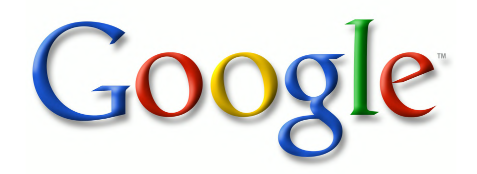
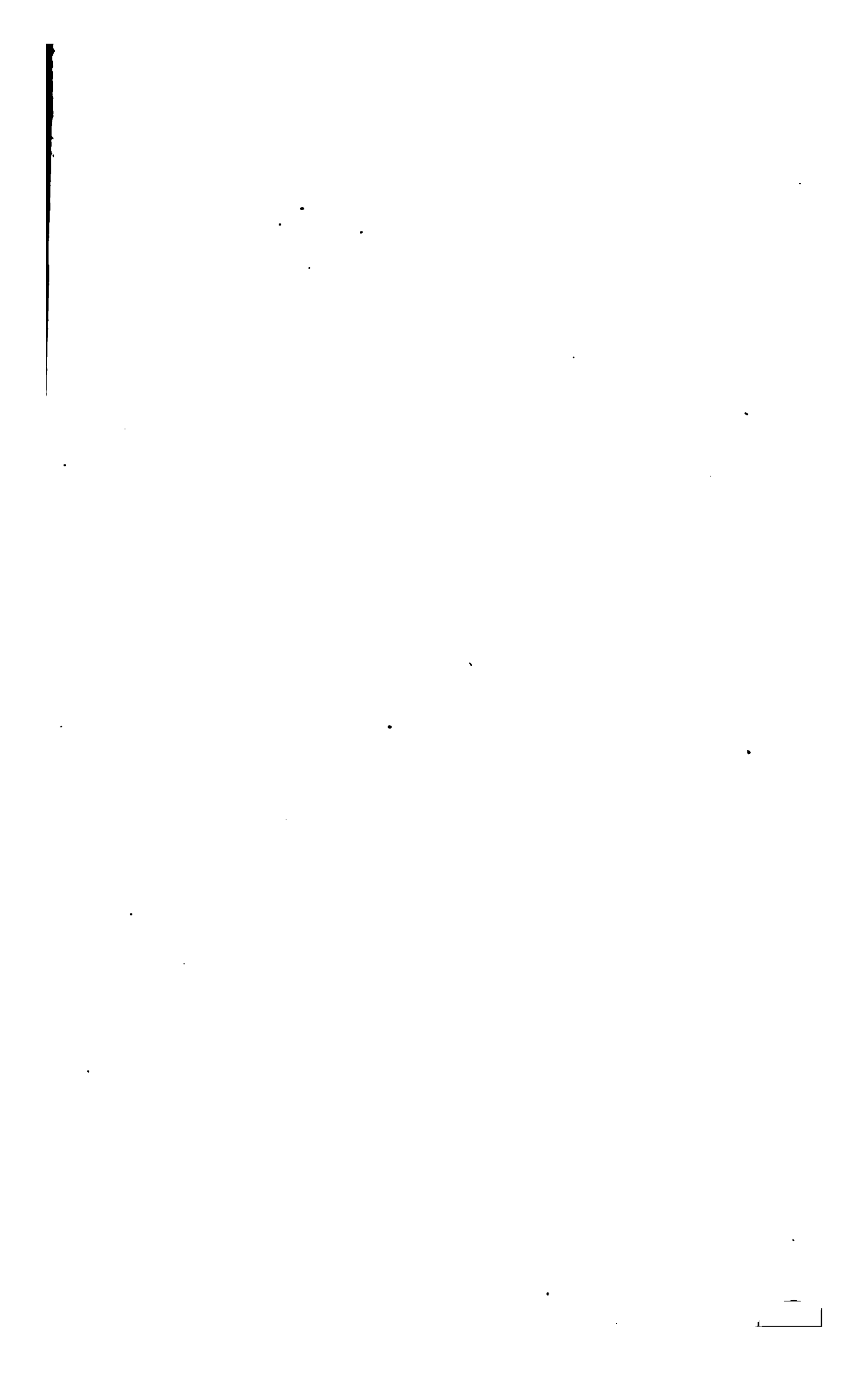








Ludwig Timotheus Freiherrn v. Spittler's

sämmtliche Werke.

Herausgegeben

von

Karl Wächter.

Eilfter Band.

Stuttgart und Tübingen,
in der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.
1836.

Ludwig Timotheus Freiherrn v. Spittler's

vermischte Schriften

über

deutsche Geschichte, Statistik und öffentliches Recht.

Herausgegeben

von

Karl Wächter.

Erster Band.

Stuttgart und Tübingen,

in der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.

1836.

Vorrede des Herausgebers.

Die Reihe der zur Geschichte, Statistik und zum öffentlichen Rechte Deutschland's, so wie der einzelnen deutschen Staaten, gehörigen Aufsätze, welche der gegenwärtige Band der Sammlung des Spittlerschen Nachlasses in sich begreift, beginnt (Nr. I.) mit einer Geschichte des Privatlebens der deutschen Fürsten. Sie war, ohne Vorwissen des Verfassers, unter dem Titel: „Grundriß einer Geschichte des Privatlebens der deutschen Fürsten; aus der Handschrift eines Veteranen herausgegeben von T3., Wolfenbüttel 1801," von dem im Jahre 1834 verstorbenen Dr. jur. von Wolframitz zu Helmstädt, aus einem Kollegienhefte des schon in der Vorrede zum neunten Band erwähnten Zuhörers Spittler's, des Herrn Geheimen Kammerraths Geller, welchem der Unterzeichnete diese Notiz verdankt, mit verschiedenen, jedoch unerheblichen, Zusätzen in Druck gegeben worden. Spittler pflegte diese Geschichte seinen Vorlesungen über die Geschichte der weltlichen Staaten Deutschlands beizufügen, und es fand sich auch noch ein Entwurf derselben unter seinen Papieren. Nach diesem Entwurfe und dem durch die Güte Herrn Gellers dem Herausgeber zur

Benutzung überlassenen Hefte wurde der gegenwärtige Abdruck veranstaltet, mehrfache Versehen des früheren Abdrucks wurden verbessert, die fremden Zusätze ausgeschieden, und dagegen eine Reihe urkundlicher Belege aus den Excerpten Spittler's über diesen Gegenstand in Beilagen angefügt. Irrt der Unterzeichnete nicht, so dürfte dieser wenig bekannt gewordene und jedenfalls hier in wesentlich verbesserter und erweiterter Gestalt erscheinende Abriß, der ein sehr anschauliches und in manchen Partien ergötzliches Bild der häuslichen Zustände der Großen unserer Nation, nach dem Wechsel der verschiedenen Zeitalter, gibt, als ein nicht unwichtiger und origineller Beitrag zur Kulturgeschichte unseres deutschen Vaterlandes erkannt werden.

Gewissermaßen weitere Anhänge zu dieser Geschichte des Privatlebens deutscher Fürsten bilden die Nrn. II. und III., letztere einen gerade in den neuesten Zeiten von den Publicisten vielfach verhandelten Gegenstand, die Lehre von den Mißheirathen, betreffend. Der darunter begriffene Aufsatz Nr. 1 ist eine von Spittler selbst besorgte, in seinem handschriftlichen Nachlaß vorgefundene, verbesserte Auflage der ursprünglich in dem Götting. histor. Mag. erschienenen Abhandlung. Jedoch ist der einzige größere und erheblichere Zusatz der auf Seite 92 befindliche. Eine durchgreifendere Revision erfuhren von dem verewigten Verfasser die Aufsätze Nr. 2 und 3, welche in derselben Zeitschrift — der erstere unter dem Titel: „Waren die Stammeltern des hochfürstlich Löwenstein-Wertheim'schen Hauses priesterlich getraut?" — früher ihre Stelle gefunden hatten, und nun, zusammen mit den Nrn. 4 und 5, in der gegenwärtigen Gestalt, d. h. mit vielen Zusätzen und Weglassungen, vom Verfasser zu einem besondern Abdruck bestimmt worden waren. Ganz neu ist übrigens Nr. 4, Otto von Braunschweig-Lüneburg und

Metta von Campen (Seite 164—184). Zwar fehlen vom Anfange dieses Aufsatzes ein oder zwei Blätter; indeß wird hierdurch der wesentliche Zusammenhang wenig gestört, und auch als Bruchstück schien die Arbeit interessant genug, um des Abdrucks werth zu seyn. Der Aufsatz Nr. 5 ist, mit wenigen Aenderungen, der in dem Götting. hist. Mag. abgedruckte.

Daß bei Nr. IV. die paar Blätter eines andern Publicisten (Nr. 2), wie im Original, mit abgedruckt wurden, bedarf wohl keiner Rechtfertigung, da ohne sie schon allein die Nachschrift des Verfassers (Seite 258—261) unverständlich gewesen wäre.

Mit dem Aufsatze über die Entstehung der deutschen Städte (Nr. V.) schließt sich die Reihe der Deutschland überhaupt berührenden Abhandlungen; und es kommen nun die zur Geschichte der einzelnen Staaten, zunächst die zur östreichischen Geschichte, gehörigen. Ob in die letztere Kategorie übrigens die Nrn. VI. und VII. mit Recht gezählt worden, darüber ließe sich streiten. Indeß schien dem Herausgeber ihre gegenwärtige Stellung vertheidigt werden zu können; waren die belgischen Provinzen doch damals östreichisch, und gehören die dortigen Auftritte doch wesentlich zur Regierungsgeschichte Kaiser Josephs II. Welch' interessanten Stoff der Inhalt dieser Aufsätze selbst aber zu Parallelen mit den Ereignissen der neuesten Zeit darbiete, darauf wird nicht erst die Aufmerksamkeit des Lesers hinzulenken seyn. — Zur Geschichte des Belgrader Friedens (Nr. VIII.) erhielt Spittler, kurze Zeit nach Bekanntmachung dieses Aufsatzes, eine unter seinen Papieren vorgefundene briefliche Mittheilung Friedrich Karl v. Moser's, die über das räthselhafte Benehmen des Grafen v. Neuperg, als dessen Quelle dort Schwäche und Unfähigkeit angenommen wird, einen

ganz anderen Aufschluß gibt. Spittler hielt diese Notiz der Aufbewahrung werth, und wollte sie vielleicht später selbst benutzen; der Unterzeichnete glaubt daher, sie den Lesern dieses Aufsatzes nicht vorenthalten zu dürfen. „Ich habe," sind die eigenen Worte Moser's, „den alten Feldmarschall Grafen Neuperg vor etlichen und zwanzig Jahren oft und viel, zumalen bei seinen mehr kargen, als frugalen Abendessen, gesprochen, und er liebte, seine den Wienern hundert und hundert Mahl zum Ekel erzählten Schicksale Fremden zu erzählen; da er mir dann unter andern mit vielen Partikularien erzählte: daß Kaiser Karl VI. schon zu Anfang des Jahres 1739 in äußerst bedenklichen Gesundheits-Umständen gewesen, daß der Großherzog Franz (dessen Oberhofmeister, Freund und Vertrauter der Graf Neuperg gewesen) und seine Gemahlin Maria Theresia die größte Gefahr besorgt, wenn der Kaiser während dem Türkenkriege mit Tode abginge, und daher beide sich ihm vertraut und ihn vermocht, den Frieden mit den Türken, so schlecht er auch immer seyn möchte, zu schließen; es würde ihm zwar Ungnade, Gefangenschaft und vielleicht gar das Leben kosten, sie beide würden aber dafür sorgen, daß es nicht bis so weit komme, und ihm alles Ungemach, das er sonst auszustehen habe, reichlich (wie auch geschehen) belohnen und ersetzen. Dieß sey der wahre Schlüssel zum Belgrader Frieden. Den Grafen Seckendorf nannte er einen Ochsenhändler, Spitzbuben, und schloß die Erzählung mit den Worten: es ging mir aber nahe an den Kragen."

„Als ich einige Jahre nachher den Baron v. Posch (jetzigen Regierungs-Präsidenten der östreichischen Vorlande zu Freiburg) auf seinem Bureau in dem sogenannten Kaiserhaus, worin das eigentliche Kaiser-, Familien- und Domänen-Archiv war, darüber sprach und ihm einige Zweifel über des Feldmarschalls Erzählung merken ließ, erwiederte er: Nein,

es ist Alles buchstäblich wahr, und hier (womit er auf einen Schrank in dem Bureau wies) liegt noch die ganze Korrespondenz zwischen Kaiser Franz, Marien Theresien und dem alten Neuperg, welche vor seiner Gefangennehmung noch gerettet worden. Er erbot sich, sie mich lesen zu lassen, da ich aber in den Dornen und Hecken reichshofräthlicher Processe unempfindlich gegen dergleichen Leckerbissen geworden, so begnügte ich mich, des Feldmarschalls Erzählung bestätigt zu wissen. Diese Literalien befinden sich dermalen noch in der Aufsicht und Verwahrung des kaiserlichen Schatzmeisters del Dono."

Die zu der Abhandlung über das bayerische Privilegium de non appellando (Nr. IX.) gehörigen Urkunden (Gört. hist. Mag., Band II, S. 642—653) sind, zur Ersparung des Raums, weggelassen worden, da sie zum Verständnisse des Aufsatzes nicht nothwendig sind, und von Geschichtforschern, für die sie ein näheres Interesse haben möchten, dort nachgesehen werden können. Aus gleichem Grunde blieben auch die urkundlichen Beilagen zu den Aufsätzen Nr. X. und XII. weg. Ob nicht ebenso mit dem Aufsatze Nr. XIII., der als Beitrag zur Statistik nur veraltete Notizen enthält, hätte verfahren werden sollen, könnte zweifelhaft erscheinen; die Eigenthümlichkeit der Behandlung jedoch, und insbesondere das Bestreben des Verfassers, die geographische und statistische Unkritik seiner Zeitgenossen darin in's Licht zu stellen und dadurch einen bessern Zustand dieser Wissenschaften herbeizuführen, bewog den Herausgeber zur Aufnahme desselben.

Bei dem Aufsatze über die literarische Bildung von Brandis (Nr. XVIII.) kann dagegen nicht wohl die Frage entstehen, ob er der Aufnahme würdig gewesen, als vielmehr, ob er hier seine rechte Stelle gefunden. Er gehört unstreitig in die juristische Literärgeschichte. Da

indeß sonstiger Stoff zu einer solchen Abtheilung völlig mangelte, so blieb nichts übrig, als ihn zu den Hannover betreffenden historischen Schriften zu stellen, wofür immerhin geltend gemacht werden kann, daß Brandis ein Hannoveraner war, auf der ersten Bildungsanstalt dieses Landes wirkte, so wie, daß nach einer richtigen Ansicht der Geschichte auch die Darstellung der geistigen Bestrebungen der Bewohner eines Landes zu der Geschichte des letzteren zu zählen ist. Aus ähnlichen Gründen wurde denn auch dem Aufsatze über Koppe hier seine Stelle angewiesen, ob man gleich weit eher versucht seyn möchte, die ursprünglich einer Predigtsammlung desselben vorangeschickte Charakteristik dieses ausgezeichneten Theologen in den Schriften über Theologie und Kirchengeschichte zu suchen. Indeß wurde sie dort von dem Herausgeber übergangen, weil er damals eine eigene Abtheilung „Biographie" zu bilden beabsichtigte, wovon er jedoch später, aus Rücksichten auf die Oekonomie des ganzen Werkes, wieder zurückkam, so daß ihm auch hier keine andere Wahl blieb, als den erwähnten Aufsatz den Abhandlungen über die Geschichte des Landes anzureihen, welchem die Wirksamkeit des Geschilderten zunächst gewidmet war, und das ihm auch, mit Spittler's Worten, „zwei dauernde Denkmäler seines Namens und seines Ruhmes," die Ausbildung des Schullehrer-Seminars in Hannover und die Einführung des neuen Katechismus, verdankt.

In Beziehung auf die Auswahl der Recensionen waren ganz dieselben Rücksichten leitend, welche in der Vorrede zum zehnten Bande der Sammlung näher entwickelt wurden.

Noch bleibt dem Unterzeichneten die Pflicht zu erfüllen, sich über das, was er in der vorliegenden Abtheilung weggelassen hat, zu rechtfertigen. Es gehören dahin folgende Aufsätze:

1) Reglement der Göttingischen Professors-Wittwenkasse vom 5. August 1743, sammt Anmerkungen, die den gegenwärtigen Zustand derselben aufklären (in Meiners und Spittler's Gött. hist. Mag., Bd. I. S. 276—285).

2) Was Flandern seit 1755 bis 1786 dem östreichischen Hause gesteuert hat? (a. a. O. Bd. II. S. 101—104.)

3) Nachricht von der in der Grafschaft Bentheim vorhandenen Prediger-Wittwenkasse (a. a. O. Bd. II. S. 540—542).

4) Statistische Beschreibung der Grafschaft Sayn-Altenkirchen; ein Beitrag zur künftigen hannöverischen Statistik (a. a. O. Bd. II. S. 722—741).

5) Herzog Ernst August von Hannover Erklärung gegen die Landstände, über die ganze Verfassung seiner Regierung (a. a. O. Bd. III. S. 294—315).

6) Weisheit und Thorheit in einem Gutachten, so dem Kurfürsten Karl Theodor bei Antritt seiner Regierung übergeben worden (a. a. O. Bd. III. S. 322—355).

7) Wie sich der hannöverische Hofstaat innerhalb fünfzig Jahren geändert, von 1640-1690 (a. a. O. Bd. III. S. 382—384).

8) Zwei Pfalz-Bayerische Fundamental-Hausverträge von 1766 und 1771, ein paar bisher ungedruckte Beilagen zum Teschnischen Friedensschluß (a. a. O. Band III. S. 549—576).

9) Licent-Ertrag der Stadt Hannover von den neun Jahren 1777—1785 (a. a. O. Bd. III. S. 745—747).

10) Authentische Nachrichten vom Nahrungszustande der Stadt Göttingen, wie er vor hundert Jahren war (a. a. O. Bd. VII. S. 711—714).

Die Gründe der Weglassung waren: bei Nr. 1 die Unbedeutendheit der in Frage stehenden Anmerkungen zu einem Statut von überdieß höchst lokalem Interesse; bei Nr. 2, daß

es bloße Zahlen enthält, interessant nur in dem damaligen Zeitpunkte; ebenso ist Nr. 3 wieder nur von sehr beschränktem Lokal-Interesse; die Nrn. 4, 7, 9, 10 enthalten bloße statistische Notizen von nur temporärem Werth; die Nrn. 5, 6 und 8 endlich sind bloße Aktenstücke, von Spittler ohne alle eigene Zuthat bekannt gemacht.

Die beiden folgenden Bände dieser Abtheilung (der nächsten und letzten Lieferung angehörend) werden die Würtemberg betreffenden Abhandlungen umfassen.

Ungeachtet der besonderen Sorgfalt des Herausgebers für Korrektheit des Drucks, haben sich doch hin und wieder Druckfehler eingeschlichen. So ist im VI. Bande, Vorr. S. IV. Zeile 2 statt „allem" zu lesen: „allein," S. 14, Note **) Zeile 7 statt „novum" „nonum," S. 151, Note *) Zeile 5 statt „ericit" „evicit." Im VII. Bande ist der zweite Bogen verschossen; S. 39, Z. 1 ist statt „Bereitwilligung" zu lesen: „Bereitwilligkeit," S. 41, Z. 15 statt „Zugang" „Zusammenhang," S. 86, Z. 4 statt „Zufall" „Zerfall," S. 114, Z. 2 statt „Braunschweigische" „Brandenburgische." Im VIII. Bande, S. 86 ff. ist ferner statt „Titius" stets zu lesen: „Tilius;" es ist nämlich dieser angebliche Bischof von Meaux Johann Titius kein anderer, als der auch als erster Herausgeber von Ulpians Fragmenten bekannte Johann Tilius (Dutillet) — ein Uebersehen, das übrigens schon dem Original zur Last fällt. Dasselbe ist der Fall bei einer Stelle in dem vorliegenden Bande, S. 279, Z. 10, wo es statt „rebus et vini plenae" heißen muß: „rebus et viris plenae," wie schon Wedekind in den Noten zu einigen Geschichtschreibern des Mittelalters II. S. 344 bemerkt hat.

Stuttgart, den 30. Oktober 1836.

Karl Wächter.

Inhalts-Anzeige.

Seite

I.

Grundriß der Geschichte des Privatlebens der deutschen Fürsten.

Erste Periode.

Von dem Vertrage zu Verdün bis zu Kaiser Friedrich I. (oder dem eigentlichen Anfange der deutschen Geschichte bis in die Mitte des zwölften Jahrhunderts.)

1.

Einleitung.

Die Geschichte des Privatlebens und der Privatverhältnisse der deutschen Fürsten hat ihre eben so stufenweise verschiedenen Perioden, und der pragmatische Zusammenhang dieser Perioden ist eben so kennbar, auch eben so ganz ein herrliches Spiel zusammentreffender zufälliger Ursachen, als sich in der Geschichte der deutschen Staats-Verfassung zeigt.

In den ersten Zeiten dieser ersten Periode hatten sich unter den Edlen der Nation noch nicht einmal

gewisse Klassen geschieden, und zwischen dem gemeinen Edelmann, der auf seinem Hofe saß, einige hundert Bauern unter sich hatte, und dem Grafen, in dessen Gau diese Güter lagen, oder dem Herzoge der Provinz, zu welcher sie gehörten, war kein Unterschied des Standes. Diesen gab nur ihr Amt ein vorzüglicheres Ansehen, und Aemter machen nie eine solche tief gehende Scheidung unter einer Nation, als verschiedene Stände, mit welchen immer unvermeidlich schnell eigene Erziehung, eigener Sprachgebrauch, eigene Sitten verbunden zu seyn pflegen. Anfangs war wohl nicht einmal die Grenze zwischen dem bloß freien Mann und dem von Adel recht standesmäßig bestimmt; der reichere Ingenuus verlor sich unter dem Adel, wie oft der arm gewordene Adel zum Ingenuus herabsank, wenn er kein Pferd mehr halten und bei dem Heerbann nicht mehr ritterlich gewaffnet erscheinen konnte.

Machten je die Angesehenen unter den Freien, der deutsche Adel in ältesten Zeiten einen Unterschied unter sich, so war es der, daß der völlig freie Mann, der auf seinem Gut saß, mit Verachtung auf seinen Nachbar hinsah, der sich vom Könige vielleicht einige hundert Mansos unter der Bedingung hatte geben lassen, daß er dafür gewisse Dienste thun wollte. Dem freien deutschen Manne schien es Schmach zu seyn, dem Könige für den Genuß gewisser bestimmter Güter gewisse Dienste zu leisten, ungefähr wie ihm selbst sein Colonus eine gewisse Summe von Früchten jährlich liefern mußte, dafür, daß er ihm ein paar Mansos einräumte. So konnte es der Bruder der schönen Judith, der Gemahlin Kaisers Ludwig des Milden, ein freier edler Schwabe, der seine schönsten Güter in der Gegend des heutigen Klosters Weingarten hatte, seinem Sohne Heinrich Welf nicht verzeihen, daß er dem Kaiser seine Allodien zu Lehen übertrug und

viertausend Mansos in Ober-Bayern unter gleicher Bedingung vom Kaiser annahm.

Dieser Unterschied zwischen dem freien Edlen, der sein Gut frei besaß, und dem, der Vasallen-Dienste dafür leisten mußte, verlor sich aber schon im zehnten Jahrhundert von selbst, da sich gewöhnlich solche Begriffe von Ehre in Kurzem nach dem Interesse der Regenten zu ändern pflegen, und gerade jene Vasallen-Familien allmählich die mächtigsten wurden, und selbst auch die scheinbare Ungewißheit, besonders der kleineren Lehns-Besitzungen, durch Gesetze Kaisers Konrad II. nicht wenig vermindert wurde, der Vasall vielmehr durch den Schutz des Lehnsherrn seiner Güter weit mehr versichert war, als der bloße freie Besitzer. So wie dieser Unterschied sich verlor, so erhoben sich wohl auch hie und da einzelne Familien, welche zufällig das Glück genossen, daß die Herzogsstellen oder die Grafschaften in der Provinz einige Generationen hindurch ununterbrochen in ihrem Besitze geblieben; doch weil bei minder kultivirten Nationen verschiedene Stände auch in der ersten Zeit ihrer Scheidung noch langehin keinen Unterschied im Privatleben machen, so änderte jenes Erblichwerden oder jene Fortdauer des Amts bei einem Hause in den Privat-Verhältnissen nur wenig.

2.

Erziehung.

In der Erziehung, die bei dem Sohne des Grafen und Ritters der Erziehung des jungen Fürstensohns völlig gleich war, sieht man die eben gedachte Aehnlichkeit der Privat-Verhältnisse gleich am besten ein. Der

junge Graf oder Fürst, wenn er je etwas lernen sollte, wurde gewöhnlich in eine Klosterschule gethan, oder vielleicht, wenn er das Nöthigste in der Unterweisung eines Haus-Pfaffen begriffen hatte, an einen Hof geschickt, daß er da lerne dienen, unterthänig seyn, die Waffen führen. Den Jungen allein zu erziehen, den ohnedieß sein Stand leicht über Andere erheben konnte, wäre nicht heilsam gewesen. Gewöhnlich war an den großen Höfen eine Menge solcher adelichen Jungen. *) Und wenn der Sohn auch an des Väters Hofe blieb, so wurde er nicht besser gehalten, als seine Gesellen. Er lernte Stallknechtsdienste, dem Vater die Waffen tragen, schlug sich täglich mit seinen Kameraden herum; und wäre sein Vater auch Kaiser gewesen, so hätte der Junge sich nicht unterstehen dürfen, einem alten Ritter zu pochen, er wäre gestraft worden wie der Bube des geringsten Edelmanns. Ob da freilich auch Schreiben und Lesen immer richtig gelernt wurde, war eine andere Frage. Kaiser Otto der Große, der doch eines Kaisers Sohn war, lernte erst, nachdem er schon mehrere Jahre bei der Regierung war, lesen, und noch im zwölften Jahrhundert sind die Beispiele wohl nicht selten, daß manchmal ein Bischof, wenn er aus einem gräflichen Hause gebürtig war, weder lesen noch schreiben konnte. **) Wozu auch Lesen und

---

*) Die Ausdrücke: Knabe, Junge, Bube, wurden noch im Anfang des siebenzehnten Jahrhunderts von den Pagen gebraucht. Ldgr. Ludwig von Darmstadt nannte sie in seinem Testament von 1625 Jungens; Buben heißen sie in einer Beschreibung der Feierlichkeiten der Vermählung eines Prinzen des Herzogs Christoph von Würtemberg.

**) Gegen einen Grafen von Calw, der Bischof von Würzburg wurde, protestirten die Canonici, weil er nicht lesen und schreiben könne.

Schreiben? Die wichtigsten Dinge wurden mündlich verhandelt, ein Handschlag war Brief und Siegel, und wenn etwa doch das Andenken einer Schenkung durch schriftliche Verzeichnung auf die Nachwelt kommen sollte, so machte der Hauspfaffe den Aufsatz, und erst seit der Mitte des elften Jahrhunderts fingen die Grafen an, ihre Namen als Zeugen eigenhändig zu unterzeichnen. Auch hat wohl mancher Graf seinen Namen dadurch um Unsterblichkeit gebracht, daß er keine Urkunden als Zeuge unterzeichnen konnte, die Ehre der Unterschrift Andern überlassen mußte.

Waren endlich des Jungen Jahre vorüber, so wurde er mit großen Solennitäten wehrhaft gemacht, in einer feierlichen Messe mit einem Schwert umgürtet, wobei er zugleich versprechen mußte, daß er von nun an Gottes und der Damen Sache führen, Religion vertheidigen, Unschuld der Mädchen schützen wolle. Nun durfte er mitreiten, wenn Feinde niederzuwerfen waren, bekam seinen eigenen Hof, seine eigenen Pferde, seine eigenen Jagdhunde, und trat, wenn es die Umstände zuließen, in eine Art von Mitregierung mit dem Vater ein, mit dem er jedoch dann häufig nicht Eines Sinnes war, so daß daher selbst häufige Empörungen des Sohns gegen den Vater entstanden. Wenigstens erhielt der junge Herrr seine eigene Burg zur Wohnung, sobald er sich verheirathete, ein abgesondertes Stück der väterlichen Erbgüter, und häufig nannte er sich alsdann von der neuen Burg, auf welcher er sich gesetzt hatte. Doch des Vaters Wappen oder Schildzeichen behielt er gewöhnlich, vielleicht schon weil es ein anererbtes Stück war. Manchmal zeigten sich in kurzer Zeit die traurigen Folgen dieser Namens-Aenderung. Man vergaß oft innerhalb fünfzig Jahren, wie gewisse gräfliche und adeliche Familien zusammenhingen, wie also bei dem Aussterben einer Familie die Güter vererbt

werden sollten. Titel und Wappen hätten damals allein immer daran erinnern können. Der junge Herr bekam seine eigene Burg zum Wohnsitz, nannte sich auch von seiner Burg. Aber wenn sein Vater Graf war, so nannte er sich auch Graf, wenn gleich seine Güter keine Grafschaft waren, und Herzog hieß er sich oft, wenn er schon kein Herzogthum hatte. Bei des Vaters Lebzeiten hatte man ihn vielleicht den jungen Herzog geheißen; nun blieb ihm der Name, wenn auch der Vater oft todt war, so wie der Vater selbst, wenn er schon sein Herzogthum verloren hatte, oft den Namen Herzog behielt. So hieß z. B. Herzog Berthold von Schwaben, auch nach verlorenem Herzogthum, noch immer Herzog, nur setzte er jetzt den Namen seines Stammschlosses Zähringen bei, und wie sich Einer seiner Söhne auf einem Schloß Teck setzte, so hieß er sich Herzog von Teck. So blieb dem Herrn von Baden der Name Markgraf, nachdem auch die Mark Verona, welche er ehemals als nachgeborner Prinz eines Herzogs von Kärnthen gehabt, verloren gegangen war, und so entstunden auch Herzoge von Urßlingen. Kaiser Friedrich II. hatte einen Dynasten (Freiherrn) von Urßlingen, ohnweit Rosenfeld im Wirtembergischen, zum Herzog von Spoleto gemacht. *) Seine Nachkommen blieben theils in Deutschland, theils in Italien, und die Ersteren schrieben sich alsdann Herzoge von Urßlingen. Aber wenn schon auf diese Art die Titel oft gemein wurden, so vergaß man doch den Unterschied zwischen solchen Titular-Herzogen und wahren Herzogen nicht. Der Herzog von Urßlingen unterschrieb sich nach wie vorher in den Urkunden meist nur unter den Freiherrn, nannte sich in seinem Siegel oft bloß Nobilis. **)

*) S. Chronicon Urspergense ad a. 1218.
**) Sattler topogr. Gesch. Wirt. S. 176.

3.

Amtsverhältnisse.

Der junge Fürst wurde nur als Edelmann, nicht einmal als Ritter geboren. Fürst mußte er erst werden, erst ein Fürstenthum erhalten, wie der Candidatus Theologiae ein Pastorat erhält. Denn Herzog seyn war bloß ein Amt. Freilich wurden damals Aemter leicht erblich, besonders da der Sohn meist noch zu Lebzeiten des Vaters bei der Regierung mitsprechen durfte, und Regieren war auch damals das einfachste Ding, das sich denken ließ. Der Herzog saß von Zeit zu Zeit mit seinen Mannen Gericht, hielt Placitum, daß da Streitigkeiten der Klöster und Herren nach gemeinem Menschenverstande oder nach väterlicher Sitte entschieden werden sollten. Ueberhaupt kamen wenige Sachen vor ihn. Das Meiste wurde auf frischer That mit schneller Faust ausgemacht. Die Rechte der Menschen waren noch nicht gegen einander so abgezirkelt, ihre Bedürfnisse noch nicht so vervielfältigt, die wichtigsten Kontrakte wurden öfters nicht einmal schriftlich aufgesetzt, man wurde mündlich mit einander einig, ein Handschlag vor ein paar Zeugen galt statt Brief und Siegel. Auch gelangten nur die Streitigkeiten derjenigen, die unmittelbar unter ihm standen, vor sein Gericht; denn nicht jedem gemeinen Kerl zu Lieb' saßen die Ritter Gericht. Der gemeine Mann mußte sich an den Richter seines Orts wenden, meist einen alten erfahrnen Mann, der mit andern Erfahrnen im Dorfe unter einer großen Linde oder Eiche zusammensaß und hier Recht sprach.

Regieren hieß damals fast nichts Anderes, als richten und Krieg führen. Der Umfang des ganzen damaligen politischen und Finanz-Systems war: seine Vasallen

wissen, Heerbann aufrufen, mit dem Kaiser nach Italien ziehen oder dahin, wo sonst etwa Krieg zu führen war. Weil fast alle Einnahmen, wie der Kaiser so auch der Herzoge, in Natural-Lieferungen bestanden, etwa die Strafgelder und auch manchmal die Schutzgelder der Klöster ausgenommen, so sah die ganze sogenannte Regierung fast noch wie die Administration eines großen Meierhofes aus, und der Herzog war wie der Kaiser weiter um nichts besorgt, als daß es überall, wo er mit seinen Rittern hinritt, weder an Futter für seine Pferde, noch an Nahrung für sich und seine Rittergenossen fehlen sollte. So fiel es denn einem Grafen von Nordheim nicht beschwerlich, seine Erbgüter an der Leine, sein Herzogthum an der Donau zu haben, und sowohl Heinrich der Großmüthige, als auch sein Sohn Heinrich der Löwe konnten zwei große Herzogthümer zugleich besitzen und doch noch ihre zerstreuten Erbgüter administriren. Für die Einziehung der kaiserlichen Kammer-Revenüen, was von den großen Villis erhoben werden mußte, hatte ohnedieß nicht der Herzog, sondern der Pfalzgraf zu sorgen.

Verging sich der Fürst, daß es der Kaiser vielleicht nicht der Mühe werth hielt, ihm sein Amt zu nehmen, so mußte er Sattel oder Hunde tragen — wenigstens nahm noch Kaiser Friedrich I. von den schwächeren Fürsten diese Strafe mit aller der Selbstgefälligkeit, womit oft ein schwacher Richter der Justiz ein Opfer bringt, das ohne Gefahr seines Ansehens gebracht werden kann. — Die Schmach war groß, denn es war wider alle Rittterehre, und gewöhnlich geschah es auch vor einer Menge Zuschauer; es war eine Ceremonie, gegen welche die Feierlichkeit unserer Exekutionen nur Kinderspiel ist. Seit den Zeiten des letzten Karolingers hat man wohl kein Beispiel mehr, daß der Kaiser einen der Herzoge oder Grafen durch feierliches Urtheil und Recht vom Leben zum Tode

bringen ließ. Absetzung und Gefangennehmung war das Aeußerste der Strafen; selbst in den strengsten Zeiten der Ottonen kam kein Criminal-Prozeß mehr zu Stande. *)

So entwickelte sich allmählich aus dem Besitzer eines großen Amts ein Fürst, dessen selbst der Kaiser schonen mußte; nur daß sich in solchen öffentlichen Verhältnissen der Fürst früher als in den häuslichen entwickelte. Da blieb lange Zeit große Sittenunschuld.

4.

Häusliche Verhältnisse.

Ein Ritter heirathete seines Gleichen. Aber wenn auch der Kaiser eines gemeines Edelmanns Tochter heirathete, so heirathete er immer noch seines Gleichen. Denn Aemter machen keine besonderen Stände. Mißheirathen konnten damals nicht leicht vorkommen, weil jedes adeliche Mädchen Braut selbst des Kaisers seyn konnte; denn der Unterschied zwischen hohem und niederem Adel war damals noch nicht erfunden. Jeder Ritter, der heirathen wollte, hatte demnach eine reiche Auswahl. Auf einem Reichstage zu Worms 1235 sollen über 12,000 Herren zusammen gewesen seyn; wie viele heirathsfähige Töchter mag es nicht in

*) Der Fall mit einem Grafen von Bamberg, der enthauptet, und von Otto von Wittelsbach, dem Mörder Kaiser Philipps, der umgebracht wurde, kann wohl eigentlich eben so wenig zur Widerlegung des Obigen dienen, als das Beispiel von Kaiser Friedrich in der Fehde mit dem Grafen von Tübingen, wo Friedrich mehr aus Muthwillen und um sein Ansehen zu zeigen, als nach Sitte und Recht handelte.

diesen Familien gegeben haben! Auch das vertrauliche Zusammenleben der Herren und Ritter, und die völlige stolze Scheidung von dem übrigen Theile der Nation machte das Verliebtwerden in eine Rittertochter leicht; sehr schwer in ein gemeines Mädchen. Noch war auch die Moralität des Zeitalters gar nicht so fein, daß es gerade des Heirathens bedurfte, um mit seiner Trauten Kinder zu zeugen. Besonders im zehnten und elften Jahrhundert war es nur wenig Schande, ein Bastart zu seyn. Doch konnte kein Sohn dieser Art auf das Erbe seines Vaters Anspruch machen. Wenn der Sohn erben wollte, mußten Vater und Mutter gleichen Standes seyn.

Ein seltsamer Widerspruch in der Denkart dieses Zeitalters! Der Ritter that Alles zur Ehre seiner Dame, und dennoch war die Frau vom Hause in keiner sonderlichen Ehre gehalten. Aus den Händen seiner Dame beim Turnier den Preis erhalten, welcher Himmel voll Freude für den Ritter! und doch regierte der Mann im Hause mit alttestamentlichem Despotismus. Hie und da gab es wohl nothwendige Ausnahmen, weil im rohern ungebildetern Zustande der Menschen immer fast Alles von persönlichen Eigenschaften abhängt, und weil, wie man das Beispiel von den Griechen hat, gerade unter Nationen, wo das schöne Geschlecht im Ganzen keine besondere Werthschätzung genießt, einzelne Edlere unter demselben, die sich hervorthun, desto mehr geachtet werden. Kaiser Otto hat auf seine Adelhaid unglaublich viel gehalten. In wie vielen Urkunden heißt es nicht: hortatu conjugis nostrae dilectissimae? Aber dieß war auch keine geborne Deutsche; eine Italienerin, besonders eine solche, die durch die abwechselndsten Schicksale gebildet war, mußte unter den deutschen Damen ihres Zeitalters wie eine Aspasia glänzen! In Schwaben regierte in der nämlichen Periode

die Wittwe des Herzogs Burkard II., Hedwig, mit großer Gewalt. Sie erhielt sogar den Namen Reichsverweserin. Aber das war offenbar mehr nur Familiensache des letzten Herzogs. Ihr Name wurde nur gebraucht. Agnes von Poitou führte die Vormundschaft über ihren Sohn, den Kaiser Heinrich IV. Aber der Erfolg bewies auch, wie unglücklich Alles ging. Man entführte der Kaiserin während dieser Vormundschaft ihre Tochter, und sie mußte zuletzt noch dem Räuber derselben ein Herzogthum geben, nur damit das Mädchen mit Ehren versorgt war. Man stahl ihr ihren jungen Sohn; man drang ihr Privilegien ab; man setzte Päbste wider ihren Willen — die Nation war offenbar auch an das beste Weiberregiment nicht zu gewöhnen. Große Veränderungen hat es zwar freilich immer gemacht, wenn eine fremde Dame in ein deutsches Fürstenhaus heirathete; und wenn sie vollends eine Griechin war, so schuf sie gewöhnlich das ganze Haus um, machte Revolutionen, wie die französischen Prinzessinnen, welche sich im vorigen Jahrhundert einige deutsche Prinzen geholt haben. Aber Einzelne konnten dennoch das Verhältniß nicht ändern, in welchem einmal nach ältester allgemeiner Nationalsitte das Weib gegen den Mann stand.

Wenn der Kaiser nach Italien zog, so wurden gewöhnlich Weiber und Töchter der Vasallen mit beschrieben,*) entweder den Zug mit zu machen, oder wenigstens irgendwo das Geräth auszubessern, zu flicken und zu nähen, daß es die Reise aushielt. Die vornehmste Dame war damals nichts weiter, als Hausfrau und Wirthin. Ihre Arbeit war spinnen, kochen und nähen. Was sollte es auch sonst seyn? Wenn die Grafen oft nicht schreiben konnten, so waren die Gräfinnen gewöhnlich noch weniger schöne Geister, und auch der schöne Geist

*) Vergl. die Beilagen Nr. 1.

war damals noch nicht Mann von der Feder. Das Liedchen, das er machte, ging von Mund zu Mund, wurde von Volk und Rittern gesungen. Das Beispiel von einer gelehrten Dame Namens Hroswitha in Gandersheim, welche schriftstellerte, beweist nichts. Es steht einzeln; auch war sie eine Nonne, die eine andere Erziehung hatte, und ihren Komödien sieht man den kastrirten Terenz an.

Nichts mag wohl in der häuslichen Oekonomie der Grafen und Ritter größere Unordnung gemacht haben, als die häufigen Züge nach Italien. Zwar scheint es schon zu Anfang des elften Jahrhunderts Sitte geworden zu seyn, daß der Kaiser manchen seiner Vasallen etwas für den Zug bezahlte, ihnen Maulthiere und nöthige Kleidung, Ziegenhäute als Pferdedecken, und etwa auch eine gewisse Anzahl von Pferdebeschlägen gab. Aber was war dieses gegen die großen Kosten einer oft halbe Jahre lang dauernden Abwesenheit von Haus? Der Herzog mußte seine Vasallen, die er mitzunehmen verbunden war, selbst ausrüsten, sie unterwegs erhalten, wenn sie nicht auf Kosten der Länder leben konnten, durch welche sie zogen; und doch hörten fast alle seine Einnahmen auf, sobald er von Haus hinweg war, weil ihm Haber und Heu und Getreide von seinen Meiereien nicht nachgeführt werden konnten.

Zu verwundern ist, daß bei den beständigen Kriegen und Fehden, bei der großen medizinischen und chirurgischen Unkunde des damaligen Zeitalters, die Familien nicht häufiger ausstarben, besonders da manche der Söhne der Kirche geschenkt wurden. Aber die Natur mißt gewöhnlich gleich zu; was sie gewissen Zeitaltern von der einen Seite entzieht, ersetzt sie von der andern. Die Ehen waren fruchtbarer, weil bei alter deutscher Sitte, wenn auch etwa ausgeschweift wurde, immer noch alte deutsche Stärke war, die Versorgung

der Kinder den Eltern weniger bang machte. Der Aelteste folgte gewöhnlich dem Vater im Herzogthum oder in der Grafschaft. Da, Herzogthum und Grafschaft, Beides noch Amt war, so konnte man damals an Theilungen noch nicht denken, und mit der Theilung des Allods war man meist sehr leicht fertig. Manche der Söhne waren vorläufig schon mit Pfaffengült versehen. Wohl hat in den italienischen Zügen mancher Ritter sein Grab gefunden, und noch mehrere, wie die Kreuzzüge anfingen; aber diese Veränderung war so ganz außerordentlich, lag nicht im gewöhnlichen Kreis des damaligen Alltaglebens, daß ihre Wirkungen noch besonders betrachtet werden müssen.

Der Kaiser war in dieser Periode verhältnißmäßig noch gar viel reicher, als die angesehensten Herzoge. Ihm gehörten die großen Zölle im Reiche, der Zehnte von den Bergwerken, wichtige Gerechtigkeiten in den großen Königsforsten, Schutz- und Schirmgelder mancher Klöster und Städte. Ihm ging sehr viel an baarem Gelde ein, besonders ehe er durch das Calixtinische Konkordat gehindert wurde, die Reichsprälaturen in der Auktion zu verkaufen. Auch bei den Zügen nach Italien suchten die Kaiser für ihre Kammer zu sorgen. Die lombardischen Städte haben es unter andern noch zu Kaiser Friedrich I. Zeiten erfahren, wie oft der Kaiser geldbedürftig sey, und weil in den italienischen Städten der Handel vorzüglich blühte, so war dort viel Geld zu holen.

Dennoch sahen der Hof des Kaisers und das Haus des Fürsten einander beinahe vollkommen ähnlich, das mehr oder minder Glänzende abgerechnet. Vasallen und Ministerialen waren da und thaten ihre Dienste. Der Hauskaplan, wenn anders der Fürst einen vermochte, war der Schreiber, oder mit schönerem Namen, der Kanzler. Für Gewehr, Keller und Küche zu sorgen, war nach

diesem das Wichtigste. Daher hatte der Fürst seinen Kämmerer, seinen Schenken, seinen Truchseß. Waren diese drei Stellen besetzt, so war das ganze Hauswesen bestellt; denn auch für den größten feierlichsten Tag hatte man nichts weiter nöthig, als die Dienste und Anordnungen dieser drei Beamten.

5.

Vergnügungen.

Diese machen, wie bei jedem unkultivirten Volke, den Hauptzug seines Charakters, den größten Theil seiner Beschäftigungen aus. Denn bei den übrigen, sonst noch so einfachen Bedürfnissen und noch so gar nicht verfeinerten Verhältnissen blieb immer die meiste Zeit für diese. Außer Jagd und Waffenübung war beständig der Hauptzug aller Freuden der Großen: Hin- und Herreiten in der Nachbarschaft, Besuche machen und Besuche annehmen, immer in Gesellschaft leben, Alles in guter Gesellschaft genießen. Der deutsche Fürst zog wie jeder Ritter immer seiner Genossenschaft nach, und vermied doch, in einer Stadt zu wohnen. Es war ihm in der Stadt gleichsam zu enge.

In keine seiner Vergnügungen brachte der Deutsche dieser Periode von selbst Verfeinerung. Der Bären und Wölfe gab es noch so viele, daß er nicht nöthig hatte, dieselben für die Jagd zusammentreiben zu lassen, und seine Waffen selbst waren auch noch so einfach, daß die Uebung mit denselben keiner großen Abwechselung fähig seyn konnte. Selbst die Formalitäten der schon im elften Jahrhundert gewöhnlichen feierlichen Ritterübungen — man nennt sie Tur-

niere — lernte der Deutsche von seinem Nachbar jenseits des Rheins, wie schon der Name beweist. Wenn sich etwa auch einer außer der bloßen Gesellschaft an ein paar Possenreißern lustig machte, so war dieß wahrscheinlich italienische Sitte. Wenigstens erst seitdem Deutschland durch die Ottonen in beständig fortdaurender Verbindung mit Italien, dem Vaterlande der Gaukler und Schwänkemacher, gekommen war, fingen Vergnügungen und Gewohnheiten dieser Art an, zur Tagesordnung zu gehören.

Jene beständige Ebbe und Flut von Gesellschaften, welche aus den nördlichen Provinzen in die südlichen, aus den östlichen in die westlichen unaufhörlich hin und herfloß, hatte aber außer dem bloß gesuchten Vergnügen mehrere der wichtigsten Folgen. Unmöglich konnten sich damals unter dem vornehmeren Theile der Nation solche Provinzialverschiedenheiten bilden, als jetzt fast nothwendig sind. Das deutsche Volk an der Leine hatte wohl Worte und Aussprache, daß es dem Deutschen an der Donau kaum noch deutsch zu sprechen schien. Aber der deutsche Ritter an der Leine sprach immer wie der deutsche Ritter am Rhein; sie kamen zu viel zusammen, als daß sich zwischen ihnen bestimmte Provinzialdialekte bilden konnten. Deutschland war ursprünglich eine Eidgenossenschaft mehrerer großen Völker. Nothwendig hätten sich mehr Verschiedenheiten des Sachsen vom Schwaben, des Thüringers vom Bayern, besonders auch in Ansehung rechtlicher Gewohnheiten, erhalten müssen, wenn sich nicht die Großen der Nation immer gleichsam einander ähnlich gerieben hätten. Ober-Deutschland oder die Gegenden am Rhein und an der Donau waren in dieser Periode immer bei weitem der kultivirteste Theil. Die Nähe von Italien und Frankreich war ihnen nützlich. Aber daß sich ihnen das unkultivirte Slavenvolk in Meißen, Lausitz und Branden-

burg so schnell verähnlichte, war ein Verdienst der vielen Kolonisten vom Niederrhein und der vielen Ritter aus Ober-Deutschland, welche von Zeit zu Zeit dahin zogen. Aller Anfang und alles Ende politischer Händel entsprang aus jenen Zusammenkünften, wenn man beim Bierkrug oder beim Weinpokal zänkisch oder behaglich wurde. Eben deßwegen richtete sich auch das Ansehen eines deutschen Fürsten gar nicht nach dem Umfange von Gütern, welche er besaß. Wer auch an Länderumfang dem Andern nicht gleich war, konnte doch von größerem Ansehen seyn, wenn er, mit den Uebrigen im Kreise herumliegend, martialischer sprechen, und, sobald es zum Gestech kam, ritterlicher sich wehren konnte. So bedeutete unter Friedrich I. die Grafschaft Wittelsbach mehr als viele Fürstenthümer in Sachsen und Schwaben, und dieß bloß wegen der persönlichen Autorität, die sich Otto von Wittelsbach erworben hatte. Auch auf den alten Reichstagen wirkte persönliches Ansehen viel. Denn wenn ein alter Ritter zu sprechen anfing, so zitterten die Fürsten.

Tausend Fakten der Historie des mittleren Zeitalters wären für uns verloren gegangen, wenn man hier nicht beim Zusammenkommen einander erzählt hätte, was in jeder Provinz vorfiel; wenn nicht die Pfaffen und Mönche, welche doch auch dem Küchendampfe nachzogen, oft mitgekommen wären, den Ritter hätten erzählen hören, und das Gehörte dem Chronisten zu Hause wieder vermeldet hätten. Hieraus lassen sich denn freilich auch historisch eine Menge Fehler erklären, die sich in die Chroniken eingeschlichen haben.

Das war für den jungen, noch nicht lange wehrhaft gewordenen Ritter eine Schule, den Gesprächen dieser alten benarbten Renommisten zuzuhören; da vernahm er, was deutsche Sitte sey und was ritterliches Herkommen fordere, wozu der Kaiser verbunden und wozu sie dem Kaiser verbunden, wie

bisher bei manchem Fürstenrecht geurtheilt worden sey. Da erhielt sich auch, ohne genealogische Tafeln, das Andenken an Ascendenten und Verschwägerungen. Nichts ist beredter als ein alter Soldat, und vollends wenn ihrer Mehrere beisammen sind, und sich in's Gedächtniß zurückrufen, bei was für Aktionen sie wider oder mit einander gefochten haben. So pflanzte sich der Nationalgeist unauslöschlich fort, und die Verhandlung aller Geschäfte ging mit einer Schnelligkeit, deren selbst unser Zeitalter nicht gewohnt ist.*) Welches Freudengelag bei einem solchen Turnier oder bei einer Hochzeit! Wenn dann vollends der Minnesänger aufstand, und ein Lied anstimmte zum Lobe der Helden der Vorzeit, von ritterlichen Abenteuern sang, vom großen Roland und vom Drachenbekämpfer! Essen und Trinken wurde dabei als Hauptbestimmung des Zusammenkommens freilich am wenigsten vergessen. Je froher Alles war, desto öfter cirkulirte der Becher, desto heftiger wurde der Appetit. Essen und Trinken bis zum Erstaunen der andern

*) Der elende langsame Train in Regensburg fängt sich von der Zeit an, da die Fürsten nicht mehr persönlich dort erschienen sind. Denn der Gesandte thut keinen Schritt, ohne Befehl von seinem Hofe zu haben; er ist auch eifersüchtig auf die Ehre seiner Nebengesandten, und muß sich erst Ansehen suchen. Dieß fiel damals weg. Ja, der Fürst gab oft selbst da nach, wo er gleich viele Rechte hatte. Wie Eberhard im Bart zum Herzoge von Wirtemberg gemacht wurde, assignirte man ihm zwischen Pommern und Hessen den Platz. Das hing vom persönlichen Ansehen ab. Der Landgraf von Hessen war kein Mann von solchem Ansehen, als Eberhard, der ein betagter gewiegter Ritter war. Den ließ man damals mit Freuden obenan sitzen, obgleich sonst Hessen ein älteres Haus war, als Wirtemberg

Völker *) blieb ein Charakterzug der Deutschen bis in die Regierung Karls V.; **) und nie überließ man sich dem Genusse mehr, als wenn man einen Todten beweinte. Das ist ein eigentlicher Zug der Barbaren, den man in Deutschland bis in's fünfzehnte Jahrhundert findet, daß bei Leichenbegängnissen mehr aufging, als bei Hochzeiten. Man ließ Weine springen, als wenn Beweinen eine Ambiguität seyn sollte.

---

*) Wie Karl V. und die vielen deutschen Gesandten nach Spanien hingingen, so lief man in den Wirthshäusern zusammen, um die Deutschen essen zu sehen, und Karl wunderte sich hoch, wie viel darauf gegangen, als ihm die Rechnungen gebracht wurden.

In Italien war es ein Gespötte über den großen plumpen Deutschen, der so viel essen konnte! Die Mönche in Deutschland konnten auch die Fasten nicht halten, welche die Italiener hielten, weil sie an das Vielessen gewöhnt waren. Daher haben sich die Orden, die von Deutschen gestiftet sind, auch in Ansehung der Fasten sparsamer bedacht, als die, welche ihren Ursprung in Italien nahmen.

**) Von einem Grafen Heinrich von Görz (im fünfzehnten Jahrhundert) wird erzählt, daß er die Gewohnheit hatte, seine Kinder zu wecken und ihnen Wein einzuschütten. Wenn die Frau darüber schmählte, war die Antwort: „Ei, das wäre eine Schande für meine Kinder, wie sie die ganze Nacht nicht trinken würden.“

Zweite Periode.

Von der Mitte des zwölften Jahrhunderts bis auf die Zeiten der Reformation.

1.

Erziehung.

Die Erziehung war im Ganzen, namentlich in der ersten Hälfte dieser Periode, noch eben dieselbe, die sie in der vorigen war. Alles blieb rittermäßig, nur daß eben das Rittermäßige seit dem dreizehnten Jahrhundert in einen anarchischen Zustand ausartete, der endlich in längerer Fortdauer eine allgemeine Verwilderung der höheren Stände der Nation nach sich ziehen mußte.

Ein deutscher Fürst, der nicht Pfaff werden wollte, ging noch nicht auf die Universität, außer am Ende dieser Periode. Kaiser Karl IV. hat noch in der güldenen Bulle dafür sorgen müssen, daß doch auch die Söhne der Kurfürsten etwas lernen möchten. Es war ihm vorerst um Sprachenerlernen nur zu thun. Man mußte in alle Wege, wenn man jetzt fortkommen wollte, nothwendig mehr wissen, als vor Zeiten. Das Recht, das vorher bloß auf Sitte und Andenken an die Sprüche der Vorfahren beruhte, war jetzt eine Disziplin. Man gab, wenn die Erziehung etwas taugen sollte, Unterricht in den kaiserlichen Rechten, lernte dann auch Latein; aber Beides war doch bis an's Ende dieser Periode nicht das ganz Gewöhnliche. Es war immer ein vielsagender Entschluß, den Sohn nach Italien zu schicken, und doch war im vierzehnten Jahrhundert die einzige Universität Prag in Deutschland beträchtlich.

Auf Ritterart wurde wohl immer noch der junge Fürstensohn erzogen; aber je mehr sich diese Periode zu Ende neigte, desto größer wurde der Unterschied zwischen dem Fürsten und dem Ritter, desto sorgfältiger unterschieden Adel und Ritter bei sich selbst verschiedene mehr oder weniger edle Gattungen. Die ritterliche Erziehung, die im mittlern Zeitalter von so großem Vortheil war, wurde also allmählich nur Ceremoniel. Der Zeitpunkt, da sich die ritterliche Erziehung allmählich in eine gelehrte Erziehung verlor, ist in der Geschichte des Privatlebens der deutschen Fürsten eine sehr unglückliche Periode. Aus der Gelehrsamkeit wurde gewöhnlich nichts, und die ritterliche Uebung wurde vernachläßigt. Seltsam war es freilich, wenn sich die Fürstensöhne, wie der Fall häufig war, auf Kenntniß der Scholastik, der Alchymie und Astrologie legten, und kläglich, wenn alsdann aller Rittergeist so sehr unter ihnen fehlte, wie man auf dem großen Reichstage zu Worms im Jahre 1495 sah, daß ein französischer Windbeutel von einem Ritter der ganzen deutschen Nation hätte Hohn sprechen dürfen, wenn nicht Kaiser Max, einer der letzten Fürsten, die ritterlich erzogen wurden, die deutsche Ehre gerettet hätte. Wie es aber mit der Gelehrsamkeit bestellt war, zeigt noch das Beispiel Pfalzgraf Ruprechts, der 1379 schrieb: „er sey ein Laie, der bloß seine Muttersprache verstehe," die Verwunderung des Kardinals Aeneas Sylvius, daß der Herzog Ludwig von Bayern schreiben könne; *) das Beispiel endlich Kaisers Sigismund, der Lust hatte zu befehlen, daß man seiner Unwissenheit zu Ehren „Schismam" sagen sollte.

---

*) 1457 schrieb Aeneas Sylvius an ihn: „Vidimus libenti animo epistolam tuam et mirati sumus subscriptionem propriae manus. Scribis enim optime, quod est in tanto principe valde laudabile."

Kaiser Wenzel war zwar gelehrt, aber was für ein elender Regent! Hingegen unter allen Fürstensöhnen, welche Bischöfe wurden, war in dieser ganzen Periode kein einziger ein Schriftsteller, kein einziger ein Gelehrter. Meist gab man der Kirche nur die verdorbenen Söhne.

Im Ganzen blieb es auch noch in dieser Periode Sitte, daß der Vater den ältesten Sohn, sobald er zu vogtbaren Jahren kam, in eine Art von Mitregierung aufnahm, oder ihm wenigstens einen Theil seines Landes zur Regierung abtrat. Daher wurden jetzt die Händel zwischen Vätern und Söhnen noch häufiger. Der Vater ließ sich oft vom Sohne sogar versprechen, daß er ihn nicht verdrängen wolle, und gewöhnlich entstand die Bitterkeit desto unversöhnlicher, wenn der alte Vater noch einmal heirathete, und in der zweiten Ehe Kinder erzeugte.

Die wichtigsten Fragen in der Successions-Materie waren oft noch ungewiß. Durch das Einmengen des römischen Rechts, eines fremden Rechts, das gar nicht auf deutsche Sitte und Verfassung paßte, war die alte Observanz in den Fürstenhäusern gestört worden. Man hielt sich an kein Recht gewiß, schwankte unglücklich zwischen dem alten und neuen.

2.

Amts- und häusliche Verhältnisse.

Ganz hatten sich diese, verglichen mit der vorigen Periode, verändert. Es waren mit dem Ganzen von Deutschland so mannichfaltig verschiedene und so gewaltige Katastrophen vorgegangen, daß es nicht fehlen konnte, ihre Wirkungen mußten auch hier sichtbar werden. Durch die Kreuzzüge war der alte gute Adel sehr verringert worden; die Besitzungen

der Fürsten hatten sich vermehrt, die vielleicht schon durch Heirathsglück, wie z. B. das Welfische Haus, außerordentlich an Macht zugenommen hatten. Drei große Familien, die Babenberg in Oesterreich, das Haus der Thüringischen Landgrafen und die Familie der Stauffen in Schwaben, waren in der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts innerhalb dreißig Jahren nacheinander ausgestorben; Gelegenheit genug zur Entstehung neuer Verfassungen in diesen Gegenden. Neue Familien kamen empor; oft gewann die Freiheit der Uebrigen dabei, bisweilen verlor sie. Durch die Kreuzzüge war die ganze Nation mit dem Luxus der Griechen und des übrigen Orients bekannt geworden, und ahmte ihm zu Hause nach. Da sich aber der Adel zu hoch dünkte, für die Herbeischaffung dieser neuen Bedürfnisse zu sorgen, der Handel auch seinen natürlichen Strom nach den Städten zu zog, so mehrte sich der Reichthum der Städte. Die Fürsten und der Adel fürchteten noch im dreizehnten Jahrhundert nicht, daß einst die Krämer und Bäcker und Fleischer in den Städten, die sie so sehr verachteten, ihren Söhnen und Enkeln Gesetze würden vorschreiben können. Die Kreuzzüge gaben auch Anlaß zur allgemeinen Entstehung gewisser Familien-Wappen, gewöhnten den Ritter an länger dauernde Kriegsdienste, als seine gewöhnliche Vasallenzeit war, vervollkommneten die Kriegskunde, brachten noch häufigere Verbindungen und schnellere Cirkulation aller Ideen hervor, als vorher bei aller Neigung zum gesellschaftlichen Leben möglich war.

Mit den Wirkungen der Kreuzzüge sind chronologisch verbunden die fast noch größeren Wirkungen, welche aus der allmählich einschleichenden Erblichkeit der großen Reichslehen entsprangen. Nicht nur daß der Besitz derselben vom Vater auf den Sohn, vom Bruder auf den

Bruder, von Verwandten auf Verwandte überging, sondern daß man dieselben ganz als Familieneigenthum ansehen lernte, sie wie das übrige Gut theilte, auf Töchter eben so fortvererbte, wie auf Söhne. Schon war ein Vorbote dieser Veränderung, wie Grafen und Herren anfingen, von ihren Schlössern sich zu benennen. Vorher nannte sich der Graf von dem Gau, in welchem er zum Aufseher gesetzt war, und nicht einmal diesen Namen setzte er gewöhnlich hinzu. Meist heißt es nur unter den Urkunden: Comes Burcardus, Comes Fridericus, als ob nun alle Welt und Nachwelt wüßte, wer dieser Graf Burkard, dieser Graf Friedrich sey oder gewesen sey. Die Jurisdiktional-Eintheilung in Gaue wurde wohl schon sehr geschwächt, da sich die Bischöfe und Klöster allmählich von der Gerichtsbarkeit der Grafen frei sprechen ließen, ganze Grafschaften, besonders zu Anfang des eilften Jahrhunderts, an die Bischöfe verschenkt wurden; aber doch blieb größtentheils noch die Benennung von den Gauen, bis endlich der Graf so viel merklich größere Macht von seinen Gütern hatte, als von seinem erblichen Amte, daß er sich von seiner Burg schrieb. Diese Sitte wurde bald so allgemeine Sitte, daß man oft nach veränderten Burgen, auf welchen man seinen Sitz hatte, auch den Namen änderte, daß Herzoge, welche sich doch von ihren Provinzen hätten schreiben können, von ihren Schlössern und Gütern sich nannten. So nannten sich die Herzoge von Nieder-Lothringen, nachdem einmal das Herzogthum in ununterbrochener Reihe bei den Grafen von Löwen blieb, Herzoge von Brabant; der Markgraf von Soltwedel wurde bei Veränderung seines gewöhnlichen Sitzes zum Markgrafen von Brandenburg; die Grafen von Scheyern zu Grafen von Wittelsbach; die Herren von Laurenburg zu Herren von Nassau. Für einen nach Despotismus strebenden Kaiser, wie Friedrich I. war, hatte

dieß die Bequemlichkeit, daß er Herzoge machen konnte, wenn auch nicht gerade ein Herzogthum vakant war. Jeder Graf, der viele und ausgebreitete Güter besaß, konnte zum Herzog ernannt werden. So schuf Friedrich aus einem Grafen von Andechs einen Herzog von Meran. Ein Herzog, bloß von einem Schlosse genannt, hätte fast auffallen müssen, da man bisher so allgemein gewohnt war, bei dem Herzogsnamen immer den Namen eines deutschen Hauptstammes zu hören. Aber bei Oesterreich hatte man ein Beispiel, daß dieses nicht gerade nothwendig sey, und bei Brabant, daß der Herzog selbst den Nationalnamen aufgab und von einem seiner Schlösser sich nannte.

Man hat den wichtigen Zeitpunkt bisher noch nicht auffinden können, wann das erste Mal ein Dynast zum Grafen gemacht worden sey, so wie Friedrich I. aus Markgrafen und Grafen zum ersten Male Herzoge gemacht hat: wann es also zum ersten Male gleichsam kanzleimäßig anerkannt worden, daß der Uebergang vom Dynasten zum Grafen nicht bloß Beförderung zu einem neuen Amte, sondern Uebergang von einem Stand in den andern sey. Vielleicht sucht man auch ein Beispiel dieser Art für das zwölfte und dreizehnte Jahrhundert ganz vergeblich. Der Grafen waren in Deutschland so viele, daß ein Dynast sehr leicht durch Heirath und Kauf und Erbschaft zum Grafen werden konnte. Die Kaiser trieb auch in diesen Zeiten kein besonderes Interesse dazu, Grafen zu machen.

Sobald Herzog seyn, Graf seyn nicht mehr ein Amt war, so konnte das Herzogthum, die Grafschaft getheilt werden, wie man sich in ein Erbgut theilt. Dieser Theilungs-Zeitpunkt, was die großen Fürstenthümer betrifft, fällt gerade in die Periode, wo unter Kaiser Friedrich II. und seinen Nachfolgern alle kaiserliche Autorität vollends verloren

ging, das Lehen mit dem Allode allmählich so sich vermengt hatte, daß, wenn getheilt werden sollte, Beides zugleich getheilt werden mußte. Das Beispiel von Baden könnte als das erste Beispiel der Theilung eines Fürstenthums angesehen werden, wenn man Baden im 12ten Jahrhundert als Fürstenthum gelten lassen könnte. Schon im Jahr 1190 theilte sich die Hochberg'sche Linie von der Baden'schen ab. Aber Baden war damals noch kein Fürstenthum, sondern bloß ein Stück Landes, das dem Sohne eines Herzogs von Kärnthen, der seine Erbgüter in dieser Gegend hatte, zugeworfen wurde. Die Vertheilung von Pfalz-Bayern unter den Söhnen von Otto illustris von 1253 bleibt also immer noch die erste Theilung eines Herzogthums, und diese wurde damals dadurch erleichtert, daß Otto illustris zwei große Herzogthümer, Bayern und Rhein-Franken, besaß, also jedem seiner beiden Söhne ein Herzogthum geben konnte. Bald folgten hierauf 1260 die Theilungen im Sächsischen und Brandenburgischen Hause, zwischen der Lauenburgischen und Wittenbergischen, zwischen der Stendal'schen und Soltwedel'schen Linie, und noch ehe ein halbes Jahrhundert verging, traf dieses Unglück fast alle deutsche Fürsten-Familien.

Es ist unglaublich, was diese allgemeine Gewohnheit zu theilen, zur Verwilderung Deutschlands und zu einer Jahrhunderte lang fortdauernden Unordnung beigetragen hat. Bei jeder Theilung entstanden Streitigkeiten und bei jedem Aussterben einer abgetheilten Linie neue Streitigkeiten. Wer wollte den Streit auseinander sichten, da damals geographische Unkunde noch so groß war, genealogische Erweise, auf welchen hier Alles beruhte, so unendlichen Schwierigkeiten ausgesetzt seyn mußten! durch Veränderung von Titel und Wappen oft noch so unglücklich erschwert

würden! manchmal Uneinigkeit noch in den ersten Grundsätzen zu herrschen schien, ob bei Beurtheilung der Verwandtschaften auf Grade oder Linien vorzüglich Rücksicht genommen werden müsse! Manche gerechte Prätension, welche ein deutsches Fürstenhaus hatte, ging verloren; kein Vetter gönnte sie dem andern; keiner unterstützte den andern; man überließ sie lieber einem Fremden. Noch 1778 hat Bayern die unglücklichen Folgen seiner alten Theilung empfunden; und es wird nicht leicht ein deutscher Staat seyn, der nicht durch dieses Uebel in irgend einer Periode seiner Geschichte außerordentlich gelitten hätte. Nie sind die Befehdungen zwischen zwei ganz verschiedenen Häusern so lange fortdauernd und so bitter gewesen, als zwischen den Vettern eines Hauses; und da man glaubte Eintracht dadurch zu befestigen und zu erhalten, daß man bei der Theilung gewisse Stücke in Gemeinschaft ließ, so war meist gerade dieses, wie die Mecklenburgische und Holsteinische Geschichte beweist, der Stoff einer noch viel gereiztern Zanksucht.

Jeder der abgetheilten Söhne wollte den Ton fortführen, den der Vater leicht behaupten konnte, der das Ganze beisammen gehabt hatte; und weil Luxus mit dem Fortgang der Jahre nur immer stieg, so wollte der Sohn, der doch oft kaum ein Viertel des väterlichen Erbes besaß, noch prächtiger leben, als der Vater. Freilich war damit auch der Nutzen verbunden, daß nichts mehr zur Freiheit der Landstände und zur Erhaltung großer Privilegien führte, als Successions-Streitigkeiten der Brüder unter einander und eine schlechte Oekonomie des Regenten. Nicht leicht wird irgend ein Land große Freiheiten haben, ohne daß es dieselben bei einem dieser zwei Vorfälle erhalten hätte.

Erst seit der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts fing man an, in einigen Häusern auf Mittel zu denken, die weitern Theilungen zu verhindern. In den Ländern, welche zunächst an Frankreich stießen, wurde man durch das Beispiel der französischen Herren zuerst aufmerksam gemacht, und da Kaiser Karl IV. in der güldenen Bulle um sein selbst willen für das Ansehen der Kurfürsten sorgte, so war er auch bemüht, Primogenitur und Untheilbarkeit in den Familien derselben einzuführen. Lange wurde dieses Beispiel von Andern nicht nachgeahmt, und freilich war die Art von Untheilbarkeit, welche Karl bei den Kurhäusern eingeführt wissen wollte, kaum ein schwaches Mittel gegen die allgemeine Theilungssucht, denn sie erstreckte sich nur auf das Land, auf welchem die Kur ruhte. Es wurde also dadurch dem Erstgebornen mehr ein gewisses Praecipuum, als der Besitz aller väterlichen Länder erworben, und noch weniger war bestimmt, daß jedes zum alten Stammgute hinzukommende Land gleich dem alten Stammgute auf den Erstgebornen sich fortvererben solle. Karls eigenes Beispiel bei der Theilung seiner Länder beweist, wie schwer die väterliche Zärtlichkeit der Politik wich; und es gilt als ganz allgemeine Bemerkung, daß im 15ten und 16ten Jahrhundert in keinem deutschen Fürstenhause Primogenitur eingeführt worden, wo nicht mehrmalige Versuche gemacht worden wären, dieselbe zum Vortheil der jüngern Brüder wieder zu schwächen. Selbst wenn das Primogenitur-Gesetz eines Hauses in ein öffentliches Reichs-Grundgesetz eingerückt wurde, unterblieben doch die Versuche nicht, dasselbe umzustoßen. In einem Zeitalter, wo noch mehr Freiheit war und wo man offener seinen natürlichen Empfindungen folgte, mußte es äußerst schwer zu ertragen

seyn, als ein Fürstensohn geboren werden, und doch um des kleinen Fehlers willen, daß man vielleicht ein Jahr zu spät auf die Welt kam, kein Fürstenthum zu regieren haben. Oft ein seltsames Gemisch von väterlicher Liebe, und doch nicht ganz aufgegebener Politik, wie man sich zu helfen suchte. Man machte wohl nicht so viele Theile, als Söhne da waren, aber man machte doch mehrere Theile und rückte dadurch den jüngst gebornen Söhnen das Ziel der Hoffnung wenigsten näher, einst auch zur Regierung eines Landes zu kommen. Denn gewöhnlich wurde in einem solchen Fall das Gesetz gemacht, daß, wenn eine der jüngern Linien aussterbe, die älteste unter den noch unversorgten Linien eintreten sollte; oder es wurde auch selbst unter den versorgten Linien, wenn eine der ältern ausstarb, das Vorrücken ausgemacht. In der Ordnung, wie nun in diesem, alsdann in einem andern Hause Primogenitur eingeführt wurde, herrscht bloßer Zufall, so wie auch in den gewöhnlichen nähern Veranlassungen. Oft hat den Vater die allzugroße Anzahl seiner Söhne aufmerksam gemacht. Eine neu aufgekommene Fürstenfamilie, wie die wirtembergische, mußte auf Primogenitur-Konstitution bedacht seyn, um die neue Fürstenwürde behaupten zu können. Dem bayerischen Erbprinzen wollte Kaiser Ferdinand I. seine Tochter nicht geben, wenn er nicht Alleinherr des Landes werde.

Um eben die Zeit, als Theilungen in den deutschen Staaten allgemein zu werden anfingen, fingen auch Mißheirathen an; aber zu dieser Veränderung in dem Privatleben der deutschen Fürsten führten zum Theil ganz andere Ursachen, als zu jener. Wohl gibt es auch Beispiele, daß der Regent unter seinem Stande heirathen wollte, weil er nicht unverheirathet leben konnte, und doch nicht mehr erbende

Kinder haben wollte, als er bereits hatte; *) aber diese Fälle waren doch seltener. Die Anzahl derer, mit welchen sich ein Regent, ohne eine Mißheirath zu thun, vermählen konnte, wurde, da Kreuzzüge und Befehdungen so sehr aufräumten, mit jedem halben Jahrhundert geringer. Der Fürst, der nicht mehr so beständig mit dem Kaiser umherzog, hatte mehr Muße, in Frauenzimmer an seinem Hofe sich zu verlieben. Man sprach von Nebenweibern und Bastarden im dreizehnten Jahrhundert ganz anders, als im neunten und zehnten. Das Hofmädchen überließ sich also auch nicht mehr um einen so geringen Preis, als vorher. Die Aufklärung, welche das römische Recht mehr und minder wohlthätig verbreitete, die großen Pridilegien der Weiber in diesem Rechte, wirkten auch hier, und die ganze Werthschätzung des weiblichen Geschlechts stieg, je mehr sich die Nation durch Handel und steigenden Luxus verfeinerte. Der höchste Stand der Nation, je weniger vielzählig er wurde, desto mehr fing er an, sich unvermischt erhalten zu wollen, und die Zeit der ersten Bewegungen wegen Mißheirathen fällt gerade in solche Zeiten, da der höchste Stand der Nation in eine Art von Mitregierung mit dem Kaiser sich eingedrungen hatte.

Eben das römische Recht, das hier gleichsam nur schwache Strahlen von Wirksamkeit äußerte, machte am Hofe des deutschen Fürsten eine viel größere Veränderung. Mit einem Male fand man, wenn ein Kontrakt geschlossen werden sollte, wenn Negotiationen mit fremden Fürsten waren, wie wenig die bloße Beobachtung väterlicher Sitte zur völligen Versicherung für die Zukunft hinlänglich sey, und wie viel Neues durch römische Doktoren, die seit der Regierung

*) Vergl. die Beilagen, Nr. 2.

Karls IV. immer geltender wurden, selbst auch am kaiserlichen Hofe in Gang komme. Der weltliche Kurfürst konnte sich nicht mehr einzig auf seine Ritter und ihre Kunde des alten Herkommens verlassen, seitdem das ganze Wahl-Ceremoniel und die mannichfachen Rechte bei demselben durch ein lateinisches Gesetz bestimmt wurden, dessen wesentliche Verfügungen voll römischer Rechtsbegriffe waren. Unterscheidungen und rechthaberische Kunstgriffe, von welchen der Fürst weder bei seinem Vater noch Großvater gehört hatte, siegten oft selbst im Streite am kaiserliche Hofe. Es war offenbar, der deutsche Fürst mußte auch einen von denen in seinen Diensten haben, die sich auf das neue lateinische Ding verstanden. Er gab einem solchen Manne jährlich fünfzig Gulden, und so mußte dieser versprechen, dem Fürsten zu rathen, wenn Nothdurft es fordere. Ein solcher Mann wurde je länger je unentbehrlicher. Oft hatte der Fürst in alten Zeiten, wenn er etwa gerade Geld nöthig hatte, den Bürgern in den Städten seines Landes Privilegien ertheilt, die sie nun gegen ihn gebrauchen wollten, um sich ganz seiner Oberherrschaft zu entziehen. Der alte Ritter, bloß gewohnt, darein zu schlagen, wußte hier nicht zu rathen. Der Rath des Hauspfaffen, den man sonst immer in solchen Fällen wie ein Orakel befragt, wollte auch nicht mehr hinreichen; es mußte ein in den kaiserlichen Rechten erfahrener Mann zu Rathe gezogen werden. Je mehr aber, da einmal das Rechtsstudium zur Wissenschaft geworden war, der Sauerteig des römischen Rechts Alles mehr oder minder verderbte, je mehr sich dadurch die Regierungsgeschäfte vermehrten, desto mehr Schreiber waren am Hofe nöthig. Wo vorher Einer allein Alles hatte verrichten können, da waren jetzt Kanzler, Notarien und Schreiberknechte nöthig. In eben dem Verhältnisse, wie sich in diesen Beziehungen Alles

am kaiserlichen Hofe verfeinerte, so auch allmählich an den Höfen der Fürsten. Das Muster des kaiserlichen Hofes und seiner Regimentsverfassung war der päbstliche, wo man billig im mittleren Zeitalter immer die ersten Spuren feinerer Einrichtungen sucht, und das Muster der fürstlichen war der kaiserliche.

Aber dieses neue Bedürfniß einer neuen Klasse von Leuten bei Hofe machte in der Oekonomie des Fürsten eine gewaltige Veränderung. Fünfzig, hundert, zweihundert Gulden baar Geld des Jahrs für neue Bedürfnisse ausgeben, das war zu einer Zeit, wo der alte Ton bei Hofe immer noch fortgeführt werden sollte, an Kostbarkeit immer nur stieg, eine gar erschöpfende Ausgabe.*) Gewöhnlich kam auch eine solche Ausgabe nicht allein, sondern es zeigte sich auch oft das Bedürfniß, daß sich der Fürst vom Kaiser oder von einem benachbarten Fürsten ausbitten mußte, er möchte ihm eine Zeitlang einen gewissen berühmten Geistlichen leihen, von dem er gehört hätte, daß er aus kranken Menschen gesunde machen könne.

Menschliche Kunst und Wissenschaft war im vierzehnten Jahrhundert gar hoch gestiegen, wie man an solchen Magistris in Physica sah. Zu der Väter Zeit, wenn man im Krieg von einem Pfeil verwundet wurde, ließ man ihn wohl oft

---

*) Mochten auch gleich die Gehalte an sich nicht sehr beträchtlich seyn. So konnte Herzog Heinrich von Sachsen seinem Kanzler nicht weiter, als hundert Gulden Besoldung geben, „neben der Kleidung, Essen und Trinken voll auf." In einigem Kontrast hiemit steht nun freilich der Lautenist, der bei Kurfürst Joachim II. von Brandenburg mit einem jährlichen Gehalt von hundert Thalern angestellt war, und das Geschenk von 77 Thalern, das von ihm ein welscher Fiedler bekam, der sich bei Hof hören ließ.

zehn Jahre lang darin stecken, *) bis Zeit und Zufall ihn von selbst herausschoben. Jetzt gab es Leute, welche den Pfeil herausnehmen konnten, und man verblutete sich nicht und blieb doch am Leben. Verständige dieser Art mußte nothwendig auch der Fürst an seinem Hofe haben; bei so vielen Rittern und Befehdungen gab es immer etwas zu kuriren, und im vierzehnten Jahrhundert war es gar nicht gewöhnlich miteinander verbunden, daß der Mann, der für die Hinwegschaffung des Barts der Ritter sorgte, — denn der Fürst und Ritter trug damals keinen Bart, indem dieser erst seit der Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts eine Staatsmode zu werden anfing, — auch zugleich auf Heilung der Wunden sich hätte verstehen müssen.

So mehrten sich also die baaren Geldausgaben mit jedem Jahre, und doch vermehrten sich die baaren Geldeinnahmen nicht. Der Luxus in Kleidern und Essen stieg besonders im vierzehnten und fünfzehnten Jahrhundert immer höher. Die Städter konnten diesen Luxus gar wohl immer höher treiben. In ihrer Hand war der Handel. Der Ritter mußte auch ihren Luxus bezahlen. Aber für den Fürsten war es eine verzweifelte Sache; er wollte doch auch nicht zurückbleiben. In der Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts suchte der Magistrat zu Berlin dem Luxus der Bürger durch scharfe Gesetze Einhalt zu thun. Er verbot deßwegen, daß bei Bürgerhochzeiten mehr als vierzig Schüsseln aufgetragen werden dürften. Auf eine Schüssel rechnete man gewöhnlich zwei Personen. Wenn der Bürger so hoch

*) Hieraus entstanden oft Beinamen, wie Otto mit dem Pfeil von Brandenburg. Als Kaiser Albrecht Gift bekam, gab man ihm Medicin ein, und da diese nicht wirken wollte, so wurde er eine Zeitlang an den Füßen aufgehängt, daß ihm die Schärfe aus Nase und Maul lief, und er ein Auge dadurch verlor.

schmauste, was mußte der Fürst thun, wenn er seiner Tochter Hochzeit machte? Mit schlechtem Landwein war man jetzt nicht leicht mehr bei großen Feierlichkeiten zufrieden, der Wein mußte auf Gewürz oder Apothekerkraut *) abgegossen seyn. Wie vollends die Kleiderpracht stieg, besonders seitdem man den burgundischen Hof zum Muster nahm! Nicht nur ging der Fürst in Sammet und Seide, die Kleider mit Perlen besetzt und gestickt, schöne Devisen auf die Ermel genähet, sondern auch seine Jungen waren kostbar gekleidet, hatten oft auch noch seidene Beinkleider, daß sie zu drei darin hätten wohnen können. Bei Turnieren, Hochzeiten und Leichenmahlen ging so viel auf, daß man sich damit auf mehrere Jahre verderben mußte. Der außerordentliche Aufwand bei der Vermählung Georg des Reichen von Bayern-Landshut mit einer polnischen Prinzessin 1474 ist bekannt. **) Aber die Zahl der Gäste dabei war doch nicht für eine herzogliche Hochzeit zu groß. Graf Eberhard von Wirtemberg speiste bei seiner Vermählung, die drei Jahre nachher gefeiert wurde, vierzehn tausend Personen. Bei dem Trauungsfeste des Herzogs Ludwig von Bayern-Landshut 1451 wurde vierzehn Tage lang gefeiert, und alle Tage wurden 9000 Pferde gefüttert, und als Herzog Georg von Sachsen 1496 Hochzeit machte, verbrauchten sie in fünf Tagen 1300 Eimer Wein; 444 Faß Biers und 99 Lägel süßen Weins nicht dazu gerechnet. Bei der Vermählung Herzogs Ulrich von Wirtemberg 1511 wurden die Gäste für ein paar Tage so eben satt,

*) Diese Ausdrücke werden oft als gleichbedeutend gebraucht. Die Gattung von Wein mit Nelken hieß Clairet-Wein. Wenn in Brandenburg Hochzeit war, so war es etwas Solennes, wenn man Einbecker Bier trank.

**) Excerpte davon sind in Schmidts Geschichte Theil 3, in Erkels relat. curios. und Müllers Staatskabinet.

nachdem sie bloß an Fleisch 136 Ochsen, 1800 Milchkälber, 2759 Krametsvögel aufgebraucht hatten. Das war bloß Magenbedürfniß bei einer solchen Solennität, aber vollends noch die Kleidung bei den Turnieren und Ritterspielen, die Preise bei denselben, die Geschenke an die Gäste — der Aufwand war für die damaligen Kräfte eines Fürsten außerordentlich; und so kam es nicht nur, wenn in einem fürstlichen Hause selbst eine Hochzeit war, sondern ein wackerer Fürst zog auch in solchen Fällen an die benachbarten Höfe, und mußte immer bei solchen Gelegenheiten sein Hofgesinde festlich kleiden. So erschien Markgraf Albrecht aus Franken bei der Bayrisch-Landshutischen Hochzeit mit einem Personal, das aus dreizehnhundert Menschen bestand.

Oft wurde während einer ganzen Regierung nicht gewonnen, was allein der Tag der Vermählung kostete. Und wie gewöhnlich ein Theil des Luxus den andern nach sich zieht, so folgte dem Luxus in Kleidern und im Essen der noch kostbarere im Bauen. Nicht leicht war ein Fürst, der sich nicht am Ende dieser Periode ein neues Schloß anlegte, wozu er vielleicht auch durch die neu aufgekommene Kriegsart veranlaßt wurde. Die alten Mauern hielten nicht mehr gegen das neue Geschoß, und selbst auch dieses neue Geschoß war für den Fürsten eine Ausgabe, die seinen Etat nicht wenig belästigte. Große und kleine Büchsen mußten gekauft werden; Donnerkraut war im Vorrath nöthig.

Eine einzige Reise nach Palästina, wie viel ging nicht darauf! *) und doch war dieser Pilgrimsgeist in der

---

*) So reiste den 26. März 1461 Herzog Wilhelm III. von Sachsen nach Palästina und nahm mit 91 Personen, ohne Diener und Aufwärter; 1476 Herzog Albrecht von Sachsen nach Rom und Palästina, mit einem Gefolge von 119 Personen; 1493 Kurfürst Friedrich der Weise nach Palästina und nimmt mit

zweiten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts wieder in die deutschen Fürsten gefahren.

Ordentliche Geldsteuern, wie sie jetzt eingeführt sind, hatte der deutsche Fürst von seinen Unterthanen nicht, und doch was kostete ihn nicht schon in gewöhnlichen Zeiten sein Ritterzeug, seine Pferde und seine Jagdhunde! Was ging auch nicht auf, wenn Turnier gehalten wurde; wie wurde nicht getrunken, wenn viele Ritter bei Hofe waren! und doch machten diese den Glanz des Hofes. Nothwendig erlag die Kammer des Fürsten unter allen diesen Ausgaben, und fast kein Fürst ist im Anfang des sechzehnten Jahrhunderts, dem nicht seine Landstände hätten zu Hülfe eilen müssen.

So kamen ordentliche Steuern und fortdauernde Abgaben auf, von welchen sich übrigens der Adel, wenn er zu den Landständen gehörte, meist frei zu erhalten wußte, weil er sich auf seine Ritterdienste bezog und höchstens etwa die Beschatzung seiner Meier und Gutsleute gestattete, und wo überhaupt die Landstände aufmerksam genug auf ihre Rechte und auf die gefahrvolle Zukunft waren, da ließen sie sich gelegenheitlich nicht nur ihre Observanzrechte in geschriebene Rechte verwandeln, sondern sie verwilligten auch nicht bestimmte Steuern auf immer, oder sorgten sie wenigstens dafür, daß Einziehung und Verwendung derselben nicht von der Willkür des Fürsten abhing, sondern unter ihrer theilnehmenden Oberaufsicht geschehen mußte.

---

acht Fürsten, Grafen und Herren, vierzig Edelleute, neun Gelehrte, ohne die Dienerschaft. Kein Wunder, wenn für ein solches Gefolge eine Masse von Reisebedürfnissen nöthig war, wie sie das Verzeichniß des von Herzog Albrecht von Sachsen zur erwähnten Reise Mitgenommenen darthut. Vergl. Beilage Nr. 3.

Eine der ersten dieser ordentlichen Steuern, deren Entstehung in das Ende dieser Periode fiel, und die in kurzer Zeit von einer kleinen Summe zu einer mehr als zehnfachen Verdopplung stieg, war das Ohmgeld (Umgeld) oder die Tranksteuer; wohl gewählt! daß man gerade auf das, was am stärksten konsumirt wurde, die Abgabe legte. So war diese Einnahme gewisser als alle bisherigen. Denn wie konnte man auf Gülten und Zehenten mit Gewißheit rechnen, da die Staaten so oft bei Befehdungen verwüstet wurden; der Feind oft nicht nur die Weinlese zerstörte, sondern auch den Weinstock auf künftige Jahre unbrauchbar machte. Brach außerordentliche Landesnoth ein, so schrieb man wohl auch andere Geldsteuern aus, und die Türkensteuern, welche manchmal von Reichswegen erlegt werden mußten, gaben ein bequemes Muster dieser Art der Einsammlung.

Ungefähr ein Viertel-Jahrhundert, ehe solche neue Steuern aufkamen, entstand unter den kleineren Herren, den Grafen, ein fast allgemeiner Bankerott, und auch selbst manche der größeren wurden in diese Schmach hineingezogen. Wie war es anders möglich, da mit einem Male so viele neue Bedürfnisse aufkamen, die alten fortdauerten, das Eigenthum durch Theilung sich minderte? Wer von kleineren und größeren Herren in dieser Bankerottzeit zu sparen wußte, Geld in Vorrath brachte, konnte ein kleines Fürstenthum zusammenkaufen. So ist ein großer Theil des Vorder-Oesterreichischen um diese Zeit gekauft worden. Ein großer Theil von Wirtemberg entstand durch solche allmähliche kleine Käufe, und Kaiser Karl IV. machte für sein Haus die schönsten Erwerbungen, welche nur bei dem verschwenderischen Geiste seiner Söhne eben so schnell wieder verloren gingen, als sie gewonnen worden waren.

Die südlichen Fürsten Deutschlands in Franken, Schwaben und am Rhein hatten eine ganz besondere Quelle von Einnahmen an den Juden, nicht nur daß sie nach und nach den Kammerzins an sich zogen, welchen diese kaiserlichen Kammerknechte dem Kaiser bezahlen mußten, sondern sie entlehnten Geld von den Juden, besonders von denen zu Hagenau, und wenn die Schuld recht hoch stieg, ließen sie sich vom Kaiser von Kapital und Zinsen freisprechen, der sich, besonders wenn es ein Wenzel war, sobald er seine Prozente eigenen Schmausgeldes davon ziehen konnte, bereitwillig dazu finden ließ. In Sachsen und in dem nördlichen Deutschland scheinen sich solche Umstände deßwegen nie ereignet zu haben, weil hier kein solcher Schwarm kleinerer Herren war, das Ganze sich nicht in solche tausend Theilchen theilte, und außer dem ergiebigen Harze schon seit dem zwölften Jahrhundert im Meisnischen die vortrefflichen Silberbergwerke betrieben wurden. An einzelnen Beispielen fehlt es aber doch nicht. Der Herzog Otto der Einäugige von Braunschweig-Göttingen mußte Schulden halber sein ganzes Ländchen 1435 an seine Landschaft verkaufen, und seine Vettern von Mittel-Braunschweig nahmen kaum noch des Schadens wahr, um sich in Besitz zu setzen. Mit der Kurmark Brandenburg ist, wie am Jahrmarkte mit alten Kleidern, gehandelt worden. In weniger als zehn Jahren wurde sie, theilweise und ganz, mehr denn viermal verkauft und verpfändet. Heinrich der Fette, der 1471 ganz Mecklenburg vereinigte, wurde von seinen Söhnen zur Erhaltung des Landes kreditlos gemacht. Vielleicht kommt es auch daher, daß sich so viele Fürsten zu Ende dieser Periode auf Alchymie legten, wenn schon im Allgemeinen die ganze Wendung der damaligen Literatur das Ihrige dazu beigetragen haben mag.

Mancher Fürst konnte zwar reich seyn, es fehlte ihm nur am baaren, oder weil nicht immer Alles in einander gerichtet war, gerade jetzt am baaren Gelde. Wie sonderbar, daß Karl IV. von einem Fleischer zu Worms 1547 arretirt werden sollte, weil er das gelieferte Fleisch nicht bezahlt hatte; und die Bürger von Augsburg behielten 1474 dem Kaiser Friedrich III. sein Bett und Küchengeräthe inne, weil er die Zehrung noch schuldig sey. So mußte sich auch derselbe Kaiser bei der Zusammenkunft mit Karl von Burgund, weil er die Zehrung nicht zu berichtigen vermochte, wegstehlen, und um die Ehre des Oberhaupts von Deutschland zu retten, ließ der Kurfürst Adolph von Mainz sein Silbergeschirr dahinten. *)

Die Bedürfnisse einer bei mehrerer Aufklärung nun immer mehr verfeinerten Regierung machten noch eine ganz besondere Wirkung nach den verschiedenen Charakteren der Fürsten. Manchem wurde das Regieren so zur Last, daß er willig für eine bestimmte ansehnliche Summe Geld das Regiment einem Vetter oder einem jüngern Bruder überließ. Ihre Freude war jagen und der Welt genießen; hieran wurden sie durch die gehäufteren Geschäfte unangenehm unterbrochen. So wollte im Brandenburgischen Hause Johann der Alchymist lieber einen Theil des fränkischen Fürstenthums besitzen, als Kurfürst von Brandenburg seyn, wo ihm der unruhige Adel so Vieles zu schaffen machte. Kurze Zeit vor der Erhebung Wirtembergs zu einem Herzogthum wurde das ganze Land in Eins zusammengeworfen, weil einer der Grafen, unter die es getheilt war, das Regieren gar zu beschwerlich fand. In Bayern finden sich zu gleicher Zeit ähnliche Beispiele, und noch der Vater des Kurfürsten Moriz

*) Vergl. Beilage Nr. 4.

von Sachsen war nicht aufzutreiben, wenn man haben wollte, er solle seinen Namen irgendwo unterschreiben.

3.

Vergnügungen.

Wie in allen diesen Veränderungen unverkennbar sich zeigte, daß der allmählich große Güterbesitzer zum Regenten und Fürsten sich ausgebildet, so war auch das ganze veränderte Zeitalter in den veränderten Vergnügungen sichtbar. Zwar dauerte noch bis an's Ende dieser Periode hin unter den Fürsten die Freude des Zusammenkommens bei Turnieren, Trauungs- und Leichenmahlen. Es war noch immer, als ob man dem Getöse der Waffen und dem Geruch der Küche nachzöge. Aber die ganze Art dieser Zusammenkünfte, und also auch ihre Wirkungen auf das Ganze, hatten sich doch um Vieles geändert. Die Fürsten zogen zwar zu einander, aber am kaiserlichen Hofe fanden sie sich selten mehr häufig ein. Als Karl IV. sich in seine Staaten zurückzog, nicht mehr, wie die vorhergehenden Kaiser, gleich einem wandernden Hirten, Deutschland durchzog, so blieben auch die Fürsten mehr zu Hause, und ihr Zuhausebleiben veranlaßte den letzten völligen Zerfall der großen Landgerichte, gab dem werdenden Staat einen Mittelpunkt, ohne welchen sich seine neue Existenz unmöglich hätte vollenden können. Die zunehmenden Befehdungen unter Kaiser Wenzels Regierung machten vollends das Zuhausebleiben um eigener Bedürfnisse willen nothwendig. In der zweiten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts war es alsdann schon so weit gekommen, daß der Kaiser fast keinen Reichstag mehr zusammenbringen konnte. Das Band, das die

deutschen Fürsten zusammenhielt, lösete sich allmählich fast ganz auf. Nie hätten sich sonst am Ende dieser Periode die deutschen Angelegenheiten so untereinander verwirrt, nie wären auch wohl Deutschlands Fürsten am Ende dieser Periode so sehr verwildert! Immer nur im Cirkel solcher sich drehen, die uns vollkommen gleich oder etwa noch geringer sind, bringt endlich bei den meisten Menschen gewöhnlich einen ungesitteten Zustand hervor. Das hätten in den Zeiten Kaisers Friedrich I. ein paar deutsche Reichsfürsten nie gewagt, was ein paar Herzoge von Bayern auf der Synode von Kostnitz in Gegenwart des Kaisers thaten, daß sie einander wie Jungen ausschimpften und sich nachher auf der Straße prügelten. Die Bürger in den Städten, durch Glück und Reichthum dreist gemacht, verloren ohnedieß fast alle Achtung gegen Fürsten und Kaiser; die Deutschen machten es hierin den Italienern nach. Karl selbst war verschiedene Male, wenn er in einer Reichsstadt Reichstag hielt, in Gefahr, von Reichsbürgern geprügelt zu werden. Gegen die hohen und dicken Stadtmauern vermochte auch alle ritterliche Tugend nichts, wenn sich die Bürger hinter ihre Wälle zurückzogen, und selbst da man schon anfing Donnerbüchsen zu haben, so war gerade dieses, ehe die Sache zur weiteren Vollkommenheit gebracht wurde, den Bürgern vortheilhaft.*) Der Ritter und

---

*) Die Erfindung des Pulvers und dessen Gebrauch für die Soldaten hat verschiedene Epochen. Man muß von da an rechnen, wo es für das Gewehr gebraucht wurde. Es ist falsch, wenn man sagt, mit dieser Epoche sey das Ansehen der Städte gefallen, weil man sie nun leichter dadurch hätte erobern können. Man findet, daß die Städte eben in dieser Zeit einen großen Ueberschwung über den Adel bekamen. Der Spießbürger, wenn der Adel ihn jagte, versteckte sich hinter seine festen Mauern, wo immer Geschütz bereit stand. Er war auch

Fürst, der nur immer hin- und herzog, konnte dieses schwere Zeug nicht immer mit sich führen, aber hinter den Stadtmauern stand es immer parat, und selbst auch nur für das kleine Schießgewehr exercirte man sich lange nicht auf den Turnieren; es schien ein unritterliches Mordgewehr zu seyn, mit dem der Feigste den größten Helden erlegen konnte. Auch selbst die ganze Art von Rüstung mußte sich erst ändern, ehe man von diesem rechten Gebrauch machen lernte.

Eine merkwürdige Veränderung bei diesen Zusammenkünften war auch, daß kein Hofpoet mehr auftreten durfte, sondern an seiner Stelle der Hofnarr erschien. Da hätte nicht leicht ein weltlicher oder geistlicher Fürst eine Reise gemacht, wo nicht der Schalksnarr im Gefolge gewesen wäre, und man nahm es auf Ehre, wenn bei dem fremden Hofe, den man besuchte, der lustige Mann nicht ansehnliche Präsente bekam, die mitgebrachten Sänger und Spielleute kein Spielgeld erhielten. Schon zu Ende des dreizehnten Jahrhunderts findet man den Joculator Regis in Urkunden unterzeichnet, und vom König Karl V. in Frankreich findet sich ein Schreiben an die Stadt Troyes in der Champagne: „sein Narr sey ihm gestorben, sie sollten ihm nach bisheriger Sitte einen andern aus ihrer Stadt schicken." Keine Sitte hatte sich schwerer bei unsern deutschen Höfen verloren, als diese, und keine unter allen barbarischen Gewohnheiten dieses Zeitalters war im Grunde auch nützlicher. Was der Beichtvater nicht sagen konnte und wollte, und wozu der Rath schwieg, das sagte der Hofnarr; und es war bei Menschen von so weniger Lektüre und von so wenigen Ideen meist bald

---

reicher als der Adel, weil der Handel in seinen Händen war, und deßwegen konnte er sich also eher Geschütz anschaffen, als dieser.

ausgeredet, wenn nicht die Schwänke des Hofnarren den allgemeinen Diskursgang beförderten. Kaiser Rudolph II. schaffte zwar diese nützlichen Menschen ab; aber noch Kaiser Ferdinand II., als er 1622 auf den Reichstag nach Regensburg zog, hatte seinen „Jodelnarren und Kammerzwerg Stäffel" bei sich, und Kaiser Leopold I. hielt noch drei „Kammerlappen", denn diesen galanten Namen erhielten sie damals am kaiserlichen Hofe. *) Selbst Fürstinnen hatten hie und da ihre Hofnärrin, wie denn z. B. die Gemahlin Kurfürst Friedrichs von der Pfalz ohne ihre „lustige Christine", welche sie selbst auf Reisen begleiten mußte, nicht leben konnte. Wie noch der erste König von Preußen von solchen Menschen umgeben war, ist bekannt. „Seiner Gemahlin zu Gefallen," schreibt sein großer Enkel, „stiftete er eine Akademie der Wissenschaften, sich zur Unterhaltung hielt er Hofnarren."

Im Hofnarren-Geschmack waren alsdann auch die meisten Repräsentationen bei öffentlichen Solennitäten, **) und selbst die Kleidung hatte etwas dieser Art Grotteskes, besonders wenn ein lustiger Tanz oder eine Mummerei war. Der größte Staat war, ein so bunt zusammengestückeltes Kleid zu haben, das wie eine Farbenschachtel aussah; nicht daß das Tuch selbst alle Farben unter einander gehabt hätte, sondern man mußte aus Stückchen von den verschiedenen Farben ein Kleid zusammensetzen. ***)

Vielleicht verdient es als Charakterzug noch bemerkt zu werden, daß bei öffentlichen Feierlichkeiten das Frauen-

*) Sie standen unter dem Oberstkammerstab, und jeder hatte 18 Gulden Besoldung in fixo.

**) Ein Beispiel von der Art der Amüsements, wie sie hiebei vorkamen, gibt die Beilage Nr. 5.

***) Eine hieher gehörige Beschreibung enthält die Beilage Nr. 6.

zimmer immer besonders speiste, gewöhnlich nur die Hälfte des Essens, auch nicht so kostbare Gerichte erhielt, als die Herren. Das fürstliche Frauenzimmer ist nicht eher in Deutschland zu allen seinen Ehren gelangt, als bis die französische Periode anfing. Alle Ideen von Pracht bestanden übrigens immer nur in einem übermäßigen Ueberfluß. Einen berauschen hieß eben deßwegen einem eine Ehre erweisen. Immer aber auch, selbst in der Kleidung, war die Pracht der Fürsten viel größer, als die ihrer Gemahlinnen. Weil Kleiderpracht damals noch großes Ehrenzeichen war, so verwandte der geehrtere Fürst Alles auf sich und seine Ritter.

Von Komödien und dergleichen Lustbarkeiten scheint man auch damals noch nichts in Deutschland als Hof-Divertissement gewußt zu haben. Erst unter Franz I. kamen sie in Frankreich recht auf.

So wurde auch wohl in der Langenweile manchmal gekartet, aber es scheint auch fast nichts viel weiter, als Tödtung der Langenweile gewesen zu seyn. *)

---

*) Im Leben Friedrichs II. von der Pfalz kömmt vor: er sey mit dem Bischof von Eichstädt, einem bekannten geizigen Herrn, einmal zusammen gewesen, und weil er die Schwachheit desselben gekannt, so habe Friedrich spielen und einen Kreuzer auf die Karte setzen wollen; da habe aber der Bischof ihm in's Gewissen gegriffen und gesagt: „das sey zu viel, er könne auf solche Art einen Gulden verlieren." In einem Ausgabe-Register Herzogs Albrecht III. von Bayern (gestorben 1460) heißt es: „68 Pfenninge verkartet. Am Sonntag 8 Pfenning zum Opfer, aber 66 Pfenning verkartet. Zu Bischbach hat mein Herr verkartet 40 Pfenning."

Dritte Periode.

Von den Zeiten der Reformation bis unmittelbar nach dem dreißigjährigen Kriege.

1.

Erziehung.

Diese erlitt jetzt eine doppelte Veränderung, die auf den ganzen Zustand von Deutschland, wie die ganze deutsche Geschichte in der letzten Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts beweist, einen sehr großen Einfluß hatte.

Einmal wurde das Universitäten-Besuchen nun unter den deutschen Fürsten zur allgemeinen Mode, so daß nicht leicht ein Prinz von der Universität wegging, der nicht das Quinquennium ausgehalten und sich ein Testimonium diligentiae hätte geben lassen. *) Unter diesen Umständen glaubte Herzog Ludwig von Wirtemberg etwas sehr Nützliches zu thun, indem er ein eigenes Collegium zu Tübingen stiftete, wo Niemand anders als Fürsten und Grafen „in allerlei zur Höflichkeit gehörigen Exercitien" unterrichtet werden sollten. Die jungen Herren mußten darin eine eigene Montur tragen; der Herzog befahl, sie sollten sich alle so kleiden, wie er sich vor vierzehn Jahren selbst gekleidet habe. Des Mittags erhielten sie zehn und des Abends acht Gerichte; Wein sollten sie nach Nothdurft haben. Dafür bezahlten sie drei Gulden

---

*) Ein solches für Ferdinand II., der zu Ingolstadt studirte, findet sich in Khevenhillers Annalen, und ein anderes von einer italienischen Universität für Albert IV., Herzog von Bayern, in Oeffele Scriptor. rer. Boicar. T. II. p. 571.

wöchentlich; Wohnung und Unterricht war frei. Herzog Ludwig freute sich, daß er das große Werk zu Stande gebracht hatte. Mit einer Predigt wurde diese Anstalt eingeweiht, und es heißt: „nach der Predigt wurde solenn geschmaust." Die Solennität wurde beschrieben und die Beschreibung gedruckt. In derselben wird ausdrücklich angeführt: daß der Herzog alle Professoren mitgenöthigt habe.

Zweitens: unter den Höfen, wo man die Söhne ritterlicher Erziehung halber und daß sie Mores lernen sollten, hinzuschicken pflegte, blieben fast einzig der burgundische, französische und kaiserliche Hof übrig.

Die Erziehung auf der Universität war gewöhnlich so beschaffen, als ob sich der junge Prinz dereinst vom Professorberufe ernähren sollte. Er mußte sich vorzüglich üben lateinische Reden zu halten, fleißig in Logik und Dialektik sich exerciren, und, wenn es noch gut war, römisches Recht und Reichssatzungen dabei lernen; vorzüglich aber sollte er ein gutes Fundament in der Religion haben, das hieß: er sollte alle damals so sorgfältig abgezirkelten Bestimmungen der Dogmatik und Polemik kennen. Dieser schon in die Erziehung gelegte Orthodoxeneifer hat manchmal im Ganzen einen großen Schaden gehabt. Alles Andere wurde versäumt. Zum Hauptzweck der ganzen Regierung eines solchen Prinzen wurde alsdann Behauptung der Orthodoxie gemacht, und dabei behauptete man doch nicht immer in gleichem Schritte die Sittenverbesserung. Herzog Ludwig von Wirtemberg, wegen seines Eifers für die Konkordienformel der Fromme genannt, war den ganzen Tag nicht nüchtern, und der Kurfürst Johann Georg I. von Sachsen, der Freund seines Hofpredigers Matthias Hoe von Hoenegg, hatte

nicht unverdient den Namen Bierkönig. *) Die sonst eifrigen Theologen übersahen dem Regenten gewöhnlich zu viel, wenn er nur in ihre Lieblingsidee, Behauptung einer gewissen Orthodoxie, einging, und der Fürst glaubte auch wohl, sich eine Lieblingssünde ausbedingen zu können, weil er sonst so theoretisch-fromm sey. Dadurch bekam auch bei der künftigen Regierung der Theolog einen Platz gleich unter den ersten geheimen Räthen, und doch ist es nie bei einem Hofe gut gegangen, wo katholische oder protestantische Geistliche einen sehr großen Einfluß hatten. Man sieht aus dem Gelehrsamkeitsstaat, den manche Fürsten in dem Jahrhundert der Reformation machten, wie ihre Erziehung beschaffen gewesen seyn muß. Kurfürst August von Sachsen hat es sich mit Freuden angemerkt, daß er gewöhnlich mit der Durchlesung der Bibel in vier Wochen und mit den sämmtlichen Schriften des Dr. Luther in dreißig Wochen fertig wurde. Bei Einweihung der Universität Jena hielt Johann Friedrich der Mittlere von Sachsen eine lateinische

---

*) Bei dem Beilager des unglücklichen Johann Friedrich von Sachsen (1527) speisten H. Ernst von Lüneburg und Heinrich von Mecklenburg mit Dr. Luther besonders. Der Herzog von Mecklenburg klagte heftig über das unmäßige Saufen bei Hofe, und doch wolle man dabei ein guter Christ seyn und heißen. Man sollte wehren. Luther: „Da söllet ihr Herren und Fürsten dazu thun." Ernst: „Mein lieber Herr Doktor, wir thun freilich dazu, sonst wäre es längst abkommen." — Als einst bei Kurfürst Christian I. von Sachsen sein Schwager Pfalzgraf Johann Kasimir zu Dresden war und seinen Hofmarschall, der sehr wohl trinken mochte, bei sich hatte, sagte der Kurfürst zu dem Pfalzgrafen: „dein Marschall kann wohl zechen;" worauf der Pfalzgraf antwortete: „Die Marschälle müssen alle wohl zechen können, darum bist du auch der Erzmarschall." Wie auch nicht selten die geistlichen Herren in diesen Ton mit einstimmten, davon gibt einen Beleg die Beilage Nr. 7.

Oration, und ließ sie dann in usum auditorii durch seinen Kanzler deutsch wiederholen. Landgraf Moritz von Hessen-Kassel, der Enkel Philipp des Großmüthigen, verstand Hebräisch, Griechisch, Lateinisch, Italienisch, Spanisch, Französisch und Englisch. Wenn man es haben wollte, konnte er aus dem Stegreif eine lateinische Rede halten. Häufig gab er selbst in seiner Fürstenschule zu Kassel Unterricht, und dabei war er doch wirklich sonst auch ein guter Regent. Von dem Kurfürsten Joachim I. in Brandenburg wird ausdrücklich bemerkt, daß er ein guter Arzt und ein guter Lateiner gewesen sey, und sein Sohn Joachim II. hat gewaltig in die Theologie gepfuscht.

Es war nichts Seltenes, daß Fürsten in dieser Periode theologische Bücher schrieben, und wenn sie dieselben auch nicht wirklich selbst schreiben konnten, so ließen sie sich das Exercitium durch einen Andern machen; wie Fürst Georg von Anhalt mit Melanchthons Federn prangte. In keiner Fürstenfamilie hat sich dieser Geschmack an theologischer Gelehrsamkeit länger gehalten, als im Braunschweig-Lüneburgischen Hause der ältern Linie. Noch bis in unser Jahrhundert hinein haben sich diese Prinzen mit Theologie und Mystik beschäftigt, theologische Bücher und Romane geschrieben, mit Gelehrten sich in Briefwechsel eingelassen und nach dem Stein der Weisen gespäht. So war unter andern Anton Ulrich von Braunschweig-Wolfenbüttel ein eifriger Mystiker und hatte häufige Korrespondenz mit Mystikern. Im Weimarischen Hause war auch ein Mystiker, der Gebete und Gesänge machte. In der Geschichte jedes Fürstenhauses macht es starke Stöße, wenn nach einem theologischen Prinzen einer kam, der es nicht war und der sich nicht um diese Wissenschaft bekümmerte, — die Theologen verschrieen ihn. Oft wurde die Revolution auch durch die Maitressen bewirkt,

wie im Wirtembergischen, wo Eberhard Ludwig der Erste war, der von den theologischen Sachen keine Notiz nahm. In den Gravaminibus der Landstände kommt daher vor, daß man Buß- und Bettage halten müsse; sie warfen dem Fürsten auch seine Privatsünden vor; diesen Umschwung aber hatte eine Maitresse Eberhard Ludwigs bewirkt. In Hannover drehte sich der theologische Geschmack auf ähnliche Art weg. In Sachsen dauerte er am längsten; denn Johann Georg dem Ersten waren seine Nachfolger ähnlich; unter Friedrich August nahm er aber ab, denn dieser wechselte die Religion.

Zweckmäßiger und nützlicher als diese gelehrte theologische Erziehung war die Erziehung am burgundischen, kaiserlichen und französischen Hofe. Hier konnte schon der Ort der Erziehung die Prinzen zu ihrem künftigen Glück führen, und da dieses Zeitalter, wenigstens anfangs, immer noch sehr kriegerisch war, so erhielt hier der junge Prinz zu seinem Vortheil noch immer Unterricht in ritterlichen Uebungen. Der burgundische Hof war wegen der Reichthümer dieses Landes bei weitem der glänzendste. Man konnte an demselben spanisches und französisches Ceremoniel lernen, und da Philipp, Kaiser Max Sohn, die nächste Hoffnung zur Kaiserwürde hatte, diese Hoffnung auch auf seinen Sohn Karl überging, so schien man hier gleich in den ersten Jahren seiner Erziehung solche Bekanntschaften zu machen, welche zu künftigem großen Glücke führten.*) Gegen die Erziehung

*) „Ew. Kaiserliche Majestät mögen ihn ziehen und brauchen nach allem ihrem Willen; geht er zu Grund, so muß man es Gott befehlen" — so schrieb Markgraf Friedrich von Brandenburg-Baireuth und Anspach an Kaiser Maximilian, da er ihm seinen Sohn Johann schickte. Der Vater hatte viele Söhne und sah wegen ihrer Versorgung nicht hinaus.

Erziehung am französischen Hofe eiferte Maximilian. Er besorgte, den jungen Prinzen möchten dort feindselige Gesinnungen gegen ihn beigebracht werden. Die Reformation machte aber in dieser Hoferziehung bald eine große Veränderung. Die protestantischen Fürsten trauten nun nicht mehr, ihre Söhne an den kaiserlichen Hof zu schicken, wo unter Ferdinand I. die Jesuiten regierten, Maximilian II., umringt von spanisch gesinnten Räthen, auch bei besseren Gesinnungen doch nicht Herr genug war, und unter Rudolph II. nichts Fürstenmäßiges gelernt werden konnte. Man schickte deßwegen den Sohn auf die Reise, gab ihm einen Präceptor und einen Reisigen mit,*) ein paar Empfehlungsschreiben in die Tasche; so zog er nach Frankreich und Italien, wenn es hoch kam, ging er auch über's Meer nach England, kam endlich wieder nach Hause und erzählte, welche Ehre ihm überall widerfahren sey. Nichts lustiger als die Reisegeschichte eines solchen deutschen Fürsten! Zuweilen haben sie selbst eine solche Beschreibung versucht und darin sorgfältig angemerkt, wie hoch sie an den großen Höfen angesehen gewesen seyen; einige haben es auch wohl mit der Wahrheit nicht so ganz genau genommen. So erzählte unter Anderem, wie er wieder zu Hause kam, Herzog Friedrich von Wirtemberg, Elisabeth in England habe ihm den Hosenbandorden versprochen. Man schickte Gesandte hin; sie erinnerte sich aber keines solchen Versprechens, und hatte überhaupt nur eine dunkle Idee von dem gereisten Prinzen. Von Ferdinand Albrecht I. von Braun-

*) „Nachdem auch unser Sohn groß und bengelhaft geworden," schrieb in dieser Periode ein Herzog an einen Kurfürsten, „so finden wir nöthig, ihn in die Fremde zu schicken, und vornehmlich an Ew. Liebden Hof, damit er daselbst Mores lerne. Wir haben ihn also mit einem reisigen Knecht wohl versehen."

schweig-Bevern hat man gleichfalls eine Reisebeschreibung, die aber nur allgemein, ganz unbrauchbar und nicht zu genießen ist. *)

In wenigen Fürstenhäusern war schon in dem sechzehnten Jahrhundert die vernünftige Gewohnheit, den Prinzen, wenn er zu Jahren kam, in die Landes-Kollegien aufzunehmen, und hier allmählich in eine Laufbahn einzuleiten, die ihn nothwendig weiter hätte führen müssen, als alle gelehrte Erziehung. An Aufnahme zur Mitregentschaft, sobald der Prinz volljährig wurde, war nun nicht mehr zu denken. Denn die Väter hatten aus Erfahrung gelernt, daß man nur so lange angenehm ist, als man noch etwas zu geben und zu nehmen hat. Die immer mehr allgemein werdende Primogenitur und Untheilbarkeit der Länder führte auch nothwendig von selbst dahin.

Die Erziehung der Prinzessinnen litt im Ganzen auch in dieser Periode, verglichen mit der vorhergehenden, wenige Hauptveränderungen. Da der vornehme Fürstenton auch in diesem Zeitraume noch in den wenigsten deutschen Fürstenhäusern eingeführt war, noch Alles wie in einer großen Privathaushaltung zuging, so sorgten die Fürstinnen und ihre Töchter für das Hauswesen, nähten und strickten, machten Konfekt, besorgten Arzneien für die Hofapotheke, und erfuhren noch die Wirkungen des Küchendampfes. — In dem Leben des Kaisers Leopold kommt vor, daß seine zweite Gemahlin eine treffliche Suppe gekocht hätte, und wenn er sich wohl gehalten, so habe sie sich entschlossen, ihm eine zu

*) Sie ist unter folgendem sonderbaren Titel gedruckt: Wunderliche Begebnisse und wunderlicher Zustand in dieser wunderlichen verkehrten Welt durch den sogenannten Wunderlichen im Fruchtbringen. Bevern 1678. 4.

machen. Auch aus den Zeiten des dreißigjährigen Krieges, wo die Damen tief herabgesunken sind, weiß man, daß die Frauen der Fürsten sich ihrer Oekonomie annahmen.

Die Prinzessinnen hießen noch Jungfern, doch kam der Name Fräulein schon auf. Schwerlich aber wird sich ein Beispiel finden, daß sie schon vor den Zeiten des dreißigjährigen Krieges Prinzessinnen genannt werden. Die Fräulein bei Hofe hießen Jungfern und die Jungfern Mägde. Es würde seltsam aufgefallen seyn, wenn man damals hätte Kammerjungfer sagen wollen. Man sagte auch noch nicht königliche Majestät, sondern die königliche Würde. Die Könige haben dieses Wort dem Kaiser Karl V. abgeborgt. Noch zu König Gustav's I. Zeiten hießen die Töchter in den vornehmsten schwedischen Familien Jungfern, und selbst für königliche Töchter war es bis in die Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts der gewöhnliche Name. Die Königin Christine hieß noch, in jungen Jahren, Fräulein Christine. Von Gustav I. hat man ein Einladungs-Schreiben an einige Große des Reichs vom Jahr 1536: „unbeschwehrt zu seiner Hochzeit mit Jungfer Margarethe Ericks Tochter am nächsten Sonntag nach Michaelis in Upsala zu kommen, sich da mit ihm und andern Freunden lustig zu machen; er wolle mit ihnen theilen, was Gott bescheere.“ Seinem sechzehnjährigen Prinzen Magnus schrieb eben dieser König 1585: „Unsere liebe Frau Catharina (die Königin) schickt dir fünf Hembder, die du in Acht nehmen mußt, daß sie nicht weg kommen. Nimm deinen Kopf in Acht, wasch ihn fleißig und halt ihn rein u. s. w.“

Von den Töchtern des Kurfürsten August I. von Sachsen wird sorgfältig bemerkt, wie sie ihr Vater dazu angehalten habe, das Tischgebet laut zu verrichten. Ueberhaupt war damals noch nirgends in der Erziehung eine Spur von

4 *

dem vornehmen Ton, der jetzt manchen hoch verschuldeten hochgräflichen Hof so schön auszeichnet. Der Hofmeister der Prinzen hieß damals noch sein Schulmeister. Von den französischen Titeln wußte man noch nichts bei den Höfen; er konnte also noch nicht Herr Gouverneur seyn. Die Fürstin selbst hieß noch Hausfrau und Wirthin. Der vornehme Name Gemahlin war damals noch nicht gefunden, da Fürst und Fürstin in einem Bette zusammen schliefen. Man wußte noch nichts von Pagen am Hofe, es waren nur adeliche Buben da, welche aufwarten und Dienste thun mußten; und wenn der Fürst einen natürlichen Sohn oder eine natürliche Tochter hatte, so sprach man nicht so künstlich von ihnen. Der Jude Lippold in seiner Rechnung für den Kurfürsten Joachim II. von Brandenburg, wenn er etwas für dessen natürliche Tochter zu berechnen hatte, setzte gerade hin: für das Hurkind Mädelein-chen. Wer recht vornehm thun wollte, gebrauchte den Ausdruck lediger Sohn oder ledige Tochter.

2.

Häusliche und Amtsverhältnisse.

Wie in der vorigen Periode Kreuzzüge und römisches Recht eine Hauptrevolution machten, so entstanden zu Anfang dieser Periode ein paar wichtige Veränderungen, durch die genauere Verbindung mit Spanien unter der Regierung Karls V. Der große Einfluß, welchen die Entdeckung von Amerika und die endlich wahrgenommene Möglichkeit, um das Vorgebirge der guten Hoffnung herum nach Ostindien zu kommen, auf alle ökonomischen Verhältnisse der Europäer hatten, traf unser Vaterland immer mit zuerst,

weil unter Karls Regierung eine beständige Kommunikation zwischen Deutschland und Spanien war, unsere Fugger in Augsburg nicht nur die ergiebigsten spanischen Bergwerke gepachtet hatten, sondern auch den größten Theil des amerikanischen Handels an sich zogen. Durch diese Verbindung mit Spanien wurde auch der schlichte gerade Ton, der selbst noch an kurfürstlichen Höfen geherrscht hatte, verdrängt. Wie sich nämlich spanisches Ceremoniel allmählich in alle Reichsverhandlungen einschlich, der Kaiser vornehmer gegen die Stände that, und die Fürsten durch den spanischen Stolz seiner gewöhnlichen Begleiter auf Titel und Ehrenbezeugungen und Ceremonien aufmerksamer wurden, so schlich sich nach und nach ebendasselbe Uebel auch in einzelne deutsche Länder ein, da doch einmal von jeher der kaiserliche Hof das Muster war, wonach sich die fürstlichen Höfe richteten. So kam mehr Unterthans-Devotion in die Vorstellungen der Landstände, und der Ritter, dessen alter Fehdeberuf ohnedieß seit 1495 unsicher geworden war, lernte nach und nach seinen Landesherrn als einen Höheren ansehen, der gar nicht, wie es ehedem schien, der Erste seines Gleichen sey. Ebenso wenn Karl auf dem Reichstage mit dem Glanze des Herrn der mexikanischen und peruanischen Schätze erschien, so wollten sich die deutschen Fürsten doch auch nicht als Bettler sehen lassen; sie und ihre Ritter mußten auch so gekleidet seyn, daß Kaiserliche Majestät nicht gering von ihnen denken konnte. Ueberhaupt mußte man auch fleißiger auf Reichstagen erscheinen, als unter den vorigen Regierungen. Denn der Kaiser und sein Bruder würden es nicht gut geheißen haben, wenn man sie hätte vergeblich warten lassen, wie ehedem Karls Urgroßvater, dem Kaiser Friedrich III., geschehen war; und wenn schon das Erscheinen durch Deputirte seit Maximilians Regierung häufig zu werden anfing, so

prätendirte doch der Kaiser, wenn er in Person komme, sollten die deutschen Fürsten auch persönlich da seyn. Denn man bemerkte in Allem den langsamern Gang der Geschäfte, wenn die Fürsten nicht selbst zugegen waren und die Gesandten bei allen Kleinigkeiten erst Vollmacht einholen mußten. Ohnedieß fingen unter Karls Regierung die Geschäfte an, sich in's Große zu vervielfachen. Die Religionsangelegenheiten machten außerordentlich viel zu schaffen, meistens kamen Türken und Franzosen noch dazu, und bis das deutsche Reich ein fortdauerndes beständiges Kammergericht hatte, die paar tausend Gulden, welche dazu nöthig waren, vertheilt und eingetrieben wurden, wurde mancher Reichstag erfordert. Hatte deßwegen in der vorigen Periode ein Fürst an einem oder zwei Räthen genug, so mußte er ihrer nun oft zehn haben. Alles wollte Besoldungen, selbst die Ritter, welche bisher umsonst oder um der gut besetzten Tafel willen bei Hofe erschienen, forderten nun Gagen. Man fing an den deutschen Höfen an, Kollegien zu formiren, gewisse Geschäfte nicht mehr bloß Einem Manne, sondern Mehreren gemeinschaftlich aufzutragen. In Justizsachen war dieser Gedanke sehr natürlich, der alten Sitte auch angemessen; aber man dehnte ihn auch aus auf eigentliche Regierungs- und Finanzsachen. Kaiser Maximilian I. hatte das erste Beispiel dieser Art am kaiserlichen Hofe gegeben. Die Folge davon war, daß, da auch nach der ersten Hälfte des 16ten Jahrhunderts nach und nach alle Hofgerichte wenigstens zur Hälfte mit römischen Doktoren besetzt wurden, bei der bekannten Begünstigung der landesherrlichen Gewalt durch das römische Recht Manches als ordentliche Rechtsbestimmung und Rechtsgrundsatz aufkam, was man vorher gar nicht gekannt hatte. Wenn vorher das Hofgericht in seinem eigenen Namen gesprochen, so sprach es gewöhnlich seit dieser Zeit im Namen des

Fürsten, und der Fürst mußte sich um so vornehmer dünken, als vorher, wenn er außer Hofgericht und Kanzlei nach und nach mehrere Kollegien bei seinem Regiment entstehen sah, an deren aller Spitze er sich erblickte, und deren Ueberschauung eben denselben Eindruck auf ihn machen mußte, als wenn er sein kleines Korps Trabanten oder Landsknechte Musterung passiren ließ.

So geringscheinend die Kosten waren, die damals auf Stiftung einer neuen Universität gingen, so waren sie doch im damaligen Zeitalter beträchtlich, weil es fortdauernde Ausgabe blieb, auch sonst von allen Seiten sich Vieles häufte, die Ausgabe zu vermehren, die Einnahme zu verringern. Vor der Reformation hielt man wegen Errichtung einer Universität bei dem Pabst an, Kirchen und Klöster sekularisiren und deren Fond dazu anwenden zu können. Nach der Reformation aber hatten die Fürsten die Kirchen und Klöster schon geplündert, und diese waren zu arm dadurch geworden, um die Universität von ihrem Eigenthum dotiren zu können. Daher hörte der Eifer Universitäten zu stiften unter den protestantischen Fürsten bald auf.

An stehende Truppen war bei den deutschen Fürsten damals noch gar nicht zu denken. Aber wenn einmal ein Heereszug zu thun war, so war er viel kostbarer als vormals, weil man Pulver und Blei und Artillerie haben mußte. Je mehr sich diese Regierungsbedürfnisse häuften, desto mehr mußten Steuern und Abgaben steigen. Selten that jetzt mehr ein Fürst einen ansehnlichen Länderkauf. Der Adel fing auch an, gegen die Fürsten aufmerksam zu werden; da vorher der Begriff von Reichsunmittelbaren und Mittelbaren so ganz schwankend war, wenigstens in seiner Anwendung so ungewiß zu seyn schien, daß manche Städte und Manche vom Adel nicht wohl Ansprüche auf die Unmittelbarkeit

machen konnten, und dennoch dem Landesherrn auch nicht unterworfen seyn wollten, so fing man jetzt an, Verbindlichkeiten und Rechte gegen einander auf das genaueste zu bestimmen. Bei der völlig geänderten Richtung des Handels, der nicht mehr über Augsburg, Nürnberg und Frankfurt aus Italien kam, sondern unmittelbar aus den Händen der Spanier und Portugiesen, mußte der Reichthum der Städte nothwendig schwinden. Desto leichter waren sie allmählich zu überwinden. Aber schwerer hielt es mit dem Adel, und die Fürsten schienen sich anfangs weniger darum zu bekümmern, als ihre Landstände. Denn die deutschen Fürsten ließen sich einmal von ihren Landständen ihre Steuern verwilligen, unbesorgt, wie sie von diesen weiter vertheilt würden, ob Mehrere oder Wenigere dazu kontribuirten, bis sie wahrnahmen, daß die verminderte Anzahl der Kontribuenten nothwendig auf die künftigen Verwilligungen der Landstände Einfluß haben müsse. Viel trug alsdann auch dazu bei, daß der Adel nicht mehr allein als geborne Räthe des Fürsten angesehen wurde, wirklich auch nicht mehr so rathen konnte, nachdem die ganze Gerichtsverfassung in den deutschen Ländern allmählich römische Bestimmtheit annahm, eigene ausführliche Landrechte und Landesordnungen entstanden, und durch das in Gang gekommene Kammergericht und den bald darauf folgenden Reichshofrath selbst auch in dem Verhältnisse der deutschen Fürsten unter einander und gegen den Kaiser Subtilitäten sich einschlichen, von welchen meistentheils der Ritter keinen Begriff hatte. Daher kam es denn auch, daß viele Aemter, die zu Anfang des sechzehnten Jahrhunderts mit Adelichen besetzt waren, zu Ende desselben bloß mit Bürgerlichen besetzt wurden. Auch trug dazu viel bei, daß der Adel damals durch den dreißigjährigen Krieg und durch

die niederländischen und italienischen Kriege eine andere Beschäftigung bekam.

Gewaltig groß aber, sowohl an protestantischen als katholischen Höfen, wurde in dieser Periode der Einfluß der Theologen. *) Beide Theile belebte damals der unbesiegbare Eifer, Land einzunehmen oder Land zu behaupten. Den Fürsten selbst war nichts wichtiger, als die Religionsstreitigkeiten, theils wegen ihres Verhältnisses zu den übrigen Fürsten und zum Reiche, theils lag es auch schon in ihrer Erziehung. An den katholischen Höfen herrschten die Jesuiten, an den protestantischen war es meist der Hofprediger, nach dessen Sinn Alles ging. So viel Schaden etwa auch hieraus entsprungen seyn mag, so hatte es doch auch für das Privatleben der Fürsten seinen recht großen Nutzen, und der Strom des Sittenverderbnisses ist dadurch sehr aufgehalten worden. Zwar das Saufen konnte damals noch nicht abgestellt werden, es war noch zu sehr im ganzen Hofton; aber in den Liebes-Ausschweifungen, deren Genuß noch überdieß seit dem Ende des fünfzehnten Jahrhunderts durch ein damals fast unheilbares Uebel verbittert wurde, hielten die Hofprediger noch Ordnung. Was geschah, geschah wenigstens dem allgemeinen Aergernisse völlig entzogen, **) und wenn ungefähr die

---

*) Ein Beispiel des vertraulichen Verhältnisses, in welchem der Fürst oft mit seinen Geistlichen stand, gibt Kurfürst August zu Sachsen, der seinen Superintendenten zu Dresden zu Gevatter gewann, ihm aber zugleich dabei sagen ließ: „er solle sich keine Ungelegenheit machen, und über einen Rheinischen Goldgulden nicht einbinden."

**) Als in der Mitte des sechzehnten Jahrhunderts Heinrich der Jüngere, Herzog von Braunschweig, sich eine Mätresse öffentlich halten wollte, schrieen alle deutschen Fürsten gegen ihn, so daß er ihren Tod aussprengte, sie öffentlich begraben ließ, in

Gemahlinnen der sündige Theil waren, so wurden sie bei der Untersuchung, und Scheidung beinahe wie Bürgerstöchter behandelt. *) Da Liebe noch mehr als bloße Politik die Heirathen schloß, so bekümmerten sich die Fürsten auch mehr um das Aeußere ihrer Gemahlinnen, **) und die Gemahlin, die mit dem Fürsten als Ehefrau lebte, würde eine erklärte Nebenbuhlerin nicht geduldet haben; ehe der hungrige Schwarm von Französinnen und Italienerinnen nach Deutschland kam, war es auch, besonders in dieser Periode, nicht leicht zu fürchten.

3.

Vergnügungen.

Seitdem der deutsche Fürst nach und nach bei verfeinerteren Staatseinrichtungen erfuhr, daß nicht alle seine Zeit sein sey, sondern daß die Besorgung der Regierungsangelegenheiten einen großen Theil derselben wegnehme, und mancher, besonders durch Theilnahme an theologischen Streitigkeiten, sich bequemen lernte, eigentlich zu regieren, so verengte sich immer mehr der Kreis von Vergnügungen. Für den kultivirten Menschen wandeln sich die Geschäfte selbst in Vergnügungen um; ***) es bilden also diese kein eigenes wichtiges

---

der Stille aber sie auf einem seiner Schlösser unterhielt. Siehe Beilage Nr. 8.

*) Vergl. Beilage Nr. 9.

**) Wie solche Reize hin und wieder geltend gemacht wurden, um zu Partien anzulocken, siehe Beilage Nr. 10.

***) Wie patriarchalisch noch hie und da die Sitten einzelner Fürsten waren! Den 9. August 1585 schrieb Herzog Friedrich Wilhelm von Weimar in seinen Kalender: „daß er heute mit seiner Gemahlin nach Hardisleben gereist, und habe lassen

Kapitel mehr in der Geschichte des Privatlebens der deutschen Fürsten. Turniere und andere Ritterspiele waren, besonders bei feierlichen Gelegenheiten, noch nicht ganz abgekommen, wenn sich gleich die Nothwendigkeit der persönlichen Tapferkeit, verbunden mit der dazu gehörigen Gewandtheit, immer mehr verlor, je völliger der Gebrauch des Schießgewehrs und seine Anwendung auf die ganze Kriegskunst wurde. Desto gewöhnlicher aber wurden jetzt bei Hofe Komödien, Feuerwerke, Mummereien. Die Komödien, weil ihr erster Geburtsort in den Klöstern war, behandelten meistens biblische Sujets. Selbst die Protestanten waren noch aus den Zeiten des Pabstthums her gewohnt, die ehrwürdigsten, heiligsten Gegenstände auf dem Theater behandelt zu sehen. Man ärgerte sich nicht, wenn die Dreieinigkeit auf der Bühne erschien, wenn das jüngste Gericht gespielt wurde — Herzog Ludwig von Wirtemberg wollte sein Lusthaus mit einer Predigt einweihen lassen. Ein Theaterstück aus der weltlichen Geschichte war vor den Zeiten des dreißigjährigen Krieges immer noch etwas sehr Seltenes. Wenn keine biblische Geschichte der dramatische Gegenstand war, so war es eine fein erfundene Allegorie, oder wie man das Ding nennen will, wo Pietas und Saeculum personifizirt auf dem Theater erschienen. *)

---

einführen auch zur Lust sowohl Vor- als Nachmittag das Getreydig helffen auf- und abladen."

*) So erschienen bei der Hochzeit des Herzogs von Wirtemberg 1609 drei unbekannte Ritter. Sie kämen, sagten sie, aus dem Reiche der Todten, abgesandt von Brennus, Mannus und Arminius, die vom Zustand des deutschen Reichs, und daß die Eintracht weg sey, auch von der Hochzeit gehört hätten. Zu dieser wollten sie nun im Namen der gedachten drei Helden dem Brautpaar gratuliren, zu welchem Ende ein Manifest der Ersteren aus der Tasche gezogen und den versammelten Gästen vorgelesen wurde.

Ueberaus lieblich klangen noch die Liedchen, die bei Trauungen oder andern feierlichen Gelegenheiten öffentlich abgesungen wurden. Oft bestand das Lied in einem Dialoge zwischen dem fürstlichen Herrn Hochzeiter und der fürstlichen Jungfer Hochzeiterin, wo dann fast gewöhnlich der Fortpflanzung des hochfürstlichen Stammens in sehr verständlichen und natürlichen Ausdrücken gedacht wurde. An den Mummereien hatten lange Zeit nur die Ritter Theil. Es schien gegen die Sittsamkeit des andern Geschlechts zu seyn, — über welche der Deutsche bei mancher groben Ausschweifung doch immer hielt, — mitzumachen. Das Kostbarste waren die Feuerwerke, so sehr man ihnen auch ansah, daß das Schießgewehr erst ungefähr seit hundert Jahren in vollem Gebrauch war. Die Jagd, von jeher die Freude des deutschen Ritters, bekam allmählich eine ganz andere Form, wie nach und nach der ausdauernde Rittergeist sich verlor. Man suchte nicht mehr das Wild selbst auf, sondern man ließ es sich zusammentreiben; aber doch war noch die Jagd möglich, über welche sich der Ritter am meisten freute. Noch kurz vor dem dreißigjährigen Kriege gab es Bären und Wölfe am Neckar, und in Sachsen fanden sie sich ohnedieß in Menge.

Im Ganzen stellte sich eine Pracht *) ein, von welcher das vorige Zeitalter gar nichts gewußt hatte, die aber durch die fortdauernde Verbindung des kaiserlichen Hofes mit dem spanischen bei allen deutschen Fürsten nach und nach gemein wurde. Nur fiel sie gewöhnlich in's Bäurisch-Komische, weil man in diesem Zeitpunkte so eben erst fein werden wollte, und unter Versuche von Feinheit so viele Spuren seines vorigen Zustandes mischte. Von Kutschen hatte man vorher

---

*) Sehr eindringliche Klagen eines deutschen Fürsten hierüber siehe in der Beilage Nr. 11.

nichts gewußt. Bei den größten Feierlichkeiten fuhr man in offenen Wagen,*) und überhaupt war das Fahren dem Ritter eine Schande; solches war für die Weiber; der Ritter sollte sein Roß tummeln. Jetzt aber wurden diese Kutschen Mode, die aus Ungarn gekommen seyn sollen, aber erst im letzten Viertel des sechzehnten Jahrhunderts häufiger sich finden.**) Doch liest man in der Beschreibung des von Kurfürst Joachim zu Brandenburg 1509 in Ruppin gehaltenen Turniers schon von der Kurfürstin ganz vergoldetem Wagen und zwölf anderen mit Karmoisin beschlagenen Kutschen, ferner von der mit rothem Sammet belegten Kutsche der Herzogin von Mecklenburg. War der Wagen nicht kostbar, so war er nur mit Leder, doch oft mit wohlriechendem Leder beschlagen. Kutschen zu vier Personen hatte man im Anfang gar nicht. Da übrigens das Ding so kostbar war, so schien es vernünftig, es auch so einrichten zu lassen, daß Mehrere zugleich darin sitzen konnten.

Den Namen eines Kammerherrn hörte man an keinem Hofe eines deutschen Fürsten vor dem siebenzehnten Jahrhundert. Er ist eine Geburt des spanisch-burgundischen Ceremoniels, aus welchem sich überhaupt unser ganzer erhöhter Hofsprachgebrauch zu erzeugen anfing; der Titel war aber

---

*) 1475 bei einer Bayerisch-Landshutischen Hochzeit fuhr der Kaiser Friedrich III. mit der Braut in einem offenen Wagen; und es war damals schon eine sehr große Verbesserung, daß man nicht mehr mit Ochsen fuhr.

**) Urkundliche Erwähnung geschieht ihrer unter Anderem in einem Schreiben des Landgrafen Wilhelm von Hessen vom Jahre 1572, das auch als ein Beleg, wie um diese Zeit noch französische Sitten dem Deutschen anstößig waren, merkwürdig ist; siehe Beilage Nr. 12.

vor den Zeiten des dreißigjährigen Krieges noch so vornehm, daß regierende deutsche Fürsten kaiserliche Kammerherren wurden. Herzog Heinrich Julius von Braunschweig half Kaiser Rudolph II. als Kammerherr mit zu Grabe tragen. Wie aber auch hier der Luxus in der Folgezeit stieg! Kurfürst Johann Georg II. bestellte zuerst Kammerherren bei seinem Hofstaat, und 1680 bei seinem Leichenbegängniß waren ihrer schon 40, und im Jahr 1753 gar 119. Kaiser Karl VI. machte 1736 mit einem Male 158 Kammerherren, 24 Dekretisten nicht mitgerechnet.

Vierte Periode.

Von den Zeiten nach dem dreißigjährigen Kriege bis auf den Hubertsburger Frieden.

In dieser Periode hat Alles so schnell miteinander abgewechselt, daß man mehrere kleine Perioden daraus machen könnte. Die erste bis auf den Utrechter Frieden, die andere bis auf die Thronbesteigung Friedrichs des Großen, die dritte bis auf den Hubertsburger Frieden, und die vierte müßte dann die letzten siebenunddreißig Jahre des achtzehnten Jahrhunderts in sich begreifen; unmöglich aber kann sich der Geschichtschreiber auf die Schilderung der neuesten Zeiten einlassen, obgleich in manchen lächerlichen Punkten die deutschen Fürsten zusammentreffen, und man nicht mit Gewißheit würde sagen können, welcher von ihnen gemeint sey.

1.

Erziehung.

Wenn die Erziehung der Prinzen Ernsts des Frommen von Gotha das Muster aller Erziehungen in dieser Periode gewesen wäre, so hätte es in den deutschen Fürstenhäusern vortrefflich stehen müssen. Das Universitäten-Besuchen kam nun nach und nach ganz ab. Doch weil einmal in Tübingen eine besondere Fürstenschule war, so blieb diese bis zum Ende des vorigen Jahrhunderts besetzt, aber auch selbst in dieser wurde der Unterricht der jungen Prinzen etwas zweckmäßiger, ihr Aufenthalt darin wurde abgekürzt. Häufig waren sie vor dem dreißigjährigen Kriege fünf bis sechs Jahre da, nach diesem Kriege keiner mehr als drei Jahre, endlich wurde ein Jahr, ein halbes Jahr daraus, bis die ganze Sache verschwand. Inzwischen wurde noch zu Ende dieser Periode dort ein pfälzischer Prinz erzogen, den man aber nur darum hingeschickt hatte, weil es zu kostbar war, ihm zu Hause einen Informator zu halten.

Man sah nun allmählich immer mehr ein, daß Lateinlernen keine Hauptsache für den Prinzen sey. Die aufgeklärteren Fürstensöhne studierten deßwegen Geschichte, deutsches Reichsherkommen, Politik. Es mußte nun auch nicht gerade mehr ein Theolog seyn, der den künftigen Landesvater bilden sollte. In der Geschichte war freilich Sleidanus de quatuor monarchiis auch nach dem dreißigjährigen Kriege noch nicht aus den Händen der Fürsten, und das Non plus ultra der Politik, die man sie lehrte, waren noch meistens Lipsii monita politica. So vortheilhaft es in vielfacher Rücksicht war, daß die seltsame Gewohnheit abgekommen, den jungen Fürsten als einen Schulmann auf der Universität studieren zu lassen, so unangenehm

war es auf der andern Seite, daß der junge Prinz allein erzogen wurde, daß er sich nicht als Knabe und Jüngling unter Kameraden abrieb, schon im vornehmen Ton des künftigen Fürsten und nicht als gewöhnlicher Mensch erzogen wurde. Ueberhaupt schien es nicht gut zu seyn, daß man nicht mehr eine gewisse bestimmte Art zu verfahren bei der Erziehung der Fürstenkinder hatte, sondern das Meiste den närrischen Einfällen eines oft unverständigen Vaters oder dem Zufall überlassen blieb. Daher kommt in unserem Jahrhundert so manche närrische Erziehungsgeschichte in den deutschen Fürstenhäusern vor. Bald mußte der Prinz den Katechismus auswendig lernen, daß er darüber Deist wurde; bald behandelte ihn der Vater, als ob er zum protokollirenden Sekretär erzogen werden sollte. Ein Herzog von Wirtemberg-Mömpelgard zu Ende des vorigen Jahrhunderts drang auf nichts so sehr, als daß sein Sohn Arabisch lernen sollte. Im Ganzen war freilich, je mehr es sich in neuere Zeiten herabzieht, fast die einzige Hauptsache, daß der Prinz Französisch lernte und auf das Exerziren sich verstand, denn die französische Sprache ward jetzt noch mehr Sprache der großen Welt, als ein halbes Jahrhundert früher die italienische es war. Eine unglückliche Folge hievon war aber für die Sittlichkeit unserer deutschen Höfe und nach und nach aller größeren Familien, daß dadurch Französinnen ein nöthiges Staatsmöbel bei der Erziehung wurden, das fremde Volk an den Höfen der deutschen Fürsten den Meister spielen lernte. Durch sie ist es zum Stolz unserer Prinzessinnen und natürlich also allmählich auch jeder etwas vornehmeren Frau gemacht worden, daß sie nicht mehr Mutter ihrer Kinder, Vorsteherin ihrer Oekonomie seyn wollte. Bei den meisten kleineren deutschen Höfen ist von dieser Seite das Verderben eingedrungen, daß die Gemahlin divertirt seyn wollte, weil

sie aufhörte, sich mit dem zu beschäftigen, was ihr die Natur angewiesen.

Zu Ende des vorigen Jahrhunderts zeigte sich in einigen Fürstenhäusern eine gewisse Liebe zur deutschen Literatur, die sich größtentheils auf Verbindungen mit der fruchtbringenden Gesellschaft und mit manchen andern solchen feinen literarischen Associationen gründete. Aber die Freude dauerte nur kurze Zeit, und das Beispiel fand keine Nachahmung. Es wurde erst ein mächtiger Tumult unseres Nationalstolzes erfordert, bis es dahin kam, daß man zu glauben anfing, es sey nicht unziemlich, wenn der junge deutsche Fürst deutsch verstehe. Das Beispiel des preußischen Hofes war für die Verführung zur Gallomanie gar zu gefährlich, und der österreichische Hof konnte nicht dagegen wirken, denn Leopold I. und seine zwei Söhne waren, als Menschen von Kenntnissen betrachtet, weniger denn mittelmäßig.

2.

Haus- und Regierungsverhältnisse.

Erst Ludwig XIV. setzte unsern deutschen Fürsten in den Kopf, daß Jeder in seiner Art so gut als ein König sey, den Souverain spielen könne. Fast nichts schien ihnen auch wirklich dazu zu fehlen, da sie das Recht, Bündnisse zu schließen und Kriege zu führen, gewannen; nur vergaßen sie oft, daß Marino und die vereinigten Niederlande beides Republiken sind, aber doch noch ein kleiner Unterschied zwischen ihnen obzuwalten scheint. Die ganze Geschichte der Westphälischen Friedens-Negotiationen trug viel dazu bei, ihnen diesen Traum recht wahrscheinlich zu machen, und, um Eifersucht gegen das österreichische Haus recht zu nähren, wurde von dem

französischen Hofe diese Souverainitäts-Idee immer mehr geweckt. Erst hatte sich Frankreich nur an die kurfürstlichen Höfe und an den Landgrafen von Hessen-Kassel gewandt; die Uebrigen folgten aber bald nach, und unter den kurfürstlichen Höfen waren ohnedieß schon der Bayerische und Brandenburgische gleichsam vorausgelaufen. Der ganze häusliche Ton hat sich daher völlig geändert, und am unglücklichsten schnell geändert, wenn unsere deutschen Fürsten Gemahlinnen aus Frankreich geholt haben, oder deutsche Prinzessinnen dahin abgegangen sind. Der deutsche Fürst hörte nun ganz auf, lieber Ehegatte, Hausvater, Oekonom zu seyn. Die Titel, die er von Einheimischen erhielt und von Auswärtigen prätendirte, stiegen so schnell, als gewöhnlich Thorheiten zu steigen pflegen. Hochgeboren war vor den Zeiten des dreißigjährigen Krieges gewöhnlich der Titel der alten Fürsten, und fürstliche Gnaden war damals noch ein ganz ehrenvoller Name. Bald kam der Unterschied von Hochfürstlich dazu, und endlich wurde aus den hochfürstlichen Gnaden eine Durchlaucht.*) Zuletzt wird auch noch der Durchlauchtigste Herzog, Herr von zwanzig Quadratmeilen, Potentissimus heißen. Weil so viel vom goldenen Vließ, vom Hosenband-Orden und Ludwigs-Zeichen gesprochen wurde, so wollte jeder deutsche Fürst auch einen Orden in seinem Lande haben. Er stiftete meist einen großen und einen kleinen Orden, deren beide kein Fremder verlangte, und worauf Einheimische gern gegen Vermehrung ihrer Besoldungen Verzicht gethan hätten. Jeder kleine deutsche Fürst wollte nun auch sein Versailles haben, war mit der Burg seiner Väter nicht mehr zufrieden, und wenn er vollends dem Schlosse einen französischen

*) 1626 erhielt Kurfürst Johann Georg von Sachsen vom Kaiser zuerst den Titel Durchlauchtig.

Namen gegeben hatte, so glaubte er desto sicherer, es in einen Königssitz umgeschaffen zu haben. Vorher hatte der deutsche Fürst Geheime Räthe, nun wurden diese Minister. Vorher schickte der Fürst seinen Rath an einen benachbarten Hof, um sich nach etwas erkundigen zu lassen, nun war es ein Gesandter; und schon auf dem Westphälischen Friedens-Kongreß hatten sich unsere deutschen Fürsten auf den Unterschied unter den Gesandten verstehen gelernt. Alle natürlichen Empfindungen des Vaters zum Kinde, des Gatten zum Gatten, des jungen Fürsten zum alten, in des Vaters Diensten grau gewordenen, Rath verloren sich wie das alte vollwichtige Silbergeld, und wurden in ein Ding umgeprägt, für das der gute Deutsche in seiner Sprache der Redlichkeit, Gottlob! keinen Namen gehabt hat. Der neue französische Resident versicherte, daß man es in Versailles Staatsraison heiße.

Der Hofprediger konnte ohne Mühe die Entdeckung machen, daß nur sein Titel geblieben sey, und wenn er etwa wegen einer gewissen Hofdame den Censor machen wollte, so ließ man ihn bemerken, daß ein Pater Beichtvater minder seltsam seyn würde.

Wehe den Landständen, wenn sie sich nicht bei so aufgeklärter Verfassung freiwillig zu frohen Werkzeugen aller fürstlichen Launen machen ließen! Vergeblich wird der Fürst seine Soldaten nicht halten. Die Stände müssen nothwendig mehr bezahlen, als vorher, weil der Fürst so große Anstalten zu ihrer Vertheidigung macht, die desto lobenswerther sind, da kein Feind in der Ferne und in der Nähe ist. So treuherzig, irrespektuös sollen sie überhaupt mit dem gnädigsten Landesherren nicht mehr sprechen, da das neue Ministerium sich immer mehr überzeugt fühlt, daß Landstände ein bloßes Produkt des mittleren Zeitalters seyen, das nun nur

dem Namen nach beibehalten werden könne. Zum Theil ereigneten sich wohl auch hie und da in der eigenen inneren Verfassung der Landstände einige Veränderungen, die in der That bewiesen, daß ihre Konstitution nicht mehr auf Zeiten paßt, die in alle öffentlichen Verhandlungen eine gewisse Feinheit gebracht, alle Rechte und Verbindlichkeiten so historisch genau untersucht, so künstlich nach gewissen Theorien entwickelt haben. Es war wohl eine Zeit, wo der Bürgermeister und Apotheker, wenn er als Landstand kam, gar wohl mit Ihren fürstlichen Gnaden und deren Räthen mit Anstand sprechen konnte. Sie waren einander an politischer Aufklärung ziemlich gleich. Aber der gute Mann fühlte jetzt selbst den Kontrast seiner Sitten, und wenn er ihn nicht fühlte, so machte ihn das Hohngelächter der Hofleute aufmerksam darauf. Zwar wenn der Fürst so unvorsichtig war, solenne Fehden mit seinen Landständen anzufangen, die Klage vor den kaiserlichen Thron kam, so war der Fürst selten so glücklich, daß man ihn in seiner neuen, nach französischem Schnitt geformten Souverainität bestätigte. Aber nur die äußerste Gewaltthätigkeit konnte den friedfertigen Landstand zu einem solchen verzweifelten Entschluß hinstoßen, da er sich sonst bei seinen richtig bezahlten Diäten, und bei dem Recht langweilige Vorstellungen zu machen, treugehorsamst zu beruhigen wußte, oder mußte der Adel unter den Landständen mächtig seyn, denn diesem war der Weg nach Wien nie zu weit.

Was für Monarchen jetzt unsere deutschen Fürsten waren! Ludwig XIV. fiel so oft in Deutschland ein, oder theilte hie und da unter andern Ständen so reichlich Subsidien aus, daß endlich beschlossen wurde, alle Morgen solle künftighin Wachtparade seyn, der Fürst müsse auch seine beständige Miliz haben. Noch im Jahr 1686 hat es im Wirtem-

bergischen große Landtags-Traktaten gekostet, bis sich Prälaten und Landschaft entschlossen, 200 Mann zur Landes-Defension werben zu lassen; aber fünfzig Jahre nachher, 1736, war es schon so weit gekommen, daß, kraft einer Bewilligung der Stände, 12,000 Mann aufgestellt werden sollten. Unsere kleinen deutschen Fürsten hätten wohl bei Ludwig XIV. und bei dem großen Friedrich ganz andere Dinge zur Nachahmung sehen können, als gerade die neue Einrichtung, deren fast gewöhnliche Folgen Debit-Kommissionen waren. Die französische Nachahmung hat auf diese Art, wie sie die Rechte der Fürsten gegen den Kaiser beförderte, der Freiheit in einzelnen deutschen Provinzen Schaden gethan; aber durch Franzosen, glücklich oder unglücklich veranlaßt, stieg doch überhaupt auch die politische Aufklärung; die Geschichte einzelner deutscher Fürstenhäuser, und Staatsrecht, wie es auf richtigerer Darstellung derselben und Hervorsuchung neuer Dokumente beruhte, wurde jetzt sorgfältiger bearbeitet. Durch allgemeine Einführung der Primogenitur und Untheilbarkeit wurde für den fortdauernden Wohlstand einzelner deutscher Staaten gesorgt, und nachdem man angefangen hatte, germanisches Recht von dem römischen, wodurch es so sehr entstellt worden war, sorgfältiger zu unterscheiden, so kam auch mehr Aufklärung und Gewißheit in viele Fragen, welche die Succession in den deutschen Staaten betreffen.

5.

Vergnügungen.

Noch nach dem dreißigjährigen Kriege hat es den Deutschen viele Mühe gekostet, zu begreifen, daß es nicht galant

sey, sich besaufen zu wollen. Am Ende des vorigen Jahrhunderts cirkulirten noch bei Hofe die grossen Pokale, und erst seit ungefähr siebenzig Jahren sind sie fast überall in die Antiquitäten-Kammer geschafft worden. Noch Herr von Pöllnitz in seinen Reisebeschreibungen weiß zu erzählen, wie sehr ihm (noch in den Jahren von 1730 bis 1733) mit Trinken an den deutschen Höfen zugesetzt worden sey; und er erfuhr besonders, daß man sich an den Höfen der geistlichen Fürsten diese schöne deutsche Gewohnheit am spätesten habe nehmen lassen. Die Dom- und Stiftsherren hatten schon lange aufgehört, ihre Horas selbst zu singen; was war also damals für sie zu thun, als noch nicht Liebe zu den Wissenschaften, besonders bei den Katholiken, bis zu diesen oberen Klassen von Menschen empor gedrungen war, als sich die Langeweile zu vertrinken? Zwar waren schon seit dem Anfange des sechzehnten Jahrhunderts von Zeit zu Zeit Gesellschaften unter Fürsten und Adel*) geschlossen worden, das Zutrinken unter einander abzuschaffen; selbst manche der geistlichen Fürsten entschlossen sich zu dem Versprechen, der Gotteslästerungen und des Zutrinkens sich zu enthalten. Aber solche Gesellschaften starben meistens mit den ersten Stiftern derselben aus, und die Söhne soffen noch stärker als die Väter. Es mußte eine gänzliche Sitten-Katastrophe vorgehen, ehe sich diese Nationalsitte verlieren konnte. Uebrigens vereinigt es sich ganz richtig mit allen sonst schon

*) In Pütters großem Handbuche der Reichsgeschichte steht ein Vertrag, den einige Fürsten im Reiche mit einander geschlossen hatten, sich des Zutrinkens und der Gotteslästerungen zu enthalten; jedoch wurde in demselben ausdrücklich ausgemacht, daß dieß bloß von ihren Ländern zu verstehen sey; er solle sie nicht binden, wenn sie anderwärts hinkämen, wo das Zutrinken noch Mode sey.

gemachten Beobachtungen über die Sittlichkeit der verschiedenen deutschen Provinzen, daß man am Rhein, am Neckar und an der Donau, also in den eigentlichen Weinländern, das Zutrinken früher aufgeben lernte, als in Sachsen. Sobald sich die Fürsten und ihre Hofleute allmählich gewöhnt hatten, die Tage nicht mehr durch Vollsaufen zu celebriren, so bekam auch der Hofnarr, zum höchsten Leidwesen der meisten Hofkavaliere, seinen Abschied. Daß der arme Schelm hinweg mußte, daran war der neu angekommene Franzose Schuld, der Sottisen von ihm zu hören hatte und seinen witzigen Nebenbuhler nicht leiden konnte.

Alles wurde nun geschliffener und galanter. Der Fürst trug jetzt zu Anfang dieses Jahrhunderts sein bischen noch eigenes Gold auf den Kleidern, und eine Perrücke, daß man seinen Kopf darin suchen mußte. Der kleine häßliche Knebelbart mußte hinweg. Wer hätte damit in Versailles erscheinen dürfen? Die aus Frankreich angekommene Ehren-Hofdame, für deren Gegenwart die Fürstin sich anderwärts schadlos zu halten suchte, war nicht gewohnt, ein Gesicht zu sehen, das so sichtbare Spuren seiner Deutschheit hatte.

Ein deutscher Fürst, der vorher Karnevals-Lustbarkeiten hatte genießen wollen, war nach Venedig ausgeflogen. Nun verwandelte sich sein eigener Hof in ein Karneval. Wenn der hohe Geburtstag des großen Prinzen sich näherte, so hatte der Hofmarschall oder Ober-Ceremonienmeister Vierteljahre lang darauf vorzuarbeiten. Denn Bälle, Maskeraden, Redouten, italienische Opern oder französische Komödien mußten mit abwechselndem Geschmacke eingerichtet werden. Je fremder Alles aussah, desto vornehmer. Noch hie und da blieben freilich auch Beispiele der alten Rohheit ganz kennbar; daß man dem Volke oft noch einen ganzen gebratenen Ochsen zu zerreißen gab, war offenbar noch auf den

alten gefräßigen Deutschen berechnet, und Springbrunnen von rothem und weißem Wein anzulegen, war auch ein Germanismus.

Im ganzen vorigen Jahrhundert sind gewiß in keinem deutschen Staate so viele Ehrenpforten angelegt, so viele bestellte Vivats gerufen worden, als jetzt fast in jedem Jahrzehent in jeder einzelnen deutschen Provinz geschieht, und nicht nur hierin, sondern in dem ganzen Sprachgebrauch, worin der Deutsche jetzt jede kleine Begebenheit, die unbedeutendste That eines kleinen Fürsten erzählen muß, zeigt es sich nur gar zu deutlich, daß kleine Herren das Herrischthun gar zu leicht übertreiben, und Könige, durch ihre eigene Größe geschützt, nicht nöthig haben, sich erst groß zu stellen.

So blieben die Vergnügungen unserer deutschen Fürsten fast nichts, als ein Gemisch von Soldatenspielen, von halbglücklicher Nachahmung französischer Solennitäten, bis durch den großen Friedrich ein neuer Ton angegeben wurde. Man sah an ihm, daß der Umgang mit den Musen eines Königs gar nicht unwürdig sey; versuchte es anfangs auch hie und da mit französischen Hofgelehrten, bis man endlich wahrnahm, daß bessere Produkte, noch überdieß um wohlfeileren Preis, auf eigenem Grund und Boden zu haben seyen. So wurde die alte Gewehrkammer allmählich rein gemacht, und nun hat das Zimmer zur Ueberschrift: Nutrimentum Spiritus; es ist die Handbibliothek des Durchlauchtigen geworden. Zu ihrem großen Vortheil sind die deutschen Fürsten nicht bei dieser einzigen Nachahmung ihres großen Musters geblieben. Strengere Oekonomie und Abschaffung mancher Thorheiten, die, wie z. B. die Parforce-Jagd, schon durch den Namen ihr Vaterland verriethen, sind allmählich in Gang gekommen, und der Erziehungstumult unseres Zeitalters.

scheint selbst auch zu den Ohren unserer Fürsten gedrungen zu seyn.

Wenn Deutschland noch lange hin nicht Einen Herrn bekömmt, und die Verbesserung in den deutschen Fürstenhäusern in eben dem Verhältniß fortschreitet, als man bei den meisten seit dem Hubertsburger Frieden wahrnimmt, so wird Deutschland das glücklichste Reich in Europa werden.

Beilagen.

N° 1.

Denique pro filiabus nostris petimus, ne unquam cogantur in servitium pedissequarum excepta Italica expeditione. Tum quidem proficiscantur Wizenburch feria II ad resarciendas vestes seu quaelibet necessaria usque ad feriam IV. His singulis ad servitium dandam unam urnam medonis, dimidiam vini vel cerevisiæ, singulis diebus similaginem unam et subtilem panem unum et duodecim vocatias (Hizkuchen) medium unum de pabulo.

(v. Buder amœnit. jur. feud. p. 159.)

N° 2.

— „Dieser Fürste war gar eyn godsforchtiger Herr, unde hatte sin Lant unde Lüde ußermaßen lip, unde bath syne Soene, daß sie ire armen Lüde zienächst gnediglichen horen wolden, und bie rechte behaldin, und auch das sie nach syne Dode das lant nicht verdeylen sulten. He sprach auch, werß sache, daß syne Hußfrau Alheyd todeshalber abginge, so he dan nicht kuschlichen seinen wedemanstad gehaltin mochte, so

en wulde he auch nicht in eyne sündigen Leben vor Godde fonden werden. Aber he en wulde keynß Fursten, Herrn noch Graven Tochter nemen, uff das durch die zweyerley Kyndern das lant nicht verdeylt worde, sondern he wulte eyne frume Jungfrauwen uß siner Ritterschafft zu der Ee nemen, unde ob he mit der Kindere gewonne, die wulte he mit Gelde unde Lehnschafft unde andern Gütern wole versorgen, so das der Fürstenthom byuander blieben sulte.
(Wigand Gerstenbergers Thüringische Chronik ad a. 1311.)

N° 3.

Da Herzog Albrecht von Sachsen den 24. Mai 1476 zu Venedig sich einschiffen ließ, versah er sich mit folgendem Vorrath. Die ganze Reise bis zur Zurückkunft nach Venedig dauerte kaum fünf Monate, und unterwegs wurde er häufig freigehalten.

35. Centner Schweinefleisch.
21. — gesalzen Rindfleisch.
2. — Hünner.
22. — gesalzen Hecht.
60. — Halbfische.
9000. Eyer.
3. Saum Apfel.
20. Centner Käße.
2½. Sathier Erbsen.
1. — Weizen-Mehl.
3. Faß Eßig.
Gries und Gersten für 1½ Dukat:

1. Centn. 41. ℔ Rinds-Zungen.
3. Fäßer mit Stör.
2. Cent. Stockfisch.
35. — Butter.
1½ — Oehl.
3½ — Honig.
Betten für 190 Dukaten.
2. Sathir Hirsen
1. Sathir Hafer-Mehl
1. Cent. Mandel
½ — kleine Rosinen
30. Lägel Malvasier

1. Centner große Rosin: Gezuckerte Pisteten für 10 Dukaten.
25. Fuder Wein.
70. ℔ Zucker Candi. Confekt für 4½ Dukaten.
2. Centn. 15 ℔ Würste.
1. Centner Ingwer und dergleichen gemeine Würze mehr, nebst 40 Centner Büchsenpulver.

No. 4.

Der Keiser (Friderich III.) ließ den Herzogen (Carl von Burgund) im Wanne Ine zu kronen. Under des ehe der Herzog erwacht so was er die Müsel ab hin weg gefaren. Schendlich wart dem Keiser nach gesagt von Wirten die er nit bezalt ...... Der Herzog schied von Trier spöttlich vnd der Keiser schentlich. Deßgleichen wart auch von dem Keiser gemacht ein Gedicht do er abeschiede zu Trier vnd den Herzogen von Burgundia zu König geerent solt haben, do Bischoff Adolff von Menz sein silber Geschirr vor den Keiser hinder Ime muste lassen das do schimpflich genug was:

An ploras treveris quod Cesare mox spoliaris
Navem mane petit, sed nemo vale tibi dixit
Dum cupis Adolfe vestigia Cesaris ire
Nolis sive velis argentea vasa relinquis.

(Matthias von Kemnat, Kaplan bei Kurfürst Friedrich, s. Kremer Gesch. Fried. v. der Pfalz, S. 488.)

No 5.

In der Beschreibung der Feierlichkeiten bei der Trauung des Markgrafen Casimir von Brandenburg-Anspach mit Susanna, Tochter Herzog Albrechts IV. in Bayern, wird erwähnt:

„Nach verrichteter Vermälung, führte der Kayser die Braut wieder zum Wagen, und nachdem sie alle aufgesessen, fuhr und ritte man furter auf den WeinMarkt. Alda man

wieder ab und in Philipp Adlers Behausung eingetretten. Und zum Anfang von der Scherfrennen ein paar Treffen gehalten worden. Cunz von der Rosen machte hiebei ein Poßenspiel, nahm noch zwei seines gleichen zu sich, und befal ihnen, daß sie, was sie ihn thun sehen würden, ihm nachthun sollten. Darauf stellten diese drei und mit ihnen viele Hofdiener neben einem PredigerMönch sich auf den Röhrkasten dem Stechen zuzusehen. Als nun das letzte Rennen geschehen war, fieng Cunz an zu taumeln, fiel zurück in den Röhrkasten, und riß die nächsten mit sich hinein, um Hülffe schreiend und sich stellend, als ob er an ihnen sich erhalten wollte. Weil die zwei andere Hofnarren ihm solches nachthäten, als fielen bei 16 Personen samt dem Mönchen ins kalte Bad und lokten dem Kaiser wie auch der Braut und dem Frauenzimmer ein großes Gelächter ab, zumal als Cunz den Mönchen beschuldigte als ob er ihn hineingerißen hätte."

N° 6.

Wie es mit Herzog Heinrich und dem Hofgesinde zu Freyberg zugegangen, habe ich viel davon gehört. Es ist jederman freie Tafel gehalten worden, wie von König Arturs Hofe gesagt wird, und große Buhlerei getrieben worden, davon ich den Fürsten oft selbst habe seltsame Geschichte erzehlen hören. Man habe es auch dafür geacht, er würde sein Lebtag kein Eheweib nehmen, aber hernach, im 1512ten Jahre hat er ein Weib genommen, die ich zu Weissensee habe durchführen sehen, und war die Hochzeit Kleidung fast seltsam, und von etlich 100 Stück zusamen gesetzt; denn die Hauptfarbe war roth und gelbe, von langen Strichlein einer halben Elen lang und eines vierteils breit gegen einander versetzt, hernach nach der quere darzwischen Striche,

zweier quer Finger breit, schatweise oder würfflich von den vier Farben zusamen gestikt und genecht als nehmlich Rosen-Farbe, gelbe, Aschenfarbe, und weiß welche Farben er sonst allezeit in der Hofkleidung gekennet, und in die Ermel mit eingenehet, über Hof führen laßen. Solche Kleidung nahm viele Arbeit, und war alles Bundwerk.

(Glasey Kern der Geschichte von Chur-Sachsen, S. 164.)

N° 7.

Der Dechante zu Freiberg Herr Balthasar von Ragenitz war Hof-Rath, der hatte Gewohnheit alle Jahre auf der heiligen drei Königs-Tage seinen Nahmen den Fürsten zu verschenken, mit einer Abend Collation. Wann dann die Abend-Mahlzeit aus war et omnes bene poti eramus, so hub man an das Responsorium: *Illuminare Jerusalem*, mit heller Stimme zu singen, das war dem Fürsten eine sonderliche Freude, sang auch mit, und schrie wohl sehrer als ein anderer, und solcher Gesang gab auch Ursache, daß er gemeiniglich von Jerusalem anhub zu reden wie er samt andern auf den Eseln eingeritten, und das Responsorium gesungen hatten. Wer da Achtung hätte auf geben wollen, mehr denn auf das Gedränke, der hatte viel von ihm hören können. Sed quis inter pocula hæc curabat?

(Aus einer Relation eines Sekretairs an Herzogs Heinrich von Sachsen Hofe.)

N° 8.

Herzog Heinrich von Braunschweig hatte mit Even Trotte ungebührliche Liebe gepflogen, welche, damit es verborgen bliebe sich stellen muste, als wollte sie zu ihren Eltern reisen, die aber auf einem seiner Schlößer abgetretten sich krank gestellt, und dann vorgegeben wurde, sie wäre an

der Pest gestorben; welche er öfentlich begraben und in der Schloßkapelle beisezen ließe. Die benachbarten Pfafen wurden zum Leichenbegängniß verschrieben; wie denn ein Tag zu Wolfenbüttel angeordnet wurde welchem Maria deßen Gemahlin, Herzogs Ulrichs zu Wirtenberg Schwester, nebst ihrem Frauenzimmer, in TrauerKleider beiwohnte, wobei sich viele Pfafen einfanden, denen noch ein Trauer-Mahl gegeben wurde. Die Franciscaner verrichteten ein ganzes Jahr lang ihr Gebet vor die Verstorbene und des Herzogs fromme Gemahlin wurde dahin überredt, der Trottin Tod ihren nächstin Anverwandten zu berichten. Die so seelig geprisene Trottin aber hatte noch nicht einmal daran gedacht in das Land der Todten eine Reise zu wagen, sie fande sich vergnugt und gesund auf dem Schloße Stauffenburg, und Herzog Heinrichs Zuspruch bei derselben blieb nicht unfruchtbar denn er zeugte mit dem seeligen Kinde noch sieben wohl gebildete Zeugen seiner Liebe.

(Weichselfelder Leben des Kurfürsten Johann Friedrich, S. 183.)

N° 9.

Die Gemalin des Herz. Johann Casimir von SachsenCoburg, Anna hatte schon seit mehrere Jahren einen sehr unzuläßlichen Umgang mit Ulrich von Lichtenstein. 1593. d. 19. Oct. läßt der Herzog beide einsezen. Eine Deputation seiner Räthe muß die Sache genauer untersuchen, wie die Untersuchung an die Herzogin kam, nahm man auch noch den Superintendenten und Hofprediger dazu. Beide sind ihres Verbrechens geständig. Der Herzog übergibt die Sache dem Consistorium, das ihn und seine Gemalin citirt, sich ein paar adel. Räthe adjungirt, und so die Ehescheidung erkennt.

Der H. entließ die zur Ehescheidung verordnete ihrer Pflichten: er wird geschieden, darf sich als der unschuldige Theil nach Gelegenheit wieder heurathen, die bona paraphernalia bleiben ihm, die Herzogin wird zu ewigem Gefängniß verurtheilt. Die Jenaer Juristen hatten noch härter gesprochen. Im Kirchengebet wird sie nicht allein ausgelaßen, sondern auch unter der gemeinen Personen Noth für eine „betrübte Person" gebetten.

(Müllers sächsische Annalen, S. 212, 213.)

N° 10.

1532. waren von dem Pfalzgr. Friederich Gesandte zu Paris um wegen einer Heurath mit einer Guisischen Prinzeßin zu traktiren. Da aus dieser Vermälung nichts wurde, so trug man ihnen für ihren Herrn die Schwester des Königs von Navarra Isabella an. Hubert, der Sekretair des Pfalzgr., der selbst bei der Gesandschaft zu Paris war, erzält (de vita Frider. Palat. pag. 178):

Rex (Franciscus) nos collaudatos lætos dimisit et unicuique nostrum auream catenam valoris ducentorum quinquaginta coronatorum donavit, seque missurum hac de re proprium Oratorem ad Principem pollicitus est. *Et a coena apud Episcopum laute tractatos ad Choream, ubi Isabella Navarraea splendidissime ornata vestibus erat, duci fecit, et inter saltandum, ne nos quidquam de eius pulchritudine lateret, colli ornamentum per quendam nobilem ex composito detrahi jussit ut candidissima cervix et turgidula ubera collumque lacteum nobis apparerent.*

N° 11.

Solches (großen Mangel) verursachet aber neben dem Miswachs dieses vornehmlich, daß wir die Gebrudere Unsers Herrn Vaters gottselig. treuen Warnungen und Testament nicht genugsam in acht nehmen, darinnen Uns S. G. ad parsimoniam und zu enger Haus und Hofhaltung gar deutlich ermahnet, sondern unangesehn, daß Wir nunmehro in 5 Theile zerstüket, unterstehet sich ein jeder, einen großen ansehnlichen Hof von Edlen und unedlen zu halten, sonderlich nehmen auch Unser eines Theils die großen Scharhansen in den guldenen Ketten am Hof, samt Weib und Kindern, denen muß man nichts versagen, sondern ihnen Küch und Keller offen stehn, geben darzu gros Dienst Geld aus; meinen damit eine große Autorität zu bekommen, da sie darnach mit ungewischten Maul davon ziehn, Uns deßen nicht allein keinen Dank wißen, sondern unser noch dazu in die Zähne spotten. Zudem so laßen wir es dabei nicht, sondern wollen unser Frauenzimmer, desgleichen Edelknaben auch die Junkern, selbst alles in Sammet und Seiden kleiden, item unsere Pferde, alle mit Federn und Sammeten Zeugen auspuzen, anders nicht als wären wir welsche Ziebet-Kazen, welches sich gar übel in diese Landesart schiket. Denn Unser Herr Vatter gottsel. Andenk. hatte das ganze Land alleine, schämete sich nicht, sein Frauenzimmer in Arrat und Bußel mit Türkischem Atlas verbrehmet, desgleichen seiner Gnad. Junkern, in gut Lindisch Tuch, auch mit solchem Atlas verbrehmet, wenn seine Gnad. gleich auf Reichstägen zögen, zu kleiden, und wir, die wir S. Gnad. Land in so viel Theile zerstüket haben, fahren so hoch daher, welches wahrlich in die Länge schwer fallen, und besorglich einen bösen Ausgang gewinnen wird, sonderlich, wenn dermaleins ein rauher Wind kommen wird, dafür Uns doch Gott gnädig

behuten wolle. Denn wahrlich der welsche und deutsche Pracht dienet nicht zusamen, sintemahl ob sich schon die Welschen in Kleidung stattlich halten, so fressen sie desto übler und spahrsamer, lassen sich auch mit einem Gerüchte Eier und Salat begnügen, da die Teutschen das Maul und Bauch voll haben wollen, darum unmöglich beyde teutsche und welsche Gepränge mit einander zu vertragen, es verderben auch beides Fürsten, Grafen und Edelleute, so solches anstellen, und kommen darüber in Leid und Noth, richten darnach, wenn sie verdorben sind, Jammer und Noth an, wie Ew. Lbd. in Frankreich und den Niderlanden vor Augen sehn, darbey lassen Wir es nicht, sondern behangen Uns auch neben den vielen von Adel und stattlichen Frauenzimer am Hofe, mit geschwornen Doktern und Canzelei Schreibern, daß schier unser keiner ist, der auf seiner Canzelei nicht schier so viel, wo nicht mehr Doctores, Sekretarien und Schreiber, und darzu in hoher Besoldung hat als Unser H. Vater Gotts. selbst. Den obwohl seiner Gnaden vor desselben Custodien fast des ganzen Reichs, und sonderlich der Schmakaldischen Bundniße-Sachen, darzu auch die beschwerlich Rechfertigung mit Naßau auf sich liegen gehabt, hielt seiner Gnad, dazumahl nicht mehr am Hof als D. Walthern, dem gaben sie 50 fl. und dem Canzler 80 fl. hielten darneben einen Sekretarium, als Simon Bingen, der diente länger als 26 Jahr ohne alle Besoldung, izo aber hat unser jeden die Anzahl Doktern wo nicht mehr, und doch mit dem 4 Theil Landes, auch nicht den hunderten der Sachen, so dieselben haben müßen, auszurichten; zudem hält Unser jeder so ein Haufen Jäger, Köche und Haus Gesinde, daß schier zu einem jeden Berg ein eigener Jäger, zu einem jeden Tropffen ein eigen Koch, und zu jedem Faß ein Schenker ist, welches wahrlich in die Länge nicht gut thun, sondern die höchste Nothdurfft

erfordern wird, wollen Wir anders nicht verderben, und in Schulden gerathen, sondern der Landschafft dasjenige halten, was Wir ihr zugesaget, nehmlich die alten Schulden abzutilgen, darzu sie uns auch schier all ihr Vermögen vorgestrekket, daß wir Uns anders in die Sache Schiken. Hier wollen wir geschweigen der großen Gebäude, darinnen wir uns sonderlich hart verdiefet, desgleichen das Spiel und das Ausreisen auf Tänze und zu fremden Fürsten, Welche beide Stüken den Beutel weidlich fegen und räumen, denn ob man wohl an etlichen Orten ausquittieret (gelöset) wird, so geht einem doch alle Wege noch eins so viel auf, als wenn man daheim wäre, sintemal wir es alle, (ausser Landgraff Georg) dermassen angestellet, wenn Wir gleich ausziehn, Wir doch daheime in unserer Haushaltung, so viel Gesindes hinterlassen, daß man kaum bemerket, daß wir ausgezogen, darum Unser der Gebrüdere, so vil Unser ist, hohe Nothdurfft, daß wir diese Dinge wohl bedenken, und Unser Hauß und Hofhaltung anders anstellen, alles unnüze und unnothwendige Gesinde, vom Großen bis auf die Kleinesten was man immer entrahten kan, abschaffen und bis dahin richteten, daß wir etwas vor uns bringen, damit wann etwa Wir zu Ehren ausziehn, oder sonst zur Nothdurfft etwas thun sollen, Wir nicht das Geld mit Beschwerniß aufbringen müßen.

(Aus einem Schreiben Landgrafs Wilhelm von Cassel an den Landgrafen Philipp den Jüngern vom 14. März 1575.)

N° 12.

Beschreibung des Landgrafen Wilhelm von Hessen von der Begleitung, welche Heinrich von Anjou bei sich hatte, wie er als König nach Polen ging:

„Es führt die Königliche Würde mit sich ein groß, aber warlich zu roß gahr ein unordentliches gesundlein, und ziehen

daher im Feld, einer hier der andere dort, in allerlei Farben, auff Pferdlein, deren eins kaum 10 fl. werth vnd auf Eseln, und iämerlichen Kutschen, daß solcher Zug für einen so gewaltigen König gegen Teutschen gebrauch ein seltsamb Ansehens hatt. Wir seinth ihme mit 600 pferden entgegen gezogen — Ihre Königl. Würden hatte im Feld bei sie nit über 200 pferd, die mit derselben ingezogen, vnd wann einer hundert Teutscher Pferd hätt, mögt schier den ganzen hauffen damit schlagen, so übel sind sie (zu Feld) staffirt — Es ist sonst wenig geprengs bei dem König, halt sich demütig, redet mit meniglich, auch sonderlich wann er über dem essen sizt, legen sich die Franzosen schier gahr vff den loib, halten mit ihm ein großes immerwehrend geschwez, also, daß er kaum essen kan, und haben in wahrheit die französesche mores gegen Teutschen brauch ein lächerliches ansehen. etc.

(Aus einem Schreiben des Landgrafen vom 31. Dec. 1572 an den Churfürsten von Mainz.)

II.

Landgraf Philipp von Hessen und Frau Eva Trottin, noch bei Lebzeiten Herzogs Heinrich von Wolfenbüttel. *)

Eva Trottin war eine ehrliche Jungfrau von Adel, aus gutem rittermäßigen Geschlechte, das hoch und weit berühmt war durch ganz Hessen, in Ober- und Nieder-Sächsischen Landen. Das züchtige, wohl erzogene Meidlein **) ward von ihren Verwandten, deren einige viel galten an Herzogs Heinrich von Wolfenbüttel Hofe, unter das Hof-

*) Aus Meiners und Spittlers Götting. hist. Mag. Band III. S. 130—136.

**) Diese und nachfolgende ähnliche Ausdrücke sind aus den Akten bei Hortleder II. Band, IV. Buch, Kap. 29, und diejenigen Theile der Erzählung, die nicht aus den Akten extrahirt sind, finden sich in Sleidani Comment. ad a. 1544. Als Herzog Heinrich von Wolfenbüttel die Erzählung bei Sleidan las, so brach er in die Worte aus: Wer hat das dem Stadtschreiber zu Straßburg gesagt? Der Schelm hat gleichwohl nicht Alles gewußt.

immer dieses Herzogs gethan. Die Gemahlin des
war sittsam und gut; Eva Trottin sollte durch sie
zu Zucht und Ehrbarkeit gefördert werden. Sie war
n stark, wohlgebildet, jung Mensch, dem es alsdenn
uch zu seiner Zeit an Heirathhandlungen nicht gefehlt
vürde.

ıum war sie aber einige Zeit lang an diesem Hofe, so
ı böses Gerücht aus; der Herzog selbst schien der Ver-
)es Meidleins zu werden. Das böse Gerüchte kam
n des Meidleins Freundschaft. Etliche der Freund-
thaten des Bericht an den Herzog, und baten den
, ihrem Geschlechte keine Unehre oder Verkleinerung
ın.

it hohen Worten und Schwüren betheuerte Heinrich
olfenbüttel seine Unschuld. Die Verwandten glaubten
Eva und der Herzog blieben zusammen. Plötzlich kam
ief der Gemahlin des Herzogs an Vater und Ver-
derselben — die Jungfrau sey verstorben.

underbarlich verstorben! Sie war schon auf dem Wege,
büttel völlig zu verlassen und zu ihren Eltern zu zie-
Die gesunde, starke Jungfrau, die in aller Stille schon
Male durch den Herzog zur Mutter geworden war, ward
unterwegs krank auf einem Schlosse des Herzogs,
rb eben so plötzlich, als sie krank geworden war.

ie spielten die Komödie ihres Todes recht vollständig.
ıten ein hölzern Bild in den Sarg. Sie räucherten
mit Wachholder-Beeren, denn die Krankheit, woran
estorben, sollte pestartig gewesen seyn. Die Leiche
nit allem Pompe hinausgebracht. Die Franziskaner,
chen das gute Kind seine Ruhestätte bekam, feierten
ler Pfaffenrührung die Exequien; das Volk ward
aufgefordert, die Verstorbene aus dem Fegefeuer

schnell herauszubeten; die Mönche sangen sich heischer Seelmessen.

Man bedauerte wohl allgemein den Herzog, seine liebe Eva verloren zu haben. Sie hielten ihr selbst auch in Wolfenbüttel prächtige Exequien, die Herzogin selbst mit ihrem ganzen Frauenzimmerstaate wohnte denselben bei; aus der ganzen Nachbarschaft kamen die Pfaffen hergelaufen, der Exequien-Schmaus nicht zu verfehlen.

Unterdeß ward Eva auf dem Schlosse Stauffenburg, wo Heinrich fleißigst sie besuchte, bis zum siebenten Male Mutter. Der Herzog war recht selig in seinem stillen, ungehinderten Genusse. Man hätte gar nicht glauben sollen, daß Eva je wieder aus ihrem Todtenreich zurückkehren werde; wer mochte noch an die vor acht Jahren verstorbene Hof-Jungfrau denken?

Doch ein Gemurmel ging durch's ganze Land, man besinge eine lebendige Jungfrau mit Vigilien und Seelmessen; in der Bahr, die man vor acht Jahren zu Gandersheim so feierlich eingesenkt habe, liege ein halb ausgestopftes, ein halb hölzernes Bild.

Die Trottischen wurden rege, und nun erst wurde ihnen recht verdächtig, was schon gleich anfangs verdächtig geschienen hatte, daß man nach Evens Tode nur etliche, geringschätzige Alltagskleider heimgeschickt, Ringe aber und Ketten, Kleinodien und Damasken, Sammet und andere seidene und dergleichen gute Kleider, deren sie doch als eine geschmückte Hofjungfrau manche gehabt, alle zurückbehalten habe.

Das Gemurmel ward immer ruchbarer, vielleicht hatten schon die Weiber nicht ganz geschwiegen, die Heinrich gleich bei der ersten Todes-Komödie als Haupt-Actricen gebraucht hatte. Dem Landgrafen von Hessen kam dieß böse Gerücht

seines bösen, ewig unruhigen Nachbars höchst erwünscht. Zwei Eheweiber, offen und frei und selbst mit Erlaubniß der Geistlichkeit zu haben, wenn man je denn von der Natur zu zweien bestimmt war, dieß schien doch wohl gar kein Verbrechen zu seyn, verglichen mit dem, wenn man für eine Jungfrau, die alle Jahre wenigstens einmal von einem jungen Heinrich oder Henriette entbunden wurde, tägliche Seelmessen lesen und alle Maschinen in Bewegung setzen ließ, wodurch irgend schnellere Befreiung aus dem Fegefeuer gehofft werden konnte.

Man warf's denn endlich dem Herzog in öffentlichen Schriften vor, und sowohl der Kurfürst von Sachsen als der Landgraf von Hessen vergaßen gewiß nicht, den Vorwurf gerade so zu wenden, wie er dem Herzog am empfindlichsten seyn mußte. Die Trottischen gingen endlich 1541 sogar an den Kaiser. Man solle ihnen als der Freundschaft solch Mensch, das von der Hand gekommen, wieder zustellen, *) oder sie öffentlich und frei ihrer Nothdurft nach gehen, stehen, leben und handeln lassen.

Die Verhandlung scheint sich in die Länge gezogen zu haben, der Herzog suchte Ausflucht. Nach zehen Jahren kommt aber selbst in Cassel eine Trottin zum Vorschein, die fast keine andere gewesen seyn kann, als die belobte Eva. Und wie man aus nachfolgendem, hier zuerst bekannt gemachten Schreiben Herzogs Christoph von Wirtemberg sieht, man traute dem Landgraf Philipp nicht, er möchte Zugang zu ihr haben.

---

*) S. Hortleder II. Band, IV. B., 29. Kap., S. 721. Schilter in praxi juris Romani T. I. hat die Stelle aus Hortleder excerpirt.

Um jede andere Trottin, wenn es nicht Eva war, würde sich Herzog Christoph wenig bekümmert haben. Aber gerade Eva hatte seiner Vaters-Schwester, der Gemahlin Herzogs Heinrich, manche gar zu bittere, trübe Stunde gemacht, hatte zwischen Wolfenbüttel und Wirtemberg gar zu viel Zwist erregt, daß ihm nicht Alles daran liegen sollte, wo diese Eva sey, und ob sie nicht mit allen Künsten einer deutschen Kleopatra auch den guten Philipp so verstrickt habe, daß zuletzt auch Hessen und Wirtemberg uneinig werden könnten.

Da es eine der ersten Fragen war, die Herzog Christoph seinem Gesandten am Hessischen Hofe aufgab, sobald nur Philipp aus der Gefangenschaft nach Cassel zurückgekommen, so scheint wohl Philipp ehedem gleich bei Occupirung des Wolfenbüttelischen das selige Kind entdeckt und nach Cassel mitgenommen zu haben. Eine solche erste Frage, als Herzog Christoph that, mußte fast nothwendig aus der Kunde des alten Zustandes entstehen.

Löblich war's fürwahr nicht, wenn es so war. Denn Philipps rechtmäßige Gemahlin, die sächsische Prinzessin, lebte damals noch, da er in Gefangenschaft gerieth, und seine legitime Nebenfrau, Margaretha von Saal, die ihn vor seiner Gefangenschaft alljährlich mit einem Sohne oder mit einer Tochter beschenkte, starb erst 1566; nun noch die Trottin neben diesen beiden.

Graf Georg von Wirtemberg schrieb einige Zeit nachher an Herzog Christoph, die Trottin sey gestorben, und es sey zu wünschen, daß keine mehr an ihre Stelle komme.

Schreiben Herzogs Christoph von Wirtemberg an Landgrafen Philipp 10. Oktober 1552.

Hochgebohrener Fürst, Freundlicher lieber Vetter. Nachdem durch Schickung des Allmächtigen gütigen Gottes Euer Liebden des schweren Kreuzes und der merklichen grossen Beschwerden, so dieselbige nunmehr bis in's sechste Jahr getragen, väterlich entledigt worden, und also wieder zu deren Land und Leuten, auch Regierung derselben gekommen. Das haben wir mit erfreutem Gemüthe freundlich und vetterlich vernommen, zu seiner Allmächtigkeit tröstlich verhoffend, solches alles soll (darum wir herzlich bitten) zu seiner Glori und Ehre, auch Erhaltung und Erbreitung seines heiligmachenden Worts, auch sonst zu aller zeitlichen friedlichen Wohlfahrt gereichen und gelangen. Deshalber wünschen wir Euer Liebden zu solchem allem und sonderlich der neuen Regierung von Gott dem Herrn viel Gnade, Glück und alle Wohlfart mit dem freundlichen und vetterlichen Erbieten, worinn wir Euer Liebden angenehme und wohlgefällige Dienste erzeigen und beweisen können, daß wir solches jederzeit zu thun sonders freund- und gutwillig erfunden werden wollen.

Tübingen 10. Oct. 1552.

Christoph.

Anmerkung. Mit diesem Schreiben schickte Herzog Christoph seinen Vorschneider, Andreas von Schwarzenstein, an den Hessischen Hof, welchem folgender Denkzettel mitgegeben wurde:

Erstlich, dieweil der alte Landgraf Philipp wieder zu Land und Leuten gelassen, soll er von Schwarzenstein sich bei seinem Bruder oder andern, doch allein [illegible] für sich selbst, erkundigen, ob gemeldter Landgraf sich der Regierung wieder unternommen, item wie sich derselbige der Religion halber halten und erzeigen thue, und ob er derwegen noch keine Aenderung vorgenommen, und was solches für eine Aenderung sey.

Zum andern, im Fall da noch nichts dergleichen, wie oben gemeldt, von ihm Landgrafen vorgenommen worden wäre, ob nicht zu vermuthen, daß er solche Aenderung in der Religion nochmals vornehmen werde.

Zum dritten, soll er von Schwarzenstein auch daneben ein fleissiges Nachfragen haben, wie gemeldter Landgraf und Herzog Hans Friedrich, der gefangene Churfürst, gegen einander stehen, ob sie beede nicht, seit sie ausser Gefängniß ledig gegeben, einander geschrieben, oder durch Botschaft einer den andern habe freundlich heimsuchen lassen.

Zum vierten, soll auch er von Schwarzenstein sonst auf gemeldtes Landgrafen Person ein fleissiges Aufmerken haben, ob er mit seinem Thun und Lassen, auch Wesen noch so frei und fröhlich, als er vor der Gefängniß gewesen, sey, auch wie sich derselbige gegen dem Sohne, so bisher die Regierung unter Handen gehabt, desgleichen den Räthen und andern Dienern halten und beweisen thue, und sonderlich ob er mit ihnen allen wohl zufrieden, und denen nicht ungnädig sey. Zum letzten soll er der Trottin halber ingeheim allerlei Nachfrage haben, und sonderlich ob nicht gemeldter Landgraf einen Zugang zu ihr habe, desgleichen wo sie sich dieser Zeit enthalte.

III.

Zur Geschichte der Mißheirathen deutscher Fürsten.

1.

Einige Bemerkungen über die Worte unstreitig notorisch in der kaiserlichen Wahl-Kapitulation Art. XXII. §. 4.*)

In der kaiserlichen Wahl-Kapitulation steht seit 1742 eine schöne Stelle, fürstliche Mißheirathen betreffend. Ihr Inhalt ist, der Kaiser solle „den aus unstreitig notorischer Mißheirath erzeugten Kindern eines Standes des Reichs oder aus solchem Hause entsprossenen Herrn, zu Verkleinerung des Hauses, die väterlichen Titel, Ehre und Würde nicht beilegen, viel weniger dieselbe zum Nachtheil der wahren Erbfolger und ohne deren besondere Einwilligung für ebenbürtig und successionsfähig erklären, auch wo dergleichen vorhin bereits geschehen, solches für null und nichtig ansehen und achten."

*) Ursprünglich in Meiners und Spittlers Götting. hist. Mag. Band V. S. 42—54, nun mit Zusätzen und Verbesserungen des Verfassers abgedruckt.

Den nächsten Anlaß hatte die Heirath des Herzogs Anton Ulrich von Meinungen gegeben, *) und wenn man also auch nicht wissen kann, was alles gemeint seyn möge in dieser Stelle, so weiß man doch einen Punkt gewiß, der hier gemeint war, und für den einen Fall ist also die Entscheidung klar; eine Heirath dieser Art ist unstreitig und notorisch Mißheirath.

So lange noch bei den Kapitulations-Berathschlagungen ein Theil der kurfürstlichen Gesandten darauf bestanden war, daß überhaupt nur gesetzt werden sollte, den aus ungleicher Ehe oder Mißheirath erzeugten Kindern, so schienen die Gesandten von Mainz, Trier und Cöln, zu denen sich auch der bayerische hielt, vielleicht kaum zum Beitritt bewegt werden zu können. Die Furcht war ihrerseits sehr natürlich, man möchte diese Stelle wohl selbst auch gegen den Adel und unmittelbaren Reichsadel anwenden.

Wenn es freilich noch die Zeiten im deutschen Reich wie weiland gewesen wären, daß Männer, wie Willigis oder Peter Aichspalter war, in Mainz oder Trier regiert hätten, so möchte vielleicht die Instruktion für die geistlichen Herrn Wahlbotschafter am Ende gar so gelautet haben, daß zwar die aus fürstlichen Mißheirathen erzeugten Kinder nicht zur Succession in Land und Leuten gelassen werden könnten, aber zugleich wohl auch die weltlichen, kurfürstlichen und fürstlichen Häuser begreifen würden, wie wenig eine Heirath mit Peter Aichspalters Schwester für irgend einen deutschen Fürsten größerer oder kleinerer Art wahre Mißheirath sey. Jetzt aber war man nur darüber einig, daß die Ehe eines Fürsten mit einer Frau von bürgerlichem Stande unmöglich als standesmäßige Ehe gelten könne. Wegen anderer Fälle möchte

*) S. Herrn Geh. Justizr. Pütters hist. Entwickelung. 3r Thl. S. 28.

man leicht verschiedener Meinung seyn; dieß aber sey unstreitigen und notorischen Rechtens. Was also auch bereits schon dagegen geschehen, sollte als null und nichtig angesehen werden.

Die größten und weisesten Staatsmänner Deutschlands haben sich also hier bloß erklärt über das, *was schon Rechtens war*. Sie, denen es aufgetragen war, den Fundamental-Vertrag zwischen Kaiser und Reich zu revidiren; sie, in deren Instruktionen die deutsch-patriotische Weisheit von acht der ersten deutschen Ministerien koncentrirt war; sie, die aus Nord-Deutschland und Süd-Deutschland zusammen gekommen, denen also nichts, was bloß lokalnotorisch war, ganz allgemein und unstreitig notorisch scheinen konnte; sie, die ersten Staatsmänner Deutschlands, haben hier kein neues Gesetz gemacht, sondern bloß *feierlich erklärt*, was ganz notorisch schon ein Herkommen war, dem wohl ein schriftliches Gesetz mehr Versicherung, aber in der That nicht mehr Vollgültigkeit geben konnte.

Die Sache war so klar, daß man nachher in dem Meinungischen Falle ganz nach dieser Stelle der Wahl-Kapitulationen sprach, und daß selbst die allgemeine deutsche Reichs-Versammlung dem Herzog Anton Ulrich ein ewiges Stillschweigen auflegte, da er sich über die Definitiv-Sentenz des Reichshofraths beschwerte, die bloß Anwendung der Stelle in der Wahl-Kapitulation war.

„*Wäre es*," so sagt Deutschlands erster Fürstenlehrer mit vollstem Recht, „*wäre es eine ganz neue Verfügung eines erst jetzt einzuführenden neuen Rechts gewesen, so hätte man es nicht ohne Unbilligkeit auf den Sachsen-Meinungischen Fall zurückziehen können, der vorher bereits im Gange war.*" Wie selten sind doch sonst im deutschen Staatsrecht

die Fälle, daß man so getrost vom Unstreitigen und Notorischen sprechen kann, wie hier der Fall war!

Außer dem Beispiele, das Herzog Anton Ulrich mit seiner Jungfer Philippine Elisabetha Cäsarina Schurmännin gegeben, war noch vor Kurzem erst auch im Anhaltischen Hause ein Fall dieser Art vorgekommen. 1715 hatte sich der Erbprinz Karl Friedrich von Anhalt-Bernburg mit Wilhelmine Charlotte Nüßler trauen lassen. *)

Jungfer Schurmann war die Tochter eines Hessen-Cassel'schen Hauptmanns, Jungfer Nüßler die Tochter eines Anhaltischen Kanzleiraths; beide Herren Schwiegerväter, der des Herzogs von Meinungen und der des Erbprinzen von Bernburg, also ungefähr gleichen Ranges. Und daß Jungfer Wilhelmine Nüßler eben so gut bloß bürgerlichen Standes sey, als Jungfer Philippine Schurmann, litt nicht den geringsten Zweifel; so wie ein Erbprinz von Anhalt-Bernburg und ein Herzog von Sachsen-Meinungen unstreitig in einer Linie neben einander standen.

Ich weiß nicht, ob Herzog Anton Ulrich von Meinungen die großen Rechtsgelehrten seines Zeitalters für seinen Fall gefragt hat, und ich möchte fast zweifeln, daß er es gethan habe, denn er gehörte zu den Fürsten, deren es schon damals mehrere gab, die Alles selbst wissen. Aber der Erb-Prinz Karl Friedrich von Anhalt-Bernburg hat gefragt. Freilich so gefragt, wie die Fürsten manchmal fragen; er hatte schon seit vier Jahren gethan, worüber er nun erst Rath holen wollte. Unterdessen dieß abgerechnet, wählte er doch nun seine Rathgeber so trefflich, daß, wenn man ihm zum Voraus hätte angeben sollen, wie und wen er fragen müsse,

*) S. Herrn Prof. Krausens Forts. der Bertramischen Gesch. von Anhalt. 2r Thl. S. 614.

man ihm schwerlich hätte besser rathen können, als er selbst wählte.

Es war recht vorsichtig gethan, daß er nicht etwa bloß diesen und jenen einzelnen großen Rechtsgelehrten fragte, weil doch auch manche der größten Männer ihre Privatmeinungen haben, und oft die gelehrtesten auch dieser Klasse der Gelehrten bald nicht unparteiisch, bald nicht unerschrocken genug sind, auch einem Fürsten das zu sagen, was unangenehm, aber doch Wahrheit ist. Er frug also ganze Fakultäten.

Die Einrichtung der Fakultäten mag auch seyn, welche sie will; der Vortheil ist doch klar, daß man in ihren Gutachten nicht bloß eine Stimme hört, sondern das vereinigte Votum mehrerer Männer, die alle, mehr oder weniger, als große, hocherfahrene Männer ihres Fachs gelten. Und wenn in einer so großen, hochwichtigen Sache gefragt wird, als diese war, wo es Land und Leuten und künftigen Successions-Rechten galt, so ist gewiß jede Fakultät bedächtig genug, aufs reifste und fast ängstlichste erst durchzuproben, was von Rechtswegen gesprochen werden soll.

Der Erbprinz von Anhalt-Bernburg war überdieß nicht zufrieden, bloß das Gutachten einer Juristen-Fakultät zu haben, er wandte sich an zwei Universitäten. Und weil es manche gibt, die kühn genug sind, zu vermuthen, daß oft römische Rechtsideen gerade bei Entscheidung der großen Frage, was eine fürstliche Mißheirath sey oder nicht? einen gewaltigen Einfluß haben könnten, so wählte er sich gerade auch eine der Juristen-Fakultäten, in der die größten germanisch gelehrten Rechtssprecher dieser Zeit saßen.

Halle und Helmstädt wählte er sich. Dieß eine Braunschweigische, jenes eine Kurbrandenburgische Universität. Daß man also auch vor dem letzten, übertriebensten Skrupel

sicher war, es möchten auf dieser oder jener Universität gewisse Rechtsgrundsätze nach den Absichten des Hofes herrschen, dem diese Universität gehörte; Kur-Brandenburgisches und Braunschweigisches jus publicum konnte damals kein Mensch einer verdächtigen Harmonie beschuldigen.

Doch wie hätte bei einer Frage, bei der es so unstreitig und notorisch war, was Recht sey, wie hätte da wohl etwas dieser Art Einfluß haben können. Die Politik spielt nur mit problematischen Sätzen, die durch alle Bemühungen der Rechtsgelehrten nie evident gemacht werden konnten. Wo das Recht unstreitig und notorisch ist, da kann die Politik nicht leicht Einfluß gewinnen, denn sie selbst entbehrt doch nie gerne den schönen, feinen Rechtsschleier. Sie hat ohnedieß immer auch weniger Einfluß, wenn ein Erbprinz fragt, als wenn ein schon regierender Herr fragt.

Wenn ich nicht irre, so saß damals in der Juristen-Fakultät zu Halle Johann Peter von Ludewig, und neben ihm der gleich große und wohl noch gründlicher gelehrte Just Henning Böhmer.

Helmstädt hatte den berühmten Augustin Leyser und mit ihm noch einige andere der angesehensten Rechtsgelehrten dieses Zeitalters.

Zwei berühmtere und gelehrtere Juristen-Fakultäten hätte also der Bernburgische Erbprinz nicht wählen können, und der Ausspruch beider Fakultäten war auch so harmonisch, daß man sehr parteiisch scheinen müßte, wenn man nicht auch hierin den Charakter der getroffenen Wahrheit finden wollte. Ich fürchte nur, wenn der Ausspruch der Fakultäten gegen den Erbprinzen ausfiel, so möchte dieser zum Vorwande einer neuen Exception genommen haben, daß das Ansehen des Kaisers dießmal die gelehrten Männer geblendet habe, denn

der Kaiser hatte sich schon deutlich genug gegen die Ehe des Erbprinzen erklärt.

Nun aber die zuverlässige Entscheidung beider Fakultäten, der Helmstädtischen und der Hallischen, war: *)

„daß die Heirath des Bernburgischen Erbprinzen mit Jungfer Wilhelmine Nüßler gar keine Mißheirath sey, und daß also auch die Söhne, die sie mit einander erzeugen würden, als erbfähige Fürstensöhne angesehen werden müßten.“

Keine Mißheirath! denn Jungfer Nüßler sey nicht knechtischen Herkommens, sondern vornehmen bürgerlichen Standes!

Die Hallische Fakultät erklärte von Rechtswegen, daß sich weder die deutschen Könige, noch die deutschen Fürsten in ihrer ehelichen Liebe die Hände hätten binden lassen, daß sie oftmals ehrbare Jungfrauen außer ihrem Stande geheirathet hätten, und daß man also im deutschen Staats-Lehenrechte gar nicht Ursache habe, eine Schande oder einen Flecken der Geburt daraus zu machen.

Sie erklärte von Rechtswegen, daß man vielmehr gegründete Ursachen habe, eine solche Verachtung des gemeinen Adels oder anderer ehrbarer Personen für einen widerrechtlichen oder eigennützigen Hochmuth zu halten, dem man keineswegs, göttlichen und menschlichen Gesetzen zuwider, in den Rechten statt geben müßte.

Die Fakultät ließ nicht unbemerkt, daß doch Jungfer Nüßler die Tochter eines fürstlichen Raths sey; fürstliche Rathsfrauen und Töchter aber seyen sowohl nach den Reichs-Abschieden, als nach allen gemeinen Rechten, im Genusse der Nobilitäts-Rechte. Sie seyen ihnen namentlich zugelegt und gegeben.

*) S. Lorenz Beckmann, suppl. p. 758.

Die Söhne, womit Jungfer Nüßler den Prinzen beschenkt habe, müßten also successionsfähig seyn, und daß der älteste derselben schon einige Jahre alt war, da der Prinz mit seiner Geliebten getraut wurde, dieß sey eben so wenig dem fürstlichen Successions-Rechte desselben nachtheilig, wie man aus andern Gründen zu Helmstädt und zu Halle bewies.

Dieß war fest und sicher noch um das Jahr 1720 die Meinung dieser großen Rechtsgelehrten, denn einer der berühmtesten aus ihnen, der gewiß auch in der Bernburgischen Sache mitsprechen geholfen, erklärte noch 1734, daß man erst seit einiger Zeit anfange, die aus ungleicher Ehe erzeugten Kinder denen nicht gleich halten zu wollen, die aus völlig fürstenmäßiger Ehe erzeugt seyen. Die Alten seyen standhaft der gegenseitigen Meinung gewesen, den Fall ausgenommen, wenn durch besondere Verträge anders disponirt worden.

Er war der Meinung herzlich abgeneigt, die seines Dünkens so ganz neue Meinung wäre. „Es gibt nicht leicht eine so ungereimte und so lächerliche Meinung — mit diesem Eifer erklärte er sich — deren Vertheidiger nicht irgend etwas finden kann, bald in einem alten Diplome, bald in einer alten Chronik; oder oft in der Etymologie eines altdeutschen Worts, oder auf einem Leichenstein, oder in einem alten Kirchen-Kalender, oder aus irgend einem Mönchs-Diarium. Es wäre doch wohl ein Wunder, wenn man aus diesem alten Schutte nichts hervorzugraben wüßte gegen die ungleichen Heirathen. Man kann aus diesem alten Haufen hervorholen, was man will; für oder wider die ungleichen Heirathen.“

„Und richtig verstanden gehöre doch Alles nicht hieher, was man gegen sie vorbringe; das urdeutsche Recht sey bloß gegen die Heirath mit der Leibeigenen; die Heirath mit jedem

andern Mädchen werde durch dasselbe vielmehr gebilligt, als verworfen. Urdeutschen Rechten gemäß seyen Söhne einer solchen Ehe untadelhaft edel."

Die Frage ist hier gar nicht, ob der Mann Recht gehabt habe, so zu sprechen oder nicht. Aber dem Historiker, der auf Ebbe und Flut der Meinungen merkt, dem ist es unstreitig höchst merkwürdig, daß 1720 die größten Rechts-Gelehrten Deutschlands, zwei der verehrungswürdigsten und gelehrtesten Fakultäten von Rechtswegen gesprochen haben, die Heirath eines deutschen Fürsten mit einem bürgerlichen Mädchen sey gar keine Mißheirath, die dem Successions-Rechte der Söhne dieser Ehe nachtheilig seyn könnte; und 1742 haben die größten Staatsmänner Deutschlands und mit ihnen gleich nachher die ganze deutsche Reichsversammlung erklärt, es sey unstreitig und notorisch, daß eine Heirath dieser Art eine Mißheirath sey. Der Kaiser selbst sollte den Descendenten einer solchen Ehe die väterlichen Titel, Ehre und Würde nicht beilegen, noch weniger ohne Einwilligung der wahren Erbfolger sie successionsfähig erklären. Ich kenne wenige Beispiele einer so raschen Metamorphose von Meinung, vollends wo es einem so wichtigen, heiligen Recht gilt, als gewiß doch das Recht ist, wodurch Succession der Fürsten und ganzer Fürstenfamilien bestimmt wird.

Fast innerhalb sieben Jahren hat sich die Welt gedreht! Nicht bloß, daß man in einem einzelnen Falle nach sieben Jahren für Unrecht gehalten hätte, was man sieben Jahre vorher für Recht hielt; solche schwesterliche Verbindungen der Politik und Justiz sind bekannt. Dießmal galt es aber einem ganzen Rechtsgrundsatze. Die Welt hatte sich so gedreht, daß man bei dem feierlichsten Konvente der größten Staatsmänner Deutschlands, selbst in der Kapitulation des Kaisers, — unstreitiges und notorisches Recht nannte,

n sieben Jahre vorher einer der berühmtesten Rechts-
rten fast spöttisch verächtlich gesprochen, daß man es
Recht halten wolle, und was ungefähr 21 Jahre vorher
der unbefangensten, gelehrtesten und berühmtesten Fakul-
, recht von Rechtswegen sprechend, völlig verworfen
1. So schnell geht's selten mit dem Unstreitigwerden
mit dem Notorischwerden dieses Unstreitigen.

Die Frage möchte aber schwer zu beantworten seyn, wie
gentlich damit ging. Ich möchte nicht sagen, daß man
r Kapitulation emphatischer gesprochen habe, als der
en historischen Wahrheit gemäß gewesen sey. Und eben
nig möchte ich gegen zwei Juristen-Fakultäten ungerecht
deren Verdienste um die praktische und theoretische
tniß des Rechts, um Kenntniß des germanischen und
tniß des römischen Rechts billig allgemein gerühmt sind.
Forderung ist gerechter, als daß man ihrem Gutach-
lauben müsse, was 1720 gewisses Recht gewesen sey;
keine Forderung wieder billiger, als daß man auch den
tsmännern trauen soll, die 1742 die Kapitulation revi-
haben.

Wenn irgend ein Schriftsteller durch neue Untersuchungen,
r anstellte, durch neue Untersuchungen, die er völlig klar
achen wußte, diese Veränderung bewirkt hat, *) so
doch wenige Beispiele in der Literär-Geschichte, die so
nernd sind, unermüdet zu forschen, und eben so uner-
ken als gewissenhaft die Resultate seiner Forschungen
Publikum vorzulegen, als der gegenwärtige Fall ist.
Klagen ist doch also auch ungerechter, als das des
gmatischen Untersuchers altdeutscher Verfassung und

---

welche Namen außer dem Namen des berühmten Kopp
er etwa genannt werden könnten, weiß jeder Leser.

Geschichte, der in jedem neuen Vorfalle, wo bloß Gewalt und Konvenienz siegten, ein neues Privilegium seiner Behaglichkeit findet; und gewiß kein Spott stumpfer, als der, daß man mit allen Untersuchungen nichts ausrichte.

Der gegenwärtige Fall hat sehr viel Eigenes. Man begreift zwar wohl leicht, daß ein Mann durch Entdeckung neuer Aktenstücke und Urkunden eine große rechtliche und historische Revolution anrichten kann; aber hier ist nichts Neues der Art an's Licht gekommen; kein altes deutsches Reichsgesetz ist neu aufgefunden worden. Denn welche deutsche Urkunden und Aktenstücke hat nicht damals schon Johann Peter von Ludwig gehabt? das, was 1742 als unstreitiges, notorisches Recht angesehen wurde, war entweder schon aus dem Vorrathe von Urkunden, der 1720 gedruckt war, hinlänglich bündig zu beweisen, oder gewiß es war gar nicht zu beweisen!

Es ist zwar auch bekannt, daß oft nur im Kreise der deutschen Staatsmänner gewisse Dinge notorisches Recht seyn können und noch mehr ehedem seyn konnten, von welchen kein Schulmann etwas erfährt, von welchen kein Professor etwas weiß, bis endlich einmal das große Geheimniß zufällig in's Publikum geräth; doch eigentlich hätte hier kein Fall dieser Art seyn sollen. Was auf einzelne Familien und Länderverfassungen sich bezieht, das mögen oft wohl Staatsmänner besser wissen, als Schulmänner und Professoren; aber was ganze Rechtsgrundsätze betrifft, was auf Zusammenstellung schon gedruckter Nachrichten und Urkunden beruht, das genau zu wissen, ist fast mehr noch des Schulmanns und Professors Sache, als des Ministers und Staatsmanns.

Wenn man mit Sicherheit von den zwei berühmtesten Juristen-Fakultäten, die es 1720 gab, auf die übrigen schließen darf, so wurde 1720 in allen deutschen Universitäts-Audito-

rien der Sohn einer Charlotte Wilhelmine Rüßler für einen untadelhaften Anhaltischen Erbprinzen erklärt, sobald der Lehrer auf die Materie von den sogenannten Mißheirathen kam. Eben die Generation aber, die 1720 in den Auditorien zuhörte und Hefte schrieb, saß 1742 am Ruder der Geschäfte und unter ihnen gewiß hie und da auch ein Schüler des großen, berühmten Rechtsgelehrten, der noch 1734 von der Meinung schrieb, die seit einiger Zeit einige Neuere behaupten wollten, und die ihm fast ungereimte und lächerliche Meinung zu seyn schien. Und doch war eben diese Meinung schon acht Jahre nachher notorischer und unstreitiger allgemeiner Rechtsgrundsatz, vom ganzen deutschen Reiche feierlichst anerkannt!

Es gibt keine schönere Wahrnehmungen in der Geschichte, als die, wie endlich oft schnell und unhintertreibbar gewisse Wahrheiten emporkommen. Kein Mensch kann dieß wunderbare Spiel der Vorsehung voraus berechnen; aber die Betrachtung seiner Vollendung ist lehrreich. Das entscheidende Glück für diese Wahrheit war, daß der Streit gerade im Sächsischen Hause rege geworden; ein halb Dutzend anderer ähnlicher fürstlichen Mißheirathen hätte vielleicht die Folgen nie gehabt, die der einzige Meinungische Fall hatte. Die große Erbverbrüderung kam in Bewegung. Zwei der mächtigsten Kurhäuser hatten hier ein Interesse, das sich nur durch nähere oder entferntere Hoffnungen unterschied. Und weil die Zeiten längst vorüber waren, daß auch Männer unadelichen Herkommens, daß bloße Doktoren der Rechte in den Ministerien dieser großen Höfe saßen, so war der neuen Wahrheit kein Privatinteresse entgegen, so war gerade selbst auch Privatinteresse des Adels dem Siege dieser Wahrheit nur günstig.

2.

Kurfürst Friedrich der Siegreiche von der Pfalz und Klara Dettin von Augsburg (1459—1476). *)

Vor ungefähr vierthalbhundert Jahren lebte zu Heidelberg, wo damals gewöhnlich der Kurfürst von der Pfalz seinen Hof hielt, ein rascher junger Prinz, voll Rittersinn und Rittertugend, bei dem die Natur dieß allein verfehlt zu haben schien, daß sie ihn nicht dem alten Kurfürst Ludwig III. als Erstling seiner Ehe geschenkt hatte. Der ältere Bruder, der regierender Herr und Kurfürst wurde, war ihm an Muth und Verstande sehr ungleich, so ein löblicher Herr er auch sonst seyn mochte.

Prinz Friedrich — so hieß sein Name — war schon von erster Jugend her der Liebling aller Ritter und die Freude aller Knappen, die Lust der Fremden, die nach Heidelberg kamen, und die Hoffnung aller, die im Schimpf und im Ernst zu der Pfalz Panner gehörten. Sie hofften alle, daß bald die goldenen Turnier-Zeiten wieder kommen würden, wenn nur doch dieser treffliche Knabe einst Landesfürst werden könnte.

Wer rang glücklicher, als dieser junge Prinz Friedrich? Wer sprang behender, als er? Wer anders, als er, war bei allen Spielen Ueberwinder? Dem kleinen blonden Prinzen hätte Niemand solche Kräfte zugetraut, so hoch er auch mit seinen paar scharfen, großen Augen hervorsah. **)

*) Vielfach vom Verfasser verbesserte und vermehrte Auflage des Aufsatzes in Meiners und Spittlers Gött. hist. Magazin, Band III, Seite 386—414.

**) Es ist vielleicht wegen mancher Leser nicht überflüssig zu sagen, daß jeder selbst solcher kleinsten Züge (blonden

Er war der Liebling aller Ritter, und doch hatten ihn auch die Pfaffen bei Hofe lieb, denn auch in der Lernung hatte er Wenige seines Gleichen. Fast war er so gelehrt, als man kaum gewöhnlich von den Hofpfaffen und Pfaffenschreibern in der Kanzlei erwarten durfte, denn er verstand sogar Latein. Sein Vater Kurfürst Ludwig, der noch im Alter Latein lernte, weil Kaiser Sigismund gar zu böse that, wenn er die Kurfürsten grammatische Fehler machen hörte, die so derb waren, daß auch er selbst sie merkte, *) mag vielleicht selbst sogar diese Freude an ihm erlebt haben. Doch Friedrich war erst zwölf Jahre alt, da sein Vater (1449) starb.

Ein junger Ritter ohne seines Gleichen. Sein älterer Bruder, Kurfürst Ludwig IV., vervortheilte ihn nach dem Tode des Vaters. Man drang in ihn, die schönen Landesstücke alle abzutreten, die der Vater den jüngeren Söhnen im Testamente bestimmt hatte, und kaum war er achtzehn Jahre alt, so nöthigte man ihn zu einem feierlichen Reverse, und kaum hatte er endlich auch in eine achtjährige Abtretung dieser Stücke gewilligt, **) so schien man schon eine völlige Cession derselben zu suchen.

Prinzen u. d. m.) sowohl hier, als im Nachfolgenden immer auf eine bestimmte Stelle eines gleichzeitigen Schriftstellers sich bezieht, die man leicht selbst bei Kremer in seiner Geschichte Kurfürst Friedrichs I. von der Pfalz finden kann.

*) Wimpheling in Epitome rerum german. c. 56. Ludovicus — latinas litteras (Catonis exemplo) senex didicit, quod audierat Sigismundum Imperatorem dixisse, pudore sese affici ob Principum Electorum barbariem, qui latinarum inertes essent litterarum, quas tamen necessario scire deberent.

**) S. die Urkunde vom 6. Oktober 1443. S. die Kurpfälzische Deduktion wegen des zustehenden Erstgeburtsrechts bei eventueller Succession in das Herzogthum Zweibrücken, Beil. n. 24.

Doch gab er willig nach, damit nur der Pfalz Herrschaft nicht getheilt und geschwächt werden möge. Er gab sein Recht auf, weil ihn auch dieses Recht, auf's strengste vollzogen, nie zum namhaften Fürsten machen konnte. Er war mit einem mageren Vergleiche zufrieden, *) weil selbst auch der ganze Reichthum, den ihm sein Vater im Testamente bestimmt hatte, für ihn, dem Herz und Sinn gar hoch stand, doch nur ein kleiner Gewinn war.

Ein junger Ritter ohne seines Gleichen. Was er fast gierig und lusthaft war zu guter, herrlicher Gesellschaft! Was ihm das Herz hoch schlug, wenn er von Sturm und Streit singen hörte! Wie er zuhorchte, wenn's ein Lied war voll allerlei seltsamer Mähre! Und was er wohlgemuth war, wenn's endlich einmal auch Gesellschaft mit schönen, guten Frauen gab! Ein junger Fürst keck und milde. Der Kriegsgott sah ihm aus den Augen, und doch waren's wieder Augen voll Liebe und Huld.

Er ist nie verwildert, ungeachtet er nachher fast 26 Jahre lang ununterbrochen mit allen Nachbarn der Kurpfalz in Fehde war. Wie sich der junge Ritter Friedrich hielt, so der fünfzigjährige Pfalzgraf-Kurfürst. Selbst im feindlichen Lande war er immer der Schutz der Armen und Wehrlosen. Von welchem seiner Kriegsknechte er hörte, daß er einer Wöchnerin nicht geschont, Raub und Mord getrieben, an heiligen Orten geplündert habe, der ward mit dem Schwerte oder noch beschimpfender mit dem Strange gerichtet, und wenn er auch einer seiner versuchtesten Hauptleute war.

Markgraf Karl von Baden, Graf Ulrich von Wirtemberg und Bischof Georg von Metz waren einst mit zahlreichem

---

*) S. Graf Ludwig von Wirtemberg Entscheid zwischen Kurfürst Ludwig und Herzog Friedrich bei Dumont T. III. P. I. n. 119.

Volk in die Pfalz eingefallen. Sie verheerten die Saaten, steckten die Mühlen in Brand, und überall, wo sie hinkamen, gingen die Dörfer im Feuer auf. Gott gab aber dem Pfalzgrafen Kurfürst bei Seckenheim Sieg (1462). Jene drei Fürsten wurden gefangen, und daß sie lernen sollten, woher das Brod komme, so wurde ihnen gleich zum ersten Male, daß sie als Gefangene auf dem Schlosse zu Heidelberg bewirthet wurden, kein Brod zu essen gegeben.*) Sie hätten durch ihre unritterlichen Verheerungen das liebe Brod verwirkt.

Ein junger Ritter, voll raschen Sinnes und zarter Empfindung, in dem Liebe und Ehrgeiz und Alles zusammengährte, was, wenn es glücklich ausgährt, den edelsten Mann macht.

Nur daß der Pfalz Namen groß werde, dieß war stets sein erster Sinn. Daß der Wittelsbacher am Oberrheine, ungeschwächt durch Theilungen und Unglück, der erste und mächtigste Fürst des südwestlichen Deutschlands bleibe, und weder der glückliche Graf von Wirtemberg über ihn hinwegwachse, noch die rivalisirenden Fürsten von Baden oder Hessen mächtiger würden, dieß war seine erste Lieblingssorge.

Allein um die Pfalz groß zu machen, that er selbst auch nach seines Bruders, des Kurfürsten Ludwig Tode (1449) auf Alles Verzicht, was er von väterlicher oder mütterlicher Erbschaft hätte ansprechen können. Seinem unmündigen Brudersohne zum Besten, dessen Vormund er war, gab er all sein Recht auf. Alles überließ er diesem, was er selbst etwa schon erworben habe, oder was er künftighin vielleicht noch erwerben möchte. Er, ein Prinz von 26 Jahren, that völlig

*) Herr Kremer l. c. S. 306 glaubt, bloß dem Grafen von Wirtemberg sey so geschehen.

Verzicht auf alles Heirathen, so lange sein Brudersſohn Philipp oder ein männlicher Deszendent desselben am Leben sey. Statt vormundschaftlichen Regiments übernahm er denn aber auch jetzt die Selbstregierung des Landes. Statt der schwachen Autorität, die gewöhnlich ein Administrator zu haben pflegt, setzte er sich in vollen Besitz der ganzen Regierung. Er selbst ward Pfalzgraf Kurfürst.

Es war ein rascher Entschluß für einen 26jährigen Prinzen, den doch die Natur nicht zum Mönch bestimmt zu haben schien, nie zu heirathen. Ehrgeiz und Patriotismus aber triumphirten; die Politik überwand sein Herz, und ohnedieß ist es wohl das Herz selten, das die Heirath der Prinzen bestimmt. Doch er würde auch die ganze Wittelsbachische Familie gegen sich empört haben, wenn er sich gerade in dem Hauptfalle seines Lebens, wo ihn Herz und Natur zur Heirath riefen, bis zur Ehe hätte verleiten lassen.

Schon waren's nämlich acht Jahre seit seinem feierlichen, beschwornen Versprechen, daß er nie heirathen wolle, da er (1459) zufällig zu München *) eine Sängerin sah, die ihn leicht alle Verträge und alle Versprechen mit einem Male hätte vergessen machen mögen. Die Liebe schloß augenblicklich einen Bund, der aber freilich nach allen ersten Anzeigen nicht heiliger zu werden schien, als manche Fürsten-Allianzen dieser Art zu seyn pflegen.

Klara Dettin hieß das schöne Mädchen, das ihn verführte oder durch ihn verführt wurde. Doch vielleicht war's eine Liebeshistorie, wie die edelsten und also auch seltensten dieser Art zu seyn pflegen, daß sie sich wechselsweise verführten. Nur gar zu romanhaft, wenn's so gewesen wäre,

---

*) Monat Februar.

weil doch er — der Kurfürst, und sie bloß die Sängerin Klara war.

Sie ward gleich im ersten Jahre dieser trauten Bekanntschaft Mutter eines Sohnes,*) und blieb doch noch die Sängerin Klara Dettin.**) Zu Heidelberg, wie zu München, hieß sie bloß die Sängerin Klara Dettin von Augsburg, und wahrscheinlich blieb's auch dabei, daß sie immer noch als Sängerin Dienste that. Wie hätte sonst der Kurfürst selbst in Urkunden die Sängerin immer noch so lange nachgeführt?

Sie war schon neun Jahre lang die erklärte Geliebte desselben, sie hatte schon zwei Söhne mit ihm erzeugt, und der ältere derselben war schon acht Jahre alt, und noch hieß sie nicht einmal Frau Dettin. Immer nennt sie noch der Kurfürst, selbst in Urkunden, unsere Sängerin Klara Dettin von Augsburg. Das Geheimniß der schnellen Standeserhöhungen scheint damals noch nicht erfunden gewesen zu seyn.

Ihr höchster Titel, den sie je erhielt und den sie nie doch in Urkunden erhielt, welche der Kurfürst unter seinem eigenen Namen ausstellen ließ, ihr höchster, vollständigster Titel war die ehrsame Klara Dettin von Augsburg.

Daß man nie vergaß hinzuzusetzen von Augsburg; daß man dieß noch immer beifügte, selbst nachdem sie schon vierzehn Jahre lang als Geliebte des Kurfürsten in Heidelberg gelebt hatte, dieß war ein lebhaft erhaltenes Andenken

*) Noch im Jahre 1459 oder gleich zu Anfang des folgenden Jahres.

**) Siehe die Urkunde von 1465 in Büttinghausens Beiträgen, II. Th. S. 5; vergleiche hiemit Kremer l. c. S. 527, wo sich dokumentirende Beispiele zu den nachfolgenden Behauptungen finden.

ihrer Vaterstadt, dessen so fortdauernde Erneurung schwerlich irgend ein deutsches oder welsches Hof-Frauenzimmer dieser Art gerade Ehren halber suchen wird. Vielleicht war's bei Klara Dettin gar schon ein Vorzug, der ihr aber erst nach siebenzehnjähriger Verbindung mit Friedrich zu Theil geworden zu seyn scheint, daß sie nicht mehr seine Sängerin, sondern seine Dienerin genannt wurde. Bis jetzt ist wenigstens nur eine Urkunde aus dem letzten Lebensjahre Friedrichs erschienen, wo sie so genannt wird. *)

Wem hätte also einfallen sollen, daß einst noch ein Pfaffe über Friedrich und Klärchen den Ehesegen sprechen werde? Wer sollte denn das Abenteuer betreiben? Klärchen selbst war ganz prätensionslos; und was hätte demnach Friedrich bewegen sollen, ihr Rechte zu geben, die sie selbst nicht ansprach?

Sie war und blieb die keusche, züchtige Klara Dettin, ob sie schon mit dem Kurfürsten zwei natürliche Söhne gezeugt hatte.

Wer sie recht schmeichelhaft und doch schmeichelhaftwahr loben wollte, der nannte sie die schamhafte und demüthige, die züchtige, süße, treue, sanftmüthige Klara. **) Wenn man Verse und Lobgedichte auf sie machte, so rühmte man recht offenherzig, daß sie von allem geilen, muthwilligen Wesen völlig frei sey, und mit treuer Liebe ihrem Pfalzgrafen Kurfürst zugethan bleibe. ***) Welche unserer Sängerinnen, vom

---

*) Siehe Kremers Geschichte S. 527, Not. 5.

**) Siehe Wimphelings Verse an Klara Dettin, die er ihr selbst überschickte, bei Kremer l. c. S. 529:
Casta, pudica, decens, humilis, discreta, modesta etc.

***) In einem, auch l. c. angeführten Lobgedicht auf sie, heißt es:
Actus lascivos, petulantes et metuendos
Rejiciens fido sectatur amore Leonem.

sogenannten Glücke der guten Dettin, würde in einem Lobspruche dieser Art ein Lob finden, wenn man gleich gerade das unverdienteste Lob gewöhnlich am schmackhaftesten findet?

Doch so bescheiden nun das alles mehr als zehn Jahre lang war und blieb, so viel änderte sich doch allmählich, wie Kurfürst Friedrich älter und für häusliche Gefühle empfänglicher wurde. Die Vaterempfindungen wurden rege. Er liebte die Mutter auch in den Söhnen; und wer waren diese nicht, wenn er sie mit seinem Brudersohne Philipp verglich? So viel älter Philipp war, so viel weniger gab er doch Hoffnung.

Kurfürst Friedrich hatte so viel für diesen adoptirten Brudersohn gethan, und doch war kein Held aus ihm zu ziehen. Sein Name wird weder in Chroniken dieser Zeit, noch in Urkunden genannt, und so viel auch damals der Fehden des Oheims waren, nie erscheint Prinz Philipp als einer der stattlichen Ritter. Der Oheim hieß der Siegreiche; den Neven nannten sie, wie er nachher zur Regierung kam, den Geradenen und Offenen. Gewöhnlich ist's mit Beinamen dieser Art so, daß sie nothdürftig noch loben, was irgend noch gelobt werden kann!

Wie hatte sich nicht Friedrich gefreut, da er mit seinem alten Freunde, dem Grafen von Katzenellenbogen einig geworden, daß der junge Philipp einst die Enkelin des Grafen heirathen, und so denn wohl auch Erbe eines beträchtlichen Theiles der Grafschaft werden sollte. Noch ehe Philipp acht Jahre alt war, ließ er das alles verbriefen und versiegeln. *)

Nun aber da endlich die Zeit zur wirklichen Vermählung nahe kam, **) oder wenigstens jetzt eine feierliche Verlobung

*) Urk. Mittwoch nach Margar. 1456, s. Kremer l. c. S. 405.
**) 1467.

geschehen sollte, so wollte der junge, siebenzehnjährige Prinz Philipp durchaus nicht. Man ließ ihm Muße, sich zu bedenken; er wollte nicht. Er wollte sein Herz fragen, wo doch dießmal nach Friedrichs Meinung das Herz keine Stimme haben sollte. Er wünschte lieber eine Fürstin, als eine Gräfin zu haben, und was der Entschuldigungen mehr war; er wollte nicht. So ließ denn der Oheim Friedrich eine feierliche Urkunde aufsetzen, und das Instrument von den Bischöfen von Worms und von Speyer und vom Deutschmeister und von mehreren der ersten Ritter seines Hofes besiegeln, der Welt und Nachwelt zum unvergeßlichen Denkmal, daß es an ihm und an seiner Vorsorge nicht gefehlt habe. *)

Kurfürst Friedrich hatte viel für den adoptirten Philipp gethan, doch schien er dessen immer weniger froh zu werden, je älter der Prinz wurde. An den zwei Söhnen aber, die er mit Klara Dettin erzeugt hatte, erlebte er immer mehr Freude. Ein paar hübsche Knaben, in allen Tugenden von Jugend auf erzogen und mit großer Furcht zur Lernung angehalten. Der Aeltere, der seines Vaters Namen trug, ward schon in früher Jugend Domherr in Speyer und Worms; man fürchtete nur, es möchte mit dem Geistlichseyn nicht lange halten. **) Der Pabst hatte ihn providirt, und die hohen Domkapitel mögen wohl dießmal schwerlich eine Ahnenprobe gefordert haben. Der jüngere Sohn Ludwig aber, den man als Stammhalter ansah, so weit nämlich hier von Stamm und Haus die Rede seyn mochte, erneuerte wohl einst wieder den hohen Kriegsruhm seines Vaters.

Es ist unverkennbar, daß sich besonders in den letzten drei Lebensjahren Friedrichs Alles immer mehr wandte zum

---

*) Heidelberg, 9. September 1467.

**) Kremer, Seite 530 Not. 13.

Vortheil der natürlichen Söhne, zum Nachtheil des adoptirten Brudersohnes Philipp. Aber es wandte und drehte sich doch so allmählich, daß man fast bis zum letzten Augenblicke hin zweifeln mochte, ob es nicht bloß abwechselnde Launen, sondern wirklich veränderte Gesinnungen und Entschlüsse gewesen seyen.

Noch 1467 schien er seiner Dettischen Söhne wegen so unbekümmert zu seyn, daß er sie und ihre Mutter selbst in seinem Testament, das er damals machte, nur in ganz allgemeinen Ausdrücken seinem Nachfolger empfahl; und doch war der ältere schon acht Jahre alt.

Er hatte zu Worms, Speyer, Straßburg und Basel — also der Vorsicht halber doch außer Landes — einige tausend Gulden Kapitalien angelegt, daran sollten sie sich genügen lassen. Die ganze Summe betrug nur vierzehntausend Gulden. Ungefähr viertausend Gulden schienen zum Unterhalt der Mutter ausgesetzt zu seyn; die kleinen Geschenke, — hier ein Haus, dort ein Garten, — die Friedrich vorher etwa schon gegeben hatte, waren dabei wohl nicht mitgerechnet. Auch traf sich's wohl, daß er ihnen einige Burglehen zu Alzey, Oppenheim und Starkenburg gab, und so auch mit Burg und Dorf Aspach sie belieh. Doch das alles waren nur Verleihungen, wie sie jedem Ritter zu Theil wurden, denn wie sie etwas Größeres erhalten und mit den Schlössern Landsberg und Barr im Elsaß sammt den zugehörigen Dörfern versorgt werden sollten, so fanden sich gleich Schwierigkeiten, die es unmöglich machten. So blieb's also unstreitig bis 1470.

Gleich aber im Anfange des Jahres 1472 ließ sich Kurfürst Friedrich sein altes Versprechen, daß er nie heirathen wolle, zurückgeben. *) Er sprach selbst in Urkunden davon,

---

*) Siehe Kremer l. c. Seite 478.

daß er doch seiner Seelen Heil vor Augen nehmen müsse, und auch an den unsichern Staat, in dem er bisher gelebt, zu denken Ursache habe. *) Er sonderte sich von den kurpfälzischen Landen ein ganzes Fürstenthum aus, zum künftigen Erbe der ehelichen Söhne, die er etwa noch erhalten möchte, wenn er endlich vielleicht den Entschluß ausführe, seinen bisherigen Stand zu ändern. Auch von Morgengabe und Witthum war die Rede; aber mit Landen und Leuten, wie es nur bei einer fürstlichen Gemahlin statthaben konnte. An eine projektirte Trauung mit Klara Dettin konnte man nicht denken, und je mehr in jenem Vergleiche von 1472 Alles auf eine vorhabende standesmäßige Vermählung abzuzwecken schien, je weniger konnte man jetzt an diese Sängerin denken.

Noch über ein Jahr, nachdem schon der Neveu Philipp feierlich und urkundlich in alle diese Eheanstalten gewilligt hatte, ward den Dettischen Söhnen und so auch der Mutter derselben bloß das wieder neu verbrieft und versiegelt, was ihnen schon vorher versprochen worden war. **) Und in eben derselben Urkunde, die das Loos dieser beiden Jünglinge nun völlig zu entscheiden schien, wurde von der Mutter noch so schlecht und recht gesprochen, wie es wohl begreiflich ist, wenn sie bloß seyn und bleiben sollte, was sie bisher gewesen war. Sie hat sich — so hieß es in dem feierlich ausgefertigten Briefe des Kurfürsten — zu uns und den Kindern bisher so treulich und ehrbarlich gehalten, und hält sich noch immer so,

---

*) Siehe die Urkunde vom 24. Januar 1472 bei Kremer l. c. Seite 454.

**) Siehe die Urkunde vom 14. März 1473 bei Kremer. Nro. CLXXIV.

daß doch auch auf Fälle, wie sie künftighin kommen können, für ihre Leibesnahrung gesorgt werden muß. *)

Noch hatten auch damals beide Söhne keinen Namen. Es war Friedrich und war Ludwig (1473). Sie heißen bloß die Kinder, die natürlichen Söhne, die ihm der allmächtige Gott habe werden lassen, und für deren ehrbares Auskommen nach ihrem Stande gesorgt werden müsse, damit sie nicht aus Mangel und Armuth zur Leichtfertigkeit und allerhand Unwesen gebracht würden. **) Das lautete also noch gar nicht, als ob sie Stammväter eines gräflichen oder fürstlichen Hauses werden sollten.

Noch war's also im Mai 1473 gerade eben so, wie es von Anfang und wie es von jeher gewesen, und Kurfürst Friedrich, der schon ein Herr von 48 Jahren war, und wie man fast glauben mußte, zu einer fürstenmäßigen Ehe noch Lust hatte, schien für die Dettischen Söhne jetzt Alles gethan zu haben, was er irgend thun wollte. Allein in den

*) Und nachdem sich Clare der genannten unser Kinde Mutter getruwelich und erberlich zu uns und den Kynden gehalten hat und noch tut, so setzen, orden (ordnen) und machen wir, dwile dieselben Kinde jtzunt noch junge und under iren Jaren sint, und noch nit viel bedorffen, und aber Claren auch not ist, wie es sich begeben wurde, das (daß) sie Libs Narung haben mocht. Darum so soll dieselbe Clare, der Gülten uff den egenannten Stetten sie uffgehaben hat, zu iren Handen innbehalten zwey tusend Gulden als auch obstet ꝛc.

**) Nachdem uns der Allmechtige Gott zwene natürlich Sone beschert und werden lassen, nehmlich Friderichen und Ludwigen, und wir nu für Gott und auch von geschriben Rechten uns schuldig und pflichtig befinden, dieselben unser Kynde mit Narunge zu versehen, damit sie nach irem Stande ein erber Ußkommen haben mögen, zu verhüten ursach dadurch sie Mangel und Armut halben zu Unwesen und Lichtfertigkeit bewegt werden und kommen möchten.

anderthalb Jahren, vom Mai 1473 bis in den September 1474, ist unstreitig eine große Veränderung vorgegangen. Wer mag rathen wollen, wie es ging?

Im Oktober 1474 starb der ältere dieser beiden natürlichen Söhne, der, den man zum geistlichen Stande bestimmt hatte; und nun auf sein Grabmal wurde gesetzt — rechtmäßiger Sohn des Pfalzgrafen Kurfürst Friedrich. *)

Also noch vor anderthalb Jahren natürlicher Sohn; und jetzt rechtmäßiger. Noch vor ungefähr achtzehn Monaten schlechtweg Friedrich; und jetzt *nobilis* Dominus Fridericus.

Von Wien her war diese Veränderung nicht gekommen, denn vom Kaiser verlangte Friedrich nichts, vom Kaiser erhielt er nichts. Es muß irgend etwas Neues am Heidelberger Hofe selbst vorgegangen seyn, was diesen veränderten Sprachgebrauch hervorbrachte, der die Spuren der alten und neuen Verhältnisse seltsam vereinigte.

Viel Ehre — ein rechtmäßiger Sohn des Kurfürsten; aber doch wieder etwas Unehre, den rechtmäßigen Sohn so ausdrücklich erinnernd auf das öffentliche Epitaphium zu setzen. Ein legitimer Sohn des Kurfürsten; aber doch darf sich nicht der Namen der Mutter, weder Vornamen noch Familiennamen, auf dem Grabmale blicken lassen.

Hat vielleicht wohl Kurfürst Friedrich, in jenen anderthalb Jahren vom April 1473 bis zum September 1474, so

*) Das ganze Epitaphium, wie es bei Freher (Scriptt. rer. germ. T. II. p. 368) und bei Pareus sich findet, heißt so:

Anno Domini MCCCCLXXIV ipso die Galli obiit venerabilis et *nobilis* Dominus Fridericus, Illustrissimi Principis et Domini Domini Friderici Comitis Palatini Rheni Ducis Bavariae S. Rom. Imp. Archidapiferi ac Principis Electoris *filius legitimus*, ecclesiarumque Wormatiensis et Spirensis canonicus, cujus anima requiescat in pace.

noch kurz vor dem Tode dieses Sohnes, einmal einen Pfaffen den Ehesegen über sich und Klara Dettin sprechen lassen? *) Seine rechte Hand, in der er den Reichsapfel hielt, **) konnte er ihr nicht geben, denn die Sängerin von Augsburg konnte den Reichsapfel nicht mit ihm halten. Aber nach viezehnjährigem trautesten Umgange, zum letzten Unterpfand seiner ewigdauernden Liebe, die keinen Bürgen mehr nöthig hätte, gab er ihr in Pfaffengegenwart und unter Pfaffensegen wenigstens die linke. Gerade mehr nicht als dieses geschah, aber auch wenigstens an diesem läßt sich kaum zweifeln.

Auf des ältesten Sohnes Grabmal steht rechtmäßiger Sohn; doch heißt er zugleich aber nur der edle Friedrich. Hier liegt der edle Friedrich, ein rechtmäßiger Sohn des Durchlauchtigsten Kurfürsten von der Pfalz — eine treffendere Darstellung eines aus morganatischer Ehe erzeugten oder durch morganatische Ehe legitimirten Sohnes, die so ganz Alles sagte und doch das Wort selbst nicht sagte, hätte sich schwerlich ausfinden lassen.

Hier liegt der edle Friedrich. Sein Grabdenkmal steht neben dem Grabdenkmale seines Vaters, gerade neben der Stelle, wo sich sein Vater, der Kurfürst, sein eigenes Grab längst vorher ausersehen hatte. Ein Bastard hätte auf eine Ehre dieser Art nie Anspruch machen können, aber auch kein rechtmäßiger Sohn, aus rechtmäßiger Ehe erzeugt, hätte sich auf dem Epitaphium seiner Mutter zu schämen gehabt.

---

*) Kremer in seiner sonst so vortrefflichen Geschichte Friedrichs des Siegreichen hat diesen Punkt gar nicht so in's Klare gebracht, als er meines Erachtens durch obige Kombination aller kleinen Umstände gebracht werden konnte. Er glaubt auch Seite 531, daß wenn je eine Trauung vorgegangen, so sey sie erst 1476 oder kurz vorher geschehen.

**) So ist Friedrich abgebildet auf seinem Epitaphium.

Der zweite, nun allein noch übrige Sohn Ludwig, dessen einziger Beiname bisher gewesen war Naturalis,*) heißt von jetzt an in öffentlichen Ausfertigungen und Urkunden nicht mehr natürlicher, sondern leiblicher Sohn.**) Bis dahin war er ein Sohn ohne Namen gewesen, denn wer hätte ihn Ludwig Dett nennen wollen? Ihn, den der Kurfürst mit väterlicher Zärtlichkeit unter seinen eignen Augen an seinem Hofe erziehen ließ; ihn, dessen Bruder, obschon auch noch ohne Namen, doch dem Durchlauchtigsten Vater zu Ehren, Domherr in Speier und Worms war; ihn, der zum Kurfürsten laut und öffentlich Vater sagen durfte?***)

Wer hätte ihm aber auch eigenmächtig einen Namen geben wollen, der den hohen Familiennamen seines Durchlauchtigsten Vaters in Erinnerung brachte? Sein Vater selbst gab ihm also den Zunamen von Bayern; es war, als ob er sagen wollte, ein halber Wittelsbacher. So heißen auch die Söhne, die Landgraf Philipp mit Margaretha von Saal erzeugte, Herren aus dem Hause Hessen.

Für diesen edeln Ludwig von Bayern ward nun erst gesorgt, wie man damals für ledige oder natürliche Söhne nie sorgte. Vier Städte und drei Schlösser mit allem dem, was zugehörte, übergab ihm Kurfürst Friedrich, so lange er

---

*) Matthias von Kemnat, Kurfürst Friedrichs Hofkaplan, bei Kremer l. c. Seite 528. „Der andere Sohn Ludovicus Naturalis genannt."

**) So heißt es in der Urkunde vom 22. Januar 1476. (Kremer Urkunden-Buch, CLXXXVI.) „Und aber der obgenannt „unser lieber Herr und Vatter jetzt eyn lyblichen Son hatt „nemlich den edeln Ludwigen von Beyern &c."

***) Siehe das Gedicht, das Friedrich und Ludwig ihrem siegreich zurückkommenden Vater übergaben, bei Freher Scriptt. rer. germ. T. II. p. 366. 367.

selbst noch lebte. In allen diesen Städten und Schlössern ließ ihm sein Vater, der Kurfürst, sogleich auch huldigen, *) damit er nicht vom Nachfolger in der Kurpfalz gefährdet werden möge.

War sein Schicksal ganz gesichert, so schien auch für die Mutter gesorgt, und je weniger diese gerade auch an neuem Namen und Range gewann, je leichter war für sie zu sorgen, und je gewisser war sie schon durch die reichliche Begabung ihres Sohnes gesichert. Sie blieb daher, wie vorher, bloß Klara.

Ihr Sohn Ludwig hieß Herr zu Scharpfeneck; warum doch sie nicht Frau von Scharpfeneck? Sollte denn die Getraute des Kurfürsten keinen neuen Namen erhalten? Sie heißt wohl sogar noch in einer Urkunde Kurfürst Friedrichs vom 6. August 1476 Klara Dettin unsere Dienerin. **)

Wahrscheinlich geschah die Trauung (1474) in höchster Stille, und gewiß manche am Hofe sonst wohl bekannte Männer ***) haben nie mit voller Zuverläßigkeit erfahren, was

---

*) Siehe die Urkunde vom 22. Januar 1476 und vom 28. Dezember 1476 bei Kremer l. c. n. 186. 187.

**) Siehe dieselbe bei Kremer l. c.

***) Daher wohl die mangelhaften Nachrichten des Matthias von Kemnat, und daher auch die Ungewißheit, mit der Johannes von Trittenheim spricht. Selbst Ladislaus Suntheim (Oeffele Scriptt. rer. Boicar. T. II, p. 577), der sonst gute Erkundigungen einzog, nennt die Klara Dettin ohne weitere Komplimente geradehin bloß Konkubine. In der rythmischen Chronik, die Kurfürst Ludwig VI. zum Verfasser hat (siehe Fischeri collectio Monum. P. I, p. 94), heißt es von Friedrich: „Kein Eheweib hat er ie genommen, Ließ auf sein Vettern die Land kommen.“ Hingegen in einem Aufsatz des berühmten Geschichtforschers Marq. Frehers, der den Titel führt: Blutstamm und Sippschaft der Herzoge von

im aller Stille geschehen war. Wahrscheinlich daß es selbst der Kurerbe und Neven Philipp lange nicht wußte. Wahrscheinlich geschah Alles gerade damals, da der Kurprinz lange Zeit abwesend war in Bayern, da also Kurfürst Friedrichs Entschluß noch freieren und völlig freien Spielraum hatte, und vielleicht auch die Hofpartie, die etwa diesen Entschluß beförderte, den hartnäckigen Widerspruch des gegenwärtigen Kurprinzen nicht zu fürchten hatte.

Es hat auch nicht geringe Erbitterung bei dem Kurprinzen erregen müssen, wie er von seinem neuen, nun zum ehelichen Sohne gewordenen Vetter hörte, und gleich die erste Wirkung seiner Erbitterung war, daß er den Entwurf einer abzugebenden Garantie, wegen der Güter, die man dem jungen edlen Ludwig von Bayern überlassen, nicht besiegelte, nicht unterschrieb, ob sie ihm schon sein Oheim zur Unterschrift ausfertigen ließ. Wenn sich diese Erbitterung nicht legte und der neue Hauszwist nicht bald ausgeglichen wurde, so mochte nun erst die Zukunft für Klara und ihren Sohn recht trübe werden. Was ein großes Glück des Jünglings und seiner Mutter werden sollte, mochte leicht jetzt ihr Unglück seyn.

So war's auch, sobald sich zwei Augen schlossen. Nicht einmal der Leiche seines Vaters durfte der junge Ludwig beiwohnen; wenigstens in der Reihe der Fürsten, Grafen oder Dynasten wird er nicht genannt. Vielleicht daß er unter den

---

Bayern und Pfalzgrafen am Rhein, heißt es richtiger l. c. Seite 179: „Friederich . . . khainen Ehelichen Pfalzgrafen oder regierend, sondern bei N., die er hernach geeliget, ein Sohn Ludwigen verlassen, dem er die Grafschaft Lobenstein (Löwenstein) übergeben. Solt sich khainen Pfalzgraven, sondern Graven von Lobenstein nennen. Davon die itzigen Graven von Lobenstein herkommen."

Edlen mitging, die der alte Chroniste nicht namentlich anführen mochte, weil ihrer über vierhundert da waren. Denn dieß konnte man ihm doch kaum streitig machen, da er selbst in den schlimmsten Zeiten, wie sie gleich nach dem Tode seines Vaters über ihn einbrachen, immer noch den Namen eines Herrn von Scharfeneck behielt.

Wohl waren's schlimme Zeiten, da man ihm, gleich nach Friedrichs Tode, von seinem Namen nahm, was er irgend seit einigen Jahren gewonnen zu haben schien. Man nannte ihn nicht mehr einen leiblichen Sohn desselben, sondern noch mochte er froh seyn, wenn man ihn überhaupt nur Kurfürst Friedrichs Sohn hieß, *) und so hieß er denn wohl noch, wenn man ihn milde und ehrenvoll behandeln wollte; aber er selbst schien auch nicht einmal dieser Benennung sich anmaßen zu dürfen. Gewiß, es thut dem Auge wehe, wenn man sieht, wie der junge Ludwig in einer wichtigen Urkunde, die er vier Wochen nach seines Vaters, Kurfürst Friedrichs, Tode ausstellte, den Vatersnamen nicht nennen durfte, so oft auch Kurfürst Friedrich genannt werden mußte. **)

Weiland — so lang noch Kurfürst Friedrich lebte — hieß es wohl auch der edle Ludwig von Bayern, ***) aber seit dem 13. Dezember 1476 nur ganz kahl hinweg Ludwig von Bayern, Herr zu Scharfeneck. Kurfürst Philipp nannte ihn in der ersten Urkunde †) nicht einmal seinen lieben Getreuen.

Was ihm Vater Friedrich an Gütern und Herrschaften

*) Siehe Kurfürst Philipps Urkunde (Heidelberg, 28. Dezember 1476) bei Kremer l. c. Nro. 188, Seite 517.

**) Siehe die Urkunde l. c. Nro. 190, Seite 520.

***) Siehe die Urkunde vom 22. Januar 1476, l. c. Seite 507.

†) Siehe die Urkunde vom 28. Dezember 1476 bei Kremer; verglichen mit der vom 12. Januar 1477.

ausgesetzt hatte, mußte sogleich Alles an Kurfürst Philipp urkundlich und feierlich zurückgegeben werden. Man sprach davon, daß die hohen Vasallen, die zu diesen Gütern und Schlössern gehörten, gewiß Unruhen erregen und dem rechtmäßig gewordenen Sohne der ehrsamen Klara Dettin nicht leicht gehorchen würden. *) Nichts blieb ihm übrig, als dem Kurfürsten Philipp sich auf Diskretion ergeben. Dieß riethen ihm selbst seine Vormünder, die Kurfürst Friedrich zu seinem Schutze bestellt hatte, denn auch auf dem Wege des Rechtens werde sich nichts gewinnen lassen.

Das Schicksal der Mutter war noch härter, vielleicht weil man im Andenken an die letzten Trauungsgeschichten die Mutter noch schuldiger glaubte. Sie that Alles, um die erbitterten Menschen zu besänftigen, aber jede Aufopferung war vergeblich. **) Sie unterschrieb Alles, was man verlangte, gab Alles auf, was man haben wollte. Doch wurde sie in

---

*) Siehe die Urkunde bei Kremer l. c. n. 187, Seite 514. Heidelberg, 28. Dezember 1476. Urkunde der Vormünder Ludwigs:

> Wir haben befunden merkliche Irrungen, die Ludwig der gemelten Sloß halb entsteen möcht, von den hohen Mannen, die gein Umbstatt gehören.

Umbstatt war aber unter den abgetretenen Orten.

**) Den 12. Dezember 1476 war Friedrich gestorben. Nun mußte erst Philipp aus Bayern kommen, wo er damals war, und doch war man mit Klara Dettin und ihrem Sohne Ludwig schon den 28. Dezember so weit fertig, daß sowohl sie als ihr vierzehnjähriger Ludwig bereits Alles unterschrieben hatten, und daß die Vormünder desselben, die doch die ersten Männer in der Unterpfalz waren, Alles selbst dahin einleiteten, Alles sollte an Kurfürst Philipp abgetreten werden. Welche verhältnißmäßig kleine Entschädigung Philipp dafür gab, siehe Urkunde bei Kremer l. c. n. 188.

Arrest gesetzt, von ihrem Sohne ganz getrennt, und von Heidelberg hinweg nach einem Schlosse im Odenwald als Gefangene gebracht. Neun Jahre lang brachte sie in der Gefangenschaft zu Lindenfels zu, und sie wäre wohl erst mit dem Tode los geworden, wenn es nicht ihrem Sohne mit einer Heirath gelungen wäre.

Graf Hugo von Montfort und Rothenfels gab ihm seine Tochter zur Gemahlin (1488). Wem dieser edle, mit Pfalz hochbetraute Ritter seine Tochter gab, der konnte kein Bastard seyn. Wem Elisabeth von Montfort ihre Hand gab, dem vergaß man bei Hofe viel, so unvergeßlich auch die ganze bisherige Geschichte den alten ehrenvollen Rittern seyn mochte.

Gleich bei den Heirathspakten ward ausgemacht, daß ihm der Kurfürst als einem ehelichen Sohne seines Oheims die Grafschaft Löwenstein geben solle, daß er öffentlich vor seinem ganzen Hofgesinde verkünden lassen solle, er habe Ludwigen, als einem ehelichen Sohne seines Oheims, die Grafschaft Löwenstein gegeben, daß er verkünden lassen solle, Ludwig heiße künftighin Graf von Löwenstein.*) Man gab ihm vielleicht Löwenstein gerade auch deßwegen, weil man Stadt und Amt dieses Namens schon von vorigen Zeiten her als eine Raugrafenportion ansah.

Seit die ältesten Grafen Calwischen Stammes im dreizehnten Jahrhundert ausgestorben, besaß diese Grafschaft Albrecht von Schenkenberg, ein natürlicher Sohn Kaiser Rudolfs von Habsburg. Kaiser Rudolf hatte sie 1281 dem Bischof von Würzburg abgekauft, dem sie nach Aussterben der

*) Siehe in der unten anzuführenden Löwensteinischen Deduktion des Geheimen Raths Frühauf Beilage Lit. D, wo sich Kurfürst Philipps Urkunde befindet.

alten Grafen, man weiß nicht wie? heimgefallen war.*) Die Schenkenberge aber hatten sie schon 1441 an den Vater des Kurfürsten Friedrich verkauft, und weil nun also, noch vor Kurzem erst, natürliche Söhne im Besitze gewesen waren und ungeachtet ihrer Natur als Grafen von Löwenstein gegolten hatten, so mochte nun auch Ludwig, der nur zwölf Jahre zu früh geboren worden, um ganz ehelicher Sohn zu seyn, künftighin als Graf von Löwenstein gelten.

Wie die Zeiten sich ändern können! 1476 ward Ludwig zu Heidelberg wie ein Bastard behandelt, die Mutter wie eine Verbrecherin gefangen gesetzt; dem Sohne und der Mutter fast Alles, was sie von Kurfürst Friedrich empfangen hatten, unbarmherzig hinweggenommen. Zwölf Jahre nachher aber ward wieder am ganzen Hofe zu Heidelberg im Namen des Kurfürsten verkündigt, Ludwig, der bisherige Bastard des hochseligen Kurfürsten Friedrich, sey jetzt ein ehelicher Sohn des hochseligen Kurfürsten. Das ganze Hofgesinde mußte ihn nun Graf von Löwenstein tituliren.

Die Fürsten vermögen doch oft schnelle große Metamorphosen; und was vermag nicht der Kaiser! Sechs Jahre nachher (1494) kam vollends der Kaiser, und sprach nicht mehr bloß von der ehelichen, sondern von der adelichen Geburt Ludwigs. Er war berichtet worden, Ludwig sey von Kurfürst Friederich dem Siegreichen ehelich gezeugt worden.**)

---

*) Vergl. hiebei die Abhandlung von den Grafen von Löwenstein in Actis Acad. Theodoro Palat. Vol. I.

**) In dem Grafen-Diplom Ludwigs (Wels 27. Februar 1494) heißt es:

„Wir Maximilian . . . Nachdem (als wir bericht worden) „der Edel Unser und des Reichs lieber getreuer Ludwig „von Baiern, von weyl. Pfalzgraf Friederich „bei Rhein und Herzogen in Bayern, ehelichen gebo„ren ist, und aber kein Fürstenthumb noch Land hat, da-

Von der Mutter kein Wort. Als ob der junge Ludwig allein schon deßwegen ein geborner Edelmann wäre, weil ihn ein Kurfürst ehelich erzeugt habe. Doch zum Grafen mußte er erst vom Kaiser gemacht werden! *) Auch seltsam genug, daß er, von dessen adelicher Geburt man gewiß zu seyn meinte, kein angestammtes Wappen hatte, denn von Führung des Pfälzischen Wappens war nicht die Rede, selbst auch so lange noch der Vater Kurfürst Friedrich lebte. Man gab ihm das Wappen der ausgestorbenen Familie von Scharpfeneck, und jetzt noch das Wappen der ausgestorbenen Grafen von Löwenstein (1494).

So schien denn also für diesen wildaufgeschossenen oder wenigstens halbwilden Zweig des Kurpfälzischen Hauses hinlänglich gesorgt zu seyn, und Kurfürst Philipp ließ sich endlich bewegen, sogar noch mehrere Stücke der schönen Güter und Herrschaften, die weiland Friedrich seinem Sohne zugedacht hatte, wieder neu abzutreten. Erst dreißig Jahre nach Friedrichs Tod erfolgte die letzte Befriedigung (1507). **)

„von er Fürstlichen Stand und Wesen gehaben möge, deshalben ihme der Hochgebohrene Philipp . . . unser lieber „Oheim und Churfürst, die Grafschaft Löwenstein übergeben, und zu Handen gestellt. haben wir angesehen, solch „desselben Ludwig adeliche Gebuhrt und gute „Sitten, Tugend und Vernunft" u. s. w.

*) „dem jetztgenannten Ludwig die Gnade gethan und ihne „zum Grafen daselbst zu Löwenstein geschöpft, gemacht und „genannt, und der Schaar, Gesellschaft und Gemeinschaft „unser und des Reichs recht gebohren zugleichet und zu„gefügt."

**) S. die Urk. vom Febr. 1507. Verzicht Graf Ludwigs zu Löwenstein auf alle seines Vaters Pfalzgraf-Friedrichs verlassenes Erbe und desselben Anfall; in der Frühausischen Deduktion Lit. F, p. 39. Wenn den Nachrichten in dieser Deduktion S. 7 ganz zu trauen ist, so ging es auch bei diesem letzten Vergleich sehr hart gegen Löwenstein.

Ein Enkel Ludwigs, also ein Urenkel der Augsburgischen Sängerin, Graf Friedrich von Löwenstein, wurde Präsident des Reichskammergerichts, und heirathete 1561 die Badische Prinzessin Amalia, eine Tochter des Markgrafen Ernst, des Stammherrn des noch blühenden Badischen Hauses.

Allein, so viel auch durch neue Gütererwerbungen und Verdienste und Heirathen dem Löwensteinischen Hause an Macht oder an Ansehen zuwuchs, so war doch von weiteren Prätensionen an kurpfälzische Besitzungen nicht mehr die Rede. Die Raugrafen-Portionen wachsen nicht, wie etwa die Apanagen.

Wie also ungefähr achtzig Jahre nachher (1558) die alte kurfürstliche Linie ausstarb, so rührte sich kein Löwensteinischer Prätendent. Man war noch im Klaren, wie die Häuser Löwenstein und Pfalz zusammengehörten. Bald mochte es anders werden, wenn erst die Reinhardischen Nachrichten in Umlauf gekommen waren.

Unstreitig sah man auch gleich beim nächsten großen Sterbefall, der sich zutrug (1685), wie sehr sich in der Zeit von ein paar Menschenaltern Alles verändert habe.

Ludwig XIV. ließ den Grafen Maximilian Karl von Löwenstein aufrufen, daß er seine Rechte an Kurpfalz nicht vergessen sollte. Er bot sich ihm als Alliirten an, und bot ihm eine große Summe Geldes an, falls er Lust haben sollte, seine Rechte an Frankreich abzutreten.

Zwar schien der Graf selbst weder zu diesem, noch zu jenem geneigt zu seyn, aber er ließ doch dem Kaiser durch den Reichs-Vicekanzler Grafen von Königsegg und durch den Hofkanzler Grafen Stratmann eine Deduktion übergeben, worin die Löwensteinischen Rechte an Kurpfalz ausgeführt waren.

Auf Befehl des Kaisers wurde diese Deduktion an Kurpfalz geschickt. *)

So weit waren sie also doch nun zu Löwenstein oder zu Wertheim, daß sie in aller Stille ein Recht an Kurpfalz zu haben meinten. Nur aus Devotion gegen das Haus Neuburg wollten sie diesem noch den Vortritt lassen.

Endlich wurde 1712 am 6. Januar die Löwensteinische Familie in den Fürstenstand erhoben, und bald erschien denn (1731) unter dem Sohne dieses ersten Fürsten von Löwenstein eine ganz ernstlich gemeinte Deduktion, daß schon 1558 ein großer Fehler begangen worden sey, weil man damals nach dem Aussterben der alten Kurlinie den neuen Kurfürsten von der Pfalz nicht von Löwenstein geholt habe. Was ferner 1685 aus bloßer Mäßigung geschehen sey, könne dem Löwensteinischen Hause unmöglich schaden. Man sollte ihm vorerst doch wenigstens gestatten, den Pfalzgräflichen Titel anzunehmen, denn auch andere hohe Stände des Reichs pflegten doch ganz unbedenklich ihre alten und neuen Gerechtsame in die Titulatur einzurücken. **)

Schon vier Jahre vorher (1727), ehe die Deduktion erschienen, war der Löwensteinische Oberstallmeister nach Mannheim geschickt worden, den Kurfürsten zu disponiren, daß die katholischen Fürsten von Löwenstein-Wertheim den Pfalzgräflichen Titel und das Pfalzgräfliche Wappen führen dürften.

*) Alle diese Nachrichten sind aus der Frühhausischen Deduktion.

**) Gründliche Nachricht von des glorwürdigsten Kurfürsten zu Pfalz Friderici Victoriosi in Fürstehelicher Abkunft entsprossener Pfalzgräflicher hoher Stammlinie des Hochfürstlichen Hauses Löwenstein-Wertheim ꝛc. angeerbten und von hohen Geblüts wegen zukommenden Rechten, Prärogativen und Würdigkeiten. Mit authentischen Dokumenten belegt und an's Licht gestellt. 1731. fol. 45 S. Verfass. ist der Geheime Rath Frühauf.

Man war zu Mannheim nicht ganz abgeneigt, es wären die katholischen Fürsten von Löwenstein. Der Kurfürst selbst würde sich nicht widersetzt haben, hätten nur die übrigen Agnaten eingewilligt. Auch der Kurfürst von Mainz ließ sich zu einem Intercessionsschreiben nach Wien bewegen. Die gute Klara Dettin hätte wohl noch gar in den kaiserlichen Stammbaum ihren Namen hineinbringen können, denn des damals regierenden Kaisers Mutter war eine Kurpfälzische Prinzessin.

Die gute Klara! Wie ihr endlich doch die Nachwelt vergalt, was sie nach ihres Friedrichs Tode litt! Wie sie aber auch gerade eben dieses Leiden, das nach ihres Friedrichs Tode sie traf, desto tiefer fühlen mußte, je mehr ihr die feinsten der Hofschmeichler, so lange ihr Kurfürst noch lebte, die alten Erinnerungen ihres Geburtsnamens und ihrer Herkunft allmählig vergessen machen wollten.

Schon der Hofkaplan und Geschichtschreiber des Kurfürsten Friedrich, schon Matthias von Kemnat hat wohl recht schlau zu thun geglaubt, daß er von der Sängerin Klara kein Wort sagt, und er eben so wenig von Klara Dettin sagt. Sie war bei ihm bloß die Jungfrau Klara, von Augsburg geboren, die eine Hofjungfrau zu München gewesen war. Gerade vollends die Hofjungfrau hätte einen wohl irre führen mögen, an eine adeliche Jungfrau zu denken. Was zwar der Hofkaplan nicht geradehin zu sagen wagte, weil alle Welt noch wußte, wie es war.

Er selbst sagt's nicht — aber gleich der erste, Eder nach ihm schrieb, fast noch völlig sein Zeitgenosse und ein Mann sonst in der Pfalz wohl bekannt, auch in der Geschichte dieser Zeit fast als klassischer Schriftsteller berühmt, Abt Johann

von Trittenheim, macht sie gleich zur adelichen Dame. *) Kaum war sie dieß, so ward sie hochadelich gemacht. Wahrscheinlich war's einer der günstigen Umstände für diese ihre historische Standeserhöhung, daß man gewöhnlich nur von der schönen Klara, und fast nie von der schönen Klara Dettin gehört hatte.

Klara Dettin ward in Klara von Tettingen verwandelt, und die Familie von Tettingen, die man erst nur eine gewöhnliche adeliche Familie seyn ließ, für die man froh war, in irgend einem Wappenbuche, sey's auch mit sichtbarer neuer Veränderung ihres Namens, ein Wappen zu finden, wurde endlich durch vieles Erzählen und Schreiben zu einem alten turnier- und stiftsmäßigen Reichsgeschlechte gemacht. **)

Abt Johann von Trittenheim, so kundig er sonst aller Verhältnisse am kurpfälzischen Hofe war, hat nicht genau zu sagen gewußt, ob je Friedrich mit Klara Dettin getraut worden sey. ***) Er wußte die Sage wohl, daß sie kurz vor Friedrichs Tode getraut worden seyn solle; ihm ging es, wie es ungefähr seinem Zeitgenossen, dem alten Probst Johann Vergenhans zu Tübingen, †) gegangen, er wußte nichts dafür und nichts dagegen, er erzählte, was er hie und da

---

*) S. Histor. belli Bavar. ap. Freher. Script. T. II. p. 328. Genuit ex *nobili* quadam femina filium nomine Ludovicum, qui hodie Comes est in Lewenstein. Nach Trithemius aber hieß es alsdann weit gewöhnlicher femina nobilissima. Wenigstens hat Hofrath Reinhard in seinem sogleich anzuführenden Stemma Leosten. diesen Ton angegeben.

**) Anders that's nicht Herr Geh. Rath Frühauf in seiner Deduktion S. 4 und an andern Stellen.

***) S. Trithemius l. c. Cujus matrem (*ut ferunt*) priusquam moriretur, in facie Ecclesiae duxit uxorem.

†) De coelibatu non est clarum, quum postea uxorem duxisse feratur. So sagt Naukler (Vergenhans) in Chron. p. 471.

gehört hatte. Doch wenn er selbst kurz und rund seine Meinung sagen sollte, so war's so; Pfalzgraf Friedrich hatte kein Eheweib, er hatte keine rechtmäßige Erben. *)

Wenn ihr ein anderer fast gleichzeitiger Schriftsteller ihren passenden Namen kurz und treffend geben wollte, so nannte er sie Konkubine. **) Matthias von Kemnat, der Friedrichs Hofkaplan war, der wußte nicht anders, denn daß Kurfürst Friedrich der großen Tröstung eines Eheweibs habe entbehren müssen. ***) Man that hier aber offenbar doch den Löwensteinern zu viel. Daß ihr Stammvater einmal in seinem Leben mit ihrer Stammmutter getraut worden sey, daran läßt sich kaum zweifeln.

Allein Löwensteins Ehre völlig zu rächen, schrieb ein Löwensteinischer Hofrath Reinhard (1624) eine Genealogie des ganzen Hochgräflichen Hauses. †)

Mit einer Miene, die so ehrlich war, daß man gar nicht Lust haben konnte, den Mann genauer in's Aug zu fassen, erzählte er eine Menge neuer Dinge, die gar nicht irrig seyn konnten, denn er schien wohl sogar die Ehepakten vor sich gehabt zu haben, die zwischen Friedrich und Klara geschlossen worden.

Er führt Jahr und Tag an, wann die Ehe geschlossen worden sey. Er nennt einige der wichtigsten Zeugen, die

*) S. Trithemii hist. belli Bavar. ap. Freherum Scriptt. rer. Germ. T. II. p. 328, 329.

**) Ladisl. Sunthemius ap. Oeffele Scrippt. rer. Boicar. T. II. p. 577.

***) Sind seine eigenen Worte. S. die Stelle bei Kremer a. a. O. S. 527, Note 5.

†) Stemma Leosteniaunm vor Hub. Thomae Leodii vita Frid. II. Elect. Palat. Francof. 1624. 4.

dabei gewesen seyen. Sein Instrument, das er vor sich hatte, enthielt die Zeugen nach Vor- und Zunamen. Er versichert, daß Alles mit Vettern und Ständen vorher reiflich erwogen worden sey — mit den Ständen in der Pfalz! Er ruft feierlich zum Widerrufe einen damaligen Gelehrten auf, der Frehers Autorität gefolgt war, an Friedrichs Ehe gezweifelt hatte, und höchstens vielleicht noch eine morganatische Ehe zugeben wollte. Nichts schien dem Reinhardischen Beweise zu fehlen, daß Graf Ludwig von Löwenstein in rechtmäßigster Ehe rechtmäßig gezeugt worden sey. *) Nichts, als daß der Mann nicht einmal wie eine Frau zu rechnen wußte!

Er ließ die Trauung den 19. Oktober 1462 geschehen, und ließ doch seinen Grafen Ludwig von Löwenstein, für dessen unbefleckte Empfängniß er bekümmert war, noch in eben demselben Jahre geboren werden.

Ihm war bange für die jungfräuliche Ehre der Stammmutter des Löwensteinischen Hauses. Er ließ deßhalb den 19. Oktober 1462 eine Trauung vorgehen, und doch noch in eben demselben Jahre schon den zweiten Sohn an's Licht kommen.

*) Duxit ergo, heißt es in der Genealogia Comitum a Löwenstein, re prius cum Philippo arrogato certisque gentilibus Ordinibusque mature deliberata, nobilissimam feminam Claram a Tettingen, eamque accepit uxorem, praesentibus Philippo Palatino Wormatiensi et Georgio Spirensi, Nobilibus vero Theoderico Sickingensi, Jacobo Helmstadio, Henrico Cancellario aliisque compluribus, quemadmodum ipsius Friderici matrimoniales litterae scriptae Heidelbergae die Martis post festum Galli anno MCDLXII attestantur. Ut proinde falsi et in gentem Leostenianam illustrissimam injuriosi sunt, qui etc.

Einen kurpfälzischen Kanzler Heinrich macht er zum Zeugen der Trauung, und 1462 gab es keinen kurpfälzischen Kanzler Heinrich. Vielleicht hatte er irgendwo den Namen des Proto-Notarius Heinrich Jäger aufgefangen.

Er machte für das Jahr 1462 einen Bischof von Speier Namens Georg, den er auch der Trauung beiwohnen läßt. Leider hieß aber der damalige Bischof Johann; und so lange auch Kurfürst Friedrich der Siegreiche regierte, nie hat in dieser ganzen langen Zeit ein Bischof Georg von Speier gelebt.

Der gute Reinhard war einmal im Zuge. Unter dem Vielen, was er Neues gab und Neues wußte, war keine der unbedeutendsten Anekdoten, daß Kurfürst Friedrich seine zwei Dettischen Söhne — Reichsgrafen habe werden lassen, und der Kaiser habe eingewilligt.*) Schon Reichsgrafen, noch ehe sie Löwenstein erhielten!

Erst läßt er sie auch durch Friedrich III. zu Reichsgrafen machen,**) und dann gleich darauf wieder den zweiten Sohn Ludwig noch besonders durch Kaiser Maximilian I., und auch diesen wieder, noch ehe er Löwenstein erhielt. Offenbar gegen die Elemente der Geschichte, denn Kaiser Friedrich III. lebte noch, wie Klarens Sohn Ludwig von seinem Vetter dem Kurfürsten die Grafschaft Löwenstein erhielt.

---

*) Cum vero ex legitima hac conjuge duos, de quibus mox, progenuisset legitimos filios, eos ob causam, quam diximus, et inter alios etiam Arnisaeus supra citato loco expressit, ad conditionem paulo inferiorem redegit, et Comites imperii annuente Caesare esse voluit.

**) Denn wenn beide Söhne schon zu ihres Vaters Lebzeiten Reichsgrafen wurden, so mußten sie es spätestens 1474 geworden seyn.

Mich wundert, daß nicht Reinhard dem ältern Sohne der guten Oettin den Reichsgrafen schon in's Epitaphium gesetzt hat. Es wäre nur eine Unwahrheit mehr gewesen, denn er hat doch in's Epitaphium hineingelogen. Er versichert, daß auf dem Epitaphium stehe Fridericus *de Bavaria.*

Man mag des Mannes Erzählung fassen, wo man will, so faßt man eine Unwahrheit — und doch bis auf die neuesten Zeiten herab war er fast der einzige Schriftsteller, aus dem alle herholten, aus dem selbst die kurpfälzischen Historiker,*) und selbst die Professoren in Heidelberg**) herholten, wenn sie auf Klara und Friedrich kamen. Die Chronik des fast gleichzeitigen Johann von Trittenheim ward vergessen, und wer wollte sich auch fernerhin auf die Erzählung eines Chronisten berufen, da Reinhard auf eine Urkunde sich bezog? Man hätte überdieß selbst bei jenem doch nur die halbe Wahrheit gefunden.

Auch Hachenberg, der berühmte Minister des Kurfürsten Karl, des letzten der Simmern'schen Linie, zweifelt mehr nur an Klarens reichsritterschaftlichem Herkommen, als an ihrer adelichen Geburt,***) und Herr v. Estor bedauert nichts mehr, als daß Hofrath Reinhard nicht auch die Eltern des Fräuleins von Oettingen genannt, nicht die Namen derselben angeführt habe. Selbst in dem Schreiben des Kur-

---

*) Siehe Parens pfalz-bayerische Geschichte, Reiger in der ausgestorbenen Simmern'schen Kurlinie und Johannis in seinen Anmerkungen zu demselben. Angeführt auch von Estor kl. Schr. I. B. S. 665.

**) Siehe die Stellen aus Textors und Coccejis Disputationen l. c. S. 656.

***) Siehe die Stelle aus seinen Annalibus Friderici l. c. S. 645.

fürsten von der Pfalz an den Kaiser, worin die Löwensteinische Sache empfohlen war,*) heißt es ausdrücklich: Es ist nicht zu widersprechen, daß das Haus Löwenstein aus einer Ehe Kurfürst Friedrichs mit Klara von Oettingen entsprungen.

3.

Markgraf Ernst von Baden und Ursula von Rosenfeld, Stammeltern des noch blühenden Hochfürstlich Badischen Hauses. (1518—1538.)**)

Bei einer kleinen Untersuchung, die ich vor einiger Zeit über die Geschichte des Reichshofraths in unserem Jahrhundert anstellte, gerieth ich auf ein Reichshofraths-Gutachten vom 5. März 1723, in dem sich eine höchst sonderbare Stelle fand, die vielleicht einen kleinen historischen Kommentar verdient. Der Vertheidiger einer fürstlichen Heirathssache, die damals vor dem höchsten Reichs-Gerichte lag, und bei der es dem Besitz einer gefürsteten Grafschaft galt, hatte sich auf die Vermählung des Markgrafen Ernst von Baden-Durlach mit Ursula von Rosenfeld bezogen, und sicher glaubte er, gerade in dieser Vermählungsgeschichte ein Beispiel zu finden, das seinen Gegner in große Verlegenheit setzen müßte.

---

*) 1727 16. Januar in der Frühausischen Deduktion. Beilage Lit. H (I).

**) Im Nachlasse des Verfassers vorgefundene, vermehrte und verbesserte Auflage des Aufsatzes in Meiners und Spittlers Gött. hist. Mag. Band IV. Seite 737—772.

Entweder war diese Vermählung des Markgrafen Ernst (so lautete sein Schluß) eine Mißheirath oder nicht. Im ersteren Falle sah sich unstreitig der Advokat des siegreichen Gegentheils in einige Unruhe versetzt, denn es war auch seinem Herrn gar nicht gleichgültig, ob das Durlachische Blut gewiß auch durch alle Generationen hindurch als reinstes Fürstenblut gelten könne. Im letzteren aber, dessen Acceptation der parteiische Deducent vielleicht noch mehr zu wünschen schien, glaubte er ein Beispiel gefunden zu haben, völlig parallel für seines Herrn Geschichte; und diese Parallele sollte beweisen, was nie doch auch nur wahrscheinlich gemacht werden konnte, daß die sogenannte Heirath seines Herrn keine wahre Mißheirath sey.

Nun aber die Worte des reichshofräthlichen Gutachtens selbst sind folgende:

„Worwider zu bemerken, daß oberwähnte Ursula von Rosenfels aus einem uralten Geschlecht der unmittelbaren Reichs-Ritterschaft entsprossen, inmaassen Rittershusius und Wagner in descriptione genealogica de praecipuis familiis die von Rosenfels unter die Magnates gerechnet.

„Hiernächst Kaiser Maximilian I. das fürstliche Beylager durch eine eigene Gesandtschaft beehret, und solches matrimonium als fürstenmäßig in dem aufgerichteten monumento emortuali angerühmt wird.

„Wozu kommt, daß die jetztlebende . . . von Ernesto in quinto gradu generationis entfernt, und das von der von Rosenfels herstammende Haus Baden-Durlach, zumalen in Ermanglung einiger pactorum domus, von Anno 1530, also über Menschen-Gedenken von Kaiser und dem Reich jedesmal für fürstlich erkannt und geachtet, ingleichem mit andern königlichen, chur- und fürstlichen Häusern alliirt, solcher-

gestalt in statum einer unumstößlichen Präscription wegen der fürstlichen Würde gesetzt worden."

Wie viele Fehler mit einem Male! und diese Fehler alle in einer Hauptstelle eines höchst wichtigen Gutachtens eines der höchsten Reichsgerichte.

1) Die Gemahlin des Markgrafen Ernst war aus der Rosenfeldischen Familie und nicht Ursula von Rosenfels.

2) Rittershusius soll die Rosenfelsische Familie unter die Magnates rechnen, und diese Familie kommt gar nicht bei ihm vor. Er selbst nennt auch in seinen genealogischen Tafeln Seite 427 die Gemahlin des Markgrafen Ernst — Ursula von Rosenfeld.

3) Auch Wagner gedenkt dieser Familie gar nicht. *) Noch weniger, daß er sie unter die Magnates gerechnet hätte.

4) Kaiser Maximilian I. hat keine Gesandtschaft zu der zweiten Vermählung des Markgrafen, zur Vermählung desselben mit Ursula von Rosenfeld, geschickt. Die kaiserliche Gesandtschaft galt der ersteren Vermählung **) mit der Brandenburgischen Prinzessin. Was also für das Fürstenmäßige dieser zweiten Ehe aus dieser Gesandtschaft geschlossen wird, fällt von selbst hinweg.

5) Auf dem Grabdenkmal ***) steht nichts von dieser Heirath als einer fürstenmäßigen Ehe. Oder soll es dieses

---

*) Oder müßte noch eine andere descriptio genealogica desselben existiren, als ich vor Augen hatte.

**) Schoepflini hist. Zar. Bad. T. IV. p. 28.

***) Das Epitaphium lautet so (siehe Sachs Badische Geschichte 4r Band, Seite 67):

Anno M. D. XXX. (V.) III. mensis Febru. XXVI. Ob. III. Dna Ursula Marchionissa in Baden et Hochb. Illustris Princ. Dni. Ernesti March. in Baden et Hochb. Conjunx, cujus anima requiescat in Pace. Amen.

seyn, weil sie illustris Domina und Conjux illustris Marchionis heißt? Doch ist wohl die bloße Benennung illustris kein Rühmen einer fürstenmäßigen Ehe.

So viel Unrichtigkeiten sind also in den historischen Notizen, die hier der publizistischen Argumentation zum Grunde liegen. Sie sind aber großentheils nicht etwa bloß dieser Stelle eigen, sondern ein besonderes unglückliches historisches Schicksal scheint auf dieser ganzen Ernst-Rosenfeldischen Vermählungsgeschichte zu ruhen. Sie gehört zu den dunkelsten ihrer Art, und doch ist sie langehin immer das Hauptbeispiel gewesen, auf das man sich zur historischen Beurkundung gewisser publizistischen Sätze berief. Schöpflin und Sachs, die beiden Geschichtschreiber des badischen Hauses, haben ihr einiges Licht gegeben, und doch wieder nur so viel gegeben, als hinreichte, um die Neugier zu reizen. Es ist der Mühe werth, einmal mit Zusammenstellung aller hiehergehörigen Notizen einen Versuch zu machen.

Im ersten Jahrzehend des sechzehnten Jahrhunderts, kurz vor der Zeit, da die Reformation ausbrach in Deutschland und viel auch des andern noch gährte, was nie zwar so laut ward, als jene, aber doch auch bald einen allgemeinen neuen Zustand zu verkündigen schien — zu dieser Zeit lebten im badischen Hause acht Brüder; acht Söhne des alten regierenden Markgrafen Christoph. Alle acht groß und bieder, alle acht, wie es schien, zu gewissen Erbschaftserwartungen berechtigt. Denn noch galt kein Gesetz der Untheilbarkeit im badischen Hause, kein Erstgeburtsrecht war eingeführt. Man schien die alten Familiengesetze dieser Art vergessen zu haben.

Doch so sehr auch jüngst erst Markgraf Christoph die badischen Besitzungen vermehrt haben mochte, so glücklich sich

noch vor Kurzem auch die letzte Nebenlinie dieses uralten Fürstenhauses mit der Hauptlinie vereinigt hatte, ein Segen, wie der von acht Söhnen war, mußte nothwendig den Freunden des Hauses bange machen.

Der Markgraf überließ deßhalb fünf seiner Söhne der Kirche, *) und unter die drei noch übrigen, die ihrer Geburts-Ordnung nach Bernhard, Philipp und Ernst hießen, vertheilte er nach väterlicher Willkür, die damals noch groß schien, theils die neuerworbenen Güter seines Landes, theils selbst auch das Urstammgut der Markgrafschaft Baden. Alle drei sollten erben, aber der zweite Prinz, Philipp, schien, den Absichten des Vaters zufolge, künftig Familienhaupt werden zu sollen. Er wurde schon 1503 mit der kurpfälzischen Prinzessin Elisabeth, der Wittwe Landgraf Wilhelms von Hessen, vermählt, und schon damals versprach der Vater, daß er einst die Markgrafschaft Baden und den badischen Antheil an den Grafschaften Sponheim und Eberstein sammt der Herrschaft Altensteig zum Erbtheil erhalten sollte. **)

---

*) Der älteste, Jakob, wurde 1505 Erzbischof von Trier. Er starb 27. April 1511. Der zweite und dritte von den Geistlichgewordenen, Karl und Christoph, starben noch vor ihm als Domherren von Straßburg, was auch der vierte, Rudolf, war, der aber erst 1533 starb. Der fünfte, Wolfgang, muß entweder auch ein Geistlicher geworden seyn, oder war er 1510 schon todt. Eines oder das Andere supponirt die species facti in den Konsilien von Ulrich Zasius L. II. Cons. XX., die hier als die lauterste historische Quelle angesehen werden muß, ungeachtet die Nachrichten bei Herrn Sachs nicht damit übereinstimmen.

**) Daß es damals mehr nur ein dem Kurfürsten von der Pfalz gethanes Versprechen, denn, wie Herr Sachs (III. Thl. S. 66 vergl. mit 191) erzählt, ein schon vollendetes Vermächtniß gewesen, erhellt ganz deutlich aus der angeführten species facti

Wie endlich der Vater 1510 ein Testament machen wollte, immer dabei noch fest entschlossen, diesen seinen zweiten Prinzen als künftiges Familienhaupt zu bedenken, so ließ er sich voraus von allen seinen Söhnen Renunciations-Urkunden ausstellen, daß sie alle sich gefallen lassen wollten, wie er jetzt nach freier väterlicher Willkür die Erbfolge anordne. Damit kein Zweifel übrig bleibe, mußte jeder seine Renunciations-Akte beschwören.

So machte denn der alte Markgraf sein Testament, und was man sich damals ungefähr als Primogenitur-Vorzug dachte, wurde dem zweiten Prinzen Philipp bestimmt. Er erhielt die Markgrafschaft Baden, das uralte Stammgut und Hauptlehen. Die übrigen Graf- und Herrschaften wurden unter alle drei Prinzen vertheilt, und obschon Prinz Rudolf bereits geistlich geworden war, so sollte doch auch er seinen Pflichttheil haben. Er erhielt also statt desselben eine jährliche Revenüe von baaren hundert Gulden.

Der Kaiser bestätigte das Testament *) und der älteste Sohn, der Erzbischof von Trier, hatte es schon unterschrieben; doch Bernhard und Ernst, denen es am meisten galt, erklärten sich laut gegen die väterliche Verordnung. Ihr

---

p. 172 col. a. Und damit kann auch wohl harmoniren der erste Artikel im Testamente des Markgrafen Christoph, Baden 15. Juli 1515.

*) Sowohl die Abfassung dieses Testaments, als die kaiserliche Bestätigung desselben können nicht später gesetzt werden, als in's Jahr 1510 oder in die ersteren Monate des folgenden. Denn Ulrich Zasius stellte sein Consilium darüber, da dieser Erzbischof Jakob von Trier noch lebte, und der starb 27. April 1511. Aus dem Letzteren erhellt aber auch, daß sich Herr Sachs (Bad. Geschichte 3r Thl., Seite 104 und 202) gewiß irrt, wenn er glaubt, daß dieses Consilium erst auf eine nach dem Jahre 1533 gemachte Anfrage gestellt worden sey.

Mißvergnügen schien desto gefährlicher zu seyn, da auch die kaiserliche Bestätigung des Testaments nicht so bestimmt zu seyn schien, als Männer des Rechts, so erfahren wie Zasius war, billig wünschen zu müssen glaubten.

Beide Prinzen, Bernhard und Ernst, waren mißvergnügt, doch der letztere noch mißvergnügter als der erstere;*) ihm lag es auch näher, ob er schon der jüngere war. Bernhard war noch weit entfernt vom Heirathen, oder schien vielmehr durchaus nicht Lust zu haben zu heirathen, aber Prinz Ernst hatte sich so eben erst mit einer Tochter des Markgrafen Friedrich von Ansbach vermählt.**)

Doch sehr viel scheint in dem einmal entworfenen und vom Kaiser bestätigten Testamente nicht geändert worden zu seyn, denn wenn man die letzte vollgültige Ausfertigung desselben, die den 25. Juli 1515 geschah, mit jenen Nachrichten von 1510 vergleicht, so sind offenbar die wesentlichen Artikel eben dieselben geblieben. Dieß galt besonders von dem Punkt, über den sich Prinz Ernst 1510 beschwert hatte. Prinz Philipp erhielt das Urstammgut und Hauptlehen, die Markgrafschaft Baden, und sowohl dem älteren Bruder Bernhard, als dem jüngeren Bruder Ernst, wurde nur so viel an Landen und Leuten ausgeworfen, daß jeder jährlich gewisse und reine Revenüen von 5000 Gulden genießen sollte.

Den Hauptstamm also machte Philipp. Er war der mächtigste und erste Fürst des Hauses. Er galt als Haupt und Familien-Repräsentant; er war der, auf den man rechnete.

So sehr aber erst Markgraf Ernst ihm zuwider gewesen, so schnell scheinen doch beide sich wieder zusammengefunden

---

*) Siehe das schon genannte Consilium p. 171. col. a.

**) 29. September 1510.

zu haben, und fast wohl bisweilen auf Kosten des ältesten Bruders, des Prinzen Bernhard, dem die Luxemburgischen Herrschaften und die halbe hintere Grafschaft Sponheim zugefallen waren. 1519 nahm Markgraf Philipp diesem Bruder alle seine Besitzungen und Ländereien hinweg, und blieb acht Jahre lang im Besitze derselben. Man hätte große Bewegungen erwarten sollen, die hieraus entstehen würden; allein so groß der Vorfall vielleicht im ersten Augenblick schien, so unbedeutend war er unstreitig, wenn man ihn mit einer andern kleinen Geschichte vergleicht, die sich das Jahr vorher in der Familie des Markgrafen Ernst zugetragen hatte. 1518 den 31. Mai verlor Markgraf Ernst seine Gemahlin Elisabeth, und in auffallender Schnelle verband er sich mit Ursula von Rosenfeld. *)

Keine Chronik hat den Tag der Vermählung angemerkt, nicht einmal das Jahr derselben ist aufgezeichnet. Man

*) Wenn man den Geburtstag der ältesten Tochter wüßte, die Markgraf Ernst mit dieser Ursula von Rosenfeld gezeugt hat, so würde man in dieser ganzen Geschichte um mehr denn einen Schritt weiter seyn. So viel ist gewiß, daß sie schon vor dem 12. November 1538 zwanzig Jahre alt war, denn man hat eine Gedächtnißmünze auf sie, die aus dieser Zeit ist, mit der Devise: Margareth Marggravin zu Baden irs Alters XX. Nach dem 12. November würde es geheißen haben: Gräfin von Oetingen, geborne Marggräfin zu Baden.

Wer kann aber wissen, ob gerade volle zwanzig Jahre gemeint sind? Je mehr man sie voll nimmt, je mehr kommt man mit der Geburt dieser Tochter dem 31. Mai 1518 nahe, und zuletzt so nahe, daß man wirklich nicht mehr Raum genug hat für einige Trauerzeit des verwittweten Markgrafen, und für volle neun Monate Schwangerschaft dieser zweiten Geliebten nach dem Tode seiner ersten Gemahlin.

erräth letzteres nur, wenn man viele übrige, sonst gewisse und bekannte Data zusammennimmt, und am Ende ist's vielleicht doch, wie immer mit dem Rathen.

Selbst Schöpflin klagt, daß sogar die badischen Archivarien weder bei der Rosenfeldischen noch nachfolgenden Hohenheimischen Vermählung in gehöriger Bemerkung der Zeit sorgfältig genug gewesen seyen. *)

Wenn sie es bei der Geburt der Söhne und Töchter nicht waren, so ist's begreiflich. Denn wo, wie hier, der Kinder viele wurden, da waren auch die Kindtaufen bald nicht mehr hochfeierlich; natürlich aber war's anders mit Hochzeitstag und Brautgelage. Auch kein neugeborner Sohn oder Tochter verewigte sich gleich bei seiner Geburt durch eine Urkunde im Archive, wie dieß bei einer neuen Gemahlin mit Heiraths-Pakten oder Witthumsverschreibung zu seyn pflegt. Nicht zu gedenken, wie viel doch schon 1518 der Chronik-Schreiberei in Deutschland gewesen ist.

Ueberdieß ist's denn auch seltsam genug, daß die Archivarien nur bei dieser Rosenfeldischen und der nachfolgenden Hohenheimischen Vermählungsgeschichte in der gehörigen Zeitbemerkung nachläßig gewesen sind, und daß sie gerade bei der Stammmutter des Hauses weder Tag noch Jahr der Vermählung urkundlich gewiß anzugeben wußten. Wenn man weiß, wie es sonst wohl hie und da gegangen ist, wo ein Fürst außer seinem Stande sich verband und ein Fräulein von niederem Adel heirathete, so faßt man leicht Argwohn. Wie oft folgte nicht die Heirath in solchen Fällen erst nach

*) Schoepflin histor. Zaringo-Bad. Tom. IV. p. 34. Nec transeundum silentio est, Tabularii Marchici illorum temporum custodes in annotanda matrimoniorum Ernesti Marchionis et nativitatis liberorum ejus chronologia non fuisse satis diligentes.

mehreren Jahren des trautesten Zusammenlebens, selbst wenn schon lebendige Zeugen dieses Zusammenlebens da waren?

Wer auch bei der Verbindung des Markgrafen Ernst mit Ursula von Rosenfeld eine solche Hypothese annehmen wollte, würde manchen Schein für sich haben. Dem erstgeborenen Kinde zu Ehren, das noch im Jahr 1518 oder wenigstens in den ersteren Monaten des folgenden Jahres geboren worden, sucht man, ungefähr neun Monate höher hinauf, in Chroniken und in Urkunden, auf Münzen oder wo sonst nicht auf anderen Denkmälern irgend einer Art, ob nicht ein sicheres Datum der geschehenen Trauung und feierlich erklärten Vermählung sich finde; aber umsonst, nicht eine Spur läßt sich entdecken. Hingegen findet sich 1534 eine Medaille, die wie eine Gedächtnißmünze auf eine solche so eben geschlossene oder so eben feierlich legalisirte Ehe aussieht.

Nur keine Aufschrift oder Umschrift ist dabei, als die Jahrzahl. Keine deutliche Nachweisung in Worten, was eigentlich gemeint sey, sondern nur Symbole, die sprechen sollen. Bloß ein halblautes Sagen, was man meine, wie man ungefähr das sagt, was man wohl sagen will und sagen muß, worüber man aber nicht viel sprechen zu müssen wünscht. Eine Gedächtnißmünze dieser Art ist 1534 geprägt worden. *)

---

*) Sie findet sich bei Schöpflin Tom. IV. Tab. I.

Sachs in der badischen Geschichte IV. Theil Seite 63 beschreibt sie sehr richtig folgendermaßen: „Sie ist von Silber in der Größe eines Guldenstücks und nur auf einer Seite geprägt. Man sieht darauf zwei in einander gefaltete Hände, welche ein Herz halten, aus welchem drei Rosen hervorgehen (drei Kinder hatte damals Ursula von Rosenfeld mit dem Markgrafen Ernst schon erzeugt). Auf den Händen stehen Löwen, welche mit einander einen Wappenschild in der Mitte halten. Dieser Schild ist geviertheilt und enthält kreuzweise

Dieß ist nun freilich also sechzehn Jahre nach der Geburt des ersten Kindes und selbst nachdem schon seit fünf Jahren eben der Sohn da war, der der Stammvater des noch blühenden badischen Fürstenhauses ist.

Aber man kann denn doch so gut begreifen, wie vielleicht Markgraf Ernst gerade jetzt (1534) darauf gerathen seyn mochte, eine Verbindung, die vielleicht seit siebenzehn Jahren mehr nur trautes, stetes Zusammenleben, als kirchlich eingesegnete Ehe war, oder nur sogenannte morganatische Heirath gewesen seyn mochte, durch irgend eine feierliche Erklärung, deren Zeuge diese Medaille seyn sollte, zur vollen Würde einer fürstlichen, standesmäßigen Ehe zu erheben. Was sollte denn auch die Medaille überhaupt bedeuten, wenn sie nicht irgend etwas Epochemachendes in der schon seit Langem her dauernden Verbindung Ernsts mit Ursula von Rosenfeld gerade für dieses Jahr bezeichnen sollte? Und was anders ist denn denkbar?

Sein Bruder, Markgraf Philipp, war so eben erst das Jahr vorher ohne männliche Erben gestorben (1533). Das Fürstenthum, das dieser besessen, fiel jetzt wenigstens zur Hälfte ihm zu, und seine zwei Söhne, die er mit der brandenburgischen Prinzessin Elisabeth erzeugt hatte, schienen kaum sich beschweren zu können, wenn er jetzt nach einer so unerwarteten großen Erbschaft auch noch einen dritten Bruder, den mit Ursula von Rosenfeld erzeugten Sohn, ihnen als Miterben zugab.

Ob sie es sich deßwegen aber ganz ruhig gefallen ließen ist eine andere Frage, denn Ursula war nicht vom Fürsten-

---

den badischen Balken und die Sponheimischen Schachfelder. Unter den Händen erblickt man ebenfalls drei Rosen. In dem breiten Cirkel, welcher die Medaille umgibt, steht die Jahrzahl MDXXXIIII."

stände; ein Markgraf von Baden und eine Jungfer von Rosenfeld waren kein fürstenmäßiges Ehepaar. Dieß mußte Markgraf Ernst wissen; so wie bald auch die Söhne der ersteren Ehe zeigten, daß ihnen nicht unbekannt sey, warum dieser Halbbruder nicht miterben könne. Hier also lag der Hauptknoten.

Die Rosenfelde waren zwar ein altes adeliches Geschlecht, aber daß sie zum niederen Adel gehörten, war wohl kein Zweifel. Sie gehörten nicht einmal zu den reichen angesehenen Familien desselben. *)

Sie waren wirtembergische Vasallen, und ehedem hätten wohl die Grafen von Wirtemberg, oft selbst für ihre wichtigeren Städte, Vögte aus ihnen genommen. **) Nun aber gerade zu Ende des fünfzehnten Jahrhunderts waren sie so herabgekommen, daß sie auch Schultheißen-Dienste annahmen. ***)

Ein Werner von Rosenfeld, von dem man freilich nicht gewiß weiß, ob und wie nahe verwandt er war mit der schönen, glücklichen Gattin des Markgrafen, †) heirathete

---

*) Eine der ältesten Meldungen derselben findet sich in einer Urkunde von 1385. Siehe Reichsständische Archival-Urkunden ad causam equestrem T. I. p. 19, n. 20. Werner von Rosenfeld verschreibt sich, daß er mit Leib, Weib, Kind und Gut der Herrschaft Wirtemberg unabsonderlich angehören und davon sich nimmer entziehen wolle. Zinstag vor Oculi 1385. 1389 bestätigte ihn Graf Eberhard von Wirtemberg in Beziehung auf ihre Güter, Freiheit von Steuer, Schatzung und Diensten. v. l. c. S. 60, n. 22.

**) 1392 war Wernher von Rosenfeld Vogt zu Tübingen. l. c. S. 31.

***) Wolf von Rosenfeld war zu Ende des fünfzehnten Jahrhunderts Schultheiß zu Rosenfeld. l. c. S. 141, n. 28.

†) Ich kenne zwar die von Herrn Sachs angeführten Nachrichten des Luckius sehr wohl, und habe auch aus dem Straßburgischen

1462 eine gemeine Bürgerstochter aus dem wirtembergischen Städtchen Balingen, die, kundbar, mit Leibeigenschaft behaftet war. Auch sollte wirklich sein Sohn 1496, da man dem neuen Herzog Eberhard II. huldigte, dem neuen Regenten den Leibeigenschafts-Eid schwören. Es war vergeblich, daß er bat, man möchte ihn nur nach Ritterart Huld und Treue schwören lassen; als ein Leibeigener sollte er huldigen. Er leugnete zwar nicht, daß seine Mutter ehedem zur Zeit ihrer Heirath leibeigen gewesen, aber er glaubte, schon der Vater des neuen Regenten habe sie ehedem der Leibeigenschaft entlassen. Er konnte zwar die Entlassung nicht beweisen, er fürchtete aber auch nicht, daß man gerade auf dem strengsten Beweise, auf Vorzeigung des Erlassungsbriefes, bestehen werde. Doch sollte er wie ein Leibeigener schwören! *)

Die Rosenfelde waren zwar ein altes adeliches Geschlecht, aber selbst auch noch in den Zeiten, da sie mehr noch im Flore gewesen seyn mögen, nie ist doch ein Rosenfeld auf Turnieren als turnierender Ritter erschienen. **) Nie

---

Mannscripte die ganze dort befindliche Rosenfeldische Genealogie vor mir. Allein ich weiß von der Familie Grimlich, aus der doch die Großmutter der Markgräfin entsprossen seyn soll, gar zu wenig, als daß ich mich auf den Punkt der eigentlichen Genealogie einlassen könnte. Ohnedieß beruht auf dieser Frage nicht so gar viel, denn aus dem niederen Adel war sie gewiß.

*) Diese ganze Erzählung ist aus zwei Urkunden genommen, die sich l. c. S. 22 befinden.

**) Ich habe eine große Menge von Nachrichten besonders Schwäbischer Turniere durchgegangen, und nie einen turnierenden Rosenfeld entdecken können. Also wenigstens höchst selten müssen sie sich in dieser Klasse finden. Was Schöpflin (T. IV, p. 29) und Sachs (4r Thl. S. 65) aus Crusius erzählen, beweist nichts, sobald man Crusius selbst vergleicht.

war er einer der ersten Ritter im Gefolge eines Grafen von Wirtemberg; *) nie hätte er Landhofmeister oder Hofrichter in Wirtemberg werden können.

Zwar waren Werner und Georg und Wolf von Rosenfeld bei der Gesellschaft des Georgen-Schilds, und auch sie traten, mit sämmtlichen Rittern dieser Vereinigung, 1488 dem neugeschlossenen Schwäbischen Bunde bei. Aber unter 75 Edelleuten, die allein zur Neckargesellschaft des Georgen-Schildes gehörten, waren sie die uneinsletzten, **) und sowohl der Georgen-Schild als der Schwäbische Bund zeigten sich nicht ängstlichgenau in der Auswahl ihrer Mitglieder. Es war hier kein Prüfen und Wählen, wie bei Turnieren. Werner und Georg und Wolfgang von Rosenfeld können arme Ritter gewesen seyn, und doch zur großen Conföderation des Georgen-Schilds gehört haben.

Wäre nur die schöne Jungfer Ursula eine reiche Erbtochter einer sehr begüterten und längst hochangesehenen Familie des niederen Adels gewesen, so hätte man vielleicht die Mißheirath noch zweideutiger finden können, denn bei dem Standesunterschied mißt man doch häufig mehr nur nach einem gewissen Augenmaß der äußeren Lebensart, Sitten und Kultur, als nach strengen publizistischen Begriffen. Geld und Reichthum gleichen in der Welt überall aus, und wohlhabende Familien, die sich in der zweiten Klasse schon mehrere Generationen hindurch in der ersten Linie hielten, läßt man wohl noch zur Noth als letzte der ersten Klasse gelten. Allein vom Reichthum weiß man hier nichts, und mit der wohlbehaltenen Familienehre war's, wie man sieht, höchst zweideutig.

*) Crusii Chron. P. III. L. 8. c. 21.

**) Datt de pace publica L. II. Cap. 7. p. 280.

Es konnte also weder dem verliebten Markgrafen selbst, noch seinen Söhnen erster Ehe entgehen, daß eine Heirath dieser Art eine Mißheirath sey, und daß also auch Söhne, mit der Rosenfeld erzeugt, nicht als Fürstensöhne und Mit-Erben an Land und Leuten gelten könnten. Was man an andern Höfen geurtheilt haben möge, mag man kaum fragen, und noch weniger braucht man erst recht exempelsweise zu fragen oder zu wissen, wie es denn wohl gewesen seyn werde, wenn Ursula, geborene von Rosenfeld, mit Frauen hoher fürstlicher Abstammung zusammenkam. Wie selten kann ohnedieß die Geschichte alle Fragen solcher Art beantworten!

Nur wer Welt und Menschen und namentlich Hofwelt kennt, der weiß auch wohl, wie oft eine solche Dame, wenn sie auch noch so klein und fast in Niedrigkeit angefangen, allmählich zur Glorie emporsteigt, sobald sie einmal zehen, zwanzig Jahre lang die vertraute und inniggeliebte Gattin des Fürsten war. Ist sie vielleicht noch zugleich Mutter mehrerer Kinder geworden, die der Fürst liebt und deren künftiges Schicksal auch dem Mutterherzen nahe liegt, also leicht manche ehrgeizige Projekte und Wünsche veranlaßt, oder ist sie gar Mutter eines Sohnes geworden, den man doch auch mit Ehren neben die Söhne erster Ehe setzen möchte, so entstehen häufig, selbst in kurzer Zeit, so ganz andere Namen und Titel und Vorzüge aller Art, daß kaum noch die älteren Hofleute vertraulich einander zuflüstern mögen, wie schnell Alles sich geändert habe. Man schweigt vom Ehemaligen, wie von einer Todsünde. *) Eben dieses Schweigen

*) Die Geschichte der Distraktion des guten Racine ist bekannt. Ludwig XIV. ließ oft in langen Winterabenden, wenn ihm auch Frau von Maintenon nichts zu erzählen wußte, den guten Racine rufen, um sie beide zu amüsiren. Einst kam aber der König bei einer solchen Gelegenheit im Gespräch auf die

aber ist beredter, als irgend eine publizistische Erklärung seyn könnte.

So darf man hier nur die Grabschrift ansehen, die der schönen Ursula nach zwanzigjähriger trautester Verbindung mit Markgraf Ernst gesetzt worden ist.

Das Grabdenkmal ist schön, und der Ort selbst, wo sie ruht, zeugt genug schon, wer sie war, — an der Seite ihres Gemahls. Aber gerade auch an diesem Orte sollte nichts zeugen, was sie gewesen war, ehe der Markgraf sie erhöhte. Kein Familiennamen steht auf dem Grabmal, kein Familien-Wappen derselben ist angebracht. Auch nicht einmal eine Rose, die man, ungewiß ob's ein Wappenbild, ob's ein Symbol sey, spielend hätte hinstreuen können, auch nicht einmal eine Rose steht auf dem Denkmal. *)

Es würde kein Beweis für das anerkannt Fürstenmäßige dieser Ehe gewesen seyn, selbst wenn auch mit großen Elogien

---

Komödie, und fragte ihn, warum sie so sehr falle. Unter andern Ursachen, die Racine angab, schloß er denn endlich mit dieser: „weil es an guten neuen Stücken fehlt, so geben die Acteurs bloß alte, und unter andern die unnützen und aller Welt widrigen Stücke von Scarron.“ Die arme Maintenon wurde bei diesem Namen blutroth; der König verlegen; es erfolgte einige Minuten lang die schrecklichste Stille — kurze Zeit nachher aber schickte der König den armen Racine hinweg, und es war das letzte Mal gewesen, daß man ihn rufen ließ. Ludwig XIV. und die Frau von Maintenon sahen ihn nie mehr.

*) Anno MDXXX(V)III. Mensis Febru. XXVI. Ob. Ill. Dna URSULA Marchionissa in Baden et Hochb. Illustris Princ. Dni Ernesti March. in Baden et Hochb. Conjunx, cujus anima requiescat in Pace. Amen.

Daß kein Rosenfeldisches Wappen auf dem Epitaphium sey, schließe ich bloß aus Herrn Sachs Stillschweigen, der es bei seiner sonstigen Genauigkeit gewiß bemerkt haben würde.

der Rosenfeldischen Familie auf dem Epitaphium gedacht worden wäre; denn was setzen sie oft nicht einer Dame für Inschriften, die mit dem regierenden Herrn zwanzig Jahre lang in der Ehe gelebt, und die noch einen Sohn hinterlassen hatte, der einst regierender Herr seyn sollte. Desto beweisender aber das Stillschweigen!

Zeugt nicht das Grabdenkmal deutlich, daß sich selbst auch der Markgraf — der Zeiten gar nicht erinnern mochte, da eine schöne Hofjungfer Ursula von Rosenfeld war? Selbst am Grabe sollte der Name nicht genannt werden. Gewiß hat ihn längst vorher kein Hofmann in Pforzheim, in Gegenwart des Herrn Markgrafen, mehr genannt. Eine Genealogie, von der die Hofleute nicht sprechen mögen, die selbst auf dem Epitaphium sich nicht verrathen sollte, — war wohl nach der eigenen Empfindung jenes Zeitalters eigentlich eine Mißheirath.

Gewiß, die Argumentation trägt schwerlich; was man nicht mehr ändern kann, wie es ist, und doch vor dem Publikum noch zu verstecken sucht, daß es ist; was man noch zu verstecken sucht, ob es schon als kundbare Sache nicht mehr völlig versteckt werden kann, das ist gewöhnlich der zweideutigen Beschaffenheit, daß sich zwar die Hofpublizisten getrauen, es zu vertheidigen, aber doch gerne, so lange nur möglich, der zweideutigen Pflicht sich entledigt zu halten wünschen. Mehr eigene Erklärung eines Hofes über die standesmäßige oder unstandesmäßige Heirath des Fürsten, als gerade nur eine so halblaute, muß man nicht verlangen, vollends wenn ein schon neunjähriger Sohn aus dieser Ehe da ist, den der Vater zum gleicherbenden Sohne mit einigen Prinzen erster, kundbar fürstenmäßiger Ehe zu machen sucht. Fast war sie denn in diesem Falle schon zu laut!

Zwar auf welcher Universität der Markgraf damals ein Consilium verlangt haben würde, ob seine Heirath eine Mißheirath sey, alle römisch-gelehrten Fakultäten würden zum Vortheil der schönen Ursula von Rosenfeld gesprochen haben. Wenn er den hochberühmten Zasius in Freiburg, der sonst auch in andern Fällen vertrautester Rathgeber der Markgrafen von Baden war, in höchster Stille vorher gefragt hätte, der würde ihn mit klarer Beziehung auf die Novellen versichert haben, daß, wie die Sonne den Mond zum hellleuchtenden Körper mache, so werde auch jede Ehefrau oder Gemahlin von dem Amts- oder Geburtsglanze ihres Gatten völlig überstrahlt. *)

Wohl selbst sein eigener Kanzler, der doch auch ein Doktor der Rechte war, und wer sonst noch von hochgelahrten Doktoren an seinem Hofe war, sie alle würden ihn getröstet haben, daß doch Ursula selbst keine Leibeigene sey. **) Der gemeine Menschensinn des Zeitalters war damals in großer Kollision mit der neuemporgekommenen Gelehrsamkeit. Was nach dem intuitivesten Bewußtseyn der ältesten Ritter bei Hofe ein uraltes Herkommen und Recht war, das schien dem Doktor bei Hofe, der leider wenig nur wußte von ur-deutschem Herkommen und Sitte, — kein vollgültiges Recht mehr zu seyn.

*) Siehe die feine Ausführung dieser Art in Pfeilii Consiliis Cons. 78 F. 165.

**) Der berühmte Magdeburgische Syndikus Dr. Franz Pfeil hatte in der Harburgischen Successionssache 1550 ein Gutachten zu stellen. Natürlich kam er nun auch auf die Mißheirath des Herzogs Otto von Harburg mit Metta von Campen. Das Ungleiche der Ehe leugnete er nun zwar nicht, aber er behauptet, weil doch Metta nicht eine Leibeigene, sondern eine Freiin gewesen, so habe dieses auf die Kinder und das Successionsrecht der Kinder gar keinen Einfluß haben können. v. l. c. fol. 165. 166.

Doch die Doktoren mochten noch so schön und bündig beweisen; das lebhafte Gefühl für Sitten und Herkommen blieb. Der allgemeine Sinn für Sitte und Herkommen mochte hie und da auch matt werden, weil das Ritterwesen immer mehr verschwand, die Turniere immer seltener wurden, die Doktorenlehre endlich Eingang fand; *) das eigene Gefühl der Fürsten blieb. Der Fürst mochte den demonstrirenden Doktor wohl gerne anhören, so lange er noch verliebt war, aber wenn die Liebe ausgebraust hatte, die natürlichen Gefühle wieder kamen, dann sollte auch nicht am Grabmale, wo sonst Alles noch mit Genealogie prunkte, der unangenehmen Genealogie gedacht werden.

Das Grabdenkmal selbst zeugt laut, und doch nicht so vernehmlich laut, als viele Dinge zeugen, die noch zu Lebzeiten der Markgräfin selbst geschehen sind. Selbst Schöpflin kann nicht verschweigen, daß der älteste Prinz der vorhergehenden Gemahlin, daß der älteste Sohn der Brandenburgischen Prinzessin, daß Prinz Albrecht aufgestanden sey gegen die zweite Heirath seines Vaters. **)

---

*) Wenn ich nicht irre, so finden sich im dreizehnten, vierzehnten und fünfzehnten Jahrhundert, in allen dreien zusammengerechnet, nicht so viele Mißheirathen, als allein im sechzehnten. Es trafen freilich mehrere Umstände zusammen, warum jetzt häufiger als vorher; aber gewiß die erleichternden Doktoren sind unter diesen mehreren Ursachen auch keine der geringsten. Fände sich kein begünstigender Konsulent oder Advokat, so wäre von der Liebe bis zur ordentlichen fürstlichen Heirath ein größerer Schritt, als leicht irgend ein Fürst allein wagt, ohne einen Konsulenten zu fragen.

**) Schoepflin T. IV. p. 31 sagt: Juvenis non satis obsequens patri, *ad secundas pater quod progressus est nuptias.* Daß nicht die zweite Heirath überhaupt den Prinzen empört habe, ist meines Erachtens schon daraus klar, der Vater war erst 36 Jahre alt. Es war also diese zweite Heirath.

Selbst auch durch Sachsens noch so mangelhafte Nachrichten hindurch sieht man ganz deutlich,*) daß es eine Art von Hofrevolution machte, wie diese Jungfer Ursula von Rosenfeld — Markgräfin Ursula wurde. Die mißvergnügte Partie steckte sich hinter den älteren, kaum achtjährigen Prinzen der ersten Gemahlin, und so wenig man dem regierenden Markgrafen, der erst 36 Jahre alt war, den Entschluß einer zweiten Ehe verdenken konnte, so wenig zwei Prinzen desselben, deren einer überdieß noch kein Jahr alt war, einen hinlänglich starken Stamm des hochfürstlichen Hauses ausmachten, für dessen zahlreichere Erhaltung weiterhin nicht gesorgt werden dürfte: so mißvergnügt war man offenbar nun doch allein nur darüber, daß Ursula von Rosenfeld seine Gemahlin wurde.

Ob man anfangs von Seiten der Brüder nachsichtiger war gegen diese Heirath, als man hätte seyn sollen, weil doch dem älteren Bruder Philipp, dem, der eigentlich den Hauptstamm des badischen Hauses ausmachte, fast alle Jahre ein Sohn oder eine Tochter geboren wurde, und erst noch das Jahr vorher ein Sohn geboren worden war? Ob man nachsichtiger war, als man hätte seyn sollen, weil gar keine Wahrscheinlichkeit damals sich zeigte, daß je ein Sohn aus dieser Rosenfeldischen Ehe, wenn er auch Successionsrecht hätte, dem Successionsfalle nahe kommen könnte? Ob vielleicht auch Markgraf Ernst seine geschehene Vermählung nicht so gleich allgemein erklärte? Ob er sie vielleicht erst nach seines Bruders Philipp Tode allgemein erklärte? Der Fragen ist kein Ende, sobald man bei einer bloß fragmentarischen Geschichte in's Fragen und Rathen geräth.

---

*) Sachs l. c. Seite 71 sagt, einige böse und unruhige Köpfe hätten den Prinzen unterstützt.

Gewiß ist, daß diese Vermählung noch weit größere Bewegungen gemacht haben würde, als sie wirklich gethan haben mag, wenn sogleich ein Sohn zweiter Ehe zum Vorschein gekommen wäre. Erst aber im elften Jahre dieser zweiten Ehe ward endlich ein Prinz geboren. Erst da ohnedieß schon am Hofe der Name von Rosenfeld wenig mehr gehört wurde, erst da schon seit vier Jahren diese ganze Rosenfeldische Linie völlig ausgestorben war,*) erst da schon die Hofleute, wie nach zehn Jahren gewiß doch zu vermuthen steht, längst mehr an fürstlichen Respekt gewöhnt, die Markgräfin selbst mit dem hochfürstlichen Tone vertrauter geworden, erst da nun — ward Prinz Karl geboren.

Doch so viel gewonnen war, daß er erst so spät kam, die Gefahr war doch noch so groß, daß seine zwei älteren, dem Scheine nach fürstlicher geborenen Halbbrüder einst völlig ihn verdrängen möchten. Noch war er kaum sechs Jahre alt, so machte der Vater schon Einrichtung zu einer ordentlichen Theilung,**) obschon der Vater selbst noch in den Jahren war, daß er die Theilung mehr als anderthalb Jahrzehende lang überlebte. Noch hatte der junge Karl kaum die ersten Gefahren der Kindheit überstanden, so traktirte schon der Vater mit den Söhnen erster Ehe, daß sie auch für ihren jungen Halbbruder eine gewisse Landes-Portion auszeichnen lassen möchten.

---

*) Der letzte von Rosenfeld † 1525, s. seine Grabschrift in Crusii Annal. P. 3. c. 12. p. 810. Daß er wirklich der letzte gewesen, beruht bloß auf Crusius Zeugniß. Es finden sich nachher aber noch viele von Rosenfeld. Ob diese zu einer andern Linie oder ganz andern Familie gehörten?

**) Die Einrichtung zu einer ordentlichen Theilung unter den Söhnen fing schon 1535 an.

Was die Mutterliebe der Markgräfin that, was des Vaters Vorliebe that! Man hätte diesen Sohn der zweiten Ehe dem geistlichen Stande widmen können, so wäre aller Hausstreit vorläufig gehoben gewesen. Man hätte gar nicht Ursache gehabt, eine dreifache Theilung vorzunehmen; denn ob auch 1533 dem Markgrafen die Hälfte der Erbschaft seines Bruders Philipp zugefallen war, das neuererbte und das längst besessene Land hätte doch nur zwei stattliche Portionen für beide Söhne erster Ehe, für Albrecht und Bernhard, gegeben. Daß gerade auch noch der dritte Prinz, der sechsjährige Karl, eine eigene Landes-Portion haben sollte!

Wie leicht hätte die Markgräfin Ursula noch einen Sohn bekommen mögen, den hätte man doch nothwendig dem geistlichen Stande widmen müssen. Warum nicht schon Karl zum Klerikus gemacht,*) damit doch, ungestört von Zank und Zwist, der künftige Flor und Wohlstand auch des Badischen Hauses einst besser noch gedeihen möchte.

Die alte Hoffnung, daß ihm, dem Markgrafen Ernst, auch noch der Landesantheil seines ältesten Bruders, der Landesantheil von Bernhard zufallen möchte, war schon verschwunden;**) und doch theilte er noch in drei Theile, ob er schon nur die Hälfte dessen besaß, was sein Vater ehedem besessen. Es scheint klar zu seyn, die Markgräfin hat für ihren Sohn gesorgt; die Markgräfin Ursula hat

---

*) Die evangelische Religion gibt hier keinen Einwurf, wie die fast gleichzeitige Geschichte des Welfischen Hauses, Alt-Wolfenbüttel'scher Linie, zeigt.

**) Denn Markgraf Bernhard, schon ein Mann von 60 Jahren, heirathete in den ersten Monaten des Jahrs 1535 die Tochter des Grafen Karl von Luxemburg-Ligne, die Gräfin Franziska. Den 22. Januar 1536 war schon ein Prinz da.

bei den bekannten Gesinnungen der Söhne erster Ehe in der Versorgung ihres Sohnes eine Hülfe für die Zukunft zu finden gesucht.

Und mag es denn allein auch nur ganz zufällig geschehen seyn, allein nur aus besonderer Liebe des Vaters geschehen seyn, daß einzig nur Prinz Karl — gar nicht an fremde Höfe geschickt, nicht einmal auf Universitäten gelassen wurde, was doch zu seiner Zeit schon fast allgemeine Sitte der Fürsten zu werden anfing. Seine zwei Halbbrüder haben Reisen gemacht, haben fremde Höfe besucht. Sein Vetter Philibert von Baden-Baden war am bayerischen Hofe gebildet worden, sein Vetter Christoph von Baden-Baden am kurpfälzischen. Gegen alle Gewohnheit dieser Zeit, gegen alle Erziehungssitten dieses Zeitalters mußte Prinz Karl beständig am Hofe seines Vaters bleiben. Hat man denn vielleicht gefürchtet, daß er irgendwo nicht nach vollem Prinzenrecht, daß er irgendwo sowohl als Sohn seiner Mutter, denn als Sohn seines Vaters behandelt werden möchte? Zwar diese Vermuthung ist zu schwach.

Doch fast alle Phänomene harmoniren, alle noch so kleinen Spuren der Geschichte heben sich in's Helle, sobald man annimmt, daß man wegen des genealogischen Fürstenrechts des Prinzen Karl besorgt war.*) Wie ist alsdann erst begreiflich, warum Markgraf Ernst, der doch durch kein Hausgesetz gehindert wurde, zwischen seinen beiden Söhnen Bernhard und Karl gleich zu theilen,

*) Bekanntlich liegt doch der eigentliche Wahrheits-Charakter einer historischen Hypothese darin, daß sie gleichsam einen Schlußstein alles übrigen Vorgefundenen ausmacht. Alles bezieht sich auf sie, und sie korrespondirt mit Allem. Man kann bei jedem einzelnen Umstand dieß und jenes excipiren, aber das Ganze muß zusammengenommen werden, die Harmonie des Ganzen muß entscheiden.

warum er von einer Einwilligung spricht, die Bernhard feierlich gegeben habe, daß sein Halbbruder Karl die Markgrafschaft Hochberg, die Herrschaften Röteln, Sausenberg und Badenweiler haben sollte!*) Wie ist so begreiflich, warum Markgraf Ernst noch vor seinem Tode die Regierung niederlegte, warum er sie gerade so niederlegte, wie er 1552 that!

Nicht daß er alt und ermattet der Regierungslast überdrüssig gewesen wäre, er behielt sich doch die oberste Inspektion. Nicht daß er lange genug für diese Welt gelebt, nun einzig noch der Ewigkeit leben wollte, denn er behielt sich vor, die Regierung wieder zu nehmen, wenn er wollte. Nicht daß etwa die Söhne den alten Vater zur Niederlegung der Regierung gezwungen hätten, er behielt sich außer der obersten Inspektion auch sämmtliche Revenüen der Bergwerke, der Kapitalien und sämmtlicher seiner erworbenen Länder vor.**) Der wird nicht zum Abdanken gedrängt, der sich so viel vorbehalten darf. Sondern noch bei seinen Lebzeiten wollte er seinen Prinzen Karl in Besitz setzen, weil viel doch gewonnen war, wenn er nur vorläufig im Besitze stand. Noch bei seinen Lebzeiten sollte er als regierender Herr zum Besitze seines ausgezeichneten Landesantheils kommen, weil doch Brief und Siegel des älteren einwilligenden Halbbruders Bernhard weit nicht hinlängliche Versicherung gaben,***) weil Bernhard Alles zu versprechen schien, so lange der Vater lebte, und selbst doch, während daß er schon versprach, zur künftigen Nichthaltung seines Versprechens sichtbar genug neue Anstalten machte.

---

*) S. das Aktenstück in Schöpflins Cod. diplom. No. 478, p. 97.
**) Sachs IV. Thl., S. 52.
***) Schœpflin l. c. vergl. mit Sachs l. c. S. 74.

Wer weiß auch, wie wunderbar noch nach des Vaters Tode das Spiel gefallen seyn würde, wenn sich nicht durch das sonderbarste Zusammentreffen der unerwartharsten Umstände, gerade wie der Vater starb, die merkwürdigsten Verhältnisse aufgeschlossen hätten. Es war, als ob der Himmel selbst für den guten Karl hätte sorgen wollen, daß er kaum dritthalb Wochen vor dem Vater seinen ältern Halbbruder Bernhard als einen jungen Mann von 36 Jahren sterben ließ. Wäre Bernhard nach dem Vater gestorben, wahrscheinlich würde doch ein Successions-Streit ausgebrochen seyn. Wäre Bernhard längere Zeit vor dem Vater gestorben, so hätten die Vormünder der Baden-Baden'schen Prinzen die Vormünder der Prinzen Bernhards, die am kurpfälzischen und bayerischen Hofe erzogen wurden, auf das Recht ihrer Zöglinge aufmerksam werden können, auf Ausführung des Rechts ihrer Zöglinge sich rüsten können..

Doch der Sturm kam so schnell, der letzte Fall so unvorbereitet, daß sie unmöglich viel hätten ausrichten können; selbst wenn es auch ihre eigene Sache gewesen wäre; und für den Zögling oder Mündling wagt man doch nie, was man für sich selbst thut. Prinz Karl, der doch auch schon im Besitze war, wie sein Vater starb, hatte den wilden Markgrafen Albrecht von Brandenburg-Culmbach zum Schwager, der damals mit seinem für Protestanten und Katholiken gleich schrecklichen Räuberheere halb Ober-Deutschland durchzog. Diesem wäre es noch erwünscht gewesen, wenn nur der Herzog von Bayern Miene gemacht hätte, seine Vettern, die noch unmündigen Baden-Baden'schen Prinzen, zu unterstützen. Dieser hätte wohl ganz gerne noch mit seiner vollen Macht seinen Schwager, den jungen Markgrafen Karl, unterstützt.

Der junge Markgraf Karl hätte zum zweiten Schwager den edeln, trefflichen Erbprinzen Friedrich von Simmern. Der wäre ihm noch weit nützlicher geworden, als Albrecht der Wilde, wenn es je denn zu Protestationen oder vollends gar zum Ausbruche eines ordentlichen Streites gekommen wäre. Er, der Erbprinz Friedrich, vermochte damals viel schon über seinen alten Vater, den Pfalzgrafen Johann, und der war der einzige noch übrige Vormund *) der Baden-Baden'schen Prinzen. Für diese hätte also immerhin das Recht noch klarer seyn mögen; selbst wenn auch, was nie doch zu hoffen war, ein halb Dutzend Fakultäten für sie gesprochen hätten; man konnte Karl allein schon wegen der Familienverbindungen, in die er durch seine Gemahlin, die brandenburgische Prinzessin, gekommen war, unmöglich verlassen. Die Baden-Baden'schen Prinzen konnten doch zufrieden seyn; sie hatten doch auch ihr Fürstenthum.

So hat wohl schwerlich eine feierliche Einwilligung der Agnaten das fürstliche Successions-Recht des Sohnes der schönen Ursula von Rosenfeld entschieden, **) die augenblicklichen Konvenienzen, die im Staatsrechte oft so starke Ebbe und Flut machen, scheinen fast allein nur völlig entschieden zu haben. Man erkannte wohl zuerst, was Recht sey; man fühlte wohl, wie es eigentlich seyn sollte: die Zeiten aber wollten nun dieß Recht nicht haben. Es entwickelten sich sichtbar nach und nach ganz andere Begriffe, als die

*) Anfangs waren Vormünder Herzog Wilhelm IV. von Bayern und Pfalzgraf Johann von Simmern. Ersterer war aber schon 1550 gestorben.

**) Struv in seiner jurisprud. heroica sagt dieses, aber ohne den allergeringsten historischen Beweis. Wer es sonst außer Struv anführt, hat meines Wissens bloß Struv zur Autorität.

ersteren gewesen; es entstand nach und nach, wie neue Verhältnisse sich aufschlossen, eine ganz andere Schätzung der Dinge, als jene erste unverkennbarste Sensation war, da man noch den Namen von Rosenfeld auf dem Epitaphium verschwieg.

Man hat schwerlich je feierlich mit einander darüber Alles in's Reine gesprochen; denn viele Dinge dieser Art entstehen oft weit leichter durch stilles wechselweises Zusammentreffen beider Parteien, als daß denn schwarz auf weiß gesetzt werden sollte, Markgraf Karl, ob er schon nur ein Sohn der Ursula von Rosenfeld sey, sollte doch als vollgültiger Fürstensohn ein regierender Nachfolger seines Vaters seyn. Dieß Letztere, wenn es je geschah, geschah gewiß so im Geheimen, daß ein Vertrag solchen Inhalts schwerlich jemals in's Publikum kommen kann.

Vergessen hat man aber doch nie, wie glücklich eine Ursula von Rosenfeld gewesen sey. In Pforzheim nie vergessen, welcher Punkt bei den Streitigkeiten mit dem Baden-Baden'schen Hause, da die Eikische Geschichte ausbrach, nicht zu berühren seyn möchte, und auch in Baden nicht vergessen, welchen Punkt die regierenden Vettern in Pforzheim um eigenen Interesses willen nie berühren dürften.

Als Markgraf Eduard von Baden-Baden 1593 mit seiner Eikischen Vermählung zum Vorschein kam, so war man zwar in Pforzheim höchst aufgebracht über diese Vermählung, aber den Punkt der Mißheirath hat man sorgfältig vermieden, oder höchstens nur vorübergehend berührt. Man zweifelte weit lauter an der Rechtmäßigkeit dieser Ehe, als an der Gleichheit derselben.*) Man wollte nach dem Tode des von

*) Dieser Bemerkung widerspricht folgende Stelle aus Pfanners hist. pacis Westphal. p. 588:

seinen Landen vertriebenen Vaters Eduard die Söhne, die des Vaters Land ansprachen, lieber zu Bastarden, als zu Söhnen einer ungleichen Ehe machen. Denn so sprach der kaiserliche Gesandte Dr. Volmar noch 1648 von dem Baden-Baden'schen und Baden-Durlachischen Streite,*) und dahin

Plurimum negotii collocutoribus Badensium Marchionum controversia facessebat, inde primum olim exorta, quod Eduardus fortunatus Badensis familiæ Princeps (is ejurata Augustana confessione ad Romanam Ecclesiam defecit) ducta in matrimonium Maria, Jodoci Eichenii (von Eiken) Rivieræ Domini Bredæque Gubernatoris filia, dubiam successionem filiis ex ea susceptis effecerat, Georgio Friderico *Durlaceno* Tutore *indignos tanta haereditate pupillos praetexente, qui impari matre prognati dedecere Marchionum Badensium imagines videbantur*, Catholicæ etiam religionis odio onerati.

Hinc impuberibus Eduardi filiis provinciam restituere abnuerat, illo cupidine peregrinos locos noscendi extra patriam vivente, Bavaro primum et Lotharingo a Rudolpho Imperatore, qui eam interim regerent, mandatam aeris alieni nomine, et ne creditoribus alioquin tota cederet, a patre Durlaceni occupatam.

So klar hier Pfanner Alles nur auf die Unstandesmäßigkeit der Ehe setzt, so wenig kann doch sein Zeugniß hier gelten, da es im Widerspruche steht mit dem, was wir in den gedruckten Westphälischen Friedensakten selbst lesen. Die Stelle hat ohnedieß auch sonst noch so viele nicht hieher gehörige Unrichtigkeiten, daß man wohl sieht, seine Nachrichten sind hier nicht aktenmäßig genau.

*) Es ist ein schweres Werk (sagt Dr. Volmar 18. Januar 1648 den evangelischen Deputirten in einer Visite), es ist ein schweres Werk, daß Herr Markgraf Friedrich die andern Markgrafen will zu Hurenkindern machen. Er soll es nur versuchen, was daraus werden will. Es kann sobald einer von dieser Linie für den Kopf geschossen werden, als von der Eduardischen. S. Meiern Acta Pacis Westphal. Tom. V. p. 905.

waren auch schon ehedem die Durlachischen Deduktionen gegangen.

So war man auch Durlachischer Seits immer vorsichtig genug, bei den Westphälischen Friedens-Traktaten einzig nur deßwegen auf die Restitution in sämmtliche sowohl Baden-Baden'sche als Baden-Durlachische Lande zu drängen, weil der einmal angenommene allgemeine Restitutions-Termin auch für die Wiederherstellung des Durlachischen oder Pforzheimischen Hauses in sämmtliche Badische Lande entscheide. Man war Durlachischer oder Pforzheimischer Seits vorsichtig genug, der ganzen Frage sorgfältig auszuweichen, ob denn die Söhne, die Markgraf Eduard mit Maria von Eikin erzeugt hatte, wirklich kein Successions-Recht haben könnten, auch wenn sie aus rechtmäßiger Ehe erzeugt wären.

Selbst die ganze evangelische Partie, so wenig sie sonst zu Osnabrück über einen Punkt hinwegeilte, der gegen die katholische Partie klar gemacht werden konnte, selbst auch die Evangelischen zu Osnabrück wollten sich gar nicht darauf einlassen, ob das Durlachische Haus Recht habe gegen seine Vettern, die Markgrafen von Baden-Baden,*) sondern man hielt sich nur an den doch einmal allgemein angenommenen Normal-Termin der Restitution. Selbst die Evangelischen scheinen gefühlt zu haben, daß eine wechselweise Verzeihung der geschehenen Heirath oder Mißheirath zwischen der Durlachischen und Badischen Linie statthaben müsse; deßwegen rieth man immer dem Durlachischen Gesandten auf Vergleiche

*) Die evangelischen Deputirten sagten ausdrücklich, sie seyen nicht entschlosen, die *merita causae (Durlacensis)* zu berühren. S. Mejern l. c. S. 699.

und Nachgiebigkeit. Auch die muthvollsten der evangelischen Legationen, sobald von Baden-Baden und Baden-Durlach die Rede war, eilten über diesen doch so wichtigen Hauptpunkt des Friedens so verdächtig rasch hinüber, daß man wohl sieht, sie hielten den ganzen Streit keiner tieferen Erörterung fähig, wenn nicht gerade die tiefere Erörterung desselben der eigenen Partie ihrer Freunde, den Durlachern selbst höchst nachtheilig werden sollte.

Nur der kaiserliche Gesandte Dr. Volmar, der immer grausam genug war, mit harter Hand gerade da hinzutasten, wo er die empfindlichste Seite vermuthete, nur Dr. Volmar sprach rasch heraus über die ganze wechselweise Lage dieser Hausstreitigkeiten. Nachdem man den schwedischen Gesandten zu Osnabrück die Originalien vorgelegt hatte,*) daß ehedem Markgraf Eduard von Baden-Baden mit Maria von Eikin richtig und redlich getraut worden, so ließ er von der verdächtigen Genealogie der Baden-Baden'schen Prinzen gar nicht mehr sprechen, so viel man doch noch davon hätte sprechen können, wenn man nach vorgelegten Originalien des Trauscheins nun erst die standesmäßige Genealogie der seligen Maria hätte untersuchen wollen.

Und daß man Durlachischer Seits sehen möchte, was er sprechen könnte, wenn er sprechen wollte, so erklärte er den evangelischen Deputirten, die sich der Durlachischen Sache annahmen, die Mutter der Baden-Baden'schen Prinzen sey eines über 200 Jahre alten adelichen Geschlechts, der Großvater des Markgrafen von Durlach aber habe selbst auch eine ade-

*) S. Volmars Konferenz mit den städtischen Deputirten 22. Januar 1648 bei Mejern l. c. S.

liche Person geheirathet und den Vater des Markgrafen von Durlach mit ihr erzeugt.*)

So hat also, was 1518 geschah, noch 1648 großen Einfluß gehabt. So gar nicht war's vergessen, was 1518 geschehen war. So ließ man sich zu Osnabrück gar nicht ein auf Untersuchung der Frage, ob eine Ehe dieser Art eine Mißheirath sey oder nicht? und es war recht bitter gesagt, wie Volmar es sagte, der Markgraf von Durlach werde nicht beweisen können, daß die Eikische Ehe eine tadelhafte Ehe sey. Ob sie es sey oder nicht sey, ließ der schlaue Mann unentschieden. Ob er sie für tadelhaft oder untadelhaft halte, hatte keiner Erklärung nöthig; aber der Markgraf von Durlach sollte ihm auftreten und beweisen. Der sollte beweisen, und — eingedenk seyn, daß man doch noch wisse, das Eikische Geschlecht sey schon über zwei Jahrhunderte altadelich; von den Rosenfeldern wisse man nicht mehr, denn daß es ein adeliches Geschlecht gewesen sey.

*) Bei einer Konferenz, die den 6. April 1648 zwischen den evangelischen Deputirten und den kaiserlichen Gesandten Volmar und Crane gehalten wurde, und da der hartnäckigste Streit wegen der Badischen Sache war, erklärten endlich die kaiserlichen Deputirten (s. Mejern l. c. p. 698):

Ein tadelhaftes Matrimonium werde Markgraf Friedrich (von Baden-Durlach) nicht beweisen können. Markgraf Wilhelms Frau Mutter Maria von Eikin sey eines über zweihundert Jahr alten adelichen Geschlechts: Markgraf Friedrichs zu Baden (Durlach) Großvater habe selbst eine adeliche Person geheirathet und seinen Vater mit derselben erzeugt.

Volmar versprach sich zwar hier; er wollte wohl sagen Ur-Großvater und Großvater; allein dieß thut hier nichts zur Sache. Man sieht wohl, was er meinte.

4.

Herzog Otto von Braunschweig-Lüneburg und Metta von Campen (1525—1549).

— — antrauen. Ob dieß aber noch vorher geschehen sey, ehe sie durch ihn Mutter geworden, und vielleicht mehr denn einmal Mutter geworden, ist freilich noch nicht ganz gewiß.

Keine Chronik gibt das Jahr der Vermählung an, oder nennt den Tag derselben, und wenn man von der Geburt der ältesten Tochter an zurückrechnet, so müßte die Trauung 1524 oder 1525 geschehen seyn. Allein Dr. Pfeil selbst spricht so, daß man leicht glauben kann, ungefähr erst 1527 sey der Kirchensegen über dieses Ehepaar gesprochen worden. *)

Dieß ist unstreitig; noch war ihr, wie die Trauung schon geschehen war und schon Kinder da waren, kein Witthum bestimmt, ihr künftiges Schicksal, was es einst seyn sollte, nicht entschieden, und auch was das Loos ihrer Kinder seyn werde, wußte Niemand. Sie hieß selbst in öffentlichen Urkunden und Hausverträgen nur seine Vetraute, **) nicht seine Ehefrau, nicht seine Gemahlin.

---

*) Die älteste Tochter Anna wurde 1526 geboren; die Zwillinge Otto und Franz 1527; und erst 1527 wurde auch der Vertrag geschlossen, von dem Dr. Pfeil in seinem rechtlichen Gutachten S. 153 sagt, er sey conjugio *vix* inito geschlossen worden. Wie hätte sich doch Dr. Pfeil so ausdrücken können, wenn Otto und Metta schon 1524 oder 1525 getraut worden wären? Die Nachrichten aber, die sein in der Harburgischen Erbschaftssache abgegebenes Consilium enthält (Cons. 78 in der Sammlung. Magdeburg 1600. fol.), sind hier desto glaubwürdiger, weil er für Metta von Campen und die Successions-Fähigkeit ihres Sohnes respondirte.

**) S. Scheids Zusätze zu Mosers Braunschw. Füneb. Staatsrecht S. 55 und Pfeilii Consil. p. 134.

Wie sich endlich auch die Familie entschloß, Einiges für sie zu verwilligen, und weil Prinz Otto seinen Brüdern zum Besten ein großes Opfer brachte, auch Einiges ihr zu gut nachgab, so war's doch immer kärglich wenig, was sie erhielt; eine fürstenmäßige Tochter hätte sich nicht so sparsam abfertigen lassen.

Nicht einmal ein Witthumsitz ward ihr bestimmt. Sie bekam nur 400 Gulden Morgengabe und Leibzucht an jährlichen Einkünften versichert, *) und selbst diese war nicht, wie sonst wohl gewöhnlich, auf ein gewisses benanntes Amt zur sicheren und unbezweifelten Hebung angewiesen. Auch blieb's vorerst noch immer dabei, daß sie bloß die Vertraute des Herzogs Otto hieß.

Kein Wunder daß es so ging; die schöne Metta war keine Gattin für einen Welfischen Prinzen. **) Die Campen mochten eine ganz gute Familie des lüneburgischen Landadels seyn, sie waren aber doch nur niederer Adel. Ueberdieß nicht einmal eine reiche Familie. Denn Reichthum deckt sonst oft wohl die größte Standeskluft, und so scharf auch die uralte Nationalscheidung zwischen hohem und niederem Adel seyn mochte, so haben sich doch wohl die ärmsten Familien des hohen, und die reichsten Familien des niederen Adels bisweilen die Hände vertraulich unter einander gegeben. Eine arme gräfliche Familie hätte sich also wohl bald billig finden lassen, wenn mit der Heirath einer reichen Tochter aus niederem Adel große Habe und Gut zu gewinnen gewesen wäre; aber

---

*) Scheid l. c.

**) Metta mag wohl kaum ungefähr 18 Jahre alt gewesen seyn, wie sie 1526 Mutter wurde, denn sie starb 1580, und ein Alter von 80 Jahren supponirt man nicht leicht. Herzog Otto aber war 1525 schon ein Herr von 30 Jahren.

hier war der Bräutigam ein regierender Herzog aus einem der ersten deutschen Fürstenhäuser, und die vertraute Schöne eine mehr arme, als wohlhabende Tochter des Landes. Schönheit und Liebe also allein sollten ausgleichen.

Auch dieß aber war ein Punkt zum Ausgleichen, daß sie eine adeliche Jungfrau gerade aus dem Lüneburgischen selbst war. Man hat bei Heirathen solcher Art die Vettern und Brüder lieber in die Ferne. Es ist beim Publikum dabei doch immer noch auf eine kleine optische Täuschung zu rechnen, und die alltäglichen Verhältnisse werden minder beschwerlich.

Mettens Vater schrieb sich Jahn von Campen der Bastard. Ein Beinamen, der wohl vielleicht im elften Jahrhunderte nicht gerade verunehrend gewesen seyn mochte, aber im sechzehnten Jahrhundert führte ihn gewiß Niemand, der ihn nicht führen mußte. *)

---

*) Steffens Campen'sche Geschlechts-Historie. S. 63.

„Daß sich Jahn III. von Campen in einem gewissen Reverse, der noch in der Amts-Registratur zu Gifhorn aufgehoben wird, selbst Bastard nennet, das ist ein Räthsel, dessen gründliche Auflösung bisher vergeblich gewünscht worden ist.

„Es ist zuverlässig, schreibt der erste der dortigen Herren Beamten, daß ein Revers, welcher sich anfängt, Ich Jahn von Campen Bastard, in hiesiger Amts-Registratur im Original existirt, allein ich kann denselben jetzo nicht auffinden, da mir nicht sinnlich ist, in welcher Sache der Revers ausgestellt worden.

„An der Existenz dieses seltenen Originals ist also wohl nicht zu zweifeln. Doch wünschten wir es um deßwegen selbst zu sehen, ob sich etwa einige Veranlassung zu diesem Beinamen daraus errathen ließ. Weit entfernt indeß, daß dieser Beiname in den damaligen Zeiten für schimpflich zu halten sey. Machte sich doch William Conquestor, König von England, eine Ehre daraus, sich selbst also zu nennen.

„Vielleicht ist auch hier der Fall gewesen, daß dieser Jahn mit einer Mutter ungleichen Standes erzeugt, und durch die

Auch von ihren Brüdern Heinrich von Campen, Rolef von Campen und Hans von Campen ist keiner zu großen Ehren gediehen.

Ersterer, Heinrich von Campen, verlor 1546 zu Braunschweig sein Leben im Gefängniß. Man weiß nicht recht, warum? Pastor Koch, der die Schwester desselben, seines gnädigen Herrn Herz. Otto's Gemahlin Frau Metta, in einem besonderen Sendschreiben trösten wollte, versichert nur im Allgemeinen, daß er ein wackerer Mann gewesen sey. Kein Uebelthäter, Mörder, Dieb oder Ehebrecher, sondern ein frommer Christ mit Worten und Werken, der auch ein Kind ungern erzürnt habe. Er hat also fast Lust, ihn zum Märtyrer zu machen. *)

Dieß war also die Familie, der die schöne Metta kraft ihrer Geburt angehörte; und wer möchte wohl zweifeln, daß es große Bewegungen in dem fürstlichen Hause gemacht habe, wie kund ward (1525), daß Herzog Otto sie heirathen wolle, und wohl gar schon wirklich geheirathet habe? **)

Heirath ist legitimirt worden, aber sich hat verpflichten müssen, diesen Namen öffentlich zu führen, um dadurch gewissen Ansprüchen auf Erbschaften u. d. m. vorzubeugen ꝛc.

„Er blieb indeß in dem Besitze der väterlichen Güter, und seine Tochter Mathild hatte sogar die Ehre, zur Gemahlin eines Herzogs erkoren zu werden."

*) Campen'sche Geschlechts=Historie. S. 245.

**) Pfeil Consil. p. 153. — Quis enim tam stupidus est, qui vel pluribus clausulis, chartis atque sigillis sibi persuaderi patiatur, Ducem D. (Ottonem) piae memoriae conjugio tum vix inito legitimam et secundum communem cursum naturae indubiam quasi spem prolis habentem, si omnia tanta cura investigasset, cognovisset, perspecta et meditata habuisset, si tanta libertate cuncta peregisset, quantam vana, quia facto contraria, protestatio praedicat, *nec ob susceptum inaequale conjugium simul*

Die Mutter Otto's, die alte Herzogin Margareth, mochte sich wohl noch erinnern, wie man über die Heirath ihres sel. Oheims, Herzog Wilhelms von Sachsen mit Katharina von Brandenstein, geurtheilt habe; *) und doch fast anders noch war jener Fall gewesen, als dieser.

Bei Herzog Wilhelm war man voraus fast gewiß gewesen, daß die Ehe nicht fruchtbar und also auch wegen Successionsfähigkeit der Kinder nie Streit seyn werde; hier aber war die Fruchtbarkeit schon erprobt, und was doch fast mehr als indecent war, noch vor der Trauung erprobt.

Bei Herzog Wilhelms Falle mußte es für den Bruder, den Kurfürsten, und für die Stammsvettern alle wahrer Gewinn werden, wenn die Heirath mit Katharina von Brandenstein zu Stande kam, denn so sah man der künftigen Erbschaft der schönen Besitzungen Herzog Wilhelms sicher jetzt schon entgegen. Wie aber war's möglich, daß die Brüder und Stammsvettern dabei gewinnen sollten, wenn Herzog Otto's Ehe mit Metta von Campen als vollgültig anerkannt wurde?

Dieß war also der Knoten, um den sich Alles drehte. War's möglich zu machen, daß Brüder und Vettern noch

---

accommodatis ad persuadendum orationibus, simul et conceptam quietioris vitae spem turbantibus minis in angustum quasi redactus fuisset, tam prodigum tamque supinum fuisse etc.

*) Die Vermählung Herzog Wilhelms mit Katharina v. Brandenstein war zwar schon 1463 gewesen, also noch ehe die Herzogin Margareth geboren war, aber Katharina von Brandenstein starb erst 1492, und die Unlust war nicht mit dem Trauungsjahre überstanden; s. das Excerpt der Thüringisch-Hessischen Chronik bei Pütter von den Mißheirathen, S. 61, 62, woraus erhellt, daß man noch 13 Jahre nach der Trauung immer lebhaft daran dachte, daß die sogenannte Herzogin bloß — die K ä t h e v o n R o s s e l sey.

dabei gewannen, so mochte wohl Metta die Gemahlin Herzog Otto's heißen; auch konnte alsdann wohl ein kleines Witthum ihr ausgesetzt werden. Verstand sie denn etwa überdieß noch die Kunst, bei der Familie sich nachher beliebt zu machen, so übersah man immer mehr von den alten Geschichten, und Otto's Bruder, Herzog Franz von Gifhorn, mag sie endlich wohl gar unsere geliebte Schwester genannt haben. *) Nur bemerkt denn dabei doch der Historiker, daß es von größerer Bedeutung gewesen wäre, wenn etwa eine geborne Fürstin so geschrieben hätte.

Herzog Otto lößte also den Knoten, und legte die Regierung, die er schon seit vier Jahren nebst seinem Bruder Ernst geführt hatte, (1527) völlig nieder. **)

---

*) S. Campen'sche Geschlechts-Historie. S. 66.

**) Rehtmejer, Erath in seinem Werk von den Erbtheilungen im Braunschweig-Lüneburgischen Hause, und ihnen zufolge fast alle Uebrigen, die über Braunschweig-Lüneburgische Geschichte geschrieben haben, nehmen das Jahr 1524 als die Epoche an, da Herzog Otto seinem Bruder Ernst die Regierung überlassen und bloß Harburg behalten habe. Dieß ist aber offenbar unrichtig, und bringt eine wichtige Verrückung in den ganzen pragmatischen Zusammenhang dieser Geschichte.

Im Consp. histor. Brunsvico-Luneb. sucht Erath der Wahrheit sich mehr zu nähern, und läßt Otto erst 1527 die ganze Regierung abtreten, aber noch bleibt er doch immer auch so viel möglich bei der alten Meinung, daß wenigstens der größere Theil Landes 1524 von Otto an Ernst überlassen worden sey. Allein aus Zusammenhaltung aller Urkunden ist es klar, daß 1524 gar keine Theilung oder Abtretung geschehen sey, sondern was geschah, geschah erst 1527. Noch 1526, 12. Juni, schlossen Otto und Ernst mit Sachsen und Hessen ein Bündniß; s. Hortleders Ursachen des T. Kriegs, VIII. Bd. 4 Kap. S. 1318. Erst aber seit 1527 erscheint Otto gar nicht mehr bei öffentlichen Landesverhandlungen.

Er trat ein ganzes Fürstenthum ab, und behielt sich bloß Haus und Amt Harburg mit einer mäßigen jährlichen Pension und anderen persönlichen, lebenslänglichen Zulagen. Er war zufrieden, wenn nur seine beiden Brüder, die Herzoge Ernst und Franz, denen nun die landesherrliche Regierung des ganzen Fürstenthums allein zufiel, seiner lieben Vertrauten Morgengabe und jährliche Leibzucht 400 fl. versicherten. Auch bequemte er sich dazu, daß weder die Söhne, noch die Töchter, die er in dieser Ehe erzeugen würde, eine fürstliche Versorgung und Abfertigung haben sollten. Jeder Tochter wurden zur Ehesteuer 1500 rheinl. Goldgulden und der Unterhalt bis zu mündigen Jahren versprochen. Jeder Sohn aber sollte zur gänzlichen Abfindung 3000 rheinl. Goldgulden haben. *)

Die Söhne sollten also weder an dem Fürstenthum erben, das der Vater jetzt niederlegte, noch auch nur nach dem Tode desselben den Besitz von Harburg ansprechen können. Otto that in seinem und seiner künftigen Descendenten Namen erblichen und unwiderruflichen Verzicht, und behielt sich für sich und seine Erben nichts vor, als den natürlichen Erbfall und die gebührende Gerechtigkeit auf den Todesfall seiner Brüder ohne männliche Erben. **)

Daher ward auch den Söhnen gegönnt, daß sie Namen und Titel der Herzoge von Braunschweig-Lüneburg führen dürften, ***) damit doch die Hoffnungen nicht vergessen werden möchten, zu denen sie noch immer berechtigt seyn sollten. Zum Glück aber trat der Fall der größten Erbhoffnungen nie ein, denn die Vettern der Braunschweigischen Hauptlinie würden wohl auch noch ein Wort dazwischen gesprochen haben,

---

*) Strubens Nebenstunden. V. Thl. S. 244.

**) Pfeilii Consilia. p. 134.

***) l. c. p. 145, 152.

wenn, nach völliger Erlöschung des Lüneburgischen Stammes, die Campen'schen Descendenten das ganze Fürstenthum angesprochen hätten. Diese ganze Familiengeschichte blieb immer nur für das Lüneburgische Haus wichtig.

So konnten also Otto's Brüder wohl nachgeben, denn sie gewannen für sich und ihre Nachkommen den vollen Drittheil eines schönen Fürstenthums.

Man verwilligte etwas für Otto's und Mettens Söhne, was sie für sich nie hätten ansprechen dürfen, und was also auch ihr Vater jetzt bloß mit einem großen Opfer, das er brachte, für sie erkaufen konnte, daß sie nämlich den Namen der Herzoge von Braunschweig und Lüneburg als Unterpfand gewisser Hoffnungen führen durften; aber wie entfernt und fast unwahrscheinlich waren nicht diese Hoffnungen! Wie viel dagegen erhielten die Brüder Otto's, die Herzoge Ernst und Franz, als baaren und gegenwärtigen und wahrscheinlich lange fortdauernden Gewinn, und welche Hoffnungen gaben sie dagegen bloß auf solche Zeiten hin, wo für sie und ihre Nachkommen weder Verlust, noch Gewinn mehr möglich war.

Metta selbst scheint wohl gefühlt zu haben, wie nachtheilig dieser Familientraktat (1527), bei allem scheinbaren Gewinne, für sie und ihre Kinder sey. Sie unterschrieb also auch die Notel nicht, die ihr zur Unterschrift vorgelegt wurde; sie weigerte sich, dieselbe mit ihrem Siegel zu bekräftigen, sie ließ die Akte, so weit es bei ihr stand, unausgefertigt. *) Doch ihre Einwilligung oder Nichteinwilligung war im Grunde hier gleichgültig, denn Recht an die Erbfolge hatten ihre Söhne doch nie.

---

*) So erzählt es Pfeil l. c. p. 134.

Der Kaiser bestätigte auch den Vertrag, obschon ihre Einwilligung fehlte. Otto's Brüder, die Herzoge Ernst und Franz, wurden darauf belehnt, und kraft eben derselben Belehnung sollte Otto alsdann nur als Erbe eintreten, wenn der Mannsstamm jener Beiden völlig ausgestorben sey. *)

So ist's denn also wohl begreiflich, warum die Lüneburgischen Herzoge Ernst und Franz nichts gegen den Fürstenstand des jungen Harburgers Otto einzuwenden hatten, auch öffentlich und frei erklärten, daß sie nie Zweifel dagegen erregt hätten.

Man hatte diesen jungen Prinzen, kaum daß er 10 Jahre alt war, an den kursächsischen Hof geschickt, und hier war gleich der Zweifel entstanden, ob er fürstenmäßig behandelt werden könnte. Der Vater war bekümmert; der Zweifel schien vielleicht dem kursächsischen Hofe mehr nur mitgetheilt, als freiwillig dort entstanden zu seyn. Beide Oheime aber erklärten, daß ihnen nie etwas dieser Art zu Sinne gekommen sey. **)

Mit den Söhnen hatte es also keine Schwierigkeit, aber daß die Mutter bloß eine geborne von Campen sey, dieß hätte man wo möglich gar zu gern außer Umlauf bringen mögen.

---

*) So soll auch die Röm. Kais. Maj. unser allergnädigster Herr, als der Lehenherr, diese Vereinigung (den Familientraktat von 1527) bestetigt, und darauf die beiden Fürsten Herzog Ernst und Herzog Franz sammt den ihren fürnehmlich, und Herzog (Otto) mit den seinen allein auff den Anfall, wann die obgenannten beiden Seiner Fürstlichen Gnaden Brüder und ihre Mannserben nimmer seynd, belehnet haben. Davon man aber doch an diesem Theil dismahls nichts gründliches weis zu berichten. Pfeil l. c. p. 134.

**) Scheid Zusätze zu Mosers Braunschw. Lüneburg. Staatsrecht. S. 57.

Wie also der Lüneburgische Prediger Henniges (1584) sein großes genealogisches Werk von den angesehensten Fürstenfamilien herausgab, so ließ er (1585) bei Metta, der Gemahlin Herzog Otto's von Harburg, den Familiennamen von Campen mit einer Geflissenheit hinweg, als ob es befohlenermaßen hinweggelassen würde. *) Katharinen v. Brandenstein hat er am gehörigen Orte wohl genannt. **)

Aber der Italiener Anton Albizzi, der bald hernach ein ähnliches großes genealogisches Werk zu Kempten in Schwaben ausarbeitete und drucken ließ, hat dagegen Anna de Campienne — so nämlich nannte er sie — wohl angeführt, ***) hingegen beim Badischen Hause die Rosenfeldin hinweggelassen. So hatte also der in Lüneburg und der in Schwaben etwas zu verschweigen, und was allein noch der historischen Wahrheit ein wenig an's Licht hilft — es ist im Publikum wenig wechselweise Gefälligkeit im Verschweigen.

Eben so fand sich denn auch Herr Pastor Tismark zu Harburg in großer Verlegenheit, wie er 1603 Sr. fürstlichen Gnaden Herzog Otto von Harburg, dem ältesten Sohne Mettens von Campen, die Leichenrede halten und am Ende die gehörigen Personalien beifügen sollte. Wie sollte er darüber hinwegkommen, den Namen und die Familie der Mutter zu nennen?

Er half sich gut, er nannte auch den Vater nicht, und fing mit einer homiletischen Tirade an, daß er von Sr. fürstlichen Gnaden hochlöblichem Stamme und Herkommen nicht

---

*) Opus Genealog. Tom. II. p. 128 heißt es bei Otto von Harburg: Uxor Mechtildis, quae placide ex hac vita migravit. a. C. 1580. 16. Oct.

**) Tom. V. p. 19.

***) Ant. Albizii Stemmata Principum Christianorum. Ed. II. Aug. Vindel. 1612. fol.

reden möge, weil männiglichen genugsam bekannt sey, daß das fürstliche Haus Braunschweig und Lüneburg eines von den herrlichsten und ältesten fürstlichen Häusern im ganzen Römischen Reich sey. *)

Noch kritischer aber war die Lage, wie (1585) die Herzoge Julius und Heinrich von Braunschweig nebst den Herzogen Christoph und Johann von Mecklenburg, dem Enkel Mettens von Campen, dem Harburgischen Prinzen Friedrich wegen seiner fürstlichen Vollbürtigkeit ein feierliches Attestat ausstellen sollten, das er vom Magdeburgischen Domcapitel vorlegen könnte. Hier mußte Metta genannt werden, denn sie war in der Reihe der Ahnen, auf die es ankam; hier konnte man auch nicht ausweichen, sie hochgeborene Fürstin und Herzogin von Braunschweig und Lüneburg zu nennen. Aber geborene von Campen mußte doch hinwegbleiben, wenn schon bei allen übrigen Ahnen auch der Stamm- und Familiennamen genannt wurde. **)

So blieb's denn also immer, daß man dem Namen der Mutter wo möglich auswich. Die Töchter starben unvermählt, und der einzige Sohn, der junge Herzog Otto, zog, ehe er noch 20 Jahre alt war, nach Frankreich, versuchte sich dort in Kriegsdiensten und zog hierauf auch mit Kriegsvolk nach England, und half den Engländern im damaligen Schottenkriege fechten. Wie 1549 sein Vater gestorben, kam er zurück nach Deutschland, und gleich denn fing auch der publicistische Streit an, ob es denn bei dem vor 22 Jahren geschlossenen Vertrag bleiben sollte. Der Fall war doppelt kritisch geworden, weil gleich noch in eben demselben Jahre

*) S. die von Pastor Bismark gehaltene Leichenrede. (Hamburg 1603. 4.) Bl. 130.

**) Scheidii Cod. dipl. zu Mosers Braunschw. Lüneb. Staatsrecht. p. 510.

auch Otto's Bruder, Herzog Franz von Gifhorn, ohne männliche Nachkommen gestorben war; und wenigstens den Antheil an dieser Erbschaft des Oheims schien man dem jungen Otto nicht streitig machen zu können.

Die Lüneburgischen Räthe und Statthalter aber, bei denen damals die Administration des Fürstenthums stand, wollten, die Harburgische Succession betreffend, strenge an dem Buchstaben des alten Familientraktats halten, dessen Gültigkeit der alte Herzog Otto selbst, so lange er gelebt, nie bezweifelt zu haben schien. Von der Erbschaft am Nachlasse Herzog Franzens von Gifhorn könne demnach nicht die Frage entstehen, so lange noch Söhne von Herzog Ernst am Leben seyen. Harburg und Alles, was Otto der Aeltere besessen, sollte heimfallen und ward auch wirklich schon eingezogen, und mit den ehemals versprochenen 3000 rheinl. Goldgulden sollte der junge Otto zufrieden seyn.

Wo wird mehr, so hieß es, ein Traktat heilig genug geschlossen werden können, wenn es nicht jener 1527 geschlossene Familienvertrag ist? Er ist so hoch verbrieft, und der Vater Herzog Otto selbst hat ihn sein ganzes Leben hindurch, 22 Jahre lang nicht angefochten; nun mit einem Male soll er nicht mehr gültig seyn. Auf diese Weise könnten alle fürstlichen Erbverträge und Vereinigungen, die man zu gemeiner Wohlfahrt von Land und Leuten gemacht und langehin fürstlich und aufrichtig gehalten, mit einem Male zerrissen, aufgehoben und zernichtet werden. So hieß es bei den Lüneburgischen Räthen und Statthaltern; Metta aber und ihr Sohn glaubten doch, neue wichtige Rechte für sich entdeckt zu haben.

Sie hatten sich nämlich, um Rath und Hülfe zu haben, an einen berühmten damaligen Rechtsgelehrten gewandt, den Magdeburgischen Stadtsyndikus Dr. Pfeil, den sie noch als

ehemaligen Hamburgischen Syndikus kannten. Die Antwort konnte nicht erwünschter ausfallen, als sie dieses Rechtsorakel seiner Zeit gab.

Er bewies nach seiner Art, daß der Vertrag von 1527 völlig ungültig sey. Die Läsion, die dem jungen Harburger Otto dadurch zugefügt worden, sey enorm, und weit, weit über die Hälfte. Denn wie sich eine größere Ungleichheit gedenken lasse, als daß, wo Alle zu dem Fürstenthum völlig gleich berechtigt gewesen, Einer mit einem geringen Unterhalt abgefertigt werden, und seine Erben und Nachkommen mit einem Stückchen Geld zufrieden seyn sollten, womit sich nicht ein bequemes Bauern-, viel weniger ein Edelmannsgut kaufen lasse. So abgefertigt werden auch ohne allen erblichen Vorbehalt einiger Wohnung, selbst nicht einmal eines armen Hirten-Häuschens zu einem Noth oder ungefährlichen Nothlager! Nichts behalten, als Namen und Titel, die doch ohne fürstliche Einnahme sogar noch eine Beschwerde seyen, und denn zum letzten kahlen Trost den letzten, ja ungewissen Heimfall!

Dr. Pfeil sah sehr wohl, daß der letzte Knoten dieser ganzen Geschichte in der Mißheirath liege, weil auch allein diese die Ursache des 1527 geschlossenen Traktats war, aber gerade diesen Knoten glaubte er ohne Schwierigkeit lösen zu können.

„Daß die Herzogin, meine gnädige Frau, ihrem seligen Herrn und Ehegemahl nicht ebenbürtig seyn soll, daran ist so viel nicht gelegen. Denn nachdem Ihr fürstliche Gnaden aus Gottes Vorsehung einen Fürsten und Herzog zur Ehe bekommen, so ist Ihr fürstl. Gnaden in desselbigen Ihres Herrn und Ehegemahls Stand und Würde getreten, und eine Fürstin und Herzogin (zu Braunschweig-Lüneburg) geworden; bleibt es auch, alldieweil Ihr fürstl. Gnaden ihren Witthum-

stuhl nicht verrücken oder in geringeren Stand nicht wieder verehlichen."

Dr. Pfeil war überzeugt, daß, so lange nicht erwiesen werden könne, Metta von Campen sey leibeigen gewesen, könne es auch mit dem Fürstenstande ihrer Kinder und mit der Successionsfähigkeit ihrer Söhne keine Schwierigkeit haben. *) So seltsam dieses lautete, so konsequent war's doch, dem niederen Adel kein Recht vor dem Bürgerstande hier einzuräumen. Ist einmal die richtige Grenzscheidung verfehlt, wo die Mißheirathen anfangen, so findet man bis zum Leibeigenen hin keine natürliche Grenze mehr.

Dieß war also die ganze Lage des Streites, der gleich nach Herzog Otto's des Aelteren Tode (1549) zwischen dem einzigen Sohne desselben und den Vettern von Lüneburg anfing. Jener hatte allen Grund, den Prozeß eifrig zu betreiben, denn letztere waren im Besitz, und er selbst heirathete auch, gleich 2 Jahre nach seines Vaters Tode (1551), die nachgelassene Wittwe des Herrn von Gera, die geborene Gräfin Margareth von Schwarzburg. Gewiß, er würde Mühe gehabt haben, mit einer Familie zu leben, wenn er nicht von seinen englischen Kriegsdiensten her eine beträchtliche jährliche englische Pension genossen hätte.

Doch führte der junge Herzog Otto den Streit nur so gemächlich, wie man gewöhnlich Prozesse zu führen pflegt, die mehr nur zum einträglichen Vergleiche, als zum vollen Rechtsgenuß führen sollen. Es blieb 11 Jahre lang bei gütlicher Handlung. Herzog Barnim von Pommern, der eine

---

*) Pfeil l. c. p. 165. Ex inaequali quoad natales parentum conjugio nullum (excepto libertatis statu, de quo non contendimus) praejudicium est filio. Uxores enim maritorum claritate fruuntur radiisque coruscant, sicut ait Imperator §. Hoc itaque. Nov. de cons. constit. 105.

Vatersschwester des jungen Otto zur Gemahlin hatte, verordnete einige Räthe, denen der Streit vorgetragen werden sollte, aber keine Entscheidung erfolgte. Was sich durch Schreiben oder Erinnern thun ließ, versäumte Otto der Jüngere gewiß nicht; nur weil er wohl seinem Rechte selbst nicht ganz traute, so blieb's immer nur bei mildem Erinnern und Schreiben.

Wie 1555 Herzog Franz Otto die Selbstregierung im Lüneburgischen antrat, so mahnte er freundlich und vetterlich auf's Neue, und wie er auch 1559, da Herzog Franz Otto starb und die Regierung nun an seine beiden noch übrigen Brüder, die Herzoge Heinrich und Wilhelm, fiel, noch nichts ausgerichtet hatte, so schrieb er dringend wieder an diese. *)

Endlich kam's denn doch 1560 zu Zelle zum Vergleich. Hier erhielt nicht nur der junge Herzog Otto Harburg wieder, sondern auch Moisburg auf's Neue, und beide Aemter erhielt er so, daß sie sich weiterhin auch auf seine Nachkommen vererben sollten. Aber auf alle weiteren Ansprüche an das Fürstenthum Lüneburg oder an Erbschaften, die er unterdeß auch für sich eröffnet glaubte, mußte er noch einmal Verzicht leisten, und nur wenn der Lüneburgische Mannsstamm völlig ausgestorben sey, so sollten auch ihm wieder Erb- oder Successionsrechte aufwachen. **) Der alte Vertrag vor 1527, sofern er nicht hier ausdrücklich verändert worden, wurde noch einmal ausdrücklich bestätigt, ***) und die Renunciation konnte

*) S. die Beilage dieser Abhandlung.

**) Strubens Nebenstunden. V. Thl. S. 246.

***) So soll auch diese Handlung und Vertrag dem hierob berührten Vertrage in alle wege unabbrüchlich seyn, sondern derselbig in allen und jeden Punkten, die hierinn nicht ausdrücklich verändert seyn, stet und unverbrochen gehalten und mit diesem Vertrag bestätigt seyn.

nicht kraftvoller ausgedrückt werden, als auch wieder in diesem zweiten Vertrage sich fand. Nicht einmal der Adel, der zum Amte Harburg und Moisburg gehörte, sollte mit Eiden und Diensten und Folge und Schatzung und Empfahung der Lehen dem Herzog Otto angehören, sondern allein dem Fürstenthum Lüneburg verwandt bleiben. Bloß die Lehen der Geistlichen, der Bürger und Bauern durfte Herzog Otto verleihen. *)

So klar jetzt aber Alles entschieden zu seyn schien, so kam es denn doch nach 22 Jahren wieder beinahe zum neuen Streit, und vielleicht hatte man es einzig dem juristischen Biedersinne des Ingolstadtischen Professors Dr. G. Everard zu danken, daß der Streit nicht wirklich ausbrach.

Die Grafen von Hoya und Diepholz waren ausgestorben, und ihr Land dem Braunschweig-Lüneburgischen Hause heimgefallen; Herzog Otto von Harburg aber glaubte miterben zu dürfen, so klar, auch in dieser Beziehung, die vor 22 Jahren ausgestellte Renunciations-Akte lautete. Er ließ sich also ein Rechtsgutachten stellen, und Dr. G. Everard, der im Namen der Juristenfakultät zu Ingolstadt das Responsum gab, erklärte

---

*) Doch uns unsern Erben und Nachkommen vorbehaltlich und unbegeben, daß der Adel, so in und unter demselbigen unserem Schloß und Amt Harburg gesessen, uns und dem Fürstenthum mit gewöhnlichen Aiden, Diensten, Folge, Schatzungen u. d. m. Empfahung der Lehen und mit allen Rechten zugethan, verwandt, und sich nach uns und nicht nach Seiner Liebden zu richten haben.

(Aus dem Vertrage von 1527.)

Zum vierten sollen der Adel in den Aemtern Harburg und Moisburg gesessen, und ihre Güter und Belehnung u. s. w. dergleichen die Lehengüter und Belehnung des ausländischen Adels bei Herzog Henrich und Herzog Wilhelm und ihren Erben bleiben, wie bisher geschehen.

(Aus dem Vertrage von 1560.)

sich so nachdrücklich, als irgend möglich war, gegen die Rechtmäßigkeit solcher Prätensionen. *) Die Sache blieb also ruhen.

Allein noch ehe dieser Fall eingetreten, hatte sich, durch die Harburgischen Geschichten verleitet, noch ein anderer wichtiger Prätendent höchst unerwartet gezeigt, **) der die Gefahr nur zu fühlbar machte, wohin man endlich gerathe, wenn man nicht über den uralten, echten Nationalgrundsätzen von Mißheirathen halte.

Wie ehedem Herzog Otto eine Liebesgeschichte mit Metta von Campen gehabt hatte, so hatte sie fast zu gleicher Zeit sein Vater, Herzog Heinrich, mit Anna von Campen, und diese war's auch wahrscheinlich, mit der er sich, nach dem Tode seiner Gemahlin (1528), zu Lüneburg trauen lassen. ***) Der Synchronismus scheint lehrreich zu seyn; es geschah nicht lange nachdem Herzog Otto, seiner Metta wegen,

---

*) Ge. Everhardi Consil. (Aug. Vind. 1618. fol.) Vol. I. Cons. XXXII.

**) Auszug aus G. Hamstedts ungedruckter Lüneburgischer Chronik in Steffens Campen'scher Geschlechts-Historie. Beil. Nro. 30.

„1520. Hertog Hinrich hefft mit einer ledigen Deren Anna von Campen heimliken tho geholden. Derowegen ihme de Förstin und sin Sohn Hertog Ernst ganz weigerlich gewehsen, tog derhalben in Frankreich, und blef dar lange Tiedt der Lande wegen vehler Unkost to groter Beschwehrung."

***) l. c. p. 239.

Nach Afsterveнde sines Gemahls der van Meißen (kursächsischen Prinzessin Margareth) hefft he (Herzog Heinrich) eine andere Byschleperſche gehatt, mit welker lichtfardigen Plage de Förste sonderlich verhafftet ist gewesen.

Deselve hefft he sick sinen Sonen tho weddern tho Lüneburg dorch einen Papenmester Diedrich Rohden bybringen und truwen laten.

die Regierung niedergelegt und einen Vertrag mit seinen Brüdern geschlossen hatte.

Mit dieser zweiten Frau zeugte Herzog Heinrich zwei Söhne, und natürlich glaubten diese, sobald sie zu Jahren kamen, eben so wie Mettens Sohn, der junge Otto, an das Fürstenthum Lüneburg Anspruch machen zu können. *) Man sah sie auch wohl im Lüneburgischen selbst als fatale Prätendenten an, und einer derselben ist zu Zelle in ewiger Gefangenschaft gestorben; der andere aber, dessen Namen Franz Heinrich war, ging nach Frankreich und zeigte sich dort als Kriegsmann.

Endlich gelang's ihm auch zu Gunsten seiner Prätensionen, die er an das Fürstenthum Lüneburg machte, (1562) Vorschreiben von Kaiser Ferdinand I. und seinem Sohne dem römischen König Maximilian zu erhalten. Doch wahrscheinlich sein früher Tod machte bald der ganzen Forderung ein Ende. **)

Beilage.

Herzog Otto's des Jüngeren von Harburg Schreiben an die Herzoge Heinrich und Wilhelm von Zelle. (Harburg, 31. Mai 1559.)

Vnser freundlichen Dienst vnd was wir liebes vnd gutes vermögen zuvohr Hochgebohrne Fürsten freundliche liebe Vettern.

---

*) v. l. c.

**) Folgende bisher noch ungedruckte Stelle aus der Hämstedtischen Chronik ist mir von einem Freund und Kenner der Braunschw. Lüneb. Geschichte gütig mitgetheilt worden:

Nachdem wir in Erfahrung gekommen, daß der hochgebohrner Fürst, vnser freundlicher lieber Vetter, Herr Frantz Otto Hertzog zu Braunschweig vnd Lüneburg seeliger, mit Tode abgangen, tragen wir derwegen mit E. L. ein freundliches Mitleiden, vnd do es auch der Wille des höchsten gewesen, hätten wir seiner Liebden das Leben lang gefristet gern gesehen, weil es aber dem Herrn also gefallen, müssen wir

---

De andere, Frantz Hinrich geheten, iß in Franckrich woll daran gewehssen, und den Kriege lange nagethagen, und darnah, dorch Vorschrifften, so he persöhnlich bym Römischen König Meximiliano und desen Vader Ferdinando Käyser, uthgebracht, Anno 1562 harde Ansprache und vorderinge gedan, und dardorch sich mit tom Fürstendomm Lüneborch getagen.

Indeß entstunde ein Krieg in Franckrich twischen den Hertogen van Condi und den van Geneisse: do dede he sich wedder in Franckrich vor einen bestelden Oversten begeven, und wart dasülvest im Intage in Schampannien by Salum van dehm Genhisse in einer Harbarge berandt, und mit den sinen nedder geworpen, und men secht, öhme si in der Gevencknisse vergeben.

Caspar Töbing, so etwan der van Lüneborg Hövetmann, iss medde öhme getagen, und in desülven Noth geraden, datt se den gantzen Winter to Salum gefangen geseten 24 wecken lang, den hebben de Düdeschen im Aftage vth Franckrich by den van Salum mit vortgenomen ernste mit etzlichen andern, so mit öhme gesetten gevordert und entlich entfreyet ahne alle entgeltnisse und ohrveide.

Wi ick denn Frantz Hinrich gesehen, denne he einstmahls mit 14 Perden by mich to Husse gelegen, und hadde des jetzigen Keyssers Kredentz, so waß idt wol ene kleine middelmässige Persohn, und in de 32 Jahre alt, aver en gehertzter versochter beredter Minsche und by einem geringen Vermögen niemals eines trurigen Gemüths. Nachdem er gestorven, iß he upgeschneden und Fürstlich bestediget und der öhn uthgeweidet, hebbe gesecht he hebbe nhunen groter harte by einem Minschen gevunden

es seiner Allmächtigkeit heimstellen, der wolle der Seelen mit Gnaden walten.

Wir zweifeln aber gar nicht, E. L. werden sonder vnser Erinnerung sich woll zu berichten wissen, welchergestalt wir zu dem dritten Theill des gantzen Fürstenthumbs Lüneburg, alß ein geborner Fürst des Stammes Lüneburg, und dan zu dem fünften Theil des Hochgebornen Fürsten Vnsers freundlichen lieben Vettern Herzog Frantz seeliger Gedächtniß, nachgelassenen Antheils, von Gottes, Natur, Rechtens vnd Billigen wegen befugt. Welcher Gestalt auch wir vor des Hochgebornen Fürsten Herrn Barnim Hertzogen zu Pommern rc. vnsers freundlichen lieben Oheim vnd Schwagers verordneten Räthen, verrückter Jahren, dieselbige vnsere Sprüch vnd Foderung in gütliche Handlung, auch hernachmals, nachdem vnser freundlicher lieber Vetter Hertzog Franz Otto seel. die Regierung an sich genommen, durch schriftliche Erinnerung freundlich vetterlich vnd gütlich gesuchet, aber nichts dan vergebentlich vnd vns hochbeschwerlichen Verzug erlangt haben.

Dieweil aber E. L. neben dem auch bewußt, daß der vermeynte Vertrag, den E. L. Bruder Herzog Franz Otto seel. vor sich vnd im Nahmen E. L. auch Stadthalter und Rhäte, in der gepflogenen gütlichen Handlung wider vns angezogen, den Rechten zuwieder, auf vnsere Person nicht kann gedeuthet noch verbindlich verstanden werden, auch in vnsers Vatters seel. Gedächtniß rc. Macht nicht gestanden, sich dieses fürstlichen Stammlehne weiter dann auf S. L. Leben zu verbinden, oder vns zum Nachtheil einige Refutation zu thun, an ihm selbst auch ganz unchristlich, nichtig und aller Billigkeit zuwieder wäre, vns mit vnsern also ohne alle rechtmäßige billige Ursachen mit einem Spott und mit nichtig vom ganzen Fürstenthumb abzustossen.

Dieweil nun solche vnsere Foderung und Ansprüche durch E. L. Bruder Herzog Franz Otten seel. tödlichen Abgang (deme wir doch weis Gott das Leben viel lieber lang gegönnet hatten): auf E. L. gefallen, so zweifeln wir nicht, E. L. werden solches alles fürstlich christlich vnd mitleidentlich erwägen und sich angezogener vnserer Anforderung und Sprüche halben, die wir zum Fürstenthumb Lüneburg haben, viel lieber in der Güte und vetterlichen Freundschaft (darzu wir vns noch überflüssig wollen erboten haben), dann mit Rechte vergleichen.

Was wir vnß nun dieses Falls zu E. L. sollen zuversehen haben, das bitten wir bey gegenwärtigem E. L. schriftliche Antwort, vnd seind E. L. freundlich zu dienen willig. Datum Harburg den letzten May Anno etc. 59.

Von Gottes Gnaden Otto,
Herzog zu Braunschweig und Lüneburg.

5.

Markgraf Eduard von Baden-Baden und Maria von Eickin. (1593—1600.) *)

Markgraf Eduard von Baden-Baden — der Himmel weiß, wie er zum Namen des Glücklichen kam — war einer der verdorbensten Fürsten, die die ganze deutsche Geschichte seit den Zeiten der Reformation kennt. Von seiner Mutter sprechen

*) Aus Meiners und Spittlers Gött. hist. Mag. Bd. IV. S. 174—192, mit einigen Aenderungen des Verfassers.

die Chronikenschreiber als von einer Messaline, *) und er selbst ist in Deductionen, die sein Vetter, Markgraf Ernst Friedrich von Baden-Durlach drucken ließ, und ihm selbst noch, wie dem Kaiser und dem ganzen deutschen Publikum, öffentlich vorlegte, als Freibeuter oder Straßenräuber, als falscher Münzer und Zauberer und Meuchelmörder angeklagt worden. **)

Es geht seltsam an unserem Hofe zu, sagten die alten Diener am Baden-Baden'schen Hofe, es wäre kein Wunder, wenn das Wildfeuer vom Himmel herunter käme, und schlüge das Unschuldige mit dem Schuldigen zu Boden. Da ist nichts Anderes, denn Unzucht, Fressen, Saufen, Huren, falsch Münze machen, und, wie es auch heißt, Freibeuterei. Kommt irgend ein welscher Hudler, der nur ein Tischtuch ein wenig krumm auf eine

---

*) Die Mutter, die Markgräfin Cäcilia, zu charakterisiren, dient folgende auch von Herrn Sachs angeführte Stelle aus Reidani Annal. Belgar. L. XI. p. 297 sq. Caecilia foedam Antwerpiae vitam transigens, permittente urbis magistratu a Carolo filio capillis per plateas raptata et pedibus protrusa, luxato brachio, post miserandos clamores, extra moenia abrepta ac remoto ab hominum accessibus loco inclusa est.

Und in einer andern Stelle, auch am angeführten Orte, heißt es: Caecilia, Gustavo Suecorum Rege genita, conjuge liberisque relictis, diversa terrarum nulli agnita peragravit, saepe, ut olim Messalinam ferunt, in lupanaribus divertit.

**) Gründlicher und wahrhafter Bericht, was sich vor und nach unlängst durch den Durchl. Hochgeb. Fürsten und Herrn Herrn Ernst Friedr. Markgr. zu Baden ... rechtmäßig und befugter weiß fürgenommene Occupation des obern Theils der Markgr. Baden mit Zuziehung etlicher Markgr. Eduardi Fortunati Dienern und anderwerts verloffen ꝛc. zum andernmal in Druck gefertigt. MDXCV. 4.

Tafel legen kann, oder sonst Huren und Buben, die kleidet man gleich in Sammet und Seide, und gibt ihnen Geld nach ihrem Gefallen; ehrliche Leute aber müssen wie arme Hunde umher gehen. *)

Der Markgraf selbst zog bald da, bald dorthin, wie ein Feibeuter. Bald war er zu Brüssel, bald zu Baden. Bald ging's in's Welschland, bald wieder nach den Niederlanden, und so ging's stetig hin und her, selbst nachdem er schon 1589 regierender Markgraf geworden war. Es wäre ein Wunder gewesen, wenn nicht in einem Leben dieser Art auch wilde Heiraths-Historien vorkämen.

Zu Brüssel, wo er sich viel am Hofe des Erzherzogs Ernst umhertrieb, lernte er eine gewisse Maria von Eickin kennen. Ach! diese Eickin hat nachher der Schreibereien viele veranlaßt!

Ob sie von Adel war, ist noch ungewiß, denn bei niederländischen Familien läßt sich aus dem voranstehenden von nicht viel schließen. Wie sie freilich zuletzt Frau Markgräfin geworden ist, und die Enkel des alten Jobst van Eyck in Brüssel regierende deutsche Fürsten seyn sollten, so hat man hochansehnliche Genealogien gemacht. **)

Der Vater soll Hofmarschall des Prinzen von Oranien und überdieß Gouverneur zu Breda gewesen seyn.

Wie wunderbar! Er hat ein Haus in Brüssel gehabt,

---

*) Worte, wie sie der Badische Rüstmeister Jacob Philipp von Feldkirch theils gegen den Badischen Vicekanzler, theils auch selbst gegen einen solchen welschen Betrüger brauchte, s. l. c. p. 75.

**) In Köhlers Münzbelust. XVI. Thl. S. 119 steht ihre Stammtafel mit allen acht Ahnen, allein woher Köhler dieselben hat, weiß Niemand.

und scheint nach allen Erzählungen mit Frau und Kind in Brüssel ordentlich gewohnt zu haben, und doch war damals der Prinz von Oranien mit dem Brüssel'schen oder Oestreichisch-Spanischen Hofe schon seit langem her im Kriege begriffen. *)

Hört man dagegen aber wieder andere Nachrichten, so verschwindet mit einem Male alle Hoheit der Abstammung und des Standes.

Jungfer Marie — von der Mutter derselben erinnert man gelegentlich voraus, daß sie ein Bastard gewesen — habe erst als Kammerjungfer, aber mehr nur zur Beiwohnung, denn zur Aufwartung bei einem gewissen Mons. Burs gedient. **) So denn sey sie endlich zu Brüssel unter das Frauenzimmer der Mutter des Herzogs von Parma gekommen, und hier denn habe sich die erste Bekanntschaft mit Markgraf Eduard gemacht.

Doch vielleicht ist dieses wieder zu niedrig, wie jenes zu vornehm ist. — Es sey dem, wie ihm wolle, Maria von Eyckin

---

*) Auch in dem Erlaubnißscheine, den der Official des E. B. von Mecheln wegen der Trauung ausstellte, heißt er bloß miles, und sein ganzer Titel ist Dominus. So wie auch Maria bloß Domina heißt, ohne alles weitere Prädikat von nobilis und dergl. Hingegen in dem Attestate der 1593 geschehenen Trauung, das der Probst von Baden Franz Born von Madrigal ausstellte, heißt sie nobilis et generosa Domina. Eine nicht unerwartete Veränderung. Born war ein Badischer Unterthan, jener Official ein Fremder; Unterthanen haben in solchen Fällen nie so freie Hand, als Fremde; s. jenen Erlaubnißschein und dieses Attestat in Cod. diplom. hist. Zaringo-Bad. n. 495, 498.

**) Diese Nachrichten, wie die übrigen in diesem Aufsatze, die nicht aus bekannten und jedesmal angeführten gedruckten Werken genommen sind, sind aus einer kleinen, zu Anfang des vorigen Jahrhunderts verfaßten Deduktion entlehnt, die ich auf der öffentlichen Bibliothek zu Bern unter den Bongarsischen Handschriften fand.

hatte schon längst gerade so viel Liebes-Routine gemacht, als nöthig war, einen fünfundzwanzigjährigen wollüstigen Prinzen zu fesseln, und als wiederum nothwendig war, um nicht zu frühzeitiges, nicht unerkauftes Opfer des wollüstigen Prinzen zu werden. Sie wollte seine Ehefrau seyn, und nicht sein Kebsweib. Sie wollte priesterlich getraut werden, um nicht ein Spiel seiner Launen, und bald oder spät die traurigste Reliquie seiner gesättigten Wollust zu seyn. Sie scheint den Preis wohl gekannt zu haben, den sie diesem Prinzen setzen müsse, und er scheint jede falsche Münze gesucht zu haben, eine Person, in die er einmal bis zur Thorheit verliebt war und die einmal bloß um diesen Preis sich ergeben wollte, wenigstens nur der Summe wenn auch nicht dem Gehalte nach zu bezahlen.

Er ließ einen Soldaten als Priester ankleiden; der Priester-Soldat ward ganz abgerichtet zu der Komödie, die er zu spielen hatte, und in höchster Stille im Eickischen Hause selbst, ohne daß selbst die Eltern der Braut darum wußten, sollte die Trauung geschehen. Doch Maria merkte nur zu frühe, daß bloß eine Trauungs-Komödie mit ihr gespielt werden sollte, und sie war um ihres eigenen Interesse willen zu fest entschlossen, nie anders dem Markgrafen, der bloß von sinnlicher Liebe wußte, sich zu ergeben, denn bis er vorher durch die heiligsten, festesten Bande mit ihr verknüpft sey.

Er mußte sich also zu einem neuen Trauungsakt entschließen, zu einem minder verdächtigen, als der vorhergehende war; zu einem ganz redlichen aber schien er doch nicht entschlossen zu seyn. Er wollte sich mit Marien trauen lassen, aber keine Ehe-Pakten wurden aufgesetzt,*) kein Wit-

*) Ich schließe hier, wie in manchen nachfolgenden Fällen, gar nicht bloß aus dem Mangel solcher vorhandenen Urkundenstücke,

thum ausgemacht, nichts entschieden, ob das Loos der Kinder dieser Ehe fürstlich oder halb fürstlich seyn sollte. Er wollte sich trauen lassen, aber der Trauungsakt sollte künftighin noch nach Willkür gedeutet werden können; Eduard wollte doch nicht gebunden seyn.

Der 13. März 1591, an welchem die Trauung zu Brüssel in einem Privathause geschah, war ein großer, wichtiger Tag für die Schicksale des Badischen Hauses. Wie viel Elend wäre diesem trefflichsten deutschen Fürstenhause erspart worden! Wie viel Badisches Land wäre nicht durch Verkauf, zu dem die Noth zwang, an Nachbarn, an fremde Fürsten gekommen! Wie hätten, vetterlich vereint, während dem Sturme des dreißigjährigen Krieges die Markgrafen von Baden und die Markgrafen von Durlach wechselweise einander beistehen können! Der Anfang von allem diesen Unglück war der 13. März 1591.

Der erzbischöfliche Offizial zu Brüssel stellte einen Erlaubnißschein aus, daß Eduard und Maria, ungeachtet der damals geschlossenen Zeit, in aller Stille in einem verschlossenen Privathause*) zu Brüssel getraut werden dürften, nachdem sie erst beide geschworen haben würden, daß kein kanonisches Hinderniß ihrer ehelichen Verbindung entgegenstehe. Der Parochus der Kirche zu Brüssel, zu deren Sprengel Maria gehörte,**) verrichtete die Trauung.

---

und aus dem, daß man sich von Seiten Baden-Badens in den lange dauernden Streitigkeiten mit Durlach nie darauf bezog, ungeachtet doch auch der Schluß aus einem solchen Stillschweigen gewiß nicht so ganz ungegründet wäre; sondern auch dieser Umstand ist in der schon einige Male genannten Deduktion namentlich angeführt.

*) In domo aliqua particulari et hoc tempore clausa.

**) Im Erlaubnißscheine heißt es: parochianae tuae.

So wenig ich an dem Faktum oder der wirklich geschehenen Trauung selbst zweifeln will, so sonderbar ist's mir doch manchmal schon aufgefallen, warum nie denn, selbst nicht in ältern, selbst nicht in neueren Zeiten, ein eigentlicher Trauungsschein, ein Attestat des Parochus, daß er die Trauung mit allen erforderlichen Ceremonien wirklich verrichtet habe, zum Vorschein gekommen. Man producirte den Erlaubnißschein des erzbischöflichen Officials, daß getraut werden dürfe, und dieser Erlaubnißschein war überdieß vier Tage vor der wirklich vollzogenen Trauung datirt; sonst wird gewöhnlich mehr geeilt in solchen Fällen. Maria ließ sich, da es nachher vor dem höchsten Richter im Reich zur gerichtlichen Frage kam, ob sie wirklich getraut worden sey, von ein paar Amtsnachfolgern des Parochus, der sie ehedem getraut hatte,*) ein feierliches Zeugniß der geschehenen Trauung ausstellen; aber sie producirte nicht ihren ehedem erhaltenen Trauungsschein. Selbst jene Amtsnachfolger beriefen sich zwar außer der Notorietät der geschehenen Trauung und außer dem vorliegenden Original des Dispensations-Scheins des erzbischöflichen Officials, auch auf eine eigene Handschrift dessen, der ehedem die Trauung verrichtet habe;**) aber weil denn doch gerade so viel auf dieß Faktum ankam, warum ist jene eigene Handschrift nie zum Vorschein gekommen? Warum nicht, wo so viel auf die Worte selbst ankommt, warum sind nicht die eigenen Worte desselben, wie er ehedem die von ihm geschehene Trauung aufgeschrieben habe, sogleich dem Attestat eingerückt worden?

*) Dieser Parochus war Vice-Pleban der Stiftskirche der heiligen Gudila zu Brüssel gewesen. Die, so 1608 das Attestat ausstellten, waren der damalige Pleban und Vice-Pleban.

**) Quod nobis praeter rei notorietatem etiam constat scripto propria manu sua exarato.

Den 13. März 1591 geschah die Trauung zu Brüssel in einem Privathause, im Eickischen Hause selbst; Vater und Mutter Mariens waren gegenwärtige Zeugen derselben. *)

Eduard wünschte, daß die Trauung nur noch eine gewisse Zeit verborgen bleibe, bis er die Einwilligung seiner Eltern zu dieser Vermählung erhalten habe. **)

Seiner Eltern Einwilligung? doch war sein Vater schon sechzehn Jahre lang todt, und ein Prinz, der schon 26 Jahre alt war und schon einige Jahre lang regierender Herr war, der hatte wohl bei seiner Vermählung keinen Consens seiner Mutter erst noch nothwendig. Er hätte denn auch bloß von der Einwilligung seiner Mutter und nicht von der Einwilligung seiner Eltern sprechen sollen.

Sind vielleicht aber hier ehemalige Vormünder und Agnaten unter dem Namen der Eltern gemeint, so ist's doch sonderbar, daß er statt ehemaliger Vormünder und statt des Namens der Agnaten den Namen der Eltern nannte. Und wenn es nicht wegen der Ebenbürtigkeit seiner neuen Gemahlin Schwierigkeit hatte, wenn es mit ihren acht unbescholtenen Ahnen so richtig stand, als sie bei Köhlern richtig alle genannt sind, so war auch nicht einmal erst die Einwilligung der Agnaten bei der Heirath eines 26jährigen schon seit mehreren Jahren regierenden Fürsten nothwendig; so war die hochvertrauliche Stille, womit er sich kopuliren ließ, völlig unnöthig; so wäre denn, da doch der Umgang

*) Domo et oculis parentum suorum. S. Cod. diplom. T. VII. p. 154.

**) Quod tamen matrimonium Illustrissimus Marchio ad certum tempus, et donec a parentibus consensum obtineret, uti accepimus, noluit publicari. So heißt es in dem Atteſtate der Amtsnachfolger dessen, der die Trauung verrichtete l. c.

mit Marien schon einige Zeit dauerte, die Einwilligung der Agnaten sehr leicht zu finden gewesen.

Ich gestehe offenherzig, die Redlichkeit Eduards wird mir sehr verdächtig, so respektwidrig es auch scheinen mag, an der Redlichkeit eines regierenden deutschen Fürsten älterer oder neuerer Zeit zweifeln zu wollen, und so verwegen es auffällt, auf ein solches einzelnes Datum hin einen so beleidigenden Zweifel zu wagen. Doch das ganz einzige Datum ist es nicht. In der oftgenannten Schrift wird an einem Hauptfalle gezeigt, wie der Markgraf, auch noch bei dem Trauungsakte selbst, eine so ganz zweideutige Rolle gespielt habe, daß man mehr als nur halbklar sehen mußte, er wollte Marien wohl haben, aber er wollte sie nicht als Gattin besitzen. Da ihn nämlich unmittelbar vor wirklich erfolgender Trauung der kopulirende Pfaffe, Johann von Nivellis, fragte, ob er diese hier zugegen stehende Maria als seine eheliche Gemahlin künftighin haben und mit ihr getraut werden wolle, so antwortete er nicht Ja, nicht Nein. Ihr wißt wohl, sagte er endlich, warum ihr da seyd und was ich mit euch geredet; fahret nur fort.

Ob der Markgraf selbst auf den feinen Einfall kam, daß man ihn künftighin bei keinem Wort festhalten könne, wenn er hier nicht klar vernehmlich Ja gesagt habe, oder ob irgend ein niederträchtiger Mensch ihm gesagt haben mag, welche Beschaffenheit es habe mit der kanonischen Nothwendigkeit einer erklärten Einwilligung vor dem Priester; was es auch sey, des redlichen, geraden Mannes Sache war's nicht, sein Ja-Wort nicht geradehin und klar an der Stelle aussprechen zu wollen, an die er doch, dieses zu thun, feierlich vorgetreten war. Es sieht dem Manne gleich, der sich deßwegen in aller Stille trauen ließ, um erst noch die Einwilligung seines doch schon

vor sechzehn Jahren verstorbenen Vaters zu suchen. *) Es sieht dem Prinzen gleich, mit dem man sich zweimal trauen lassen mußte, um seiner völlig versichert zu seyn.

So weit kam's denn ja doch wirklich, daß Maria, um nur recht gesichert zu seyn, sechsundzwanzig Monate nach ihrer Trauung noch eine neue Trauung endlich zu Stande bringen mußte. Nicht bloß jene erstere ward nach 26 Monaten endlich feierlich erklärt; nicht bloß eine Hof-Ceremonie war's, daß der Markgraf seine bisher incognito gehaltene Gemahlin feierlich vorgestellt hätte, sondern der Priester-Segen wurde noch einmal über sie gesprochen, eine recht solenne Trauung wurde noch einmal veranstaltet.

---

*) Natürlich ist hiegegen der Haupteinwurf, Maria müsse doch nothwendig gewußt haben, daß ihr Herr Bräutigam regierender Markgraf von Baden sey, daß also sein Herr Vater längst todt seyn müsse. Allein an dem nothwendig wissen müssen vor der Trauung zweifle ich in der That gar sehr. Man kann sich sehr wohl eine Verbindung von Umständen denken, unter denen jenes „wissen müssen" hinwegfällt; und wir wissen zu wenig individuelle Nachrichten, um entscheidend sagen zu können, daß jene Verbindung von Umständen nicht gewesen sey. Sie mag vielmehr, nach der Wirkung zu schließen, da gewesen seyn, denn seine eigenen Freunde sagten doch noch 1608 ganz unverholen selbst in einem vor dem höchsten Reichsgerichte vorzulegenden Atteſtate, daß Markgraf Eduard 1591 erklärt habe, er müsse seine Trauung noch geheim halten, bis er die Einwilligung seiner Eltern, also seines Vaters und seiner Mutter, erhalten habe.

Wohl steht dabei: uti accepimus. Allein eine so dumme Sage, wenn es bloß Sage und nicht historische Wahrheit gewesen wäre, hätte man nicht noch 17 Jahre post factum, selbst von Seiten der Partie der Freunde, dem höchsten Reichs-Gerichte vorgelegt. Doch sey es damit, wie es will; auf die Hauptsache hat's keinen Einfluß.

Ohne eine solche zweite Trauung, die freilich deutlich genug zeigt, wie gering die Partieen damals selbst von der ersteren Trauung gedacht haben mögen, wäre auch das Schicksal Mariens gar zu unentschieden gewesen. Sie zog mit ihrem Herrn herum in der Welt, aber nicht er, nicht Andere behandelten sie als Frau Markgräfin. Sie kam mit ihrem Herrn in die Markgrafschaft nach Baden; weil aber Eduard so gar nichts ihr zu Ehren that, so fiel es zu Baden auch keinem Rath ein, auch nur einen Theil der Achtung ihr zu erweisen, die Niemand der Gemahlin des regierenden Markgrafen verweigert haben würde. Es war die sonderbarste Erklärung, die der Markgraf thun konnte, und die er doch so oft selbst in wichtigen Fällen that; Niemand sollte so bald erfahren, ob Maria seine Gemahlin oder seine Concubine sey.

Selbst gegen seinen Beichtvater, den Probst Born von Baden, that er diese Erklärung, und Born glaubte Recht zu haben, eine franke, unumwundene Erklärung von ihm zu verlangen. Der Probst schlug ihm die Absolution ab, wenn er im Concubinat lebe; und der Markgraf, so wenig er, ohne gerade fromm zu seyn, gegen die priesterliche Absolution gleichgültig war, unternahm lieber unabsolvirt seine Reise nach Italien mit Maria, als daß er auch nur dem Beichtvater eine für Maria vortheilhafte Erklärung gethan hätte. Er entwandte lieber irgendwo eine Absolution, und täuschte unterwegs einen gutherzigen Priester. Es war zu Mailand, wo er im deutschen Seminarium endlich bei einem Priester dieser Art seine Absicht erreichte.

Er hatte den Priester versichert, daß Maria seine Tochter sey; er erzählte ihm, wie seine Tochter täglich von Rom her ihren Mann erwarte; er gewann ihn endlich so weit, daß der Priester ihm und seiner vermeinten Tochter die Absolution gab. Wahrscheinlich geschah dieß alles vor dem

7. April 1592, denn am 7. April 1592 wurde Maria zu Marano mit einer Tochter entbunden; ihr Name sollte Lukretia seyn.

Es kostete weitläufige Negotiationen, bis sich der päbstliche Gesandte zu Venedig endlich entschloß, nach Eduards Verlangen bei der Taufe dieses Kindes die Pathenschaft zu übernehmen. Seine erste Frage, da Probst Born zu ihm kam, ihn zu bitten, seine erste Frage war, ob die Wöchnerin eine wahre Gemahlin des Markgrafen sey oder nicht. Er glaubte seines Herrn Ehre auf's Spiel gesetzt zu sehen, wenn er die Pathenstelle übernehmen würde, ohne erst hierüber beruhigt zu seyn, und er konnte sich nichts weniger als beruhigt glauben, da er die Antwort erhielt, die der Markgraf Eduard selbst dem Probst Born vorläufig schon in den Mund gelegt hatte: zwar nicht seine Gemahlin, aber seine Vice-Gemahlin.

Ich weiß nicht, was eine Vice-Gemahlin seyn solle, antwortete ihm lächelnd der päbstliche Legat, der wohl merkte, daß Probst Born dem Namen der Concubine eben so sehr ausweichen wollte, als der Benennung einer rechtmäßigen Ehefrau und Gemahlin. Sonderbar (setzte er hinzu), entweder hat sie der Markgraf wirklich geheirathet oder nicht?

Probst Born erklärte aber offenherzig: mehr wisse er selbst nicht, als gerade die Worte, die ihm in den Mund gelegt worden. Auch ihm sey völlig unbekannt, ob der Markgraf diese Niederländerin wirklich geheirathet habe.

Endlich übernahm denn doch der päbstliche Legat die Pathenstelle, aber nicht als Gesandter seines Herrn, sondern als Privatmann, und Eduard war froh, nur einen respektablen Pathen für sein Kind zu haben. Das Publikum wußte denn doch, daß der päbstliche Legat bei der Taufe

gewesen sey, aber der zehnte Theil wußte oder behielt nicht, in welcher Eigenschaft er sich entschlossen habe, Lukretiens Pathe zu seyn.

Das Faktum war gerade so, wie Eduard es haben wollte, brauchbar für jede seiner künftigen Launen, wie er das Spiel endlich hinausspielen wollte, denn was endlich aus dem ganzen Spiele werden sollte, wußte er selbst noch nicht. Dabei blieb's immer, daß er erklärte: man hat nicht nöthig zu wissen, ob Maria meine Ehefrau sey oder nicht? Mit der Zeit soll man's erfahren. Dabei blieb's, und mitunter lief denn doch bisweilen eine bittere Erklärung gegen Maria. So da einst, während Eduards Aufenthalt zu Murano, ein Graf von Oettingen von Padua aus auf einen Besuch nach Murano kam, und bei der Tafel den Vorsitz vor Marien nicht nehmen wollte, so nöthigte ihn Eduard, und nöthigte ihn endlich auch dadurch, daß er ihm laut genug — etliche dabei Stehende mußten es hören — in's Ohr sagte: Setzen Sie sich, es ist nur meine Curtisane.

Man möchte Mitleiden mit Maria haben, daß sie, so Jahre lang unentschieden, in der martervollsten Ungewißheit seyn mußte, wenn nicht der Verdacht so gegründet wäre, sie selbst habe gleich anfangs, unterdessen bis bessere Zeiten kommen würden, nur die Hälfte dessen, was sie nun ganz ansprach, auf Spekulation genommen. Man möchte ihr Schicksal bedauern, denn schon war sie mit dem zweiten Kinde schwanger, und noch war ihr Loos unentschieden, noch war ihr Name ungewiß. Die Hofleute deliberirten so kaltblütig darüber, ob sie ein Ding zum Fortschicken oder zum Behalten sey,*) daß es ein Grauen war, zuzuhören,

*) S. bei Schöpflin T. VII. p. 497 den Brief von Pistorius an einen der ersten badischen Minister, den er zur Hochzeit seiner

wie sie für den einen oder den andern Fall nur den ersten Wink ihres Herrn, des Markgrafen, erwarteten.

Schon war's über zwei Jahre seit jener ersten, gültigen oder ungültigen Trauung, bei der man Alles bloß deßwegen in höchster Stille verfügt haben wollte, damit noch vor wirklicher Erklärung derselben die Einwilligung der Eltern oder der Agnaten, oder der ehemaligen Vormünder des Markgrafen gesucht werden könne; und in diesen zwei Jahren hatte man keine Versuche dieser Art gemacht.

Der Fall wurde immer verwirrter, je länger man zauderte, denn es galt nicht bloß dem Schicksale der Mutter, sondern dem Schicksale der Kinder. Daß jene Einwilligung der Agnaten oder der ehemaligen Vormünder des Markgrafen nicht vor dem 7. April 1592 gesucht und erhalten worden war, mochte zwar jetzt gleichgültig seyn, weil doch das erste Kind, das Maria gebar, nur eine Tochter war; aber wie verwickelt wurde der Fall, wenn ungefähr das Kind, das sie damals trug, ein Sohn seyn sollte, wenn ihr erster Sohn noch in dem ungewissen, halb ehelichen, halb concubinenartigen Zustande geboren werden sollte, wenn ihn der Markgraf

Tochter einlud. Bei dieser Hochzeit, meint Pistorius, könnten er und dieser badische Minister und der badische Kanzler am bequemsten mit einander von der Sache sprechen. Utinam (schreibt Pistorius) illustrissimus Dominus Princeps vos mitteret tanquam legatos, tunc enim totam causam accurate deliberabimus. Etsi ego Principi promitto, utut concludetur, sic me causam defensurum. Si vult esse liber, parata sunt adjumenta. Si solvi non cupit, proficiscear ad Bavarum, et expediam negotium; modo sit ex antiqua et libera nobilitate. Jam facite pro vestro arbitrio. Præstraet fortassis dimitti. Sed audiam, quo propendeat Princeps. Habetis me servum humillimum, præsertim si valetudo confirmabitur, quod paulatim spero.

selbst nicht sogleich bei seiner Geburt als seinen rechtmäßigen erstgeborenen Prinzen ansah.

Hätten der Hofleute mehrere gedacht, wie der Leibarzt und Doctor Theologiæ Pistorius dachte, so wäre es wohl das Beste gewesen, Marien in dieser ihrer zweiten Schwangerschaft mit einem Stücke Geld abzufertigen, und trotz der schon geschehenen wahren oder sogenannten Trauung für die Kinder wie für andere natürliche Kinder zu sorgen, der Mutter das Brod nicht fehlen zu lassen. Er getraute sich zwar Alles durchzufechten, was und wie der Markgraf es verlange. Er wollte den Herzog Wilhelm V. von Bayern, dessen Einwilligung sehr gewünscht wurde, gewiß noch zur Einwilligung bewegen, wenn nur Maria von altem freien Adel entsprossen sey. Der Eickischen Genealogie war er also noch gar nicht versichert. Er getraute sich nicht, so bereitwilliger Hofmann er sonst war, eine Vermählung des Markgrafen anerkennbar zu machen, wenn nicht die Braut eines alten, unmittelbaren Rittergeschlechtes sey. Er dachte wohl, daß man am bayerischen Hofe, wo erst vor fünf Jahren der Peckische Fall gewesen war, daß man nach diesem Artikel zuerst wohl sich erkundigen möchte, und er scheint sehr gezweifelt zu haben, ob man zu München eine fürstliche Heirath mit jedem adelichen Fräulein für eine standesmäßige Vermählung gelten lassen werde.

Sie scheinen endlich auch in München so geantwortet zu haben, wie man oft in solchen Fällen antwortet.*) Herzog

---

*) Sowohl bei Schöpflin als bei Sachs findet sich ein Fragment eines Briefes des Pistorius von 1601 an den badischen Land-Hofmeister, um dessen nähere Aufklärung ich gerne die Forscher der Badischen Geschichte, wie Herr Geh. Sekr. Posselt und Andere, bitten möchte. Wer soll denn der durchlauchtigste Kurfürst, der Vater, seyn, auf den sich Pistorius beruft?

Wilhelm wollte sich die Vermählung Eduards mit Maria von Eickin gefallen lassen, wenn der Kaiser und der König von Polen und der Markgraf von Durlach ein Gleiches thun würden. Allein auf den Markgrafen von Durlach schien er zählen zu können, daß dieser widersprechen werde, und in jenem so ganz zweideutigen Ausdrucke eine Vermählung sich gefallen lassen, lag vielleicht auch weit noch nicht die Anerkennung der Successions-Fähigkeit der Descendenten dieser Ehe. Es hätte selbst noch am bayerischen Hofe wunderbar sich drehen können, wenn Markgraf Ernst Friedrich von Durlach in die Messe gegangen wäre, oder wenn man den Prinzen Philipp, den Bruder des Markgrafen Eduard, mehr hätte brauchen können!

Doch was auch der Gang und was auch das Ende jener vorläufigen Negotiation gewesen seyn mag, den 14. Mai 1593 war die zweite große Trauungs-Ceremonie im Schlosse zu Baden. Dr. Kranz verrichtete die Trauung. Der Land-Hofmeister von Orscelar, der badische Kanzler Dr. Aschmann und der Rath Simon Peter Luon waren gegenwärtig als Zeugen.*)

Unterdessen selbst auch noch dieser Trauung gab der Markgraf fast mehr nur wieder die Form einer Komödie,

*) So nennt die praesentes die oft angeführte Deduktion. In dem Bornischen Attestate aber bei Schöpflin (VII. Nr. 498) sind genannt: Reichard Roard von Nuenstein, badischer Marschall und Obervogt zu Lahr und Mahlberg; Kanzler Aschmann nebst dem Vice-Kanzler Alex. Hämel; der Rath Simon Peter Luon.

Daß Probst Born die Trauung verrichtet habe, wie Herr Schöpflin und Sachs sagen, finde ich nirgends. Er selbst sagte auch davon nichts in seinem Attestate, so natürlich auch die Veranlassung war, und so nothwendig es beinahe gewesen wäre.

als die Gestalt einer feierlichen, heiligen Handlung. Alles war versammelt, und Niemand wußte, wozu? Keine Ehe-Pakten waren verabredet, kein Witthum ausgemacht, und doch sollte nun zum zweiten Male getraut werden. Der Markgraf erschien in Pantoffeln, in Hosen und Wamms uneingenestelt, das Hemd mit Züchten zu den Hosen heraushängend; auch allein schon daraus, weil er keinen Mantel anlegte, hätte man damals auf eine recht ceremonienwidrige Trauung geschlossen. *)

Das Band war nun also wohl wieder fester geknüpft; Maria mochte jetzt wohl unbestreitbarer seine Gemahlin seyn; der Sohn, der dritthalb Monate nach dieser Trauung geboren wurde, **) war ein in der Ehe geborener Sohn. Aber ob einst des seligen alten Jost von Eicken Tochter für eine fürstliche Wittwe gehalten werden solle? ob die mit ihr erzeugten Söhne als alleinige rechtmäßige Erben des väterlichen Fürstenthums anzusehen seyn möchten, darüber war noch eine eigene Erklärung nothwendig, und so weit war selbst durch jene Trauung für Mutter und Söhne nicht gesorgt. ***)

*) In der mehrmalen gemeldeten Deduktion heißt es, Eduard habe auch nachher so gelebt, daß man gar nicht hätte schließen können, er halte Marien für seine Gemahlin. Er habe sich bald nach dieser Trauungs-Ceremonie eine Weibsperson aus Böhmen kommen lassen, und dann wieder eine aus Oestreich, die auch zum Gebrauch seines Bruders Philipp gewesen. Beiden habe er die Ehe zugesagt, beiden habe er bei Teufelsholen sich verschrieben. Wenn er dann ihrer überdrüssig gewesen, so habe er ihnen die Verschreibung mit List und Geld durch den sogenannten rothen Lackayen wieder abnehmen lassen.
Diese Geschichtchen beweisen nun wohl nicht, was der Deducent daraus herleiten wollte.

**) Wilhelm, der Stammvater des Baden-Baden'schen Hauses.

***) So sagt Eduard in der Urk. vom 13. Mai 1594: weil unsere Frau geliebte Gemahlin noch zur Zeit nicht allerseits, und wie

Erst zehenthalb Monate nach der Geburt jenes Sohnes, erst da die Frage nun wieder auf's Neue wichtig wurde, weil Maria neue Mutterhoffnungen hatte, erst da ließ sich endlich der Markgraf zu einer urkundlichen Erklärung bewegen; und wie zweideutig oder wie unverständlich war doch auch diese!

Er erklärte zwar, daß seine mit Marien erzeugten Erben einst rechte, alleinige Successoren in allen seinen Fürstenthümern, Grafschaften und Herrschaften seyn sollten, aber er wollte sich doch auf den Fall, wenn Maria vielleicht noch vor ihm sterben sollte, die Hand nicht gesperrt haben.*)

War dieses denn wohl so viel gesagt, daß Eduard Lust haben könnte, nach dem Tode von Maria noch einmal zu heirathen, und daß er es sich nicht unmöglich machen wolle, jene etwa fürstenmäßigeren Kinder der zweiten Ehe als fürstenmäßigere Kinder zu bedenken. Sonderbar genug, daß er erklärte, diese seine Deklaration sollte erst nach seinem Tode ihre Wirkung haben. Natürlich, daß Maria von Eicken erst nach seinem Tode für eine fürstliche Wittwe gehalten werden konnte, daß seine mit ihr erzeugten Erben erst nach seinem Tode seine Landes-Nachfolger zu werden im Stande waren. Oder ist der Sinn der Ausdrücke wohl der, daß er sie erst nach seinem Tode, wenn anders nicht bis dahin diese seine Meinung sich ändere, wenn

sich's gebührt, in viel Weg versehen — so erklären wir, daß sie alsbald nach unserm Ableiben für eine fürstliche Wittib — gehalten und erkannt werden solle.

*) Da nun mehr gerührte unser freundliche liebe Gemahlin — vor uns Tods verfahren würde, soll uns und besagten unsern Erben gleichfalls, ob dieser unser Erclehrung, Will und Meynung einicher Nachtheil nicht erscheinen, wie wir denn auch uns die Hand deßwegen nicht gesperrt haben wollen.

er nicht noch vor seinem Tode anders verordne, für eine Fürstin gehalten wissen wolle?

Es war offenbar mehr als ungeschickt ausgedrückt, daß er immer nur von seinen Erben überhaupt sprach, und nie bloß von den männlichen seiner Erben. Wie sollte denn Lucretia, wenn etwa die allein nach seinem Tode übrig war von allen mit Maria erzeugten Kindern, *) wie sollte denn diese den Baden-Baden'schen Landesantheil erhalten, Eduards Brüder sollten ausgeschlossen seyn, den klarsten Hausverträgen zuwider dem Durlachischen Hause die rechtmäßigste, unbezweifelbarste Besitznehmung entrissen werden?

Es war mit dieser Erklärung halbgethan, wie Alles, was Eduard, wahrscheinlich durch Zeiten und Umstände gedrängt, endlich doch nach und nach that. Er erklärte, daß sie nach seinem Tode als eine fürstliche Wittib gehalten werden sollte, aber er bestimmte ihr kein Witthum. Das Witthum scheint er erst kurz vor seinem Tode in einer eigenen Urkunde festgesetzt zu haben. **) Er erklärte in seinem sechs Jahre nach jener Deklaration verfaßten Testamente, daß durchaus kein Zweifel mehr statt haben solle, Maria sey seine rechtmäßige Frau, die Kinder, die er mit ihr erzeugte, seine rechtmäßigen Kinder. Dem Kaiser und sämmtlichen Kurfürsten habe er dieses bewiesen.***) Doch an der Rechtmäßigkeit der Ehe zweifelten wohl aber auch die Meisten

---

*) Oder irgend eine andere mit Maria erzeugte Tochter.

**) Viduitatis beneficio, *pro singularibus litteris ista de re confectis*, fruatur. Cod. dipl. T. VII. p. 164.

***) Hanc circa liberos *legitimos* nostros et uxorem *legitimam*, *de qua re dubium nullum esse volumus et Cæsareæ Majestati omnibusque Dominis Electoribus probavimus et significavimus*, fecimus paternam et maritalem dispositionem.

gar nicht; vom Herkommen und Familienadel Mariens, von dem, was schon Pistorius wünschte, daß es so seyn möchte,*) da wäre wohl ein Wort der Beglaubigung nothwendig; ein eigenes Zeugniß Eduards, daß er seine Ehe für völlig standesmäßig gehalten, wäre nicht unwichtig gewesen; allein von allem diesen war selbst im Testamente das tiefste Stillschweigen.

Noch war überdieß das ganze Testament in einem Tone verfaßt, wie etwa wohl der Fürst von seiner rechtmäßigen Ehefrau, aber nicht der Gemahl gleichen Standes von seiner Gemahlin gleichen Standes sprechen mochte. Er verordnet, wer im Wittwenstande ihre Tutoren und Kuratoren seyn sollten, so lange sie nämlich, setzte er hinzu, dieser Tutel sich würdig betragen werde.**)

Wo sprach leicht ein Fürst, selbst in jenem frankeren, deutscheren Zeitalter, wo sprach er leicht, noch im Testamente, so herrisch von seiner standesmäßigen Gemahlin? Ueberschlich nicht hier den Markgrafen, wie es in Fällen dieser Art zu gehen pflegt, sein alter gewohnter Ton, in welchem er mit Marien sprach, so lange noch Mariens große politische Existenz völlig in seiner Laune stand? Oder wenn etwa diese Worte mehr als Concipisten-Worte des Dr. Pistorius, denn als eigene Ausdrücke des Markgrafen selbst zu betrachten seyn sollten, so ist's ein zweifacher Beweis, wie man von Marien, selbst noch am Hofe und selbst unter den Räthen, zu sprechen gewohnt war. In alten Zeiten, da sie noch, ungewiß ob als getraute oder als ergebene Frau, mit dem Markgrafen umherzog; da sprach man von ihr nicht mit vielem Umschweife. Nun es wohl schon seit einigen Jahren

---

*) Modo sit ex antiqua et libera nobilitate.

**) Quamdiu vidua manserit et dignam se tutela gesserit. l. c. p. 165.

hohen Orten erklärt war, daß sie einst als fürstliche Wittwe behandelt werden solle, so verlor sich doch so schnell nicht die alte freimüthigere Sprache, so gerieth oft wohl der Markgraf selbst, ohne daß er es wahrnahm, in ein Gemisch des alten und neuen Tons, das den sonderbarsten Kontrast machte.

Schade, daß man nicht nur ein halb Dutzend Urkunden, daß man nicht auch nur halb vollständige Akten über diese ganze Eickische Geschichte hat. Wie viel Lehrreiches für die ganze publicistische Theorie von den Mißheirathen könnte vielleicht daraus erlernt werden! Möchte dieser Versuch einem der gelehrten Geschichtforscher, deren Karlsruhe mehrere hat, zufällig zu Gesicht kommen; vielleicht bliebe der Wunsch nach mehrerer aktenmäßiger Aufklärung nicht unerfüllt.

IV.

Ueber das ausschließende Recht des alten Adels auf Domherrnstellen.*)

1.

Einige Zweifel an dem ausschließenden Rechte des alten Adels zu den Domherrnstellen in den hohen Stiftern.**)

Instr. P. O. Art. V. §. 17.

Opera detur, *ne* nobiles, patricii, gradibus academicis insigniti, aliaeque personae idoneae, ubi id fundationibus non adversatur, (capitulis) *excludantur*, sed ut potius in iis conserventur.

Es kommt doch nicht zu Stande; Herr Hofrath Schmidt, so sehr er sich auch durch seine deutsche Geschichte um ganz Deutschland verdient gemacht hat, kann nicht in das erzhohe

*) Aus Meiner's und Spittler's Gött. hist. Mag. Bd. II. S. 433—478 u. S. 554—576, u. Bd. III. S. 318—321.

**) Ich habe diesen kleinen Aufsatz, ehe ich ihn hier dem Drucke überließ, einem der scharfsinnigsten und in dieser Sache völlig

Domstift zu Mainz kommen. Welch ein Einfall! Einen Mann, der nicht eine Ahne hat, in ein erzhohes Domstift setzen zu wollen; in ein Domstift, wo es nicht einmal mit einem beurkundeten und beschwornen Beweise von sechzehn Ahnen ausgerichtet ist; der Adspirante muß gerade zur Rheinischen, zur Schwäbischen oder Fränkischen Ritterschaft gehören — und Herr Schmidt sollte Hoffnung haben?

Ob er Hoffnung habe, das weiß ich nicht. Aber daß ihn der nächstkommende Römische König oder Kaiser, wie denn Herr Schmidt, will's Gott, die nächste Römische Königswahl noch lange überleben mag, an das erzhohe Domstift nach Mainz als Precisten schicken könne, daran zweifle ich keinen Augenblick. Doch muß nicht auch der Precist sein durch sechzehn Kanäle hindurch unverfälscht erhaltenes hochadeliches Geblüt beweisen? kann der Kaiser einen Mann schicken, dem statutenmäßige Eigenschaften fehlen? Deutsche Reichs- und Kirchenverfassung wären zertrümmert, alle Gesetze zertreten, die heiligsten Bande zerrissen, wenn je etwas dieser Art möglich seyn sollte.

Zwar will ich Herrn Schmidts Namen aus dem Spiele lassen, denn dem verehrungswürdigen Manne möchte es un-

---

unparteiischen katholischen Kanonisten mitgetheilt, mit der Bitte, einige Augenblicke der Prüfung desselben zu widmen. Seine Gegengründe, die er mir schrieb, haben mich zwar nicht überzeugt, und, wie ich glaube, um der Sache selbst willen. Ich hielt mich aber doch nicht berechtigt, durch ein paar kleine neue Wendungen meines Beweises, die ich sogleich meiner Schrift selbst hätte einrücken können, vorläufig allen seinen Einwürfen zu begegnen. Das Publikum mag vergleichen, ergänzen und urtheilen. Ich lege deßwegen seinen vortrefflichen Aufsatz unter dem Namen der Gegenerinnerungen sogleich auch hier vor, und danke ihm hiemit öffentlich für seine dazu gegebene Erlaubniß.

angenehm seyn, seinen Namen zum exegetischen oder publicistischen Controvers-Punkte gemacht zu sehen. Aber wenn denn der Kaiser irgend einen andern berühmten oder verdienten Herrn Magister oder Doktor N. N., der auch nicht eine Ahne hätte, an das erzhohe Domstift nach Mainz schicken würde, könnte denn der gute Mann in Ewigkeit nie Domherr oder gar Domprobst oder Domdechant werden? Ist's umklug, auch nur fragen zu wollen? Ist's publicistische Unwissenheit, am ausschließenden Vorrechte der sechzenahnichten Ritterschaft auch nur zweifeln zu wollen? Ist vielleicht wohl gar die Frage absichtlich allein nur auf Mainz gerichtet?

Allein nur auf Mainz! — daran hatte ich gar nicht gedacht, als ich fragte. Eben so wenig gerade an Mainz gedacht, als ich gerade für Herrn Schmidt sorgen wollte. Sey's Mainz oder Trier, sey's Trier oder Salzburg. Die Frage gilt von jedem hohen und erzhohen deutschen Domstifte. Wer je der Emser Punktation reiflich nachgedacht hat, wird vielleicht bald errathen, wie mir Mainz, wenigstens als Beispiel und Name, hier zuerst einfallen konnte.

Doch vorläufig sey's heilig versichert, gar nicht um des alten, lieben Willigis willen. Nicht daß ich die Geschichte mit dem Rademachers-Sohn nach alter wunderbarer Sage glaube und den feinen Schluß im Hinterhalt hätte, wenn vor achthundert Jahren ein Rademachers-Sohn, von dessen Magister- oder Doktors-Titel man überdieß kein Wort weiß, den Mainzischen Erzstuhl glücklichst zu besteigen vermochte; warum sollte in unsern aufgeklärten Tagen der hochberühmte Doktor oder Magister N. N. für einen Domherrnplatz in Mainz zu geringfügig seyn? Zwar selbst auch schon mit diesem Schlusse könnte ich mich lange genug herumtreiben; doch wer weiß nicht, was alles auch sonst noch anders

seyn müßte, wenn Alles hier wieder so werden sollte, wie es vor uralten Zeiten war.

Deßwegen soll auch nicht einmal des Bruder Franziskaner, des Bruders Heinrich von Isey, gedacht werden, so herzlich hold ich auch diesem guten Baderssohne bin. Selbst nicht auf Herrn Doktor Peter Aichspalter will ich mich berufen, der so unadelich war, daß man nicht einmal seines Vaters Namen weiß. Und doch zwei Kaiser gemacht hat! und doch fünfzehn Jahre lang glorreich in Mainz regierte! und erst vor ungefähr fünfthalbhundert Jahren *) als erster deutscher Kurfürst regierte!

Kein Wort von allem diesen Alten. Die Beweise sind selten desto vollgültiger, und noch seltner desto unverkennbarer, je mehr man sie aus tiefem Alterthum hervorholt. Dießmal entscheidet allein schon der Westphälische Frieden ganz deutlich; wer kann folgende Worte desselben (Art. V. §. 17) mißverstehen?

> Man solle sich Mühe geben, daß von den (erzhohen und hohen Dom-) Kapiteln die (gemeinen) Edelleute, Patrizier, Doktoren, Magister und andere tüchtige Personen nicht ausgeschlossen, sondern darin erhalten würden. Den einzigen Fall ausgenommen, wenn Fundation des (erzhohen oder hohen Dom-) Stifts dieser Zulassung widerspreche.

Freilich wer kann sie mißverstehen, diese Worte des Westphälischen Friedens? Sie sind klar, klar entscheidend — gerade zum Vortheil des Uradels.

Sind's nicht eben die Worte, womit sich unüberwindlich gegen jeden nur möglichen Einwurf der Uradel schützen kann?

*) Von 1305 bis 1320.

Ist's nicht sonderbar, bei Zweifeln gegen die Rechte des Uradels gerade da den Zweifel fassen zu wollen, wo das Recht des Gegners am klarsten ist?

Erhalten sollen sie werden in den Kapiteln, die Patrizier und Doktoren, so ward man zu Osnabrück einig. Wo also ein Doktor oder Patrizier 1648 im Domkapitel war, muß kraft des Osnabrückischen Friedens auch 1788 ein Doktor oder Patrizier im Domkapitel seyn. Wo 1648 kein Doktor oder Patrizier im Domkapitel war, da kann auch jetzt noch kein Doktor oder Patrizier Anspruch machen.

Sie sollen nicht erst in die Domkapitel neu hineingesetzt, sondern nur in den Domkapiteln, wo sie damals noch waren, auch künftig erhalten werden.

Man fürchtete, den Patriziern und Doktoren möchte der Raum in den Domkapiteln künftighin noch mehr verengt werden; dieser Furcht steuerten die Paciscenten zu Osnabrück. Es sollte erhalten werden, wie es damals war. Weiter einreißende Neuerungen wollten sie nicht zugeben, aber auch selbst keine Neuerungen verfügen. Keinen uralten Zustand wollten sie wieder herstellen, weil der doch für neuere Zeiten und neuere Verhältnisse gar nicht passend schien; nur der damalige Zustand, an dem endlich der Zeitstrom alle Alterthumsspuren völlig zu vertilgen drohte, sollte durch einen feierlichen Schluß zum Vortheil der Patrizier und Doktoren fixirt werden.

Es sollte erhalten werden, wie es damals noch war — den einzigen Fall ausgenommen, wenn selbst schon aus der Fundation des Kapitels klar wäre, daß dieses Kapitel allein nur — für den Uradel gestiftet worden.

Eine treffliche Deutung, wenn nur nicht die letztere Ausnahme beigefügt wäre! Die Ausnahme ist

so sonderbar, daß man allein schon aus der Art der Ausnahme sehen muß, man habe die Regel selbst mißverstanden.

War's denn in jenen Zeiten, da sie zu Osnabrück Friede schlossen, war's auch nur gedenkbar, war je auch nur ein Fall dieser Art vorgekommen, daß in irgend einem Domkapitel, das auch nur muthmaßlich allein für den Uradel gestiftet war, daß Patrizier und Doktoren Zutritt verlangt hatten? Wozu also die feierliche Ausnahme?

Ohnedieß waren den Patriziern und Doktoren alle weiteren Prätensionen, die sich nicht aus ihrem damaligen Besitze erweisen ließen, gerade durch diesen Friedensartikel, wenn diese seine Deutung wahr ist, völlig abgeschnitten. Warum erst noch erklären, an den Zutritt zu Kapiteln, die allein für den Uradel gestiftet worden, dürften sie nicht denken?

Waren denn damals in irgend einem Kapitel, das allein für den Uradel gestiftet worden, vielleicht doch noch Patrizier und Doktoren? Sollte diesen durch jenen Zusatz erklärt werden, daß ihr gegenwärtiger Besitz den Patriziern und Doktoren in Zukunft kein Recht geben solle? Die Geschichte schweigt völlig. Sie kennt kein Beispiel dieser Art. Wie man zu Osnabrück Friede schloß, konnte kein Beispiel dieser Art den Paciscenten im Sinne liegen; in keiner Rücksicht dieser Art konnte die Ausnahme beigefügt seyn. Ich fürchte, die Regel, die der Osnabrückische Friede gibt, ist im erstgedachten Sinne mißverstanden; sie muß einen andern Sinn haben, sonst paßt die Ausnahme nicht zur Regel.

Ich fürchte, der Westphälische Frieden werde nach obiger Deutung mißverstanden; denn wenn jene Erhaltung in den Kapiteln, von welcher der Westphälische Friede so klar spricht, nichts Anderes seyn solle, als Fixirung künftiger Besitzrechte aus dem damaligen Besitze, warum

schrieben doch hier die Paciscenten so höchst unbestimmt? sie, die sonst, gerade wenn sie einen Normalbesitz fixiren wollten, Jahr und Tag chronologisch genau angaben? Warum hier so unbestimmt? da doch auch dieser Normaltermin, wie so mancher andere, den sie festsetzten, hundert Bitterkeiten und Zwiste terminiren und der Normalpunkt eines Streites werden sollte, der schon länger als zwei Jahrhunderte gedauert hatte. Noch ehe man in Osnabrück wieder aus einander gegangen, so hätte der neue Zwist entstehen können, ob das Jahr 1647, da dieser Artikel berichtigt worden, oder 1648, da endlich der volle Friede zu Stande kam, das neue Regulativ seyn solle? ob die erstere, ob die letztere Hälfte dieser Jahre? ob die Monate des geschlossenen Artikels? des geschlossenen Friedens? ob vielleicht genau der Tag auch? — Ein feines neues Regulativ, das als entscheidendes Regulativ so unbrauchbar war!

Wenn jene Erhaltung in den Kapiteln nur Fixirung künftiger Besitzrechte aus dem damaligen Besitz seyn soll, wie konnte es heißen — außer dem Uradel und Adel sollten Patrizier, Doktoren und andere tüchtige Personen in den Domkapiteln erhalten werden? Wo war damals irgend ein Mann in irgend einem deutschen Domkapitel, der ohne Adel, ohne Patriziat und ohne ein Fakultäten-Diplom zu haben, doch Domherr gewesen wäre?

Wie sonderbar! Bloß was damals in den Kapiteln war, sollte in den Kapiteln erhalten werden. Außer dem Adel, außer Patriziern und graduirten Personen sollten auch andere tüchtige Männer in den Kapiteln erhalten, das ist, wie bisher beibehalten werden. Und doch war damals und schon seit Langem her nicht in irgend einem deutschen Domkapitel irgend ein unadelicher Mann,

der nicht Doktor, Magister oder Licentiat gewesen wäre. Nicht irgend Einer, der zu jener vierten Klasse (andere tüchtige Personen) gezählt werden müßte, da doch der Westphälische Friede sichtbar vier Klassen solcher Männer macht, die alle in den Domkapiteln, wie bisher, beibehalten werden sollten.*)

Fürwahr, die Stelle mit den erhalten werden in den Domkapiteln kann nicht bloß als Fixirung des damaligen Zustandes verstanden seyn. Der wahre Sinn dieser Worte muß tiefer greifen. Ich fürchte, er greift zu tief, als daß sie der Uradel zu seinem Vortheil sollte benützen können.

Man hätte in der That auch am tiefer greifenden Sinn dieser Worte nie zweifeln können, wenn im Westphälischen Frieden nur geschrieben worden wäre, Patrizier, graduirte und andere Personen sollen aus den Domkapiteln nicht ausgeschlossen werden. Nun entsteht Zweifel, da der Westphälische Friede noch emphatischer sich ausdrückt, und unter den emphatischeren Ausdrü-

*) Vielleicht zweifelt Mancher, ob man sich überhaupt unter dieser sogenannten vierten Klasse etwas denken könne, und ob nicht diese letzten Worte bloß neue Zusammenfassung der vorhergehenden seyen. Ich vermuthe aber, man könnte unter dieser vierten Klasse nach dem Sinne jenes Zeitalters verstehen z. B. natürliche Söhne großer Herrn, die, wie gerade damals König Gustav Adolphs natürlicher Sohn, manchen Streit zu Osnabrück veranlaßten, und doch weder zur Klasse des Uradels, noch zur Klasse der Gelehrten gehörten. Ferner manchen tüchtigen, auch gelehrten, aber zum Unglück nicht gerade lateinisch gelehrten Mann, dem man nach damaliger Sitte den akademischen Grad noch verweigert haben würde.

Warum ich nobiles patricii immer durch ein Komma getrennt habe, wird sich aus dem Folgenden ergeben.

cken vielleicht absichtlich ein Wort wählt,*) das nebenher in Erinnerung bringt, daß es nichts Neues und Neuhergebrachtes sey, wenn auch graduirten Personen ein freier Zutritt gestattet werde, daß es nur Rückkehr zu altem, freilich damals fast entrissenem Recht sey.

Doch gesetzt auch, daß es nicht gerade dieser Nebenbegriff war, der die Wahl des Ausdrucks dießmal bestimmte. Gesetzt, dieß Wort stehe hier nur als Trümmer eines vorhergehenden Concepts, über das man zu Osnabrück hatte einig werden wollen oder vielleicht schon halb einig geworden war. Gesetzt auch, die Symmetrie des Ausdrucks zu allen übrigen Worten jenes ersteren Concepts sey unverkennbar schärfer, als sie hier erscheint. Selbst noch zugegeben, daß nach der ganzen Verbindung, worin dieses Wort im vorhergehenden Concepte stand, daß der Sinn desselben damals offenbar nur auf bloße Erhaltung der noch übrigen Observanz-Rechte der Doktoren ging. Die Verbindung, in welche nun doch zuletzt dieses alte Trümmer des vorhergehenden Concepts gestellt wurde, zeigt deutlich genug, was dann doch zuletzt der Sinn dieses Worts seyn sollte. Gerade weil man alles Uebrige zerstörte, worauf sich symmetrisch genau jener erstere Sinn des Worts von alleiniger Beibehaltung der noch übrigen Observanz-Rechte der Doktoren etwa beziehen konnte, gerade dieß allein schon war doch laut genug gesagt, daß man das noch beibehaltene Wort (conserventur) in jenem ersteren Sinne der bloßen Rettung der noch übrigen Observanz-Rechte — nicht mehr verstanden wissen wolle.

Man hätte es vielleicht dabei lassen können, wie Trautmannsdorf erst selbst vorschlug, Patrizier und Doktoren

*) Conserventur.

sollen mit aufgenommen werden.*) Doch gerade weil Trautmannsdorfs Vorschlag dem protestantischen Theile nicht hinreichend schien, gerade weil vielleicht auch ein großer Theil der katholischen Partie mit Trautmannsdorf, dem Vertheidiger des uradelichen Interesses, stille unzufrieden war, weil man einzig zum Vortheile der Doktoren, zum sichtbar großen Gewinne des Unadels und zum sichtbar größten Nachtheile der Uradels, immer mehr änderte und hinzuthat, so ward auch mit aufgenommen werden ausgestrichen. Man setzte dafür negativ und positiv, damit es recht emphatisch seyn möchte, non excludantur, sed potius in iis conserventur.

Man argwohnte nicht, daß dieß mißverstanden werden könne. Man vergaß auch wohl im Zutrauen auf den emphatischeren Ausdruck jede vielleicht künftig mögliche Mißdeutung. Man gerieth nicht auf den Einfall, als ob so nur weitere Ausschließung verboten scheinen könnte.

---

*) Graf von Trautmannsdorf Vorschläge vom 20. Juni 1646. S. Meyern Westphäl. Friedensakten III. Thl. S. 187: „daß Patricii und Doktoren in den Stiftern, in welchen solches herkommen, mit aufgenommen werden."

Es wird sich in der Folge zeigen, daß in diesem Trautmannsdorfischen Vorschlage den Evangelischen nichts genug war. Wenn man das Resultat im Westphälischen Frieden hiemit vergleicht, so wurden offenbar im Trautmannsdorfischen Vorschlage lauter Veränderungen zum Vortheile des Unadels gemacht. Und da der Mann, der sichtbar für den Uradel war, selbst die Worte vorgeschlagen hatte: Patrizier und Doktoren sollen mit aufgenommen werden, die gegen den Uradel aufgebrachte Partie aber diese letzten Worte änderte und statt derselben setzte: non excludantur, sed potius conserventur, so sollen doch diese Worte dem Uradel unendlich günstiger seyn, als jene?

Wenn sie bloß **weitere** Ausschließung hätten verbieten wollen, wenn sie nur den damaligen Zustand und den wenigen damals noch übrigen Besitz der Doktoren und des Unadels hätten fixiren wollen — offenbar hätten sie schreiben müssen: non *magis*, *) quam hactenus, excludantur, sed in iis conserventur.

Wer kann es mißverstehen, wenn nach einer großen, lange dauernden Controvers-Periode zweier Partien, nach einer Periode, in der endlich eine Partie immer mehr, sey's rechtmäßig oder unrechtmäßig, vom Besitze verdrängt ward, wenn auf dem großen Pacifikations-Konvente endlich als letzter Spruch erfolgt: non excludantur, sed potius in iis (capitulis) conserventur? Wer kann es so mißverstehen, daß es eben so viel heißen solle, als non plures, quam hactenus, excludantur, sed potius in iis conserventur? Wer kann es so mißverstehen, daß alles bisherige Ausschließen, so sehr auch die verdrängte Partie widersprach, **hier** gutgeheißen sey, daß nur **noch weiter gehendes** Ausschließen und nur **noch allgemeineres** Verdrängen hier verboten sey?

Könnten nicht die wichtigsten Friedensschlüsse durch Einschiebung eines solchen haud magis, quam hactenus, wenn dieses Einschieben recht wäre, völlig entnervt werden? Gesetzt, man hätte sich 1555 bloß mit den Worten vereinigt: die **Protestanten sollen nicht verfolgt, sondern vielmehr erhalten, geschützt werden.** Wer hätte es nicht hoch gewagt gefunden, so zu deuten, daß die Protestanten nur nicht noch mehr, nur nicht noch stärker als bisher verfolgt werden söllten? daß es gutgeheißen sey, wenn nur die Verfolgung in den bisher noch beobachteten

*) Oder non plures, quam hactenus.

Grenzen bleibe? daß nicht alle Verfolgung hier verboten worden sey?

Ein allmähliches Ausschließen des Unadels und der Doktoren auf den Domstiftern hatte angefangen; dieses allmähliche Ausschließen war immer stärker geworden; der Widerspruch der Doktoren und des Unadels war vergeblich gewesen; nun erfolgt eine große richterliche Pacifikations-Sentenz: non excludantur, sed potius in iis conserventur. Wer mag leugnen, daß diese Sentenz auf die Restitution des Zustandes dringt, der da war, ehe die Streitigkeits-Periode anhub, ehe das Verdrängtwerden der Doktoren und des Unadels zur herrschende Sitte zu werden anfing.

Zwischen den beiden Sätzen:

non excludantur, sed potius in capitulis conserventur, oder

non plures, quam hactenus, excludantur, sed potius in capitulis conserventur,

ist in einem solchen Falle der Unterschied gar zu sichtbar groß, als daß man glauben sollte, die Paciscenten hätten, um ängstliche Bestimmtheit des Ausdrucks unbekümmert, beide Ausdrücke verwechselt, jene Worte geschrieben, diese Worte gemeint.

Ach! wie Alles nun sich dreht und wendet zum sichtbarsten Nachtheile des Uradels, zum sichtbar größten Vortheile des Unadels, sobald man die Worte läßt, wie sie sind, sobald man keine, den ganzen Sinn ändernde Hinweglassung der wichtigsten Worte annimmt. Nun ist freilich auch der Sinn klar, aber klar entscheidend gegen den Uradel:

Man solle sich Mühe geben, daß (gemeine) Adeliche, daß Patrizier, daß graduirte Personen, daß außer allen diesen auch noch andere tüchtige Männer von keinem erzhohen oder hohen

Domkapitel ausgeschlossen, sondern vielmehr hineingesetzt, und nach alter Sitte im Besitze der Domstellen erhalten, das ist, behauptet würden. Den einzigen Fall ausgenommen, wenn selbst schon die Fundation des Kapitels für den alleinigen Besitz des Uradels spricht.

Die Worte sind klar. Ein tüchtiger Doktor oder Magister, falls er auch nur ein oberschwäbischer Barbiererssohn, wie ehedem Erzbischof Heinrich von Mainz, wäre, darf von keinem Domkapitel, bloß weil er Barbiererssohn ist, ausgeschlossen werden; den einzigen, vielleicht doch seltenen, Fall abgerechnet, wenn schon selbst aus der Fundation des Stifts klar wäre, daß Barbiererssöhne und ihres Gleichen, von höherer oder niederer Gattung, daß aller Unadel von allen Kapitelstellen ausgeschlossen seyn müsse. Je allgemeiner die Hauptregel erst ausgedrückt war, je nothwendiger war's auch, die einzige Ausnahme, die sich fast von selbst verstanden haben würde, ausdrücklich beizufügen. Je seltener der Fall dieser einzigen Ausnahme sich ereignen mochte, je nothwendiger ward die namentliche Ausnahme desselben. Je klarer selbst auch die einzige Ausnahme zeigte, worauf man bei Festsetzung der Hauptregel gesehen habe, je erwünschter war die feierlichste Erhaltung ihres Andenkens.

Das ganze deutsche Reich hat sich also erst vor 139 Jahren auf dem feierlichsten, größten Konvente, der je auf deutschem Grund und Boden gehalten worden, feierlich mit dem Kaiser, der Kaiser mit dem Reiche vereinigt, daß unadeliche Männer absichtlich in die Domkapitel gesetzt, der alleinige Besitz des Uradels unterbrochen, gemein gebornen Menschenkindern ihr Platzrecht behauptet werden solle. Würde sich ein nicht unverdienter Mann von sechzehn Ahnen und

ein wohlverdienter Mann ohne allen Ahnenschmuck mit einer Bitte um einen Precisten-Platz zu Wien melden, so sollte, genau genommen, kraft des Westphälischen Friedens dem letzteren der Kaiser den Vorzug geben, denn der Westphälische Frieden spricht unverkennbar, daß man dem alleinigen Besitze des Uradels entgegen arbeiten solle.

Die Worte des heiligsten deutschen Reichsgesetzes sind klar. Ein Domkapitel, in dessen Fundation der alleinige Besitz des Uradels nicht privilegirt ist, und das doch vielleicht überdieß vollends erst seit 1648 durch Statuten und Schlüsse den alleinigen Besitz des Uradels zu sichern suchte, ist der Verletzung des Westphälischen Friedens schuldig. Seine Statuten vermögen nicht zu gelten; denn wie wollen sie gegen das heiligste Fundamental-Gesetz des deutschen Reichs gelten? Seine Schlüsse, die es vor oder nach dem Westphälischen Frieden deßhalb faßte, sind allesammt unkräftig; denn der Westphälische Frieden hebt alle älteren, entgegenstehenden Statuten auf, da er allein nur die Fundation der Stifter als regelmäßig privilegirend erkennt. Und neuere Statuten, die einen alleinigen Besitz des Uradels versichern sollen, wie können sie gegen den Westphälischen Frieden gelten? Wie gelten, selbst wenn sie der Kaiser bestätigt hätte? als ob der Kaiser gegen das deutlichste Gesetz des Westphälischen Friedens, ohne einwilligende Theilnehmung des Reichs, einseitig verfügen könnte.

Der Westphälische Frieden spricht klar, und gegen das, was dieser Frieden klar spricht, gilt kein kanonisches Recht und kein bürgerliches Recht, kein gemeines Recht und kein besonderes Recht. Keine Verfügung irgend eines National-Conciliums, wenn je auch eines deßhalb gehalten worden wäre, vermag dagegen zu verfügen. Kein Privilegium irgend eines einzelnen Kapitels, wenn nicht dieses Privile-

gium schon in der Fundation selbst enthalten ist, kann ihn aufheben. Kaiser und Pabst können keine Ausnahmen machen. Keine Protestationen gelten, die etwa damals oder nachher von hohen oder erzhohen Domkapiteln eingelegt worden wären, und wenn es bei irgend einem Kapitel auch beschworenes Statut gewesen wäre, den alleinigen Besitz des Uradels zu gestatten, dieser Eidschwur band nicht mehr, sobald der Westphälische Frieden kund gethan worden.*)

Zwar kenne ich alle die hundert Fälle nicht, die sich seit 139 Jahren bei Prüfung oder Verwerfung mancher kaiserlichen Precisten, bei Prüfung oder Verwerfung mancher Adspiranten, die der Pabst in seinen Monaten glücklich machen wollte, zugetragen haben mögen. Ich weiß nicht, ob der Pabst, wenn er einen Unadelichen oder nur Halbvolladelichen in seinen Monaten glücklich machen wollte, ob er sich durch Protestationen der Kapitel schrecken, ob er sich durch Vorstellungen der Erzbischöfe und Bischöfe lenken ließ.**)

---

*) I. P. O. Art. XVII. §. 3.

Contra hanc transactionem *ullumve ejus articulum* nulla jura canonica vel civilia, communia vel specialia, conciliorum decreta, *privilegia*, indulta, dicta — capitulationes Cæsareæ et aliæ religiosorum ordinum regulae aut exemtiones, sive præteriti sive futuri temporis protestationes — *juramenta* — *ullave alia statuta*, sive politica *sive ecclesiastica decreta* — exceptiones *unquam allegentur*, *audiantur aut admittantur* etc.

**) Die zwei Fälle mit Herrn J. Wolfg. von Auwach, der 1675 Domherr in Worms werden wollte, und Herrn von Boville, den der Pabst 1687 mit einer Domherrnstelle auch in Worms providirte, sind bekannt. Der letzte hatte außer seinem Nicht-Uradel noch einen Hauptfehler, er war kein Deutscher. Sein Beispiel paßt also hier nicht vollkommen. So große Bewegungen von Seiten des ganzen Reichs über den Auwachischen Fall waren, so hat sich doch meines Wissens Herr von Auwach behauptet. Wenn aber auch nicht — es ist hier gar nicht um Beispiele zu thun.

Ich hielt überflüssig, gelehrt nachzuschlagen, um gelehrt sagen zu können, wie der Reichshofrath in solchen Fällen, wenn es bisher zur Klage kam, gesprochen habe, welchen Grundsätzen das Reichs-Kammergericht gefolgt sey? ob man hier und dort Grundsätze gehabt habe?

Der Westphälische Frieden spricht klar, und wo dieser klar spricht, da gelten keine Gerichts-Observanzen, da machen Beispiele des ehemals nicht wahrgenommenen oder ehemals nicht richtig verstandenen Sinnes keinen entscheidenden Vorgang. Der Reichshofrath kann keine Erklärung des wichtigsten Reichs-Grundgesetzes als authentisch autorisiren. Die Erklärungen, welche etwa das Kammergericht annahm, sind höchst ehrwürdig, als Meinungen erfahrener und großer Männer; aber ehrwürdiger doch nicht, als Meinungen. Wäre hier der Sinn des Westphälischen Friedens halbdunkel, so möchten die Meinungen erfahrener und großer Männer, auch bloß als Meinungen, den bedächtigsten Forscher schüchtern machen; denn wer traut seinem Auge gern, wenn feine und halb dunkle Gegenstände sorgfältig unterschieden werden sollen? Wäre die Verbindung der Worte zweideutig, wären die Worte selbst ungeschickt vielbedeutend, so möchte auch bloß die Autorität großer, erfahrener Exegeten mehr noch als Doktoren Autorität seyn — aber der Westphälische Frieden spricht klar, daß man in allen Kapiteln, wo nicht die Fundation den alleinigen Besitz des Uradels privilegire, diesem Monopolien-Besitze des Uradels entgegen arbeiten solle.

Es ist unmöglich, den Sinn der einzigen Ausnahme zu mißverstehen, wenn die Fundation den alleinigen Besitz des Uradels privilegire. Wie ist's möglich, zu behaupten, daß unter Fundation hier mehr zu

verstehen sey, als Fundation und erste Einrichtung des Domkapitels sammt seinen Gütern. Erste Bestimmung der Güter, wie sie bei Schenkung oder Uebergabe derselben festgesetzt worden seyn mag. Bestimmung des Genusses der Güter, wie er vielleicht nach großen, neu schaffenden Revolutionen, wenn nun gleichsam neu fundirt würde, unter höchster Oberaufsicht der geistlichen und weltlichen Macht, auf's Neue festgesetzt würde.

Ist's nicht willkürlich gedeutet, wenn Fundation auch alle früh oder spät hinzu gekommenen einzelnen Privilegien begreifen solle? Ob schon diese oder jene Privilegien sicher hinwegfallen könnten, ohne daß der ganzen Fundation, die auch schon vor diesen Privilegien existirte, etwas Wesentliches entginge?

Ist's nicht willkürlich gedeutet, wenn man unter Fundation des Kapitels alle Statuten und Observanzen des Kapitels begriffen haben will?*) Alle Observanzen des Kapitels? Und doch ist es feierlich im Concepte des Westphälischen Friedens ausgestrichen worden, wo erst Fundation und Herkommen als Normalrechte angenommen waren!

Daß man hierin auf Observanzen keine Rücksicht nehmen sollte, war doch von den Paciscenten so deutlich als möglich gesagt, da sie erst schrieben: ubi id fundationibus *et consuetudini* non adversatur, und denn nach reiferem

*) Instrumentum Pacis Osnabrugensis, quod prohibet, ne a capitulis patricii, gradibus academicis insigniti, aliaeque personae idoneae, ubi id fundationibus non adversatur, excludantur, ita interpretandum est, ut *fundationum denominatio capitulorum cathedralium privilegia etiam, statuta et consuetudines comprehendere censeatur.* So sagt *J. G. Cramer de juribus et prærogativis nobilitatis avitæ*, p. 162.

Bedachte nur schrieben, ubi id fundationibus non adversatur.*) Fürwahr, um nur überflüssige Worte zu verhüten, sind die Worte et consuetudini nicht ausgestrichen worden. So war's doch gewiß nicht, daß die Paciscenten geglaubt hätten, unter dem Worte Fundation eines Kapitels müßte alle Welt auch die Observanzen eines Kapitels verstehen; daß sie sich durch Ueberdeutlichkeit lächerlich oder dunkel zu machen gefürchtet hätten, wenn sie schreiben lassen würden: ubi id fundationibus *et consuetudini* non adversatur. Sie strichen et consuetudini hinweg, weil sie von verpflichtenden und privilegirenden Gewohnheiten hier nichts wissen wollten, weil es recht ihr Sinn und Meinung war, daß man nicht auf Observanz, sondern einzig auf Fundation sehen sollte.

Wenn sie aber alle Observanz, wie uralt sie auch seyn mochte, so strenge von der Fundation unterschieden, wenn sie so unerbittlich strenge von keiner privilegirenden Observanz hören wollten; wer kann glauben, daß sie zu Osnabrück und Münster Statuten und Schlüsse der Kapitel unter Fundation begriffen haben sollten? Daß sie nicht, da sie je einmal in diesem Artikel erst so schrieben, und denn so schrieben, und so recht mit reifestem Bedacht schrieben, daß sie nicht lieber ubi id fundationibus *et statutis* non adversatur gesetzt haben würden, wenn sie Kapitel-Statuten als Normalrechte gelten lassen wollten? Gewiß, nie konnte es doch irgend einem auffallend klar scheinen, daß, wenn von Stiftung eines Domkapitels und von Widmung der dazu gehörigen Güter die Rede sey, daß man darunter auch alle Statuten, die je dieses Kapitel während seiner ganzen

---

*) Die nöthigen Citate, woraus erhellt, daß es wirklich so geschehen, werden sogleich angeführt werden. Um nicht wiederholen zu müssen, habe ich ihrer hier noch nicht gedacht.

Existenz gefaßt habe, nothwendig verstehen müsse? Wenn und wo war's je ordentlicher Sprachgebrauch, daß man unter dem Namen Fundation auch Statuten der Kapitel, ohne welche die Fundation selbst, vielleicht Jahrhunderte lang, bestand, begriffen haben sollte? *)

War doch gerade in eben dem Abschnitte und gerade zu eben der Zeit, als man hier die Worte schrieb: ubi id fundationibus non adversatur, zu Osnabrück ein mächtiger Zank über Kapitel-Statuten? Wird doch in dem unmittelbar vorgehenden Paragraphen der Kapitel-Statuten so sorgfältig gedacht? Wird dort so sorgfältig Alles nach Lokal-Observanz und alten Statuten bestimmt? Und hier, da das Andenken an die Kapitel-Statuten noch so lebhaft war, hier sollte man sie unter einem Namen haben verstehen wollen, bei dem Niemand an Kapitel-Statuten denken kann? unter einem Namen, der für sich so klar ist, daß Niemand darauf fallen mag, dießmal mehr darunter zu suchen, als je sonst Sprachgebrauch und offenst liegende Bedeutung des Worts zuläßt?

Ist's nicht ein auffallender Kontrast, in dem sich der 16te und 17te Paragraph des fünften Artikels des Osnabrückischen Friedens, wie man fast glauben muß, recht nach der Absicht der Paciscenten, der lesenden und prüfenden Nachwelt zeigen sollten? Erst wird in jenem feierlich erklärt, daß das Wahlrecht und Postulationsrecht bei allen erzhohen und hohen Domkapiteln, nach Lokal-Observanz und nach alter Statuten Vorschrift ungeschwächt bleiben

*) Den Einwurf mochte ich nicht erörtern, daß es heiße: ubi id *fundationibus* non adversatur. Nicht fundationi. Die Mehrzahl beziebt sich hier offenbar darauf, weil nicht bloß von einem Kapitel hier die Rede ist.

solle. Dann wird in diesem, da die Frage war, wer in die Kapitel zu kommen ein Recht habe, die Fundation des Kapitels, so als Normalrecht angenommen, daß allgemeiner Zutritt, allgemein ohne Rücksicht auf Ahnen und Geburt, gestattet seyn sollte, wenn nicht die Fundation des Kapitels den alleinigen Zutritt des Uradels privilegite.

Der Kontrast scheint klar. Dort soll nicht auf Fundation, sondern auf Lokal-Observanz und alte Statuten, hier nicht auf Observanz und Statuten, sondern einzig auf Fundation gesehen werden. *) Sie wußten zu Osnabrück wohl, daß manches Kapitel verlegen seyn würde, sein Recht den Bischof zu wählen aus seiner Fundation zu erweisen; deßwegen war auch absichtlich hier nicht die Fundation als Normalrecht angenommen. Sie wußten aber auch zu Osnabrück eben so wohl, welche Norm Lokal-Observanz und alte Statuten geben würden, wenn man nun auch nach diesen das Eintrittsrecht in die Kapitel künftighin bestimmen wollte.

Scheint's denn nicht auch unverkennbar, daß, wenn die Herren in Osnabrück und Münster die Observanzen der Kapitel hier gar nicht für heilig hielten, daß sie nicht von allen hieher gehörigen Kapitel-Statuten ehrwürdig genug gedacht haben können, um sie unter dem Namen der Fundation zu begreifen? Observanzen, die vielleicht schon Jahrhunderte lang herrschend waren, schlossen sie feierlichst aus, und Statuten,

*) Art. 16. In omnibus Archiepiscopatibus, Episcopatibus et reliquis fundationibus immediatis jura eligendi et postulandi *juxta cujusque loci consuetudines et statuta antiqua* illibata maneant u. s. w.

Art. 17. Nobiles, Patricii, gradibus academicis insigniti, aliaeque personae idoneae, *ubi id fundationibus non adversatur*, (Capitulis) non excludantur, sed potius in iis conserventur.

die vielleicht erst seit ein paar Menschenaltern waren, und vielleicht nicht einmal unter feierlicher Bestätigung der geistlichen und weltlichen Obern geworden waren, sollten sie für so ehrwürdig erklärt haben, als die Fundation selbst? sollten unter diesem letzten ehrwürdigsten Namen sie alle zusammengefaßt haben?

Gewiß sind doch in Dingen dieser Art gerade eben die Kapitel-Statuten weit die allerehrwürdigsten, die bloß schriftliche Fixirung alter längst herrschenden Observanzen waren. Observanzen aber erkennt hier der Westphälische Frieden ausdrücklich nicht als verpflichtend ehrwürdig, denn et consuetudini ward ausgestrichen. Und das, was erst durch sie ehrwürdig wird, sollte von den Paciscenten zu Osnabrück und Münster für eben so verpflichtend erklärt worden seyn, als die Fundation selbst?

So scheint demnach unbestreitbar richtig, daß Fundation hier bloß Fundation heiße, daß, wenn hier von der Fundation, als einem etwa allein noch privilegirenden Normalrechte, die Rede ist, daß dann nicht sämmtliche Privilegien, die je etwa einmal das Kapitel erhalten haben könnte, verstanden seyen; daß die Observanzen der Kapitel unmöglich hier mit verstanden werden können, und daß eben so wenig die Kapitel-Statuten, deren es gewiß auch 1648 so manche mit eben den kundbaren Geburtsfehlern gab, wie man neuester Zeit manche kennen gelernt hat, unter dem sonst für sich so klaren Wort, dessen enger Sinn so unverkennbar ist, begriffen seyn können. Es ist klar, was Fundation heißt. Es ist klar, nichts soll dem Uradel allein bleiben, als was erweisbar allein für den Uradel gestiftet worden.

Die Worte des Westphälischen Friedens sind klar, und ich sehe wohl, wie tief es greift, wenn dieser klar scheinende Sinn wirklich ihr Sinn seyn solle. Ich sehe

Grenzen bleibe? daß nicht alle Verfolgung hier verboten worden sey?

Ein allmähliches Ausschließen des Unadels und der Doktoren auf den Domstiftern hatte angefangen; dieses allmähliche Ausschließen war immer stärker geworden; der Widerspruch der Doktoren und des Unadels war vergeblich gewesen; nun erfolgt eine große richterliche Pacifikations-Sentenz: non excludantur, sed potius in iis conserventur. Wer mag leugnen, daß diese Sentenz auf die Restitution des Zustandes dringt, der da war, ehe die Streitigkeits-Periode anhub, ehe das Verdrängtwerden der Doktoren und des Unadels neu herrschende Sitte zu werden anfing.

Zwischen den beiden Sätzen:

non excludantur, sed potius in capitulis conserventur, oder

non plures, quam hactenus, excludantur, sed potius in capitulis conserventur,

ist in einem solchen Falle der Unterschied gar zu sichtbar groß, als daß man glauben sollte, die Paciscenten hätten, um ängstliche Bestimmtheit des Ausdrucks unbekümmert, beide Ausdrücke verwechselt, jene Worte geschrieben, diese Worte gemeint.

Ach! wie Alles nun sich dreht und wendet zum sichtbarsten Nachtheile des Uradels, zum sichtbar größten Vortheile des Unadels, sobald man die Worte läßt, wie sie sind, sobald man keine, den ganzen Sinn ändernde Hinweglassung der wichtigsten Worte annimmt. Nun ist freilich auch der Sinn klar, aber klar entscheidend gegen den Uradel:

Man solle sich Mühe geben, daß (gemeine) Adeliche, daß Patrizier, daß graduirte Personen, daß außer allen diesen auch noch andere tüchtige Männer von keinem erzhohen oder hohen

Domkapitel ausgeschlossen, sondern vielmehr hineingesetzt, und nach alter Sitte im Besitze der Domstellen erhalten, das ist, behauptet würden. Den einzigen Fall ausgenommen, wenn selbst schon die Fundation des Kapitels für den alleinigen Besitz des Uradels spricht.

Die Worte sind klar. Ein tüchtiger Doktor oder Magister, falls er auch nur ein oberschwäbischer Barbiererssohn, wie ehedem Erzbischof Heinrich von Mainz, wäre, darf von keinem Domkapitel, bloß weil er Barbiererssohn ist, ausgeschlossen werden; den einzigen, vielleicht doch seltenen, Fall abgerechnet, wenn schon selbst aus der Fundation des Stifts klar wäre, daß Barbiererssöhne und ihres Gleichen, von höherer oder niederer Gattung, daß aller Unadel von allen Kapitelstellen ausgeschlossen seyn müsse. Je allgemeiner die Hauptregel erst ausgedrückt war, je nothwendiger war's auch, die einzige Ausnahme, die sich fast von selbst verstanden haben würde, ausdrücklich beizufügen. Je seltener der Fall dieser einzigen Ausnahme sich ereignen mochte, je nothwendiger ward die namentliche Ausnahme desselben. Je klarer selbst auch die einzige Ausnahme zeigte, worauf man bei Festsetzung der Hauptregel gesehen habe, je erwünschter war die feierlichste Erhaltung ihres Andenkens.

Das ganze deutsche Reich hat sich also erst vor 139 Jahren auf dem feierlichsten, größten Konvente, der je auf deutschem Grund und Boden gehalten worden, feierlich mit dem Kaiser, der Kaiser mit dem Reiche vereinigt, daß unadeliche Männer absichtlich in die Domkapitel gesetzt, der alleinige Besitz des Uradels unterbrochen, gemein gebornen Menschenkindern ihr Platzrecht behauptet werden solle. Würde sich ein nicht unverdienter Mann von sechzehn Ahnen und

ein wohlverdienter Mann ohne allen Ahnenschmuck mit einer Bitte um einen Precisten-Platz zu Wien melden, so sollte, genau genommen, kraft des Westphälischen Friedens dem letzteren der Kaiser den Vorzug geben, denn der Westphälische Frieden spricht unverkennbar, daß man dem alleinigen Besitze des Uradels entgegen arbeiten solle.

Die Worte des heiligsten deutschen Reichsgesetzes sind klar. Ein Domkapitel, in dessen Fundation der alleinige Besitz des Uradels nicht privilegirt ist, und das doch vielleicht überdieß vollends erst seit 1648 durch Statuten und Schlüsse den alleinigen Besitz des Uradels zu sichern suchte, ist der Verletzung des Westphälischen Friedens schuldig. Seine Statuten vermögen nicht zu gelten; denn wie wollen sie gegen das heiligste Fundamental-Gesetz des deutschen Reichs gelten? Seine Schlüsse, die es vor oder nach dem Westphälischen Frieden deßhalb faßte, sind allesammt unkräftig; denn der Westphälische Frieden hebt alle älteren, entgegenstehenden Statuten auf, da er allein nur die Fundation der Stifter als regelmäßig privilegirend erkennt. Und neuere Statuten, die einen alleinigen Besitz des Uradels versichern sollen, wie können sie gegen den Westphälischen Frieden gelten? Wie gelten, selbst wenn sie der Kaiser bestätigt hätte? als ob der Kaiser gegen das deutlichste Gesetz des Westphälischen Friedens, ohne einwilligende Theilnehmung des Reichs, einseitig verfügen könnte.

Der Westphälische Frieden spricht klar, und gegen das, was dieser Frieden klar spricht, gilt kein kanonisches Recht und kein bürgerliches Recht, kein gemeines Recht und kein besonderes Recht. Keine Verfügung irgend eines National-Conciliums, wenn je auch eines deßhalb gehalten worden wäre, vermag dagegen zu verfügen. Kein Privilegium irgend eines einzelnen Kapitels, wenn nicht dieses Privile-

gium schon in der Fundation selbst enthalten ist, kann ihn aufheben. Kaiser und Pabst können keine Ausnahmen machen. Keine Protestationen gelten, die etwa damals oder nachher von hohen oder erzhohen Domkapiteln eingelegt worden wären, und wenn es bei irgend einem Kapitel auch beschworenes Statut gewesen wäre, den alleinigen Besitz des Uradels zu gestatten, dieser Eidschwur band nicht mehr, sobald der Westphälische Frieden kund gethan worden.*)

Zwar kenne ich alle die hundert Fälle nicht, die sich seit 139 Jahren bei Prüfung oder Verwerfung mancher kaiserlichen Precisten, bei Prüfung oder Verwerfung mancher Adspiranten, die der Pabst in seinen Monaten glücklich machen wollte, zugetragen haben mögen. Ich weiß nicht, ob der Pabst, wenn er einen Unadelichen oder nur Halbvolladelichen in seinen Monaten glücklich machen wollte, ob er sich durch Protestationen der Kapitel schrecken, ob er sich durch Vorstellungen der Erzbischöfe und Bischöfe lenken ließ.**)

*) I. P. O. Art. XVII. §. 3.

Contra hanc transactionem *ullumve ejus articulum* nulla jura canonica vel civilia, communia vel specialia, conciliorum decreta, *privilegia*, indulta, dicta — capitulationes Cæsareæ et aliæ religiosorum ordinum regulae aut exemtiones, sive præteriti sive futuri temporis protestationes — *juramenta* — *ullave alia statuta*, sive politica *sive ecclesiastica decreta* — exceptiones *unquam allegentur*, *audiantur aut admittantur* etc.

**) Die zwei Fälle mit Herrn J. Wolfg. von Auwach, der 1675 Domherr in Worms werden wollte, und Herrn von Boville, den der Pabst 1687 mit einer Domherrnstelle auch in Worms providirte, sind bekannt. Der letzte hatte außer seinem Nicht-Uradel noch einen Hauptfehler, er war kein Deutscher. Sein Beispiel paßt also hier nicht vollkommen. So große Bewegungen von Seiten des ganzen Reichs über den Auwachischen Fall waren, so hat sich doch meines Wissens Herr von Auwach behauptet. Wenn aber auch nicht — es ist hier gar nicht um Beispiele zu thun.

Ich hielt überflüssig, gelehrt nachzuschlagen, um gelehrt sagen zu können, wie der Reichshofrath in solchen Fällen, wenn es bisher zur Klage kam, gesprochen habe, welchen Grundsätzen das Reichs-Kammergericht gefolgt sey? ob man hier und dort Grundsätze gehabt habe?

Der Westphälische Frieden spricht klar, und wo dieser klar spricht, da gelten keine Gerichts-Observanzen, da machen Beispiele des ehemals nicht wahrgenommenen oder ehemals nicht richtig verstandenen Sinnes keinen entscheidenden Vorgang. Der Reichshofrath kann keine Erklärung des wichtigsten Reichs-Grundgesetzes als authentisch autorisiren. Die Erklärungen, welche etwa das Kammergericht annahm, sind höchst ehrwürdig, als Meinungen erfahrener und großer Männer; aber ehrwürdiger doch nicht, als Meinungen. Wäre hier der Sinn des Westphälischen Friedens halbdunkel, so möchten die Meinungen erfahrener und großer Männer, auch bloß als Meinungen, den bedächtigsten Forscher schüchtern machen; denn wer traut seinem Auge gern, wenn feine und halb dunkle Gegenstände sorgfältig unterschieden werden sollen? Wäre die Verbindung der Worte zweideutig, wären die Worte selbst ungeschickt vielbedeutend, so möchte auch bloß die Autorität großer, erfahrener Exegeten mehr noch als Doktoren Autorität seyn — aber der Westphälische Frieden spricht klar, daß man in allen Kapiteln, wo nicht die Fundation den alleinigen Besitz des Uradels privilegire, diesem Monopolien-Besitze des Uradels entgegen arbeiten solle.

Es ist unmöglich, den Sinn der einzigen Ausnahme zu mißverstehen, wenn die Fundation den alleinigen Besitz des Uradels privilegire. Wie ist's möglich, zu behaupten, daß unter Fundation hier mehr zu

verstehen sey, als Fundation und erste Einrichtung des Domkapitels sammt seinen Gütern. Erste Bestimmung der Güter, wie sie bei Schenkung oder Uebergabe derselben festgesetzt worden seyn mag. Bestimmung des Genusses der Güter, wie er vielleicht nach großen, neu schaffenden Revolutionen, wenn nun gleichsam neu fundirt würde, unter höchster Oberaufsicht der geistlichen und weltlichen Macht, auf's Neue festgesetzt würde.

Ist's nicht willkürlich gedeutet, wenn Fundation auch alle früh oder spät hinzu gekommenen einzelnen Privilegien begreifen solle? Ob schon diese oder jene Privilegien sicher hinwegfallen könnten, ohne daß der ganzen Fundation, die auch schon vor diesen Privilegien existirte, etwas Wesentliches entginge?

Ist's nicht willkürlich gedeutet, wenn man unter Fundation des Kapitels alle Statuten und Observanzen des Kapitels begriffen haben will?*) Alle Observanzen des Kapitels? Und doch ist es feierlich im Concepte des Westphälischen Friedens ausgestrichen worden, wo erst Fundation und Herkommen als Normalrechte angenommen waren!

Daß man hierin auf Observanzen keine Rücksicht nehmen sollte, war doch von den Paciscenten so deutlich als möglich gesagt, da sie erst schrieben: ubi id fundationibus *et consuetudini* non adversatur, und denn nach reiferem

---

*) Instrumentum Pacis Osnabrugensis, quod prohibet, ne a capitulis patricii, gradibus academicis insigniti, aliaeque personae idoneae, ubi id fundationibus non adversatur, excludantur, ita interpretandum est, ut *fundationum denominatio capitulorum cathedralium privilegia etiam, statuta et consuetudines comprehendere censeatur.* So sagt *J. G. Cramer de juribus et prærogativis nobilitatis avitæ*, p. 162.

Bedachte nur schrieben, ubi id fundationibus non adversatur.*) Fürwahr, um nur überflüssige Worte zu verhüten, sind die Worte et consuetudini nicht ausgestrichen worden. So war's doch gewiß nicht, daß die Paciscenten geglaubt hätten, unter dem Worte Fundation eines Kapitels müßte alle Welt auch die Observanzen eines Kapitels verstehen; daß sie sich durch Ueberdeutlichkeit lächerlich oder dunkel zu machen gefürchtet hätten, wenn sie schreiben lassen würden: ubi id fundationibus *et consuetudini* non adversatur. Sie strichen et consuetudini hinweg, weil sie von verpflichtenden und privilegirenden Gewohnheiten hier nichts wissen wollten, weil es recht ihr Sinn und Meinung war, daß man nicht auf Observanz, sondern einzig auf Fundation sehen sollte.

Wenn sie aber alle Observanz, wie uralt sie auch seyn mochte, so strenge von der Fundation unterschieden, wenn sie so unerbittlich strenge von keiner privilegirenden Observanz hören wollten; wer kann glauben, daß sie zu Osnabrück und Münster Statuten und Schlüsse der Kapitel unter Fundation begriffen haben sollten? Daß sie nicht, da sie je einmal in diesem Artikel erst so schrieben, und denn so schrieben, und so recht mit reifestem Bedacht schrieben, daß sie nicht lieber ubi id fundationibus *et statutis* non adversatur gesetzt haben würden, wenn sie Kapitel-Statuten als Normalrechte gelten lassen wollten? Gewiß, nie konnte es doch irgend einem auffallend klar scheinen, daß, wenn von Stiftung eines Domkapitels und von Widmung der dazu gehörigen Güter die Rede sey, daß man darunter auch alle Statuten, die je dieses Kapitel während seiner ganzen

---

*) Die nöthigen Citate, woraus erhellt, daß es wirklich so geschehen, werden sogleich angeführt werden. Um nicht wiederholen zu müssen, habe ich ihrer hier noch nicht gedacht.

Existenz gefaßt habe, **nothwendig** verstehen **müsse**? Wenn und wo war's je ordentlicher Sprachgebrauch, daß man unter dem Namen Fundation auch **Statuten der Kapitel**, ohne welche die **Fundation** selbst, vielleicht **Jahrhunderte lang, bestand**, begriffen haben sollte? *)

War doch gerade in eben dem Abschnitte und gerade zu eben der Zeit, als man hier die Worte schrieb: ubi id fundationibus non adversatur, zu Osnabrück ein mächtiger Zank über Kapitel-Statuten? Wird doch in dem unmittelbar vorgehenden Paragraphen der Kapitel-Statuten so sorgfältig gedacht? Wird dort so sorgfältig Alles nach Lokal-Observanz und alten Statuten bestimmt? Und hier, da das Andenken an die Kapitel-Statuten noch so lebhaft war, hier sollte man sie unter einem Namen haben verstehen wollen, bei dem Niemand an Kapitel-Statuten denken kann? unter einem Namen, der für sich so klar ist, daß Niemand darauf fallen mag, dießmal mehr darunter zu suchen, als je sonst Sprachgebrauch und offenst liegende Bedeutung des Worts zuläßt?

Ist's nicht ein auffallender Kontrast, in dem sich der 16te und 17te Paragraph des fünften Artikels des Osnabrückischen Friedens, wie man fast glauben muß, recht nach der Absicht der Paciscenten, der lesenden und prüfenden Nachwelt zeigen sollten? Erst wird **in jenem** feierlich erklärt, daß das Wahlrecht und Postulationsrecht bei allen erzhohen und hohen Domkapiteln, **nach Lokal-Observanz und nach alter Statuten Vorschrift** ungeschwächt bleiben

*) Den Einwurf mochte ich nicht erörtern, daß es heiße: ubi id *fundationibus* non adversatur. Nicht fundationi. Die Mehrzahl beziebt sich hier offenbar darauf, weil nicht bloß von **einem** Kapitel hier die Rede ist.

solle. Dann wird in diesem, da die Frage war, wer in die Kapitel zu kommen ein Recht habe, die Fundation des Kapitels, so als Normalrecht angenommen, daß allgemeiner Zutritt, allgemein ohne Rücksicht auf Ahnen und Geburt, gestattet seyn sollte, wenn nicht die Fundation des Kapitels den alleinigen Zutritt des Uradels privilegire.

Der Kontrast scheint klar. Dort soll nicht auf Fundation, sondern auf Lokal-Observanz und alte Statuten, hier nicht auf Observanz und Statuten, sondern einzig auf Fundation gesehen werden. *) Sie wußten zu Osnabrück wohl, daß manches Kapitel verlegen seyn würde, sein Recht den Bischof zu wählen aus seiner Fundation zu erweisen; deßwegen war auch absichtlich hier nicht die Fundation als Normalrecht angenommen. Sie wußten aber auch zu Osnabrück eben so wohl, welche Norm Lokal-Observanz und alte Statuten geben würden, wenn man nun auch nach diesen das Eintrittsrecht in die Kapitel künftighin bestimmen wollte.

Scheint's denn nicht auch unverkennbar, daß, wenn die Herren in Osnabrück und Münster die Observanzen der Kapitel hier gar nicht für heilig hielten, daß sie nicht von allen hieher gehörigen Kapitel-Statuten ehrwürdig genug gedacht haben können, um sie unter dem Namen der Fundation zu begreifen? Observanzen, die vielleicht schon Jahrhunderte lang herrschend waren, schlossen sie feierlichst aus, und Statuten,

---

*) Art. 16. In omnibus Archiepiscopatibus, Episcopatibus et reliquis fundationibus immediatis jura eligendi et postulandi *juxta cujusque loci consuetudines et statuta antiqua* illibata maneant u. s. w.

Art. 17. Nobiles, Patricii, gradibus academicis insigniti, aliaeque personae idoneae, *ubi id fundationibus non adversatur*, (Capitulis) non excludantur, sed potius in iis conserventur.

die vielleicht erst seit ein paar Menschenaltern waren, und vielleicht nicht einmal unter feierlicher Bestätigung der geistlichen und weltlichen Obern geworden waren, sollten sie für so ehrwürdig erklärt haben, als die Fundation selbst? sollten unter diesem letzten ehrwürdigsten Namen sie alle zusammengefaßt haben?

Gewiß sind doch in Dingen dieser Art gerade eben die Kapitel-Statuten weit die allerehrwürdigsten, die bloß schriftliche Fixirung alter längst herrschenden Observanzen waren. Observanzen aber erkennt hier der Westphälische Frieden ausdrücklich nicht als verpflichtend ehrwürdig, denn et consuetudini ward ausgestrichen. Und das, was erst durch sie ehrwürdig wird, sollte von den Paciscenten zu Osnabrück und Münster für eben so verpflichtend erklärt worden seyn, als die Fundation selbst?

So scheint demnach unbestreitbar richtig, daß Fundation hier bloß Fundation heiße, daß, wenn hier von der Fundation, als einem etwa allein noch privilegirenden Normalrechte, die Rede ist, daß dann nicht sämmtliche Privilegien, die je etwa einmal das Kapitel erhalten haben könnte, verstanden seyen; daß die Observanzen der Kapitel unmöglich hier mit verstanden werden können, und daß eben so wenig die Kapitel-Statuten, deren es gewiß auch 1648 so manche mit eben den kundbaren Geburtsfehlern gab, wie man neuester Zeit manche kennen gelernt hat, unter dem sonst für sich so klaren Wort, dessen enger Sinn so unverkennbar ist, begriffen seyn können. Es ist klar, was Fundation heißt. Es ist klar, nichts soll dem Uradel allein bleiben, als was erweisbar allein für den Uradel gestiftet worden.

Die Worte des Westphälischen Friedens sind klar, und ich sehe wohl, wie tief es greift, wenn dieser klar scheinende Sinn wirklich ihr Sinn seyn solle. Ich sehe

wohl, wie viel zusammenstürzt, wenn dieser Sinn gilt. Alle Statuten unserer hohen Domkapitel, Ahnenprobe betreffend, wären mit einem Male zernichtet; die wichtigsten domkapitularischen Verfassungen wären gesprengt; das fein getheilte Interesse, wie bischöfliche und domkapitularische Macht sich das Gleichgewicht halten, wäre mit einem Male verändert; eine ganze Prophezeiung ließe sich schreiben, was Alles zusammenstürzen müßte, wenn dieser Westphälische Frieden gültig seyn sollte.

Nicht jener einzelne, etwa bürgerliche, kaiserliche Precist, der nun in das hohe Domkapitel kommen könnte, würde die Veränderung machen. Nicht etwa ein einzelner Mann, der Glück und provisorische Gnade zu Rom fände, würde den Ton des ehrwürdigsten Corps umstimmen können. Ich sehe schon im Geiste manchen geringen Günstling eines Erzbischofs oder Bischofs, der bisher seinen kulminirenden Punkt wohl kannte, vollends bis in's hohe Domkapitel eindringen. Ich sehe schon, wie und an wen mancher Bischof oder Erzbischof, dem der Pabst in seinen Monaten die Besetzung zuläßt, die wichtigen Domkapitelstellen vergeben wird. Ich sehe schon, wie unwiederbringlich dahin ist volle Unabhängigkeit und stiller allgemeiner Respekt der Kapitel. Ich sehe schon den ganzen Schwarm von hungrigen und habsüchtigen Sklaven, der Alles anbietet, bis er in's Domkapitel kommt, und Alles feil hat, wenn er einst zu Domkapitel geht.

Sind selbst jetzt oft schon Ischariothe unter euch, ihr ehrwürdigsten großen Corps der ersten deutschen Männer! Können selbst jetzt schon diese heiligsten Fürsten-Seminarien Deutschlands, wo die ersten Kurfürsten und Fürsten Deutschlands gezogen und gebildet werden, nicht unbefleckt rein seyn; können selbst jetzt schon, nicht edlere Erziehung, wie sie doch muthmaßlich im höheren Stande seyn soll, nicht intuitivste

Erinnerung, was die Vorfahren waren, nicht Wohlhabenheit, nicht Pflicht und Amtsgefühl — manchen sechzehnahnichten Domherrn zum deutschen Mann machen. Verkauft selbst Mancher jetzt oft schon seine Wahlstimme und mit ihr auf Menschenalter hinaus Glück und Unabhängigkeit und endlich wohl gar Existenz seines Stifts; was es denn erst werden sollte, wenn das Domkapitel voll armer, dürftig empfindender und dürftig handelnder Erdensöhne ist? wenn die Familien, die sich erst im Domkapitel groß nähren, wie Ebbe und Flut wechseln? wenn jenes natürliche Gleichheitsgefühl, womit ein Mann, der sechzehn Ahnen zählt, zu jedem Fürsten und jedem König spricht, dem muthvollsten Domkapitular fehlt? wenn jenes unersetzbare Gefühl fehlt, das allein schon der Name und das Bewußtseyn der Familien-Verbindungen gibt?

Wohl möchte selbst auch unter diesen Erdensöhnen oft ein edler und muthvoller, vielleicht gar auch kecker Mann auftreten, den gerade dieses Gefühl, nur für halb voll geachtet zu werden, zum edleren und freiheitsliebenderen Mann macht. Wohl möchte man den Propheten, der aus dieser bevorstehenden Veränderung, die der Westphälische Frieden fordert, nichts als Untergang und Ruin prophezeihen will, nach Cöln oder nach Augsburg, nach Augsburg oder nach Basel hinweisen, wo längst mehrere solcher ahnenlosen Männer recht observanz- und gesetzmäßig zu Domkapiteln gehen. Wohl möchte man, ihm zur Beschämung, auf alte und uralte Zeiten sich berufen, die nicht schlimmer als unsere Zeiten waren, und da doch in jedem der erzhohen und hohen Kapitel Doktoren und unadeliche Männer saßen, und oft fast die vollgültigsten Wortführer des ganzen Kapitels waren.

Das alles tröstet nicht, wer unsere Zeiten kennt! Luxus und Bedürfniß und Abhängigkeit der Menschen sind gefräßiger

geworden, als sie ehedem waren. Der Despotismus hat viel schärfer und tiefer und unablaßbarer zu fassen gelernt, als er ehedem zu fassen wußte. Viel Schutzwehren, die unsere Vorfahren noch hatten, sind durch der Zeiten Wechsel zerfallen und unbrauchbar geworden. Und die noch übrigen, die ohnedieß auch nur halb brauchbar stehen, schützen kaum noch den bis zur Heerstraße gebahnten offenen Weg, auf welchem Alles losstürmt auf unsere Freiheit.

Ich weiß wohl, daß viel sechzehnahnichte Männer mit unedlem Herzen geboren werden und ahnenlose Männer mit hohem Königssinne. Ich weiß wohl, daß der, der dem Menschen Verstand gibt, daß er nicht nach Ahnenzahl und Maß gibt. Ich kenne die Beispiele wohl, da sich aller Uradel und aller Adel des Landes zu Werkzeugen des Despotismus selbst anbot; da kein Mann von Ahnen, weil gerade nicht der erste despotische Schlag dem Adel und Uradel galt, als Sprecher für Nationalfreiheit auftrat; da der Adel selbst noch zu Unterdrückung des Bürgerstandes beitrug; — und horch! tief aus dem Staube herauf, da stand ein Mann auf, der getrost hintrat vor den Thron, für Recht und Freiheit mit all dem Bewußtseyn sprach, sie können meiner Familie nicht wehe thun, die nähren sich alle von ihrer Hände Arbeit; sie können mir nichts nehmen, ich habe nichts als meine Stimme und vielleicht einen Gänsekiel; sie können mich bei keinem Wunsche fassen, denn mein einziger Wunsch ist nur Freiheit und Rettung meiner Mitbürger.

Laß es seyn, daß die Geschichte, die mit einem Blicke ganze Jahrtausende umfaßt, im ganzen weiten Umkreise solcher Jahrtausende hier und da einen einzelnen solchen Kometen wahrnimmt. Alltagsgang der Dinge ist, daß große Familien und reicher Adel des Landes den Hauptschutz der

allgemeinen National-Freiheit ausmachen. Der Alltagsgang und die große historische Analogie ist, daß, wo Adel und reiche Familien des Landes nach und nach abhängig werden, nach und nach verarmen, da der Weg zur allgemeinsten Unterdrückung gebahnt ist. Die große historische Analogie ist, daß selbst auch jener Rufer aus dem Staube herauf nur mehr um seinetwillen als um Anderer willen ruft; sein kleines Ich ist leichter befriedigt, als das Freiheitsbedürfniß großer Familien des Landes.

Zwar sind zu Cöln und zu Basel, zu Basel und zu Augsburg noch gegenwärtig unadeliche Männer im Domkapitel; aber ob gerade desto besser für diese Domkapitel, hat noch kein Forscher ausgemacht. Auch ist dort ihre Anzahl gesetz- und observanzmäßig fixirt. Wenn also dieser Westphälische Frieden gelten solle, so wäre doch wohl auch vorerst noch die Anzahl jener unadelichen Participanten nach Lokalverhältnissen in einzelnen Stiftern zu fixiren. Und so trefflich die Mischung denn seyn dürfte, so nützlich dem Adel die kollegialische Erinnerung wäre, so oft auch bei wichtigen Vorfällen das Licht vielleicht dann überginge aus der Region der unadelichen Kapitularen in die höher scheinenden Regionen des Uradels — die Folgen dieser großen Veränderung sind doch immer unabsehbar. Wie wir bei dem bisherigen Spiele fahren, das wissen wir; wie wir bei dem neuen gefährlicheren Spiele fahren würden, steht erst noch auf künftiger Erfahrung.

Was kümmern aber den unschuldigen Exegeten einer Stelle des Westphälischen Friedens große und weit greifende Folgen, die eine zu lange vernachläßigte und endlich vollzogene Verordnung des Westphälischen Friedens haben möchte? Wie soll er, der bloß deutet, die Worte des Andern, die er nur deutet, verantworten? Wenn irgend einem hier Ver-

antwortung gelten sollte, so gilt sie nicht dem Exegeten, sondern den Paciscenten zu Osnabrück und Münster.

Doch nein, dem Exegeten soll's wohl gelten, der alles Exegetenrecht und alle Exegeten-Billigkeit vergißt. Dem Exegeten, der vergißt, daß man Männern, so ehrwürdig und friedfertig als die waren, welche zu Osnabrück Frieden schlossen, keinen Sinn zuschreiben darf, der schon damals die lauteste Losung zu tausendfältigen Zwistigkeiten geben mußte; daß man nie von ihnen erwarte, die heiligsten Privilegien der Domkapitel sollten sie angetastet haben, den ehrwürdigsten Observanzen Hohn gesprochen, die behauptetsten Statute derselben mit einem Wort aufgehoben haben.*) Was ist billiger, denn daß man in Fällen dieser Art, ob sonst die Worte noch so sonnenklar seyn mögen, als erstes Exegeten-Gesetz annehme, ein Sinn dieser Art müsse hinweg gedeutet werden.

Ob sonst die Worte noch so sonnenklar seyn mögen. Hier allein bin ich nicht einverstanden. Was die Absicht der Kontrahenten war, müssen die Worte der Kontrahenten geben; wo die Worte der Paciscenten ganz klar

*) Quis sibi persuadeat, illustrissimos paciscentes aut privilegiis Caesareis et Papalibus, quae collegia Germaniae cathedralia super probanda avita canonicorum nobilitate impetraverunt, derogare, aut statuta eorundem, de probatione ista condita, aut consuetudines, quae eandem legitime introduxerunt, tollere et abolere voluisse? Ergo citata Pacis Osnabrugensis constitutio, patricios, gradibus academicis insignitos et alios viros idoneos, licet ignobiles, ab illis tantummodo collegiis ecclesiasticis arcere vetat, quorum neque fundationes, neque privilegia, neque statuta, neque consuetudines diuturno usu stabilitae, nobilitatis avitae requirunt probationem. *v. Cramer l. c.*

sind, ist's nie recht und löblich, vorläufig in Deutung derselben von einer angenommenen Absicht der Paciscenten auszugehen.

Man versucht wohl, halb dunkle Worte eines Vertrags aus der deutlich erkannten Absicht der Paciscenten aufzuklären. Man nimmt zu diesem letzten exegetischen Mittel selten die Zuflucht, wenn erst mehr über die Absicht der Paciscenten, als über den halb dunkeln Worten der Paciscenten gestritten werden kann. Man erweist wohl erst die Absicht selbst aus andern ganz klaren Stellen, und vergleicht denn am Ende Stellen mit Stellen. Doch hier ist nichts Halbdunkles, für das erst Aufklärung gesucht werden sollte; hier ist nichts klar, woraus die Absicht der Paciscenten zum Vortheil einer gezwungenen Deutung dargethan werden könnte; hier sind die Vertragsworte selbst deutlicher, als je die gesuchte Absicht gemacht werden kann.

Ach! wenn man Absichten hier suchen wollte, so möchten's wohl ganz andere seyn, als daß man auf Privilegien der Domkapitel hier Rücksicht genommen, für Gewohnheitsrechte derselben gesorgt, ihre Statuten, worauf der alleinige Besitz des Uradels sich gründen solle, unverletzt zu erhalten gesucht hätte. Das alles war wohl Dr. Isaak Volmars letzte Sorge. Und wenn auch hier nebst Volmar, der der wichtigste Mann der kaiserlichen Legation war, der kurmainzische Gesandte Dr. Reigersperger zu sprechen gehabt hätte, wenn der kurkölnische Gesandte Dr. Buschmann, der sonst viel galt, auch ein Wort dabei geführt haben würde, sie alle hätten doch wohl jenes gewiß zur letzten Sorge gemacht.

Sie alle, die zu Osnabrück und Münster vollgültig zu sprechen hatten, sie alle machten einen großen Doktoren-Klubb unter einander; einen Klubb, der nur für Ehre und

Ruhm der hohen Doktoren, gewiß nicht für uradeliches Interesse besorgt war. Es war ein Klubb gerade solcher Männer, die alle kaum noch, so stark sie auch sonst waren, gegen das immer stärkere Andrängen des Adels und Uradels, wie es in Kapiteln und Landes-Kollegien, bei den wichtigsten Aemtern und wichtigsten Staatsverrichtungen sich fand, den letzten Kampf zu bestehen vermochten. Ein Klubb gerade solcher Männer, die noch die letzten großen Rechtshalter ihrer Art waren, und so auch das letzte Denkmal ihrer alten, längst sichtbar verschwindenden Größe selbst noch im Frieden zu Osnabrück aufrichteten.

So ist's wohl verständlich, warum die Fundation allein nur als Rechtsgrund des ausschließenden Besitzes des Uradels, künftighin, kraft des Friedensschlusses, gelten sollte. So ist's verständlich, warum dieser Artikel den alleinigen Prätensionen des Uradels immer ungünstiger ward, je mehr man darüber sprach, und je mehr er durch Vorschläge und Gegenvorschläge zur völligen Reife kam. So ist's denn auch leicht zu deuten, warum es die kaiserliche Gesandtschaft zuerst war, die den ganzen Artikel so streng verfassen, und jede Milderung zum Vortheil des Uradels, wie sie in den ersteren Vorschlägen des evangelischen und katholischen Theils lagen, unbarmherzig hinwegräumen ließ. Herr Doktor Volmar war damals der dirigirende Mann der kaiserlichen Gesandtschaft!

Der erste Entwurf, den die Evangelischen zu Osnabrück gemacht hatten, war noch ziemlich mild gewesen. Man hatte nicht von allen Stiftern gesprochen, sondern nur von etlichen. Man schien nur bei etlichen Stiftern die Fundation zum Normalrecht machen zu wollen, weil vielleicht gerade bei diesen Stiftern der erst neueste Versuch, Alles, was nicht Uradel war, völlig auszuschließen, den allgemeinen Unwillen

gereizt hatte, und nun in äußerster Erbitterung ein strenges Normalrecht festgesetzt werden sollte.*)

Doch Trautmannsdorf, dem selbst diese Milde noch zu strenge schien, der das Interesse des Uradels vielleicht auch als Familien-Interesse fühlte, der dieses Interesse schon gekränkt glaubte, wenn auch nur in einigen hohen Stiftern die Fundation allein als Normalrecht gegen den Uradel gelten sollte; Graf Trautmannsdorf, der nie ganz gab und nie ganz nahm, suchte Alles nur auf Herkommen und Sitte zu lenken. Wo das Herkommen Patrizier und Doktoren begünstige, sollten künftighin Patrizier und Doktoren aufgenommen werden. Nur noch von andern Personen, die ohne Uradel, Patrizier-Würde oder Doktor-Diplome doch Anspruch an Kapitelstellen machen könnten, schien er auch nicht einmal wissen zu wollen.**)

Trautmannsdorf that so milde gegen den Uradel, daß die Evangelischen zu Osnabrück, die damals ohnedieß sehr erbittert waren, ihre Forderung nur noch fester hielten; daß sie nun erst darauf drangen, Patrizier und Doktoren sollten nie ausgeschlossen seyn; daß sie Fundation und Herkommen zwar als Normalrecht annahmen, doch auch nicht

---

*) Erklärung der Evangelischen *in puncto gravaminum* 9. Jun. 1646. S. Mejern Westphäl. Friedensakten, III. Thl. S. 165.

„Weil auch von etlichen hohen Stiftern adeliche Geschlechter in Städten, Doctores und andere qualificirte Personen ausgeschlossen werden wollen, welches aber den Fundationen zuwider, als sollen dieselben hinfüro nicht weniger, als andere adeliche und hohe Standespersonen zugelassen werden."

**) Des Gr. von Trautmannsdorf Vorschläge vom 20. Jun. 1646. S. Mejern l. c. S. 187.

„Daß Patricii und Doktoren in den Stiftern, in welchen solches herkommen, mit aufgenommen werden."

vergaßen, daß vielleicht hie und da selbst schon Fürsten oder Grafen einen ausschließenden Besitz sich anmaßen möchten, daß nun auch dagegen der Adel erhalten, und neben Patriziern wie neben Doktoren auch andern verdienten Personen, sobald nicht Fundation und Herkommen zuwider, ein freier Zutritt behauptet werden müsse.*)

Der zweite stärkere Wurf war nun einmal gethan. Graf von Trautmannsdorf mochte es als einen Gedenkspruch für sich ansehen, daß man nun so sorgfältig darauf drang, auch der Adel sollte in den Stiftern erhalten werden;**) man werde kein Grafen-Privilegium aufkommen lassen.

Der zweite stärkere Wurf war gethan, und ein paar der wichtigsten Männer der evangelischen Legationen,***) ein

---

*) S. Schluß der Evangelischen zu Lengerich Mon. Aug. 1646. S. Mejern l. c. S. 333.

„Es soll hinfürter fleißig darauf gesehen werden, damit der Adel, Geschlechter oder graduirter Stand, wie auch sonst qualificirte Personen, den Fundationen und Herkommen gemäß in den hohen Stiftern erhalten und nicht davon ausgeschlossen werden."

Was Salvius in seinem Aufsatze vom Mon. Nov. 1646 mit folgenden Worten hatte, kam zu keiner Proposition: *Ad quælibet autem beneficia* non minus Doctores, Patricii et aliæ personæ idoneae quam nobiles et magnates admittantur, ubi id fundationibus et consuetudini convenit. l. c. S. 427.

**) Da in erst gedachtem Schlusse der Evangelischen die Geschlechter (patricii) und der Adel (nobiles) offenbar von einander unterschieden werden, und dieser Schluß gleichsam fast das schon mundirte Koncept des Osnabrückischen Friedens in diesem Artikel ausmacht, so habe ich oben nobiles und patricii immer getrennt. Wer für die gewöhnliche Deutung ist, daß nobiles und patricii zusammengehöre, mit dem will ich keinen Augenblick streiten.

***) Der Wirtemb. Gesandte Dr. J. Konr. Varenbüler und der Brandenb. Kulmbachische Dr. Matthäus Wesembeck.

paar Männer, die schon Manches entschieden, Manches schon vorbereitet hatten, vereinigten sich vorläufig mit einander, so nachgiebig sie auch sonst in diesem Artikel seyn wollten, auf der Clausel wegen des Adels und wegen der graduirten Personen müßte man bestehen.*)

Wie schlau! Herr Doktor Varenbüler! Herr Doktor Wesembeck! Der Patrizier ward schon nicht mehr gedacht, die hätte man also nöthigenfalls aufgeopfert. Der andern qualificirten Personen ward auch nicht mehr gedacht. Auch sie hätte man aufgegeben. Nur daß die Doktoren gerettet, nur daß das gefürchtete ausschließende Recht, das hie und da Grafen und Fürsten sich anmaßen möchten, nachdrücklich verhindert würde!

Sie, diese evangelischen Gesandten, waren fest entschlossen, die Doktoren- und Patrizier-Clausel zu behaupten, und die katholischen Legationen, deren wichtigste Männer zu wenig Interesse gefunden haben mögen, gerade diesem Punkt zu widersprechen, schlichen lange Zeit, bei allen Repliken auf alle Propositionen der Protestanten, gerade hier so stille vorüber, daß man fast argwohnen mußte, sie alle wären in der Stille schon einiger, als sie Decorums halber gleich anfangs zu erklären Lust hatten.

Nie ward auch nur in Traktaten-Form vom hohen Glanze der Kapitel gesprochen, den man durch Patrizier,

*) S. Unvorgreifl. Gedanken der Br. Kulmb. und Wirt. Gesandten, was bei dem *Puncto Gravam.* endlich in Acht zu nehmen, und wie weit zu gehen, M. Aug. 1646, bei Mejern Tom. III, S. 347, wo die Worte:

Art. 8. Falls dieser von den Katholischen solchergestalt nicht acceptirt werden will, omittatur: doch die clausulam wegen der von Adel und graduirten Personen zu behalten.

Doktoren und Unadel nicht entweihen lassen könnte. Nie kamen politische Spekulationen zum Vorschein, die man auch damals schon über nothwendige Unterstützung der uradelichen Familien hätte machen können. Die katholischen Legationen argwohnten nichts Böses von den Protestanten, die Protestanten fürchteten nichts Böses von dem katholischen Theil. Die evangelischen Doktoren drangen nur auf Erhaltung eines freien Zutritts des katholischen Nichtadels zu den katholischen Domstellen; die katholischen Doktoren drangen auf freien Zutritt des evangelischen Nichtadels zu den evangelischen Domstellen.*) Alles war ohne Traktaten einig, und Trautmannsdorf selbst, der doch auch wenig gewonnen haben würde, wenn er gegen Doktor Volmar gewinnen wollte, Trautmannsdorf selbst scheint ruhig gewesen zu seyn.

Die Final-Deklaration der Evangelischen lautete wie das Ultimatum der Kaiserlichen; das Ultimatum der Kaiserlichen wie die Final-Deklaration der Evangelischen.**) Die

---

*) S. letzte Erklärung des katholischen Theils Mon. Nov. 1646, l. c. Tom. III, S. 437.

„Daß auch in den (protestantischen) Stiftern Adel und graduirter Stand erhalten werden solle."

**) S. *Declar. evang.* 27. *Febr.* 1647 *legatis Suecicis exhibita* l. c. Tom. IV. p. 91.

Opera detur, ne nobiles, patricii, gradibus academicis insigniti aliaeque personae idoneae, ubi id fundationibus et *consuetudini* non adversatur, excludantur, sed et potius in iis conserventur.

Ultimatum der Kaiserlichen 5. Mart. 1647 den Schweden übergeben. l. c. p. 119.

Opera detur, ne nobiles, patricii, gradibus academicis insigniti aliaeque personae idoneae, ubi id fundationibus et *consuetudini* non adversatur, excludantur, sed et potius in iis conserventur.

Schweden waren einverstanden mit der kaiserlichen Legation, die kaiserliche Legation wär einverstanden mit den Schweden. Dem Uradel schien dieß Einzige nur noch günstig zu seyn, daß doch auf Fundation und Herkommen gesehen werden müßte.

Und noch dieß Einzige hat endlich eine freche Doktors-Hand hinweggestrichen! wahrscheinlich in boshafter, unbemerkter Stille hinweggestrichen!

Graf Trautmannsdorf hatte die letzte Ausgleichung der Final-Deklaration der Evangelischen mit dem Ultimatum der kaiserlichen oder katholischen Partie, einzig nur seinem Kollegen, Dr. Isaak Volmar, überlassen, und Volmar schien auch der Einzige zu seyn, der noch den härtesten letzten Kampf auszuführen vermochte. So oft noch bisher mit dem schwedischen Gesandten J. Adler Salvius, der dießmal allein im Namen der Evangelischen sprach, ein stattlicher Zank auszuführen gewesen, wer hatte ihn glücklicher ausgeführt, als Dr. Isaak Volmar? So oft noch letzte List aufgeboten werden sollte, um den Gegentheil zu berücken, wem fehlte es weniger an einer letzten List, als Volmar? Wenn man nur mit der zähesten Langsamkeit nachgeben wollte; wer konnte zäher thun, als er? wer wieder rascher überschnellen, als er? sobald durch Ueberschnellen geholfen werden zu können schien.

Wie kläglich schrieb nicht Graf Avaux von ihm, da er in Münster ankam? Wie kontrastirte der Aufzug des armen Doktors mit dem prachtvollsten Aufzuge des französischen Ambassadeurs? *) Doch fürchtete Avaux bald Keinen mehr, als ihn! Sie waren ihm alle feind

---

*) Schreiben des Grafen von Avaux aus Münster 18. Mart. 1644. Volmar habe nur eine Carrosse mit zwei Pferden. Nicht einmal, daß er nur Jemand bei sich habe für einen Tag der Ceremonie.

in Osnabrück und Münster; und er leitete sie alle zu Osnabrück und Münster. Selbst der schlaueste Mann der französischen Gesandtschaft, Herr von Servien, nannte ihn nur den alten Verschmitzten,*) und freilich muß nicht Herr von Servien durch und durch gesehen haben, wie arglistig der alte Verschmitzte den Artikel von der Cession des Elsaßes und von der Cession der drei Lothringischen Bisthümer gedreht habe.**)

Gott sey seiner armen Seele im Fegefeuer gnädig, so rief ihm Conring, der von allen Negociationen des Friedens und von allen Staatshändeln seines Zeitalters trefflichst unterrichtet war, noch im Tode nach, und der kurmainzische Minister von Boineburg, der ein redlicher deutscher Mann war, mag wohl den Seufzer wiederholt haben.***)

Freilich Gott sey seiner armen Seele gnädig! Was er bei letzter Ausgleichung der evangelischen Final-Deklaration mit dem Ultimatum der Kaiserlichen ausübte, war nicht die einzige Bosheit, die, erst von der Nachwelt entdeckt, von ihm ausgeübt wurde. Er sollte bloß die Punkte ausgleichen, über welche Trautmannsdorf nicht hatte einig werden können; und er, er änderte in aller Stille einen

---

*) Pufendorf de rebus Suecicis L. 2, §. 51.

**) S. Pfeffels Dissert. de limite Galliae. Nach dem größten Theil ihres Inhalts.

***) Det homini Deus mitiores purgatorii flammas. Quia enim has saltim meruerit, non puto, te mecum dubitare. So schrieb Conring an Boineburg, 14. Nov. 1662, s. Gruberi Commerc. Epistol. Leibnit. p. 975. Selbst Boineburg, so sehr er sonst Volmar lobt, schrieb doch von ihm an Conring: Libertas patriae vix habuit inimicius sibi nomen a multo tempore. l. c. p. 971.

höchst wichtigen, längst verglichenen Artikel. Er, änderte in aller Stille, obschon Salvius keine Veränderu verlangt hatte.*) Wohl daß nicht Salvius herzlich gel haben sollte, da er eine Veränderung wahrnahm, die er zwar selbst gewagt haben würde, die aber keinem Ma seiner Genealogie **) unwillkommen seyn konnte. (Doktor Volmar, sollte den Protestanten ein paar Ha punkte noch abgewinnen, und er, unverlangt von Protestanten, ***) änderte selbst in aller Stille ei Hauptpunkt, den längst Trautmannsdorf rein gewon hätte.

Wer anders hat's gethan, als er? — Herr Dokt Isaak Volmar. Es war ein Aufsatz der kaiserlichen gation, in welchem die Veränderung des schon lang ver chenen Artikels zum ersten Male sich blicken ließ; und galt damals Alles bei der kaiserlichen Legation, als Volm Trautmannsdorf hatte gerade damals das ganze Geschäft Ausgleichung, Koncepte zu entwerfen und Konferenzen halten, ihm, seinem Kollegen, überlassen; wenn also nun Veränderung zum Vorschein kam, wer anders kann's geth haben, als Volmar? Gerade ein Aufsatz der kaiserlichen gation war's; und wer sonst denn von Macht und Anse

*) Dieß erhellt nicht nur daraus, weil erst Salvius selbst et c suetudini vorgeschlagen hatte, sondern auch aus dem Protol bei Mejern Thl. IV, S. 153 und 178, wo ausdrücklich st daß dieser Punkt dem Salvius in seiner alten Form funda nibus *et consuetudini* ganz recht gewesen.

**) Humili et obscuro satis, imo exili et infimo loco natus, ru canae quippe originis; tenui in re duriter educatus; — stentando passim ad aedes stipem ostiatim petere habuit cesse, s. Salvii Lebensbeschr. von einem seiner Sekretärs a gesetzt. Mejern Thl. I, Beil. zur Vorr. S. 11.

***) Dieses erhellt aus den Protokollen bei Mejern.

bei der kaiserlichen Legation hätte eine Veränderung gewagt, als Volmar? Herr Licentiatus und Reichshofrath Hanns Crane, wenn er auch damals gerade in Osnabrück war, hätte nicht Muth und nicht Kopf genug gehabt — parum cranii habet in capite, sagte von ihm der hannöver'sche Gesandte Dr. Lampadius. *)

Trautmannsdorf war schon seiner Geburt nach von der Partie des Uradels. Er hatte schon in seinen eigenen Vorschlägen bewiesen, daß das Interesse des Uradels ihm nicht gleichgültig sey. Er, er hatte zum Vortheil des Uradels die Worte et consuetudini selbst hineingebracht. Er, ein gerader deutscher Mann, änderte nie, was endlich einmal verglichen war. Und welches Interesse hätte ihn bewegen sollen? Unverlangt von Salvius und ungefordert von der protestantischen Partie, seinen eigenen Familienverhältnissen zuwider, seinen erst gemachten eigenen Vorschlägen zuwider, aus freiester Bewegung, arglistigschlau, wie er sich nie sonst in seinem ganzen Leben gezeigt hat, mit der gewagtesten Veränderung eine Probe zu machen.

Gewiß. Er, der gute Trautmannsdorf, hat nicht getäuscht; er selbst mußte erst getäuscht werden. Katholische und evangelische Doktoren zogen über ihm das Netz zusammen; und wer warf's denn zuerst über ihn, als sein Kollege Volmar?

Unstreitig, Herr Doktor Isaak Volmar hatte mehr denn dreifaches Interesse, eine kleine Volte zu schlagen. Er war Herr Doktor Isaak Volmar. Und wie galt's denn dießmal nicht dem wichtigsten Interesse der Doktoren, die sonst doch, seitdem der Herren und Herren Doktoren so

---

*) S. Forstneri Epp. ineditae, citirt von Gerstlacher in corp. jur. publ. Tom. II.

viele geworden, kaum noch ein großes Interesse gemeinschaftlich hatten. Wie hoch galt's dießmal nicht dem Interesse des Unadels gegen den immer mehr triumphirenden und immer mehr mit Monopolien-Prätension verdrängenden Uradel? — Und Herr Doktor Volmar war von ganz gemeiner Herkunft, sein Vater war Stadtschreiber eines kleinen Städtchens im Wirtembergischen.

Vielleicht was mag er selbst nicht noch von Hoffnungen gehabt haben! Schon ein Mann von 64 Jahren und nie verheirathet, und der Hof-Revolutionen wohl kundig und einer sicheren Versorgung bedürftig — eine kaiserliche Precisten-Stelle in irgend einem deutschen Domkapitel konnte diesem Manne, den selbst noch hie und da der Proselyten-Name drückte, nie unangenehm seyn. Blieb aber im Friedens-Instrumente stehen: ubi id fundationibus *et consuetudini* non adversatur, so war fast Alles für ihn verloren. Verschwanden nur die zwei Worte *et consuetudini*, die man, vielleicht ganz spielend, glücklich verschwinden lassen konnte, so war Alles gewonnen.

Doktor Volmars Hand ist kennbar. Er hat den Aufsatz entworfen, in dem sich jene Veränderung zuerst blicken ließ.*) Er ist von Salvius um keine Veränderung gebeten worden; die Protestanten haben keine Veränderung verlangt. Wenn jener sie gefordert und diese sie verlangt hätten, so hätte er vielleicht aus Eigensinn den ehrlichen Mann gemacht. So aber Salvius nicht einmal einen Vorschlag that, so die Protestanten nicht einmal eine Frage aufwarfen, so bleibt

*) Dieß beweist theils der Styl, so weit man bei solchen kürzeren Aufsätzen zuverlässig daraus urtheilen kann, theils auch der ganze historische Zusammenhang bei Mejern. Der ganz mißmuthig gewordene Trautmannsdorf hatte damals Volmar die ganze Unterhandlung überlassen.

ihm auch kein Schein eines nachgiebigkeitsvollen Rückzugs, so steht nun vor der Nachwelt der ganze Mann da, wie er so unverzeihbar tückisch seinen eigenen Kollegen berückte.

Der schlaueste Staatsmann hätte betrogen werden können, wie dießmal Trautmannsdorf betrogen ward. Man hatte nämlich bei den Negociationen zwischen Volmar und Salvius langhin immer nur am Rande eines Konceptes bemerkt, wo noch Widerspruch war, wo man völlig sich verglichen hatte. Man hatte oft durch mehrere Protokolle hindurch immer nur an einem Koncepte verbessert, und so durch die bequemste Ueberschauung der etwa noch übrigen Divergenz-Punkte den Negociateurs selbst die Mühe erleichtert, und doppelt denen erleichtert, an die etwa der Negociateur vom Fortgange der Konferenzen gewöhnlich zu referiren hatte.

Wenn so nun auch Volmar sein mit Salvius gehaltenes Protokoll zu Trautmannsdorf brachte, so sah Trautmannsdorf mit einem Blicke, welch neue Bestimmung in letzterer Konferenz ausgemacht worden, wie viel noch übrig sey, bis man ganz einig werden könne. Was schon seit mehreren Tagen ganz berichtigter Artikel war, den las er wohl selbst auch alsdann nicht auf's Neue, wenn das alte, durch und durch glossirte und veränderte Koncept neu mundirt ward. Stand doch im neuen Mundum nicht mehr, als auf dem alten, glossirten und veränderten Koncepte war!

Hätte dem guten, biedern Grafen ein Argwohn kommen sollen, daß ihn sein eigener Kollege aus Gelegenheit der mundirten Ausfertigung eines solchen Konceptes berücken werde? daß sein eigener Kollege in einem längst berichtigten Artikel, an dessen Kollationirung er gar nicht gedacht haben mag, willkürlich verändern könnte? daß sein eigener Kollege durch Hinweglassung der Worte et consuetudini den boshaftesten Schreibfehler machen möchte? denn zum Schreibfehler hätte es

wohl Volmar gemacht, wenn Trautmannsdorf bei genauer Vergleichung aller Artikel die fehlenden zwei Worte entdeckt haben würde.

Zwar war's ein alter Kniff des schlauen alten Mannes, daß, wenn er, nach manchen Konferenzen mit Salvius, daß wenn er zuletzt nun in's Reine brachte, was endlich in allen Konferenzen ausgemacht worden, oft sein Koncept wunderbar so lautete, als ob er die Forderung des schwedischen Hof-Kanzlers nicht bestimmt genug gefaßt hätte, als ob der schwedische Gesandte den evangelischen Deputirten nicht pünktlich genug referirt hätte, was eigentlich endlich durchdisputirt worden. Daß er aber dießmal, selbst in einem alten, längst verglichenen Artikel änderte, daß er eine alte, von den Protestanten selbst längst aufgegebene Idee neu hervorsuchte und noch schärfer zuschnitt, daß er, nicht zum Vortheile des Kaisers, nicht zum Vortheile der katholischen Partie, sondern einzig nur für sich und sich zu gut täuschte, daß er seinen eigenen vorgesetzten Kollegen beschlich — dieß war mehr, als man je selbst von Volmar fürchten zu müssen glaubte.

Und war nur Trautmannsdorf überlistet, so war der Streich gelungen. Herr Salvius widersprach gewiß nicht, so früh er auch die emendirende Doktorshand wahrnahm. Die evangelischen Deputirten waren stille lächelnd einstimmig. Kein D o k t o r Reigersperger, kein D o k t o r Buschmann, kein D o k t o r Krebs — und wie sonst noch die dirigirenden Doktoren der katholischen Legationen hießen — machte Lärmen, ob Jeder auch noch so gewiß manche stille Bemerkung über Herrn Volmar sich erlaubte.

Der Himmel weiß denn, wie lange es gedauert haben mochte, bis der reichs-ritterschaftliche Deputirte W o l f g a n g v o n G e m m i n g e n davon hörte, bis der unbedeutende H a n n s v o n G i f f e n, der bisweilen auch noch im Namen

16*

der Ritterschaft sprach, beiläufig Nachricht erhalten haben mochte.

Gemmingen war überdieß evangelisch; er hatte also hier doch nur halbes Interesse. Gemmingen hatte Dinge zu negociiren, die fast selbst die Existenz der unmittelbaren Reichsritterschaft unmittelbar trafen; wie hätte er zugleich selbst gegen solche geschwinde Ränke aufmerksam genug machen können, die vollends noch Ränke eines der wichtigsten Männer der kaiserlichen Legation waren? Es bleibt auch durch dieses Beispiel auf's Neue klar. Wenn es die Doktoren und die Männer vom zweiten Range, wie ungefähr ein Isaak Volmar war, auf's Täuschen anlegen wollen, die kann kein Minister überschleichen, die kann kein Mann von 24 Ahnen einholen.

Laßt uns nicht erstaunen, daß die Täuschung möglich war! Wie ging's erst noch im vorigen Jahre; erst kurz noch, da wir selbst zusahen. Wo widersprach irgend ein Domkapitel, irgend ein ritterschaftliches Korps, da man die berühmte Emser Punktation entwarf, und da die entworfene erzbischöfliche Punktation durch feierlichen Beitritt der Bischöfe zum Reichs- und Kirchengesetz werden sollte.

Dachte denn Niemand daran, daß, wenn der große, hochgerühmte Entwurf durchgesetzt würde, wenn er zum allgemeinen Reichsgesetz würde, daß dann alle Domkapitel in ihrer ganzen bisherigen Verfassung gesprengt seyen? daß in jedem Domkapitel mehr als ein Drittheil der Kapitularen zur Ahnenprobe nicht mehr verpflichtet seyn würde? daß gerade auch die wichtigsten Stellen in den Kapiteln, daß selbst die Dignitäten dem Uradel entrissen würden?

Volmar hat doch noch die Domkapitel verschont, die etwa erweislich allein nur für den Uradel gestiftet worden. Die Emser Punktation macht keine Ausnahme. Volmar überließ

es doch erst noch der Fixirung durch künftige Traktate, wie viele Patrizier, Doktoren und Unadel in die Domkapitel gesetzt werden sollten. Die Emser Punktation spricht den Doktoren geradehin mehr als ein Drittheil zu. An Vindicirung der Dignitäten hat Volmar gar nicht gedacht. Die Emser Punktation will selbst auch die Dignitäten in den Kapiteln, mit fast sichtbarer Zurücksetzung des Uradels, den Magistern, Doktoren und Licentiaten zugewandt wissen.

Sey's nun aber Volmars Arglist, sey's redliches Negociations-Resultat, wie endlich dieser Artikel des Westphälischen Friedens gedreht ward; was einmal geschrieben steht, gilt als geschrieben. Wo der Uradel ausschließendes Recht haben will, muß der Uradel erweisen, daß das Kapitel ursprünglich, allein nur für ihn, gestiftet worden sey.

Es ist nicht hinreichend, zu erweisen, daß die Kapitel-Güter ehedem uradeliche Güter gewesen seyen. Es ist nicht hinreichend, zu zeigen, daß alte Ritterfamilien der Kirche oder dem Kapitel sie geschenkt hätten.

Nicht Alles, was ein frommer Mann von sechzehn Ahnen schenkt und stiftet, stiftet er bloß für eine sechzehnahnichte Nachwelt. Nicht Alles, was einmal sechzehnahnichte Herren besaßen, bleibt ewig gestempelt für den Genuß von sechzehnahnichten Herren. Gerade weil jener alte Stifter ein frommer und fromm-demüthiger Mann war, gerade weil er das, was er hingab, Gott und der Kirche hingab, so hat auch er, indem er's hingab, nicht an seine, nicht an Anderer sechzehn Ahnen gedacht.

Was sechzehnahnichte Herren allein genießen wollen, muß völlig erweisbar allein für sechzehnahnichte Herren gestiftet seyn, und ich fürchte fast, den meisten Domkapiteln in Deutschland möchte es eben so schwer seyn, zu erweisen, daß ihre Hauptgüter bloß von sechzehnahnichten Wohlthätern

gestiftet worden, als unmöglich wäre, zu erweisen, daß sie bloß zum Genusse sechzehnahnichter Herren gestiftet seyen.

Wie? sollte es nun rechtliche Schwierigkeit haben, wenn Herr Magister oder Doktor N. N. von dem nächsten römischen König als Precist empfohlen werden würde? Wie? wäre es denn wohl auch so hoch gefährlich, für Deutschlands Verfassung gefährlich, wenn der Westphälische Frieden pünktlich gehalten werden sollte?

Laßt unsere deutschen Domkapitel unter feierlichster Genehmigung des Kaisers und des Reichs zusammentreten und im feierlichsten neuen Bunde entscheiden, wie viele Patrizier, Doktoren und unadeliche Männer künftighin in jedem erzhohen und hohen Kapitel seyn sollen! Unter feierlichster Theilnehmung des Kaisers und des Reichs eine Zahl zu fixiren, hat der Westphälische Frieden nicht verwehrt; er verwehrt nur die völlige Ausschließung.

Laßt künftighin in jedem Domkapitel vier bis fünf Stellen dem Unadel frei bleiben, so ist dem Westphälischen Frieden Genüge gethan, und deutsche Reichsverfassung, wie sie auf glücklicher Erhaltung der Unabhängigkeit der Domkapitel beruht, bleibt unerschütterlich sicher.

Wir wissen alle wohl, wie heutzutage gar geringe der Marktpreis der Doktoren und Magister ist. Der war er aber auch fast eben so geringe zu den Zeiten des Westphälischen Friedens. Doch öffnet dieser Frieden den Doktoren den Zutritt zu den erzhohen und hohen Domstellen.

Wir wissen wohl, daß Gelehrsamkeit und Aufklärung, daß höhere Geistes-Kultur und selbst tiefsinnigste Kunde der wichtigsten Wissenschaften längst auch unter sechzehnahnichten Herren recht einheimisch geworden. Aber auch zur Zeit des Westphälischen Friedens gab es Dalberge, und Fechenbache, und Wallersdorfe in den Kapiteln; denn wer kennt nicht den

großen Johann Philipp von Schönborn, der gerade damals den Erzstuhl von Mainz bestieg? Doch befiehlt auch der Westphälische Frieden, daß man Doktoren und Unadel in die Domkapitel aufnehmen solle.

Es bleibe heilig, was der Osnabrückische Frieden spricht — aus keinem Kapitel, das nicht erweislich allein für den Uradel gestiftet worden, soll der Unadel ausgeschlossen seyn.

2.

Für das ausschließende Recht des Uradels zu den Hochstiftern, nebst einem Zusatze des Herausgebers des Göttingischen historischen Magazins.

Hier erhalten Euer .... das Manuscript Ihrer Zweifel über das ausschließende Recht des alten Adels zu den Hochstiftern wieder zurück; aber mit einigen Gegenzweifeln.

Meine Unparteilichkeit wird Ihnen gewiß nicht verdächtig seyn.

Alles kommt hier auf die Richtigkeit Ihrer Exegese der bekannten Stelle des Westphälischen Friedens an. „Opera detur, ne nobiles patricii, gradibus academicis insigniti, aliaeque personae idoneae, ubi id fundationibus non adversatur, (Capitulis) excludantur, sed ut potius in iis conserventur.“

Nach ihrer Erklärung enthält diese Stelle die ganz allgemeine Regel, daß nichts als die Fundation eines Dom-

Kapitels den Unadelichen den Zutritt zu demselben versperren kann.

Also nicht auch die Observanz, jene Hauptquelle unerschütterlicher Rechte, besonders derer, die sich auf die Grundverfassung solcher Stiftungen beziehen, deren Ursprung sich in der Nacht des entferntesten Alterthums verliert.

Nein, sagen Sie; denn der Frieden erwähnt ihrer nicht, konnte ihrer nicht erwähnen, wollte geflissentlich ihrer nicht erwähnen. — Aber mußte er es nicht, wenn er eine viel hundertjährige Präscription, die schon wegen ihrer Unfürdenklichkeit die gesetzliche Vermuthung eines rechtmäßigen Grundes für sich hatte, zernichten wollte? Dieß gebe ich Ihnen zum voraus zu bedenken.

Der Frieden hätte der Observanz nicht erwähnt! ich glaube das Gegentheil, und halte Sie fest bei dem *in iis conserventur.*

„Nobiles Patricii . . . . ex Capitulis non excludantur, sed potius in iis *conserventur.*" Das erklären Sie so: „Sie sollen von keinem Domstifte ausgeschlossen, sondern vielmehr hineingesetzt und nach alter Sitte im Besitz der Domstellen erhalten werden." Es hätte, wie Sie anderswo sagen, bestimmter scheinen können: „non excludantur, sed potius in iis admittantur;" so wäre aber, wie Sie glauben, jener wichtige Nebenbegriff verloren gegangen, daß es für sie nur Rückkehr zu altem, freilich damals fast ganz entrissenem Rechte sey.

Ich gestehe Euer . . . . . daß ich dieß nicht für den Sinn der angeführten Stelle halte; denn einmal ist es der natürliche nicht. *Conservare*, beibehalten, setzt die wirkliche Existenz dessen, was beibehalten werden soll, voraus. Diese Existenz, verbunden mit der künftigen Fortdauer derselben, ist der Hauptbegriff dieses Ausdrucks; und was Sie als

seinen Nebenbegriff angeben, scheint mir nicht darin zu liegen. *Restituere* und *conservare* können unmöglich gleichbedeutende Worte seyn, wenn den unterbrochenen Zustand wiederherstellen und den bestehenden fortsetzen nicht eins ist. Nur Jenes hätten die Paciscenten brauchen müssen, wenn sie die wiederhergestellte Aufnahme der Doktoren mit Beziehung auf das alte Recht und den damals unterbrochenen Besitzstand hätten ausdrücken wollen. Gesetzt die oberste Gewalt in Deutschland, veranlaßt durch die Abweisung eines unadelichen Precisten, machte heut zu Tage folgende Verordnung: „In diesem Domstifte sollen die Unadelichen nicht ausgeschlossen, sondern vielmehr beibehalten werden." Wer würde, wenn er nicht wüßte, von welchem Stifte die Rede sey, nicht gleich fühlen, daß es nur ein solches seyn könne, wo sich wirklich noch unadeliche Domherren befinden? Das *conserventur* drückt die Wiederherstellung eines mehrere Jahrhunderte hindurch unterbrochenen Besitzes so wenig, die Fortsetzung des gegenwärtigen hingegen so offenbar aus, daß Sie selbst bei Ihrer obigen Paraphrase dieser Stelle das *restituere* erst einschieben, und hierdurch dem *conservare* seine natürliche Bedeutung der Fortdauer des wiederhergestellten Zustandes lassen mußten. Da aber von dieser Wiederherstellung der Frieden nicht spricht, so muß, dünkt mich, was er von Beibehaltung irgend eines Zustandes verordnet, von dem damals existirenden verstanden werden.

Meine Erklärung dieser Stelle ist also folgende:

„Man soll sich Mühe geben, daß von den Domstiftern die adelichen Patrizier, Graduirten und andere taugliche Personen nicht ausgeschlossen, sondern vielmehr in denselben (wo sie sind) beibehalten werden; den Fall ausgenommen, wenn die Fundationen dieser Nichtausschließung und Beibehaltung widersprechen."

Euer . . . sehen, daß ich mir keinen andern Zusatz erlaube, als die Worte: wo sie sind.

Hier wären also zwei Paraphrasen des *conserventur*: die Ihrige: „sie sollen in die Domstifter eingesetzt und nach alter Sitte im Besitze ihrer Stellen erhalten, das ist behauptet werden," und die meinige: „sie sollen in den Domstiftern, wo sie sind, beibehalten werden." Euer . . . . stützen sich auf exegetische Gründe; ich aber habe mich bisher lediglich auf die natürliche Bedeutung des Wortes bezogen. Läßt sich nun darthun, daß Ihre Gründe jenes Resultat nicht geben, so kann ich ohne Weiteres auf meiner Wort-Bedeutung beharren.

Gern gestehe ich Ihnen zum voraus, daß die gegenwärtige Formel des Westphälischen Friedens nicht die schicklichste ist, um zu erklären, daß nur von solchen Stiftern die Rede sey, wo nebst der Fundation auch noch der wirkliche Besitzstand den Unadelichen günstig ist. Weit zweckmäßiger würde sie in diesem Falle so abgefaßt worden seyn:

„Opera detur, ne nobiles Patricii . . . . ubi id fundationibus *et Consuetudini* non adversatur, excludantur a Capitulis, sed potius in iis conserventur."

Daß ich diese Formel nicht erst erfunden habe, wissen Euer . . . . am besten. Aus den Verhandlungen der Paciscenten erhellt, daß es eben die nämliche ist, über welche beide Theile einig geworden waren. Die Sache ist mir hier zu wichtig, um ihren Gang nicht zu verfolgen.

Am 9. Juni 1646 erklärten die Protestanten: „Dieweilen auch von etlichen hohen Stiftern adeliche Geschlechter in Städten, Doctores und andere qualificirte Personen ausgeschlossen werden wollen, welches aber den Fundationen zuwider, als sollen dieselben hinfüro nicht weniger als andere

Adeliche und hohe Standespersonen zugelassen werden." *) Darauf that Graf Trautmannsdorf am 20sten desselben Monats folgenden Vorschlag: „Die Patrizier und Doctores sollten in die Stifter mit eingenommen werden, in welchen solches Herkommen." **) Der Protestanten Gegenerklärung war: „Es soll auch hinfüro fleißig darauf gesehen werden, damit der Adel, Geschlechter oder graduirter Stand, wie auch sonst qualificirte Personen, denen Fundationen und Herkommen gemäß in denen hohen Stiftern erhalten und davon nicht ausgeschlossen werden." ***)

So war dieser Punkt in's Reine gebracht, und wurde in allen folgenden Berathschlagungen als einstimmig ausgemacht übergangen. Noch am 27. Februar 1647 hieß es in dem Ultimatum der Protestanten: „Operaque detur, ne Nobiles, Patricii, gradibus academicis insigniti aliaeque personae idoneae, ubi id fundationibus *et consuetudini* non adversatur, excludantur, sed ut potius in iis *conserventur*." †) In dem Projekte der Kaiserlichen vom 5. März befand sich noch diese Stelle von Wort zu Wort. ††) Eben so in ihrem Ultimatum, an dessen Rande die Protestanten ihre Einwendungen jedem Artikel beifügten, aber bei diesem nicht das Mindeste bemerkten. †††) Auf einmal blieb ohne die geringste Spur irgend einer neuen Forderung oder Negociation in dem abermaligen Projekte der Kaiserlichen vom 4. April das *et consuetudini* weg, ¹) und so war es auf immer verloren.

---

*) Mejern W. F. Handl. III. 163.
**) Ebend. S. 187.
***) Ebend. S. 333.
†) Ebend. IV. 91.
††) l. c. IV. 119.
†††) l. c. IV. 135.
¹) l. c. IV. 182.

Ob Dr. Volmar, Zufall oder sonst ein dem Adel ungünstiger Genius Urheber dieser Abänderung gewesen sey, ist mir hier gleichgültig, sie bleibt mir immer ein sehr wichtiges Datum zu der gegenwärtigen Exegese; denn nun wissen wir mit historischer Gewißheit, daß wir eine verstümmelte Stelle vor uns haben, die sich ohne Rücksicht auf ihre ursprüngliche Fassung unmöglich erklären läßt. Auch deuten die noch übrigen Bruchstücke augenscheinlich auf andere Bestandtheile, durch welche sie ihre wahre Bestimmung erhalten: Wen Fundation und Herkommen nicht ausschließen, der soll hinfüro nicht ausgeschlossen, sondern beibehalten werden; oder wie es die obige Erklärung der Protestanten ausdrückt: Die Doktoren ... sollen der Fundation und Herkommen gemäß in den Stiftern erhalten und nicht ausgeschlossen werden.

So hatte jedes Wort seine bestimmte Beziehung; und unser *Conserventur* in Verbindung mit *Consuetudini* konnte doch wohl keine andere, als seine natürliche Bedeutung haben: Die Doktoren ... sollen der Gewohnheit gemäß erhalten werden. Nun kommt *Consuetudini*, gegen die einstimmige Genehmigung, und Sie glauben, durch die eigennützige List eines einzigen Mannes weg; aber *Conserventur* bleibt stehen. Soll nun dieses seinen natürlichen Sinn dadurch auf einmal verloren haben? soll Volmar mehr verändert haben, als er wegstrich? soll das eigenthümliche Zeichen der Fortsetzung des gegenwärtigen Zustandes nun, wie Sie es nennen, ein emphatischer Ausdruck der Wiederherstellung des mehrere Jahrhunderte durch unterbrochenen geworden seyn?

Dieß ist um so weniger zu vermuthen, da diese Metamorphose nicht bloß eine grammatische Anomalie wäre. Sie

würde aus einem Satze, der nach dem gewiß durchgedachten und durchnegociirten Sinne der Paciscenten ein durch lange Observanz erworbenes Recht bestätigen sollte, auf einmal einen Satz machen, der es ganz zernichtete; und dieß alles, ohne daß in den Verhandlungen das Geringste davon vorgekommen wäre! Das Interesse eines listigen Doktors wäre der einzige Beweggrund, sein geheimer Anschlag die ganze Deliberation, seine Taschenspieler-Operation die ganze Feierlichkeit dieser so äußerst bedenklichen Verfügung gewesen, die jede Gesetzgebung, so wie jeder Baumeister die Verrückung eines Hauptpfeilers, immer mit der ängstlichsten Behutsamkeit unternimmt.

Aus dieser Bemerkung ziehe ich hier nur den Schluß, daß man diese große Abänderung nicht so leicht voraussetzen, und höchstens nur in dem Falle annehmen darf, wenn die in dem legalen Instrumente befindliche Stelle durchaus nicht anders verstanden werden kann. Daß dieß hier der Fall sey, glaube ich wenigstens zweifelhaft gemacht zu haben; was aber selbst schon dieser Zweifel für eine praktische Wirkung habe, werden Sie wohl einsehen, wenn Sie bedenken, daß diese Stelle aus dem eben angeführten Grunde *strictissimae interpretationis* ist.

Und wenn dieser Zweifel nun noch durch die Abwiegung der Gründe Euer .... eine neue Stärke erhielte!

Den ersten nehmen Sie aus dem: *ubi id fundationibus non adversatur* her. Diese Ausnahme, sagen Sie, zeigt, daß die Regel meinen Sinn nicht haben könne. — Und warum? — „Weil in den bloß für Adeliche gestifteten Kapiteln damals ohnehin kein Unadelicher war." — Aber ist dieß so ganz ausgemacht? getrauen sich Euer .... dieß selbst noch heutzutage, z. B. von Augsburg, Costanz und Basel, zu behaupten? Existiren die Stiftungsbriefe so alter Kirchen noch

alle? sind sie alle selbst den Mitgliedern derselben bekannt? — Und wenn ich auch zugäbe, daß in keinem bloß für Adeliche gestifteten Domkapitel sich damals Unadeliche befanden, was folgte daraus, wenn nicht zugleich bewiesen werden kann, daß dieß jeder Paciscent apodiktisch wußte, und also den Beweis des Gegentheils auf ewige Zeiten für unmöglich hielt.

Euer . . . . wissen, wie ängstlich man bei solchen Friedensverhandlungen auch die entferntesten und sonst fast keiner Aufmerksamkeit würdigen Ansprüche offen zu halten sucht.

2) „Wenn die Erhaltung der Unadelichen in den Kapiteln nichts Anderes seyn soll, als Fixirung künftiger Besitzrechte aus dem damaligen Besitze, warum schrieben doch hier die Paciscenten so höchst unbestimmt? warum gaben sie keinen Normal-Termin an?" —

Die nämliche Frage müssen Sie mir in Ansehung der unverstümmelten und von eben diesen so vorsichtigen Paciscenten angenommenen Stelle selbst beantworten. Da war doch gewiß Fixirung künftiger Besitzrechte aus dem damaligen Besitze, und demungeachtet kein Normal-Termin. Daß dieser, wenn Gewohnheit als Regulativ gesetzt wird, nicht so nothwendig sey, zeigt der unmittelbar vorhergehende Paragraph eben dieses Friedens, wo ohne alle Festsetzung eines solchen Termins das Wahlrecht aus der Gewohnheit jedes Ortes fixirt wird. „Jura eligendi, heißt es da, juxta cujusque loci consuetudines et statuta antiqua illibata maneant." —

Da Euer . . . hier über Unbestimmtheit im Ausdrucke des Besitz-Regulativs klagen, so müssen Sie mir eine Widerklage erlauben, die darin besteht, daß für eine Verordnung, die eine viel hundertjährige Observanz und die daraus erworbenen Rechte auf einmal zernichten soll, das *opera detur* und

aliæque personæ idoneæ viel zu unbestimmt, viel zu unvollendet ist. Es scheint vielmehr der Auftrag, die Aufmunterung zu einer weiteren Negociation, als ein schon beschlossenes Gesetz, mehr eine Ermahnung an die Kollatoren und übrigen auf die Besetzung der Dom-Präbenden Einfluß habenden Personen, als eine förmliche Zernichtung der Observanz-Rechte des Adels und vollendetes Regulativ für Richter zu seyn. Welcher Kontrast zwischen dieser Klausel des 17ten Paragraphen, und z. B. dem 31sten eben dieses Artikels, wo das künftige Religions-Exercitium nach dem Normal-Jahre bestimmt wird? „Hæc omnia, heißt es da, semper et ubique observentur . . . nec quisquam a quocunque ulla ratione aut via turbetur.“ — Sollte ich nun aus dieser wesentlichen Unbestimmtheit nicht das Nämliche gegen die ganze Klausel folgern dürfen, was Sie aus einer, wie ich glaube, weit unwesentlichern gegen die Fixirung künftiger Besitzrechte aus dem damaligen Besitze gefolgert haben?

3) Gegen eben dieses Besitz-Regulativ sagen Sie ferner: „Wie konnte es heißen: außer dem Uradel und Adel sollen Patrizier, Doktoren und andere tüchtige Personen in den Domkapiteln erhalten werden? Wo war damals irgend ein Mann in irgend einem deutschen Domkapitel, der ohne Adel, ohne Patriziat, ohne ein Fakultäten-Diplom zu haben, doch Domherr gewesen wäre? . . . . Der Westphälische Frieden macht sichtbar vier Klassen solcher Männer, die alle in den Domkapiteln, wie bisher, beibehalten werden sollten.“

Wenn hier die in Göttingen im Jahr 1738 von dem Herrn von Mejern nach dem schwedischen Originale mit der pünktlichsten Genauigkeit besorgte und mit dessen Pettschaft versehene Ausgabe des Friedens-Instrumentes entscheiden kann, so sind es durch Weglassung des Kommas zwischen *nobiles* und *patricii* nicht vier, sondern nur drei solcher Klassen:

der Stadtadel, die Graduirten und die übrigen tauglichen Personen. — Dieß im Vorbeigehen!

Wen konnten sich aber die Paciscenten unter dieser dritten Klasse denken? — Offenbar die nämlichen Männer, die sich die Väter zu Trient an mehreren Stellen dachten, wo sie gradus academicos forderten, und ausdrücklich *vel aliæ personæ idoneæ* hinzusetzten.*) Also hier einen Scholaster, dort einen Offizial, dann wieder einen Pönitentiarius oder Prädicator, welche Fundation oder Observanz in manchen Stiftern auch ohne Doktorhut, dem das Tridentinum selbst das Monopol der Weisheit und Fähigkeit abgesprochen hatte, eingeführt haben konnten. — „Aber existirten diese *aliæ personæ idoneæ* damals auch wirklich in einigen deutschen Kapiteln?" — Das weiß ich nicht; aber können Euer .... das Gegentheil beweisen? und könnten Sie es auch, so hätten Sie dadurch Ihren Zweck noch nicht erreicht, wenn Sie nicht zugleich beweisen könnten, daß jeder Paciscent zuverlässig gewußt habe, keiner dieser Männer sey als *alia persona idonea* des Tridentinums aufgeschworen worden. Ohne diesen Beweis richten Sie gegen diesen Wink des Conciliums, den man zu Osnabrück bei Abfassung dieser Stelle sichtbarlich vor Augen hatte, und gegen die schon oben berührte Aengstlichkeit aller Negociatoren, auch die unwahrscheinlichsten Ansprüche offen zu halten, wie mich dünkt, nichts aus.

Uebrigens muß, was man sich zu Osnabrück unter den *aliis personis idoneis* dachte, doch wohl damals mit dem Besitzstandes-Regulativ vereinbarlich gewesen seyn; da man es in dem ersten Entwurf dieser Stelle, wo *et Consuetudini* ausdrücklich dabei stand, wirklich damit vereinigt hatte.

*) Ss. 23. C. 18. — Ss. 24 C. 8 et 16 de reform.

4) „Wenn die Paciscenten nur den damaligen Zustand und den wenigen damals noch übrigen Besitz der Doktoren hätten fixiren wollen, offenbar hätten sie schreiben müssen: *non plures, quam hactenus Capitulis excludantur, sed potius in iis conserventur.*“ —

Was Leute hätten sagen müssen, läßt sich nur insofern bestimmen, als man weiß, was sie sich dachten. Hier weiß man aus den Verhandlungen nichts mit Gewißheit, als daß die Paciscenten die Stifter auszeichnen wollten, worauf auch qualificirte Unadeliche Anspruch haben sollten. Gesetzt nun, sie hätten gesagt: *non plures quam hactenus excludantur*, oder: *non magis excludantur*, so wäre dadurch auch die Anzahl der aufzunehmenden Unadelichen in jedem dieser Stifter bestimmt gewesen. Und wie können Euer .... beweisen, daß man dieses wollte? Man konnte ja doch den Besitzstand für eine volle Präsumtion gleicher Rechte beider Theile erklären, ohne ihn deßwegen auch für die Fixirung der etwa geringeren Anzahl des einen zu erklären; ja dieß Letzte ließ sich nicht einmal mit jener Gleichheit der Rechte vereinigen, wie denn auch in manchen solcher Stifter die Anzahl der Unadelichen noch heut zu Tage unbestimmt ist.

Hier sind nun Gründe und Gegengründe. Sollte das Resultat davon nicht wenigstens Zweifel seyn? — Ist dieß, so kann unsern vortrefflichen Herrn Schmidt kein Richter in das Domkapitel von Mainz einführen; lediglich die gesetzgebende Gewalt des gesammten Reiches könnte es durch eine authentische Interpretation. Ich zweifle aber, daß sie sich sehr damit eilen wird, so lange noch mancher Stiftsdoktor aus nichts erschaffen wird und dem Mißwachse adelicher Domherren durch andere Mittel vorgebogen werden kann.

Nachschrift des Herausgebers des Göttingischen historischen Magazins.

Den meisten Lesern würde es gewiß unangenehm seyn, wenn auf diese Replik sogleich eine Duplik folgen würde. Am Stoffe würde es zwar nicht fehlen, aber vielleicht hat meine Abhandlung das Glück, von mehreren so scharfsinnigen Männern geprüft zu werden. Ich erfuhr ohnedieß bei dieser Untersuchung nur zu gut, daß man in erster Darstellung einer Sache, selbst bei der höchsten Unparteilichkeit, nie ganz errathen kann, nach welcher Gegend hin der Feind seinen Angriff richten werde. Hätte ich manche Wendungen, die der Verfasser dieser Gegenanmerkungen nahm, vorläufig vermuthen können, wie ganz anders und wie oft mit geringerem Aufwande würde ich meinen Beweis geführt haben. Je mehrere Einwürfe ich also höre, je vollständiger kann meine Duplik seyn, wenn je nicht künftighin schärfere Einwürfe, als die bisherigen waren, mich selbst an eine Duplik gar nicht mehr denken lassen.

Warum ich dem Verfasser dieser Gegenzweifel nach meiner Ueberzeugung noch nicht Recht geben kann, sind, in der gegenwärtigen Lage der Kontrovers wenigstens, meine Hauptzweifel diese:

1) Mir schien es deutlich genug, daß auf Gewohnheit in dieser Sache keine Rücksicht genommen werden solle, weil Consuetudo recht bedächtig ausgestrichen wurde.

   Erst hieß es: ubi id fundationibus et consuetudini non adversatur.

   Dann hieß es: ubi id fundationibus non adversatur.

Der Verfasser dieses Aufsatzes glaubt, daraus erhelle noch nichts, ob er wohl durchaus keine Ursache anzugeben

weiß, warum man denn Consuetudo hinweggestrichen. Er meint, die Paciscenten hätten posthabita omni consuetudine noch hineinsetzen müssen. Wohl freilich deutlicher ist deutlicher; aber was in der Welt könnte man nicht streitig machen, wenn man, dem offenliegendsten Sinne zuwider, etwas deßwegen nicht annehmen wollte, weil es noch deutlicher hätte gesagt werden können.

2) Bei dem Worte conserventur scheint mich der Verfasser dieses Aufsatzes mißverstanden zu haben, und ich würde gerne nach Entdeckung eines solchen möglichen Mißverständnisses den ganzen, dahin gehörigen Theil meines Aufsatzes umgearbeitet haben, wenn ich nicht die Gesetze eines gelehrten Streits auch hierin hätte beobachten wollen.

Ich substituire keineswegs restituantur statt conserventur, wie auch schon aus meiner paraphrastischen Uebersetzung S. 445 erhellt, sondern ich nehme eben dieselbe Uebersetzung an, die der Verfasser hat, verbitte mir aber die Interpolation der Worte wie sie sind, so viel unschuldiger es auch scheint, nur die zwei Wörtchen uti sunt hineinzusetzen, als die vier Worte: non plures quam hactenus. Conserventur drückt in allweg das Bleibende eines Zustandes aus, aber hier des Fundationsmäßigen. Restituantur als Substitut von Conserventur, so günstig es meiner Meinung zu seyn scheinen sollte, würde ich mir sogar in vielfacher Rücksicht verbitten.

Irre ich nicht, so verwickelt sich auch der Herr Verfasser durch seine Interpolation selbst in einen Widerspruch, und wenn sogar die Worte et consuetudini noch im Texte ständen, so wäre seine Erklärung doch

unrichtig. Erst nimmt er nämlich fundatio et consuetudo als Norm gebende Rechte an, und dann behauptet er doch, durch conserventur werde bloß das Bleibende des damaligen Zustandes ausgedrückt, nimmt also den damaligen Zustand als Norm gebendes Recht an. Der flüchtigste Blick auf den damaligen Zustand zeigt den enormgroßen Unterschied. Wie viel gewann der Uradel, wenn allein schon das damalige Possessorium das Recht entscheiden sollte! In welche Grenzen mußte er nicht zurück, wenn ihm nichts bleiben sollte, als wozu ihn außer der Fundation etwa doch noch Gewohnheit berechtigte. Vollends noch Gewohnheit (consuetudo) in seiner ganzen rechtlichen Strenge genommen!

3) Der Verfasser sagt: Wir wissen, daß wir eine verstümmelte Stelle des Westphälischen Friedens vor uns haben, und argumentirt zum Theil auch aus dieser Verstümmelung. Verstümmelt aber ist meines Erachtens die Stelle nicht; denn verstümmelt ist nur das, was nicht das gehörige Ganze nach der Absicht des Künstlers ausmacht. Gerade aber so und nicht anders sollte nach der Absicht des Künstlers, nach der Absicht der Paciscenten diese Stelle lauten. Volmar mag die Bosheit zuerst verübt haben, aber das Stillschweigen der übrigen Gesandtschaften, welche die gemachte Veränderung sehen mußten, war eine Ratifikation seiner That.

Hier denn also in dieser Lage des Streits wünsche ich weitere, befriedigende Erörterungen scharfsinniger Männer, und wenn ich je noch eine Bitte beifügen darf, so wäre es diese, daß man von Argumenten, die nicht gerade zum Ziel treffen, gar keinen Gebrauch machen möchte. Es sollte mir leid thun, diese ganze Untersuchung öffentlich angestellt zu

haben, wenn Ausführlichkeiten erfolgen würden, wie heilig in aller Deutschen Verfassung, und also auch hier, Observanz und Gewohnheit seyen. Es sollte mir doppelt leid seyn, wenn man mir gar zu weitläufig zu bedenken geben würde, daß meine Exegese allen bisherigen Exegesen dieser Stelle zuwider sey. Der Vorwurf wäre überdieß nicht einmal ganz wahr. Wenn hier Autoritäten erst schützen sollten, so könnte mich wohl Ludolfs Name schützen. Doch mehr als dreifach leid würde es mir seyn, wenn man mir etwa Wahrheitsliebe, frei von allem Partiegeist und Neuerungssucht, vorläufig empfehlen würde. Spricht hier nicht schon für mich die ganze Art meiner Untersuchung, so kann meinem Gefühle nach nichts für mich sprechen.

3.

Erläuterung etlicher Stellen der Abhandlung über das ausschließende Recht des alten Adels zu den Domherrnstellen in den hohen und erzhohen Stiftern.

Der kleine exegetische Versuch einer wichtigen Stelle des Westphälischen Friedens, die ich in erst angeführter Abhandlung zum Grunde gelegt, verschaffte mir, oft zum Theil unerwartet, so manchen freundschaftlichen und lehrreichen Brief, daß ich wohl Verzeihung zu erhalten glaube, wenn ich auf mehrere derselben hier mit einem Male antworte. Ich werde in diese Antwort keine Zweifel hineinziehen, die eine sorgfältige, ausführliche Erörterung verdienen, sondern nur in Ansehung

etlicher Stellen, wohin wiederholte Bemerkungen mehrerer meiner Freunde trafen, nur mit drei Worten Einiges erinnern, um weiteren Mißverstand zu heben.

I. Ich habe in der angeführten Stelle des Westphälischen Friedens nobiles, patricii durch ein Komma getrennt, und selbst eine wichtige Stelle in den Verhandlungs-Akten veranlaßte mich dazu. Mehrere Gründe aber haben es mir nachher wahrscheinlich gemacht, daß dieses Komma nicht hieher gehöre, und ich danke hiemit auch öffentlich dem Herrn Kanzler Koch in Gießen, der mich unter Anderem auch darauf aufmerksam gemacht, daß jene Stelle in den Verhandlungsakten wahrscheinlich ein Schreibfehler oder Druckfehler sey. Unterdeß, auf dieser Interpunktion beruht noch nichts in Ansehung des Ganzen. Sie gibt keinen Grund für diese oder jene Exegese des Ganzen. Die Beweisgründe, die mir die wichtigsten für meine Meinung zu seyn schienen, stehen unberührt fest, ob man auch nobiles patricii als Bezeichnung e i n e s Subjekts annimmt.

II. Bloß Kürze halber hatte ich häufig den Namen U r a d e l, U n a d e l gebraucht. Ich konnte voraussetzen, daß den meisten Lesern sogleich erinnerlich seyn werde, welches Geschleppe von Worten durch diese zwei kurzen Bezeichnungen vermieden werden sollte. Einige scheinen sich daran gestoßen zu haben und vermutheten beinahe, den Unterschied zwischen hohem und niederem Adel entweder nicht recht gefaßt oder unrichtig angewandt zu sehen. Es ist wohl keine Vertheidigung hiegegen nöthig, und überhaupt hiebei mehr nicht nöthig, als daß ich bloß erkläre, jene zwei Worte seyen nur Kürze halber gewählt worden. Alles U n a d e l nennen, was nicht U r a d e l ist, gilt freilich nur in einer gelehrten

Abhandlung, und konnte nur da gelten, wo das Unverfängliche einer solchen kurzfassenden Benennung sichtbar ist.

Aus eben dieser Kürze, der ich geflissentlich treu bleiben wollte, floß auch

III. daß ich mich bei Erörterung dieses vermeintlich ausschließenden Vorrechts des alten Adels vorerst einzig nur an diese Stelle des Westphälischen Friedens hielt, denn diese ganze Untersuchung gewinnt unstreitig ein neues, und dem alten Adel noch weniger günstiges Ansehen, wenn man hineingeht in die Zeiten vor dem Westphälischen Frieden, und die Entstehung dieses ausschließenden Vorrechts aus der Geschichte des 16ten und 17ten Jahrhunderts, so weit es möglich ist, historisch genau zeigt. Vielleicht bin ich so glücklich, gerade durch meinen exegetischen Versuch eine Veranlassung gegeben zu haben, daß der Forschungsgeist unserer deutschen Kanonisten aus Archiven und Registraturen mehrere Data an's Licht bringt, als wir bisher haben konnten. Und so denn auch erst kann dieser Theil der Untersuchung, der immer bei weitem der schwerste seyn wird, wenigstens zu einiger Beendigung gebracht werden, was bei dem kleinen Vorrath der gegenwärtig schon gedruckten Nachrichten unmöglich ist.

IV. Uebrigens erhellt von selbst, daß die Notion des stiftsmäßigen Adels, und was alles damit zusammenhängt, durch jene exegetische Hypothese, die ich wahrscheinlich zu machen suchte, gar nicht aufgehoben werden solle. Auf eine gewisse Anzahl von Stellen in diesem und jenem erzhoben oder hohen Domkapitel mag immerhin jener alte Adel von einer bestimmten Anzahl von Ahnen ein ausschließendes

Recht haben. Es mag also auch diesen Familien, wie bisher, das ausschließende Recht bleiben, allein nur in jenen engeren Kreis eintreten zu dürfen; aber ihr Kreis soll nicht allein den ganzen domkapitularischen Kreis ausmachen, soll überall Raum lassen, wie ehedem Raum war für Patrizier, Doktoren und andere tüchtige Personen. Dieß nur schien mir die Meinung jener Stelle des Westphälischen Friedens zu seyn!

Ich setze absichtlich nichts weiter hinzu, und erörtere auch hier den Punkt noch gar nicht, in wie fern sich aus einem fast anderthalbhundertjährigen Nichtgebrauch dieser Stelle des Westphälischen Friedens, selbst in Fällen, wo dieser Sinn derselben manchmal einer Partie höchst erwünscht seyn mußte, etwas Gültiges schließen lasse gegen diese Erklärung derselben. Wahrscheinlich wird diese und noch manche andere Seite dieses Gegenstandes etwa von irgend einem der scharfsinnigen Gelehrten näher beleuchtet, die meiner ganzen exegetischen Hypothese eine prüfende Aufmerksamkeit schenken, und so sehe ich vielleicht mich selbst schon befreit von allen meinen Zweifeln an jenem hohen Vorrechte des Uradels, noch ehe ich wieder durch eine neue apologetische Entwickelung meiner Zweifel auf Gründe dieser Art antworte.

V.

De Origine et Incrementis Urbium Germaniae. *)

Insignis pars est antiquioris historiae Germaniae nostrae, eaque parum adhuc illustrata, quae in eruendis urbium originibus tradendaque arctioris nostrae consociationis historia versatur, ut non modo initia progressusque humanitatis nostrae sed et varias rei judiciariae mutationes morumque vicissitudines ita exponat, ut in nostra etiam historia constet, quod Anglorum Gallorumve historicis mirifice illustratur, quibus artibus gradibusve antiquior illa reipublicae Germanicae forma ad eum statum deducta sit, quo communi jam omnium civium felicitati optime consultum esse arbitramur. Si qua enim una res est antiquioris historiae nostrae, quae per plura secula excurrens universam humanitatis nostrae historiam regit, si quis locus reperitur, in quo ita consistere possis, ut infinitam casuum varietatem, quibus tandem ii evasimus,

*) Aus den Commentationes Societatis Reg. Scientiar. Goettingensis Vol. IX. Goettingae 1789. p. 82 — 107.

quales nos sumus, justo rerum temporumque ordine digestam intuearis, si quid fata libertatis nostrae non modo ea, quibus habitus singulorum Germaniae statuum ad universam rempublicam Germaniae accuratius declaratur, sed et graviora illa magisque ambigua, quibus de felicitate singulorum Germaniae statuum saepissime actum fuit, uno intuitu spectanda exhibet, id omne profecto in historia civitatum Germaniae continetur.

Quae cum ita sint, haud parum profecto dolendum, eam historiae nostrae partem, quae messem adeo foecundam promittit, neque ab iis, qui universam historiae Germanicae seriem enarrandam sumserunt, nec ab accuratissimis historiae singulorum statuum scriptoribus ita excultam illustratamque esse, ut ad omnes dimanare possit, quid occultis his opibus contineatur. Quid quod scriptores nostros nec eo adhuc labore defunctos esse apparet, qui primus hujus generis esse debuerit, ut narratiunculas, et originem et progressum hujus rei obscurantes auctoribus inter se collatis eliminarent, falsa veris admixta sejungerent, et quae sola veterum chronicorum auctoritate constare videntur, ad fidem diplomatum hac in re certissimorum explorarent.

Qui enim singulari studio de civitatibus Germaniae, earum origine et incrementis scripserunt, *) maxime ea

---

*) Praeter *Conringium*, qui adhuc fere princeps est omnium hujus generis scriptorum (Opp. Tom. I. p. 485), hac in re praecipue aestimantur:

Phil. Knipschild tractatus politico-historico juridicus de juribus et privilegiis civitatum imperialium tam generalibus quam specialibus et de earundem magistratuum officio. Edit. III. c. notis J. J. Schmausii. 1740. fol.

tantum tractabant, quae ad liberas, quas vocant, imperii civitates spectare videbantur, et in ipsa quoque harum civitatum historia fere unice iis immorabantur, quae habitum earum ad universam Germaniae rempublicam, ex vario temporum statu mirifice immutatum, declarant, ut parum vidisse existimandi sint, quantum insit in hac historia ad promovendam rectam accuratamque descriptionem, quibus consiliis modisve ex summa morum vel simplicitate vel ruditate ad eam humanitatem patres nostri pervenerint, qua nos nostra aetate gaudemus. Nec raro etiam acutissimis harum rerum scriptoribus id accidisse videtur, quod fere omnibus illis accidere solet, qui rem aliquam, pluribus sensibus examinandam, uni tantum sensui quamvis acutissimo subjiciunt, sibique ipsi defuisse visi sunt, dum ea tantum, quibus jura harum civitatum statusque earum publicus illustrantur, accuratiori examini subjicerent.

Ut vero in infinito campo, qui nobis hic se aperit, loca quaedam designem, in quibus lux aliqua, velut e specula sublata, campos latissime quaqua versum patentes illustret, spatiaque illa, aliqua forte huc collustrata, intervallis quibusdam obscurioribus hinc inde interjectis, sibi mutuo respondeant, praecipua quaedam universae hujus materiae capita sejunxi, quae, quamquam plenam distinctamque hujus rei notitiam haud afferant, tam gravia

---

Jo. Frid. Moriz vom Ursprung der Reichsstädte, insonders der Reichsstadt Worms. Frankf. 1756. 4.

A. P. H. Normanns kurze Gesch. der ältern deutschen National-Verfassung, der Entstehung und Aufnahme deutscher Städte und der Abkunft ihrer ersten Bewohner, ein Versuch. Hamb. 1782. 8.

Uberiorem scriptorum huc spectantium copiam suppeditat perill. *Pütter Litter. des deutscher Staats R. III. Th.*

tamen sunt, ut his recte explicitis atque judicatis parum difficile sit, de reliquis, quae huc spectant, certo judicio statuere.

Primum autem erit, in quo nostra haec commentatio versabitur, ut de origine primisque incrementis civitatum Germaniae agam, dein politia earum antiquior resque judiciaria illustrabitur, tandem vicissitudines vitae morumque, a mutato civitatum statu pendentes, quod in me est, ita describam, ut quantum per tria secula, XIII, XIV et XV, a prima sua simplicitate mutata sit Germania antiqua, clarissime elucescat.

In ea Germaniae magnae descriptione, quam Caesari, Tacito aliisve Romanorum scriptoribus ceteroquin fide dignissimis debemus, aliae ab aliis gentes tam luculento vitae, morum humanitatisque discrimine discedunt, tamque manifesta extant vestigia, multa ab his ipsis primis rerum narratoribus universe dicta esse, quae uni tantum alterive genti tribuenda fuissent, ut insigni errore decipi videantur, qui una eademque descriptione omnium populorum et gentium mores, qui Germaniam magnam inhabitant, breviter comprehendi volunt. Quantacunque autem haec morum discrepantia judicetur, quidquid etiam modo gentis alicujus frequentia, modo diversitas regionum, tandem ipsa etiam vicissitudinum varietas ad arctiorem vivendi rationem interdum valuerit, in eo tamen et universa ratio historiae antiquioris Germaniae et auctoritas omnium scriptorum consentit, nullas Germanorum populis urbes habitatas, ne passos quidem esse Germanos junctas inter se sedes, discretos ac diversos coluisse, ut fons, ut campus, ut nemus placuit. Loca enim munita muroque vallata non modo pro instrumentis servitutis habuere, saltuum montiumque asylis ab ipsa Romanorum vexatione

interdum tuti, sed et eam vivendi rationem sequebantur, quae ad herile imperium composita nec communem magistratum perpetuum admisit, nec judicem agnovit, unum eundemque omnium litium arbitrum. Ea autem vis fuit libertatis, idque studium seruandae vitae antiquioris, ut nec Romanorum exemplo, per Rheni Danubiique ripas multa castella pluresque colonias dirigentium, se commoveri paterentur, moresque victorum detestati certissimum intemeratae virtutis suae argumentum in eo quaererent, quod sua manu freti nec vallum pro munimento haberent, nec tanquam ferae retibus implicitae caveis illis includi se paterentur.

Cui quidem rei, ingenio hujus populi adeo accommodatae, et ipsa locorum natura et paucitas hominum mirifice favebat. Ut enim ingenue fatear, nunquam mihi opinio eorum probabilis visa est, qui Germanorum gentes, jam ea aetate, de qua Caesar Tacitusve narrant, quin sequentibus etiam Francorum Saxonumve primum prodeuntium seculis, adeo hominum numero valuisse arbitrantur, ut Germania, quasi sanguine suo oppleta, si levior modo causa externa accesserit, ad ejiciendas ingentes turbas interdum coacta fuerit, magnamque hujus opinionis vim fuisse existimo in eam Germaniae antiquioris descriptionem, quae optima accuratissimaque fertur.

Equidem non ignoro, quantum valuerit sera juvenum Venus et inexhausta pubertas, quantopere augeatur gens aliqua, quae patres habuit de nutriendis liberis nunquam anxie sollicitos, matresque nec frequentioribus puerperiis fatigatas, quantum faciat ad sobolem brevi tempore multiplicandam et universa vitae ratio naturae accommodata, et stirpis virtus robore inexhausto valens: at omnibus his aliisque, quae tali ratione universe dicuntur, et ex ipsa

rerum natura necessario nexu deducta esse videntur, in confirmanda opinione illa parum confici, non modo exempla aliarum gentium sed et argumenta ex ipsa etiam rerum natura derivata demonstrant.

Eadem enim vitae ratio, quae seram juvenum venerem efficit, eadem haud raro et frigentiorem venerem efficere videtur, eademque morum naturaeve ruditas, a qua longe absunt et vitia et imbecillitas hominum, vario rerum usu doctorum, caret etiam omnibus illis adjumentis, quae cultior vitae ratio ingeniumque vario usu exercitatum affert, ita ut quae aliqua ex parte natura benignior largiri videatur altera ex parte sibi fere semper constans iterum detrahat. Quae igitur de frequentia vel paucitate hominum ex ipsa temporum illorum rerumque natura conjici posse videntur, adeo incerta sunt ac ambigua, ut, cuicunque opinioni te addixeris, multa inde ad tuendam eam derivare queas, longeque certiora esse ea, quae ipsis veterum narrationibus constant, sine omni erroris formidine asserere ausim, si modo narrationibus ipsis nihil inesset obscuritatis.

Eminet inter ea, quae huc afferri possunt, exemplum Helvetiorum, fines suos tempore Caesaris egressorum, quorum summa, si praeter eos, qui arma ferre poterant, et pueros et senes et mulieres numeraveris, haud ultra CCLXIII millia excrevisse, ipsa tabularum fide constat, in castris eorum repertarum, *) quo quidem nec dimidium illius numeri efficitur, qui Tigurinorum Bernatiumque imperio hodie sunt subjecti. Quaenam igitur certior comparatio veteris recentiorisque aevi, quod ad frequentiam paucitatemve hominum spectat, institui posse

---

*) Caes. Comment. L. I. c. 29.

videtur, quam quae tabulis publicis nitatur, numeroque ea cura in illis expresso? Quid optatius accidere potuisset, quam illius gentis exemplo uti posse, cujus mores haud longe aberant a moribus Germanorum? In quo alio etiam exemplo major vis esse videtur ad demonstranda ea, quae petuntur, cum Helvetios *tum pro multitudine hominum* quam pro gloria belli atque fortitudinis finibus tam angustis haud amplius se circumscribi passos esse videamus, quamvis multitudo illorum ne quidem dimidiam eorum partem effecerit, qui hodie iisdem in terris habitant? Lubenti etiam animo accipio, quidquid exemplo hoc monstrari posse videtur. Id unum vero obstat, quo minus plene iis assentiar, qui omnem rem eo confici putant, quod nullo veterum testimonio expressum habeamus, quinam fuerint ea aetate versus Orientem Helvetiorum fines. *)

---

*) Universus *Vandalorum* exercitus, cum duce Geiserico Africam ingrederentur, Procopio teste, quinquaginta millibus hominum constitit. v. Procop. de bello Vandal. L. I. c. 5. et cum Hispaniam c. a. 400 occuparet, junctis etiam Alanis, vix numerum L. millium explevit. v. l. c. Quin apud Victorem Vitens. de persecut. Vandal. L. I. p. 587 addito etiam senum et parvulorum et servorum numero tantum octoginta millia numerantur, ut multitudo eorum qui arma ferre poterant, haud ultra viginti vel triginta millia excrevisse videatur. Multosque Gothorum, Suevorum aliorumque barbarorum sub hoc numero adhuc comprehensos fuisse, Possidius scriptor aequalis testatur v. locum illius in vita Augustini.

Saliorum numerus, quorum dux fuit Chlodovaeus, quorumque virtute Gallia tandem subacta, plus minusve VI millibus hominum constitisse exploratum habemus. Adeo his etiam exemplis probatur, haud eam fuisse in his gentibus hominum multitudinem, quae ad quaerendas terras coegerit.

Enimvero quamcunque hac in re opinionem magis minusve probabilem esse judicaveris, de eo ne quidem dubitatum esse novimus, ab illa arctiori conjunctione, quae est urbium et civitatum, adeo abhorruisse Germanos, ut nec Romanorum exemplo, oculis ipsorum proxime subjecto, ad qualemcunque imitationem se commoveri paterentur. *) Extitere quippe, quae modo vel castella erant Romanorum vel coloniae Romano nomine insignitae, extitere tandem urbes, non modo hominum commerciorumve frequentia sed et judiciorum, Praetorum Praesidumve sede illustres, isque fuit sub finem seculi quarti harum civitatum numerus, ut ipsa quoque Germania magna, Rheno Danubioque terminata, nova hac luce adeo circumfusa esset, ut mores antiquos vix servare potuisse videretur.

At longe alia ratio fuit harum civitatum Romanae originis hominumque coloniis illis efflorescentibus arctissime consociatorum, quam quae fuit posteriori aevo civitatum Germaniae. Quamquam enim, quidquid Romanorum studiis moribusque ad humanitatem promovendam conferri potuit, id omne in nova illa societate subito effloruit, nec arctior aliqua hominum consociatio, quacunque etiam lege regatur, cogitari queat, quae non ad acuenda hominum ingenia promovendasque vitae commoditates mirifice valeat, ea tamen regiminis formula, ad quam plurimae, quantum liquet, Romanae originis civitates compositae erant, adeo abfuit a moribus Germanae originis,

*) Quae extant apud Heineccium Elem. jur. german. L. I. §. 102 aliosque agrum suum his rivulis irrigantes, non ea sunt, ut vulgaris opinio illis convelli possit, nec opus est, uberius repetere, qua in re erraverit vir doctissimus.

libertatemque civium tam arctis finibus circumscripsit, ut imperio potius, quam studiis hominum libertate sua exultantium, effloruisse videantur.

Fuit enim in illis omne imperium penes Praetorem vel penes eum, qui pro Praetore fuit, nullum in iis vestigium laudatissimi Germanorum moris, quo pares paribus judicantur. Si qua etiam artificum vel opificum certi generis societas, si quod collegium hujus generis extitit, nulla vis fuit harum societatum horumve collegiorum in universam rem publicam, studiumque armorum tractandorum ita sejunctum a communi civium officio, ut cives illi nec eum animum sibi sumere potuerint, quo incolae civitatum germanicae originis, quae posterioris aevi fuerunt, laetabantur. Tales enim nos sumus, quales nos fingit societas, qua cum arctissime sumus conjuncti.

Nec tandem diuturna fuit harum civitatum felicitas. Cum enim, repetitis Germanorum incursionibus, junctisque plurium Germaniae populorum animis et viribus, antiquum Romanarum legionum robur, si quod simulacrum illius adhuc superfuit, acerrimos hostium impetus sustinere haud posset, civitates illae urbesque munitae, quae propugnacula provinciarum esse debuerint, prima barbarorum vi eversae, moenia diruta, civesque, qui forte internecioni superstites essent, misere dispersi. Nec, si quid etiam ex hac clade revixit, nec fuit ulla vel Rhenana vel Danubiana civitas, quae impetum Hunnorum, duce Attila fere in medias usque Gallias evolantium, sustinere potuerit. *)

*) Notissimus est Hieronymi locus Ep. II. Moguntiacum nobilis quondam civitas capta atque subversa est, et in ecclesia multa hominum millia trucidata. Vangiones longa obsidione deleti etc.

Prostrata igitur jacuerunt civitatum florentissimarum rudera, templa vastata atque deserta, et extincta fere religione christiana arctioris etiam illius consociationis occasio penitus sublata est, quae ritibus hujus religionis continetur. *) Nec novus rerum ordo, novaque cultioris societatis initia tam facile sperari poterant, cum nihil esset, quod urbibus eversis nova incrementa dare potuerit. Nulla commerciorum frequentia, publica auctoritate excitata. Nulla incolarum immunitas. Nec regum sedes alicubi fixa, nec antiqua Episcoporum sedes subito restituta. Quin tandem etiam, novo Benedicti Nursiensis instituto sensim sensimque maxime in regionibus Germaniae transrhenanis et transdanubianis efflorescente, multo laetius actum esse videtur de restituenda agrorum cultura, quam de urbibus noviter excitandis, cum novae, quam vocant, religionis studiosi solitudines silvasque quaererent. Nec id quoque praetermittam, in ea Germaniae parte, quae antiquorum more Germania magna vocatur, tum demum institutum illud monasticum, nostro coelo longe accommodatius, quam quod fuit Orientalium, vires aliquas nactum esse, cum sub auspiciis Ludovici pii plurium synodorum auctoritate commendaretur. **)

Ferocissimas Hunnorum devastationes descripsit Salvianus de gubernat. Dei. p. 139.

*) Desiisse in his terris si non omnem religionem christianam, certe penitus convulsam ac laceratam esse omnem hierarchiam, cui illa innitebatur, et a qua arctior hominum consociatio pendebat, vel ex solis etiam Episcoporum catalogis, nullibi haud interrupta serie continuatis, satis elucescit.

**) v. Mabillon Annal. Ord. S. Bened. L. XXVIII. §. 54 f. coll. quoad historiam Syn. Aquisgran. a. 817 celebratae Harzhemii Concil. Germ. T. II.

Ea igitur fuit Germaniae nostrae facies, per quinque secula inde a migratione gentium, quam vocant, usque ad extinctam Carolidarum stirpem, sibi fere semper constans, ut fere nulla ratio urbium vel condendarum vel denuo excitandarum habita fuisse videatur. Nec regiis villis sensim sensimque multiplicatis, opulentisque, si placet, regum palatiis hinc inde excitatis, antiquis etiam urbibus, per Rheni Danubiique ripas dispersis, laetior iterum fortuna affulsit. Quamquam enim sedes episcopalis, eaque, quae ad ecclesiam christianam spectabant, in plurimis antiquiorum urbium rhenanarum tandem sit restituta, quanquam et opportunitas loci et celebritas ecclesiae alicujus noviter excitatae, aliaque multa, quae restituta tandem pace, numeroque hominum secure viventium multiplicato sua sponte efflorescunt, ad augenda societatum illarum quamvis tenuium incrementa multum contulisse haud temere perhibeantur; ne una quidem earum est, quae privilegio aliquo vel regio vel ducali vel episcopali, ante medium seculi decimi, ornata fuerit, cum infinita extent eorundem temporum diplomata, quibus vel monasterio cuidam vel ecclesiae celebriori largissime provisum est.

Gudeni Moguntina et Honthemii Trevirensia perlustravi, Schannati Wormatiensia, Alsatica Schoepflini, Spirensia, quae extant in Commentariis Academiae Theodoro Palatinae et Kleinmayeri Salisburgensia sedulo tractavi, nec in ullo diplomate, cujus veritas extra omnem controversiae aleam posita est, locus aliquis se mihi obtulit, ex quo alius status eorum, qui in ruderibus civitatum olim florentissimarum habitabant, recte conjici potuerit, quam qui fuit hominum ruri per villas habitantium. Nec si quo etiam in loco mercatus teloniumve publice constitutum exstabat, si major alicujus ecclesiae celebritas, maxime

temporum festorum sollennitate, majorem hominum turbam invitavit, si tandem etiam mercatores loci alicujus, commercio prae aliis celebrati, jure quodam singulari, ipsa imperiali auctoritate concesso, frui videbantur; nullibi tamen tam auspicata fuere civitatis hujusmodi incrementa, ut ante initia seculi undecimi singulari quodam *communitatis* jure, litteris scriptis firmato, donata fuerit.*)

Haud equidem ignoro, quam difficile sit, ex solo auctorum et diplomatum silentio rem aliquam hariolari; si quid autem unquam ex eo petere licet, id certe dandum est, quod inde deduximus. Quis enim existimet, omnia ea diplomata, quibus de juribus civitatum agebatur, vel hominum socordia vel temporum injuria singulari modo his tantum diplomatibus iniquorum interiisse, si quid etiam fato tribuere velit, in monasteria clementiori quam in novas has civitates. Constat quidem, quanta olim fuerit monachorum religio in asservandis iis, quibus solis jura sua statumque rerum suarum tueri poterant; at nec eorum socordiam accusari posse, quorum aetate laetiora tandem civitatum incrementa contigerunt, ex eo uno jam satis elucescit, quod antiquissima, quae exstant, de juribus civitatum diplomata illius sunt argumenti, ut prima sui generis esse recte judicentur. Quae enim sunt antiquissima civitatum Rhenanarum diplomata, in iis civibus ita prospectum esse videmus, ut ab incommodis, quae hominum propriorum fuerunt, primum liberentur. **)

---

*) Antiquissima sunt ejus generis, nisi me omnia fallant, quae apud *Lehmannum* Spirensia et apud *Morizium* Wormatiensia habemus, sed neuter eorum, utut diligentissimi antiquitatum investigatores, in diploma aliquod hujus generis incidit, quod ultra tempora Henrici IV assurgeret.

**) v. Dipl. Henrici V. d. 14. Aug. 1111 Spirensibus datum.

Quis autem meliora speraverit de statu Saxoniae, si ea fuit facies partium Rhenarum? Quis fata calamitatemque Germaniae conqueri ausit, si pluribus exemplis a Muratorio in Antiquitatibus Italicis medii aevi congestis edoctum se videat, nec apud ipsos etiam Italos civitates, durissimo Ducum Comitumque jugo oppressas, ad aliquam reipublicae formam internamque felicitatem ante initium seculi undecimi emersas esse? *) Neque etiam Galliae civitates, in quibus tamen plus Romanarum virium superfuisse existimari possit quam in nostris civitatibus Rhenanis vel Danubianis, ex luctu et squalore suo novo flore prodierunt, quam sub finem seculi undecimi. Ut taceam, quae fuerint fata civitatum Angliae. Patet enim ex diplomate illo gravissimo Regis Angliae Joannis I. quam magnam chartam libertatum vocant, adhuc sub initia seculi decimi tertii multa in eorum statu fuisse, quae satis ostendunt, primitias tantum libertatis civicae multis modis adhuc imminutae, privilegio illo ipsis oblatas esse.

Si quid autem ante tempora Imperatorum Saxonicorum in Germania fuit, quod nomine civitatis haud indignum videatur, in ea tantum parte quaerendum est, quae, a Slavis habitata, commerciorum emporiorumque frequentia ita celebrabatur, ut quibusdam forte locis, et incolarum numero inclarescentibus et muro etiam valloque cinctis, appellatio civitatis vix denegari possit. At accuratior horum locorum notitia, quorum vix nomina in Annalibus Francorum reperiuntur, **) adeo desideratur; ipsa etiam

---

*) v. Muratorii Antiqq. Ital. medii aevi, Vol. IV. Diss. I.

**) v. loca a Conringio allegata. Notissima sunt, quae de Winetha et Julino celebrantur, multa autem obstant, quo minus narrationes illae, quantum ad antiquiora tempora spectant, pro

urbis appellatio, qua veteres usos esse videmus, adeo ambigua esse videtur, et sequentia harum gentium fata adeo saeva fuerunt, ut quid de perpetua frequentique horum locorum habitatione a primis his temporibus derivanda statuendum sit, definire non ausim.

Manet igitur, quantum quidem ex his apparet, quae modo diximus, illibata laus regi Henrico I, qua ingenti veterum recentiorumque consensu, urbium per Germaniam conditor depraedicatur.

Tria exstant veterum loca hac de re testantia, quorum primo loco nominandum erit testimonium *Wittekindi* monachi Corbeiensis, qui fuit Ottoni II. aequalis.

„*Henricus rex* (ita ille) *recepta pace ab Ungaris ad novem annos, quanta prudentia vigilaverit in muniendu patria et in expugnando barbaras nationes, supra nostram est virtutem edicere. Et primum quidem ex agrariis militibus nonum quemque eligens in urbibus habitare fecit, ut ceteris confamiliaribus suis octo habitacula exstrueret, frugum omnium tertiam partem exciperet servaretque, ceteri vero octo seminarent et meterent, frugesque colligerent nono et suis eas locis reconderent. Concilia et omnes conventus atque convivia in urbibus voluit celebrari. In quibus exstruendis die nocteque operam dabant, quatenus in pace discerent, quod contra hostes in necessitate facere debuissent. Vilia aut nulla extra urbes fuere moenia.*“

Alter locus est *Ditmari* Merseburgensis, qui postquam aliquot urbes ab Henrico rege conditas nominaverat, his verbis narrationem suam absolvit:

„*Antiquum opus Romanorum muro rex praedictus in Merseburg decoravit lapideo, et infra eandem ecclesiam, quae nunc*

---

veris atque incorruptis accipi queant. v. Torfaei trifol. histor. de tribus Daniae regibus etc. Hafn. 1707. 4. Cap. XII.

mater est aliarum, de lapidibus construi — praecepit. — Ceteras quoque urbes ad salutem regni et templa domino ob remedium animae devota mente fabricavit.“

Tandem apud *Sigebertum* Gemblacensem ad an. 925 sequentia prostant:

„Rex Henricus agrarios milites recensens, ut octo eorum in agris, nonus vero in urbe moraretur, et octo in agris etiam nono laborarent, nonus vero in urbe tertiam partem omnium frugum illorum reservaret in aedibus a se ad hoc exstructis, ut in bello nihil aliarum rerum deesset, urbesque rebus et vini plenae essent.“

Quae tria diversorum auctorum loca accuratius pensitanti primo statim intuitu patet, ea, quae Ditmari auctoritate constant, sejungenda esse ab illis, in quibus Monachus Corbeiensis et Sigebertus Gemblacensis consentiunt. Nullo enim certo indicio apparet, eandem rem eum narrare voluisse, quae apud hos reperitur, nec omnino alienum fuisset ab instituto illius, in laudibus Henrici, quantum in eo fuit, hoc loco admodum diserti, enarrare ea, quibus tam insignis mutatio universi Germaniae status facta esse videtur. Quid si in condenda Merseburgensi urbe, quam inter praecipuas ab Henrico conditas Ditmarus refert, cujusque verissimam historiam ab ipso Merseburgensi Episcopo recte exspectaveris, iisdem legibus institutisve usus fuerit Henricus, si nonum quemque militem agris evocaverit, ut incolas daret novae urbi, si penuaria in ea construxerit, servandis tot frugum acervis satis apta, mirandum omnino, Ditmarum silentio fere invidioso haec omnia praetermisisse. Neque eos reprehensione dignos judicaverim, qui nec Misnam nec Merseburgum nec Quedlinburgum, ceterasve forte etiam urbes, quas innuit Ditmarus, Ugrorum causa ab Henrico conditas

esse arbitretur, sed tantum loca hic innui, maxime tuendis contra Slavorum depraedationes ecclesiis munita. Id certe notandum, apud Wittekindum et Sigebertum Gemblacensem ne unius quidem urbis nomen exprimi, eo modo primum conditae, quo plures ab Henrico conditas esse memorant, quod quidem praeter omnem exspectationem in iis scriptoribus accidit, qui raro ea universe dicunt, quae suis locis suisque nominibus designata ipsam etiam scriptoris fidem atque auctoritatem gravius comprobant.

Neque vero is sum, qui rerum hujuscemodi observatione, quam a cavillatione quadam critica longissime abesse puto, fidei horum scriptorum in iis etiam ipsis locis, de quibus hic sermo est, quidquam detrahere velim, sed ad rectam accuratamque eorum interpretationem meo quidem judicio multum valere haud diffiteor, si omnia ea sejungantur, quae magis interpretum solertia quam ipsa veterum auctoritate conjuncta habuimus. Inde etiam fit, ut plures mecum consensuros esse sperem, si omnia hac in re ad Wittekindi fidem ita redire affirmaverim, ut ipsa etiam Sigeberti narratio maximam auctoritatem ex consensu suo cum narratione Monachi Corbeiensis fere unice accipiat.

Jam enim ipsa verborum collatio, quis primus fuerit hujus rei narrator, quis alterum sit secutus, clarissime arguit, nec satis tuto Sigebertum vestigiis Wittekindi inhaesisse, vel unico illo verbo, quod de suo ille addiderat, turpi quodam errore proditum videmus. Nulla quippe alia re differt narratio Sigeberti a narrationibus Monachi Corbeiensis, quam quod ille, coeli Saxonici immemor, narrationem suam iis verbis absolvat, quae tantum non supponunt, vineas tunc temporis apud Saxones extitisse, vel eam certe fuisse vini copiam, ut in castris illis vel

urbibus modo conditis de paranda vinorum apotheca cogitandum fuerit. Sufficiat denique, tribus tantum verbis addidisse, in Sigeberti chronico, unde haec hausta sunt, diligentiam recte laudari, fidem ac judicium interdum desiderari, aetatemque scriptoris Gemblacensis tam longe abesse non modo ab his rebus, quas hoc loco exposuit, sed ab ipsa etiam Wittekindi aetate, ut causa illius hac una tantum observatione subjuncta pro judicata haberi debeat.

Omnia igitur redeunt ad Wittekindum, *) quem quidem et ipsa etiam hac in re scriptorem fide dignissimum esse, non modo communis indoles omnium narrationum suarum confirmat, sed et multa alia maxime huc spectantia declarant. Quamquam enim parum verisimile sit, attigisse eum ipsa Henrici I. Regis tempora, tam prope tamen ab illis abfuit, ut narrationibus eorum, qui magna pars rerum sub Henrico gestarum fuerunt, prima sua

*) Multi sunt, qui praeter Wittekindum ad locum quendam provocant, in Actis Sanctorum Bollandinis obvium. Additam. ad mensem Januar. T. II. p. 1143. Aucupi Susati muniendi occasio Hunnorum incursio fuit, qui ultra Alisonem castrum atque Almam flumen consederant, ac validis cinxerant aggeribus castra, qui etiamnum ad *Brencken, Wefelsburg, Kerkborken* pagos cernuntur, et Hunnegreven sive Hunnorum fossae dicuntur. Habes autem hoc in loco Bollandinum aliquem socium testem, nec vero scriptorem antiquitate sua venerandum. Meris enim conjecturis nituntur, quae ille nullo testimonio comprobata ex suo sinu profert, nec ad confirmandam hujusmodi rem, haud una ex causa dubiam, multum auctoritatis inest in etymo nominis, facile aliter etiam explicandi. Quid quod si etiam concesseris, origines hujus appellationis (Hunnegreven) recte accurateque detectas esse, nondum inde probatum habemus, loca Westphalica et maxime Susato contermina Ugrorum unquam praesentia territa esse.

aetate commoda frui potuerit. Nec cui facile major fides adhibenda in exponendis rebus Saxonicis, quam homini res patriae suae narranti, maxime si in iis rebus versatur, quae ante omnium oculos positae ne quidem singularem indagatoris sagacitatem exigebant.

Ea autem est apud Wittekindum universae orationis series, ut nihil praeter solam *urbis* vocem, ab eo usurpatam, de urbibus ab Henrico Rege conditis cogitare nos sinat. Cujus quidem vocis interpretationem, ex nostris moribus usuque acceptam, si in locum hunc transferatur, tot incommodis totque difficultatibus meo quidem judicio circumseptam esse haud diffiteor, ut de ipsa scriptoris hujus fide bene meriti esse videantur, qui de alio hujus vocis usu cogitarunt.

Sinceros Germaniae mores latine expressit Wittekindus, et quo curatius a barbara sui aevi dictione babarisque vocibus abstinuit, quo magis eo ipso discessit a reliquis mediae aetatis suique etiam seculi scriptoribus, insigni historiae commodo de barbaris temporibus barbare dicentibus; eo sagaciori lectore opus esse videmus, qui significationem vocum, ex usu gentis cultissimae desumtarum, non modo ita extenuet atque imminuat, ut et barbaris moribus vitaeque generi a Romanis moribus longe alieno satis apte respondeant, sed et interdum ad similia quaeque ita deflectat, ut nec meris conjecturis indulgere videatur, nec immemorem se esse prodat, quorum temporum res gestas tractet.

Quis autem est, qui non sentiat, vulgarem interpretationem, quae de tali hominum conjunctione, quae est urbium nostrarum, quamvis tenuia haec illius initia fuisse putentur, locum hunc accipit, tot incommodis totque

difficultatibus conjunctam esse, ut censori antiquioris historiae paulum moroso vix satisfacere liceat.

Quo autem in loco, ne difficultates difficultatibus iniquo animo miscere videar, id primum monendum duco, Wittekindi verba, quamvis indefinite posita, ad solam Saxoniae regionem a me restringi. Is enim est tenor universae illius historiae, ut ea tantum, quae maxime Saxoniam spectant, tenuisse atque tractasse videatur, nec ea aetate tanta fuit Regis auctoritas apud alias gentes, sub uno Rege cum Saxonum gente conjunctas, ut talem tantamque rerum mutationem, qualis est illa urbium recens conditarum, suo imperio efficere potuerit. Quae apud Saxones et Thuringos Henrici imperio vel exemplo sunt effecta, ea magis ad Ducem sunt referenda quam ad Regem, tantumque Henricum in ea provincia valuisse, in qua terris villisque paternis atque avitis ditissimus erat, quamque non modo regia sed et ducali auctoritate regebat, tantum, inquam, in ea Henricum valuisse, ut incolas ad insigniorem etiam vivendi generis mutationem adigeret, haud ab omni veritatis specie abhorret.

Ponamus igitur, in sola Saxonia atque Thuringia jussu atque auctoritate Henrici intra novem hos annos, qui erant ab Ugrorum incursionibus quieti, plures tandem urbes conditas et a militibus, quos agrarios nominat Wittekindus, occupatas esse; quis non exspectaverit, Saxoniae et Thuringiae civitates, a primis suis primordiis, tanto studio ipsiusque tam Regis quam Ducis auctoritate promotas, non modo celerrime effloruisse, sed et ampliores frequentioresque extitisse, quam eae, quas sensim sensimque, ut tempus et occasio ferebant, apud Suevos et Francos conditas esse novimus. Longe alia omnia autem sequentium seculorum historia nobis ostendit.

Duo, et quod excurrit, secula inde ab Henrici I. temporibus labuntur, nec qua ulla civitas Saxoniae vel Thuringiae, cujus origo faventibus veterum historicorum suffragiis ab instituto Regis Henrici repetenda videretur, caput suum ita extulit, ut vel commerciis vel civium suorum frequentia vel jurium suorum amplitudine multum valuisse dici posset. Rhenanas autem civitates, quibus nec regis alicujus studium nec talis causa profuit, ad quam primordia civitatum Saxonicarum referuntur, post medium seculi undecimi ad eam jam animorum opumve vim pervenisse videmus, ut magna pars essent rerum sub Henrico IV. gestarum.

Concussa fuit sub hoc Rege maximis motibus universa Saxonia, nec una tantum ratione compulsi, Saxonibus pro libertate sua pugnantibus, Thuringi se junxerunt. At ne una quidem vel hujus vel illius gentis civitas, si non primas, certe secundarias, harum litium partes tuebatur, adeoque obscura est his ipsis temporibus memoria omnium rerum ad illas spectantium, ut loca tantum nominentur, nunquam vero actores. Quis autem talem earum tenuitatem, primordiis jam sub rege Henrico I. positis, duobus fere seculis post primordia illa jam elapsis adeo illustrem, justo causarum ordine explicandam in se suscipiat, cum hoc ipso CLXXX annorum intervallo nulla res acciderit, quae incrementis rerum ab Henrico coeptarum damnosa fuisse videretur, multa autem eaque gravissima in hoc uno amice conspirantia appareant, ut nova accessio iis fieret, quae primum fundamenti loco posuit Henricus.

Ugrorum devastationes repressae; Normannorum incursiones inde ab aliquo jam tempore ita cohibitae, ut nihil ab illis esset timendum; Slavorum autem vires tam

Henrici quam Ottonum consiliis atque virtute adeo imminutae, ut depraedationes atque insidiae illorum, agrorum forte colonis interdum graves, civitatibus locisque munitis raro exitium inferre potuissent.

Quidquid facit ad promovenda civitatum recens conditarum incrementa, id omne ea aetate opportuno rerum inter se nexu contigit. Arctior conjunctio Germaniae et Italiae per Ottonem I. instaurata; sedes Regum per sedecim fere lustra, quantum his temporibus licuit, in provincia Saxoniae perpetua; rerum hominumque commercia sensim sensimque multiplicata. His omnibus autem tam felici nexu conspirantibus id unum tamen haud effectum esse novimus, quo nihil certius effici debuisse videtur.

Qua quidem sola observatione extra omnem dubitationis aleam posita, haud equidem video, quomodo vulgaris interpretatio loci, ex Wittekindi annalibus allati, facile probari possit. Quantumvis enim ea urbium primordia extenues, quae Wittekindus hoc loco descripsisse perhibetur, vix tamen cogitari potest, qua ratione factum sit, ut in iis consiliis, quibus primordia illa jam ab ipso rege Henrico I. promota fuisse audivimus, tam tarda fuerint earum incrementa, qualia ea tantum esse solent, quae tempore magis fiunt, quam consiliis parantur.

Concilia omnesque conventus, quin et convivia Wittekindo teste in his urbibus celebrari jussit Henricus; quis autem bene haud speraverit de celerrimis earum incrementis, si vel haec una laus fuerit instituti Henriciani? Non modo nonum quemque militem agrarium sedem suam in has urbes transtulisse, sed et octo reliquis habitacula in illis esse parata, disertis Wittekindi verbis constat. Quae igitur urbium recens conditarum amplitudo, quamvis tenuia etiam habitacula illa fuisse ponas; quis aediu-

numerus a primis jam initiis in illis paratarum existimari debet, cum nemo fuerit militum agrariorum, qui non locum suum illic invenerit? At alia omnia ostendit non modo sequentium aetatum sed et sequentium fere seculorum historia.

Ut tandem taceam multa alia, quibus dubitatio nostra, his rerum argumentis primum excitata, haud parum confirmatur. Duo et quod excurrit, secula inde ab his civitatum initiis, tam provido regis consilio promotis, elapsa esse videmus, nec qua ulla opificum societas in his civitatibus extitit. Nullus magistratus ipsorum civium arbitrio electus; neo studium libertatis effervescens; nec mutua certamina civium advocatorumque vel villicorum a Principe constitutorum. Habent civitates, uti omnis respublica, suam fatorum seriem, quorum alia sunt infantiae earum, alia adultioris aetatis; ab omni autem eventuum similitudine adeoque ab omni verisimilitudine abhorret, nihil illorum omnium reperiri vel in infantia vel in adultiori earum civitatum aetate, quae Henrici tempore conditae feruntur, vel omnia illa iis demum temporibus reperiri, quibus de infantia vel adultiori aetate modo inchoata nulla amplius quaestio esse deberet.

Quidquid autem tandem occasione loci hujus *de origine patriciorum et patriciatus* plerumque disputatur, id tribus hic tantum tetigisse sufficiat, cum ea res plurimis virorum doctissimorum commentationibus sit excussa. Ut enim dudum ab aliis fere ad liquidum perductum esse existimo, ne id quidem probari posse, quod primo loco esset probandum, omnes illos, qui hic agrarii milites appellantur, ex classe nobilium fuisse, vel solos eos, quos *primos* urbium incolas Wittekindus hic designavit, fuisse ingenuos, reliquis, qui accesserunt, e statu servili modo

emersis: ita maxime e re nostra erit observasse, Saxoniae et Thuringiae civitates, eas praecipue, quae specie aliqua ad Regem Henricum tanquam auctorem referri possunt, non esse tales, quae incolis vel nobilitate vel insigniori aliqua ingenuitate praestantibus plurimum prae aliis valuerunt. Neque vero inficias ivero, in ea me esse opinione, tam singularem illum modum, quo civitates has primum conditas esse ferunt, in ipsa etiam antiquiore earum re publica ejusque singulari conformatione conspicuum apparere debuisse, quod quidem longe secus accidit.

Confecta igitur disputatione, qua vulgarem loci e Wittekindo allati interpretationem confutavimus, id unum adhuc superest, ut eum hujus loci sensum, qui et rebus ipsis et universae narrationis argumento usuique in Wittekindi annalibus communi respondet, recte accurateque vindicemus. Qua quidem in re id primum observasse juvabit, quod unicuique non in uno tantum loco, quod plurimis accidisse videtur, unice haerenti, sed integrum scriptoris hujus chronicon accuratius lecturo clarissime apparet, tam frequentem esse apud Wittekindum urbium appellationem illisque etiam temporibus communem, quae aetatem Regis Henrici antecesserunt, ut vix negari possit, alio eam sensu usurpatam fuisse, quam qui usu nostro obtinet. Unumquemque locum muro utcunque munitum urbem appellat, si non monasterium suo jam nomine insignitum vel forte etiam celebrior aliqua ecclesia fuit. Quae igitur burgi nomine alias veniunt, urbes a Wittekindo appellari constat, burgorum autem nomine non tam castra nobilium quam loca quaeque, muro vallisque ita munita, ut asyli instar esse queant, primis hisce temporibus comprehensa fuisse, non uno tantum hoc loco sed et pluribus aliis, hac conjectura explicandis declaratur.

Nihil igitur apud Wittekindum de arctiori quadam hominum conjunctione, a rege Henrico inchoata; nihil de mutato communi vivendi genere, quod ad suam usque aetatem apud Germanos obtinuit; nihil de initiis novarum quarundam societatum perpetuarum, quamvis tenuia etiam illa initia fingas. Quae loca muniri jussit, ea asyla fuerunt, perpetuae habitationi haud destinata. Habeant tantum Germani vel maxime Saxones sui, quo ingruentibus novis Ugrorum devastationibus confugere possint, quoque omnia ita parata inveniant, ut etiam barbaris illis per aliquod tempus morantibus et forte obsidionem hujus, quam vocant, urbis tentantibus, non modo virtute sua se tueri sed et famem tolerare possint.

Nonus quisque militum agrariorum novis his sedibus adscriptus, non ut moenibus hisce noviter excitatis perpetuo inclusus viveret, terrasque suas relinqueret vacuas atque incultas, sed ut militem praesidiarium ageret, suo ordine suoque tempore ad terras suas rediturus.

Tertia pars omnium terrae frugum regis jussu his locis recondita. Quis autem sibi persuaserit, tale fuisse regis mandatum, ut nunquam non singulis in posterum annis tertia pars frugum terrae locis hisce reconderetur? Nemo certe unquam fuit, qui vel in antiquissima historia civitatum Saxonicarum et Thuringicarum obscurum aliquod moris hujus vestigium se deprehendisse existimaverit; neque vero ii fuerunt majores nostri, qui a more aliquo semel recepto facile desciscerent.

Concilia omnesque conventus et convivia in his urbibus celebrari voluisse Henricum, Wittekindus narrat; quo quid clarius atque efficacius dicere potuerit ad tuendam nostram opinionem, equidem vix video. Unanimi enim veterum historicorum et diplomatum consensu constat,

solennes Germanorum conventus inde ab Henrici I. aetate per tria fere secula sub dio habitos, nec moenibus unquam inclusos fuisse. Si quid igitur hujus rei, jussu atque auctoritate Regis Henrici factum esse videtur, id ex ipso regis mandato per breve tantum aliquod temporis spatium valuit, nec eo consilio provisum esse existimetur, ut novos urbium suarum incolas alliceret, sed ut pericula incursionum *subitarum* averteret, a quibus in nullo alio hoste adeo timendum fuit, quam in Ugris. Ex quo etiam factum est, ut novum hoc institutum parum valuerit ad mutandos Germanorum mores. Ugrorum enim incursiones jam fere inde a medio seculi decimi plane cessarunt, adeoque hostium eorum timor, qui unice commovit Germanos, tam cito iterum pulsus, ut posteri nec locum conventuum illorum sollennium mutatum invenerint, nec prima illa asylorum species sensim sensimque ita splendidior augustiorque fieri potuerit, ut illa urbium appellatione, nostro etiam sensu sumta, tandem digna viderentur.

Quae igitur de Henrico urbium nostrarum conditore ex Wittekindi annalibus narrant, ea magis ex suo sensu, quam auctoritate scriptoris fide dignissimi, memoriae prodiderunt. Scriptori a narratione rerum tam fabulosarum alieno interpretum commenta tribuimus, et, accepta semel falsa aliqua opinione, ad eam alia omnia ita detorquemus, ut tandem consentanea videantur, quae primo statim intuitu, a quo haud raro rectum accuratumque harum rerum judicium pendet, admodum dissona apparent. Neque unicum id harum opinionum periculum, quemquam et id satis grave. Enimvero dum de veritate jam perspecta certissimos nos esse arbitramur, in acriori veritatis investigatione languescimus, hancque ipsam loci saepius allegati interpretationem causam haud ultimam fuisse puto,

cur nemo eorum, quorum tam multi iique doctissimi viri gravissima capita historiae germanicae illustrarunt, feliciori aliquo studio tarda illa et exigua at tandem satis conspicua rerum incrementa investigatus sit, quibus tandem effectum est, ut etiam in Germania nostra urbes existerent.

Occurrit autem in investigandis tardis illis atque exiguis harum rerum incrementis nova aliqua difficultas, quam pauci eorum, qui caput hoc tractabant, vel satis graviter sensisse vel accurate judicasse videntur. Prima enim est eaque admodum intricata questio: *quid sit urbs? quid sit civitas?* Ut enim in omni re, quae a tenuibus initiis sensim sensimque ad justam perfectamque sui formam excrevit, non sine aliqua difficultate certa quaedam epocha constituitur, quam talem esse appareat, ut rem illam, cujus genesis exponitur, suo jam nomine dignam esse nemo non profiteatur: ita maxime in hac disputatione gravi quodam incommodo accidit, ut ne in eo quidem scriptores consentiant, quisnam sit nostra etiam aetate certus urbium civitatumque character, quo a villis pagisque amplioribus distingui possint, multo minus autem de variationibus harum appellationum constet, ex usu antiquiorum temporum tam insignibus.

Sunt enim multi iique accuratissimi rerum Germanicarum investigatores, qui in historia seculi decimi et undecimi unumquemque locum muro vallisque utcunque munitum urbis nomine haud indignum esse existimant, primaque initia arctioris illius hominum conjunctionis, quae est nostrarum civitatum, jam posita fuisse arbitrantur, cum castra, vel quae burga appellant, frequentius excitarentur. Primam igitur Saxoniae civitatem, si modo sibi ipsi constare velint, in castro *Ehresburg,* a Carolo M.

destructo, invenisse se laetentur. Quam quidem opinionem non modo *burgensium* appellatio confirmat, quos eosdem fuisse, quos cives nos appellamus, nemo facile dubitaverit, sed et ipsa etiam sequentium seculorum historia probabilem reddit, cum plurimas earum civitatum, quas seculo decimo tertio et quarto commerciis et incolarum numero illustres videmus, regnantibus Saxonicae gentis Imperatoribus burgorum tantum loco habitas esse, extra omnem dubitationis aleam positum sit.

Enimvero, quod pace tantorum virorum dixerim, nominibus ludere videntur, rerum ipsarum immemores, qui novum illum rerum ordinem, qui fuit in historia civitatum nostrarum, ab his initiis auspicantur. Non enim de primis illis initiis quaeritur, quae prima sunt, si origines harum mutationum ab ipso, quod ajunt, ovo repetere velis, sed tantum de iis, in quibus ea jam urbium nostrarum adumbratio spectanda exhibetur, ut nihil praeter majorem rei amplitudinem quaeque cum ea arctissime sunt conjuncta, desiderari possit.

In castris enim vel burgis illis, quae prima erant mutatae vivendi rationis exempla, non magistratus fuit communi omnium arbitrio electus, adeoque nec ea societas, in qua primitiae libertatis civilis continentur. Quae quidem modo burga fuerunt, tandem civitates evaserunt: at prima liberioris illius consociationis, quae est civitatum nostrarum, initia raro inter eos inveneris, qui in ipsis castrorum moenibus habitabant, longe autem frequentius in iis, qui tanquam alluvione aliqua ad moenia illa delati non in ipso castrorum circuitu sed circa moenia illorum habitarunt, ut adeo rectius dixeris, multas civitates occasione burgorum natas esse, quam quae burga fuerunt, ea civitates evasisse. Qua enim veritatis specie in burgis

illis castrisve prima civitatum nostrarum incunabula quaesiveris, ex eo uno etiam apparet, quod gravissima pars historiae civitatum nostrarum plenius efflorescentium in ipsa tandem castri eversione quaerenda sit. Exempli loco sunt, quae de fatis urbis Hannoverae et de excidio castri Lauenrode constant.

Faciliorum profecto viam ingrediuntur, propositae autem quaestioni haud satisfaciunt, qui urbes re ipsa fuisse arbitrantur, quas inde ab initio seculi undecimi villas adhuc appellari, insigni autem incolarum numero floruisse deprehendunt.

Ut enim praetermittam, quod facile illustribus exemplis demonstrari posset, ea, quae de insigni numero hominum in villa quadam habitantium feruntur, ex notissima posteriorum seculorum historia peti et in descriptionem antiquioris aevi haud opportuna facilitate transferri: *) id, in quo quaestio primaria versatur, non tangunt, quaenam mutatio facta sit antiquiorum villarum, ut, quamvis eadem sit illarum appellatio tam in Chronicorum narrationibus quam in ipsis etiam diplomatibus publica auctoritate scriptis, quae fuit prioribus seculis, ut tamen inde a seculo undecimo vel duodecimo urbes eas rectius appellari quam villas, tuto affirmari possit. Non enim sufficit, incolarum numerum inde ab initiis seculi undecimi insig-

*) Octodecim villas, quarum prima fuit villa *Brunsvic*, sacello S. Magni a. 1031 condito adscriptas esse, apparet ex diplomate, quod vir doctissimus, archivo Guelferbytano praefectus, *Schmid Phiseldek*, ex autographo edidit in libro *historische Miscellaneen* n. 1. Quis magnum fuisse eorum numerum, qui in singulis harum villarum habitabant, facile sibi persuaserit, cum unus sacerdos, isque primum tum constitutus, octodecim harum villarum suffecerit.

niter multiplicatum mirifice efferri, cum longe alia ratio sit villarum insigni quamvis incolarum numero efflorescentium, et urbium, quamvis nec civium suorum multitudine nec commerciis illustrium. Multum quippe distat imperium herile, quo villae regebantur, ab ea conditione, quae fuit urbium vel civitatum, multumque interest inter eam societatem, in qua fere nihil fuit publicae libertatis, eamque hominum conjunctionem, in qua laetissima publicae libertatis initia se ostendunt.

Accidit quidem hac in re, quod fere in omni tali re accidere solet, ut, mutatis quoque rerum publicarum rationibus, antiqua villarum villicorumque nomina sint servata,*) et vulgaris etiam lingua, quae antiqui moris nunquam non tenacior esse solet, communem hanc omnium urbium appellationem retinuit,**) quae haud immemores nos esse patitur, a quibus initiis plurimae civitates primas origines suas traxerint. Ipsa autem hac nominum similitudine abusi esse videntur, qui, ut commentitiam interpretationem loci e Wittekindo allati quocunque modo tuerentur, ipsa jam Ottonum aetate aut eo certe seculo, quod Henricorum imperio inclaruit, sub villarum appellatione urbes quaerendas esse arbitrantur.

Si quid equidem video, ad epocham illam recte constituendam, qua urbs facta est, quae modo villa fuit vel burgum fuisse videtur, nihil certius nihilque significantius afferri poterit, quam quod in historia *communis magistratus, omnium vel plurimorum arbitrio electi,* reperitur. Nulla enim antiquiorum villarum fuit, earum certe, de quibus constat,

*) Exemplum dedit in historia urbis Casselanae *Kuchenbeker* Annal. Hass. T. I. P. III.

**) La ville.

nondum ad aliquam civitatis formam qualicunque similitudine compositas fuisse, in qua communis magistratus extiterit, omnium eorum auctoritate constitutus, qui in villa habitabant. Nullius autem urbis memoria exstat, quamvis tenuia fuerint prima illius incrementa, cui communis ille magistratus defuerit, ab ipsis civibus electus, ut non modo causam eorum maxime contra praefectum vel advocatum ducis comitisve illius, cujus imperio nova civitas subjecta erat, provide et constanter ageret, sed et publicae saluti religiosius prospiceret, quam a praefectis vel advocatis ducalibus fieri solebat, qui fere unice litibus judicandis vacabant. Ita tandem in novam quasi societatem coivisse, arctissimisque primum vinculis et indissolubili nexu juncti videbantur, qui antea magis contermini quam unius ejusdemque reipublicae socii existimari potuissent. Ita novo spiritu acti, accepta quasi libertatis suae arrha, tali studio promovendae communis salutis ferebantur, quale nunquam antea apud Germanos ipsis sedibus suis discretos, extitit. Ita tandem ea fundamenta jacta, quibus facile omnem libertatis publicae molem, quantacunque ea fuerit, superstruere licebat.

Ab his autem initiis profectum esse novum illum rerum ordinem, qui in primis civitatum nostrarum originibus reperitur, pluribus iisque luculentis rerum argumentis demonstratur; rerum enim potius argumenta, quam auctorum vel diplomatum adhiberi posse, nemo non ignorat, qui interiores historiae hujus aevi rationes probe perspectas habet.

Primum autem est, quod ex ipso antiquissimorum diplomatum silentio deducitur. Exstant quippe plura seculi decimi tertii diplomata, quibus jura civitatum, haud ita pridem, ut quidem videtur, conditarum, sigillatim

percensentur,*) nec vero ulla mentio in iis facta gravissimi illius juris eligendorum magistratuum, sine quo tamen nulla tunc temporis esse videbantur civitatis jura. Quid hoc aliud est, quam jus illud eligendorum singularium magistratuum ita supponi, ut quasi ad ipsam civitatis notionem indivulso nexu spectare videatur. Quaecunque enim jura magis ad efformandam civitatem quam ad condendam eam pertinent, iis plerumque singularibus litteris provisum; collegia opificum privilegiis munita; plena libertas civibus asserta, de bonis suis testandi; mortuarii jus sublatum; abrogatus arearum census, in quo aeterna memoria natalium hujus vel illius civitatis vigebat; et quae sunt alia, quae ad civitatem plenius feliciusque efformandam pertinere videbantur: at cum de eo jure, in quo ipsa quasi civitatis notio ex sensu hujus aevi constituta fuit, ne quidem controversia moveri posset, nisi ipsa civitas tolleretur, singularibus litteris huic juri haud provisum esse deprehendimus. Ex quo etiam factum est, ut, quantacunque etiam fuerit difficultas finium regundorum, quibus tam praefecti vel advocati quam consulum vel qui primus eorum fuit, proconsulis aut burgimagistri imperium contineatur, ut nullo unquam exemplo auctoritas horum magistratuum, ab ipsis civibus electorum, plane sit sublata.

---

*) v. ex gr. Dipl. Friderici II. Goslariensibus datum ap. Heinecc. Antiqq. Goslar. p. 219. Dippl. Ottonis pueri Mundensibus datum in Origg. Guelf. T. IV. p. 65. Ejusdem privilegia civitati Luneburg. concessa, l. c. T. IV. p. 213. Ne unum quidem eorum etiam diplomatum, qui seculo undecimo et duodecimo civitatibus rhenanis et belgicis data sunt, quae facile omnium Germaniae civitatum antiquissimae haberi possunt, ne unum quidem memini, quo de jure eligendorum consulum vel proconsulum cautum sit.

Tum vero nec parum roboris inest illi argumento, quo primum illud et singulare civitatis jus existimari debere ponitur, quo parto atque confirmato ad alia omnia, quibus antiquiora civitatum jura comprehenduntur, facillimus aditus fuit reclusus. Quid autem aliud est illud, quam jus eligendorum talium magistratuum, quorum singulari studio tuendae publicae libertatis cura demandaretur. Si quo alio, certe Romanorum exemplo discimus, ad summa quaeque eum populum eniti, cui tali tantoque jure potiri contigit, nec profecto etiam poenitebit, si modo parva magnis componere liceat, universam illarum vicissitudinum seriem, quibus historia majorum Germaniae civitatum continetur, cum iis tempestatibus conferre, quibus agitatus est populus Romanus.

Tandem vero etiam, quid maxime proprium fuerit novo huic in Germania instituto civitatum, quoque maxime illud a villis etiam amplioribus et incolarum numero frequentioribus discesserit, sequentium aetatum historia singulari modo declarat. Quod enim proprium fuit, id maxime homines ad imitationem commovit, et proposito hujuscemodi consociationis exemplo, quae quamvis alieno imperio subjecta suo tamen etiam magistratu regeretur, infinitae aliae minores societates ejusdem formulae brevi tempore extiterunt. Ita factum est, ut opificum societates, quarum ne quidem in amplissimis villis, quae antea extiterunt, vestigium aliquod reperitur, brevi post origines suas habuerint, *) ipsumque nomen harum minorum

---

*) Quae nuper antiquissima talium confraternitatum exempla ex historia Quedlinburgensi prolata vidimus, adeo incerta sunt, ut illis uti haud liceat. Eorum omnium, quae explorata habemus, antiquissima exempla sunt ea, quae celeberrimus *Haltaus*

societatum, quod antiquissimum est *Innung*, indicare videtur, apud nos natas esse hasce consociationes, nec alio sub coelo adultas nostris se moribus insinuasse, quamquam eaedem rerum vicissitudines, quae apud nos novis his institutis locum pararunt, eidem apud alias etiam gentes nascituro eodem fere tempore occasionem dederint.

Stat igitur sententia, certissimum novi hujus per Germaniam instituti characterem, quod inde a seculo undecimo et duodecimo in historia civitatum nostrarum reperitur, in electione proprii magistratus quaerendum esse, nec ab eo ex sensu hujus aevi recte constituendo sequentium seculorum variationibus dimoveri nos patiamur. Quo autem rerum temporumve ordine novum hoc institutum ab una Germanorum gente ad alteram migraverit, quibus casibus profecerit, aut quibus consiliis inde a medio seculi duodecimi ab ipsis regibus et ducibus sit promotum, quidve tandem in mutanda universa Germaniae re publica valuerit, sequenti commentationi seposuimus.

---

observavit, quorum alterum occurrit in Schannati histor. Wormat. T. II. p. 62, in diplom. Episcopi Adelberti, quo trium piscatorum societatem a. 1106 confirmat, alterum incerti anni dipl. Wichmanni Alpi Magd. ap. Ludewig reliq. MSS. et accuratius apud Dreyhaupt. T. II. p. 567, in quo ipsum nomen *Innung* reperitur.

VI.

Historische Bemerkungen über die in den Oestreichischen Niederlanden ausgebrochenen Unruhen, nebst beigefügter Joyeuse Entrée von Brabant. *)

Ganz Europa ist gegenwärtig aufmerksam auf die Unruhen, die in den Oestreichischen Niederlanden ausgebrochen und vielleicht zum Theil schon wieder zu Wien beigelegt sind, noch ehe dieses Stück des historischen Magazins im Publikum erscheint. Es gilt hier der Ruhe von mehr als 1,800,000 Menschen, dem Glücke von Staaten, die von jeher nur durch Freiheit glücklich seyn konnten, dem noch Jahrhunderte lang fortdauernden Flor der bevölkertsten und wohlhabendsten Provinzen Europens, oder vielleicht einer ewigen Verödung derselben. Wenn ich recht sehe, so gilt es mehr noch, als dem allem. Es gilt einem Beispiele, daß nicht der Wille des Regenten das Recht mache. Es gilt einer thätigen Erklärung unseres großen Kaisers, daß er, zu groß für Despotismus,

*) Aus Meiners und Spittler's Gött. hist. Mag., Band I. Seite 711—752.

alle despotischen Grundsätze verabscheue, und selbst auch durch falsche Nachrichten erst verleitet, jeder freiheitliebenden neuen Belehrung Raum gebe, freie Menschen als freie Menschen beherrschen wolle.

Unstreitig kann man aber von dem allem gar nicht urtheilen, wenn man nicht das konstitutionsmäßige Verhältniß der dortigen Stände zu ihrem Regenten kennt, und man versündigt sich bald gegen heilige Rechte der Menschheit, bald gegen heilige Rechte des Regenten selbst, wenn man es nicht zur ersten Frage macht: was hat Joseph II. bei seinem Regierungs-Antritte versprochen? Was ist von Seiten des Regenten beschworen worden? Wozu haben sich die Stände verpflichtet?

Gewiß wird aber wohl Niemand noch vor dieser Frage vorläufig erörtert wissen wollen: ob denn ein Fürstenwort heilig seyn müsse? Ob ein Fürsteneid gehalten werden müsse? Ob den Kaiser das noch verbinden könne, was er erst vor sieben Jahren schriftlich versprochen? was in seinem und ihrem Namen Maria und Albert schwuren?

Ich möchte zwar nicht für alle solche Präliminarfragen stehen, die Zeitungsschreiber und Journalisten, gelehrte und ungelehrte Politiker aufzuwerfen Lust haben könnten. Ich möchte nicht voraussagen, daß es keinen schaam- und gewissenlosen Schmeichler der Art geben könne, der es zu seinem vermeinten Naturrecht rechne, daß kein Volk zu seinem Fürsten sagen könne: was machest du? Ich möchte nicht gerade Gewähr leisten, was etwa hier ein Bösewicht, und dort ein leichtsinniger, eigennütziger Mann von Erfüllung eines Fürstenwortes und Haltung eines Fürsteneides lehren und schreiben dürfte. Ich weiß in der That nicht, ob auch

dieser und jener bei dem schamlosesten Dissertiren über Fürstenwort und Fürsteneid immer eingedenk bleiben werde, daß wenn er im erhabensten Beispiele leichtsinnig von einem Eide spricht, daß er mit frecher Hand das ganze Hauptband auflöse, das Josephs Armee zusammenhält und zu Josephs Armee macht. Bösewicht! wenn kein Eid bindet, weißt du auch, daß Josephs 300,000 Soldaten nur ein Eid zusammenhält? daß sich freilich auf Schwäche und Uneinigkeit, auf natürlichen und angewöhnten Gehorsamsgeist jener 300,000 viel rechnen läßt, aber, Bösewicht! predige ihnen einmal Jahre lang vor, was du von einem Eide hältst, erstické erst völlig durch deinen feinen Unterricht, was selbst auch rohe Vernunft und rohes Gewissen dem gemeinsten Soldaten unter Josephs Armee sagt, und dann sieh einmal, wenn dich Kaiser Joseph und alle Könige auf ihre Kosten erst sehen lassen wollen, dann sieh einmal, ob das Ganze noch zusammenhält, wenn nicht Eid und Religion, zusammenhalten.

Hinweg also mit der Präliminarfrage, die gewiß nie Frage unseres großen Kaisers selbst ist, denn noch in seiner letzten Resolution vom 3. Juli d. J. hat er feierlichst erklärt, die Konstitution seiner Niederländischen Provinzen ungekränkt lassen zu wollen.

Die erste Frage muß also seyn: Was sind Privilegien und Freiheiten der dortigen Stände? und der Hofzeitungsschreiber, der vorerst unaufhörlich fragt, warum denn die dortigen Stände auf Kränkung ihrer Freiheiten so aufmerksam und in Verfechtung derselben so muthig geworden? fragt wohl mehr nach der Ordnung, wie ihm sein Herz die Fragen eingibt, als daß er um logische und historisch-publicistische Aufklärung bekümmert seyn könnte. Ihm ist's zu verzeihen, wenn er die ungerechte Sache der Nieder-

länder bewiesen zu haben glaubt, sobald er Exjesuiten und Pfaffen als Urheber der ersten Bewegung angeben kann; wenn er Holländer und Brabanter zusammenjochen zu dürfen glaubt, sobald er den Volksauflauf zu Brüssel und den Studenten-Lärmen zu Löwen geschildert hat. Ihm ist's zu verzeihen, wenn er Alles bewiesen zu haben meint, sobald er die guten Absichten des Kaisers dargelegt und für die allgemein wohlwollenden Gesinnungen desselben gut gesprochen habe. Ihm ist's zu verzeihen, wenn er staunt, warum man sich gewissen Simplificirungen der alten Verfassung, aus Liebe zur Freiheit und aus Furcht vor der höchsten Simplificirung derselben, standhaft widersetze, und Wohlthaten, die man selbst kaum als Wohlthaten verkennt, allein um der Art willen, wie sie gegeben wurden, standhaftest abweisen möge.

Die erste Frage muß seyn: Was sind Rechte und Freiheiten der Stände? und so sehr ich selbst überzeugt bin, daß Exjesuiten und Römer in den Oestreichischen Niederlanden spuken, daß die Flamme nie so schnell flammend aufgeschlagen haben würde, wenn nicht diese geblasen und jene schon längst in der Stille Brandmaterialien zusammengetragen hätten, so sehr ich exjesuitische Kabale und römischen Empörungsgeist hasse; der Fall könnte doch auch einmal in der Geschichte statthaben, daß Exjesuiten und Römer in Beförderung der Wahrheit ihr Privatinteresse fänden. Die Frage über Recht und Unrecht muß von allen Persönlichkeiten unabhängig seyn, sonst wäre sie mit Unrecht die erste Frage.

Was sind Rechte der dortigen Stände? Die Frage gilt als erste Frage noch selbst im Angesichte der 300,000 Miethsoldaten, die ein einziger Wink Josephs in Bewegung setzen kann, und sie wird selbst zu Kaiser Josephs Ehre gethan, denn sie ist der unschmeichelndste Beweis, daß

man ihn für einen gerechten Mann hält. Wer wird je leugnen, daß es ihm, dem Gebieter über 300,000 Miethsoldaten, ein Leichtes seyn könne, den Niederländern alle versprochenen und beschworenen Rechte zu nehmen, das freie und freiheitliebende Volk so herabzusetzen, daß sie jetzt unter seiner aufgeklärten Regierung ihren Superstitionsballast demüthig ausliefern müssen, und daß sie, wenn es einst nach einem Menschenalter seinem Nachfolger einfällt, ihnen plötzlich eine siebenfach stärkere römisch-jesuitische Last aufzujochen, trotz aller alsdann mächtig ausgebreiteten Josephinischen Aufklärung auch diese eben so demüthig wieder aufnehmen müssen. Es ist keine Frage, mit 300,000 Menschen, die auf jeden Wink gemiethet sind, läßt sich viel zwingen. Aber je leichter dieses dem großen Kaiser ist, desto weniger ein Werk seiner würdig. Der höchste Ruhm des Mannes, der Alles wollen und Alles thun kann, sein einziger Ruhm ist nur der, nichts zu wollen und nichts zu thun, als was er nach den strengsten Regeln der Gerechtigkeit thun darf. Der Nichtgebrauch einer Macht, die Jeder brauchen könnte, der auch nicht Josephs Geist hat, sey sein Lob, das ihn selbst unter den Königen als den seltenen seines Gleichen auszeichnen wird.

Was sind Rechte der dortigen Stände? Und weil sich die Verfassung der verschiedenen Oestreichisch-Niederländischen Provinzen so verschieden auszeichnet, vorerst nur: was sind Rechte der Brabant-Limburgischen Stände? was alte beschworene Rechte der 600,000 Einwohner von Brabant und Limburg? Was darf das Volk mit Recht fordern, das in Brüssel und Antwerpen und Löwen holländisch zu tumultuiren scheint? Sind's nur alte vermeinte Freiheits-Observanzen, die der Befehl des Kaisers kränkt? Oder sind's heilige klar geschriebene Rechte,

die, wenn Recht gilt, von keiner Macht in der Welt gekränkt werden sollten? Sind's bloß Nebendinge, die zwar dem Buchstaben der alten Verträge nachtheilig zu seyn scheinen, aber den Geist derselben ungeschwächt lassen? Oder gilt's Nationalfreiheit, Nationalsklaverei? Sind's vielleicht nur Prädispositionen eines neuen unfreieren Zustandes, die das minder aufgeklärte Volk mehr nur als Vorboten fürchtet, mehr nur als Neuerungen haßt, denn daß selbst unter dem Regimente eines so freiheitliebenden Monarchen, der Joseph II. ist, einer seiner trefflichsten Nationen Nationalsklaverei drohen sollte? Gilt's vielleicht wohl gar nur der Geistlichkeit, die bei jedem Angriffe der lauteste aller Stände zu seyn pflegt? Gilt's vielleicht der Geistlichkeit und dem Adel? oder der Geistlichkeit und dem Adel und dem Volke?

Es ist Pflicht der Unterthanen, bei kleinen Kränkungen ihrer Rechte nur in ehrfurchtsvolle Protestationen sich einzuhüllen, es ist weise Bürgernachgiebigkeit, einen Regenten, dessen allgemein wohlthätige Gesinnungen man kennt, nie durch hartnäckigen, kleinlichen Widerspruch zu reizen. Aber galt's vielleicht in Brabant nur einzelnen solcher größeren und kleineren Kränkungen, oder dem Umsturze der ganzen National-Konsistenz? Sollte vielleicht nur künftighin mehr Beitrag zum Militärfond bezahlt werden? oder sind mit starker, unerbittlicher Hand alle bisherigen Bande des Staates zerhauen, ist Alles herausgerissen worden aus seinen bisherigen Fugen, und sollte nun Alles mit allgewaltigem Arm in neue Fugen hineingetrieben werden?

Gewiß, des Kaisers Absicht ist wohlthun. Selbst der Scheldestreit beweist, wie väterlich Joseph für seine Niederländer sorge. Doch gerade den wohlthätigsten und nur recht ungehindert wohlthun wollenden Regenten darf man offen-

herzig gestehen, daß wenn Alles geebnet werden solle für die ungehindertste Wirksamkeit der wohlthätigen Gesinnungen eines Regenten, daß dann auch Alles geebnet sey für die vollste Wirksamkeit der verkehrtesten Gesinnungen eines künftigen Regenten. Es gibt der Regenten wenige, wie Kaiser Joseph ist. Und wenn nun Joseph aus den wohlthätigsten Absichten alle Konstitutionen zertrümmert, wenn allein nur unwidersprechendster Gehorsam die höchste Ehre des freiheitliebenden Niederländers und des muthvollen Hungarn seyn solle, was kann alsdann noch retten, sobald einst schwache oder tyrannische Nachfolger Josephs kommen? sobald unter künftigen schwachen Regenten treulose, despatische Minister gedeihen? sobald nicht mehr Josephs Nachfolger so allthätig von einem entfernten Ende seiner Staaten zum andern reist, sobald entfernt liegende Provinzen dem Despotismus eines dort residirenden Ministers preisgegeben sind?

Ach! die größte konstitutionswidrige Wohlthat, der wohlthätigste Plan eines Regenten, bei dessen erster Ausführung alle Grundverträge des Staates geradhin übertreten, Privatrechte und Gemeinrechte willkürlich hintangesetzt werden, ist des Dankes nicht werth, als die unverletzte Erhaltung einer zwar minder bequemen, aber durch Wort und Eidschwur, durch Sitten und Gesetze hochgeheiligten Verfassung. Es läßt sich bei den unbequemsten Konstitutionen viel Gutes thun. Es läßt sich viel Krummes gerade drehen, manches Hinderniß der Verfassung durch kleine Wendungen in das stärkste Beförderungsmittel der wohlthätigen oder einmal fest gefaßten Entschließungen des Regenten verwandeln. Daß doch nicht Alles zertrümmert werden müsse! daß nicht das Volk bis zur äußersten Erbitterung gereizt, und den Generalen der stehenden Armeen in gar zu häufigen Beispielen klar gezeigt werde,

was sich thun läßt, wenn man nur des gemeinen Soldaten versichert ist!

Wie zwar höchste Noth alle Regel und Gesetz bricht, so mag auch König Gustav III. von Schweden für das gerechtfertigt oder — entschuldigt werden, was er den 19. August 1772 that. Wenn die Urverfassung des Staates nach und nach unter unthätigen, schwachen Regenten, bei allem äußeren Schein unverletzt erhaltener Rechtsform, endlich in allgemeine Anarchie ausartet; wenn der ganze Zweck der bürgerlichen Vereinigung, bei völlig veränderten Verhältnissen und Zeiten, nach alter Konstitutionsform nicht mehr erreicht werden kann; wenn das Volk den vernünftigsten und nothwendigsten Veränderungen kein Gehör geben will; wenn sich die Stände den billigsten und nachgiebigsten Vorstellungen aus Steifsinn und Privatabsicht hartnäckig widersetzen, o so trete ein bewaffneter Schutzgenius dazwischen, das Schwert des Fürsten sey Richter, unter dem mächtigsten Einflusse des den Staat rettenden Regenten mag eine neue Konstitution gegründet werden.

Aber war dieß wohl der Fall mit der Konstitution der Niederländischen Provinzen? Hat Kaiser Joseph seine großen Reformations-Projekte erst den Brabant-Limburgischen Ständen mitgetheilt, erst die Gutwilligkeit oder Eigenwilligkeit der Niederländischen Stände erwartet, ehe er zur Vollziehung schreiten ließ? Seit wann ist negociirt worden zwischen der Regierung und den Ständen, ob sich die Stände die Umschaffung ihrer ganzen beschworenen Konstitution gefallen lassen wollten? Oder war gleich der erste Befehl so ganz bloß Befehl, daß von weiteren Vorstellungen und Bitten der Stände gar nicht die Frage seyn sollte? Drang denn auch höchste Staatsnoth auf völligen Umsturz aller alten

Verfassung? drang höchste Staatsnoth, daß mit einem Male mehrere tausend Männer außer Brod gesetzt werden mußten? daß man alle Patrimonial-Gerichtsbarkeit aufhob, alte beschworene Privilegien nahm, von deren Mißbrauch noch nie die Frage gewesen war?

Doch wer sollte nicht unserem großen Kaiser verzeihen, daß nun auch er nachholt, was längst schon in anderen Staaten geschehen ist. Wer wird ihm ein Recht und Gesetz vorschreiben wollen, das, den brittischen Monarchen ausgenommen, kein einziger europäischer Monarch hielt? Was ist denn alte Autorität der Stände in den preußisch-brandenburgischen Staaten geworden? Und waren nicht auch dieser ihre Rechte weiland hoch und theuer verwahrt? Wie ging's in Frankreich? wie in Spanien? Das Volk hat sich nun einmal überall gewöhnt, und liest nun ohne den geringsten Reiz zur Nachahmung und mit recht seligem Gefühle seines gegenwärtigen Zustandes die Freiheitsthaten seiner Voreltern in der Geschichte. Es ist um ein paar Jahrzehende zu thun, so werden auch die Niederländer des unbedingten Gehorsams gewohnt seyn.

Wehe dem treulosen Rathgeber, der so zu Kaiser Joseph spricht! dem Treulosen, der nicht wissen mag, daß nie noch ein Volk so mit einem Male von allen nur fühlbaren Seiten so fühlbarst angegriffen wurde, als Joseph seine Niederländer angriff! der nicht wissen mag, wie viel sanfter ein langsamer stiller Tod ist, als die gewaltsamste, plötzlichste Vollziehung des letzten Urtheils! der nicht wissen will, daß wirklich keine Konstitution so hoch und theuer verwahrt war, als die niederländische, daß sich nicht leicht bei irgend einer Konstitution die kandbarsten Gebrechen der dortigen Lande, die schändlichsten Mißbräuche, die dort eingerissen waren, so

sicher ohne Verletzung der Verfassung verbessern ließen, wenn man nur die Lücken der ganzen Verfassung klug und schlau zu nutzen wußte.

Um den wichtigsten Theil dieser Konstitution zu zeigen, um den Hauptumriß der bisherigen Rechte und Freiheiten der brabant-limburgischen Stände bemerkbar zu machen, ist vorzüglich die Kenntniß nur einer Urkunde nothwendig. Hier schwört nämlich ein neu antretender Regent nicht bloß überhaupt auf Beobachtung der Privilegien und Rechte seiner Unterthanen, sondern ein geschriebenes Hauptdokument, eine Punktation von ungefähr 59 Artikeln wird ihm vorgelegt; der Eid, den er hierauf schwört, der ist sein froher Willkomm, den er seinen neuen Unterthanen gibt. *)

Folgende Uebersetzung gibt den Hauptinhalt dieser wichtigen Urkunde bestimmter, ausführlicher und getreuer, als ihn Graf Nenny in seiner erst angeführten Schrift gab. **)

---

*) Daher der Name dieser Urkunde Blyde Inkomste oder Joyeuse Entrée. Ich habe zwar eine Vergleichung der verschiedenen Blyde Inkomsten angestellt, die sich in dem großen Placaet Book van Brabandt (Brüssel 1688 — 1738. VII. Vol. Fol.) befinden, und hiebei manche vielleicht interessante Bemerkung über Verfassung und Geschichte von Brabant gemacht; es würde aber zu weitläufig seyn, dieselbe hier vorzulegen. Die Joyeuse Entrée, die Herzog Albert 17. Juli 1781 zu Brüssel in Josephs Namen beschwor, ist ganz eben dieselbe, die Herzog Karl von Lothringen 1744 in Marien Theresiens Namen beschworen, und die 1717 der Marquis de Prie im Namen Kaiser Karls VI. mit dem feierlichsten Eide annahm. Letztere steht aber im Placaet Book van Brabandt. V. Deel. S. 143—156, vergl. des Grafen Nenny Mém. hist. et polit. des Pays-Bas Autrich. S. 386—394.

**) Eine ganz wörtlich genaue Uebersetzung schien mir überflüssig. Wer hat nöthig, die in einer Urkunde dieser Art so oft vor-

1) Der Kaiser verspricht, ihr guter, gerechter und getreuer Herr zu seyn, Niemanden auf irgend einige Weise gewaltthätig oder willkürlich zu behandeln oder behandeln zu lassen, sondern gegen Jedermann nach Urtheil und Recht zu verfahren. Er verspricht, alle seine Prälaten, Gotteshäuser, Baronen, edle und gute Leute und Unterthanen seiner Städte, Freiheiten und brabantischen Lande und des Landes Obermaas in allen Dingen nach den Stadtrechten und den Rechten der behörigen Gerichtshöfe, Urtheil und Recht gemäß, behandeln zu lassen. Die Richter sollen auch verbunden seyn, ohne einige Nachlässigkeit oder ihre Schuld ihre Gerichtstage unverzüglich zu halten, nur einmal dürfen sie ihren Gerichtstag aussetzen.

2) Alle gegenwärtigen und künftig etwa noch zu erhaltenden Privilegien und Urkunden, welche Brabant und die getreuen Einwohner von Brabant betreffen, sollen im Schlosse zu Vilvoorden von einem redlichen, würdigen und qualificirten Manne, einem geborenen Brabanter, der auch in Brabant wohnt, aufbewahrt werden. Der Landesherr ernennt ihn zwar, aber der Ernannte schwört dem Landesherrn den Eid in Gegenwart der Staaten und ihrer Deputirten. Die Prälatur deputirt hierzu zwei ihrer Mitglieder; eben so viele die Ritterschaft; und vom dritten Stande schickt jede Hauptstadt einen Deputirten.

---

kommende Formel zu thun und thun zu lassen, nie selbst zu thun, oder thun zu lassen u. d. m. immer zu wiederholen? Bisweilen scheint zwar überhaupt der volle Sinn eines Artikels etwas dunkel, weil die Urkunde im alten Flämmischen abgefaßt ist, aber nie trifft doch die Dunkelheit irgend einen dießmal hieher gehörigen Punkt.

Dieser herr- und landständische Archivar soll schwören, dem Fürsten und dem Lande treu und redlich zu seyn, nichts zu veräußern, zu entfremden, selbst oder durch Andere auf irgend einige Weise zu verstecken. Er hat den Ständen ein von ihm selbst in Gegenwart des Brabantischen Kanzlers verfertigtes General-Inventarium aller Brabant betreffenden Privilegien und Urkunden zu übergeben, damit jeder von den Ständen von dem, was ihn betrifft, Nachricht habe. Dieses Verzeichniß behalten die Stände selbst in ihrer Verwahrung. Der Archivar soll Niemand davon besondere Abschrift geben. Nur den Ständen und jedem von den Ständen und den Hauptstädten ist auf ihr Verlangen und auf Befehl des Kanzlers Einsicht zu gestatten, ihnen sind auch nöthigenfalls auf Befehl des Landesherrn oder des Raths von Brabant Kopien davon zu geben.

3) Der Kaiser wird sich nie verpflichten, als Herzog von Brabant und Limburg, oder in Sachen diese Lande betreffend, ohne Rath und Einwilligung der brabantischen Städte und Lande einen Krieg anzufangen, oder Jemanden pfänden zu lassen. Er verpflichtet sich, nichts zu versprechen oder zu siegeln, wodurch Rechte und Freiheiten der Brabanter und des brabantischen Landes auf irgend einige Weise geschmälert werden könnten.

4) Er verspricht, Titel und Wappen von Lothringen, Brabant, Limburg, Markgrafschaft Antwerpen gehörig anzunehmen, nach diesem Titel und Wappen ein Siegel, verschieden von seinen anderen Siegeln, stechen zu lassen. Dieses Siegel soll unverändert bleiben, nie ein anderes darauf gesetzt, nie ein anderes damit vereinigt werden, außer etwa wichtiger Ursachen halber und dann mit

man ihn für einen gerechten Mann hält. Wer wird je leugnen, daß es ihm, dem Gebieter über 300,000 Miethsoldaten, ein Leichtes seyn könne, den Niederländern alle versprochenen und beschworenen Rechte zu nehmen, das freie und freiheitliebende Volk so herabzusetzen, daß sie jetzt unter seiner aufgeklärten Regierung ihren Superstitionsballast demüthig ausliefern müssen, und daß sie, wenn es einst nach einem Menschenalter seinem Nachfolger einfällt, ihnen plötzlich eine siebenfach stärkere römisch-jesuitische Last aufzujochen, trotz aller alsdann mächtig ausgebreiteten Josephinischen Aufklärung auch diese eben so demüthig wieder aufnehmen müssen. Es ist keine Frage, mit 300,000 Menschen, die auf jeden Wink gemiethet sind, läßt sich viel zwingen. Aber je leichter dieses dem großen Kaiser ist, desto weniger ein Werk seiner würdig. Der höchste Ruhm des Mannes, der Alles wollen und Alles thun kann, sein einziger Ruhm ist nur der, nichts zu wollen und nichts zu thun, als was er nach den strengsten Regeln der Gerechtigkeit thun darf. Der Nichtgebrauch einer Macht, die Jeder brauchen könnte, der auch nicht Josephs Geist hat, sey sein Lob, das ihn selbst unter den Königen als den seltenen seines Gleichen auszeichnen wird.

Was sind Rechte der dortigen Stände? Und weil sich die Verfassung der verschiedenen Oestreichisch-Niederländischen Provinzen so verschieden auszeichnet, vorerst nur: was sind Rechte der Brabant-Limburgischen Stände? was alte beschworene Rechte der 600,000 Einwohner von Brabant und Limburg? Was darf das Volk mit Recht fordern, das in Brüssel und Antwerpen und Löwen holländisch zu tumultuiren scheint? Sind's nur alte vermeinte Freiheits-Observanzen, die der Befehl des Kaisers kränkt? Oder sind's heilige klar geschriebene Rechte,

die, wenn Recht gilt, von keiner Macht in der Welt gekränkt werden sollten? Sind's bloß Nebendinge, die zwar dem Buchstaben der alten Verträge nachtheilig zu seyn scheinen, aber den Geist derselben ungeschwächt lassen? Oder gilt's Nationalfreiheit, Nationalsklaverei? Sind's vielleicht nur Prädispositionen eines neuen unfreieren Zustandes, die das minder aufgeklärte Volk mehr nur als Vorboten fürchtet, mehr nur als Neuerungen haßt, denn daß selbst unter dem Regimente eines so freiheitliebenden Monarchen, der Joseph II. ist, einer seiner trefflichsten Nationen Nationalsklaverei drohen sollte? Gilt's vielleicht wohl gar nur der Geistlichkeit, die bei jedem Angriffe der lauteste aller Stände zu seyn pflegt? Gilt's vielleicht der Geistlichkeit und dem Adel? oder der Geistlichkeit und dem Adel und dem Volke?

Es ist Pflicht der Unterthanen, bei kleinen Kränkungen ihrer Rechte nur in ehrfurchtsvolle Protestationen sich einzuhüllen, es ist weise Bürgernachgiebigkeit, einen Regenten, dessen allgemein wohlthätige Gesinnungen man kennt, nie durch hartnäckigen, kleinlichen Widerspruch zu reizen. Aber galt's vielleicht in Brabant nur einzelnen solcher größeren und kleineren Kränkungen, oder dem Umsturze der ganzen National-Konsistenz? Sollte vielleicht nur künftighin mehr Beitrag zum Militärfond bezahlt werden? oder sind mit starker, unerbittlicher Hand alle bisherigen Bande des Staates zerhauen, ist Alles herausgerissen worden aus seinen bisherigen Fugen, und sollte nun Alles mit allgewaltigem Arm in neue Fugen hineingetrieben werden?

Gewiß, des Kaisers Absicht ist wohlthun. Selbst der Scheldestreit beweist, wie väterlich Joseph für seine Niederländer sorge. Doch gerade den wohlthätigsten und nur recht ungehindert wohlthun wollenden Regenten darf man offen-

herzig gestehen, daß wenn Alles geebnet werden solle für die ungehindertste Wirksamkeit der wohlthätigen Gesinnungen eines Regenten, daß dann auch Alles geebnet sey für die vollste Wirksamkeit der verkehrtesten Gesinnungen eines künftigen Regenten. Es gibt der Regenten wenige, wie Kaiser Joseph ist. Und wenn nun Joseph aus den wohlthätigsten Absichten alle Konstitutionen zertrümmert, wenn allein nur unwidersprechendster Gehorsam die höchste Ehre des freiheitliebenden Niederländers und des muthvollen Hungarn seyn solle, was kann alsdann noch retten, sobald einst schwache oder tyrannische Nachfolger Josephs kommen? sobald unter künftigen schwachen Regenten treulose, despatische Minister gedeihen? sobald nicht mehr Josephs Nachfolger so allthätig von einem entfernten Ende seiner Staaten zum andern reist, sobald entferntliegende Provinzen dem Despotismus eines dort residirenden Ministers preisgegeben sind?

Ach! die größte konstitutionswidrige Wohlthat, der wohlthätigste Plan eines Regenten, bei dessen erster Ausführung alle Grundverträge des Staates geradhin übertreten, Privatrechte und Gemeinrechte willkürlich hintangesetzt werden, ist des Dankes nicht werth, als die unverletzte Erhaltung einer zwar minder bequemen, aber durch Wort und Eidschwur, durch Sitten und Gesetze hochgeheiligten Verfassung. Es läßt sich bei den unbequemsten Konstitutionen viel Gutes thun. Es läßt sich viel Krummes gerade drehen, manches Hinderniß der Verfassung durch kleine Wendungen in das stärkste Beförderungsmittel der wohlthätigen oder einmal fest gefaßten Entschließungen des Regenten verwandeln. Daß doch nicht Alles zertrümmert werden müsse! daß nicht das Volk bis zur äußersten Erbitterung gereizt, und den Generalen der stehenden Armeen in gar zu häufigen Beispielen klar gezeigt werde,

was sich thun läßt, wenn man nur des gemeinen Soldaten versichert ist!

Wie zwar höchste Noth alle Regel und Gesetz bricht, so mag auch König Gustav III. von Schweden für das gerechtfertigt oder — entschuldigt werden, was er den 19. August 1772 that. Wenn die Urverfassung des Staates nach und nach unter unthätigen, schwachen Regenten, bei allem äußeren Schein unverletzt erhaltener Rechtsform, endlich in allgemeine Anarchie ausartet; wenn der ganze Zweck der bürgerlichen Vereinigung, bei völlig veränderten Verhältnissen und Zeiten, nach alter Konstitutionsform nicht mehr erreicht werden kann; wenn das Volk den vernünftigsten und nothwendigsten Veränderungen kein Gehör geben will; wenn sich die Stände den billigsten und nachgiebigsten Vorstellungen aus Steifsinn und Privatabsicht hartnäckig widersetzen, o so trete ein bewaffneter Schutzgenius dazwischen, das Schwert des Fürsten sey Richter, unter dem mächtigsten Einflusse des den Staat rettenden Regenten mag eine neue Konstitution gegründet werden.

Aber war dieß wohl der Fall mit der Konstitution der Niederländischen Provinzen? Hat Kaiser Joseph seine großen Reformations-Projekte erst den Brabant-Limburgischen Ständen mitgetheilt, erst die Gutwilligkeit oder Eigenwilligkeit der Niederländischen Stände erwartet, ehe er zur Vollziehung schreiten ließ? Seit wann ist negociirt worden zwischen der Regierung und den Ständen, ob sich die Stände die Umschaffung ihrer ganzen beschworenen Konstitution gefallen lassen wollten? Oder war gleich der erste Befehl so ganz bloß Befehl, daß von weiteren Vorstellungen und Bitten der Stände gar nicht die Frage seyn sollte? Drang denn auch höchste Staatsnoth auf völligen Umsturz aller alten

Verfassung? drang höchste Staatsnoth, daß mit einem Male mehrere tausend Männer außer Brod gesetzt werden mußten? daß man alle Patrimonial-Gerichtsbarkeit aufhob, alte beschwarene Privilegien nahm, von deren Mißbrauch noch nie die Frage gewesen war?

Doch wer sollte nicht unserem großen Kaiser verzeihen, daß nun auch er nachholt, was längst schon in anderen Staaten geschehen ist. Wer wird ihm ein Recht und Gesetz vorschreiben wollen, das, den brittischen Monarchen ausgenommen, kein einziger europäischer Monarch hielt? Was ist denn alte Autorität der Stände in den preußisch-brandenburgischen Staaten geworden? Und waren nicht auch dieser ihre Rechte weiland hoch und theuer verwahrt? Wie ging's in Frankreich? wie in Spanien? Das Volk hat sich nun einmal überall gewöhnt, und liest nun ohne den geringsten Reiz zur Nachahmung und mit recht seligem Gefühle seines gegenwärtigen Zustandes die Freiheitsthaten seiner Voreltern in der Geschichte. Es ist um ein paar Jahrzehende zu thun, so werden auch die Niederländer des unbedingten Gehorsams gewohnt seyn.

Wehe dem treulosen Rathgeber, der so zu Kaiser Joseph spricht! dem Treulosen, der nicht wissen mag, daß nie noch ein Volk so mit einem Male von allen nur fühlbaren Seiten so fühlbarst angegriffen wurde, als Joseph seine Niederländer angriff! der nicht wissen mag, wie viel sanfter ein langsamer stiller Tod ist, als die gewaltsamste, plötzlichste Vollziehung des letzten Urtheils! der nicht wissen will, daß wirklich keine Konstitution so hoch und theuer verwahrt war, als die niederländische, daß sich nicht leicht bei irgend einer Konstitution die landbarsten Gebrechen der dortigen Lande, die schändlichsten Mißbräuche, die dort eingerissen waren, so

sicher ohne Verletzung der Verfassung verbessern ließen, wenn man nur die Lücken der ganzen Verfassung klug und schlau zu nutzen wußte.

Um den wichtigsten Theil dieser Konstitution zu zeigen, um den Hauptumriß der bisherigen Rechte und Freiheiten der brabant-limburgischen Stände bemerkbar zu machen, ist vorzüglich die Kenntniß nur einer Urkunde nothwendig. Hier schwört nämlich ein neu antretender Regent nicht bloß überhaupt auf Beobachtung der Privilegien und Rechte seiner Unterthanen, sondern ein geschriebenes Hauptdokument, eine Punktation von ungefähr 59 Artikeln wird ihm vorgelegt; der Eid, den er hierauf schwört, der ist sein froher Willkomm, den er seinen neuen Unterthanen gibt. *)

Folgende Uebersetzung gibt den Hauptinhalt dieser wichtigen Urkunde bestimmter, ausführlicher und getreuer, als ihn Graf Nenny in seiner erst angeführten Schrift gab. **)

---

*) Daher der Name dieser Urkunde Blyde Inkomste oder Joyeuse Entrée. Ich habe zwar eine Vergleichung der verschiedenen Blyde Inkomsten angestellt, die sich in dem großen Placaet Book van Brabandt (Brüssel 1688 — 1738. VII. Vol. Fol.) befinden, und hiebei manche vielleicht interessante Bemerkung über Verfassung und Geschichte von Brabant gemacht; es würde aber zu weitläufig seyn, dieselbe hier vorzulegen. Die Joyeuse Entrée, die Herzog Albert 17. Juli 1781 zu Brüssel in Josephs Namen beschwor, ist ganz eben dieselbe, die Herzog Karl von Lothringen 1744 in Marien Theresiens Namen beschworen, und die 1717 der Marquis de Prie im Namen Kaiser Karls VI. mit dem feierlichsten Eide annahm. Letztere steht aber im Placaet Book van Brabandt. V. Deel. S. 143—156, vergl. des Grafen Nenny Mém. hist. et polit. des Pays-Bas Autrich. S. 386—394.

**) Eine ganz wörtlich genaue Uebersetzung schien mir überflüssig. Wer hat nöthig, die in einer Urkunde dieser Art so oft vor-

1) Der Kaiser verspricht, ihr guter, gerechter und getreuer Herr zu seyn, Niemanden auf irgend einige Weise gewaltthätig oder willkürlich zu behandeln oder behandeln zu lassen, sondern gegen Jedermann nach Urtheil und Recht zu verfahren. Er verspricht, alle seine Prälaten, Gotteshäuser, Baronen, edle und gute Leute und Unterthanen seiner Städte, Freiheiten und brabantischen Lande und des Landes Obermaas in allen Dingen nach den Stadtrechten und den Rechten der behörigen Gerichtshöfe, Urtheil und Recht gemäß, behandeln zu lassen. Die Richter sollen auch verbunden seyn, ohne einige Nachlässigkeit oder ihre Schuld ihre Gerichtstage unverzüglich zu halten, nur einmal dürfen sie ihren Gerichtstag aussetzen.

2) Alle gegenwärtigen und künftig etwa noch zu erhaltenden Privilegien und Urkunden, welche Brabant und die getreuen Einwohner von Brabant betreffen, sollen im Schlosse zu Vilvoorden von einem redlichen, würdigen und qualificirten Manne, einem geborenen Brabanter, der auch in Brabant wohnt, aufbewahrt werden. Der Landesherr ernennt ihn zwar, aber der Ernannte schwört dem Landesherrn den Eid in Gegenwart der Staaten und ihrer Deputirten. Die Prälatur deputirt hierzu zwei ihrer Mitglieder; eben so viele die Ritterschaft; und vom dritten Stande schickt jede Hauptstadt einen Deputirten.

---

kommende Formel zu thun und thun zu lassen, nie selbst zu thun, oder thun zu lassen u. d. m. immer zu wiederholen? Bisweilen scheint zwar überhaupt der volle Sinn eines Artikels etwas dunkel, weil die Urkunde im alten Flämmischen abgefaßt ist, aber nie trifft doch die Dunkelheit irgend einen dießmal hieher gehörigen Punkt.

Dieser herr- und landständische Archivar soll schwören, dem Fürsten und dem Lande treu und redlich zu seyn, nichts zu veräußern, zu entfremden, selbst oder durch Andere auf irgend einige Weise zu verstecken. Er hat den Ständen ein von ihm selbst in Gegenwart des Brabantischen Kanzlers verfertigtes General-Inventarium aller Brabant betreffenden Privilegien und Urkunden zu übergeben, damit jeder von den Ständen von dem, was ihn betrifft, Nachricht habe. Dieses Verzeichniß behalten die Stände selbst in ihrer Verwahrung. Der Archivar soll Niemand davon besondere Abschrift geben. Nur den Ständen und jedem von den Ständen und den Hauptstädten ist auf ihr Verlangen und auf Befehl des Kanzlers Einsicht zu gestatten, ihnen sind auch nöthigenfalls auf Befehl des Landesherrn oder des Raths von Brabant Kopien davon zu geben.

3) Der Kaiser wird sich nie verpflichten, als Herzog von Brabant und Limburg, oder in Sachen diese Lande betreffend, ohne Rath und Einwilligung der brabantischen Städte und Lande einen Krieg anzufangen, oder Jemanden pfänden zu lassen. Er verpflichtet sich, nichts zu versprechen oder zu siegeln, wodurch Rechte und Freiheiten der Brabanter und des brabantischen Landes auf irgend einige Weise geschmälert werden könnten.

4) Er verspricht, Titel und Wappen von Lothringen, Brabant, Limburg, Markgrafschaft Antwerpen gehörig anzunehmen, nach diesem Titel und Wappen ein Siegel, verschieden von seinen anderen Siegeln, stechen zu lassen. Dieses Siegel soll unverändert bleiben, nie ein anderes darauf gesetzt, nie ein anderes damit vereinigt werden, außer etwa wichtiger Ursachen halber und dann mit

Einwilligung der drei brabantischen Stände. Es soll beständig im Lande bleiben und nie ausgeführt werden. Alles, was Brabant und das Land Obermaas, auch die Einwohner derselben angeht, ist damit zu besiegeln, und die Sachen sind immer von den Sekretarien auszufertigen, die zu den brabantischen Sachen ordinirt werden sollen.

5) Der Kaiser verspricht, sieben würdige Männer zu besolden, unter welchen ein des Lateinischen, Welschen und Deutschen kundiger Kanzler und Siegelbewahrer seyn solle, der ein geborener Brabanter seyn muß. Außer ihm sollen sich unter diesen sieben noch vier andere geborene Brabanter befinden, die in Brabant wohnen, Güter besitzen, entweder für sich oder durch Heirath im Brabantischen adeliche Stammgüter haben. Ihnen kann alsdann der Kaiser nach seinem Belieben zwei seiner Räthe beisetzen, die bloß der (nieder-) deutschen Sprache kundig seyn müssen.

Nach Rath und Gutachten dieser sieben und der übrigen nun in Zukunft beizufügenden soll der Kaiser, sein Statthalter oder seine Statthalterin alle brabantischen Justizsachen, und was dazu gehört, ausmachen, es seyen nun gewöhnliche Verfügungen der Justiz, oder es betreffe Plakate, Edikte, Ordonnanzen. Hieran soll sie auch Niemand stören, noch sollen sie darüber Jemanden Verantwortung schuldig seyn, als dem Kaiser, seinem Statthalter oder seiner Statthalterin.

Und alle kaiserlichen Räthe und Sekretarien im Brabantischen sollen künftighin vor Antritt ihres Amtes bei dem Eide, den sie dem Kaiser selbst geschworen, zu besonderem Nutzen des Landes auch den drei brabantischen

Ständen geloben und zusagen, nichts zu thun, zu schreiben, zu unterzeichnen, zu siegeln, wodurch irgend etwas vom Brabantischen disseits und jenseits der Maas ohne Einwilligung der drei brabantischen Stände versetzt, verliehen, verkauft, entfremdet, vermindert, beschwert oder auf irgend eine Weise hinweggegeben werden sollte. Handelt ein Rath, Siegler oder Sekretär in seinem Amte diesem zuwider, so soll ihn der Kaiser nach dem Rath des Adels und der brabantischen Städte oder des mehreren Theils von ihnen zurechtweisen (korrigiren).

6) Der Kaiser soll künftighin keinen zu seinem geschworenen Rath in Brabant nehmen noch behalten, er sey denn ein guter Mann, aus rechtmäßiger Ehe in Brabant geboren, daselbst wohnend und begütert, daß er entweder von sich selbst oder durch Vermählung Rittergüter in Brabant besitze; hiebei ausgenommen die zwei obgenannten kaiserlichen Räthe.

7) Der Kaiser soll von seinem brabantischen Rath einige rechtschaffene Mitglieder aussuchen, daß sie an dem Orte, wo der Landesherr im Lande sich aufhält, eine Rathskammer ausmachen. Ist aber der Landesherr nicht im Brabantischen, so versammelt sich dieser Rath an jedem dazu etwa schicklichen Orte, und er soll alsdann vom Landesherrn vollkommene Macht haben, Alles von seinetwegen zu expediren. Die Rechenkammer soll fernerhin gehalten werden, wie bisher.

8) Alle Briefe, offene oder beschlossene, die künftig der Rath von Brabant in des Kaisers Namen ergehen läßt, sollen ausgefertigt werden in der Sprache des Orts, wohin das Schreiben geht.

9) Der Kaiser soll in Brabant keinen Kanzler oder Siegel-Bewahrer setzen, er sey denn ein geborener Brabanter aus rechtmäßiger Ehe, in Brabant wohnend und begütert, daß er für sich oder durch Vermählung Rittergüter in Brabant habe, obgenannte drei Sprachen soll er verstehen, sonst zu dem Amte geschickt und gegen das Land redlich seyn. Er muß seinen Amtseid schwören in Gegenwart des Kaisers und der drei Stände, zu des Kaisers und des gemeinen Landes Nutzen, der Form gemäß, wie oben Nr. 5 gesagt ist, daß sich Räthe, Siegler und Sekretärs verpflichten müssen. Auch die brabantischen Sekretarien und der Schreiber des brabantischen Lehen-Registers müssen geborene Brabanter seyn, zwei ausgenommen, die der Kaiser setzen mag.

10) Diese vom Kaiser bei seinem Regierungsantritt ausgestellte Versicherung der Landesfreiheiten sollen auch beschwören zur Befolgung an ihrem Theil der Kanzler, die vom hohen Rath, die Sekretarien, die von der brabantischen Rechnungskammer, die Schreiber, Drosten, Forstmeister, Waldmeister und alle, die große Aemter haben, deßgleichen alle Beamte auf dem platten Lande, und die Burgermeister und Schöppen in den Städten.

11) Alle Räthe, Diener, Burgermeister, Schöppen, Rathsherren und kurz alle, die in Brabant ein Amt haben, sollen schwören, daß sie kein Geld, Gut, Gabe rc. auf irgend eine Weise nehmen wollen, um Jemand zu verunrechten, sondern Armen und Reichen gleich Recht zu thun. Sie sollen schwören, daß sie auf keine Weise um eine Burgermeister-, Schöppen- oder Rathsherrnstelle Geld und Gabe gegeben hätten, noch geben wollten. Wer

dagegen handelt, soll nimmermehr im Brabantischen zu einem Amte gelangen können.

12) Limburg und das Land Obermaas soll ewig nie von Brabant geschieden werden. Auch soll der Kaiser suchen, seine anderen Ober-Maaslande nach seiner besten Bequemlichkeit zu lösen, um sie ewig mit Brabant zu vereinigen. Grave und Oyen nebst den Appertinenzen und andere von Brabant abgekommene Stücke bleiben doch ewig zu Brabant gehörig, und besonders soll Oyen, ob es schon gegenwärtig in anderen Händen ist, so bald möglich zurückgebracht, und Brabant wirklich wieder einverleibt werden.

Der Kaiser verspricht, seine gesammten Ober-Maaslande und Schlösser nicht weiter, als bisher geschehen, zu beschweren oder zu verkümmern. Und sobald er sie wieder zu Handen gebracht, so will er den Brabantern hinlängliche Kaution disseits der Maas geben, die festen Häuser ihnen nöthigenfalls einzuräumen, Städte und Vesten mit Brabantern zu besetzen, welche hinlängliche Kaution im Lande disseits der Maas geben sollen. So daß volle Sicherheit sey, das Land Obermaas werde nie von Brabant getrennt, nie werde etwas vom Lande Obermaas verpfändet oder entfremdet, und den dortigen Einwohnern müssen nach dem Rechte ihrer behörigen Gerichtshöfe ihre Gesetze und Rechte gehalten werden.

13) Der Kaiser verspricht, alle Brabanter und Einwohner des Landes Obermaas ruhig und frei überall hin fahren und schiffen zu lassen, wie sie von Alters her gewohnt waren. *) Sie sollen frei seyn von allen Schulden, die

*) Die Worte op hunnen gerechten Thol sind wohl zu übersetzen nach Entrichtung des gebührenden Zolls.

der Kaiser selbst oder seine Regimentsvorfahren gemacht haben mögen, und wenn Jemand deßhalb gefangen oder beschädigt wird, so soll ihn der Kaiser nach Vorschrift des Welschen Briefs entschädigen. *)

Den Bürgern von Herzogenbusch, wenn die Stadt wieder unter brabantische Hoheit kommt, sollen alle die Privilegien von Herzog Johann und der Herzogin Jakobäa bestätigt werden, kraft deren sie, für sich selbst und ihre Güter, völlig zollfrei nach Holland und Seeland fahren und handeln dürfen. Auch den Geldrern soll ihre gehörige Zollfreiheit bestätigt werden.

14) Der Kaiser will alle seine freien Straßen seiner Schuldigkeit gemäß frei und offen halten, daß Jeder nach Entrichtung des gebührenden Zolls unangehalten dieselbe brauchen möge; verschuldete und mißthätige Personen ausgenommen, die man anhalten mag.

15) Er will diejenigen, die schuldig sind, Wege und Brücken im Stande zu erhalten, zu Erhaltung derselben anhalten; und wenn es doch nicht geschieht, so hat die Hauptstadt, in deren Territorium ein solcher Weg oder Brücke liegt, das Recht, sie auf Kosten dessen machen zu lassen, der verbunden wäre, sie zu erhalten.

16) Kein Pächter eines Zolls oder der daran Theil hat, auch Keiner, der an der Münze Theil hat, soll während seiner Pachtzeit zu einem Stadtmagistrat gewählt oder angenommen werden.

---

*) Der Cortenberger und der Welsche Brief gehören zu den wichtigsten Brabanter Urkunden des 14ten Jahrhunderts.

17) Kein Brabanter oder Einwohner des Landes Obermaas, der gefangen gesetzt wird, soll außer Landes geführt werden dürfen.

18) Der Kaiser verspricht, im Brabantischen keine Münze schlagen zu lassen, als mit Rath und Einwilligung des gemeinen Landes, und daß man keine Münze leichter, als recht ist, schlagen solle. Würde sie aber leichter geschlagen, so hält man sich an des Münzmeisters Leib und Gut. Das Geld soll in einigen brabantischen Freistädten geschlagen werden, nach Inhalt der alten Welschen Urkunde.

19) Keiner, der nicht aus rechtmäßiger Ehe geboren ist, kann Rath, Drost, Richter in Brabant seyn oder sonst ein Amt bekleiden.

20) Entsteht in Brabant Streit, so sollen alle nicht in diesem Streit Befangenen 24 Stunden lang vom Anfang des Streites an Frieden haben. Wer dagegen handelt, wird für einen Friedensbrecher gehalten.

21) Der Kaiser verspricht, keinem Todschläger eher den Zutritt in's Land wieder zu gestatten, bis er sich mit den Verwandten des Ermordeten ausgesöhnt habe.

22) Alle, die der Kaiser künftighin im Brabantischen zu Maiern oder Förstern macht, oder die es gegenwärtig sind, sollen die Maiereien und Forste selbst behalten, sie Niemanden einräumen, verkaufen oder vermiethen. Auch sollen die Maier oder Förster, die bürgerliche Gefängnisse haben, und andere Amtleute auf dem platten Lande, bei denen einige Gerichtsbarkeit ist, unverweilt, ehe sie ihr Amt antreten, gute sichere Bürgen stellen, und das bei der Obrigkeit, wohin sie gehören, und zu Behuf eines Jeden, der einiges Interesse dabei haben könnte.

23) Kein Justizamt im Brabantischen soll verpachtet oder verpfändet, sondern, wie von alten Zeiten her im Lande gewöhnlich ist, verwaltet werden. Und ob auch einige verpachtet würden, soll die Pacht nicht gültig seyn.

24) Der Kaiser soll nicht zugeben, daß ein Brabanter den andern um irgend einer Sache willen vor ausländische Gerichte citiren lasse oder etwa außer Landes mit Arrest belege, außer wenn etwa der Beklagte sich geflüchtet. Wenn auch ein Brabanter den andern zum Duell herausfordert, der soll um 200 Mark Goldes oder nach Gutdünken des brabantischen Rathes gestraft werden.

25) Wenn ein Brabanter dem Kaiser Brabant oder seine Einwohner zu entziehen suchen würde, oder den Feinden des Landesherrn und des Landes Hülfe gäbe, sie hausete und hofete, der ist Leibes und Gutes schuldig, er darf ohne Einwilligung der drei brabantischen Stände nie mehr in's Land kommen, und wenn ihn auch der Landesherr so weit begnadigte, soll diese Begnadigung ungültig seyn.

26) Würde eine Frau oder Jungfrau geschwächt, die da schrie, oder bei der man mit Wahrheit sehen konnte, daß es wider ihren Willen geschehen, so soll der Landesherr, falls die Geschwächte doch bei ihrem Ehrenschänder bliebe, ihre beweglichen Güter auf ewig behalten, ihr unbewegliches Vermögen aber bis an ihren Tod; nach ihrem Tode fällt es an die rechtmäßigen Erben. Bleibt die Geschwächte aber nicht bei dem Manne, so fällt auch ihr Vermögen nicht an den Landesherrn. Der Entführer, seine Helfer und Helfershelfer, die ihn etwa hausen und hofen, sollen zu ewigen Tagen ihres Leibes und Gutes verlustig seyn. Raubt oder entführt Jemand einen Min-

derjährigen beiderlei Geschlechts, so sollen er und seine Helfer Leibes und Gutes verlustig seyn ohne Gnade, und ohne daß sie sich dadurch schützen mögen, sie seyen St. Petersmänner, sie seyen Bürger, Schöppen rc., sondern man soll mit ihnen nach Landrecht handeln.

27) Niemanden, der den Andern verwundet oder todschlägt, soll, bis er dessen überwiesen, einiges Unrecht geschehen. Nur doch daß der Beamte des Orts ihn gefänglich einziehen, seine Güter sequestriren kann, und gegen ihn verfahren bis zu einer Definitivsentenz.

28) Alle Brabanter und Einwohner des Landes Obermaas sollen frei bleiben von aller Verwirkung ihrer Güter, wenn durch einen kundbaren Unfall ohne alle ihre vorhergehende Schuld entweder einer von ihnen oder eines ihrer Kinder, einer ihrer Diener, Boten oder Hausgesinde vom Leben zum Tode käme. Die Gerichtshalter der Orte sollen auf Ansuchen der dortigen Beamten Lokal-Inspektion einnehmen, ob es verdiene für einen bloßen Zufall gehalten zu werden oder nicht. Dieser ihre Erklärung soll entscheiden, und wenn einige vorhergehende Schuld befunden wird, mögen die Gerichtshalter der Orte den Schuldigen außerordentlich nach Gelegenheit der Sachen strafen.

29) Was der Kaiser in gemeinem Kriege oder mit gemeinem brabantischen Heere erobert, soll ewig zu Brabant gehören und brabantische Privilegien genießen.

30) Will ein Brabanter oder Einwohner des Landes Obermaas Maaß oder Grenze (meringe oft paelinghe), dem soll sie der Kaiser gestatten, gegen wen es auch sey, auch wenn es gegen ihn selbst wäre. *)

*) Graf Nenny übersetzt es deutlicher so: Si quelqu'un désire,

31) St. Petersmannen und die von St. Peters Mannschaft soll man, wie es gegen sie recht ist, halten und behandeln lassen.

32) Entsteht Streit zwischen zwei Laienpartien über einigen im Brabantischen gelegenen Gütern, und sollte die Partie, so vor Gericht verlor, das Gut an irgend eine geistliche Person oder an jemand Andern, Ausländer oder Inländer, abtreten, um den siegenden Gegentheil vor ein ausländisches Gericht zu ziehen, so soll ein solcher um 200 Mark Goldes oder sonst nach Gutachten des hohen brabantischen Rathes gestraft werden.

33) Jeder darf sein Gut hüten und hüten lassen, und unangeklagt Hunde halten.

Leidet auch das Wild Schaden, wird es von den Hunden beschädigt oder zerrissen, so entsteht daraus keine Verantwortung. Jedermann darf ungerügt Hasen und Füchse und alles brabantische Wildprêt (Thiere) jagen, deßgleichen auch Kaninchen, außer in den Freiparken. Jeder mag auch seine Jagdvögel frei überall hinfliegen lassen.

34) Alle Brabanter dürfen auch zur gehörigen Jagdzeit ungerügt alles große Wild jagen, ausgenommen in den Parken, Wäldern und Gebüschen von Sonien, Seventerloo, Grootheyst, Merdale und Grootenhoute.

35) Es soll im Brabantischen kein neuer Park gemacht werden, denn was Freiparke seit 1367 waren, und die man so lange von den gehörigen Personen zu Lehen zu

---

qu'il soit procédé à l'abornement de ses terres avec celles de S. M., elle y consentira.

empfangen hat, vorausgesetzt, daß dem Unterthanen kein Schaden aus denselben geschehe.

36) Niemand soll (Schulden halber) vor Wald- und Forstgericht verklagt werden können, außer wenn sich die Schulden vom Kaufe alter Waldungen herschreiben, die ehedem unter dem Forstgericht standen.

37) Der Kaiser soll in Welsch-Brabant einen guten ehrsamen Baillif setzen, der, wie sein Schreiber und Unteramtleute, ein geborener Brabanter sey. So sollen auch bei den übrigen sechs großen Aemtern geborene Brabanter zu Amtleuten und Richtern gesetzt werden. Der Gerichtshof von Genepien ist wie von Alters her zu halten, daß Niemand außer Urtheil und Recht behandelt werde.

38) Gleichfalls müssen geborene Brabanter seyn die geringeren Amtleute, Richter und besonderen Rentmeister, und keiner darf sein Amt an einen Fremden überlassen. Ebenso sollen die Kastellane der brabantischen Schlösser geborene Brabanter seyn, wenn sie nicht anders entweder von sich selbst oder durch Heirath adeliche Güter in Brabant besitzen.

39) Fast bloße Wiederholung des vorhergehenden Punkts, nur bestimmter in Ansehung der Kastellans.

40) Der Kaiser soll seinen reformirten Gerichtshof von Sandhoven und von Ukle in ihrem gegenwärtigen gehörigen Stand erhalten, und seine Schöppen von Ukle sollen in Brüssel residiren.

41) Die Stadt Antwerpen nebst dem Zugehörigen soll ewig mit Brabant vereinigt bleiben, und so auch die Stadt Nyvele.

42) Der Kaiser soll die ständischen Zusammenkünfte immer 14 Tage vor der ersten Zusammenkunft ausschreiben,

drängende Nothfälle ausgenommen. Er soll die Stände an gelegene Orte zusammenrufen, wohin sie unbesorgt kommen können. Jedem Prälaten, Baronen, Edlen oder Städtedeputirten steht frei, gesammt oder besonders seine Beschwerden vor dem Kaiser oder sonst behöriger Orten anzubringen, ohne daß er deßwegen auf irgend einige Weise übel angesehen werden solle.

Vom Marquis de Prie ward 1717 noch besonders versichert, daß wer einem brabantischen Landstande deßwegen etwas Unangenehmes erweisen sollte, an dessen Leib und Gut werde man sich halten.

43) Alle Lehengerichte sollen in der Residenz des Landesherrn gehalten werden, wo sich die Partien mit ihren Zeugen und Urkunden bequem einfinden können. Ist der Landesherr nicht im Brabantischen, so soll er Einen setzen, den Drosten von Brabant oder einen andern vom brabantischen Rath, der die Lehen ertheile, Lehengerichte da halte, wo sich die brabantische Rathkammer befindet.

44) Die freien Antwerpischen Jahrmärkte sollen zu Wasser und zu Lande aus allen kaiserlichen Landen frei besucht werden dürfen, und wenn bisweilen diese Märkte vom Schultheiß und Gerichthalter in Antwerpen bis auf 14 Tage verlängert werden, so sollen die Marktbesuchenden in dieser Zeit eben die Freiheit genießen, wie in der gewöhnlichen Messezeit.

45) Die freien Brüssel'schen, Antwerpischen und Bergopzomschen Jahrmärkte sollen durch keine Exekution, Befehl oder Verbot irgend einer Art gestört werden, ausgenommen was eigene landesherrliche Forderungen betrifft, und wenn etwa das Münzreglement übertreten werden sollte.

46) Der Kaiser verspricht, den Flandrern keine Privilegien zu geben, die den Brabantern nachtheilig seyn könnten.

47) Alle Brabanter sollen die Güter und Früchte, die sie auch in anderen Gebieten des Kaisers haben, ruhig und im Frieden genießen dürfen. Alle Kaufleute und Eingesessene seiner übrigen Lande sollen nach Abführung des Zolles und Umgeldes ihre Waaren im Lande hinführen und verkaufen dürfen, wo es ihnen gefällig ist.

48) Land, Schloß und Stadt von Heusden und von Gertruydenberg mit aller Zubehör soll bei Brabant bleiben, wenigstens so lange, bis das darauf geliehene Geld völlig heimbezahlt ist.

49) Sollten die holl- und seeländischen Städte den Traktat nicht halten, den die brabantischen Pensionärs mit ihnen geschlossen haben, so verspricht der Kaiser den Brabantern, die Leibrenten in Holland und Seeland stehen haben, in allen seinen Staaten eben die Genugthuung zu verschaffen, als bei jeder andern Schuld.

50) Land und Stadt von Grave, mit dem Lande van Cuyk, Kessel und Oyen sollen beständig mit Brabant verknüpft bleiben und vom hohen Rathe in Brabant abhängen.

51) Alle in- und ausländischen Kaufleute sollen im Brabantischen und im Lande Obermaas überall, nach Entrichtung der Gebühren, frei hin- und herziehen, schiffen, kaufen und verkaufen dürfen, ausladen, sich niederlassen dürfen, wo ihnen gefällig ist, ohne durch Stapelrecht oder irgend etwas dieser Art gezwungen zu werden. *)

*) Die beigefügte Einschränkung verstehe ich nicht völlig: behoudelijck dat't gene des voorschreven is, niet voorder sal en mogen geextendeert worden dan totten stapelen die un binnen desen

52) Kein Brabanter soll einer Civilsache wegen auf ein Schloß gefangen gesetzt werden, sondern bloß in das Civilgefängniß des Ortes, wo er ergriffen wurde, ausgenommen wenn an diesem Orte kein Civilgefängniß wäre. Auch soll man ihn auf freien Fuß stellen, sobald er hinreichende Kaution gibt, ausgenommen wenn er etwa wegen schon abgeurtheilter Sachen oder als Schuldner des Landesfürsten gefangen gesetzt worden.

53) Völlige allgemeine Freiheit zu fischen in der Senne, wie zur Zeit Herzog Philipps des Gütigen.

54) Wenn ein Dieb gefangen genommen wird, und man trifft bei ihm noch das Entwandte an, so soll dieses nicht konfiscirt, sondern nach den nöthigen rechtlichen Beweisen dem Eigenthümer restituirt werden. Nur erhält billig der den Dieb arretirende Beamte nach Gutachten der Rechtshalter des Ortes, wo es geschehen, einige Belohnung seiner Mühe.

55) Man soll keinen als Mann ehrlichen Namens, der etwa keine Stadtfreiheit oder anderwärtige Freiheit anzurufen haben möchte, gefangen nehmen, ohne daß der Beamte des Ortes wegen des gegen denselben obwaltenden Verdachts hinlängliche Nachrichten eingezogen. Niemand soll zur Folter gebracht werden dürfen, es sey denn nach Urtheil der Rechtsgelehrten, und daß der Beamte den Rechtshaltern des Orts seine Protokolle (informatie) gezeigt habe. Ausgenommen bei privilegirten Verbrechen *)

---

synen Lande van Brabant zyn. Nach dem Vorhergehenden schien doch alles Stapelrecht im Brabantischen aufgehoben worden zu seyn; oder war bloß die Anlage neuer Stapel hier verboten?

*) Der Kürze halber habe ich diesen leicht verständlichen, sonderbar scheinenden Ausdruck des Originals beibehalten.

und in Fällen, wo die Rechtshalter in den Städten und auf dem Lande nicht urtheilen können, sondern wo es vor den Landesherrn und seinen Rath gehört.

56) Kein Drost, Amtmann, Schultheiß, Maier oder anderer landesherrlicher Beamter soll je einen Brabanter in seinem Distrikte arretiren oder kümmern dürfen Schulden halber, wenn etwa die Städte, Freiheiten und Dörfer wegen Leibrenten oder sonst wo etwas schuldig sind.

57) Keine Abtei, Prälatur oder andere brabantische Dignität soll als Commende gegeben werden. Der Kaiser verspricht, Alles zu Rom anzuwenden, daß die Annaten aller Klöster und Gotteshäuser, die mehr als ehedem beschwert werden sollten, herabgesetzt werden, nur müssen die Prälaten, Gotteshäuser und Klöster die Negociationskosten tragen.

58) Der Kaiser bestätigt überhaupt allen brabantischen Prälaten, Gotteshäusern, Klöstern, Adel, Städten und allen brabantischen Unterthanen alle ihre Rechte, Freiheiten, Privilegien, Urkunden, Gewohnheiten und Gebräuche, die ihnen von den brabantischen Herzogen und Herzoginnen gegeben worden, und deren sie bisher genossen haben; namentlich auch den Zusatz, den Herzog Philipp der Gütige den drei brabantischen Ständen in einer eigenen Urkunde an eben demselben Tage ausstellte, da er ihnen seinen frohen Willkomm gab. So auch eben des Herzog Philipps Urkunde vom 20. September 1451 und vom 28. November 1457. Gleichfalls beide Zusätze Karls V. zu seiner ersten Privilegien-Konfirmation, Gent 12. April 1515 und Brügge 26. April 1515. *)

---

*) Diese Urkunden machen also einen Theil der Joyeuse Entrée

59) Nie soll hiegegen eingewandt werden, daß der Kaiser diese Freiheiten, Urkunden ꝛc. nicht einzeln bestätigt habe. Sollte aber der Kaiser oder irgend einer seiner Nachfolger hiegegen handeln, so sind alle brabantischen Unterthanen so lange von allem schuldigen Gehorsam frei, bis die Beschwerde gehoben, und der Landesherr völlig davon abgelassen habe.

Dieß sind sie also ausführlich und vollständig alle die 59 Punkte, die ein neuer Herzog von Brabant als frohen Willkomm seinen neuen Unterthanen zuschwört. Dieß sind sie, die Albert noch vor 6 Jahren in Josephs Namen beschwor; dieß sind sie, die schon in jener ersten schriftlichen Versicherung Josephs gemeint waren, da er gleich nach Antritt seiner alleinigen Regierung auch Freiheiten der Niederländer bestätigte. Dieß ist nur der neueste Grundvertrag, nur der letzte Stein, der das ganze Jahrhunderte hindurch fortgeführte Gebäude schloß, nur das treffendste Summarium dessen, was man am sorgfältigsten nach Zeitbedürfnissen verwahren zu müssen glaubte, nur hellere Auszeichnung einiger etwa dunkel scheinenden Regionen, indeß längst in älteren Urkunden die wichtigsten Nationalrechte bestimmt, die herrlichsten Vorrechte unverkennbar gesichert sind. *)

---

selbst aus. Sie enthalten aber theils bloß temporäre Bestimmungen, theils solche, die wenigstens nicht bei dem gegenwärtigen Streit zur Frage kamen.

*) Z. B. Selbsttaxationsrecht und andere ähnliche Rechte sind

Sechs Jahrhunderte hindurch hat dieß wackere Volk seine Nationalfreiheit immer mehr ausgebildet, sechs Jahrhunderte hindurch unter tausendfältigen Gefahren gerettet. Gerettet selbst unter spanischer Regierung, selbst unter dem zwei und vierzigjährigen Despotismus des kaltblütig grausamen König Philipps II. Sie sind fast zwei Jahrhunderte lang spanische Unterthanen gewesen, und haben doch ihre Freiheit behauptet. Oft war das Land Jahrzehende lang voll spanischer Soldaten, und doch ist es ein freies Land geblieben. Sie haben viel bezahlt und viel gelitten. Nie sind sie den Geldforderungen ihrer Regenten entstanden, nie verweigerten sie auch Forderungen, die Maria Theresia und Joseph thaten, selbst wenn der Krieg, für den sie zahlen sollten, nicht in entferntester Beziehung ein Krieg des Herzogs von Brabant war.

Es ist ein willig Volk, wenn Liebe seinen Willen lenkt; es ist ein Volk, das keine Schwierigkeit mit Taxen macht, nur wenn sein Recht und seine Freiheit, seine Konstitution und seine Sitte unangetastet bleibt. Laß es Wahn seyn, daß sein Herz hieran hängt. O so ist es erstes Gesetz eines weisen Regenten, einen Wahn nicht anzutasten, der sein Volk zum gefühlvollen, tapfern und edlen Volk macht. Sey's bloß Ahnenthorheit und Alterthumsliebe, daß der Brabanter seine Konstitution ungekränkt erhalten, daß er sich nicht in einen

---

früher als in irgend einem andern deutschen Lande schon in Urkunden des 13ten und 14ten Jahrhunderts bestimmt. Es ist zu verwundern, daß die Koncipisten der Vorstellungen der brabantischen Stände mit Gewalt auch selbst aus der Joyeuse Entrée das ständische Selbsttaxationsrecht beweisen wollen. Offenbar steht nichts davon in derselben, aber desto deutlicher findet es sich in älteren Urkunden, die jenen Koncipisten, wie auch aus anderen Fällen erhellt, nicht genug bekannt zu seyn scheinen.

Oestreicher mit zauberischer Schnelle verwandeln lassen will, o so quillt doch auch aus eben der Quelle so manche treffliche Nationaltugend, daß ein Regent, so weise als Joseph ist, dieselbe mehr aufräumen als verschütten, tiefer ausgraben und nicht versiegen machen sollte.

Wer ist gefühllos genug, ein Volk zu verachten, das sich seinen Charakter nicht nehmen lassen will? Wer vermag Hohn zu sprechen einer Nation, die keck und kühn ihren Kaiser fragen darf, bei welcher der hundert Nationen, deren aller Vater und Regent du bist, sind Künste und Fabriken und Manufakturen blühender als bei uns? Ein Volk, das keck und kühn seinem Kaiser sagen darf, wir wollen für dich thun und mehr thun, als jede gleiche Anzahl deiner übrigen Unterthanen, aber sey, was du doch so gerne bist, sey gerecht, und halte, was du uns schwurest.

Bei eben dem Gotte, bei dem wir dir schwuren, hast auch du uns geschworen. Du gabst dein Kaiserwort, daß unsere altehrwürdige Justizverfassung ungekränkt bleiben solle, daß unser höchstes Justiztribunal, daß der hohe Rath von Brabant in seiner alten theuerverwahrten Konstitution unangetastet bleiben müsse. Nun wird mit einem Male alle bisherige Verfassung zertrümmert, mit einem Male werden in Provinzen, die vielleicht drei Millionen deiner fleißigsten Unterthanen fassen, *) alle Gerichtsstühle verrückt und zernichtet, unser

*) In der Erklärung der brabantischen Stände 31. Mai 1787 wird die Anzahl der hierbei interessirten Unterthanen fast auf drei Millionen angegeben, s. diese Erklärung in Gazette de Leyde, das Stück vom 19. Juni 1787.

höchstes Justiztribunal wird zernichtet, *) und das befahlest du, ohne uns vorher auch nur zu hören!

Es scheint unverzeihlich, daß unser Volk so laut stürmt, es scheint vielleicht selbst dem noch unverzeihlich, der wohl weiß, was uns der 59ste Artikel unseres großen, in deinem Namen beschworenen Freiheitsbriefes erlaubt, aber sey unparteiisch und gerecht, was du so gerne bist, richte du selbst zwischen dir und uns. Welche Nation in der Welt wird ruhig bleiben, wenn ihr mit einem Male, so urplötzlich, als ob ein Blitz aus heiterem Himmel herabschlüge, ihre ganze Art der Justizverwaltung genommen, ihr bisheriges Recht genommen, neues Recht und neue Art der Rechtspflege gegeben werden solle? Das hat so schnell, wie du es thust, kein König je noch gewagt; selbst Völker, die durch's Schwert erobert werden, behandelt man doch hierin verschonender.

Kaiser Joseph! Wir wären deiner Regierung nicht würdig, wenn wir uns die Jurisdiktionalrechte, die wir bisher ruhig genossen haben, unsere Patrimonial-Gerichtsbarkeiten, unser Eigenthum! geduldig nehmen lassen würden. **) Zwar mögen große und schwere Mißbräuche in der bisherigen Rechtspflege sich finden, zwar mag unsere Justiz-Administration advokatenmäßig langsam, unser Recht oft dunkel und unlauter seyn; aber soll denn eine neue Justiz damit anfangen, daß man uns unser Eigenthum nimmt? War's denn unvermeidlich, daß erste Grundlage einer neuen Justizeinrichtung werden

*) S. das in diesem Hefte Nr. 11 befindliche Edikt des Kaisers vom 1. Januar 1787.

**) Im Edikte vom 1. Januar 1787 heißt es: Nr. VIII. Nous supprimons également toutes les Justices Seigneuriales au Plat-Pays etc.

mußte, über 6000 Personen, mehr als 6000 Männer, über die keine Untersuchung gehalten ward, die kein richterlicher Spruch verurtheilte, mit einem Edikte außer Amt und Brod zu setzen. *)

Große Staatsreformen erfordern große Opfer, aber daß nur nicht der Werth des Opfers den Werth der Staatsreform übersteige. Selbst auch nach unserer alten Verfassung haben wir wohlhabend und glücklich und ruhig gelebt; die neue Verfassung mag trefflicher seyn, als unsere bisherige, aber, weiser und gerechter Kaiser! laß uns allmählich übergehen zu deiner neuen Verfassung, nimm uns nicht mehr, als du gezwungen bist zu nehmen, ändere nicht mehr, als dein gütevoller Plan unvermeidlich nothwendig macht.

Sey gerecht, großer Kaiser! Du willst unseren Gottesdienst gereinigt wissen, unsere Religion soll von Aberglauben frei, unsere Hierarchie unabhängig seyn vom großen Oberpriester zu Rom. Aber sey gerecht, wir sind bloß das, wozu uns deine Mutter hat erziehen und bilden lassen, denn der Mensch ist doch gewöhnlich das Resultat seiner Erziehung und seiner Schicksale; ganze Genie-Nationen, die sich mit leichtem Schwunge über das alles erheben können, hat es noch nie gegeben. War die Erziehung, die deine Mutter uns geben ließ, des Aberglaubens voll, sind wir zur Zeit deines Großvaters und zu deiner Mutter Zeit als Pabst- und Reli-

---

*) So stark wird an verschiedenen Orten die Anzahl derer angegeben, die durch zwei Edikte vom 1. Januar 1787 außer Thätigkeit gesetzt wurden. In der That auch gar nicht zu viel, wenn man die außerordentlich großen Reformen, welche durch diese zwei Edikte bewerkstelligt werden sollen, mit dem Bewußtseyn liest, daß sie ein Land treffen, das vielleicht drei Millionen Einwohner hat. Vergl. Schlözers Staatsanz. 40s Heft, S. 500.

quien-Verehrer aufgewachsen, wären wir sogar ehedem von deinem Großvater und deiner Mutter hart gestraft worden, wenn wir es nicht geworden und gewesen seyn würden, so strafe du uns doch nicht, daß wir treue Unterthanen und treue Zöglinge deiner Voreltern waren. Uns scheint heilig, was dir Aberglaube zu seyn scheint. Unser Herz hängt an Reliquien und Marienbildern, die du für Tand und Aberglauben hältst. Aber sey gerecht, unsere Religionsüberzeugung hat eben das Recht, das die deinige hat. Welche Macht in der Welt kann fordern, daß ein Volk mit einem Male aufhören solle zu glauben, was es bisher von Kindheit an bis zum grauen Alter unter allen Formen zu glauben gelehrt ward? Kannst du Ruhe fordern, wenn du deinem Volke seine Heiligthümer nimmst? Laß uns doch dieß alles mit dem lieben Gott allein ausmachen, du sollst haben, was du von guten Bürgern deines Staates fordern kannst.

Zwar bist du für alle Beispiele zu größ, dein Gang ist frei, du brichst Bahnen, ohne eines Vorgängers zu achten. Doch weil Welt und Nachwelt für deine Größe kein anderes Maaß finden wird, als deinen weiland Zeitgenossen König Friedrich den Großen, so gib uns doch das Recht, das Friedrich seinem Volke gab. Der Streit galt nur einem Gesangbuche. Doch befahl Friedrich nicht, so klar auch vorläufig die Vernunft selbst zu befehlen schien, denn fürwahr, auch der Irrthum hat sein Recht, und das Recht des Irrthums steht auf eben dem Grunde, auf dem der Wahrheit Recht ruht. Laß unseren Reliquien und Marienbildern, was Friedrich dem alten Gesangbuche ließ. Laß Licht und Wahrheit frei wirken, und befiehl uns nicht, deine Wahrheit als Wahrheit zu nehmen. Leider werden doch vielleicht schon unsere

Kinder gerne glauben, was du uns jetzt, ohne ungerecht zu seyn, zu glauben unmöglich befehlen kannst!

Wir mögen wohl in halb Europa ausgehöhnt werden, daß wir unsere Mönche und Klöster in Schutz nehmen, denn das Mönchswesen ist, wie wir wohl wissen, der Spott der Alten und Jungen. Mag spotten, wer will! der angesehenste Theil unserer Aebte gehört zu unseren Ständen, zu unseren Repräsentanten, die für Nationalrechte und Nationalfreiheiten zu sprechen haben. Wenn sie arm und abhängig werden, wer spricht noch statt ihrer? Wenn ihr Korps nach und nach ganz verschwinden soll, wer ersetzt dieß Korps unter den Ständen? Und wenn auch das altgesparte fromme Gut nun nach den Wünschen einer aufgeklärteren Frömmigkeit gesammelt und verwandt werden soll, so laß auch uns mitzusehen und mitsprechen, wie es verwandt werde und wie es verwandt werden solle; denn es ist des Landes Gut, und nicht dein Kammergut. Wir haben ein Recht zu fordern, daß diese Aebte und Klöster in ihrer alten Verfassung bleiben, denn so spricht doch das Konkordat, das König Philipp II. für sich und alle seine Nachfolger schloß. *) Und wenn wir je auch dieses Recht aufgeben wollten, so verdient doch unsere Nachgiebigkeit mehr als doppelt, daß du uns unser Recht nicht kränkest, mitsehen und mitsprechen zu dürfen, wie das alte fromme Gut verwandt werde.

Wir mögen verhöhnt werden, daß wir uns nicht aufklären lassen, nicht beglücken lassen wollen. Soll's denn aber zur Aufklärung und zur Beglückung führen, wenn unsere Landstände und National-Repräsentanten zu Schattenbildern

*) 30. Juli 1564, s. dasselbe im Groot Placaet Book van Brabandt IV. Deel. S. 435—438.

hinwegschwinden. Gerade wie es bei uns ist, so ist's doch in manchen der aufgeklärtesten Provinzen Deutschlands, daß eine ständische Ausschuß-Deputation die Einziehung der verwilligten Steuern besorgt, und daß; wenn ehedem gutwillige Stände Millionen landesherrlicher Schulden übernahmen, so doch eben diese Deputation die allmähliche Bezahlung derselben besorgt. Und weil so die täglichen Geschäfte derselben fast tägliche Zusammenkünfte nothwendig machen, so macht auch eben dieselbe Deputation den ersten und aufmerksamsten Beschützer unserer Nationalfreiheit.

Diese weislich geordneten Deputationen sollen nun alle mit einem Male aufhören, der Kosten wegen aufhören, die Besoldungen und Diäten nothwendig machen. *) Ach! wir zahlen gerne, wenn wir nur frei bleiben, und wie doch sollten wir frei bleiben, wenn wir nicht stete Beschützer unserer Nationalfreiheit haben? Wie soll der Kredit unserer landständischen Kassen erhalten werden, wenn sie nicht unter der Aufsicht einer landständischen Deputation stehen? Wie soll man sie nicht künftighin mehr als landesherrliche denn als landständische Kassen ansehen, wenn dein General-Gouvernement die Aufsicht über dieselben führt? wenn der ganze Kredit derselben einzig nur auf dem Muth, einzig nur auf den Kenntnissen und der Redlichkeit e i n e s Mannes beruht, den wir dir als einen Rath zu deinem General-Gouvernement präsentiren dürfen. Und sollten nie mehr Zeiten kommen, daß selbst auch für deinen Nachfolger der Kredit der landständischen Kassen höchst wichtig wäre?

---

*) S. in dem Edikte wegen Einrichtung eines neuen General-Gouvernements 1. Jan. 1787, Nr. 7 — 13. Die Stände haben sich hierauf erboten, wenn es bloß daran liegen solle, künftighin ohne alle Besoldung oder Diäten u. d. m. zu dienen.

Du bist, wie in Allem, so auch in deinen Finanzen, ein höchst weiser Fürst, aber gewiß willst du doch den Flor deines Hauses und den Flor deines Landes ewig dauernd machen. So laß denn nicht die persönlichen Eigenschaften deiner Nachfolger die einzige Grundlage des Landeskredits seyn. Gründe nicht das Wohl deiner Nachwelt auf Hoffnungen, die nie erfüllt werden können, gewiß sind nur die Einrichtungen des Staates die besten, bei welchen so wenig als möglich auf lauter so thätige und weise Regenten gerechnet wird, als du bist, großer Kaiser!

Es ist eine harte, prüfungsvolle Zeit für uns eingebrochen, treulose Rathgeber haben uns dein Herz entwandt. Wohl tobt ein Geist der empörendsten Freiheitsliebe durch alle unsere Städte, wir sind holländischer Ausschweifungen fähig geworden, unsere Geistlichkeit predigt — nicht Gehorsam, selbst in unseren ständischen Versammlungen, wo bloß die Weisesten und Bedächtigsten der Nation sprechen sollten, spricht oft ein wilder Volkstribun. Aber sey gnädig und erbarmend, richte Menschen als Menschen. Kein Volk ist je noch so mit einem Male von allen seinen fühlbarsten Seiten auf die fühlbarste Weise verwundet worden, als dießmal deinem niederländischen Volke geschah.

Religionseifer schwang die erste Fackel; wo tobt ein Volk nicht, wenn diese Fackel voranleuchtet? Deine Edikte haben das angetastet, was der Pöbel zu seiner Religion rechnet. Sey's dumme Pöbelsreligion, sie hat Religionsrecht; Katharina darf auch dem Kamtschadalen sein Gottesbild nicht nehmen.

Unsere Universität Löwen hat der Reformation wohl hoch nöthig. Schwerlich würden wir uns der Reformation allein widersetzt haben; denn wer widersetzte sich, da Graf Neuny

seine große philosophische Reform anfing? Ach, wenn nur deine Reformation hoffnungsvoller und tiefergehend gewesen wäre! Das ganze Wesen mit einem solchen Generalseminarium, als auch wir in Löwen haben sollen, ist doch nur ein etwas besser vergoldeter Mönchszuschnitt, als der vorige war; denn es ist zu viel gewagt, die ganze theologische Aufklärung eines großen Landes auf einen glücklich oder unglücklich gewählten Regens ankommen zu lassen; die Gegenpartie wird sich gewiß unvermerkt dieser Stelle zu versichern wissen.

Aber deine Edikte, die bloß unsere Universität reformiren sollten, haben die schönsten Privilegien derselben zernichtet. Uralte Rechte hast du ihr genommen; Rechte, worauf auch die blühendsten Universitäten Deutschlands gegründet sind, *) Rechte, die der vollen Wirksamkeit unserer Universität höchst günstig waren, **) also auch deinen großen gemeinnützigen Absichten höchst günstig gewesen wären, wenn einmal Aufklärung und Wahrheit in allen fünf Fakultäten unserer Universität siegte.

Unser Recht soll uns genommen, unsere ganze Justiz-Verfassung zerstört, der beschworene Freiheitsbrief aufgehoben, unsere ständische Konstitution fast zernichtet, unser Eigenthum uns entrissen werden — gibt's denn ganz keinen Fall, wo der entschlossenste Widerstand eines Volks doch der rechtmäßigste Widerstand ist? Wer mehr als du, der alles Edle und Große so ganz fühlt, wer mehr als du müßte ein Volk verachten, das sich Alles und Alles geduldig nehmen ließe? Wenn wir uns für unser Eigenthum nicht wehrten, so würden wir

*) Forum privilegiatum.

**) Das Recht der Universität Löwen, eine große Menge von Pfründen zu vergeben.

uns auch für dich und deine Rechte nie wehren, sobald ein Feind sie kränken will; selbst in unserer Reizbarkeit und in den neuesten, auch ausschweifendsten Beweisen derselben liegt ein Vorspiel dessen, was wir gegen jeden Feind für dich thun würden, für dich, den unser ganzes Volk liebt. *)

*) Der Kürze wegen sind in dieser ganzen Vorstellung 3 Hauptpunkte übergangen: 1) Die Handelsedikte des Kaisers. 2) Die Klage wegen der Kreiskommissarien. 3) Kontrast des alten und neugegebenen Rechts. Besonders Nr. 1 und 3 verdienten eine ausführliche Erörterung.

VII.

Zur Geschichte des ehemaligen Belgischen Generals van der Mersch.*)

Johann Andreas van der Mersch,**) geboren zu Menin in Flandern, hatte sich im Militär schon sehr ausgezeichnet, ehe

*) Aus Meiners und Spittlers Neuem Gött. hist. Mag. Band II. S. 83—147.

**) Mémoire historique et pièces justificatives pour M. van der Mersch, où l'on donne les preuves de la loyauté de sa conduite durant la Révolution Belgique. Par E. J. Dinne, Officier de la première Armée Belgique et Témoin oculaire de la plupart des faits. T. I. 448 S. 8. Pièces justificatives, copiées d'après les Originaux. T. II. 363 S. T. III. 350 S. 8. Lille 1791.

Wenn auch Schönfeld ein Mémoire drucken lassen würde, so möchte freilich Manches anders erscheinen, als es hier oft mit sichtbarer Bitterkeit gegen ihn vorgestellt wird. Aber das Urtheil über die van der Noots und Eupens und über den ganzen Zusammenhang der inneren Partien-Unruhen mag wohl ganz wahr seyn. Die wichtigsten Punkte sind in den Dokumenten des zweiten und dritten Bandes so beurkundet, daß der Leser selbst urtheilen kann, und vielleicht wohl manchmal das Urtheil ein wenig milder ausdrücken, schwerlich aber je ändern wird.

er anfing, besonders seinem Vaterlande, zu dienen; schon im siebenjährigen Kriege hatte er unter der französischen Armee, die gegen die Alliirten focht, seine erste Schule gemacht. Er diente erst unter dem Regiment La Mark als Freiwilliger, gleich aber nach sechs Wochen wurde er Offizier zur Belohnung seines Wohlverhaltens bei den beiden Angriffen unweit Stromberg und Rittberg. Man brauchte ihn nachher immer bei den voraussiehenden Posten, und er erwarb sich durch ausgezeichnete Dienste die Gunst seiner Vorgesetzten so sehr, daß diese ihm die wichtigsten Detachements anvertrauten, ohne irgend etwas in Ansehung der Operationen ihm vorzuschreiben.

In der That aber zeichnete er sich auch aus fast bei allen wichtigen Vorfällen in diesem Kriege. Den 11. Juni 1759 nahm er Stadt und Schloß Arensberg hinweg. Einige Tage nachher schlug er den Feind bei Lunscheid, machte sich Meister von Attendorn und vom Schlosse Fürstenberg, und vertrieb den Feind noch aus einigen andern Posten. Im folgenden Jahre machte er sich Meister von Cassel, wo ihm die ganze Artillerie, viel Ammunition und viele Gefangene in die Hände fielen, und durch einen forcirten Marsch überfiel er hierauf Göttingen. 1761 schlug er den Feind völlig bei Bozenzeel, nahm ihm alle seine Artillerie und eine große Anzahl von Gefangenen hinweg, und wurde deßwegen Lieutenant-Colonel bei der Infanterie. Bald nachher bemächtigte er sich des Schlosses und der Stadt Bielefeld, und nach vielen andern Expeditionen griff er endlich auch Werle so glücklich an, daß er die daselbst liegenden Schwadronen hessischer Husaren und das Bataillon Appelbaum oder die brittische Legion zu Gefangenen machte, auch ihre Artillerie hinwegnahm. Hiedurch wurde er Lieutenant-Colonel bei den Dragonern. Hierauf ging er über die Weser und eroberte das

Lager bei Höxter; eine Expedition, die ihm das Ludwigskreuz verschaffte.

Vierzehn Wunden, fünf derselben am Kopf, erhielt er während dieses Krieges, und alle Schreiben, die er in dieser Zeit von den französischen Generalen bekam, beweisen hinlänglich, wie hoch sie ihn alle achteten. Wie mußte sich in der That auch nicht der Mann ausgezeichnet haben, der im französischen Dienste, wo damals bei militärischen Beförderungen Intrigue und Protektion so oft über das alleinige Verdienst siegten, innerhalb vier Jahren bis zum Lieutenant-Colonel bei der Kavallerie stieg.

1778 brachte ihn General Wurmser, der ihn genau kannte, in österreichische Dienste, und bei dem damaligen Kriege wurde er gleich bei den voranstehenden Posten in Schlesien als Lieutenant-Colonel gebraucht, und die Generale Wurmser, Kinsky und Jerzy vertrauten ihm beträchtliche Detachements an. Den Angriff auf Schwedeldorf und auf das Blockhaus übertrug man ihm, was er auch nach dem hartnäckigsten fünfstündigen Gefechte eroberte. Hierauf bemächtigte er sich Habelschwert und Graffenort, und postirte sich in den Gegenden von Glaz.

Nicht weniger Ehre macht ihm sein Angriff und sein Rückzug bei Wartha. Es gelang ihm, dem General Wunsch zu entwischen, der ihn von Morgens frühe acht Uhr bis Abends zehen Uhr mit dem größten Theil seiner Leute verfolgte. Die Päße von Brandt und Cronstadt und das Städtchen Habelschwert verließ er auch nicht eher, bis Waffenstillstand geschlossen worden.

Den so verdienten Mann machte hierauf Joseph II. zum Obersten, und gab ihm nach dem Frieden die Erlaub-

niß, in die Niederlande zurückzugehen, wo er auch ruhig auf seinen Gütern lebte, bis ihn das Vaterland aufrief.

Wie nämlich in Belgien gegen das neue System Kaisers Joseph II. und fast mehr noch gegen die Art, wie es ausgeführt wurde, als gegen das System selbst, allgemeines Mißvergnügen entstanden, so verbreitete sich der Geist der Empörung mit einem Male so schnell, daß sich die verschiedensten Revolutions-Projekte, an den verschiedensten Orten, wie verabredet, hervorthaten. Die bekanntesten sind das Projekt des Advokaten Vonk und das des Advokatrn van der Noot.

Ersterer, ein eifriger Patriot, hatte mit einigen seiner Freunde zu Brüssel eine Consociation geschlossen unter dem Namen pro aris et focis. Sein Zweck war, die Kräfte der Nation zusammenzuziehen, auf den Grenzen eine patriotische Armee zu formiren, und die Operationen derselben, durch die zu gleicher Zeit eintretenden inneren Unruhen in den Städten und Provinzen, recht wirksam zu machen. Er wollte, daß die Nation ohne alle fremde Hülfe allein für sich handeln sollte. Je unabhängiger von allem fremden Einfluß die neue belgische Politik sey, je sicherer könne ihr höchster Zweck bloß des Landes Wohl seyn. Die Niederländer seyen stark genug, bloß für sich zu handeln; jede auswärtige Hülfe sey eben so ungewiß als verdächtig, weil jede fremde Macht zuerst nur ihre Zwecke suche und den neuen Zögling oder Alliirten nöthigenfalls preisgebe.

Advokat van der Noot, ein ehrgeiziger, unruhiger Mann, hatte einen ganz andern Plan, als Vonk, und wie sich bald zeigte, auch ganz andere Zwecke, was aus der Revolution werden sollte. Er rechnete auf die Höfe zu Berlin und im Haag, und vermeinte, ausländische Hülfe müßte mit

den inneren Explosionen so kombinirt werden, daß diese nie ohne jene geschehen und gewiß auch nicht früher erfolgen dürften, bis man der ersteren völlig versichert sey. Er machte Reisen nach dem Haag, nach London und nach Berlin. Er sprach viel von zuverlässigen Versicherungen, die er habe, so wenig auch irgend ein Erfolg seine zuverlässigsten Versicherungen bewährte, und er brachte es endlich doch dahin, daß ihm einige Personen, als bevollmächtigten Agenten des brabantischen Volks, ein Commissoriale ausstellten, womit er nach Berlin reiste, aber, wie sich bald zeigte, nur schlecht getröster wieder kam. Unterdeß, er beharrte doch auf der Hauptidee seines Projekts, auf der Nothwendigkeit auswärtiger Hülfe, und setzte sich zu Breda, und trieb von dort aus sein Wesen mit Korrespondiren und Partiemachen, weil er ohnedieß schon seit dem August 1788 in den östreichischen Niederlanden nicht mehr sicher war. Allein sollte mittlerweile irgend etwas geschehen, so mußte man zum Vonkischen Projekte zurückkehren.

Ein reger Geist der Emigration wurde also durch Leute dieser Partie überall geweckt; eine patriotische Kasse kam allmählich zu Stande, und weil Vonk, der Haupturheber und Beweger aller dieser Dinge, lange Zeit in tiefster Stille und ganz unbemerkt zu Brüssel fort und fort wirkte, van der Noot zu Breda aber mit seinem Patriotismus und seinen Projekten laut genug rumorte, so glaubten viele Niederländer, von ihm kämen die Emigrationen her und die Bewaffnungen an der Grenze. Man meinte, Breda sey der Hauptort, wo sich die patriotische Armee rekrutire. Wie sich also da und dort Haufen von Emigranten an den Grenzen der Niederlande sammelten, so gingen besonders viele auch nach Breda, wo sie aber von ihm, der sich mit einem Projekte,

das nicht sein war, durchaus nicht aussöhnen konnte, anfangs sehr übel aufgenommen wurden.

Doch weil der thätige, wilde Kopf Alles zu nutzen suchte, was er irgend sah, daß auch von andern Projekten, als die seinigen waren, gelingen möchte, weil er bald merken konnte, daß er sich nothwendig, selbst in Beziehung auf sein Haupt-Projekt, Ansehen und Einfluß unter diesen Emigranten-Korps verschaffen und erhalten müsse, vielleicht auch weil viele unter den Emigranten selbst sich befanden, die in Ansehung dessen, was aus der Revolution werden sollte, schon vorläufig ganz einverstanden mit ihm waren, so zog er theils von denen, die sich zu Hasselt im Lüttichischen versammelten, theils von denen, die zu Breda selbst waren, ganze Partien in sein Interesse. Er ließ sich von ihnen einen Eid der Treue schwören. Er bestand darauf, daß man mit dem Angriffe selbst wenigstens bis nächstes Frühjahr warten müsse, weil alsdann erst die Hülfe der auswärtigen Mächte erscheinen könne, und wie man denn aber zuletzt ganz gerade in ihn drang, den Grund seiner Hoffnungen, die er auf auswärtige Hülfe setze, redlich zu zeigen, so war's klar und er selbst mußte es gestehen, daß er nichts Zuverlässiges vom Berliner Hofe habe.

Diese Nothwendigkeit, in die man ihn gesetzt hatte, gerade selbst zu gestehen, daß seine Negotiationen am Berliner Hofe keine zuverlässigen Hülfsversicherungen bewirkt hätten, dieß war vielleicht die Ursache seines unaussöhnlichen Hasses gegen Vonk. Doch schwerlich war dieser überhaupt nur jüngst erst entstanden, sondern die allererste Ursache lag schon in einem alten Prozesse, den Vonk gegen ihn als Advokaten seines Bruders van der Noot van Breken glücklich geführt und zum Vortheil — undankbarer Menschen gewonnen hatte. Schwerlich konnten also diese zwei je einig werden, und es

war ein unglückliches Schicksal, das die belgische Revolution gleich in ihrem ersten Entstehen betraf, daß zwei der dirigirenden Männer derselben, in Grundsätzen und Meinungen und Charakter, so höchst verschieden von einander waren.

Doch vorerst ruhte noch das Meiste auf Vonk, und noch ehe dieser, vom östreichischen Gouvernement endlich entdeckt, Brabant verlassen und auch nach Breda sich flüchten mußte, so hatte er schon für seine bewaffneten Emigranten einen kommandirenden General gefunden. Den 19. Oktober 1789 kam Vonk zu Breda an, und Breda den 6. Oktober ist die Akte datirt, worin die Aebte von St. Bernhard und Tongerloo dem östreichischen Obersten van der Mersch eine Entschädigung von 100,000 Gulden garantirten, wenn ihm, als nunmehrigem brabantischen General, seine Güter wirklich konfiscirt werden sollten. Vonk hatte diesen Chef der bewaffneten Emigranten ausersehen, der nach Charakter und militärischen Kenntnissen kundbar ein tüchtiger Chef war.

Die Hauptidee der bevorstehenden Revolution betreffend, war auch der neue Chef ganz mit Vonk einverstanden. Dem preußischen Hofe müsse man nicht trauen, die Niederländer könnten ihre Sache allein ausfechten, und wenn sämmtliche Provinzen recht einig seyen, so sey ein gut bewaffnetes Korps von 3000 Mann hinreichend, Alles auszuführen. Dafür wollte denn aber Vonk sorgen, daß dieses Korps wohl versehen und bewaffnet seyn sollte, und er hatte im Lüttich'schen seine Bestellungen gemacht; nur wie überall van der Noot als Gegenpartie bald mit seinen Zwecken, bald mit seinen unrichtigen Nachrichten dazwischen kam, so störte er auch gleich die ersten planmäßigen Ausbrüche der Revolution.

Vonk hatte acht Artilleriestücke zu Lüttich bestellt; van der Noot aber versicherte, es sey überflüssig, er habe zu

Breda eine große Menge Kanonen zu seiner Disposition, die Arsenale der Republik stånden ihm offen. Man verließ sich darauf; die zu Lüttich gemachten Bestellungen wurden abgeschrieben; am Ende aber fand sich's, daß van der Noot nicht wahr gesprochen, und die Emigranten-Armee, da sie ihre Invasion machen sollte, hatte keine Artillerie.

Der Ausschuß zu Breda, bei dem van der Noot mit jedem Tage, wie es schien, immer mehr Autorität gewann, setzte den 24. Oktober als Tag der Invasion fest; Vonk und van der Mersch wünschten, daß man mit der Invasion etwa noch weitere 14 Tage warte, bis Alles im Inneren der Provinzen zum Aufstande recht vorbereitet sey. Umsonst; man hörte sie nicht! Sie riethen, zu gleicher Zeit auf Brabant und Flandern einen Versuch zu machen, und van der Mersch wünschte, vorzüglich bei der Invasion in Flandern zu kommandiren, denn er hoffte, hier vorzüglich viel thun zu können. Allein der Ausschuß zu Breda, der aus Brabantern bestand und den größeren Einfluß fürchtete, den Flandern leicht erhalten möchte, oder wenigstens voraussah, in Flandern wenig befehlen zu dürfen, wenn auch die dortige Invasion gelingen sollte, — gewährte den Wunsch durchaus nicht, sondern schickte ein paar andere Offiziere nach Flandern an der Spitze von 900 Mann. Zwar gelang auch diese Invasion gegen alle Erwartung. Man bemächtigte sich sehr leicht des Forts Lillo, verließ es aber auch wieder, nachdem man die Kanonen vernagelt hatte, und der ganze Versuch war ohne allen Nutzen, vielleicht selbst durch die Treulosigkeit derer, auf deren Hülfe man gerechnet hatte.

Van der Mersch selbst sollte am 24. Oktober mit ungefähr 2800 Mann in zwei Kolonnen, die bei Hoogstraet zusammenzutreffen hatten, in Brabant einrücken. Wie er aber

Abends den 23. da ankam, wo der Sammelplatz seiner Kolonne seyn sollte, fand er weder Waffen noch Soldaten, die dort kantonnirenden ausgenommen. So herzlich schlecht hatten die Deputirten des Ausschusses zu Breda, denen es oblag, für Alles gesorgt! Mitten in der Nacht sollte das zu Hoogstraet befindliche östreichische Detachement überfallen werden, und wie der Ausschuß zu Breda versicherte, so würde man daselbst Kanonen antreffen. Allein erst nach Mitternacht kamen die nöthigen Waffen an, und erst Morgens früh 4 Uhr fanden sich die Soldaten ein. Die Waffen waren ein Allerlei alter Flinten von verschiedenem Kaliber, die Patronen theils elend, theils solche, die nicht paßten. Nicht einmal die ganze Mannschaft konnte bewaffnet werden; über 200 Mann blieben ohne Gewehr. Man denke sich den General van der Mersch, der seinen durch 33jährige Dienste wohl erworbenen Ruhm an der Spitze dieses Haufens auf's Spiel setzen sollte, und mit dieser Handvoll schnell gewordener Soldaten östreichische Truppen angreifen mußte. Und doch — er mußte es wagen!

Den 24. Oktober (1789) Morgens früh 6 Uhr brach er also auf. Kaum war er aber auf östreichischem Grund und Boden, so überfiel den kleinen Haufen Schrecken auf Schrecken. Ueberall sahen sie Feinde. Zweimal war bloß durch panischen Schrecken der ganze Haufen aus einander gesprengt; er brachte sie wieder zusammen. Er stellte sie in ordentliche Schlachtordnung, um ihnen ihre Ueberlegenheit über die feindliche Kavallerie, die sie schon gesehen haben wollten, zu zeigen, und glaubte, da man nun sicher sah, daß die ganze Ebene frei sey, ruhig vollends bis Hoogstraet vorrücken zu können. Wie man aber auf diesem Wege in ein Dorf einrückte, so wurde ein Flintenschuß gehört, und

gleich war wieder Furcht und Entsetzen unter einem Theil dieser Armee. Van der Mersch brachte die Flüchtlinge wieder zusammen, sie versprachen endlich, fester zu stehen, und freilich sind eben die, die hier am furchtsamsten waren, nachher die besten Truppen geworden. Aber was konnte sich der General bei dieser ersten und doch so entscheidenden Expedition versprechen? Wie mußte ihm zu Muthe werden, da er bei seiner Ankunft vor Hoogstraet von der ganzen anderen Kolonne, mit der er sich da vereinigen sollte, nur 140 Mann antraf?

Mit dieser war's nämlich auf ihrem Marsche nach Hoogstraet nicht besser gegangen. Kaum waren sie auf östreichischem Territorium, so schossen sie in der Angst auf ihre eigene Avantgarde; sie glaubten, es sey der Feind. Beim Einrücken in Hoogstraet schoß ein Kommis des Orts auf einige der Vordersten der Kolonne, gleich feuerte die ganze Kolonne, schoß unaufhörlich, ohne Ordnung und ohne Ziel. Bald warfen dann auch Mehrere in der Angst die Waffen hinweg und liefen davon. Wie denn endlich aber die Offiziere sie wirklich wieder größtentheils zusammenbrachten, und ganz damit in den Ort einrückten, so fanden sich bloß zweiundzwanzig Mann Oestreicher auf dem Platz, die sich auch gleich nach einigemaligem Feuern zurückzogen. Die Patrioten machten bloß einen Gefangenen und marschirten wieder zurück, aus Furcht, der Feind möchte wieder kommen; nur 140 Mann hatten sich von einigen der bravsten Offiziere überreden lassen, da zu bleiben. Diese waren's, die van der Mersch antraf.

Von Hoogstraet brach er denn auf nach Turnhout, wo seine kleine Armee mit Freuden aufgenommen wurde, wo er auch mit jener andern Kolonne sich wieder vereinte, und etliche Rekruten zu ihm stießen. Den folgenden Tag ging der

Marsch, Gheel zu, auf der Straße nach Diest. Kaum aber war er eine französische Meile von Turnhout hinweg, so erhielt er die Nachricht, daß der östreichische General Schröder mit einem tüchtigen Korps und wohl versehen mit Artillerie im Anzuge gegen ihn sey. Er marschirte also gleich nach Turnhout zurück, denn es wäre höchst unklug gewesen, mit seinem undisciplinirten Haufen, ohne Kavallerie und ohne Kanonen, ein zahlreicheres, geübteres und mit Artillerie wohl versehenes Korps auf freiem Felde zu erwarten.

Die Geschichte des unglücklichen Angriffs, den Schröder auf Turnhout machte, ist bekannt, und die einzelnen Umstände derselben zeigen, daß das Glück dieses Tages größtentheils der Klugheit von van der Mersch zuzuschreiben sey. Dieser Tag aber hat entschieden. Alton selbst schrieb dem Kaiser, dieser Tag sey Ursache, daß Feuer und Flamme nun überall hervorschlügen. Dankbar hat auch der Ausschuß zu Breda damals anerkannt, was er seinem General-Major van der Mersch schuldig sey; er ernannte ihn sogleich zum General-Lieutenant, und überließ seiner willkürlichen Leitung die ganze weitere Führung des Kriegs.

Was gleich nachher geschah, hat dieses Zutrauen mehr als gerechtfertigt. Van der Mersch brach wieder auf, sobald er nur konnte, das heißt, sobald es ihm nicht mehr an Kriegsmunition fehlte, und marschirte auf Diest los. Ungefähr aber noch eine Stunde von Diest änderte er mit einem Male seinen Plan, und marschirte wieder mit ganzem Haufen glücklich nach Sundert im Bredaischen zurück, wo er aufgebrochen war, da er seine erste Invasion wagte.

Dieses Vordringen und dieser Rückmarsch war ein wahres Meisterstück und hatte die herrlichsten Folgen. General Arberg zog in aller Eile meist aus den flandrischen Garnisonen,

weil man Flandern mehr traute, als Brabant, ein Korps von 7000 Mann zusammen, um van der Mersch damit zu verfolgen oder mit einem Male dem Ganzen ein Ende zu machen. Nun war's gewiß ein Meisterstück, mit Truppen, wie van der Mersch sie hatte, einem solchen Korps, als Arberg führte, glücklich zu entwischen; aber es war wohl ein noch schöneres Meisterstück, durch ein gewagtes Vordringen bis gegen Diest das Zusammenziehen eines solchen Korps zu veranlassen, und so denn in Flandern freien Spielraum zu eröffnen, daß ein anderes bei Bergenopzom stehendes Korps von 900 Emigranten dort eindringen und selbst Gent überfallen konnte, wo, wie man wußte, die Garnison viel zu schwach war, langen Widerstand zu thun.

Unendlich viel hatte van der Mersch, besonders auf dem Rückmarsche mit seinen Truppen, ausgestanden. Undisciplinirte Haufen können im Kriege vielleicht keine Fatiguen weniger ausdauern, als die der forcirten Märsche, und der steten Wachsamkeit während derselben gegen einen nachsetzenden mächtigen Feind. Viele seiner Leute desertirten ihm unterwegs, bald in's Holländische, bald in's Lüttichische, und zu Meerhout wollten sie nicht mehr die Wachen gegen den Feind versehen. Er mußte ordentlich mit ihnen kapituliren und doppelten Sold versprechen, um sie nur noch ein wenig beisammen zu halten. Wer nicht Autorität hatte, wie van der Mersch, wurde gar nicht gehört. Van der Noot wollte, wie die Truppen auf dem Rückmarsche zu Bar-le-Duc waren, nach seiner Weise mit groben Reden Ordnung unter ihnen schaffen; ein tüchtiger Soldat aber schlug ihn an den Kopf, daß Hut und Perrücke abflogen, und wäre nicht van der Mersch mit seinen Adjutanten dazwischen gekommen, so möchte es bald weiter gegangen seyn.

Ist's nun aber nicht lächerlich, wenn man sieht, wie das Comité oder der Ausschuß zu Breda, der aus Advokaten, Mönchen, Kaufleuten, Künstlern, Handwerkern bestand, einem Feldherrn dieser Art, dessen willkürlicher Führung sie so eben erst den ganzen Krieg überlassen hatten, nun gleich darauf Operations-Plane vorschreiben wollte? Lächerlichere Irrthümer lassen sich nicht denken, als in diesen Operations-Planen vorkamen, und schönere Entwürfe hätte man nicht machen können, als sie thaten, um sicher — das Ganze zu ruiniren. Doch nahm ihre Kühnheit zu, wie das Glück des Feldherrn zunahm, und der Entschluß, den van der Noot und sein Gehülfe, der Antwerpische Groß-Pönitentiar van Eupen, diese dirigirenden Personen, schon gefaßt zu haben schienen, des siegreichen Feldherrn, als Voukischen Anhängers, allmählich sich zu entledigen, entwickelte sich immer mehr, je mehr Hoffnung eines schnellen, glücklichen Ausganges der Revolution durch die Klugheit und Tapferkeit von van der Mersch gewonnen worden war. Keine Gelegenheit blieb ungenützt, um erst nur durch böse Gerüchte seinen Fall vorzubereiten; die Geschichte mit dem Kanzler von Crumpipen war einer der ersten Fälle dieser Art.

Crumpipen hatte sich nach Aufhebung des hohen Raths von Brabant mit seiner Familie auf eines seiner Schlösser begeben, und war dort den 26. Oktober Morgens früh 4 Uhr von einigen Bauern hinweggeholt worden, die ihm nicht einmal Zeit ließen, einige Kleider mitzunehmen, sondern ihn gleich in den Wagen setzten und nach Hoogstraet führten. Dieß sollten Repressalien seyn wegen der Gefangennehmung des Pensionarius der Kastellanei von Audenarde, den man um diese Zeit auf die Citadelle zu Antwerpen gesetzt hatte. Der Ausschuß zu Breda erklärte aber sogleich, der Kanzler

stehe unter dem Schutze der brabantischen Staaten, und hatte schon ausdrücklich verboten, ihn übel zu behandeln, wie er in der Nacht vom 30. auf den 31. Oktober in's General-Quartier nach Turnhout gebracht worden. Weil hier seine Ankunft ganz unerwartet war, van der Mersch ihm nicht einmal ein Bett geben konnte, so überließ er ihm sein eigenes. Er trug alle mögliche Sorge für ihn; er behielt ihn während der Märsche immer in seiner Nähe, um gegen die Beleidigungen der gemeinen Soldaten desto sicherer ihn schützen zu können, und fand es freilich nicht wenig beschwerlich, einen Gefangenen dieser Art bei einer Armee behalten zu sollen, die unaufhörlich in Thätigkeit seyn mußte. Deßwegen that er endlich auch dem Bredaischen Ausschusse den Vorschlag, den Kanzler auf sein Ehrenwort los zu lassen; allein die Herren wollten nicht, Crumpipen mußte auf einem Karren — anderes Fuhrwerk gab's nicht — der Armee nachgeführt werden, bis man bald gezwungen war, auf die geschehenen Reklamationen ihn doch in Freiheit zu setzen.

Hundertfältige Vorwürfe wurden dem General aus dieser Geschichte gemacht. Man streute aus, er habe sich von Crumpipen bestechen lassen, weil er ihn menschlich behandelt hatte. Man behauptete, er hätte ihn sehr wohl irgendwo in Gewahrsam bringen können, und schlug Orte dazu vor, die gewiß bald genug von den Oestreichern aufgefunden worden seyn würden. Man machte ihm Vorwürfe, als ob er Schuld wäre, daß ein Gefangener von solchem Werthe den Händen des Ausschusses wieder entrissen worden; und schon damals war van der Mersch entschlossen, die ganze Partie aufzugeben, wenn ihn nicht einige der eifrigsten Patrioten noch bewogen hätten, zu bleiben. Wäre er damals gleich

gegangen, oder wäre er nur gegangen, wie man ihn gleich nachher durch ähnliche Verläumdungen oder durch kränkende Durchkreuzungen seiner besten Entwürfe immer auf's Neue zu necken suchte: wie viel bitterer Schmerz wäre ihm erspart worden! Allein je mehr sich nach und nach der Unterschied der politischen Gesinnungen, was aus der Revolution werden sollte, zwischen Vonkisten und Nootisten entwickelte, je mehr scheinen erstere gesucht zu haben, einen Mann zu erhalten, den sie als eine der stärksten Stützen ihrer Partie ansahen. Mit ihm waren sie doch der Armee versichert.

Van der Mersch blieb also, und machte sich den 24. November Meister von Diest. Von Diest aus warf er sich schnell in Tirlemont, denn hier nur schien er gegen Alton sich halten zu können, der mit ganzer Macht auf Diest zu gegen ihn los marschirte.

Man kann, wenn man alle einzelnen Umstände seines damaligen Betragens und Verfahrens erwägt, seine Standhaftigkeit nicht genug bewundern. Alles fehlte ihm, und doch blieb er dem patriotischen Dienste treu, ohne sich von der damals publicirten Amnestie versuchen zu lassen. Er hatte kein Geld, er hatte keine Magazine, seine Truppen lebten bloß von der wohlthätigen Güte einer Stadt. Waffen und Munition fehlten ihm sehr; denn von Lüttich, wo Bestellungen gemacht worden, konnte man nichts erhalten, weil man nicht zahlen konnte, und 900 Mann hatte er bei seinem Trupp, die bloß mit Prügeln oder, wenn es hoch kam, mit einer Pique bewaffnet waren. Was sollte aus ihm und aus seinen Leuten werden, wenn nun die Oestreicher mit ganzer Macht über ihn kämen? denn mit ganzer Macht konnten sie leicht über ihn kommen, weil die Flandrer, auf die er gerechnet hatte, daß sie einen Theil der östreichischen Macht beschäftigen würden, ruhig zugaben, daß sich Alles nach

Brabant gegen ihn zog. Der gänzliche Verlust seiner Armee stand ihm bevor, oder mußte er sich zu einem Rückzuge entschließen, der einer Flucht völlig gleich sah.

Indeß er nun oft und reiflich erwog, welche Partie in dieser Lage zu ergreifen seyn möchte, so fiel ihm glücklicher Weise der Rapport des Generals Alton an den Kaiser in die Hände, und er sah daraus, daß Trautmannsdorf eben so friedfertig gesinnt, als Alton entschieden sey, das Aeußerste zu wagen. Schnell entschloß er sich, diese Disharmonie des Ministers und des Generals zu nützen, einen Waffenstillstand vorzuschlagen, um während desselben sich zu erholen und seine Armee theils zu verstärken, theils auch mit allen Nothwendigkeiten besser zu versehen. Es war nicht wohl möglich, hierüber erst bei dem Ausschusse zu Breda Rath zu holen, denn einige Tage würde es gebraucht haben, bis er ihnen hätte Nachricht geben und wieder Verhaltungsbefehle von ihnen hätte erhalten können. Er mußte also bloß nach eigener Einsicht handeln, er konnte bloß den Rath derer nützen, die bei ihm im Lager waren.

Erst schlug er also dem Grafen von Trautmannsdorf nur einen viertägigen Waffenstillstand vor, um unterdessen die Gesinnungen der brabantischen Stände wegen der Pacifikation zu erfahren, die der Graf zu wünschen schien. In der ersten Unterredung aber, die der östreichische Oberst de Brou den 29. Oktober deßhalb mit ihm gepflogen, schien Alles zu scheitern. Der Oberst verlangte, van der Mersch müßte vor allen Dingen das brabantische Territorium räumen, denn es sey gegen die Würde seines Monarchen, mit bewaffneten Unterthanen, die im Lande selbst sich befänden, in Negociationen sich einzulassen. Dieß aber schlug van der Mersch rund ab, und that so ernsthaft dabei, als ob er den Waffenstillstand gar nicht um sein selbst willen, sondern bloß,

um Bürgerblut zu schonen, vorgeschlagen hätte. Alles schien abgebrochen. Die Patrioten-Armee wurde in Tirlemont von den Oestreichern so umzogen, daß der General rathsam fand, Abends 8 Uhr plötzlich aufzubrechen und nach Leau sich zu ziehen, wo er auch Nachts um 1 Uhr ankam. Fast alle Rettung schien verloren, wenn die Oestreicher ohne weiteren Verzug verfolgten und angriffen.

Zwar schien noch eine Hülfe, und wenn man dem trauen durfte, was van der Noot öfters versichert hatte, eine ganz entscheidende Hülfe recht nahe zu seyn. Man fing nämlich gerade um diese Zeit ein Schreiben des Kurfürsten von Köln auf, worin die Worte standen: j'ai des raisons de croire, que les Prussiens encouragent les Patriotes Brabançons. Gleich schickte auch van der Mersch einen Offizier mit einer Abschrift dieses Briefes und mit der Abschrift des Rapports von Alton und des Schreibens Josephs II. an den General Schlieffen, der damals vor Tongern auf Lüttich marschirte, und ersuchte ihn um Erlaubniß, auf das Lüttichische Territorium sich ziehen zu dürfen, vorausgesetzt, daß die dortigen Stände es zugeben würden, erbat sich auch seinen Schutz, wenn er von einer stärkeren Macht in's Lüttichische hinein verfolgt werden sollte. Allein Schlieffen ließ sich durchaus in nichts ein; es war klar, die Preußen wollten die Unruhen bloß hegen, um nöthigenfalls sie nützen zu können; an wahre Hülfe war nicht zu denken.

Unterdeß stieg mit jeder Stunde die Noth der patriotischen Armee immer höher. Bald fehlte es dem in Leau eingeschlossenen Haufen völlig an Brod. Die Einwohner versteckten das wenige, das sie noch hatten, und die Soldaten zankten sich um jeden Bissen, den sie etwa noch aufhaschten. Nichts war zu trinken da, als Wasser, und dem General wie den Soldaten fehlte Feuer und Licht. Das Geld

war ganz ausgegangen, die erwarteten Waffen kamen nicht, und zuletzt bekam man vollends gar noch die Nachricht von dem Unglück, was einer andern unter dem Major Arnoldi auf eine wichtige Expedition ausgeschickten Kolonne zugestoßen war. Van der Mersch hielt sich ohne Rettung verloren.

Daß unter solchen höchst verzweiflungsvollen Umständen zwischen ihm und den Oestreichern den 2. Dezember Nachts um 1 Uhr eine zehntägige Suspension aller Feindseligkeiten zu Stande kam, hielt er mit Recht für die glücklichste Begebenheit, die ihm hätte begegnen können, denn gewiß nie würden sich die Oestreicher dazu verstanden haben, wenn sie nur etwas von der allgemeinen Noth gewußt hätten, in der sich die patriotische Armee befunden. Aber unbegreiflich war's, daß ihm der Ausschuß zu Breda Vorwürfe darüber zu machen wagte. Es ist wahr, er hatte nicht die vorläufige Einwilligung desselben; doch war diese da erst noch nothwendig, wo dieß nur allein noch das einzige Rettungsmittel war, das sich höchst unerwartet darbot?

Van der Mersch reiste auch sogleich selbst nach Breda, um den Herren daselbst begreiflich zu machen, welch ein unermeßliches Glück diese zehntägige Suspension aller Feindseligkeiten sey. Den 4. Dezember kam er daselbst an und übergab den Herren van der Noot und Eupen die ausgefertigte Akte. Kaum hörten sie, daß schon abgeschlossen sey, so wollten sie gar nicht weiter lesen: nous sommes perdus, riefen beide, que vont dire les trois Puissances, qui nous protègent! und wie nachher der Kanonikus de Broux ihnen recht auseinander setzen wollte, welche glückliche Folgen von dieser zehntägigen Suspension aller Feindseligkeiten zu erwarten seyen, der gesuchte zweimonatliche Waffenstillstand möge zu Stande kommen oder nicht, so war van der Noot so unverschämt zu sagen: lieber das ganze Land ver-

loren, als mit dem Kaiser sich in irgend etwas eingelassen!

Es war, als ob man mit Rasenden zu thun hätte. Laut wurde von östreichischen Bestechungen gesprochen, und Eupen vergaß sich schon damals so weit, daß er erklärte, „wenn man einen Chef nicht so nothwendig hätte, und wenn es ihm nicht um die Armee zu thun wäre, so würde er den General beim Kopf nehmen lassen, sobald er auf's brabantische Territorium käme."

Es läßt sich leicht denken, welch einen Eindruck dieses auf van der Mersch machen mußte. Er war auch schon ganz entschlossen, Menschen dieser Art sich selbst zu überlassen, nach Flandern zu gehen und in Flandern unter der Direktion der dortigen Stände den Krieg zu führen. Noch gewann ihn aber sein Freund, der obgemeldte Kanonikus de Broux, und bewirkte auf's Neue eine Aussöhnung zwischen ihm und den dirigirenden Duumvirn van der Noot und Eupen. Statt nach Flandern zu gehen, reiste er also wieder nach Diest zur brabantischen Armee, wo er den 8. Dezember ankam, kaum aber drei Tage da war, als schon wieder Schreiben vom Bredaischen Ausschusse eingelaufen waren, die deutlich bewiesen, daß mit den van der Noots und Eupens keine Aussöhnung möglich sey. Sie erklärten ihm in diesen Schreiben, daß die geschlossene Suspension aller Feindseligkeiten als nicht geschlossen anzusehen sey, daß er auch sogleich fortfahren sollte in seinen militärischen Operationen, und was noch das Schönste war, ein Gastwirth von Löwen und ein Färber von Brüssel wurden ihm als Felddeputirte zugeordnet, die dem Kriegsrathe beiwohnen und alle militärischen Operationen mit dirigiren sollten.

Ist's nicht zum Erstaunen, daß van der Mersch, der nun fast unwiderruflich den Entschluß schon halb zur Ausführung

gebracht hatte, von Menschen dieser Art sich ganz loszusagen, doch wieder zur neuen Aussöhnung sich bereden ließ? und ist's nicht ein Beweis, wie viel man oft der Sache wegen thut, und wie geduldig man der Sache wegen ausharrt, wenn man auch von Menschen, denen Zufall oder Kabale die Direktion in die Hände gespielt, auf's schändlichste behandelt wird? Van der Mersch bl ieb, ob er schon aus den wild abgebrochenen Friedens-Traktaten, die Trautmannsdorf damals so gerne vollendet hätte, und deren Bedingungen er damals so annehmlich zu machen gesucht hatte, die rastlose Herrschsucht der van der Noots und Eupens sehen mußte.

Er konnte sich freilich damals mit Recht seiner Plane und seiner Kriegsführung recht laut freuen, denn der Waffenstillstand, den man erst so bitter getadelt hatte, zeigte bald der patriotischen Partie die allerherrlichsten Folgen. Wie vorausgesagt, so geschah's. Eine schreckliche Desertion riß während derselben Zeit unter der östreichischen Armee ein. Bald war's patriotische Epidemie, die den Soldaten mit fortnahm, bald war's Aerger, durch den Waffenstillstand im Agiren sich gehindert zu sehen, so leicht es gewesen wäre, die brabantischen Patrioten-Truppen vollends auseinander zu jagen.

Noch kam die Revolution in Brüssel hinzu. Trautmannsdorf, der immer noch auf gütliches Einverständniß hoffte, hatte auf Verlangen des Magistrats von Brüssel die Barrikaden und spanischen Reuter aus den Straßen hinwegthun, die Gräben füllen, der Bürgerschaft die Waffen wieder geben lassen, und so denn geglaubt, das Zutrauen der Bürger wieder zu gewinnen. Man nahm dieses alles aber bloß als Beweise der Schwäche der Regierung an, und weil sie sich zu Brüssel durch einen Waffenstillstand nicht gebunden glaubten, den der Ausschuß zu Breda mißbilligt hatte, so beschlossen sie, ihre Garnison hinauszutreiben. Der Entwurf

gelang über alle Erwartung, und Niemand erleichterte ihn mehr, als Trautmannsdorf selbst, er, der allein durch die verkehrtesten Maßregeln der Güte, denen er aller Erfahrung zuwider bis an's Ende treu blieb, diese ganze, höchst sonderbare Revolution möglich machte. Den 12. Dezember war's, daß die Patrioten ganz Herren von Brüssel wurden.

Von dieser außerordentlichen Begebenheit konnte van der Mersch bei der Armee, wie leicht zu vermuthen ist, nicht sogleich Nachricht haben, und er hatte alle Ursache, die geschlossene Suspension aller Feindseligkeiten, wie sie zu Ende war, auf Verlangen noch so lange zu verlängern, bis man Nachricht habe, was der Ausschuß zu Breda auf die neuen Vorschläge beschließen werde, die von Seiten des östreichischen Gouvernements gemacht worden. Sie waren sehr annehmlich. Man versprach, alle östreichischen Truppen nach Luxemburg zu ziehen, damit ohne alle bewaffnete Dazwischenkunft recht sicher und ruhig eine zuverlässige Ausgleichung geschlossen werden könnte. Van der Mersch hätte ein sehr blutdürstiger General seyn müssen, Bedingungen dieser Art bloß für sich geradehin abzuweisen; vollends noch, da die weitere Suspension aller Feindseligkeiten nur vollständiger den Effekt hervorbringen mußte, den man schon genug gesehen hatte, nämlich die völlige Auflösung der östreichischen Armee. Braucht's also noch eine Entschuldigung, daß van der Mersch auch in diese Verlängerung einwilligte?

Wie aber mit dem 12. Dezember aller Anschein einer weiteren Pacifikation mit dem völligen Termine des Waffenstillstandes verschwunden, so marschirte van der Mersch gleich den folgenden Tag Löwen zu, das auch Graf von Ferraris sogleich räumte, um sich mit seinen Truppen nach Namur zu ziehen. Die Desertion unter den Oestreichern wurde jetzt so stark, daß sie bandenweise mit ihren Waffen kamen, und

daß man vermittelst dessen, was sie mitbrachten, auch die 700 Mann bewaffnen konnte, die bisher der patriotischen Armee bloß mit Prügeln bewaffnet gefolgt waren. Den 17. Dezember zog van der Mersch mit ungefähr 3000 Mann in Namur ein, denn auch diesen Ort hatten die eilfertigen Oestreicher verlassen und ganz nach dem Luxemburgischen sich gezogen, weil sie fürchten mußten, aus Mangel von Lebensmitteln in der Citadelle von Namur sich nicht halten zu können.

Bis dahin hatten die sonderbarsten Zufälle geholfen, und es war vom 24. November an, da van der Mersch Diest besetzte, bis zum 17. Dezember, da er in Namur einzog, eine Reihe von Begebenheiten, die den Patrioten und den Oestreichern wie ein Traum vorkommen mußte. Glück auf Glück hatte den Patrioten geholfen. Es war ein außerordentliches Glück, daß die Oestreicher nie erfahren hatten, wie schwach die Patrioten seyen, daß sie die Nachrichten, welche Zurüstungen in dieser und jener Provinz gemacht worden seyen, immer leichtgläubig oder furchtsam genug annahmen, und daß Trautmannsdorf nie gut hieß, was Alton wollte, noch Alton je billigte, was Trautmannsdorf befahl. Auch hatte allein schon der Mangel von Magazinen die Oestreicher gezwungen, selbst Orte, wie Namur war, schnell zu verlassen; nun aber von Luxemburg aus konnten sie mit ganz neuem Muthe und recht sorgfältig gerüstet den ganzen Krieg gleichsam von vornen wieder anfangen.

Von da an also, daß sich die Oestreicher bis Luxemburg zurückgezogen, änderte sich nothwendig mit einem Male die ganze bisherige Lage der Dinge. Vorher hatten die Oestreicher viel zu vertheidigen gehabt, und konnten also nirgends sicher ihre Kräfte recht zusammenziehen; jetzt war dieß das Loos der Patrioten geworden. Bisher hatten letztere den Krieg

in Freundesland geführt und nicht nöthig gehabt, Lebensmittel nachzuschleppen, sie fanden sie überall und fanden überall gut Quartier. Ganz anders aber war's zwischen Namur und Luxemburg. Hier war das Land unfruchtbar, und auf beiden Wegen, die man von Namur nach Luxemburg nehmen kann, kam man sehr bald in Gegenden, wo aller Patriotismus unter dem Landvolk aufhörte, wo in dem ohnedieß schon ausgesogenen Lande weder sichere Zufuhr erwartet werden konnte, noch, wie vorher, treue Bedienung durch spionirende Landleute zu hoffen war. Auf dem alten Wege von Namur nach Luxemburg ging der Patriotismus nur drei Stunden weit, zu Assesse hörte er auf; und auf dem neuen Wege fand man schon jenseits Bouvignes keine Patrioten mehr.

So entschlossen nun van der Mersch war, die Oestreicher so zu verfolgen, daß sie nicht zur Besinnung kommen könnten, so sehr mußte er doch die Unmöglichkeit fühlen, mit einem so abgematteten Haufen, als seine Soldaten waren, denen die ersten, nothwendigsten Kleidungsstücke fehlten, ohne Wagen, ohne Kriegs- und Mundvorrath mitten im Dezember eine Expedition im Ardenner-Walde zu machen. Allein beide Herren Felddeputirte, der Gastwirth von Löwen und der Brüssel'sche Färbermeister, sie, die keinen Begriff von solchen Fatiguen hatten, und auch nicht Lust hatten, sie mit zu genießen, sie bestanden darauf, man müßte sogleich nachsetzen. Also ohne auch nur einen Rasttag in Namur zu halten, sollte den 18. Dezember gleich wieder dort aufgebrochen werden.

Es hat große Mühe gekostet, bis van der Mersch seine Leute dazu überredete. Einige bestanden darauf, wenigstens einen Ruhetag haben zu wollen; er mußte nachgeben. Andere wollten barfuß und von Kleidung ganz entblößt, wie sie waren, durchaus nicht den Weg nach Luxemburg machen;

van der Mersch mußte sie zu Namur lassen. Andere zerstreuten sich, liefen nach Hause. Wer da folgte, folgte bloß dem General zu Gefallen, und oft wollten doch unterwegs ganze Kompagnien nach Namur zurückziehen; nur van der Mersch konnte sie halten. Denn der Haufen, den der Baron von Kleinenberg auf dem neuen Wege Luxemburg zuführte, schmolz noch mehr; Kleinenberg behielt zuletzt kaum nur 500 Mann.

Man drang zwar wohl endlich einige Stunden vorwärts, aber was die neuen hochgebietenden Herren in Brüssel wollten, daß, wenn auch Luxemburg nicht sollte hinweggenommen werden können, diese wichtige Festung wenigstens blokirt werden müßte, war für Jeden, der die Lage der Dinge nur halb kannte, der lächerlichste Einfall. Die hochgebietenden Herren versprachen zwar zu diesem Behuf zwölf Kanonen, Sechs- und Dreipfünder; allein diese Kanonen, mit denen wohl auch am Ende nichts gewonnen gewesen wäre, wurden seit den Geschichten bei Turnhout schon zum dritten Male von ihnen versprochen und kamen nie.

Das Beste und das, was man allein thun konnte, war unstreitig, die Oestreicher ruhig in Luxemburg lassen, die Zugänge aber von Luxemburg nach Namur wohl zu verwahren, und auf die bevorstehende Campagne, wenn es je nicht Frieden werden sollte, ruhig Kräfte zu sammeln. So riethen alle kundigen Männer; so mußte man rathen, wenn man nur irgend etwas vom dortigen Lokal und vom damaligen Zustand der Patrioten-Armee kannte; aber so wollten nicht die neuen hochgebietenden Herren in Brüssel, und Jeder, der ihnen rathen wollte, wie gerathen werden mußte, schien verdächtig.

Sie fühlten sich mit einem Male von der östreichischen Macht frei, und die schönsten Plane, die Vonk vorher gemacht hatte, wie im Falle eines glücklichen Erfolgs die neue

Regierung und National-Repräsentation eingerichtet werden sollte, fanden kein Gehör mehr. Man fürchtete alles Neue, und der Partiegeist, der schon im Comité zu Breda sein Spiel getrieben hatte, fand jetzt bei dem außerordentlichen Glücke, das ihre Unternehmungen gekrönt hatte, viel größere Zwecke, und überließ sich also auch viel kühneren Projekten.

Kaum daß die brabantischen Stände selbst durch die Revolution wieder zur neuen Existenz gekommen, so faßten sie schon den kecken Entschluß, sich der Souverainetät anzumaßen. Wie widersprechend! Sie waren Stände und nicht einmal Repräsentanten; und wollten nun also Stände und Landesherr zugleich seyn. Sie waren ein Korps, das man errichtet hatte, um der landesherrlichen Macht das Gleichgewicht zu halten; und nun wollten sie landesherrliche Macht mit ihrer eigenen Macht vereinigen. Sie waren ein Korps, dem die Verwaltung des National-Schatzes konstitutionsmäßig aufgetragen war; nun wollten sie der Souverain seyn, und hatten freilich als Administratoren des National-Schatzes ein recht mächtiges Mittel in ihren Händen, ihre Souverainetäts-Prätensionen auszuführen.

Wer vollends das Personale des Korps kannte, mußte noch mehr vor dem Gedanken erschrecken, daß sie der Souverain seyn sollten. Einige Mönche, die gar nicht zum Regieren erzogen waren, eine kleine Partie Edelleute und einige privilegirte Bürger. Wie leicht mochte es van der Noot gelingen, so wenig er ein großes Genie war, unter Männern, wie offenbar der größte Theil dieser Gruppe war, einen kleinen Diktator zu machen, wie leicht aber alsdann auch der Diktator des ganzen Landes zu werden. Und so hätte man denn dafür den ganzen großen Sturm gewagt, statt Joseph II. den Advokaten van der Noot und den schlauen Pfaffen van Eupen zu Souverains zu haben!

Vonk und seine Partie fühlten lebhaft genug, welche Schmach dieß seyn würde, und sie hofften immer, daß ein Projekt, das gleich auf den ersten Blick als höchst ungereimt auffallen mußte, unmöglich je ausgeführt werden könnte. Allein ehe man es sich versah, so war die kecke Souverainetäts-Deklaration geschehen, und ehe man noch recht zu wirksamen Vorstellungen gegen dieselbe gefaßt war, so war sie schon vom wichtigsten Korps im Lande anerkannt. Den 31. Dezember war die Selbsterklärung geschehen, und den 7. Januar erfolgte das Edikt des hohen Raths von Brabant, wodurch jene Usurpation bestätigt wurde. Die Juristen-Fakultät zu Löwen, deren Stimme als Stimme der angesehensten Rechtskundigen im Lande hier sehr gültig hätte werden können, schwieg völlig stille, und die Anstalten, die die neuen Souverains zur Behauptung ihrer Usurpation machten, wurden bald so furchtbar, daß mehr als gemeiner Muth erfordert wurde, denselben sich zu widersetzen.

Sie selbst glaubten, ihren größten Feind in ebendemselben General zu haben, durch dessen Tapferkeit alles bisherige Glück errungen worden war; denn sie wußten wohl, daß van der Mersch — Vonks Freund sey, und nie hatte auch van der Mersch seine Gesinnungen verhehlt, wie er von der angemaßten Souverainetät der brabantischen Stände denke, und wie wenig ihm die ständische Verfassung, mit der man so unpolitisch die ganze Souverainetät zusammenschmelzen wollte, auch nur eine erträgliche National-Repräsentation zu seyn scheine. Da man aber nicht hoffen durfte, den franken biederen General zu einer politischen Apostasie zu bringen, und die neuherrschende Partie nicht zugeben konnte, daß ein Mann seiner Gesinnungen an der Spitze der Armee sey, noch daß eine Armee beisammen bleibe, die größtentheils mit ihrem Chef hierin gleich gesinnt war, so mußte es recht plan-

mäßig betrieben werden, die Truppen, mit denen van der Mersch zu Namur und in den Gegenden von Namur war, allmählich gleichsam zerfließen zu lassen, und so das ganze Ansehen des Mannes, das damals durchaus noch nicht geradezu angegriffen werden durfte, allmählich zu zernichten, zu gleicher Zeit aber auch eine neue Armee zu schaffen und dem alten siegreichen Feldherrn einen neuen General so nachzuschieben, daß letzterer gewiß schon im Besitze sich befinde, noch ehe sich ersterer aus dem Besitze geworfen glaube.

Sie haben es glücklich ausgeführt, was sie wollten; aber auch Trug auf Trug gehäuft, bis sie zu ihrem Zweck kamen. Van der Mersch wurde überwunden, weil es ihm nie um sich selbst, sondern nur um das Gemeinwohl zu thun war, und weil er seinen Gegnern mit einer Sicherheit, die ganz aus dem Gefühle seines eigenen Charakters floß, bis in den letzten Augenblick immer noch einigen Edelsinn und Patriotismus zutraute. Er wahrte und wehrte sich nicht, wie man sich gegen solche Gegner wahren und wehren muß.

Daß die Armee zu Namur und in den Gegenden von Namur, kurz die, die unter van der Mersch stand, allmählich ganz zerfließen mußte, war bald bewirkt; man sorgte gar nicht für sie. An den ersten Bedürfnissen des Lebens ließ man sie Mangel leiden. Selbst die so auf den äußersten Posten dem Feinde am nächsten standen, mußten zur härtesten Jahrszeit halb nackt bleiben, und wenn man ihnen etwa auch Brod schickte, so war's kein Brod zur Nahrung für Menschen. Natürlich riß so Desertion ein; und indeß die ausgehungerten, ausgematteten patriotischen Soldaten, die weder Kavallerie noch Kanonen hatten, vor den trefflich versehenen Oestreichern immer mehr sich zurückziehen mußten, so kamen von den Herren aus Brüssel Befehle auf Befehle, gegen Luxemburg anzurücken, die Oestreicher zurück zu treiben

und das Wenige noch zu endigen, was zu der völligen Eroberung der östreichischen Niederlande noch fehle. Wenn nicht geschah, was hohen Orts befohlen wurde und was unmöglich geschehen konnte, so war van der Mersch schuld, dem es kein Ernst mehr sey, der heimlich östreichisch gesinnt sey, der keine Disciplin unter seinen Truppen zu erhalten wisse.

Van der Mersch bewies unbegreifliche Geduld. Die Klagen der Soldaten und Offiziere stürmten von allen Seiten gegen ihn; er selbst sah überall das Elend; er schrieb nach Brüssel, er bat, er drohte; die heiligsten Versicherungen wurden gegeben, die genauesten Termine bestimmt, wann Alles da seyn sollte; und es geschah nichts, und es kam nichts. Schon allein eine solche Noth hätte die Armee völlig aus einander treiben können; allein die persönliche Zuneigung zu ihrem General überwand doch bei Vielen Alles, und die neuen Souverains oder Tyrannen mußten noch ein anderes Mittel ergreifen.

Es wurde beschlossen, das Korps der Freiwilligen, das bei der Armee war und das aus den freiheitliebendsten, ausdauerndsten Soldaten bestand, ganz aufzuheben, an seiner Stelle Regimenter zu errichten, deren Soldaten auf gewisse Jahre sich verpflichten sollten, und die man mit Offizieren zu versehen beschloß, auf die man von Seiten der herrschenden Partie rechnen könne. Ein Bruder des berüchtigten neuen Herrn Ministers zu Brüssel, J. Bapt. van der Noot, der sich ohnedieß damals als Präsident der Magazinirungs-Kommission zu Namur befand, erhielt dazu den Auftrag, und vollzog ihn auch mit eben so viel Härte, als planmäßiger Politik.

Zu einer Zeit, da van der Mersch krank war, also J. Bapt. van der Noot freies Spiel hatte, ließ er sämmtliche

Volontairs zu Namur zusammen kommen, und that ihnen mit Beziehung auf vorliegende Befehle der Kriegskanzlei den Vortrag — den Ständen den Eid der Treue zu schwören, und wenigstens auf drei Jahre zum Kriegsdienste sich zu verpflichten.

Fast Alle waren hierüber empört, und nur Wenige ließen sich's gefallen. Sie hatten schon längst der Nation geschworen; wozu den Ständen einen Eid schwören? Jeder Kriegsdisciplin, wie alle übrigen Truppen, wollten sie sich unterwerfen und bis zu Ende des Kriegs dienen; aber wofür auf drei Jahre lang sich verpflichten? Die Freiheit, um derentwillen sie die Waffen ergriffen, konnte vielleicht noch viel früher durch irgend ein Mittel oder durch irgend eine glückliche Begebenheit gesichert seyn; sollten sie alsdann noch den Ständen, die sie überdieß, sobald sie sich als Bürger betrachteten, unmöglich für ihre Souverains halten konnten, treu und gehorsam seyn?

Alle, die sich so erklärten, dankte J. Bapt. van der Noot sogleich ab, und welche Härte gegen Leute, durch deren Tapferkeit die Stände selbst bisher Alles geworden, was sie waren, — wer von den Freiwilligen Schuhe und Strümpfe auf Kosten der Kriegs-Kommission erhalten, nachdem er nämlich seine eigenen vorher verbraucht hatte, mußte Schuhe und Strümpfe ausziehen und zurücklassen. Dreitägigen Sold erhielten sie noch; dann aber mochten sie heimziehen.

So entriß man dem General 2000 seiner besten Mannschaft, so nahm man ihm auch noch das Zutrauen aller Uebrigen, die etwa noch im Dienste blieben, denn es war klar, daß er seine Leute gegen solche brutale Ungerechtigkeiten nicht schützen wollte oder nicht schützen konnte. Weil man aber denn doch fürchten mochte, daß er in einem gerechten

Unwillen über eine solche Behandlung, deren letzter Zweck fast nicht verkannt werden konnte, seine Kräfte und seinen Kredit noch zusammenraffen und vielleicht einen entscheidenden Schlag gegen die van der Noots und Eupens wagen möchte, so kamen, sobald er zu Brüssel klagte, sogleich Schreiben von Brüssel, worin van der Noot selbst mißbilligte, was sein Bruder gethan hatte; der ganze Vorgang sey bloß als ein Mißverständniß anzusehen. Was half's? das Uebel war geschehen, und die Stände thaten gar nichts, um dasselbe nur einigermaßen wieder gut zu machen.

Vielmehr kam immer mehr ein Geist des Korps unter alle Stände der verschiedenen Provinzen, und sie arbeiteten bald alle gemeinschaftlich, weil sie bald alle nach dem Beispiele derer in Brabant Souveraine seyn wollten, um einen Feldherrn zu unterdrücken, von dem sie wohl voraussahen, daß er sich nie mit ihrer Souverainetät aussöhnen werde. Auch die Stände von Namur verfuhren daher bald nicht viel besser gegen ihn, als die von Brabant. Auch sie verweigerten ihm alle Unterstützung, so klar es war, daß sich ohne diese Unterstützung die Armee nicht halten könne. Wenn also van der Mersch nicht entweder geradezu selbst abdanken wollte, oder wenn er es nicht wagen wollte, gegen den neuen Usurpator der Souverainetät an der Spitze seiner Armee zu sprechen und zu handeln, so blieb ihm nur noch das letzte ungewisse Hülfsmittel, selbst nach Brüssel zu gehen und die Noth seiner Armee persönlich dort vorzustellen. Mit größter Mühe erhielt er endlich Erlaubniß, hinzukommen, aber schon die Art seiner dortigen Aufnahme zeigte hinlänglich, was der Ausgang seiner dortigen Negociationen seyn werde.

Bürger von allen Ständen gingen ihm zwar in Menge entgegen und holten ihn ein; aber wie er auf's Stadthaus

kam, wo sonst die brabantischen Stände versammelt zu seyn pflegen, waren letztere mit einer recht gesuchten Verachtung kurz vorher schon aus einander gegangen. Keine Bestellung war getroffen, daß bei seinem Einzuge in die Gudula-Kirche das Te Deum laudamus gesungen werden sollte, und wie endlich seine Freunde diese Bestellung veranlaßten, der Erzbischof willig die Erlaubniß gab, die Glocken beim wirklichen Einzuge geläutet wurden, so fuhr van der Noot nach seiner Weise auf: Qui a eu l'impertinence de faire sonner les cloches et chanter le Te Deum, sans notre consentement? Die Stände selbst weigerten sich, die Musik des Te Deum zu zahlen, und freilich mag ihnen, wie ihrem dirigirenden van der Noot bange gewesen seyn, was alles van der Mersch in Brüssel etwa thun könnte, was er, vereinigt mit den Herzogen von Aremberg und Ursel, die gleiche Grundsätze mit ihm hatten, zu unternehmen im Stande seyn möchte.

Die Gährung war gerade damals selbst auch zu Brüssel sehr groß zwischen denen, die der Nation ihre Rechte sichern wollten, und denen, die den Ständen die Souverainetät zusprachen, auch jede Veränderung in einer besseren Komposition derselben für unrechtmäßig hielten. Aber letztere gaben bald dem ganzen Streit vollends eine Wendung, bei der erstere, wenn sie sich nicht mit großer Entschlossenheit aufrafften, ihre völlige Niederlage sicher voraussehen mußten.

So unabhängig nämlich die ganze Streitfrage: ob den Ständen, ob dem Volke die Souverainetät gehöre? von allem Religions-Interesse war, so listig drehten sie es doch, daß Religions-Interesse mit in's Spiel kam. Man verbreitete überall die Nachricht, die Vonkisten wollten eine französische National-Versammlung haben, so wenig

auch je von einer Versammlung dieser Art die Rede gewesen. Die Mönche verstanden das Lärmwort sogleich; sie geriethen in Feuer und mit ihnen nahm der Pöbel Partie.

Van der Noot und Eupen aber versäumten auch nicht den ersten Moment der erregten Sensation. Eine Deklaration wurde aufgesetzt, die Jeder unterschreiben sollte, daß Religion und Konstitution ganz unverändert so bleiben müßten, wie sie bisher und ehedem gewesen, daß man von keinen andern Repräsentanten der Nation wissen wolle, als von den drei Ständen, und daß diese im Namen und anstatt der Nation die von der Nation ihnen anvertraute souveraine Gewalt auszuüben hätten. Jeder sey ein Verräther des Vaterlands und ein Störer der öffentlichen Ruhe, der irgend etwas Neues, Religion oder Staats-Konstitution betreffend, einzuführen wage, und die Stände müßten gebeten werden, gegen alle solche Neuerer zu wüthen oder wüthen zu lassen.

Mit dieser wörtlich so lautenden Akte liefen zwei niederträchtige Menschen, van Hamme und Deslondes, in ganz Brabant herum, Unterschriften aufzutreiben, und um eine ordentliche Adresse an die Landpfarrer zu haben, von deren Gesinnungen der glückliche Erfolg ihres Geschäfts meist abhing, ließen sie sich vom Sekretär des Erzbischofs von Mecheln ein Attestat ausstellen, daß sie Männer von Religion und guter Aufführung seyen. Mit diesem Attestate wandten sie sich an die Landdechante, und übergaben ihnen zu gleicher Zeit Exemplare obiger Deklaration. Die Dechante, in der Meinung letztere komme vom Erzbischof, ließen sie bei allen Pfarrern ihrer Distrikte cirkuliren, und diese nahmen sie so ehrfurchtsvoll auf wie bischöfliche Mandements.

Doch der künstlichen Einleitung hätte es nicht einmal bedurft, denn gleich nachher erschien ein Fästen-Mandement des Erzbischofs selbst, worin die Souverainetät der Stände mit einem unerhörten Fanatismus ordentlich zum Religions-Artikel gemacht worden, und die Pastoren ermangelten nun gewiß nicht, dem Beispiele ihres Chefs getreu, bald ebendieselbe Sprache auf allen Kanzeln zu führen. Wehe dem, der den Pastoren widersprechen wollte!

So verbreitete sich denn also das Subscribiren und Subscribentensammeln weit und breit, auf dem ganzen Lande umher. Mönche und Nonnen unterschrieben; Schulkinder mußten unterzeichnen, und es mag wahr seyn, daß der Subscribenten endlich bei viermal hunderttausend geworden. Man verbreitete sich mit diesem Subscriptionen-Sammeln sogar auch in andere Provinzen, obschon in keiner einzigen so sehr, wie in Brabant, die neu erfundene ständische Souverainetät fast völligen Eingang gefunden. Denn namentlich Flandern führte damals noch immer eine andere Sprache, und die dortigen Stände versprachen feierlich, sobald es Zeiten und Umstände zulassen würden, das zahlreichste Repräsentanten-Korps der Nation zu versammeln, um die innere Landes-Regierung einzurichten und die ehmalige vollziehende Macht konstitutionsmäßig zu ersetzen. Ungefähr in eben diesem Tone hatten sich zuerst auch noch einige andere Provinzen erklärt, aber das Beispiel von Brabant überwand endlich doch Alles.

Die Keckheit der Subscribenten-Sammler ging zuletzt gar so weit, daß sie die Deklarations-Akte selbst van der Mersch zur Unterschrift vorlegten. Er verwarf sie, wie leicht erwartet werden konnte, mit Unwillen, und stellte den Herren van der Noot und Eupen recht nachdrücklich vor, man habe nicht

das Joch eines Souverains abgeworfen, um sechzig Tyrannen sich zu unterwerfen. Das Volk hat nichts für seine Freiheit zu fürchten, antwortete van der Noot recht tröstend, sobald wir sehen, daß Jemand derselben zu nahe treten will, so muß er fort. Eupens Antwort war doch noch klüger, wenn sie auch schon gar nicht befriedigend war: Die Souverainetät ist zwar eigentlich bei dem Volk, aber das Volk hat die Ausübung derselben seinen Repräsentanten, den Ständen, übertragen. Wie war's möglich, von einer solchen Uebertragung hier zu sprechen?

So verkehrt war also schon Alles zu Brüssel, da van der Mersch zu Ende des Januar 1789 dort ankam und einen so unaufhaltbaren Fortgang hatte das neue System schon gewonnen. Van der Mersch und seine Freunde konnten schon damals wenig Hoffnung mehr haben, besonders da Schönfeld schon ankam, während daß van der Mersch damals zu Brüssel war.

Diesem neu angekommenen, den Herr Mottmann, Sekretär der Prinzessin von Oranien, vorstellte, gab man sogleich, ohne van der Mersch weiter zu fragen, den zweiten Posten in der Armee. Man machte ihn zum General-Lieutenant, und setzte die General-Majore, den damaligen Präsidenten des Kriegs-Departements den Herzog von Ursel und den Baron von Kleinenberg zurück. Wie ungerecht war's, einen Fremdling, dessen Feldherrntalente man noch nicht kannte, den man sich bloß vom preußischen und oranischen Hofe hatte geben lassen, diesen Männern vorzuziehen!

Der Herzog von Ursel, ein Schwager des Herzogs von Aremberg, war einer der angesehensten Herren des Landes und einer der eifrigsten Patrioten. Er hatte alle seine Würden

niedergelegt, den Dienst des Kaisers verlassen, alle Hoffnungen einer nahen Beförderung dort aufgegeben, nur seinem Vaterlande zu Hülfe zu eilen, und die Bürger von Brüssel erinnerten sich wohl noch des Septembers 1787, da er allein Unglück und Morden von ihrer Stadt abgewandt hatte. Jetzt aber war's der Herzog sich selbst schuldig, und war's der guten Sache schuldig, niederzulegen; er wollte nicht zusehen, wie die gehässigste Usurpatoren-Aristokratie von Tag zu Tag fester würde. Auch Kleinenberg ließ sich kaum von van der Mersch erbitten, noch zu bleiben. Van der Mersch hätte vollends auch ihn gar zu ungerne verloren, denn er hatte vom Anfange des Kriegs her eine beträchtliche Kolonne der Armee immer glücklich geführt. Doch mußte auch er jetzt einem fremden, hier noch unerprobten Manne weichen!

Man wartete dabei vergeblich, was nach den vielfältigen Versicherungen, die van der Noot gegeben, was endlich zum Besten der belgischen Sache England und Preußen und Holland thun würden. Emissarien des Berliner Hofs waren wohl zu Brüssel; Brouckhausen war da, der Jude Ephraim war da und noch Andere; aber von den Truppen, zu welchen van der Noot immer Hoffnung gemacht und deren Ankünftzeit er schon bestimmt hatte, kam auch nicht ein Mann. Derb genug sagte dieß van der Mersch endlich dem Herrn Minister van der Noot selbst: Du bist ein Betrüger, sagte er ihm geradezu in's Gesicht, du täuschest und verräthst die Nation!

Eben deßwegen sehnte sich auch van der Mersch immer mehr nach dem Frieden, und er machte gar kein Geheimniß daraus, daß er einen sicheren und vortheilhaften Vergleich mit Oestreich einem drückenden, menschenfressenden Krieg vorziehe. So äußerte er sich nicht bloß gegen seine Freunde, sondern gegen Jeden, der ihn frug. So äußerte er sich

deßungeachtet auch in einem Falle, den man ihm nachher zum großen Verbrechen machen wollte, der aber, wie aus nachfolgender Erzählung erhellt, der einfachste, schuldloseste Fall war.

Drei von den Kriegsgefangenen, die General Bender auf ihr Ehrenwort nach Hause gelassen, und denen Graf Cobenzl, der sich damals zu Luxemburg befand, wahrscheinlich nicht ohne Absicht van der Noots Schurkerei recht klar gemacht hatte, kamen den 20. Februar nach Namur und erbaten sich eine besondere Unterredung mit van der Mersch, der damals von Brüssel schon wieder zurück war. Sie erzählten ihm, was Cobenzl gesagt habe. Sie schilderten die Anerbietungen, die er gemacht habe, und van der Mersch fand gar kein Bedenken, ihnen zu sagen, daß er vom Herrn Minister van der Noot gar nicht besser denke, als Cobenzl, daß er versichert sey, der Schurke suche nur die Leichtgläubigkeit der Nation zu beschäftigen, und daß er bei vollster Ueberzeugung, an auswärtige Hülfe dürfe man nicht denken; nichts sehnlicher wünsche, als die Unruhen seines Vaterlandes durch einen guten, sicheren Vergleich bald möglichst beendigt zu sehen. Er gab ihnen deßwegen an, mit dem Herzog von Aremberg zu sprechen, dem die Hennegauer ganz ergeben seyen; und mit dem Herzog von Ursel, der in Brabant noch sehr gelte, und mit dem — bei wahren Patrioten noch viel vermögenden Advokaten Vonk. Wenn Brabant und Hennegau die von Cobenzl vorgeschlagenen Vergleichsbedingungen annehmen würden, so glaube er, auch seine Landsleute, die Flanderer, dazu bewegen zu können.

Lag in dieser freimüthigen Unterredung irgend ein Verbrechen? Wer anders konnte es darin finden, als der, der etwa entschlossen war, auch nicht auf die vortheilhaftesten Bedingungen Frieden zu machen, wenn er sich nicht vorläufig der vollsten Befriedigung seiner Privatabsichten und Sanktio-

wirung seiner Usurpationen versichert sah? Dieß mußte in der That auch der feste Entschluß der neuen herrschend gewordenen Partie in Brabant seyn, sonst hätten sie unmöglich so vortheilhafte Vorschläge geradezu abweisen können, als die waren, die Advokat Torfs, den Vonk und der Bredaische Ausschuß nach Paris geschickt hatten, als Propositionen des Versailler Kabinets mitbrachte.

Das Wesentliche derselben war: 1) Die Niederlande sollten sich einen konstitutionellen Chef aus dem östreichischen Hause wählen. 2) Es sollte für alle drei Stände, nach dem Gutdünken der Nation, eine freie und auf Wahlen beruhende Repräsentation eingerichtet werden. 3) Die Armee und das gesammte Militär sollte national seyn, und sowohl dem Chef, als den National-Repräsentanten schwören. 4) Bei dem Korps der National-Repräsentanten sollten die aus dem öffentlichen Schatz zu bestreitenden Ausgaben stehen. Noch war beigefügt, daß, wenn die Nation noch weitere Forderungen zu machen gut fände, so wollte man suchen, noch vor Verfluß des Mai desselbigen Jahrs das östreichische Haus zu Verwilligung derselben zu bewegen.

Torfs freute sich herzlich, wie er mit Vorschlägen solcher Art, vom Versailler Kabinet selbst gemacht, den 16. Februar zu Brüssel ankam; aber wie mußte er nicht erstaunen, da van der Noot und Eupen geradezu Alles verwarfen, und Letzterer noch die Drohworte hinzusetzte: Je vous conseille de ne pas en parler en public, si vous ne voulez point recevoir des coups de baton. Es war also bei diesen Herren eben so gewiß beschlossen, daß man nie anders Frieden

machen wolle, als wenn ihre Sommunicade anerkannt werden würde, so gewiß sie auch bei sich den Ruin von van der Mersch schon entschieden hatten, und so gewiß sie nicht ruhen wollten, bis jede Spur von Comité, das zu Brüssel unter Vonks Direktion oder Einflusse stand, völlig vertilgt seyn würde. Sie glaubten gegen diese demokratischen Seminarien nicht genug wachen zu können, und sie dachten sich nicht eher sicher, bis sie van der Mersch völlig entwaffnet haben würden.

Mit jeder Woche stieg daher die härtere Behandlung, die diesem widerfuhr. Ohne ihn zu fragen, wurde Schönfeld den 3. März 1790 zum General-Inspektor aller Korps bei der Armee, sowohl der Artillerie, als der Kavallerie und Infanterie, ernannt. Ohne ihm Nachricht zu geben, wurden die wichtigsten Veränderungen mit den Offizieren vorgenommen, den Soldaten ihr Sold gekürzt, Alles bloß mit Schönfeld verabredet, an diesen die Festungs-Kommendanten gewiesen. Van der Mersch schrieb nach Brüssel, er machte wegen mancher der dringendsten Angelegenheiten wiederholte Vorstellungen zu Brüssel, und wurde gar nicht gehört. Er gab die unzweideutigsten Beweise seiner Treue; und doch behandelte man ihn mit immer größerem Mißtrauen.

Der östreichische Staats-Vicekanzler Graf von Cobenzl schrieb einst bei einer gewissen Gelegenheit an ihn, und brauchte in dem Briefe die Ausdrücke: qu'il était fâché, qu'un homme, dont il entendait dire tant de bien, restât attaché à une cause, qui pouvait paraître bonne dans son commencement, mais qui ne devait plus l'être, depuis que l'Empereur offrait de rétablir tous les griefs de la nation.

Der redliche van der Mersch schickte den Brief geradezu an die General-Staaten. Was wäre es doch ein Glück gewesen, wenn man damals Frieden gemacht hätte, wenn man die Vorschläge

gehört hätte, die der neue Regent Leopold gleich elf Tage nach dem Tode seines Bruders Joseph II. den belgischen Ständen mittheilen ließ. Diese Vorschläge, vom 2. März datirt, waren so befriedigend als möglich, und Niemand hatte Ursache, damit unzufrieden zu seyn, als die alten treuen Anhänger des östreichischen Hauses und die aufgeklärten Patrioten, die der ständischen Konstitution eine heilsame Reform wünschten. Noch waren damals die Finanzen nicht ruinirt, noch hatte die ganze Revolution nicht mehr, als ungefähr zwei Millionen Gulden gekostet, noch war nicht viel Blut geflossen, man hätte viel Glück mit wenig Mühe errungen. Van der Mersch sagte deswegen freimüthig: *Greift zu! Jetzt bietet man euch Gold an; wer weiß, ob ihr späterhin auch nur Kupfer erhalten werdet!* Allein die Stände fanden gut, auf die gethanen Vorschläge nicht einmal zu antworten, und van der Mersch verdiente sich durch seinen Rath den Namen — Verräther.

An Frieden war also nicht zu denken, aber ob nicht doch noch die demokratische oder die Vonkische Partie über die ständische Partie siegen werde, war damals noch mehr als je zweifelhaft. Wie bisher die Uebermacht der Letzteren gestiegen, so hatten die Ersteren Alles aufgeboten, was Wahrheit und Recht und intuitiveste Darstellung derselben vermögen, und die Chefs der ständischen Faktion, die das Steigen der Gährung wohl wahrnahmen und mit Recht auch schnelle Explosionen derselben fürchten mochten, suchten sich der Volontairs zu versichern, weil am Ende fast Alles in Brüssel auf diese ankam.

Eine neue Eides- und Huldigungsformel, womit die Volontairs in Brüssel den Ständen als konstituirtem Souverain verpflichtet werden sollten, wurde gleichsam dazu

bestimmt, die Krise zu machen. Eupen entwarf das Projekt, van der Noot wollte es durchsetzen.

Nie aber war wohl die Gährung in Brüssel so auf's Höchste gestiegen, als bei den Negociationen über Annahme und Verweigerung und Modifikation dieser neuen Huldigungsformel. Van der Noot und Francquin und die berüchtigte Pinault sammt den Emissarien, die zu ihnen gehörten, boten alle Verführungskünste und alle Macht ihrer Partie auf, um die Volontairs zu bewegen, der neuen Huldigungsformel sich zu unterwerfen. Manche wurden verführt; die meisten blieben standhaft. Walkiers, einer der unerschrockensten demokratisch gesinnten Kapitains eines Volontairs-Korps, entwarf eine andere Eidesformel, über welche die ständischen [illegible] hoch schrien; van der Noot entwarf eine, die von den demokratisch Gesinnten völlig verworfen wurde, sie wollten von keinem andern Souverain, als von der Nation wissen. Zweimal baten damals die Demokraten Vonk um die Erlaubniß, die Herren Stände aus dem Fenster werfen zu dürfen; zweimal rettete er sie. Wie nahe drohte es einmal während dieser Negociationen selbst dem Herrn Minister van der Noot, im Sturme des aufbrausendsten Zorns von den Volontairs ermordet zu werden; der Herzog von Ursel selbst rettete ihn. Trifft die Chefs der demokratischen Partie in dieser Zeit irgend ein Vorwurf, so ist's der einer zu weit getriebenen Großmuth.

Doch schien endlich ihre Partie noch zu triumphiren, und der Eid, wie sie ihn haben wollten, schien schon sicher als Huldigungseid angenommen werden zu müssen, wie die Chefs der aristokratischen Kabale mit einem Male noch einen Ausweg fanden, der sie nicht nur rettete, sondern zum entscheidendsten Siege führte. Sie erbaten sich nämlich von den Chefs der demokratischen Partie einen Plan, wie

denn, ihren Ideen zufolge, Regierung und National-Repräsentation eingerichtet werden sollten, und Vonk nebst seinen Freunden, die alle zusammen nichts Böses hierbei argwohnten, entwarfen sogleich eine Adresse an die Stände, worin sie die Nothwendigkeit einer gesetzmäßigen und gut organisirten Repräsentation darthaten, und alles das hinlänglich beantworteten, was man von dem Vorgange der französischen National-Versammlung gegen sie hernahm. Den 15. März wurde diese Adresse von 41 Mitgliedern der Vonkischen Societät, die gerade da waren, unterzeichnet, und sie suchten gar nicht, so leicht es auch gewesen wäre, mehrere Unterschriften zu erhalten, weil sie gar nicht den Schutz vieler Unterschriften bei ihrer so guten Sache nöthig zu haben glaubten. Kaum aber war die Adresse in den Händen der Stände, so sprang auch die Mine, die sie längst heimlich gerade für diesen Moment angelegt zu haben schienen, und schon am Abend eben desselben Tages, an dem die Adresse übergeben worden, fingen die Gräuel an, die den folgenden Tag den 16. März völlig ausbrachen.

Gedungener Pöbel und Bösewichte, die um Geld zu Allem bereit standen, fingen an, durch ganz Brüssel zu schwärmen; an allen öffentlichen Orten und an den Kirchenthüren fanden sich die schändlichsten Schriften gegen die rechtschaffensten Männer angeschlagen; die Häuser der sogenannten Demokraten wurden zur Plünderung ausgezeichnet, und namentlich die Häuser derer, die die Adresse unterzeichnet hatten. Ein Namenverzeichniß der Letzteren cirkulirte wie eine Proscriptionsliste, und mit ihr cirkulirte der untreuste, lügenvollste Auszug der Adresse selbst. Man sah wohl, wie Menschen des Gelichters, als van Hamme und des Londes waren, das Feuer anbliesen, den Aufruhr immer mehr reizen, und die heftigsten Explosionen zu befördern oder noch heftiger

zu machen suchten. Aber wie endlich Mitglieder der Stände selbst auf dem Balkon des Rathhauses hervortraten und dem wildesten Tumulte sichtbar noch Beifall gaben, so brach der Pöbel völlig los.

Die Häuser der rechtschaffensten Bürger, die man als Demokraten kannte, wurden geplündert; sie selbst auf's grausamste mißhandelt, und auch Vonks Haus würde preisgegeben worden seyn, wenn sich nicht zufällig der Adjutant Mesemaker gerade bei ihm befunden und seine Uniform den Pöbel noch in Respekt erhalten hätte. Mönche liefen herum unter dem wüthenden Haufen; vorzüglich Dominikaner und Barfüßer ermunterten den Pöbel mit ganz lachender Miene, und gaben ganz vertraulich hie und da Einem eine Prise Tabak. Selbst der hohe Rath von Brabant that, was er irgend nur thun konnte, um dem schändlichen Tumulte vollen Lauf zu verschaffen; er verbot die patriotische Gesellschaft und das Zusammenkommen der Volontairs unter dem Vorwande, die öffentliche Ruhe möchte gestört werden. Wie denn endlich van der Noot selbst, weil er erreicht hatte, was er zu haben wünschte, dem noch immer fortdauernden Toben des Pöbels Ruhe gebieten wollte, so schrien sie laut: *man habe ihnen Geld gegeben, anzufangen, möge man ihnen auch Geld geben, aufzuhören!* Van der Noot mußte sich endlich zu der Konvention bequemen, das Aufhören mit 5000 Gulden von ihnen zu erkaufen.

Der Herzog von Ursel, dessen Namen auch auf der Proskriptionsliste stand, ob er schon die Adresse nicht unterzeichnet hatte, war gleich mit dem ersten Ausbruche des Lärmens in die ständische Versammlung gegangen, in die er seit Langem, seit daß ihn einer der Syndiken gröblich beleidigt hatte, nicht mehr gekommen war. Männlich und stark sprach er gegen solche schändliche Excesse, denuncirte den van Hamme und

die Pineau als Haupturheber derselben, und versprach, an die Spitze der Volontairs sich zu setzen, um dem Lärmen schnell ein Ende zu machen. Er erhielt aber die unglaubliche Antwort, daß man schon mit den Capons du rivage Abrede genommen. Freilich war's auch so, daß man sich mit diesen Sackträgern und Karrenschiebern verstanden, aber nicht zum Behuf der Polizei, sondern zum Behuf der Plünderungen. Endlich waren aber doch die Volontairs zusammengekommen, dem Unwesen zu steuern, allein van der Noot befahl ihnen laut, durchaus nicht zu feuern; der Pöbel wurde also so keck, daß er die Volontairs mit Steinen warf. Erst am folgenden Tage, den 17. März, da der gedungene Janhagel von Neuem anfangen wollte, schossen endlich einige Patrouillen, die zum Volontairkorps von Walkiers gehörten; und nachdem zwei der Lärmmacher geblieben, so ward wieder Ruhe. Allein eben dieses war nachher der Vorwand, den die Stände ergriffen, den patriotischen Walkiers zu nöthigen, abzugehen und seine Kompagnie abzudanken. Viele der angesehensten und rechtschaffensten Männer verließen nun Brüssel; der Herzog von Aremberg ging ab, Walkiers ging ab; denn wer war mehr sicher? Und wer noch blieb, wie Vonk, mußte sich versteckt halten.

Es läßt sich leicht denken, welchen Eindruck es bei van der Mersch und bei vielen Offizieren seiner Armee machen mußte, da die Nachricht nach Namur kam, wie unerhört schändlich die edelsten Männer, die zu ihrer Partie gehörten, in Brüssel behandelt worden; aber das Gefühl der eigenen Noth und der immer noch steigende Mangel der ersten Bedürfnisse des Lebens verdrängten doch jede andere Erinnerung. Van der Mersch wandte sich noch einmal, weil dieses noch seine einzige Hoffnung schien, an die Staaten von Flandern, und diese, die immer noch unparteiischer waren, als die von

Brabant, verschafften ihm auch einige Hülfe. Sie verwandten sich überdieß bei dem Kongresse und bei den brabantischen Ständen, daß endlich doch den Klagen der Armee geholfen werden möge, und daß auch die brabantischen Stände durch redliche Befriedigung der Bürger, die die Volksrechte reklamirten, den innerlichen Unruhen ein Ende machen möchten. Doch auch dieses war umsonst. Wie vielmehr der Kongreß, und die Brabanter sahen, daß die flandrischen Stände eine Deputation nach Namur schickten, um als Augenzeugen den Zustand der Armee zu erkundigen, und nothwendig also fürchten mußten, daß durch einen unparteiischen Bericht dieser Deputation sämmtlichen Niederländern die Augen geöffnet werden möchten, so schickten auch sie sogleich eine Deputation nach Namur, um durch gegenseitige Berichte das niederländische Publikum vom Gegentheil zu belehren.

Diese Deputation des Kongresses bestand aus den Herren Delrio, de Sourdeau, Bisbecque und Lecocq und dem General Dirix, und diese Herren spielten dort den Souverain. Sie, die nicht einmal Deputirte des Souverains, sondern bloß Deputirte einer Kommission waren, die von gesammten Staaten niedergesetzt worden, für die allgemeine Vertheidigung und äußere Sicherheit zu sorgen. Anstatt Ruhe und Ordnung nach Namur zu bringen, veranlaßten sie noch mehr Zwist und Verwirrung. Anstatt Recht zu schaffen, thaten sie des Unrechts noch mehr, und anstatt Hülfe zu geben bei dem allgemeinen Elende, das überall in der Armee eingerissen, spielten sie den Muthvollen, und behandelten den General als einen Hypochondristen, der Alles nur im schwärzesten Lichte sehe. Jetzt endlich hätte also van der Mersch bei seiner schon so oft gefaßten und so oft wieder aufgegebenen Entschließung fest beharren sollen, das Kommando niederzulegen. Er ließ sich aber noch einmal bereden zu bleiben, und diese öfters ange-

kündigten Entschliessungen, auf die immer doch wieder ein neuer Entschluss zu bleiben erfolgte, gaben dem Ganzen einen Schein, der die redlichen Absichten des Generals leicht verdächtig machen konnte.

Seine Feinde mochten es mehr als wahrscheinlich finden, daß er durch die Ankündigung seines Entschlusses niederzulegen einzig nur gewisse Bewegungen bei seiner Armee und besonders bei den Offizieren derselben hervorzubringen suche, und unstreitig waren die, die sein angekündigter Entschluß dießmal hervorbrachte, höchst gefährlich. Die Offiziere der Garnison zu Namur vereinigten sich nämlich zu einem ordentlichen militärischen Comité, und erklärten feierlich im Namen der ganzen Armee, daß, wie van der Mersch durch Acclamation der ganzen Nation zum Chef der Armee gewählt worden, er auch bloß der Nation das Kommando wieder zurückgeben könne, und Niemand anders als sie allein das Recht habe, diese Dimission anzunehmen. Die Nation sey der Souverain, das Volk sey der König, und sie alle hätten sich durch einen Eid vereinigt, die Grundsätze zu behaupten, die in der bekannten, den 15. März den Ständen von Brabant übergebenen Adresse enthalten seyen. Sie selbst schrieben dieß alles dem Kongresse in einem besonderen Schreiben. Sie erklärten sehr nachdrücklich, daß sie diesen General nicht verlieren wollten. Sie schickten Deputirte an alle einzelnen Provinzialstaaten, um eben diese Schlüsse bekannt zu machen, und schickten auch Deputirte an die Vorposten und an die unter Schönfeld stehende Armee, um eine General-Konföderation aller Offiziere zu Stande zu bringen. Sie luden Vonken durch ein eigenes Schreiben ein, zu ihnen nach Namur zu kommen und mit seinem Rath ihnen beizustehen. Sie schrieben schon vorläufig Bedingungen vor, wie es werden und seyn müsse, und was der allgemeinen Wiederherstellung der Ordnung durchaus

vorangehen sollt. Nicht nur müßte van der Mersch Generalissimus bleiben, sondern auch der Herzog von Ursel sogleich wieder an die Spitze des General-Kriegsdepartements gesetzt werden, und der Graf de la Mark sollte die zweite Stelle bei der Armee haben. Dieß alles wurde zu Namur im militärischen Comité den 30. und 31. März 1790 beschlossen, und eben so schnell bekannt gemacht, als beschlossen.

Unstreitig waren diese Schritte höchst verwegen, und die Entschuldigung, welche die Offiziere für sich hatten, daß sie nicht, wie die Offiziere anderer Miethsoldatenheere angesehen werden dürften, und daß sie nicht aufgehört hätten, Bürger zu seyn, da sie zur Vertheidigung des Vaterlandes die Waffen ergriffen, diese Entschuldigung, in der ein Grund ihrer steten Theilnehmung an der neuen Staatseinrichtung lag, mochte den Ständen fast noch gefährlicher scheinen, als das Hauptfaktum selbst, so sehr dieses der gefährlichsten Insurrektion gleich sah. Die Kongreßdeputirten, die sich noch zu Namur befanden, wie dieß alles vorfiel, schickten gleich mit einbrechender Nacht einen von ihrem Korps ab, der, mit Briefen versehen, die ganze Lage der Dinge zu Brüssel vorstellen sollte. Der Wagen des Abreisenden aber wurde unter dem Thore angehalten; Herr Wisbecque, so hieß der abreisende Deputirte, wurde zurückgeführt, seine Briefschaften ihm abgenommen, durchsucht, gelesen, und zwei große Säcke voll Silber, die man auch bei ihm fand, sequestrirt.

Van der Mersch selbst wußte von diesem ganzen Vorgange gar nichts, bis des Morgens frühe die Offiziere selbst kamen und denselben meldeten, und auch fast zu gleicher Zeit die Herren Kongreßdeputirten kamen, seinen Beistand aufzufordern, um den gefangenen Wisbecque frei zu machen. Es war eine schöne Scene, wie van der Mersch, der nun seiner Macht versichert zu seyn schien, mit den Herren

Deputirten sprach, all ihr Unrecht ihnen vorhielt, und seine Rede damit schloß — daß er selbst so eben in der Noth von einem seiner Adjutanten 10 Louisd'or habe entlehnen müssen, weil er, die Kasse zu schonen, seinen Gehalt nicht habe fordern wollen. Sie standen verstummt da und wußten nicht, was zu antworten. Noch schöner wurde die Scene, wie sich, während daß dieß vorging, das Offizierkorps melden ließ. Sie trafen also alle zusammen in van der Mersch's Zimmer, und Alles, was ein aufgebrachter Offizier zu sagen vermag, wurde den Kongreßdeputirten in den stärksten Ausdrücken vorgeworfen. Man las ihnen laut eben der Briefe vor, die man bei Visbecque gefunden, und wäre nicht van der Mersch gewesen, die Kongreßdeputirten sollten wohl den Zorn der Offiziere mit schwerer Hand gefühlt haben. Auf van der Mersch's Befehl wurde endlich auch Visbecque wieder in Freiheit gesetzt, sein Geld wurde ihm wieder zugestellt, aber die Briefe wurden ganz zurückbehalten.

Das Offiziers-Comité, das sich nun einmal in Thätigkeit gesetzt hatte, ging sogleich auch weiter, und forderte den Kongreßdeputirten ihr Ehrenwort ab, daß sie Namur nicht verlassen, noch weniger aber Schreiben an den Kongreß schicken wollten. Weil auch sehr daran lag, daß der Feind von dem, was vorgegangen, keine Nachricht erhalte, und diesen großen Augenblick der inneren Gährung etwa zu nutzen suche, so that van der Mersch, was man nie noch einem in der Nähe des Feindes kommandirenden General streitig gemacht hat, was nun aber freilich in seiner Lage doppelten Nutzen haben sollte, er ließ das Postfelleisen unter seine Oberaufsicht nehmen, und wo er es nothwendig fand, die Briefe eröffnen.

Das größte Spiel war also angefangen, und es kam nun darauf an, ob die Offiziere Muth und Ansehen und Kräfte genug hatten, das große Spiel auszuspielen, denn

offenbar war's ein Spiel der Art, wobei nur ein glücklicher Ausgang der Sache rechtfertigen kann. Umsonst braucht van der Mersch's Apologete alle Kunst, die Gesetzmäßigkeit der gewagten Schritte zu zeigen, umsonst sucht er zu überreden, daß besondere Kabalen hätten gespielt werden müssen, auch die flandrischen Stände zu einer heftigen Erklärung gegen die Garnisons-Offiziere zu Namur zu bewegen; es war aller Stände ein Interesse, einer so laut erklärten Insurrektion schleunig zu steuern, und von keinem Offiziers-Comité sich Gesetze vorschreiben zu lassen. Die Stände und besonders die brabantischen mochten auch wohl wissen, wie unwahrscheinlich es sey, daß wirklich mit Nachdruck und Glück ausgeführt werden könne, was die Offiziere, vielleicht ohne alle nothwendigen Folgen genau zu überlegen, in einem Augenblicke des lange gereizten Unmuths endlich angefangen hatten. Sie selbst, die Offiziere, waren nicht ganz einig unter einander, und noch weniger konnten sie auf ihre Soldaten zählen, wenn es zum letzten entscheidenden Schritt kommen sollte. In der Kriegskasse zu Namur war durchaus kein Geld, und ohne pünktliche Zahlung des Soldes war doch eben so wenig Disciplin zu erhalten, so wenig man in großen entscheidenden Fällen auf außerordentliche Freiwilligkeit der Soldaten zählen durfte, wenn man nicht außerordentliche Geschenke zu geben im Stande war. Selbst auch die Bürgerschaft zu Namur war nicht eines Sinnes mit ihnen, wenigstens zeigte sich bald, daß alle die Hoffnungen falsch seyen, die man sich gemacht hatte, eine Bürgerschaft, die den patriotisch gesinnten van der Mersch schon seit drei Monaten genau kennen gelernt habe, müsse nothwendig mit Gut und Blut sein Freund seyn. Wohl bleibt dabei auch sehr glaublich, daß die ständischen Faktionnärs Alles aufgeboten haben mögen, um durch Verläumdungen aller Art den Ruin dieser Gegenpartie zu beschleunigen. So deutlich

man sich erklärt hatte, daß von einer Nationalversammlung nach französischer Art gar nicht die Rede sey, daß unter allen Ständen, wie bisher, drei Kurien bleiben, und nur in einzelnen dieser Kurien ein gutes Repräsentations-System eingeführt werden sollte, so war doch der Namen Nationalversammlung ein Wort, mit dem gar zu schnell und gar zu viel gewirkt werden konnte, daß nicht die van der Noot und Eupen'sche Partie dieses Wort hätte brauchen sollen. Auch kam, wie leicht zu erwarten war, die Religion sogleich in's Spiel, und die feierlichsten Protestationen, daß es gar nicht der Religion gelte, fanden bei einem aufgebrachten Volke kein Gehör mehr, auf das Pfaffen und Mönche, die wegen ihres Ansehens und ihrer Güter besorgt waren, unausgesetzt wirkten. Doch dieß alles beschleunigte nur den Fall; die eigene innere Schwäche der Partie machte denselben nothwendig.

Schönfeld, der schon seit einiger Zeit unter allerhand Vorwand ein Korps von 7000 Mann, auf die er sich verlassen konnte, bei Antwerpen zusammengezogen hatte, marschirte jetzt kraft eines Befehls, den der Kongreß den 5. April erließ, mit seinem ganzen Korps gerade auf Namur los, und eine Deputation des Kongresses folgte ihm.

Anfangs schien van der Mersch, wie er diese Nachricht bekam, fest entschlossen, die gegen die Oestreicher ausgestellten Posten alle nach Namur zu ziehen, die Citadelle zu Namur hinlänglich zu verwahren, und dann mit den übrigen Truppen der von Schönfeld angeführten Kongreßarmee entgegen zu gehen, zu schlagen, und falls der Himmel Sieg gebe, gerade nach Brüssel zu eilen, um dort an der Spitze seiner Truppen Ordnung zu schaffen. Bald aber besann er sich anders, und schlug einen Mittelweg ein, der vielleicht von allen, die er hätte wählen können, der unsicherste war.

Mit einem Korps von ungefähr 2000 Mann und sechs Kanonen rückte er Morgens frühe 9 Uhr aus Namur auf, Schönfelden entgegen, um ihn an der Spitze dieser kleinen Armee wegen der Absichten zu befragen, die seinen unerwarteten Anmarsch veranlaßt hätten. Gegen den Rath des wackern Baron von Richtersleben, der ihn bat, die Citadelle nur mit 300 Mann zu besetzen, ließ er in Stadt und Citadelle nicht mehr Truppen zurück, als für die gewöhnlichen Wachen nothwendig waren, um den Bürgern von Namur kein Mißtrauen zu zeigen. Noch war aber nicht seine Arrieregarde durch das Brüsseler Thor ganz hinaus gezogen, so ging schon in der ganzen Stadt der Lärmen los. Die letzten Kanonen, die der Armee folgen sollten, wurden angehalten, die Thore geschlossen, das Zeughaus eröffnet, Waffen und Patronen ausgetheilt, und durch die ganze Stadt flog die Sage, van der Mersch sey ein östreichischer Verräther. Selbst mehrere der Offiziere, die van der Mersch in der Stadt zurückgelassen hatte, erklärten sich mit einem Male gegen ihn. Die Citadelle mußte sich ergeben; es lag nur eine Kompagnie Soldaten darin, die überdieß nicht einmal fechten wollten. Wer in der Stadt als Freund von van der Mersch bekannt war, oder wem man demokratische Gesinnungen zutraute, war seines Lebens nicht sicher, und wurde, wenn man ihn fand, auf's schändlichste gemißhandelt. Vonk flüchtete sich nach Givet. Der Graf de la Mark wurde arretirt; der Kanonikus de Broux unter vielfältigen Lebensgefahren schändlich herumgeschleppt, und selbst der Gemahlin von van der Mersch, denn auch in sein Haus brach man ein, setzten Einige die Flinten auf die Brust. Wer Schuld war an dieser plötzlichen Explosion, ob brabantische Emissarien den Hauptantheil daran hatten, oder ob bloß das ausbrach, was van der Mersch's Gegenwart zurück-

gehalten hatte, ist an sich sehr gleichgültig. Ersteres glaubten die Demokraten und Letzteres behauptete die aristokratische Partie.

Ungefähr eine kleine halbe Meile von Namur setzte sich van der Mersch mit seinen Truppen, und erwartete da in einer vortheilhaften Stellung den Anzug der Schönfeldischen Armee. Hätte er seinen Vortheil gegen letztere nutzen wollen, so wäre es ihm wohl nicht schwer gewesen, sie auseinander zu jagen. Sie kam in zwei Hauptkolonnen. Eine unter dem General Dirix von ungefähr 2400 Mann auf dem Wege von Löwen her, und die andere, die Schönfeld selbst kommandirte, auf dem Wege von Brüssel. Zwischen beiden Kolonnen war keine Kommanikation, und für die Vertheidigung der Löwenschen Chaussee hatte van der Mersch durch Besetzung eines alten Forts hinlänglich gesorgt; er hatte also allein das Schönfeldische Korps gegen sich, und bei diesem war große Uneinigkeit. Viele wollten gar nicht fechten, wie sie sahen, daß sie gegen ihre Brüder fechten sollten, und besonders vier Kompagnien Flandrer sollen laut geschworen haben, keinem andern General gehorchen zu wollen, als van der Mersch. Schönfeld stellte sie deßwegen auch zwischen ein paar Korps, auf die er sicher rechnen konnte.

Wie beide Armeen den 6. April einander wirklich zu Gesicht kamen, schickte Schönfeld seinen Adjutanten an van der Mersch, mit der Frage, ob er sich in Traktate einlassen wolle. Van der Mersch ließ antworten: erst müßte er die Ursache dieses feindlichen Anzuges wissen; seine Absichten seyen rein, er möchte aber die seiner Gegner kennen. Nun erfolgte von Schönfelds Seite die Bitte, van der Mersch möchte sich zu einer Unterredung auf einem in der Mitte zwischen beiden Armeen liegenden Orte einfinden, und wie er kam, wurde er wieder gebeten, zu den Kongreßdeputirten, die im Centrum

der Kolonne waren, sich zu verfügen. Auch dahin ging van der Mersch, und es kam zwischen den Deputirten und ihm zum herzhaften Wortwechsel. Er schalt ihren Undank; er erbot sich, der Nation Rechenschaft von seinem Betragen zu geben. Mein Kopf steht jetzt in euren Händen, setzte er hinzu, aber vergeßt nicht, daß Rächer voll Ungeduld meiner warten. Schon war's auch an dem, daß van der Mersch und sein Adjutant wieder zu Pferd steigen und ungeschlossenen Friedens zurückreiten wollten, wie die Kongreßdeputirten ihn noch einmal zurückriefen. Man ward endlich einig — Blut sollte es nicht kosten, also Niemand hingerichtet werden; auch sollte kein Offizier degradirt oder nur gefangen gesetzt werden ohne vorläufige Untersuchung und Ueberweisung. Wegen der Rückkehr nach Namur verglich man sich, daß Bataillon um Bataillon die Schönfeldischen und van der Mersch'schen Truppen in Namur einziehen sollten.

Es ist fast unbegreiflich, wie die demokratische Partie glauben konnte, mit dieser Kapitulation etwas gewonnen zu haben, denn was nachher geschah, war leicht schon vorherzusehen, daß es so kommen müßte. Sobald die fast dreimal stärkere Schönfeldische Armee mit van der Mersch's Truppen innerhalb einer Festung sich befand, und die Bürgerschaft von Namur, die schon vorher gegen van der Mersch sich erklärt hatte, von einer so zahlreichen Armee sich unterstützt sah, so fanden sich van der Mersch und seine Anhänger unter ihren Gegnern so zerstreut, ihre geringe Anzahl war so merkbar, daß die Kongreßdeputirten, die mit Schönfeld zu Namur eingezogen, noch am Abend des Tages, da sie einzogen, ohne alle Gefahr mehrere Offiziere und Freunde von van der Mersch gefangen setzen lassen konnten. Van der Mersch selbst auch erhielt gleich den andern Tag Befehl von den Deputirten,

nach Brüssel zu gehen, um dort sich zu verantworten. Der Kongreß sey unterrichtet von dem, was man ihm versprochen habe, und das Versprochene werde gehalten werden.

Er reiste unverweilt ab, und kam in Gesellschaft seiner Gemahlin, seines Freundes des Kanonikus de Broux und seiner Adjutanten Abends den 8. April in Brüssel an, völlig ruhig wegen der Zukunft. Er präsentirte sich sogleich dem Kongresse, und eine zahlreiche Deputation kam ihm zum Empfange entgegen.

Hier bin ich, sagte van der Mersch mit edler Freimüthigkeit, wie es die Kongreßdeputirten verlangten. Ich komme aus völlig freiem Entschluß, wegen schändlicher Anklagen mich zu rechtfertigen und der Nation meinen Kopf zum Pfand meiner Treue anzubieten. Bin ich schuldig, so soll mein Kopf fallen; kann man mich nicht überweisen, so erwarte ich auch die lauteste Genugthuung. Wie man ihm hierauf antwortete, der Kongreß werde seine Sache untersuchen lassen, so fiel er ein, die können nicht meine Richter seyn, die sich offenbar zu meinen Anklägern aufgeworfen. Wir sind weder Ihre Ankläger, erhielt er zur Antwort, noch glauben wir Sie schuldig; aber wir mußten dem Wunsche des Volks nachgeben. Und Sie verlangen denn also ein Kriegsgericht? Nein, erwiderte van der Mersch, vor ein Kriegsgericht gehört meine Sache gar nicht. Der Kongreß klagt mich der Verrätherei an, und als Chef der belgischen Armee bin ich — Mann der Nation. Auf die Nation berufe ich mich, sie hat das Recht, mich zu richten. Es schien so eben über den Sinn des Worts Nation zum heftigen Wortwechsel zu kommen, wie der Baron von Hove das Wort nahm und sagte: In allen Fällen, wo ein

Offizier angeklagt wird, ist immer Arrest das Erste; der Kongreß bietet Ihnen also sein Versammlungshaus an zum Orte, wo Sie bleiben. Van der Mersch wünschte im Hause seines Freundes des Kanonikus de Broux zu bleiben; die Bitte wurde sogleich erfüllt; aber kaum ließ man ihn überhaupt nur fünf Tage lang in Brüssel bleiben.

Man glaubte nämlich die Bewegungen der Vonkischen Partie zu Brüssel fürchten zu müssen, und berechnete vielleicht auch sehr richtig, welche Sensation es endlich unter dem Volke machen möchte, wenn sie den, dem sie zuerst Alles zu verdanken gehabt hatten, als einen Verbrecher behandelt sehen würden, und dieß ehe irgend noch ein Gericht über ihn erkannt, ehe irgend eine ordentliche Untersuchung gegen ihn angestellt worden. Van der Mersch mußte sich also nach Antwerpen bringen lassen, wo die herrschende Partie seiner am meisten versichert seyn konnte, und alle seine Reklamationen, als geborner Flamländer nach Gent oder nach irgend einer andern Stadt in Flandern gebracht zu werden, wurden gar nicht gehört. Was unterdeß das Schicksal seiner Freunde in Namur werden mußte, läßt sich leicht denken, da sein eigenes so hart war, denn unstreitig hätte er nicht leicht an einen Ort gebracht werden können, wo er mehr als zu Antwerpen alle Wirkungen von Privathaß, grobem Fanatismus und rohestem Partiegeist persönlich hätte erfahren müssen.

Vom 14. April bis den 10. November saß der unglückliche Mann auf der Citadelle zu Antwerpen, und man schlug ihm bald dieses, bald jenes Tribunal vor, von dem er sich richten lassen sollte. Oft waren die Vorschläge der Art, als ob man Spott mit ihm zu treiben oder nur Zeit zu gewinnen suchte; nie wollte man ihm den Richter geben, den er allein als rechtmäßigen Richter anerkennen konnte. Unterdeß

war zu Antwerpen sein Leben fast in steter Gefahr. Denn nicht nur wirkten immer mehr auf das Volk die wüthendsten Schriften, die von gedungenen Schriftstellern der herrschenden Partie gegen ihn und seine Freunde erschienen, sondern auch jeder Versuch, der durch seine Freunde von Flandern her etwa gemacht wurde, ihm Freiheit zu verschaffen, diente nur zum neuen, grösseren Unglück seiner Partie.

Schon gleich nach seiner Transportirung auf die Citadelle von Antwerpen ging ein Versuch dieser Art von Courtray aus. Vielleicht durch Kunst geweckt, vielleicht durch günstige Lokalumstände veranlaßt, erwachte daselbst ein großer Enthusiasmus für van der Mersch und Freiheit. Sein Portrait, mit einer Bürgerkrone geschmückt, ward feierlich ausgestellt; das Haus, wo es geschah, erleuchtet, und sowohl aus Courtray selbst, als aus den umliegenden Gegenden wanderten ganze Schaaren nach dem Hause, wo van der Mersch's Bildniß wie das Bildniß eines Heiligen zu sehen war. Die von Courtray verbanden sich öffentlich mit denen von Gent, dem ständischen Despotismus ein Ende zu machen und van der Mersch Recht zu verschaffen.

Subscriptionen wurden mit großem Beifall schon an mehreren Orten eröffnet, die Kosten der vorhabenden Expedition zu bestreiten, und Alles schon herbeigeschafft, was zu diesem militärisch-demokratischen Zuge nothwendig seyn möchte. Ueber 5000 wohlbewaffneter Mannschaft stunden schon bereit, auf ihre eigenen Kosten zu marschiren, und der Garnisons-Kommandant zu Courtray schwur, sich an die Spitze zu setzen und seine Soldaten zu den Freiheits-Insurgenten stoßen zu lassen. Schon war auch der Tag des Aufbruchs bestimmt und bekannt gemacht. Gent erwartete schon mit Sehnsucht den Anzug der Rächer, schon flohen einige der heftigsten ständischen Faktionairs; so befiel wieder die demokratischen

Chefs ein Augenblick der Empfindsamkeit. Sie wollten doch des Bürgerbluts schonen! Sie fürchteten für van der Mersch's Leben, das vielleicht im ersten Augenblicke, wenn die Nachricht von ihrem Anzuge erschalle, dem wüthenden brabantischen Pöbel preisgegeben werden könnte! Erst wollte man noch warten, was das zweite Memoire, das der Advokat von van der Mersch dem Kongresse zu übergeben hatte, vielleicht endlich doch zu wirken vermöchte!

So verflog der einzige günstige Augenblick, wo vielleicht noch mit wenig Blut viel hätte vollführt werden können, und ein zweiter Versuch, den diese Partie einige Wochen nachher endlich doch noch zu machen wagte, mußte mißlingen, weil unterdeß Pfaffen und ständische Faktionairs mit einer rastlosen Geschäftigkeit die schändlichsten Lügen unter dem Landvolk verbreitet und einen Fanatismus angefacht hatten, wie man ihn kaum aus den Zeiten des trübesten Mittelalters kennt. So verbreitete sich — um nur eines statt aller anzuführen — in Brüssel und aus Brüssel durch ganz Brabant die Nachricht, ein großes Komplott der Vonkisten sey entdeckt worden, daß am heiligen Dreieinigkeitsfeste, wenn der Kardinal in feierlicher Procession das heilige Sakrament umhertrage, mit einem Male ein Ueberfall geschehen, der Kardinal und alle Mitglieder des Kongresses — und wer wußte wie viele sonst noch — ermordet werden sollten. Ganze Karavanen von Bauern liefen also nach Brüssel, dem bedrohten Erzbischof ihren Schutz anzubieten; ein Korps von mehr als 2000 Bewaffneten eilte aus Löwen herbei, und die ständische Partie in Brüssel selbst versäumte diesen künstlich hervorgebrachten Moment gar nicht, um Alle, die irgend noch als wichtige Freunde der demokratischen Partie bekannt waren, dem Pöbel preiszugeben oder greifen zu lassen.

Unvermeidlich hatten denn aber auch alle solche Vorfälle immer wieder Einfluß auf van der Mersch's Schicksal. Er verlor immer mehr alle Hoffnung, Recht zu erhalten oder frei zu werden; er wurde immer härter behandelt, und alle Anstalten, die man machte, seine Sache durch ein ordentliches Gericht untersuchen zu lassen, verwandelten sich immer mehr in bloße Demonstrationen. Selbst die Schreckenspost von der geschlossenen Reichenbacher Konvention, die der ständischen Partie so klar zeigen mußte, in wie weit sie sicher auf preußische Hülfe zählen durften, und so denn auch jede neue Nachricht von einem neuen, beträchtlichen Unglück, das der Schönfeldischen Armee zugestoßen, hatte auf van der Mersch's Schicksal nur nachtheiligen Einfluß. Die van der Noots und Eupens und alle neuen Oligarchen, die ihr Spiel doch noch nicht aufgeben wollten, brauchten die schändlichsten Lügennachrichten, den letzten Funken von Fanatismus noch anzublasen, um zu versuchen, was noch versucht werden konnte. Der unglückliche van der Mersch, der jetzt bald sieben Monate lang, ohne Urtheil und Recht zu erhalten, auf der Antwerpen'schen Citadelle saß, lief mit jedem Tage mehr Gefahr, vom wüthenden Pöbel, in den man eingegossen hatte, was er nur fassen mochte, ermordet zu werden.

Dieß wurde endlich officiell an den Kongreß berichtet, und weil vielleicht der Kongreß wohl fühlte, wie leicht solche Volks-Explosionen bis zu einer Höhe steigen konnten, wobei ihre eigene Sicherheit sehr gefährdet werden möchte, so befahl er, daß van der Mersch transportirt werden sollte. Abends den 10. November wurde er abgeholt, und des andern Morgens frühe sah er sich nach Löwen gebracht zu den Alexianern. Er und seine Gemahlin und sein Sohn und ein Kammermädchen wurden in ein Zimmer zusammen eingesperrt, und der ehemalige Chef der ganzen belgischen Armee befand sich

nun in einem Hause, das sonst nur ein Verwahrungsort für Verrückte, Verschwender und Taugenichtse war. Der Tag der Rettung aber war nahe, denn der 21. November war der Termin der Rückkehr zum Gehorsam, den Leopold in seinem Manifeste gesetzt hatte, und den 25. November zogen die kaiserlichen Truppen zur Freude aller Gutgesinnten zu Namur ein. Noch an eben demselben Tage erfuhr man's zu Brüssel, und die Herren van der Noot und Eupen hatten ihren letzten Betrug nöthig, um noch einen Augenblick der Täuschung hervorzubringen. Selbst Schönfeld ging jetzt ab; der arme van der Mersch aber mußte sich noch einmal transportiren lassen.

Den 27. November Abends neun Uhr wurde er fortgeschleppt aus Löwen, ohne daß man auch nur so viele Menschlichkeit hatte, seiner trostlosen Gemahlin zu sagen, wohin und was aus ihm werden sollte. Er ward nach Tournay geführt und sollte dort an die Stände abgeliefert werden, und diese wiesen ihm die Abtei St. Medard zu seinem Aufenthalt an. Hier blieb er bis den 2. Dezember, da man zu Tournay erfuhr, die kaiserliche Armee rücke von Ath her gegen die Stadt an. Die Patriotenarmee war nirgends mehr zu finden, und die Schurken van der Noot und Eupen waren so eben auch verschwunden. Nun gab die Municipalität von Tournay van der Mersch die Nachricht, sie könnte ihm längeren Schutz nicht versprechen, er möchte erklären, wohin er sich begeben wolle, sie würden das Ihrige thun, seine Abreise zu erleichtern. Van der Mersch ging also noch an eben demselben Tage nach Menin, und ward hier von den Bürgern wie im Triumph eingeholt und in das Haus seines Bruders geführt. Weil aber seine Freunde fürchteten, bei dem Einrücken der Oestreicher in Menin möchte ihm etwas Unangenehmes begegnen, obschon auch er offenbar unter der Amnestie begriffen war, so ging

er auf ihren Rath auf einige Zeit nach Lille, um wenigstens bei den ersten Scenen nicht da zu seyn.

Was war das nicht ein Traum von vierzehn Monaten! Den 6. Oktober 1789 war er zuerst bei den Insurgenten in Dienste getreten, den 28. Oktober eben desselben Jahrs ernannten sie ihn nach dem Siege über Schröder zu ihrem General-Lieutenant, und er war ihr Idol. Den 14. April 1790 wurde er als Arrestant von Brüssel nach Löwen gebracht; den 2. Dezember war er wieder frei.

VIII.

Geschichte des Belgrader Friedens vom 18. September 1739. *) **)

Man hat nie wohl seit Langem mit mehr Offenheit des Sinnes und mit mehr Fähigkeit, Alles begreifen zu können, an den letzten türkisch-östreichischen Krieg, der sich 1739 schloß, sowohl hohen als niederen Orts gedacht, denn bei der gegenwärtigen, höchst unerwarteten Krisis der Dinge an der Grenze von Ungarn und Siebenbürgen. Gewiß ist auch der siegreiche Einzug Josephs II. in das eroberte Stambul 1788 nicht viel zuverläßiger prophezeit worden, als man schon 1737 den endlich unaufhaltbaren Sturz des längst gesunkenen osmanischen Reichs voraussah, und die östreichischen Feldherrn, die sich unter Eugen und Marlborough im spanischen Successionskriege und noch mehr im glorreichsten Türkenkriege von 1717 gebildet hatten, sind 1737 mit eben so vielen Lorbeern prophetisch gekrönt von Wien abgegangen, als Lascy

*) Aus Meiners und Spittler's Gött. hist. Mag., Bd. IV. S. 115—145.

**) Großentheils aus den Memoiren des Gr. Schmettau ausgezogen.

mit sich fortnahm, und als von dem ganzen östreichischen Publikum für Laudon voraus bestimmt wurden. Doch wie war's 1739, und wie wird's 1789 seyn!

Der Prinz von Hildburghausen und General Schmettau hatten 1736 dem Kaiser Karl VI. rasch und frank zu jenem Türkenkriege gerathen. Er könne doch der Forderung von Rußland nicht ausweichen, die traktatenmäßige Hülfe von 30,000 Mann zu leisten, und dieß sey gerade so viel, um den Türken bösen Willen zu beweisen, ohne daß es hinlänglich seyn könne, die Türken nachträglich genug bösen Willen fühlen zu lassen. Bis eine Armee von 30,000 Mann zu den Russen stoße, sey manche Gefahr zu befürchten, und alle diese Gefahren doppelt zu fürchten, bis ein solches Korps, nach zurückgelegtem Feldzuge, in seine Quartiere wieder zurückkomme. Wenn aber der Kaiser seine ganze Macht an der Grenze von Ungarn in Bewegung setze, wenn es bei einem so gedoppelten Angriffe immer unmöglicher werde, daß die Türken auch nur den geringsten Vortheil erhalten könnten, wenn man den ohnedieß schwachen Feind, dem auch die Russen unter Münnichs Anführung schon gezeigt hätten, was eine disciplinirtere europäische Tapferkeit vermöge, und der zu gleicher Zeit auch in Asien neue Angriffe von Persien her zu fürchten habe, wenn man den schwachen, unvorbereiteten Feind überrasche, so könne es nie fehlen, ganz Bosnien müßte dem Kaiser zufallen, und wenigstens die übrige Wallachei jenseits der Alutha werde erobert werden. Der Krieg wurde also zu Wien beschlossen; die Regimenter rekrutirten sich; Alles war marschfertig.

Es war ein schönes, treffliches Heer, das nun in mehrere Hauptkorps getheilt gegen den Erbfeind des christlichen Namens auszog. 125,000 Mann ohne Artillerie und ohne leichte

Truppen und ohne die Mannschaft auf der Donauflottte, die doch auch fast mit dritthalbtausend Mann besetzt war. Und vielleicht fand sich noch mancher unter jenen, der vor 20 Jahren unter Eugen gedient und den 6. August vor 19 Jahren bei Belgrad gefochten hatte.

Es fehlte nicht an den Soldaten, nicht an den Feldherrn. Der Graf von Seckendorf, der zwar dem Namen nach nur zur Seite des Herzogs Franz Stephan von Lothringen kommandirte, in der That aber der dirigirende Chef bei der Hauptarmee war, hatte immer das Zutrauen des Prinzen Eugen genossen, und schien sich durch den meisterhaften Marsch, den er im Winter 1735 und 1736 vom Rhein nach der Mosel gethan hatte, zu diesem Zutrauen vollkommen legitimirt zu haben. Wallis und Khevenhüller wären immer mit Zuversicht auch noch gegen einen furchtbareren Feind, als die Türken waren, geschickt worden, und Schmettau hat noch nachher, da er östreichische Dienste verlassen, hinlänglich genug erprobt, daß er einer der ersten Feldherrn seines Zeitalters sey.

Auch hatten alle diese Generale Unterstützung genug bei Hofe. Der Staatssekretär Bartenstein war noch erst kurz vorher Seckendorfs Freund geworden, und der Prinz von Hildburghausen, dem jede Stunde der Zutritt zum Kaiser offen stand, sah ihn als seinen Klienten an, den er desto nachdrücklicher zu unterstützen entschlossen war, je mehr er selbst fühlte, daß man zu Wien auch ihn als einen herbeigekommenen Fremdling betrachte, je überzeugter er auch schien, daß Seckendorf, vorzüglich nur durch seine Empfehlung, kommandirender Chef der Hauptarmee geworden.

Seckendorf erhielt das Hauptkorps der Armee, und ihm ist, nach der reifsten Berathschlagung zu Wien, als erste Haupt-

Expedition die Eroberung von Widdin aufgetragen worden. Der Prinz von Hildburghausen, ein Feldherr, den man seit dem letzten italienischen Kriege als den würdigsten Nachfolger des Prinzen Eugen zu betrachten anfing, zu dem jetzt auch der Ban von Croatien, Graf Esterhazy, mit 10,000 Mann aus seiner Provinz stoßen sollte, wollte in Bosnien einfallen, und Graf Franz Wallis sollte mit einem andern großen Korps in Siebenbürgen zu stehen kommen, die Belagerung von Widdin nach dieser Seite hin decken und in die türkische Wallachei eindringen.

Der ganze Plan der ersten Campagne war weislichst zu Wien entworfen worden, und die Verschiedenheit der Meinungen, in die man sich erst getheilt hatte, ob Widdin zuerst anzugreifen sey oder ob man Nissa vorher erobern sollte, hatte sich bald ganz für die erstere Partie aufgeklärt; denn so günstig auch die Nachrichten vom schlechten Zustande der türkischen Besatzung in Nissa waren, der Marsch mit der Hauptarmee nach Widdin war unendlich leichter als nach Nissa; man behielt bei dem ersteren die Donau immer zur Seite, die Verproviantirung der Armee konnte also nicht fehlen. Man hatte selbst auch Nissa schon halb gewonnen, wenn nur erst Widdin, dessen Besatzung übrigens in keinem besseren Zustande war, als jene, sicher erobert wurde, denn von Widdin aus nach Nissa war nur der vierte Theil des Weges, den man zu machen hatte, und fast durch lauter Feindesland zu machen hatte, wenn man gerade von Belgrad aus zuerst auf Nissa losgehen wollte.

Wurde nur Widdin gleich anfangs erobert, so war die erste Campagne gewonnen, und mit ihr beinahe der ganze Krieg. Das Bannat und die Provinz Siebenbürgen waren gedeckt, sobald Widdin in östreichischen Händen war.

Man hatte die Donau frei bis jenseits der Alutha, und der Eingang in die türkische Wallachei war offen, woher man alsdann auch Verproviantirung ziehen konnte. Man nutzte gerade die Zeit des Jahres, in der man noch am ehesten in jenen ungesunden Gegenden mit einer Armee stehen konnte, denn kam erst die Hitze des Julius, so hatte man von den Krankheiten fast noch mehr zu fürchten, als vom zahlreichsten Feinde. Vortheile genug, wenn man auch nicht darauf zählen wollte, daß man durch die Eroberung von Widdin einer gemeinschaftlichen, planmäßigen Operation mit der russischen Armee weit näher komme, was doch mehr werth war, als wenn von Nissa aus Alles disponirt werden sollte zu einer Vereinigung der Seckendorfischen Hauptarmee mit dem großen Hauptkorps, womit der Prinz von Hildburghausen in Bosnien eindringen wollte. Ehe dieses nur entfernt möglich wurde, mußte der Prinz erst Banjaluka und Zwornik erobern, zwei Eroberungen, mit denen es noch mißlingen konnte.

So war also reiflichst und weislichst zu Wien beschlossen worden, Widdin sollte zuerst angegriffen werden, und der Graf von Seckendorf ging seiner Plane so versichert zur Armee, daß er laut noch zu Wien erklärte, er fürchte keinen der Feinde, die er in Wien zurücklasse, denn Gott und der Kaiser sey für ihn. Auf den Kaiser schien er auch ganz rechnen zu können, denn dieser hatte es ihm ausdrücklich versprochen, daß in dem einmal so verabredeten Plane nichts geändert werden sollte, daß er den Neidern des Marschalls kein Gehör geben wolle, und daß sich der Marschall in allen Fällen gerade nur an ihn selbst wenden dürfte.

Den 12. Juli 1737 ging der Krieg los in Ungarn, und den 27. Juni erhielt Seckendorf durch den Großherzog

Franz Stephan einen Befehl des Kaisers, daß er ohne den geringsten weiteren Widerspruch geradehin auf Nissa losgehen sollte. Der schönste Plan war gesprengt, und Seckendorf konnte allein auch schon daraus sehen, wie wenig seine Feinde in Wien an irgend einige Schonung dachten; die Grafen Philippi und Khevenhüller wurden zu Marschällen ernannt, sein Freund, der ältere General, der verdiente Graf Schmettau, hintangesetzt. Mit der ersten Ordre, die Seckendorf von Hof erhalten, der überdachteste, vorläufig fest verabredete Kriegsplan so gesprengt, daß, wenn nicht Seckendorf außerordentliches Glück hatte, er verloren war, denn auch Großherzog Franz Stephan versäumte gewiß nicht, jeden seiner begangenen oder habituellen Fehler in Wien bemerklich zu machen. Seckendorf hatte des Herzogs gar nicht genug geschont, der Piemonteser Marschall Philippi wußte Seiner Hoheit besser zu schmeicheln, und auch der Marschall Khevenhüller war ein gewandterer Hofmann.

Der schönste Plan war gesprengt, und freilich wäre es ein Wunder gewesen, wenn ein Ministerium, wie damals das östreichische war, irgend einen Plan hätte festhalten können. Für den Kaiser selbst war es oft das größte Lob, das man ihm geben konnte, er sey nicht so schwach, als man glaube; und manchmal wurde doch noch seine planmäßige Standhaftigkeit nur höchst zufällig bewundert, denn seine Gemahlin hatte ihre Meinung nicht geändert, und die verwittwete Kaiserin, die Gemahlin seines Bruders, Kaisers Joseph I., hatte ihm noch einmal Alles zu Gemüthe geführt. Er hatte einen ersten Staatsminister, dem es nie an weisen Einsichten und standhaft abgefaßten Gutachten in Staatssachen fehlte, denn wenn auch nur deutsche Staatssachen vorkamen, so schlug er sein Hauptbuch, das Diktionnaire von Moreri, nach, ehe er in's

Ministerium ging. *) Doch freilich ihn übertraf noch der Staatssekretär von Bartenstein. Der hatte mit der Violine sein Glück gemacht, die evangelische Religion oben darein umgesetzt in die katholische, den Damen gekourt wie ein Halbfranzose, und zu schreiben wußte er, wie ungefähr sein Herr, der Kaiser, bisweilen in der Audienz zu antworten wußte; Niemand verstand, was er gesagt hatte.

Auch in Finanzsachen war die schönste Wirthschaft, die man sich denken konnte. Gerne bezahlte Karl VI. acht Procent, wenn man ihm nur Geld dafür borgen wollte. Den Holländern hatte er zur Versicherung ihres Kapitals und der Zinsen die ungar'schen Quecksilberbergwerke verpfändet und doch noch mehr, als acht Procent bezahlen müssen. **) Große Handels-Projekte wurden gemacht, die allein schon um ihrer monströsen Größe willen nicht gelingen konnten. Lotterien wurden errichtet, die so schlau eingerichtet waren, daß Niemand, der einsetzte, verlieren konnte, und daß doch der Kaiser von dem Profit, den die Lotterie abwerfen sollte, vorläufig fast dritthalb Millionen Gulden nahm.

Nun wie es im angefangenen Türkenkriege ging! Die Eroberung von Nissa erfolgte über alle Erwartung glücklich. Schon am 28. Juli kapitulirte die Festung, und man vergaß gerne in der Freude des ersten Sieges, wie viele Truppen auf dem Marsche von Belgrad nach Nissa verloren gegangen waren, wie bei der brennend heißen Hitze, bei welcher die Soldaten marschiren mußten, ganze Bataillone daniedersanken, viele verschmachteten und erstickten; man vergaß das alles gerne, wenn es nur der geizige Seckendorf nie hätte

---

*) S. J. Jak. Mosers Leben. IV. Thl. S. 11 f.

**) Memoirs of Ker of Kersland. Tom. I. p. 149.

an Brod fehlen lassen *) oder statt des alten, verschimmelten Brodes frisches Brod gegeben hätte.

Es war in vielen Fällen nur gar zu sichtbar, daß Seckendorf mit den Lieferanten zusammenstecke, daß er vielleicht den Gewinn theile mit dem General-Lieferanten Hamraker **). Wo Magazine errichtet seyn sollten, traf man keinen Vorrath an, und wenn oft Hauptkorps der Armee schon vorgerückt waren, so mußten sie aus Mangel an Lebensmitteln wieder zurückgehen. Er ließ in den heißesten Sommertagen zum Theil im brennend heißen Sande die angestrengtesten Märsche machen, täglich zum wenigsten 8 bis 12 Stunden, und doch fehlte es dem Soldaten wie an Brod, so auch an Wein und Branntwein. Auf dem ganzen Marsch von Belgrad nach Nissa war auch nicht für einen Krankenhospital gesorgt, und da man endlich zu Marakin einen errichtete, so fehlte es daselbst an Medikamenten, man mußte die Kranken haufenweise auf die zurückgehenden Brodwagen laden, nach Belgrad sie führen, von wo aus sie nicht eher zur Armee zurückkamen, bis es in die Winterquartiere ging. Denn der in Belgrad kommandirende General brauchte sie zu Eskorten und anderen Partien dieser Art. Die Regimenter bei der Armee wußten nicht, wo ihre Leute seyen. Doch im kleinen Gemenge aller der kleinern und größeren Unglücksfälle, die auch von dem weisesten und tapfersten Feldherrn in keinem Kriege verhütet werden können, entschied am Ende doch nur — das Schicksal von Widdin, auf das nun Seckendorf losgehen sollte nach der Kapitulation von Nissa, und das er vielleicht fast noch leichter als Nissa zu erobern hoffte.

*) Mémoires de Schmettau, p. 20. 145. 145.

**) l. c. p. 39.

Der türkische Kommandant in Widdin aber hatte, noch ehe Seckendorf mit der Hauptarmee ankam, dem Marschall Khevenhüller erklärt, daß er sich bis auf den letzten Mann vertheidigen werde, und diese Erklärung konnte er desto getroster thun, wenn er vielleicht wahrgenommen hatte, wie ungeschickt Khevenhüller seinen Posten genommen bei der Absicht, die er zeigte, Widdin einzuschließen von einer Seite. Der Bassa durfte billig auch schon daraus eine gute Vorbedeutung nehmen, daß Seckendorf selbst nach der Eroberung von Nissa, bis er auf Widdin losging, so lange gezaudert und die schönsten Tage versäumt hatte, um dem Feinde unmöglich zu machen, beträchtliche Verstärkungen in die bedrohte Stadt hineinzubringen. Es muß den Türken selbst unbegreiflich gewesen seyn, warum Seckendorf über vierzehn Tage lang mit der Hauptarmee, die vom Hunger und Krankheiten gequält wurde, in der That fast müßig bei Nissa sitzen blieb, und man mußte die Wiener Verhältnisse recht genau kennen, um zu errathen, warum die kaiserlichen Minister so angelegentlich ihrem Herrn riethen, die Idee mit der Eroberung von Widdin aufzugeben, Seckendorfen mit der Armee nach der Sau hinrücken zu lassen, um in Bosnien einzudringen. So waren nämlich die Güter der Herren Minister in Steiermark und Kärnthen gegen alle türkischen Verheerungen gedeckt.

Die versuchte Eroberung von Widdin mißlang, und was noch mehr war, Nissa ging wieder eben so schnell verloren, als Seckendorf es erobert hatte. Man hatte den Ort nach der Eroberung und Besetzung mit östreichischen Truppen gar nicht hinlänglich versehen. Die Garnison, sobald die Festung eingeschlossen wurde, hatte nicht vier Tage lang Wasser zu trinken; die Festungswerke waren elend; Krankheiten rissen ein unter den Soldaten.

So glorreich also der Anfang des Feldzugs schien, so traurig war sein Ende. Die einzige Freude der ganzen Campagne, das eroberte Nissa, war dahin, mit oder ohne Schuld des Generals Dorat, der seine schnelle Übergabe mit dem Kopf büßen mußte, der aber in der That für Seckendorfs Sorglosigkeit und Seckendorfs Geiz mit seinem Leben büßen mußte. Usitza mußte man wieder aufgeben; Khevenhüller mußte sich von Widdin zurückziehen, um Siebenbürgen, das Bannat und Servien zu decken, und der Prinz von Hildburghausen konnte sich von dem Stoße, den er bei Bagnaluka erlitten, nicht mehr erholen, weil der Ban von Kroatien Graf Esterhazy mehr Ehrgeiz als Patriotismus hatte, und mit seinen 10,000 Mann Kroaten nicht zu dem Prinzen stoßen wollte. Wie er sicher glaubte, das Kommando hätte ihm gebührt, und nicht dem Prinzen; ihm als Ban von Kroatien.

Man hatte in Wien große Hoffnung, in der nächsten Campagne des Jahres 1738 Alles doppelt ersetzt zu erhalten. Der Hofkriegsraths-Präsident, Marschall Graf von Königseck, so feierlich er erklärte, daß er das Terrain in Hungarn gar nicht kenne, mußte wider seinen Willen statt des abgerufenen Grafen Seckendorf, zur Seite des Herzogs von Lothringen, das Hauptkommando übernehmen, und von den übrigen Chefs waren die vorzüglichsten Graf Olivier, Wallis und Graf Neuperg. Niemand zweifelte, daß dieses Jahr der Plan ausgeführt werden könne, die Türken aus Mehadia zu vertreiben, Orsowa zu Hülfe zu kommen und dann auf Widdin loszugehen. Es war ihnen also zu Wien nichts weniger als unerwartet, da die Nachricht kam, daß die Armee gleich in den ersten Tagen ihres Marsches unweit Mehadia einen großen Sieg über die Türken erfochten, und man nahm es immer doch als Sieg, obschon diese Geschichte weit mehr Christen-

blut gekostet hätte, als Muselmännerblut floß. Billig konnte man es auch als Sieg nehmen, denn unmittelbare Folge war, daß Mehadia sich ergab, daß die Belagerung von Orsowa aufgehoben wurde von den Türken, daß man vorrücken konnte bis Orsowa, und daß vorerst nichts zu wünschen übrig blieb, wenn nur der Uebergang der großen türkischen Armee, die jenseits Orsowa an dem jenseitigen Ufer der Donau erschien, entweder völlig gehindert oder wenigstens so lange aufgehalten werden konnte, bis sich die ganze östreichische Armee gesammelt hatte.

Mit tausend Mann entschlossener Grenadiere — dazu erbot sich auch General Ginlay — hätte dieses unfehlbar geschehen können. Die Türken mußten durch einen engen Paß kommen, wo einige Bataillone guter Grenadiere eine Armee von 100,000 Mann aufhalten konnten. Graf von Neuperg war der Einzige, der die Ausführung des eben so ausführbaren, als augenblicklich nützlichen Projekts hinderte.

Eine gewisse Sinnlosigkeit gehörte zum Charakter dieses Mannes. Er antwortete oft, als ob er die Frage nicht begriffen hätte, und frug und handelte oft, als ob er in einer andern Welt wäre. Wenn man die Feinde im Nacken hatte, so wollte er die Soldaten ihr Mittagsessen kochen lassen; es schien ihm Zeit genug nach dem Essen; als ob er versichert gewesen wäre, daß der Feind jetzt sogleich auch Tafel halten werde. Und wenn wieder kein Ueberfall zu fürchten war, so verschanzte und verwahrte er sich, als ob ihm die höchste Noth drohe. Er mochte ein kluger Mann seyn, wenn er gerade die Schäferstunde seines Besinnens hatte, denn ob man schon eigentlich sehr wenig von solchen Schäferaugenblicken in seinem Leben weiß, so hofft man doch aus allgemeiner Menschenliebe, daß ein Mann, der immer so alberne Streiche gemacht

hätte, als Neuperg in diesem Türkenkriege that, nie zur Stelle eines Feldmarschalls gelangt seyn würde.

Da General Giulay ihm melden ließ, daß die türkische Hauptarmee, den Großwessir an der Spitze, im vollem Anzuge über die Donau sey, und daß er mit seinen Husaren den engen Paß, durch den die Türken kommen mußten, unmöglich vertheidigen könne, nur einige Bataillone Grenadiere aber hinreichend seyn würden, die ganze türkische Armee aufzuhalten; so spottete Neuperg über die Furchtsamkeit des Generals, der die ganze östreichische Armee im Rücken habe, und doch den Feind fürchte. Er schickte ihm die verlangten Bataillone nicht, so klar es auch war, daß ein Paß dieser Art gar nicht hinlänglich mit Reiterei vertheidigt werden könne. Er gab auf die wiederholte Anzeige, daß bloß davon die Rede sey, wie ein Korps auch der beherztesten Husaren einen Paß dieser Art nie behaupten könne, ganz eben dieselbe sinnlose Antwort, daß man an seiner Ehrlichkeit hätte verzweifeln mögen, wenn man nicht manchen Köpfen dieser Art wenigstens nur noch dieses einzige Scheinrecht lassen müßte.

Die türkische Armee rückte also herüber über die Donau, und das östreichische Heer, das bloß deßwegen bis über Orsowa herab vorgerückt zu seyn schien, um eine Schlacht zu finden, brach bei dem Anblicke der türkischen Armee mit einer so schreckenvollen Eilfertigkeit auf, und warf sich mit einer eben so schreckenvollen Eilfertigkeit ganz nach Mehadia zurück, ohne auch nur bei Orsowa stehen zu bleiben, daß vielleicht die Türken selbst nie von einem ähnlichen Schwindel ergriffen worden, als jetzt der hohen kaiserlichen Generalität widerfuhr. Man gab sogar dem Obristen von Bärenklau, der die Garnison in Mehadia kommandirte, den ausdrücklichen Befehl, mit dem Feinde sogleich zu kapituliren, sobald er ihn angreifen

wolle. Man versäumte ganz auch den Moment, den türkischen Korps ihre Unvorsichtigkeit zu vergelten, womit sie die Arrieregarde der sich zurückziehenden östreichischen Armee angriffen, und den Schrecken auch nur einigermaßen zu benutzen, den die tapferste Gegenwehr jenes östreichischen Nachzugs fast bei der ganzen türkischen Hauptarmee erregt hatte.

Die Geschichte dieser ganzen Campagne von 1738 lautete wie ein Räthsel. Zweimal hatten die Oestreicher gesiegt über die Türken, und doch hatten sich jene zurückziehen müssen bis nach Belgrad. Zweimal hatten sie gesiegt, und doch Mehadia und Orsowa wieder verloren. Der Feldmarschall Wallis hatte einige vortreffliche Märsche gemacht, und doch nichts gewonnen. Die Türken hatten Fehler auf Fehler gehäuft, sie hatten von Hunger und Pest fast noch mehr gelitten, als die Oestreicher, sie hatten durchaus keinen erfahrenen Feldherrn, und doch war das ganze Resultat der Campagne — Gewinn für sie.

Zwei Campagnen waren vorüber, ohne daß irgend eine entscheidende Hauptschlacht vorfiel, ohne daß irgend eine merkwürdige Belagerung sich ereignet hätte. Sie scheinen in Wien gehofft zu haben, daß eine so entscheidende Gelegenheit in der dritten Campagne nicht fehlen könne, und daß man jetzt doch durch die vorige Campagne eigentlich gelernt habe, wem man im nächsten Feldzuge das höchste Kommando übertragen müsse. Graf Olivier Wallis erhielt dieses; Pallavicini wurde Admiral der Donauflotte; Neuperg und der Prinz von Hildburghausen sollten dießmal vom Grafen Wallis Befehle annehmen.

Entschlossen genug war auch Wallis, den ausdrücklichen Befehlen des Kaisers gemäß die Türken sobald möglich anzugreifen, und der erste Schlag sollte einem türkischen

Hauptkorps von zehn bis zwölftausend Mann gelten, das bei Krotzka stand. So glaubte nämlich der Graf, daß er es hier bloß mit einem Hauptkorps dieser Größe zu thun haben werde, und er hielt sich so versichert, der Großwessir mit der Hauptarmee befinde sich nicht daselbst, daß er auf einige nicht unzweideutige Winke, die er deßhalb erhielt, gar nicht merken zu wollen schien. Der Angriff bei Krotzka wurde also gewagt, und dem ganzen Plane nach, den sich Graf Wallis entworfen hatte, sollte der ganze Angriff mit aller möglichen Täuschung der ausgesuchtesten Stratageme unternommen werden.

Mehr unverdientes Glück und mehr verschuldetes Unglück kann man aber nicht zugleich an einem Tage haben, als Graf Wallis bei Krotzka. Er hatte den Angriff gewagt, und die Stärke des Feindes, den er angriff, gar nicht gekannt. Er lieferte eine Schlacht auf einem Terrain, das er selbst dazu bestimmt, und doch, wie der Erfolg bewies, nicht gekannt hatte. Er veranstaltete einen Rückzug, der über alle Erwartung gelang, und der nach Allem, was wahrscheinlich war, den unvermeidlichsten, völligsten Ruin der Armee hätte veranlassen sollen.

Das Maß von Fehlern war noch nicht voll; den unverzeihbarsten begieng Wallis, daß er bei seinem Rückzuge nicht einmal unter den Kanonen von Belgrad stehen blieb, sondern die Armee durch die ungesundesten, morastvollsten Gegenden so spazieren führte, daß ihm nicht einmal ein Feind nachfolgen mochte. Die Janitscharen eröffneten also die Laufgräben von Belgrad, ohne eigentliche Befehle des Großwessirs zu haben; und die Belagerung einer Festung, in der eine Garnison von fast 20,000 Mann lag, die auch nach ihrer ganzen Anlage zu einer der ersten, unüberwindlichsten Festungen gehörte, wurde

mit einem türkischen Zutrauen auf Gottes-Vorsehung eröffnet, dem nichts gleich kam, als die Sorglosigkeit, womit der kaiserliche Feldherr das Retten der wichtigsten Festung dem lieben Gott überließ.

Er scheint ganz überzeugt gewesen zu seyn, daß sie sich ohnedieß nie halten könne, und nach den Relationen des Kommandanten von Belgrad, des Marschall-Lieutenants von Succow, der freilich wenig genug that, um die Arbeiten der Belagerer zu stören, war nicht einmal auf eine so lange Gegenwehr zu zählen, bis etwa ein schneller Friede, den man ohnedieß türkischer und christlicher Seits wünschte, geschlossen werden könnte. Der eigene Kommandant der Festung wußte nicht, wie lange er sich halten könne; der kommandirende Generalissimus Graf Wallis wußte nicht, wie lange man von ihm fordern könne, daß er sich halte; und die Herren, die von Wien aus Befehle und Kriegsoperationsplane schickten, die hatten B e l g r a d höchstens nur im Plane gesehen. Es war ein Spiel der Blinden, bei dem man doch noch öfters ungeschickter zugriff oder aufgab, als auch Blinde thun sollten, die doch wenigstens vom Takte nicht verlassen sind.

Graf Wallis gerieth endlich auf den guten Einfall, den Lieutenant-Colonel Herrn von Schmettau nach Belgrad zu schicken, um den Zustand der dortigen Festungswerke zu besichtigen, und um zu rathen, wenn sich anders noch rathen lassen würde, wie ein Sturm, den der Feind wagen möchte, vielleicht noch abgeschlagen werden könnte. Doch ehe er selbst noch Nachricht erhielt, ehe er durch Vergleichung der Relationen des Kommandanten mit den Nachrichten des Herrn v. Schmettau auch nur einige Wahrheit erfuhr, selbst noch einen Tag früher, ehe er auch nur den Auftrag dem Herrn von Schmettau gemacht hatte, schickte er einen Dragonerobristen, den

Grafen Groß in's türkische Lager, um dem Großwessir, wenn je dieser den Frieden nicht ganz abwiese, als ersten Präliminarpunkt des Friedens Belgrad mit eingerissenen Festungswerken anzubieten.

So hätten Verräther nicht verfahren können, als Männer, die doch nicht Verräther schienen, ruhig dießmal verfuhren! Belgrad, wo, wie der visitirende Herr v. Schmettau versicherte, keine Bresche zu sehen war, sollte dem Feind angeboten werden. Eine Festung, die der wichtigste Grenzort des ganzen Reiches war, die Monate lang Belagerungen ausdauern konnte, wo noch kein einziges Außenwerk in den Händen des Feindes war, sollte als erster Präliminarpunkt des Friedens einem Feinde hingeboten werden, der sich vielleicht selbst kaum im Frieden unterstanden hätte, diese Forderung zu wagen. Man fürchtete täglich, der Feind möchte Belgrad im Sturm ersteigen, und er hatte noch kein einziges Außenwerk erobert, er war noch über 300 Schritte von den Außenwerken entfernt. Man glaubte, alle Gegenwehr könne doch kaum mehr auf zweimal vier und zwanzig Stunden retten, und doch hatte man auch nicht einmal einen Versuch gemacht, die trefflichsten Batteriestücke, die sich im Schlosse befanden, zur Vertheidigung der Stadt zu gebrauchen, so unläugbar es auch war, daß man mit denselben dem Feinde den größten Schaden hätte thun können.

Alles harmonirte recht zusammen. Der Kommandant des belagerten Belgrad gab Befehl, daß man ihn durchaus nicht des Nachts in seinem Schlaf stören solle, wenn es nicht der allerwichtigste Nothfall sey, und der Generalissimus Graf Wallis überließ sich der unbegreiflichsten Sorglosigkeit, wenn ihm Herr v. Schmettau die ganz unbezweifelbare, authentische Nachricht brachte, daß die Türken alle Anstalt machten, über die Sau zu gehen, daß man also nicht nur Belgrad zu ver-

mit Anerbietungen dieser Art so schnell zufuhr, und den Obristen von Groß mit Anerbietungen dieser Art schon in das türkische Lager geschickt hatte. Man nahm ihm also die ganze Friedens-Negociation ab. Man befahl ihm, seine Vollmacht dem Grafen Neuperg zu überlassen. Man überließ dieses Geschäft dem Grafen Neuperg so ganz, daß Wallis in Allem, was zur Friedens-Negociation gehörte, Befehle von ihm anzunehmen beordert wurde.

Einen unfähigeren Negociateur aber, als Neuperg war, hätte der Hof nicht wählen können. Was des Negociateurs erstes Talent seyn muß, das fehlte ihm; ein künstliches Phlegma, das durch keine Chikane zu ermüden, durch keine Drohungen aufzuschrecken ist. Er war der Mann nicht, dem ein vorangehender Ruf große Achtung verschaffte, und noch weniger der Mann, der durch seine persönliche Gegenwart in Respekt setzte. Die wichtigsten Lokalkenntnisse fehlten ihm, da er, den Frieden zu negociiren, in's türkische Lager reiste, und selbst den Hauptpunkt betreffend, Behauptung oder Abtretung der Festung Belgrad, reiste er mit so ganz falschen Vorstellungen ab, daß es der unerwartbarste Glücksfall gewesen seyn würde, wenn er hier nicht geradehin gegen das Interesse seines Herrn gefehlt hätte. Er war noch voll von der Idee, die nach den Relationen des Kommandanten von Belgrad, des Generals Succow, unbezweifelbar war, daß der Feind schon Bresche geschossen, die Festungswerke ruinirt seyen, die Festung selbst nur noch zweimal vier und zwanzig Stunden behauptet werden könne. Er selbst hatte, da er durch Belgrad in's türkische Lager reiste, den Zustand der Festungswerke gar nicht besichtigt, und von allen den trostvollen Entdeckungen, die Graf Schmettau, fünf Tage nach seiner Durchreise, in den Festungswerken von Belgrad gemacht hatte, konnte er kein Wort erfahren. Denn der erbitterte Graf Wallis hütete sich wohl, ihm

Nachrichten davon in's türkische Lager nachzuschicken, und Neuperg selbst, da er in's Lager reiste, hatte sich gar keine Kommunikation mit dem Kommandanten in Belgrad oder mit dem Chef der Armee vorbehalten.

Josephs II. Ausspruch ist vollkommen wahr: Man hat kein Beispiel eines so geschlossenen Friedens! Der kaiserliche Bevollmächtigte reiste in's türkische Lager, um im türkischen Lager die Bedingungen auszumachen; und keine Ahnung kam ihm, daß das Spiel schon halb verloren sey, allein durch den Platz der Entscheidung, den er sich gewählt hatte. Er reiste eilfertigst hin, ohne auch erst nur zu wissen, ob der französische Gesandte, an den er als Mediateur gewiesen war, ob der Marquis von Villeneuve vor ihm schon im Lager angekommen sey; und ohne den Marquis konnte er gar nicht in Unterhandlung treten. Er reiste in's Lager zum Großwessir, und ließ sich nicht einmal Pässe und Geißel zu seiner Sicherheit geben, was doch gewöhnliche Sitte in solchen Fällen war. Er bedung sich nicht einmal freie Kommunikation mit dem Kommandanten von Belgrad und mit dem Chef der Armee, um das Spiel seiner Negociation ganz nach dem glücklicher oder unglücklicher gewordenen Spiele zu drehen, das in den Laufgräben von Belgrad getrieben wurde. Er hatte zwar beinahe unbestimmte Vollmacht, wie der Friede geschlossen werden sollte; aber welcher Negociateur auch mit der unumschränktesten Vollmacht wird nicht während seiner Verhandlung, so viel nur möglich ist, die freiste ununterbrochenste Kommunikation mit seinem Hofe sich vorbehalten, und das that Neuperg nicht! Hat sein Feind, Graf Wallis, nicht gelogen, so erklärte er sogar dem türkischen Aga, der den ersten Posten vor Belgrad kommandirte, und zwar in Gegenwart eines Majors aus Belgrad, man sollte durchaus Niemand mit Briefen des Grafen Wallis oder des Generals

Succow zu ihm in's türkische Lager lassen, man sollte auf die, welche etwa darauf beständen, solche Briefe ihm überliefern zu wollen, ungescheut Feuer geben.

Der schwache Mann scheint gefürchtet zu haben, Graf Wallis oder irgend ein anderer seiner eifersüchtigen Feinde möchte Gelegenheit finden, die Ehre der Schließung des Friedens durch glückliche Kabalen am kaiserlichen Hofe ihm zu entreißen. "Daher wollte er durchaus keine Briefe haben, so lange er als Negociateur im türkischen Lager sey!" Er fürchtete vielleicht," nach manchen Nachrichten, die Wallis oder Succow ihm etwa schicken würden, in der Negociation selbst sich richten zu müssen, und er wollte unabhängig negociiren; den Nachrichten von Wallis oder Succow war ohnedieß nicht viel zu trauen." Vielleicht glaubte er auch, durch den Kanal des französischen Gesandten, der doch Mediateur des ganzen Geschäfts war, alle nöthigen Nachrichten zu erhalten. Vielleicht zählte er auf schleunigste Beendigung seiner Negociation. Doch am Ende trifft wohl gar keine aller dieser Vermuthungen richtig zu, wie man oft zur Entschuldigung eines begangenen Fehlers zwanzig nicht unwahrscheinliche Hypothesen findet, an was alles der Mann gedacht haben könne, da er so unüberlegt handelte.

Noch nicht sechs Tage war Graf Neuberg im türkischen Lager, so kam auch schon ein Kourier von Wien mit den allerdringendsten Briefen an ihn. Ein edlerer Mann, als Graf Wallis war, hätte, ungeachtet des verkehrten Verfahrens des Negociateurs, jedes Mittel versucht, um ihm die neu angekommenen Nachrichten mitzutheilen. Ein nur nicht ganz leidenschaftlicher Mann, der aber freilich Wallis gewesen zu seyn scheint, hätte mit Freuden die Gelegenheit ergriffen, um seinen im Zorne schon einmal begangenen Fehler, daß er Neupergen von der Mission des Obristen Groß nicht Nachricht gegeben,

wieder zu vergüten, und jenes im auffallendsten Beispiele fühlen zu lassen, wie großmüthig er eine seiner unverzeihbarsten Thorheiten — unwirksam gemacht habe. Graf Wallis aber schickte den Kourier, der auch Briefe für den General Lobkowitz in Siebenbürgen hatte, geradehin nach Siebenbürgen.

Der arme Neuperg hätte sie noch gerade den Tag vor Eröffnung der Friedenskonferenzen im türkischen Lager erhalten können. Noch ungefähr 12 Stunden vorher, ehe die Haupt-Negociationen anfingen, wegen Belgrad eines Bessern dadurch belehrt werden können. Noch gerade den Tag nach der Ankunft des französischen Gesandten im Lager, ehe ein Wort verloren war, aus diesen Briefen erfahren können, wie siegreich der Fortgang der russischen Waffen sey, und welche Aussichten man habe zur Vereinigung der östreichischen und russischen Macht in Siebenbürgen. Zwar sein Leben würde es ihn immer gekostet haben, wenn er nach dem Inhalte der neuen Depeschen seine Negociation hätte einrichten wollen; denn Belgrad war den Türken schon angeboten worden vom Abgeschickten des Grafen Wallis, vom Obristen Groß, wovon wider Neuperg kein Wort wußte. Er wäre niedergehauen worden als ein Betrüger, weil die Türken nicht hätten begreifen können oder begreifen wollen, wie so widersprechende Negociationen der Kaiser mit einem Male eröffnen lasse, wie er jetzt Belgrad durch den Obristen Groß ungefordert anbieten lassen könne, und gleich nachher eben dasselbe durch seinen Negociateur Neuperg hartnäckigst verweigern wolle. Allein sey's auch um das Leben, Pflicht und Ehre und Interesse seines Herrn wären gerettet gewesen.

Doch ohne erst neue Depeschen zu haben, gleich bei alle dem, was Neuperg in den ersten Tagen seines Aufenthalts im türkischen Lager erfuhr, hätte er fühlen sollen, was Pflicht und Ehre von ihm forderten. Man hielt ihn wie einen

Gefangenen; vierundzwanzig Janitscharen bewachten ihn im Quartiere des Großwessirs; man hörte ihn, denn er war ohne Passeport gekommen, erst wie einen Verdächtigen aus, und da er endlich dem Großwessir, dem Bassa von Romilien und dem von Bosnien seine Negociateurs-Vollmachten vorlegte, so erlitt er die kränkendsten Beleidigungen.

Kaum hatte er nämlich als Präliminär-Artikel des Friedens die Abtretung der östreichischen Wallachei angeboten, kaum hatten sie gehört, daß er bloß unter der Bedingung, wenn Orsowa geschleift werde, in die Abtretung der östreichischen Wallachei willigen wolle, so wurde der Bassa von Bosnien ganz wild, schalt ihn, spie ihm in's Gesicht; Du ungläubiger Hund (fuhr der Bassa auf), du bist doch nur ein Spion, ob du schon eine Vollmacht vorzeigst, denn du hast keine Briefe vom Wessir Wallis, und sprichst gar nicht von der Hauptsache, die dieser längst angeboten. Man wird dich nächster Tage nach Konstantinopel schicken, damit du deinen Lohn bekommest.

So war die erste Konferenz geendigt, und fast sieben Tage lang sah sich Neyperg wie ein Verbrecher bewacht und behandelt, ohne daß er eigentlich wußte, warum man ihm so mitspielte. Der Großwessir hatte ausdrücklich verboten, daß man ihn nicht mit dem Obristen Groß sprechen lassen sollte, er konnte also auch nicht erfahren, was Groß im Namen des Grafen von Wallis den Türken schon angeboten habe; er konnte, wenn er auch auf Belgrad rieth, nie mit Zuverlässigkeit wissen, ob nicht jene türkische Brutalität dießmal bloß schreckende Politik seyn sollte. Selbst wie endlich auch nach sieben Tagen der französische Ambassadeur, der Marquis von Villeneuve, ankam, so ward sein Zustand nicht viel besser. Der Großwessir erlaubte den ersten Tag gar nicht, daß Neyperg

den Ambassadeur sprechen durfte, und es war noch Gnade, daß der Sekretär des Gesandten die Erlaubniß erhielt, im Quartiere des Großwessirs und in Gegenwart des ersten Dolmetschers der Pforte mit ihm zu reden.

Kaum endlich sogar noch am zweiten Tage drang der Ambassadeur durch, daß Graf Neuperg das Hauptquartier verlassen, und zu ihm, dem Ambassadeur, ziehen durfte. Nun schien er zwar gesichert vor persönlichen Beleidigungen, der Großwessir und die Bassen mußten ihm wenigstens mit einem Theile der Achtung begegnen, die man ihm nie ganz hätte verweigern sollen, da man sich einmal mit ihm in Negociationen einließ; allein ein Mann in seiner Lage, der sich nicht zum opportunsten Tode für Pflicht und Ehre freiwillig entschließen kann, bleibt doch ewig ein Sklave seines übermächtigen Feindes.

Zwei Tage lang beharrte Neuperg standhaft auch gegen den französischen Ambassadeur, daß er in die Abtretung von Belgrad nicht einwilligen könne; aber seiner Standhaftigkeit fehlte die Hauptkraft, das lebhafteste Bewußtseyn, daß Belgrad noch eine lange dauernde Belagerung aushalten könne, und daß es des Kaisers Wille sey, die Negociationen lieber abzubrechen, als den Frieden mit Belgrad zu erkaufen. Er that doch mehr noch, als man von einem Manne in diesem Gedränge hätte erwarten können. Um eine Festung zu retten, zu deren Abtretung er sich berechtigt zu seyn glaubte, die, wie er nun aus dem Munde des französischen Ambassadeurs wußte, durch den Grafen von Wallis den Feinden schon angeboten worden; um mehr noch im Frieden zu erhalten, als er glaubte, daß man am kaiserlichen Hofe erwarte, blieb er zwei Tage lang unerschütterlich standhaft. Der französische Ambassadeur versicherte ihn, daß bei längerem Verzuge eine Empörung der Janitscharen kaum werde verhindert werden

können, daß schon allgemein bekannt sey im Lager, Graf Wallis habe Belgrad anbieten lassen, und daß es dem Kopfe des Großwessirs gelte, wenn länger noch in einer Sache, welche die Janitscharen so klar hielten, künstlich gezaudert werde. Gewiß Neupergs Fehler war hier nicht, daß er nachgab; er lief geraden Wegs nur auf der Bahn fort, in die er nie hätte eintreten sollen; nur in dem Augenblicke war er ein Feiger, da er bei dem ersten brutalen Betragen des Bassa von Bosnien sein Leben noch hoch hielt.

Am vierten Tage der unter französischer Vermittlung eröffneten Negociation ward also der Friede geschlossen, am fünften Tage von beiden schließenden Theilen unterschrieben. Servien, die Wallachei, Orsowa und ein Theil des Bannats nebst Sabatsch und Belgrad, dessen neue Festungswerke erst vorher zerstört werden sollten, wurden den Türken abgetreten.

Seines vollendeten Werkes recht froh, kam Neuperg den Tag nach der Unterschrift, den 1. September, nach Belgrad. Er glaubte gethan zu haben, was ein Mann seiner Lage thun mußte. Er ward nicht irre gemacht durch das äußerste Erstaunen des Kommandanten von Belgrad, des Grafen von Schmettau, da dieser von der verabredeten Uebergabe seiner Festung hörte. Er hielt es wohl für gewöhnliche Kommandanten-Bravour, da Schmettau von seinem unüberwindlichen Belgrad sprach, und auf jeden gemeinen Soldaten der Garnison sich berief, ob je Belgrad bei den Anstalten, die er getroffen habe, durch Belagerung oder durch Sturm hätte erobert werden können. Er glaubte wohl, den Chikanen, die Schmettau oder Wallis der Vollziehung des von ihm geschlossenen Friedens entgegensetzen wollten, mit einem Worte der Autorität als kaiserlicher Plenipotentiarius begegnen zu müssen. Er befahl, wie der befehlen durfte, dem der Kaiser das ganze Geschäft der Schließung des Friedens übertragen, er befahl, daß

noch vor eingelangter Ratifikation des Kaisers, daß gleich übermorgen das Kaisersthor von Belgrad und die daranstoßenden Alexanderskasernen den Türken eingeräumt werden müßten.

Ich kenne keine traurigere Lage, als die des Grafen Schmettau, des obersten Kommandanten von Belgrad, war. Ihm schien's hoch lächerlich, wenn Neuperg ganz bedenklich frug, ob er sich denn wirklich getraue, Belgrad gegen eine Armee von 76,000 Mann zu vertheidigen, und bis zum Ungereimten lächerlich mußte es ihm vorkommen, daß er sich vor einem Sturme der Türken fürchten solle, daß man ihm von vielen Sturmleitern sprach, die gerüstet seyen; er bat den Grafen von Neuperg um nichts, als daß er auch selbst die Festungswerke besichtigen sollte, ob's nicht recht erwünscht wäre, wenn nur die Türken einen Sturm wagen möchten. Doch that Neuperg auch nicht einmal einen Spaziergang, um die Meinung des so kundbar erfahrenen Generals, der überdieß älterer General der Artillerie, als er selbst war, als Augenzeuge zu prüfen; so sicher hatte ihn wahrscheinlich der tückische Wallis gemacht durch das Vorgeben, Graf Schmettau spiele gern den Unüberwindlichen. Doch beharrte Neuperg, daß noch vor eingelangter Ratifikation des Kaisers der Friede vollzogen werden müsse. Doch nahm er auch nicht nur einen Augenblick Rücksicht auf den so billigen Vorschlag, daß Wallis einen Kourier an den französischen Ambassadeur im türkischen Lager sogleich noch schicken und um sieben Tage Aufschub der Exekution bei dem Großwessir bitten könne, weil er mehr als einen Bedenkgrund habe, ohne erhaltene Ratifikation des Kaisers den geschlossenen Traktat zu vollziehen.

Neuperg war in dieser ganzen Geschichte der Schwache und Getäuschte; Wallis der Tückische, der seinen Herrn um Belgrad betrog, bloß um fühlbar zu machen, wie wenig man

zu Wien gewonnen, daß man ihm die Friedens-Negociation abnahm und dem Grafen Neuperg übertrug. Er wußte wohl, und als Augenzeuge, der selbst die Festungswerke untersucht hatte, wußte er sehr wohl, daß Belgrad stark genug sey, die heftigste Belagerung der Türken auszudauern, aber davon erfuhr Neuperg aus seinem Munde kein Wort, sonst hätte Neuperg durch irgend ein Mittel den Schaden des schon geschlossenen Traktats gut machen mögen. Ihm mag wohl eingefallen seyn, daß in den Depeschen des Kouriers, der während Neupergs Aufenthalt im türkischen Lager nach Siebenbürgen abgegangen war, manche wichtige neue Instruktion für Neuperg enthalten seyn könnte; aber auch nicht als einer zufälligen Erinnerung gedachte er dessen gegen Neuperg; sonst hätte Neuperg auf der schnellen Vollziehung des Traktats nicht bestehen mögen, und Neupergs Fehler sollte unwiederherstellbar seyn.

Schon seit vier Tagen hatte der Bassa von Romilien mit 800 Janitscharen das Kaiserthor von Belgrad besetzt, da der Kourier aus Siebenbürgen mit den kaiserlichen Depeschen für den Grafen von Neuperg endlich zurückkam, Neuperg mit schauervollem Erstauen nun erfuhr, wie unerwartet zu Wien es seyn werde, daß Belgrad verloren sey. Briefe von Münnich kamen bald noch hinzu, und in diesen die bittersten Vorwürfe, daß man Rußland verlassen habe, gerade da so eben die rechte Periode der Demüthigung der Pforte durch die russischen Waffen anfing. Man hörte von Münnichs neu erfochtenem Siege und von Eroberung der Festung Choczim. Man begriff nun endlich, wie unweise es gewesen sey, der Mediation des französischen Gesandten zu trauen, dem es weit näher lag, das Zutrauen der Pforte zu erhalten, als für das Interesse von Oestreich und Rußland zu sorgen.

Alles war nun verloren. Hätte auch der Kaiser die entworfene Friedenspunktation nicht ratificiren wollen, die Türken

waren schon in den Besitz von Belgrad gesetzt; der schmerzvollste Hauptartikel dieser Punktation war schon erfüllt. Hätte er selbst auch den unersetzlichen Verlust von Belgrad nicht groß achten wollen, das Zutrauen seines Alliirten, das Zutrauen von Rußland, war einmal ganz verloren; die Furcht, daß Rußland einmal in seiner glücklichen Periode einen Separatfrieden mit der Pforte mache, war nun nach dem eigenen Vorgange des Kaisers mehr als doppelt gegründet; und wenn das alles noch nicht bewog zu Haltung des unglücklichsten Traktats — wo war denn unter allen kaiserlichen Generalen, nachdem man Seckendorf und Neuperg und Wallis durchgeprobt hatte, wo war denn der bisher unerkennbare Nachfolger des großen Eugen? Wo war der Held, der, selbst noch in damaliger Lage der Sachen, die zuverläßigste Hoffnung einer neuen glücklichen Campagne hätte geben können? *)

*) Ich habe bei Ausarbeitung dieses Aufsatzes die Memoiren von Laugier mit den Memoiren von Schmettau sorgfältig verglichen, und jene, ungeachtet sie aus den Papieren des französischen Ambassadeurs geschöpft seyn sollen, bei den wichtigsten Punkten eben so unvollständig, als unzuverläßig gefunden. Von manchen Dingen war Laugier aus den Papieren, die er vor sich hatte, vielleicht wirklich nicht hinlänglich unterrichtet; aber doch noch öfter ist's sichtbare Nachläßigkeit und Parteilichkeit, manchmal ein Widerspruch dieser beiden Schriftsteller, der eben so unvereinbar, als unerklärlich ist!

IX.

Neuestes Privilegium de non appellando für Bayern, Prag 29. September 1786. *)

Bayern hat seit Errichtung des kaiserlichen und Reichskammergerichts in sechs verschiedenen Epochen Privilegien de non appellando erhalten:

a) 3. August 1517 von Kaiser Maximilian in Ansehung aller Definitivsentenzen, deren Objekt nicht über 100 Gulden steigt;

b) 15. September 1521 wurde von Kaiser Karl V. die letztere Summe verdoppelt, und das Privilegium ohne Einschränkung auf die Fälle erstreckt, wo die Sache so klar ist, daß billig a praecepto angefangen werden kann;

c) 4. Juni 1559 wurde von Ferdinand I. die Summe auf 500 rhein. Gulden gesetzt;

d) 16. Mai 1620 von Kaiser Ferdinand II. Privil. illimit. de non appellando;

e) 4. Mai 1628 von eben demselben zum Besten der Bayerisch-Wilhelmischen Linie, erstreckt auf die

*) Aus Meiners und Spittler's Gött. hist. Mag. Band II. Seite 634—641.

Oberpfalz und die damals in der Unterpfalz an Bayern überlassenen Aemter, nebst allen anderen Grafschaften und Herrschaften, die damals zu Bayern gehörten und doch nicht unter dem Fürstenthum Bayern begriffen waren. *)

Dieses Privilegium wurde 19. Dezember 1658 von Leopold ohne weitere neue Ausdehnung bestätigt, nur daß, wie leicht zu erachten ist, die Unterpfalz in dieser Konfirmation verschwand.

f) 29. September 1786 von Kaiser Joseph II. Bestätigung des alten, der erloschenen Wilhelmischen Linie ertheilten Privilegiums auch für die jetzt regierende Rudolfische Linie, und Extension desselben auch auf diejenigen Grafund Herrschaften, die Karl Theodor von Maximilian Joseph erbte, und die doch nicht unter den alten Privilegien de non appellando begriffen waren, namentlich Hals, Haag, Hohenwaldeck, Wiesensteig, Salzburg, Pyrbaum, Mindelheim, Schwabeck, Hohenschwangau, Ilertissen, Wertingen und Hohenreichen.

Dieses letzte neueste Privilegium hat einige Knoten, deren Auflösung sehr schwer ist. Knoten der Art, die man desto leichter auflöst, je weniger man weiß.

Es ist zu viel und zu wenig in diesem neuesten Privilegium, zu viel oder zu wenig, je nachdem man das nächst-

---

*) Dieses Privilegium wird bei Ludolf in App. Corp. jur. Camer. p. 33 durch einen Druckfehler in das Jahr 1638 gesetzt; aus Ludolf schlich sich der Fehler fast in alle neueren publicistischen Werke ein. Daß es aber bei Ludolf wirklich Druckfehler sey, ergibt sich nicht nur aus dem Privilegium selbst, sondern auch aus den Anmerkungen über den *Codex juris Bavarici judiciarii* S. 511.

vorhergehende Privilegium von 1628 deutet, und denn zugleich zu viel und zu wenig, selbst wenn man es noch auf die vortheilhafteste, erwünschteste Art deutet. Die Hälfte dessen, wofür Bayern hier neu privilegirt wird, hatte nicht erst eines Privilegiums nöthig, und in der andern Hälfte, der etwa ein neues Privilegium wohl zu statten kommen mochte, hatte man die wichtigsten und nothwendigsten Artikel vergessen.

Offenbar war das Privilegium von 1628 nur der Bayerisch-Wilhelmischen Linie verliehen. Die Wilhelmische Linie aber war 1777 ausgestorben; ihr Erbe Karl Theodor schien also keinen weiteren Anspruch kraft dieser Urkunde machen zu können. Er genoß bloß die Vortheile des Privilegiums von 1620; er konnte also in Ansehung der Ober-Pfalz, die 1620 noch nicht bei Bayern war, kein unbegrenztes Privilegium de non appellando ansprechen.

Doch so schien man nun einmal jene Urkunde von 1628 nicht zu deuten, oder man gab vielmehr dem, was in der That Ausdehnung des alten Privilegiums auf die Rudolfische Linie war, die Form einer bloßen Konfirmation für die Rudolfische Linie. Sey's nun aber auch so angenommen, so ist doch noch zu viel und zu wenig in diesem neuen Privilegium.

Kurfürst Karl Theodor erhielt außer der Bestätigung der alten Urkunde von 1628 auch noch besonders eine Ausdehnung des Privilegiums auf Grafschaften und Herrschaften, die er von Maximilian Joseph geerbt, und die doch nicht unter jenem bestätigten Privilegium begriffen waren. So namentlich auf Mindelheim.

Warum doch auf Mindelheim? Schon 1614 cedirte das Haus Maxelrain seinen Antheil an dieser Herrschaft dem großen Herzog Maximilian von Bayern; drei Jahre nachher

traten auch die Fugger ihre Antheile ab; *) 1628 gehörte längst schon die Herrschaft Mindelheim dem Kurfürsten von Bayern, und 1628 wurde der Kurfürst für alle seine ihm zugehörigen Grafschaften und Herrschaften privilegirt. Was soll denn 1786 ein neues Privilegium für Mindelheim?

Und was ein solches neues Privilegium für die Herrschaft Hohenschwangau bedeuten solle, ist eben so unbegreiflich, als was man damit für Mindelheim meinte. Schon 1567 erwarb Herzog Albert V. von Bayern jene Reichsherrschaft. **) Schon länger als 50 Jahre war sie bei Bayern, da Kurfürst Maximilian I. das unbegrenzte Privilegium de non appellando für alle seine Grafschaften und Herrschaften erhielt.

Das ist gerade auch der Fall mit der Grafschaft Haag, die in eben dem Jahre, da Hohenschwangau von Herzog Albert V. erkauft wurde, kraft wiederholter kaiserlicher Expektanzen dem Herzogthum Bayern zufiel. ***) Und doch nun neben Bestätigung des alten Privilegiums ein neues Privilegium für diese Grafschaft und für jene Herrschaft.

Wie sich vielleicht ein solcher Name, der nicht hergehörte, hätte einschleichen können, wäre vielleicht doch noch zu erklären, aber außer Mindelheim und außer der Herrschaft Hohenschwangau und außer der Grafschaft Haag ist der Fall ganz eben derselbe mit der bei Passau gelegenen Grafschaft Hals. Die Herzoge von Bayern haben diese

*) Westenrieders Geschichte von Bayern Thl. II. S. XX. im Anhange.

**) S. Aettenkhofer Geschichte von Bayern, Beilage Nr. LXIV. S. 450 von Kreittmayrs bayerisches Staatsrecht. §. 106. S. 194.

***) Aettenkhofer l. c. Beilage Nr. LXV. S. 464.

Grafschaft schon 1517 gekauft.*) Ueber 150 Jahre lang war sie schon bei Bayern, da Kurfürst Maximilian I. für alle seine Grafschaften und Herrschaften und also auch für die Grafschaft Hals privilegirt wurde. Und doch 1786 ein ganz neues, bisher (vermeintlich) noch nicht besessenes, unbegrenztes Privilegium de non appellando für diese Grafschaft.

Ich will sie nicht alle ausführen, die vielen weiteren Unbegreiflichkeiten, die dieses neue Privilegium enthält; denn vielleicht liegt doch wohl noch irgendwo die unerwartetste Aufklärung. Stünde nicht der gelehrte Freiherr von Kreittmayr an der Spitze des bayerischen Ministeriums, ich würde geradezu auf einen stattlichen, so nun für alle Nachwelt beurkundeten, historisch-publicistischen Fehler des bayerischen Ministeriums hinweisen; doch wer kann so frech seyn, die bayerische Geschichte und das bayerische Staatsrecht in einem kleinen Städtchen an der Leine besser wissen zu wollen, als Minister und Räthe zu München wußten.

Man möchte vielleicht auf einen Schreib- und Gedächtnißfehler der Reichskanzlei rathen, wenn es nicht so deutlich wäre, daß Kurfürst Karl Theodor um ein Privilegium für Mindelheim, Schwabeck, Hohenschwangau, Hals und Haag gebeten habe. Und wer kann denn auch mit Wahrscheinlichkeit einen so breiten und so langen Schreib- und Gedächtnißfehler der Reichskanzlei annehmen? Die Reichskanzlei verließ sich wohl darauf, daß sie zu München wissen würden, was ihnen fehle oder nicht fehle. Wer die Taxen und Gebühren einzunehmen hat, fragt selten vorher erst noch nach, ob nicht noch einmal bezahlt werde, was schon einmal bezahlt worden. Aber in München!

---

*) l. c. S. 88.

Wäre nicht der gelehrte Freiherr von Kreittmayr gerade auch in der bayerischen Geschichte und gerade auch im Staatsrecht des Landes, dessen hochgeltender, gräugewordener Minister er ist, ein so grundgelehrter Mann, so würde ich es mit Lebhaftigkeit hier ausführen, wie oft auch gelehrte Minister von der Geschichte des Landes, dessen Minister sie sind, gerade ungefähr nicht mehr wissen, als ihnen der liebe Gott durch die zufälligste Alluvion zuwachsen läßt. Auch kein Wunder! In unserem gegenwärtigen Jugendunterricht, wie er in den meisten deutschen Ländern statt hat, liegen diese Notizen noch gar nicht. Bei der nachfolgenden Routine durch Justiz- und Kammerämter hört man hie und da Fragmente von Sagen und Nachrichten, liest hie und da Aktenstücke, und wenn's noch hoch kommt, bisweilen einzelne Urkunden, erkundigt wohl auch am Ende noch so viel zusammen, daß Keiner mehr weiß, als der Andere; ehe man sich's aber versieht, verrathen sich die zusammengeschwemmten Kenntnisse.

Man muß es deßhalb keinem Ministerium so hoch anrechnen, wenn Fälle vorkommen, wie der gegenwärtige bayerische ist. Wer kann mehr wissen, als er lernen konnte? Wer mehr geben, als er hat? Wer im großen Gedränge von Amtsarbeiten, wer noch für Bedürfnisse dieser Art sorgen? Die Archivarien sollen denn das Urim und Thummim der Landesgeschichte seyn, das nie fehlen und nie eine Antwort versagen könne. Diese Forderung ist aber noch unbilliger, als die Forderung an die Minister und Räthe selbst. Bald ist der Archivar mit den wichtigsten gangbaren Geschäften aller Art so beladen, daß er sich um Forschungen dieser Art gar nicht bekümmern kann. Bald ist er so dürftig besoldet, daß weder ein rechtlicher Mann diesen Platz suchen, noch ein rechtlicher Mann auf diesem Platze bleiben mag. Bald ist's denn wohl noch ein Mann, der es an keinem Nachsuchen im Archive

fehlen läßt, sobald eine Frage seines Ministeriums an ihn gelangt. Er hat sich aber nicht hineingelesen in sein Archiv, er kann nur finden, was schwarz und weiß sich finden läßt, er entdeckt nur, wozu ihm nöthigenfalls die Rubrikenkunde und eine gewisse Routine im Suchen endlich helfen mag.

Es scheint zwar viel Lächerliches in dem gegenwärtigen bayerischen Falle zu seyn; doch mag hier lachen wer will, ich möchte auch nicht nachlachen. In Dingen, die einmal zum allgemeinen Weltlauf gehören, muß man in alle Wege sachte und sittiglich thun; ein altes Privilegium, und wäre es auch das des Nichtwissens, muß billig nach Privilegienart behandelt werden. Es scheint fast komisch zu seyn, für die Graf- und Herrschaften Hals, Haag, Hohenschwangau, Mindelheim, Schwabeck suchten sie ein unbegrenztes Privilegium de non appellando, was sie doch schon 158 Jahre lang hatten, und vor 128 Jahren auf's Neue bestätigt erhalten hatten. Aber an die Landgrafschaft Leuchtenberg, auf die sich offenbar das alte Privilegium nicht erstreckte, an dieses Land, das erst nach 1628 neu erworbenes Land war, an dieses kleine Land, dessen Namen so leicht hätte mit eingerückt werden können, weil doch einmal Taxen und Gebühren bezahlt wurden, an dieses kleine Land, das denn doch beträchtlicher war, als manche jener Grafschaften und Herrschaften, an Leuchtenberg hatten sie gar nicht gedacht. Nun ist also noch einmal ein Privilegium nothwendig! nun sind neue Taxen und neue Gebühren zu bezahlen!

Und wenn denn einmal wieder neu bezahlt und ein neues Privilegium gelöst werden solle, so ist noch außer den vier Aemtern der Landgrafschaft Leuchtenberg manch anderes, kleines unprivilegirtes Stück Land übrig, dessen so gut gedacht werden sollte, als dießmal der kleinen schwäbischen Herrschaft Illertissen gedacht worden ist. Fast ein halb Dutzend

Namen dieser Art, die noch hieher gehören würden, sind Manchem wohl gleich in der ersten Eile erinnerlich; wie Vieles wird vielleicht noch in München erinnerlich, sobald die ganze Sache genau aufgeforscht werden sollte. *)

---

*) Ueber musterhafte Weisheit in archivalischen Einrichtungen und über gewisse Erhaltungsmittel der nützlichsten Cirkulation der zweckmäßigsten Kenntnisse der Landesverfassung und zum Theil auch Landesgeschichte, wie sich beide Dinge im Hannöverschen finden, möchte ich gar zu gerne Vieles hier sagen, wenn nicht gerade hier der unbequemste Ort wäre, um es ohne allen Verdacht von Partheilichkeit zu sagen.

X.

Zur Geschichte der Gefangennehmung des kursächsischen Feldmarschalls von Schöning. Monat Mai 1692. *)

Johann Adam von Schöning, kursächsischer wirklicher Geheimerrath und Feldmarschall, Liebling des Kurfürsten Johann Georg IV. und auf eine kurze Zeit Alles dirigirender Mann in Dresden, ist der letzte kursächsische Minister, den sich der kaiserliche Hof, seines alten Einflusses auf die Gesinnungen des Dresdener Ministeriums längst gewohnt, endlich auf eine Art zum Opfer nahm, die schon damals Erstaunen und Schrecken erregte, und für uns eine Epoche der deutschen Nationalfreiheit bezeichnet, auf deren glücklichsten Genuß wir kaum mehr zu achten pflegen. Schöning war kaum noch in den letzten Jahren des Kurfürsten Johann Georg III. in kursächsische Dienste getreten. Drei und zwanzig Jahre lang vorher hatte er unter Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg glücklich gedient, am Rhein, in Pommern und in Ungarn gesiegt, ein trefflicher Soldat, doch trefflicherer Soldat

*) Aus Meiners und Spittler's Gött. hist. Mag. Band I. S. 163—168.

als Feldherr, und voll des wildesten Sinnes, in welchen bloße Soldatentapferkeit so häufig ausartet, oder worin oft manche Soldatentapferkeit fast einzig besteht.

Zwistigkeiten, in welche er während der rheinischen Campagne von 1689 mit dem kurbrandenburgischen Generallieutenant Barfuß gerieth, zwangen oder veranlaßten ihn, brandenburgische Dienste zu verlassen, und der Minister von Dankelmann fand eine Gelegenheit höchst erwünscht, eines Mannes los zu werden, der endlich vielleicht ihn gestürzt haben würde, wie Schöning manchen Mann stürzte, an den er einmal anrannte. In Dresden aber, wo Schöning wieder als Feldmarschall sogleich neue Dienste nahm, entstand bald nach seinem Eintritte eine Totalveränderung, die dem armen Lande von mehr als einer Seite Unglück drohte.

Kurfürst Johann Georg III. starb und der Kurprinz, damals ein Prinz von 23 Jahren, folgte. Das Fräulein von Neizschütz ward sogleich erklärte Favoritin, alle Maitressen-Lustbarkeiten ergossen sich, alle Phänomene von Maitressen-Herrschaft kamen zum Vorschein, und gerade die Familie, aus welcher das neue Gunstfräulein war, zeichnete sich mehr durch Bedürfnisse und eilfertige Herrschsucht aus, als daß irgend ein Mann derselben, den das Schicksal so durch krumme Wege aus dem Staube hervorführte, an ernsthafte Staatsplane gedacht, wahren Regierungs-Ehrgeiz gehabt hätte. Das siebenzehnjährige Gunstfräulein war bei dem ganzen Spiele nur das Kind, das genoß, was Kinder und wollüstige Kinder zu genießen pflegen, mehr das Kind, mit dem und durch das gespielt wurde, als daß sie selbst eigener Unternehmungen fähig gewesen wäre oder eigene politische Wünsche gehabt hätte. Ihre Mutter führte sie, ihr Schwager von Beuchlingen, der nachher noch unter Friedrich August bis zum Reichsgrafen und Großkanzler stieg, machte die Entwürfe, jene oder dieser

zogen die Pension, *) die der kaiserliche Hof gab, daß das Fräulein in den vertraulichsten Stunden zur kaiserlichen Partie rieth, und so viel auch die großen Talente des Kurfürsten versprachen, was das Gunstfräulein, das nicht einmal so klug war, seine Liebesbriefe selbst schreiben zu können, **) dem jungen Kurfürsten rieth, dem durfte kein Geheimerrath und kein General widersprechen.

Schöning war an dieses Maitressen-Regiment von Berlin aus gar nicht gewöhnt. Lange Zeit scheinen auch seine Entwürfe in gar keine Kollision mit demselben gekommen zu seyn, denn unter den Verwandten des Gunstfräuleins war kein Mann, der mit Schönings Soldaten-Projekten unzufrieden gewesen wäre, und der Vater des Fräuleins, der, wie billig, vom Obristen der Leibgarde sogleich zum Generallieutenant stieg, war entweder Schönings Freund, oder vielleicht mit seiner Generallieutenantsstelle so zufrieden, daß er sich wenig bekümmerte, welche brandenburgische Reformen Schöning vornahm, welche unerhörte Gewaltthätigkeiten er besonders bei Werbungen vornehmen ließ. Selbst in eigentlichen Ministerialgeschäften schien der Feldmarschall häufig ungescheut mit allem dem stürmenden Eifer rathen zu dürfen, womit er Alles rieth, was

*) S. Journal des berühmten Robethon, damaligen Sekretärs des Königs Wilhelm III., der bei dem 17. Mai 1694 folgende Stelle hat: Le Roi (Guillaume) apprit à son arrivée (à la Haye) la mort de l'Electeur de Saxe. La fille de la Comtesse de Rochlitz, maitresse de cet Electeur, etait morte quelques jours auparavant de la petite verole, et avait été regrettée des Alliés, qui avaient su la mettre dans leurs intérêts. Son crédit sur l'esprit de l'Electeur contribua beaucoup à faire aller la campagne dernière les troupes de Saxe au Rhin, et ce service valut à cette Dame plus de 40 mille écus.

**) Sammlung von Nachrichten zur sächsischen Geschichte. X. Band. Nr. 4. S. 373.

er einmal rieth, und womit er Alles durchtreiben wollte, was er einmal gerathen hatte. Neben dem, daß er vielleicht aus kurbrandenburgischen Diensten diejenigen politischen Neutralitäts-Gesinnungen mitgenommen, auf welche Friedrich Wilhelm der Große in den letzten Jahren seines Lebens gerieth, daß er vielleicht mit dem französischen Minister am kursächsischen Hofe Baron von Asfeld vertraulicher lebte, als die kaiserliche Partie gut fand, so scheint doch endlich eine schnelle Entdeckung, die man zu Wien machte, nächste Veranlassung zu dem schnellen Entschlusse gegeben zu haben, den Leopolds Ministerium gut fand.

Der hannöver'sche Minister Otto Grote, der in den ersten Monaten des Jahres 1692 in der Kur-Negociation seines Herrn von Dresden hinweg nach Wien reiste — wie Alles, was er drohte und versprach, zu Wien keinen Eindruck machen wollte, — producirte endlich das Neutralitäts-Projekt, das er so eben zu Dresden mit Schöning verabredet hatte, *) und setzte den kaiserlichen Minister Baron von Stratmann, von dessen Gesinnungen der Fortgang seiner Negociation größtentheils abhing, in einen so wirksamen politischen Schrecken, daß der Kurtraktat plötzlich vollendet war, aber auch Schönings Untergang plötzlich beschlossen und gleich sechs Wochen nach ausgefertigtem Kur-Traktate vollführt wurde.

Im Mai 1692 brauchte Schöning das Töplitzer Bad. Einige hundert Mann aus Prag wurden abgeschickt, ihn aufzuheben und nach Brünn in Mähren zu führen. Mit welchen publicistischen Gründen das kaiserliche Ministerium seine That gerechtfertigt habe, ergibt nachfolgendes, meines Wissens zum ersten Male gedrucktes Schreiben, sowie die Antwort des Kurfürsten zugleich zeigt, daß man doch noch seinetwegen geschrieben

*) Büschings Magazin. VIII. Thl. S. 466.

habe. *) Herr von Beuchlingen, der Schwager des Gunstfräuleins, ging zwar, seine Befreiung zu sollicitiren, als Gesandter nach Wien, allein das Fräulein ward 4. Februar 1693 unter dem Namen einer Gräfin von Rochlitz in den Reichsgrafenstand erhoben, und wenn Herr von Beuchlingen gut gefunden hätte, recht nachdrücklich zu sollicitiren, die erst versagte Erhebung in den Reichsfürstenstand wäre vielleicht doch noch erfolgt.

Zwei Jahre lang saß Schöning in diesem Arreste. Keine ordentliche Untersuchung ward über ihn angestellt, kein Verhör gehalten, er war kursächsischer General-Feldmarschall und Geheimerrath — zu Brünn im Arreste. Der Kurfürst schloß zehn Monate nach dieser Gefangennehmung seines General-Feldmarschalls einen eigenen neuen Allianztraktat mit dem kaiserlichen Hofe, und Schöning ward doch nicht frei. Der Kurfürst lieh dem Kaiser im gleichfolgenden Jahre noch einmal seine Armee, und Schöning ward doch nicht frei. Er war und blieb des Kurfürsten Günstling, aber im Arreste zu Brünn. Der Kurfürst wollte ihn wohl frei haben, es ward auch seinetwegen geschrieben, Gesandte erhielten seinetwegen Aufträge, und doch ward er nicht frei.

Unterdeß starb die Gräfin von Rochlitz, der Kurfürst selbst starb, Friedrich August ward Kurfürst, des General-Feldmarschalls in Brünn wäre vergessen worden, sein Platz wurde von neuen Günstlingen besetzt, man hätte vielleicht dem Kaiser den konfiscirten Mann gelassen, wenn sich dieser nicht endlich selbst durch ein Geschenk von 30,000 Thalern,

*) Auch um des Tones willen, in welchem beide Schreiben abgefaßt sind, sind beide ein rechtes Denkmal der damaligen sächsisch-östreichischen Zeiten. (Sie sind abgedruckt im Gött. hist. Mag. Bd. I. S. 169—180.)

das er einem kaiserlichen Minister machte, losgekauft haben würde. *) Schade, daß es Grote nicht mehr erlebt hat, es würde ihm doch lieb gewesen seyn, daß der Mann wieder los geworden.

Wie Schöning endlich zu Ende Augusts 1694 wieder nach Dresden kam, fand er daselbst eine ganz neue Welt; in vier Monaten, seitdem der neue Herr regierte, dessen Wahlspruch gewesen seyn soll, je toller, desto besser, war alles Alte umgestürzt und verändert. Die Gräfin von Rochlitz war gleich drei Tage nach des hochseligen Herrn Tod wieder ausgegraben und auf einem freien Platze eingescharrt worden. Die Mutter derselben war schon im fiskalischen Prozesse befangen, ihre zubereiteten Liebestränke, Herenkünste und Gelderpressungen sollten untersucht werden, unfehlbar kam sie bald unter die Hände des torquirenden oder exequirenden Nachrichters.

Ob auch Schöning seine alten Titel und Namen wieder erhielt, von einem Falle dieser Art steht kein Minister wieder auf; es war wohl das Vorträglichste, daß er den 28. August 1696 starb.

---

*) Herrn von Mosers kleine Schriften. VII. Thl. S. 400.

XI.

Hat der Kurfürst von Sachsen ein uneingeschränktes Privilegium de non appellando für alle seine Lande? *)

Unter allen Privilegien, die je ein deutscher Reichsfürst vom Kaiser erhalten kann, ist keines so wichtig, keines hat einen so unmittelbaren Einfluß auf die gehorsameren und schleuniger gehorsamen Gesinnungen der Unterthanen, keines gab je einen so ganz reifen Keim der alleinigen Gewalt des Fürsten, als das uneingeschränkte Privilegium de non appellando. Wo ist nicht der Landesherr sogleich mehr Herr geworden, sobald er dieß Privilegium hatte? Sobald nur dieß Privilegium eine Generation lang in einem Lande wirkte, wo hatte sich nicht aller muthvollere Sinn aus allen Ständen des Landes nach und nach verloren? Sobald denn der Landesherr die Justiz brauchen wollte, wie sie sich brauchen läßt, wie erhielt selbst das Gesammtkorps

*) Aus Meiners und Spittler's Gött. hist. Mag., Bd. II. S. 333—371 und S. 479—495.

der Landstände kaum noch Ueberreste der alten, unerschrockenen Vertheidigung der Freiheiten des Landes?

Das Volk im Lande glaubt kaum noch, daß der deutsche Kaiser auch sein Kaiser sey. Sein Herzog oder sein Landgraf ist nun sein Kaiser geworden; Gott im Himmel noch ausgenommen, ist nichts über ihm. Das Ober-Appellations-Gericht des Landes, das zwar gewöhnlich aus Männern besteht, die auf die liebe, heilige Justiz geschworen, besteht oft doch in der Residenz des Fürsten; es athmet Hofluft; es gedeiht auch von Hofluft, und so mancher wackere Assessor desselben, der Söhne zu versorgen und Töchter zu verheirathen hat, der ein grundehrlicher und — bedürftiger Mann ist, kann treudevotest niemals vergessen, wie überhuldreich und gnädig sein Landesvater und Herr getreue Unterthanen belohne. Mich dünkt, in den Sentenzen des hannöver'schen Ober-Appellations-Gerichtes sey doch wohl zu finden, daß das Tribunal nicht in Hannover, sondern zu Zelle sey, wenn etwa auch Hannover selbst ein halb Dutzend Residenz-Eigenheiten weniger haben möchte, als vielleicht Dresden und Kassel und Darmstadt haben.

Doch auch Wien ist eine Residenz und auch Wetzlar liegt unmittelbar unter dem Monde. Die politischen Spekulationen, wo man auf Jahrhunderte hin ein zuverlässigeres Recht finden möchte, sind gar zu unsicher, die Wahl zwischen uneingeschränkten Gerichtsprivilegien des Fürsten und der hektischlangsamen Justiz des Reichs möchte schwer seyn. Laßt es gut seyn, wie es einmal ist. Die interessanteste Frage, der es nun noch gilt, ist nicht politisch, sondern historisch. Die interessanteste Frage ist: warum hat je der Kaiser, ungezwungen und ungedrängt, sein trefflichstes hohes Regale aufgegeben? Warum auch nur einmal ein Opfer dieser Art gethan? Warum

dieß Opfer selbst noch in Zeiten gethan, da man schon zu Wien klar genug sah, wozu die Justiz dienen könne? Warum ein Regale aufgegeben, das er selbst doch, nicht lange vorher, theuer genug auf's Neue erworben hatte?

Erst noch 1495 hatte es der Kaiser theuer genug auf's Neue erworben. Alle Kurfürsten thaten damals Verzicht auf ihr hohes Vorrecht, daß nicht appellirt werden durfte von ihren Gerichten.*) Manche der angesehensten Fürsten Deutschlands, die dieß hohe Vorrecht, das den Kurfürsten die goldene Bulle als Recht gab,**) durch einzelne Privilegien erworben, thaten Verzicht auf ihre Privilegien. Unter ein großes neues Gericht vereinte sich auf's Neue ganz Deutschland.***) Neue Kohärenz und neue Centralkraft schien endlich in eine Verfassung zu kommen, die bisher fast allein nur durch Gottes Barmherzigkeit noch zusammen hielt. Ob auch der Kaiser seine besondere oberstrichterliche Macht sich vorbehielt, ob auch die Reichsstände nur auf vier Jahre lang zu Unterhaltung des neuen Gerichts beitragen wollten, es war doch ein großes Werk, was Berthold von Mainz hier ausgeführt hatte,

---

*) Maßen Ihro Majestät nicht unbekannt sey, auf was Maaß die Kurfürsten sich dem zuerst angeordneten Kammergericht mit Nachlassung ihrer kurfürstlichen Freiheit unterworfen hätten. Dieß sind Worte einer kurfürstlichen Vorstellung an den Kaiser, Monat November 1503, s. Müllers Reichstagsstaat L. 2. c. 15. p. 332.

**) A. 33. Cap. II. §. 3 sep. Quod *nulli* personæ ecclesiis hujusmodi (Electorum Eccles.) subjectæ — a processibus, sententiis interlocutoriis et definitivis sivè præceptis — aut executionibus eorundem — ad quodcunque tribunal aliud *liceat appellare, quamdiu* — non fuerit justitia denegata — Eandem constitutionem — ad Electores seculares — plene extendi volumus.

***) Oestreich ausgenommen.

es war doch ein Anfang, wie nie noch ein Anfang gemacht worden war.

Durch die meisterhafteste Vermittlung hatte er endlich Kaiser und Fürsten auf einen Punkt zusammengeführt; auf einen Punkt, der von dem alten Standorte des Kaisers und von dem eben so alten Standorte der Fürsten gleich weit entfernt war. Für jenen war's ein großes Opfer, ein stetes, fortdauerndes Gericht zuzulassen, denn die Hofpolitik hatte mit der wandelbaren Besetzung des Gerichts wohl ehedem stattlich gespielt. Und ein noch schmerzhafteres Opfer, daß das neue Gericht nicht an seinem Hoflager war, und daß nun, an steter neuer Besetzung desselben, auch Kurfürsten und Fürsten Theil nahmen. Diese aber konnten schwer vergessen, daß die inappellable Gewalt ihrer Gerichte nun verloren seyn solle, und zuverläßig wieder noch schwerer vergessen, daß sie, die hochgebornen Fürsten und Ritter, künftighin selbst auch vor acht Doktoren zu Recht stehen sollten.*)

Doch Deutschlands Ruhe, die nun zum ersten Male auch auf ewig gegründet werden sollte, Deutschlands allgemeiner

---

*) Ungeachtet der freilich beibehaltenen Austrägal-Instanz. Ein schönes Beispiel von dem selbst unter Fürsten und Grafen unausföhnlichen Hasse gegen die Doktoren findet sich in der großen dreißigjährigen Einung der angesehensten niedersächsischen und westphälischen Fürsten, die zu Lippe 12. Mai 1519 geschlossen und erst noch 1523 durch den Beitritt der Herzoge von Kalenberg und Wolfenbüttel verstärkt wurde. Wie in allen solchen Einungen, so wurden auch hier vorläufig für etwa entstehende Zwistigkeiten Austräge bestimmt, aber ausdrücklich ausgemacht, daß diese Austräge immer Räthe von Adel seyn müßten, und nie Doktoren seyn dürften. So stark war also noch 1519 und 1523 der Haß gegen die Doktoren selbst unter den Fürsten und Grafen; s. diese Einungs-Urk. in Häberlins Materialien, III. Stück n. 1.

und ewiger Landfriede, den zu erhalten ein stetes und fortdauerndes kaiserliches und Reichskammer-Gericht nothwendig war, Deutschlands ewige Ruhe von allen Privatkriegen war gewiß auch nicht nur ein Opfer werth. Wenn nur die Bedingungen alle gehalten wurden, auf die man sich verabredet hatte, wenn sich nur der Kaiser nie die willkürliche Besetzung des Gerichts anmaßte, wenn er nicht mit Verlegung desselben spielen wollte, wenn er nicht die Last der Unterhaltung desselben den Reichsständen allein zuwarf, Kurfürsten und Fürsten gewannen untrüglich, sobald das neue Institut gleichförmig fortging.

So unterwarf sich denn auch, gleich den übrigen Kurfürsten, Kurfürst Friedrich der Weise von Sachsen,*) Herzog Albert von Sachsen unterwarf sich, und weder diesem, noch jenem scheint der Zweifel gekommen zu seyn, ob man wohl auch bei dem neuen Gerichte Rechte und Gewohnheiten der Sachsen hinlänglich verstehen möchte. Wie sollte ihnen auch der Zweifel gekommen seyn? Saß doch im neuen Gerichte Dr. Nikolaus v. Heinitz, der nachher Vice-Kanzler in Sachsen ward! Hatte man doch eben deßwegen auch aus sächsischen Landen dem Kaiser einen Beisitzer empfohlen! Mußte man doch auch in anderen Fällen nach anderer Länder Sitte und Recht sprechen!

Hätte die befürchtete Unkunde des Sachsenrechts eine Ausnahme machen sollen, so würde ein großer Theil auch des übrigen Nord-Deutschlands eine Ausnahme versucht haben. Der Herzog von Wolfenbüttel hätte sich nicht unterworfen; der Herzog von Kalenberg wäre frei geblieben; den Herzogen von Lüneburg hätte gleiches Recht gegolten; auch manche Reichsstadt des nördlichen Deutschlands würde sich eremt geglaubt haben. Ueberdieß, wer konnte denn doch auch sechzehn

*) S. das Excerpt aus Müller S. 443, Anm. ***).

der klügsten, aus ganz Deutschland zusammengesuchten Rechtssprechern vorläufig die Vermuthung ankündigen, daß sie Sachsenrecht nicht verstehen, und Sachsenrecht nie verstehen lernen würden?

Kurfürst Friedrich von Sachsen unterwarf sich gleich allen übrigen,*) und ihm so wenig, als den übrigen Kurfürsten, scheint der Zweifel gekommen zu seyn, daß ein Praefectus Praetorio inappellable Gerichtsgewalt haben müsse.**) Auch dem Herrn Praefectus Praetorio von Heidelberg kam keine Bedenklichkeit dieser Art, so viele Doktoren er auch zu Worms in seinem Gefolg hatte. Auch der Herr Praefectus Praetorio von Berlin, der nicht selbst gegenwärtig war auf dem Reichstage, der Alles mit Räthen und Doktoren reiflich zu Hause überlegen konnte, ergab sich unbedingt der neuen Ordnung des neuen Gerichts. Und gesetzt auch, sie alle hätten wohl gewußt, daß inappellable gerichtliche Gewalt einem Prätoriums-Präfekten schon nach gemeinem Recht zukomme, sie konnten doch auch alle auf einen Vorzug, der ihnen Amtshalber gebührte, dießmal Verzicht thun; sie konnten doch dieß uralteste Recht aufgeben, sie konnten doch ein Opfer

*) Siehe von Harpprecht's Kammergerichts-Archiv II. Theil S. 174. Damit diese Unterwerfung unter das neuerrichtete Kammergericht seinen Rechten erster Instanz nicht schaden möchte, so ließ sich Kurfürst Friedrich noch auf dem Reichstage zu Worms das alte Privilegium de non evocando besonders bestätigen. Die Ausfertigung dieser Konfirmation ist vom 20. August 1497; s. Müllers Reichstags-Theater, Max. I. I. Thl. S. 531 rc.

**) Kurf. August von Sachsen in seinem Bitte-Schreiben an Kaiser Ferdinand, 1. Mai 1558, bei Carpzov in der Dissert. de privil. Elector. et Ducum Saxon. de non appellando, p. 45.

„Wie denn auch solche Befreiung einem Chur-„fürsten zu Sachsen nicht weniger als einem Prae-„fecto Praetorio nach gemeinen kaiserlichen „Rechten billig gebühret und zusteht.“

thun, das gerade dießmal so reichlich belohnt werden sollte, und das doch auch kein Opfer auf ewige Zeit war. Denn daß es ein ewiges Wesen mit diesem Gerichte bleiben werde, war damals eben so unglaublich, als erst noch vor hundert Jahren ein ewiger Reichstag unglaublich geschienen haben würde.

Blieb vorerst nur die Ordnung, wie man sie nun zu Worms verabredet hatte, so war Alles berichtigt. Aber wenn der Kaiser selbst auch, der sein Wort zuerst gab, zuerst wieder sein Wort brach; wenn er allein das Gericht willkürlich besetzte; wenn er nicht, sobald die vier ersten Jahre verflossen, seinem Versprechen gemäß das neue Gericht besoldete, so war freilich der geschlossene Vertrag aufgelöst, die alte Verabredung hielt nicht, die wechselseitigen Verbindlichkeiten hoben sich; wer von Kurfürsten und Fürsten alsdann sich freisagen wollte, den band nicht mehr sein altes, zu Worms gegebenes Wort.

Wie viel Berthold von Mainz gelitten haben muß, wenn er das große Werk, über dem man zu Worms so lange gesessen, seinem Untergange so oft nahe sah! Was er ärgerlich geworden seyn muß, so oft vom neuen Gerichte Klage und dringendste Klage über Geld- und Besoldungs-Mangel einkam, daß das gesammte heilige römische Reich deutscher Nation nicht einmal etwa zehentausend rheinische Gulden zusammenschießen mochte, um siebenzehn große Rechtshalter zu besolden. *) Was er gelitten haben muß, wenn, wie schon 1500 geschah, das ganze Gericht vacirte. **) Und noch mehr

*) Daß das ganze Kammergericht auch nach Abschaffung der Sporteln nicht einmal 10,000 Gulden jährlich kostete, erhellt aus den Augsburger Reichstags-Akten von 1500, s. Harpprecht Archiv des Kammergerichts II. Thl. S. 148.

**) 1498 wurden die Sporteln abgeschafft, und der Reichsbeitrag zur Unterhaltung des Kammergerichts hatte 1499 ein Ende,

gelitten haben muß, wenn er sah, wie Alles nur dahin gelenkt werden wolle, daß das kaiserliche und Reichskammergericht ein bloß kaiserliches Gericht sey; daß der Kaiser allein das Gericht zu besetzen suche; daß, seitdem auch der Kaiser, zunächst zwar nur für sein Oestreich, ein Hofraths-Collegium niedergesetzt habe,*) daß sich Alles immer mehr bloß nach dem kaiserlichen Hof ziehe, daß Mandate ergingen und Ladungen erkannt wurden, die der alten, ehedem zu Worms verabredeten, Ordnung völlig zuwider waren.

Doch Berthold ließ den Muth nicht sinken, so hart es ihm auch fiel, daß der Kaiser selbst ihm erklärte, er trage etwas Unlust zu ihm.**) Er ließ den Muth nicht sinken, so unerträglich es ihm auch war, daß der Kaiser selbst ihm schrieb, er, der erste Kurfürst des Reichs, habe ihm zurückgeschlagen. Er hat's doch noch erlebt, daß der Kaiser 1507 auf dem Reichstage zu Kostnitz das neue Kammergericht, wenigstens wieder auf sechs Jahre, in neue Thätigkeit setzen mußte. Er hat's noch erlebt, daß auf eben demselben Konvente das ganze Präsentations-System der Stände genauer ausgebildet ward. Er hat's noch erlebt, daß auch Friedrich von Sachsen, der sich schon 1503 ganz losgesagt zu haben schien,***) 1507 neuen Theil nahm.

---

daß also 1500 gar kein Geld da war, und also auch — kein Kammergericht.

*) S. Herrn Geh. Justiz-Raths Pütter Beiträge zur Lehre vom Ursprunge des Reichs-Hofraths in den Hannover'schen Gelehrten Anzeigen 1750, S. 169; vergl. eben deff. historische Entwicklung der heutigen Staats-Verfaff. des Teutschen Reichs I. Thl. S. 316 rc.

**) S. Harpprecht l. c. S. 169.

***) Schon 1503 ließ Kurf. Friedrich gegen Berthold von Mainz erklären:

Er habe sich dem Kammergericht nur auf gewisse Zeit unterworfen, so lange nämlich die zu

Freilich war's kein Wunder, wenn Friedrich von Sachsen, unter allen Kurfürsten zuerst, — vom neuen vertragsmäßigen Gerichte sich lossagen wollte. Es griff zu tief in seine Rechte, daß der Kaiser die gemeine Reichssteuer, die man zu Worms neben andern Bedürfnissen auch zum Unterhalte des neuen Kammergerichts bestimmt hatte, unmittelbar selbst an die sächsischen Bischöfe ausschrieb, unmittelbar von den sächsischen Bischöfen eingebracht haben wollte.*) Er griff zu tief, daß der Kaiser, wenn er

Worms aufgerichtete Reichs-Ordnung stehen würde. Da aber nicht allein die Zeit der Ordnung (wahrscheinlich die vier Jahre der Unterhaltung des Gerichts von der Reichssteuer) verflossen, sondern auch bekannt, wie sie gehalten worden, und zu besorgen sey, eine fernere Einwilligung möchte ihm, seinem Bruder und seinen Vettern, auch beiderseitigen Unterthanen zum Präjudiz ihrer hergebrachten Freiheiten gereichen, so wollte er, nebst den andern Herzogen von Sachsen, nicht weiter daran gebunden seyn, sondern seiner Freiheiten, wie vormals, sich gebrauchen. S. Müllers Reichstags-Staat L. II. c. 13. S. 333. Wahrscheinlich blieb es aber damals bloß bei einer solchen Erklärung, und es ward noch nicht Ernst gemacht. Bei der neuen Errichtung von 1507 präsentirte Kurfürst Friedrich wieder einen Assessor; er trug wieder bei zur Sustentation des Kammergerichts; er ließ auf dem Reichstage zu Kostnitz, da doch das Kammergericht gleichsam neu fundirt wurde, jene seine Privaterklärung nicht feierlich vor Kaiser und Reich bekannt machen. Selbst aus den fiskalischen Akten, die Harpprecht im Kammergerichts-Archiv III. Thl. nro. CLVII. ꝛc. zuerst bekannt gemacht hat, und namentlich auch aus den Stellen S. 179 ꝛc. erhellt, daß damals nichts dieser Art geschehen sey.

*) Dieß geschah schon 1496; s. Schreiben des B. v. Naumburg an Kurf. Friedrich bei Müller Reichstags-Theater. Max. I. Thl. I. Vorst. II. S. 451.

selbst auch endlich die sächsischen Bischöfe an ihre Landesherren wies,*) daß er doch wieder beim ersten nächsten neuen Falle zur vermeinten Reichs-Immedietät dieser Bischöfe, und zur vermeinten Immedietät der sächsischen Grafen und Herren hinzulenken suchte.

Gleich da man 1507 auf dem Reichs-Konvente zu Kostnitz den kleinen Anschlag zu Unterhaltung des Kammergerichts entwarf, gleich sobald die Reichsstände sich entschlossen, zu den eingehenden Fiskalgefällen wenigstens sechs Jahre lang so viel zuzulegen, daß das neue Gericht erhalten werden könne, gleich wurden auch sämmtliche sächsische Bischöfe und Grafen unmittelbar zur Reichsschatzung gezogen, als ob sie unmittelbare Genossen des Reichs wären. Gleich auch im ersten Jahre der neuen Unterhaltung des Kammergerichts, sobald die Quote der sächsischen Bischöfe und Grafen nicht einging, fing auch der Reichsfiskal an zu agiren; gleich der erste Angriff, den der Reichsfiskal machte, erschütterte die tiefstliegenden Grundvesten der sächsischen Konstitution; gleich bei dem ersten Angriff, der zwar dem Scheine nach nur Herzog Georgen von Sachsen galt, ward das ganze Haus mit einem Male so gefährlich angetastet, daß ein gemeinschaftlicher Defensiv-Plan der Kurlinie und Herzoglinie nothwendig ward, und daß doch auch noch bei dem trefflichsten gemeinschaftlichen Defensiv-Plane die Gefahr groß war, ein paar schöne Provinzen des Landes zu verlieren.**)

---

*) S. Kaiserl. Befehl an die sächsischen Bischöfe, 25. Juli 1498 l. c. II. Thl. IV. Vorstell. S. 662.

**) Die Stiftslande von Meißen, Merseburg und Naumburg-Zeiz. Auch agirte damals der Reichs-Fiskal gegen die Grafen von Schwarzburg, von Stollberg, von Hohenstein, von Mansfeld, von Leisnigk, gegen die Herren von Schönberg und Schenken von Tautenberg. Graf Adam von Beichlingen, den Sachsen

Nun war's auch wohl der sicherste Defensiv-Plan, die neue, ehedem so freiwillig eingegangene Verbindung mit dem Kammergerichte völlig aufzuheben. Nun gehörte es zu dieser feierlichen Aufhebung der alten, ehedem vertragsweise geschehenen Unterwerfung, daß Kurfürst Friedrich, sobald der von ihm präsentirte Assessor Dr. Besserer abging, keinen neuen Assessor präsentirte,*) daß Sachsen vielleicht auch weiterhin nicht beitrug zur Unterhaltung des neuen Gerichts, daß der Kurfürst und Herzog von Sachsen in jene alten Verhältnisse völlig zurücktrat, die durch Rechte und Privilegien längst festgesetzt waren, ehe nach freiwilligem Vergleich ein fortdauerndes kaiserliches und Reichs-Kammergericht entstand.

Jeder Kurfürst hätte dieß thun können, wenn er so gekränkt worden wäre, als Sachsen hier gekränkt wurde. Jeder Kurfürst hätte es wenigstens mit eben dem Rechte thun können, wie Sachsen es that. Wenn es der neue Herzog von Wirtemberg gethan haben würde, sein Recht würde eben so klar gewesen seyn, als das sächsische Recht war. Hatten nicht sie alle, gerade eben so wie Sachsen, auf alte Rechte und Privilegien erst Verzicht thun müssen, daß das neue kaiserliche und Reichs-Kammergericht zu Stande kommen konnte?

---

auch nicht als unmittelbar angesehen wissen wollte, und der damals Assessor generosus (Präsident) bei dem Kammergericht war, ließ sich die ihm angesetzte Quote ohne Schwierigkeit von seiner Besoldung abziehen. Er kontribuirte also unmittelbar.

*) *Assessor Elect. Saxon.*

Ge. l. Jo. Besserer, D. juravit 1507 abiit 1509. Et tunc cessavit ulterior Praesentatio (Elect. Saxon.) usque ad a. 1521; s. von Harpprecht Kammergerichts-Archiv III. Thl. Beil. n. 219, S. 465.

Hatten sie alsdann nicht alle ein Recht, zu ihren alten Privilegien zurückzukehren, wenn der Kaiser den geschlossenen Fundamental-Vertrag nicht hielt — sobald je auch Sachsen ein Recht dieser Art gehabt hat?

So war's nicht eigenthümlicher hoher Vorzug, warum nun Sachsen frei ward. So war's nicht Verschiedenheit des Sachsenrechts von dem Rechte der übrigen deutschen Provinzen, warum sich Sachsen loswand; denn das Sachsenrecht war noch eben dasselbe gewesen, was es 1495 war, und 1495 hatte sich Sachsen dem Kammergericht unterworfen. So war's nicht die Menge eigener einheimischer Instanzen, denn auch alle jene vervielfältigten einheimischen Instanzen waren schon 1495 gewesen. So war's nicht die Verschiedenheit der Rechtspflege, die sich bei sächsischen Gerichten und bei dem allgemeinen neuen Reichsgerichte fand, denn sichtbar ward die Reichs-Kammergerichts-Ordnung fast nur abgeschrieben, als man, selbst noch vor dem Jahre 1500, dem sächsischen Ober-Hofgericht seine erste neue Ordnung gab.*)

Ein Augenblick politischer Entschlossenheit war's, der das neugeknüpfte und schon fast fest geschlungene Band wieder auflöste. Ein fremder Reiz war's, der dazwischen kam. Eine gelegenheitliche Erbitterung war's, die freilich auch gekommen seyn würde, wenn nie ein kaiserliches und Reichs-Kammergericht entstanden wäre, die aber jährlich wiederkommen und jährlich immer heftiger kommen mußte, sobald nun ein kaiserliches und Reichs-Kammergericht da war. Gerade weil's nur fremder, politischer Reiz war, ge-

---

*) S. Dr. Hellfelds trefflichen Versuch einer Gesch. der landesherrl. höchsten Gerichtsbarkeit in Sachsen und derer sächs. Hofgerichte, S. 130.

rade weil dieser politische Reiz nicht im neuen Institut selbst lag, sondern nur zufällig zum neuen Institute gehörte, gerade auch weil die augenblickliche Stärke des Reizes bald von Zeitzufällen abhing, bald noch zufälliger von den Gesinnungen der handelnden Hauptpersonen, so verbreitete sich auch über das ganze Verhältniß von Sachsen zum neuen Gerichte ein so unstetes, mischungsvolles Helldunkel, das nicht klar ward, bis ein neues kaiserliches Privilegium völlig Alles aufklärte.

Schon 1503 hatte sich Kurfürst Friedrich wieder losgesagt und doch 1507 auf's Neue Theil genommen. 1509 hatte Kurfürst Friedrich aufgehört, seinen Assessor zu präsentiren, und doch 1510 auf dem Reichstage zu Augsburg in die alte allgemeinwirksame Fortsetzung des neuen Gerichts unbedingt gewilligt. 1510 hatte er zu Augsburg eingewilligt, und erst mehr als anderthalb Jahre nach längst geschlossenem Reichstage, — vielleicht daß unterdeß neue politische Reize hinzu kamen — ließ Kurfürst Friedrich vom Kaiser eine Urkunde sich ausstellen, daß jene Einwilligung den Freiheiten und Herkommen des sächsischen Hauses nicht nachtheilig seyn solle. *)

Auch die Urkunde war zweideutig, wie leicht Alles zweideutig wird, wenn die Grundideen nicht klar sind, wenn rechtliche und politische Verhältnisse zusammenfließen. Bezog sich denn diese feierliche Verwahrung der sächsischen Rechte und Herkommens vielleicht doch nur darauf, daß wenn die vertragmäßige Zeit des neuen Gerichts vorüber sey, daß dann so vollgültig als vorher die sächsischen

---

*) S. die Urk. vom 19. Febr. 1512 in Ludolf App. jur. Camer. p. 42, 43.

Gewohnheiten und Rechte wieder aufwachen sollten? oder sollten sie selbst auch während der vertragmäßigen Dauer des Gerichts, ungeachtet der unbedingten sächsischen Einwilligung in den Vertrag selbst, ungeschwächt gültig seyn? Bezog sich diese feierliche Verwahrung vielleicht gar nicht auf die gerichtlichen Verhältnisse, weil bisher kein Streit gerade über diese Verhältnisse war? Bezog sie sich nicht auf das, worüber man gerade damals stritt, und was nun, seit Kurfürst Friedrich in die neuen kammergerichtlichen Anordnungen zu Augsburg gewilligt hatte, von Sachsen selbst verwilligt scheinen konnte?

Man hatte auf dem letzten Reichstage zu Augsburg den kleinen Anschlag zu Unterhaltung des Kammergerichts, worin auch die sächsischen Bischöfe und Grafen als unmittelbar taxirt waren, feierlich auf's Neue bestätigt, und die Eintreibung dem Reichs-Fiskale befohlen. Wenn Friedrich ganz schwieg, so schien er in diese Matrikel selbst eingewilligt zu haben, der doch Georg von Sachsen so nachdrücklich widersprochen. Wenn ihm der Kaiser keine Erklärung gab, wie diese Einwilligung verstanden worden sey, so schien seine unbedingte Einwilligung eine stille Renunciation der wichtigsten Rechte seines Hauses zu seyn. *)

---

*) Im Augsb. R.Absch. p. 7 stand zwar schon in sichtbarer Beziehung auch auf Sachsen, daß der Punkt wegen der von einigen Ständen ausgezogenen Bischöfe, Grafen und Herren auf nächsten Konvent ausgesetzt bleiben solle. Weil aber des sächsischen Hauses im R.Absch. nicht namentlich gedacht war, weil jener versprochene nächste Konvent nicht zu Stande kam, und auch das Schreiben des Kaisers an den Kurfürsten von Sachsen, worin dieser nächste Konvent angesagt wurde (siehe Harpprecht C.G.Archiv III. Thl. n. 182), viele sonderbare Stellen enthielt, so suchte Sachsen durch Erbittung einer solchen kaiserlichen Erklärung sich zu verwahren.

Doch gesetzt auch, der Kaiser habe feierlich hier erklärt, Sachsen sollte dem Kammergerichte nicht unterworfen seyn, ob auch der Kurfürst und die Herzoge, seine Vettern, in die neue Fortsetzung desselben gewilligt hatten. Gesetzt auch, es wäre klar, daß Sachsen in den zwölf Jahren von 1509 bis 1521 nie dem Kammergerichte unterworfen gewesen. Gesetzt auch, jene außerordentliche Gleichgültigkeit, womit Friedrich von Sachsen nach Kaiser Maximilians Tod das ganze Kammergericht dem pfälzischen Reichsvikariat allein überließ,*) wäre ein vollgültiger Beweis, wie fremd — Sachsen und das Kammergericht einander gewesen seyen. Gesetzt, der Beweis könnte für Maximilians Regierung vollständig geführt werden; gesetzt, er wäre gerade von 1512 an am vollständigsten geführt, wir sind doch noch nicht am Ziele.

Das kaiserliche und Reichs-Kammergericht ward 1521 auf dem Reichstage zu Worms auf's Neue errichtet. Hier hat Friedrich von Sachsen auf's Neue eingewilligt. Verwahrte er sich denn auch hier wieder durch eine feierliche Protestation? Gab ihm der Kaiser auch hier wieder eine feierliche Erklärung, daß seine Einwilligung so nicht verstanden seyn sollte, wie sie ohne eine feierliche Ausnahme nothwendig verstanden werden mußte?

Wenn aber Friedrich nicht protestirte; wenn der Kaiser keine neue Erklärung gab; wenn doch das Kammergericht, das jetzt errichtet wurde, ein neues Kammergericht war; wenn doch Friedrich selbst an diesem neuen, auch durch seinen Consens bestehenden Kammergerichte so innigen Antheil nahm, daß, was er zwölf Jahre vorher niemals gethan, daß er selbst

*) S. von Harpprecht l. c. IV. Thl. S. 65.

auch einen Assessor präsentirte — wer kann glauben, daß er sich und sein Land für gerichtlich exemt hielt? wem muß nicht scheinen, daß ein neues Band zwischen Sachsen und dem Kammergericht nun geknüpft worden? daß, wenn je auch alle alte Verbindung längst aufgelöst war, daß nun doch das neue Gericht in neue Verbindung mit Sachsen gekommen?

Zwar auch der östreichischen Exemtion ist damals nicht durch feierliche Protestation und durch feierliche Deklaration gedacht worden. Aber Karl V. erklärte auch nachher, er habe damals als ein neuer, angehender, regierender Herr die östreichischen Freiheiten noch nicht verstanden;*) sonst sollte wohl ihrer besonders gedacht worden seyn. Was der junge Kaiser nicht verstand, selbst wenn es dem eigenen Interesse seines Hauses galt, das verstand gewiß der weise Friedrich von Sachsen, wenn es sein Haus traf. Wenn Friedrich nicht protestirte, so galt sein Nichtprotestiren als Einwilligung in die neue allgemein wirksame Ordnung des Kammergerichts. Wenn er nicht protestirte, der doch damals bei Errichtung des Reichs-Regiments auf seine Rechte so aufmerksam war, so glaubte doch er selbst wohl, dießmal kein Recht zu haben, gegen das neue Gericht zu protestiren.

Täuscht dießmal der Schein, so trägt dießmal der Schein alle Farben der Wahrheit. Es ist doch auffallend, daß man von Kurfürst Friedrich dem Weisen auch nicht ein einziges Mandat hat, worin er alle Appellation an das Kammergericht allen seinen Ständen und Unterthanen verboten hätte. Und da doch gewiß sieben Jahre lang während seiner Regie-

*) Eigene Worte Kaiser Karls V.; s. sein Mandat an das Kammergericht, 7. Nov. 1530, in Burkards Wirtemb. Klee-Blatt, Beilage n. 29, S. 173.

rung (1496—1506) das Appelliren an das Kammergericht auch in Sachsen erlaubt war, so hätte auf diese siebenjährige Appellations-Freiheit, von deren bloß vierjährigem Termine die Unterthanen kaum wissen konnten, ein neues Verbot folgen sollen. Ist's nicht auffallend, daß in der Ober-Hofgerichts-Ordnung, die wahrscheinlich gerade am Ende dieses vierjährigen Termins abgefaßt wurde,*) der verbotenen Appellation an das Kammergericht mit keinem Worte gedacht wird? Ist's nicht auffallend, daß, da man nachher Alles zusammensuchte, um die althergebrachte Exemtion des sächsischen Hauses zu beweisen, daß man sich darauf berief, man habe die Privilegien *de non evocando* von jeher auch *de non appellando* verstanden,**) man habe schon 1446 in einer allgemeinen Landesordnung alle Berufung auf fremde Gerichte verboten. Warum berief man sich nie auf eine alte feierliche Revokation der ehedem nur für kurze Zeit verwilligten Unterwerfung unter das Kammergericht? Fand sich vielleicht denn keine feierliche Revokation?

Wenn jene Privilegien von jeher so erklärt worden seyn sollen, so wurden sie von jeher ihrem deutlichen Buchstaben zuwider mißverstanden. Wenn die Berufung auf Ordnungen,

---

*) Vergl. Hellfeld Versuch einer Gesch. der landesherrl. höchsten Gerichtsb. in Sachsen, S. 128. Ich glaube Data zu haben, daß diese Ordnung 1499 oder 1500 abgefaßt worden.

**) Auch wäre das Privilegium Kaisers Sigismund de non evocando des Hauses Sachsen Unterthanen für ein ander Gericht jederzeit auch auf die Appellationen verstanden worden. Ludolf App. Corp. jur. Camer. S. 35.

Gesetzt auch, Sigismunds Privil. 25. März 1423 wäre nicht unrecht gedeutet gewesen, mit 1495 fing doch novus rerum ordo an.

die 50 Jahre älter sind, als das neue Kammergericht, nun noch gelten sollte gegen das neue Gericht, mit dessen Existenz gewiß doch ganz neue Verhältnisse sich aufschlossen; wie manches deutsche Land konnte zeigen, daß es seit langen und uralten Zeiten vom Kammergericht befreit gewesen? Welch großes deutsches Fürstenthum konnte sich nicht frei machen? *)

Sonderbar genug, daß, da man nachher Alles zusammensuchte, was je dem Privilegium den Schein eines alten, längst beibehaltenen Rechts geben konnte, daß man von besondern sächsischen Protestationen, die während der Regierung Karls V. eingelegt worden, vor 1552 nichts finden konnte. **)

---

*) Ueberdieß ging jene Landesordnung von 1446 nur auf Thüringen und den Theil der sächsischen Lande, den Wilhelm III. besessen. Sie traf Meißen nicht, und Alles, was Ernst nebst Albrechten besaß. Nun sollte sie doch für sämmtliche Sachsenlande eine von jeher gültige Freiheit vom Kammergerichte beweisen.

**) Es hätte auch Herzog Moritz Kurfürst, auch Herzog Hans Friedrich der Aeltere, und H. Jo. Ernst alle Herzoge zu Sachsen des nächst verschienenen Jahrs 1552 — an weyl. — Kaiser Karl V. — supplicirt — daß Ihre Liebd. und k. Maj. C. Richtern und Beisitzern gnädig befehlen wollten, daß dieselbige die Appellation, so von dem Hause Sachsen an sie fürgenommen werden möchte, nicht annehmen, sondern wieder für Ihr Liebd. remittiren und weisen sollten. S. Ludolf l. c. S. 39.

Es heißt zwar auch l. c., Sachsen habe auf vielen gehaltenen Reichstagen, wenn von Verbesserung der K.G.Ordn. gehandelt worden, öffentlich sein Exemtionsrecht vorbringen lassen, und es sey ihm nie vom Kaiser und den Ständen angefochten worden. Allein so lange nicht solche sächsische Erklärungen wirklich selbst in den Reichstagsverhandlungen entdeckt werden, die doch aus diesem Zeitalter ziemlich vollständig bekannt sind, so behält diese Narration immer etwas Verdächtiges. Sie sieht gerade so aus,

Sonderbar genug, daß bei allen großen Traktaten, die wegen allgemeiner Rekusation des Kammergerichts seit 1538 auf den protestantischen Konventen vorkamen, daß nie ein Wort fiel von dem besondern Rechte des Hauses Sachsen.*) Sonderbar genug, daß jenes Recht nun erst in dem Jahre zum Vorschein kam, da der siegreiche Moritz um altes oder um neues Recht siegreich gewiß bitten konnte; und gewiß doch noch sonderbarer, daß man selbst dem siegreichen Moritz seine siegreichgewisse Bitte nur dem Scheine nach gewährte. Er bat, daß alle Appellationen von seinen Gerichten an ihn remittirt werden sollten, und ihm ward versprochen, daß er wider Freiheit und Herkommen nicht beschwert werden sollte; noch blieb denn also die Frage, was sächsische Freiheit und sächsisches Herkommen sey?

Selbst was auch 1555 auf dem Reichstage zu Augsburg geschah, zeigt mehr als zu deutlich, daß es immer noch Frage gewesen, was als sächsisches Herkommen und als sächsisches Recht gelten sollte?

Die Kammergerichts-Ordnung ward 1555 verbessert und Kurfürst August von Sachsen bestand darauf, daß dem Artikel wegen der Appellation die Klausel beigefügt wurde: einem Jeden seine Privilegien und Freiheiten vorbehalten. Wäre das sächsische Recht so klar gewesen, wäre man einverstanden gewesen, was sächsisches Recht sey,

---

wie wenn der individuelle Vorfall von 1555, der gleich nachher angeführt wird, hier als eine häufig geschehene Sache vorläufig erzählt würde. Doch vielleicht sind nur unsere gedruckten Nachrichten mangelhaft. Vielleicht steckt noch hie und da eine unbemerkte Stelle verborgen.

*) S. das ganze siebente Buch im II. Band von Hortleder, das allein von der Rekusation des Kammergerichts handelt.

so hätte des Hauses Sachsen namentlich hier gedacht werden müssen, so hätte es einer unbestimmten Klausel nicht bedurft, so wäre nicht nöthig gewesen, nur eine Protestation in das Reichsprotokoll setzen zu lassen.

Man sieht wohl, was August von Sachsen forderte, aber man sieht nicht, daß die sächsische Forderung anerkannt wurde. Man sieht wohl, daß die sächsischen Herzoge ihren Unterthanen bei Verlust aller Lehen- und Erbgüter verboten, an irgend ein ausländisches Gericht zu appelliren;*) man sieht wohl, daß sie kühner waren, als selbst der Kurfürst:**) aber auch der Herzog von Wirtemberg verbot um diese Zeit seinen Unterthanen alle Appellationen an die Reichsgerichte; auch der Kurfürst von der Pfalz hat es nachher gethan; auch Herzog Julius von Braunschweig hat es thun wollen; was die Fürsten thaten und thun wollten, war nicht ausgemacht ein Recht der Fürsten.

Es scheint viel negociirt worden zu seyn, bis Kurfürst August endlich den Kaiser gewann. Vielleicht ist's dieß schon,

---

*) S. der drei Söhne des gebornen Churfürsten Johann Friedrich — Polizei- und Landesordnung (Jena 1556. 4.) Art. XII. Wäre es auch Sache, daß sich Jemand — in unsern Landen — gesessen, an den ordentlichen Gerichten in unserem Lande nicht würde begnügen lassen — und appelliren, oder sonst ausländisch Gericht wider die unsern, zuwider der löblichen und im Hause zu Sachsen wohlhergebrachten Befreiung und Gewohnheit, suchen, der soll seiner Lehen und Erbgüter verlustig seyn, oder in Mangel derselben am Leibe gestraft werden.

**) Ein ähnliches Verbot findet sich meines Wissens nicht von Moritz, nicht von August vor 1559, ungeachtet in dem Ausschreiben 12. Nov. 1550 und 1. Okt. 1555 der Sache fast nothwendig hätte gedacht werden sollen. S. diese Ausschreiben bei Lünig Cod. August. P. I. S. 31 und 43.

wovon der kaiserliche Vicekanzler Dr. Seld 30. Mai 1554 an Christoph von Carlwitz schrieb;*) vielleicht war's zwischen Seld und Carlwitz schon so gut als verabredet; aber vielleicht wollte Karl nicht, der Entwurf des Privilegiums, wie ihn Herr Sekretarius Haller überschickte, war vielleicht in Dresden nicht anständig, man konnte vielleicht wegen einiger Präliminar- und Sekret-Artikel nicht einig werden. Und je eifriger man schon 1554 negociirte, je weniger man schon 1554 einig werden konnte, desto aufmerksamer war Kurfürst August 1555 zu Augsburg, desto weniger aber konnte es ihm auch gelingen, eine namentliche Bestätigung seiner vermeinten sächsischen Exemtions-Rechte und seines vermeinten Freiheit-Herkommens zu erhalten.

Den ersten Augenblick, der sich nur fassen ließ, hat Kurfürst August gefaßt. Kaum vier Wochen, nachdem der große Reichstag zu Augsburg 1555 geschlossen worden, übergab der Kaiser zu Brüssel die Regierung der Niederlande an seinen Sohn Philipp, und ehe elf Monate verflossen, so wies er auch schon das Kammergericht zum alleinigen Gehorsam an König Ferdinand. Noch erhielten selbst auch Kurfürsten und Fürsten ungefähr vierzehn Tage nachher ein Schreiben, Karl möge nicht mehr Kaiser seyn.

---

*) Die minuta eures privilegii soll euch der Herr Secretari Haller zum forderlichsten hernach schicken. S. Selds Schreiben in Kreysigs diplom. Nachlese der obersächs. Historie I. Thl. S. 646, 660. Carlwitz für sich erhielt meines Wissens um diese Zeit kein Privilegium; Sachsen auch nicht. Und das Erste, was Sachsen nachher erhielt, war das de non appellando. Von der kaiserlichen Konfirm. der Hennebergischen Erbverbrüderung kann hier nicht die Rede seyn, denn diese war damals noch für Kurfürst August gleichgültig; sie galt bloß dem Ernestinischen Hause.

Wer denn nun Kaiser seyn sollte, wußte man nicht recht, bis den 25. Februar 1558 die feierliche Resignation durch eine Gesandtschaft Karls zu Frankfurt geschah, und nach langem hochreifen Erwägen den 14. März 1558 Ferdinand feierlichst inthronisirt wurde. Jetzt freilich konnte der Kurfürst allerlei Gelegenheiten ersehen.*) Jetzt war eine neue Kapitulation zu machen, denn es blieb nicht bei der alten, die Ferdinand schon vor 26 Jahren angenommen hatte. Jetzt waren Herr Dr. Seld und Herr Sekretarius Haller persönlich in Frankfurt gegenwärtig, der Kurfürst selbst konnte mit ihnen ein Wort sprechen. Jetzt hatte auch der Kurfürst seinen schlauen Dr. Ulrich Mordeysen sogleich bei sich, den geübtesten aller seiner Rechtsgelehrten sogleich zu Frankfurt bei sich; gerade den Mann, der so fein war, wie Carlwitz, und noch rechtlich gewandter als Carlwitz, sobald ein Privilegium dieser Art negociirt werden sollte.

Allerlei Gelegenheiten ließen sich jetzt ersehen. Gelegenheiten, wie sie nun wechselsweise bequem waren; Gelegenheiten, wie Ferdinand sie annahm und wie August sie ergriff.

Viel war schon für Ferdinand gewonnen, wenn nur doch an den ewigen, unaufhörlichen Klagen, die jährlich und reichstäglich gegen das kaiserliche und Reichs-Kammergericht kamen, wenn nur doch der mächtigste Kurfürst des Reichs und die eifrigsten Fürsten der Protestantenpartie selten mehr unmittelbar Theil nahmen.

---

*) Sind eigene Worte des Kurfürsten in seinem Schreiben an die Herzoge von Sachsen, 12. Oktober 1559. S. dieselben bei Carpzov de privil. Elector. et Ducum Saxon. de non appell. p. 37.

Viel war für Ferdinand gewonnen, wenn auch nur seine neue Hofrathsordnung, die gerade damals fertig ward und die er nun, ohne die Stände zu fragen, zum neuen Normativ machen wollte, in aller Stille in Gang gebracht werden konnte. Sie ward auch, und kam auch, und galt auch in völliger Stille, sobald nur Sachsen gewonnen wurde. *)

Viel war für ihn gewonnen, daß es sich gerade nun in diesem Jahre schickte, Sachsen durch ein außerordentliches Privilegium verpflichten zu können. So ward denn vielleicht doch auch die Bitterkeit süß, daß damals der Kaiser seinem Tochtermann, dem Herzoge von Jülich und Cleve, ein Privilegium zu ertheilen gut fand, das bald oder spät die schönste Erwartung des sächsischen Hauses zernichten mußte. **) So konnte denn damals der Kaiser wohl auch wieder ein paar bedenkliche Schritte in Ansehung der sächsischen Bisthümer wagen; ***) ein paar Schritte, die zwar weit nicht entscheidend bedenklich waren, aber doch, einst noch, neue und neuzusammenhängende Deklarationen der alten, bestrittenen Unmittelbarkeit der sächsischen Bisthümer scheinen konnten.

Viel war für Ferdinand gewonnen, daß da ja nun ein großer Schritt gethan werden mußte, um Sachsen zu ver-

---

*) 3. April 1559 erschien die neue Reichs-Hofraths-Ordnung. 2. Mai 1559 ward das sächsische Privilegium de non appell. ausgestellt.

**) 21. Juni 1559 bestätigte Ferdinand dem Herzoge Wilhelm das schon von Karl V. 1546 zum großen Schaden des sächsischen Hauses ertheilte Privilegium habilitationis, wodurch auch die Töchter der Erbfolge fähig erklärt wurden. S. Teschenmacher Cod. dipl. p. 172.

***) S. die dem Bischof von Naumburg ausgestellten Urkunden, Augsburg 25. Juni und 14. Juli 1559. Erstere bei Du Mont T. V. P. I. n. 27, und letztere bei Schamelius historische Beschreibung des Kl. zu S. Georgen vor Naumburg S. 90 ꝛc.

pflichten, daß gerade ein so entscheidend großer Schritt, als die völlige Aufhebung der Subordination der sächsischen Gerichte unter die höchste kammergerichtliche Instanz war, mit einem Decorum gethan werden konnte, das vor ähnlichen Bitten anderer Fürsten völlig zu sichern schien. Man nahm den Schein, als ob es nicht so eigentlich ein neues Privilegium wäre, was Sachsen hier erhielt, denn daß nur die hergebrachte Gerechtigkeit bestätigt werden sollte. Man unterschied wohl noch in der Urkunde selbst die althergebrachte Gerechtigkeit und dieß neue Privilegium;*) aber die ganze Anlage der Urkunde war doch darnach gemacht, und so lauteten die Worte der Urkunde selbst, als ob hier nur alte Dinge auf's Neue bestätigt würden. Ein täuschender Alterthumsschein war dießmal Ferdinanden angenehm, und doppelt angenehm dem bittenden Kurfürsten von Sachsen.

Ferdinand verlor wenig, wenn er jetzt gab und August gewann — mehr als er sich hatte versprechen können. Gerade die Gelegenheiten hatten sich müssen ersehen lassen. Seinem eigenen Tochtermanne, dem Herzoge von Bayern, hatte Ferdinand damals nur ein eingeschränktes Privilegium auf 500 Rh. G. gegeben; und August gewann ein völlig uneingeschränktes Recht. Erst noch neunzehn Jahre nachher erhielt der Kurfürst von der Pfalz ein Privilegium auf 1000 GG.; und Kurfürst August, der doch dem Pfälzer im Kur-Collegium nachging, gewann schon ein uneingeschränktes Recht. Kur-Brandenburg hatte noch gar kein Privilegium, und Sachsen schon ein unbegrenztes. Ein Herzog von Sachsen, dessen Portion bei künftigen Theilungen des Landes etwa

*) Wir wollen auch, daß solche der Kur- und Fürsten zu Sachsen hergebrachte Gerechtigkeit und dieß unser Privilegium des Nicht-Appellirens kräftig und beständig seyn — möge.

auch noch kleiner ausfiel, als ein Drittheil des jetzigen Hildburghausischen wäre, wurde nun doch begünstigter, und wurde nun doch höher privilegirt, als ein mächtiger Herzog von Bayern, und als die Kurfürsten von Pfalz und von Brandenburg. Fürwahr, dieß alles zu erhalten, mußten allerlei Gelegenheiten ersehen werden.

Zwar doch Alles ging mit wohlbedachtem Rath der Kurfürsten. Nicht Ferdinand that's allein; Erzbischof Daniel von Mainz hatte dabei gerathen, die Erzbischöfe von Trier und von Köln hatten davon gewußt, Kurfürst Otto Heinrich von der Pfalz und Joachim von Brandenburg hatten es vielleicht völlig gebilligt. Es mag seyn, daß sie alle sahen, wohin dießmal ein kluger Rath sie alle endlich führen könne. Es mag seyn, daß es Augusten sehr günstig war, daß alle Kurfürsten, gerade wie er sein Privilegium suchte, persönlich in Frankfurt zugegen waren. Es mag seyn, daß der Kurfürst von Brandenburg nur einen Vorgänger zu haben wünschte; er war denn wohl der Erste, der folgte. Auch hier mögen der Gelegenheiten allerlei gewesen seyn. Am Ende lag denn doch das Meiste am Fragen; der Rath ergab sich bald, nachdem gefragt wurde; wenn's nur einmal erst zur rathsuchenden Frage kam!

Die Gelegenheiten waren's, die das Recht machten, nicht das alte Recht war's, das doch endlich siegte. Wie konnte denn die goldne Bulle, auf die sich der Kurfürst als auf altes Recht berief, hier noch ein Recht geben? Hatten sich doch die Kurfürsten alle, mit Aufopferung ihrer kurfürstlichen Freiheit,*) dem kaiserlichen und Reichs-Kammergerichte unterworfen? Wie konnte die goldne Bulle den

---

*) Siehe S. 434 Anmerk. *) die eigenen Worte der Kurfürsten aus einer Vorstellung an den Kaiser von 1505.

Herzogen von Sachsen ein Recht geben? Weil die Herzoge von Sachsen Prinzen eines kurfürstlichen Hauses waren?*) Weil die goldene Bulle auch von Erben und Nachkommen der Kurfürsten spricht, und auch den Erben und Nachkommen der Kurfürsten dieß große Recht mittheile? Schade, daß sie zu Berlin von diesem fruchtbaren Schlusse damals nicht wußten, und nachher nie denselben entdeckt haben; Baireuth und Anspach hätten nie ein besonderes kaiserliches Privilegium nöthig gehabt. Schade, daß sie zu Heidelberg nichts davon wußten. Manchem kleinen Pfalzgrafen, für den die Reichs-Prozesse kostsplitterig waren, hätte diese Exegese trefflich zu statten kommen sollen.

Doch über ein Jahrhundert lang und weit lange über Menschengedenken hinaus sey es bei allen sächsischen Fürsten so gehalten worden, daß Niemand Macht gehabt habe zu appelliren, wenn einmal am Hofe der Fürsten ein entscheidendes Urtheil gefällt worden. So sollte also wohl eine mehr als hundertjährige Präscription ein neuer Grund des neuen großen Privilegiums seyn.**)

---

*) Etsi vero (ita Carpzov l. c. p. 32) in tit. II. A. B. solis Electoribus jus de n. a. censeatur indultum — hoc ipso tamen reliquos etiam Saxoniae Duces inclusos esse, non inconcinne infert D. Augustus, El. Sax. in litteris ad Ferd. I. pro impetr. h. priv. M. Aug. 1558 scriptis. Denn anfänglich ist es an dem, daß das Haus zu Sachsen ein kurfürstl. Haus.

**) Es wäre gleichwohl (s. Ludolf l. c. S. 37) nicht allein bei — dem Kurfürsten zu Sachsen — sondern auch bei den andern Fürsten des Hauses zu Sachsen über 100 und mehr Jahre und also weit über Menschengedenken eingeführt, hergebracht, gehalten und gebraucht worden, daß Niemand von derselben — Urtheilen — so durch sie und in ihrem Namen in der Parteien Sachen, so an und für ihrem Hof anhängig, gesprochen oder ausgangen, an unsere Vorfahren und des heil. Reichs Kammer-Gericht zu appelliren Macht gehabt u. s. w.

Aber noch waren nicht sechs Jahrzehende verflossen, daß Kurfürst Friedrich der Weise wenigstens auf einige Zeit dem Kammergerichte sich unterworfen hatte.*) Noch waren doch auch nach Friedrich die Fälle manchmal gekommen, daß man von Sentenzen der Kurfürsten und Fürsten von Sachsen appellirt hatte. Noch war selbst die Strenge, womit die Herzoge von Sachsen allem weiteren Appelliren zu wehren gesucht, ein unverkennbarer Beweis, wie wenig man von ungestörtem Besitze, von Präscription und von Präscriptions-Rechten sprechen durfte. Noch blieb denn die Frage, ob Rechte dieser Art durch Präscriptionen dieser Art erworben werden können.**)

Doch Sachsen mußte frei seyn und frei bleiben vom Kammergerichte, denn das ganze Haus Sachsen war von Kaisern und Königen mit einem besonderen Rechte, Sachsen-Recht genannt, privilegiret; auswärtigen Urtheilern war dieß Recht unbekannt; nur im Lande selbst hatten sie es mehrentheils durch langwierige Uebung erkundet; die Appellation an das Kammergericht, das dieses Brauchs nicht berichtet war, mochte gefährlich seyn.***)

---

*) S. Seite 461 Anmerk. *) seine eigenen Worte.

**) Kurfürst August's Instruktion für seine Gesandte, die er an die Herzoge von Sachsen schickte, 12. Okt. 1559. S. *Carpzov de priv. de non appell.* S. 38. „Nichts destoweniger aber wäre uns gleichwohl im Wege gele- „gen, daß wir berichtet, als sollte zu recht disputirlich seyn, „ob eine solche Gerechtigkeit des Nicht-Appellirens durch eine „verjährte Gewohnheit ohne ausdrückliche Konzession des Ober- „Richters eingeführt werden möchte."

***) Sind eigene Worte des Kurfürsten August in seiner Bittschrift an Ferdinand I.

War denn aber auch wirklich das Sachsenrecht so hoch schwer, daß selbst so kluge Männer, als muthmaßlich die kaiserlichen und Reichs-Kammergerichts-Assessoren sind, dieß hochschwere Recht nicht erlernen konnten? Saßen doch selbst auch geborene und erzogene Sachsen als Urtheilssprecher im Kammergerichte; die werden doch das Sachsenrecht verstanden haben? — Carpzoven ist bange, der eine von allen, auch diesen, der es etwa verstehe, möchte gerade krank werden oder durch andere Geschäfte verhindert seyn, wenn nun ein wichtiger Fall des sächsischen Rechts vorkomme.

Mußte denn aber wohl nicht auch in andern Fällen nach Gewohnheiten und Statuten anderer Länder gesprochen werden? und waren denn wohl die Gewohnheitsrechte dieser anderen Länder so gar viel leichter zu erlernen, als das Sachsenrecht zu erlernen seyn sollte? Galt denn nicht damals selbst auch das Sachsenrecht noch im Calenbergischen, galt's nicht noch im Lüneburgischen? Waren denn also auch Calenberg und Lüneburg exemt vom Kammergerichte? war's nicht höchst billig, daß man sie sogleich nebst Sachsen eximirte? oder ist denn gerade allein das Haus Sachsen von Kaisern und Königen mit dem Sachsenrechte privilegirt worden; und daß andere bloß willkürlich dasselbe angenommen haben? Wo also nicht der Kaiser selbst das Sachsenrecht gab, da sollte er auch nicht verbunden seyn, das alles zu geben, was durch das Sachsenrecht nothwendig wird? Nein doch! dem Slavenlande, woraus der größte Theil der sächsischen Lande bestand, hatte kein Kaiser ein besonderes Privilegium auf Sachsenrecht gegeben. Das Sachsenrecht gab also auch keinen Anspruch an ein großes Privilegium von Exemtion; es mußten allerlei Gelegenheiten ersehen werden, um dieses wichtige Privilegium zu erhalten.

Wären die allerlei Gelegenheiten nicht gewesen, selbst die Menge der einheimischen Instanzen, die es in Sachsen gab, hätte kein Rechtsgrund seyn können,*) Sachsen vom Kammergerichte frei zu sprechen. Lauter einheimische Instanzen, oder zum letzten Spruche noch das kaiserliche und Reichs-Kammergericht, — hier lag doch noch ein Unterschied.

Und nicht bloß um der Unterthanen willen war das kaiserliche und Reichs=Kammergericht da. Es galt zwar einem Vortheile der sächsischen Unterthanen, es galt aber auch den Rechten des Kaisers. Es galt denn auch den Rechten der Nicht-Sachsen, die mit Sachsen im Prozesse befangen waren, und vielleicht doch noch zum großen Reichsgerichte mehr Zutrauen hatten, als zu den vielfältigen einheimischen Instanzen in Sachsen selbst. Man hätte einheimische Instanzen abschaffen mögen, die kammergerichtliche Instanz hätte bleiben können.

Wo war denn irgend ein Rechtsgrund, wenn die Gelegenheiten nicht gewesen wären? Man mochte in Sachsen die Privilegien de non evocando, die sie auch nach Errichtung des Kammergerichts erhalten hatten,**) von jeher auch als

---

*) Diese Ursache der sächsischen Exemtion vom Kammergericht ist im Privilegium von 1559 weitläufig angegeben. Die Stelle ist mir aber zu groß, als daß ich sie ganz hieher setzen könnte. Ueberdieß galt das Argument auch nur von Kur=Sachsen und nicht vom herzogl. Sachsen. Im herzoglichen Sachsen hatten die Landstände damals nur eine einheimische Instanz, und es stand noch sieben Jahre an, auch nach erhaltenem Privilegium de non appell., ohne daß auch nur ein Hofgericht da gewesen wäre. S. Hellfeld von den sächsischen Hofgerichten S. 150 rc.

**) Insbruck 20. Aug. 1497. Carpzov l. c. S. 51 sagt: Etsi vero hoc juris saltim Non evocandi faciat mentionem, exinde tamen omnium Politicorum consensu ad Privil. de non appell. tuto infertur. Ein rascher Schluß.

Privilegien de non appellando erklärt haben. Was ausdrücklich bloß von der ersten Instanz gelten sollte, konnte nicht auf die letzte Instanz gedeutet werden. Was gar nicht im Privilegium lag, konnte auch nicht im Privilegium gefunden werden. Gerade selbst die Mißdeutung jenes ersteren Privilegiums hätte ein treffender Grund werden können, das zweite, große Privilegium zu erschweren oder zu verweigern; glücklicher Weise gab's allerlei Gelegenheiten zum Vortheile von Sachsen.

Es war ein froher, sorgenloser Sinn, daß die Sachsen so geradhin erklären konnten, sie hätten von jeher in ihrem Privilegium gesucht, was, wie sie selbst nicht leugneten, in ihrem Privilegium nicht stand. Es war viel getroster Muth, dieß selbst in's neue Privilegium hineinsetzen zu lassen. Es war ein noch getrosterer Muth, dem Kaiser ein halb Dutzend historisch-unrichtiger Beweggründe anzugeben, warum er ihnen ein neues großes Privilegium geben solle.

Die Stände und Unterthanen der Kurfürsten und Fürsten von Sachsen sollen selbst ehedem ihre Landesfürsten gebeten haben, gegen das Appelliren Vorsehung zu thun. Die regierenden Kurfürsten und Fürsten von Sachsen sollen mit Einwilligung ihrer Stände eine Landesordnung errichtet haben, worin bei Achtsstrafe alle Appellation von den landesherrlichen Gerichten verboten worden. Der Kaiser sollte wohl hieraus wahrnehmen, wie es selbst auch der kursächsischen Landstände Wunsch und Gesinnung sey, daß ein unbegrenztes Privilegium de non appellando ertheilt werden möchte.

Doch war nie ein regierender Kurfürst von Sachsen von seinen Ständen gebeten worden, alle auswärtigen Appellationen zu verbieten. Doch hatte nie ein Kurfürst von Sachsen

eine Landesordnung dieser Art gemacht. Doch war noch weniger erst noch seit Errichtung des kaiserlichen und Reichs-Kammergerichts eine Bitte dieser Art von den Ständen vorgebracht; eine Landesordnung dieser Art von den Kurfürsten gegeben worden. *)

Und selbst auch die einzige Urkunde dieser Art, die einzige, die in der sächsisch-thüringischen Geschichte vorkommt, gerade die, worauf sich hier alle Schriftsteller zum Beweise berufen, die Landesordnung des Landgrafen Wilhelm von Thüringen, die er 1446 mit seinen Grafen, Herren und Städten zum gemeinschaftlichen Bunde aufrichtete, ist das deutlichste Dokument, daß man damals in Thüringen und in allen sächsischen Landen, die zu Wilhelm gehörten, an eine privilegirte Exemtion von allen auswärtigen und also auch kaiserlichen Gerichten gar nicht gedacht hatte.

Landgraf Wilhelm von Thüringen hatte sich 1446 mit seinen Grafen und Herren, mit seinen Rittern und Städte-Deputirten auf einem feierlichen großen Konvente zu Weißensee vereinigt; sie mit ihm, er mit ihnen, daß künftighin kein Einwohner ihrer Lande, Herrschaft und Gebiete irgend Jeman-

*) Man kennt wenigstens vorerst gar nichts dieser Art, und auch in Append. Corp. jur. Camer. wird nichts angeführt, als die Landesordnung des Landgrafen Wilhelm von Thüringen von 1446. S. Müller Reichstags-Theater, Maximil. I. Thl. III. Vorstell. S. 86.

Es wäre zwar möglich, daß bei genauerer Aufforschung der Nachrichten und bei einer, Gott gebe, endlich einmal erfolgenden Eröffnung der Archive, daß Manches entdeckt würde, wo jetzt der Historiker aus dem Mangel von Nachrichten auf die Nicht-Existenz der Dinge schließen muß. Allein wer wird sich um solcher Hoffnungen oder Befürchtungen willen alle historischen Schlüsse versagen?

den vor ein auswärtiges Gericht ziehen solle. Aber der Fremden, die etwa künftighin einen Thüringer oder Sachsen vor fremden Gerichten verfolgen möchten, war nicht mit einem Worte gedacht worden. Unter ihnen allen ward ein Bund, nie mehr vor einen fremden Richter zu gehen; aber ihr Bund konnte den Ausländer nicht verpflichten. Sie unter sich vereinten sich zum großen Kompromisse; aber nicht einmal, daß sie auch nur den Einfall gehabt hätten, auch Fremden, die nicht zu ihnen gehörten, eine Rechtssuchung vor Gerichten, die nicht sächsisch oder thüringisch waren, nie gestatten zu wollen.

Selbst in Ansehung der Einheimischen — es war ein ganz anderes Wesen, als es uns zu seyn scheint, wenn kurz und rund gesagt wird, Landgraf Wilhelm von Thüringen sey von seinen Landständen gebeten worden, eine Landesordnung zu machen, worin alle Appellationen an alle auswärtigen Gerichte bei Verlust aller Güter und bei Räumung des Landes verboten seyn sollten.

Freilich hatten sich die Grafen und Herren, die Ritter und Städte-Deputirten, sie alle mit ihrem neuen Herrn und der neue Herr mit allen ihnen vereinigt; es sollte keiner ihrer Angehörigen vor fremden Gerichten Recht suchen dürfen. Dessen war aller ein Interesse; des Landgrafen wie der Herren, der Ritter und Städte wie des Landgrafen. Das Band, das sie und ihre Angehörigen verknüpfte, sollte fester und unauflöslicher geknüpft werden. Aber Grafen und Herren selbst für ihre Person, die Ritter selbst für ihre Person und die freiheitliebenden Magistrate der Städte — ob diese je wohl 1446 sich hätten entschließen können, bei künftigen Zwisten, die sie etwa einmal auch mit ihrem neuen Herrn, wie mit allen ihren alten Herren, haben mochten, den neuen

Herrn selbst und die Räthe oder Doktoren desselben zu alleinigen Richtern haben zu wollen?

Wohl entschlossen sie sich feierlichst, nie vor fremde Gerichte zu gehen, aber das einheimische Gericht, vor dem sie Recht nehmen wollten, war kein Gericht des Landgrafen selbst. Es war kein Gericht, das der Landgraf allein besetzte und hegte. Es war kein Gericht, dem er die Ordnung gab; seine Räthe waren's nicht, vor welchen man ein inappellables Recht suchen wollte.

Der Landgraf gab zu dem neuen inappellablen Gericht nur einen Rath; die Grafen setzten einen aus ihrer Mitte dazu; die Ritterschaft gab einen Ritter als Assessor, und die Städte ernannten einen Bürger, der nebst dem Rathe des Herzogs, nebst dem Grafen und dem Ritter zu Recht saß und zu Recht sprach. Zwischen allen vier Partien wurde die Besetzung des neuen Gerichts so allgemein gleich vertheilt, daß gerade in diesem Gerichte, das selbst die scharfsinnigsten neuesten Forscher*) für einen klaren Beweis hielten, daß der Landesfürst nun auch in Thüringen — der einige und höchste Richter geworden, ein unverkennbarer Beweis liegt, wie wenig ihn seine Grafen und Herren und Ritter und Städte als höchsten alleinigen Richter erkannt haben.

Ich will nicht strenge schließen; sonst müßte ich auch darüber dissertiren, wie sich jene Entsagung aller Appellationen an fremde Gerichte von selbst aufgehoben, sobald jenes neue Gericht nicht mehr zu Stande kam. Ich will nicht zeigen, ob ich's auch zu zeigen vermöchte, wie jenes herr- und landständische Gericht so frühe verschwunden, wie frühe also auch jene Entsagung aller Appellationen an

*) S. Hellfeld l. c. S. 103.

fremde Gerichte sich verloren haben müsse. Ich will die Beweise nicht fordern, daß die Grafen und Herren und Ritter und Städte jenem neuen kompromissarischen Gerichte jemals entsagt, und dem alleinigen Gerichte des Landesherrn selbst zugleich sich unterworfen haben sollten. Getrost! laßt sie alle Archive durchsuchen; in allen Archiven wird sich nichts finden. *)

Es ist ein hartes Wort, aber doch nur ein Wort der strengen Wahrheit — auch nicht ein Beweggrund, den man dem Kaiser vorbrachte, war historisch richtig. Kurfürst August war ein trefflicher Fürst; Räthe, wie sein Carlwitz und Mordeysen und Cracau und Arnim und selbst auch Hans von Ponikau waren, waren gewiß treffliche Räthe: aber es ist doch unverhehlbar, nicht eine reine Wahrheit hat man dem Kaiser gesagt.

Ich weiß zwar wohl, wie viel selbst auch in jenen Zeiten und auch am Dresdner Hofe auf eigene Unkunde der Geschichte und auf eigene Unkunde der älteren Verfassung zu rechnen seyn möchte. Ich weiß wohl, wie wenig für irgend eine Zeit und so auch für jene Zeit der Schluß gilt: drei Universitäten waren im Lande, also dreifach war die Aufklärung des Hofes, der Regierung und des Landes. Es wäre unmenschlich, an Untreue zu denken, so lange sich noch an mögliche Unwissenheit denken läßt. Es wäre unmenschlich, von dem Argwohne sich nur beschleichen zu lassen, sie haben ihre Gründe wohl gekannt, aber doch einmal mit diesen Gründen es wagen wollen. Auf die hohen Verdienste des sächsischen Hauses

---

*) Es scheint fast unbescheiden, dieses zu sagen. Allein oft treten doch die Fälle ein, wo man bei einer gewissen Summe schon bekannter und längst entschiedener historischer Sätze einen solchen Satz wagen kann, ohne zu wagen.

wollten sie sich nicht beziehen, was gewiß allein doch der wahrste und vollgültigste Grund gewesen wäre. Ein feiner Alterthumsschein sollte beibehalten, Gründe sollten aufgesucht werden, die kein anderer Kurfürst oder großer deutscher Fürst sogleich auch für sein Haus brauchen könnte. Wo waren aber nun, wenn die Wahrheit nicht leiden sollte, ein halb Dutzend Gründe dieser Art in erster Schnelle sogleich zu finden?

Ich möchte zwar die Spur leicht entdecken können, wo die erste, schuldloseste Selbsttäuschung des Kurfürsten und die erste Selbsttäuschung seiner Räthe anfing. Ich möchte die Spur leicht verfolgen können, wie Irrthum und Entschlossenheit durch einander liefen. Ich möchte vielleicht manchen Faden noch auffinden können, der im großen politischen Gewebe dieses Zeitalters als Hauptfaden lief. Doch diese feinere, tiefer gehende Untersuchung mag einem der großen, des sächsischen Staatsrechts und der sächsischen Geschichte kundigen Männer bleiben, deren nicht nur einen das ganze gelehrte Publikum zu Dresden und zu Leipzig, zu Wittenberg und zu Jena kennt. Wie könnte ein Fremdling, der keinen Zutritt zu Archiven und zu Registraturen hat, der bloß kennt und zusammenordnet, was jeder Forscher weiß und jeder Forscher zusammenstellen könnte; wie sollte der es wagen wollen, auch den feineren politischen Zusammenhang, den er mehr nur errathen, als beweisen könnte, im Angesichte aller dieser großen Männer zu enthüllen! Doch hiebei stehe ich — auch nicht ein Beweggrund, den man dem Kaiser vorbrachte, war vollkommen historisch richtig.

Auch nicht ein Beweggrund! Selbst was man aus einer 135jährigen Urkunde Kaiser Sigismunds vorbrachte, lag so schief getheilt zwischen Wahrheit und Unwahrheit, daß ich keine strenge Grenzscheidung festsetzen möchte.

1423 am 25. März gab Kaiser Sigismund dem neuen Kurfürsten Friedrich von Sachsen, dem ersten des meißnisch-thüringischen Stamms, eben dasselbe Exemtions-Privilegium von allen auswärtigen Gerichten,*) das die vorhergehenden Kurfürsten askanischen Stamms längst schon gehabt hatten. Er gab ihm ein Vorrecht, das zwar die goldene Bulle allen Kurfürsten längst gegeben, das aber vielleicht doch noch dem neuen meißnisch-thüringischen Kurstamme streitig gemacht werden mochte. Er bestätigte ihm das alte Kurfürsten-Privilegium, und gab ihm eben dasselbe zugleich auch für seine bisherigen meißnisch-thüringischen Lande. Nur verstand sich wohl von selbst, unter diesem Privilegium war nicht begriffen, was Friedrich selbst, erst nach dieser Zeit, erbte und erwarb, denn dessen war auch im neuen Privilegium gar nicht gedacht worden. Was seine Söhne gewannen und erwarben, da Friedrich der Einfältige 1440 starb, was alles sonst noch in 135 Jahren zuwuchs, dem allem neuerworbenen Lande galt Sigismunds Privilegium nicht.

Nun erzählten sie doch dem Kaiser, daß ohne Unterschied alle kursächsischen und sächsischen Unterthanen schon seit einem 135jährigen Privilegium Sigismunds von allem fremden Gerichtszwange frei seyen. Nun unterschieden sie nicht mehr, was alte und neue kursächsische oder sächsische Unterthanen seyen. Nun mußte erst das Privilegium de non evocando hinaufgedeutet werden zum uneingeschränkten Privilegium de non appellando, ehe Sigismunds Urkunde als vollgültige Prämisse gebraucht werden konnte.

So war nicht ein Beweggrund völlig historisch richtig, den man dem Kaiser angab. So waren's die Gelegenheiten,

*) Weck Beschreibung von Dresden, S. 179.

die das Recht machten; nicht das alte Recht war's, das doch endlich siegte.

Doch das Privilegium ward einmal gegeben, die Urkunde ward ausgefertigt. Noch ehe 64 Jahre nach erst errichtetem kaiserlichen und Reichs-Kammergericht verflossen waren, so ward Sachsen urkundlich frei von allen Appellationen an das Kammergericht. Noch ehe 39 Jahre verflossen waren, seit Karl V. auf seinem ersten Reichstage zu Worms das Kammergericht neu errichtet hatte, so hatte sich das sächsische Haus, selbst mit Vergünstigung des Kaisers und der übrigen Kurfürsten, völlig losgewunden. Wo liegt denn noch ein Zweifel, daß je noch von kursächsischen Gerichten appellirt werden dürfe? Wie soll denn nun dieß hohe, klar erhaltene Recht nicht unbegrenztes Recht seyn?

Kaiser Ferdinand hatte 1559 das uneingeschränkteste Privilegium de non appellando ertheilt, gerade den Stammvätern des noch blühenden sächsischen Hauses ertheilt, den Herzogen von Sachsen eben so uneingeschränkt gegeben, als dem Kurfürsten; wo bleibt denn noch ein Zweifel, daß nicht Sachsen das uneingeschränkteste Recht einer inappellablen Gewalt — für alle seine Lande haben sollte?

Für alle seine Lande? Der Kurfürst für alle seine Lande? Die Herzoge für alle ihre Lande? Für Alles, was sie seit 1559 erbten und erwarben, wie gewiß für alle die Provinzen, die sie schon 1559 besaßen?

Das Privilegium, das der Kaiser gab, gab er doch offenbar nur für die Staaten, die der Kurfürst und die Herzoge von Sachsen schon 1559 besaßen. Wo je noch der Kaiser ein Privilegium dieser Art gegeben, da gab er's nie weiter, als für die damals besessenen Länder. Wer je noch ein Privilegium dieser Art erhielt, der verstund's nie höher, als für

das, was er damals regierte. Wer dieß Privilegium hatte, und zum erblichen Besitze neuer, bisher minder privilegirter Provinzen kam, der suchte denn zu Wien auch für diese neuen und neuerworbenen Länder ein neues Privilegium.

Ich will mich auf Kur-Hannover nicht berufen, das auch noch wegen Lauenburg ein neues Privilegium suchte;*) denn freilich das kur-hannöver'sche oder kur-braunschweigische Privilegium lautet anders, als das sächsische, der Kanzlei-Styl in Ausfertigung solcher Privilegien hat sich seit dem westphälischen Frieden gewaltig geändert.**)

Ich will mich auch nicht auf Kur-Pfalz beziehen; denn auch Kur-Pfalz erhielt sein volles Privilegium erst in den Zeiten des schon geänderten Styls der aufgeklärteren Reichs-Kanzlei. Aber Kur-Brandenburg ist ein Beispiel, das gilt.

Kur-Brandenburg, das gleich 27 Jahre nach Kur-Sachsen eben so hoch privilegirt wurde, als Sachsen; Kur-Brandenburg, dessen Privilegium gerade eben so lautet, als

---

*) Das Privil. d. n. a. illimit. wegen Lauenburg und Hadeln ist von 1747.

**) In den zwei Privil. illimit. de n. a., die vor dem 30jährigen Kriege ausgestellt wurden, heißt es gewöhnlich, daß von des privilegiati Gerichten auf keine Weise und unter keinem Vorwande appellirt werden möge. Das war offenbar nicht bestimmt genug. Wenn nun also Magdeburg, Halberstadt u.s.w. an Kur-Brandenburg kamen, so waren freilich die Gerichte im Magdeburgischen, Halberstädtischen auch Gerichte des Kurfürsten von Brandenburg. Sollte nun von den Gerichten dieser neuerworbenen Länder nicht appellirt werden dürfen? Es springt zwar in's Auge, welche Distinktion hier nicht übersehen werden darf; aber eine Distinktion sollte nicht erst nöthig seyn. Wie viel bestimmter und unverdrehbarer lauten alle nach dem westphälischen Frieden gegebenen Privilegien de n. a. Immer sind sie bestimmt für gewisse Lande ausgestellt.

das sächsische; *) Kur-Brandenburg, sobald neue Erwerbungen ihm zufielen, hat neue Privilegien für neuerworbene Länder gesucht.

Kur-Brandenburg hat allmählig nur ausgedehntere Privilegien erhalten. Noch erst vor hundert Jahren, noch Kurfürst Friedrich Wilhelm der Große hat 1685 vergeblich zu Wien gebeten, ein ausgedehnteres Privilegium de non appellando zu erhalten, als das von 1586 war. Die kaiserlichen Minister, die ihm günstig waren, deuteten ihm selbst auf den damals schon so stark betretenen Seitenweg, er sollte seine Landstände überreden, freiwillig Verzicht zu thun auf das Appellations-Recht. **) Kur-Brandenburg hat erst noch in den Tagen König Friedrichs des Großen die volle Ausdehnung seines alten Privilegiums auf alle neuerworbenen Staaten erhalten, und selbst auch in diesen Tagen dieß große Recht nur epochenweise erhalten. ***)

---

*) Man darf sie nur bei Ludolf mit einander vergleichen, um zu sehen, daß aus dem sächsischen in das kur-brandenburgische herübergetragen wurde, was nur herübergebracht werden konnte.

**) *Pufendorf* rerum Brandenburg. Lib. XIX. §. 1.

Circa Privilegium de non appellando regerebatur (a Consiliariis Caesareis), per ejusmodi privilegia Caesaream auctoritatem paulatim ita imminutam, ut ejusdem vix umbra adhuc supersit. Ac si maxime Caesar velit, Ordines provinciales repugnaturos, idemque recessui imperii de a. 1654 repugnare videri. Suadebant tamen, qui Electori favebant, satius esse, ab eo Ordines provinciales persuaderi, ut ultro isti beneficio renuncient etc.

***) 1746 31. Mai erhielt Kur-Brandenburg für alle seine nicht zur Kur gehörigen Lande ein Priv. de n. a. illimit. S. Königs selecta juris publ. noviss. Thl. 24. Seite 380 — 389. Allein hier fehlte noch unter den im Privilegium aufgezählten Staaten das Fürstenthum Ostfriesland. Daher verwilligte Kaiser Franz I. 1750 17. Oktober noch ein besonderes Privilegium wegen

König Friedrich der Große, der gewiß sein Recht kannte, machte nie, kraft jener alten, der sächsischen ganz gleichlautenden Urkunde, auf ein unbegrenztes Recht Anspruch für alle seine, auch neuerworbenen Lande. Er bat erst noch vor vierzig Jahren zu Wien um ein Privilegium für seine neuerworbenen Provinzen. Er bat, weil er's nicht zu haben glaubte, und gewiß hat Friedrich wohl gewußt, was er hatte oder nicht hatte; gewiß hat Friedrich niemals erbeten, was er längst schon kundbar besaß. Er, der Rechts-Gelehrte hatte so klug wie Minister, und Minister so scharfsinnig als Rechtsgelehrte, er sollte erst zu Wien bittend gesucht haben, was er längst schon kundbar besaß? Er erbat nur die Ausdehnung des Privilegiums seiner Kurlande auf seine übrigen zum Kurlande neuerworbenen Staaten, er bat nicht, daß man es vorläufig auf alle etwa noch künftighin zu erwerbenden Landesstücke erstrecken möchte, er, der viel zu bitten die Macht hatte, er erbat sich dieß Recht nicht, das — schon altes Recht der Herzoge von Sachsen-Hildburghausen und der Herzoge von Sachsen-Coburg seyn soll.

Es ist klar, im sächsischen Privilegium liegt nicht mehr, als im kur-brandenburgischen; im kur-brandenburgischen ist keine Sylbe minder als im sächsischen.*) Kur-Brandenburg

---

Ostfriesland. Doch selbst J. J. Moser wußte nicht, ob es ein eingeschränktes oder uneingeschränktes Privilegium gewesen sey. S. Moser von der Justiz-Verfassung I. Thl. S. 204, und sein von ihm daselbst angeführtes Staats-Archiv 1751. II. Thl. S. 72.

*) In beiden heißt es völlig gleich:

„Wir haben solche Gerechtigkeit des Nicht-Appellirens von ihren Urtheilen, Dekreten, Erkenntnissen und Abschieden, inmaaßen sie dieselbe hergebracht, bewilligt, erneuert, gestärkt, bekräftigt, konfirmirt und befestigt. Wir bewilligen . . . auch hie-

hat nie behauptet, ein unbegrenztes Privilegium für alle etwa auch noch künftighin zu erhaltenden Lande 1586 gewonnen zu haben; wie sollte es Sachsen behaupten?

Kur-Brandenburg hat's nie gewagt, — denn rechtmäßiger als eine gewagte Sache wäre es auch nicht gewesen! — die Worte seines Privilegiums, dem Geiste jedes Privilegiums zuwider, dem nächsten historischen Verstande desselben völlig zuwider, so eigenmächtig erweitern zu wollen. Und was der mächtigste Kurfürst niemals gewagt hat, was selbst König Friedrich der Große, indem er erst noch um Extension seines Privilegiums zu Wien bat, für unzulässig erklärte, das sollten minder mächtige Herzoge von Sachsen, aus eben denselben Worten herausdeutend, als ihr Recht fordern?

Es ist klar. Nur was Sachsen 1559 besaß, nur in dem Lande gilt das sächsische unbegrenzte Privilegium de non appellando. Es ist klar, wenn auch das Sachsenrecht ein Motiv war, warum die sächsischen Gerichte 1559 von aller kammergerichtlichen Subordination frei wurden, so ist doch in der Freiheitsurkunde den Sachsen nicht mehr gegeben, als dem Kurfürsten von Brandenburg gegeben wurde. Es ist klar, daß das Sachsenrecht 1559 nur auch noch ein Motiv war; nur der vielen aufgehäuften eines, das man mit zu Haufen nahm, weil man einmal Motive zu häufen gut fand. Nur

---

mit wissentlich in kraft dieses Briefs, daß von keinen Bei- oder Endurtheilen, Erkenntnissen, Dekreten, Abschieden, so in ihrem Namen an Dero Hof gesprochen und eröffnet worden in allen Sachen durch niemand, wes Würden, Standes oder Wesens der sey . . . appellirt, supplicirt noch reducirt werden solle u. s. w."

Also das Wesentliche beider Privilegien, die eigentlich künftighin privilegirenden Worte, worauf Alles beruht, sind völlig gleich. Der Unterschied der Eingangs-Narration ist hier gar nicht wesentlich.

der vielen eines, das zwar nie allein vollkräftig genug war, die Bitte des Kurfürsten zu begründen, das vielleicht aber doch noch stark genug war, dieselbe zu begünstigen.

Die große Grenzlinie ist also gezogen. Das Normaljahr ist 1559. Was 1559 zum Territorium des Kurfürsten und der Herzoge von Sachsen gehörte, da allein gilt auch 1787 das sächsische unbegrenzte Privilegium de non appellando. Was erst seit den letztverflossenen 227 Jahren sächsisches Territorium wurde, was erst seit 1560 bis 1787 unter Landeshoheit des Kurfürsten von Sachsen und unter Landeshoheit der Herzoge von Sachsen kam, da kann der Unterthan an die Reichsgerichte appelliren. Der Ausländer, im Prozesse mit jedem solcher sächsischen Unterthanen begriffen, appellire getrost nach Wien oder nach Wetzlar!

Ist's denn aber wohl auch erlaubt, hier gleich anfangs laut zu erklären, daß selbst die Einwohner der drei stiftischen Lande, von Meißen, Merseburg und Naumburg-Zeitz, daß selbst auch diese unter jene erst seit 1559 neuerworbenen Unterthanen zu rechnen seyen? Ist's wohl auch erlaubt, das Andenken der alten publicistischen Verhältnisse zu erneuern, in welchen ehedem die Lande dieser drei Stifter mit dem Kurfürsten und mit dem ganzen sächsischen Fürstenhaus standen? Ist's hier noch erlaubt, alte und neue Ideen zu scheiden? Ist's für alte vorige Zeiten noch erlaubt, den alten, ehedem beiderseits angenommenen Ideen — so viel auch Streit war — völlig treu zu bleiben?

Doch warum nicht? Haben doch noch im vorigen Jahrhundert die größten sächsischen Publicisten selbst behauptet, daß diese Stiftslande zwar im kursächsischen Territorium gelegen seyen, aber nicht zum kursächsischen Territorium gehörten! War's doch noch im vorigen Jahrhundert ein anerkannter

Satz, den einer der größten kursächsischen Rechtsgelehrten und Publicisten in öffentlichen Schriften zu Leipzig behauptete, und als allgemein anerkannten Satz hingab, daß alle Jurisdiktion, die der Kurfürst von Sachsen in diesen Stiftslanden exercire, gar nicht Hoheitsrecht des Kurfürsten, sondern einzig nur ein Recht des vom Domkapitel postulirten Administrators sey. *)

Warum soll's nicht erlaubt seyn, alte und neue Ideen zu scheiden? die alte gediegene Wahrheit von feinen Legirungen des neueren, konvenienzvolleren Staatsrechts völlig zu scheiden? Haben denn je die Kurfürsten von Sachsen, bis lang erst nach dem westphälischen Frieden hin, den Einwohnern dieser stiftischen Lande das Appelliren an die Reichsgerichte gewehrt? Haben sich nicht ehedem die Kurfürsten selbst feierlich darauf bezogen, ob irgend ein Beispiel sich finden werde, daß man Appellationen an das kaiserliche und Reichs-Kammergericht verboten habe? **) Ward denn nicht ehedem

*) Fatemur utique (sagt Carpzov dissert. hist. polit. juridicis p. 62). Episcopatus illos esse in territorio Sereniss. Electoris Saxoniae, at non sunt de territorio, sed exemti et feudalitati Caesaris addicti . . . unde et ab Imperatoria Majestate in feudum recognoscuntur, quae exemtio facit, ut non amplius in territorio Electoris esse censeantur . . . nec quidquam commune habeant cum Electoratu et provinciis Saxonicis. Et quamvis Elector Sax. eos administret ac ibidem jurisdictionem exerceat, attamen id ipsum non Electoris sed Episcopi nomine facit, quem in Episcopatu et Capitulo repraesentat. . . . Privilegium autem Saxonicum de non appellando concessum est . . . non Episcopis sed Electoribus et Ducibus Saxoniae.

**) S. Resolution Kurf. J. Georgs I. vom 19. April 1613 ap. Carpzov l. c. p. 63, wo folgende Worte excerpirt sind: „viel weniger ein einig Exempel werden anziehen können, „daß Seine kurfürstliche Gnaden als Postulatus (des B. „Merseburg) die appellationes ad Cameram verboten.

in den Kapitulationen, die Meißen, Merseburg und Naumburg mit dem Kurfürsten schlossen, war nicht feierlich vorgesehen, daß die Appellationen an das Kammergericht ungehemmt bleiben sollten? Ward nicht fast ein Jahrhundert lang in jeder Kapitulation, so oft nun kapitulirt wurde, auf's Neue feierlich bedingt, daß dieß alte, unbestrittene Recht ungehemmt bleiben solle? *)

Selbst da auch endlich durch feierlichen Vergleich dieß Appellationsrecht aufgehoben wurde — so war's kein Hoheitsrecht, das der Kurfürst forderte. Keine Beziehung auf das alte kaiserliche Privilegium kam zum Vorschein. Keine altsächsische Sitte ward angezogen. Kein Vorwand des Sachsenrechts ward gesucht. Es war ein Vergleich, den die Domkapitel schlossen; es war eine Abtretung des wichtigsten Rechts, das selbst im Augenblicke der Renunciation nicht bestritten wurde; es war noch damals ein Recht, das die Stiftslande hingeben oder behalten, ungehindert fortüben oder freiwillig aufopfern mochten. **)

---

*) Carpzov, l. c.
Quod jus (appellandi ad Cameram) in specie sibi vindicant subditi et incolae Episcopatus Naumburgensis ex Capitul. Ducis Alexandri de a. 1564, Electoris Augusti de a. 1565, Elect. Christiani I. de a. 1586 et Proelectoris Friderici Wilhelmi de a. 1592 quam posteriorem quoque ab Elect. Christiano II. a. 1601 confirmatam novimus. Nec minus competit . . . incolis Episcopatus Misnensis ex speciali pariter Capitulatione . . . idemque hodie in Episcopatu Martisburgensi receptum apparet ex resolut. Electorali etc.

**) S. z. B. die Capitul. perpet. Kurfürst J. Georg II. mit dem Domkapitel zu Meißen 15. Juni 1663 in Lünig Spicil. Eccles. Cont. I. p. 872.
Ob auch wohl dem Stifte Meißen die Appellationes ad Cameram bishero auf gewisse Maaße zulässig gewesen, alldie-

Sichtbar haben die Kurfürsten von Sachsen langehin gestrebt, endlich durch Traktate und Vergleiche auch in den Stiftslanden von Meißen, Merseburg und Naumburg inappelable gerichtliche Gewalt doch noch zu erhalten. Sichtbar ging's erst stufenweise. Sichtbar hielt's erst der Kurfürst doch schon für einen Gewinn, wenn auch nur den Parteien frei gelassen wurde, nach Dresden oder nach Speier zu appelliren.*) Sichtbar war's der erste Anfang eines reinen Gewinns, daß eine Partie, die einmal nach Dresden sich gewandt hatte, keinen neuen verzögernden Rechtsweg von Dresden nach Speier suchen durfte.

---

weil wir aber vermerken, wie dergleichen Appellationen wegen Ferne des Wegs, hohen unerschwinglichen Kosten und Weitläuftigkeit des Prozesses unsern Stiftsunterthanen selbst gar nachtheilig fallen, dergleichen bei unserem Appellations-Gerichte nicht zu besorgen, sondern sie allda viel eher zum Austrag ihrer Sache gelangen, und nebst Gewinnung der Zeit große Geld-Spilderungen ersparen können. Als hat sich das Domkapitel bei solcher Bewandtniß um des Stifts augenscheinlichen Besten willen jetzo mit uns dahin verglichen, daß hinfüro die Appellationes an uns gerichtet, an unserem Hof gewöhnlichem Gebrauch nach angenommen, für dem Appellations-Gerichte justificirt, und hingegen die Appellationes ad Cameram gänzlich abgeschnitten seyn sollen.

*) S. Resolution der drei Bisthümer Meißen, Merseburg und Naumburg 24. April 1616 bei Carpzov l. c.

Als erklären sich die drei Stifter Meißen, Merseburg und Naumburg dahin, daß sie könnten geschehen lassen, daß die Appellationen aus den drei Stiftsregierungen an den Kurfürsten zu Sachsen... ihren Herrn ergehen möchten ... doch mit der Maaß ... daß dadurch die Appellatio ad Cameram Imperialem den Partheyen nicht abgeschnitten, sondern denselben in alle Wege reservirt ... und einer jeden Parthey frei stehen solle, an höchstgedachte Ihre kurfürstl. Gnaden oder das kaiserliche Kammergericht zu appelliren.

Nun freilich der Vergleich mit diesen Stiftern wurde endlich geschlossen, die Domkapitel entsagten im Namen sämmtlicher Stiftsunterthanen dem alten unbestrittenen Rechte. Kann denn aber auch ein Vergleich dieser Art gelten? Kann ein Domkapitel im Namen sämmtlicher Unterthanen des Stifts entsagen? Kann ein Domkapitel mit seinem Bischofe auf ewig hin einen Vergleich schließen, daß nie mehr von den Unterthanen des Stifts an die Reichsgerichte appellirt werden solle?

Gewiß die Kapitel von Meißen, Merseburg und Naumburg-Zeitz haben viel gewagt, einen Punkt dieser Art zum Kapitulationspunkt zu machen. Würde man es wohl in Münster gültig finden, wenn sich je das dortige Domkapitel der Gewalt anmaßen sollte, im Namen sämmtlicher Unterthanen des Stifts allen Appellationen an die Reichsgerichte auf ewighin zu renunciren? Wenn je eine Renunciation dieser Art geschehen soll, muß sie nicht geschehen durch sämmtliche Landstände, als alleinige Repräsentanten der Unterthanen? Hatten denn jene Domkapitel die vorläufige Einwilligung der Stiftsstände? Davon steht in der Kapitulation selbst kein Wort, und zur Legitimirung des Kapitels hätte billig der Einwilligung der Stände gedacht werden sollen. Ich zweifle, ob sie da war.

Und gesetzt auch, daß eine solche Renunciation für Welt und Nachwelt gültig seyn könnte; gesetzt, daß der Kaiser selbst auch kein Wort dazwischen sprechen dürfte, wenn Landstände und Domkapitel, in einem unbewahrten oder versuchungsvollen Augenblicke, auf ewighin, für Welt und Nachwelt, selbst auch Rechte dieser Art aufopfern; wie soll denn eine solche Renunciation auch den Ausländer verpflichten? Kann nicht der Ausländer, im Prozesse mit solchen Stifts-Unterthanen, auch noch fernerhin an die Reichsgerichte appelliren? Wie

ist's möglich, daß der Kurfürst — allein nur durch Renunciation seiner Unterthanen, höchste inappellable Gewalt auch in Beziehung auf den prozessirenden Ausländer erhalte?

Die große Grenzlinie ist gezogen. Das kaiserliche Privilegium erstreckt sich nicht auf die Stiftslande von Meißen, Mersburg und Naumburg, und eben so wenig gilt es dem Fürstenthum Querfurt. Eben so wenig den Hennebergischen Landen.*) Eben so wenig manchen anderen, kleineren neuerworbenen Stücken. Vielleicht mehr als der achtzehnte Theil allein nur der kursächsischen Unterthanen ist durch keinen kaiserlichen Befehl zur Anerkennung einer einheimischen inappellablen Instanz verpflichtet.

Noch über 30 Jahre lang nach dem westphälischen Frieden gingen die Appellationen aus dem Querfurtischen nach Speyer oder nach Wien, wohin die Parteien sich zu wenden gut fanden. Noch über 45 Jahre lang, seitdem die Aemter Querfurt, Jüterbock und Dahme, ehedem Appertinenzstücke des Erzstifts Magdeburg, unter kursächsische Hoheit gekommen, genossen auch die Unterthanen dieser Aemter ihr altes Appellationsrecht an das kaiserliche und Reichs-Kammergericht. Noch erst 1681 verglich sich Herzog Johann Adolf von Sachsen-Weißenfels mit seinen Querfurtischen Ständen, daß alle Appellationen an die Reichsgerichte verboten und eine einheimische höchste Instanz festgesetzt wurde.**)

Der Fall ist klar. Sachsen hat für alle seit 1559 neuerworbene Länder***) kein Privilegium de non appellando. Was

---

*) Vergl. hiebei Mosers Bemerkungen von der deutschen Justiz-Verfassung I. Thl. S. 200.

**) S. den herr- und landständischen Receß 3. Sept. 1681.

***) Aus bekannten Ursachen kann natürlich der Lausitzen hier gar nicht gedacht werden.

wäre doch all jenes Traktiren mit den Landständen und all jenes neue Kapituliren mit einzelnen Domkapiteln sonst noch nothwendig gewesen? Kur-Sachsen hat seit 1559 kein neues-Privilegium erhalten, und doch manches neue Land erhalten; nun kann gewiß nicht allem neuerworbenen Lande das alte Privilegium gelten.

Der Fall ist klar. Und wäre der Fall nicht so ganz klar, warum hätte denn Sachsen, gleich schon 40 Jahre nach Erhaltung seines Privilegiums, schon im Jahre 1600 eine feierliche Extension desselben am kaiserlichen Hofe gesucht? Sie suchten 1600 eine Extension desselben *) und erhielten damals keine. Sie selbst bekannten vor 187 Jahren, daß eine kaiserliche Extension nothwendig sey, und haben nie nachher, da doch bei neuen und immer neuen Erwerbungen die Nothwendigkeit immer dringender wurde, ein mehr umfassendes kaiserliches Privilegium erhalten. Sie schickten eine feierliche Gesandtschaft nach Prag, um das erweitertere Privilegium am kaiserlichen Hofe zu suchen. Nicht damals und nicht nachher haben sie dasselbe erhalten; doch soll jetzt Sachsen ein unbegrenztes Recht — für alle seine Lande haben?

*) Wahrscheinlich schon 1597 schickte der kursächsische Administrator, Herzog Friedrich Wilhelm, eine ganze, ansehnliche Legation nach Prag, um für das ganze sächsische Haus eine Extension und Deklaration des Privilegiums de n. a. zu erhalten. Die Legation bestand aus drei Rittern und einem Doktor. Abrah. v. Bock, Ernst v. Haugwitz, G. Vitzthum von Eckstedt und Dr. J. G. Godelmann. Wahrscheinlich gab zu dem Deklarationsgesuche auch von Seiten der Herzoge von Sachsen vorzüglich die Ritterschaft im Koburgischen Veranlassung, die sich durch das bisherige herz. sächs. Privilegium nicht verpflichtet glaubte. Unter dem Vorwande, man müsse erst die Einwilligung der Kurfürsten haben, ward die Sache am kaiserlichen Hofe auf eine feine Art abgewiesen. S. Carpzov l. c. p. 23, 40.

Sie haben vor 190 Jahren mehr denn drei Jahre lang am kaiserlichen Hofe negociirt; und haben's nicht erhalten. Sie haben gerade in solchen Zeiten am kaiserlichen Hofe negociirt, da viel und Alles zu erhalten war; und haben's nicht erhalten. Sie haben gerade damals negociirt, da der erste kursächsische Minister, der den sel. Kurfürst Christian I. von der kaiserlichen Partie abgelenkt und für französisches Interesse gewonnen hatte, als krimineller Verbrecher zum Tode schon geweiht, auf dem Königstein gefangen saß. Und haben's nicht erhalten! Der Kurfürst von Mainz, wenn je die Sache im Kur-Collegium näher zur Sprache kommen sollte, schien schon gewonnen; doch blieb die Sache unausgemacht liegen. *)

Was sie nun nach eigener feierlichster Erklärung vor 190 Jahren noch nicht hatten, was sie vor 190 Jahren erst noch zu erhalten wünschten, was sie seit den letztverflossenen 190 Jahren nie erhielten, **) was man kundbarer Weise ohne den Kaiser nie erhalten kann — das entstand nun und gedieh nun ohne Geburtsschein. Das wuchs nun groß und ruhig fort. Das verschönerte sich endlich aus unbemerkter Stille, mit der es hervorkam, bis zum klarsten Recht des klarstgeschriebenen

*) Ganz bestimmt weiß ich zwar nicht, was von 1597 bis 1600 gesucht worden, ob Extension des Privilegiums auf die Stiftslande? ob Extension auf das Hennebergische? Dieß ist aber obiger Argumentation nicht nachtheilig. Carpzov sagt, es sey damals Extension und Deklaration gesucht worden. Aus der Antwort der kaiserlichen Minister sieht man, daß es eine Extension, Verbesserung und Erklärung war. Zufolge der damaligen Deklaration der kur-mainzischen Räthe schien es zwar bloß als Erneuerung des vorigen Privilegiums, aber doch Erneuerung mit etlichen dienlichen Zusätzen.

**) Was wenigstens 1670 vorging, gehört nicht hieher. S. Ludolf App. Corp. Jur. Camer.

Privilegiums. Der Bastard machte zuletzt gar noch Anspruch an uralten Adel; der Bastard wollte noch Schild und Wappen führen.

Der Fall ist klar, und meines Wissens doch so unerkannt. Das sächsische und kursächsische Staatsrecht ist mehr als irgend ein anderes Staatsrecht ausgebildet. Kein Land hat so viele und so große Rechtsforscher gehabt, als Sachsen. Kein deutsches Land in allen Zeiten so große Männer jeder Art gehabt, als Kur-Sachsen: und doch einer der wichtigsten Sätze seines einheimischen und auswärtigen Staatsrechts scheint völlig unerkannt zu seyn.

Wie wunderbar der Gang der Dinge ist! Der klarste Fundamentalsatz des einheimischen und auswärtigen Staatsrechts ward in eben dem Verhältnisse immer mehr verkannt, je mehr durch Disputationen und Bücher, durch Büchlein und durch Bücher, durch Schriften nach Bedürfniß des Hofs und durch Schriften nach Bedürfniß der Schriftsteller das einheimische und auswärtige Staatsrecht immer mehr aufgeklärt wurde. Schon Bened. Carpzov sah nur doch einen kleinen Theil der Wahrheit, und doch war's noch ein Theil der Wahrheit. Schon Bened. Carpzov mißkannte völlig den Ursprung dieses Privilegiums; er sah aber doch einen Theil seiner Einschränkung. Schon Carpzov vergaß, dem Kaiser zu geben, was er dem Kaiser geben sollte, so römisch-hohen Respekt für Justinians Nachfolger er sonst gewiß hatte; doch schrieb noch Carpzov, verglichen mit allen seinen Nachfolgern, dem Scheine nach wie ein Cäsariner.

Ist's denn nicht oft mit dem vielfachen Aufklären und mit dem vielfachen Bearbeiten, wie mit dem vielfachen Ummünzen? Offenbar entstand bald nach dem Westphälischen Frieden in den meisten deutschen Ländern, und vielleicht nir-

gends stärker, als gerade in Sachsen, ein vielfacher Eifer, die Rechte des Landesherrn recht kunstvoll hinaufzuwinden, bald auf Kosten der Stände, bald auf Kosten des Kaisers alle Territorial- und vermeinten Souverainetäts-Begriffe bis zur äußersten Feinheit auszubilden. Offenbar entflammte sich der Eifer, sobald vollends ein auswärtiger Majestätsglanz dem Durchlauchtigen Landesherrn zufiel. Offenbar entstand bald ein Wetteifer zwischen dem immer mehr prätendirenden Hofe und den immer mehr demonstrirenden Rechtsgelehrten. Und wie denn die Wache-Parade immer vollzähliger wurde, wie der prachtvollste Hofglanz zur orientalischen Höhe stieg, wie selbst auch die hohen Rechtssprecher zu Wien oft mehr Gewalt, als Recht suchten, und oft glücklichst nicht zu wissen schienen, wie man durch Recht zur Gewalt komme, so war man oft schneller am Ziele, als die ältesten, ehrwürdigsten Geheimen-Räthe jemals gefürchtet hatten, und selbst auch dem demonstrirenden Rechtsgelehrten lieb war.

Gebt den Fürsten, was der Fürsten ist; dem Kaiser, was des Kaisers ist!

Apologetischer Nachtrag zu der Abhandlung von den Grenzen des sächsischen Privilegium de non appellando. *)

Die im zweiten Bande dieses Magazins befindliche Untersuchung, ob Sachsen ein völlig uneingeschränktes Privilegium de non appellando habe? hat mehrere Gegenerklärungen

---

*) Aus Meiners und Spittler's Gött. hist. Mag., Bd. IV, S. 244 — 268.

veranlaßt', bald diktatorisch-absprechende, bald scheinbar-beurkundete; bald solche, wo es allein der Materie selbst galt, bald andere, wo es fast mehr noch dem Verfasser jener Abhandlung galt, daß er diese Materie anders, als bisher geschehen, erörtert hatte. Unter allen aber zeichnet sich am meisten aus die Schrift des kursächsischen Herrn Geheimen-Sekretär Günther.*) Sie ist mit der Gelehrsamkeit verfaßt, die des Mannes würdig war, aber auch mit einer Heftigkeit gegen den Verfasser jener Abhandlung geschrieben, die man der Sache angemessen geglaubt haben muß. Sie enthält neue aktenmäßige Beiträge vorzüglich zur Aufklärung der genetischen Geschichte der Urkunde von 1559, und sie trifft zugleich auch meisterhaft jene bekannte polemische Kunst, an schwachen Partien rasch vorüberzufahren, als ob hier wenig zu sagen nothwendig wäre, und bei andern, unendlich minder wesentlichen Punkten, wo es ihm leicht seyn mochte zu triumphiren, — mit einer Beflissenheit zu verweilen, als ob denn hierauf nach solchen Proben nur noch ehrenhalber geschehe, daß auch noch von jenen Partien drei Worte hinzugethan würden.

Doch Herr Günther mag mir noch so viel Böses gesagt haben, als ich unschuldiger Mann nicht verdiene;**) er möchte

---

*) Das Privilegium de non appellando des kur- und fürstlichen Hauses Sachsen aus der Geschichte und dem Staatsrechte, mit dazu gehörigen Aktenstücken, erläutert vom Geheimen-Sekretär K. G. Günther zu Dresden. Dresden und Leipzig. 1788. 8.

**) Oft kommen wohl die Fälle, daß kaum begreiflich ist, wie Herr Günther Manches schreiben konnte. So sagt er in der Vorrede, ich hätte das Publikum hintergangen und ihm auch nicht eine ganz historisch-richtige Wahrheit vorgelegt. Gesetzt nun auch, das ganze Resultat meiner Untersuchung wäre erweislich falsch, was mir noch gegenwärtig nicht so vorkommt, könnte ich nicht geirrt haben, und hintergeht der das Publikum, der sich in einer vor demselben angestellten Untersuchung irrt? Der hintergeht, der wissentlich und

noch bitterer, als er that, aller meiner historischen Treue Hohn gesprochen haben; er möchte noch häufiger, als geschah, weil er einmal bei der unschuldigsten Untersuchung Bosheit zu sehen vermeinte, meinen klarsten Worten Zwang angethan haben; er ist doch der Gegner, den ich mir wünschte.

---

absichtlich falsche Dinge sagt; vom Absichtlichen spricht denn auch Herr Günther einmal in der Schrift selbst. Ich gestehe, daß in dem Augenblick, da ich Beides las, der bitterste Unwillen und das unwiderstehlichste, momentane Hohnlächeln unmittelbar auf einander folgten. Gott! was für Absichten ich dabei haben könnte, als die — einer Untersuchung. Und welcher Thor der ersten Größe ich seyn müßte, in Sachen, wo sogleich die strengste Untersuchung zu fürchten war, vor dem ganzen Publikum einen wissentlichen Betrug zu begehen! Herr Günther hat mir kein einziges falches Citat gezeigt, sondern überall, wo wir von einander abgehen, gilt's der Folgerung aus einem gewissen Citat. Sind nun in solchen Fällen Vorwürfe dieser Art gerecht? Er sagt, ich hätte dem Publikum auch nicht eine ganz historisch-richtige Wahrheit vorgelegt. An den Lobsprüchen, die ich Kurfürst Augusten und seinen Räthen gab, wird er doch wohl aber nach seiner eigenen Erklärung nicht zweifeln? Drei Bogen voll historischer Untersuchung, und auch nicht eine Wahrheit darin! Herrn Günthers Worte sollten eine Parodie auf eine Stelle in meiner Abhandlung (S. 368) seyn. Allein außer dem, daß ich S. 369 deutlich genug protestirt habe gegen den rohen, unwahren Ausdruck, Kurfürst August und seine Räthe hätten den Kaiser hintergangen — doch leiht mir Herr Günther in der Vorrede diese Meinung! — so ist es eine sehr verschiedene Sache zu sagen, unter den drei, vier historischen Gründen, die man dem Kaiser vorbrachte, war keiner richtig; oder zu sagen, in drei Bogen historischer Untersuchung auch nicht eine historisch-richtige Wahrheit. Es hat mir wehe gethan, daß Fälle dieser Art so gar häufig im Buche selbst vorkommen, und daß Herr Günther so ganz keinen Anstand nahm, in der Vorrede zu sagen, ich hätte das sächsische Privilegium de non appellando einen Bastard genannt. In der Stelle, worauf er zielt, ist doch sichtbarst nicht von dem sächsischen Privilegium überhaupt die Rede, sondern nur von

Ein Wort der reinsten Wahrheitsliebe und nicht der Schmeichelei, die ihn etwa gewinnen soll! Wie sollte es auch Schmeichelei seyn, da ich noch nicht erklärt habe, warum ich mir einen Gegner dieser Art wünschte; und wie sollte ich ihn erst gewinnen wollen, da er doch wohl kaum aufgebrachter und eben daher oft mißverstehender schreiben kann, als schon geschehen ist; gewöhnlich sind auch die ersten Ergießungen des beleidigten Patriotismus die allerheftigsten, und verführten sie nur oft nicht bis zur wahren Unredlichkeit.

Oder ist's vielleicht doch mehr noch Unbedachtheit, als Unredlichkeit, wenn Herr Günther bei den Citaten, die ich ihm vorlegte, so geradezu behaupten konnte, es sey eitel Großmuth der Kurfürsten von Sachsen gewesen, daß sie mit ihren Stiftern,*) wegen Aufhebung der Appellationen an die Reichsgerichte, ohne die geringste Beziehung auf ihr vollgültigstes Recht, erst noch paciscirt hätten?

Wenn der Kurfürst ein Recht gehabt hätte; wenn er aus lauterer Großmuth über ein Jahrhundert lang sein Recht nicht hätte brauchen wollen, würden wohl sämmtliche drei Stifter, noch 56 Jahre nach Erhaltung jenes vermeintlich

der Extension desselben auch auf die nach 1559 erworbenen Lande. Und sichtbar auch von diesem wieder in keiner anderen Beziehung, als in so weit man das Recht desselben aus der Urkunde von 1559 herleiten wollte. Sobald von dem Beweise aus Observanz die Rede gewesen wäre, würde ich nie diesen Ausdruck auch nur in der metaphorischen Wendung gebraucht haben, in welcher er dort gebraucht ist.

Weiter kein Wort zu meiner Apologie, für die mich beinahe reut, auch nur dieses gesagt zu haben!

*) Meißen, Merseburg und Naumburg. Den Fall der Stifter habe ich hier bloß deßwegen dem Querfurtischen Falle vorgezogen, lieber von jenem, als von diesem gesprochen, weil sich von jenem zufällig mehrere Nachrichten im großen Publikum erhalten haben, daß man also leichter auf alle Exceptionen gleich antworten kann.

unumschränkten Rechts, so feierlich haben erklären dürfen, sie könnten gleichwohl noch geschehen lassen, daß man künftighin den appellirenden Partien die Alternative frei gebe, ob sie ihre letzte, inappellabel entscheidende Sentenz zu Dresden bei dem Kurfürsten selbst oder am höchsten Reichsgericht holen wollten.*) Bis dahin, bis über ein halbes Jahrhundert lang nach dem Privilegium von 1559 hatte also nicht einmal diese Alternative statt. Der Theil, gegen den appellirt wurde, war bis dahin nicht verbunden, seinem appellirenden Gegner nach Dresden zu folgen.

Sprechen auch so Stände und Unterthanen gegen ihren Landesherrn, in Fällen, wo das Recht des Landesherrn klar ist, wir können geschehen lassen? Wenn der Landesherr aus bloßer Großmuth 56 Jahre lang, gegen sein klarstes Recht, das Appelliren an die Reichsgerichte gestattet hätte, dürften Stände und Unterthanen zu ihm sagen: wir können geschehen lassen, daß man an den Landesherrn in letzter Instanz appellire, wenn irgend eine Partie in letzter Instanz an ihn appelliren will. Haben wohl Stände und Unterthanen, die sich so erklärten, haben wohl diese glauben können, daß ihnen ihr Landesherr schon seit 56 Jahren aus bloßer Großmuth und Nachsicht gestatte, an die höchsten Reichsgerichte zu appelliren? Darf man auch

*) Resolution der drei Stifter Meißen, Merseburg und Naumburg 24. April 1616:

„als erklären sich die drei Stifter Meissen, Merseburg und „Naumburg dahin, daß sie könnten geschehen lassen, daß die Appellationen aus den drei Stiftsregierungen „an den Kurfürsten zu Sachsen . . . ihren Herrn ergehen „möchten . . . doch mit der Maß . . . daß dadurch „die Appellation ad Cameram Imperialem den Parteien nicht „abgeschnitten, sondern denselben in alle Wege reservirt . . . „und einer jeden Partei freistehen solle, an höchstgedachte „Ihre kurfürstliche Gnaden oder das kaiserliche Kammer-„Gericht zu appelliren.“

dem Landesherrn, der diese reichsgerichtlichen Appellationen bloß großmüthigst gestattet haben soll, geradehin erklären: einen Nebenweg nach Dresden hin wollen wir zwar zugeben, aber jener Hauptweg nach Wien oder nach Speier hin muß uns völlig offen bleiben. Spricht nicht so der, der von seinem Recht spricht; der, der von seinem Recht zwar etwas nachgibt, aber gerade in diesem Augenblicke des Nachgebens sein Recht desto gesicherter halten will. Und hat der Landesherr, der sich solche Dinge sagen läßt, und der sich selbst auch erst kurz vorher noch darauf berief, ob er je einmal eine Appellation an die Reichsgerichte verhindert habe,*) hat dieser Landesherr wohl glauben können, daß er diesen seinen Unterthanen alle Appellationen an die Reichsgerichte verbieten könne, sobald er nur Lust habe, seine bisherige großmüthige Nachsicht aufzuheben?

Die Sache scheint mir so klar zu seyn, daß ich es wohl wagen dürfte, an eben so gerechte Vorwürfe gegen Herrn Günther zu denken, als ungerecht er mir sie gemacht hat. Doch selbst auch die usurpirtesten Vorrechte des beleidigten Patriotismus sollen mir heilig seyn, und ich will es dießmal im vollsten Sinne für Patriotismus gelten lassen, wenn man für Rechte seines Landesherrn schreibt. Bei manchem Leser erwacht vielleicht von selbst noch die Erinnerung, daß der Landesherr nicht das Vaterland allein ausmache, daß unsere Mit-Unterthanen auch mit gehören zum Vaterlande, und daß noch immer die Frage seyn könnte, wem eigentlich der Patrioten-Lorbeer gebühre, dem, der für unumschränktere Rechte seines Landesherrn schreibt, oder dem, der Rechte des Landesherrn und noch Rechte der Unterthanen desselben selbst in einigen

*) Resolution Kurfürst Johann Georg I. vom 19. April 1613:
„viel weniger ein einig Exempel werden anziehen können,
„daß Seine kurfürstliche Gnaden als Postulatus (des B.
„Merseburg) die appellationes ad Cameram verboten.“

feineren Schattirungen zu unterscheiden wagt. Doch ich will mich des beleidigten Patriotismus, wie er nun einmal ist, völlig schuldig geben.

Daher erwartete ich auch, gleich bei dem ersten Entschlusse, diese kleine historisch-publicistische Untersuchung bekannt zu machen, von allen Orten her, wo nur sächsisches Interesse galt, eine recht derbe Abfertigung. Nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge kann weder jener Untersuchung, noch diesem Supplemente derselben irgend ein sächsischer Recensent, irgend ein sächsischer Schriftsteller die gleichmüthige Justiz widerfahren lassen, die eigentlich allein Justiz ist. Das landesherrliche Interesse ist im Spiele. Das wichtigste Privilegium scheint angetastet. Die Gründe möchten noch dreifach klarer seyn, als sie sind; welche historisch-publicistische Untersuchung ist der Art, daß nicht gelegenheitlich noch darüber und dawider etwas gesagt werden könnte? Nun kommt's also auf die sogenannten Richterstimmen im Publikum an, und in diesem lautrichtenden Publikum besteht wiederum der größte Theil aus Sachsen, weil Sachsen durch alle Stände hindurch weit die meisten gelehrten Männer hat. Oder sind's doch solche Richter, die dem fürwitzigen Forscher wenig Dank wissen, der gar noch für Rechte des Kaisers zu schreiben scheint; dieß vollends in Zeiten, da die furchtbarste Thätigkeit Kaiser Josephs II. den großen deutschen Fürstenbund veranlaßte. Ich konnte also sehr darauf rechnen, nirgends ein offenes Ohr zu finden; und doch kommt's bei allen Dingen eben so viel auf's Hören, als auf's Sagen an.

Aber welch ein Dämon denn — mich verführt haben mag, ein Wagestück dieser Art zu unternehmen! Gelehrte Ruhmsucht war's nicht, denn ich sah untrüglich voraus, mit welchem Ruhme gelohnt werden würde. Liebe zur Paradoxie war's nicht, denn unter allen Lieben und Liebschaften dieser Art ist gerade diese, meinem Gefühle nach, die verächtlichste. Ein Anfall von Himmelsstürmerei war's auch nicht, wie oft wohl manche Schriftsteller Anfälle dieser Art haben

mögen; nur wer Freude an historisch-diplomatischen Forschungen hat, der findet schon auf Erden selbst so gar viel loszerfallene und lockere Dinge, daß er die Himmel zu stürmen nicht nöthig hat. Am allerwenigsten war's sogenannte Geniesucht, wie man denn auch darauf rieth,*) denn diesen Zustand habe ich nie in meinem Leben gekannt, allein schon um eines höchsttriftigen Hauptgrundes willen, den Niemand für wahrer

---

*) S. Herrn Schotts juristische Bibliothek I. Theil bei Anzeige der Abhandlung vom neuesten bayerischen Privilegium. Es ist mir nicht nur einmal aufgefallen, wie Herr Schott in einem Tone sprechen kann, der eben so seiner unwürdig ist, als er unmöglich macht, zu antworten, selbst wenn es auch Dinge betrifft, deren Herr Schott kundiger seyn mag, als der wirtembergischen Haus-Verträge. So hart ich mich etwa öfters, wo ich es nothwendig finde, in Ansehung der Sachen ausdrücke, so wenig schüchtern ich bin, von Männern, die dem Todtengerichte ganz heimgefallen sind, nach gewissenhaftester Ueberlegung der von mir befundenen Wahrheit gemäß zu urtheilen, so würde ich mir doch nie erlauben können, einem Manne, von dessen Meinungen ich abgehe, ohne weitere Vorhaltung von Gründen Dinge dieser Art zu sagen, als Herr Schott that. Ein junger Professor! Ein an Geniesucht kranker Patient!

Der Fehler des neuesten bayerischen Privilegiums war urkundenmäßig von mir gezeigt worden, und ist mir eingestanden worden von Männern, deren Schüler ich im bayerischen Staatsrechte sehr gerne seyn möchte. Herr Schott gibt mir aber statt aller Gründe meine Jugend zu bedenken, und meine völlige Entfernung von praktischer und archivalischer Kenntniß der Geschäfte. Und dieß war die Antwort auf das von mir urkundenmäßig Vorgelegte!

Herr Schott fragt mit Erstaunen: was ich wohl für einen Beruf gehabt haben möge, das Illimitirte des sächsischen Privilegiums in Beziehung auf die neuerworbenen Lande zu bezweifeln? Eine Frage, die mich in der That in Verlegenheit setzen könnte, aber gewiß nicht um meinetwillen, sondern aus Achtung für den Fragenden.

halten wird, als meine Gegner. Und wer überhaupt, was der Himmel von einem Jeden in Gnaden abwenden wolle! von dieser überaus hitzigen Krankheit befallen werden sollte, dürfte nur ein halb Dutzend Privilegien de non appellando lesen; ich denke, die Kur müßte ihn schnell zur dauerhaften Gesundheit oder zum Tode führen.

Was mich aber verleitet haben kann, ein Wagestück zu unternehmen, das bald den tapfersten Mann in der gelehrten Republik um allen schon erworbenen und etwa noch zu hoffenden guten Ruf bringen könnte. Denn schon Herr Günther selbst, so wenig man sonst von einem gelehrten Manne Unbilligkeit fürchten sollte, hat mehr denn eine Probe gegeben, wie gar zu gerne er nicht bloß die Abhandlung contra Sachsen widerlegt haben möchte, sondern auch anderwärts Feuer anzulegen wünschte. Schade, daß er vorerst der hannöver'schen Geschichte, wie es scheint, gar zu unkundig war; am Willen hätte es nicht gefehlt. *)

*) Herr Günther sucht mit vieler Mühe jede Gelegenheit, um der hannöver'schen Regierung, und, wie er vollends glaubt, nach Anleitung meiner Geschichte, etwas Hartes zu sagen. Er that dieses wohl in der falschen Voraussetzung, daß ich der Regierung seines Vaterlands etwas Hartes hätte sagen wollen. Auch dieses sey seinem beleidigten Patriotismus verziehen, und die Verzeihung wird mir in der That nur zu leicht, da ich das ganze Georgs-Jahrhundert der Geschichte von Hannover seiner unbarmherzigsten Kritik kühnlich preisgeben darf, und so schwach ist wohl Niemand unter uns, daß er glauben sollte, alle Welfen seyen Heilige gewesen. Wollte ich dagegen unartig seyn und von Brühlischen Zeiten erzählen — doch auch nicht den Namen! Retorsionen dieser Art, womit Herr Günther einen Anfang gemacht hat, sind das Elendeste, was sich denken läßt; wohin würden sie auch am Ende führen? Ich verehre Friedrich Augusts vortreffliche Regierung so sehr, als irgend der eifrigste sächsische Patriot, ohne aber dadurch in einer Untersuchung dieser Art gehindert zu werden.

Es war doch wohl ein bloßes Wagestück; ein Wagestück, das keinen Nutzen haben konnte, da selbst der Nutzen, der etwa allein noch gedenkbar war, aufmerksam zu machen auf eine Lücke, die leicht bei nächster schicklichen Gelegenheit ergänzt werden mochte, selbst dieser allein noch denkbare Nutzen hier gar nicht zu hoffen war, denn erst hätte noch die Möglichkeit einer Ueberzeugung, daß eine Lücke vorhanden sey, gehofft werden müssen. Und dieser Möglichkeit von Ueberzeugung stunden noch weit andere Hindernisse entgegen, als die Schwäche der Beweisgründe. Wo bleibt denn meinem Versuche noch eine Entschuldigung?

Doch darauf möchte sich noch antworten lassen, aber das Härteste ist, — daß ich nicht überlegt hatte, es könne selbst Göttingen in einen bösen Ruf bringen, wenn Dinge dieser Art von Göttingen aus erschienen. Natürlich bedauert Jeder, dem eine Untersuchung dieser Art mißfällt, den klar sich zeigenden Zerfall gründlicher Kenntnisse und gründlicher Studien auf der ehedem so blühenden Universität. Man hat uns ohnedieß schon prophezeit, daß mit dem ersten halbhundertjährigen Jubiläum der Flor derselben allmählig ein Ende haben werde; hier sind nun schon die Früchte. Ach! gute Mutter Georgia Augusta!

Man wird es mir kaum glauben wollen, daß ich an alles dieses und an noch weit mehrere Dinge gedacht habe, da ich aus Gelegenheit einer Wahrnehmung in den Lünigischen Sammlungen zum ersten Male mich entschloß, eine genauere Untersuchung des Ganzen anzustellen und — bekannt zu machen. Dieses Letztere hatte ich nämlich auf der Entscheidung eines Freundes und Gönners in Wetzlar beruhen lassen, von dem ich erst wissen wollte, ob die im großen Publikum allgemein angenommene Theorie von dem sächsischen Privilegium de non appellando auch dort als unbezweifelbar entschieden angesehen sey, und ich war fest entschlossen, keine Sylbe drucken zu lassen, wenn nicht die von

mir gemachte Beobachtung auch anderwärts schon bemerkt worden seyn würde. Die erhaltenen Nachrichten zeigten mir aber deutlich, daß es für einige gelehrte Männer, die nicht gerade als Schriftsteller bekannt sind, wenig Neues haben werde, was ich bemerkt hatte, und ich blieb also desto sorgloser; wie leicht wäre es mir sonst gewesen, dem bloß eine skeptische Form zu geben, was nun in häretisch-dogmatischer Gestalt erschien.

So demnach glaubt' ich völligst versichert zu seyn, nicht Dinge zu berühren, die einmal durch allgemeinstes Nichtwissen einen gewissen Heiligkeitsschein glücklichst erhalten hatten; nicht Ruhe zu stören, wo einmal das allgemeinste Vergessen eine völlige Ruhe hervorgebracht hatte. Und mehr nicht kümmerte mich, als nur dieses! denn was ich schreiben müßte, um Lob und Beifall zu gewinnen: das wußte ich wohl; aber der Beifall war nicht mein Zweck, sondern nur Wahrheit. Es schien mir Feigheit zu seyn, eine Wahrheit nicht sagen zu wollen, weil man beinahe zuverläßigst voraussieht, überstimmt oder überschrien zu werden. Es wäre unentschuldbare Feigheit bei jedem der Wahrheitsschicksale auch nur halbkundigen Manne, sogleich auch ängstlich bekümmert zu seyn, was ein allgemeines Verschreien und Ueberschreien endlich in seiner eigenen Lage veranlassen könnte. Welche Wahrheiten würden in's volle Licht gekommen seyn, wenn Jeder, der sie fand, vorläufig hätte berechnen wollen, ob etwa mit einer Wahrheit dieser Art ein Glück zu machen sey. Des redlichen Mannes Pflicht ist, bloß auszusäen, und dann jener höheren, durch tausend zufällige Umstände lenkenden Vorsehung zu überlassen, ob der Same zertreten werden oder gedeihen solle. Nicht selten keimt noch viel Gutes, selbst auch aus dem zertretenen Samen!

Zwar müßte ich stolzer seyn, als ich je einmal auch werden zu können fürchte, wenn ich geradezu hätte erwarten wollen, daß man in unserem allschreibseligen und Alles umwühlenden Zeitalter, daß man meine Versuche, Wahrheit zu

erforschen und Wahrheit bekannt zu machen, aus einem Gesichtspunkte dieser Art beurtheilen werde, vollends sobald die gesagte Wahrheit unangenehme Seiten berührt. Urtheile dieser Art können meist nur auf persönlicher Kenntniß beruhen, und alle die Vermuthungen, die man etwa aus Schreibart und aus Wendung, aus dem sanfteren oder lebhafteren Tone des Schriftstellers oft wahrzunehmen glaubt, wenn man sich je nur Muße läßt, Dinge dieser Art wahrzunehmen, — sind ohne alle persönliche Kenntniß höchst trüglich. Oft macht selbst schon die lange Intuition eines gewissen Gegenstandes die ganze Darstellung desselben lebhafter; und der scheint oft herbe zu sprechen, der bloß in wenigen Worten spricht. Ein Bischen Unbilligkeit mehr oder weniger, als ich erwartet hatte, ein Bischen mehr oder weniger Violenz, womit man Alles zu drehen und zu wenden suchen werde, dieß konnte mich billig nicht außer Fassung setzen; mir war um Wahrheit zu thun!

Und den klarsten Beweis hievon glaube ich auch jetzt noch dadurch geben zu können, daß ich durchaus jede Erörterung, die nicht direktest zur Hauptsache gehört, völlig hinweglasse. Herr Günther hat mir sehr oft klar Unrecht gethan; ich übergehe alle diese Stellen, wenn sie nicht mit der Hauptfrage: hat Sachsen ein uneingeschränktes Privilegium de non appellando auch in Beziehung auf die seit 1559 erworbenen Lande? unzertrennbar verwebt sind. Herr Günther hat manche Dinge hinweggeschleudert, die mir der näheren Beschauung wohl werth schienen; ich will dießmal nichts zu ihrer weiteren Erörterung oder Vertheidigung sagen, so schwer es mir auch wird, halbausgebildete Ideen, die mir der Ausbildung wohl werth schienen, fast übermüthig verachtet liegen zu lassen.*) Durchaus nichts, als

*) Ich leugne gar nicht, daß es mir schwer fällt, alles dieses zu übergehen. Ich kenne z. B. die gewöhnliche Vorstellung sehr wohl, wie man sich das Verlorengehen des auf die G. B. sich gründenden kurfürstlichen Privilegium de non appellando

was zu jener Hauptfrage gehört! Und wo liegt denn aber gerade in alleiniger Beziehung auf jene Hauptfrage, wo liegt denn der Fehlschluß in folgenden Argumentationen, die ich theils schon in der vorigen Abhandlung entwickelt, theils auch nur angedeutet habe.

Ein Privilegium dieser Art, wie das völlig unbegrenzte sächsische de non appellando seyn soll, muß sich gründen entweder

auf deutliche Worte der Urkunde selbst, oder
auf Observanz.

Auf die Worte der Urkunde selbst? Hier war mein Haupteinwurf; Kur-Brandenburg hat eben dasselbe Privilegium mit eben denselben Worten,*) und hat dasselbe

---

bei dem Jahr 1495 erklärt. Allein merkwürdig schienen mir die Worte einer eigenen Erklärung des kurfürstlichen Collegiums von 1503, wo sie selbst sagen, sie hätten bei Errichtung des Kammergerichts nachgelassen von ihren kurfürstlichen Freiheiten und, wie sie anderwärts noch hinzusetzen, Oberkeit. Ich folgerte daraus auf eine 1495 ausdrücklich geschehene, mündlich oder schriftlich geschehene Nachlassung gewisser durch die G. B. den Kurfürsten vorzüglich eigenthümlichen Freiheiten und Jurisdiktionalrechte.

Herr Günther ruft wegen Neuheit dieser Sache ein Wehe über mich aus. Offenherzig gestanden, ich sehe nicht ein, was für einen Einfluß das Neue oder Alte der Meinung in die Wahrheit der Meinung habe. Ich gab die Meinung nicht einmal als neu hin; vielleicht sind Stellen dieser Art schon von Mehreren vor mir bemerkt worden.

*) Ich kann getrost die Vergleichung der hier wesentlichen Worte beider Urkunden bei Ludolf jedem Leser selbst überlassen. Dem sächsischen Hause wurde seine Gerechtigkeit des Nichtappellirens von seinen Urtheilen, Dekreten, Erkenntnissen und Abschieden, inmaßen sie dieselbe hergebracht, konfirmirt. Den Kurfürsten von Brandenburg mit eben denselben Worten. Von keinem Bei- oder End-Urtheil, Erkenntniß, Dekret, Abschied, so in der Kur- und Fürsten zu Sachsen und derselben Erben

doch nie in jenem allumfassenden Sinne, den die sächsischen Publicisten annehmen, auch auf seine neuerworbenen und künftighin noch zu erwerbenden Lande ausgedehnt.

Ich war absichtlich aller Selbstexegese ausgewichen, um nicht meine Exegese der Erklärung so vieler großen sächsischen Publicisten entgegenzustellen. Ich glaubte wenigstens minder mißhandelt hinwegzukommen, wenn ich offenherzig gestünde, daß ich in einer Urkunde eben das zu lesen glaubte, was schon seit hundert Jahren her die größten kur-brandenburgischen Rechtsgelehrten und Minister, wo es denn doch der Sache ihres eigenen Herrn galt, in eben denselben Worten gelesen hatten. So überzeugt ich war, daß das, was die großen Minister König Friedrichs des Großen gethan haben, für Sachsen kein Gesetz seyn könne,*) so wenig unbescheiden hat es mir doch geschienen, als bloßer Wahrheits-Forscher, der den sächsischen Ministerien und den sächsischen Publicisten nichts als Ehrfurcht schuldig ist, offenherzig zu gestehen, ihre allumfassende Exegese scheine mir unrichtig. Denn es sey nicht wahrscheinlich, daß die Vorgänger eines Grafen von Herzberg, die gewiß Männer waren, deren er, der große Mann, als seiner Vorgänger sich nicht schämen wird, wo es doch einem großen, hohen Rechte ihres Königs gegolten, das klarste Recht ihres Königs übersehen haben würden.

Freilich stand so — Exegese sächsischer Minister und sächsischer Publicisten gegen Exegese kur-brandenburgischer Mi-

Namen und Hof gesprochen worden, soll, was und wer es auch sey, durchaus nicht appellirt, supplicirt, noch reducirt werden dürfen. Dem Kurfürsten von Brandenburg wird eben dasselbe mit eben denselben Worten verwilligt, denn daß der Erben des Kurfürsten von Brandenburg in der Verwilligung nicht gedacht wurde, hat hier gar keinen Einfluß. Da es bloß Privilegium für den Kurfürsten war, konnte der Erben überhaupt nicht gedacht werden, und doch sind sie gleich nachher genannt.

*) Dieß ist die ganze Antwort, die mir Herr Günther gab.

nister und kur-brandenburgischer Publicisten! Wenn ich es nun aber einmal nicht wagen wollte, die Urkunde selbst zu erklären, und unbekümmert, wie man zu Berlin oder zu Dresden exegesirt habe, den wahren ersten historischen Sinn des Diploms selbst zu erforschen; warum zog ich denn die Autorität der kur-brandenburgischen Minister vor? Warum soll Autorität der sächsischen Minister und Publicisten geringer seyn, als die der kur-brandenburgischen? Klar genug! Weil man dem, der gegen seinen eigenen Vortheil spricht, wenn es sonst ein scharfprüfender, hochverständiger Mann ist, der gewiß nicht leicht Rechte dieser Art übersah, weil man diesem mehr Unparteilichkeit zutrauen kann, als einem andern, sey's auch gleich hochverständigen, der sichtbar zu seinem Vortheil exegesirt.

Es ist hart, in einem Falle dieser Art, den sorgfältigen Untersucher, den doch so höchst ehrwürdige Autoritäten schützen, geradehin mit dem jungen Professor, mit dem Patienten, der an Geniesucht krank sey, abzufertigen. Gesetzt, ich hätte die sächsische allumfassende Exegese angenommen, und so denn bemerkt, wie wenig das kur-brandenburgische Ministerium die klarsten Rechte seines Königs wahrgenommen zu haben scheine, so würden mich die kur-brandenburgischen Publicisten mit gleichen Prädikaten haben beehren können, wenn sie Lust gehabt hätten, auf diese Weise zu verfahren. Immer der Partie, der das Resultat meiner Untersuchung mißfallen hätte, würde ich ein an Geniesucht kranker Patient, ein junger Professor gewesen seyn, und einer oder der andern Partie mußte das Resultat meiner Untersuchung mißfallen.

Doch ist aber unbezweifelbar der kur-brandenburgische und sächsische Fall ganz eben derselbe. Die Worte der Urkunden sind gleichlautend. Soll in der sächsischen Urkunde ein persönliches Privilegium der Kur- und Fürsten von Sachsen liegen, so liegt in der kur-brandenburgischen ein persönliches Privilegium der Kurfürsten von Brandenburg. Selbst der Umstand, den hier Herr Günther für entscheidend hält, das

Dazwischenkommen des neuesten Reichsabschiedes,*) ist hier unbedeutend.

Der neueste Reichsabschied will bloß, daß der Kaiser künftighin bei Ertheilung der Privilegien de non appellando väterlich die Nothdurft beobachten solle; aber er zernichtete nicht die schon bestehenden Privilegien. Er gab nur Maaß für die Zukunft, aber was schon war, wie das kurbrandenburgische Privilegium, das ließ er in seiner alten, unbeschränkten Kraft. Kur-Brandenburg kann nichts durch denselben verloren haben, sonst müßte auch Kur-Sachsen durch denselben verloren haben. Kur-Brandenburg hätte also, die sächsische allumfassende Exegese angenommen, 1685 gar nicht nöthig gehabt, ein Privilegium für seine neuerworbenen Lande zu Wien zu suchen; gar nicht nöthig gehabt, sich es abschlagen zu lassen von den kaiserlichen Ministern; gar nicht nöthig gehabt, zweimal in den Tagen Friedrichs des Großen ein neues Privilegium für Lande zu suchen, die nach 1586 erworben worden waren.

Es dünkt mich unrecht gethan zu seyn, Einwürfe dieser Art damit abzuweisen, einem jungen Professor, der von praktischer und archivalischer Kenntniß der Geschäfte ganz entfernt sey, müsse wohl Manches seltsam vorkommen, was in Staatsgeschäften ihres Landes grau gewordene Männer, die als große und einsichtsvolle Staatsrechts-Gelehrte längst bekannt seyen, aus guten Ursachen gethan hätten oder hätten geschehen lassen müssen. So wenig ich mich bei meinen Bemerkungen über das neueste bayerische Privilegium damit befriedigt glauben kann, so wenig Beantwortendes scheint mir auch in Beziehung auf die gegenwärtige Frage darin zu liegen.

---

*) In's Künftige mit Ertheilung der Privilegiorum de non appellando, wie auch Elect. fori u. a. dergl., welche zu Ausschließung und Beschränkung des heiligen Reichs Jurisdiktion, wie auch der Stände älterer Privilegien oder sonsten zu Präjudiz eines tertii ausrinnen wollen, die Nothdurft väterlich beobachten.

Wenn auch politische Verbindungen des kur-brandenburgischen Hofes, die der junge Professor nicht wissen, nicht vermuthen kann, 1685 eingetreten wären; wenn Kurfürst Friedrich Wilhelm der Große aus Politik sein Recht nicht hätte wissen wollen; wenn er sich sogar aus Politik sein Recht, das er bloß aus Politik nicht wissen wollte, gleichsam als Bitte um ein ganz neues Recht hätte abschlagen lassen, so wichtig ihm auch dieses Recht war; wie kam's denn doch, daß eben diese unbegreifbarste aller politischen Verschränkungen zweimal in den Tagen Friedrichs des Großen eintraten, daß auch er erst zweimal in Wien erbat, was doch auch er längst schon als beurkundetes Recht gehabt haben solle.

Oft ließ man sich vielleicht zwar ehedem eine Urkunde ausstellen über ein Recht, das man schon gehabt haben mochte, und das jetzt nur streitig gemacht wurde. Oft mag vielleicht auch ehedem eine solche Urkunde mehr fast wie Ertheilung eines neuen, denn bloß als Bestätigung eines alten Rechts gelautet haben; aber Fälle der Art mögen doch gewiß nicht leicht anzunehmen seyn, wo es den Rechten des großen Kurfürsten, den Rechten Friedrichs des Großen galt. Fälle dieser Art möchten selbst auch bei minder mächtigen Ständen, wo es so großen und, wie man behaupten will, so klaren Rechten gilt, als das bestrittene persönliche Privilegium seyn soll, heut zu Tage kaum mehr zu erwarten seyn. Und selbst auch noch dieß Unwahrscheinlichste angenommen, — so ist ja doch nicht davon nur die Rede, daß man etwa Kur-Brandenburg sein Recht hätte zu Wien streitig machen wollen, sondern die ganze Art, wie Kur-Brandenburg selbst 1685 zu Wien bat, ist ein völlig unzweideutiger Beweis, daß Kurfürst Friedrich Wilhelm der Große kein Recht zu haben geglaubt hat.

Sonach scheint mir der Schluß gar nicht übereilt, das kur-brandenburgische Ministerium hat ehedem seine, der sächsischen gleichlautende Urkunde in der That so exegesirt, wie der junge Professor. Und so denn scheine ich mir auch vor

dem Publikum entschuldigt, warum ich es bei aller meiner sogenannten Jugend wagen zu können geglaubt habe, von der fast allgemein angenommenen Exegese der sächsischen Urkunde abzugehen.

Ich bin weit entfernt, irgend einen sächsischen Publicisten überzeugen zu wollen. Es scheint mir aber zu der gelehrten Freiheit zu gehören, die nie selbst auch bei historisch-publicistischen Untersuchungen, und vollends nie durch die Gelehrten selbst beengt werden sollte, daß man bei gewissen nicht unbedeutenden Gründen, die man zu haben glaubt, seine Meinung laut sagen dürfe. Der Kaiser hat im Falle mit Kur-Brandenburg deutlich genug gezeigt, wie er Urkunden des Inhalts, als die brandenburgische und also auch die sächsische ist, verstehe und verstanden wissen wolle. Nun leugne ich gar nicht, daß es mir vorkomme, als habe der, der das Privilegium erhielt, nicht das ausschließende Recht, sein Privilegium zu erklären; auch Jener, der das Privilegium ausstellen und schreiben ließ, hat ein Wort dabei mitzusprechen. Ist's also klar, wie selbst auch der Kaiser solche Privilegien verstehe, ist's klar, wie Kur-Brandenburg es verstanden habe, so ist es doch nicht gut gethan, bei Gründen dieser Art einen redlichen, aufrichtigen Untersucher so mit drei Worten hier abzufertigen, wie Herr Günther that, oder vollends hinwegzuweisen als einen jungen Professor, als einen an Geniesucht kranken Menschen, dessen gefährlichen Meinungen gelegenheitlich gesteuert werden solle.

So weit von dem ersten Hauptgrunde, von der Urkunde selbst. So weit von dem Grunde, dessen Prüfung mir eigentlich allein oblag, denn alle, die bisher noch von dem Unbegrenztausgedehnten des sächsischen Privilegiums geschrieben haben, bezogen sich meines Wissens vorzüglich immer auf die Worte der Urkunde. Ich glaubte widerlegt zu haben, was bisher gesagt worden war, und auf den Observanzbeweis wollte ich mich absichtlich nicht einlassen, weil ich nicht Materialien genug besaß, um denselben bis zu einer

recht geltenden oder geltend scheinenden Wahrscheinlichkeit zu erheben. Was ich mir selbst nicht recht wahrscheinlich machen konnte, das wollte ich nicht widerlegen; es schien mir auch noch immer Zeit genug zu seyn, davon zu sprechen, wenn erst irgend Jemand den Observanz-Beweis recht vollständig geführt haben würde.

Und diesem erst noch von mir erwarteten Wahrheitsforscher wollte ich auch nicht einmal mit der Erinnerung vorgreifen, wie beschwerlich es für seinen Observanz-Beweis seyn werde, wenn er ihn etwa in den ersten 120 Jahren nach erhaltenem Privilegium suchen wollte, daß die Appellationen aus dem Fürstenthum Querfurt kraft eines herr- und landständischen Recesses*) erst nach 1680 aufgehört haben, und daß man es bis 1663 selbst auch im Meißnischen frei hatte, nach Dresden zu appelliren oder nach Speier und Wien zu gehen.**) Um nicht übermüthig lehrreich zu scheinen, wollte ich der strengen Gesetze nicht gedenken, nach welchen ein vollständiger Observanz-Beweis geführt werden müsse, und ich fürchte in der That auch nicht, daß es irgend Jemand zu einem Observanz-Beweise hinreichend halten werde, wenn man etwa schon seit mehr als zwei Jahrhunderten her

---

*) S. den Receß vom 3. Sept. 1681.

**) S. die schon im II. Bande dieses Magazins S. 487 (oben S. 480) bemerkte Stelle aus der Capitul. perpetua, die Kurfürst J. Georg II. schloß. Ich überlasse jedem die S. 486 und 487 angeführten Stellen zu lesen, ob man es wohl wahrscheinlich finden wird, was Herr Günther sagt, die Kurfürsten von Sachsen hätten bloß aus ganz besonderer Großmuth hier noch Verträge über etwas geschlossen, was sie geradehin hätten verbieten können, und also aus ganz besonderer Indulgenz hier 104 Jahre und dort 122 Jahre lang geduldet hätten. Würde man sich, wenn dieses der Fall gewesen wäre, in der Capitulatio perpetua so umständlich auf Ferne des Wegs, hohe Kosten und Weitläufigkeit der Reichs-Prozesse bezogen haben, ohne auch nur mit einem Wort eines ohnedieß schon für sich bestehenden landesherrlichen Rechts zu gedenken?

kursächsischer und sächsischer Seits unaufhörlich sich widersetzt hatte, daß nie appellirt werden sollte, wenn etwa auch seit mehr als zwei Jahrhunderten her kein Beispiel sich finden sollte, daß je eine Appellation aus einem solchen neuerworbenen Lande bis Wien oder bis Wetzlar gekommen sey.

Es versteht sich von selbst, daß wo ein Observanz-Beweis vollgültig geführt werden soll, da müssen die geschehenen Appellationen aus solchen neuerworbenen Landen wirklich vor den höchsten Richter im Reiche gekommen seyn. Sie müssen nicht bloß durch Willkür und freie Entschließung der Partieen zurückgenommen worden seyn. Sie müssen vom höchsten Richter im Reiche in Beziehung auf das so ausgedehnt zu verstehende sächsische Privilegium abgewiesen worden seyn. Es muß eine thätige Erklärung des höchsten Richters im Reiche sich vorfinden, daß das sächsische Privilegium, ob es schon nicht reichlicher laute, als das kur-brandenburgische, doch in einem weit ergiebigeren Sinne, als jenes, zu nehmen sey.*)

*) Einer meiner Freunde und Gönner, dem ich diesen Aufsatz handschriftlich zur Beurtheilung überschickt habe, macht hiebei eine vielleicht nicht unwichtige Anmerkung, die ich aber weder zu bekräftigen, noch zu verwerfen wage, sondern völlig gleichgültig der Beurtheilung des Lesers überlasse. Die Anmerkung lautet mit einigen Abkürzungen folgendermaßen:

„Zur vollen Strenge eines hiehergehörigen Observanz-Beweises scheint es mir nicht hinreichend, wenn auch gezeigt werden könnte, daß etwa einmal der Reichs-Hofrath oder das „Kammergericht Appellationen aus sächsischen Landen, die „1559 noch nicht sächsisch waren, in Beziehung auf das Privilegium von 1559 abgewiesen habe. Das Kammergericht „und der Reichs-Hofrath allein können eigentlich hier durch „ihr Thun und Lassen keine vollgültige Rechts-Observanz machen. Denn allein nur der kann durch ein Faktum vollgültige Rechts-Observanz machen, in dessen Willkür es „gestanden hätte, durch einen, nicht bloß stillschweigend sondern auch deutlich erklärten, Konsens eben „das Recht zu verwilligen, das durch Observanz entstanden seyn solle. Kann der Reichs-Hof-

Mit vollster Ruhe erwarte ich nun also die gehörige Führung des Observanz-Beweises, und welch ein Fall hiebei auch eintreten mag, das letzte Resultat muß dem gelehrten Publikum immer angenehm seyn. Entweder wird bündig bewiesen, was bisher mehr auf Kredit angenommen, als sorgfältig erörtert war, oder zeigt sich selbst auch noch nach Versuchung des Observanz-Beweises, daß es auch in der sächsischen Geschichte und im sächsischen Staatsrechte keine vergebliche Mühe sey, manche bisher fast unbezweifelte Sätze genauer zu untersuchen.

Es ist eine sonderbare Forderung, in Fällen dieser Art bloß glauben zu sollen, daß jene in archivalischen und praktischen Geschäften groß und grau gewordenen Männer weit andere und weit bündigere Beweise hätten, als längst schon, so viel auch im Lande selbst über die Materie geschrieben worden war, als längst schon erörtert wurden. Die Rechte, von denen hier die Rede ist, sind überdieß auch dieser Art, daß auch dem Ausländer nicht übel gedeutet werden kann, daß auch der Ausländer nicht mit vornehmem Stillschweigen abgewiesen werden darf, daß er nie mit beleidigendem Hohne behandelt werden sollte, wenn er lautzweifelnd die nähere Aufklärung der Fundamente derselben fordert; denn es gilt hier auch der Bestimmung seines Rechts und seiner Verbindlichkeit. Jene in archivalischen und praktischen Geschäften

„rath, kann das Kammergericht keine Privilegien de non „appellando geben, so können sie auch nicht ein Observanz-Privilegium de non appellando entstehen machen. Es muß erwiesen werden, daß, da man eine solche Appellation aus „Landen, die 1559 noch nicht sächsisch waren, in Beziehung „auf die Urkunde von 1559 zu Wien oder zu Wetzlar abgewiesen habe, daß damals die Sache dem Kaiser vorgelegt „worden sey, und daß man sie mit Einwilligung des „Kaisers in jener Beziehung hinwegwies. Diese Strenge „des Beweises ist hier desto nothwendiger, da im brandenburgischen Vorgange eine starke Präsumtion von den, für eine „solche Extension ungünstigen Gesinnungen des Kaisers liegt.“

groß und grau gewordenen Männer sind nicht untrüglich, und manchmal auch nicht völlig unparteiisch; daher auch der Glaube bloß auf ihr Wort, wo es vollends Rechten und Verbindlichkeiten gilt, nie ein völlig beruhigender Glaube seyn kann. Sie sind verpflichtet, die Gründe ihres Dafürhaltens darzulegen, und es scheint beinahe in Inhumanität auszuarten, wenn man selbst die entscheidendsten, auf solche Veranlassung neuhervorgebrachten Gründe mit einem Uebermuthe hinwirft, in dem es nur gar zu deutlich ausgedrückt liegt: du hättest an meiner Untrüglichkeit nie zweifeln sollen.

Gerade also in Empfindungen dieser Art erwarte ich den oben bestimmten Beweis von Observanz, und es soll mir ein recht willkommnes Beispiel seyn, wie sonderbar auch noch in den letzten zwei Jahrhunderten die Observanz manche höchst wichtigen Rechte entstehen machen konnte. Das Urkunden-Fundament ist bei Sachsen und Brandenburg eben dasselbe; aber Sachsen zum Behuf soll am Hauptstamme, auf dem die Hauptkrone ruht, ein Nebenzweig ausgeschlagen haben, der bald zum neuen besondern Stamme wurde! Man hat dem Kurfürsten von Sachsen und den sämmtlichen Fürsten des sächsischen Hauses gelten lassen, was man Kur-Brandenburg bei völlig gleichem und gleich klarem Rechte durchaus nicht gelten ließ! Doch ihr Recht soll mir über alle Zweifel hinweg heilig seyn, sobald der Observanz-Beweis vollständig geführt ist.*)

---

*) Herr Schott beruft sich zwar überhaupt gar nicht auf die Observanz, sondern auf die Alles vermögende Präscription. Ich denke aber, er wird unter letzterer hier nicht den bloßen ungedenkbaren Nichtgebrauch der Appellationen an die Reichsgerichte verstanden haben, denn aus diesem würde sich meines Erachtens hier gar nicht sicher argumentiren lassen. Wahrscheinlich wollte er dießmal unter dem Worte Präscription seit Langem her entstandene und ununterbrochen fortdauernde Observanz verstanden wissen.

nister und kur-brandenburgischer Publicisten! Wenn ich es nun aber einmal nicht wagen wollte, die Urkunde selbst zu erklären, und unbekümmert, wie man zu Berlin oder zu Dresden exegesirt habe, den wahren ersten historischen Sinn des Diploms selbst zu erforschen; warum zog ich denn die Autorität der kur-brandenburgischen Minister vor? Warum soll Autorität der sächsischen Minister und Publicisten geringer seyn, als die der kur-brandenburgischen? Klar genug! Weil man dem, der gegen seinen eigenen Vortheil spricht, wenn es sonst ein scharfprüfender, hochverständiger Mann ist, der gewiß nicht leicht Rechte dieser Art übersah, weil man diesem mehr Unparteilichkeit zutrauen kann, als einem andern, sey's auch gleich hochverständigen, der sichtbar zu seinem Vortheil exegesirt.

Es ist hart, in einem Falle dieser Art, den sorgfältigen Untersucher, den doch so höchst ehrwürdige Autoritäten schützen, geradehin mit dem jungen Professor, mit dem Patienten, der an Geniesucht krank sey, abzufertigen. Gesetzt, ich hätte die sächsische allumfassende Exegese angenommen, und so denn bemerkt, wie wenig das kur-brandenburgische Ministerium die klarsten Rechte seines Königs wahrgenommen zu haben scheine, so würden mich die kur-brandenburgischen Publicisten mit gleichen Prädikaten haben beehren können, wenn sie Lust gehabt hätten, auf diese Weise zu verfahren. Immer der Partie, der das Resultat meiner Untersuchung mißfallen hätte, würde ich ein an Geniesucht kranker Patient, ein junger Professor gewesen seyn, und einer oder der andern Partie mußte das Resultat meiner Untersuchung mißfallen.

Doch ist aber unbezweifelbar der kur-brandenburgische und sächsische Fall ganz eben derselbe. Die Worte der Urkunden sind gleichlautend. Soll in der sächsischen Urkunde ein persönliches Privilegium der Kur- und Fürsten von Sachsen liegen, so liegt in der kur-brandenburgischen ein persönliches Privilegium der Kurfürsten von Brandenburg. Selbst der Umstand, den hier Herr Günther für entscheidend hält, das

Dazwischenkommen des neuesten Reichsabschiedes,*) ist hier unbedeutend.

Der neueste Reichsabschied will bloß, daß der Kaiser künftighin bei Ertheilung der Privilegien de non appellando väterlich die Nothdurft beobachten solle; aber er zernichtete nicht die schon bestehenden Privilegien. Er gab nur Maaß für die Zukunft, aber was schon war, wie das kurbrandenburgische Privilegium, das ließ er in seiner alten, unbeschränkten Kraft. Kur-Brandenburg kann nichts durch denselben verloren haben, sonst müßte auch Kur-Sachsen durch denselben verloren haben. Kur-Brandenburg hätte also, die sächsische allumfassende Exegese angenommen, 1685 gar nicht nöthig gehabt, ein Privilegium für seine neuerworbenen Lande zu Wien zu suchen; gar nicht nöthig gehabt, sich es abschlagen zu lassen von den kaiserlichen Ministern; gar nicht nöthig gehabt, zweimal in den Tagen Friedrichs des Großen ein neues Privilegium für Lande zu suchen, die nach 1586 erworben worden waren.

Es dünkt mich unrecht gethan zu seyn, Einwürfe dieser Art damit abzuweisen, einem jungen Professor, der von praktischer und archivalischer Kenntniß der Geschäfte ganz entfernt sey, müsse wohl Manches seltsam vorkommen, was in Staatsgeschäften ihres Landes grau gewordene Männer, die als große und einsichtsvolle Staatsrechts-Gelehrte längst bekannt seyen, aus guten Ursachen gethan hätten oder hätten geschehen lassen müssen. So wenig ich mich bei meinen Bemerkungen über das neueste bayerische Privilegium damit befriedigt glauben kann, so wenig Beantwortendes scheint mir auch in Beziehung auf die gegenwärtige Frage darin zu liegen.

*) In's Künftige mit Ertheilung der Privilegiorum de non appellando, wie auch Elect. fori u. a. dergl., welche zu Ausschließung und Beschränkung des heiligen Reichs Jurisdiktion, wie auch der Stände älterer Privilegien oder sonsten zu Präjudiz eines tertii ausrinnen wollen, die Nothdurft väterlich beobachten.

Wenn auch politische Verbindungen des kur-brandenburgischen Hofes, die der junge Professor nicht wissen, nicht vermuthen kann, 1685 eingetreten wären; wenn Kurfürst Friedrich Wilhelm der Große aus Politik sein Recht nicht hätte wissen wollen; wenn er sich sogar aus Politik sein Recht, das er bloß aus Politik nicht wissen wollte, gleichsam als Bitte um ein ganz neues Recht hätte abschlagen lassen, so wichtig ihm auch dieses Recht war; wie kam's denn doch, daß eben diese unbegreifbarste aller politischen Verschränkungen zweimal in den Tagen Friedrichs des Großen eintraten, daß auch er erst zweimal in Wien erbat, was doch auch er längst schon als beurkundetes Recht gehabt haben solle.

Oft ließ man sich vielleicht zwar ehedem eine Urkunde ausstellen über ein Recht, das man schon gehabt haben mochte, und das jetzt nur streitig gemacht wurde. Oft mag vielleicht auch ehedem eine solche Urkunde mehr fast wie Ertheilung eines neuen, denn bloß als Bestätigung eines alten Rechts gelautet haben; aber Fälle der Art mögen doch gewiß nicht leicht anzunehmen seyn, wo es den Rechten des großen Kurfürsten, den Rechten Friedrichs des Großen galt. Fälle dieser Art möchten selbst auch bei minder mächtigen Ständen, wo es so großen und, wie man behaupten will, so klaren Rechten gilt, als das bestrittene persönliche Privilegium seyn soll, heut zu Tage kaum mehr zu erwarten seyn. Und selbst auch noch dieß Unwahrscheinlichste angenommen, — so ist ja doch nicht davon nur die Rede, daß man etwa Kur-Brandenburg sein Recht hätte zu Wien streitig machen wollen, sondern die ganze Art, wie Kur-Brandenburg selbst 1685 zu Wien bat, ist ein völlig unzweideutiger Beweis, daß Kurfürst Friedrich Wilhelm der Große kein Recht zu haben geglaubt hat.

Sonach scheint mir der Schluß gar nicht übereilt, das kur-brandenburgische Ministerium hat ehedem seine, der sächsischen gleichlautende Urkunde in der That so exegesirt, wie der junge Professor. Und so denn scheine ich mir auch vor

dem Publikum entschuldigt, warum ich es bei aller meiner sogenannten Jugend wagen zu können geglaubt habe, von der fast allgemein angenommenen Exegese der sächsischen Urkunde abzugehen.

Ich bin weit entfernt, irgend einen sächsischen Publicisten überzeugen zu wollen. Es scheint mir aber zu der gelehrten Freiheit zu gehören, die nie selbst auch bei historisch-publicistischen Untersuchungen, und vollends nie durch die Gelehrten selbst beengt werden sollte, daß man bei gewissen nicht unbedeutenden Gründen, die man zu haben glaubt, seine Meinung laut sagen dürfe. Der Kaiser hat im Falle mit Kur-Brandenburg deutlich genug gezeigt, wie er Urkunden des Inhalts, als die brandenburgische und also auch die sächsische ist, verstehe und verstanden wissen wolle. Nun leugne ich gar nicht, daß es mir vorkomme, als habe der, der das Privilegium erhielt, nicht das ausschließende Recht, sein Privilegium zu erklären; auch Jener, der das Privilegium ausstellen und schreiben ließ, hat ein Wort dabei mitzusprechen. Ist's also klar, wie selbst auch der Kaiser solche Privilegien verstehe, ist's klar, wie Kur-Brandenburg es verstanden habe, so ist es doch nicht gut gethan, bei Gründen dieser Art einen redlichen, aufrichtigen Untersucher so mit drei Worten hier abzufertigen, wie Herr Günther that, oder vollends hinwegzuweisen als einen jungen Professor, als einen an Geniesucht kranken Menschen, dessen gefährlichen Meinungen gelegenheitlich gesteuert werden solle.

So weit von dem ersten Hauptgrunde, von der Urkunde selbst. So weit von dem Grunde, dessen Prüfung mir eigentlich allein oblag, denn alle, die bisher noch von dem Unbegrenztausgedehnten des sächsischen Privilegiums geschrieben haben, bezogen sich meines Wissens vorzüglich immer auf die Worte der Urkunde. Ich glaubte widerlegt zu haben, was bisher gesagt worden war, und auf den Observanzbeweis wollte ich mich absichtlich nicht einlassen, weil ich nicht Materialien genug besaß, um denselben bis zu einer

recht geltenden oder geltend scheinenden Wahrscheinlichkeit zu erheben. Was ich mir selbst nicht recht wahrscheinlich machen konnte, das wollte ich nicht widerlegen; es schien mir auch noch immer Zeit genug zu seyn, davon zu sprechen, wenn erst irgend Jemand den Observanz-Beweis recht vollständig geführt haben würde.

Und diesem erst noch von mir erwarteten Wahrheitsforscher wollte ich auch nicht einmal mit der Erinnerung vorgreifen, wie beschwerlich es für seinen Observanz-Beweis seyn werde, wenn er ihn etwa in den ersten 120 Jahren nach erhaltenem Privilegium suchen wollte, daß die Appellationen aus dem Fürstenthum Querfurt kraft eines herr- und landständischen Recesses*) erst nach 1680 aufgehört haben, und daß man es bis 1663 selbst auch im Meißnischen frei hatte, nach Dresden zu appelliren oder nach Speier und Wien zu gehen.**) Um nicht übermüthig lehrreich zu scheinen, wollte ich der strengen Gesetze nicht gedenken, nach welchen ein vollständiger Observanz-Beweis geführt werden müsse, und ich fürchte in der That auch nicht, daß es irgend Jemand zu einem Observanz-Beweise hinreichend halten werde, wenn man etwa schon seit mehr als zwei Jahrhunderten her

---

*) S. den Receß vom 3. Sept. 1681.

**) S. die schon im II. Bande dieses Magazins S. 487 (oben S. 480) bemerkte Stelle aus der Capitul. perpetua, die Kurfürst J. Georg II. schloß. Ich überlasse jedem die S. 486 und 487 angeführten Stellen zu lesen, ob man es wohl wahrscheinlich finden wird, was Herr Günther sagt, die Kurfürsten von Sachsen hätten bloß aus ganz besonderer Großmuth hier noch Verträge über etwas geschlossen, was sie geradehin hätten verbieten können, und also aus ganz besonderer Indulgenz hier 104 Jahre und dort 122 Jahre lang geduldet hätten. Würde man sich, wenn dieses der Fall gewesen wäre, in der Capitulatio perpetua so umständlich auf Ferne des Wegs, hohe Kosten und Weitläufigkeit der Reichs-Prozesse bezogen haben, ohne auch nur mit einem Wort eines ohnedieß schon für sich bestehenden landesherrlichen Rechts zu gedenken?

kursächsischer und sächsischer Seits unaufhörlich sich widersetzt hatte, daß nie appellirt werden sollte, wenn etwa auch seit mehr als zwei Jahrhunderten her kein Beispiel sich finden sollte, daß je eine Appellation aus einem solchen neuerworbenen Lande bis Wien oder bis Wetzlar gekommen sey.

Es versteht sich von selbst, daß wo ein Observanz-Beweis vollgültig geführt werden soll, da müssen die geschehenen Appellationen aus solchen neuerworbenen Landen wirklich vor den höchsten Richter im Reiche gekommen seyn. Sie müssen nicht bloß durch Willkür und freie Entschließung der Partieen zurückgenommen worden seyn. Sie müssen vom höchsten Richter im Reiche in Beziehung auf das so ausgedehnt zu verstehende sächsische Privilegium abgewiesen worden seyn. Es muß eine thätige Erklärung des höchsten Richters im Reiche sich vorfinden, daß das sächsische Privilegium, ob es schon nicht reichlicher laute, als das kur-brandenburgische, doch in einem weit ergiebigeren Sinne, als jenes, zu nehmen sey.*)

*) Einer meiner Freunde und Gönner, dem ich diesen Aufsatz handschriftlich zur Beurtheilung überschickt habe, macht hiebei eine vielleicht nicht unwichtige Anmerkung, die ich aber weder zu bekräftigen, noch zu verwerfen wage, sondern völlig gleichgültig der Beurtheilung des Lesers überlasse. Die Anmerkung lautet mit einigen Abkürzungen folgendermaßen:

„Zur vollen Strenge eines hiehergehörigen Observanz-Beweises scheint es mir nicht hinreichend, wenn auch gezeigt werden könnte, daß etwa einmal der Reichs-Hofrath oder das „Kammergericht Appellationen aus sächsischen Landen, die „1559 noch nicht sächsisch waren, in Beziehung auf das Pri-„vilegium von 1559 abgewiesen habe. Das Kammergericht „und der Reichs-Hofrath allein können eigentlich hier durch „ihr Thun und Lassen keine vollgültige Rechts-Observanz ma-„chen. Denn allein nur der kann durch ein Faktum vollgül-„tige Rechts-Observanz machen, in dessen Willkür es „gestanden hätte, durch einen, nicht bloß stillschwei-„gend sondern auch deutlich erklärten, Konsens eben „das Recht zu verwilligen, das durch Obser-„vanz entstanden seyn solle. Kann der Reichs-Hof-

Mit vollster Ruhe erwarte ich nun also die gehörige Führung des Observanz-Beweises, und welch ein Fall hiebei auch eintreten mag, das letzte Resultat muß dem gelehrten Publikum immer angenehm seyn. Entweder wird bündig bewiesen, was bisher mehr auf Kredit angenommen, als sorgfältig erörtert war, oder zeigt sich selbst auch noch nach Versuchung des Observanz-Beweises, daß es auch in der sächsischen Geschichte und im sächsischen Staatsrechte keine vergebliche Mühe sey, manche bisher fast unbezweifelte Sätze genauer zu untersuchen.

Es ist eine sonderbare Forderung, in Fällen dieser Art bloß glauben zu sollen, daß jene in archivalischen und praktischen Geschäften groß und grau gewordenen Männer weit andere und weit bündigere Beweise hätten, als längst schon, so viel auch im Lande selbst über die Materie geschrieben worden war, als längst schon erörtert wurden. Die Rechte, von denen hier die Rede ist, sind überdieß auch dieser Art, daß auch dem Ausländer nicht übel gedeutet werden kann, daß auch der Ausländer nicht mit vornehmem Stillschweigen abgewiesen werden darf, daß er nie mit beleidigendem Hohne behandelt werden sollte, wenn er lautzweifelnd die nähere Aufklärung der Fundamente derselben fordert; denn es gilt hier auch der Bestimmung seines Rechts und seiner Verbindlichkeit. Jene in archivalischen und praktischen Geschäften

„rath, kann das Kammergericht keine Privilegien de non „appellando geben, so können sie auch nicht ein Observanz-Privilegium de non appellando entstehen machen. Es muß erwiesen werden, daß, da man eine solche Appellation aus „Landen, die 1559 noch nicht sächsisch waren, in Beziehung „auf die Urkunde von 1559 zu Wien oder zu Wetzlar abgewiesen habe, daß damals die Sache dem Kaiser vorgelegt „worden sey, und daß man sie mit Einwilligung des „Kaisers in jener Beziehung hinwegwies. Diese Strenge „des Beweises ist hier desto nothwendiger, da im brandenburgischen Vorgange eine starke Präsumtion von den, für eine „solche Extension ungünstigen Gesinnungen des Kaisers liegt.“

groß und grau gewordenen Männer sind nicht untrüglich, und manchmal auch nicht völlig unparteiisch; daher auch der Glaube bloß auf ihr Wort, wo es vollends Rechten und Verbindlichkeiten gilt, nie ein völlig beruhigender Glaube seyn kann. Sie sind verpflichtet, die Gründe ihres Dafürhaltens darzulegen, und es scheint beinahe in Inhumanität auszuarten, wenn man selbst die entscheidendsten, auf solche Veranlassung neuhervorgebrachten Gründe mit einem Uebermuthe hinwirft, in dem es nur gar zu deutlich ausgedrückt liegt: du hättest an meiner Untrüglichkeit nie zweifeln sollen.

Gerade also in Empfindungen dieser Art erwarte ich den oben bestimmten Beweis von Observanz, und es soll mir ein recht willkommnes Beispiel seyn, wie sonderbar auch noch in den letzten zwei Jahrhunderten die Observanz manche höchst wichtigen Rechte entstehen machen konnte. Das Urkunden-Fundament ist bei Sachsen und Brandenburg eben dasselbe; aber Sachsen zum Behuf soll am Hauptstamme, auf dem die Hauptkrone ruht, ein Nebenzweig ausgeschlagen haben, der bald zum neuen besondern Stamme wurde! Man hat dem Kurfürsten von Sachsen und den sämmtlichen Fürsten des sächsischen Hauses gelten lassen, was man Kur-Brandenburg bei völlig gleichem und gleich klarem Rechte durchaus nicht gelten ließ! Doch ihr Recht soll mir über alle Zweifel hinweg heilig seyn, sobald der Observanz-Beweis vollständig geführt ist.*)

*) Herr Schott beruft sich zwar überhaupt gar nicht auf die Observanz, sondern auf die Alles vermögende Präscription. Ich denke aber, er wird unter letzterer hier nicht den bloßen ungedenkbaren Nichtgebrauch der Appellationen an die Reichsgerichte verstanden haben, denn aus diesem würde sich meines Erachtens hier gar nicht sicher argumentiren lassen. Wahrscheinlich wollte er dießmal unter dem Worte Präscription seit Langem her entstandene und ununterbrochen fortdauernde Observanz verstanden wissen.

XII.

Boventhen, kein Eigenthum der alten Herren von Plesse, sondern bloß ein Pfandschaftsstück, das die Herzoge von Braunschweig noch nicht gelöst hatten, als der Plessische Stamm 1571 ausstarb, Landgraf Wilhelm IV. von Hessen-Kassel in Besitz der Plessischen Güter sich setzte. *)

Eine Stunde von Göttingen, an der Heerstraße nach Northeim, liegt ein schöner lustiger Ort, Boventhen, den der physische und moralische Contrebande-Zug nach Göttingen zum nahrhaften, wohlhabenden Ort macht, der allmählich bis fast zum Städtchen aufgeblüht ist, und erst so herrlich aufzublühen anfing, seitdem gewisse Licent-Gesetze des Fürstenthums Calenberg die Contrebande gewisser Artikel recht vortheilhaft machten, die Gesetze sich vervielfältigten, die Vollziehungs-Anstalten derselben unmöglich in gleichem Verhältnisse sich vervielfältigen konnten. Was es für Göttingen und was es für einen großen Theil dieses Quartiers des Fürstenthums Calenberg werth wäre, wenn wir diesen Ort nie an Hessen-Kassel verloren und schon vor zwei Jahrhunderten die Urkunden besser gekannt hätten, deren flüchtigste Lesung das Recht des braunschweig-lüneburgischen Hauses klar zu machen scheint, und die alle unter einander verglichen nicht bloß zu Boventhen hinführen, sondern einen großen Theil auch der übrigen Plessischen Güter in einer historischen Verbindung mit

*) Aus Meiners und Spittler's Gött. hist. Mag. Band I. S. 181—188.

Calenberg zeigen, die den Erweis des hessischen Occupations-Rechts für den Publicisten und Historiker immer schwieriger macht.

Bei der alten Göttingischen Linie der Herzoge von Braunschweig, die von 1345 *) bis 1435 **) blühte, war nie ordentliche Wirthschaft gewesen. Keine Linie des braunschweigischen Hauses hat so viel verpfändet, keine so viel verloren, keine den erlittenen Verlust so wenig ersetzt und keine endlich auch eine verwirrtere Erbschaft hinterlassen, so schwer sonst bei jedem Aussterben einer jeden Linie des Welfischen Hauses aus einander zu setzen und aufzuklären war. Haus und Schloß Boventhen war wahrscheinlich schon damals verpfändet, wie Herzog Ernst, der Erste der Göttingischen Linie, seine eigene Regierung antrat.***) Er lösete mit entlehntem Gelde sein Schloß ein von drei Hardenbergischen Brüdern, die schwerlich der schönen Pfandschaft gerne entbehrten; sie lag ihren übrigen Gütern zur schönen Rundung bequem nahe. Ernst war aber noch aufmerksamer auf Erhaltung seines alten Stammguts, als Otto sein Sohn und Otto sein Enkel waren. Ersterer war kaum sechs volle Jahre bei der Regierung, so verpfändete er Haus und Schloß Boventhen um sechs Mark jährlicher Geldeinnahme, die er bei dem Rathe zu Northeim zu erheben hatte, auf sechs Jahre lang für vierhundert Mark Silbers an Johann und Godschalk von Plesse.

Den Beweis dieser wichtigen Verpfändung enthält die untenstehende Urkunde,†) die eines der wichtigsten Aktenstücke in der ganzen Plessischen Geschichte ist, weil sie die Epoche bezeichnet, wenn Boventhen völlig verloren ging, und von hieraus die ganze Reihe von Ursachen so leicht zu überschauen gibt, wie Boventhen völlig verloren ging, und wie so lange

*) In diesem Jahre theilte Herzog Ernst, der Stifter der Göttingischen Linie, mit seinem Bruder Magnus den 17. April zu Münden. Siehe die Urkunde bei Erath von den braunschweig-lüneburgischen Erbtheilungen, S. 12.

**) Der Enkel des Stifters dieser Linie, Herzog Otto, übergab in diesem Jahre den Landständen die ganze Regierung und sein ganzes Kammergut, daß sie ihn von seinen Schulden erlösen sollten.

***) S. die Urkunde in Meyers Antiqq. Plessens. S. 70.

†) 17. Dec. 1374.

sich auch noch das Andenken der Pfandschaft erhielt, die Einlösung derselben unmöglich gemacht, der endlich eintretende Verlust, selbst Braunschweigischer Seits, über ein volles Jahrhundert lang vorbereitet wurde.

Sechs Jahre lang sollte die Verpfändung dauern, und nach Verfluß dieser sechs Jahre mochte die Pfandschaft, so oft es gefällig war, ein Vierteljahr lang vor Heimzahlung des Pfandschillings aufgekündigt werden. So hatte sich Herzog Otto ein ewiges Wiedereinlösungsrecht vorbehalten, wenn er anders bei der Einlösung die während der Verpfändung aufgewandten Baukosten erstattete, wie sie alsdann von zwei Vasallen des Herzogs und von zwei Freunden der Plessischen Herren gewürdigt werden sollten.

Schon 1380 wäre demnach der Termin der Verpfändung verflossen gewesen, aber gerade in diesem Jahre verkaufte noch Otto an die Stadt Göttingen seine Dörfer Roringen und Omborn, die Stadt erhielt für neues Geld neue Privilegien, und so lange auch Herzog Otto regierte, das Verkaufen ging fort, an Einlösungen war nicht zu denken, so nahe selbst auch in andern Fällen die Gefahr war, Pfandschaften zu verlieren, an deren eigenthümlichen Genuß ein mächtiger Pfand-Inhaber allmählich sich gewöhnt hatte.

Die Versatzzeit verlängerte sich von ihren ersten sechs Jahren bis auf sechs Jahrzehende, und gewiß war gar nicht mehr Rede von Wiedereinlösung der Pfandschaft, da Herzog Otto Kammergut und Regierung der Administration seiner Stände, unter welchen die Plessischen Herren beinahe die mächtigsten waren, freiwillig abtrat. Auch wie denn endlich Wilhelm von Braunschweig das landständische Regiment aufhob, das ganze Fürstenthum besetzte, die Lüneburgischen Herren den Braunschweigischen den Besitz streitig machten, da war das erste Versprechen,*) was Wilhelm von Braunschweig thun mußte, daß er Alles, was verpfändet war, den Pfandinhabern unabgelöst lassen wollte; ein Versprechen, das weit

*) S. eine noch ungedruckte Urkunde Herzog Wilhelms, die für die Geschichte der hiesigen Lande sehr merkwürdig ist, vom 14. April 1437.

lief, denn Wilhelm regierte selbst nach diesem Versprechen noch fünfundvierzig Jahre.

Wer mochte denn wohl noch an Boventhen denken? In Kabineten und außer Kabineten vergessen die Menschen noch gegenwärtig so viel, auch nachdem Faust und Guttenberg für das schwache Gedächtniß gesorgt haben, was muß nicht in alten Zeiten vergessen worden seyn? Wie hätte auch Wilhelm, selbst wenn das Andenken der Pfandschaft blieb, seinen mächtigsten Vasallen durch Versuche der Wiedereinlösung reizen sollen? Die Herren von Plesse steuerten treulich, wenn der gefangene Fürst ranzionirt werden sollte, sie fehlten bei keinem Ritterzuge, sie standen zu Recht, so oft es gefordert wurde,*) und gewiß war es bei Rittern, die auf der Grenze von Hessen und Göttingen saßen, immerhin lobenswerth, daß sie sich unveränderlich treu an Braunschweig hielten, nie zwischen Hessen und Braunschweig doppelsinnig Partie machten.

Wilhelm, der jenes erste Versprechen 1437 gethan, folgten 1482 seine Söhne Wilhelm der Jüngere und Friedrich, und dreizehn Jahre lang, bis sich endlich das ganze Fürstenthum Braunschweig-Göttingen unter zwei Söhne Wilhelms des Jüngern, Herzog Heinrich von Wolfenbüttel und Herzog Erich von Calenberg, theilte, war eine drang- und sturmvolle Zeit; die Lüneburgischen Herzoge erneuerten ihre alten Ansprüche an Göttingen, in der Braunschweigischen Familie selbst war Alles auf und gegen einander, Herzog Wilhelm der Jüngere hielt zehn Jahre lang seinen Bruder Friedrich gefangen, ihn selbst zogen seine Söhne noch bei seinen Lebzeiten aus, es war eine drang- und sturmvolle Zeit, man erinnerte sich wohl, daß wichtige fürstliche Schlösser im Göttingischen einzulösen waren,**) aber der Vater vermochte die Einlösung nicht, und die Söhne Heinrich und Erich wollten vielleicht nicht lösen, bis es endlich einmal im Jahr 1512 gewiß wurde, daß die Herzoge von Lüneburg, die den alten Anspruch an das Fürstenthum Göttingen***) seit

*) S. die Urkunden in Strubens Nebenstunden. V. Thl. S. 526.

**) S. die Urkunden bei dem J. 1491 bei Erath von dem braunschweig-lüneburgischen Erbtheil.

***) Den Ausdruck Fürstenthum Göttingen sollten wir gegenwärtig gar nicht mehr brauchen, sondern der genauere historisch-publi-

1437 immer wiederholten, nie mehr nun einen weiteren Anspruch thun wollten.

Bis endlich einmal der längst erwartete, glücklich aufklärende Zeitpunkt kam, hatte sich das alte Verhältniß der Plessischen Herren, da Landgraf Wilhelm III. von Hessen 1499 die Plesse besetzte, Herrn Dietrich von Plesse mit Frau und Kindern hinwegführte,*) so gewaltig verdunkelt und so unglücklich verschränkt, daß Hessen in Besitz der fürstlichen Hoheitsrechte über Herrschaft und Schloß kam, Herzog Erich von Calenberg erst noch beweisen sollte,**) daß die Plessischen Herren, selbst als Besitzer der Plessischen Herrschaft, von jeher Göttingische Landstände gewesen, Landsteuer gewöhnlich bezahlt, das große Landgericht auf dem Leineberge vor Göttingen bald selbst mitzuhegen, bald mitzubesetzen geholfen hätten. Es verzog sich mit dem Beweise, der so leicht zu führen gewesen wäre, volle sechzehn Jahre, und nach sechzehn Jahren erklärte endlich Herzog Erich von Calenberg, er wolle den Beweis aufgeben, die Plessischen Herren sollten künftighin bloß noch wegen ihrer Calenbergischen Lehen auf Calenbergischen Landtagen erscheinen, und weil sie doch auch als Calenbergische Vasallen Calenbergischen Schutz genossen, jedesmal drei Tage lang, wenn künftighin Sturm geschlagen werde, dem Glockenschlage zu frischer That folgen.***)

---

cistische Sprachgebrauch wäre: das Göttingische Quartier des Fürst. Calenberg. Was wir Fürstenthum Göttingen zu nennen pflegen, ist nicht viel mehr als die Hälfte des alten Fürstenthums Göttingen, und diese Hälfte ist mit dem hannöver'schen und Hameln'schen Quartier so zu einem Fürstenthum seit 1540 vereinigt, daß die Landstände aller drei Quartiere ein Korps ausmachen, das im Genusse gemeinschaftlicher Rechte und Privilegien steht u. s. w. Wenn wir den Ausdruck Fürstenthum Göttingen noch fortbrauchen wollen, warum thun wir nicht ein Gleiches mit den Ländern anderer ehedem abgetheilter Welfischer Linien?

*) S. die größere Chronik von Lubecus ad h. a.

**) Kraft des 1522 auf dem Nürnberger Reichstage geschlossenen Vertrags zwischen Herzog Erich von Calenberg und Landgraf Philipp von Hessen.

***) S. den Vergleich zwischen Hessen und Calenberg vom 11. März 1538 in Meyer Origg. Pless. p. 73.

Wer schien aber nach dreiunddreißig Jahren, da der Plessische Stamm ausstarb, selbst auch noch von diesem Vertrage zu wissen? *) Wem fiel vorher noch ein, wie weise es wäre, alte Pfandschaften, wie Boventhen war, von Rittern, die gleichsam nur noch zur Hälfte an Calenberg gehörten, endlich doch wieder zu lösen? Was Calenbergisches Lehen war, hätte bei dem Aussterben der Plessischen Herren unstreitig an Calenberg fallen sollen, und was bloß Pfandschaft war, gehörte gar nicht als Eigenthum zur Erbschaft; man hatte den Plessischen Herren die Pfandschaft so lange gelassen, weil keine Verpfändung dem fürstlichen Hause verloren gehen zu können schien, in deren Besitz ein Calenbergischer landständischer Ritter war.

Ob wir denn doch noch kraft dieser Urkunde ein Recht an das alles haben, was 1374 den 17. Dezember Herzog Otto erst nur auf sechs Jahre an Johann und Godschalk von Plesse verpfändete, ob in Fällen der Art vergessene Rechte verlorene Rechte sind, ob auch dieses Recht an Boventhen gemeint ist, wenn noch gegenwärtig bei jeder Regierungs-Veränderung in Hannover auch im Plessischen Notifikations-Patente angeschlagen werden, ob vielleicht nicht irgend einmal innerhalb der zwei Jahrhunderte von 1374 bis 1571 das fürstliche Wiedereinlösungsrecht ganz aufgegeben wurde, ob sich nicht die Pfandschaft in Lehenschaft verwandelte — das alles zu erörtern, zu widerlegen oder zu beweisen, ist für einen Journalartikel zu weitläufig. Gelegenheitlich ohnedieß noch einmal ein paar schöne Scenen aus der Plessischen Geschichte, die, richtig gestellt und unparteiisch betrachtet, die Beantwortung einer manchen Frage dieser Art erleichtern mögen, die doch immer nur durch kleine historische Zusammenstellungen beantwortet werden müssen, wenn nicht entscheidende neue Urkunden der ganzen Geschichte mit einem Male ein verändertes Licht geben.

*) Daß heftige Bewegungen zwischen Calenberg und Hessen 1571 entstanden, ist bekannt, aber ob bei allen Argumentationen dieser Vertrag zum Grunde gelegt wurde, ist eine andere Frage.

XIII.

Berechnung des Flächeninhalts aller kurhannöver'schen Lande, wie sich dieselbe als Resultat der jüngstvollendeten allgemeinen Ausmessung ergab, nebst Bemerkungen über die Populations-Verhältnisse derselben.*)

	Calenb. Quadratmeilen.		
1) Herzogthum Bremen incl. des Landes Hadeln . . .	63	16	Hunderttheile derselben.
2) Fürstenthum Verden . .	14	48	
3) Herzogthum Lauenburg .	16	41	
4) Herzogthum Lüneburg . .	111	88	
5) Gr. Danneberg	13	71	
6) Fürstenthum Calenberg .	30	72	
7) Fürstenthum Göttingen .	18	32	
8) Fürstenthum Grubenhagen	6	57	
9) Der Harz	8	66	
10) Ober-Grafschaft Hoya . .	19	99	
11) Nieder-Grafschaft Hoya .	10	84	
12) Grafschaft Diepholz . . .	7	66	
.	322	40	

Diese 322⅖ Calenbergischen Quadratmeilen betragen bei dem bekannten Verhältnisse einer Calenbergischen Quadratmeile zu einer geographischen 515⅞ geographische Quadratmeilen.

Dieß wäre demnach der wahre Flächeninhalt der deutschen Lande unsers Königs, das erste endlich einmal aufgefundene sichere Hauptdatum aller politisch-statistischen Spekulationen über Schwäche oder Stärke ihrer Bevölkerung, eine der Grundnotizen, die man haben muß, um Vergleichungen

*) Aus Meiners und Spittler's Gött. hist. Mag. Band I. S. 281 — 293.

des Zustandes dieser verschiedenen Provinzen unter einander selbst anzustellen.

Herr Büsching gab diesen Landen ungefähr 700 geographische Quadratmeilen, eine Flächengröße ungefähr wie ganz Ostpreußen oder der ganze schwäbische Kreis oder alle kursächsischen Lande haben sollen. Er schloß freilich die Grafschaften Bentheim und Sternberg bei dieser Schätzung mit ein, und diese fehlen aus leicht zu vermuthenden Gründen in obiger Berechnung; aber das Hinzurechnen dieser zwei Grafschaften mag immerhin auch einigen Unterschied machen, und recht kühn geschätzt einen Unterschied von 26 Quadratmeilen machen, um mehr als 160 Quadratmeilen sind wir doch bisher geographisch reicher geschätzt worden, als wir wirklich waren. Jüngst that man den Büschingischen 700 Quadratmeilen noch einhundert Quadratmeilen hinzu, wir wurden auf 800 taxirt.*) Was dieß in's Schöne gerechnet ist! Man schenkte uns also durch diese noch großmüthigere Schätzung einen geographischen Raum, der sechzig geographische Quadratmeilen größer ist, als das ganze Herzogthum Wirtemberg, und noch sechzehn Quadratmeilen größer als sämmtliche preußisch-westphälischen Lande, in welchen doch 573,000 Menschen wohnen.

So schön es nun lautet, sich schnell zum reichen Manne hinaufgerechnet zu hören, so veranlaßte doch eine so reichlich falsche geographische Schätzung, die nach der gewöhnlichen schnellen Cirkulation solcher Berechnungen in kleinere und größere statistische Schriften, in statistische und historische Tabellen aller Art ausfloß, in der Vergleichung mit unsern Populations-Listen die sonderbarsten Urtheile über die Schwäche unserer Bevölkerung, und über das arme Land, das bei aller Güte und Weisheit der hannöver'schen Regierung nur so wenig Menschen nähren könne, daß, wenn noch das Klaglied eines die

*) S. den Aufsatz des Lauensteinischen Herrn Amtmanns Nieman in den Annalen der braunschweig-lüneburgischen Kurlande. I. Stück S. 57. Im zweiten Stücke dieses Journals S. 189 hat ein Kenner die gute Bemerkung gemacht, es möchten doch wohl nicht unter diesen 800 Quadratmeilen vollends gar Calenbergische Quadrat-Landmeilen gemeint seyn, deren kaum 12 auf einen Grad des Aequators gingen.

Lüneburgische Heide passirenden Reisebeschreibers hinzukam, daß wir das Mitleiden der Obersachsen und der Spott der Rheinländer wurden.

Unser Schicksal war doppelt hart, man machte uns geographisch reicher, als wir waren, und warf doch oft noch verdachtvolle Seitenblicke, wenn wir unseren Bevölkerungszustand redlich genau angaben. Wie mancher rechnende Statistiker wußte nicht aus dem Schlözerischen Briefwechsel,*) daß die ganze Summe aller kontribuablen Feuerstellen in sämmtlichen deutschen Landen unsers Königs auf 99,739 sich belaufe, und wenn wir denn von acht= bis neunmalhunderttausend deutschen Unterthanen Georgs III. sprachen, so war zwar die Frage natürlich, ob denn acht bis neun Menschen im Durchschnitte auf eine Feuerstelle gerechnet würden, aber wenn uns der argwöhnische Frager mit seinem Erstaunen, womit er frug, in Verlegenheit setzen wollte, so wußte er doch offenbar nicht, was unter einer Feuerstelle hier im hannöverisch=statistischen Sinne verstanden werde. Er hätte sich noch sicherer auf das schöne Verzeichniß in Herrn von Dohms Materialien**) berufen können, wo nicht nur Anzahl der Einwohner der hiesigen Lande, sondern auch Ertrag der königlichen Aemter und der landschaftlichen Taxen, wie das alles von den Franzosen 1758 bei uns gefunden worden seyn soll, ausführlich bemerkt ist.

Kraft dieses Verzeichnisses fanden sich im ganzen Fürstenthum Lüneburg nur 85,960 Einwohner, und allein in den zwei Quartieren des Fürstenthums Calenberg, dem Hannöverschen und Hameln'schen, sollen sich doch noch 26 Einwohner mehr gefunden haben, als im ganzen Fürstenthum Lüneburg. In Bremen und Verden 67,684, in Hoya und Diepholz 62,000, und ungefähr die Hälfte dieser Summe im Fürstenthum Grubenhagen. Als Summe aller Einwohner der kurhannöver'schen Lande, das Lauenburgische abgerechnet, wurde den Franzosen 372,384 angegeben.

Die armen Franzosen, wie sie von dem betrogen wurden,

*) 1781, S. 51.
**) III. Theil, S. 162.

der ihnen das alles in Summa aufschrieb, und wie der patriotische Hannoveraner gelacht haben mag, dem der plötzliche Auftrag durch einen Befehl des kommandirenden französischen Generals bei Galgenstrafe gemacht wurde, das alles in Summa zu notiren! Die Summe der Calenbergischen und Göttingischen Bevölkerung zu verfälschen, muß der patriotische hannöverische Amtmann, wenn es je ein Amtmann war, an den der Befehl erging, wegen mancher damals eintretenden Umstände gar nicht gewagt haben, denn er gibt sie für jene Zeiten nicht unrichtig an; aber was Lüneburg betrifft, so verließ er sich unverkennbar darauf, daß die Franzosen, wenn sie über die Heide zögen, leicht glauben würden, das ganze Fürstenthum, so groß es auch auf der Landkarte erscheine, habe doch kaum 86,000 Einwohner. So ist auch leicht zu finden, warum er das Fürstenthum Grubenhagen richtig schätzte, bei Bremen und Verden ungefähr hunderttausend verschwieg.

Nur Schade, wenn das, was man dem Feinde aufschrieb, von deutschen Statistikern geglaubt wird,*) wenn man uns ungefähr 160 Quadratmeilen unter dem Monde mehr Platz gibt, als wir wirklich haben, und doch unserer zugleich ungefähr nur die Hälfte zählt. Wie unschuldig wir also, was diesen höchst wichtigen Punkt betrifft, zum Mitleiden des Obersachsen und zum Spotte des Rheinländers kommen!

Auf 78¼ geographischen Quadratmeilen, die das Fürstenthum Calenberg nach seinen drei Quartieren, dem Hannöverischen, Hameln'schen und Göttingischen, ausmachen, wohnen 200,000 Menschen,**) also auf einer geographischen Quadratmeile 2556, wenn es anders erlaubt ist, einen Bruch, der sich der Einheit sehr nähert, durch eine kleine Ergänzung zur vollständigen Einheit zu machen. 2556 auf eine geogra-

*) Die Absicht des Herrn Geh. Raths von Dohm war sichtbar nicht, den Etat der hiesigen Lande anzugeben, aber mißverstanden wurde die Nachricht geradzu gegen seine Absicht.

**) Im zweiten Theile meiner Calenbergischen Geschichte berechnete ich die Bevölkerung dieses Fürstenthums nach einer etwas zu alten Tabelle auf 180,000; für den gegenwärtigen Zustand 30,000 zu wenig.

physische Quadratmeile! Dieß ist mehr, als sich in dem fruchtbaren Herzogthum Magdeburg und im Preußisch-Mansfeldischen findet, wo nach den sichersten Angaben des Herrn Grafen von Herzberg *) nur 2438 Menschen auf einer Quadratmeile wohnen, und es ist weit mehr, als man selbst in den kursächsischen Staaten zählt, wo kraft der Voraussetzungen, die selbst Herr Canzler annimmt, **) auf einer geographischen Quadratmeile 2378 Menschen wohnen. Unsere Calenbergische Bevölkerung verhält sich zur Bevölkerung der Hessen-Cassel'schen Lande, selbst die fruchtbare, schöne Grafschaft Hanau mit eingerechnet, wie 255 zu 173; falls nämlich den Zahlen zu trauen ist, die man gewöhnlich für die Bevölkerung ***) sämmtlicher Hessen-Cassel'schen Lande und für den geographischen Flächeninhalt derselben †) angibt.

Wer je auch aufmerksam das Göttingische bereist, das Deisterland kennen gelernt, die Fluren an der Weser gesehen hat und auf Augenschein sich versteht, wird eine Populations-Angabe nicht fremd finden, die dem Anblick unserer blühenden Städte und unserer immer mehr sich verbreitenden Dörfer, dem Anblicke der jährlich immer sorgfältigeren Benutzung jeder bisher halbbebauten oder ungebauten Stücke Landes vollkommen entspricht. In der That, auch der Himmel müßte nur uns zuwider Wunder thun, wenn sich nicht die Wirkung einer solchen Regierung, als die hannöverische ist und schon drei Generationen lang planmäßig war, die Folgen so vieler großen und nützlichen Veranstaltungen zum allgemeinen Wohl, der klare Effekt der schleunig gehobenen Hindernisse, die der Population entgegenzustehen schienen, unverkennbar in einem verhältnißmäßigen Populationszustande zeigen sollten.

---

*) Herr Graf von Herzberg nimmt für das Herzogthum Magdeburg und das preußische Mansfeld 249,600 Einwohner an. Der Flächeninhalt dieser Länder wird auf 104 Quadratmeilen berechnet.

**) 736 Quadratmeilen und 750,000 kursächsische Unterthanen. Siehe Tableau historique pour servir à la connaissance des affaires politiques et économiques de l'Electorat de Saxe, p. 4.

***) 450,000.

†) 260 Quadratmeilen.

Unsere Wunden des siebenjährigen Kriegs sind geheilt, so fürchterlich sie auch geblutet haben, aller Populationsverlust dieser schrecklichen siebenjährigen Franzosenperiode ist ersetzt, unsere Familie ist überdieß noch fast um den siebenten Theil stärker geworden, als sie vor dem Kriege war, und wir mögen uns dessen wohl mit Recht rühmen, daß dieß alles in vierundzwanzig Jahren geschah. König Georg II. — Gott lohne es ihm, er hatte seine guten Deutschen herzlich lieb! — ungeachtet er in den ersten 29 Jahren seiner Regierung seine deutschen Staaten von allen Kriegsbedrängnissen glücklich frei erhielt, ungeachtet er mit väterlicher Zärtlichkeit zum Flor derselben Alles beitrug, konnte doch in 29 glücklichen Regierungsjahren die Population derselben nicht höher bringen, als ungefähr 750,000. Wir aber haben in vierundzwanzig Jahren unter Georgs III. Regierung den ganzen Verlust des siebenjährigen Krieges sich ergänzen gesehen, der in Kur-Sachsen noch gegenwärtig nicht völlig ergänzt ist, und noch sind uns fast volle 100,000 zugewachsen. — Wie doch auch die besten Regierungen erst nach und nach immer mehr lernen, durch welche Mittel für Bevölkerung gut gesorgt werden kann, auf welche Weise Kolonien am glücklichsten angelegt werden, welche Einrichtungen nothwendig sind, um der zahlreichsten Klasse von Menschen im Staate zu einigem Genusse des Lebens und so zu mehrerer Brauchbarkeit für den Staat selbst emporzuhelfen.

Auf eine geographische Quadratmeile, wie es im Calenbergischen zutrifft, 2556 Einwohner; wer wird es künftighin noch wagen, dieß Fürstenthum zu den minderbevölkerten Ländern Deutschlands zu zählen. Zwar ist gerade die Calenbergische Population eine der stärksten, die man in irgend einer ungefähr gleich großen deutschen Provinz unsers Königs antrifft, und fast scheint es parteiisch zu seyn, unter allen deutschen Provinzen unsers Königs gerade diejenige zum Maßstabe zu nehmen, in welcher der Hauptsitz der ganzen Regierung ist, bei deren Berechnung der Bevölkerungszustand zweier größeren Städte, wie sich zwei dieser Art in keiner aller übrigen Provinzen finden, einen täuschenden Zuwachs geben muß.

Alle drei Quartiere des Fürstenthums Calenberg zusammengenommen betragen nach ihrem geographischen Inhalte nicht einmal volle zwei Dritttheile der Herzogthümer Bremen und Verden, und doch ist, wenn man zu diesen das kleine Land Hadeln noch hinzurechnet, die Summe der Bevölkerung in beiden Landen vollkommen gleich;*) demnach ist die Stärke der Population in Bremen und Verden um ein Dritttheil geringer als in Calenberg. Bei der Vergleichung mit Lüneburg und Hoya möchte vielleicht noch ein größeres Mißverhältniß sich zeigen, und auch Grubenhagen, das nebst dem Harze ungefähr $^{5}/_{10}$ des Fürstenthums Calenberg ausmacht, nähert sich weit nicht drei Zehentheilen der Calenbergischen Bevölkerungssumme. Aber doch selbst auch das Verhältniß der Bevölkerung zu dem geographischen Inhalte, wie es sich bei der Totalität aller deutschen Lande unsers Königs findet, ist weit nicht so geringe, als man bisher geglaubt hat, und läßt sich mit ähnlichen Verhältnissen mancher anderen deutschen und europäischen Staaten ruhig vergleichen.

Auf 514 geographischen Quadratmeilen wohnen 850,000 Menschen, demnach 1653 Einwohner auf eine Quadratmeile; immer noch ein schönes Verhältniß, verglichen mit dem fruchtbaren Holstein,**) und ein noch schöneres Verhältniß, verglichen mit Dänemark nebst seinen Herzogthümern, wo auf einer Quadratmeile ungefähr 1326 Menschen wohnen.***) Unter diesen 514 geographischen Quadratmeilen ist gewiß manche Meile Sandland und manche Meile Heide, doch sind sie fast so gut besetzt, als die Kur-Mark Brandenburg, wo auf eine Quadratmeile 1664 Einwohner gezählt werden, und verglichen mit der Bevölkerung der ganzen Mark Brandenburg, ungeachtet die Bevölkerung aller unserer größeren Städte in eines zusammengenommen der Populationssumme allein von Berlin weit nicht gleichkommt, gewinnen

*) Siehe Herrn Hofrath Schlözers Briefwechsel. XIV. Heft, S. 136. XXI. Heft, S. 294. XXXV. Heft, S. 325.
**) Vergl. hiebei Crome Größe der europ. Staaten, S. 385, 401.
***) 980 Quadratmeilen und 1,500,000 Einwohner angenommen. S. l. c. S. 402.

wir sogar ein Lob, wir zählen 1653 Einwohner auf eine Quadratmeile, und in der Mark Brandenburg, wenn man die Herzbergische Angabe der dortigen Bevölkerung bei der Berechnung zum Grunde legt, kommen auf eine Quadratmeile nur 1479 Menschen.

Es ist jetzt die Zeit des Rechnens in der Geschichte, Staatskunde und Staatskunst, und man hat die politische Arithmetik oft mit einem Entdeckungseifer betrieben, der, so sehr er als Entdeckungseifer lobenswürdig war, oft der feineren historischen oder politisch-statistischen Schätzung aller der Dinge, die nicht zu berechnen waren, höchst nachtheilig zu seyn schien. Laßt uns nie vergessen, daß nicht jede 850,000 Menschen, die man auf diese 514 Quadratmeilen kur-hannöverischer Lande hinsetzen möchte, selbst bei gleicher Fruchtbarkeit eben so viel werth seyn können, als das gegenwärtige Geschlecht, und noch weniger vergessen, wie viel auch diese 850,000 an Veredlung gewinnen mögen, wenn Fehler der Volkserziehung immer mehr verbessert, Fleiß und Thätigkeit geweckt, unsere schöne Nationalredlichkeit, ohne sie zu schwächen, verfeinert, und durch fortgesetzte, immer mehr sich verbreitende Publicität eine allgemeine patriotische Theilnehmung lebhaftest erhalten wird, ohne die fürwahr allen übrigen großen gemeinnützigen Anstalten Sicherheit ihrer Fortdauer und möglichste Vollendung ihrer Existenz nothwendig fehlen muß.

XIV.

Auszüge aus einigen Staatspapieren des kur-hannöverischen Geheimen Legationsraths J. v. Robethon. *)

Johann von Robethon war zu Anfange dieses Jahrhunderts einer der wichtigsten Männer für das hannöverische Haus; wie die Bolingbrokische Partie glaubte, bald nur zu wichtig auch für England selbst, und durch seinen Einfluß auf die Gesinnungen Georgs I. für das ganze politische System von Europa. Das hat nie noch ein Sekretär in Deutschland gegolten und gewirkt, was Robethon in Hannover und England galt, selten ein Mann seines Platzes auch unter minder fähigen Ministern so viel allein ausgerichtet, als Robethon unter den großen Ministern that, die Kurfürst Georg Ludwig als Kurfürst und König damals hatte. Er hat in der englischen Successionssache die Haupt-Korrespondenz von Hannover aus fast allein geführt. Ohne ihn, was Niemand, der Macpherson gelesen, zu dreist gesagt finden wird, wäre Kurfürst Georg Ludwig nie König Georg I. geworden, vielleicht hätte ohne ihn die englische Succession wenigstens die Hälfte dessen gekostet, was den guten Kursachsen die polnische Krone kostete. Er hat auch die ersten Entschließungen Georgs I., die dieser gleich nach seiner Ankunft in England zum Erstaunen aller Politiker in Ansehung sämmtlicher Minister von Anna nahm, fast allein geleitet, er war Bernstorfs rechte Hand, Bernstorf war des Königs rechte Hand.

Aus Allem aber, was ich von ihm las, und aus allen

*) Aus Meiners und Spittler's Gött. hist. Mag. Band I. S. 546—576.

den Nachrichten, welche parteiische und unparteiische Engländer von ihm geben, erhellt offenbar, daß er kein Mann von ausgezeichnet großen Fähigkeiten war. Ein mittelmäßiger Kopf, der englisch verstand, einen artigen französischen Brief schreiben konnte, seine Amtsarbeiten ordentlich verrichtete, seine Korrespondenz pünktlich hielt, dem Herrn treu war, dem er diente, übrigens nicht schneller lief, als ein ordentlicher Mensch laufen soll, nicht kühn und doch auch nicht ganz feige war, und, ohne es selbst zu wissen, das schöne Talent besaß, dem Minister von Bernstorf nie mittelbar oder unmittelbar in Erinnerung zu bringen, wie wenig er ohne ihn in den wichtigsten Dingen vermögen würde.

Er war seiner Geburt nach höchst wahrscheinlich ein Franzose, und fand, wie mehrere französische Flüchtlinge, bei König Wilhelm III. in England sein Auskommen. Bald hatte er sich bei dem Grafen von Portland, dem Lieblinge Wilhelms, so empfohlen, daß ihn dieser wieder dem Könige empfahl, bald brauchte man ihn bei verschiedenen Legationen als Sekretär, und schon 1698 begleitete er den Grafen von Portland selbst auf seiner bekannten wichtigen Gesandtschaft nach Paris. Er trat hierauf als Sekretär in König Wilhelms Dienste, *) schrieb für den Hof manche kleine fliegende Schrift, **) fing auch, so lange Wilhelm III. noch lebte, schon vorläufige Korrespondenz mit Herzog Georg Wilhelm von Zelle an, ***) und weil er die Ministerial-Veränderung voraussah, die Anna gleich nach ihrer Thronbesteigung vornehmen würde, weil er als Privat-Sekretär Wilhelms, dessen gewaltigen Sekretär-Einfluß man wahrscheinlich schon kannte, auf Beibehaltung seiner Stelle gar nicht zählen konnte, so bereitete er sich ein Asyl

---

*) Ein paar Briefe von ihm aus dieser Periode an den Grafen von Manchester finden sich in Cole historical et political memoirs, p. 13, 216, 265, 360.

**) Hieher gehört z. E. 1692 ein gedruckter französischer Brief an ein Parlamentsglied über den Zustand des gegenwärtigen Kriegs.

***) So ließ sich Portland noch zu König Wilhelms Lebzeiten dem Herzog von Zelle durch ihn empfehlen; man darf glauben, daß Portland gewiß wußte, durch wen er sich an den Zellischen Hof wenden müsse. Macpherson Original Papers. T. I. p. 619.

in den Diensten des Herzogs von Zelle, ein Asyl, von wo aus ihm der ruhmvollste Rückweg nach London nicht fehlen konnte, und wo er die Zwischenzeit, bis die Epoche seines Rückkehrens kam, gewiß nicht unpolitisirend verfließen lassen wollte.

Seit 1702 war also der englische Sekretär Johann Robethon Rath und Sekretär bei Herzog Georg Wilhelm von Zelle, durch Bernstorfs Vermittlung wurde er im gleichfolgenden Jahre in Johann von Robethon verwandelt.*) Er korrespondirte von Zelle aus mit alten Freunden und Bekannten in England, und wie Georg Wilhelm 1705 starb, so trat er in Dienste des Kurfürsten Georg Ludwig von Hannover.

Der Kurfürst konnte keinen englischen Brief schreiben, der Kurprinz war verlegen, wenn er schreiben oder antworten sollte, auch die Prinzessin Karoline, die Gemahlin des Kurprinzen, war des Englischen nicht so mächtig; Robethon koncipirte ihnen allen die Briefe, sie schrieben die Briefe ab, und der zweiundzwanzigjährige Kurprinz hatte wohl recht, wenn er dem Lord Raby auf die Glückwünschungen wegen seines herrlichen Fortgangs im Englischen ganz bescheiden antwortete, er wünsche, daß er sie verdienen möchte. **)

Wer von allen Ministern des Kurfürsten war aller Lokal-Verhältnisse in England so kundig, als er? Wer kannte so genau den englischen Familien-Zusammenhang? wer wußte so zuverläßig alle persönlichen Schwächen und Tugenden der ersten Generale und Minister? wer könnte treffender als er rathen, wie die Königin und wie die Nation behandelt werden müsse? Marlborough korrespondirte mit ihm, der Graf von Portland, sobald Robethon in Hannover war, berief sich auf alte wechselweise Freundschaft, Lord Halifax machte ihm Komplimente, der Graf von Sunderland bat um seine Korrespondenz, Torys und Whigs suchten seine Bekanntschaft, und die Whigs fesselten ihn vielleicht noch stärker, als man bloß durch Freundschaftsversicherungen und kleine Gefälligkeiten zu fesseln pflegt. Selbst endlich auch Bolingbroke, der sich's zur Freude machte,

---

*) Sein Adelsbrief vom 14. Mai 1703.

**) Macpherson Original Papers. T. II. p. 41.

mit ihm Briefe zu wechseln, war zu jeder Gefälligkeit für ihn zuvorkommend bereitwillig. *)

Alle hannöverischen Residenten und Gesandten in London erhielten durch ihn ihre Instruktionen. Grote wandte sich an ihn um Aufklärung, Baron von Schütz, der nach Grotens Tode **) ordentlicher Gesandter in London wurde, korrespondirte mit ihm so fleißig, als mit Bernstorf, und auch Bothmar, der damals noch außerordentlicher Gesandter im Haag war, hielt sich an ihn wie an Görzen und Bernstorf. Er war unermüdet, wo es der Sache seines Herrn galt, er war unbestechlich, wo man ihn gegen seinen Herrn zu gewinnen suchte. Während daß die englische Successionssache in voller Gährung fortging, und während daß sie mit jedem Jahre für das hannöverische Haus immer kritischer wurde; so betrieb er zugleich die Streitigkeiten des Kurfürsten mit dem Hildesheimischen Domkapitel, ***) er mußte nach dem Haag reisen, um im Haage zu negociiren, er sorgte für die holsteinischen und mecklenburgischen Angelegenheiten, wie er vorher für den spanischen Successionskrieg gesorgt hatte.

Auch da Georg den großbrittannischen Thron bestieg, blieb er sein vertrautester Privatsekretär. Er gab der ganzen Ministerwahl des Königs ihre erste Richtung, er fixirte das ganze politische System Englands, Bernstorf rieth nur, was Robethon guthieß, Robethon rieth nie, was nicht Bernstorf vorläufig gut dünkte. Ob es Verläumdung war, oder ob nur die Wahrheit von seinen Feinden stark ausgedrückt wurde, daß bei Robethon in England um Geld viel zu erhalten gewesen, †) daß seine politische Unschuld durch Guineen gelitten,

*) S. die Erzählung von Bolingbroke's Unterredung mit Herrn von Herwart, einem alten Bekannten Robethons, in Macpherson l. c. p. 199; vergl. 202, 242.

**) Monat April 1713.

***) Von ihm ist: Deduction touchant les differends de S. A. E. de Brunswick avec le Chapitre de Hildesheim. L'an 1711. à la Haye. 4. So übersetzte er auch um diese Zeit aus dem Englischen: Ursachen, warum der Prätendent nicht aufzunehmen ꝛc.

†) Neben einer bekannten bitteren Stelle bei Swift s. Memoirs of Ker of Kersland. T. I. p. 102, 195.

daß er große Reichthümer sich gesammelt haben solle, die ein Beweis der fast verschwenderischen Großmuth seines Herrn oder eine zuverläßige Probe seiner Gabe zu sammeln gewesen seyn müßten. — Das alles ist für unsere gegenwärtige Untersuchung gleichgültig. Ist es doch auch in Bernstorfs Geschichte so schwer, Alles zu läutern und zu scheiden, was man von Deutschen und Engländern, von Lobrednern und von Feinden hört, wie viel dunkler muß es nicht im Leben des Mannes seyn, der nie als erster Minister erschien, der nie die Hauptfigur machte, wenn er auch gleich der Haupt-Acteur war.

Es würde ungerecht seyn, einigen einzelnen Spuren, die wir etwa haben, nachschleichen und ein entscheidendes Urtheil über den Mann fällen zu wollen, ehe wir etwa einmal zu einer vollständigen Sammlung seiner Staatspapiere gelangen. Wie viel müßte aber in der ganzen Geschichte des ersten Viertels unseres Jahrhunderts durch diese aufgeklärt werden können! Macpherson hat eine Probe gegeben, und offenbar hätte Macpherson bei einem noch größeren Reichthume Robethonischer Papiere, bei einer genaueren Kenntniß der Hof- und Staats-Verhältnisse in Hannover, bei mehrerem Studium der Charaktere der Hauptpersonen eine noch auffallendere Geschichte geben können, als er gab; doch Marlborough und seine Partie, und mehrere andere Partien, die es damals in London und in Hannover gab, würden vielleicht noch weniger dabei gewonnen haben.

Die Sammlung, deren Mittheilung ich der außerordentlichen Güte eines Freundes und Gönners verdanke, besteht aus einem Folianten und sieben Quartbänden.

Vier dieser Quartbände machen eine zusammenhängende Reihe, sie begreifen Journal et Mémoires de Robethon von den Jahren 1693 bis 1698. Der letzte Band vom Jahre 1698 begreift nichts als Journal de l'ambassade de Mylord Portland en France.

Der fünfte Quartband enthält mehr Briefe, die an ihn gerichtet sind, als eigenhändige Briefe Robethons. Glücklicher Weise sind zu Erleichterung des Gebrauchs die Briefe, die in

Zahlen geschrieben sind, sogleich entziffert. Die Briefe gehen von 1699—1707.

Der sechste Quartband, der minder bedeutendste von allen, begreift diverses pièces curieuses, trouvées parmi les papiers de Mr. de Robethon.

Der siebente Quartband nebst dem dazu gehörigen Folianten begreift die ausführlichste Geschichte der holländischen Legation Robethons von 1711. Im Quartbande selbst ist seine aus dem Haag mit dem hannöverischen Minister von Bernstorf geführte Korrespondenz enthalten, der Summe nach einige hundert Briefe, nebst Kopien der Relationen, welche der Baron von Bothmar, damaliger hannöverischer Gesandter in London, vom 6. März bis 26. Juni 1711 an seinen Hof erstattete. Und der dazu gehörige Foliant enthält die Originalien aller der Instruktionen und Befehle, die Robethon nach dem Haag erhielt.

Ich wähle zur ersten Probe des Auszugs diesen letzten siebenten Quartband, und aus demselben einzig nur das, was zur Geschichte der Robethonischen Legation im Haag von 1711 gehört. Nicht gerade, als ob dieses das Wichtigste wäre, denn ich würde es nicht für gut halten, gerade mit dem Wichtigsten den Anfang zu machen. Nicht als ob dieses Stück voll unerwarteter, anziehender Anekdoten wäre, denn was auch von Anekdoten in Korrespondenzen dieser Art enthalten zu seyn pflegt, muß gewöhnlich erst durch Verbindungen, in welchen es dargelegt wird, deutlich gemacht werden, sondern selbst das minder Auffallende und doch Lehrreiche, das mehr Aufklärende, als unerwartet Unterhaltende, das Ausführliche und doch Kurze dieser ganzen Legationsgeschichte hat meine Wahl bestimmt.

Geschichte der Gesandtschaft des kur-braunschweigischen Geheimen Legationsraths von Robethon nach dem Haage (1711, 13. März bis 1. August).

Kur-Hannover war 1711 in einer seiner allergefährlichsten Lagen, in einer Epoche, in der sich nicht nur die reizendsten

Aussichten nach England hin zu verdunkeln anfingen, sondern überall her, selbst auch in Deutschland, schwere Gewitterwolken sich sammelten, die, ob auch ihr Ausbruch nicht allgemein eintraf, schon in ihren partiellsten Ergießungen mit Ueberschwemmung und Unglück drohten, wie sie das Welfische Haus seit den Zeiten des dreißigjährigen Krieges niemals erfahren hatte. Schon im August des Jahres 1710 hatte das Sinken der Marlborough'schen Partie in England angefangen, die Torys erhoben sich, und nach den Begriffen, die man damals in Hannover von beiden Partien hatte, waren letztere eben so eifrig für den Prätendenten, als man den Herzog von Marlborough und seinen Anhang für redliche Whigs und für eifrige Freunde des hannöverischen Hauses hielt. Das Parlament, das im Januar 1711 zusammenkam, war in einer entscheidenden Majorität torisch gesinnt; die günstigen Gesinnungen der schwachen Königin für ihren Bruder, den Prätendenten, wurden täglich sichtbarer; der Frieden mit Frankreich, sobald Marlborough fiel, war unaufhaltbar, und sobald England Frieden erhielt und auswärtige Ruhe genoß, sobald sich der französische Einfluß auf die Gesinnungen des englischen Ministeriums, wie dessen sicherster Beweis ein schneller Frieden zu seyn schien, immer mehr verstärkte, so verschwand vollends ganz die hannöverische Hoffnung zur englischen Krone — vielleicht war nicht einmal nöthig, daß der Prätendent vorläufig den Glauben seines Vaters verließ und zur englischen Hochkirche übertrat!

Mit jeder neuen Post, die man, während daß Robethon im Haag war, aus England erhielt, kamen neue Nachrichten von den Gesinnungen der Königin für ihren Bruder, von ihrer schwachen Gesundheit, *) von den fortgehenden Verände-

---

*) Eine Probe solcher Gesundheits-Rapporte, Robethon an Bernstorf, Haag 28. Juli 1711:

Elle (la Reine) est dans le tems, où ses ordinaires cessent, elle est quelquefois trois mois sans les avoir, après quoi elle a des pertes de sang, qu'on a toutes les peines du monde à arrêter. Cela est cause, que le fameux accoucheur Chamberlain est presque toujours à la cour. On craint que Sa Maj.

rungen des alten Marlboroughischen Ministeriums, und die unerwartetste Botschaft vom Tode Kaiser Josephs I. *) gab den neuen Ministern einen mehr als scheinbaren Vorwand, die angefangene Friedens-Negociation mit dem Hofe von Versailles zu vollenden, dem Herzoge von Anjou die spanische Krone zu lassen. Der hannöverische Gesandte in London, Baron von Bothmar, berichtete in seiner Relation 17/28 April 1711, daß einige königliche Minister mit ihm darüber gesprochen hätten, ob denn König Karl vor den Töchtern seines Bruders Joseph den Vorzug in der östreichischen Erbfolge hätte? Wie es in Deutschland mit dem Interregnum gehalten werde, wenn kein römischer König vorhanden sey? **) Wer neben Karln das Kaiserthum prätendiren könne? Ob die Deutschen das Kaiserthum mit der spanischen Monarchie in einem Haupte vereinigen würden?

Wie aus Vergleichung der Haagischen Relationen des Herrn von Robethon mit den gleichzeitigen englischen Relationen des Barons von Bothmar erhellt, so erfuhr Robethon Manches selbst von englischen Angelegenheiten weit zuverläßiger

---

ne tombe en hydropisie, et M. de Bothmer trouve, qu'elle a enflé dans le tems, qu'il a passé à Londres. D'ailleurs il semble, que la nature n'a plus la force de pousser la goute aux extrémités, et que l'humeur de la goute restant au dedans cause ces fréquentes coliques et fièvres, dont Sa Maj. a été depuis peu tourmentée. Elle croit y remédier en buvant beaucoup de vin pur et même d'eau de vie, et elle achève d'éteindre par là la chaleur naturelle. Outre qu'elle mange axec excès. On dit même, qu'elle a une rupture au nombril, qui coule sans cesse. Usée d'ailleurs, qu'elle est, par tant de couches, on ne peut pas s'en promettre une longue vie. Ainsi on ne peut pas songer trop tôt aux mesures, qu'il faudra prendre en cas de mort, sur quoi j'ai bien de choses à dire à son Alt. Electorale de la part de Mylord Marlborough etc.

*) Er starb 17. April 1711. Robethon schreibt bei dieser Gelegenheit an Bernstorf 28. April 1711: Le comte de Sinzendorf m'a dit, que Sa Maj. Impériale dès le second jour de sa maladie avait renvoyé à ses Maitresses toutes leurs lettres, et avait demandé pardon à l'Impératrice de ses petites intrigues, après quoi il s'était confessé, etc.

**) Wie viel man doch damals in England von deutschem Staatsrechte wußte!

im Haag, als Baron von Bothmar aus London berichten konnte. Englische Angelegenheiten, wenn sie also schon nicht ein Hauptzweck seiner Legation waren, beschäftigten doch den unermüdeten Mann, gaben oft den reichsten Stoff zu seinen Berichten, hielten ihn vielleicht auch länger im Haag auf, als er nach anderwärtiger Bestimmung hätte bleiben sollen. Doch von allem dem, was englische Angelegenheiten betreffend in seinen Berichten vorkommt, excerpire ich hier noch nichts. Einmal bei einer andern Gelegenheit die gesammte Darstellung des höchst wunderbaren Verlaufs der Thronbesteigung Königs Georg I.; aus deutschen und englischen Nachrichten eine vollständige Geschichte der großen Begebenheit, von der das Schicksal jener glücklichen Insel, das Schicksal der protestantisch-deutschen Partie und die wichtigste Revolution des ganzen europäischen Systems abhing.

So auch vorläufig nur ein paar Worte von der damals höchst wichtigen Hildesheimischen Sache, deren Vollendung, während daß Robethon im Haag war, nur zufälliges Nebengeschäft seiner Legation wurde, die, so klein sie auch schien, die Höfe zu London und zu Wien, zu Berlin und im Haag in die größte Bewegung setzte.

Die Evangelischen im Hildesheimischen waren seit Langem gegen den deutlichen Inhalt aller Verträge und Recesse, trotz aller Vorstellungen der Garants dieser Verträge, trotz aller Fürbitten des Kaisers und mehrerer katholischen Fürsten, auf mannichfaltige Weise bedrängt worden. Kur-Hannover, als Hauptgarant jener Verträge, sprach für sie; alles Fürsprechen war vergeblich. Das Kammergericht zu Wetzlar ließ Mandate ergehen, die Mandate wurden nicht befolgt. Der Kurfürst drohte, seine Garantspflicht zu erfüllen, man wartete, ob er bloß gedroht habe. Der Kurfürst ließ endlich 1703 alle Einkünfte des Domkapitels im Hannöverischen und alle Einkünfte der katholischen Hildesheimischen Geistlichkeit im Hannöverischen sequestriren; nun versprach das Kapitel, sobald die Sequestration aufgehoben sey, Alles in receßmäßigen Stand zu setzen; einige Beschwerden wurden gehoben, die Aussicht

zu Hebung der übrigen war so wahrscheinlich, daß Kurfürst Georg Ludwig 1709 die verfügte Sequestration wieder aufhob.

Sogleich folgten nun neue, noch größere Bedrückungen. Man nahm der protestantischen Geistlichkeit im Hildesheimischen einen großen Theil ihrer Einkünfte, die Kirchhöfe der Protestanten wurden von Katholiken mit gewaffneter Hand besetzt, protestantische Geistliche wurden gestraft, wenn sie kranke protestantische Bediente katholischer Herren, was doch receßmäßig erlaubt war, als Seelsorger besuchten, die Bedienungen protestantischer Geistlichen und protestantische Schulmeistersstellen wurden verkauft, dem evangelischen Consistorium nahm man sein Ansehen — Kur-Hannover konnte auf's Neue unmöglich ruhig bleiben.

Man nahm nun 1709 die Einkünfte des Hildesheimischen Klerus, die er aus dem Hannöverischen zog, auf's Neue in Beschlag, und da das Domkapitel endlich sogar erklärte, daß der Konsistorial-Receß von 1651 gar nicht gültig seyn könne, daß Kurfürst Maximilian Heinrich, der damals Bischof von Hildesheim war, zu Schließung desselben gezwungen worden, und ein erzwungener Vertrag ungültig seyn müsse, da selbst der katholische Herzog von Wolfenbüttel über das Verfahren und die Grundsätze des Domkapitels mächtig sich beschwerte, und der Plan des Verfolgers gar zu sichtbar war, selbst in Civil- und ökonomischen Verhältnissen die Stadt Hildesheim so zu bedrängen, daß sie endlich aus Armuth ihre wichtigsten Rechte aufgeben müßte, so ließ der Kurfürst von Hannover, als Garant jener Verträge, als alter Schutzherr der Stadt Hildesheim, zu Besetzung von Peine und Hildesheim endlich Truppen marschiren, die, ohne den bischöflichen Einkünften zu schaden, ohne den Städten oder dem Landmann zur Last zu fallen, einzig der Einkünfte des Domkapitels sich bemächtigen sollten.

Man war höchst erstaunt, daß gegen ein Verfahren, das so rechtmäßig war, das einzig zum Schutze bedrängter Evangelischen veranstaltet worden, das zum Schrecken aller katholischen Verfolger alle deutschen evangelischen Fürsten unterstützen sollten, daß Niemand heftiger dagegen sprach, als König

Friedrich von Preußen. Er selbst hatte unlängst die verwittwete Gräfin von Styrum mit Gewalt zu Schließung eines Recesses mit ihren evangelischen Unterthanen zu Gehmen gezwungen. Nun Kur-Hannover einen längst geschlossenen Receß behaupten, eine größere Menge bedrückter evangelischer Unterthanen retten wollte, nun der Fall hier noch klarer war, die Bedrückungen noch höher stiegen, so widersprach der König; wie und warum? wenn nicht Leidenschaft oder politische Eifersucht in's Spiel kam, war unmöglich zu errathen.

Der König erklärte, seine 10 bis 12,000 Mann, die er bisher unentgeldlich bei der alliirten Armee in Brabant ließ, sogleich zurückrufen zu müssen, und in eine gewaffnete Verfassung sich setzen zu wollen, in der er nothwendig stehen müßte, wenn Kur-Hannover des Hildesheimischen sich bemächtigen würde. Alle Versicherungen von Uneigennützigkeit, die Kurfürst Georg Ludwig gab, wurden nicht geglaubt, denn man kombinirte zu Berlin und zu Wien mit der schlauesten Politik, woran man in Hannover gar nicht gedacht hatte. Man sah als Plan an, was nie auch nur Nebenabsicht seyn konnte, weil Alles davon noch abhing, wie und wie lange der nun ausgebrochene russisch-türkische Krieg daure, wie die Mecklenburgischen Karl-Leopoldiaden sich endigen würden, welche Folgen die englische Ministerial-Veränderung habe. Oft schien's, als ob's bloß des Königs Laune sey, daß man zu Berlin bei den bekannten Gesinnungen des hannöverischen Hofes die Hildesheimische Sache doch so hoch nahm, oft schien der Minister von Ilgen größeren Einfluß zu haben, und wenn Graf Dohna, sein Gegner, endlich triumphirte, so verlor sich von selbst der Widerspruch des Hofes, dessen Widerspruch man am meisten zu fürchten gehabt hätte. Wir finden nöthig, schrieb man von Hannover aus dem Gesandten von Huldeberg zu Wien in der Instruktion vom 8. März 1711, wir finden nöthig, daß ihr dem Grafen von Wratislau, dem Reichs-Vicekanzler und wo es sonst auch diensam, bezeuget, man möchte sich an die königlich preußischen Drohungen gar nicht kehren, man wäre deren ihre wohl gewohnt, man hätte aber

auch aus der Erfahrung gelernt, daß, je weniger man darauf achte und je weniger man dem königlich preußischen Hofe die weiche Seite gebe, je besser käme man mit ihm zurecht.

Hatte je König Friedrich gleich anfangs bei seinem Widerspruche planmäßige politische Zwecke, so entsprangen sie gewiß aus dem weissagenden Gefühle, daß man bei der neuen Occupation von Hildesheim auch von seiner Nordhausischen Besitznehmung sprechen werde, daß man Hildesheim nicht werde räumen wollen, bis er Nordhausen völlig wieder geräumt habe. Er hatte schon einige Jahre vorher, da Hildesheim von hannöverischen Truppen besetzt worden, zu Wien und zu Regensburg, zu Regensburg und im Haage feierlich erklären müssen, Nordhausen zu verlassen, sobald die hannöverischen Truppen Hildesheim verlassen würden. Nun war überdieß Nordhausen seit diesem noch stärker besetzt worden, der König hatte die Stadt fortificiren lassen, und jüngst erst rund heraus erklärt, Nordhausen zu behaupten, so lange ihm die Augen offen stehen würden.

So erhielt denn Herr von Robethon den Auftrag, im Haag auch mit Marlborough und mit dem Rathspensionär wegen Hildesheim zu sprechen, und Baron von Bothmar, der hannöverische Gesandte in London, sollte den Staatssekretär bitten, daß man es auch dem englischen Gesandten in Wien zur Pflicht mache, dem kaiserlichen Ministerium richtigere Begriffe beizubringen. Sie dachten zu Wien an die alten Lauenburgischen Vorfälle, und hier war nicht die entfernteste Aehnlichkeit mit dem Lauenburgischen Vorfall. Sie argwohnten, daß man in Hannover noch nicht vergessen könne, wie schnöde vor achtundfünfzig Jahren der größte Theil des Hildesheimischen verloren worden, doch war nie mehr zu Hannover, seit jenem einmal vertragsmäßigen Verlust, an Hildesheim gedacht worden. Sie haßten zu Wien jede entschlossenere Selbsthülfe, doch war eine Selbsthülfe dieser Art erlaubt; der englische Gesandte mochte nur den Westphälischen Frieden in's Andenken bringen.

Es erschien eine deutsche Deduktion für das hannöverische

Verfahren. Herr von Robethon, dem an der Gerechtigkeitsehre seines Hofes billig Alles lag, wollte sie sogleich im Haag in's Französische übersetzen lassen, aber selbst die Deutschen im Haag, schreibt er an Bernstorf,*) könnten das feine Scriptum nicht verstehen; es sey im Advokatenstyl geschrieben mit ellenlangen Perioden, des Wichtigsten, der Klagen gegen das Kapitel, sey nur beiläufig gedacht, die Besetzung von Hildesheim, die 1703 geschehen, sey ungeschickter Weise ganz übergangen. Robethon machte also einen verbesserten Auszug aus diesem Advokaten-Scriptum. Daß auch die großen Herren im Haag mit einem Male nicht zu viel zu lesen bekamen, vertheilte er in zwei Partien, was ein Deutscher kaum für eine Prise reichlich genug geglaubt hätte, und daß auch nicht in England die Stuartische Partie den Hildesheimischen Vorfall nutze, daß der Hildesheimische Vorfall vielmehr als Beweis des kurfürstlichen Religionseifers bekannt werde, besorgte er noch eine englische Uebersetzung seines Aufsatzes.

Doch blieb noch fast die allgemeine Empfindung gegen Hannover. Der Herzog von Marlborough erklärte gegen Robethon,**) seitdem er den kaiserlichen Hof kenne, habe dieser nie etwas so zu Herzen genommen, als die Hildesheimische Sache. Der Rathspensionär mißbilligte noch deutlicher die ganze Unternehmung; er verhehlte dem hannöverischen Gesandten gar nicht, welche Nachrichten man von dem Unwillen des Kurfürsten von Mainz und des Kurfürsten von Pfalz über den Hildesheimischen Vorgang habe. Graf Sinzendorf, der kaiserliche Gesandte im Haag, erhielt in einem zwei Bogen langen Rescripte von seinem Herrn den Auftrag, dem Herzoge von Marlborough und dem Rathspensionär zu erklären, wenn die Seemächte solche Unternehmungen begünstigen wollten, die zu Unterdrückung der katholischen Reichsstände führen müßten, wenn sie um den Preis, daß das kaiserliche Ansehen in Deutschland geschwächt werde, ihre Hülfe zu Eroberung der spanischen Monarchie zu verkaufen im Sinne

*) 4. April 1711.
**) Schreiben an Bernstorf 18. April 1711.

hätten, so würde der Kaiser lieber die spanische [illegible] aufopfern, sein Kaiseransehen in Deutschland behaupten, die katholischen Reichsstände schützen.

Es gehört viel Fassung dazu, und vielleicht stärkere Fassung für ein Ministerium, als für einen Privatmann, so viel auch links und rechts geschrieen wird, so mancher scheinbare Verdacht bei Feinden und Freunden aufsteigt, von seiner ersten gerechten Forderung nie zu weichen, nie voll Erbitterung gelegenheitlich seine erste Forderung höher zu spannen.

Bernstorf wich nicht, so sehr selbst auch Robethon ihn bat, in den gefährlichsten Zeiten, da sich von allen Seiten her Ungewitter zusammenzögen, *) um einiger tausend Hildesheimer willen dem hannöverischen Hofe nicht neue Feinde zu machen. Bernstorf wich nicht, so viel er auch täglich mehr von preußischen Gegenerklärungen hörte, denn die preußische Macht war damals noch weit nicht, was sie durch Friedrich den Großen geworden ist, das System der dortigen Regierung war noch nicht zu dem Systeme voll Stetigkeit, Weisheit und Gerechtigkeit geworden, wozu es Friedrich der Große durch seinen von Herzberg umschuf. Hier handelte Bernstorf selbst nach dem, was er aus Gelegenheit des Oranischen Erbschaftsstreits, da Holland den Prinzen von Friesland dem Könige aufopfern wollte, **) an Robethon nach dem Haag

---

*) Robethon an Bernstorf 30. Juni 1711:
Votre Excellence ne saurait croire, quel avantage la Cour de Prusse prend contre nous de l'affaire d'Hildesheim, et tant qu'elle aura cela à nous reprocher, tout ce que nous dirons et ferons contre elle dans l'affaire de Northausen, Quedlinburg etc. ne sera d'aucun poids. Ainsi je souhaite ardemment l'accommodement avec le Chapitre, car en vérité il se prépare de tels orages dans notre voisinage, que nous aurons assez d'autres affaires sur les bras, et peut-être aurons-nous besoin de tous nos amis, que cette affaire d'Hildesheim refroidit extrêmement.

**) Robethon in seinem Schreiben an Bernstorf 30. Juni 1711 schließt einmal die Nachricht wegen einer diese Erbschaft betreffenden Konferenz im Haag mit folgenden Worten:
Le Prince Eugène dit là-dessus, que le Roi devrait se relâcher et avoir envers le Prince de Frise un procédé généreux. Sur quoi le Général-Major de Grumbkow ayant dit, qu'il se

eiben ließ. *) Man möchte bedenken, was end-) daraus entstehen würde, wenn man dem rrn (dem Könige von Preußen) das so angewöhnen llte, daß, wenn er nur trotzte und drohte, ß man ihm nachgeben, Gesetze von ihm sich vorreiben und ihm zur Besänftigung die Rechte es dritten Unschuldigen aufopfern müßte. ın hätte nicht nöthig, für den königlich preuſchen Drohungen so groß sich zu fürchten, denn fertig als man damit am preußischen Hofe re, so leicht bedächte man sich auch wieder, d bliebe es gemeiniglich bei Worten.

Kurfürst Georg Ludwig wich nicht, denn Standhaftigkeit sein Charakter. Er wich nicht, so wenig sich auch auf damalige englische Ministerium zählen ließ, denn Novi- sind's, schrieb ihm Robethon von den englischen Mi- ern, Novizen, die froh sind, die Arbeit gethan finden, und unter ihnen allen arbeitet allein : Staatssekretär Bolingbroke. **) Georg Lud- wich nie, so gar nicht auch der Fall, in dem er damals)geben sollte, seinen eigenen Vortheil betraf; er spannte r auch seine Forderungen nicht eine Saite höher, da un- artet plötzlich des Kaisers Tod dazwischen kam, da man ne Hülfe zur Wahl eines neuen Kaisers nöthig hatte. : französische Hof schickte nach Kaiser Josephs Tode einen :imen Agenten nach Hannover, und ließ ihm mit schmei-

---

garderait bien de lui donner un tel conseil, et que ce serait le moyen de se faire mettre à Spandau. Le Comte de Sinzendorf lui demanda, s'il ne serait pas trop heureux d'être mis à Spandau pour le bien de la cause commune. Moi (Robethon) je ne crus pas devoir me mêler à cette conversation. S. kurfürstliches Rescript 28. Mai 1711.

S. Robethons Schreiben an Bernstorf 27. Juni 1711: Un Ministère composé de novices et de gens, qui sont ravis de trouver besogne faite. Le seul St. Jean travaille, et Mylord Raby a un grand ascendant sur lui. Eben dieser Mylord Raby war aber ein Todfeind des damals geltendsten preußischen Ministers von Ilgen. So ließ sich also auch in dieser Beziehung durch das englische Ministerium wenig zu Berlin ausrichten.

chelnden Vorschlägen Hoffnung zur Kaiserkrone machen. Der Kurfürst wies die Hoffnungen unwillig hinweg, *) und nicht einmal daß er zu Wien merken ließ, was man ihn von Versailles her habe hoffen lassen.

So ward endlich das Kapitel zu Hildesheim gezwungen, nachzugeben. Ein neuer Receß wurde geschlossen, der alte Konsistorial-Receß mußte noch einmal anerkannt werden, und dem Kurfürsten blieb die Ehre des großmüthigsten Retters, der selbst mit eigener äußerster Gefahr seiner einmal gegebenen Garantie fürstlich Kraft gab.

Wie froh denn aber doch Robethon gewesen seyn mag, da er einmal von Endigung der Hildesheimischen Sache Nachricht im Haag hatte, da er endlich rascher und freier in seinem Hauptauftrage, der nordischen Neutralitätssache, verfahren konnte. Hier galt's doch der Erhaltung der gesammten hannöverischen Lande, hier galt's vielleicht der Erhaltung des ganzen norddeutschen Systems, hier negociirte er von ganzem Herzen und mit ganzer Seele, das Hildesheimische Wesen war ihm vom ersten Augenblicke an zuwider, die nordische Neutralitätssache von jeher seine Lieblings-Negociation.

Schon war nämlich seit der unglücklichen Schlacht bei Pultawa, **) sobald man zu Kopenhagen und zu Dresden das vollendete Unglück des stolzen Karls wußte, schon war allgemeiner Krieg im Norden auf's Neue gegen Schweden ausgebrochen, und der neuausgebrochene Krieg schien durch die eigene Schuld der schwedischen Partie, den dänischen Absichten recht angemessen, so schnell auch in die schwedisch-deutschen Provinzen sich auszubreiten, daß Pommern vielleicht schon in der nächsten Campagne verloren war, Bremen und Verden

---

*) S. kurfürstliches Rescript an Robethon 9. Mai 1711. Hieher gehört auch eine merkwürdige Stelle aus Robethons Brief an Bernstorf 26. Mai 1711: que la France ne tournat pas toutes ses batteries vers la Cour de Prusse, et que cette Cour-là n'écouta les propositions, qui étaient si conformes à son génie, et *au projet de faire alterner la dignité Impériale dans les trois Religions, projet, dans lequel le Roi de Prusse avait taché d'entrainer Sa Maj. Suèdoise, lorsqu'elle était en Saxe.*

**) 27. Juni 1709.

schreiben ließ. *) Man möchte bedenken, was endlich daraus entstehen würde, wenn man dem Herrn (dem Könige von Preußen) das so angewöhnen wollte, daß, wenn er nur trotzte und drohte, daß man ihm nachgeben, Gesetze von ihm sich vorschreiben und ihm zur Besänftigung die Rechte eines dritten Unschuldigen aufopfern müßte. Man hätte nicht nöthig, für den königlich preußischen Drohungen so groß sich zu fürchten, denn so fertig als man damit am preußischen Hofe wäre, so leicht bedächte man sich auch wieder, und bliebe es gemeiniglich bei Worten.

Kurfürst Georg Ludwig wich nicht, denn Standhaftigkeit war sein Charakter. Er wich nicht, so wenig sich auch auf das damalige englische Ministerium zählen ließ, denn Novizen sind's, schrieb ihm Robethon von den englischen Ministern, Novizen, die froh sind, die Arbeit gethan zu finden, und unter ihnen allen arbeitet allein der Staatssekretär Bolingbroke. **) Georg Ludwig wich nie, so gar nicht auch der Fall, in dem er damals nachgeben sollte, seinen eigenen Vortheil betraf; er spannte aber auch seine Forderungen nicht eine Saite höher, da unerwartet plötzlich des Kaisers Tod dazwischen kam, da man seine Hülfe zur Wahl eines neuen Kaisers nöthig hatte. Der französische Hof schickte nach Kaiser Josephs Tode einen geheimen Agenten nach Hannover, und ließ ihm mit schmei-

---

garderait bien de lui donner un tel conseil, et que ce serait le moyen de se faire mettre à Spandau. Le Comte de Sinzendorf lui demanda, s'il ne serait pas trop heureux d'être mis à Spandau pour le bien de la cause commune. Moi (Robethon) je ne crus pas devoir me mêler à cette conversation.

*) S. kurfürstliches Rescript 28. Mai 1711.

**) S. Robethons Schreiben an Bernstorf 27. Juni 1711: Un Ministère composé de novices et de gens, qui sont ravis de trouver besogne faite. Le seul St. Jean travaille, et Mylord Raby a un grand ascendant sur lui. Eben dieser Mylord Raby war aber ein Todfeind des damals geltendsten preußischen Ministers von Ilgen. So ließ sich also auch in dieser Beziehung durch das englische Ministerium wenig zu Berlin ausrichten.

chelnden Vorschlägen Hoffnung zur Kaiserkrone machen. Der Kurfürst wies die Hoffnungen unwillig hinweg, *) und nicht einmal daß er zu Wien merken ließ, was man ihn von Versailles her habe hoffen lassen.

So ward endlich das Kapitel zu Hildesheim gezwungen, nachzugeben. Ein neuer Receß wurde geschlossen, der alte Konsistorial-Receß mußte noch einmal anerkannt werden, und dem Kurfürsten blieb die Ehre des großmüthigsten Retters, der selbst mit eigener äußerster Gefahr seiner einmal gegebenen Garantie fürstlich Kraft gab.

Wie froh denn aber doch Rybethon gewesen seyn mag, da er einmal von Endigung der Hildesheimischen Sache Nachricht im Haag hatte, da er endlich rascher und freier in seinem Hauptauftrage, der nordischen Neutralitätssache, verfahren konnte. Hier galt's doch der Erhaltung der gesammten hannöverischen Lande, hier galt's vielleicht der Erhaltung des ganzen norddeutschen Systems, hier negociirte er von ganzem Herzen und mit ganzer Seele, das Hildesheimische Wesen war ihm vom ersten Augenblicke an zuwider, die nordische Neutralitätssache von jeher seine Lieblings-Negociation.

Schon war nämlich seit der unglücklichen Schlacht bei Pultawa, **) sobald man zu Kopenhagen und zu Dresden das vollendete Unglück des stolzen Karls wußte, schon war allgemeiner Krieg im Norden auf's Neue gegen Schweden ausgebrochen, und der neuausgebrochene Krieg schien durch die eigene Schuld der schwedischen Partie, den dänischen Absichten recht angemessen, so schnell auch in die schwedisch-deutschen Provinzen sich auszubreiten, daß Pommern vielleicht schon in der nächsten Campagne verloren war, Bremen und Verden

*) S. kurfürstliches Rescript an Robethon 9. Mai 1711. Hieher gehört auch eine merkwürdige Stelle aus Robethons Brief an Bernstorf 26. Mai 1711: que la France ne tournat pas toutes ses batteries vers la Cour de Prusse, et que cette Cour-là n'écouta les propositions, qui étaient si conformes à son génie, et *au projet de faire alterner la dignité Impériale dans les trois Religions, projet, dans lequel le Roi de Prusse avait taché d'entrainer Sa Maj. Suèdoise, lorsqu'elle était en Saxe.*

**) 27. Juni 1709.

wenigstens angegriffen wurden. Offenbar lag nun den Alliirten gegen Frankreich Alles daran, daß, während man so eben den weiland großen Ludwig bis zum friedesuchenden und friedebittenden schwachen König erniedrigt hätte, während die Triumvirs Eugen, Marlborough und Heinsius zur letzten Demüthigung des weiland großen Königs nur noch eine Campagne nothwendig fanden, daß kein nordisch-deutscher Krieg dazwischen komme, daß nicht Preußen, durch eigene nahe Gefahren gezwungen, von der alliirten Armee in den Niederlanden sein treffliches Hauptkorps abrufe, daß nicht vielleicht der wildrasche Karl, wenn er plötzlich zurückkommen sollte, in den schwedisch-deutschen Provinzen zuerst den Krieg wieder anfange, und in einer seiner siegreichen Launen von der Weser aus einen Marsch nach den Niederlanden mache, dem alten bedrängten Alliirten Schwedens zu Hülfe eile, und im ungeschicktesten Augenblicke sich räche, weil England und Holland der übernommenen Garantie des Traventhaler Friedens, den Dänemark so frech brach, gar nicht geachtet hatten.

Doch jede auch nur halbgerechte Foderung des wildraschen Karls schien befriedigt zu seyn, jede noch so entfernte Furcht des Kaisers und seiner Alliirten schien gehoben, sobald nur die schwedisch-deutschen Provinzen, die dänischen Besitzungen in Deutschland, und was irgend von deutschen Reichslanden in diesen Krieg verwickelt werden konnte, unter eine neue allgemein garantirte Neutralität feierlich gesetzt wurden. Dahin vereinten sich auch der Kaiser, England und Holland, *) und man erwartete die dankvollste Antwort des Königs aus Bender, denn groß war doch der Gewinn seiner geretteten deutschen Lande; nun konnte die ganze Macht Schwedens zu Vertheidigung der übrigen Provinzen glücklich sich vereinigen. So trat denn auch der schwedische Senat mit Freuden dem schönen Entwurfe bei, Czaar Peter, König August von Polen und König Friedrich von Dänemark bequemten sich zu demselben, das ganze deutsche Reich nahm ihn an, König Friedrich von Preußen, für den das Unglück Karls leicht

*) Haager Concert. 10. März 1710.

hätte lockend seyn können, zog den sichern Frieden der angrenzenden Reichslande einem ungewissen Sieg vor.

Man war höchst erstaunt, da die Nachricht aus Bender kam, daß König Karl diese Neutralität seiner deutschen Lande nicht anerkennen wolle, die volle Haltung der Garantie des Traventhaler Friedens fordere, und selbst auch gegen England und Holland mit Drohungen sich vernehmen lasse, die im Munde eines jeden geschlagenen und geflüchteten Königs lächerlich gewesen wären; nur in Karls Munde klangen sie selbst von Bender her noch furchtbar. Doch je höher Karl sprach, je mehr man auch fürchten mußte, daß König Friedrich von Dänemark den Verlust seiner unglücklichen Expedition in Schonen vielleicht durch Eroberung von Bremen und Verden zu erstatten suche, je gefahrvoller der unaufhaltbare Fortgang des siegreichen Czaars in Liefland und Finnland zu werden schien, je zuverläßiger man wußte, wie sehnlich der Czaar wünsche, an der deutschen Küste der Ostsee festen Fuß fassen zu können, desto nothwendiger war die schleunigste Zusammenziehung einer hinlänglichen Neutralitäts-Armee, desto wichtiger wurde die Beobachtung der genauesten Neutralität, daß einst auch der siegreiche Karl keinen gerechten Reiz zur unversöhnlichen Rache finde, und daß der vielleicht künftig immer noch siegreichere Czaar eine heilige Grenze seiner Eroberungssucht anerkennen müsse, die er nie ohne eigene Gefahr überschreiten durfte, und nie ohne äußerste Gefahr der deutschen Reichsfreiheit überschreiten konnte.

Von allen Fürsten aber des nördlichen Deutschlands lag keinem mehr an Behauptung dieser Neutralität, keinem war die Erhaltung der verdachtlosesten Gestalt derselben wichtiger, keinem ihre Unverletzlichkeit so die wichtigste Garantie seiner eigenen Sicherheit und Existenz, als dem Kurfürsten Georg Ludwig von Hannover. Man wußte in Hannover ziemlich sicher, welche Launen Karl gegen Hannover habe, wenn man schon nicht errathen konnte, wie seine erste Laune gegen Hannover entstanden war. Man konnte leicht vermuthen, wie er die großen Geldanleihungen ansehen werde, die Dänemark damals aus Hannover zog, und wie er vollends sprechen würde,

wenn er von einigen Ideen hören sollte, die man wegen Bremischer und Verdischer Appertinenzstücke damals in Hannover hatte. So viel bestürzter war der Kurfürst, so viel bekümmerter war Bernstorf, da sie hörten, daß man im Haag die Nothwendigkeit des schleunigen Zusammenziehens einer beträchtlichen Neutralitäts-Armee zwar allgemein anerkenne, daß auch England und die Republik der vereinigten Niederlande ihr versprochenes Kontingent zu dieser Armee stellen würden, aber daß eben dieses Kontingent aus kursächsischen Truppen bestehen werde, welche England und die Republik in Sold nehmen wollten.

Karls wildeste Erbitterung war voraus zu berechnen, wenn kursächsische Truppen das Hauptkorps einer Neutralitäts-Armee seyn sollten, und wer Karln auch nur halb kannte, wer seine rauhe Großmuth und den reizbaren Hochsinn desselben von vorigen Zeiten her auch nur flüchtig beobachtet hatte, der mußte rathen, lieber gar keine Neutralitäts-Armee aufzustellen, als kursächsische Truppen zu einem Hauptkorps der Neutralitäts-Armee zu machen. Denn fürwahr, wenn der neu ausgebrochene russisch-türkische Krieg, zu welchem Karl endlich den Sultan gezwungen hatte, ein glücklicher Krieg der Muselmänner wurde, wenn Karl einst etwa an der Spitze eines großen türkisch-tatarischen Heeres auf seine alten Siegersscenen nach Polen zurückkam, so galt's gewiß Keinem, als dem Friedensbrecher des Altranstädter Traktats.

Robethon mußte eilfertigst aufbrechen in Hannover, und nach dem Haag eilen, daß er dort dem Herzoge von Marlborough, dem Lord Townshend und dem Rathspensionär die dringendsten Vorstellungen mache. Er sollte hören, ob es wahr sey, daß zu Konstantinopel selbst durch den englischen und holländischen Gesandten ein Friede zwischen Rußland und der Pforte negociirt werde, so erwünscht es doch auch wäre, wenn Peter und Karl langhin in der Moldau mit einander beschäftigt blieben, um lang nicht an Pommern und Holstein, Bremen und Verden denken zu können. Er sollte versuchen, ob es nicht möglich sey, beide Seemächte zu einer entscheidenden Erklärung gegen Dänemark zu bewegen, daß Dänemark bei

seinem Kriege gegen Schweden den niedersächsischen Kreis nicht berühren dürfte. *)

Die Negociation war höchst schwierig, so gerecht auch die Wünsche des Kurfürsten waren. Beide Seemächte hatten für den französisch-niederländischen Krieg ihre ganze Landmacht nöthig, wie sollten sie eines Theils ihrer Truppen entbehren können, um sie zu einer Armee an der Oder stoßen zu lassen, wo sie bloß durch Unthätigkeit thätig seyn sollten? Und wenn man nicht kursächsische Truppen in Sold nahm, wenn man nicht kursächsische Truppen von der alliirten Armee in den Niederlanden entließ und als ein Korps der Neutralitäts-Armee in neue Subsidien nahm, wie sollte die Neutralitäts-Armee vollständig genug gemacht werden können? Von welchem deutschen Fürsten sollte man Menschen kaufen? Wer von ihnen, der Truppen zu geben hatte, wer hatte sie nicht längst dem Kaiser nach Italien oder nach den Niederlanden überlassen?

Ueberhaupt war auch der Rathspensionär, so redlicher Freund des hannöverischen Hauses er zu seyn schien, bei allen diesen nordischen Unruhen kaum zur lebhafteren Theilnehmung zu bewegen. Er blieb kaltblütig, so lange nicht das Feuer wirklich licht brannte; er hoffte auf glückliche Zufälle, weil schon so oft im nordischen Kriege ein glücklicher Zufall geholfen hatte; ihn beschäftigte der niederländisch-französische Krieg, und mehr noch als Alles beschäftigte ihn die nassau-oranische Erbschaft. Robethon mußte laufen wie ein Sollicitant, der seinen übrigens nicht ungünstigen Referenten zum Referiren nicht bewegen kann, er mußte so emsig treiben, als nöthig war, um einen phlegmatischen holländischen Staatsmann endlich in Bewegung zu setzen, und so läßig treiben, als natürliche Schonung des phlegmatischen Staatsmannes und selbst auch entfernteres eigenes Interesse desselben nothwendig machten.

Wohl begriff auch Robethon gleich im ersten Momente, wie wenig das eigene Interesse selbst des englischen Ministe-

---

*) S. die Instruktion vom 6. März 1711, die dem Herrn von Robethon mitgegeben wurde.

riums zugab, statt der kursächsischen Truppen ein Korps Engländer und Holländer zur Neutralitäts-Armee stoßen zu lassen. König Karl hatte sich gegen die Neutralität erklärt; Karl war Alliirter der Türken; nach der Türkei hin war der Hauptabsatz des englischen Tuchhandels; am Tuchhandel lag den Land-Edelleuten Alles, die im damaligen Parlamente die Majorität machten. So kam der englische Tuchhandel und die bewaffnete Neutralität von Norddeutschland in eine so kritische Kollision, daß selbst auch Townshend, so bereitwillig er sonst für jeden Wunsch des hannöverischen Hofes war, nicht einmal einen Versuch machen wollte, ein Korps National-Truppen für die Neutralitäts-Armee in England zu negociiren.

Wohl hatte Robethon den Herzog von Marlborough und den Rathspensionär bald überzeugt, wie wenig man kursächsische Truppen einen Haupttheil der Neutralitäts-Armee seyn lassen könnte, wohl ward der Kurfürst von der Pfalz noch frühe genug bewogen, einen Theil seiner Truppen den Seemächten zur Neutralitäts-Armee zu überlassen, doch so war Robethon weit noch nicht am Ende seiner Negociation; die zweite Frage, auf die er nun unmittelbar stieß, war noch schwieriger: wer das Kommando der Neutralitäts-Armee haben sollte? und die dritte Frage, die gefährlichste: wo diese Neutralitäts-Armee stehen sollte, ob sie an den polnischen Grenzen bleiben, ob sie nach Polen selbst einrücken müsse?

König Karl hatte die aufgestellte Neutralität verworfen. Er war erklärter Gegner aller Garants dieser neuen Neutralität. Ob nun die Garants ihn zwingen sollten, das neu aufgestellte System zu erkennen? Ob sie bloß in eine vertheidigende Verfassung sich setzen mußten, um den wilden König zu seinem eigenen Glücke zu nöthigen, einen allgemein wohlthätigen Plan, dem er nicht beitreten wollte, wenigstens durch Unthätigkeit zu respektiren?

Und endlich, wenn Alles auch gegen Schweden berechtigt war, wenn man selbst auch nach dem Wunsche des Königs von Polen die Neutralitäts-Armee gegen Schweden agiren lassen wollte, wie konnte je diese Armee stark genug seyn, um auch Rußland und Polen und Dänemark in den engbegrenzten

Wünschen zu erhalten, die das Neutralitäts-System einmal nothwendig machte? König August von Polen gab mehr als einmal den Haagischen Alliirten aufzurathen, wie redlich oder unredlich er es meine; Czaar Peter entwickelte sich erst, und wenn er sich noch ein Jahr lang weiterhin so entwickelte, als er gleich im ersten Jahre nach der Schlacht bei Pultawa Wünsche und Hoffnungen gezeigt hatte, so war an Neutralität der deutschen Ostseeküsten nicht zu denken.

Nach den Absichten, die Dänemark haben möchte, fragte man zwar wohl damals immer zuletzt, doch war gerade für Hannover die Absicht des dänischen Hofes nie die gleichgültigste, weil Bremen und Verden den Dänen am nächsten lag, Bremen und Verden Hannover am nächsten lag, Bernstorf schon damals seinen Plan entworfen zu haben schien.

Gestern sprach Prinz Eugen, so schrieb endlich Robethon an Bernstorf, *) umständlich von den Feinden des Königs von Schweden. Karl sey ein viel ehrlicherer Mann, als sie alle zusammen, man könne sich wenigstens auf sein Wort verlassen. Sehr schade, wenn die Neuigkeit wahr seyn sollte, daß er in Bender eingeschlossen sey. Der dänische und polnische Hof, fuhr Eugen fort, sind voll Intriguen und Betrügereien; auf diese Könige kann man sich nie verlassen, nie zuverläßige Verbindlichkeiten mit ihnen eingehen. Der Czaar schien ein Mann von Wort zu seyn, nun ändert aber auch er seine Grundsätze. Seitdem er übelgesinnte und ränkevolle Deutsche, Menschen wie Urbich und Schleinitz, in seine Dienste genommen, so läßt er sich bloß von diesen rathen, und verwickelt sich so in kleine Intriguen, daß man Alles von ihm zu fürchten hat.

Man gab dem König August Schuld, daß er den Czaar verführe, man traute Augusten den Plan zu, daß er Alles zu verwirren suche, um im allgemein verwirrten Spiele sein

*) 11. Juli 1711.

Spiel desto mehr zu treiben, daß er die Neutralitäts-Alliirten zum Kriege gegen Schweden zwingen wolle, damit auch die Pforte, um Schweden zu rächen, dem Kaiser in Ungarn den Krieg ankünde. Wenn in Ungarn türkisch-östreichischer Krieg entstand und der russisch-türkische Krieg fortging, so war August versichert, daß Karl nie mit türkischer Hülfe nach Polen komme, und wenn er nur einmal die Neutralitäts-Alliirten zu einem Hauptstoß gegen Karln gebracht hatte, so sah er schon untrüglich voraus, wie Karl selbst durch das unvorsichtigste Rächen des ersten Stoßes den zweiten Hauptstoß veranlasse, wie ein allgemeiner Krieg unvermeidbar sey, und das ganze künstlich angelegte Feuer von allen Seiten her allein über Karln zusammenschlagen müsse. *)

Es konnte für Robethon nicht unbemerkt bleiben, daß das ganze Projekt der bewaffneten Neutralität, so glänzend groß es anfangs erschien, durch Alles, was vorfiel, während dem er im Haag war, völlig unbrauchbar geworden. Dem eigensinnigen Karl konnten sich die neutralen Mächte nie anschließen, weil er schon gegen alle Politik und Vernunft anzurennen anfing, dem russisch-polnischen Bunde wollten sie nicht beitreten, da König August Aller Zutrauen verloren hatte, und der Czaar, wenn sein türkischer Krieg glücklich ging, für jeden Alliirten zu mächtig wurde.

Hannover, dem das System der bewaffneten Neutralität zum Schutze hätte dienen sollen, kam in ein Gedränge, aus dem in gewissen Augenblicken selbst Robethon nicht zu rathen wußte. Sein erster und letzter Rath war immer, keinen entscheidenden Schritt zu thun, so lange man nicht durch die äußerste Noth, entscheidende Schritte zu thun, gezwungen sey. Das ganze Spiel lag so zweideutig, der türkisch-russische Krieg konnte noch so lange dauern, ein entscheidender Schlag am Pruth konnte auch an der Elbe und an der Weser völlig entscheiden, ein Todesfall konnte dazwischen kommen, Temporisiren war das Beste. Seine größte Hoffnung blieb, daß,

*) Ueber diese ganze Lage der Dinge siehe einen ausführlichen Brief von Robethon an Bernstorf, 14. Juli 1711. Auch den vom 18. Juli 1711.

wenn nur die Seemächte den Namen Escadre bisweilen hören lassen würden, daß Dänemark und Polen nie trotzig werden könnten; aber seine größte Furcht war auch, wenn König Friedrich von Preußen den Feinden Karls beitreten, und statt des schwedischen Pommern, Bremen und Verden sich bedingen sollte. Wer konnte die Partie errathen, die König Friedrich von Preußen nehmen würde, der so vielfältig gereizt war? Wer konnte wissen, zu welchen Allianz-Bedingungen vielleicht auch der Czaar ihn zwinge, da des Czaars Plan so klar war, selbst auch Besitzungen an der deutschen Küste der Ostsee zu haben?

Robethon rieth Bernstorfen dringendst, das ganze Neutralitäts-System aufzugeben. Ein einziger direkter Traktat, den Hannover mit dem Czaar schließen sollte, sey mehr Sicherheit, als die stärkste Neutralitäts-Armee, ein Wort Peters sey mehr Versicherung, als die schönste Garantie des Kaisers und der Seemächte. So entwarf also Bernstorf einen Allianztraktat mit Rußland, und bei den genaueren Familien-Verbindungen, die schon zwischen Wolfenbüttel und Rußland damals statt hatten, bei dem völlig erneuerten vetterlichen Zutrauen, womit Georg Ludwig und Anton Ulrich sich liebten, schien ein Allianztraktat mit Rußland, ein Traktat, dessen nächster Zweck die Erhaltung der hannöverischen Staaten war, unmöglich mißlingen zu können.

Robethon erhielt das Konzept dieses Traktats mit eben der Post, die ihn endlich aus dem Haag völlig zurückrief, und kaum war er in Hannover wieder angelangt, so erhielt man fast mit einem Male aus der Moldau die doppelte Nachricht, Czaar Peter sey am Pruth von der türkischen Armee eingeschlossen worden, und habe sich doch noch glücklich durch einen nachtheiligen Frieden zu Falrin aus der Enge herausgekauft. So wahr war's, was der Rathspensionär manchmal zu Robethon sagte, in den nordischen Angelegenheiten kann sich der klügste Politiker zum Thoren denken; das Spiel ist jeden Augenblick verändert.

XV.

Ueber den hannöverischen Schatz. *)

Von keiner historischen oder statistischen Frage habe ich die Patrioten hier im Lande geheimnißvoller und theilnehmender dissertiren hören, als wenn es zum Sprechen kam, wohin wohl der jährliche Ueberschuß der königlichen Kammer-Einkünfte komme? Ob er nach England gehe? Ob er zum geheimen Schatz aufwachse? Auf wie viele Millionen dieser jährliche Ueberschuß jährlich sich belaufen möge? Sage Millionen, denn freilich nicht jeder solcher Frager weiß Tonnen Goldes und Millionen genau zu unterscheiden.

Der Eine glaubt, dem Kammermeister selbst zufällig ein Wort abgehört zu haben. Der Andere hat sein Datum, das dem vorhergehenden geradhin widerspricht, durch die vierte Hand aus dem Munde eines angesehenen Mannes, der wohl einmal selbst einen verstohlenen Blick in das Generalkammer-Register vorübergehend hineingeworfen haben möchte. Und wenn man sich denn etwa auch in der Stille so weit vereinigt, daß dieser Ueberschuß, den nun die Heimzahlung großer auf Pfandschaft ausgeliehener Summen jährlich beträchtlich verstärkt, schwerlich ein beträchtlicher Zuwachs der Civilliste seyn möchte; und daß noch weniger Alles, was jährlich eingeht, jährlich verwendet werden könne, so geht man doch noch uneinig aus einander, ob der Schatz in Stangen daliege, oder in ausgemünztem Golde und Silber? Ob denn überhaupt, seit Georgs II. Millionen verschwanden, auch noch ein eigentlicher Schatz wieder da sey, der uneröffnet wie ein Heiligthum bloß auf Zeiten aufgespart werde, wenn etwa

*) Aus Meiners und Spittler's Gött. hist. Mag. Band II. S. 66—85.

einmal wieder an der Leine der Hannoveraner mit Geld, der Franzose mit Blut bezahlen müßte, daß englisch-französische Grenzen am Ohioflusse in alten Friedensschlüssen nicht richtig genug bezeichnet worden.

Ich selbst habe über diesen geheimen Schatz schon manche geheime Betrachtungen bei mir angestellt, und ohne irgend einen Menschen, der etwa Amtshalber mit einigen Kenntnissen von der Sache sprechen konnte, durch irgend eine indiskrete Frage in die Verlegenheit zu setzen, daß er mir etwas von dem, was er fürwahr selbst nicht wußte, insgeheim sagen solle, diese ganze geheime Schatzgeschichte ungefähr so behandelt, als wenn von der alten griechischen Generalstaatenkasse die Rede wäre, die Perikles so höchst gefährlich von Samos hinweg nach Athen bringen ließ, oder als ob ich die jährlichen Ein- und Ausflüsse des alten römischen Aerariums zu summiren hätte, was freilich kein kleines Stück Arbeit auch für den besten Antiquar wäre. Ein alter römischer Kammerpräsident oder Kammermeister läßt sich nicht von den Todten erwecken, daß man diesem oder jenem kurz und gut alle Rubriken der Einnahme und Ausgabe seines Generalregisters abfragen könnte; aber die große Kunst des Historikers ist, zu wissen, ohne daß er frägt, nach Prämissen zu fragen, die alle Welt weiß, und denn bloß aus Zusammenstellung endlich eine Schlußfolge herauszubringen, die für Jeden, der Gewißheiten zu schätzen weiß, eben so zuverläßig ist, als ob er das Generalkammerregister gesehen hätte.

Wir Herren Stuben-Staatsmänner würden einen guten Theil weniger betrogen werden, wenn wir uns etwas weniger auf das grobe, gerade Fragen, und etwas mehr auf das sichere Schließen legen würden. Denn offenbar, seitdem wir uns in Kopf gesetzt haben, über Ausgabe und Einnahme, möglichen und übermöglichen Aufwand aller europäischen und ex-europäischen Souveraine zwischen unsern vier Wänden Rechnung zu führen, seitdem scheinen sich oft die Männer vom Amtssache fast boshafter Lust halber recht zum Geschäfte zu machen, Spieltonnen, das heißt Messetonnen, unter den Haufen hinzuwerfen.

Man könnte darüber ein ganzes lustiges Buch schreiben. Zur Titelvignette ein tiefsinniger Gelehrter, der mit dem Zirkel in der Hand vor einer Homannischen Karte sitzt, den Flächeninhalt eines europäischen Reichs oder deutschen Staats ausmißt, und des für seine Tabelle gefundenen Resultats, wie Chodowiecki es auszudrücken leicht Rath wüßte, so herzlich sich freut, daß er den einzigen kleinen Umstand nothwendig vergessen mußte, die Karte, und wenn es auch eine Karte in Berlin gestochen wäre, gründe sich nicht auf mathematische Messungen und Beobachtungen, sie sey nach Gutdünken gemacht. Man sehe Mayers Mappa critica Germaniae, wie diese Herren nach Gutdünken um einige Meilen hin- und hertappen.

Man könnte davon ein recht lustiges Buch schreiben. Wie sie oft in der ersten Freude leichtgläubig sind, und oft, was noch löblicher ist, gleich nachher den Skeptiker machen! Sie waren herzlich dabei beruhigt, wie sie einmal wußten, daß sämmtliche deutschen Lande Georgs III. einen geographischen Flächeninhalt von 700 Quadratmeilen hätten. Die runde Zahl war ihnen nicht verdächtig, das grobe Mißverhältniß zwischen Bevölkerung und Flächeninhalt war ihnen nicht anstößig; kein Zeuge bewährte das Faktum, doch blieb das Faktum glaubwürdig. Nun das Resultat einer allgemeinen Landesausmessung bekannt geworden ist, nun wir endlich wissen, was zu erfahren über zehn Jahre lang gemessen wurde, nun zweifelt wohl auch Mancher, ob sich Alles so ausmessen lasse? ob wohl die großen Pächter und Amtleute den Geometer nicht bestochen? ob Ritter, die den großen Umfang ihrer Ritterhöfe nicht wissen lassen wollten, den Geometer auch bequem genug zugelassen hätten?

Sie sprechen und schreiben von Wirtemberg, als vom bevölkertsten Lande. Im Lande selbst glauben sie es, und außer Wirtemberg wissen sie es gewiß. Fast 5000 Einwohner werden auf eine Quadratmeile geschätzt. In der That aber weiß kein Ausländer und kein Inländer, ob Wirtemberg wirklich zu den bevölkertsten Provinzen Deutschlands gehört, ob sich die große Nichtbevölkerung des gebirgigen Theiles des

Landes, des sogenannten Oberlandes, ob diese sich ausgleichen lasse mit der sichtbar starken Bevölkerung, die Jeder wahrnehmen muß, der je das sogenannte Unterland bereist hat. Wer weiß denn den Flächeninhalt des Landes? Wer hat den ersten Einfall gehabt — gerade 200 geographische Quadrat-Meilen? Und wie bewies jener Erste, dem wir alle nachsprechen, seinen runden arithmetischen Einfall? . .

Noch erst in diesem Jahre hat man uns in irgend einem Journale vorgerechnet, daß sich die Anzahl der deutschen Unterthanen Georgs III. seit den letzten 25 Jahren eben so stark vermehrt habe, als sich meines Wissens nirgends unter dem Monde die Anzahl der Einwohner irgend eines Landes in einer solchen Zeit zu vermehren pflegt, das weiland englische Nordamerika ausgenommen. Franklin hat deutlich gezeigt, warum sich dort die Anzahl der Einwohner ungefähr in 25 Jahren verdopple. Aber daß wir uns im Hannöverischen seit 1764 verdoppelt haben sollten. Wir, denen kein fremder Kolonist zuzog, die wir doch auch 1764 keine unermeßlichen Strecken ungebauten Landes hatten, welche jetzt bebaut wären. Ich hatte mich jüngst fast gefürchtet zu sagen, weil es mir eine große Sache schien, daß nicht nur unser Populationsverlust, den wir kundbar groß genug durch den siebenjährigen Krieg litten, bereits völlig ersetzt sey, sondern daß wir auch verglichen mit 1755 einen Gewinn von hunderttausend Einwohnern gemacht hätten. Nun berechnet jüngst ein Freund der hannöverischen Lande allein diesen letzten Gewinn auf 400,000. — Fürwahr, so schnell kann es nur zu Papier gehen, und selbst auch zu Papier sollte man es nie so schnell gehen lassen; es ist doch rathsam, so viel möglich gleichen Schritt mit der lieben Mutter Natur zu halten.

Doch zum hannöverischen Schatze zurück. Nein, nicht ganz gerade zu diesem Ziele zurück, denn ich habe mich nicht verbindlich gemacht, vor dem ganzen Publikum zu sagen, was ich selbst — nicht genau weiß. Ich versprach nur, dieses hannöverische Schatzproblem ungefähr so zu behandeln, wie man eine ähnliche Frage aus alter fragmentarischer Geschichte behandeln würde. Man gewinnt in allem menschlichen Wissen

auch nur durch ein Dutzend neuer negativer Sätze einen schönen Zuwachs von Wahrheit, und man umzäunt endlich durch viele negative Sätze einen so mäßigen Raum der Forschung, daß es selbst den Mann, der an der Quelle sitzt und der die Quelle mit seiner Hand unvermerkt bedeckt hält, nothwendig freuen muß, sich so nahe gegriffen zu sehen.

Was Georg III. jährlich in Deutschland einnimmt, läßt sich unter zwei Hauptrubriken bringen:

1) was ihm sein Kammergut, die Benutzung der Regalien, die Zinsen oder Nutzung seiner ausgeliehenen Kapitalien jährlich abwerfen mögen;

2) was ihm jährlich gewöhnlich das ganze Land steuert, was man bezahlt, daß zu des Landes Schutz, zum inneren und äußeren Schutze des Landes, Soldaten gehalten werden.

Sollte der König zu Unterhaltung seiner Armee keine größere Summe jährlich nöthig haben, als ihm jährlich von sieben Landschaften seiner deutschen Lande gesteuert wird, sollte der König bei aller Kostbarkeit seiner überkostbaren Kavallerie auf diese ihm jährlich zur Armee gesteuerte Summe vielleicht noch einen kleinen jährlichen Gewinn machen, so laßt uns jährlich eine schöne Summe als Kammer-Ueberschuß zurücklegen.

Und gewiß allein an dieser Summe muß jährlich der König viel gewinnen. Wenn wir auch nie den vollen Ertrag seiner Kammer-Revenuen erfahren, es gibt ein feines Kapital, was jährlich allein schon hier erspart wird.

Dritthalb Millionen tragen die Licente und Auflagen,*) und dritthalb Millionen kostet die Armee nicht. Der Mann, der vor ein paar Jahren das Verzeichniß unserer Truppen in Herrn Schirachs Journal**) einrücken ließ, hat zwar richtig und wahr berichtet, wir haben eine Armee von 26,000 Mann, aber nach Abzug der garnisonirenden Inva-

*) S. z. B. statistische Uebersicht der vornehmsten deutschen und sämmtlicher europäischen Staaten S. 31.

**) Politisches Journal 1785. S. 771.

liden und der Landsoldaten, die doch beide der bilancirende Kriegszahlmeister nicht als ordentliche Soldaten berechnen darf, bleiben nur 18,000 Mann übrig. Achtzehntausend Mann zu erhalten, kann bei dem Solde, den der hannöverische Soldat zieht, bei dem gar zu mäßigen Gehalte, den leider der Offizier hat, unmöglich dritthalb Millionen kosten. Vielleicht, daß der König allein hier schon fast eine Million gewinnt.

Wenn es nur mit den dritthalb Millionen richtig wäre! Denn wollte ich wohl auch Herrn Büsching widerlegen, so sehr sonst mit Recht allein schon sein Name statistische Angaben stempelt, daß er sämmtliche deutsche Staatseinkünfte Georgs III. nicht höher als auf drei Millionen Reichsthaler setzt. Allein schon Domainen und Revenuen aus Regalien und etwa noch Zinsen ausgeliehener Geldsummen wollen Andere auf drei Millionen geschätzt wissen. Diese drei Millionen und jene dritthalb Millionen sind reine sechsthalb Millionen; wie viel hier jährlich erspart werden muß!

Wenn es nur mit den dritthalb Millionen richtig wäre, die allein schon aus Licenten und Auflagen kommen sollen. Doch Gott bewahre uns, daß es richtig wäre! Gott bewahre uns, daß unsere 850,000 Mitbürger neben allen andern Auflagen, welche die landschaftliche Verfassung, die Stadtkämmereien, die Dorfanlagen, die Unterhaltung gemeinnütziger Institute, der Gutsherr und die Kammer des Königs als Regalienbenutzung und wer weiß wie sonst noch fordert, noch dritthalb Millionen zur Kriegskasse aufbringen sollten.

Wir haben schwerlich bisher zu wenig bezahlt, und da wir bisher nur ein Weniges über eine Million bezahlten, was es für ein Zustand seyn müßte, wenn diese Last mit anderthalb Millionen vermehrt seyn sollte. Daß wir aber bisher jährlich nur ein Weniges über eine Million zum Militärfond bezahlt haben, zeigt nachfolgende ganz authentische Berechnung, deren einzelne Summen ich mit unendlicher Mühe aufgeforscht habe; die übrigen anderthalb Millionen sind demnach vorerst ein unhistorischer Zuschuß.

Fürstenthum Calenberg, nach seinen drei Quartieren, dem Hannöverischen, Göttingischen und Hameln'schen oder Lauenauischen.

Das monatliche akkordirte Quantum, worunter auch Legationskosten, monatlich 20,000 Th. jährlich	240,000 Th.
Fouragegelder (nach einem deßhalb mit der Landschaft auf gewisse Jahre getroffenen Vergleich. Vorhin jährlich 65,767 Th., wovon aber die Kriegskasse Remissionen und andere Abzüge stehen mußte) . .	46,000 Th.
Magazinkorn jährlich statt 9000 Malter	24,000 Th.
Licent aus den partik. Orten monatlich 490 Th. 23 mgr. 1¾ pf. jährlich	5887 Th. 26 gr. 5 pf.
Fouragegelder von Lachem und Spiegelberg	912 Th.
Aus Gr. Hohenstein nach Abzug der Remissionen ppter. .	4,200 Th.
	320,999 Th. 26 gr. 5 pf.

Fürstenthum Grubenhagen.

Monatliches Quantum 2700 Th. beträgt jährlich	32,400 Th.
Fouragegelder ehedem 7303 Th. 12 gr., wovon aber Remissionen gestanden werden mußten. Nun auf gewisse Jahre ohne allen Abzug bedungen auf . .	5,842 Th. 24 gr.
Magazinkorn-Geld statt 100 Malter	2,133 Th. 12 gr.
Legationskosten	1,423 Th.
	41,799 Th.

Grafschaft Diepholz.

Kontribution und Fouragegelder nach Abzug der Remissionen ppter. . . . . 14,500 Th.

Fürstenthum Zelle.

Quantum ordinarium monatlich 20,000 Th. beträgt jährlich	240,000 Th.		
Fourage in natura nach jetziger Einquartierung	21,631 Th.	31 gr.	4 pf.
Magazinkorn-Geld 7000 Malter, à 3 Th.	21,000 Th.		
Legationskosten	10,536 Th.		
	293,167 Th.	31 gr.	4 pf.

Grafschaft Hoya.

Quantum ordinarium . . .	64,800 Th.		
Fourage in natura	7,310 Th.	22 gr.	4 pf.
Magazinkorn-Gelder und Legationskosten (2864 Th.) . .	5,846 Th.		
	77,956 Th.	22 gr.	4 pf.

Fürstenthum Lauenburg.

Kontribution ded. remissionibus jährlich . .	14,400 Th.
Aus Stadt Lübeck zurückgegebenen Möllen'schen Pertinenzen c.	700 Th.
Magazinkorn-Gelder und Legationskosten . .	2,213 Th.
Aus Hadeln an Kontribution und Accise-Pachtgeldern nach Abzug der Remissionen, welche an ersteren gegeben werden müssen	11,200 Th.
	28,513 Th.

Bremen und Verden.

Kontribution	180,000 Th.		
Aus den vier Goden	1,738 Th.	27 gr.	
Stempelpapier, Accis- und Impostgelder	30,000 Th.		
Fourage in natura	14,878 Th.	4 gr.	4 pf.
Legationskosten	9,482 Th.		
	236,098 Th.	31 gr.	4 pf.

Summa dieser Beiträge.

Fürstenthum Calenberg	320,999 Th.	26 gr.	5 pf.
— Grubenhagen . . .	41,799 Th.		
Grafschaft Diepholz	14,500 Th.		
Fürstenthum Zelle	293,167 Th.	31 gr.	4 pf.
Grafschaft Hoya	77,956 Th.	22 gr.	4 pf.
Herzogthum Lauenburg . . .	28,513 Th.		
— Bremen u. Verden	236,098 Th.	31 gr.	4 pf.
	1,013,035 Th.	4 gr.	1 pf.
Amt Wildeshausen nach Abzug der Remissionen jährlich c.	300 Th.		
Generalsumme aller Beiträge	1,013,335 Th.	4 gr.	1 pf.

Eine Million und dreizehntausend Thaler gibt also das Land dem Könige, daß er eine Armee hält.*) Wir zahlen ungefähr, wie billig ist. Gewiß nicht zu viel, dessen kein Ruhm des Landesherren wäre, wenn er zu viel fordern sollte; gewiß nicht zu wenig, dessen der Unterthan sich schämen müßte, wenn er, der Bürger des glücklichsten Staates, zur Ehre und zur Vertheidigung seines Vaterlandes nicht zahlen wollte. Schon vor mehr als sechzig Jahren hat der oberste Richter im Reiche den kurpfälzischen Unterthanen in Jülich und Berg auch nur provisorisch gesprochen,**) daß sie, deren ungefähr 400,000 sind,***) jährlich 100,000 Louisd'or bezahlen sollten. Unserer sind, über das Doppelte der Jülich-Bergischen Einwohner, gewiß noch 50,000; wir zahlen also auch billig, über das Doppelte der Jülich-Bergischen Summe, jährlich ungefähr 17,000 Louisd'or. In Wirtemberg zahlen zwar 560,000 Unterthanen, wie auch der Kaiser

*) 1,013,000 Th. als Kassengeld berechnet, betragen ohne Rücksicht auf kleine unbedeutende Brüche 217,143 Louisd'or, oder nach dem 24 Guldenfuß, den Louisd'or zu neun Gulden gerechnet, 1,954,287 Gulden.

**) S. I. Band dieses Magaz. S. 672 und das angeführte Reichs-Hofraths-Conclusum von 1726 in Pütters historisch-politischem Handbuch von den besondern deutschen Staaten, S. 466.

***) Ganz genau 398,560. S. neueste Staatskunde von Deutschland IV. und V. Stück.

erst vor siebenzehn Jahren zu Recht sprach,*) jährlich nur 46,000 Louisd'or;**) aber wo ist auch ein deutsches Land so hoch privilegirt, als dieses? wie könnte ein Land nach unseren Verhältnissen zahlen, dem keine Elbe zollt, das keinen Weserhandel nutzen kann, dem kein Bremen und kein Hamburg und kein Lübeck zur Seite liegt, das keine Universität hat, wo jährlich gewiß 30,000 Louisd'or fremden Geldes zusammenströmen?***)

Wir zahlen, wie ungefähr billig ist, und wir zahlen vielleicht auch in dem Verhältnisse unter einander, wie unter uns selbst unter einander billig ist.†) Zwar zahlt Calenberg, dessen Einwohner nicht den vierten Theil sämmtlicher deutschen Unterthanen Georgs III. ausmachen, doch fast ein volles Drittheil jener 1,013,000 Th. Zelle und Lauenburg zusammengenommen, deren Einwohnerzahl die Calenbergische weit übersteigt, zahlen kaum ein paar Tausend Thaler mehr, als Calenberg allein bezahlen muß. Bremen und Verden und Hoya zusammengerechnet, so glücklich ergiebig auch diese Provinzen sind, so viel stärker

---

*) S. den unter kaiserlicher Mediation geschlossenen herr- und landständischen Erbvergleich von 1770; vergl. mit Breyeri Elem. jur. Publ. Wirtemb. p. 305.

**) Ganz genau 46,111 Louisd'or.

***) Mehr aber auch nicht. Angenommen, daß von unsern 800 Studirenden, was doch ungefähr die Mittelzahl unserer gelehrten Population ist, im Durchschnitte genommen, gewiß die Hälfte fremd ist, und auf einen Fremden vielleicht ungefähr 75 Louisd'or eingebrachten Geldes sich rechnen lassen. Ich würde nicht wagen, die Summe so hoch zu setzen, wenn nicht die Summe der Fremden gewöhnlich über 400 wäre.

†) Herr Oberkonsistorialrath Büsching gibt in seiner Erdbeschreibung ein Verzeichniß von den Kontingenten der verschiedenen kur-hannöverischen Provinzen bei Zusammenbringung einer außerordentlichen Summe von 100,000 Thalern. Aus ihm haben es mehrere unserer neuern Statistiker abgeschrieben, und zwar, wie der Fall nicht selten ist, mit Verschweigung seines Namens. Es ist aber zu bemerken, daß diese Repartition, die zu Anfang dieses Jahrhunderts, zwischen 1710 und 1714, gemacht wurde, ein bloßes Projekt der Regierung ist, das von den Ständen bisher nie anerkannt wurde. Aus leicht begreiflichen Gründen fehlt auch Bremen und Verden ganz in diesem Verzeichnisse.

auch ihre Population ist, denn die Calenbergische, zahlen jährlich nicht einmal so viel, als Calenberg jährlich allein gibt. Doch wo ist auch in irgend einer dieser Provinzen eine so wohlhabende und so steuerergiebige Stadt, die allein ein Drittheil der ganzen Quote des Fürstenthums trägt, wie die Stadt Hannover im Fürstenthum Calenberg? Wo strömt auf irgend einem Platze so viel Geld zusammen, als dort zusammenfließt? Dort, wo der Hauptsitz der Reichsten des Landes ist, wo manches tausend Louisd'or von Besoldungen und Diäten verzehrt wird, wohin sich viel aus dem ganzen Lande zieht.

Eine Million und dreizehntausend Thaler gibt also das Land dem Könige, daß er Soldaten zum inneren und äußeren Schutze hält. Fürwahr aber mit dieser Summe kann der König keine 18,000 Mann halten, wie er sie doch wirklich hält, nebst sechsthalbtausend Mann Landsoldaten und dritthalbtausend Mann garnisonirender Invaliden.

Ich wollte wohl ohne Mühe ein paar Bogen voll rechnen, wie gewaltig der König zuschießen muß. Ich wollte ohne Mühe zeigen, daß nach Voraussetzung alles dessen, was Jeder unter uns vom Solde der hannöverischen Soldaten weiß, was Jeder von der Offiziersgage und vom ganzen Unterhaltungssystem unserer Armee wissen kann, daß unsere Armee unmöglich ohne eine Zuschußsumme, die wenigstens auf 300,000 Thaler läuft, erhalten werden könne. Der Kurfürst von Sachsen hat nur ungefähr vierthalbtausend Mann Infanterie und tausend Mann Kavallerie mehr als Kur-Hannover, und doch kostet ihn sein Militär-Etat über eine Million und achtmalhunderttausend Thaler.*)

Ist's nicht Alles, was gefordert werden kann, ist's nicht der höchste Lobspruch unsers ganzen Armeesystems, der reellste Beweis der feinsten Oekonomie, worauf dieses System sich gründet, daß unser Militär-Etat nicht mehr kostet, als ungefähr 1,300,000 Thaler? Ungeachtet wir gewiß nicht im

*) S. des Ministers von Heinitz Tabellen über einen europäischen Staat der vierten Größe, S. 28.

Verhältnisse zu unserer Infanterie gar zu wenig Reiterei haben, also auch der kostbarste Theil der Armee fast in eben dem arithmetischen Mißverhältnisse steht, das man längst bei Kur-Sachsen getadelt hat.

So brauchen wir demnach bei einem Haupt-Artikel der Staatswirthschaft weit über eine halbe Million weniger, als Kur-Sachsen aufwendet, ob wir wohl eben dieselben Zwecke gleich vollständig mit Kur-Sachsen erreichen. Denn was uns wegen jener 3000 Mann Infanterie und 1000 Mann Kavallerie abzugehen scheint, ersetzen mehr als übermäßig unsere sechsthalbtausend Mann Landsoldaten, die fürwahr auch so unerschütterlich stehen, als Calenberger zu stehen pflegen. Der dritthalbtausend garnisonirenden Invaliden gar nicht zu gedenken, die sich heute noch bei Minden so wacker halten würden, als sie vor achtundzwanzig Jahren den ersten August thaten.*)

An der Nothwendigkeit eines Zuschusses zu jener Million und dreizehntausend Thalern zweifelt also wohl Niemand. Der Zweifel, wo irgend einer aufkeimt, trifft nur den angegebenen geringen Zuschuß, und hier ist dießmal unmöglich, daß ich ganz klar mache. Die Berechnungen, die zu diesem Resultate führen, sind zu weitläufig, das Schöne unseres Oekonomiesystems, wie sich die ganze Einrichtung unserer Armee darauf gründet, kann nur im Kontraste mit ähnlichen Einrichtungen anderer Staaten recht klar gemacht werden. Ich möchte wohl am Ende alsdann gerne auch zeigen, wie wir nach und nach zu diesen Einrichtungen gekommen, wem wir ein System zu danken haben, das so fein berechnet ist, als

---

*) Die ganze Parallele unsers Militärs und des kursächsischen ist diese:

	kursächs.		hannöv.
Summe des kursächs.	24,992,	des hannöv.	26,048.
Kavallerie . . .	5,112,	„ „	4,200.
Infanterie . . .	17,138,	„ „	13,094.
Artillerie	1,680,	„ „	668.

Kleinere Korps hat Kursachsen 1062. Dagegen kommen nun in die Reihe 5500 hannöverische Landsoldaten und 2500 garnisonirende Invaliden. S. vom Bestand der kursächs. Armee, Milit. Bibl. 2s St. S. 124.

selbst König Friedrich Wilhelm I. von Preußen nicht zu rechnen wüßte. Ein Wort würde das andere geben, und — nach dem Zwecke, den ich hier suche, ist mir doch eben der Zweifler, der mit einem Zuschusse von 300,000 Thalern nicht zufrieden ist, der meinetwegen eine halbe Million haben will, gerade der willkommenste Mann; er bahnt den Weg, auf den ich einzulenken suche.

Das Land zahlt zum Militärfond eine Million, der König 300,000 'oder seyen's auch 500,000 Thaler. *) So ist's gerecht und löblich, daß der Landesherr zu der drückendsten aller öffentlichen Lasten auch nach Vermögen beitrage. Er ist der erste, reichste Mann im Staate, der Schutz des Militärs kommt auch seinen Kammerämtern zu statten, und je mehr er hat, was kostbar geschützt werden muß, ein desto größerer Antheil trifft ihn.

Die ersten, natürlichsten Begriffe leiden Gewalt, wo es anders ist. Wer zum Staate gehört, muß des Staates Last tragen. Wer für sich und sein Vermögen Schutz genießen will, muß den Schutz bezahlen, und wenn nicht alte Recesse, alte Privilegien und Verträge dazwischen kommen, so zahle er gerade in dem Verhältnisse, als die Vermögensmasse groß ist, die er geschützt haben will. Hat ein Land nach einem großen Kriege große Kriegsschulden zu bezahlen, so ist es billig, daß auch jener erste, reichste Mann im Staate nach seinem Vermögen mitzahle. Trifft großes Unglück ein Land, wo Alles zusammensteuert zu Rettung von Mitbürgern, die vielleicht ein schrecklicher Brand arm machte, die durch Wetterschlag und Ueberschwemmung litten, so hat auch jener erste, reichste Mann im Staate mitzusteuern, denn er ist der erste, reichste aller Mitbürger. Treten doch die übrigen Mitbürger, wie man der Beispiele genug hat, nöthigenfalls hülfreich zusammen, wenn er, jener reichste

*) Wenn man den Beitrag des Königs zum Militärfond genau berechnen will, so darf man nicht vergessen, daß der König selbst auch einen guten Theil am Calenbergischen Licent, also am quanto ordin. von 240,000 Th. bezahlt.

im Staate, durch verschuldetes oder unverschuldetes Unglück, durch schlechte Wirthschaft oder durch mißlungene Projekte in große Schulden sich stürzt. Die übrigen retten ihn, selbst wenn er durch seine Schuld fällt; er sollte nicht verbunden seyn, zu retten, wenn der liebe Gott ein Unglück in's Land schickt?*)

Wie so der Philosoph schon aus allgemeinen Gründen fordern muß, Gottlob fast gerade so ist's nun bei uns, und es bleibt ein ewigdauernder Beweis der nicht bloß persönlichen Güte unserer Regierung, die doch, wie alle menschlichen Dinge, auch ihre Mond-Abwechslungen haben mußte, es bleibt ein vollgültiger Beweis der trefflichsten Einrichtung unserer ganzen Staatsmaschine, daß Grund-Ideen dieser Art, die sonst auch sogar schriftstellerisch selten zu seyn pflegen, fast Fundamentalformen unsers ganzen Regimentwesens sind. In Kur-Sachsen, wo doch trefflich gewirthschaftet wird, trägt der Landesherr von seinen Domainen gar nichts zum Militärfond

---

*) Die gewöhnliche Hypothese, daß die Kammergüter oder sogenannten Domainen gleichsam öffentliche Güter seyen, die der ganzen Gesellschaft gehören, und dem Regenten bloß zu Bestreitung der Regierungsbedürfnisse überlassen worden, ist wenigstens in der Anwendung auf die meisten unserer deutschen Staaten sehr unrichtig und unhistorisch. Geht man aber von der so historisch und philosophisch wahren Vorstellung aus, die bei Obigem zum Grunde liegt, so zeigen sich eine Menge Dinge in einem ganz anderen Lichte, als sie von Hofleuten und Schmeichlern gezeigt werden. Ist's z. B. eine so ganz überpreiswürdige Gnade, wenn bei großem Feuers-Unglück, das eine Stadt traf, wenn der König nicht nur seine Quote für seine assekurirten Gebäude zur Brand-Assekuranz-Kasse bezahlt, nicht nur erlaubt, daß die verunglückten Unterthanen bei ihren glücklicheren Mitbürgern Beisteuer sammeln dürfen, sondern er selbst auch — der erste beisteuert. Ein Landesherr thut in diesem Falle nicht mehr denn seine Pflicht als Staatsbürger. Und wenn man vollends auch allein schon die gnädigste Erlaubniß, bei glücklichverschonten Mitbürgern sammeln zu dürfen, als einen Beweis der huldreichsten landesväterlichen Gesinnungen deprädicirt, wenn man oft auch bloß in der gegebenen Erlaubniß, ein großes gemeinnütziges Werk auszuführen, außerordentliche Regentengnade findet — König Friedrich der Große sagte in solchen Fällen: es ist meine Schuldigkeit, daß ich zutrete und helfe. Und das war ein König!

bei; Hofausgaben und Appanagen und Gnadengehalte erschöpfen fast den ganzen Fond der kurfürstlichen Domainen-Einnahme.*) In andern Ländern gewinnt noch der Landesherr an der Summe, welche jährlich die Landstände als Beitrag zum Militärfond verwilligt haben.

Nur wie doch aber ein so großer Zuschuß, als König Georg III. jährlich zum Militärfond beitragen muß, mit jenen Millionen oder Tonnen Goldes jährlich ersparter Summen vereinbar ist, die den unerschöpflichen geheimen Schatz ausmachen? Gerade an diesem gewünschten Ziele begegnen wir uns.

Nicht vergessen, wenn man des Königs Kammereinkünfte berechnet, daß die Calenbergischen Klostereinkünfte nicht dazu zu rechnen sind, und daß von den Lüneburgischen Klöstern nur ein gewisser mäßiger Ueberschuß zur Kammer fließt. Nicht vergessen, daß bei dem gegenwärtigen Harzbau der größte Gewinn in Hoffnung eines zukünftigen Gewinnes besteht, und daß der König an seiner Münze einen großen Gewinn macht, wenn er an ihr nicht verliert. Nicht vergessen, wie ungleich der Aemterertrag ist, ob schon Münchhausen seit 1755 die Pachtungen über 100,000 Thaler ihres alten Ertrags, vielleicht gar zu hoch, gesteigert haben soll. Nicht vergessen, was unter andern großen Ausgaben hie und da die Dämme kosten, so ergiebig auch die Wasserzölle sind; was das Regierungs- und Kammerpersonale kostet, so trefflich auch Alles berechnet zu seyn scheint. Nicht vergessen, daß mehr als 300,000 Th. zum Militärfond abfließen, daß unser König Söhne in Deutschland hat. — Doch wer rechnen will, muß selbst wissen, was zu berechnen bleibt; ein paar nahe Schritte zur Wahrheit sind schon gewonnen, wenn man auch nur diese Schritte sicher macht.

---

*) S. die angef. Heynitzischen Tabellen S. 50.

XVI.

Wie zufällig Hannover eines der schönsten Stücke des Rammelsberges bei Goslar verlor?*)

Der Rammelsberg bei Goslar, der eines der schönsten und ergiebigsten Stücke des Unterharzes ist, gehörte noch zu Anfang des sechzehnten Jahrhunderts die Hälfte den Herzogen von Grubenhagen, die Hälfte den Herzogen von Wolfenbüttel,**) und unter allen den mannichfaltigen Abwechslungen des wirklichen Besitzes, die bald durch Fehden, bald durch Verpfändungen veranlaßt worden waren, so blieb's doch immer; die Hälfte zu Grubenhagen, die Hälfte zu Wolfenbüttel; so blieb's noch, dem Eigenthumsrecht nach, auch nach dem Vertrage, der zwischen Wolfenbüttel und Grubenhagen 1527 geschlossen worden.***)

Herzog Henrich von Wolfenbüttel, der 1527 mit Herzog Philipp von Grubenhagen einen Vertrag schloß, gewann durch diesen Vertrag, wie die Worte klar lauten, gerade nicht mehr,

---

*) Aus Meiners und Spittler's Gött. hist. Mag. Band II. S. 675 — 681.

**) Um mancher Leser willen ist vielleicht nöthig zu erinnern, daß hier von der Wolfenbüttelischen Linie die Rede ist, die 1634 mit Herzog Friedrich Ulrich ausgestorben. Die jetzt sogenannte braunschweig-wolfenbüttelische Linie sollte eigentlich Dannebergische Linie des Lüneburgischen Hauses heißen.

***) Weder aus diesem, noch aus manchen nachher angeführten ungedruckten Verträgen kann ich nach dem Zwecke dieses Magazins beurkundende Auszüge geben. So ganz specielle Auszüge würden vielleicht nicht einmal dem größeren Theile des hannöverischen Publikums angenehm seyn, und ohne großen Raum einzunehmen, könnten sie nicht gegeben werden.

als den zwanzigjährigen Genuß aller Nutzungen der Grubenhagen'schen Hälfte des Rammelsberges. Diese Hälfte hätte demnach 1547 an Grubenhagen zurückfallen sollen, aber schon fünf Jahre vorher ward Henrich der Wolfenbüttler vertrieben von Leuten und Landen, und Herzog Philipp, der unter dem großen Sturme, so Wolfenbüttel traf, für sein verpfändetes Eigenthum besorgt war, setzte sich drei Jahre lang in neuen Besitz, noch ehe die Zeit der Verpfändung völlig verflossen war.

Doch kaum war Henrich von Wolfenbüttel, nach Karls entscheidendem Siege bei Mühlberg, nun endlich auch wieder Herr seines Landes geworden, so mußte der Herzog von Grubenhagen seinen neuen Besitz räumen, die genossenen Nutzungen sollte er erstatten, und wenigstens alsdann erstatten (wie man in einem neuen Vertrage*) einig geworden), wenn einst nach verflossenem Termine der Pfandschaft der ganze Pfandschaftsschilling zurückbezahlt werde. Der neue Vertrag änderte auch den alten Pfandschaftstermin; das schöne Pfand sollte von Grubenhagen, erst nach Herzog Henrichs Tod, wieder gelöst werden können.

Wer hätte damals geglaubt, daß Herzog Henrich von Wolfenbüttel, der damals schon ein Herr von 58 Jahren war, der viel schon gethan und schnell schon gelebt hatte, wer hätte geglaubt, daß der noch 22 Jahre lang leben könne? Wer hätte vermuthet, daß Philipp von Grubenhagen und Herzog Ernst von Grubenhagen, Herzog Philipps Sohn, noch vor Henrich sterben würden? Wer der Grubenhagen'schen Herren oder Räthe konnte sich bald noch der alten, fast ein Menschenalter hindurch von Wolfenbüttel ununterbrochen genossenen Pfandschaft erinnern? Wer, wenn er auch noch daran dachte, daß der Herzog von Grubenhagen vor 22 Jahren drei Jahre lang im Besitze des Rammelsberges gewesen, wer ward nicht leicht irre, daß er diesen kurzdauernden Besitz bloß nur als Folge des damals Alles verwirrenden Krieges ansah? Wer nicht dadurch allein schon irre, daß Grubenhagen

*) 15. August 1547.

restituiren mußte, da Henrich wiederkam? Wer nicht irre, wenn er auch nachschlug, denn wie fleißig mußte er nachschlagen, um über den ältesten Termin der Verpfändung hinauszukommen, der jenseits 42 Jahren zu suchen war.

Noch anderthalb Jahre vor Henrichs Tode hätte die Sache fast klar werden müssen, denn 1567 theilten zwei Grubenhagen'sche Prinzen, die einzig noch übrigen des ganzen Grubenhagischen Stammes; doch der, der die Theilung machte, gerade war's der alte Herzog Henrich von Wolfenbüttel.

Sogleich nach Henrichs Tode hätte die Losung geschehen sollen; doch wer weiß, ob man bei der neuen Regierung gerade auch daran dachte? Wer weiß, ob man nicht das Geld zur bevorstehenden Vermählung des ältesten Grubenhagen'schen Prinzen damals nothwendiger hielt, als das Zusammensparen der Restitution des Pfandschaftschillings und die Einlösung des Rammelsberges? Wer weiß, ob man sich nicht damit getröstet hat, womit man sich oft in solchen Fällen bis zum völligen Verlust hin fort und fort tröstet, die Pfandschaft habe keinen peremtorischen Termin.

So starben denn darüber die Grubenhagen'schen Herren ganz hinweg;*) ihr Mannsstamm erlöschte; der Herzog von Wolfenbüttel fuhr zu, er bemeisterte sich der ganzen Erbschaft; er nahm hinweg alle Registraturen und Papiere, und das Lüneburgische Haus, das sich aus einem Besitze, der billig allein nur sein Erbtheil hätte seyn sollen, völlig verdrängt sah, rang durch Prozesse und durch Vergleiche zwanzig Jahre lang um ein Eigenthumsrecht, das nie von einem Vetter hätte streitig gemacht werden sollen.

Endlich entschied völlig die Sentenz des kaiserlichen Hofraths, die 1617 feierlich publicirt wurde. Das ganze Fürstenthum Grubenhagen wurde dem Lüneburgischen Hause geräumt, und, wie billig, ward im Cessions-Vertrage**) ausdrücklich bestimmt, daß Grubenhagen'sche Pertinenzstücke, die sich etwa künftighin noch finden möchten, nicht aufgegeben

*) 1596.
**) Von 1617.

seyn sollten, daß sie das Lüneburgische Haus künftighin nachfordern könnte, und daß bei streitigen Fällen, wo nicht klar sey, was Grubenhagisch gewesen, bestimmte Schiedsrichter entscheiden sollten. Nun ward auch das Grubenhagen'sche Archiv an die Lüneburger abgeliefert, aber ob man Wolfenbüttel'scher Seits auch den Pfandschaftsbrief wegen der Hälfte des Rammelsberges richtig wieder abgeliefert habe, ist mir nicht bekannt.

Doch wenn er versteckt und verschoben unter andere Papiere richtig abgeliefert worden, wer hatte damals, da der dreißigjährige Krieg ausbrach, wer zu Zelle hatte damals Muße, alle ausgelieferten Papiere zu durchsuchen? das aufgeschwollene Chaos zu ordnen? Prätensionen aufzuforschen und Prätensionen klar zu machen? Wer unter allen Räthen des Lüneburgischen Prinzen Georg, der im abgetretenen Fürstenthum Grubenhagen seinen Sitz bekam, wer von allen ihnen, die sie da alle neu und erst hergekommen waren, wer hätte an die alte Rammelsberger Pfandschaft denken sollen, so wichtig sie auch war? wer aufwecken sollen, daß man ungefähr 14,000 Rh.Gg. *) zusammensparen möchte, um die Grubenhagen'sche Hälfte des Rammelsberges einzulösen, deren Ertrag doch damals gewiß mehr werth war, als die Procente einer so kleinen Summe betrugen.

Das Pfandschaftsstück blieb also bei Wolfenbüttel, und dem Lüneburgischen Hause blieb, ohne daß sie's selbst wußten, ein vollgültiges Recht an den Rammelsberg, den Wolfenbüttel noch besaß. Die Zellische Linie des Lüneburgischen Hauses **) erhielt durch Verträge ***), gleich nach gethaner Grubenhagen'scher Erbschaft, für sich auch den ganzen Antheil der Erbschaft, den ihre Vettern zu Danneberg, die Stammväter des heutigen braunschweig-wolfenbüttel'schen Hauses, mit Recht

*) Genau kann ich die Summe nicht angeben. 1527 löste Herzog Heinrich von Wolfenbüttel den ganzen Rammelsberg, die Grubenhagen'sche und Wolfenbüttel'sche Hälfte, wenn ich nicht irre, von Goslar ein um 24,663 Rh. Gg.

**) Also der Stamm des Hauses Hannover.

***) S. den Vertrag von 1618 und 1629.

hätten fordern können. Nun war's also ganz Sache der Zellischen Prinzen, Grubenhagen'sche Appertinenzstücke aufzusuchen. Nun fiel Alles, was noch aufgefunden werden konnte, der Stammlinie des heutigen hannöverischen Hauses zu. Nun hatten die Herzoge von Zelle, deren damals uneinsjüngster Bruder der Stammherr des hannöverischen Hauses wurde, ein unverkennbares Recht an die Hälfte des Rammelsberges, ob auch weder er, noch ihre Räthe dieses Recht ahnten. Und wenn sie es nicht bald muthmaßten oder klar sahen, so ward die alte Verwirrung durch einen neuen Vorfall bald noch verwirrter; wenn sie ihren von Grubenhagen ererbten halben Rammelsberg nicht bald aus der Verpfändung von Wolfenbüttel zurückforderten, so war die Verwirrung bald so groß, daß man kaum noch zurückfordern konnte, so klar auch stets das alte Recht blieb.

Kaum waren's nämlich sechzehn Jahre, seitdem jenes von Grubenhagen herstammende Recht ein Recht der Stammväter des hannöverischen Hauses geworden, so starb Herzog Friedrich Ulrich von Wolfenbüttel,*) und mit ihm erlöschte der ganze Stamm des weiland mächtigen mittel-braunschweigischen Hauses. Sein Erbe ward getheilt zwischen dem Stammvater des hannöverischen Hauses, dem Stammvater des heutigen wolfenbüttel'schen Hauses und einigen damals noch lebenden Haarburgischen Prinzen.

Auch die Bergwerke, die anfangs in Gemeinschaft blieben, wurden endlich getheilt,**) und Hannover, das seinen halben Rammelsberg nie zur gemeinschaftlichen Theilungsmasse hätte kommen lassen sollen, theilte endlich noch mit dem Stammvater des heutigen wolfenbüttel'schen Hauses, was klar und wahr, sobald nur Hannover ungefähr 14,000 Rh.Gg. zur gemeinschaftlichen Erbschaftsmasse einlegte, unbestreitbares hannöverisches Eigenthum gewesen.

---

*) 1634.

**) S. den Vergleich Hildesheim 12. Mai 1649, in v. Selchow Magazin Thl. I. S. 46.

Getheilt blieb denn getheilt. Das hannöverische Haus hatte wenigstens den Trost, der selten in solchen Fällen fehlt, gar nichts von seinem Verluste zu wissen. Und langehin nichts davon zu wissen, denn gewiß mußte nicht nur ein Jahrzehend nach dem dreißigjährigen Kriege verfließen, bis das Hausarchiv wieder geordnet, alte Rechte gesucht, tiefvergrabene Dinge gefunden werden konnten.

Ob aber Rechte, so verloren, einer Revindicirung noch fähig seyen, ist eine Frage, die mir zu schwer ist, so bekannt mir zwar alle Theilungsverträge sind, und so ganz auch die Sache auf jenen Theilungsverträgen zu ruhen scheint. Die Frage ist mir zu problematisch, kein Privatmann kann in solchen Fällen fest und wahr versichern, daß nie neuere und neueste Verträge dazwischen gekommen seyen, und daß auch die ganze Sache noch so liege, wie sie nach jenen alten Theilungsverträgen ehedem gewiß lag.

XVII.

Zum Andenken des Geheimen Raths und Großvogts Ernst August Wilhelm von dem Bussche, gest. den 21. April 1789.*)

Man hat es billig unseren Voreltern schon oft zum Vorwurfe gemacht, daß sie für die Erhaltung des Angedenkens der mehr oder minder großen Männer so gar wenig gesorgt haben, durch welche die Verfassung unserer deutschen Staaten gebildet und behauptet, oder auch nur der alltägliche Gang unserer schon eingerichteten Staatsmaschinen glücklich erhalten worden ist. Vielleicht ist's nicht gerade Sorglosigkeit, noch weniger ist's Undankbarkeit, die uns die Verdienste solcher Männer vergessen macht; sondern wir sind überhaupt in Allem, was zur vaterländischen Geschichte gehört, gar zu weit zurück, und man hat dieser Geschichte besonders noch nicht die psychologische Richtung gegeben, die sie vielleicht zum schönsten Vehikel einer veredelteren National-Erziehung brauchbar machen könnte. Unstreitig steht zwar hier viel entgegen. Durch ein sonderbares Schicksal, das die hannöverische Geschichte fast noch mehr trifft, als irgend eine andere, liegt gerade auf dem, was die persönlichen Verhältnisse betrifft, das allertiefste Dunkel. So ist's selbst mit manchen der größten Männer der neueren hannöverischen Geschichte. So mit dem Angedenken unserer Fürsten, wie mit dem Angedenken unserer Minister. Und die Nachwelt wird von unserem Zeitalter noch weniger erfahren, als wir von den Tagen unserer Großväter wissen, wenn anders nicht der regere historische Geist, der

*) Aus Meiners und Spittler's Gött. hist. Mag., Band V. S. 476—495.

Engländer und Franzosen schon seit einem Jahrhundert belebte, vielleicht auch hier einigen Stellen im Lande sich mitgetheilt haben mag, daß sie über die guten und bösen Dinge unseres Zeitalters ihr vollständiges Register führen, frei wie man im Antlitze Gottes und der Nachwelt schreibt. Hier ist ein kleiner Versuch eines öffentlichen historischen Beitrags zum Behuf der Nachwelt; vielleicht wäre er besser ungedruckt geblieben.

Es gehört nämlich vorerst zu dem kleinsten öffentlichen Beitrage dieser Art, wo vollends noch von einem jüngst erst verstorbenen einheimischen Minister gesprochen wird, dessen Freunde, Verwandte, Kollegen, Zöglinge, ehemalige Klienten oder ehemalige mißvergnügte Tadler alle noch leben, eine weit gewagtere Freimüthigkeit, als zu den kühnsten allgemeinen politischen Raisonnements oder zu der offenherzigsten Darstellung einer hundertjährigen Geschichte. Wer von jenen allen glaubt nicht besser wissen zu müssen, wer der sel. Mann gewesen, was er Gutes gethan habe, auch was er besser hätte thun sollen — und wie Viele mögen es nicht auch besser wissen, wenn sie sich anders auf Dinge dieser Art zu sehen und zu wissen verstehen — als es dieser Schreiber kraft aller seiner äußeren und inneren Verhältnisse wissen mochte. Wie leicht scheint überdieß nicht jedes Nichtlob — Tadel? Und wie frech beleidigend jeder Tadel, der so niedrig, jetzt gleich aus seinem alten verdienten Dunkel hervorzukommen scheint, sobald der Mann todt ist. Und wie ist's denn auch möglich, ehrlich historisch zu loben oder zu tadeln, ohne in die Verhältnisse seiner Zeit genauer hineinzugehen? wer will aber bald unparteiisch, bald kühn genug seyn, in diese hinein sich zu wagen? so sehr immerhin auch das eigentlich Lehrreiche des Historikers vom Individuelleren seiner Erzählung und Darstellung abhängt. Am Ende verdient man oft selbst mit dem Lobe noch den wenigsten Dank.

Aller dieser Gefahren und Schwierigkeiten war ich mir wohl bewußt, da ich diesen kleinen Aufsatz zum Angedenken des sel. von dem Bussche entwarf. Allein wenn nicht der wesentlichste Nutzen der Geschichte verloren gehen soll, so muß doch einmal ein Anfang gemacht werden, und

so sehr auch ich gewünscht hätte, daß ein mehr unterrichteter Beobachter die kleine Arbeit unternommen haben möchte, so wenig Hoffnung zeigte sich doch dazu. Gewöhnlich je unterrichteter ein Mann nach allen seinen äußeren Verhältnissen seyn kann, je mehrere Verhältnisse würde er als Historiker zu schonen haben, und sein Wort hat alsdann auch zu viel Autorität, als daß er es wagen kann; Dinge dieser Art muß vorerst ein unbedeutender Mann schreiben, dem man eben deßwegen leicht zu gute hält.

Der sel. Großvogt von dem Bussche trat vor siebenzehn Jahren in das hannöverische Ministerium zu einer Zeit ein, da sich sowohl manche der wichtigsten inneren Angelegenheiten des Landes in einer großen entscheidenden Gährung befanden, als auch das ganze Regierungssystem selbst in mehr denn einer Rücksicht Veränderungen litt, die man bald oder spät als kritische Veränderungen empfinden mußte. Viele unter uns mögen sich wohl noch erinnern, wie gerade damals die Grundfeste der landschaftlichen Verfassung des Fürstenthums Calenberg durch einige wichtige Vorfälle erschüttert oder untergraben zu werden schien. Dieß war eine der damals gährenden inneren Angelegenheiten, die allein schon wichtig genug war, da es der konstitutionellen Erhaltung der wichtigsten Provinz aller deutschen Staaten des Königs galt. Manche andere damals gährende Angelegenheiten auch nur zu nennen, ist jetzt noch nicht Sache des Historikers.

Und das System der Regierung, wie es bis dahin war, und wie es schon seit mehr als einem Menschenalter bestand, mußte bloß auch schon, wegen einer gewaltigen Veränderung der wichtigsten Hauptpersonen desselben, durch eine große Krisis hindurch gehen, wenn auch die Grundsätze eben dieselben blieben, und in der Art der Verhandlung der Geschäfte weniger geändert worden wäre. Die Hälfte des Ministeriums war gerade damals inner anderthalb Jahren hinweggestorben.

Gerlach Adolf von Münchhausen, der zweiundvierzig Jahre lang Minister gewesen war, und siebenzehn

Jahre lang das Kammerpräsidium geführt hatte, Münchhausen, dessen Namen man bloß nennen darf, — starb zuerst. Ihm folgte bald der würdige Mann Levin Adolf von Hacke, und eben so schnell starb nach ihm Burk. Christian von Behr. Die Veränderungen hatten inner anderthalb Jahren nicht nur das Kammerpräsidium zweimal getroffen, sondern gerade auch den Platz getroffen, den man billig als einen der wichtigsten im ganzen Ministerium ansieht; erst war nämlich Behr und dann Hacke in London gewesen, bis Herr von Alvensleben 1771 zu diesem wichtigen Posten gerufen wurde.

Das Rad mußte fortgeschwungen werden, das Münchhausens eben so sanfte als starke Hand mächtig geschwungen hatte. Die Ministerial-Generation, die sich unter Georg II. gebildet, schien nun dahin zu seyn, und der zweiten Generation, die ihr nachfolgte, war kein kleines Werk aufbehalten, mit treuester Gleichförmigkeit zu vollenden, was jene angefangen, und schwerlich doch selbst hätte vollenden können. Denn andere Talente gehören zu diesem, andere zu jenem. Dieß erhellt schon aus der einzigen Bemerkung, weil eben die ängstliche und allwachsame Sorgfalt, die bei der ersten Ausführung eines großen Reformations-Entwurfes und bei der ersten Stiftung eines Instituts unentbehrlich nothwendig ist, gewöhnlich der letzten Vollendung nachtheilig zu seyn pflegt. Und wer entwöhnt sich doch leicht einer solchen Sorgfalt, wo die Vaterliebe mit im Spiele ist?

Das Vollenden ist überhaupt in allen Dingen dieser Art fast schwerer, als das erste Unternehmen. Der Reiz der Neuheit ist verschwunden, die erste Unternehmersehre ist hinweg, man baut dem Scheine nach fast nur auf fremden Namen, und leider ist auch der Wahn gar zu täuschend, daß Institute erhalten und angefangene Projekte fortdauernd ausgeführt würden, wenn man jene nur im Gange läßt und diese nicht stecken bleiben. Doch aber bleibt kein Institut in seiner, zuerst vielleicht ganz richtig kalkulirten, Nützlichkeit eben dasselbe, wenn es einige Jahrzehende lang in seiner ersten Einrichtung als eben dasselbe verharrt, und eine bloß passive, oft

fast bequeme Weisheit ist nicht hinreichend, wenn man dem Strome der Zeiten glücklich nachgleiten, und oft selbst dadurch, daß man ihm folgt, desto sicherer und glücklicher denselben lenken soll. Gewiß in jenen kleinen Raccommodirungen alter Projekte und Institute, wodurch man einem herrschenden Geiste des Zeitalters bald zuvorkommt, bald denselben vollends zum herrschenden Geiste macht, liegt gewöhnlich fast mehr feine Menschenkenntniß, mehr politische Klugheit und manchmal selbst auch mehr Befriedigung allgemeiner Bedürfnisse des Staates, als in den umschaffendsten Projekten. Nun, dieses Zeitalter des feineren Nachhelfens, diese Periode der Vollendung hatte so eben angefangen, da Herr von dem Bussche in's Ministerium kam.

Man darf es auch wohl sagen, noch zwei wichtige Umstände, gerade wichtig für die Beurtheilung des Mannes, der jetzt eintrat, sind hiebei nicht zu vergessen. Die meisten öffentlichen Institute, deren so manche in der Münchhausen'schen Periode gestiftet worden, und so die meisten großen Entwürfe sind fast gewöhnlich in ihrer letzten Ausführung etwas ganz Anderes, als sie der ersten Idee nach bald werden sollten, bald auch zu werden schienen. Die auf's planmäßigste errichteten Anstalten, wenn man sie auch noch so planmäßig fortzuführen sucht, sind oft wie ein Strom, der unvermerkt geheime Quellen loswühlt, und so denn durch diese verstärkt zum gewaltigen unwiderstehlichen Strome wird. Der erste Stifter und der erste Unternehmer der Ausführung, die bei ihm noch im Kleineren war, mochte zwar leicht noch hinlängliche Finanzmittel ausfinden, und in der ersteren Periode einer allgemeinen besseren Kameraleinrichtung mochte manche Quelle auch schon dadurch, daß sie besser gefaßt wurde, hinlänglich ergiebig seyn. Aber das Problem der neuen und neuen Geldhülfen, die der neue und neue Zuwachs immer nothwendig macht, die immer weitere Räumung eines größeren Spielraums, wo nie anfangs auf diesen großen Spielraum gerechnet worden war, wird mit jedem neuen Zuwachse immer kritischer, je benutzter Alles schon ist, je mehr nicht nur von einer Seite die Erweiterung auch anderer alten Entwürfe und alten

Institute sich zudringt, je weniger man auch gewiß voraussieht, wo endlich denn das Ziel seyn soll. Hier gilt es also einem erfinderischen Geiste, der bei der strengsten Gerechtigkeit, die seine erste Pflicht bleibt, eben so tief als anhaltend wirken muß. Hier einer Arbeitsamkeit, die oft unbelohnt und ungedankt bleibt, weil sie nicht immer bis zum letzten sichtbaren Effekt durchdringen kann. Hier einem Charakter von Nichtermüdung, den man in den Jahren, da man endlich durch mehrere Aemter hindurch zum ersten Platze im Staate reif geworden, aus mehr denn einer Ursache nicht immer zu haben pflegt. Es muß schon ein Mann von ungewöhnlichem Charakter seyn, der sich den Wunsch, endlich doch einmal fertig zu werden, nicht erlauben will. Doch man greift endlich, von der Noth gedrungen, zuletzt durch in solchen Fällen; allein den zweiten Umstand hebt man nicht so leicht, und gerade das Beispiel des sel. von dem Bussche zeigt ihn in seinem völligen Lichte.

Er war ein Mann von 45 Jahren, wie er in's hannöverische Ministerium eintrat. Seine Erziehung und Bildung war ganz eben dieselbe gewesen, wie damals die bessere Erziehung des größeren Theils des jungen hannöverischen Adels zu seyn pflegte. Eine kurze Zeit hatte er auf der Ritterakademie zu Lüneburg studirt. Alsdann wurde der achtzehnjährige Jüngling Forstamts-Auditor auf dem Harze, wo er ein paar Jahre blieb, und endlich nun erst auf Anrathen des damaligen Berghauptmanns, Herrn von Diede zum Fürstenstein, nach Göttingen ging.

Es läßt sich schon aus der bloßen Ansicht der Prälektions-Katalogen unserer Universität von den Jahren 1747, 1748 und 1749 mit Zuverläßigkeit sagen, was der redliche, fleißige junge Mann studirt haben mag. Viel zum künftigen Vergessen und wenig zum langen, fortdauernden Lebensgebrauche, besonders bei der Laufbahn, die ihn die Vorsehung führte. Die große Revolution des akademischen Unterrichts, die seit den letzten 20 Jahren vorging, daß die wichtigsten neuen Fächer entstanden, alte ehedem triumphirende Schul-Disciplinen zu ihrer natürlichen Stelle herabsanken, und andere der alten mit

mehr Methode und mehr Lebensweisheit behandelt wurden, diese große Revolution hatte noch nicht einmal recht angefangen. Der redliche, fleißige junge Mann mag ein fähiger Auditor und fähiger Assessor im Hofgerichte zu Hannover geworden seyn, zwei Stellen, die er zuerst erhielt; *) und für alle Stellen dieser Bestimmung und der so bloß rechtlichen Amtspflichten war auch der damalige akademische Unterricht passend genug. Aber gewaltige Veränderungen muß er schon empfunden haben, da er 1752 in das Bergamt zu Klausthal gesetzt wurde, und unter sieben Jahren, die er auf dem Harze war, vier Jahre lang als Vice-Berghauptmann viele Dinge zu ordnen und zu dirigiren hatte, von denen er damals in Göttingen auch nicht einmal die Elemente gehört haben konnte.

Man lernt Gottlob! zwar viel im Leben, wovon man die Elemente in den Universitätsjahren nicht sammelt, und oft kaum auch nöthig hat zu sammeln. Allein bei den meisten Menschen gibt doch jener Unterricht die erste, sich härtende Bildung. Man hat auch oft nicht Muße, nachzuholen, und bei den schnellen Veränderungen, wie ein Mann dieses Standes oft aus einem Amte zum andern versetzt wird, wie er von einer Klasse heterogener Arbeiten zur andern fortgehen muß, sind neue Bildungen, die gewöhnlich nur das Werk mehrerer gleichförmig fortgesetzten Jahre seyn können, beinahe unmöglich. So kam der sel. von dem Bussche von Klausthal hinweg nach Stade, wo er 1759 Regierungsrath bei der dortigen hannöverisch-bremischen Regierung wurde. Vierthalb Jahre nachher wurde er nach Osnabrück als Regierungsrath versetzt zu der dortigen vormundschaftlichen Regierung unseres Königs, und hier allein war sein längstes Verweilen; hier also auch wahrscheinlich seine bildungsvollste Periode; hier war er schon acht volle Jahre lang gewesen, da ihn der König 1772 in's Ministerium rief.

---

*) Auditor wurde er durch ein königliches Rescript vom $^{6}/_{17}$. Januar 1750. Außerordentlicher Assessor im Hofgerichte zu Hannover durch ein königliches Rescript vom 30. Juni 1751.

Er trat also 1772 in seine große Wirksamkeitssphäre ein, und war doch ein Zögling der Jahre 1747 und 1748. Es mußte sich zwischen den Urzügen seiner Bildung und der jüngeren Welt, die er fast überall unter ihnen wirkend theils schon fand, theils bald finden mußte, ein ihm selbst auch fühlbarer Kontrast zeigen, der ihn entweder zum Kampfe gegen jene neueren Ideen und neueren Scharten reizen, oder zum schlaffen, mißmuthigen, überdrüssigen Mann machen konnte. Zwar scheint dieses der gewöhnliche Fall bei vielen der ersten Männer im Staate werden zu müssen, sintemal man doch Gottlob! nie Jünglinge zu Ministern macht. Allein nicht zwischen jedem paar Jahrzehende ist die Differenz der Erziehungs- und Bildungsart gerade so stark, als sie bei der großen Ideen-Revolution der letzten Hälfte unseres Jahrhunderts oft nur von einem Jahrzehend zum andern werden mußte. Und der sel. von dem Bussche fiel so eben noch in die letzten Zeiten der alten Periode. Ueberdieß sind die Schicksale der weiteren Bildung, durch welche die Vorsehung nach vollendeter akademischer Laufbahn führt, höchst verschieden, und dann hat freilich ein Mann vor dem andern mehr fortdauernde Gewandtheit, mehr Leichtigkeit, in jede neue Form sich zu finden; gewiß gibt es auch oft nichts weniger, als gutes Vorurtheil, wenn ein Mann gewisser Jahre gar zu schnell in neue Formen sich findet. Was nie Gepräge und Form hatte, scheint leicht neu sich zu formen, besonders wenn Eitelkeit, der Aufgeklärtere zu scheinen, dazwischen spielt.

Nun aber Charakter hatte der sel. von dem Bussche gewiß. Das sah in ihm; wer ihn auch nur zum ersten Male sah. Es war viel natürliche Würde in seiner Person, und dieß war auch überall, wo er handelte und sprach. Der Mann voll Zuverläßigkeit war ihm auf die Stirne geschrieben, und mehr feste Anhänglichkeit an das Alte, einmal Erprobte oder Gefaßte, als Gewandtheit, in das Neue sich zu finden, würde ihm jeder Halbkenner auf den ersten Blick sogleich zugetraut haben. Er war ein höchst religiöser Mann, dem schon die Natur zartere Gefühle für Religionswahrheiten gegeben; häusliche und öffentliche Schicksale hatten sie verstärkt, und ein

fortgesetztes eigenes Studium hatte sie zu dirigirenden Empfindungen seines ganzen Lebens erhöht. Man darf dem Manne zum Ruhm in's Grab nachsagen, er hat viel geduldet und viel gelitten, und ist doch bei Leiden vielfacher Art nie selbst für verdrießliche Amtsarbeiten müde geworden. Unter die kleineren Prüfungen seiner früheren Jahre gehört, daß er 1758 als Vice-Berghauptmann zu Klausthal von den feindlichen Truppen aufgehoben, erst zur französischen Armee und von da nach Hanau als Geißel geschleppt wurde. Seine damalige Braut, eine geborene Fräulein von Oldershausen, schrieb an den Herzog von Soubise, und es macht dem Herzen des Marschalls Ehre, er entließ ihn sogleich. Man bemerkt gern wie in seinem eigenen, so auch in Anderer Leben solche Gefahren und Prüfungen jüngerer Jahre, wenn es schon nicht immer, bei aller scheinbaren Größe derselben, die bildendsten und zermalmendsten Schicksale unseres Lebens sind.

Was man bei Männern eines so milden Charakters, als überdieß neben aller Religiosität der seinige war, sehr oft zu bemerken pflegt, eine gewisse Aengstlichkeit, die gleichsam eine momentane Abart jener zartesten Religionsgefühle ist, verbreitete sich über seine wichtigsten Ueberzeugungen aller Art. Er konnte zaudern und erst durchproben wollen, wo andere, vielleicht doch auch nicht unvorsichtige Männer rasch gehandelt haben würden. Er konnte vom Grunde aus aufsuchen wollen, wo Andere bei Prämissen sich beruhigt haben würden, die weit weniger aus der Tiefe heraufgeholt waren. Er las die ausführlichsten Akten, wo Andere kaum Auszüge derselben gelesen haben würden, und er selbst machte ausführliche Auszüge der Akten, wo Andere dem unbestimmtesten Eindruck getraut haben möchten, den die schnelle Lesung derselben in ihrem Gedächtnisse etwa hinterließ. Was er zu Aufklärung unserer Münzsachen gethan hat, und was er für die Berichtigung des letzten, wegen der bisherigen Harzkommunion mit Braunschweig-Wolfenbüttel geschlossenen Traktats gearbeitet hat, sind hievon ein paar der unverwerflichsten Beweise.

So denn sollte man nach allen diesen Voraussetzungen fast mit Zuverläßigkeit prognosticiren wollen, er konnte kein

Minister seyn, wie gerade in diesen 17 Jahren, von 1772 bis 1789, in dieser kritischen Scheidungsperiode des Alten und Neuen, die hannöverischen Lande einen Minister nöthig hatten, und wie vollends unsere Universität in eben dieser Zeit eines Kurators bedurfte, was des sel. von dem Bussche in den letzten neunthalb Jahren seines Ministeriums war. *) Denn, um mit dem Beispiele einmal ganz in der Sphäre zu bleiben, die von mir selbst am genauesten gekannt ist, was ein ganz anderes Wesen ist Göttingen geworden, wenn man die Jahre 1747 bis 1750 mit dem letztverflossenen Jahrzehend vergleicht. Es ist auch nur im Fache der Geschichte der allersonderbarste, rascheste Uebergang von dem guten, schlichten Kompilator Johann David Köhler auf alle die neuen Aussichten und Erweiterungen, die Gatterers gelehrter, kritischer Fleiß dem ganzen Umfange aller historischen Disciplinen gab. Und ein Mann, der sich von Köhlern hinweg mit einem Male zu Schlözern versetzen lassen müßte, würde sich kaum mehr auf einem und eben demselben Territorium glauben, so höchst schwer müßte es ihm werden, in der neuen, schöneren Region sich nur zu orientiren. Laßt uns demnach billig seyn, kein treuer Zögling jener älteren Zeiten, wenn nicht mehrere andere Schicksale dazwischen kamen, kann, wie in diesem Fache so auch in anderen, unserem so ganz veränderten Wesen mit theilnehmendem Vergnügen zusehen. Wie denn nun aber ein Mann dieses festen, in früheren Jahren schon gebildeten Charakters, wenn ihm der König die oberste Leitung unserer Angelegenheiten vertraut?

Man sollte vermuthen dürfen, er möchte Vieles aufgehalten und gehindert haben. Man sollte ohne weitere Aufsuchung des Details vorläufig sich überzeugt glauben, daß, je größer das Zutrauen des Königs zu ihm war, je mehr ihn auch bei Allem, was er that, die allgemeine Liebe und Achtung der übrigen Minister unterstützte, desto beschwerlicher für das Ganze

*) Durch ein königliches Rescript vom 26. Oktober 1779 wurde er zweiter Kurator. Herr von Gemmingen war damals der erste. Seit dem Oktober 1783 rückte er, da Gemmingen gestorben war, in den Platz des ersten ein, und Herr Geh. Rath von Beulwitz folgte ihm in der Stelle des zweiten Kurators.

müßte sein Einfluß geworden seyn. Und das alles war gar nicht! von allem diesem gerade das Gegentheil! Er war einer unserer vortrefflichsten, nützlichsten Minister; einer unserer unvergeßbarsten, eifrigsten und, man darf wohl noch hinzusetzen, unternehmendsten Kuratoren.

Fremde, die nicht aller Verhältnisse unserer Verfassung kundig sind, haben schon oft die Bemerkung gemacht, daß es uns leicht nachtheilig werden könne, wenn fast alle unsere ersten Männer im Staate von erster Jugend auf bloß als Rechtsgelehrte erzogen, und im ersten wichtigsten Haupttheile ihres Lebens bloß zu Rechtsgelehrten gebildet, gerade nur mit der Denkart an's Ruder kämen, die sich fast immer bei einer fast einseitigen, obschon noch so trefflichen Bildung findet. Es ist hier der Ort nicht, diese historisch und philosophisch unwahre oder oft kaum halbwahre Bemerkung zu läutern und besser zu bestimmen; man glaubt in Dingen dieser Art oft mit einer solchen allgemeinen Bemerkung viel zu sagen, nur sind der Exceptionen, die man dabei nicht zu vergessen hat, so viele, daß man oft kaum weiß, was Regel und Ausnahme seyn solle. Aber gewiß ist, dem sel. von dem Bussche hat es Vortheile gebracht, und Vortheile nicht nur einer Art gebracht, daß in dem ganzen Gange seines Lebens, von da an, als er in Hannover Hofgerichts-Auditor wurde, bis dahin, als er in's Ministerium eintrat, jene höchst glückliche Mannichfaltigkeit war, die ihm keine Art von Geschäften unbekannt seyn ließ. Eben daher war bei ihm, was oft selbst bei den gebildetsten Männern vom ersten Range so selten ist. Für keine Art von Arbeiten hatte er eine Vorliebe, die ihn andere wichtige Arbeiten versäumen machte. Für keine Art von Ministerial-Geschäften fehlten ihm gewisse dirigirende Vorkenntnisse, selbst wenn er sich auch die Detailkenntnisse erst zu erwerben hatte. Und da bei dem hannöverischen Ministerium das geheime Kabinet und die Landesregierung auf eine ganz eigene Art kombinirt sind, da überdieß bei der Landesregierung selbst auch jene erste Urform von Einrichtung, die sich gar nicht auf einen so großen Staat bezog, noch völlig kennbar geblieben, so ist es bei einem hannöverischen Minister weit mehr gesagt,

als bei jedem ersten Manne irgend eines andern deutschen Staates, für keine Art von Ministerialgeschäften fehlten ihm die nöthigen dirigirenden Vorkenntnisse. Man hat schon in dem gleichen Schutze, den er bei seiner Universitätskuratel über alle Fächer verbreitete, den völlig unparteiischen Mann wahrnehmen können, der Alles schätzte, weil er weit genug war, um den Einfluß von Allem auf Alles richtigst wahrzunehmen.

Ein ewiges Denkmal seiner Vorsorge für unsere Universität ist das neu errichtete Accouchir-Hospital; eine Anstalt, die mit Allem, was zur fortdauernden Erhaltung erfordert wurde, einen Geldvorrath von mehr als 30,000 Thalern nothwendig machte. Die Errichtung eines eigenen chirurgischen Hospitals nebst der Erbauung eines großen chemischen Laboratoriums fällt in seine Zeiten. Und unser Bibliothekgebäude erhielt zweimal eine höchst kostbare, außerordentliche Erweiterung, die eben so sehr ein Beweis war, wie viel jährlich noch immer auf die Vermehrung dieses in seiner Art so ganz einzigen Instituts verwandt werde, als sie das dauerndste Monument seyn wird, was und wie Alles unter seiner Administration ausgerichtet wurde. Die Thränen traten dem edlen Manne selbst in die Augen, da er zur Zeit unseres akademischen Jubiläums zum ersten Male das ganze Werk vollendet, die ganze, herrlichere, neue Einrichtung sah. Gott sey der Dank, war sein Wort, das alles ist nun doch ausgerichtet worden, ohne daß wir für die Universität irgend eine besondere Hülfe von der Mildthätigkeit des Königs nöthig hatten.

Albrecht von Haller, dessen großer Ruhm gleich zur ersten, schönen Morgenröthe der Georgia Augusta gehörte, war einer der wichtigsten, einsichtsvollsten Rathgeber des seligen v. Münchhausen bei erster Ausbildung der neu gestifteten Universität gewesen; und doch fehlten ihr gerade für das Medicinalwesen noch drei der allerwichtigsten öffentlichen Institute, deren Unentbehrlichkeit Münchhausen selbst wohl gefühlt haben mag, für die wahrscheinlich auch Haller seinen richtig durchdachten Plan hatte. Aber sieben fürchterliche, Alles verheerende Kriegsjahre, deren Wunden in den sieben Jahren, die Münch-

hausen nachher noch lebte, nicht ganz geheilt werden konnten, zwangen auch ihn, an Einschränkung seiner wohlthätigen Absichten zu denken.

So ist denn Alles zusammengerechnet, was unter der Kuratel des sel. von dem Bussche für öffentliche Anstalten dieser Art geschehen ist! und was er denn auch nur seit den letzten sechsthalb Jahren, seit mit gleicher Vorsorge Herr von Beulwitz in der Kuratel der Universität ihm beistand, in allen hierher gehörigen Angelegenheiten vollendet hatte, so ist's beinahe mehr noch als das, was unser erster Vater und Stifter während seiner ganzen langen Leitung und Vorsorge thun konnte. Und das alles geschah denn zu einer Zeit, da die öffentlichen Hülfsmittel schon bis zum genau ausgezirkelten Plane des jährlichen laufenden Aufwandes berechnet waren, da bei so planmäßigen Etats, als die des ganzen hannöverischen Finanzwesens sind, an irgend eine ordentliche oder außerordentliche Kameralunterstützung nie gedacht werden konnte, da eine parteiische Begünstigung des ersten literarischen Instituts im Lande vor so vielen andern auch gemeinnützigen einheimischen Instituten gar nie statthaben durfte, und selbst auch in dem Etat der laufenden Ausgaben die jährliche Besoldung der Lehrer bald um des vermehrten Personals willen, bald auch um anderer Ursachen willen jährlich höher stieg.

Fürwahr des Mannes Name soll im Segen unter uns bleiben! Es wird durch Gottes Hülfe mit der lauten Wahrheit doch noch dahin kommen, daß ganze Familien selbst des ersten Ranges fühlen sollen, was ein oft durch mehrere Generationen hindurch kennbar gemachter Familien-Charakter, was erhaltener Ruhm oder Nichtruhm ihrer Voreltern nützt.

Der sel. von dem Bussche war ein höchst redlicher und arbeitsamer Mann, und in diesen unverkennbaren Eigenschaften, die er im edelsten Maße besaß, lag ein Keim einer immer fortgehenden neuen Bildung, die, so langsam sie auch dem unerfahrenen Menschenkenner zu werden schien, desto zuverläßiger und desto veredelter wurde. Allein in diesen zwei Eigenschaften lagen schon ein paar Correktive, die jeden scheinbaren Fehler erster Bildung mehr noch als ausglichen und

vergüteten, und zu einem Manne ihn werden ließen, der Himmel gebe uns viele seinesgleichen!

Er war ein höchst arbeitsamer Mann. Mit Stetigkeit, was er anfing, mit tiefem Ergründen, wessen er sich einmal angenommen. Ein logisch richtiger Kopf, der nicht Ruhe hatte, bis seine Ideen klar waren, und der seine Ideen desto gewisser klar werden ließ, auch aller Belehrung desto fähiger war, je freier er von aller Prätension war. Der Fall mag seyn, daß sich ihm manche Ideen schwerlich von selbst sogleich dargeboten haben würden; aber er hatte einen so sichern Blick, unter Allem, was ihm vorgelegt wurde, das Beste zu finden, und einen so stets regen Sinn, nichts ungeprüft und ungenutzt vorübergehen zu lassen, daß man die Frage leicht vergaß, wer den ersten Gedanken gehabt haben möchte? Ohnedem ist dieß die unnützeste Frage, die man in solchen Fällen thun kann.

Es ist kaum glaublich, wie viel weiter man bei einem gewissen logisch richtigen Kopfe mit Arbeitsamkeit kommen kann, als mit bloßem Genie. Besonders in der praktischen Welt wird selten viel mit den Genies ausgerichtet, und selbst die Männer von vielem Genie sind nicht immer diejenigen, die man an der Spitze der Geschäfte des Staates wünschen möchte, gerade vollends wenn sie das unglückliche Gefühl haben, daß sie in einer Stunde weit mehr zu thun fähig seyen, als Andere in ganzen Tagen und Wochen. Der tägliche Gang der Geschäfte, an dessen Ununterbrochenheit so viel Erhaltung und so manchen Bürgers Ruhe liegt, erfordert täglichen Fleiß, und schon die bloße Arbeitsamkeit gibt dem Manne, der sie hat, eine gewisse unverkennbare Solidität des Charakters, eine gewisse Ruhe und Stetigkeit, die man als schätzbarste Gabe des Himmels billig den ersten Männern im Staate am meisten wünscht.

Und dabei war er noch ein höchst redlicher Mann. Dieß im vollesten Sinne des Wortes, wie man keck und kühn manchem sonst ehrlichen Manne das Prädikat verweigern dürfte.

Ein treuer Diener des Königs, der nie seinen, sondern seines Herrn Nutzen suchte, und der des Landes Nutzen für

den Nutzen seinen Herrn hielt, der kein Recht beugte, keine Gabe nahm; wer würde die Redlichkeit seines Charakters bemerken, wenn es bloß in diesem Sinne wäre?

Ein Minister, der immer Wort hielt, wenn er versprach, der Ränke und List haßte, allen Doppelsinn verabscheute, die Mittel nie um des Zweckes willen für erlaubt hielt — dieß ist schon ein Schritt weiter, aber doch weit noch nicht die Redlichkeit des Sinnes, die den vollsten Charakter des höchst redlichen Mannes ausdrückt. Es gibt eine gewisse innere Redlichkeit, von der oft die scheinbar redlichsten Leute keinen Begriff haben; und diese besaß der sel. von dem Bussche im edelsten Maße.

Wir haben nämlich, wie Jeder aus Erfahrung weiß, eine gewisse Gewalt über unsere Vorstellungen. Ideen und Wahrheiten, die manchmal bloß so dunkel wie Ahnungen durch unsere Seele schwirren, können oft ganz sittiglich unterdrückt, und Vorstellungen, die allmählich aus unserer Seele hinwegschwinden wollen, durch einen kleinen Effort behauptet werden; der Künste sind leider vielerlei, die wir hier mit uns selbst spielen. Bald ist's Liebe zur Gemächlichkeit, die uns hier zu unredlichen Menschen macht; wir haben einmal unsere Sentenz gefällt, unsere Untersuchung geschlossen. Bald ist's Stolz, der sich in sich selbst hüllt. Bald abgestumpfter Wahrheitssinn; ein Bischen mehr oder minder Wahrheit scheint uns gleichgültig. Es ist ein höchst seltener Fall, daß wir zur redlichen, neuen Revision unserer Ueberzeugungen immer bereit sind.

Der sel. von dem Bussche war hier ein Muster des reinsten, edelsten Sinnes. Nach einer Menge Proben, wie er zurückkam von Meinungen über Sachen und Personen, möchte man ihm den hohen Lobspruch geben, er hat die leiseste Stimme der Wahrheit nie überhört, nie verkannt. Er war dem Alten, zuerst Erkannten treu, und hörte doch ruhig, was gegen dieses Alte gesagt werden konnte. Er erhielt sich selbst bei seinen heiligsten, wichtigsten Ueberzeugungen, bei denen, auf die er lebte und auf die er ruhig sterben zu können hoffte, eine ganz ungeschwächte Fähigkeit, auch noch Zweifler

und Dissenters anhören zu können. Kraft der wiederholtesten Prüfungen, die er seinen Kenntnissen gemäß anstellte, war sein ganzer Sinn für die positiven Lehren des Christenthums, und öfters gerade für eben die Vorstellungsarten derselben, die dem Inhalte unserer symbolischen Bücher gemäß sind. Doch unternahm er's selbst noch im letzten Jahre seines Lebens, gleichsam eine neue Scheidung zu machen, was mehr oder minder — wahr und klar sey. Er ging immer mehr über zum einfacheren Glauben an die klarsten biblischen Entscheidungen. Er sonderte immer mehr, was Hauptsätze und was bloß metaphysisch genaue Bestimmung der Hauptsätze sey. Er gewann den unbestimmteren biblischen Vortrag der wichtigsten Lehren des Christenthums endlich noch recht herzlich lieb, so sehr es sonst in gewissen Jahren fast unmöglich zu seyn pflegt, von metaphysisch genauen Vorstellungsarten der wichtigsten Lehren des Christenthums zum sorgloseren biblischen Ausdruck zurückzukehren. Die Vorsehung, die redlichen Wahrheitssinn so gerne belohnt, schien ihm das Glück eines so sanften Uebergangs zur klareren Wahrheit, recht als Belohnung, noch im letzten Jahre seines Lebens zu schenken. Es stirbt sich doch froher und leichter, wenn man den letzten frohen Muth bloß aus klaren, derben Wahrheiten zu holen hat.

Ruhe sanft, redlicher Mann! Du hast viel Gutes gestiftet! Es war Aller eine Stimme, mit dir sey dem Lande viel gestorben.

XVIII.

Ueber die literarische Bildung des Professors Johann Friedrich Brandis,*) gestorben den 6. Mai 1790.**)

Der selige Brandis, mit dem unsere Universität so große Hoffnungen im publicistischen Fache verlor, scheint freilich der Literargeschichte keinen sehr reichen Stoff zu geben, wenn man bloß auf die Menge seiner literarischen Produkte oder auf die lange Dauer seiner Laufbahn, also auf die Zöglinge, die er etwa gebildet haben könnte, Rücksicht nehmen will. Seiner literarischen Produkte sind sehr wenige, und

---

*) Aus Hugo's civilistischem Magazin, Bd. I. S. 276—305.

**) In Herrn G. J. R. Pütter's Versuch einer akademischen Gelehrtengeschichte II. Thl. handelt von ihm folgender Artikel §. 135, S. 188: „Johann Friedrich Brandis, geboren zu Hildesheim den 11. September 1760, studirte 1779 bis 1783 zu Göttingen, gab daselbst verschiedenen Standespersonen Privat-Unterricht in verschiedenen Theilen der Rechtsgelehrsamkeit, ward 1785 Prof. juris extraord., hat sich aber bisher noch auf einer gelehrten Reise zu Wetzlar, Regensburg und Wien aufgehalten.

Seine Schriften sind:

Dissert. inaug. de vera ordinis succedendi ex majoratu notione ex pactis familiarum illustrium repetenda 1784. 8.

(Caspar a Lingen) de jure quod liberis imperii civitatibus competit præsentandi assessorem in camera imperii.

Das Betragen Sr. Churf. Gnaden zu Köln bei der Eröffnung des heimgefallenen Manderscheid'schen Lehens.

(Schütte Brem.) de præscriptione litispendentiæ 1784. 4.

seine Laufbahn als Lehrer unserer Universität dauerte nur so kurze Zeit, daß auch der Theil seines Rufs, dem mancher Universitäts-Gelehrte fast seinen ganzen Ruhm oder wenigstens den wichtigsten Theil desselben zu verdanken hat, noch nicht sehr ausgebreitet seyn konnte. Allein ein desto lehrreicheres Beispiel ist Brandis von Seiten seiner eigenen literarischen Bildung, und wenn nicht nur das, was in der Welt groß gewirkt hat, sondern auch das, woran für uns übrige etwas zu lernen ist, in der Literargeschichte aufbehalten zu werden verdient, so verdient gewiß der selige Brandis noch ein Wort zum Angedenken. Wie auch die Folge zeigen wird, dieß selbst in einer Sammlung, die zunächst nur der Bereicherung und Berichtigung des Civilrechts gewidmet ist, obschon die

---

Darlegung der Rechtsgründe, die den Herrn Major F. W. von der Schulenburg zu der Erbfolge in der Herrschaft Lieberose berechtigen. Stendal 1784.

Geschichte der inneren Verfassung des k. Reichskammer-Gerichts, hauptsächlich in Hinsicht der Anordnung der Senate. Wetzlar 1785. 8.

Unter den Zusätzen heißt es S. 400: „Professor Brandis ist von seiner dreijährigen Reise im November 1787 zurückgekommen und bald darauf in's Spruch-Collegium als außerordentlicher Beisitzer aufgenommen worden. Seine Lehrstunden werden im Sommer dem Reichsprozesse und deutschen Staatsrechte, im Winter dem kanonischen Rechte und anderen Theilen der Rechtsgelehrsamkeit gewidmet seyn. Den Vortrag über den Reichsprozeß gedenkt er mit einer Anleitung zu praktischen Ausarbeitungen und Relationen zu verbinden. Auch wird er den neuesten merkwürdigen Vorfällen bei der Reichsversammlung und an beiden höchsten Reichsgerichten oder auch einzelnen Theilen des Staatsrechts, z. B. der Geschichte und dem Staatsrechte der Reichsritterschaft, der deutschen Domkapitel u. s. w. eigene Lehrstunden widmen."

Seitdem erschien noch 1788 von ihm ein Programm: Ueber das reichsritterschaftliche Staatsrecht und dessen Quellen.

„Herr Johann Friedrich Brandis, Doktor und außerordentlicher Professor der Rechtsgelahrtheit, ward der Welt am 6. Mai durch ein bösartiges Fieber im dreißigsten Jahre seines Alters entrissen; zu einer Zeit, da sich Alles zu gewünschten Glücksaussichten für ihn anließ. Große Hoffnungen für die gelehrte Welt, und die Universität insonderheit, im juristischen, sowohl publicistischen, als Civilfache, sind durch diesen frühzeitigen Verlust vereitelt." Gött. Anz. 1790, S. 831.

publicistische Seite immer die glänzendste Seite seines literarischen Charakters bleiben wird.

Groß waren in jeder Rücksicht seine natürlichen Anlagen, und er besaß das, was selbst mit großen Talenten nicht immer verbunden zu seyn pflegt, eine gewisse Raschheit in Auffassung neuer Begriffe, die man fast Divinations-Gabe nennen möchte, und ein außerordentliches Geschick, Begriffe, die er auch nur halb gefaßt hatte, so zu brauchen, daß ihm der Theil derselben, der nur noch halbdunkel in seiner Seele lag, bei dem Gebrauche derselben nicht begegnete, nicht nothwendig wurde. Sein Genie hatte in dieser Beziehung ganz den gewöhnlichen, eigenthümlichen Vorzug der praktischen Köpfe, und vielleicht trug schon seine erste literarische Erziehung nicht wenig dazu bei, daß gerade in seiner juristischen Bildung, und besonders in seiner Bildung für das Civilrecht, diese oft beneidenswürdige, oft schädlich scheinende Eigenthümlichkeit seines Geistes so sichtbar wurde. Sein noch lebender Vater ist einer der trefflichsten Hofgerichts-Advokaten in Hildesheim, und der selige Brandis lernte durch ihn und im Umgange mit ihm ganz zufällig, ohne daß er lernen wollte, und noch ehe Jahre und vorhergehender anderwärtiger gelehrter Unterricht ihn darauf vorbereiteten, die wichtigsten Theile des Civilrechts. Natürlich gab zwar Böhmers und Becmanns Unterricht, den er nachher drei Jahre lang ziemlich fleißig benützte, diesen zufällig aufgesammelten Notizen und unzusammenhängend entsprungenen Ideen vielfältige neue Berichtigung, Ordnung und Klarheit; allein all sein Wissen in diesem Fache, so gründlich es im Ganzen war, so höchst fruchtbar es auch war, wie selbst seine fleißige Theilnehmung an den Fakultäts-Arbeiten bewies, trug doch immer die Spuren dieser Entstehung.

Er war daher nie für ein systematisches und den Gesetzen einer weisen Methode recht angemessenes Studium dieser Rechts-Disciplin. Was der Fehler eines so manchen guten Kopfes ist, der ohne eine gute Methode doch endlich gewisse Wissenschaften erlernt hat, war auch der seinige; er setzte gar

zu wenig Werth auf Ordnung und Methode. Und weil freilich in aller Unordnung, und also auch in aller Unmethode oder schlechten Methode, immer viel Relatives ist, so hatte sich sein schnell fassender und glücklich überschauender Geist durch lange und vielfältige Behandlung der Dinge manches Chaos zur relativen Ordnung gemacht.

Es war, wenn man mit ihm über Dinge dieser Art sprach, der wunderbarste Kampf von Ideen und Empfindungen in seiner Seele. Die Evidenz, wie eigentlich das Studium des Civilrechts, den Gesetzen einer guten Methode gemäß, betrieben werden müsse, war ihm unwiderstehlich. Er gab sich gefangen, sobald man im Allgemeinen mit ihm über die Sache raisonnirte, denn er war zu edel, um eine in seiner Seele entstandene Ueberzeugung abzuleugnen, und zu einsichtsvoll, auch neuer Ideen noch zu sehr empfänglich, als daß er nicht hätte sollen überzeugt werden können. Allein wenn man mit ihm so eben daran war, das Hauptresultat zu ziehen und das ganze Raisonnement bis an sein letztes Ziel hinzuführen, so kam die einmal eingewurzelte Empfindung wieder zurück, wie eine böse Gewohnheit.

Ich verdanke den Unterredungen, die ich mit ihm hierüber so oft hatte, manche der besten und treffendsten Bemerkungen gegen die bisher gewöhnliche Methode der Erlernung des Civilrechts und über den großen Nachtheil derselben, verglichen mit der Methode, die L e i b n i t z und P ü t t e r vorschlugen. Theils von seinen Reisen her, auf welchen er mehrere Universitäten besucht hatte, theils auch von seinen eigenen Repetentenjahren her kannte er das, was man g e w ö h n l i c h e d e u t s c h e M e t h o d e in Erlernung des Civilrechts nennen mag, so genau und so intuitiv, daß ich meinen Zweifel, ob es wirklich e i n e solche g e w ö h n l i c h e Methode gebe, seiner Autorität gerne aufopferte. So genau als er die Menschen überhaupt meist zu charakterisiren wußte, so sorgfältig schied er, was die Individualität dieses und jenes Lehrers, was der natürliche Ordnungsgeist des Einen oder die große Gelehrsamkeit des Andern in der individuellen Methode dieses und jenes Lehrers glücklich gewirkt habe, obschon im Ganzen e i n e

und eben dieselbe Methode herrsche, und mit einer Stetigkeit, die zum Glück in wenig anderen wissenschaftlichen Fächern stattgehabt habe, bald durch's dritte Menschenalter hindurch als eine und eben dieselbe sich erhalte. Er machte mich zuerst darauf recht aufmerksam, welchen großen Nachtheil die Vermischung des noch gültigen und des zur Antiquität gewordenen römischen Rechts, wie sie, seiner Meinung nach, gewöhnlich selbst noch im ersten Unterricht statthabe, unvermeidlich verursache. Er sprach unverschonender, als vielleicht wohl recht war, auch allein schon darüber, welche Präsumtion es gegen die ganze akademische Behandlung einer Wissenschaft erregen müsse, wenn sie, halbe und ganze Jahrhunderte lang dem Wesen nach so unverändert bleibe, als in der That doch die Behandlung des Civilrechts schon seit der Zeit der großen Hallischen Rechtsgelehrten geblieben sey. Freilich fast alle wissenschaftliche Disciplinen haben seit den letzten fünfzig Jahren ihre Gestalt gewaltig geändert. Die Disciplinen sind besser von einander gesondert worden, und durch diese Sonderung haben Wissenschaft und Methode sehr gewonnen. Selbst dem Civilisten ist ein Theil seines alten usurpirten Territoriums aberobert worden. Der Germanist und Publicist haben sich in Besitz ihres rechtmäßigen Eigenthums gesetzt, und wenigstens also da, wo die Gewalt gleichsam von außen kam, hat auch der Lehrer des römischen Rechts seine alte Sitte ändern müssen. Auch der Theolog lernt jetzt nicht mehr seine Exegese in der Dogmatik, und das fragmentarische Citiren einzelner biblischen Sprüche in dogmatischen Vorlesungen wird kein halbgelehrter Theolog mehr für Quellenkunde und Bibelgelehrsamkeit angeben, oder exegetische Vorlesungen deßwegen für entbehrlicher halten, weil in der Dogmatik biblische Sprüche citirt werden. Die Dinge sind endlich immer mehr in ihre natürliche Ordnung gekommen und also gewiß besser geworden. Vor fünfzig Jahren las man entweder ein ganzes Jahr lang wöchentlich sechs Stunden Dogmatik, oder was gleichviel ist, ein volles halbes Jahr wöchentlich zwölf Stunden, und wurde am Ende kaum fertig, weil der Materien gar zu viele seyen. Dafür

war aber auch Dogmatik und Polemik und Exegese und Kirchengeschichte in ein Collegium zusammengepackt, und das lag denn alles so beisammen und durch und auf einander, wie es gewöhnlich zu liegen pflegt, wenn man Alles zusammenpreßt; am Ende wurde keines von allen recht gelernt. Die Literargeschichte der letzten fünfzig Jahre zeigt deutlich, was gewonnen worden ist, seitdem man ordentlich zu scheiden angefangen. Wenn auch die Lobredner der alten Zeiten glauben, daß ehedem gründlicher studirt worden sey, so kennen sie oft die alten und die neuen Zeiten nicht; die Prospekte gewinnen bloß durch die Entfernung an Schönheit. Und was vielleicht noch mehr ist, sie geben dem veränderten akademischen Unterricht Schuld, was aus ganz anderen Quellen herfließt, und wo die Ergießung eben derselben Quellen einen noch weit größeren Schaden anrichten würde, wenn nicht gerade die verbesserte akademische Methode diesen schrecklichen Schaden noch milderte. Väter! die ihr haben wollt, daß eure Söhne eben so gründlich werden sollen, als ihr oder eure Zeitgenossen waren oder seyn sollten, laßt eure Söhne erst Lateinisch lernen, ehe sie zur Universität kommen! Vergeßt nicht, ob in eurem altväterlichen Hause eben schon der Luxus und eben schon dieselbe durch Luxus zur Unthätigkeit gewöhnende Lebensart war, die nun bei euch und in eurem Hause herrscht! Eines zieht das Andere herbei. Man eilt, um die kostbare Erziehung so schnell als möglich zu beendigen, mit dem kaum halb reif gewordenen Jüngling, und so eben erst für ein Gymnasium recht reif gewordenen Jüngling, man eilt mit ihm zur Universität hin, und eilt mit ihm so wieder von der Universität hinweg, um seine Versorgung zu beschleunigen. Doch das möchte wohl eine lange Elegie oder eine fast bitter scheinende, pragmatische Erörterung werden, wenn Alles erörtert werden sollte, was hier zusammentrifft.

Man konnte daher nicht entscheidender von der Nothwendigkeit einer neuen Methode im Civilrechte und von dem dringenden Bedürfnisse einer planmäßigeren Abtheilung des ganzen Fachs in zweckmäßigere Kollegien nicht positiver sprechen, als der selige Brandis that, sobald sich das

Raisonnement bloß nach den erst bemerkten Seiten hinlenkte. Selbst Gründe, die sonst Jedem, dem neue Methodik mißfällt, gewöhnlich zuerst wichtig scheinen, deren Wichtigkeit vielleicht aber auch mehr in ihrer Popularität, als in ihrer inneren Beschaffenheit liegt, haben nie einigen Eindruck auf ihn gemacht. Er hatte einen gewissen natürlichen Widerwillen, der sich auf die edle Selbstständigkeit seines Geistes gründete, wenn man einer neuen Methode, trotz aller inneren Gründe, die für sie sprachen, als ersten Hauptgrund entgegen setzen wollte, daß doch so mancher große Mann bei der alten Methode und durch die alte Methode gezogen worden; und so schien es ihm auch hier, fast mehr noch als in anderen Fächern, die ungültigste Schutzrede für die allgewöhnliche akademische Behandlung des Civilrechts zu seyn, daß doch bei derselben und durch dieselbe so mancher große und gelehrte Richter und Rechtslehrer gebildet worden. Niemand vermochte in solchen Fällen erfahrungsmäßiger zu sagen, als er, wie freilich ein guter Kopf auch die schlechteste Methode endlich überwinde, vollends wenn er fast die Hälfte seiner Universitäts-Zeit auf eine Sache wenden müsse, auf die er billig nicht ein Drittheil derselben wenden sollte, und doch das Fach eben so gründlich als vollständig gelernt haben müßte. Reizte man ihn aber durch weitere Betreibung des obigen Einwurfs, so konnte er manchmal auf eine Weise, bei der wohl auch ein wenig Hypochondrie in's Spiel kam, die Lage der aufgeklärteren Philosophie und der Gelehrsamkeit unter denen, die das Civilrecht zu ihrem Hauptstudium machen, recht lebhaft schildern.

Oft meinte er daher selbst, daß das nützlichste, erste Collegium für den Anfang des Rechtsstudiums gerade ein solches seyn würde, wo allein nur das noch heut zu Tage gültige römische Recht zusammengestellt und von allem antiquarischen Rechte geschieden wäre. Er erkannte leicht, welchen Nutzen die aus einer solchen Vereinfachung entspringende Ueberschaubarkeit im ersten Unterricht nothwendig stiften müsse, und nie zweifelte er, daß sich ein recht zusammenhängendes kleines System oder Compendium daraus formiren lassen würde. Die Fragmente seyen

wohl noch der Art, daß man ein systematisches Ganzes daraus machen könne. Nichts schien ihm auch sonderbarer, als wenn man hiegegen den Einwurf machen wollte, daß auf diese Weise nicht gründlich studirt werde, und viel darauf sich zu gute thun wollte, daß bei der Vermengung des alten mit dem noch gültigen und des noch gültigen mit dem alten eines mit dem andern desto besser behalten würde. Er war der Erste, der aus seiner und seiner Jugendfreunde Erfahrung offenherzig gestund, daß er manchmal in seinen Universitäts-Jahren eine Kollegienstunde ruhig versäumt habe, weil er sich den Trost vorläufig gegeben, daß dießmal nichts als antiquarische Dinge vorkommen würden; oft habe er denn leider nachher gefunden, daß doch auch einige wichtige Punkte des noch gültigen römischen Rechts vorgekommen seyen. Und so sey es manchmal umgekehrt sein Fall geworden; er habe eine ganze volle halbe Stunde mit der gespanntesten Aufmerksamkeit zugehört, in sicherer Erwartung, daß nun Hauptpunkte des noch gültigen Rechts kommen würden; seine zu lang hingehaltene und am Ende doch oft noch getäuschte Hoffnung sey aber seiner nachfolgenden Aufmerksamkeit nicht wenig nachtheilig gewesen. Ihm fiel nie ein, daß man es zum gründlichen Studiren im Ernst rechnen könne, wenn heterogene Materien in einem Vortrage mit einander verbunden würden, wenn man römisches und deutsches und kanonisches Recht, so verschieden auch die fundamentellesten Prinzipien sind, von denen jedes derselben ausgeht, zu einem Gemenge in einem Collegium gemacht würden, oder daß es dem gründlichen Studiren in der That auch nur günstig sey, wenn man dem ersten Unterricht, auf den in jedem Fache so viel ankommt, gerade die Einrichtung gibt, durch die weder Aufmerksamkeit geweckt, noch systematische Ueberschauung des Ganzen befördert werden mag. Man kann nicht besser, als er that, das, was in einen ersten Unterricht gehört, und das, was dem weiteren Fortgange aufbehalten bleibt, genau unterscheiden, und ein Collegium der Art, wo römisches und deutsches und kanonisches Recht, Alles unter einander gemischt, vorgetragen würde, sollte seiner Meinung nach etwa als ein

General-Repetitorium den akademischen Beschluß machen, wenn erst noch gültiges römisches Recht und vollständiges System des ganzen römischen Rechts, wie es in seiner blühendsten Periode war, und kanonisches Recht und germanisches Recht, jedes für sich und jedes nach den ihm ganz eigenthümlichen Grundsätzen vorgetragen, vollständig gefaßt seyn würde. Dieß ist der Fall mit den meisten, durch eine gewisse Verjährung akkreditirten, falschen Methoden. Ihr Hauptfehler liegt oft mehr in Versetzungen, als in einer völligen Unbrauchbarkeit; wenigstens kann meistens durch Versetzungen oder Translokationen einem ihrer Hauptfehler geholfen werden.

So schien also Niemand mit den Ideen von Methode, die dem Herausgeber dieses Magazins die richtigsten oder fast einzig richtigen zu seyn scheinen, mehr einverstanden zu seyn, als der selige Brandis, und doch das war er gar nicht! Auf den Argwohn, daß Kollegialität auch nur den geringsten, ihm selbst unbewußten Einfluß hier gehabt haben möge, wird durchaus Niemand gerathen, der theils die hiesige Lage kennt, theils auch ihn nur halb kennen gelernt hat. Die Einwürfe hingen bei ihm an ganz anderen Fäden, und weil sich doch einmal der Herausgeber dieses Magazins volleste Freimüthigkeit zum Grundsatz gemacht zu haben scheint, so darf ich es wohl auch freimüthig sagen, manche seiner Einwürfe gingen auf diese Art der Reform, wie sie der Herausgeber dieses Magazins anfing, manche aber gegen das Reformiren überhaupt.

Er war dieser Art von Reform entgegen, weil er glaubte, das Institutionen-Compendium, mit dessen Erscheinung der Anfang versucht worden war, sey zu klein, und überdieß noch schädlich, weil es deutsch sey.

Fast sah es nun also einem Räthsel gleich oder einem bloß verschleierten, leidenschaftlichen Widerspruch ähnlich, wie ein Mann des Geistes und der Einsichten, der er war, solche höchst unbedeutende Einwürfe als Haupteinwürfe gegen irgend eine Art von Reform aufstellen mochte. Man hat Compendien bloß einen Bogen stark, und sie sind doch für ihren

Compendiums-Zweck nicht desto unbrauchbarer. Das Compendium muß das Fachwerk des Vortrags zum Vortheil des Zuhörers vorläufig bestimmen; entspricht es diesem Zweck, so entspricht es seiner Hauptabsicht. Ob der Lehrer Lust habe, ein Viertheil oder die Hälfte der Materialien, die künftighin im mündlichen Vortrage dieses Fachwerk ausfüllen sollen, auch vorläufig drucken zu lassen, muß billig seinem freien Belieben überlassen bleiben. Das deutsche Compendium ist fast noch schuldloser. Unser Compendien-Latein wird doch, so Gott will! die Kunde des allein wichtigen klassischen Latein in der Welt nicht erhalten sollen; und der Vortheil eines deutschen Compendiums in Beziehung auf klare, runde Begriffe ist unleugbar, wenigstens ist hier die phraseologische Hülle viel mißlicher. Wer nicht rund und deutsch den Begriff einer Sache darlegen kann, der hat keinen Begriff, und wenn er der lateinischen Worte noch so viele hätte!

Doch bald klärte es sich auch auf, daß sein ganzer Widerspruch, sofern er gegen diese Reform ging, erst mehr nur aus einer unvollständigen Ueberschauung des Ganzen entsprungen sey, als gerade nur aus jenen zwei unwichtigen, dürftigen Einwürfen. Die Rechtsgeschichte erschien; und nie hörte ich mehr, daß er sich gegen diese Reform erklärte.

Diese zweite Schrift, worin der Herausgeber dieses Magazins einen höchst wichtigen Theil seines neuen Plans, wenn mich nicht Alles täuscht, höchst vortrefflich ausführte, lag der gelehrten Sinnesart des seligen Brandis weit näher, als der Entwurf der Institutionen und der Entwurf des Pandekten-Rechts. Historische Entwicklungen, wie sie die Rechts-Geschichte enthielt, und eine so progressive Darstellung des römischen Systems mußten ihm unschätzbar seyn. Recht ergriffen von eben demselben historischen Geist, der den Herausgeber dieses Magazins bei seiner Rechtsgeschichte belebt hatte, entschloß er sich, eine Geschichte des kanonischen Rechts nach eben demselben Plane auszuarbeiten, und diese literarische Arbeit war's auch, über der ihn leider sein frühzeitiger Tod übereilte. Schon allein die neuen Bemerkungen, die der Herausgeber dieses Magazins über das edictum perpetuum

und über die herkömmliche Meinung von der grossen Epoche desselben in der römischen Rechtsgeschichte eben so evident als unbezweifelbar darlegte, schon diese allein gaben ihm eine Art von neuem Leben auch für seine Arbeit. Er schien auf seinem neuen Felde die ergiebigste Ernte zu hoffen, wenn selbst noch in der Geschichte des römischen Rechts, an der doch Männer wie Bach gearbeitet hatten, solche grosse Berichtigungen übrig geblieben seyen. Der Ort ist hier nicht, ganz auszuführen, wie sich weiterhin, was sonst noch der selige Brandis über und gegen diese Reform gezweifelt hatte, wie sich Alles seit Erscheinung der Rechtsgeschichte mit einem Male veränderte; ohnedieß blieben ihm doch immer noch die Zweifel gegen alles Reformiren überhaupt, d. h. gegen alles Reformiren im Fache des Civilrechts.

Er hatte nämlich bei seiner ganz entschiedenen Vorliebe für das Staatsrecht und für die juristische Praxis gar zu wenig wahre, innere Hochachtung für die ganze Theorie des Civilrechts. Er glaubte nicht, daß sie durch alles Reformiren bis zu einem feinen, innig zusammenhängenden System ausgebildet werden könne, an dessen Beschauung und immer mehr zu berichtigender Beschauung wohl endlich auch die besten Köpfe Lust und Vergnügen finden könnten. So hielt er es auch für unmöglich, daß selbst die beste und nothwendigste Reform hier durchdringen könne, und freilich vereinigen unvollendete oder halb vollendete Reformen gewöhnlich so sehr alle Uebel des alten und des neuen Zustandes, daß fast jede sichere Voraussetzung, eine Reform könne nicht glücklich vollendet werden, der stärkste Beweggrund gegen dieselbe seyn müßte. Bei all diesem war nun, wie sich leicht zeigt, gar zu viel individuelle Sehart.

Er, der von seinem publicistischen Studium her gewohnt war, zuerst immer auch auf den politischen Zusammenhang der Dinge zu sehen, er vergaß wie hier, so sonst nicht nur in einem Falle, daß in der Wahrheit, sobald sie oft genug und sichtbar genug gezeigt werde, weit mehr Kraft liege, als in dem festesten politischen Zusammenhang der Dinge. Ihm, dessen Charakter bei allem Scheine des Muths mit unvertilg-

barer Schüchternheit oder Unstetigkeit behaftet war, die ihn zum Reformator irgend eines Fachs immer untüchtig gemacht haben würde, ihm schien's ein recht unzerreißbarer, politischer Zusammenhang zu seyn, daß jene Schaaren von Vätern, gelehrten und ungelehrten Vätern, die sich in juristischen Aemtern, Kollegien und Tribunalien befänden, die unüberzeugbarsten Schutzredner und Beförderer der alten, sogenannten Methode seyn würden. Natürlich ehrt man, wodurch man selbst wurde, was man ist, und es würde eben so intolerant, als unbescheiden seyn, Männern, die einmal bis zu einer gewissen praktischen Größe in ihrem Fache gediehen, von einer neuen, besseren akroamatischen Methode bis zur vermeinten Ueberzeugung vorpredigen zu wollen. Neue Methoden müssen sich, wie neue Wahrheiten, zuerst gegen junge, unbefangene Männer erproben, und wer nicht zu hoffen wagt, daß Wahrheit und Recht im Munde der Söhne endlich doch die einmüthigste Schaar der ehrwürdigsten Väter zu überstimmen vermöge, der kennt entweder wenig Geschichte, oder hat ihm der Himmel eine seiner schönsten Gaben versagt, — die unermüdete Hoffnung besserer Zeiten.

Nun darf ich denn hier auch wohl nur mit drei Worten einiger besonderen Vortheile gedenken, die ein einsichtsvoller Reformator des akademischen Unterrichts vielleicht auf wenigen Universitäten gerade so in reichem Maße genießt, als zu Göttingen; vorausgesetzt, daß er von der albernen Eigenliebe frei ist, seine Methode müsse die alleinherrschende seyn. Wer es meines Erachtens nur dahin gebracht hat, daß auch er sein Publikum sich erworben, der hat seine Reform schon durchgesetzt; für das weitere Gedeihen mag Gott und die Zeit sorgen. Es finden sich nämlich vielleicht auf wenigen deutschen Universitäten so viele Studirende, und vielleicht auf keiner so viele gerade der juristischen Klasse, die ihre ersten Bildungsjahre schon auf einer anderen Akademie zugebracht haben, als auf unserer Georg-August-Universität. Diese höchst zahlreiche Klasse junger Männer ist noch unbefangen genug, die Vortheile oder Nachtheile jeder neuen Methode schätzen zu können; schon aber geübt und erfahren genug, um richtig

Altes und Neues mit einander zu vergleichen. Auch kann denn gewiß unter einer so gemischten Menge, als die der hiesigen Studirenden zu seyn pflegt, keine andere Autorität, als die der Wahrheit, zuletzt triumphiren. Jeder fremde, politische Reiz, der sich etwa auf individuelle Situationen dieses und jenes Landes beziehen möchte, jede heterogene Autorität, die in den Wissenschaften nicht herrschen soll, und doch so oft wenigstens auf kurze Zeit herrscht, wird hier nie Spielraum genug finden.

Der selige Brandis war also, wie aus allem Bisherigen erhellt, in Beziehung auf das Civilrecht ein guter Kopf, der das Gangbare und Nothwendige richtig gefaßt haben mochte, aber weder inneres Interesse genug, noch vielleicht auch gelehrte Vorbereitung genug gerade dafür hatte, um als selbstständiger Kopf auch diese Wissenschaft seine Wissenschaft zu nennen. Ganz ein anderer Mann war er im Staatsrecht.

Ohne durch irgend eine Vorübung gegangen zu seyn, kam er bei diesem Fache gleich anfangs in Pütter's Schule. Für einen jungen Mann aber gerade der Anlagen, die er hatte, war Pütter's Unterricht, und die Bildung, die er durch Püttern erhielt, gleichsam die wohlthätigste Vorherbestimmung des Himmels. So ein großer Vortheil es ist, gleich aus dem Munde seines ersten Lehrers die möglich größte und möglich reinste Masse von Wahrheit zu erhalten, und so ganz auch der selige Brandis diesen wichtigen Vortheil genoß, so noch weit wichtigerer Gewinn ist's doch, allein schon durch das Bild seines ersten Lehrers mit dem wahresten Enthusiasmus für sein Fach belebt zu werden. Der Scharfsinn aber, womit Pütter in die verwickeltsten Materien des deutschen Staatsrechts eindrang, und die Evidenz, womit er die feinsten Bemerkungen darlegte, gab dem gefühlvollen, jungen Manne nothwendig gleich anfangs ein hohes Ideal seiner Kunst, ein Muster dessen, was er selbst werden sollte, ein reizvolles Beispiel, wie oft ein Mann ein ganzes wissenschaftliches Fach umzuschaffen vermöge.

Ohne ein solches Ideal wären nur gar zu frühe die gewöhnlichen Fehler lebhafter Köpfe seine Lieblingsfehler geworden.

Er wäre der Gefahr sehr ausgesetzt gewesen, mühsames historisches Forschen und sorgfältiges Kombiniren durch Hypothesen und gewagte Hypothesen ersetzen zu wollen. Statt eines systematischen Denkers, der er endlich seines Lehrers so würdig wurde, hätte er, wie leicht! ein publicistischer Belletrist werden können, und das Zuverläßigkeitsgefühl, das allein aus einer solchen Bildung und solchen Methode, wie die Pütter'sche ist, endlich entspringen kann, und wozu einmal doch auch in seiner Natur die Anlage da war, hätte sich unglücklicher Weise in einen pseudo-rhetorischen Schwung verwandeln können.

Nichts hat ihm nachher zur vollendeten Bildung eines Pütter'schen Schülers gefehlt, als genauere, quellenmäßige Kunde der deutschen Staatengeschichte. Er erkannte dieses Bedürfniß nur zu wohl, und allein die Lage seiner Umstände, die ihn gleich nach vollendeten akademischen Studien zur Uebernehmung mehrerer Repetitions-Stunden zwang, allein nur diese verhinderte ihn gleich anfangs, diese noch nicht genug geräumte Quelle des deutschen Staatsrechts sorgfältiger zu fassen und auszuschöpfen. Daher wurde auch das Territorial-Staatsrecht erst seit den letzten anderthalb Jahren seiner kurzen Göttingen'schen Laufbahn sein eigentliches Lieblings-Fach. Genug Ahnungen und Vorgefühle hatte er zwar schon vorher, daß hier die Ernte noch groß seyn könne; allein für das gewöhnliche Summarien-Zusammenschreiben aus Moser, was manchmal hie und da noch als Territorial-Staatsrecht gelten solle, fühlte er sich zu gut, und für die wahre Quellen-Forschung hatte er noch nicht Muße genug. Einem Zögling von Leykam und von Albini mußten auch nothwendig ganz andere Ideale hier vorschweben, als den gewöhnlichen Kompilatoren. Der selige Brandis hatte nämlich das höchst seltene Glück, ein Zögling auch dieser beiden größten Männer des deutschen Staatsrechts zu werden. Wie er so eben aus Pütter's Schule austrat, so vollendeten seine publicistische Bildung zu Wetzlar Freiherr von Albini und zu Wien Baron von Leykam. Beide würdigten ihn ihres vollesten Zutrauens und einer fast väterlichen Mentorsgüte.

Die Begriffe, die er bei seinem ersten Lehrer in ihrer ganzen theoretischen Präcision und Stärke gefaßt hatte, erhielten nun erst durch diesen nachfolgenden Unterricht ihre volle praktische Gewandtheit. Er lernte aus Leykam's und Albini's Munde katholisches Staatsrecht in seiner ganzen Stärke, wie er vorher durch seinen ersten Lehrer protestantisches Staatsrecht in seinem feinsten, wahresten Zusammenhang kennen gelernt hatte. Er hörte gleichsam die Partien selbst für sich sprechen, und durch dieses Selbsthören der Partien entstund nothwendig eine Fruchtbarkeit und Vielseitigkeit der Begriffe, die ohne dieses selbst der größte Lehrer auch dem geschicktesten Schüler unmöglich mittheilen kann.

Er lernte cäsarinisches Staatsrecht so authentisch, als er vorher fürstenerisches Staatsrecht kennen gelernt hatte. Er sah die Politik, aus der jenes, wie die auch, aus der dieses hervorwuchs, oder die wenigstens bald diesem, bald jenem nur zu reiche Nahrung gibt. Er hatte erst mehrere Territorial-Regierungen, geistliche und weltliche Regierungen kennen gelernt, und sah alsdann zu Wetzlar, Regensburg und Wien den Gang der deutschen Staatsmaschine im Großen. Er sah im Nahen die Haupträder eines Uhrwerks, das, so zertrümmert es auch zu seyn scheint, doch wenigstens noch eine Partie kleinerer Räder in Bewegung setzt, und manchmal auch noch als Schlagwerk sich hören läßt.

Höchst selten hat wohl die Vorsehung so ausgesuchte Opportunitäten zusammentreffen lassen, als in der Geschichte der literarisch-publicistischen Bildung dieses talentvollen jungen Mannes sich vereinigten. Er kam nach dritthalbjährigen publicistischen Reisen so bereichert mit intuitiven Kenntnissen nach Göttingen zurück, daß die gelehrte Ruhe auch nur einiger Jahre hinreichend zu seyn schien, um sie wieder mit einer Masse gelehrter Notizen zu amalgamiren, wodurch sie eben so schön veredelt, als für das große Publikum brauchbar gemacht werden mochten. Er war auch noch kein halbes Jahr zurück, so begegnete ihm schon eine Gelegenheit, die seiner ganzen neuen Laufbahn den schönsten Prospekt eröffnete.

Einige ritterschaftliche Kantone, die das wahre Interesse ihres Korps verstunden, äußerten den Wunsch, daß auf irgend einer der angeseheneren deutschen Universitäten reichsritterschaftliches Staatsrecht als ein eigenes Collegium gelesen werden möchte. So war's recht und löblich zur eigenen Bildung der jungen Reichsritter, die vielleicht bisher manchen schönen Schatz von der Universität zurückbrachten, nur gerade den nicht, dessen sie am meisten bedurften: Kenntniß der eigenen Verfassung ihres Standes und ihrer eigenen Rechte. So war's höchst erwünscht für die eigene Ausbildung des ritterschaftlichen Staatsrechts, das nicht eher feste Prinzipien gewinnen und endlich zu einer gewissen disziplinarischen Unwandelbarkeit gelangen konnte, bis man eigene Vorlesungen darüber zu halten und eigene Grundrisse desselben zu schreiben anfing.

Göttingen mußte auch unstreitig unter mehreren Universitäten eine der geschicktesten scheinen zum Hauptsitze dieses Staatsrechts. Die Prinzipien des einheimischen, individuellen hannöverischen Staatsrechts sind in keiner Kollision mit den Grundsätzen, die sich die Reichsritterschaft gemacht hat. Freiheit und Publicität haben längst ihren deutschen Hauptsitz hier aufgeschlagen; der Forschungsgeist genießt hier sein vollestes Recht, und alle inneren Verhältnisse dieser Universität begünstigen mehr als leicht sonst irgendwo das blühende Entstehen neuer, auch in's Detail gehender Kollegien.

Brandis war bereits ausersehen, bereits bestimmt, der erste Lehrer dieser Art zu seyn, und an keiner Unterstützung irgend einer Art sollte es ihm fehlen. Die herrlichste Periode seines Lebens eröffnete sich so eben; alle Verhältnisse seiner hiesigen Lage wandten sich mit einem Male höchst günstig; er schien mit kummerloser Muße dem neuen Fache sich widmen zu können, und — er starb! Wie ein schönes Drama hatte sich sein ganzes Leben entwickelt, durch alle trüben Situationen hindurch immer recht zur neuen, herrlicheren Scene entwickelt, und im Momente der letzten, schönsten Entwicklung — eine Leiche!

XIX.

Geschichte des Kopfgeldes im Fürstenthum Calenberg. *)

Noch hat vielleicht keine Abhandlung, die in diesem Magazine erschien, eine kleine Vorrede selbst bei dem Publikum, dem sie zunächst bestimmt ist, so nöthig gehabt, als diese. Die Materie, die sie betrifft, kündigt sich gleich mit dem Namen als eine der schwierigsten an, und eine gründliche Behandlung derselben ist unmöglich, ohne die Verhältnisse und Subsistenzen und Hülfsquellen der wichtigsten landständischen Kassen zu enthüllen. Bei Allem aber, was auf Kassen und Kassenbestand Beziehung haben mag, hat unstreitig die Publicität, besonders auch in unseren deutschen Staaten, ihre gemessensten natürlichen Grenzen, und jede bestimmte Zahl, Ausgaben und Einnahmen und einheimischen Kassenbestand betreffend, die ein Schriftsteller laut vor dem Publikum zu nennen wagt, scheint gewiß vielen sonst für Offenheit gutgesinnten Männern leicht zur gefährlichen Publicität werden zu können. Hiezu kommt noch, daß in den meisten unserer deutschen Staaten aus älteren Zeiten her Gesetze da sind, die jede öffentliche Untersuchung einheimischer historisch-statistischer oder publicistischer Gegenstände einer Censur-Quarantaine unterwerfen, die für Denkfreiheit und Geistesentwickelung noch weit beschwerlicher ist, als die Quarantainen zur Pestzeit für Handel und Kommunikation zu seyn pflegen. Ist dieß auch nicht gerade der Fall im Hannöverischen, so hat doch auch Hannover theils seine Censurgesetze, theils seine

*) Aus Meiners und Spittler's Gött. hist. Mag. Band VI. S. 312—353.

natürlichen Einschränkungen der Publicität, und es scheint nicht gut gethan zu seyn, in Zeiten, wo der Geist einer allgemeinen Anarchie rege geworden, selbst in dem ruhigsten, geordnetsten Staat bis an die äußerste Grenze einer theils erlaubten, theils vergönnten Publicität zu gehen.

Unter Allem nun, was sich gegen diese kleine Abhandlung sagen lassen mag, wünschte ich sie gerade von diesem Vorwurf am meisten befreit zu sehen, und vielleicht sind schon ein paar Worte hinreichend, um die Mißbilligung derjenigen abzuwenden, die nichts zu mißbilligen pflegen, als was nach ihrer geprüftesten Ueberzeugung dem wahren öffentlichen Wohl des Staats eben so sehr zuwider ist, als es älteren, ausdrücklichen Verordnungen zu widersprechen scheint.

In dieser ganzen Abhandlung ist nämlich bloß von landständischen Einkünften und von dem Bestande einiger landständischen Kassen die Rede. Hier liegt also schon im Namen das volleste Recht zur Publicität. So wenig irgend ein Privatmann befugt ist, die Haushaltrechnungen seines Nachbars drucken zu lassen, so wenig Recht, wenn man's anders nicht gerne zugeben will, scheint auch der Schriftsteller zu haben, über Ergiebigkeit und Verwendung der Domanial-Einnahmen und der Kammerkassen öffentliche Untersuchungen anzustellen; aber ganz ein Anderes ist's mit landständischen Kassen. Diese Kassen sind Gesammtkassen aller Unterthanen. Sie bestehen im gegenwärtigen Falle einzig durch das, was 200,000 calenbergische Unterthanen zusammensteuern, und nach freiwilligem Entschlusse zusammensteuern, den sie durch ihre Repräsentanten erklärt haben. Jeder von diesen 200,000 scheint zu sich selbst sagen zu können: Ich habe auch meinen Antheil daran. So gewiß man mich vermittelst meines Repräsentanten um weiteren Zuschuß bitten wird, wenn die Kasse nicht hinreicht, so gewiß auch ist's nicht ungerecht, wissen zu wollen, wie es in dieser Kasse steht. –

Selbst denn auch in Ansehung derer, die Standes und Amts halber von allen hieher gehörigen Dingen näher unter-

richtet seyn sollen und gewöhnlich auch unterrichtet sind, darf man noch eine Bemerkung beifügen, die sich den sogenannten Gelehrten schon weit mehr erprobt zu haben scheint, als den eigentlichen Geschäftsmännern, wenn sie schon in Ansehung dieser eben so wahr seyn muß, als wahr sie sich den erstern gezeigt hat. Die Dinge sehen anders gedruckt aus, als geschrieben. Eine Menge Kombinationen erzeugen sich erst, wenn man Akten und Berechnungen, zusammengestellte Aktenauszüge und Finanzpläne gedruckt vor sich hat. Alles liegt gleichsam näher beisammen, Alles ist überschaubarer, Alles reiner und klarer. Es liegt in dem, was Faust oder Guttenberg erfunden hat, nicht nur die große Wirksamkeit der Publicität verborgen, sondern auch die der Deutlichmachung unserer verwickeltsten Begriffe. Man macht also billig Gebrauch davon für eine und die andere Absicht.

Man glaubt zwar häufig, der unnützen Fragen und der unverständigen Kritiken und des ungeschickten Libellirens werde vollends kein Ende seyn, wenn man ein solches Publicitäts-Recht auch in Ansehung dieser Kassen und der darauf sich beziehenden Verhandlungen zulassen wollte. Aber man vergißt dabei, daß doch nothwendig, bei dem größeren Theile des Publikums, der unverständigeren Fragen wenigere werden müssen, je mehrere Vorkenntnisse für die wahre Beurtheilung der Sache im Umlaufe sind, und daß auch bei dem gemeinsten Volke das Fragen und Kritisiren und Libelliren doch nicht unterbleibt, sondern gewöhnlich, je unterrichteter es ist, auf eine solche Art sich ausdrückt, die man die gefährlichste ohne alle Uebertreibung nennen könnte.

Das Volk zahlt nicht mehr, wenn es gar zu ununterrichtet bleibt, oder es hält gewöhnlich jede Methode der Nichtzahlung für erlaubt, wenn sein geheimes Fragen und Kritisiren nicht mit Billigkeit befriedigt wird. Kein Predigen und keine Verordnung gegen alle Licent-Defrauden kann daher so wirksam seyn, als eine offene Darlegung aller Einnahme- und Ausgaberechnungen, die sich auf Licent beziehen, und was irgend von Belehrung dazu dienen kann, Steuern und Abgaben auch dem gemeinen Volke beliebter

und die Nothwendigkeit derselben intuitiver zu machen, ist die wohlthätigste Unternehmung, die man dem gesammten Publikum eines Staats irgend erweisen kann. Es läßt sich auch von der Freiwilligkeit der Menschen immer doch noch mehr hoffen, als von den vervielfältigten Anstalten, Unterschleif und Betrügerei zu verhüten, und so wenig man freilich bei allen Hoffnungen, die man von jener haben mag, Anstalten der letztern Art entbehrlich glauben kann, so gewiß ist doch eine vollständigere und schönere Wirkung zu erwarten, wenn man eben so Alles gethan hat, um jene hervorzubringen, als man gewöhnlich auf Alles sinnt, um diese bis zur vermeinten höchsten Vollkommenheit zu treiben.

So lange also diese 200,000 selbst kein Gesetz unter sich gemacht haben, daß von dem Zustande dieser Kassen, außer ihren Repräsentanten und dem Landesherrn, durchaus Niemand etwas wissen solle, so gilt hier die volleste Publicität. Selbst der Landesherr allein scheint dieser Publicität keine Einschränkung geben zu können; wenigstens können diejenigen Gesetze im Staat, die sonst etwa die öffentliche Untersuchung einheimischer, historisch-statistischer oder publicistischer Gegenstände beschränken, von Untersuchungen dieser Art nicht verstanden werden. Denn die landesherrlichen Befehle beschränken die Publicität bloß in Ansehung dessen, was landesherrlich ist. Man hat nur einen Fall im Hannöverischen gehabt, wo man demselben zufällig eine größere Ausdehnung geben wollte; aber — mit welchem gegenwärtig noch fühlbaren Schaden! Doch nun zur Sache.

Die hannöverischen Staaten haben im siebenjährigen Kriege schrecklich gelitten; das Unglück traf, wie sich schon nach der geographischen Lage vermuthen läßt, unser Fürstenthum Calenberg am stärksten, und gerade im Göttingen'schen Quartiere desselben, wohin immer der Feind nothwendig zuerst kam, da hausete der Krieg recht. So man auch bald nach geschlossenem Frieden die große Revision vornahm, wie hoch verschuldet das ganze Fürstenthum geworden, und wie

viele dieser Schulden namentlich das Göttingen'sche Quartier drückten, so zeigte sich gleich auf den ersten Blick eine Entdeckung, die nicht wenig für die fortdauernde bisherige Konsistenz dieses Fürstenthums fürchten ließ.

Das Göttingen'sche Quartier war vor den übrigen beiden, dem hannöverischen und hameln'schen Quartiere, bei seinem ohnedieß verheerteren Zustande so versunken und verschuldet, daß keine andere Rettung übrig zu bleiben schien, als die völlige Trennung desselben von dem ganzen Korps des Fürstenthums Calenberg. Die Göttingen'schen Stände hätten sich von der alten Koalition mit den Ständen der beiden andern Quartiere völlig lossagen müssen, und einen neuen Vergleich mit der Regierung geschlossen, wie viel sie allein zur Unterhaltung des Militairs künftighin geben wollten.

Sie hätten den Vergleich geschlossen, wie ihn ein armer, verschuldeter Mann schließt. Man hätte ihnen mehr nicht, als nur eine geringe Quote zumuthen können. Da doch aber einmal die königliche Kriegskasse auf einen calenbergischen Betrag von 240,000 Rthlr. zählen muß, so würde verhältnißmäßig der größte Theil dieser Summe auf beide übrige Quartiere, das hannöverische und hameln'sche, gefallen seyn. Selbst also auch diese beiden Quartiere hätten bei dieser Trennung vielleicht viel verloren, und gewiß wenigstens dieses verloren, daß manche Summen, die bisher aus einer Gesammtkasse aller drei Quartiere bezahlt worden waren,*) daß eben dieselben Summen künftighin jährlich aus einer und ebenderselben Kasse hätten bezahlt werden müssen, obschon die Einnahme der Kasse um mehr als ein Drittel vermindert war. Nicht zu gedenken, welche Arbeit es geworden wäre, wenn die alten gemeinschaftlichen Schulden, und was alles sonst bisher gemeinschaftlich gewesen war, im richtigsten Verhältniß getheilt werden sollten. Was hätten auch am Ende die Scheidungsdiäten gekostet!

Es war also Aller ein Interesse, diese Trennung des Göttingen'schen Quartiers von dem übrigen Korps des Für-

*) Z. B. Besoldungen landschaftlicher Officianten u. d. m.

stenthums Calenberg zu hindern, und unstreitig war unter allen das wirksamste Mittel, wenn das hannöverische und hameln'sche Quartier einen beträchtlichen Theil der Schulden des Göttingen'schen Quartiers übernahmen, oder wenn sie einwilligten, daß ein beträchtlicher Theil dieser Schulden als gemeine Last des ganzen Fürstenthums angesehen würde.

Dieß Letztere geschah auch. 400,000 Rthlr. der Göttingen'schen Schulden wurden zur übrigen Summe der allgemeinen Schulden des Fürstenthums Calenberg gezogen, und dieß kleine Fürstenthum sah sich also mit einer Schuldenlast beladen, die gewiß auf 1,778,433 Rthlr. stieg. *)

Wenn man auch nur ganz summarisch übersah, was alles damals lag auf dem kleinen Lande, das schwerlich mehr als die volle Anzahl von 180,000 Einwohnern hatte, **) was, wenn auch kein ungefährer Zufall dazwischen kam, wenn nicht da oder dort außerordentliche Hülfe geschehen mußte, was jährlich regelmäßig bezahlt werden sollte; so erstaunte man über eine Rechnung, deren letzte Summe so groß war, daß man dreimal nachzurechnen Lust hatte, und dreimal alle einzelnen Artikel durchzusehen Lust haben mußte, ob nirgends zu viel gerechnet, ob nirgends zu viel angesetzt worden sey.

Die ganze summarische Jahresrechnung war nämlich diese:

56,171 Rthlr. zu Abtragung der jährlichen Zinsen der Passiv-Kapitalien, die auf dem Kriegskosten-Register ruhten.

---

*) In einem landschaftlichen Berichte an den König vom 5. Febr. 1770 wird die ganze Summe der durch feindliche Invasion, auch nachmalige Liquidation und Vergütung verschiedener im Göttingen'schen eingetretenen Erpressungen, wie sie im Jahre 1766 gewesen sey, auf 1,362,425 Rthlr. gesetzt. Diese Summe steht mit oben angegebener, die auch aus einem landschaftlichen Berichte extrahirt ist, in keinem Widerspruche. Die im Text angegebene Summe ist die Totalsumme aller damals, wie man die Revision vornahm, auf dem Ganzen des Landes liegenden Schulden.

**) Im Jahr 1767 war die Anzahl der Personen über 14 Jahre in allen drei Quartieren des Fürstenthums Calenberg 119,000. Nämlich 111,500 wirkliche Firums-Kontribuenten, 4500 Freie und 3000 Arme.

Die Totalsumme dieser Passiven, die alle zu vier Procent verzinset werden mußten, belief sich auf 1,404,274 Rthlr.

14,966 Rthlr. war die Summe der jährlichen Zinse, die aus der Licent-Ueberschußkasse zu bezahlen waren, denn auch diese Kasse hatte 374,159 Rthlr. Passiv-Kapitalien, alle zu vier Procenten.*)

30,000 Rthlr. betrugen die jährlichen Ausgaben der Land-Renterei-Kasse.

25,000 Rthlr. mußten vom Licent noch bestritten werden können, mußten also von der Licent-Einnahme noch übrig seyn, wenn auch die jährlichen gewöhnlichen

240,000 Rthlr. an die Kriegskasse abgetragen waren. Auf

36,000 Rthlr. belief sich das Magazin-Korn. Denn 9000 Malter wurden gewöhnlich jährlich verwilligt, und den Himbten mochte man leicht zu 24 Mgr. aufschlagen. Auf

62,680 Rthlr. beliefen sich die von den Landständen nicht bewilligten, aber doch monatlich nach einer gewissen Repartion aufkommenden Fouragegelder.**)

So war denn also die Summe dessen, was das Fürstenthum Calenberg jährlich aufbringen mußte, wenn man auch bloß diese sicher zu taxirenden Artikel summirte, ein Jährliches von 464,817 Rthlr.

Noch war dabei kein Thaler zu Abtragung der Passiv-Kapitalien selbst, an die man doch fürwahr bei einer so hohen

---

*) Die kleine Differenz ist hier unbedeutend, daß hie und da die damalige Summe der Passiv-Schulden des Licent-Ueberschuß-Registers auf 375,800 Rthlr. angegeben wird.

**) Es hat gegenwärtig, wie denen bekannt ist, welche die hiesige Verfassung kennen, mit dem Magazin-Korn und den Fouragegeldern eine andere Bewandtniß, als damals. Die Stände haben auf eine gewisse Zeit mit der Kriegskanzlei einen Vergleich geschlossen, daß für jenes jährlich 24,000 Rthlr. und für diese jährlich 46,000 Rthlr. bezahlt werden. So bleibt die Kriegskanzlei einer Totalsumme gesichert, auf deren Vollständigkeit sie jährlich planmäßig zählen kann. Vorher mußte die Kriegskanzlei jährlich die konstitutionsmäßigen Remissionen ertheilen.

Summe jährlicher Zinsausgaben zu denken hatte. Noch war hier von einem ganzen Dutzend Artikel der Name nicht vorgekommen, die alle auch jährlich von calenbergischen Unterthanen bestritten werden mußten,*) und die, wenn man sie eben so genau summiren könnte, gewiß auch eine Summe abgeworfen hätten, die wohl noch höher sich belief, als die Summe der sicher zu taxirenden Artikel.**)

180,000 calenbergische Unterthanen sollten also jährlich über zweimalhunderttausend Louisd'or zusammensteuern, und dann erst noch für ihres eigenen Leibes Nothdurft zu sorgen haben!

Die calenbergischen Stände baten den König, dessen Kameral-Revenuen durch den siebenjährigen Krieg selbst viel gelitten hatten, um eine Unterstützung, und der König gab ihnen ein Geschenk von 16,000 Rthlr.***) Auch die übrigen Landschaften entschlossen sich auf Intercession des Königs zu einem Geschenke, das zielerweise bezahlt und zwischen den Ständen von Calenberg und Grubenhagen so vertheilt werden sollte, daß jenen zwei Drittheile zuflossen, und diesen ein Drittheil blieb.†) Noch blieb aber immer doch eine so große Summe

---

*) Praestanda, so in die königliche Kammer fließen. Gutsherrliche Gefälle. Korn-, Fleisch- und Flachszehnten. Dienste, die theils in natura geschehen, theils auch mit Gelde bezahlt werden. Servis- und Nebengelder. Unterhalt der Licent-Bedienten. Schoß und andere Praestanda, die in die Städtekasse fließen. Wegbesserungsgelder. Gerichts- und andere Gebühren. Unterhalt der Geistlichkeit. Ausgaben, welche die Gemeinden unter sich aufbringen. Verzinsung und allmählicher Abtrag der Schulden, welche noch auf den Städten und Dörfern haften.

**) Diese Erklärung und ungefähre Schätzung der nicht wohl sicher zu taxirenden Artikel findet sich am Ende der Beilage B. bei der Vorstellung des gr. landständ. Ausschusses an königl. Ministerium Hannover. 28. April 1764.

***) 16,512 Rthlr. 5⅓ Gr.

Daß gerade so viel bis auf diese Groschen hinaus, bezieht sich darauf, weil bei der Art von Einnahme, die der König den Ständen anwies, gerade so viel einging.

†) Schon im Februar 1770 waren von diesem Geschenke der übrigen Landschaften 143,634 Rthlr. eingekommen; die übrigen 29,608 Rthlr. gingen in den nächstfolgenden Jahren ein.

übrig, daß, wenn auch Gott mehr als ein Menschenalter lang Friede gab, so wurde man kaum mit Tilgung derselben fertig.

Diese noch übrige Summe ruhete auf zwei ganz verschiedenen Kassen, oder vielmehr sie entsprang aus zwei ganz verschiedenen Partien.

Weit der größere Theil und mehr als vier Fünftheile jener siebenzehn Tonnen Goldes*) waren bloße Kriegsschulden; das Uebrige aber, was ohngefähr 374,000 Rthlr. betrug, war eine Passivschuld der Licent-Ueberschußkasse.

Die Einrichtung dieser sogenamten Licent-Ueberschußkasse ist sehr einfach, und man übersieht leicht, wie auch diese Kasse zu einer solchen Passivschuld gelangen konnte. Es bleibt nämlich alljährlich, nach Bestreitung des ordentlichen gegenwärtigen Militärbeitrags von 240,000 Rthlr., ein beträchtlicher Ueberschuß der Licent-Einnahme zur Disposition der Landstände; ein Ueberschuß, von dem sich aber nicht einmal eine gewisse Mittelsumme sicher angeben läßt; so sehr nämlich variirt die Total-Einnahme des Licents. Die Ausgaben aber, die man alljährlich hievon bestreiten muß, zeigen genugsam, wieviel sogenannten Ueberschuß des Licents man alljährlich zu wünschen Ursache hat.

Von dieser Ueberschußsumme sind nämlich Ausgaben zu bestreiten, die einmal eben so regulirt sind, als jener ordentliche jährliche Beitrag zur Kriegskasse. So wird hievon der calenbergische Beitrag zur Erhaltung des Ober-Appellations-Gerichts bestritten, der allein schon eine jährliche Summe von 9900 Rthlr. ausmacht. Die Erhaltung des hannöverischen Hofgerichts kostet 3660 Rthlr., und zur Universität Göttingen geben die calenbergischen Stände jährlich 6000. In Summa was alles von diesem Licent-Ueberschusse jährlich regelmäßig außer Tilgung der Zinsen und Abtragung der

*) Diese Benennung statt 100,000 Rthlr. ist hier bloß der Kürze halber gewählt; sonst versteht man doch gewöhnlich unter einer Tonne Goldes nur 100,000 fl.

Schulden bestritten werden muß, beläuft sich über 28,000 Rthlr.*)

Treten nun harte Zeiten ein, schlägt die jährliche Einnahme des Licents gewaltig zurück, entsteht etwa in Kriegszeiten ein solches Deficit der Licent-Kasse, daß man nicht einmal den ordentlichen, unabwendbaren Beitrag zur Kriegskasse**) entrichten kann, sollen also die alten hohen Ausgaben fort und fort bestritten werden, und die Kasseneinnahme ist doch weit nicht mehr die alte, so müssen Anlehen gemacht, Summen für diese laufenden Bedürfnisse geborgt werden, und einer Kasse, deren schöner Name Ueberschuß-Kasse***) den Unwissenden gar zu leicht täuscht, wachsen endlich gewaltige Passiv-Schulden zu. Diese beliefen sich auch, da endlich der Friede kam, auf die hohe Summe von 374,000 Rthlr.

Es ist leicht zu begreifen, wie eine solche Kasse in Zeiten einer solchen Noth, als unser siebenjähriger Krieg war, mit einer so erdrückenden Menge von Schulden belastet werden mußte, und wer die Umstände dieser Kasse kannte, wie sie sich schon unmittelbar vor dem Ausbruche des Krieges fanden, dem war gewiß selbst auch diese hohe Schuldsumme nicht

---

*) Die ganze Summe dessen, was gegenwärtig aus dieser Kasse bestritten werden muß, beläuft sich zwar nach einem genauen Etat von 1784—85, den ich vor mir habe, auf 143,000 Rthlr. Allein weit nicht das alles ist Licent-Einnahme. Es sind z. B. auch 75,000 Rthlr. Fixum-Einnahme darunter, wovon 69,400 zu Abtragung der Kriegsschulden bestimmt sind, und die übrigen 5600 Rthlr. machen das Hülfsgeld aus, das die calenbergischen Stände zur regenerirten calenbergischen Wittwenkasse geben. So manche neue Modificirung hat nach und nach die sogenannte Licent-Ueberschußkasse erlitten.

**) So hatte vom August 1757 bis Ende des März 1758 die feindliche Intendance den Licent und die Fouragegelder erhoben. Es entstand also von Seiten der calenbergischen Stände ein sogenannter Rückstand an die königliche Kriegskasse, dessen Summe auf 234,928 Rthlr. sich belief. Erst 1777 begab sich die königliche Kriegskasse dieser Forderung.

***) Ursprünglich wurde nämlich von dem Licente bloß der jährliche Militärbeitrag von 240,000 Rthlr. bestritten. Was also über 240,000 Rthlr. einging, das war Ueberschuß.

unerwartet. Schon vor dem Anfange des Kriegs haftete auf dieser Kasse eine Summe von Passiv-Kapitalien, die sich über eine Tonne Goldes belief,*) und Passiv-Kapitalien, die alle zu vier Prozent verzinst werden mußten. Nun hatte ihr noch die Landrenterei-Kasse über 56,000 Rthlr. vorgeschossen,**) und eben so hatte ihr während des Krieges das Kriegskassen-Register 216,000 Rthlr. geliehen.

1,400,000 Rthlr. waren's also Kriegsschulden; und 374,000 Rthlr. Schulden lagen auf der Kasse des Licent-Ueberschusses.

Man eröffnete demnach auf dem Landtage von 1764 eine eigene Quelle für die Bezahlung der Schulden der Licent-Ueberschußkasse, und andere Quellen wurden eröffnet, um Zinsen und Kapitalien der Kriegsschulden abzutragen.

Auf jedes Pfund Fleisch wurde außerdem, was bisher schon darauf lag, noch ein Pfennig gesetzt, und die Summe, die davon jährlich einkomme, sollte zur Erleichterung der Licent-Kasse bestimmt seyn.

Man glaubte bei dieser neuen Abgabe auf eine jährliche Revenue von ohngefähr 23,000 Rthlr. hoffen zu können, denn da bisher jedes Pfund Fleisch mit zwei Pfennig Taxe belegt war, so hatte dieß in dem Jahrzehende von 1746 bis 1756, dem Durchschnitte nach genommen, jährlich über 50,000 Rthlr. abgeworfen, und selbst in den harten sieben Kriegsjahren von 1756 bis 1763 waren doch immer, dem Durchschnitte nach genommen, jährlich über 40,000 Rthlr. eingegangen.

Aus allen siebenzehn Jahren also, die so sehr gemischt waren, die Mittelsumme gezogen, so schien man, wenn auf jedes Pfund Fleisch ein neuer Pfennig gesetzt wurde, zur

---

*) Nach ganz genauer Angabe 101,915 Rthlr., s. Beilage A. zu der Vorstellung des gr. Ausschusses an das königl. Ministerium. Hannover am 28. April 1764. Aus dieser Beilage sind auch die übrigen, nachfolgenden Summen gezogen.

**) Nach ganz genauer Ausgabe 56,244 Rthlr. 28 Gr. 7 Pf.

Erwartung einer jährlichen Revenue von 25,000 Rthlr. berechtigt. Diese Summe, die sich ohnedieß von selbst vermehrte, so wie das Land sich zu erholen anfing, diese Summe mochte hinreichend seyn, die Licent-Kasse allmählich von ihrer Schuldenlast zu befreien.

Um der Kriegsschulden aber allmählich sich entledigen zu können, mußte man tiefer greifen, und es schien ein großes Problem zu seyn, wo und wie man nehmen sollte.

Dem größern Theile der ritterschaftlichen Kurie dünkte es am zuträglichsten, wenn auf jede Person, die das vierzehnte Jahr erreicht, ein gewisses jährliches Kopfgeld etwa von einem Rthlr. gesetzt würde. Kein Standes-Privilegium sollte hievon frei machen, keine Steuer-Exemtion sollte hier gelten.

Die gesammte Prälaten-Kurie aber und die gesammte Kurie der Städte mißbilligen diesen Vorschlag, und der König selbst hatte vorher schon, da er eine vorgeschlagene Personensteuer auch nur auf ein Jahr lang genehmigte,*) die landesväterliche Erklärung gethan, er erwarte, daß eine Auskunft dieser Art nicht weiter in Vorschlag gebracht, sondern ein anderer gründlicher Plan ausgefunden werde, der zu allmählicher Tilgung der gegenwärtigen Schuldenlast führen könne.

Bei einer Kopfsteuer, wie die vorgeschlagene war, wurden Arme und Reiche gleich taxirt, der reichste Mann bezahlte nicht mehr für seinen Kopf, als der arme, und dieß allein konnte dem König, der sein Volk liebt, entscheidender Grund seyn, auch kaum interimistisch auf ein Jahr lang dieselbe zuzulassen.

Man vereinigte sich also endlich, die Summe, die jährlich zu Verzinsung und allmählicher Ablösung der Kriegsschulden nothwendig war, nach dem Licent-Fuße jährlich aufzubringen. Die Prälaten-Kurie und die städtische Kurie waren einmüthig dafür, und selbst auch Einige der ritterschaftlichen Kurie stimmten mit ein. Die Hauptfrage war nur noch,

---

*) S. königl. Rescript vom 23. Juli 1763.

welche Artikel es seyen, die mit neuen oder erhöhteren Licenten belegt werden könnten, denn darüber konnte auch nicht einmal die Frage entstehen, ob selbst auch die Ritterschaft und der Klerus diesen neuen oder zugesetzten Licent zu bezahlen verbunden seyn sollten. Wie der Feind nicht gefragt hätte nach alten Privilegien und Vorrechten des Standes, so allgemein gleich traf auch Alle die Steuer, von welcher die Kriegsschulden bezahlt werden mußten!

Zwar erboten sich erst die ritterschaftlichen Deputirten, mit einmal die Summe von 80,000 Rthlr. zu übernehmen, um so denn auch frei zu bleiben, von mehreren*) der neuen Auflagen, welche die Verzinsung und allmähliche Abführung der Kriegsschulden nothwendig machten. Allein die Kurien konnten nicht ganz einig werden über diesen Vorschlag, und die ritterschaftlichen Deputirten selbst hatten den Vorschlag bloß gethan in Hoffnung auf Ratifikation ihrer Kommittenten. So blieb's denn am Ende dabei, der neue oder erhöhte Licent galt auch der Ritterschaft und dem Klerus.

Man kann unten in der Anmerkung sehen,**) welche Sorten und Produkte mit diesem theils neuen, theils erhöhteren Licente belegt wurden, und die erste Wahrnehmung zeigt sogleich, daß man des ärmern Theils, so viel nur möglich

*) Bloß von mehreren, nicht von allen. Die Freiheit sollte bloß gelten a) von 1 Pf. Fleisch-Licent, b) von 1½ Gr. auf den Himbten Mahlwaizen, c) von 1½ Gr. Brodkorn. Die übrigen Licente sollte die Ritterschaft dennoch entrichten.

Auf Bestimmung der Summe von 80,000 Rthlr. war man so gekommen, daß man auf jeden Rthlr. sogenannter Rittersteuer 100 Rthlr. rechnete.

**) Auf Seidenzeug 10 Prozent. Auf Kattun, Chiz, halbseidene und wollene Zeuche 5 Procent. Auf ein Pfund Baumöl 4 Pf. Auf ein Pfund Wachslichter 1 Gr. Auf jeden Ohm Wein noch 1 Rthlr. Auf einen Himbten Mahlwaizen 1½ Gr. Auf einen Himbten Brodrocken 1½ Gr.

Auf ein Pfund Kaffee außer dem bisherigen guten Groschen noch einen gGr. Von einem Pfund Thee außer bisherigen 8 Gr. noch 8 Gr. Von einem Pfund Chocolade statt bisher bezahlter 6 Gr. nunmehr 12 Gr.

war, zu schonen gesucht habe. Zwar traf der erhöhtere Licent des Brodkorns unvermeidlich auch den ärmeren Mann. Aber ganz konnte derselbe nicht verschont bleiben, und wenn man auch nur die bisherigen Licent-Tabellen ansah, deren Verhältniß von Summen und einzelnen Artikeln bei Fixirung der neuen Artikel immer zum Grunde lag, so zeigte sich, daß der Brodkorn-Licent bisher kein volles Drittheil dessen ausmachte, was das jährlich einkommende Licent-Quantum betrug. Zwei Drittheile also steuerten die Bemittelteren zusammen, und selbst unter jenem Drittheil der Summe, die vom Brodkorn-Licent einkam, war mancher Pfennig, den auch der Bemitteltere als seine Konsumtion versteuert hatte.

Man hoffte mit allen diesen neuen und erhöhteren Licenten jährlich eine Einnahme von mehr als 62,000 Rthlr. zu erhalten, denn wenigstens diese Summe war nothwendig, um Verzinsung und allmähliche Abführung der Kriegsschulden zu bestreiten, und freilich rechnete man hiebei, daß allein der neue Zusatz des Brodkorn-Licents bei 47,000 Rthlr. austragen sollte. Mehr also denn zwei Drittheile des neuen Licents, der allen alten schon vielfach gewordenen Licenten zuwuchs, sollten von einem unentbehrlichen Lebens- und Nahrungsmittel gehoben werden.

Ein harter, schwerer Fall! Doch wo einmal Alles schon so belastet ist, wie es offenbar längst im Calenbergischen war, wo so hohe Summen aufgebracht werden müssen, wo doch auch nicht durch die übermäßigsten, einseitigen Steuern der Bemittelte aus dem Lande getrieben und der Contrebande-Handel gar zu lukrativ gemacht, und sodann immer neue und neue Steuern durch den unseligsten Kreislauf veranlaßt werden sollen, da war endlich durch die traurigste Noth auch eine solche Taxirung des unentbehrlichsten Lebensmittels nöthig geworden.

Die neuen Licente wurden also ausgeschrieben, der Anfang der neuen Hebung gemacht, allein gleich das erste volle Hebungsjahr derselben leitete auf eine Belehrung, an die man zwar auch vorher schon gedacht hatte, die sich doch aber nun in einer so viel furchtbareren Gestalt zeigte, als man selbst

bei dem vorsichtigsten Kalkul kaum vermuthet haben mochte. Fürwahr man wird in keiner Sache so sehr als im Steuerwesen erst durch vielfältige, langwierige Erfahrungen endlich weise!

Der erhöhete Licent warf weniger ab, als der alte niedrigere gethan hatte. Man sah sich, wenn man genau rechnen wollte, bei Vergleichung der Jahre 1764 und 1765 in einer Differenz von 48,000 Rthlr. Den 1. Oktober 1764 hatte die Licent-Kasse nach Bestreitung des ordentlichen jährlichen Militärbeitrags einen Ueberschuß gehabt von 25,000 Rthlr.; den 1. Oktober 1765 hatte sie nicht einmal so viel eingenommen, um den jährlichen Militärbeitrag von 240,000 Rthlr. bestreiten zu können, und man hatte doch, da auf jedes Pfund Fleisch noch ein Pfennig gesetzt worden war, ungefähr 23,000 Rthlr. mehr gehofft, als im vorhergehenden Jahre eingegangen waren!

Neue Vorkehrungen mußten eilfertigst getroffen werden. Man schien nicht wohl noch ein Jahr experimentiren zu können, ob wirklich nur der erhöhtere Licent diese traurige Wirkung gehabt habe, oder ob andere Ursachen dazwischen gekommen, die sich von selbst denn in folgenden Jahren verlieren würden. Der Fall war nur zu klar, man hatte durch Erhöhung des Fleisch- und Brodkorn-Licents den Betrug nur lukrativer und sodann verführerischer gemacht, oder vielleicht auch manchem armen ehrlichen Manne seine Gottlob! licentfreie Kartoffel nur desto schmackhafter werden lassen. Statt daß er vorher manchmal noch Brod und Fleisch gegessen hatte, so blieb's jetzt bei dem Kartoffelgerichte!

So möglich es zwar schien, daß man vielleicht durch eine besser eingerichtete Kontrole und durch strengere Licent-Aufsicht dem Betrug steuern könnte, so ungewiß war's doch noch, ob selbst auch alsdann die planmäßigen Finanz-Absichten erreicht würden. Alsdann stieg vielleicht die Konsumtion der licentfreien Produkte nur noch höher; denn die genauere Aufsicht sollte überdieß doch nie — zur strengscharfen Eintreibung ausarten. Auch mit jedem neuen Experimentjahr, mit jedem neuen Verzuge der Rettung wurde die Schulden-

Last immer drückender, die Noth immer größer, der längere Friedensgenuß immer unwahrscheinlicher; die Hülfe mußte eilig da seyn, allein schon im Zaudern schien Verderben zu liegen.

Zwei Auswege eröffneten sich. Entweder mußten andere ergiebigere Steuern ausgefunden werden, oder die Landstände baten den König um neue Hülfe. Die Akadischen Grenzstreitigkeiten und die Händel am Ohioflusse hatten diese übergroße Noth an der Leine verursacht, der Calenberger büßte für den Engländer; desto zuversichtlicher konnte man die Großmuth des Königs anflehen.

Die Nachrichten, die ich vor mir habe, sind viel zu unzureichend, als daß ich sagen könnte, ob es geschehen sey oder nicht, und welche Schwierigkeiten man gefürchtet habe, wenn man diesen Weg betreten würde, den man doch von vielen Fällen her als sicherste Rettung und Hülfe kannte. Bloß die Auffindung einer neuen ergiebigeren Steuer oder die Verbesserung der alten scheint die Hauptbeschäftigung der Landstände gewesen zu seyn, und wer bei dem alten, einmal reiflich erwogenen Steuerplane blieb, der nahm zum Grundsatz an, daß man überhaupt an so lukrative Taxen irgend einer Art, als zur Verzinsung und merklicher Abführung der Schulden jährlich nothwendig seyen, ohne äußersten Nachtheil des Landes gar nicht gedenken könne; die Tilgung des Schuldenkapitals müßte langsamer gehen. In der That war auch die Frage nicht so leicht und nicht so schnell zu bejahen, ob eine Landschaft viel gewinne, wenn sie sich von einer solchen Schuldenlast, mehrere Jahrzehnde früher, frei zu machen suche, und ob man ein letztes äußerstes Experiment von Anstrengung zu wagen Ursache habe, um einige Jahrzehnde früher schuldenfrei zu seyn. Vorzüglich die Prälaten-Kurie war mit edelstem Patriotismus gegen solche Experimente, die bis zur äußersten Anstrengung der Unterthanen gehen zu müssen schienen.

Doch gerade bei diesem Punkte schieden sich die Partien von einander, wie weit man wohl gehen dürfte, ohne daß die Kräfte der Unterthanen zu sehr angestrengt seyen, und einer der spekulativsten Köpfe der ritterschaftlichen Kurie legte zwei

Plane vor, die eben so scharfsinnig berechnet, als fein gegen einander gestellt und fein gewandt waren, um schon durch Wendung und Stellung derselben jedem möglichen Einwurfe zuvorzukommen.

Sein erster Plan, der einem schon zwei Jahre vorher vorgeschlagenen Entwurfe fast völlig gleich zu seyn schien, war dieser. Die Kriegssteuer-Licente sollten abgeschafft, selbst der alte Tabaks-Licent abgethan und nur noch die übrigen alten Licente beibehalten werden; zum Ersatze aber müßte jede Person männlichen oder weiblichen Geschlechts, die das vierzehnte Jahr zurückgelegt, monatlich drei Groschen unter dem Namen einer Kriegssteuer bezahlen. Doch zu Beibehaltung mehrerer Gleichheit unter den Kontribuenten, und damit der Wohlhabende mehr herbeigezogen würde, sollte man noch drei bis vier Nebenklassen machen. Wer zur ersten dieser Nebenklassen gehöre, bezahle monatlich 12 Gr. Wer zur zweiten gehöre, monatlich 24 Gr. Wer zur dritten, monatlich 1 Rthlr. 12 Gr. Wer zur vierten, monatlich 2 Rthlr. 24 Gr.

Es schien gut ausgesonnen zu seyn, daß kein eigentlicher Bürger in kleinen oder großen Städten, und keiner von denen, die zum platten Lande gehörten, er mochte Taglöhner oder Maier, Häusling oder Köther seyn, mehr als drei Groschen monatlich bezahlen sollte, denn die ganze Berechnung war darauf angelegt, daß keine Nonvalenten passiren sollten, ausgenommen diejenigen, welche in den öffentlichen Armen- oder Waisenhäusern und Hospitälern wirklich ihre Verpflegung genößen. Die übrigen Nonvalenten, die sich etwa fänden, sollten in jedem Gerichtsbezirke auf die anderen vermögenden Landleute oder Bürger zur Kompensation vertheilt werden.

Die Klassifikation der Wohlhabenderen oder Vornehmeren nach jenen vorgeschlagenen vier Nebenklassen schien immer ihre große Schwierigkeit zu haben; unterdeß ihr erster Entwurf war dieser.

Erste Klasse, die monatlich 12 Gr. bezahlen sollte. Die mittlere Sorte von Landleuten und einträgliches Gewerbe Treibenden sowohl auf dem Lande, als in den Städten.

Die Amtsschreiber und Gerichtsverwalter. Die untern Bedienten bei den Kollegien. Die unbesoldeten Sekretarien und Räthe. Die Magistratspersonen in kleinen Städten. Die Prediger auf dem Lande, welche nicht über 300 Rthlr. Einkommen haben. Die Verarmten von der Ritterschaft. Und was diesen Vorspecificirten ähnlich. Weniger nicht die Offiziere vom Fähndrich bis zum Kapitain.

Zweite Klasse, die monatlich 24 Gr. bezahlen solle. Die von der Ritterschaft, wenn sie nicht vergleichsweise durch eine mit einem Male zu bezahlende Summe sich ganz abfänden, und nicht etwa wegen ansehnlicheren Bedingungen und Ranges zu den höheren Klassen steuern müßten. Alle adelichen und unadelichen besoldeten Räthe. Alle Geheime und andere Sekretarien, deren Einkommen auf 400 Rthlr. und darüber sich beläuft. Alle Amt- und Oberamtleute, und was ihnen am Range gleich. Die größeren Kaufleute und die größeres Gewerbe Treibenden in den Städten. Alle Offiziere vom Major bis zum Obersten.

Dritte Klasse, die monatlich 1 Rthlr. 12 Gr. bezahlen solle. Alle die über Obersten Rang bis zum General-Lieutenant incl. haben.

Vierte Klasse, die monatlich 2 Rthlr. 24 Gr. bezahlen solle. Die Herren Minister, Feldmarschall, und wer mit den Ministern im Range gleich geht.

Die Frauen sollten in jeder Klasse so viel bezahlen, als die Männer; die Wittwen aber nur die Hälfte dessen, was ihnen nach der Klasse zukommt, in der ehedem ihr Mann stand; ausgenommen wenn sie ihres verstorbenen Mannes Nahrung und Gewerbe fortsetzen. Gemeine Soldaten, die Unteroffiziere mit eingeschlossen, sollten ganz frei seyn, für Kinder unter 14 Jahren aber der vierte Theil dessen bezahlt werden, was Vater oder Mutter nach ihrer Klasse zu bezahlen verbunden waren.

So lautete der erste Plan der neuen ergiebigern Steuer, und es war bei diesem Plane vorauszusehen, daß, wenn einmal ernstlich davon gesprochen werden sollte, daß des Redens

und Schreibens viel seyn werde, bis man die Klassen-Einthei-
lung berichtigt habe. Es war leicht zu erwarten, daß, so-
bald ein solcher Plan, über dessen Ideen-Ausbildung erst noch
lange disputirt werden mußte, mit einem andern Plane in
Parallele komme, der für sich schon völlig klar war, daß ge-
wiß Niemand für den ersteren Plan sich erklären werde. Noch
war auch dieser erste Plan so gestellt und gedreht, daß man
klar sah, wie gar nicht er zusammenstimme mit allen bishe-
rigen Steuereinrichtungen unseres Landes, und wie ein ganz
neues Wesen er sey; der zweite Plan aber, der für sich schon
so ganz klar und rein lautete, schien bloß eine kleine Modifi-
kation des alten, nun fast hundert Jahre lang erprobten
Licent-Systems zu seyn, er schien fast mehr nur auf einer
recht vollendeten Verdeutlichung dieses Systems, als auf einer
wirklich neuen Modifikation desselben zu beruhen. So waren
die entgegengesetztesten Ideen durch die meisterhafteste Kombi-
nations-Gabe fast bis zur täuschendsten Verähnlichung ein-
ander nahe gebracht! Die Grund-Ideen des zweiten Pla-
nes waren nämlich folgende.

Gleich bei den ersten Einrichtungen des calenbergischen
Licentes und gewiß doch gleich bei der ersten planmäßigen
Ausbildung desselben hatte man zum Grundsatz angenommen,
daß eine jede erwachsene Person monatlich zu ihrer Subsistenz
wenigstens einen Himbten, ein Kind aber einen halben Himb-
ten nöthig habe, also so viel zu verlicenten habe, und wenn
aus dem Licent-Buche derselben so viel nicht erweislich sey,
einen Nachschuß bis auf dieses Quantum bezahlen müsse.
Man war auf dieses Nachschuß-Principium, das auf
den ersten Blick so billig zu seyn schien, und auf die Noth-
wendigkeit der Anwendung desselben durch mehr als eine Er-
fahrung, wie wenig sonst den Betrügereien bei dem Brodkorn-
Licente gesteuert werden könne, geleitet worden. Der Brod-
korn-Licent ist die einträglichste aller Arten von Licenten, und
nun gerade hier, wo auch bei der wachsamsten Aufsicht, weil
man diese hier nie mannichfach genug machen konnte, eben
so leicht als häufig betrogen werden mochte, mußte man durch
Feststellung einer solchen, wie es schien, gar nicht übertriebenen

Grundregel die der Kasse gefährlichsten Betrügereien abzuwenden suchen. Dieß war längst geschehen, und als Nachschuß- oder Ergänzungs-Principium hatte man jene Grundregel schon lange gebraucht.

Allein — von hier ging nun der neue Plan aus — warum sollte man eine Regel, die bisher Allen so billig und klar geschienen hatte, bloß als Ergänzungs-Regel, und nicht, um unnütze Weitläufigkeiten zu vermeiden, als Fundamental-Satz des ganzen Systems annehmen? Warum sollte man erst aufschreiben, wieviel Jeder verlicente, und dann erst vergleichen, wieviel er verlicentet habe, und alsdann endlich die gegebene Totalsumme mit dem angenommenen Nachschuß-Principium zusammenhalten? Warum nicht ohne alle diese Mühseligkeiten von Aufschreiben und Vergleichen Jeden geradehin so viel verlicenten lassen, als er kraft der angenommenen Nachschußregel verzehrt haben muß? Das hieß denn also die bisherige Nachschußregel zur Fundamental-Idee des ganzen Systems machen!

Der bisherige Brodkorn-Licent sollte also bleiben, aber nur auf eine andere Weise eingefordert werden. Er sollte nicht mehr wie bisher, bei der Bringung des Korns zur Mühle, berichtigt, sondern jener Regel gemäß von Jedem monatlich abgeführt werden. Monatlich sollte jede Person, die über vierzehn Jahre alt ist, ein Kopfgeld oder Fixum von 3 Gr. 6 Pf. bezahlen, weil dieses der Licent eines Himbten Brodkorns war. Und gegen die unter 14 Jahren wollte man nicht einmal jene Regel ganz wirksam machen, nicht einmal, was man doch thun könnte, die Hälfte dieses Fixums, sondern nur monatlich 1 Gr. fordern.

Schon lange war auch über den Tabaks-Licent geklagt worden; nun auch diesen Klagen zu steuern, das ganze Steuer-System immer mehr zu vereinfachen und die mannichfaltigeren Abgaben immer mehr zu reduciren, sollte auch der Tabaks-Licent abgethan seyn, und statt dessen jenem monatlichen Fixum der erwachsenen Personen monatlich ein doppelter Pfennig zugesetzt werden. So war also das monatliche

Fixum jeder erwachsenen Person in runder Summe ein Viergroschenstück.*)

Man sah bei diesem Plane mit höchster Sicherheit einer Einnahme entgegen, die den Schulden- und Kassenbedürfnissen völlig entsprach. Kein Deficit konnte eintreten, weil kein Nonvalent galt,**) und weil man auch bei der mäßigsten Berechnung, die man vorläufig von der Einwohnerzahl im Calenbergischen machte, gewiß einer Einnahme entgegensah, aus der sowohl die Bedürfnisse der Licent-Kasse, als des Kriegsschulden-Registers befriedigt werden konnten. Nahm man auch nur 120,000 Kontribuenten an, und erließ man auch gleich bei den ersten Modifikationen des Planes das Fixum der Kinder, daß von allen Personen unter vierzehn Jahren nichts bezahlt werden sollte, so blieb man doch einer jährlichen Einnahme von 130,000 Rthlr. versichert. Wenn der Licent-Kasse nur zwei Fünftheile dieser neuen Einnahme zugewiesen wurden, so war für die Bedürfnisse derselben gesorgt, und auch die übrigen drei Fünftheile waren hinreichend, sowohl Zinse, als allmähliche planmäßige Abführung der Kriegsschulden zu bestreiten.

Dieses neue System schien so trefflich ausgesonnen zu seyn, daß manche selbst der scharfsichtigsten Männer, wie es nun in seiner ganzen unschuldigen Klarheit vor ihnen auf dem Papier lag, keinen Augenblick zweifelten, eine passendere Besteuerungsart könne nicht ausgefunden werden. Niemand dachte mehr an den ersten Plan; fast einmüthiger Beifall krönte diesen. Wer noch auf Einwürfen bestehen wollte, schien bloß den Licent-Defraudanten das Wort zu reden.

---

*) Niemand sollte hievon ausgenommen seyn, als die gemeinen Soldaten nebst den Unter-Offizieren, nebst denen, welche in Armen- und Waisenhäusern verpflegt werden. Auch lag im ersten Plane, und im ersten 1766 deßhalb gefaßten voto curiato der Ritterschaft und der Städte noch eine besondere Modifikation in Ansehung der letzteren und des Klerus, weil diese, bei ihrer kundbar eintretenden Freiheit vom alten Brodkorn-Licente, unmöglich zu einem gleichen Fixum verbindlich zu werden schien.

**) Jede Kommunität sollte ihre Nonvalenten unter sich repartiren.

In der That auch, ehe die Erfahrung einiger Jahre auf alle traurigen Folgen dieser Besteuerungs-Art aufmerksam machte, wer wollte gleich bei erster Ueberschauung dieses Planes alle gefahrvollen Partien desselben wahrnehmen? Man muß billig seyn, in Steuersachen macht auch die gescheitesten Männer erst vielfache Erfahrung weise, sonst würde doch wohl nicht die physiokratische Epidemie gerade die besten Köpfe unseres Zeitalters angesteckt haben.

Man mußte wohl bei strenger Prüfung des neuen Systems gleich an der vollen Wahrheit des alten Nachschuß-Princiiums zweifeln, das wenigstens in der Wendung, die es im neuen Systeme erhielt, gewiß nicht mehr volle Wahrheit hatte. Wie klar war dieß nicht, wenn man auch nur einen Fall bedachte!

Bisher aß der arme Taglöhner ein Brod, das der wohlhabendere Mann hatte verlicenten müssen; er aß das Brod dessen, dem er diente. Nun das neue System galt, so mußte er, der Arme, sein Brod, das er aß, selbst verlicenten, er selbst sein Kopfgeld bezahlen, das bloß ein verwandelter Licent des Brodkorns war.

Bloß durch eine solche Fixirung des Licents geschah also die nachtheiligste Verwechslung der Kontribuenten; der wohlhabendere Mann wurde frei gemacht, dem Armen fiel die Last zu. Und je mehr auch jährlich bisher der Kartoffelbau stieg, je mehr sich das arme Volk, so wie das Brodkorn immer theurer wurde, andere licentfreie oder licentfreiere Konsumtion suchte, desto härter schien es zu seyn, eine solche persönliche Fixirung des Brodkorn-Licents einführen zu wollen, und so denn dem armen Manne den letzten Ausweg unmöglich zu machen. Bald kam es also bis dahin, daß mancher der Armen ein Brod verlicenten mußte, das er nicht gegessen hatte!

Doch sey's auch angenommen, daß jede Person über 14 Jahre alt gewiß monatlich einen Himbten Brodkorn verzehre, das neue Projekt blieb doch ein schwer drückendes Projekt. Er, der ärmere Mann, sollte bei einer solchen Fixirung seine ungefähr ganze Brodkorn-Konsumtion verlicenten, indeß

der wohlhabendere, der mehr genoß und mehr aß, und der sich nicht statt des Brodes an Kartoffeln und andere licentfreie Aequivalente hielt, indeß dieser bei eben derselben Fixirung einen weit geringeren Theil seiner Konsumtion verlicentete. Der Reiche zahlte also nicht einmal so viel, als der Arme. Der Reiche aß manches Brod — licentfrei; der Arme mußte noch verlicenten, was er nicht gegessen hatte.

In der That war es auch eine große Frage, ob wirklich dadurch einige Ausgleichung entstehe, daß der reichere Mann auch für Domestiken und mehrere Domestiken das neue monatliche Fixum zu zahlen hatte. Doch nein, es konnte nicht einmal Frage werden, ob dieses eine Ausgleichung sey. So gewiß diese Domestiken des reicheren Mannes mehr als einen Himbten Brodkorn monatlich verzehrten, so gewiß gewann er, je mehrere Domestiken er hatte, desto mehr gewann er noch bei der neuen Fixirung. Er bezahlte für jeden derselben nur diesen metamorphosirten Licent eines einzigen Himbten Brodkorns. Was also Ausgleichung seyn sollte, war nur noch höherer Gewinn des wohlhabenden Mannes! Und wie gewann vollends der üppige Reiche?

Es ist wahr, desto mehr kontribuirten der Wohlhabende und der Reiche zu den übrigen alten Licenten; doch eben dieses konnte hier gar nicht in Berechnung kommen. Die Frage war von einer neuen Steuer, von welcher die im Kriege aufgehäuften Schulden bezahlt werden sollten. Wie zu allen alten, so unstreitig auch zu jedem neuen Bedürfnisse des Staats mußte der Reichere verhältnißmäßig mehr*) beitragen, als der Arme, und es konnte ihn von reichlicheren Beiträgen zu neuen Bedürfnissen des Staats nicht frei ma-

*) In diesem verhältnißmäßig mehr lag immer das Haupt-Argument gegen das neue Fixum, denn wenn schon einige der Kriegs-Licente blieben, die vorzüglich der Reichere zu bestreiten hatte, so machte dieses doch noch weit keine Kompensation gegen das, was bei dem neuen Fixum vorzüglich für den armen Mann drückend war.

chen, daß er schon zu den alten, längst bestehenden mehr beitrug.

So hoch man es auch anrechnen mochte, daß, bei Einführung eines solchen Fixum, daß die Unterthanen in einem der wichtigsten Licent-Artikel von den Bedrängungen der Licent-Bedienten befreit würden, daß Zeitverlust ihnen erspart würde, den jedesmal doch die Holung der Licent-Zettel habe veranlassen müssen, und selbst auch viele Licent-Strafen, Denuncianten-Gebühren und Konfiskationen erspart seyen, so klar war's doch, daß man hieraus keine Gegenrechnung formiren könne gegen die unverkennbarsten, bedrückendsten Nachtheile, die unzertrennbar mit dem neuen Fixum verknüpft waren. Und wer auch recht genau zu beiden Seiten Alles nachrechnen wollte, der ließ nicht unbemerkt, daß wenn der Brod-Licent in seiner alten Form bleibe, daß jeder Fremde und jeder Durchreisende, Jeder, der längere oder kürzere Zeit calenbergisches Brod esse, am Brodkorn-Licent mitzahle; wurde aber ein solches monatliches Fixum eingeführt, so blieb die ganze, ungetheilte Last bloß auf dem Landeseinwohner liegen.

Auch nicht ein Grund war für das neue Fixum, sobald man rein und klar machte, was fast bei keinen Materien so sehr, als bei denen der Steuertheorien, oft in einer zauberischen Hülle kunstvoller Worte verborgen liegt. Man machte es vergebens zu einem Empfehlungsgrunde desselben, daß so doch die ständischen Kassen zuverlässig jährlich auf eine gewisse Summe zählen könnten. Als ob minder zuverläßig auf eine gewisse jährliche Einnahme zu zählen wäre, wenn Klassen gemacht, und die höheren Stände, deren Personale in einem so kleinen Lande leicht registermäßig überschaut werden kann, nach Rang und Amt und Gewerbe klassificirt würden. Die Einnahme des neuen Fixums mochte gewisse jährliche Einnahme seyn. Je gewisser sie aber war, je weniger sich irgend ein Kontribuent hier entziehen konnte, desto härter für den, dem man zu viel abnahm.

Man rühmte wohl auch noch, daß bei dieser Besteuerungsart der Handel nicht leide, den leicht vervielfältigte Licente bald stören, bald völlig zernichten könnten, und vergaß oft

beinahe, daß sich in einem Lande, wie Calenberg ist, der Streit bald entscheiden lasse, für was zuerst gesorgt werden müsse, für Ackerbau oder für Handel. Ohnedieß blieb immer die letzte Replik, die man auch hier geben konnte, unbeantwortbar: Litt denn der Handel, wenn Klassen gemacht, und der vornehmere Mann stärker als der arme taxirt wurde? Die einzige Stadt Hannover trägt bei der Licent-Einnahme ungefähr ein Drittheil des Ganzen; und bei dieser Fixum-Einnahme nicht einmal ein Siebentheil des Ganzen. So verkehrt war hier das Verhältniß!

Mehr als zwanzigjährige Erfahrungen liegen nun vor uns, und kein Jahr dieser zwanzigjährigen Erfahrung verfloß, ohne daß ein aufmerksamer Forscher der calenbergischen Verfassung neue Proben entdeckte, welche Mißverhältnisse diese Steuer veranlaßt, welche traurige Folgen sie hatte, welchen Einfluß sie zeigte selbst auch auf den allgemeinen Charakter des Volks. Doch viel von dem allen konnte unmöglich auch da schon klar genug entdeckt werden, da man, dem vorgelegten Plane gemäß, die neue Steuer zum ersten Male einführte. Manche widersprachen zwar gleich damals auf dem Landtage, allein weil ihr Widerspruch nicht von einem neuen Projekte begleitet wurde, das eben so ergiebig und eben so ausführbar zu seyn schien, als dieß einfache neue System, weil sie mehr rathen konnten, was nicht geschehen sollte, als was man sonst denn bei der Noth, die einmal da war, zu thun habe, so triumphirte das neue System, ein allgemein gleiches Kopfgeld wurde 1766 eingeführt.

Noch waren aber kaum vier volle Jahre verflossen, so ließ sich schon laut genug die Stimme der Erfahrung hören. Selbst die, die endlich am eifrigsten dagegen sprachen, waren vorsichtig genug, nicht gleich dem ersten Murren zu glauben, das gewöhnlich doch die Einführung einer jeden neuen Steuer veranlaßt. Man verglich erst die Erfahrungen einiger Jahre, und fand bald eine traurige Harmonie, die mit jedem weiteren Experimentjahr noch trauriger werden zu müssen schien. Die Folgen des neuen Systems wurden desto tiefer gefühlt,

Form erhalten werden sollte, so konnten die Interessenten des neuen Instituts unmöglich mehr zur Erhaltung der alten, einmal schon genießenden Wittwen beitragen, sie konnten unmöglich mehr fort und fort den alten Rechnungsfehler büßen, da sonst die Beiträge, die sie zu geben hätten, gar zu drückend geworden wären. Die neue Gesellschaft, wenn sie je wieder zu Stande kam, mußte bloß für sich bestehen. Ihre Bedürfnisse und ihre Beiträge mußten wie die Bedürfnisse und die künftighin nothwendigen Beiträge einer ganz neu zusammentretenden, geschlossenen Gesellschaft berechnet werden.

So war denn also das Erste, woran man zu denken hatte, wie jenen ungefähr neunthalb hundert Wittwen, deren volle Pensionen freilich unmöglich mehr bezahlt werden konnten, Rath geschafft werden sollte. Die Interessenten gaben zu diesem Behuf die Zinsen und Zinses-Zinsen von ihren Antrittsgeldern auf, und der König bewies eine außerordentliche Gnade. Er gab den calenbergischen Ständen auf 35 bis 40 Jahre lang völlig zinsfrei die volle Summe von 500,000 Thalern. Von den Procenten dieser Summe und von dem, was von Zinsen und Zinses-Zinsen der Antrittsgelder da war, mußten die neuregulirten Wittwen-Portionen bestritten werden, so daß wenigstens doch noch 41 Procente bezahlt werden konnten. Bis einst das zinsfreie Anlehen wieder an den König zurückgehen mußte, so hatte unterdeß die Mortalität Rath geschafft, die pensionirten Wittwen starben aus.

Diese Berechnung war bald klar,*) und eben so erprobt klar auch die Grundsätze, die Kritter, dessen Rath zur Hauptleitung diente, als Fundamental-Ideen des neuen Instituts angab, das aus den Ruinen des alten errichtet werden sollte.

*) Es war hier nicht die Absicht, alle Bestimmungen des Regenerations-Planes des calenbergischen Wittwen-Instituts hier genau anzuführen, sondern bloß so viel zu sagen, als der Leser wissen muß, um ungefähr den Zusammenhang des Ganzen zu übersehen. Wer erstere Bestimmungen genau zu wissen verlangt, weiß leicht auch, woher er sie holen kann.

Man ließ, was als erster Grundsatz des neuen Instituts galt, man ließ jedem Interessenten frei, ob er seine Antrittsgelder zurücknehmen, und ganz von dem Institute scheiden, oder ob er jene nicht fordern, und den neuen Berechnungen gemäß künftighin als neuer Interessent des neuformirten Instituts seine Quote beitragen wollte.

Das Mißtrauen war aber einmal eingerissen; ungefähr fünf Sechstheile der Interessenten schieden, und nur ein kleiner, jetzt aber auch völlig geschlossener Kreis blieb noch.

Je kleiner dieser war, desto größer wurde der Vortheil, den jeder Interessent desselben hatte, denn die calenbergischen Stände beschlossen, zu merklicher Erleichterung der Kontributions-Quoten jährlich 6000 Rthlr. zuzuschießen.

So lange nun also dem gethanen Versprechen gemäß dieser jährliche Zuschuß nöthig seyn mag, so lange bleibt in den ständischen Rechnungen, Firums-Revenue, betreffend, ein trauriges Denkmal der großen Revolution des calenbergischen Wittwen-Instituts. Der Zahlungs-Fonds der Kriegsschulden wurde geschwächt, ihr Tilgungstermin verzögert, das hoffnungsvolle Ziel aus dem Auge gerückt, wann endlich die ganze Abgabe werde aufhören können.

Wenn es also allein von dem Kassenbedürfniß abhängt, wie lange noch im Calenbergischen die Geschichte des Kopfgeldes fortdaure, so ist wenig nahe Hoffnung, selbst wenn auch das ganze achtzehnte Jahrhundert in vollem Frieden sich endigt. Kleine Erleichterungen für den ärmsten Theil, wie schon einige Male geschahen, sind vielleicht noch möglich, allein mit allen diesen wird der Hauptklage nicht geholfen, die den Grundplan des ganzen neuen Systems trifft. Es müßte unbeschadet der Kasse eine neue Erleichterung geschafft werden können, wenn alle Kapitalien von Privatpersonen, die von den calenbergischen Landständen noch mit vier Procent verzinst werden, auf drei Procente herabgesetzt würden; *) und

*) Schon allein das Beispiel der Lüneburgischen und Grubenhagen'schen Landschaft würde diese Operation völlig berechtigen,

fast mehr nur als bloß eine neue Erleichterung würde erfolgen, wenn der ganze Schulden-Zahlungsplan neu eingerichtet und mäßigere Zieler der allmählichen Abtragung derselben gemacht würden. Doch das alles trifft nicht den Grundplan des neuen Systems, so leicht und so gerecht auch jene Herabsetzung des Zinsfußes wäre, und so beträchtlich die Hülfe seyn müßte, die ein veränderter Schulden-Zahlungsplan veranlassen könnte.

So lang irgend auch nur noch ein verstümmeltes Denkmal jenes neuen Systems da ist, daß Alle, ohne Unterschied auf Rang und Vermögen, völlig gleich zahlen sollen, so bleibt immer die Hauptkritik des ganzen Systems wahr. Selbst wenn auch, um dem ärmeren Manne Hülfe zu schaffen und um die daraus entstehenden neuen Kassenbedürfnisse zu decken, neue Hülfssteuern*) erfunden werden, so bleibt doch auch da noch die Hauptkritik wahr: warum soll der Wohlhabende bezahlen, wie der Reiche? der Mann, der das Leben genießen kann, wie der, der ohne Ueppigkeit und Schwelgerei keinen Genuß hat?

Das neue System steht immer noch, so lange nicht wirklich eine Klassifikation eingeführt wird. Man hat in mehr denn einem Lande eine solche Firums- oder Kopfgeld-Abgabe; man hat auch ehedem im Calenbergischen nicht nur einmal zur Zeit Herzog Johann Friedrichs und Ernst Augusts eine ähnliche Taxe gehabt, aber nie war allgemeine Gleichheit, und nie ist in irgend einem deutschen Lande allgemeine Gleichheit zum Grundsatz gemacht worden.

So schwer das Werk seyn mag, eine Klassifikation zu entwerfen, so doppelt schwer es seyn muß, wo in einem land-

---

und freilich scheint der Gewinn, der hieraus entspringt, nicht den Kassenbedürfnissen, von welchen hier die Rede ist, zu statten zu kommen, wenn die Kapitalien z. B. bei der Landrenterei stehen. Doch dieser Einwurf hebt sich leicht entweder durch Versetzung solcher Kapitalien, oder gibt eine Kasse an die andere jenen vierten Procent ab.

*) Diesen Namen Hülfssteuern brauche ich in dem Sinne, um Taxen zu bezeichnen, die Supplemente eines Deficits der Firums-Revenue seyn sollen.

ständischen Korps, wie das calenbergische ist, natürlich getheilte Interessen statthaben, so streitig hier jeder Schritt seyn mag, den man bei solchen Klassifikationen zu thun hat, so wenig auch die Klassifikation nach Rang und die nach Vermögen ganz zusammentreffen mag: dieß alles sind doch keine unübersteigliche Hindernisse, die dem neuen Werke entgegenstehen. Es sind nur desto stärkere Beweggründe der allgemeinen Wünsche und der gespannteren Erwartungen des Publikums, das auch die Ausführung eines schwierigeren Werks von seinen Repräsentanten hoffen darf.

Der Grundsatz scheint wahr zu seyn: jede Klassifikation ist besser als allgemeine Gleichheit, und auch die fehlerhafteste Einrichtung von Klassen hat immer bloß einzelne Unregelmäßigkeiten und einzelne schwer zu vertheidigende Partien; bei einer allgemeinen Gleichheit ist die Grund-Idee falsch. Auch die fehlerhafteste Klassifikation veranlaßt bloß das Murren einzelner Partien; eine allgemeine Gleichheit ist geradehin dem Sinne des ganzen Publikums entgegen. Selbst jene in einer ungleichen Klassifikation zu sehr beschwerten Kontribuenten werden nie eine allgemeine Stimme für sich gewinnen, so verschieden ist der Maßstab, womit Jeder für sich mißt; aber eine Stimme ist gegen allgemeine Gleichheit.

In manchem Steuersysteme wird der größere Theil des Volks weit mehr gedrückt, als selbst der eifrigste Antagonist des Fixums bei allen den Modifikationen, die einmal das calenbergische Fixum hat, zu behaupten wagen mag; aber der Fehler jener Systeme liegt nicht dem allgemeinen Sinne so nahe, ist nicht der ersten Wahrnehmung so offen, als der Grundfehler des calenbergischen Kopfgeld-Systems. Allgemeine Liebe und Achtung steht also selbst bei jenen drückenderen Einrichtungen nicht so sehr auf dem Spiele; und es liegt doch schon im ersten Begriffe eines Repräsentanten, schon die erste Notion von Landständen bringt es mit sich, daß allgemeine Liebe und Achtung noch weit heiliger für sie seyn muß, als für Landesherrn und Regierung.

Könnte man auch auf Jahr und Tag genau ausrechnen, wenn endlich von selbst diese Steuer verlösche; könnte man

völlig gewiß sagen, was doch so unmöglich ist, daß sie nicht mehr das neunzehnte Jahrhundert erreiche; so kurz oder so lang auch noch ihre Dauer seyn mag; wenn auch längst schon mehr als vier Fünftheile ihrer Dauer verflossen wären — noch bleibt es doch die ehrenvollste Erklärung, die jetzt schon die allgemeine Stimme und einst auch die Geschichte thun könnte: So war's der Regierung Georgs III. würdig, so dem großen Beglückungs-Systeme gemäß, das Regierung und Stände dieses Landes unausgesetzt befolgen; auch nicht ein Jahr länger konnte sich ein Steuer-System halten, sobald man durch Erfahrungen klar hatte, daß es ein ungleiches, drückendes System sey.

XX.

Zur Geschichte der Steuern in den Herzogthümern Bremen und Verden. *)

Wie sich die ganze Geschichte dieser beiden Fürstenthümer in drei Perioden theilt, Zeiten der bischöflichen oder erzbischöflichen Regierung, Zeiten der schwedischen Oberherrschaft und Zeiten der hannöverschen Regierung, so theilt sich auch die Geschichte ihrer Kontributionen. Die Summen, die gehoben werden mußten, änderten sich von einer Zeit zur andern; und selbst auch die Art, wie man sie erhob, litt von Zeit zu Zeit wichtige Modifikationen. Doch scheint durch alle diese Mannichfaltigkeiten hindurch, die besonders während der ersten Periode statt hatten, in eben denselben Zeiten ein Satz sehr klar zu seyn, daß die bewilligten Reichs- und Kreissteuern im sechzehnten Jahrhundert von den Ständen aufgebracht worden. Nicht der Erzbischof zahlte sie von seinem Kammergut, sondern das Land trug dieselben.

So verwilligten die Stände im Jahre 1560 zu Abtragung der rückständigen Reichsanlagen und anderer Landesschulden eine gemeine Landesschatzung, nämlich den sechzehnten Pfennig. So brachten auch sie die Türkensteuer auf, die 1594 auf dem Reichstage zu Regensburg dem Kaiser verwilligt worden, und kontribuirten ebenso zwei Jahre nachher zu Unterhaltung der 1000 Mann, die damals der Niedersächsische Kreis nach Ungarn als Türkenhülfe schickte.

---

*) Aus Meiners und Spittler's Neuem Gött. hist. Mag., Bd. I. S. 246—254.

Man könnte vielleicht zwar zweifeln, ob nicht etwa in diesen und so in mehreren ähnlichen Fällen die Stände nur alsdann eingetreten seyen, wenn das Kammergut des Erzbischofs oder Bischofs zu erschöpft war. Allein die schwedische Bestätigungsurkunde der Privilegien dieser Lande*) zeigt unbestreitbar, daß es wenigstens in der letzteren Zeit des erzbischöflichen Regiments ganz gewöhnlich geschehen seyn müsse. Es heißt ausdrücklich im Privil. Ordd. gener. nro. XI:

„Daß Reichs-, Kreis- und Fräuleinsteuern, was dieser letzteren wegen in's Künftige mit Zuziehung der Stände wird bewilligt werden, sollen zusammt dem zu deren Anlage und Beibringung gehörigen Aufgang und Kosten, bis zu etwa erfolgenden anderweitigen Vernehmungen, wie für diesem und bei Zeiten der letzteren Herren Erzbischöfe geschehen, eingetheilt, von der Regierung mit Vorwissen der Stände angelegt, und von ihren dazu verordneten eingebracht und in die königliche Kammer geliefert werden."

Ferner aus einer königlichen Resolution, Stockholm den 2. August 1670, erhellt deutlich, daß auch die Kammerzieler, wie alle übrigen Reichs- und Kreissteuern, auf das gesammte Land vertheilt und vom gesammten Lande gehoben werden mußten.

So war's also und so blieb's, bis das Land unter hannöverische Regierung kam; hier traten verschiedene Umstände ein, daß sich die Dinge ändern mußten.

Wie nämlich die Unterhandlungen mit Dänemark wegen Abtretung dieser Lande an Hannover 1715 zu Stande gekommen, so rechnete die hannöverische Kriegskanzlei darauf, da sie den General-Etat von der für das Militär nothwendigen Totalsumme entwarf, daß die Herzogthümer Bremen und Verden monatlich 24,000 Thaler würden beitragen können. So viel nämlich hatten schon die Dänen während der kurzen Zeit ihres Besitzes gefordert und ausgeschrieben. Auch supponirte man, daß nebenher noch die seit 1692 eingeführte Konsumtions-Accise fortgesetzt werden sollte, die in der Form einer

*) Vom 7. Juli 1651.

Personalsteuer auf dem Lande erhoben werden. Man erließ deßhalb schon vorläufig, in sicherer Erwartung dieser neuen Einnahmen, den übrigen deutschen Landen des Königs einen Theil der Lasten, die sie bisher getragen hatten.

Die erste Proposition des neuen Landesherrn an die bremischen Stände lautete demnach so:

1) daß, da die noch anhaltenden Kriegstroublen und die Beschützung des Landes einen Beitrag von demselben erforderten, Se. königl. Maj. es bei dem bisherigen Quanto der monatlich ausgeschriebenen 24,000 Rthlr. vor's Erste lassen, und solche von dem gesammten Lande einfordern würden; und
2) daß Se. königl. Maj. allergnädigst resolvirt, die bei schwedischen Zeiten eingeführte Konsumtions-Accise oder Personalsteuern wieder zu introduciren und nach der deßfalls ergangenen Verordnung verfahren zu lassen, weßwegen denn also die Stände die deßfalls nöthigen Quartals-Vorschlags-Kommissarien zu ernennen hätten; wogegen denn
3) die Zusicherung geschah, daß Se. königl. Maj. in Gnaden festgestellt, das Land mit keinen extraordinariis beschweren zu lassen.

Auf diese Proposition erfolgten weitläufige Vorstellungen der Stände. Sie zeigten nicht nur, wie sehr das Land durch den Krieg gelitten, wie unmöglich es also sey, eine solche Steuer aufzubringen, sondern bezogen sich auch ausdrücklich noch auf das, was, Steuerregulirung betreffend, schon 1663 vorgegangen war.

Die schwedische Regierung hatte nämlich damals zu Stockholm eine weitläufige Untersuchung anstellen lassen, wieviel das Land an jährlicher Steuer aufzubringen vermöge. Der Zeitpunkt war auch damals gut gewählt, um die vollen Kräfte des Landes zu schätzen, denn schon 18 Jahre lang hatte sich das Land vom Kriege erholt, und durch mehr als 18jährigen Besitz hatten es die Schweden ganz genau kennen gelernt. Ständische Deputirte und Mitglieder der bremischen Regierung sollten bei dieser Kommission ihre Bemühungen vereinigen, um einmal ein gewisses, fortdauerndes Kontributions-Quantum zu reguliren. Das Resultat aber war, mehr als

monatliche 12,000 Rthlr. konnten unmöglich gefordert werden, wenn anders die geforderte Summe richtig eingehen und der Unterthan im Wohlstande bleiben solle.

Dieß war denn auch zur Zeit der Schweden die ordentliche, gewöhnliche Kontributions-Summe gewesen, und die schwedische Regierung hatte versprochen, von dieser Summe Alles zu bestreiten, was zur Landesvertheidigung gehöre.

Die Dänen suchten zwar, wie sie das Land in Besitz genommen, mehr zu erpressen, aber ungeachtet sie selbst die härtesten Zwangsmittel brauchten und ungeachtet das Land gewaltig durch sie litt, so gingen doch, ein Monat in den andern gerechnet, nicht mehr ein, als höchstens 17,000 Rthlr. Weil man zu hohe Steuern ausgeschrieben, so blieben zur dänischen Zeit über 400,000 Rthlr. Restanten. Ein ordentlicher monatlicher Beitrag von 24,000 Rthlrn. schien also unmöglich.

Die Konsumtions-Accise aber oder Personalsteuer hatte noch einen andern Radikalfehler, um dessen willen sie unmöglich geradehin angenommen werden konnte. Sie war schon zur Zeit der schwedischen Regierung wider den Willen der Stände eingeführt worden. Die Stände hatten sich schon damals auf ihre Privilegien bezogen, aber Gewalt war vor Recht ergangen.

Nun beschlossen endlich doch dießmal die Stände:

1) die zur schwedischen Zeit gewöhnlich gewesene monatliche Kontribution bis auf 15,000 Rthlr. wenigstens bis zu Herstellung des Friedens zu erhöhen, also 3000 Rthlr. monatlich mehr zu geben, als ehedem;

2) bis zu eben demselben Termine die von den Schweden 1652, 1690, 1692 und 1707 allmählich eingeführten, auch verschiedentlich abzustellen versprochenen Imposten der Konsumtions-Accise wenigstens von gewissen benannten speciebus abzuführen. Dagegen aber baten sie

3) daß das Land nach der vom Könige ihnen ertheilten und bei der Proposition wiederholten Versicherung mit allen außerordentlichen Nebenanlagen und insonderheit auch den Reichs- und Kreissteuern verschont bleiben möge.

Kraft eines königlichen Rescriptes vom 28. Januar 1716 wurden die angebotenen 15,000 Rthlr. monatlicher Kontribution wenigstens vorerst auf ein Jahr lang, also für das Jahr 1716, angenommen, und ebenso sollte auf ein Jahr lang mit den vorgeschlagenen Modifikationen und Einschränkungen der Konsumtions-Accise ein Versuch gemacht werden.

Da man 1717 von Seiten der Regierung bloß die Fortsetzung der schon im vorhergehenden Jahre verwilligten Steuern verlangte, so baten die Stände sehr, daß doch die monatliche Hauptsumme wieder auf 12,000 Rthlr. herabgesetzt werden möchte. Mehr aufzubringen, sey unmöglich.

Es blieb aber doch endlich beim Alten, und die Stände konnten sich so viel eher wieder dazu bequemen, weil ihnen auf's Neue die Versicherung ertheilt wurde, daß sie, so lange dieses Kontributions-Quantum fortdaure, mit allen außerordentlichen Auflagen verschont bleiben sollten. Es erfolgten dabei noch ausdrückliche Erklärungen, daß unter diesen außerordentlichen Auflagen auch die Kammerzieler begriffen seyn sollten. Die Sache schien nun ganz berichtigt, doch zeigten sich bald einige neue Schwierigkeiten.

Die Kriegskanzlei hatte nämlich in ihrem General-Etat, den sie entworfen, und vielleicht ohne hinlängliche vorläufige Kommunikation mit den Ständen entworfen, auf eine monatliche Accise-Einnahme von 3000 Thalern gerechnet; allein im ersten Jahre trug die Accise monatlich nur ungefähr 1000 Rthlr., und in den folgenden Jahren ungefähr 2000 Rthlr. Man wünschte also, daß die Stände diesen Abgang ersetzen möchten.

Auch besondere Nachschußgelder sollten noch aufgebracht werden, weil Bremen und Verden, verglichen mit den übrigen deutschen Landen des Königs, in Unterhaltung des Militär-Etats verhältnißmäßig nicht eben so viel leisteten, als jene.

Um dieses möglich zu machen, wurde 1722 unter der Direktion der städtischen Regierung und der Stände ein Landschatz-Aerarium errichtet. Man überließ demselben die Accise von den festgesetzten sechs Artikeln, nebst dem Ertrag des Stempelpapiers. Man legte auch noch auf andere Landesprodukte

und besonders auf Vieh, einen gewissen Impost, und hiernächst, so denn endlich, im Ganzen zusammen genommen und die gewöhnliche monatliche Kontribution von 15,000 Rthlrn. dazu gerechnet, ein fixes monatliches Quantum von 18,000 Rthlrn. nebst den nöthigen Nachschußgeldern zu erhalten.

Allein ein vierjähriger Versuch bewies, daß man doch noch immer zu hoch gerechnet habe; es war unmöglich, die planmäßige Einnahme zu erhalten. Das Land blieb der herrschaftlichen Kasse nicht nur an Nachschußgeldern, die sich in dem Jahrzehend von 1719 bis 1729 über 500,000 Rthlr. beliefen, mehr als vier Tonnen Goldes schuldig, sondern das Land selbst auch wurde mit einer großen Schuldenlast beschwert. Der Unterthan verarmte. Der Handel des Landes, der ohnedieß nicht sehr beträchtlich war, wurde vollends zerstört.

Deßwegen wurde 1725 das Landschatz-Aerarium wieder aufgehoben. Die schuldig gebliebenen Nachschußgelder wurden endlich völlig erlassen, die Kontribution wurde wieder auf 15,000 Rthlr. gesetzt, und man war mit dem wirklichen Ertrage der Accise *) zufrieden; auch blieben die Stände dieser Lande, wie mit allen Reichs- und Kreissteuern und Kammerzielern, so auch meist mit andern außerordentlichen Abgaben verschont.

Die merkwürdigsten der weiteren außerordentlichen Abgaben, die ihnen noch zuwuchsen, sind etwa folgende:

1) Beitrag zu Legationskosten mit jährlichen 9482 Rthlrn., der 1727 zuerst von ihnen gefordert wurde;

2) 1732 die Besoldung des Ritterschafts-Präsidenten und der städtischen Landräthe, was jährlich 17,000 Rthlr. beträgt;

3) 1733 Beitrag zu Erhaltung der Universität Göttingen mit jährlichen 2100 Rthlrn.;

4) 1732, 1745 und 1753 beliebte Zulage für die Ober-Appellationsräthe, wie auch Besoldung für den zweiten Vice-Präsidenten und die neu angesetzten Räthe und Sekretäre. Zur Zeit der schwedischen Regierung hatte Bremen und Verden zu Erhaltung des Wismar'schen Tribunals nur 4670 Rthlr. bezahlt; jetzt mußten zu Erhaltung des Zellischen 9000 Rthlr. bezahlt werden.

*) Er wurde 1754 auf jährliche 30,000 Rthlr. bestimmt.

XXI.

Abt von Loccum, erster Land- und Schatzrath im Fürstenthum Calenberg. *)

Nach dem Tode des Abts Molanus von Loccum, der den 7. September 1722 starb, entstand wegen der Stelle des ersten Calenbergischen Land- und Schatzraths, die Molanus, wie mehrere seiner Vorgänger, bisher bekleidet hatte, eine höchst wichtige Kontroverse, durch die einer der wichtigsten Punkte der hiesigen ständischen Verfassung entschieden worden. Das calenbergische Schatz-Collegium, auf dessen erste Entstehung und Bildung Zeiten und Zufälle und temporäre Verhältnisse so großen Einfluß gehabt hatten, erhielt hier die letzte, vollendende Bestimmung seiner gesetzmäßigen Form.

Man hatte bis dahin den jeweiligen Abt von Loccum gleichsam als geborenen Repräsentanten der Prälatur im Schatz-Collegium angesehen. Sobald nämlich das Stift seinen neuen Abt gewählt hatte, präsentirte ihn auch das Schatz-Collegium als sein neues Mitglied zur landesherrlichen Bestätigung, und schon seit mehr als 100 Jahren war es so gehalten worden. Unterdeß kein Vertrag lag dabei zu Grunde, keine geschriebene Urkunde sicherte ihm dieses Recht. Wer die Schicksale der übrigen Klöster des Fürstenthums Calenberg kannte, wer Lokalverhältnisse und Zeitumstände verglich, wie sie, seit daß das Schatz-Collegium existirte, bei jedesmaliger Veränderung eingetreten, konnte wohl sehen, wie sich das alles jedesmal gleichsam von selbst gemacht habe. Ob eine solche Observanz ein Recht gebe, ob deßwegen der Abt von Loccum geborener

*) Aus Meiners und Spittler's Neuem Gött. hist. Mag. Band II. S. 354—362.

Prälatur-Repräsentant im Schatz-Collegium sey, konnte man immerhin doch noch bezweifeln.

So glaubten wenigstens Manche, da nach Molanus Tode 1722 ein neuer Fall eintrat, und vielleicht hätte sich gegen diese Zweifler nicht viel erinnern lassen, wenn nicht eben die, die den neuen Zweifel aufwarfen, zugleich auch sich selbst ein Recht hätten anmaßen wollen, das noch viel zweideutiger war, als das Recht von Loccum. Nicht die Prälatur, war ihre Meinung, sollte ihren Repräsentanten wählen, sondern das Schatz-Collegium selbst wollte den ernennen, der unter ihnen als Repräsentant der Prälatur sitzen sollte. Offenbar war hier viel Anomalie.

Inzwischen das damalige Schatz-Collegium, an dessen Spitze der Hofrichter v. Alten stand, wählte wirklich, und ihre einstimmige Wahl fiel auf den Deputirten des Stifts Wunstorf, der, kraft alter Observanz, in der Prälatenkurie des größeren landschaftlichen Ausschusses die dritte Stelle bekleidete. Loccum protestirte; das Stift zu Hameln, dessen Deputirter die zweite Stelle im größeren landschaftlichen Ausschusse hatte, wollte sich nicht gegen das Stift Wunstorf zurücksetzen lassen; dem ungeachtet aber beharrte das Schatz-Collegium und präsentirte seinen gewählten geistlichen Landrath zur königlichen Konfirmation.

Allein statt der erwarteten Bestätigung kam folgendes königliche Rescript (16. Oktober 1722):

„Wir hätten einer solchen Voreilung Uns nicht vermuthet, zumalen aus demjenigen, worauf Ihr Euch zu gründen vermeint, sich nichts weniger als eine Berechtigung zu solcher Wahl erweisen läßt, sondern es erhellt vielmehr das Contrarium, und wird in dem angezogenen Präsentationsschreiben *) vom 28. März 1677 selbst gestanden, es sey hergebracht, daß die vom Priore und Konvent zu Loccum erwählten Aebte dem Landesherrn, als Schatzräthe von der Prälatur, zur Konfirmation und Beeidigung nominirt, das ist namhaft gemacht und präsentirt worden. Ist es denn hergebracht, so muß es

*) Des Abts Molanus.

ja von Rechtswegen dabei bleiben, und kein Anderer, als der Abt von Loccum zum Schatzrath nominirt und präsentirt werden. Dazu kömmt, daß nicht allein von 1614 her, da das Schatzwesen im Calenbergischen zu seiner rechten Konsistenz gediehen, sondern sogar von 1600 her und also weit über ein ganzes Seculum und über Menschen Gedenken das Stift Loccum in ruhiger, nie angefochtener, viel weniger wirklich unterbrochener possessione vel quasi sich befindet, daß die dortigen Aebte eo ipso, daß sie zu Aebten erwählt und vom Landesherrn konfirmirt gewesen, continua serie auch die Schatzrathsstelle aus der calenbergischen Prälatur im Schatz-Collegium bekleidet, welche Possessio immemorialis loco tituli nach allen Rechten gilt, und das Stift und die Aebte zu Loccum von Uns und Unsern Nachkommen an der Regierung dabei gehandhabt und geschützt werden müssen und sollen.

„Vorerwähnte Eure Land- und Schatzrathswahl kann demnach nicht bestehen, und wird als unstatthaft von Uns kraft dieses aufgehoben und annullirt, mithin denen Aebten und dem Stifte zu Loccum an ihrem klaren jure quaesito wegen der ersten Land- und Schatzrathsstelle des Fürstenthums Calenberg allerdings unschädlich und unverfänglich zu seyn deklarirt.

„Wir wollen auch dem erwählten und von Uns bereits konfirmirten Abt von Loccum, Böhmer, durch Unsere Geheimen Räthe zu Hannover, zu seiner Konfirmirung und Beeidigung zum ersten Land- und Schatzrath, in Unserem Namen einen fordersamsten terminum ansetzen lassen, und befehlen Euch in Gnaden, daß Ihr sofort darauf und zwar noch vor Endigung jetzt bevorstehender den 17. Oktober angehender Schatzdiät mehr ernannten Abt Böhmer als ersten Land- und Schatzrath auf eben den Fuß und mit eben den Emolumenten wie die vorigen Aebte zu Loccum und insonderheit sein nächster Antecessor es gehabt, in Euer Collegium unweigerlich admittiret, dessen Wir Uns zu Euch gewiß versehen," u. s. w.

Hierauf antworteten (4. November 1722) die adelichen Landräthe v. Reden und v. Hardenberg: „sie würden dem Befehle des Königs gehorchen, aber da die Sache besonders die Prälatur sehr interessire, so müsse sie mit den übrigen

Mitständen ordnungsmäßig überlegt werden. Sie führten zugleich an, Abt Molanus sey dem Herzoge Johann Friedrich vom Schatz-Collegium präsentirt worden; es würde aber keiner Präsention bedarft haben, wenn der Abt zu Loccum eo ipso Landrath wäre. Man habe auch bei dieser Präsentation seine Kapacität und Dexterität besonders gerühmt, zum deutlichen Beweise, daß man bei der Wahl nicht allein auf den Abt von Loccum, sondern auf Molanus Rücksicht genommen. Sowohl der Herzog habe sich damals die Wahl gefallen lassen, als auch das Stift Loccum selbst den dabei gebrauchten modum, und da in den Schatz-Instruktionen von 1615, 1646 und 1650 der Abt von Loccum immer mit dem ganzen Namen genannt werde, was bei den Deputirten von Münden und Münder nicht so geschehen, so sey dieses ein Wink, daß er nicht so eigentlich als Repräsentant der Prälatenkurie anzusehen sey."

Den 17. November 1722 ward inzwischen beliebt, den Abt Böhmer ad audiendas propositiones im Collegio zu citiren, doch mit der Protestation, ihm damit keinen Sitz im Collegium eingeräumt zu haben, was aber der neue Abt sich nicht gefallen ließ.

Den 20. November rescribirte der König:

„Das Schatz-Collegium habe es sich selbst beizumessen, wenn die vorige Gewohnheit nicht beobachtet, weil es so eilig zu einer Wahl geschritten. Des Königs Wille sey die Kassation der unrechtmäßigen Wahl (des Wunstorfischen Deputirten) und werde der Abt zu Loccum als Land- und Schatzrath in der Prälatur ernannt. Es solle gedachter Abt erster Land- und Schatzrath seyn, und die Aebte in Loccum bei solchem Rechte in perpetuum gelassen und geschützt werden. Das immemoriale Herkommen sey klar, dagegen die Prätension des Schatz-Collegiums neu und unstatthaft. Es stehe dem Schatz-Collegium nicht einst die Wahl der Land- und Schatzräthe aus der Ritterschaft oder eines Schatzdeputirten aus den kleinen Städten zu; man sehe also nicht ab, wie es sich berechtigt glauben könne, einen Land- und Schatzrath aus dem Mittel der Prälatur zu wählen.

„Wenn es aber dem Schatz-Collegium um die Formalität der Präsention zu thun sey, daß sie den Abt von Loccum zur Konfirmation eines Land- und Schatzraths präsentirten, so lasse man zwar solches geschehen, doch wolle man die Sache innerhalb acht bis zehn Tagen nach Empfang des Rescripts beendigt wissen, und die Konfirmation des Abtes zu Loccum in antecessum ertheilen, damit die Admission im Schatz-Collegio keinen Aufschub leide."

Den 27. November übernahm der große Ausschuß, das Recht des Schatz-Collegiums auszufechten, und bat um Bestätigung des gewählten Wunstorfischen Deputirten. Die Gründe, die in einer damals übergebenen ständischen Vorstellung enthalten, waren theils die schon angeführten, theils solche, die noch weniger Kraft hatten, als jene. Es sey 1555 kein Prälat Schatzrath gewesen, und 1614 habe das Schatz-Collegium bloß aus ritterschaftlichen Mitgliedern bestanden, im großen Ausschusse aber sey Bursfeld u. s. w. erschienen. Erst 1617 sey Loccum, zu Abt Fängers Zeiten, der calenbergischen Landschaft einverleibt worden.

Zum Theil eben diese, zum Theil noch einige andere, nicht mehr bedeutende oder historisch richtigere Gründe wurden in einer Vorstellung des Stifts Wundorf und in einer erneuerten Vorstellung des Schatz-Collegiums vom 9. Februar 1723 angeführt. Der Wunstorfische Deducent wollte es bloß aus den persönlichen Eigenschaften und anderwärtigen wichtigen Amts-Verhältnissen des Abts Molanus herleiten, daß der Wunstorfische Deputirte ihm habe nachstehen müssen, und in der Vorstellung des Schatz-Collegiums ging man in die Zeiten zurück vor 1617, und leitete Folgerungen her aus jenen Zeiten, ehe Alles noch eine konsistente Form gewonnen. Auch bezog man sich auf eine alte Leichenpredigt, daß Abt Kotzebue, erst nachdem er schon Abt war, zum Schatzrath gewählt worden.

Dem ganzen Streite aber machte ein königliches Rescript vom 30. April 1723 endlich ein Ende. „Es komme nicht darauf an, hieß es in demselben, was vor 1615 wegen des calenbergischen Schatz-Collegiums vorgegangen sey. Die Landschaft gestehe selbst ein, sie habe von der älteren Abtei Loccum

keine Nachrichten. Daß Kotzebue zum Schatzrath gewählt worden sey, davon stehe nichts in der Leichenpredigt. Man wolle die Präsentation den Ständen nicht abdisputiren, man sehe aber nicht ab, warum die Prälaten vom Schatz-Collegio gewählt werden sollten.

„Was für ein Ausschlag, hieß es weiter, von Tentirung eines gütlichen Vergleichs zwischen dem Schatz-Collegio und dem Abte zu Loccum nunmehr zu erwarten sey, nachdem ihr dem Abt zum voraus in Allem Unrecht gebt, steht leicht zu ermessen. Es wird also unnöthig und vergeblich seyn, mit solchen Vergleichsversuchen sich aufzuhalten und allererst nun damit hervorzukommen, nachdem dessen Veranlassung, Unserer Intention zuwider, vom December vorigen Jahrs bis hieher verschoben worden. ... Das Ober-Appellationsgericht in allen Sachen cognosciren zu lassen, sind wir nicht gewilligt, sondern verbieten es hiemit ausdrücklich, weil deren Erörterung und Decidirung Uns zusteht. Die Sache ist auch von sechs Monaten her pro et contra bei Uns ventilirt und klar gemacht worden, daß sie keiner gerichtlichen Entscheidung bedarf, und daß der geringste Zweifel bei Uns nicht übrig ist, warum Wir es nicht bei allen Unseren Verordnungen sollten bewenden lassen, wie wir nun diese hiemit pure et absolute konfirmiren. Und solchem nach

1) „kassiren und annulliren wir kraft dieses abermal die prätendirte, an sich nichtige Erwählung (des Wunstorfischen Deputirten) zum Land- und Schatzrath der Prälatur;

2) „konfirmiren und bestätigen wir gleichfalls das unleugbare Herkommen und die possessionem immemorialem, daß die Aebte zu Loccum ohne vorherige Wahl die Land- und Schatzrathsstelle aus der Prälatur jetzt und künftighin weiter bekleiden und dem Landesherrn zur Konfirmation und Beeidigung präsentirt werden sollen;

3) „befehlen wir hiemit definitive, peremtorie und zum letzten Male, daß der von Uns zum Land- und Schatzrath aus der Prälatur konfirmirte jetzige Abt zu Loccum, weil ihn das Schatz-Collegium Uns nicht hat präsentiren wollen, ohne Präsentation, es sey denn, daß das Schatz-Collegium dieselbe

unverzüglich verrichte, sofort nach Anlangung dieses Unseres Rescripts und noch allerdings vor Endigung der Schatzdiät zum Land- und Schatzrath von der Prälatur in Unserem Namen beeidigt, und alsobald darauf zu Sitz und Stimme im Schatz-Collegio seinen Vorfahren Aebten gleich wirklich admittirt, und solches von Euch ohne Verzug verfügt werde."

Hierauf ist alsdann den 10. Mai 1723 Abt Böhmer beeidigt worden; ob aber eine Präsentation des Schatz-Collegiums geschehen sey, erhellt nicht aus den Akten.

Als 1732 Böhmer starb, so bat der neue Abt Ebel, daß, da er zum Abt erwählt sey, auch die Präsentation zum Land- und Schatzrathe erfolgen möge. Die Präsentation geschah auch den 24. Oktober e. a. und den 11. November erfolgte die Bestätigung. Abt Chapuzeau, der 1770 Ebeln folgte, ist den 23. Juni präsentirt, den 3. Juli konfirmirt und den 18. e. m. beeidigt worden.

XXII.

Zum Andenken Johann Benjamin Koppe's, hannöverischen ersten Hofpredigers und Konsistorialraths, gest. 12. Febr. 1791.*)

Dieser erste Band von Predigten des sel. Koppe, dem der zweite wahrscheinlich bald nach Johannis folgen wird, enthält lauter solche Stücke, die von Personen ausgewählt worden, von deren reifem und geläuterten Geschmack man versichert seyn konnte; und gewiß nicht mit Unrecht nahm man an, bei dieser Auswahl vorzüglich auf die religiösen Bedürfnisse der Stände Rücksicht nehmen zu müssen, für die der sel. Koppe nach der ganzen Bildung, die er hatte, und nach den Aemtern, die er bekleidete, gleichsam bestimmt zu seyn schien. Jede gute Predigt, wie jedes gute Geistesprodukt, muß ihr bestimmtes Publikum haben, und eine Popularität, die Allen Alles seyn will, verfehlt meist überall ihren Zweck. So werden Personen, die sich durch mannichfaltigere Lektüre schon geübt haben und an eine gewisse Fertigkeit des Nachdenkens schon gewöhnt sind, Erbauung genug in diesen Predigten finden, deren Haupt-Charakter in jeder derselben so sichtbar ist, durch den Verstand auf das Herz zu wirken. Mögen Andere von ganz verschiedener Bildung vielleicht glauben, die Phantasie habe hier zu viel von ihren Rechten verloren, und die Macht der sogenannten Beredsamkeit sey nicht genug genützt — für sie sind diese Predigten gar nicht! denn sie tragen ganz das Geistesgepräge ihres Verfassers, das

*) Vorrede zu dessen Predigten, Sammlung 1 und 2. Göttingen 1792 und 1793.

Geistesgepräge eines Mannes, der, bei der gefühlvollsten Seele und bei der größten Reizbarkeit seiner moralisch-religiösen Empfindungen, doch immer für sich und für Andere als erstes Bedürfniß fühlte, deutliche Begriffe zu haben.

Sie sind mit großer Genauigkeit von dem eigenhändigen Koncepte des Seligen abgeschrieben, und man hat hiebei Schwierigkeiten überwunden, die sich vielleicht selten noch in einem ähnlichen Falle so gehäuft beisammen finden. Schon die gewöhnliche Handschrift des Seligen war höchst unleserlich, und Koncepte, bei denen sich oft Korrekturen gleichsam zu durchkreuzen schienen, mußten noch unleserlicher seyn. Die ausdauernde Arbeit eines Freundes aber hat alle diese Schwierigkeiten so glücklich besiegt, daß man sich bei dem Abdruck zum Gesetz machen konnte, selbst die kleinen Eigenheiten, die der Styl des Seligen hatte, völlig ungeändert zu lassen.

So allein ist's denn auch recht, denn Freunde in der Ferne und in der Nähe mögen hieran die volle Echtheit erkennen. Und wo denn würde man am Ende auch stehen bleiben, wenn man einmal den Anfang dieser und jener Aenderung machen wollte? Guten Kennern des Styls wird also auch die Beobachtung nicht entgehen, daß einige dieser Predigten gerade gleich in den Momenten niedergeschrieben worden, da die Seele noch voll vom ersten Nachdenken über den gewählten Gegenstand war. Man hat in solchen Momenten oder Perioden des ersten Nachdenkens selten Muße genug für die eigentliche Entwicklung der Ideen; man versäumt oft, seinen Ideen gerade die Form zu geben, in der sie sich den Ideen des Andern freiwillig anschließen oder von letzteren gleichsam angezogen werden können; man schließt und schreibt so, daß man nur von denen sogleich verstanden wird, die ungefähr gleiche Bildung mit uns selbst haben.

Was man übrigens schon bei mehreren großen Männern wahrgenommen, traf auch bei dem sel. Koppe zu. Das ganze Feuer der Empfindung, das sonst den gewöhnlichen Kopf in e i n e m Kreise um e i n e Idee herumtreibt, schoß bei ihm wie Lichtstrahlen über ganze Regionen von Ideen hin, und die große Summe dessen, was er in e i n e m solchen Augenblicke

wahrnahm, und mit der Hastigkeit eines Mannes, dem nichts über volle, bestimmte Wahrheit ging, sogleich zu fixiren suchte, drängte sich oft in eine Periode zusammen. Was er mit einem Male sah, und so sah, wie es sich wechselseitig bestimmte und einschränkte, sollte auch mit einem Male gesagt werden.

Hierzu kamen noch einige andere Eigenthümlichkeiten seiner Geistesbildung. Wer nämlich viel liest und viel schreibt, dessen Seele gewöhnt sich allmählich an jene fortschreitende Aufhellung der Gegenstände, die manchen selbst talentvollen Personen dieser Art endlich so zur andern Natur geworden, daß sie ohne vorläufige bestimmte Ueberschauung des ganzen Gegenstandes ruhig die Feder ergreifen dürfen, denn die Ideen kommen wie gerufen in aller Ordnung hervor, sobald nur der Anfang des Schreibens gemacht ist. Der sel. Koppe aber hatte sich weder durch vielfache Lektüre, noch durch vielfaches Schreiben gebildet; meist war's doch nur stete, eigene Agitation seiner Seele, durch die er Alles wurde, was er geworden ist, und alle die herrlichen Ideen gewann, an denen er so reich war. Wenn ihm die Feder bei der Meditation Hülfe thun sollte, so war's bloß durch die flüchtigste Bemerkung einzelner Worte, und von diesen einzelnen Worten gingen ganze Ideenreihen aus, die oft nach einiger Zeit für den Denker selbst wieder verloren zu seyn schienen, weil sie durch das bestimmte Merkzeichen nicht völlig geweckt wurden. Nur ist ein guter Kopf in Fällen dieser Art so wohlhabend und so sicher, daß was ihm jetzt verloren zu seyn scheint, oft bald nachher mit doppeltem Gewinne zurückkommt.

Freilich ist aber bei Männern von solcher Bildung und von einer solchen Ideenfülle meist ein erstaunender Unterschied zwischen dem, was man von ihnen auf dem Papier haben kann, wenn dieses auch noch so richtig gedacht und noch so gut ausgedrückt ist, und zwischen dem, was man hört, wenn sie eben das aussprechen und selbst sagen, was auf dem Papiere liegt. Die schönsten Schattirungen der Ideen sind auf dem Papiere verloren, und von der mächtigen Aufregung aller Empfindungen, die gleichsam von Antlitz zu Antlitz geht,

und unter deren Einfluß die Ideen selbst ganz andere zu werden scheinen, ahnt man oft nicht den zehnten Theil, wenn man anders nicht durch das eigene laute Lesen solcher Aufsätze bisweilen darauf geleitet wird. Fürwahr, wer findet sich nicht unzählige Male in einem solchen Falle bei Lesung der berühmtesten Meisterstücke der Alten!

Koppe wußte durch die treffliche Deklamation, die er hatte, und die sogar nicht gelernt war, sondern sein war, die Länge seiner Perioden gleichsam zu verkürzen. Auch in den längsten Perioden, die er sagte, wußte er durch Tonlegung und Haltung der Stimme die ganze Aufmerksamkeit und Empfindung seiner Zuhörer, und selbst der gebildetsten derselben, auf die sonst doch immer das sogenannte Aeußere weniger Einfluß hat, für Ideen, die in dieser Periode nur partiell waren, so ganz und doch gerade so zu interessiren, daß die Aufmerksamkeit auf das Ganze, dem ein partielles Interesse leicht nachtheilig wird, lebendig unterhalten, und die Seele auch des minder fähigen Zuhörers gleichsam gehoben wurde, um desto leichter das Ganze zu überschauen und zu begreifen.

Es war unverkennbar, wenn man ihn hörte, daß seine ganze Seele, während der Predigt selbst, in allen ihren Denk- und Empfindungskräften fast noch mehr voll Arbeit war, als sie es zu der Zeit gewesen seyn mochte, da er die Predigt niederschrieb. Man sah, wie der Anblick der Vielen, die alle mit der gespanntesten Aufmerksamkeit um ihn her waren, eben den Ideen, die während der Predigtmeditation bloß durch ihren eigenen Reiz ihn anzogen, bei ihm selbst auch einen merkbaren Zuwachs von Stärke gab. Indeß er aber während solcher Augenblicke bloß voll von der moralisch-religiösen Idee war, die er vortrug, so gab nichts sichtbarer dem Aeußern desselben eine recht himmlische Veredlung, als das völlige Nichtbewußtseyn des Effekts, den er hervorbrachte; daß er auch nicht einen Augenblick sich selbst fühlte, sondern einzig nur im Vortrage seiner religiösen Ideen fühlte, und mitten im größten Enthusiasmus eine bescheidenheitsvolle Decenz aller Ausdrücke und aller Bewegungen seines Körpers behielt, wie sie in solchen

Momenten bloß der behalten konnte, der ohne weitere eigene Aufmerksamkeit auf sich selbst bloß seiner Natur treu bleiben durfte.

Er war ein seltener Mann, in dem sich Geisteskräfte vereinigt fanden, wie man sie höchst selten in einer Person vereinigt sieht. Große Geschmeidigkeit des Charakters und ausdauernde Festigkeit desselben; Freundlichkeit und Ernst, Beides in hohem Grade; entschiedene Größe als Gelehrter und eben so entschiedene Größe als Mann für's praktische Leben, ein wahres Genie für Bildung und Dirigirung großer Anstalten; natürliche Abneigung für das bloß Positive in der Religion, wie sie sich bei den besten Köpfen findet, und unparteiische Sichtigung des echt und apokryphisch Positiven, auch redlichste Festhaltung dessen, was er einmal als positive Wahrheit erkannte. Von Letzterem findet sich mehr denn ein höchst schätzbarer Beweis in diesen seinen Predigten, und die übrigen Züge seines Charakters mußte Jeder wahrnehmen, der ihn auch nur einige Zeit in der Nähe sah; sowie sich gleich bei dem ersten Blicke, den man auf sein ganzes Thun und Lassen warf, der Mann des thätigsten Wohlwollens, der umfassendsten, oft mit außerordentlicher Selbstverleugnung verbundenen Menschenliebe zeigte.

Auch bei dem lebendigsten Gefühle, das er hatte, daß Wirken seine Pflicht, und gemeinnützige Thätigkeit die Bestimmung seines Hierseyns sey, fand sich doch in ihm recht als stete, herrschende Gesinnung eine so neidlose Werthschätzung Aller, die Gott mit ihm zu einem Wirkungskreise bestimmt hatte, daß man ihn nie auch in dem vertrautesten Umgange über das Mein und Dein irgend einer Idee, irgend eines Projekts streiten hörte. Daher selbst in den Schriften, die er noch als junger Mann schrieb, auch nicht eine sogenannte starke Stelle, auch nicht ein verdächtiger Seitenblick auf solche, die mit mehr oder minder verdientem Ruhme in gleichem Fache mit ihm arbeiteten. Daher seine Abneigung gegen alle Polemik, weil die richtigsten Begriffe von Selbstwerth, die man hat, unvermerkt einen Schwung dadurch

erhalten, der desto gefährlicher ist, je seltener der eigene Werth des Mannes durch das Polemisiren gewinnt.

Er war als Schriftsteller, was er in jeder grösseren Gesellschaft war. Kein zudringlicher Sprecher, der Niemanden neben sich Raum gönnt; kein vornehmer Stillschweiger, neben dem der freimüthigere Mann sich beengt fühlt. Er verhehlte seine Gesinnungen gar nicht, aber er that nicht mehr für die gesellschaftliche Gültigmachung derselben, als mit dem feinsten Bewußtseyn, daß Jedem seine Ideen werth seyen, völlig vereinbar war. Die Urbanität auch seines schriftstellerischen und seines gesellschaftlichen Charakters war nichts, als wahre Blüthe seiner ganzen ausgebildeten Moralität.

Man steht bei dem Grabe eines solchen Mannes, den Gottes Vorsehung nicht einmal das 41ste Jahr völlig zurücklegen ließ, mit Empfindungen stille, die zwar geradehin zur Aussicht auf die höheren, erst jenseits des Grabes sich entwickelnden Plane der Gottheit hinführen, aber nie doch jenen starken Strich von Traurigkeit verlieren, den ihnen allein schon das Interesse für Wahrheit und für die Ausbreitung derselben geben muß. Was er noch weiterhin hätte werden können, und was er gewiß geworden seyn würde, wenn er die Jahre von Jerusalem und Spalding erreicht hätte, und Plane hätte vollführen können, die er kaum anzufangen Zeit hatte! Schwerlich kommt so bald wieder ein ähnlicher glücklicher Zeitpunkt, daß ein Mann der Jugendkraft und des aufgeklärten, religiösen Wahrheitssinnes, vorläufig durch eine Reihe von Schicksalen und Erfahrungen gebildet, wie man sich kaum idealisch dieselben zweckmäßiger zusammenordnen könnte, zur ersten Kirchenstelle gelangt, und vereint mit Kollegen, die keine andere Absicht kannten, als das Gemeinwohl, die wichtigsten Kirchenverbesserungswünsche, die schon Jahrzehende lang allgemeine fromme Wünsche waren, ungehindert realisiren darf.

Wie der sel. Koppe 1776 als Professor der Theologie nach Göttingen kam, war der damalige Zustand des hiesigen theologischen Studiums in einer höchst wichtigen Krise, die zwar noch nicht völlig ausgebrochen, aber so eben doch zum Ausbruch kam. Die große Revolution, die schon seit mehr

als zehn Jahren im großen Publikum vorgegangen, hatte endlich auch auf Göttingen gewirkt, und von Allen, die ihre Wirkung auf das hiesige Publikum leiten mußten, war Leß damals der Einzige, der Kraft und Ansehen genug hatte, sie so zu lenken, daß das Wohlthätige derselben benutzt, der Schaden aber, den jede Revolution in Denkart und Meinungen veranlaßt, abgewandt werden konnte. Allein Moral und Antideistik beschäftigten ihn ganz; die Exegese schien ihren eigenen Mann zu fordern.

Michaelis alterte schon, und so viel Kraft auch noch selbst in dem alten Manne war, so sehr er fortfuhr, durch die scharfsinnigsten Untersuchungen, die in's Einzelne gingen, einzelne Schwierigkeiten zu heben, einzelnen Stellen neues Licht zu geben, so blieb er doch allein nur der Bahn treu, die er selbst ehedem gebrochen, und auf der er mehr denn ein Menschenalter hindurch fast alle Exegeten geführt hatte. Wie selten ist's auch ein Lobspruch für den gelehrten Greis, daß er sich in neue Ideen und neue Methoden zu finden wisse! Mit anderen Zeiten aber waren andere Bedürfnisse gekommen, und so wenig jener schöne Eifer der Erläuterung des Einzelnen je ganz erkalten durfte, so sehr strebte man doch, selbst durch jene einzelnen Erläuterungen zum Theil befriedigt, nach einer weiteren und zuverlässigeren Ueberschauung des Ganzen. Auch war die Behandlung der sogenannten heiligen Schriftsteller von jeher dem Wechsel der Behandlung der Profanschriftsteller in mehrerer oder minderer Weite gefolgt; auch jetzt drang also Alles der neuen Bahn zu, die man hier durch einen großen Vorgänger eröffnet sah, und die Aufmerksamkeit auf Reisebeschreibungen, die Michaelis selbst durch einzelne Benutzungen so sehr erregt hatte, konnte endlich noch, wie man wohl ahnte, zu wichtigen Resultaten hinleiten, in welchen neue, dirigirende Ideen auch für das Bibelstudium lagen.

Koppe erschien, und seine Erscheinung hatte ganz den Effekt, den gewöhnlich die unerwartete Erfüllung lange gehegter, allgemeiner Wünsche zu haben pflegt, und der fast nie fehlen kann, wenn kein schnelles Wirkenwollen mit in's Spiel kommt. Neue exegetische Methoden kamen schnell unter

uns auf. Neue exegetische Aussichten eröfneten sich, wie man sie auch bei der scharfsinnigsten Erörterung des Einzelnen bisher kaum erwarten mochte, und der erste historische Sinn jener alten und uralten Schriften, das wahre Verständniß derselben, wie es aus vollster Intuition der Zeiten ihres Ursprungs und aller Verhältnisse ihrer Verfasser entspringt, wurde wieder fast wie neue Wahrheit aufgefunden. Man sah in den Proben, die Koppe selbst gab, nicht nur die schönsten Früchte seines Genies und seiner gelehrten Bildung, sondern auch, was vielleicht gleich viel werth war und leider manchmal bei den schönsten Produkten des Genies fehlt, man sah überall den Mann von Charakter. Keine Aengstlichkeit wegen Orthodoxie, weil doch nur das orthodox seyn kann, was die Bibel lehrt. Kein prunkvolles Haschen nach Heterodoxien, weil er nur Wahrheit und nicht Prunk, nicht Neuheit, sondern nur Richtigkeit seiner Meinungen suchte.

Gewiß war's ein großer Verlust nicht nur für Göttingen, sondern für die theologischen Wissenschaften überhaupt, daß er 1784 in eine bloß praktische Laufbahn eintrat, und als General-Superintendent zu Gotha in Geschäfte verwickelt wurde, die ihn der weiteren gelehrten Forschung nothwendig entzogen; aber eigene Vollendung des Mannes selbst gewann dabei nicht wenig. Das exegetische Fach, dem er sich fast ganz gewidmet hatte, gehört nämlich zu den Theilen der Theologie, die den gelehrten Fleiß eines Mannes selten eine lange Reihe von Jahren hindurch unschädlich beschäftigen. Der schöne Scharfsinn des Forschers wird allmählich zur kahlen Spitzfindigkeit des Neugierigen; Meinungen, die man erst selbst noch als Hypothesen ansah, verwandeln sich oft durch lange Beschauung derselben in Axiome, oder gewinnen eine Masse von Umfang, bei der sie in den Augen des unpartenischen Mannes immer mehr an Wahrheit verlieren, je mehr sie in ihrer Applikation an Ausdehnung gewannen. Je weniger auch die wahren Data sind, die der Exeget vor sich hat, je leichter ist's, ein Meinungenspiel zu treiben, bei dem gewöhnlich wahre Aufklärung und Nutzbarkeit dieser wichtigsten Schriften wenig gewinnt. Was man irgend von

exegetischer Fähigkeit zum großen Theologen wünschen möchte, hatte Koppe durch achtjährige Göttingische Uebung erworben und völlig ausgebildet; nun eröffnete sich für ihn theils zu Gotha, theils zu Hannover eine neue Laufbahn, die seinen religiösen Ideen, deren philosophische und exegetische Präcision hinreichend vollendet war, jene letzte praktische Berichtigung gab, die man so schwer innerhalb der vier Wände seines einsamen Studierzimmers richtig schätzen kann.

In der That schienen auch während dieser letzten Periode seines Lebens und besonders in dem Theile derselben, den er zu Hannover zubrachte, wichtige Veränderungen in ihm vorgegangen zu seyn. Ach, wie viel vereinigte sich auch nicht hier! Häusliche Leiden, wie er sie bis dahin noch nie gekannt und wie sie fühlbarer für ihn nicht hätten entstehen, fühlbarer nicht hätten fortdauern können; der Tod des sel. Großvoigts von dem Bussche, wo er selbst den Ausdruck brauchte, daß er hier sterben gelernt habe, und den er wie einen Vater beweinte; der vertrauteste Umgang mit Personen des edelsten Charakters, der den feurigen jungen Mann vor jenem schrecklichen Unglauben an Menschheit und Menschheitswürde bewahren konnte, in den man wie leicht verfällt, wenn man mit Idealen, die sich die besten Köpfe gar nicht versagen können, in's praktische Leben eintritt. Vielleicht wäre es Pflicht der Dankbarkeit, hier ein paar Namen zu nennen, allein ich glaube mich nicht auch nur zu einer scheinbaren Indiskretion berechtigt. Daher auch bei dem Gothaischen Aufenthalt des sel. Koppe der Name nicht einmal genannt worden, den hier doch das Publikum auch ungenannt kennt.

Wenn aber auch das Angedenken des Segens, den er im täglichen Laufe seiner Amtsgeschäfte und in manchen Privatverhältnissen, in denen er stand, so reichlich gestiftet, wie neue Generationen nachwachsen und des einzelnen Guten leicht vergessen wird, allmählich wieder verlöschen sollte, so stehen doch zwei dauernde Denkmale seines Namens und seines Ruhms — das Schulmeister-Seminarium zu Hannover und der neue Katechismus. Jenem hat er schnell eine so vollendete Ausbildung gegeben, wie schwerlich ein ähnliches

Institut in irgend einem deutschen Staate je wieder erhalten wird, und der sicher zu hoffende, fortdauernde Flor desselben, verbunden mit allen den Anstalten, die man zugleich für die Verbesserung der Schulmeisterstellen machte, eröffnet so zaubervolle Aussichten der künftigen allgemeinen Veredlung unseres Volkes, über denen man gerne vergißt, wie weit es noch bis zu diesem Ziele seyn möchte.

Des neuen Katechismus aber, da er nun ganz vollendet war, hat sich der Selige als einer wahren Hauptarbeit gefreut, und wer nur zur Hälfte die Schwierigkeiten kennt, die mit kollegialischen Arbeiten dieser Art verbunden zu seyn pflegen, wird gewiß, wie sich etwa auch künftighin Zeiten und Denkarten ändern mögen, den muthvollen, edlen, guten Mann hoch- ehren, der sich ein Unternehmen dieser Art aus Liebe zum Gemeinwohl recht zum Lieblingsprojekte seines Amtes machen konnte. Fünf Theologen, an Alter, Charakter und theologischer Bildung verschieden von einander, haben bei Ausarbeitung und Revision dieses Katechismus zusammen gewirkt. Keiner war Herr des Ganzen; keiner durfte seine Ideen als die allein gültigen ansehen; Alles bildete sich durch wechselsweise Mittheilung, Kritik und Unterstützung. Doch gewann noch das Werk eine Einheit, wie oft selbst nicht das Werk eines Schriftstellers zu haben pflegt; doch entsprach die ganze Ausführung dem Plane eines größeren Katechismus, wie er in solchen Zeiten einer allgemeinen Gährung alter und neuer Ideen gewiß erstes Bedürfniß jeder gut eingerichteten Landeskirche ist. Ein neuer Grund ist gelegt; mag fortbauen, wer Kraft und Muth und Liebe der Männer hat, die diesen ersten schönen neuen Grund gelegt haben.

Deine Grabstätte, edler frommer Mann, sey ein Platz allen Eltern heilig! Wenn einst unsere Nachwelt besser wird, als wir selbst sind, wenn reinere Religion, selbst schon in den ersten Jugendunterricht hineingebracht, den untrüglichsten Hoffnungen zufolge endlich auch reinere Sitten und Denkart hervorbringt, wenn sich thätige Gottesverehrung künftighin unter uns immer mehr in wahrer Menschenliebe, in unermüdetem Gemeineifer, in reger Industrie und in stillem, frugalem

Privatleben erprobt, so sey ein großer Theil des Dankes dem Manne, der, so kurz auch sein Wirken war, doch alle diese herrlichen Wirkungen vorbereitete!

Bei dieser zweiten und letzten Sammlung von Predigten des sel. Koppe ist man nach eben denselben Regeln verfahren, deren schon in der Vorrede des ersten Theils gedacht worden, und beide Sammlungen, mit einander vereinigt, enthalten nun ein ziemlich vollständiges Denkmal der religiösen Sinnesart und wichtigsten Ueberzeugungen des sel. Mannes. Die letzte und vierundzwanzigste Predigt dieses Theils war sein letztes Wort an seine Gemeine, gleichsam schon die Stimme des Sterbenden. Denn die ganze Woche hindurch, die vor dem Sonntage herging, kämpfte er mit den Anfällen der Krankheit, die ihm das Leben raubte, und besonders an dem Tage, der der Meditation der Predigt gewidmet war, fühlte er sich so geschwächt, daß er die Hoffnung fast ganz aufgab, die letzte große Freude seines Amtes zu genießen, am Tage der ersten Einführung des neuen Katechismus noch ein Wort der Lehre und Erinnerung mit seiner Gemeine sprechen zu können. Die Lebensgeister erhoben sich aber wieder selbst durch die Arbeit, und noch stärker während der Predigt selbst; doch leider wurde wahrscheinlich durch eben diese augenblicklichen Erhebungen derselben vollends noch die letzte Kraft verzehrt.

Mögen doch die vielen eben so rührenden, als lichtvollen religiösen Betrachtungen, die auch diese Sammlung enthält, besonders auch bei denen, die auf die Vorzüge vielfacher Aufklärung mit Recht Anspruch machen können, einen tiefen Eindruck machen! Unser Zeitalter steht — vielleicht an einem großen Scheidewege, und kann irgend etwas nach der Bahn hinlenken, die allein wie zur allgemeinen Kultur, so zum einzigen und wahren Glück der Menschheit hinführt, so ist's die Erhaltung wahrer Religiosität, besonders auch der besseren und edleren Köpfe des Zeitalters.

XXIII.

Hat der Landgraf von Hessen eine goldene Krone? *)

Vor vierthalb hundert Jahren war gewiß eine in Kassel; die Sache ist, wie sich sogleich zeigen wird, diplomatisch gewiß. Woher sie aber gekommen? und wohin sie gekommen? ist mir ein kleines historisches Räthsel, das ich aufgelöst zu sehen wünsche.

Nachstehende Urkunde Landgraf Ludwigs I., Kassel den 25. April 1446, ist von einem vollkommen wohlerhaltenen Original genau kopirt. Der Landgraf hatte bei der Stadt Braunschweig 1000 gute rheinische Gulden entlehnt, und als Unterpfand hinterlegte er bei den ehrsamen, weisen Leuten einer benachbarten Stadt seine goldene Krone.

Einer der gelehrtesten und scharfsinnigsten Forscher der hessischen Geschichte hat darauf gerathen, ob nicht diese Krone von der heiligen Elisabeth herkommen möchte. Es wird nämlich in der Gerstenbergischen Chronik **) aus der Legende Dieterichs von Thüringen erzählt, daß die heilige Elisabeth, wie die Schwester ihres Gemahls, des Landgrafen Ludwig, eine Krone von Gold und edlem Gesteine getragen habe. Diese könnte also landgräflicher Hausschmuck geworden seyn, der alsdann, wie mancher fürstliche Hausschmuck älterer und neuerer Zeit, bisweilen kleine Finanzreisen machen mußte.

Freilich sieht Dieterichs von Thüringen Erzählung so ganz wie eine eigentliche Legende aus. Er bringt auch der Kronen

*) Aus Meiners und Spittler's Gött. hist. Mag., Bd. IV. S. 773—776.

**) Schminkii Monum. Hassiaca Vol. I. p. 297.

gar zu viel in's Spiel; es müßte das Kronentragen bei den Thüringischen Prinzessinnen so recht Mode gewesen seyn. Und vielleicht darf man am Ende wohl gar noch einen Unterschied machen zwischen einer solchen Frauenzimmerkrone und einer Krone, die der Landgraf als seine Krone ansah.

Oder sollte es die Reliquien- und Kanonisationskrone seyn, die Kaiser Friedrich II. der heilig gesprochenen Elisabeth selbst aufgesetzt haben soll? *) In diesem Falle aber scheint es doch zweifelhaft, ob dem Landgrafen das Versetzen dieser Krone so leicht geworden wäre. Diese Krone war und blieb, wo der heiligen Elisabeth Kopf sich befand, und wenn man schon häufig im Mittelalter Reliquien als kostbarstes Unterpfand gab, so sind die Fälle doch selten, daß man die Reliquien ihres Schmuckes beraubte, und diesen Schmuck allein als Unterpfand hingab; vielleicht auch möchte es 1446 schon nicht mehr Mittelalter genug gewesen seyn, um Reliquienpfänder zu geben. Doch wenn es auch diese Reliquien- und Kanonisationskrone gewesen wäre, so würde wohl der Landgraf nicht von seiner Krone, sondern von der Krone der heiligen Elisabeth gesprochen haben. Gerade dadurch wäre das Unterpfand werther geworden.

Es scheint damals etwas ganz Bekanntes um diese Krone des Landgrafen gewesen zu seyn, und doch findet man nicht in anderen großen deutschen Fürstenhäusern, daß sie sich im Mittelalter des Kronentragens angemaßt hätten. Vielleicht macht mancher unserer Leser einige noch interessantere Bemerkungen über die Urkunde selbst. Hier ist sie:

Wir Ludewig von Gottes gnaden Lantgrave zu Hessen. Bekennen vor uns und unser erben uffentlich in diesem brieffe. Als die Ersamen wisen lute Ratd und Burger zu Brunswig unser guten Frunde umb Fruntschafft willen uns Tusend gute Rinsche gulden eyn Jar geluwen darüber wir In unsern versigelten brieff gegeben und In auch vor soliche tusend Gulden zu eyme underphande unser gulden krone

*) S. histor. diplom. Unterricht von des deutschen Ritterordens Privilegien 2c. S. 45.

ingesatzt und die die die Ersamen wisen lute den Rath zu . . . . . unser besunder liben frunde geleget han. Wer es nu das wir ader unser erben den egen dem Rate und den Burgern zu Brunswig soliche tusent gulten nicht widdergeben und betzalen uff die heilgen tage zu Oestern nach gifft dieses Brieffs welche zeyt dan nach den den heilgen tagen zu Oestern der egen Rath und Burger zu Brunswig uch dem Rate zu . . . . . schriben und unser gulden krone an uch zu eynem underphande vor die tusend gulden heischen und fordern das alsdan Ir der Rath zu . . . . . In soliche gulden krone mantwurten und virandelagen wullit nach Innhalte und ußwisunge unwers versigelten brieffs den Ir umb unser gutlichen bete willen den egen Rate und Burgern zu Brunswigk darüber versigelt und gegeben habt. Das ist auch also unser gute wellen fulbord und Verhengnisse und wullet uch des nicht schwer lassen. Das woln wir umb uch . . verschulden. Und des zu Orkunde han wir unser Ingeß herann thun hengken. Geben ztu Cassel uff Santt Marcus-Tag Sub Anno Dni millesimo quad^mo quadragesimo sexto.

XXIV.

Eine historisch-kritische Bemerkung, das Alterthum der Allendorfischen Salzsiedereien betreffend. *)

Zwei der besten hessischen Geschichtforscher, Kuchenbecker **) und Schminke, ***) glauben in einer Urkunde Kaiser Ottens II. eine ganz zuverläßige Spur gefunden zu haben, daß die Salzsiedereien zu Allendorf im Hessischen schon im Jahre 973 gangbar gewesen seyen; und der neueste Geschichtschreiber dieses Salzwerks, Herr Regierungsrath Kopp, in seiner erst im vorigen Jahr erschienenen vortrefflichen Schrift, †) ist ihnen beigetreten. Er entscheidet auch in Ansehung der Ehre der Entdeckung, daß Kuchenbecker die Bemerkung zuerst gemacht, Schminke dieselbe nur ausgeführt habe.

Die Urkunde, worauf sich diese Bemerkung stützt, ist vom 29. April 973. Kaiser Otto II. schenkt in derselben ††) seiner Gemahlin Theophania die Gemeinheiten und Höfe †††) Eskinwach, Frieda, Mühlhausen, Tutinsoda, Schlotheim. Die Schenkungsurkunde wurde zu Mühlhausen selbst ausgefertigt, und die ganze Schenkung geschah von den eigenthümlichen Gütern des Kaisers.

---

*) Aus Meiners und Spittler's Gött. hist. Mag., Bd. V. S. 327—332.

**) Monum. Hassiaca P. I. p. 20 s.

***) Analecta Hassiaca, Coll. XI p. 6, 7.

†) Beitrag zur Geschichte des Salzwerks in den Soden bei Allendorf an der Werra. (Marb. 1788. 8.) S. 16, 17.

††) Sie findet sich bei Leibnitz Script. Brunsv. T. II. p. 375. Harenberg histor. Gandersh. p. 621.

†††) Tam civitates quam curtes cum earum pertinentiis sind die lateinischen Ausdrücke.

Niemand zweifelt, daß Eskinwach — Eschwege sey; Mühlhausen ist unverkennbar die heutige Reichsstadt Mühlhausen; Frieda ist ein Dorf unweit Wanfried, ein vorüberfließender kleiner Fluß gab ihm diesen Namen; allein Tutinsode war dunkel. Und doch scheint man auch dieses Dunkel mit dem ersten Rathen aufgeklärt zu haben, sobald man nur das Wort gehörig theilt, auch Aussprache und Schreibart gehörig gegen einander ausgleicht.

Tutinsoda ist zu den Soden, und diese Soden, von denen in dieser Verbindung die Rede ist, können keine anderen seyn, als die Salzsoden bei Allendorf.

Allendorf selbst war vielleicht noch nicht, wurde also auch hier nicht genannt, wie denn die Salzquellen lange da geflossen und benutzt worden seyn mögen, ehe ein Ort dieser Art in der Nähe entstand. Und schon denn also auch der Namen zu den Soden schien zeigen zu müssen, daß man damals in der Gewinnung des Salzes bereits einige Fortschritte gemacht habe, die die alten Deutschen sonst nicht kannten. Das Salz wurde nun schon ordentlich gesotten; man goß die Sole nicht mehr, wie ehedem, auf brennende Kohlen, und ließ nicht mehr das Salz mit großem Verlust der Zeit, des Holzes und der Sole selbst, in der Asche sich absondern. *)

So weit scheint Alles richtig, und man überzeugt sich leicht, daß unter Allem, was hier der Kaiser seiner Gemahlin schenkte, das zu den Soden das Einträglichste gewesen seyn mag. Der gegenwärtige reine Ertrag dieses Salzwerks beträgt, wie Herr Regierungsrath Kopp bemerkt, nach dem Durchschnitt einiger Jahre berechnet, jährlich 26,994 Rthlr.

Man wird auch mit dem Zweifel zur Noth wohl noch fertig, daß man bei Allendorf platt-deutsch gesprochen haben müßte, wenn man zu den Soden — Tutinsoda ausgesprochen hätte. Die Sachsen aber haben nie in diesen Gegenden an der Werre gewohnt. Der Kaiser selbst rechnet in

---

*) S. die von Herrn Regierungsrath Kopp l. c. S. 21 angeführten Cluverii Germ. ant. L. I. C. 17 p. 123; Jung de jure salinarum, C. 3, §. 6, p. 101.

seiner Schenkung alle diese Güter zusammen zu Thüringen; sie gehörten alle zu der Thüringischen Mark Germar, die wahrscheinlich von dem über Mühlhausen entspringenden und in die Unstrut fallenden Germarflusse den Namen trug. Thüringen gehörte aber nicht zu Sachsen; in Thüringen war Sprache und Recht fränkisch. Die Grenze zwischen Sachsen und Franken lief gerade zwischen Göttingen und Münden hin, und schon Münden, wo die Werra und Fulda zusammenfließen, lag auf fränkischem Grund und Boden. *)

Man kann auch den Zweifel noch beantworten, warum sich der Name Tutinsode, wenn er einmal zu Bezeichnung der Allendorfischen Salzwerke gangbar gewesen seyn sollte, in den nachfolgenden Jahrhunderten als Name eben dieser Salzwerke so ganz wieder verliert. Es findet sich meines Wissens keine Urkunde, wo noch klarer als hier der Name Tutinsoda, so oft er auch nachher vorkommt, als dieser Name vorkäme. Und eine klarere Stelle, als die gegenwärtige ist, darf man immer doch noch wünschen, eine Stelle, die man gleichsam zum Fundamente nehmen könnte, wenn man hier die etymologische Erklärung zu den Soden macht; denn beschwerlich ist allein auch schon die Ordnung, wie die geschenkten Stücke in der kaiserlichen Urkunde vorkommen.

Tutinsoda steht nach Mühlhausen und vor Schlotheim; wenn der Urkundenschreiber auch nur einige geographische Ordnung zu halten wußte, und darauf verstanden sich sonst die Urkundenschreiber des damaligen Zeitalters, so hätte er Tutinsode neben Eschwege nennen sollen. Er fing bei Aufzählung der geschenkten Stücke an der westlichen Grenze der Germarmark an, und zählte fort nach Osten zu.

Man wird aber endlich gegen die ganze etymologische Erklärung argwöhnisch, wenn man sich erinnert, daß bei Mühlhausen wirklich ein altes Schloß Tutinsoda lag, daß es daher auch Herren von Tutinsode gab, und daß in mehreren Urkunden die Tutinsode und die Herren von Tutinsode

*) S. die bekannte Münden'sche Urkunde von 1246 in Gött. Chron. Thl. III. Vorr. S. 35.

in einer Verbindung von Mühlhausen vorkommen, die durchaus bloß an die Nachbarschaft von Mühlhausen und nicht an das entferntere Allendorf denken läßt. Diese Beobachtung hatte ich erst in einigen ungedruckten Urkunden gemacht, und nachher fand ich sie bestätigt bei Graßhof.

„Es war ehedem, sagt Graßhof, *) zu Mühlhausen eine adeliche Familie von Tudensoda, deren Voreltern die ersten Magistratsstellen daselbst bekleideten. In einer Urkunde des Grafen Henrich von Gleichenstein von 1260 wird ein Burgmann des Grafen Tudo von Tudensoden genannt. So kommt auch in einem Uebergabsbriefe Hermanns von Mila von 1266 Dudo von Dudensode vor. Die villa Tutensode lag zwischen Reiser und Kaisershag (also auf dem Mühlhauser Territorium), und der Ort heißt noch so."

Nun ist Alles klar. Man hat nicht nöthig, in Thüringen an plattdeutsches Schreiben oder plattdeutsches Aussprechen zu denken, oder etwa den Notarius, der die Urkunde schrieb, zum Plattdeutschen zu machen. Die geographische Ordnung, in der die Schenkungen genannt werden, ist völlig wiederhergestellt, nur die Spur der frühen Salzsiedereien ist verloren.

---

*) Commentatio de origine atque antiquitatibus S. R. I. liberae civitatis Mulhusae Thuringorum p. 47.

Fuit olim nobilis familia de Tutensoda, cujus prognati primariis civitatis magistratibus functi sunt. Tudo de Tudensoden Castrensis Henrici Comitis de Glichenstein nominatur in hujus charta an. 1260. Idem (sed alia scribendi ratione) Dudo de Dudensode inter testes est in charta traditionis Hermanni de Mila an. 1266. Villa Tutensoda sita fuit inter Reiseram et Kaysershagam, loco qui adhuc hodie nomen hoc retinet. Templum quod ibi fuit desolatum, penitus est destructum circa annum 1562. Fumum vendunt, qui aliis persuadere volunt, magnum thesaurum hic reconditum esse, ea enim aetate, qua familia de Tutensoda villam hanc possidebat, magna erat in Germania auri argentique raritas.

Sonderbar ist, daß die Bemerkung der Urkunde von 975 dem gelehrten Manne ganz entging, so brauchbar sie ihm auch zur ältesten Geschichte von Mühlhausen gewesen wäre.

XXV.

Recensionen.

1) M. J. Schmidt's Geschichte der Deutschen. Ulm 1778. Zweiter Theil. *)

Dieser zweite Theil führt die Geschichte der Deutschen von den Zeiten Heinrichs I. bis auf Friedrich II. hin, und übertrifft noch den ersten an Wichtigkeit neuer Bemerkungen, die mit dem richtigsten historischen Geschmack und mit einer recht planmäßigen Treue in das schönste Ganze zusammengeordnet sind. Besonders in Entwicklung der hierarchischen Geschichte und in der Schilderung der abwechselnden Verhältnisse Deutschlands gegen den römischen Bischof herrscht eine Freimüthigkeit ohne Bitterkeit, eine Unerschrockenheit ohne Dreistigkeit, die man wohl, Fleury ausgenommen, selbst auch bei keinem französischen Historiker antrifft, und unsere Deutschen, so bisher diese Materie bearbeitet haben, sind doch diesen meistens, fast bis auf Anführung eben derselben Beispiele, vollkommen gleich. Wir können bloß einige der wichtigsten Bemerkungen ausheben, weil die Kürze dieser Blätter gar keine Anzeige des hier gelieferten Ganzen erlaubt, ebenso werden wir bloß einige Hauptpunkte anführen, wo uns die Meinung des Herrn Verfassers unrichtig zu seyn schien, denn wie unvermeidlich ist Verschiedenheit des Urtheils über das Pragmatische vieler Begebenheiten, wo die Geschichte eines so großen und an Revolutionen so fruchtbaren Zeitraums erzählt wird. Seite 45 Ottens I. Charakter zwar nachtheilig, aber vollkommen wahr geschildert. Man hat ihm sein glänzendes Glück zum Verdienst gerechnet. Wie viel seine Neigung, Karl der

*) Aus den Gött. Gel. Anz. 1780. Stück 5.

Große seyn zu wollen, zum Unglück Deutschlands und seiner eigenen Familie beigetragen habe. Seite 97 richtige Parallele zwischen dem Hof Ottens I. und des griechischen Kaisers; großer Einfluß der entdeckten Harzbergwerke. Seite 105 wie wenig sich bei Konrad I. und seinen Nachfolgern das ganze vorhergehende System der Staatsverfassung geändert habe. Seite 123 Ursachen des Abgangs der Kapitularien, nicht im wechselsweisen Haß der Deutschen und Franzosen, vielleicht mehr in der Abneigung des Klerus gegen Gesetze, an denen die weltlichen Fürsten so großen Antheil hatten; hauptsächlich aber in den nun ganz veränderten Umständen Deutschlands. Seite 137 Ursprung mehrerer Städte in Deutschland, und Geschichte ihrer ersten Einrichtung. Seite 157 Einrichtung der Diözesan-Konzilien oder Sende, und wie auf ihnen das Wesentlichste der Kirchendisciplin in Ansehung der Geistlichen beruhte. Schilderung der damaligen Sitten, vorzüglich aus der Collectione canonum Burcardi. Der Bischof und Abt ließ sich jetzt nicht mehr, wie in vorigen Zeiten, bloß Höfe und Güter schenken, sondern ganze Städte, Grafschaften und Gaue; wie nachtheilig aber, oft selbst für die Ausbreitung der Religion, die Art der Freigebigkeit gewesen, welche die Kaiser gegen die Kirchen bewiesen. Seite 177 Schicksale des gemeinsamen Lebens der Geistlichen auf den Stiftern und der Klosterzucht. Sehr richtig nach der Verschiedenheit der Provinzen und manchen lokalen Veranlassungen bei einzelnen Stiftern betrachtet. Der Herr Verfasser ist, wie an mehreren Stellen, so auch Seite 191, sehr dafür, daß mit der Wiederherstellung der Wahlen für das Wohl der deutschen Kirchen nicht besonders gut gesorgt gewesen sey. Schöne Ueberreste der Freiheiten der deutschen Kirche, besonders auch bei Errichtung der Bisthümer Magdeburg und Bamberg; aber auch die Geschichte dieser Periode ist nur gar zu voll von mehreren Beispielen, daß man sich zu Rom bestätigen ließ, was man doch schon vorher mit dem größten Rechte besaß. Seite 265 sehr feine Bemerkungen über den Plan Gregors VII., wie seine Hauptidee auf Kirchenfreiheit ging, und für den gefährlichsten Feind der Kirchenfreiheit hielt Gregor die Investitur

der Bischöfe und Aebte. Er verwarf nicht nur Investitur durch Ring und Stab, sondern er verwarf überhaupt alle Belehnung eines Bischofs von einem Monarchen, weil, was einmal der Kirche geschenkt sey, über das habe Niemand ein Recht mehr, als die Kirche. Gregor änderte deßwegen auch den erzbischöflichen Eid, den sie gewöhnlich vor Empfang des Palliums dem Pabst ablegen mußten, er macht ihn zu einem förmlichen Vasalleneid. Wie Gregor alle Monarchen als seine Lehnleute ansah, und weil die Grundsätze des Pseudo-Isidorus jetzt nicht mehr zureichten, um den römischen Bischof zum vollkommensten Despoten der Christenheit zu machen, so werden jetzt andere angenommen; es braucht jetzt nicht mehr so viel Umstände, um einen Bischof zu verklagen, denn der Pabst muß Gelegenheit haben, an die Bischöfe zu kommen. Wir brechen hier, selbst auch nur mit der Anzeige einiger der wichtigsten Punkte, in der Mitte des Buches ab, um noch einige Anmerkungen über das Ganze beifügen zu können; denn das Interessante mancher Ideen des Herrn Verfassers zu zeigen, müßte gar zu oft der ganze Zusammenhang der Gedanken und Vermuthungen dargestellt werden, sonst würde jeder Auszug manchmal höchst untreu und dem wahren Sinne des Verfassers nachtheilig scheinen, bei manchen Stellen der hier angeführten Zeugnisse, bei welchen man sonst so oft den glücklichen Fund und das Passende bewundern muß, sind uns Zweifel aufgestiegen, ob sie nicht mit allzuweniger Rücksicht auf das Schriftstellerkostüm jener Zeiten erklärt seyn möchten. Ein Beispiel ist die Schilderung der Sitten der Ottonischen Periode aus Burkard. Burkard ist, wie Herr Schmidt selbst bemerkt, fast ein bloßer Kompilator, der, ohne Rücksicht, ob etwas für seine Zeiten passend sey, aus den alten Büchern, die er vor sich hatte, Alles ohne Unterschied zusammenschrieb. Wie schwer muß nicht aus einem solchen Buche auf herrschende Sitten und Meinungen geschlossen werden können! Herr Schmidt hat sich vorzüglich an die Fragen gehalten, welche nach Burkarden an diejenigen sollten gethan werden, die im Anfang der Fasten zur Buße gingen. Wir zweifelten aber sehr, ob sich aus der Aufzählung aller der

abergläubischen Gewohnheiten, welche man hier antrifft, mit Grund schließen lasse, daß sie alle damals noch üblich gewesen. Wie lang führt man oft solche Gesetze noch nach, wenn sich die Sitten längst geändert haben, und ist nicht von den Bußbüchern überhaupt bekannt, daß sie mit der abscheulichsten Fruchtbarkeit Sünden aufzählten, die oft entweder gar nie, oder etwa nur einmal existirt hatten, und daß sie also gar nicht als Norm der Sitten des ganzen Zeitalters angenommen werden können.

Die Entwicklung manchen politischen Phänomens, dessen Stufenfolge der Herr Verfasser oft so trefflich gezeigt hat, hätte wohl nicht selten aus dem Charakter und den Lebensschicksalen des Hauptakteurs noch brauchbarer erläutert werden können. So ist bei der Geschichte Gregors VII. Manches zurückgeblieben, wo besonders aus seinen Lebensumständen, ehe er Pabst wurde, das ganze Betragen während seiner Regierung in pragmatischerm Zusammenhang erschienen wäre. Die Zeit, die er am Hofe Heinrichs III. zubrachte, und die politischen Kenntnisse, die er sich dort einsammelte, trugen offenbar am meisten zu seiner Bildung bei. Auch in der Geschichte der Kaiser selbst hätte Manches aus dem persönlichen Charakter derselben und besonders aus den Jugendschicksalen, wodurch dieser gebildet wurde, besser erklärt werden können.

Ueber einige problematische Fragen ist der Herr Verfasser, besonders da sie oft so sehr zur Hauptsache gehört hätten, gar zu schnell hinweggegangen. Seite 464 heißt es: Man sollte demnach entweder glauben, das Konkordat habe gar nicht existirt, welches aber allem historischen Glauben widerspricht, oder es sey wenig bekannt gewesen, welches eben so unglaublich ist, oder man habe gar keine Begriffe gehabt, daß die Kirche mit dem Staat oder mit dem Regenten Verträge errichten könne, und daß sie an dergleichen Verträge gebunden sey. Sollte nicht hier am Ende Alles zuerst auf genauere Untersuchungen der Authentie des Calixtischen Konkordats, wie wir es noch gegenwärtig haben, beruhen? und diese ist doch mit einigen beträchtlichen Schwierigkeiten verbunden. Um nicht undankbar gegen einen so

der Bischöfe und Aebte. Er verwarf nicht nur Investitur durch Ring und Stab, sondern er verwarf überhaupt alle Belehnung eines Bischofs von einem Monarchen, weil, was einmal der Kirche geschenkt sey, über das habe Niemand ein Recht mehr, als die Kirche. Gregor änderte deßwegen auch den erzbischöflichen Eid, den sie gewöhnlich vor Empfang des Palliums dem Pabst ablegen mußten, er macht ihn zu einem förmlichen Vasalleneid. Wie Gregor alle Monarchen als seine Lehnleute ansah, und weil die Grundsätze des Pseudo-Isidorus jetzt nicht mehr zureichten, um den römischen Bischof zum vollkommensten Despoten der Christenheit zu machen, so werden jetzt andere angenommen; es braucht jetzt nicht mehr so viel Umstände, um einen Bischof zu verklagen, denn der Pabst muß Gelegenheit haben, an die Bischöfe zu kommen. Wir brechen hier, selbst auch nur mit der Anzeige einiger der wichtigsten Punkte, in der Mitte des Buches ab, um noch einige Anmerkungen über das Ganze beifügen zu können; denn das Interessante mancher Ideen des Herrn Verfassers zu zeigen, müßte gar zu oft der ganze Zusammenhang der Gedanken und Vermuthungen dargestellt werden, sonst würde jeder Auszug manchmal höchst untreu und dem wahren Sinne des Verfassers nachtheilig scheinen, bei manchen Stellen der hier angeführten Zeugnisse, bei welchen man sonst so oft den glücklichen Fund und das Passende bewundern muß, sind uns Zweifel aufgestiegen, ob sie nicht mit allzuweniger Rücksicht auf das Schriftstellerkostüm jener Zeiten erklärt seyn möchten. Ein Beispiel ist die Schilderung der Sitten der Ottonischen Periode aus Burkard. Burkard ist, wie Herr Schmidt selbst bemerkt, fast ein bloßer Kompilator, der, *ohne Rücksicht, ob etwas für seine Zeiten passend sey*, aus den alten Büchern, die er vor sich hatte, Alles ohne Unterschied zusammenschrieb. Wie schwer muß nicht aus einem solchen Buche auf herrschende Sitten und Meinungen geschlossen werden können! Herr Schmidt hat sich vorzüglich an die Fragen
…en, welche nach Burkarden an diejenigen sollten gethan
…, die im Anfang der Fasten zur Buße gingen. Wir
…en aber sehr, ob sich aus der Aufzählung aller der

abergläubischen Gewohnheiten, welche man hier antrifft, mit Grund schließen lasse, daß sie alle damals noch üblich gewesen. Wie lang führt man oft solche Gesetze noch nach, wenn sich die Sitten längst geändert haben, und ist nicht von den Bußbüchern überhaupt bekannt, daß sie mit der abscheulichsten Fruchtbarkeit Sünden aufzählten, die oft entweder gar nie, oder etwa nur einmal existirt hatten, und daß sie also gar nicht als Norm der Sitten des ganzen Zeitalters angenommen werden können.

Die Entwicklung manchen politischen Phänomens, dessen Stufenfolge der Herr Verfasser oft so trefflich gezeigt hat, hätte wohl nicht selten aus dem Charakter und den Lebensschicksalen des Hauptakteurs noch brauchbarer erläutert werden können. So ist bei der Geschichte Gregors VII. Manches zurückgeblieben, wo besonders aus seinen Lebensumständen, ehe er Pabst wurde, das ganze Betragen während seiner Regierung in pragmatischerm Zusammenhang erschienen wäre. Die Zeit, die er am Hofe Heinrichs III. zubrachte, und die politischen Kenntnisse, die er sich dort einsammelte, trugen offenbar am meisten zu seiner Bildung bei. Auch in der Geschichte der Kaiser selbst hätte Manches aus dem persönlichen Charakter derselben und besonders aus den Jugendschicksalen, wodurch dieser gebildet wurde, besser erklärt werden können.

Ueber einige problematische Fragen ist der Herr Verfasser, besonders da sie oft so sehr zur Hauptsache gehört hätten, gar zu schnell hinweggegangen. Seite 464 heißt es: Man sollte demnach entweder glauben, das Konkordat habe gar nicht existirt, welches aber allem historischen Glauben widerspricht, oder es sey wenig bekannt gewesen, welches eben so unglaublich ist, oder man habe gar keine Begriffe gehabt, daß die Kirche mit dem Staat oder mit dem Regenten Verträge errichten könne, und daß sie an dergleichen Verträge gebunden sey. Sollte nicht hier am Ende Alles zuerst auf genauere Untersuchungen der Authentie des Calixtischen Konkordats, wie wir es noch gegenwärtig haben, beruhen? und diese ist doch mit einigen beträchtlichen Schwierigkeiten verbunden. Um nicht undankbar gegen einen so

lehrreichen Schriftsteller zu scheinen, unterlassen wir, verschiedene einzelne kleine Unrichtigkeiten zu bemerken; daß es z. B. Seite 404 bei dem Dekret Nikolaus II. wegen der Pabstwahl Seite 434 bloß heißt: „es lautete nach den Abschriften, die man damals in Deutschland davon hatte, anders als bei Baronius.“ Auch die älteren italienischen Abschriften lauten anders als diese, und stimmen mit den älteren deutschen überein, s. Chron. Farfense bei Muratori. Seite 406 kommen Dynasten von Beutelsbach noch vor. Man hat sie aber in der Verbindung, in welcher sie hier stehen, längst als unrichtig erkannt. Mehrere solcher kleinen Fehler können bei einem Werke von einem solchen Umfang fast unmöglich vermieden werden, und sind kaum Flecken des übrigen schönen Ganzen. Wir sind auf die Geschichte der Zeiten der Reformation und des dreißigjährigen Krieges sehr begierig, ob sich der Herr Verfasser durch nichts von seiner Unparteilichkeit wird hinweglocken lassen.

Dritter Theil. *)

Der dritte Theil des Schmidt'schen Werkes über die Geschichte der Deutschen folgt dem zweiten mit einer Geschwindigkeit, aus der man überzeugend sieht, daß das ganze Werk gleich bei dem Anfang des Druckes schon ausgearbeitet da lag, und nun in seinen einzelnen Theilen immer nur einige Verbesserungen und Erläuterungen vor dem wirklichen Abdruck erhält. Die Geschichte Friedrichs II. macht den Anfang dieses Bandes, und Karl IV. den Beschluß. Wir übergehen diejenigen Kapitel, in welchen die Reihe der Begebenheiten chronologisch nach den Hauptpunkten fortgeführt wird, um die so meisterhaft entwickelten historischen Haupt-Ideen der Staats- und Kirchenverfassung desto getreuer darstellen zu können. Charakter und Sitten der Deutschen in dem Zeitraum von Lothar bis auf Rudolf von Habsburg. Ritter. Oeffentliche Vergnügungen. Mit solchen Charakterisirungen ganzer Nationen ist es freilich immer eine höchst

*) Aus den Gött. Gel. Anz. 1780. Stück 19.

zweideutige Sache, besonders wenn noch dabei ein so großer, an Revolutionen so reicher Zeitraum in einem Urtheil begriffen wird; unterdessen hält sich auch wirklich der Herr Verfasser gar nicht lang dabei auf. Faustrecht und Turniere, die zwei Erziehungsschulen des Adels in dieser Periode. Der Ritter dieser Zeiten war weit das nicht, was uns heutzutage in Prosa und in Versen so oft von demselben gesagt wird; seine Damen konnten auch durch den öfteren Anblick der blutigen Turniere nicht viel Empfindsamkeit gewinnen. Die Sitten der Nation sind noch sehr einfach, und dieses erhellt selbst auch daraus, weil man, wenn bisweilen einmal ein rechter Freudentag kam und Hof gehalten wurde, aus allen Provinzen Gäste zusammen verschrieb. Deutsche Handlung. Anfang des hanseatischen Bundes. Münze. Eine sonderbare Erscheinung, daß die Zeiten des Faustrechts eine der blühendsten Perioden der deutschen Handlung waren. Wahrscheinlich große Bevölkerung Deutschlands in dieser Periode, da so viele Kolonisten besonders nach Preußen und Liefland ausgingen, und doch Deutschland selbst immer bevölkerter zu werden schien. Wie viele Menschen muß nicht die gegenwärtige Einrichtung des Soldatenstandes kosten, daß es nicht mehr ist, wie es ehedem war. Geistliche und weltliche Fürsten legten dem deutschen Handel alle nur mögliche Hindernisse in den Weg, auch die immer sich verschlimmernde Münze hätte ihm hinderlich werden sollen, und doch blühte derselbe. Gelehrsamkeit. Scholastik. Römisches Recht. Dekret des Gratian. Dekretalen des Gregorius IX. Deutsche Poesie. Es scheint nicht ganz richtig zu seyn, wenn es Seite 119 heißt, der Streit zwischen den Nominalisten und Realisten habe die Art des Daseyns der bestimmten und nicht ganz bestimmten Dinge betroffen. An dem Calendarium archigymn. Bonon. scheint Herr Schmidt nicht zu zweifeln. Richtige Bemerkungen, warum auf einmal in dieser letzten Hälfte des zwölften Jahrhunderts so viele Dekretalen zum Vorschein kamen. Vielleicht wäre hier auch eine Anmerkung wegen der nun veränderten Bedeutung des Wortes D e k r e t a l e recht erwartet gekommen. Der wichtige, bisher noch nie hinreichend untersuchte Einfluß der Gregoria-

nischen Dekretalsammlung auf den ganzen Zustand Deutschlands wird nicht nur in diesem Kapitel, sondern auch in der Erzählung der Geschichte selbst durch die trefflichsten Beispiele gezeigt; eben so macht auch der Herr Verfasser auf die Vortheile aufmerksam, welche durch die großen scholastischen Gährungen erzeugt wurden. Wechselweises Verhältniß der kaiserlichen Macht und der ständischen Vorrechte. Große Idee von dem Kaiser, als dem Regimentsnachfolger eines Augustus; die übrigen europäischen Könige werden bloß als seine reges provinciales betrachtet. Weiter Umfang der kaiserlichen Regalien, zu welchen Münze, Zölle, Gerichtsbarkeit vorzüglich gerechnet wurden. (Sollte nicht die Seite 142 gemachte Bemerkung, daß man in diesem Zeitraume noch keine privilegia de non appellando finde, durch die bekannte Fridericianische Urkunde für Oestreich geschwächt werden?) Großes Vorrecht der Kaiser, daß sie die Herzog- und Fürstenthümer, wenn dieselben durch Absterben einer Familie oder durch Achtserklärungen vakant wurden, ohne weiteren Rath der Fürsten vergeben konnten. Den Fürsten lag nicht so viel daran, wer sie erhielt, wenn sie nur nicht der Kaiser zum Reichs-Patrimonium machte oder für sich behielt. Große Veränderung in der kaiserlichen Macht, daß nach Friedrich I. kein einziger Kaiser mehr im Stande ist, das ganze Reich zum Antheil an einem Krieg zu bringen. Immer mußten andere Ursachen wirken, als das kaiserliche Ansehen, wenn die Sache zu Stande kommen sollte. Die nun endlich so mächtig gewordenen Fürsten behandeln ihre Länder als ein Eigenthum, theilen dieselben, behalten nach gemachter Theilung, je nachdem es sich schickte, einen gemeinschaftlichen Namen oder nicht, denn bei dem beibehaltenen gemeinschaftlichen Namen dachte man an nichts weniger, als an beständig fortdauernde Mitherrschaft. Wie sich das Verhältniß des Reichsfürsten gegen den Kaiser nach und nach immer mehr zum Vortheil des ersteren änderte, so bildete sich auch, fast nach eben demselben Gesetze der Fortschreitung, die Macht der Landstände. (Schade, daß Herr Schmidt hier so sehr bloß im Allgemeinen blieb, und nicht einige Beispiele angab, wie groß damals schon die Macht der Landstände gewesen.

An dem Beispiele von Kärnthen, wenn man sich auch bloß der damals gewöhnlichen Huldigungs-Ceremonie erinnert, hätte sich sehr viel Schönes zeigen lassen) Kaiserwahl. Reichstäge. Kriegs- und Lehnverfassung. Erste Spuren der Auflagen. Adel. Städte. Bauern und Leibeigene. Sieben Wahlfürsten wie sieben Kardinalbischöfe, welche bei der Pabstwahl am meisten zu sagen hatten. In vielen wichtigen und in vielen minder wichtigen Umständen verähnlicht sich die Kaiserwahl immer mehr mit der Pabstwahl. (Nur steht jener Bemerkung wegen der sieben Kurfürsten entgegen, daß zu der Zeit, da die Wahl eines Kaisers fast einzig auf diese sich einzuschränken anfing, die Hauptentscheidung bei der Pabstwahl schon lange nicht mehr bei den sieben Kardinalbischöfen war.) Kampf zwischen dem auflebenden Freiheitsgeiste der Städte und den Bischöfen, die sich ihre Rechte und Usurpationen nicht wollen entreißen lassen. Vortreffliche Ausführung, wie zu der Aufhebung der Leibeigenschaft die anwachsende Bevölkerung das Meiste mag beigetragen haben. Folgen des Faustrechts. Civil- und Kriminal-Gerichtsbarkeit und große Veränderungen derselben, welche aus der stärkeren Bevölkerung, dem ganz veränderten Verhältnisse des Geldes und der jetzt auch veränderten Schätzung der verschiedenen Stände entsprang. Kaiserliche Rechte in Kirchensachen, besonders diejenigen, die ihnen in dem Calixtinischen Konkordat zugestanden worden. Recht der ersten Bitte. Friedrich I. beruft ein Concilium, ohne daß ihm ein deutscher oder italienischer Bischof das Recht streitig gemacht hätte. Es gibt noch mehrere Beispiele von der Gegenwart der Kaiser bei den Bischofswahlen, sowie auch von ihrem Entscheidungsrechte bei streitigen Wahlen; doch macht die Kapitulation, welche Otto IV. mit dem Pabst eingehen muß, eine neue traurige Epoche. Die Bischöfe müssen sich auch, der Regel nach, noch immer vor der Konsekration belehnen lassen. (Manches hätte hier noch mehr aufgeklärt werden können, wenn der Herr Verfasser auch auf die italienischen Bischöfe Rücksicht genommen hätte.) Friedrich II. habe sich den Ertrag der ledigstehenden Kirchen noch ganz ohne Widerspruch zugeeignet. (Das wichtige Diplom Friedrichs vom

Jahre 1216, wo er auf das jus exuviarum und regaliae ganz Verzicht thut, scheint übersehen worden zu seyn.) Der Ursprung der sogenannten ersten Bitte wird hauptsächlich darein gesetzt, daß sich die Kaiser nach dem Beispiele der Päbste gerichtet, welche um diese Zeit anfingen, Beneficien in auswärtigen Kirchen zu vergeben. Aeußerer Zustand der Kirche in diesem Zeitraum. Gewalt der Erzbischöfe. Ausschließung der Ministerialen von den Bischofswahlen. Verfassung der Dom- und anderer Stifte. Bei der großen Fruchtbarkeit neuer Bemerkungen, welche hier und in den noch folgenden Kapiteln vorkommen, zeichnen wir nur noch ein paar aus, die uns nicht hinlänglich bestätigt zu seyn schienen. Seite 246, man wisse von keinen Bewegungen der Erbbeamten der Stifter, Vasallen und Ministerialen, da sie von den Wahlen ausgeschlossen werden. Die Geschichte von Hildesheim und anderer Bisthümer widerlegt diese Bemerkung. Seite 312 wird wohl nicht ganz richtig behauptet, daß die Einrichtung, eine gewisse Ordens-Disciplin durch Kapitel und Visitationen vor dem Zerfall zu schützen, nothwendig zur Exemtion geführt habe. Denn nicht erst eine solche Einrichtung führte die Cluniacenser zur Exemtion, sondern sie lag größtentheils in der charta fundationis. Ueberhaupt scheint die Geschichte des Mönchswesens in Deutschland und seines mannichfaltigen Einflusses auf Staat und Kirche eine derjenigen Materien zu seyn, in deren Untersuchung der Herr Verfasser nicht tief genug hineinging. Vielleicht sollte diese pragmatische Entwicklung auf den vierten Band verschoben werden, weil doch der Einfluß, welchen die Bettelorden hatten, von ganz besonderer Art ist, und Wirkungen hervorgebracht hat, welche erst in der Parallele mit den Wirkungen der übrigen älteren Orden, und vorzüglich auch zu den Zeiten Ludwigs des Bayern, recht in das Auge fallen. Da der gute Erzählungston des Herrn Verfassers schon aus den vorhergehenden zwei Bänden bekannt ist, so dürfen wir nicht erst anzeigen, mit welch ungekünstelt freier Anmuth er auch hierin sich vollkommen gleich bleibt.

Vierter Theil. *)

Der vierte Theil der Schmidt'schen Geschichte der Deutschen geht gerade bis an die Zeiten hin, deren Beschreibung vielleicht ein großer Theil der Leser als die entscheidendste Probe der völligen Religions-Unparteilichkeit des Verfassers erwartet; er schließt mit der Regierung Maxens I. und gibt nur hie und da einige Winke auf das große Phänomen, das unter Karls Regierung ganz hervorbrach. Noch führt der Herr Verfasser mit vieler historischen Kunst seine Hauptidee immer in helleres Licht, daß fast alles Unglück Deutschlands in dem verringerten Ansehen der Kaiser seinen Grund gehabt habe, und besonders die Regierung Friedrichs III. gab reichen Stoff, zu zeigen, wie wenig zu Stande kommen könne, wenn der Mitsprecher bei jeder kleinen Regentenveranstaltung immer so viele sind. Fast ein wenig parteiisch schien es uns, daß der Leser nirgends veranlaßt wurde, auch auf das Gute zu merken, welches, wenn nicht immer gerade für jene Zeiten, wenigstens doch für die nachfolgenden, aus einer solchen Verfassung Deutschlands entsprang. Zu den Zeiten der Reformation ist es gewiß recht sichtbar geworden, wie viel selbst die Reichsstädte zur Aufklärung Deutschlands und zur Behauptung seiner Freiheit beitrugen. Doch vielleicht heißt der Herr Verfasser Schaden, was uns Nutzen gewesen zu seyn scheint. Die erst angeführte Hauptidee des Herrn Verfassers trug auch viel dazu bei, daß die Charaktere einiger Kaiser in einem günstigeren Licht erschienen, als man sie sonst zu sehen gewohnt ist. Friedrichs (III.) Trägheit und Unentschlossenheit wird mit so vieler historischen Kunst gemildert, daß man fast in Versuchung geräth, den bisher so verschrieenen Regenten zu bedauern, der durch seine ganze äußere Lage gehindert worden seyn soll, mehr zu thun, als er that. Die rastlose Geschäftigkeit des romantischen Maximilian wird als eine Thätigkeit geschildert, deren weiseste Plane meistens durch die schwatzhafte Indolenz der Reichsstände zernichtet wurden. Unsere Leser werden keinen Auszug aus einem Buche erwarten,

---

*) Aus den Gött. Gel. Anz. 1781. Stück 64.

der Bischöfe und Aebte. Er verwarf nicht nur Investitur durch Ring und Stab, sondern er verwarf überhaupt alle Belehnung eines Bischofs von einem Monarchen, weil, was einmal der Kirche geschenkt sey, über das habe Niemand ein Recht mehr, als die Kirche. Gregor änderte deßwegen auch den erzbischöflichen Eid, den sie gewöhnlich vor Empfang des Palliums dem Pabst ablegen mußten, er macht ihn zu einem förmlichen Vasalleneid. Wie Gregor alle Monarchen als seine Lehnleute ansah, und weil die Grundsätze des Pseudo-Isidorus jetzt nicht mehr zureichten, um den römischen Bischof zum vollkommensten Despoten der Christenheit zu machen, so werden jetzt andere angenommen; es braucht jetzt nicht mehr so viel Umstände, um einen Bischof zu verklagen, denn der Pabst muß Gelegenheit haben, an die Bischöfe zu kommen. Wir brechen hier, selbst auch nur mit der Anzeige einiger der wichtigsten Punkte, in der Mitte des Buches ab, um noch einige Anmerkungen über das Ganze beifügen zu können; denn das Interessante mancher Ideen des Herrn Verfassers zu zeigen, müßte gar zu oft der ganze Zusammenhang der Gedanken und Vermuthungen dargestellt werden, sonst würde jeder Auszug manchmal höchst untreu und dem wahren Sinne des Verfassers nachtheilig scheinen, bei manchen Stellen der hier angeführten Zeugnisse, bei welchen man sonst so oft den glücklichen Fund und das Passende bewundern muß, sind uns Zweifel aufgestiegen, ob sie nicht mit allzuweniger Rücksicht auf das Schriftstellerkostüm jener Zeiten erklärt seyn möchten. Ein Beispiel ist die Schilderung der Sitten der Ottonischen Periode aus Burkard. Burkard ist, wie Herr Schmidt selbst bemerkt, fast ein bloßer Kompilator, der, ohne Rücksicht, ob etwas für seine Zeiten passend sey, aus den alten Büchern, die er vor sich hatte, Alles ohne Unterschied zusammenschrieb. Wie schwer muß nicht aus einem solchen Buche auf herrschende Sitten und Meinungen geschlossen werden können! Herr Schmidt hat sich vorzüglich an die Fragen gehalten, welche nach Burkarden an diejenigen sollten gethan werden, die im Anfang der Fasten zur Buße gingen. Wir zweifelten aber sehr, ob sich aus der Aufzählung aller der

abergläubischen Gewohnheiten, welche man hier antrifft, mit Grund schließen lasse, daß sie alle damals noch üblich gewesen. Wie lang führt man oft solche Gesetze noch nach, wenn sich die Sitten längst geändert haben, und ist nicht von den Bußbüchern überhaupt bekannt, daß sie mit der abscheulichsten Fruchtbarkeit Sünden aufzählten, die oft entweder gar nie, oder etwa nur einmal existirt hatten, und daß sie also gar nicht als Norm der Sitten des ganzen Zeitalters angenommen werden können.

Die Entwicklung manchen politischen Phänomens, dessen Stufenfolge der Herr Verfasser oft so trefflich gezeigt hat, hätte wohl nicht selten aus dem Charakter und den Lebensschicksalen des Hauptakteurs noch brauchbarer erläutert werden können. So ist bei der Geschichte Gregors VII. Manches zurückgeblieben, wo besonders aus seinen Lebensumständen, ehe er Pabst wurde, das ganze Betragen während seiner Regierung in pragmatischerm Zusammenhang erschienen wäre. Die Zeit, die er am Hofe Heinrichs III. zubrachte, und die politischen Kenntnisse, die er sich dort einsammelte, trugen offenbar am meisten zu seiner Bildung bei. Auch in der Geschichte der Kaiser selbst hätte Manches aus dem persönlichen Charakter derselben und besonders aus den Jugendschicksalen, wodurch dieser gebildet wurde, besser erklärt werden können.

Ueber einige problematische Fragen ist der Herr Verfasser, besonders da sie oft so sehr zur Hauptsache gehört hätten, gar zu schnell hinweggegangen. Seite 464 heißt es: Man sollte demnach entweder glauben, das Konkordat habe gar nicht existirt, welches aber allem historischen Glauben widerspricht, oder es sey wenig bekannt gewesen, welches eben so unglaublich ist, oder man habe gar keine Begriffe gehabt, daß die Kirche mit dem Staat oder mit dem Regenten Verträge errichten könne, und daß sie an dergleichen Verträge gebunden sey. Sollte nicht hier am Ende Alles zuerst auf genauere Untersuchungen der Authentie des Calixtischen Konkordats, wie wir es noch gegenwärtig haben, beruhen? und diese ist doch mit einigen beträchtlichen Schwierigkeiten verbunden. Um nicht undankbar gegen einen so

lehrreichen Schriftsteller zu scheinen, unterlassen wir, verschiedene einzelne kleine Unrichtigkeiten zu bemerken; daß es z. B. Seite 404 bei dem Dekret Nikolaus II. wegen der Pabstwahl Seite 434 bloß heißt: „es lautete nach den Abschriften, die man damals in Deutschland davon hatte, anders als bei Baronius." Auch die älteren italienischen Abschriften lauten anders als diese, und stimmen mit den älteren deutschen überein, s. Chron. Farfense bei Muratori. Seite 406 kommen Dynasten von Beutelsbach noch vor. Man hat sie aber in der Verbindung, in welcher sie hier stehen, längst als unrichtig erkannt. Mehrere solcher kleinen Fehler können bei einem Werke von einem solchen Umfang fast unmöglich vermieden werden, und sind kaum Flecken des übrigen schönen Ganzen. Wir sind auf die Geschichte der Zeiten der Reformation und des dreißigjährigen Krieges sehr begierig, ob sich der Herr Verfasser durch nichts von seiner Unparteilichkeit wird hinweglocken lassen.

Dritter Theil. *)

Der dritte Theil des Schmidt'schen Werkes über die Geschichte der Deutschen folgt dem zweiten mit einer Geschwindigkeit, aus der man überzeugend sieht, daß das ganze Werk gleich bei dem Anfang des Druckes schon ausgearbeitet da lag, und nun in seinen einzelnen Theilen immer nur einige Verbesserungen und Erläuterungen vor dem wirklichen Abdruck erhält. Die Geschichte Friedrichs II. macht den Anfang dieses Bandes, und Karl IV. den Beschluß. Wir übergehen diejenigen Kapitel, in welchen die Reihe der Begebenheiten chronologisch nach den Hauptpunkten fortgeführt wird, um die so meisterhaft entwickelten historischen Haupt-Ideen der Staats- und Kirchenverfassung desto getreuer darstellen zu können. Charakter und Sitten der Deutschen in dem Zeitraum von Lothar bis auf Rudolf von Habsburg. Ritter. Oeffentliche Vergnügungen. Mit solchen Charakterisirungen ganzer Nationen ist es freilich immer eine höchst

*) Aus den Gött. Gel. Anz. 1780. Stück 19.

zweideutige Sache, besonders wenn noch dabei ein so großer, an Revolutionen so reicher Zeitraum in einem Urtheil begriffen wird; unterdessen hält sich auch wirklich der Herr Verfasser gar nicht lang dabei auf. Faustrecht und Turniere, die zwei Erziehungsschulen des Adels in dieser Periode. Der Ritter dieser Zeiten war weit das nicht, was uns heutzutage in Prosa und in Versen so oft von demselben gesagt wird; seine Damen konnten auch durch den öfteren Anblick der blutigen Turniere nicht viel Empfindsamkeit gewinnen. Die Sitten der Nation sind noch sehr einfach, und dieses erhellt selbst auch daraus, weil man, wenn bisweilen einmal ein rechter Freudentag kam und Hof gehalten wurde, aus allen Provinzen Gäste zusammen verschrieb. Deutsche Handlung. Anfang des hanseatischen Bundes. Münze. Eine sonderbare Erscheinung, daß die Zeiten des Faustrechts eine der blühendsten Perioden der deutschen Handlung waren. Wahrscheinlich große Bevölkerung Deutschlands in dieser Periode, da so viele Kolonisten besonders nach Preußen und Liefland ausgingen, und doch Deutschland selbst immer bevölkerter zu werden schien. Wie viele Menschen muß nicht die gegenwärtige Einrichtung des Soldatenstandes kosten, daß es nicht mehr ist, wie es ehedem war. Geistliche und weltliche Fürsten legten dem deutschen Handel alle nur mögliche Hindernisse in den Weg, auch die immer sich verschlimmernde Münze hätte ihm hinderlich werden sollen, und doch blühte derselbe. Gelehrsamkeit. Scholastik. Römisches Recht. Dekret des Gratian. Dekretalen des Gregorius IX. Deutsche Poesie. Es scheint nicht ganz richtig zu seyn, wenn es Seite 119 heißt, der Streit zwischen den Nominalisten und Realisten habe die Art des Daseyns der bestimmten und nicht ganz bestimmten Dinge betroffen. An dem Calendarium archigymn. Bonon. scheint Herr Schmidt nicht zu zweifeln. Richtige Bemerkungen, warum auf einmal in dieser letzten Hälfte des zwölften Jahrhunderts so viele Dekretalen zum Vorschein kamen. Vielleicht wäre hier auch eine Anmerkung wegen der nun veränderten Bedeutung des Wortes Dekretale recht erwartet gekommen. Der wichtige, bisher noch nie hinreichend untersuchte Einfluß der Gregoria-

nischen Dekretalsammlung auf den ganzen Zustand Deutschlands wird nicht nur in diesem Kapitel, sondern auch in der Erzählung der Geschichte selbst durch die trefflichsten Beispiele gezeigt; eben so macht auch der Herr Verfasser auf die Vortheile aufmerksam, welche durch die großen scholastischen Gährungen erzeugt wurden. Wechselweises Verhältniß der kaiserlichen Macht und der ständischen Vorrechte. Große Idee von dem Kaiser, als dem Regimentsnachfolger eines Augustus; die übrigen europäischen Könige werden bloß als seine reges provinciales betrachtet. Weiter Umfang der kaiserlichen Regalien, zu welchen Münze, Zölle, Gerichtsbarkeit vorzüglich gerechnet wurden. (Sollte nicht die Seite 142 gemachte Bemerkung, daß man in diesem Zeitraume noch keine privilegia de non appellando finde, durch die bekannte Fridericianische Urkunde für Oestreich geschwächt werden?) Großes Vorrecht der Kaiser, daß sie die Herzog- und Fürstenthümer, wenn dieselben durch Absterben einer Familie oder durch Achtserklärungen vakant wurden, ohne weiteren Rath der Fürsten vergeben konnten. Den Fürsten lag nicht so viel daran, wer sie erhielt, wenn sie nur nicht der Kaiser zum Reichs-Patrimonium machte oder für sich behielt. Große Veränderung in der kaiserlichen Macht, daß nach Friedrich I. kein einziger Kaiser mehr im Stande ist, das ganze Reich zum Antheil an einem Krieg zu bringen. Immer mußten andere Ursachen wirken, als das kaiserliche Ansehen, wenn die Sache zu Stande kommen sollte. Die nun endlich so mächtig gewordenen Fürsten behandeln ihre Länder als ein Eigenthum, theilen dieselben, behalten nach gemachter Theilung, je nachdem es sich schickte, einen gemeinschaftlichen Namen oder nicht, denn bei dem beibehaltenen gemeinschaftlichen Namen dachte man an nichts weniger, als an beständig fortdauernde Mitherrschaft. Wie sich das Verhältniß des Reichsfürsten gegen den Kaiser nach und nach immer mehr zum Vortheil des ersteren änderte, so bildete sich auch, fast nach eben demselben Gesetze der Fortschreitung, die Macht der Landstände. (Schade, daß Herr Schmidt hier so sehr bloß im Allgemeinen blieb, und nicht einige Beispiele angab, wie groß damals schon die Macht der Landstände gewesen.

An dem Beispiele von Kärnthen, wenn man sich auch bloß der damals gewöhnlichen Huldigungs-Ceremonie erinnert, hätte sich sehr viel Schönes zeigen lassen) Kaiserwahl. Reichstäge. Kriegs- und Lehnverfassung. Erste Spuren der Auflagen. Adel. Städte. Bauern und Leibeigene. Sieben Wahlfürsten wie sieben Kardinalbischöfe, welche bei der Pabstwahl am meisten zu sagen hatten. In vielen wichtigen und in vielen minder wichtigen Umständen verähnlicht sich die Kaiserwahl immer mehr mit der Pabstwahl. (Nur steht jener Bemerkung wegen der sieben Kurfürsten entgegen, daß zu der Zeit, da die Wahl eines Kaisers fast einzig auf diese sich einzuschränken anfing, die Hauptentscheidung bei der Pabstwahl schon lange nicht mehr bei den sieben Kardinalbischöfen war.) Kampf zwischen dem auflebenden Freiheitsgeiste der Städte und den Bischöfen, die sich ihre Rechte und Usurpationen nicht wollen entreißen lassen. Vortreffliche Ausführung, wie zu der Aufhebung der Leibeigenschaft die anwachsende Bevölkerung das Meiste mag beigetragen haben. Folgen des Faustrechts. Civil- und Kriminal-Gerichtsbarkeit und große Veränderungen derselben, welche aus der stärkeren Bevölkerung, dem ganz veränderten Verhältnisse des Geldes und der jetzt auch veränderten Schätzung der verschiedenen Stände entsprang. Kaiserliche Rechte in Kirchensachen, besonders diejenigen, die ihnen in dem Calixtinischen Konkordat zugestanden worden. Recht der ersten Bitte. Friedrich I. beruft ein Concilium, ohne daß ihm ein deutscher oder italienischer Bischof das Recht streitig gemacht hätte. Es gibt noch mehrere Beispiele von der Gegenwart der Kaiser bei den Bischofswahlen, sowie auch von ihrem Entscheidungsrechte bei streitigen Wahlen; doch macht die Kapitulation, welche Otto IV. mit dem Pabst eingehen muß, eine neue traurige Epoche. Die Bischöfe müssen sich auch, der Regel nach, noch immer vor der Konsekration belehnen lassen. (Manches hätte hier noch mehr aufgeklärt werden können, wenn der Herr Verfasser auch auf die italienischen Bischöfe Rücksicht genommen hätte.) Friedrich II. habe sich den Ertrag der ledigstehenden Kirchen noch ganz ohne Widerspruch zugeeignet. (Das wichtige Diplom Friedrichs vom

Jahre 1216, wo er auf das jus exuviarum und regaliae ganz Verzicht thut, scheint übersehen worden zu seyn.) Der Ursprung der sogenannten ersten Bitte wird hauptsächlich darein gesetzt, daß sich die Kaiser nach dem Beispiele der Päbste gerichtet, welche um diese Zeit anfingen, Beneficien in auswärtigen Kirchen zu vergeben. Aeußerer Zustand der Kirche in diesem Zeitraum. Gewalt der Erzbischöfe. Ausschließung der Ministerialen von den Bischofswahlen. Verfassung der Dom- und anderer Stifte. Bei der großen Fruchtbarkeit neuer Bemerkungen, welche hier und in den noch folgenden Kapiteln vorkommen, zeichnen wir nur noch ein paar aus, die uns nicht hinlänglich bestätigt zu seyn schienen. Seite 246, man wisse von keinen Bewegungen der Erbbeamten der Stifter, Vasallen und Ministerialen, da sie von den Wahlen ausgeschlossen werden. Die Geschichte von Hildesheim und anderer Bisthümer widerlegt diese Bemerkung. Seite 312 wird wohl nicht ganz richtig behauptet, daß die Einrichtung, eine gewisse Ordens-Disciplin durch Kapitel und Visitationen vor dem Zerfall zu schützen, nothwendig zur Exemtion geführt habe. Denn nicht erst eine solche Einrichtung führte die Cluniacenser zur Exemtion, sondern sie lag größtentheils in der charta fundationis. Ueberhaupt scheint die Geschichte des Mönchswesens in Deutschland und seines mannichfaltigen Einflusses auf Staat und Kirche eine derjenigen Materien zu seyn, in deren Untersuchung der Herr Verfasser nicht tief genug hineinging. Vielleicht sollte diese pragmatische Entwicklung auf den vierten Band verschoben werden, weil doch der Einfluß, welchen die Bettelorden hatten, von ganz besonderer Art ist, und Wirkungen hervorgebracht hat, welche erst in der Parallele mit den Wirkungen der übrigen älteren Orden, und vorzüglich auch zu den Zeiten Ludwigs des Bayern, recht in das Auge fallen. Da der gute Erzählungston des Herrn Verfassers schon aus den vorhergehenden zwei Bänden bekannt ist, so dürfen wir nicht erst anzeigen, mit welch ungekünstelt freier Anmuth er auch hierin sich vollkommen gleich bleibt.

Vierter Theil. *)

Der vierte Theil der Schmidt'schen Geschichte der Deutschen geht gerade bis an die Zeiten hin, deren Beschreibung vielleicht ein großer Theil der Leser als die entscheidendste Probe der völligen Religions-Unparteilichkeit des Verfassers erwartet; er schließt mit der Regierung Maxens I. und gibt nur hie und da einige Winke auf das große Phänomen, das unter Karls Regierung ganz hervorbrach. Noch führt der Herr Verfasser mit vieler historischen Kunst seine Hauptidee immer in helleres Licht, daß fast alles Unglück Deutschlands in dem verringerten Ansehen der Kaiser seinen Grund gehabt habe, und besonders die Regierung Friedrichs III. gab reichen Stoff, zu zeigen, wie wenig zu Stande kommen könne, wenn der Mitsprecher bei jeder kleinen Regentenveranstaltung immer so viele sind. Fast ein wenig parteiisch schien es uns, daß der Leser nirgends veranlaßt wurde, auch auf das Gute zu merken, welches, wenn nicht immer gerade für jene Zeiten, wenigstens doch für die nachfolgenden, aus einer solchen Verfassung Deutschlands entsprang. Zu den Zeiten der Reformation ist es gewiß recht sichtbar geworden, wie viel selbst die Reichsstädte zur Aufklärung Deutschlands und zur Behauptung seiner Freiheit beitrugen. Doch vielleicht heißt der Herr Verfasser Schaden, was uns Nutzen gewesen zu seyn scheint. Die erst angeführte Hauptidee des Herrn Verfassers trug auch viel dazu bei, daß die Charaktere einiger Kaiser in einem günstigeren Licht erschienen, als man sie sonst zu sehen gewohnt ist. Friedrichs (III.) Trägheit und Unentschlossenheit wird mit so vieler historischen Kunst gemildert, daß man fast in Versuchung geräth, den bisher so verschrieenen Regenten zu bedauern, der durch seine ganze äußere Lage gehindert worden seyn soll, mehr zu thun, als er that. Die rastlose Geschäftigkeit des romantischen Maximilian wird als eine Thätigkeit geschildert, deren weiseste Plane meistens durch die schwatzhafte Indolenz der Reichsstände zernichtet wurden. Unsere Leser werden keinen Auszug aus einem Buche erwarten,

---

*) Aus den Gött. Gel. Anz. 1781. Stück 64.

für welches das Publikum schon bei den vorhergehenden Theilen so einmüthig entschieden hat, daß nicht leicht ein Freund der Literatur und der vaterländischen Geschichte seyn wird, der nicht dem Herrn Verfasser einige sehr lehrreiche und angenehme Tage verdankt. Wir setzen also das Ganze als bekannt voraus, und bleiben bloß bei einigen Punkten stehen, wo wir dem Herrn Verfasser nicht beistimmen zu können glaubten. Bei der Geschichte der verschiedenen Gefangenschaften Wenzels ist die bisher fast allgemeine Vorstellungsart von der Rettung durch die Bademagd Susanna und anderes damit verbundene Fabelhafte beibehalten. Vielleicht ist nur Herrn Schmidt vor dem wirklichen Abdrucke noch nicht zu Gesicht gekommen, was Pelzel im vierten Bande der Abhandlungen einer Privatgesellschaft in Böhmen mit vielem Grunde gegen diese gewöhnlichen Erzählungen erinnert hat. Die Geschichte Hussens und seiner Verdammung ist so unvollständig erzählt, daß fast nothwendig falsche Begriffe dadurch veranlaßt werden müssen. Huß war offenbar kein Ketzer, nach dem damaligen Sinn des Wortes in der katholischen Kirche. Noch ehe er von Prag nach Kostnitz abreiste, erhielt er von dem dasigen inquis. haeret. pravitatis ein Zeugniß seiner Orthodoxie, und während seiner Reise hat sich doch nichts in seinen Meinungen geändert. Sein Tod war nichts Anderes, als Triumph der Nominalisten über die Realisten und Rache der Deutschen an den Böhmen, denn Johann Hoffmann, der bei dem berühmten Studenten-Auszug aus Prag einer der Anführer war, spielte unter Hussens Richtern eine beträchtliche Rolle. Noch kam der Haß des Erzbischofs von Prag dazu, der dem Professor Huß, als einem der eifrigsten Vertheidiger der Universitätsrechte, abgesagt feind war, und wenn vielleicht nicht Stephan Palez und Michael von Causis, diese zwei eifersüchtigen Gegner Hussens, nach Kostnitz gekommen wären; so würde doch der redliche Mann sein Leben noch gerettet haben. Alle diese, unleugbar so zusammenwirkenden Ursachen hätten nicht sollen verschwiegen werden, wenn einmal von Hussen etwas umständlich gesprochen werden sollte. Herr Schmidt macht ihn auch viel zu sehr zum Freunde Wiklefischer Meinungen, da bekannt ist,

daß er in einigen sehr wichtigen Sätzen gegen denselben mit dem herrschenden katholischen Lehrsystem übereinstimmte. Daß Huß die Bibel in das Böhmische übersetzt habe, wie Seite 123 gesagt wird, hätten wir durch Zeugnisse bestätigt gewünscht. Die Geschichte der Straubingischen Erbfolge wird Seite 150 sehr fein und pragmatisch erzählt, und aus der Vergleichung des fast zu gleicher Zeit sich ereignenden ähnlichen Falls im sächsischen Hause die wichtige Folgerung hergeleitet, wie sehr damals alles Recht bloß durch persönliche Konvenienzen bestimmt worden sey. Vielleicht hätte sich der Herr Verfasser, wenn er diese seine Beobachtung vor Augen behalten hätte, in manchen Stellen der letzteren Kapitel dieses Theils ganz anders ausgedrückt, da er das damals gültige Recht manchmal aus den Begebenheiten ableitet. So können wir uns nicht überzeugen, daß der Vertrag von Pavia in einem neuen, von den Fürsten damals angenommenen System wegen der Familien- und Stammgüter Epoche mache, und daß die Idee der Gemeinschaft bei abgetheilten Gütern und der durch die Theilung nicht aufgehobenen wechselsweisen Erbfolge erst damals herrschend geworden sey. Eine Gemeinherrschaft bei abgetheilten Gütern war vielleicht für jene Zeiten keine so künstliche Idee, als sie uns jetzt zu seyn dünkt, da wir die kleinsten Rechte und Verbindlichkeiten, welche aus einer solchen Idee herfließen, recht wissenschaftlich genau gegen einander abzirkeln; und wenn auch, so ist bekannt, daß in solchen Fällen nicht immer das Einfache vorausgeht, das Künstlichere und Zusammengesetzte nachfolgt. Wie viele Beispiele finden sich fast in jeder Art von Geschichte, daß der Mensch, erst nachdem er das Beschwerliche aller seiner künstlicheren Versuche durch viele Erfahrungen fühlen gelernt hat, erst alsdann auf das Einfachere, Natürlichere geräth. Ueberhaupt hat uns in dem ganzen Abschnitte von Theilungen der Länder und Primogenitur Manches nicht verständlich, oder, so weit wir urtheilen zu können glauben, der Geschichte ganz zuwider geschienen. Sollte wohl nicht die Stelle Seite 491: „daß die Kirchen nie wegen versagter Einwilligung der Agnaten bei Veräußerung der Familiengüter Drangsale auszu-

stehen gehabt hätten," bloß in einer gewissen Wärme des Schreibens dem Herrn Verfasser entfallen seyn? Wir vermeiden, Beispiele solcher entstandenen Fehden anzuführen, weil man sich besonders aus der Geschichte der schwäbischen Klöster derselben sehr leicht erinnern kann. Wie viele Urkunden haben wir nicht selbst aus dem dreizehnten Jahrhundert, wo bei gemachten Theilungen ausdrücklich verboten wurde, ohne wechselsweise Einwilligung Veräußerungen vorzunehmen, und was daraus, selbst wenn es nicht ausgedrückt war, natürlich zu fließen scheint, wo auf den Todesfall eines oder des andern Theils der Rückfall der Länder ausbedingt wurde. Daß dieser Rückfall in dem Vertrage von Pavia ausdrücklich vorbehalten war, beweist gar nicht, daß ohne denselben die wechselsweise Erbfolge nicht statt gehabt hätte. Was setzt man nicht oft in einen solchen Vertrag, um künftigen Streit zu vermeiden? Herr Schmidt glaubt, daß sich schwerlich vor der goldenen Bulle ein Beispiel von Primogenitur im strengen Verstande finde. Uns scheint die bekannte Successionsverordnung in Friedrichs I. Privilegium für den neuen Herzog von Oestreich vom Jahre 1156 alles das zu haben, was zu einer Primogenitur im strengen Verstande erfordert wird. Ueberhaupt wären wohl die Wünsche vieler Leser erfüllt worden, wenn die Stufenfolge, wie nach und nach Primogenitur eingeführt und auch auf künftig zu erwerbende Besitzungen erweitert wurde, angezeigt worden wäre. Selbst die chronologische Anzeige der verschiedenen Häuser, bei welchen sie nach und nach eingeführt wurde, gibt zu vielen pragmatischen Ideen Veranlassung. Der gelehrte Herr Verfasser entschuldigt sich in der Vorrede, daß man hier noch keine der vielleicht erwarteten archivalischen Nachrichten antreffe. Das ganze Publikum war aufmerksam, wie Herr Schmidt nach Wien gerufen wurde, und weil ein großer Theil von Gelehrten und Ungelehrten den Unterschied zwischen Geschichte, Annalen, Materialiensammlung noch nicht kennt, so waren sie voll Erwartung, was für neue Dokumente nun zum Vorschein kommen würden. Wir glauben, um eine Geschichte zu schreiben, hat man besonders seit den Zeiten Karls V. so vielen schon gedruckten Vorrath, daß

es vorerst für den Geschichtschreiber des Ganzen, besonders bei den engen Grenzen, welche sich Herr Schmidt gesetzt hat, sehr überflüssig ist, nach neuen archivalischen Nachrichten zu forschen, und wir würden es sehr bedauern, wenn Herr Schmidt seinen Plan verlassen sollte, Geschichte zu schreiben.

Fünfter Theil. *)

Wir haben vorzüglich diesem Theil des vortrefflichen Werkes, welcher die Regierung Karls V. bis auf das Jahr 1544 enthält, mit der lernbegierigsten Erwartung entgegen gesehen, weil wir von jeher gegen den Einfluß argwöhnisch waren, welchen Dankbarkeit und Religionsvorurtheil auf die historischen Vorstellungsarten eines Protestanten gerade bei diesem Zeitpunkte fast nothwendig haben müssen, und die feine historische Kunst, welche Herr Schmidt in den ersteren Theilen seines Werkes gezeigt hat, ließ uns hoffen, daß wir ihn auch hier mit der Theilnehmung würden erzählen hören, womit man einen angenehmen Gesellschafter oft fast noch zu weiterem Widerspruch reizen möchte. Die Vermuthung hat uns zwar nicht betrogen, daß sich Herr Schmidt bei der Reformations-Geschichte den Standpunkt des Erasmus wählen werde; und sein Urtheil über das Ganze war hieraus leicht voraus zusehen; aber ob wohl selbst auch Erasmus sogar vielmehr von einigen unverkennbaren Fehlern seines großen Zeitgenossen, als von eben so unverkennbaren trefflichen Eigenschaften desselben gesprochen haben würde? Ob er Luthers Verdienste um die Religion so gering geschätzt hätte, wenn er vielleicht auch Luthers theologische Aufklärungen minder achtete? Ob er auch so zusammenhängend oft im Einzelnen den handelnden großen Mann verkannt hätte, wenn er schon nicht den ganzen Charakter billigte? — darüber mögen wir nicht entscheiden, wir möchten sonst leicht ein Beispiel werden, wie schwer es sey, kaltblütig zu bleiben. Noch können wir uns überdieß nicht einmal von der Grundidee des Erasmus überzeugen, daß durch allmähliche Wirkungen einer begünstigten,

---

*) Aus den Gött. Gel. Anz. 1783. Stück 104.

fortschreitenden Aufklärung die dogmatischen und hierarchischen Mißbräuche der alten Kirche von selbst sich verloren haben würden. Fürwahr, selbst Kaiser Josephs hierarchische Umschaffung beweist, welche ausdauernde Entschlossenheit des weisesten Regenten erfordert wird, um Bande zu trennen, denen selbst ihr Alter und die ganze Art, wie sie sich in alle Theile des Staates hineinschlangen, immer neue Festigkeit gab. Wie laut mußte Luther sprechen, bis er den deutschen Fürsten seines Zeitalters einen Theil des Geistes einsprach, der doch unter den vielen Kaisern und Königen, welchen die fortschreitende Aufklärung dreier nach Luthern aufgeklärten Jahrhunderte zu Hülfe kam, nur erst so ganz allein Joseph II. freiwillig belebte. Wir sind auch gewiß gegen Luthern ungerecht, wenn wir uns bei Lesung seiner Schriften nicht erinnern, unter welchem heißen Drang der aufgehäuftesten Berufsarbeiten manche erste Antwort gegen einen Gegner sogleich geschrieben werden mußte, daß die damaligen Päbste keine Ganganelli waren, und die herrschende alte Religion gar nicht so aussah, wie sie anmuthig verhüllt in Bossuets Expositio fidei catholicae steht. Doch wir gerathen wider unsern Willen in's Rechten hinein, was weder der Absicht dieser Blätter gemäß ist, noch die nothwendige Kürze derselben gestattet, da wir selbst auch nur in Auszeichnung vieler historischen Veranlassungen, welche den Fortgang der Reformation beförderten, gar zu verschieden von Herrn Schmidt denken, um ihn nicht oft beinahe von Seite zu Seite verfolgen zu müssen, wenn wir im Gegensatz gegen seine Erzählung vollständig sagen sollten, was uns historische Wahrheit zu seyn dünkt. So sehr das gewöhnliche Gemälde der Reformationsgeschichte von Herrn Schmidt in einen nachtheiligen Schatten gestellt wird, so meisterhaft ist Karls Charakter von ihm verschönert worden, und man freut sich herzlich, daß ein Deutscher die schwere Kunst besser verstanden hat, Karln liebenswürdig zu machen, als der allgemein gepriesene Schottländer. Jeder Kenner der Geschichte Karls wird sich gewisser Begebenheiten im Leben desselben erinnern, bei deren erster Lesung und wiederholter Erinnerung gewöhnlich der ränkevolle, schwache, unstete Charakter Karls mit

einem Male ganz erscheinen will, welchen man ihm in anderen Theilen seiner Geschichte oft manchmal gegen den Augenschein nicht gern zutrauen mag. Herr Schmidt hat manche jener Begebenheiten glücklich gerettet, und dadurch gewiß Vielen die angenehme Freude gemacht, daß sie glauben, sich bisher geirrt zu haben, weil ihnen das Faktum genommen ist, auf das sich gewöhnlich in eilender Kürze ihr Gedächtniß zu stützen pflegte.

Wir halten es für überflüssig, aus einem Buche, das recht allgemein aufklärende Nationallektüre geworden ist, jene vielen, selbst auch für gelehrte Historiker wahrhaftig neuen Nachrichten auszuzeichnen, welche Herr Schmidt aus ungedruckten Akten des Nürnberger Religionsfriedens und anderen Archival-Nachrichten zuerst mitgetheilt hat. Oft selbst in der schnell fortgehenden Erzählung sind kleine Züge eingerückt, die wir uns nicht erinnern konnten, irgendwo vorher gefunden zu haben, wo Herr Schmidt vielleicht auch nicht immer nothwendig fand, ungedruckte Nachrichten in der Anmerkung beizufügen, weil Jeder von selbst vermuthen kann, daß dem Verfasser während der Ausarbeitung sein durch Archival-Nachrichten bereichertes Gedächtniß manchen solchen einzelnen kleinen Zug eben so freiwillig darbot, als ob er ihn mehrmalen in Sleidan gelesen hätte.

Schmidt's Neuere Geschichte der Deutschen. Erster Band. *)

Ein großer Theil des Publikums wird bei sich selbst nicht zu entscheiden wissen, ob er sich über den neuen Plan, nach welchem Herr Schmidt in diesem Theile aktenmäßig weitläufiger zu werden anfing, herzlich freuen oder wünschen soll, daß ein Werk, das so viele Anlage zu einer wahren Geschichte hatte, das bleiben möchte, was es werden zu wollen schien. Den historisch-gelehrten Theil des Publikums hat sich der Verfasser sehr verbindlich gemacht, da dieser Theil voll neuer, zuerst bekannt gewordener Nachrichten ist, für deren Cirkulation gerade dadurch am besten gesorgt wurde, daß Auszüge

*) Aus den Gött. Gel. Anz. 1785. Stück 95.

der neu entdeckten Nachrichten und Aktenstücke sogleich einer angenehmen historischen Erzählung eingewebt wurden, obschon der größte Theil dieses Publikums vielleicht lieber in einer Sammlung die neu entdeckten Stücke ganz beisammen gehabt hätte, als Auszüge, gegen welche man bisweilen, selbst kraft des geheimen Gefühls eigener Parteilichkeit, mißtrauisch ist. Recensent ist manchmal einzig darüber mißtrauisch geworden, ob man durch manche solcher Akten-Extrakte mehr Gewinn für möglichst reine historische Wahrheit zu erhalten hoffen könne, als z. B. aus jeder Sammlung von Staatsschriften unseres Zeitalters für die wahre Geschichte unseres Zeitalters zu erhalten wäre. Ueber Luthern und seine Partie hat Herr Schmidt dießmal unerbittliches Gericht gehalten, und wir haben bei mancher Stelle das Buch einige Augenblicke zurückgelegt, um uns zu besinnen, ob nicht die Sentenz zu hart sey, ob nicht der Richter bisweilen unterlassen habe, auch der andern Partei ihr ganzes Sündenprotokoll vorzulesen, und gleiche Gerechtigkeit zu verwalten, ob er nicht öfters Luthern und seine Freunde in's achtzehnte Jahrhundert zu sich herabgenommen habe, und Fehler in ihrem Betragen aufgeklärt, welche unstreitig da waren, aber in dem damaligen Maße der Aufklärung, in der ganzen damaligen Denkart, höchst entschuldbar ihren Grund hatten; ob die gewöhnlichen Kanonisirungen, welche man bei den meisten protestantischen Historikern findet, seinem sonst ruhigen Forschungsgeist nicht selten einen Reiz gegeben haben möchten, der nachtheilig werden mußte. Wir wählen ohne besondere Absicht, um nur einigen Beweis zu geben, das Kapitel XXIII mit der Aufschrift; In wie weit die Aufklärung durch Reformation befördert worden. Noch unbegreiflicher ist (sagt Herr Schmidt), wie man behaupten kann, die Aufklärung überhaupt habe so viel durch die Reformation gewonnen. Jeder Theil habe doch nur gesucht, sein System zu finden und zu vertheidigen, die besten Köpfe seyen gezwungen gewesen, sich in ewigen theologischen Zänkereien herumzudrehen, die aristotelische Metaphysik sey bald wieder herrschend geworden, kaum der einzige Vortheil übrig geblieben, daß man das Sprachstudium wegen der Bibel-

Erklärung getrieben. Es sey bloß die Frage, ob der fanatische Sektengeist, der aus Luthers Meinungen hervorgewachsen, eher zur Wiederherstellung der Philosophie, in ihrem ganzen Umfange genommen, geführt habe, als es der vor Luthern herrschende, sanfte, vorurtheilfreie und mit Geschmack begleitete Forschungsgeist gethan hätte. Doppelt wahr sey es endlich in Ansehung der Anhänger des alten Religionssystems, daß die Aufklärung durch Luthers Dazwischenkunft mehr gehemmt, als befördert worden. Die Katholiken hätten nun erst übertrieben, Furcht und Verketzerung habe Alle stumm gemacht, der Pabst sey nun erst recht Herr der deutschen Kirche geworden, das Mönchssystem habe sich befestigt, das Studium der alten Sprachen sey in bösen Ruf gekommen, und die allgemeine Erziehung habe sich eben daher selbst unter Mitwirkung des Jesuitenordens sehr verschlimmert, so vortheilhaft anfangs die Wirkung des letzteren gewesen zu seyn scheine. „Wird nicht eine solche Erziehung, wie die durch die Jesuiten (schließt Herr Schmidt das ganze Kapitel), zu einseitig, dem Interesse dieses Korps, wo nicht gänzlich, doch meistens angemessen seyn? Wird nicht das Interesse des Staates darüber vergessen, oder doch dem Ordens-Interesse untergeordnet. — Wenn vollends ein solches Korps Volksaufklärung nicht zuträglich für Religion oder seine übrigen Absichten hält, wenn es einen gewissen Grad von Unwissenheit geflissentlich unterhält, und selbst auch in den Wissenschaften höchstens so viel thut, als ihm nöthig ist, diejenigen, die dasselbe unmittelbar umgeben, zu übersehen, wenn die Mönchsmoral und Anhänglichkeit an Ordensregeln und hergebrachte Maximen alle wahre Philosophie bei ihm, und eben dadurch auch den Keim davon bei seinen Zöglingen erstickt u. s. w.

Diese Stelle gegen den ehemaligen Orden der Jesuiten ist in dem ganzen Werke, so viel wir uns erinnern können, eine der stärksten unter denen, wo Herr Schmidt von den Anhängern der alten Partei handelt, aber ob wir gerade auch eine solche getroffen haben, welche die bisherigen Lobsprüche der Reformation am stärksten durchkreuzt, können wir selbst nicht versichern.

Zweiter Band. *)

Der jüngst erschienene zweite Band der neueren Geschichte der Deutschen des Herrn Hofraths Schmidt ist in der ganzen Art der Bearbeitung dem ersten Bande gleich, und wird dadurch für künftige deutsche Geschichtschreiber immer eine Hauptquelle bleiben, weil sich in allen Kapiteln Auszüge wichtiger Aktenstücke finden, die man vorher gar nicht kannte, und die wenigstens zur unparteiischen Anhörung beider Theile gehören, so wenig sie selbst auch eine unparteiische Erzählung enthalten. Daß das ganze Schmidtsche Werk auf diese Weise mehr Beiträge zur Geschichte, als Geschichte selbst enthält, ist uns wenigstens vorerst sehr gleichgültig; das Publikum würde auch in der That verlieren, wenn sich der Herr Verfasser der letzteren mehr nähern, und selbst schon, ohne vorläufige Mittheilung der excerpirten Akten, die historische Abläuterung vornehmen wollte, da schon bei dem ersten Theile dieser neueren Geschichte mancher Leser mit den historischen Hauptideen höchst unzufrieden war, auf welche Herr Schmidt als auf letzte Resultate hinwies. Dieser Theil enthält die Geschichte von 20 Jahren, von 1556 bis 1576. Ferdinands und Maximilians Charakter als edel und liebenswürdig zu zeigen, ist Herrn Schmidt leichter geworden, als bei dem Charakter Karls V. Die Geschichte der Trienter Synode erhält manche nicht unbeträchtliche Zusätze, die Sarpi besser hätte nutzen können, als Pallavicini, ob sie schon selbst auch jener, bei der herzhafteren Befühlung dieser Wunde der römischen Kirche, als Herr Schmidt zu thun gut fand, oft nur als Dokumente der zweiten Ordnung gebraucht haben möchte. Uebrigens enthält unseres Erachtens gerade das Aktenmäßige dieses zweiten Theils nicht nur einen der allertreffendsten Beweise, wie wenig wir jemals ohne Luthers und Kalvins Sturm einige Verbesserung erhalten haben würden, wie wenig auf die wohlthätige Wirkung der fortschreitenden humanistisch-philosophischen Aufklärung zu zählen gewesen seyn möchte, da, wie doch selbst neueste Beispiele beweisen, ein

*) Aus den Gött. Gel. Anz. 1786. Stück 53.

Beichtvater, ein Fürst mit einer höchst glücklichen Ruhe, die kein Spott der Zeitgenossen und selbst kein gegenseitiges Beispiel anderer Monarchen zu stören im Stande ist, mit einem Winke völlig zernichten kann, was vorher in Jahrzehenden allmählicher Aufklärung geschehen ist. Wohl mag's wahr seyn, was Herr Schmidt auch in diesem Theile sagt, daß sich der Zustand der römisch-katholischen Kirche erst vollends seit den Zeiten der Reformation sehr verschlimmert habe; aber welcher Reformationsversuch ist in dieser Kirche gemacht worden, dessen Erfolg nicht so traurig war? Die Böhmen forderten den Genuß des Abendmahlkelchs, der dem Laien ohne ausdrückliches allgemeines Kirchengesetz bloß durch Observanz bisher entzogen worden war. Nun erst, da der Laie zu seinem Rechte wieder zu kommen suchte, machte man ein allgemeines Kirchengesetz, daß der Laie den Kelch nicht erhalten sollte. Die eifrigere Augustinische Partie in der katholischen Kirche suchte durch Schriften und literarisches Entgegenarbeiten bei den immer mehr einreißenden jesuitischen Meinungen ihre Wahrheit mehr in Umlauf zu bringen; was erfolgte bei diesem Reformationsversuche, der gewiß anfangs nichts weniger als stürmisch war? Nun erst kamen jene Bullen von Rom gegen Bajus und Jansen und Quesnel, nun erst entstand eine neugesetzmäßige Orthodoxie. Wie sollte denn also Reformation in einer Kirche entstehen, deren Hierarchen sich zum Grundsatze gemacht zu haben schienen, auch billige Dinge, sobald sie nur verlangt würden, weil sie verlangt worden, geradehin abzuschlagen. Reizend schön ist freilich der Einfall, allmählich so viel unschuldig scheinendes Licht, so viele Philosophie und so viele Kenntniß klassischer Literatur zu verbreiten, daß selbst in den Köpfen jener Hierarchen, deren Erziehung und Bildung nothwendig mit der allgemeinen Erziehung und Bildung sich ändern mußte, endlich eine Revolution vorgehe, die der Wahrheit und allgemeinen Aufklärung günstig sey, oder daß endlich diese Hierarchen bei der übrigen allgemein gleich verbreiteten Aufklärung unmöglich ihr heiliges Dunkel unzugänglich erhalten könnten; aber wer mag bei einer genaueren Kenntniß der Geschichte

und der Menschen so menschenfreundlich hoffen? Wer weiß nicht, welche unglückliche Divinationsgabe solche Hierarchen haben, um die letzte Wirkung des unschuldigst scheinenden Lichts zu vermuthen? Was vermag nicht ein einziger solcher Hierarchen entgegen zu wirken, wenn es etwa dem Lichte mißlang, mit einigen Strahlen ihn aufzuhellen? Wie ist oft sein Beispiel so ansteckend auch für die übrigen? Und was braucht's oft mehr, als einen einzigen in Wollust grau gewordenen König, der bei einem unaufgeklärten Beichtvater Hülfe und Trost gegen das peinigende Bewußtseyn seiner Jugendsünden sucht — um eine ganze Nation wieder in die Tiefe hinabzustürzen, aus welcher sie durch die angestrengtesten Bemühungen mehrerer patriotischen Weisen heraufgewunden wurde. Männer von Wohlwollen und Menschenliebe sind oft gar zu geneigt, aus einzelnen, manchmal sogar nur schriftstellerischen Erscheinungen auf geschehene oder bevorstehende Totalveränderung des Nationalzustandes zu schließen, ihr Publikum, das sie entweder schriftstellerisch oder in ihrem gesellschaftlichen Kreise kennen, mag sie zu ihren Hoffnungen oder Befürchtungen berechtigen; aber wie einseitig sind solche Wahrnehmungen aus ihrem Publikum?

Ungern brechen wir diese Bemerkungen hier ab, die unseres Erachtens zu einem billigen und wahren Urtheil über manche Stellen der Schmidt'schen Geschichte führen könnten, welche einerseits mit einer sonderbaren Freude, andererseits mit einem fast hinwegwerfenden Widerwillen aufgenommen zu werden scheinen.

Dritter Band. *)

Herr Schmidt faßt dießmal in einem Bande die Geschichte von 36 Jahren, von 1576 bis 1612. Er scheint den Wunsch vieler seiner Leser zu erfüllen, daß er nun mit einem rascheren Schritte fortschreitet, als in den vorhergehenden Theilen geschah; doch ist zu wünschen, daß nicht dieses Fortschreiten in den nachfolgenden Theilen gleich rasch, oder wohl

*) Aus den Gött. Gel. Anz. 1788. Stück 55.

endlich noch rascher werde, denn Unvollständigkeit könnte bald selbst der Wahrheit der Geschichte, wie diese oft auf Vollständigkeit beruht, endlich nachtheilig werden. So sind schon in diesem Theile manche der wichtigsten Begebenheiten nicht einmal berührt, die doch in diesem Zeitraume auf Deutschlands Zustand und auf die nachfolgenden Schicksale Deutschlands großen Einfluß hatten. Der Crellischen Händel wird gar nicht gedacht, die doch so viel entschieden haben im Verhältnisse von Sachsen zum kaiserlichen Hofe. Vom Marburgischen Erbschaftsstreit wird gar nichts gemeldet, und doch hing sehr viel davon ab, zu welcher politischen Partie in Deutschland Hessen-Kassel gehören mußte, zu welcher Hessen-Darmstadt? Nicht einmal genannt ist der Prager Vertrag, wodurch Oestreich einen der wichtigsten Vortheile des Cadauer Vertrags verlor, ungeachtet sonst noch das, was Oestreich betrifft, mit einer ausgezeichneten Vollständigkeit erzählt wird. Wir wissen wohl, daß in so gährungsvollen Zeiten, als die Regierung Kaiser Rudolfs II. ist, die Auswahl der Begebenheiten sehr schwer werden muß, und nie den Absichten oder Wünschen aller Leser entsprechen kann; der Herr Verfasser scheint aber doch auch in dieser Rücksicht Alles zu sehr bloß aus seinem östlichen Standpunkte zu übersehen, und oft hätte durch concentrirtere Auszüge aus Londorp oder anderen bekannten actis publicis viel Raum für einen größern Reichthum von Begebenheiten gewonnen werden können. Mit welcher Parteilichkeit oder Unparteilichkeit aber Herr Schmidt auch in dieser seiner Erzählung zwischen beiden Religiontheilen schwebe, und zu welchem Theil er sich oft doch noch sichtbar am Ende hinüberschwinge, werden unsere Leser schon aus der Geschichte der vorhergehenden Perioden vermuthen. Doch schien uns hier die feine Parteilichkeit weit minder sichtbar, als in der Reformationsgeschichte, und wenn wir nicht irren, so sind einige der stärksten Fäden, die in die Geschichte des dreißigjährigen Krieges hineinlaufen, mit zarter unverdrehender Hand gerade so aufgenommen, wie sie da lagen. Ueber die einheimischen Verhältnisse des kurpfälzischen Hofes hätte wohl noch mehr Aufklärendes gesagt, und der Einfluß des projekt-

vollen Fürsten Christians von Anhalt noch treuer geschildert werden können; aber was Seite 186 ff. von der Bildung und Erziehung Kaiser Ferdinands II. gesagt wird, ist so meisterhaft und so getroffen, als wir es nicht leicht sonst irgendwo lasen. Besonders auffallend war uns die Bemerkung, daß Herzog Wilhelm von Bayern, der 1596 seinem Sohne Maximilian die Regierung abtrat, auch in seiner andachtsvollen Einsamkeit weit mehr Einfluß auf die damaligen Weltbegebenheiten gehabt habe, als seine Zeitgenossen nur von weitem vermutheten. Die ganze Bildung (Kaiser) Ferdinands (II.) und die ganze Richtung der Gesinnungen desselben, besonders in Religionssachen, war sein Werk, und es war eine der Grund-Maximen, die er ihm sowohl mündlich, als in seinem stets fort unterhaltenen Briefwechsel einprägte, Glück und Segen seiner Regierung hänge von seinem Eifer für die katholische Religion ab. Ein Argument, dessen Ueberzeugungskraft in eben dem Verhältnisse wuchs, als im Innern der maximilianisch-östreichischen Linie Verwirrung und Mißtrauen stiegen, und endlich dieselbe unbeerbt erlosch, ungeachtet ihr Stifter, Maximilian II., sieben Söhne hinterlassen. Wilhelm schrieb dieses ganz ungescheut einem wegen Toleranz der Protestanten verübten göttlichen Strafgericht zu, da hingegen der damalige große, blühende Wohlstand des bayerischen Hauses sichtbar beweisen sollte, wie Gott die Zeloten segne.

Vierter Band. *)

Dieser vierte Band, der vor Kurzem erst erschienen ist, gehört wohl zu den meisterhaftesten des ganzen Werkes. Er begreift die Regierung von Matthias und Ferdinand II. Letztere bis zu dem merkwürdigen Kurfürstentag zu Regensburg im Jahre 1630. So verschieden Recensent über viele der wichtigsten Begebenheiten geurtheilt haben würde, deren Hergang hier erzählt wird, so oft auch dem Ganzen eine gewisse historische Fülle zu fehlen schien, so mit innigster Bewunderung hat Recensent doch nicht nur einmal die vortrefflichste

*) Aus den Gött. Gel. Anz. 1790. Stück 3.

Zusammenordnung des Ganzen betrachtet, wodurch oft ein ganz neues, und eben so schönes als wahres Licht über große Reihen von Begebenheiten verbreitet wird. Sehr viele ungedruckte Hülfsquellen scheint Herr Schmidt hier nicht benutzt zu haben, aber doch enthält dieser Band sehr Vieles, was wir wirklich neu nennen möchten. So ganz als scharfsichtigster Kenner hat er oft die Knoten aufgefunden, wo sich mehrere Hauptfäden von Begebenheiten in einander schlangen! So richtig hat er oft unter mehreren zusammenwirkenden Ursachen die Grade ihrer Wirksamkeit zu bestimmen gewußt! So oft ist es dem Recensenten vorgekommen, daß Herr Schmidt der Erste sey, der diese und jene Stelle aus Khevenhüller recht genutzt habe! Unter dem Neuen, was, unseres Wissens, aus bisher ungedruckten Quellen hergeleitet ist, zeichnet sich vorzüglich auch die feine Bemerkung aus, daß Herzog Maximilian von Bayern 1618 mit der Ligue selbst sehr entzweit war, und daß er wahrscheinlich an dem ganzen Wesen gar keinen thätigen Antheil genommen haben würde, wenn man ihn nicht unirter Seits auf eine eben so unvorsichtige, als kecke Weise in die ganze Sache gleichsam hineingestoßen hätte. Die Unirten scheinen aber von jenem Zwiste gar nichts gewußt zu haben, sowie sie auch im Gegentheil die ganze Wirksamkeit des Kurfürsten Schweikard von Mainz nicht gekannt zu haben scheinen. Ueber Ferdinands II. Charakter wird man selbst nach allen den feinen, und oft in der That sehr schönen Wendungen, die Herr Schmidt den Begebenheiten gegeben, im Grunde nie irre. Ferdinand war immer für die heftigere Partie. So war er's, der bei dem Ausbruche der böhmischen Unruhen, gegen die Meinung mancher der verständigsten kaiserlichen Minister, zu gewaltthätigen Maßregeln rieth. Kardinal Clesel, der damals für die milderen Maßregeln rieth, weil er glaubte, mit Gewalt werde sich's nicht durchsetzen lassen, sagte nachher zu seiner Vertheidigung sehr richtig: er habe nicht geglaubt, daß Gottes Vorsehung wundervoll das ersetzen werde, was menschliche Vernunft nicht vermochte. Von Ferdinanden rührt die unerhörte That her, daß der erste kaiserliche Minister und Günst-

ling, Kardinal Clesel, am hellen lichten Tage, ohne Wissen und Willen des Kaisers, aus der eigenen kaiserlichen Burg hinweg transportirt, und nach Steyermark und Tyrol als Gefangener gebracht wurde. Erzherzog Maximilian, der an diesem ganz unerhörten Faktum gleichen Antheil gehabt, scheint zwar hier noch heftiger, und für die wirkliche Hinrichtung von Clesel gewesen zu seyn. Ferdinand war's denn aber wieder, der selbst gegen die Absichten und gegen den Rath von Spanien die Translation der Pfälzischen Kur auf Bayern durchtrieb. Nur auf dem Kurfürstentage zu Regensburg, da 1630 die Reduktion von Wallensteins Armee und die Stabilirung oder Versetzung des Wallenstein selbst in quiescenten Stand betrieben wurde, da scheint es klar zu seyn, Humanitäts-Empfindungen siegten über Ferdinand; er handelte einzig nach diesen, ohne viele Rücksicht auf Politik. Das kaiserliche und das ligistische Interesse hat Herr Schmidt durch den ganzen Zeitraum hindurch meisterhaft von einander geschieden, und schon allein durch die richtige Auseinandersetzung dieser pragmatischen Idee hie und da einen Zusammenhang herausgefunden, wo sonst Alles durch und wider einander zu laufen schien. Höchst richtig wird Seite 306 bemerkt, daß Albrecht von Waldstein zwar wirklich den Plan gehabt habe, dem Kaiser eine unumschränkte Herrschaft in Deutschland zu verschaffen, allein seinen Sinn geändert habe, sobald er Herzog von Mecklenburg geworden. Nun war er nämlich selbst Reichsstand geworden! Und es ist mehr als wahrscheinlich, daß er überhaupt, wie schon damals die Spanier muthmaßten, bei allen seinen Eroberungen an der Ostsee mehr die Gründung eines eigenen großen Reichs für sich selbst, als die Ausbreitung der Herrschaft des Kaisers zur Absicht gehabt habe. Ein sehr richtiger Blick, den Wallenstein hier gefaßt hatte, daß in jenen Gegenden noch Spielraum sey für die Entstehung eines mächtigen Reichs. Es fehlte damals gleichsam noch ein Glied in der Kette, um den europäischen Norden mit dem europäischen Süden recht genau zu verbinden, oder weil man einmal gewohnt ist, Deutschland ganz zum Norden zu rechnen, unter dem europäischen Norden selbst eine volle Verbindung hervor-

zubringen. In der Entstehungsgeschichte des berühmten Restitutions-Edikts und den verschiedenen Bezweckungen, welche auch die verschiedenen Partien am kaiserlichen Hofe dabei hatten, schien Herr Schmidt dem Recensenten fast gar zu summarisch zu seyn. Doch Recensent hat zu viel Vergnügen bei Lesung dieses Bandes genossen, als daß er einige Stellen auszeichnen möchte, wo er von der Erzählung selbst, oder auch nur von einzelnen Hauptwendungen derselben, mit Recht abgehen zu können glaubt.

Fünfter Band. *)

Dieser Band begreift den wichtigen Zeitraum von 1630 bis 1648; die Friedensgeschichte selbst wird erst im nächsten Bande vorkommen. Recensent liest sehr gerne solche historische Schriften, in welchen das Total eines gewissen wichtigen Zeitraums aus einem ganz anderen, und gerade dem entgegen gesetzten Gesichtspunkt betrachtet wird, als er selbst bisher zu thun gewohnt war. Bei wenigen dieser Art aber hat er dieses Vergnügen so rein und unvermischt genossen, als bei einigen Theilen der neueren Schmidt'schen Geschichte, da der milde, gleichmüthige Ton, der in dem Ganzen herrscht, etwas sehr Besänftigendes hat, wenn man auch anfangs bei einzelnen Theilen oder Erzählungen in demselben zum schnellen Widerspruche sich noch so sehr gereizt fühlt. Die erste Lesung eines solchen Werkes wird gewöhnlich mit der stillen Konfession geschlossen: es läßt sich doch fürwahr auch so hören! Aber wie denn allmählich die Eindrücke des ersten Lesens wieder verschwinden, wie sich bei ruhigem, durch den guten, edlen Mann, dem man so lange allein zuhörte, nicht mehr geleiteten Nachdenken eine Menge nicht berührter Dinge oder Begebenheiten reproducirt, und die augenblickliche Wirkung, welche die Stellung der erzählten Begebenheiten hervorbrachte, immer mehr verlöscht, so kehrt man ganz mit neu gefühltem Rechte zu seinen alten Vorstellungsarten wieder

*) Aus den Gött. Gel. Anz. 1792. Stück 29.

zurück. Allein trotz aller Gewöhnheit, die den Rückweg wenigstens beschleunigt, behält doch ein Buch solcher Art meist seinen bleibenden Segen.

Herr Schmidt setzt Ferdinands II. Apologie mit gleicher Kunst fort, wie sie im vierten Bande angefangen worden, und sein Hauptaugenmerk bleibt, zu zeigen, daß auch die protestantische Partie, sobald sie irgend Raum und Macht gehabt habe, nicht toleranter und billiger gewesen sey, als die katholische Partie von protestantischen Schriftstellern geschildert wird. Gustav Adolph wird als ein Ehrgeiziger behandelt, dem die Unruhen in Deutschland willkommen gewesen; aber die großen Feldherrntalente desselben werden unparteiisch anerkannt. Man habe zu Wien keine Plane gegen deutsche Freiheit haben können, weil es gar zu ungereimt gewesen wäre, dabei zu vergessen, daß jeder Anfang von Ausführung solcher Plane unvermeidlich einen Krieg zwischen dem Kaiser und der Ligue veranlaßt haben müßte (selbst wenn der Kaiser dem Kurfürsten von Bayern ein Stück von der Beute abgegeben hätte?). Wallensteins Katastrophe wird trefflich erzählt; bei dem Prager Frieden aber gar zu Vieles parteiisch übergangen. In der Darstellung des eigentlichen Hergangs bei den Schlachten, die die mannichfaltigen Epochen dieses schrecklichen Krieges ausmachen, hat der Verfasser eine ganz eigene, oft recht meisterhafte Kunst bewiesen, auch dem unkundigern Leser das Wesentliche recht unter die Augen zu rücken, sowie man überall in der Art, womit die Hauptmassen der ganzen Erzählung an einander gefügt worden, die große Künstlershand wahrnimmt. Viel Neues in Beziehung auf bisher unbekannte Fakta ist dem Recensenten nicht vorgekommen, und oft wünscht man besonders von den wechselnden inneren Verhältnissen des kaiserlichen Hofes und der katholischen Partie mehr zu hören. Nur bei Wallensteins Tode wird der ganzen Ministerial-Katastrophe gedacht, die damals am Wiener Hofe vorging; nachfolgende weitere Veränderungen sind übergangen. Vielleicht hat der Herr Verfasser dieses aufgehoben bis zu Erzählung der Westphälischen Friedenshandlungen.

Sechster Band.*)

Der Haupt-Charakter dieses Werkes ist auch in dem gegenwärtigen Theile, der die wichtige Geschichte der Westphälischen Friedens-Negociationen begreift, ganz eben derselbe geblieben, wie in den vorhergehenden Bänden, und die Faktums scheinen sich öfters von selbst nach dem Gesichtspunkte des Verfassers zu ordnen. Nirgends erscheint Kunst, nirgends ängstliche Bemühung, von dem einmal genommenen Standpunkt durch die Macht der Faktums sich nicht verdrängen zu lassen, oder zu verhindern, damit der Leser nicht entwische, und einmal auch einen andern Standpunkt versuche. Es liegt unglaublich viel Ueberredungskraft in einer so feinen, historischen Mäßigung. Recensent hält es wohl mit Recht für unnütz, aus dem Inhalte dieses Theiles einen erzählenden oder kritischen Auszug zu geben, so angenehm auch jener und so lehrreich vielleicht dieser werden könnte. Welcher aufgeklärte oder Aufklärung suchende Deutsche wird nicht das Werk selbst lesen? Wer aber bei einem Werke dieser Art erst durch eine Recension vor diesem oder jenem, was uns in allweg Irrthum zu seyn scheint, gewarnt werden muß, bei dem ist ohnedieß auch die sorgfältigste Warnung fast verloren. Doch nur einen Blick über das Ganze.

Wie die Friedenstraktaten zu Osnabrück und Münster 1645 endlich eröffnet wurden, und nach den Gesandten der Kronen allmählich auch die Gesandten einzelner deutschen Stände ankamen, so zeigten sich unter dem Korps der versammelten Herren in Kurzem drei Partien, wie sie gewöhnlich in Zeiten einer großen Gährung da sind. Zeloten auf der katholischen, und Zeloten auf der protestantischen Seite; in der Mitte aber ein kleiner Haufen gemäßigter Männer, der aus schwachen und klugen wunderbar gemischt war, hier aber nicht nur durch seine Grundsätze, sondern vorzüglich durch seinen Chef, den edlen Grafen Trautmansdorf, höchst ehrwürdig sich machte. Zur Seite standen Schweden und Franzosen, die sich bei allem Scheine zutraulicher Freundschaft

*) Aus den Gött. Gel. Anz. 1793. Stück 130.

wechselseitig belauerten, und überdieß, voll der eigennützigsten Plane, jeden Moment des großen Partiekampfs schlau beobachteten, um bald ihre Hülfe, bald ihre Unthätigkeit, jetzt dem katholischen, jetzt dem protestantischen Theil theuer genug verkaufen zu können. Nie waren aber noch bis dahin bei irgend einer Friedens-Negociation die Interessen so vielfältig und so getheilt gewesen, als hier, und gleich das erste Mal, daß sich hier für die ungebildeten deutschen Staats- und Geschäftsmänner eine große Schule eröffnete, war auch ein Meisterwerk auszuführen, wie die Negociationskunst nie vorher und nie nachher ein ähnliches aufzuführen gehabt hatte. Es ist sehr lehrreich, wenn man die Prätensionen unter einander vergleicht, womit Anfangs die Zeloten beider Partien gegen einander anrückten, und zu gleicher Zeit einen Blick auf das Ziel wirft, an dem sie, sey's gutwillig, sey's gezwungen, endlich doch zusammentreffen mußten. Herr Hofrath Schmidt hat das große Verdienst, die Hauptepochen des Kampfes, das periodenmäßige Vorrücken und Zurückziehen der Partien sehr richtig bezeichnet zu haben, und da man sonst in den meisten der bisherigen Geschichten des Westphälischen Friedens den ganzen Campagneplan nicht wohl überschauen kann, so ist er hier mit einer so einnehmenden Klarheit vorgezeichnet, daß man für dasjenige, was man an Detailkenntnissen durch sonstige Lektüre oder Forschung gewinnt, immer sehr leicht den gehörigen Platz zu finden weiß. Es ist aber auf den ersten Blick, den man über das Ganze hinwirft, fast unbegreiflich, daß die gemäßigte Partie endlich siegen konnte. Selbst ihr Chef, Graf Trautmansdorf, ob er schon der Günstling des Kaisers war, wurde von den katholischen Zeloten so schrecklich verläumdet, und oft auch bei seinen redlichsten Absichten von den protestantischen Zeloten so mißverstanden, daß ihm jede Wirksamkeit unmöglich zu werden schien, und daß er selbst nicht nur einmal bereit war, ein Werk völlig aufzugeben, über dessen versuchter Ausführung er Alles und selbst seinen guten Namen verlor. Allein die Natur behauptete doch am Ende, wie immer, so auch hier, ihre unveränderlichen Gesetze. Der Partiegeist mochte diese eine Zeit lang stören, und die

Partiewuth manchmal augenblicklich ganz hemmen; sowohl diese als jener mußten zuletzt doch zu dem Ziele hinführen, zu dem die gemäßigte Partie, Jahre lang vergebens, hinzulenken gesucht hatte. In der That darf man auch nicht glauben, daß die Nachrichten, die von Zeit zu Zeit von den Armeen herkamen, zu Osnabrück und Münster allein entschieden hätten, so unläugbar es übrigens ist, daß sie sehr oft entschieden haben. Denn nach so vielen Agitationen, als beide Partien über mehr als 25 Jahre lang erlitten, und nach dem seltsamsten Wechsel des Glückes, den bald der katholische, bald der protestantische Theil erfahren hatte, war nach und nach auf beiden Seiten eine Gemüthsstimmung entstanden, die dem Eindruck des Augenblicks gewaltig widerstand. Die letzte, durchgreifende Entscheidung kam also auch bei diesen Gährungen gerade daher, woher immer allein die letzte Entscheidung zu erwarten ist, wenn einmal die Gemüther erhitzt, und die Vorstellungsarten des größeren Theils der Menschen aus den gewöhnlichen Bahnen gewichen sind. Es treten Augenblicke der Ermattung ein. Die Hitzköpfe, die nie nüchtern werden, mögen alsdann ihrer Partie noch so feurig zusprechen, die alten Vorstellungsarten mögen oft auch paroxysmusartig mit neuer Kraft zurückkehren, es ist alsdann doch umsonst auf längere wirksame Fortdauer derselben zu hoffen! Aber freilich ist vielleicht unter allen historisch-politischen Divinationen keine so schwierig und ungewiß, als diese, im individuellen Falle ungefähr zu bestimmen, ob und wie weit das Stadium schon durchlaufen sey. Einige zufällige Neben-Umstände, auf die man gewöhnlich in dem Gange der Westphälischen Friedens-Negociationen nicht genug Acht hat, führten damals noch schleuniger zum Frieden hin, als vielleicht sonst, nach der noch immer fortdauernden Stimmung der Gemüther, geschehen wäre. Die katholischen Zeloten sahen nämlich zuletzt wohl ein, daß der Kaiser nicht Lust habe, der Märtyrer ihrer Partie zu werden, und mußten auch eben so gut einsehen, daß ihre Drohung, sich ganz an Frankreich zu ergeben, wenn nicht der Kaiser ihnen beistehe, bloß einige Male wirken könne, weil man doch auch zu Wien wohl wußte, wie

viel sie der Entschluß kosten müsse, einer so harten, despotischen Regierung, als die damalige französische war, auf irgend eine Kapitulation sich zu unterwerfen. Die Protestanten aber konnten unmöglich große Lust haben, im Bunde mit Schweden den Krieg noch lange fortzuführen, denn gerade den Angesehensten dieser Partie, den Kurfürsten von Brandenburg und Sachsen und dem Braunschweig-Lüneburgischen Hause, mußte die schwedische Macht noch weit gefährlicher scheinen, als die kaiserliche, und die letzte Drohung, die sie zu machen im Stande waren, daß sie, mit Schweden etwa vereinigt, den Krieg noch weiterhin fortführen würden, konnte unmöglich vom Gegentheil ganz mißverstanden werden. Die Negociation ist alsdann bald zu Ende, wenn man ungefähr weiß, welchen Gehalt die letztmögliche Drohung haben könne; aber gewöhnlich weiß man dieses nicht eher, bis man mit nüchternen oder wenigstens halbnüchternen Menschen zu thun hat!

2. Geschichte der fränkischen Monarchie von dem Tode Karls des Großen bis zu dem Abgange der Karolinger, von dem Verfasser des Versuchs einer Geschichte Kaiser Karls des Großen. 1779. *)

Mit Vergnügen sieht man seit Kurzem mehrere Männer von sehr versprechenden historischen Talenten mit vorzüglichem Fleiß unsere deutsche Geschichte bearbeiten. Der Versuch einer Geschichte Karls des Großen hatte fast eben so viel Anziehendes, als die Schmidt'sche Erzählung dieser Periode; manche neue treffliche Bemerkungen waren hier noch umständlicher entwickelt, und der gesunde psychologische Sinn, in welchem alle Charaktere dargestellt waren, machte dem Leser so viel mehr Freude, da man beinahe noch gar nichts dieser Art in der deutschen Geschichte hatte. Gegenwärtige Geschichte ist jenem ersteren historischen Versuch in der Feinheit und edlen Kürze des Ausdrucks vollkommen gleich; überall herrscht hier auch eben das richtige Urtheil über die Charaktere

*) Aus den Gött. Gel. Anz. 1780. Zugabe. Stück 16.

der Hauptpersonen, und manche der gewöhnlichen Vorstellungsarten wird sehr glücklich verbessert. Ludwig der Fromme erhält nicht mehr und nicht weniger Lob, als er verdient. Als Privatmann, im Cirkel lieber guter Kinder, hätte er ein wackerer Hausvater seyn mögen, aber für einen Regenten und für einen Nachfolger Karls des Großen liebte er die Ruhe zu sehr, und konnte zu wenig Ernst gebrauchen. Selbst durch die Geschichte von Bernhards Blendung wird Seite 16 dieser Charakter sehr gut erläutert. Eine Ursache der wichtigsten Revolutionen seiner ganzen Regierung liegt in der Geschichte seiner beiden Minister Wala und Bernhard; den erstern löst der Mönch Gundobald ab. Lothar I., ein Prinz, dessen ganze Politik Treulosigkeit war, und dessen Ehrgeiz durch keine Scham begrenzt wurde. Am Ende seines Lebens erwachte auch bei ihm jenes Gefühl, dessen oft verborgenes Daseyn kein Scharfsinn hinweg raisonniren kann; in der Seelenangst eilte er in's Kloster. Die Ehestreitigkeiten Lothars II. wurden von Nicolaus I. zur Ausbreitung seines Dominats herrlich benutzt. Schade, daß der Herr Verfasser, vielleicht aus Liebe zur Kürze, einige Anekdoten nicht erzählt hat, welche man in den Schriften findet, die wegen Thietbergen und Walraden gewechselt wurden. Ludwig der Deutsche, der edeldenkendste unter allen Nachkommen Karls; wenn er etwas Unrechtmäßiges verübte, so war er meistens bloß durch Tücke und Hinterlist in's Spiel gezogen worden. Seine Abtretung des in der Theilung mit Karl dem Kahlen ihm zugefallenen Stück's vom Lotharingischen Reich ist ein Beispiel von Geradheit und Großmuth, das wenigstens in der deutschen Geschichte seinesgleichen nicht hat. Nur schade, daß man zur völligen Aufklärung dieser Sache nichts Umständlicheres von dem Charakter der Kaiserin Ingelberg weiß. Karl der Kahle zeigt sich durch sein ganzes Leben hindurch als der liebe einzige Sohn der arglistigen und ehrgeizigen Judith. Aus der ganzen Geschichte erhellt, daß diese eine Dame voll Verstand und Ränken war. Liebe zu den Wissenschaften mußte dem jungen Karl früh beigebracht werden; wäre es auch nur deßwegen geschehen, um ihm die persönliche Zuneigung seines Vaters

immer mehr zu versichern; aber wahrscheinlich auch eben so früh ward er an Kabalenmachen gewöhnt, um sich unter seinen so viel älteren, gegen ihn so erbitterten, Stiefbrüdern hindurch zu bringen und empor zu kommen. Daher kam auch die Furchtsamkeit, welche er oft selbst alsdann äußerte, wenn er den geraden offenen Weg hätte betreten können. Die schon in der Geschichte Karls des Großen gemachte Bemerkung wird hier an manchen Stellen bestätigt, daß öftere Reichstäge in diesen Zeiten, bei der damaligen Verfassung der Staaten, für einen Monarchen von Genie das bequemste Mittel waren, innerlichen Unruhen vorzukommen und seine Autorität zu behaupten. Die Kunst, schriftlich mit einander zu unterhandeln, einander schriftlich Nachricht zu geben, war fast ganz verloren, man mußte sich dabei auf die oft eben so unredliche, als unwissende Geistlichkeit verlassen, und überhaupt hängt bei einem Volke von der Bildung, wie damals die Franken waren, fast Alles von persönlichen Eindrücken ab. In einem Anhange, Seite 198—220, werden die wichtigsten Bemerkungen über Staats- und Kirchenverfassung zusammengestellt; und sehr richtig erklärt sich der Herr Verfasser gegen die Meinung, daß unter Karls Nachkommen eine Art von stehender Armee, eine Dienstmannschaft, aufgekommen sey, die ihren Sold aus der sogenannten Zehentkasse bekommen habe. Mit großem Vergnügen sehen wir aus dem Schlusse der Vorrede, daß wir mehrere solcher Beiträge zur vaterländischen Geschichte von dem Herrn Verfasser hoffen dürfen, und, um unsere ganze Freude über diese Hoffnung auf eine Art auszudrücken, welche ein solcher Schriftsteller verdient, äußern wir, besonders in Rücksicht auf diese Fortsetzung, einige Wünsche, zu welchen wir durch die gegenwärtige Schrift veranlaßt wurden. Der Herr Verfasser hat es nicht für nöthig erachtet, sorgfältig zu citiren, sondern bloß allgemein hingesetzt: Agobard. Nithard u. s. w. Wir sehen einer unangenehmen Revolution der historischen Wissenschaften entgegen, wenn diese Art zu citiren herrschend werden sollte, und wir können uns nicht überzeugen, daß eine historische Schrift schwerfälliger aussehe, in welcher bei den angeführten Zeugnissen auch Buch, Kapitel oder

Seitenzahl ausgedruckt sind. Dem, der die Quellen selbst gelesen oder nachgeschlagen hat, macht es geringe Mühe, diesen kleinen Zusatz beizufügen, und der Geschichte selbst wird doch dadurch eine beträchtliche Zuverläßigkeit versichert, indem man dem prüfenden Kritiker seine Arbeit sehr erleichtert. Eine solche Pünktlichkeit in scheinbaren Kleinigkeiten wünschten wir auch in den Erzählungen selbst. Man überläßt sich manchmal der Neigung, pragmatisch zu schreiben, so sehr, daß man auf die strenge Wahrheit weniger aufmerksam ist, und doch würde oft das Gefällige des Vortrags gar nichts verloren haben, ob ein gewisser Umstand so oder anders gesetzt worden wäre. So scheint es freilich nicht gerade äußerst wichtiger Umstand, ob schon Ansegisus in seine Kapitulariensammlung falsche Dekretalen aufgenommen habe; aber es macht doch selbst auch in dem pragmatischen Zusammenhange der Erzählung des Herrn Verfassers eine beträchtliche Veränderung, daß er Seite 45 annimmt, schon diese erste Sammlung der Kapitularien sey auf diese Art verfälscht worden. So ist es Seite 179, wie uns scheint, nicht genau; Arnulf habe ein Bündniß mit den Hunnen geschlossen, die sich seit ihrem vorigen unglücklichen Kriege mit Karl dem Großen wieder erholt und ihre vorige Unabhängigkeit erlangt hätten. Karl der Große machte zwar Eroberungen bis an den Raabfluß, aber seine Siege hatten bei weitem die Folge nicht, daß er sich die Ungarn (Madscharen) ganz unterworfen hätte. Auch Seite 200 sind wohl unter den verschiedenen Hunnischen Fürsten, welche von der Fränkischen Monarchie abhängig gewesen seyn sollen, keine anderen zu verstehen, als derjenige Stamm von Ungarn, welche sich mit Erlaubniß Karls des Großen in der Gegend des heutigen Peternell niederlassen durften. Mehrere solcher Kleinigkeiten, die wir hier nicht auszeichnen wollen, sind vielleicht nicht sowohl Fehler des Geschichtschreibers, als Beweise des Mangels einer nöthigen Muße zur letzten Revision. Wichtiger für die Vollkommenheit des Ganzen hat es uns geschienen, daß sich der Herr Verfasser so wenig recht auf die häusliche Lage und Umstände der Regenten einließ. Vorzüglich bei den vielen Nachrichten, die

man vom Hofe Karls des Kahlen findet, würde es einem Manne von solchen Geschichtschreibers-Talenten, als der Herr Verfasser ist, sehr leicht geworden seyn, uns so in das ganze Detail hineinzuführen, daß man wie an Begebenheiten seines eigenen Zeitalters Theil genommen hätte. Nichts wäre wohl auch für die Hauptabsicht des Verfassers verträglicher gewesen, weil nichts den Charakter eines Regenten interessanter darstellt, als ein solches Detail seiner häuslichen Umstände.

3. (Johannes Müller) Darstellung des Fürstenbundes. Leipzig. *)

Der Verfasser hat sich nicht selbst genannt, Schreibart und eigenthümliche Manier aber machen ihn unverkennbar. Man hört den scharfsinnigen und scharfredenden Mann gerne, wenn er oft auch fehltrifft oder Wunden schlägt, wo man, ohne zu verwunden, hätte heilen können, und man vergißt ohne Mühe, daß Klarheit und ruhige Unparteilichkeit das erste Talent einer solchen historisch-politischen Schrift seyn sollten, wenn der epigrammatische Styl des Verfassers ganze Reihen neuer Ideen weckt und seine Darstellung oft eben so sehr durch den Zauber der Neuheit, als durch eigenthümliche Stärke wirkt. Der Herr Verfasser geht von Freiheit und Universal-Monarchie aus, kommt auf die Geschichte des europäischen und deutschen Gleichgewichts, sagt Einiges von Deutschland überhaupt, und schildert endlich Begebenheiten und Grundsätze, durch welche ein Fürstenbund veranlaßt werden mochte. Die Geschichte des Fürstenbundes selbst macht den Beschluß. Auch der Recensent hat schon oft über alle die Gegenstände, welche dieser historisch-politische Plan umfaßt, manche sorgfältige Betrachtungen angestellt, und würde bei Vergleichung seiner gefaßten Meinungen mit den historischen Meinungen des Herrn Verfassers oft beunruhigt worden seyn, ob er bei so verschiedener Sehart ein unparteiischer Richter seyn könne, wenn er nicht in den Grenzen einer bloß histo-

*) Aus den Gött. Gel. Anz. 1787. Stück 83.

rischen Anzeige zu bleiben für Pflicht gehalten hätte. So betroffen war er, daß uns der Herr Verfasser eine deutsche Geschichte wünscht, wie Livius den Römern gab (Seite 104); fast möchte Recensent rasch heraus gefragt haben: was mit dem elenden Buche thun? So fremd waren ihm mehrere der Wünsche, die Seite 103—106 für die bessere Bearbeitung der deutschen Geschichte gethan werden; der Herr Verfasser kennt doch den Stoff, den der Künstler nehmen muß! Nichts empört mehr, als wenn einer ganzen Geschichte ein falsches Interesse gegeben wird. Unstreitig wahr ist, was der Herr Verfasser Seite 45 f. und Seite 57—60 von den Ursachen der zerflossenen Schmalkaldischen Vereinigung und 78 Jahre nachher folgenden protestantischen Union sagt; aber ob er in der Reihe der wirkenden Ursachen die ersten und individuell zutreffendsten genannt habe, was billig erwartet werden konnte, scheint in der That gar nicht klar zu seyn. Nie wäre wohl die Unions-Armee, ohne einen Schwertschlag zu thun, auseinander gegangen, wenn nicht selbst französisches Geld gewirkt hätte. Was Luynes bekanntlich aus großer Unwissenheit und Eigennutz that oder thun ließ, dazu rieth damals aus den feinsten politischen Gründen selbst der 80jährige Jeannin. Im Kapitel Ferdinand der Zweite sind die Jesuiten doch wohl nur vergessen? Aber wer mehr als sie hat selbst auch als Vorbild für Privatpersonen und für Staaten Kraft eines Bundes gezeigt? Weit richtiger und besser als Vieles, was von älterer Geschichte gesagt wird, schien uns die Entwickelung der Veranlassungen des Fürstenbundes und die ganze Geschichte desselben zu seyn. Schlettweins gut gemeinte böse Reden, gefährliche Grundsätze und unhistorische Meinungen sind zweckmäßig bemerkt, rektificirt und ohne Weitläufigkeit widerlegt, die ganze Erzählung jeder Begebenheit ist auf die Erleichterung des Urtheils über Recht und Unrecht derselben gerichtet, die gewählte Verbindung macht auch minder wichtige Begebenheiten höchst interessant. Schade, daß nicht der Herr Verfasser zum höchsten Ruhme des Fürstenbundes der Geschichte des befreiten Lippe-Schaumburgischen gedenken konnte!

4. Heinrich, Deutsche Reichsgeschichte. *)

Von derselben ist ein neuer Band erschienen, in der Ordnung zu Guthrie's allgemeiner Weltgeschichte des neunten Bandes fünfter Theil, der die Regierungen Karls V., Ferdinands I. und Maximilians II. begreift. Das Werk hat in Beziehung auf Fülle und die hieraus entspringende Wahrheit der Erzählung, namentlich auch in diesem Theile, manche wesentliche Vorzüge vor dem Schmidt'schen. Es ist mit einer historischen Treue ausgearbeitet, die sich überall gleich bleibt, und nicht leicht entging dem Herrn Verfasser in der Geschichte Karls V. irgend etwas, was in neueren Zeiten durch neu erschienene Urkunden besser erläutert, oder durch scharfsinnigere Zusammenstellung aller bekannten Nachrichten, berichtigt worden ist. In der Erzählung der Reformationsgeschichte herrscht durchgängig eine wahre Unparteilichkeit, das Wohlthätige dieser großen Revolution wird anerkannt, aber die Fehler, die sich die Chefs der neuen Partie in einzelnen Fällen zu Schulden kommen ließen, sind zugleich eben so bescheiden, als offenherzig gerügt. Mit Vergnügen liest man auch die richtige Beurtheilung der Absichten und Plane Karls, die der Herr Verfasser mit großem Recht für weit weniger despotisch hält, als man gemeiniglich annimmt. Nie hat Karl dieses mehr gezeigt, als 1548 auf dem Reichstage zu Augsburg, dessen Geschichte oft als der sicherste Beweis seiner gefährlichen Absichten angeführt wird. Bei dem Jahre 1530 aber urtheilt der Herr Verfasser, unseres Erachtens, gar zu milde. Gewiß war Karl damals entschlossen, die Macht der katholischen Stände gegen die protestantischen Stände zu brauchen, und das Signal zu einem Kampfe zu geben, bei dem er selbst einen fast ruhigen Zuschauer zu machen im Sinne hatte, um vielleicht am Ende desto gewisser allein die Früchte zu genießen. Er rechnete zu sehr darauf, daß die katholischen Stände, aus Eifer für ihr Religions-Interesse, ihr wahres politisches Interesse vergessen würden, und machte hier zum ersten Male eine Erfahrung von den persönlichen Gesinnungen mancher katholischen Fürsten,

---

*) Aus den Gött. Gel. Anz. 1793. Stück 112.

die ihm und seinen Ministern jeden weiteren Plan, willkürliche Gewalt in Deutschland zu erhalten, als unsicher und unmöglich zeigen mußte. Die politischen Koalitionen jenes Zeitalters haben doch das Schöne, daß immer noch ein System beibehalten wurde. So vereinigten sich die katholischen Stände oft nach Zeiten und Umständen mit dem Kaiser, aber sie vergaßen nie, auch ihr ständisches Interesse dabei zu beobachten, und es ist in der Geschichte des sechzehnten Jahrhunderts eine der schönsten politischen Spekulationen, wie das Korps der katholischen Fürsten, in Beziehung auf publicistischen Muth und publicistische Prätensionen, dem evangelischen allmählich nachrückte, und in den Zeiten der vertraulichsten Allianz mit dem Kaiser gegen despotische Absichten desselben wachte. Da dieser Theil bloß die zusammenhängende Erzählung der Begebenheiten enthält, und der Herr Verfasser, seinem ganzen Plane zufolge, Alles, was die Ausbildung der Verfassung und den Fortgang der Kultur betrifft, in einem eigenen Abschnitte gesammelt darstellt, so findet sich vielleicht manche Betrachtung dieser Art im nächsten Theile ausgeführt. Bei Erzählung der Grumbachischen Händel scheint die bekannte Grunner'sche Schrift dem Herrn Verfasser entgangen zu seyn, die doch manche neue Aufklärung enthält. Ueberhaupt hätte wohl auch in dieser ganzen Erzählung auf die höheren, weit aussehenden Plane des fränkischen Ritters Rücksicht genommen werden sollen; sie hatten doch am Ende, ob sie schon nicht einmal halb zur Reife kamen, einen wichtigen Einfluß auf Territorial- und Reichsverfassung. Was wirkt nicht manchmal auch der bloße Schrecken über Ideen, die laut gesagt worden!

Sechster Theil. *)

Derselbe begreift einen Zeitraum von ungefähr 80 Jahren. Die Geschichte der Regierung Rudolphs II. macht den Anfang, und bis 1650 wird die Erzählung fortgeführt. Auch ist am Ende noch ein interessanter Abschnitt (S. 869 ff.)

---

*) Aus den Gött. Gel. Anz. 1795. Stück 129.

beigefügt, unter der Aufschrift: Staats-Merkwürdigkeiten unter den östreichischen Kaisern von Maximilian I. bis zum Westphälischen Frieden. In diesem Abschnitte findet man die historischen Nachrichten zusammengestellt, die sowohl die Entwickelung der eigentlichen Reichs-Konstitution zeigen, als auch die Veränderungen kennbar machen, die sich innerhalb 150 Jahren in deutschen Sitten, Künsten und Wissenschaften ereignet haben. Was Recensent in diesen Anzeigen von dem vorigen fünften Theile geurtheilt hat, gilt auch von diesem. Fleiß im Sammeln, und sowohl Ordnungsgabe, als Unparteilichkeit im Erzählen, sind überall unverkennbar. Nicht leicht ist irgend etwas der Benutzung des Verfassers entgangen, und die überall beigefügten Citate zeigen nicht nur die historische Sorgfalt, sondern auch die gute Auswahl der Beweise. Das Ganze ist ein Werk treuer historischer Arbeit, die nirgends ermüdet, sondern überall sich gleich geblieben ist. Wenn Recensent Einiges hier auszeichnet, was er vermißte, oder was ihm nicht ganz richtig zu seyn schien, so ist es bloß als eine Frucht der sehr bedächtigen Lesung des ganzen Werkes anzusehen, und vielleicht hat der Herr Verfasser gerade das mit Absicht übergangen, was dem Recensenten zu fehlen scheint. Man ist oft gezwungen, dem einmal gewählten Plane der Erzählung etwas aufzuopfern, und so geschah es denn vielleicht, daß hier im ersten Jahrzehend des dreißigjährigen Krieges des Kipper- und Wipperwesens gar nicht gedacht ist, und daß auch die Nachricht von dem Frieden fehlt, den das Braunschweig-Lüneburgische Haus 1642 mit dem Kaiser geschlossen, und der damals in Verbindung mit der Neutralität, bei der sich Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg zu erhalten suchte, sehr kritisch war. Seite 163 scheint Einiges in der Geschichte der protestantischen Union chronologisch versetzt zu seyn. Fürst Christian von Anhalt wurde schon 1595 Statthalter in der Ober-Pfalz, und was Seite 162 von der Veranlassung dieser seiner genaueren Verbindung mit Kur-Pfalz erzählt wird, hat sich erst mehrere Jahre nachher zugetragen. Seite 498 ist in der sonst sehr genau und voll-

ständig erzählten Geschichte des Restitutions-Edikts der Umstand unrichtig, daß der Kaiser die meisten der restituirten Klöster den Jesuiten überlassen habe. Letztere suchten wenigstens nur einige zu erhalten, aber alle ihre Bemühungen waren fruchtlos. Wie sie sahen, daß sie am kaiserlichen Hofe nicht durchdringen konnten, und daß man ihnen nicht einmal die Frauenklöster überlassen wolle, um Seminarien und Kollegien zu errichten, so wandten sie sich an den Pabst, um wenigstens durch seine Vermittelung und Autorität etwas von der Beute zu erhalten, aber Alles war vergeblich. Der Reichs-Hofrath sprach für den Besitz der alten Orden, und dabei blieb es, denn zum Glück kam nun Gustav Adolph! Dieß war's denn auch, worüber Pater Lamormain so sehr erbittert wurde, und in einer solchen Laune des Unwillens mag der Brief geschrieben worden seyn, der Seite 492, Anmerkung g, angeführt wird. Seite 959 sagt der Herr Verfasser: „Bis 1543 wurde jeder Reichsstand für schuldig gehalten, die Steuern, die der Reichstag bewilligte, aus seinen Kammergütern zu bezahlen, ohne daß die Landschaften etwas dazu beitrugen.“ Dieß scheint dem Recensenten nicht ganz richtig. So oft bis dahin der gemeine Pfennig verwilligt worden war, und dieß war noch erst 1542 wieder geschehen, so lag es in der Natur der verwilligten Steuer, daß die Unterthanen von ihrem Vermögen, wie die Landesherren von ihrem Kammergute, dazu beitragen mußten. Selbst aber auch bei Bestreitung der Matrikular-Anschläge und Römermonate scheint die Sitte nach Verschiedenheit der Länder, schon unter Maximilians I. Regierung, sehr verschieden gewesen zu seyn, wie aus einem Reichstags-Ausschreiben dieses Kaisers von 1510 erhellt. Bald zahlte sie der Fürst allein aus seinen Kammereinkünften, bald trugen die Unterthanen mit dazu bei, und der Nürnberger Reichstagsschluß von 1543 kann noch nicht als die Epoche angesehen werden, daß seitdem die Last ganz auf die Unterthanen gefallen sey. Denn unmittelbar nach der vom Herrn Verfasser Seite 968 angeführten Stelle heißt es hier noch ausdrücklich, doch daß sich die Obrigkeiten dabei auch selbst angreifen.

5. K. H. Lang, historische Entwicklung der deutschen Steuerverfassungen seit der Karolinger bis auf unsere Zeiten. Berlin und Stettin. *)

Der Verfasser, gegenwärtig unser gelehrter Mitbürger, theilt sein Werk in fünf Perioden: 1) Periode der Heerbannsmiliz; 2) der Lehenmiliz; 3) der Söldnermiliz; 4) des besoldeten Reichssoldaten; 5) der Reichs-Exekutionsmiliz oder des beständigen Kreissoldaten. Er versteht auch unter Steuern nicht bloß die mit diesem Namen gewöhnlich bezeichnete Art von oberherrlichen Abgaben, sondern den Inbegriff aller Auflagen und Dienstbarkeiten, zu welchen der Staatsbürger gegen seinen Regenten und der Unterthan gegen seinen Grundherrn verbunden ist. Recensent zweifelt sehr, ob es gut gewesen, Beides so zusammen zu nehmen, und der Verfasser selbst scheint es gefühlt zu haben. Denn so groß auch die Veränderungen sind, die in den letzteren Jahrhunderten in Ansehung der grundherrlichen Abgaben vorgegangen, so wird doch hier derselben nicht gedacht, und der ganze Plan des Werks scheint sich in der zweiten Hälfte desselben einzig auf die eigentlich sogenannten Steuern einzuschränken. Daß die Haupt-Perioden, wornach sich das Ganze dieser Geschichte theilt, von den Veränderungen des Kriegswesens hergenommen werden müssen, hat der Verfasser in der Einleitung sehr gut gezeigt, und wird gewiß den Beifall aller Kenner erhalten. Wie aber der Herr Verf. Seite 6 bei der Anzeige seiner Gewährsmänner sagen konnte, daß die diplomatischen Sammlungen von Würdtwein kritisch bearbeitet seyen, und wie er die Sammlungen von Guden in eine Klasse werfen konnte mit den Kompilationen von Falkenstein, Ludewig und Lünig, also auch das ungerechte Urtheil über jenen aussprechen mochte, daß ihm schlechterdings nicht zu trauen sey, wo es auf Jahr und Tag ankomme, — ist uns bei einem Schriftsteller unbegreiflich, der diese Werke aus eigenem Gebrauche kennt. Seite 52 wird in der zweiten Anmerkung Foppens Collectio nova anecdo-

*) Aus den Gött. Gel. Anz. 1793. Stück 124.

torum angeführt. Unsers Wissens existirt kein Buch dieses Schriftstellers unter diesem Titel.

In der ersten Periode, der der Heerbannsmiliz, sind zuerst die Staatsauflagen der freien Heerbannsglieder, alsdann die der Pächter und Unterthanen, sowohl die ordentlichen, als außerordentlichen, nach einander aufgezählt, und endlich wird von der allgemeinen Staatsauflage des Zehendens gehandelt. Meist kurz und wahr und treffend. Unrichtig ist es wohl, wenn der Verf. Seite 30 sagt, sobald ein Krieg vorhanden gewesen, habe der Graf in seinem Distrikt auf zwei Drittheile des auf dem Felde stehenden Getreides Beschlag legen lassen, um solches als Magazinkorn zur Armee abzuliefern. Duas partes de herba heißt nicht zwei Drittheile des auf dem Felde stehenden Getreides. Mansus übersetzt der Herr Verf. gewöhnlich durch Höfe; schwerlich richtig. Seite 23 heißt es: Man habe einen Abt, Grafen oder königlichen Hofkavalier für weniger gefräßig gehalten, als einen Bischof, weil diesem auf seinen Kommissionsreisen erlaubt gewesen, weit stärkere Naturc-Lienlieferungen zu fordern, als jenem. Allein bekanntlich richtete sich ein solcher Lieferungs-Etat nach dem mehr oder minder zahlreichen Gefolge des königlichen Kommissärs, und je vornehmer letzterer war, desto zahlreicher war auch sein Gefolge, desto stärker mußte also auch der Etat der nöthigen Naturalien-Lieferung seyn. Ist's doch selbst noch gegenwärtig unsers Wissens überall Sitte und Gesetz, daß der vornehmere landesherrliche Kommissär stärkere Diäten erhält, als der geringere; und schwerlich möchte sich mit Recht im Allgemeinen etwas dagegen erinnern lassen.

Die zweite Periode, die der Lehenmiliz, setzt der Herr Verf. von 936 bis zu Ende des zwölften Jahrhunderts, denn König Heinrich I. habe zuerst die Lehenleute zu einem allgemeinen Reichskrieg gebraucht; seit Otto I. aber sey es ganz gewöhnlich geschehen, und noch vor Ausgang des zwölften Jahrhunderts fänden sich Spuren besoldeter Haustruppen. Obschon die Natur des Lehenvertrags bloß Treue und persönliche Dienstleistung verlange, so seyen doch auch hier der außerordentlichen Lasten bald viele geworden, und man habe

mit Recht nicht vergessen, selbst auch die, die nicht in der Lehensverbindung waren, mit herbei zu ziehen. Die außerordentlichen Beisteuern der weltlichen Vasallen seyen adjutoria, adaerationes, oder in England Scutagium genannt worden, in Deutschland aber Beden. Der Verf. stellt alsdann folgende vier Sätze auf: 1) nur dem Lehenherrn gebührt eine Bede; 2) die Bede ist sehr frühe eine ordentliche jährliche Steuer geworden; 3) es war eine fixirte Summe, und 4) sie ruhte auf den Häusern und liegenden Gründen. Die Unterthanen des Adels und der Geistlichkeit gewannen aber gar nicht bei der Veränderung des Kriegswesens; die alten Auflagen blieben, und neue kamen noch hinzu. Doch eine der auffallendsten Folgen des Lehenwesens sey die ungemeine Verbreitung der Leibeigenschaft gewesen, woraus eine große Menge neuer Auflagen und Verbindlichkeiten entsprungen, die nicht auf das Gut, sondern auf den Kopf eines jeden mannbaren Eigenbehörigen fielen. Diese verschiedenen Arten von Leibespflichten werden hier mit vieler Kenntniß und Gelehrsamkeit genau auseinander gesetzt.

Die dritte Periode (Söldnersmiliz) geht vom Ende des zwölften Jahrhunderts an bis 1422, da zum ersten Male sogar ein bezahlter Reichssoldat auftrat. Sobald Soldmiliz recht gewöhnlich zu werden anfing, so entsprang nothwendig auch hieraus eine gewaltige Veränderung des Steuersystems. Die bisherigen beständigen Beden hatten kaum den bisherigen Bedürfnissen entsprochen; jene neue Miliz aber war eine ganz neue Last; es mußten also auch neue Hülfsquellen eröffnet werden. So kam man auf Steuern, als eine von den Beden ganz verschiedene Taxe. Der Name selbst war zwar schon lange da, wurde aber bis dahin von einer andern Sache gebraucht. Der wahre Unterschied zwischen Beden und Steuern wird Seite 107 ff. sehr gut gezeigt. Seite 116 ff. ist von der Nachsteuer, und Seite 126 ff. von den Zinsen gehandelt. Der Abschnitt Seite 140 von der Münze ist einer der unvollkommensten des ganzen Werks.

Die vierte Periode (besoldeter Reichssoldat) geht von 1422 bis 1555, und der ganzen Ausführung werden noch

einige Betrachtungen über die städtische Steuerverfassung, die Gebühren der Geistlichkeit und die Sporteln der Gerichte vorausgeschickt. Daß sich der Reichssteuerfuß zuerst in einzelnen Landfrieden und Bundesgesellschaften gebildet habe, scheint uns zweifelhaft; aber die Nachbildung der letztern nach dem Muster der Ablaßsammlungen ist unstreitig richtig. Die ersten Plane des gemeinen Pfennigs lauteten gewaltig lukrativ; bekanntlich aber kamen sie nie zur vollen Ausführung. Man änderte also bald das ganze System, und machte eine Anlage nach Römermonaten, wobei sich alsdann auch der Adel weit besser befand.

Fünfte Periode. Exekutionsmiliz oder beständiger Kreissoldat. Seit dieser Veränderung entstanden nicht nur neue Arten von Steuern, sondern auch neue Kräfte der Landesherren, ihr Steuerrecht zu behaupten und auszudehnen, und neue Grundsätze der Hebung. Wir können dem Verf. durch manche schöne Ausführung hindurch, die sich hier findet, wegen Mangel des Raums nicht folgen. Wahr unbestreitbar ist, was S. 208 f. von der großen Krisis gesagt wird, die 1671 der deutschen Freiheit drohte; das Veto des Kaisers war damals die Rettung von Deutschland. Die Bemerkungen S. 225 ff. gegen die Abhandlung des Herrn Hofraths Häberlin in den Schlözerischen Staatsanzeigen sind sehr gegründet. Was S. 234 vom Licent im Braunschweigischen gesagt wird, ist alles bloß vom Calenbergischen zu verstehen. Die kleineren Taxen aber, die S. 235 genannt werden, sind bei Einführung des Licents nicht aufgehoben worden, sondern der Licent trat nur an die Stelle der alten Kontribution. Außer der landständigen Ritterschaft erhielt auch die Prälatur eine gewisse Licentfreiheit.

Fleiß und ausgebreitete Kenntnisse und Ordnungsgabe und Talent einer evidenten Darstellung leuchten aus allen Theilen dieses Werkes hervor; jeder nachfolgende Schriftsteller über diese Materie wird dem Herrn Verf. viel zu verdanken haben.

6. K. L. Woltmann, Geschichte der Deutschen in der sächsischen Periode. I. Theil. Göttingen.*)

Dieser erste Theil enthält die Darstellung der Begebenheiten von 918 bis 1002; die Geschichte der Regierung Heinrichs II. ist dem zweiten Theile vorbehalten. Dieser zweite Theil wird auch, im zweiten Buch, eine Reihe von Abhandlungen enthalten, worin kritische Punkte erörtert und manche einzelne Materien erläutert werden sollen, die man oft in der zusammenhängenden Erzählung als sicheren, baaren Reichthum zu brauchen genöthigt ist, ohne daß man erst zeigen kann, wie alles das gewonnen worden sey. Hier wird sich also der Herr Verf. manches gute Erz zu Tage fördern, das er im dritten Buch verarbeiten kann, worin sowohl die publicistischen Verhältnisse Deutschlands, als auch die Kultur des Landes und der Nation geschildert werden sollen, wie sie in diesen merkwürdigen vierundachtzig Jahren sich zeigten. Dieser erste Theil aber gibt große Hoffnungen für die künftigen, und Recensent darf mit Wahrheit sagen, er gibt weit mehr als große Hoffnungen, wie und was einst das ganze vollendete Werk seyn werde. Es herrscht im Ganzen ein schöner, edler Geist der Darstellung. So kritisch genau die Erzählung ist, so unverkennbar überall große Quellenkunde hervorleuchtet, so gut der Verf. die Kunst versteht, scheinbare Widersprüche der Schriftsteller oft durch ein paar Worte ungesuchter historischer Hypothese in Harmonie zu bringen, so gebildet und lieblich und anziehend schön ist auch der ganze Erzählungston. Nicht bei einem der Haupt-Charaktere, die hier vorkommen, ist die psychologische Wahrheit verfehlt, und wir haben noch keinen ähnlichen Versuch über eine solche Periode der deutschen Geschichte, wo feiner kritischer und feiner psychologischer Sinn, durch das ganze Werk hindurch, so schön gepaart erscheinen. So Viele deren sind, die sich in neuesten Zeiten an eine solche Bearbeitung der deutschen Geschichte gewagt haben, keiner kann mit dem Verfasser dieses Werkes

*) Aus den Gött. Gel. Anz. 1793. Stück 207.

verglichen werden. Recensent glaubt sich auch mit Recht der Mühe überheben zu können, einzelne Proben auszuzeichnen, denn in welchem Abschnitt der Leser einige Proben von der Wahrheit dieses Urtheils suchen mag, überall wird er sie selbst finden. Nur noch ein kleines kritisches Kontingent. Der Verf. ist S. 168 in der Darstellung der Geschichte des Pabstes Johann XII. den Erzählungen gefolgt, die sich in den sechs letzten Kapiteln des sechsten Buchs von Luitprand finden. Allein diese sechs letzten Kapitel sind höchst wahrscheinlich nicht von Luitprand selbst, sondern von irgend einem Deutschen. Die Verschiedenheit des Verfassers ist auch schon daran ziemlich kennbar; Luitprand spricht durch das ganze übrige Werk gewöhnlich von sich in der ersten Person, der Verfasser dieser sechs Kapitel aber spricht vom Bischof Luitprand immer als von einem Dritten. Nothwendig verlieren also die Nachrichten dieser sechs Kapitel sehr von ihrer Glaubwürdigkeit, wenn sie nicht von dem berühmten Bischof von Cremona selbst herkommen, und schon Otto von Freisingen sagte: se in *Teutonicorum tantum Chronicis* invenisse, Johannem Papam reprehensibiliter vixisse. Dieß hat nun wohl der Bischof zu milde ausgedrückt, aber richtig ist doch, daß wenn die Deutschen um diese Zeit viel Böses von den Italienern erzählen, man eben so argwöhnisch dabei zuhören muß, als wenn es die Italiener von den Deutschen sagen, und der größte Theil des Bösen, das in diesen sechs letzten Kapiteln vorkömmt, sieht recht wie eine Klatscherei aus, bei der Wahrheit mit Lügen, wie ein Bischen Wein mit Wasser, vermischt ist.

7. K. H. Lang, historische Prüfung des vermeintlichen Alters der deutschen Landstände. Göttingen 1796.*)

Es ist bei den Untersuchungen über das Alter der deutschen Landstände fast eben so gegangen, wie bei den Forschungen, die wahre Entstehungsepoche dieser und jener Entdeckung

*) Aus den Gött. Gel. Anz. 1796. Stück 116.

betreffend; man hat ob dem Eifer, die historischen Data zusammen zu treiben, langhin den Punkt zu bestimmen vergessen, mit dessen Bestimmung man eigentlich hätte anfangen sollen. Man hat sich oft nicht gefragt, was denn eigentlich Landstände seyen, noch die charakteristischen Merkmale aufgesucht, wodurch sich dieses politische Institut von andern mehr oder minder ähnlichen unterscheide, oder wenigstens nicht alle diese Merkmale stets beisammen behalten, sondern ungefähr nur so viele ausgegriffen, als zur nothwendigen Unterscheidung von einigen Affinitäten unentbehrlich waren. Der scharfsinnige und gelehrte Verf. dieser Schrift nimmt vier wesentliche Kennzeichen an: 1) es müssen Personen oder Gemeinheiten seyn, die ein Recht haben, sich zu versammeln; 2) sie müssen in einem solchen Verhältnisse gegen den Landesherrn stehen, daß er verpflichtet ist, ihren Rath zu vernehmen und zu befolgen; 3) dieses Recht muß ihnen nicht kraft persönlicher Verhältnisse, sondern kraft des Eigenthums zukommen, das sie besitzen; 4) das Korps derselben darf nicht bloß aus einzelnen Personen bestehen, sondern auch Gemeinheiten und Genossenschaften sollen dabei seyn; und eben so müssen sie auch vermittelst der kollegialischen Verbindung, die unter ihnen statt hat, wahrhaft ein Korps oder eine allgemeine Versammlung bilden. An Nr. 2 und 3 wird wohl kein Kenner zweifeln; aber ob Nr. 1 nothwendig erfordert werde, könnte wohl ungewiß scheinen. Zur Unterscheidung von jedem, ungefähr ähnlichen Institute sind Nr. 2, 3 und 4 hinreichend, und bekanntlich gibt's mehrere Landstände in Deutschland, die noch jetzt nicht das Recht haben, sich zu versammeln, ohne vom Landesherrn gerufen zu seyn; und doch wird ihnen Niemand deßwegen den Namen Landstände streitig machen. Auch hat's daher noch keine Gefahr mit ihrer Freiheit, denn wenn es mit Nr. 2 sicher steht, daß der Landesherr verpflichtet ist, ihren Rath in gewissen wichtigen Fällen zu vernehmen und zu befolgen, und sie selbst überdieß unter einander schon zu einem Korps vereinigt sind, so erzeugt sich bald eine solche Nothwendigkeit ihrer Konvente, daß es fast gleichgeltend ist, ob sie selbst das Recht haben, sich zu

versammeln, oder ob es allein in der Willkür des Landesherrn steht, sie zu rufen. Am schwersten wird es oft, selbst bei der genauesten Anwendung aller obigen vier Kennzeichen, manche Bundesversammlungen und Bundestage und Friedens-Gesellschaften von Landständen und landständischen Korps zu unterscheiden.

Nach einer solchen Fixirung des Begriffes Landstände erklärt sich alsdann der Verf., wie sich leicht voraussehen läßt, für diejenige Meinung, die Möser, Kluit und im Grunde auch Pütter angenommen haben. Er setzt die Entstehung der Landstände in's fünfzehnte Jahrhundert. Am weitesten geht hiervon ab Herr Hofrath Häberlin, der die Entstehung der Landstände weit über die Entstehung der Landeshoheit hinauf setzt, die Landstände zu einer Kopie der Reichsstände macht, mit denen sie ungefähr gleichen Alters, auch in ihrer Entwickelung ungefähr gleichen Schritt gegangen seyen. Doch auch Moser, ungeachtet er ausdrücklich annimmt, daß die mehrsten Landstände erst im fünfzehnten Jahrhundert aus Veranlassung des landesherrlichen Schuldenwesens entstanden seyen, glaubt bei Bayern eine Ausnahme machen zu müssen. Der Herr Verf. zeigt aber S. 39 sehr gut, wie wenig sich eine solche Ausnahme oder ein höheres Alter bayerischer Landstände aus der Ottonischen Urkunde von 1311 beweisen lasse, und eben so wird S. 38 gezeigt, daß die bekannte Lüneburgische Sate bloß eine Landfriedens-Konföderation gewesen sey. Kaum braucht übrigens noch erinnert zu werden, daß man den Verf. gewaltig mißverstehen würde, wenn man hieraus die Vermuthung nehmen wollte, daß der Landesherr vor dem fünfzehnten Jahrhundert willkürlich habe regieren können, daß Privilegien und Rechte, wie sie sich theils auf Urkunden, theils auf Sitten und Herkommen und ganzen gesellschaftlichen Zustand gründeten, auch nicht älter seyen, als die ständische Verfassung selbst, die nur noch zur weiteren Verwahrung und Ausbildung derselben dienen sollte. Es ist bei Untersuchungen dieser Art nicht immer zunächst um unmittelbare große publicistische Folgen zu thun, sondern vorerst nur um richtigen historisch-publicistischen Sprachgebrauch, der aber alsdann doch,

wie jeder Kenner weiß, für älteres und neueres Staatsrecht die wichtigsten Wirkungen hat. Wie viele ähnliche wichtige Forschungen und historische Aufklärungen hat nicht das gelehrte Publikum von dem Verfasser der Geschichte des deutschen Steuerwesens künftighin noch zu erwarten, da er jetzt in einem Amte steht, wo er noch die reichhaltigsten, bisher ganz unbenutzten Hülfsquellen brauchen kann! Recensent, der jeden Fleiß ehrt, ist nicht undankbar gegen das, was der sel. Spieß in seiner Art geleistet hat; aber es würde doch traurig um die Geschichte aussehen, wenn uns die Archivarien, sie, die an der Urquelle des historischen Reichthums sitzen, nicht mehr geben wollten, als er gab oder vielleicht zu geben wußte. Wir hoffen weit mehr von diesem seinem Nachfolger zu erhalten!

8. Brandes, über einige bisherige Folgen der französischen Revolution in Rücksicht auf Deutschland. Hannover. *)

Dieses neuerschienene Werk des Herrn Geh. Kanzlei-Sekretärs Brandes ist eine der wohlthätigsten Schriften, die seit Langem in Deutschland erschienen. Ihr Erscheinen war ein wahres Nationalbedürfniß, und weil doch unser deutsches Publikum den unbefangenen Sinn für Wahrheit und Recht, selbst bei einem heftigen Partiengetreibe, nie ganz verliert, so ist sicher zu hoffen, daß große, wichtige Wahrheiten, so gesagt, wie sie diese Schrift enthält, und in der Zeit gesagt, wo wir noch hören können, einen herrlichen Effekt zur allgemeinen Beruhigung hervorbringen müssen. Wer die Totalsumme vieler zwar kleinen, aber anhaltend wirkenden Ursachen zu berechnen versteht, dem schauert längst auch für Deutschland wegen einer endlich durchbrechenden Revolution, so wenig auch ein naher Anschein irgendwo vorhanden seyn mag; und der Kinderleichtsinn einiger unserer gelesensten Schriftsteller ist unbe-

*) Aus den Gött. Gel. Anz. 1792. Stück 81.

schreiblich, wie sie rütteln und treiben und jagen, als ob sie wirklich wollten, was sie doch, bei Gott! nicht wollen werden, oder als ob der Deutsche kein Geschöpf wäre, das endlich doch auch verführt werden kann. Gewiß hätten sich schon mehrere unserer Schriftsteller dagegen erklärt, wenn sie nicht die Furcht zurückhielte, als Apologeten dessen angesehen zu werden, was bisher hier etwa ein Fürst und dort eine Regierung in Deutschland gethan haben, um den erschlichenen landesherrlichen Despotismus auf Kosten der Unterthanen recht sicher zu behaupten, oder den Fortgang gewisser Meinungen zu hemmen, die man als Vorboten des allgemeinen Zerfalls der Religion, und also endlich auch des Staats, ansieht. Jene Thaten und diese Anstalten waren offenbar theils der Art, daß kein Freund der Wahrheit und des Rechts sie vertheidigen konnte, theils aber auch so gefährlich und zweideutig, daß sie vielleicht noch schneller zu dem unglücklichsten Ziele hinführen mochten, als alle Schreibereien unserer jüngst gewordenen Politiker. Der gekannte literarische und persönliche Charakter des Verf. war zwar über jeden Argwohn von Billigung jener Thaten und Anstalten weit hinweg; aber zur Notiz für die, die den erprobtesten Freund der Wahrheit und Aufklärung sogleich schänden, sobald er nicht ihre Partie nimmt, mögen solche Erklärungen dienen, wie sie S. 7 vorkommen.

Zwei Hauptfragen sind's, auf die der Herr Verf. seine Untersuchung bezieht: 1) Welche Wirkungen hat die französische Revolution schon jetzt in den Regierungen der verschiedenen Staaten Deutschlands hervorgebracht? 2) Was ist der bisherige Einfluß dieser Revolution auf die herrschenden Gesinnungen und Neigungen? Die Beantwortung der ersteren war natürlich weit leichter und kürzer, als die der letzteren, weil in der That auch bis jetzt hier nur wenig geschehen; sie gewinnt aber ein eigenthümliches Interesse durch eine scharfsinnige Apologie der geistlichen Staaten Deutschlands, in der unterdeß eines der stärksten Argumente ist, daß sie einmal da sind. Bei Beantwortung der zweiten Frage werden gleich anfangs mit großem historischen Scharfsinn und mit einer musterhaften Billigkeit und Unpar-

heiligkeit die wichtigsten der vorbereitenden Ideen recensirt, die den Einfluß der französischen Revolution auf die herrschenden Gesinnungen und Neigungen in Deutschland so und nicht anders bestimmten. Drei Hauptpunkte werden hier angegeben, aber jeder derselben wird wieder in Elemente aufgelöst, deren scharfsinnige Wahrnehmung auf der richtigsten Intuition der feinsten Individualitäten unsers Zeitalters beruhte. Der erste ist: übertriebene Begriffe von der Perfektibilität des Menschengeschlechts und der bürgerlichen Verfassungen, nebst der unrichtigen Anwendung dieser Begriffe. Unser Zeitalter hat in diesen Dingen einen Umschwung genommen, und wie es bei einem Umschwunge zu gehen pflegt, man ist offenbar aus dem Gleichgewicht gekommen. Die Theologen sprachen ehedem viel vom angebornen Verderben des Menschen; seit ein paar Jahrzehenden ist umgestimmt worden. Gesetzgeber und Politiker handelten und argumentirten ehedem nach Voraussetzungen, die jenen theologischen ganz gleich waren; nun aber geht's auch bei ihnen nach der veränderten theologischen Melodie. Man experimentirt also politisch und legislatorisch und moralisch nach diesen neuen Hypothesen, und auch die neue französische Konstitution war ein Experiment dieser Art auf Tod und Leben. Man baut Alles auf den Grundsatz, daß es bloß auf Kultur des Verstandes ankomme, und vergißt die Kluft, die aller Erfahrung zufolge — Erkennen und Wollen so sehr scheidet. Und auch jene neuen Begriffe von der hohen natürlichen Vollkommenheit und Perfektibilität des Menschen mit den gewöhnlichen Erfahrungen des Lebens harmonisch zu machen, sieht man sich am Ende gezwungen, den Begriff des Edlen und Vollkommenen selbst herabzustimmen; die wahrhaft großen und edlen Menschen werden von ihrer Höhe herabkalumnirt, die armen Sünder durch psychologische Raisonnements, wie man unter diesen und jenen Umständen ein solcher habe werden können, hinaufgehoben, damit sie alle zusammen unter einem Striche stehen; und weil alle Verschiedenheit unter den Menschen bloß von der Erziehung und den Umständen herrühren solle, so glaubt man diese Erziehung

und diese Umstände bloß einrichten zu dürfen, um Menschen zu haben, wie man sie wünscht. 2) Wird mit Recht eine wichtige Vorbereitung auf die Effekte, welche die französische Revolution in Ansehung der herrschenden Gesinnungen und Meinungen in Deutschland gehabt hat, auch in der Stimmung zu republikanischen Gesinnungen durch die Schriftsteller gesucht. Wie viel kam hier nicht zusammen! Die Debatten aus Gelegenheit des nordamerikanischen Kolonienkriegs; der Barden-Enthusiasmus; der Haupt-Charakter einiger der gelesensten Dichter, die im südwestlichen Deutschland auftraten; die bessere Richtung, welche die Lesung der klassischen Schriftsteller nahm; die Verbreitung der Rousseau'schen Schriften auch in Deutschland; der freimüthigere Ton in Behandlung der Geschichte und der Charaktere der Könige und Fürsten, wobei unstreitig Friedrich der Große selbst den Ton angegeben hatte; auch selbst die Alles beleuchtende Publicität, so gewiß es auch nicht Zweck des berühmten Mannes war, der hier zuerst die Bahn gebrochen; endlich noch die Eitelkeit der Herren Gelehrten und Schriftsteller, die gern überall mitsprechen wollten, und das geheime Ordenswesen, das zwar in seinem eigenen Schooße oft genug Despotismus gehegt haben möge, aber doch durch Multiplicirung der kleinen Staaten im Staate die allgemeinen Bande immer loser gemacht, und manchen kraftvollen, ehrgeizigen Kopf an ein unruhiges Treiben gewöhnt habe, das bald wieder ein Gegentreiben anderer Köpfe veranlaßte, wobei von allen Seiten her mehr Kräfte und Plane geweckt wurden, als für die allgemeine Ruhe ersprießlich war. 3) Gehört als wirksame Präparation hieher die ausgezeichnete Neigung des Zeitalters für's Praktische, unmittelbar Nützliche oder Angenehme, und der durch die neuere Erziehung so sehr beförderte Hang zur Unabhängigkeit und zum praktischen Lebensgenusse. Einer der schönsten Theile des ganzen Werks. Voll wahren, tiefen Raisonnements, und recht die Hauptwunde unsers Zeitalters geschnitten!

Bei Dispositionen der Gemüther, wie sie auf diese Weise schon da waren, mußte es sehr leicht seyn, daß durch die

Begebenheiten in Frankreich nicht nur bei einzelnen Menschen ein Hang zu Staatsrevolutionen begünstigt, sondern auch die Begriffe von Gleichheit der Menschen, verbunden mit der Abneigung gegen die privilegirten Stände, außerordentlich befördert wurden. Sobald auch ein großer Theil der Schriftsteller diesen Hang wahrnahm, fanden sie es ihren Finanzen und ihrer Wirkungssucht sehr angemessen, denselben zu nähren. Ohnedieß ist's leichter zu rumoren, als zu belehren, leichter Alles zusammen umstoßen, als den vielleicht unregelmäßigen Bau des schon lange Bestehenden mühsam zu untersuchen, und darnach einzelne Besserungsvorschläge zu machen. Die französische Propaganda — wenn sie übrigens doch je war! — fand also das Erdreich in Deutschland recht gut vorbereitet, und selbst unter unsern Aristokraten standen manche auf als Apostel der Lehre von der allgemeinen Gleichheit der Menschen. Die Demokratischgesinnten freuten sich herzlich des vermeinten Zeugnisses der Wahrheit, aber man lese S. 138 f. welche meisterhafte Klassifikation der Herr Verf. von diesen demokratischen oder demokratisirenden Aristokraten macht, und was darnach noch von der Wichtigkeit dieser Zeugnisse zu halten ist. Die Vertheidigung der privilegirten Stände, die in eben demselben Abschnitt ausgeführt wird, ist im Ganzen genommen auf Beobachtungen gegründet, die leider in vielen Ländern nur zu wahr sind. Den Stadtmagistraten fehlt's häufig an einer guten Organisation und an einem präsentablen Personale, und der dritte Stand ist im Allgemeinen zu dürftig. Recensent kennt unterdeß doch einen großen deutschen Staat, unter dessen Landständen kein Adel sich findet, und wo der Prälatenstand keine eigene Kurie ausmacht, also der dritte Stand der alleinherrschende ist; und doch geht's nicht desto schlechter! Die unpräsentablen Bürgermeister, Syndikusse und Rathmänner der kleinen Landstädte sind fest gestanden, wo vielleicht vornehmere Männer gewichen wären. Am Ende kommt Alles auf Charakter und Gemeingeist an. Den Gemeingeist aber zu erhalten, liegt ein großes Mittel in der gleich gemeinen Theilnehmung am

Betreiben der Geschäfte, und in der Bildung des Charakters, für die unstreitig eine liberalere Erziehung ein Hauptmittel ist, hängt daneben noch von so vielen andern wichtigen Dingen ab, daß es wohl schwer seyn mag zu behaupten, ob für irgend einen Stand eine vorzügliche, entscheidende Präsumtion sey, daß sich alle in demselben zusammenfinden. Mit der größeren Wohlhabenheit des Adels sind gewöhnlich auch größere Bedürfnisse verbunden; ein bemittelter Mann vom dritten Stande ist daher oft unabhängiger als ein wohlhabender, reicher Ritter. Auch glaubt Recensent, aus vielfältiger Erfahrung überzeugt zu seyn, daß die Erziehung unter dem wohlhabenden dritten Stande, im Durchschnitt genommen, weit besser sey, als unter dem reichen Adel, und daß das Bewußtseyn ganz ohne eigenen Fleiß nicht fortkommen zu können, den Söhnen jener Klasse oft noch eine Energie gibt, die gar zu leicht dem fehlt, der es nicht erst werden zu müssen, sondern schon geboren zu seyn glaubt. Recensent ist weit entfernt, in irgend einem deutschen Lande, wo die gesetzmäßigen oder usuellen Vorrechte des Adels ungefähr der Art sind, wie sie der Herr Verf. supponirt, eine Veränderung zu wünschen; nur den allgemeinen Gründen, daß es gewiß, so wie es sey, am besten sey, wagt er zu widersprechen. Denn offenbar treten in dem Lande, das der Herr Verf. hiebei am häufigsten vor Augen gehabt haben mag, manche ganz besondere Verhältnisse ein, und wenn Recensent nicht irrt, so existirt daselbst nicht einmal eine eigentliche Ritterkurie.

So viel als Auszug aus einer Schrift, deren abgekürzte Darstellung fast unmöglich ist, weil durch das Ganze ein Reichthum von politischen Ideen und feinen Beobachtungen herrscht, der dem Epitomator seine Arbeit höchst schwer macht. Wie es bei allen Schriftstellern des ersten Rangs zu seyn pflegt, die Entwickelung und Nüancirung der Haupt-Ideen, die sich ungefähr in einem Auszuge bemerklich machen lassen, enthält so viel Eigenthümliches, so viel Unerwartetes, so viel, was auf neue Haupt-Ideen hinleitet, daß man oft, unabhängig von dem, was den Haupt-Inhalt des Buchs ausmacht und darauf seine nächste Beziehung hat, gerne auch bei einzelnen herrlichen

Nebenpartien verweilen möchte, die während dem Lesen bald kleinen Widerspruch, bald innige Beistimmung rege machten. Ein frischer Hauch der edelsten Empfindung geht durch das Ganze, und ein gewisses schönes warmes Sagen der Dinge, ohne alle Deklamation, ein animirter Ton des Rechts und der Billigkeit, macht einen der Haupt-Charaktere dieses Schriftstellers. Vielleicht wird's Manchem leid thun, daß sich der Verf. gleichsam recht darauf gesetzt zu haben scheine, alles Alte zu vertheidigen; aber wer die Brauseköpfe zu allmählichen Reformationen bewegen will, muß ihnen erst wohl zeigen, wie viel man gegen jede Reformation überhaupt noch sagen könnte. Auch ist's doch wohl des Dankes werth, wenn ein Schriftsteller, der, wie wenige in Deutschland, auf die höheren Stände wirken kann, gerade indem er ihre Sache führt, ihnen selbst offenherzig sagt, wie er sie voraussetze, und in welchen Fällen sie sich also seine Vertheidigung zueignen möchten. „Fast ausschließend," sagt der Verf. S. 155, „scheint allenthalben (in Deutschland) noch der Zeitpunkt vorhanden zu „seyn, wo billige Maßregeln der Regierungen die Gährungen „im Werden ersticken können. Eine gute Administration und „eine allmähliche den Menschen und Umständen angemessene „Verbesserung der Konstitution, wo dieses möglich ist, kann „noch Allem vorbeugen. Gut zu regieren, bleibt immer ein „vorzügliches Mittel, Zufriedenheit mit der Regierung zu er„wecken," und — nach der Lage der Dinge, wie sie in Deutschland ist und wie sie der Verf. in der Folge weiter entwickelt hat, nicht bloß ein vorzügliches, sondern das sicherste und einzige!

9. Möser, Geschichte von Osnabrück. Göttingen.*)

Das Vergnügen, das wir bei erster Lesung dieser Geschichte empfanden, ist uns durch die in voriger Messe erschienene zweite Auflage derselben sehr angenehm erneuert worden. Die Geschichte ist jetzt vom Ausgang des Karolingischen

*) Aus den Gött. Gel. Anz. 1780. Stück 115.

Stammes bis auf den Untergang des Großherzogthums Sachsen fortgeführt; dem ersten und zweiten Theile sind viele Urkunden beigelegt, größtentheils bisher noch ungedruckte, nur war es dem Herrn Verf. nicht möglich, denselben durch Benutzung der Originalien den höchsten Grad diplomatischer Gewißheit zu geben. Durchgängig ist die Geschichte der Land-Eigenthümer noch immer als Hauptidee des Ganzen beibehalten; der scharfsinnige Bemerkungsgeist des Herrn Verf. hat den Faden auch da nicht verloren, wo sonst der Mangel an brauchbaren Nachrichten eine richtige Zusammenordnung zu einem pragmatischen Ganzen unmöglich zu machen schien. Jede Geschichte, die nicht Chronik ist, kann der Natur der Sache nach immer nur Annäherung an die Wahrheit seyn, und es gilt wohl überdieß von keiner mehr, als von einer solchen politischen, wie die gegenwärtige im bestimmtesten Verstande des Wortes ist. Die alten Chronisten haben auf die Geschichte der Staatsverfassungen gar nicht gemerkt, höchstens oft die Epochen, aber nicht die Entwickelung der Veränderungen angezeigt. Ihre unbestimmten, oft bloß gelegenheitlichen Ausdrücke nicht mißverstehen, nicht zum Beweis eines vorher gefaßten Systems brauchen, sondern aus ihrer Zusammenstellung seine Hypothese sich erst formiren, hiezu gehört mehr Selbstverleugnung und Wachsamkeit, als Mancher vermuthen wird, der ohne irgend einiges eigene Verdienst bei dem Studium der Geschichte völlig außer Gefahr ist, durch eine seiner Hypothesen irre geführt zu werden. Bei der nothwendigen Kürze dieser Blätter können wir die Punkte nicht sichtbar machen, wo uns gegenwärtige Geschichte allzu systematisch zu seyn schien, vielleicht daß auch ein Leser, der des Lokalen nicht so kundig ist, wie der Herr Verf., in manchen Fällen nicht Alles sieht, was dieser als bekannt voraussetzte. Eben so wenig heben wir einzelne feinere Bemerkungen aus, da diese immer zu sehr verlieren müßten, wenn sie aus der Stelle gerückt würden, in welcher sie ohnedieß jedem Leser nach ihrer ganzen Trefflichkeit auffallen werden.

10. **Sam. de Pufendorf de rebus gestis Friderici III. Electoris Brandenburgici, post primi Borussiae Regis, commentariorum Libri tres. Fragmentum posthumum.** Berlin. *)

Ein neues wichtiges Geschenk, das wir eben dem großen Minister zu danken haben, der sich schon in der Geschichte der deutschen historischen Literatur eben so verewigende Verdienste erworben, als er einst selbst für den Geschichtschreiber der letzteren Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts einer der wichtigsten Gegenstände seyn wird. Es sind bei der Ausgabe dieses Pufendorfischen Fragmentes gewissermaßen drei Manuscripte gebraucht worden. Herr v. Herzberg besaß selbst eine Handschrift, welche aber nur zwei Bücher enthielt; im königlichen Archive zu Berlin fand sich die eigene Handschrift Pufendorfs, aber das Exemplar war so konceptartig geschrieben, so voll Abbreviaturen und Korrekturen, daß man es kaum hätte lesen können; die wichtigsten Dienste that also, besonders bei dem dritten Buche, das aus der Dresdner Bibliothek von dem Herrn Minister v. Gutschmidt mitgetheilte Exemplar, das auch von Pufendorfs eigener Hand war. Man hat über Pufendorfs historische Werke längst die Bemerkung gemacht, daß immer die nachfolgenden dem vorhergehenden an innerem Werthe nachstehen. Die Geschichte Karl Gustavs kömmt dem Werke nicht gleich, das größtentheils die Geschichte des dreißigjährigen Krieges enthält, und Karl Gustavs Geschichte hat manche Vorzüge vor der Geschichte des großen Kurfürsten Friedrich Wilhelm. Daher entstünde nun wohl kein großes Vorurtheil für diese letzte Arbeit desselben, und unstreitig mache sie auch nach eigener Schätzung des zuverläßigsten Richters, des Herrn v. Herzberg selbst, keinen Anspruch auf den großen Namen einer Geschichte. Aber der Nutzen derselben ist doch so mannichfaltig, einem künftigen Geschichtschreiber ist hier so viel vorbereitet, die eingerückten Auszüge aus Akten sind so archivalisch sicher, auf die eigentlich pragmatischen

*) Aus den Gött. Gel. Anz. 1784. Stück 115.

Gesichtspunkte ist hie und da so zuverlässig gedeutet, daß doch die historische Literatur durch dieses neue Werk unstreitig sehr viel gewonnen hat. Es machte dem Recensenten viel Vergnügen, von manchen Begebenheiten, welche sich zwar wegen ihrer Wichtigkeit in der Geschichte bisher erhalten, aber doch nur in summarischer Kürze erhalten haben, hier ein Detail zu lesen, welches oft selbst auch durch seine zeitungsartige Umständlichkeit dem pragmatischen Ganzen, das sich durch vielfältige Lektüre im Kopfe eines jeden Historikers bildet, neue Wärme, neues Leben und neues Licht gab. Jeder unserer Leser wird, ohne einen Auszug zu erwarten, gleich bei dem Anblicke der drei Jahre, welche das Werk begreift, auch der Hauptbegebenheiten sich erinnern, welche darin vorkommen müssen. Ueber die Geschichte der englischen Revolution hat zwar Macpherson ein ganz anderes Licht verbreitet und viel zuverlässigere Nachrichten gegeben, als sich hier finden können; aber der Historiker wird einst dieses Werk auch nicht dazu brauchen, um die wahre Beschaffenheit der Revolution zu erzählen, sondern nur um zu zeigen, wie damals diese große Begebenheit dem Publikum in's Auge fiel. Aus diesem Gesichtspunkte lesen wir auch die Geschichte der Lauenburgischen Successionssache und der schon 1690 kundbar entstehenden Bewegungen wegen einer neunten Kur. Nicht nur bei diesen Begebenheiten, sondern auch bei mehreren andern, deren Erzählung gegenwärtiges Werk enthält, machten wir manche demüthigende Beobachtung über die politische Prophetengabe, deren sich die meisten pragmatischen Geschichtschreiber nicht erwehren können, ungeachtet fast Jeden Erfahrungen seines eigenen Lebens aufmerksam gemacht haben werden, was für ein wunderbar tausendfältig Ding historische Analogie sey.

11. Frédéric II. Roi de Prusse, oeuvres posthumes. Berlin 1788. *)

Die historischen Schriften des Königs theilen sich, wie fast sein ganzes Leben selbst, in drei Hauptpartien, die

*) Aus den Gött. Gel. Anz. 1789. Stück 33.

sich durch den ganzen Ton der Behandlung, bei aller Aehnlichkeit, die sie unter einander haben, merkbar unterscheiden. Ein kompetenter Kenner von Planen der Campagnen und von Schilderung der Schlachten würde vielleicht eine noch größere Verschiedenheit gerade auch in diesem wichtigsten Theile der historischen Schriften entdecken, und noch mehrere Nuancen sowohl des Charakters des Beschreibenden, als der Richtigkeit oder Unrichtigkeit der Beschreibungen selbst, wahrnehmen können. Allein Recensent muß diesen ganzen Haupttheil als für sich nicht geschrieben ansehen; wie verherrlicht mag sich oft erst hier die außerordentliche Größe dieses außerordentlichen Genies gezeigt haben! Der König hat es selbst bemerkt, daß die Histoire de mon temps, die die erste Hauptpartie der historischen Schriften ausmacht, fast mit jugendlichem Muthwillen geschrieben sey, und man darf kühn hinzusetzen, nicht selten auf Kosten der Wahrheit, wie z. E. bei Schilderung des Betragens Georgs II. in der Schlacht bei Dettingen. Es ist zugleich in dieser ersten Hauptpartie der historischen Schriften durch und durch klar, wie der König seine Neigungen und Abneigungen spielen läßt; der alte Fürst Leopold von Dessau genoß weit mehr von den letzteren, als von den ersteren. Und wenn wir nicht irren, so theilt auch der König in den zwei letzteren Hauptpartien viel williger von dem großen Ruhme seiner großen Begebenheiten auch an Andere etwas mit; Generale des ersten und zweiten Ranges werden häufiger gelobt. Nur seine Staatsminister scheinen ihm überhaupt die ganzen 58 Jahre hindurch, deren Geschichte er beschreibt, nie viel auf dem Wege begegnen zu müssen, wo er von seinem Ruhme mittheilt. Dem Manne dieses Charakters hat denn freilich auch das Staats- und Ministerwesen schwer richtig zu schätzen seyn müssen. Die Finanzen glaubte er selbst zu überschauen, und das übrige Staats- und Ministerwesen, so sehr er es auch zu ehren wußte, lag doch nicht in der hellen Region, für die er seine Hochachtung selbst historisch verewigen zu müssen glaubte. Sein eigenes Auge traf mit dem ersten Blicke so unfehlbar; durch tausend Einhüllungen hindurch schlug ihm stets das einzige punctum saliens so augenblicklich richtig zur

Hand, daß es ihm fast unmöglich werden mußte, den bedächtigen Skeptiker da zu schätzen, wo er selbst gar nichts zur Skepsis fand. Der König erzählt gerade eben so, wie er seine Batallien lieferte. Rasch und munter zum Ziele. Er bemerkt daher oft nicht das ganze Spiel aller Ursachen, das zusammen traf, um eine gewisse Wirkung hervorzubringen, sondern sein schneller Blick wählt sich die einzelne, die ihm die wirksamste zu seyn schien, oder noch gewöhnlicher auch die, die der ganzen Sache einen feinen Anstrich des Lächerlichen gab. Es konnte nicht fehlen, selbst Friedrich mußte oft auf diese Weise zu einer kundbaren Unrichtigkeit verleitet werden, und es kommen ihrer mehrere der Art vor, als ungefähr die ist, wenn er in der Histoire de mon tems (T. I, p. 119) sagt: à peu-près dans le même tems le Comte de Seckendorff, qui avait été detenu dans les prisons de Grätz, obtint sa liberté, à condition de remettre à l'Empereur tous les ordres, par lesquels il avait été autorisé à donner au feu Roi de Prusse les assurances les plus solemnelles de l'assistance, que l'Empereur lui promettait, pour favoriser ses droits à la succession des duchés de Juliers et de Bergue. Man sollte glauben, diesen Umstand habe der König wissen müssen, weil er ihn zunächst selbst anging, und gerade sein Verhältniß zum Wiener Hofe betraf; der König auch viel zu fein war, als daß er gerade in der Geschichte seiner Verhältnisse zu diesem Hofe ein gehässiges, unrichtiges Faktum hätte anführen sollen. Allein es ist so bekannt, daß wir deßhalb nicht einmal nöthig haben, uns auf irgend ein besonderes Zeugniß zu beziehen, Seckendorf kam erst nach dem Tode des Kaisers aus seiner Gefangenschaft los; gar nicht kraft Negociationen zwischen ihm und Karl VI., sondern einzig durch die Gnade Marien Theresiens. Es war gar nicht die Rede und konnte gar nicht die Rede seyn von Auslieferung der während seiner Berliner Gesandtschaft erhaltenen Befehle des Kaisers, falls man auch die Nachricht des Königs von der ersten, noch auf Karls VI. Befehl geschehenen, großen Erleichterung seines Arrestes verstehen wollte. Wenn man irgend eine Veranlassung von Mißverständniß zeigen soll, wie der König zu

einer solchen Nachricht kam, so scheint ihm etwas im Sinne gelegen zu haben, was 1736, lange vor Seckendorfs Arrest, zwischen Seckendorf und Bartenstein vorfiel, was aber auch nicht in einem historischen Zuge diese Sache war. Wir würden uns der kleinlichsten historischen Pedanterei vor uns selbst schämen, Dinge dieser Art, so manchmal sie uns auch vorkamen, auch nur in einem Beispiele zu bemerken, oder solche Stellen auszuzeichnen, wie die ist, wo der König erzählt, daß jährlich eine halbe Million Thaler von Hannover nach London gehen müsse, weil die Revenuen der Civilliste durch die Parlaments-Corruptionen absorbirt würden; wenn wir es nicht für eine der Wahrheit schuldige Pflicht ansehen zu müssen glaubten, den Enthusiasmus derjenigen in etwas zu mäßigen, die nun die Geschichte dieser 38 Jahre himmellauter zu haben vermeinen, weil sie die eigene Erzählung gerade des größten Hauptakteurs dieser Geschichte und dieser Zeit haben. Abgerechnet, daß man überhaupt Manches auf der Scene, von einem guten Standorte des Parterre aus, weit besser sieht, als wenn man auf der Scene selbst steht, und vollends als einer der ersten Hauptakteurs wohl voran auf der Scene steht; abgerechnet, daß die Könige, wenn sie eine Geschichte schreiben, aus ganz begreiflichen Ursachen, die sich auf ihre ganze Bildung und auf ihr ganzes Leben beziehen, von gewissen Velleitäten, die sich beimischen, noch weit weniger frei sind, als gemeine Menschen: so erfordert die historische Wahrheit so indispensabel eine gewisse Geduld, daß dem, dem diese fehlt, ein Haupttalent der historischen Wahrheitsfindung zu fehlen scheint, und wenn er auch alle anderen Subsidien zum uneingeschränktesten Gebrauche hat. Wir sind versichert, daß sich in Beziehung auf Punkte dieser Art eine treffende Parallele zwischen Cäsars Kommentarien und Friedrichs historischen Werken anstellen lassen würde, wenn man eben so viele gleichzeitige Nachrichten von Cäsars, als von Friedrichs Geschichte hätte, und dabei doch auch nicht vergäße, daß Letzterer ein geborener König war, Ersterer sich zum Alleinherrn erst heraufkämpfen mußte. So bange es denn auch Manchem werden mag, was also am Ende historische Wahrheit seyn solle, wenn, das feine Spiel politischer Sym-

pathie und Antipathie abgerechnet, wenn selbst in solchen Erzählungen nicht lautere Wahrheit seyn sollte, so sind doch solche Bangigkeiten bloß natürliche Gefühle des Laien in einem Fache, die um gar nichts schreckender sind, als die Laienklagen über die Ungewißheit der Medicin und oft selbst auch des Rechtes, über das Kontroversvolle der Philosophie und Religion.

In der Geschichte des siebenjährigen Krieges, die die zweite Hauptpartie der historischen Schriften ausmacht, leuchtet nicht nur überall mehr Ernst hervor, sondern man sieht auch deutlich den großen Mann, der eine gewisse Responsabilität gegen das Publikum fühlt, warum er dieses und jenes gethan habe. Der König spricht jetzt von gewissen Hauptschritten, die er that, viel bedächtiger als vorher, und je mehr es ihm selbst wahrscheinlich vorgekommen seyn mag, daß die Nachwelt bei gewissen Dingen am meisten skeptisiren werde, je sorgfältiger verwahrt er diese Partien. Es ist ihm darum zu thun, daß Welt und Nachwelt überzeugt seyn möge, er habe den siebenjährigen Krieg nicht mit der Raschheit angefangen, wie beide erste schlesische Kriege. Er ist häufiger gerecht, als er es vorher zu seyn schien, auch gegen seine Gegner. Er gibt der Ministerialgröße des Fürsten Kaunitz ein Zeugniß, das auch da, wo es oft mehr in der erzählten Sache selbst, als in den Worten liegt, die vollste Anerkennung der Größe dieses Mannes enthält. Und wenn er von Laudon nicht so spricht, wie man nach einigen seiner Bekanntschaften im siebenjährigen Kriege auch mit diesem Feldherrn fast vermuthet haben sollte, so ist es nicht Parteilichkeit gegen den östreichischen Feldherrn, sondern Individualität seines Urtheils, das dem Feldmarschall Daun so viel günstiger war. Man sieht auch schon in der ganzen Erzählung des siebenjährigen Krieges nicht allein mehr nur das außerordentliche Genie, sondern auch den durch große Erfahrungen durch und durch geprüften großen Mann, dem gewisse General-Ideen über den Zusammenhang menschlicher Dinge sich aufdrängen. Er ist auch wenigstens da, wo Recensent zu vergleichen im Stande war — denn sechs Siebentheile waren,

als bloße Kriegsgeschichte, gar nicht für ihn geschrieben — weit genauer als vorher. Seine Erzählung hat einen fixern Zweck, als vorher, und man würde diesen finden, wenn ihn auch nicht der König selbst angegeben hätte, die Prinzen seines Hauses und die künftigen Feldherren seines Hauses über eines der wichtigsten Verhältnisse ihrer Lage zu instruiren. Mancher seiner tapferen Krieger sollte auch sein historisches Ehrendenkmal haben.»

Von dem dritten Haupttheile, der die Geschichte von 1764 bis 1779 begreift, hat sich Recensent nach mehrmaligem Lesen fast nicht trennen können. Man sieht so überall und gerade in den Lenkungen der Erzählung dieses Theils den weisen alten Mann, der über Alles, was bloß Größe heißt, völlig hinweg ist. Die edelsten Humanitäts-Empfindungen, die doch Gott jedem Königssohne als ein Primogeniturrecht vor allen übrigen Menschen mitgeben möchte, belebten den Erzähler; es ist dem Könige sichtbar wohl, wenn er einen Krieg hat vermeiden können, wenn er seine Summen zur Beglückung seiner Unterthanen anwenden konnte. Recensent gesteht, daß ihn in dieser Rücksicht selbst die Geschichte der polnischen Theilung unglaublich interessirte, und daß er bei Lesung derselben gar nicht mehr an das europäische Völkerrecht denken konnte. Die Erzählung hat so gar nichts von der Freude des bloß Habsüchtigen; sie athmet bloß die stille Wonne des Hausvaters, der sich nun recht selig fühlte, daß er sich ein so schönes geschlossenes Terrain gemacht. Er entschuldigt sich, so gut er kann, macht aber gar keinen Staat mit einer historischen Rechtsdeduktion, und eben so entfernt ist er, den Oestreichern das Gehässige der Sache ganz zuzuwälzen.

Die Vorsehung wird es doch segnen, und manchen Fürsten nicht schlafen lassen, wenn er diesen Theil der Geschichte Friedrichs, die Geschichte seiner friedfertigen Wohlthäfigkeit gegen seine Unterthanen, gelesen hat. Wir hoffen, Friedrich nach seinem Tode soll noch eine Zeit lang nicht weniger wirken, als er bei seinen Lebzeiten gewirkt hat.

---

12. **Mirabeau, de la Monarchie prussienne sous Frédéric le Grand avec un appendice contenant des recherches sur la situation actuelle des principales contrées de l'Allemagne. London. 8 Volumes.** *)

Nebst einem Foliobande von Landkarten (die aber des Geldes nicht werth sind) und von Planen und von statistischen Tabellen. Der erste Band dieses mit vieler hinreißenden Beredsamkeit geschriebenen Werkes enthält außer der Anzeige der gebrauchten Schriften L. I. Considérations générales sur l'élévation de la maison de Brandebourg, und L. II. Géographie et Population, was im zweiten Bande fortgesetzt wird, der außerdem noch L. III agriculture et productions naturelles begreift. Beigefügt ist das bekannte Heinizische Memoire, sowie man auch hinter dem vierten Bande zwei höchst merkwürdige Urkunden und Aktenstücke findet, nämlich die apologetischen Memoiren, die Herr de Launay dem jetzt regierenden König theils zu seiner eigenen Rechtfertigung, theils auch zur Rechtfertigung der Regie übergab, nebst einer interessanten Beantwortung derselben, deren Mittheilung Graf Mirabeau der höchsteigenen Gnade des preußischen Monarchen verdankt. Manufakturen und Kommerz füllen den dritten Band. Was unter dem Artikel révénus et dépenses zusammengefaßt worden, ist der Inhalt des vierten. Affaires militaires sind im fünften; Recensent wird Alles, was dahin gehört, einem Andern zur Beurtheilung überlassen. Und mit dem sechsten, der von Religion, Gesetzgebung u. d. m. handelt, schließt sich das ganze Werk, sofern es bloß die preußische Monarchie angeht. Denn der siebente und achte Band betreffen bloß Sachsen und die östreichischen Staaten. Auch noch etwas von Bayern.

Recensent hat sich bei Beurtheilung dieses Werkes um einen Hauptvortheil gebracht. Er ließ zwischen der ersten Lesung desselben und dieser öffentlichen Anzeige seines Inhalts so viel Zeit verfließen, daß er unterdeß kalt geworden ist.

---

*) Aus den Gött. Gel. Anz. 1789. Stück 56.

Bei einer raisonnirenden Statistik, wie dieses Werk unstreitig ist, möchte wohl zwar billig dieser kalte, ruhevolle Augenblick erst abgewartet werden sollen. Allein die Empfindung läßt sich nicht unterdrücken; dieser ruhevolle Augenblick ist der Hochschätzung des Werkes schädlich geworden, und wir möchten fast glauben, ohne unsere Schuld. Der herrliche Zauber der Sprache ist verschwunden. Wir haben uns hie und da ein Kapitel recht skeletisirt, die oft so frappanten allgemeinen Beobachtungen von dem gewiß Lokalwahren abgesondert, die so oft übersehenen einzelnen kleineren Beobachtungen supplirt, und alsdann das letzte Resultat manchmal gewaltig verändert gefunden. Der Herr Graf ist gar zu oft im Faktum irre; so glaubte er Vol. IV, Seite 39, um eines einheimischen Beispiels uns zu bedienen, Hannover habe bei seinem bisherigen Münzwesen unter allen deutschen Fürsten allein noch gewonnen; eine Bemerkung, die sich bei der leichtesten Kenntniß der hieher gehörigen Prämissen widerlegt.

So entfernt wir zwar sind, in diesem ruhevollsten Augenblick den großen und aufgeklärten Fleiß seines Herrn Cooperateurs, des Herrn Mauvillon, zu verkennen, durch den wohl allein die hier geschehene Benutzung der in deutschen Büchern enthaltenen Nachrichten möglich gemacht worden; so klar wir auch sehen, daß der Herr Graf in Berlin Alles zusammen erfragt hat, was sich zusammen erfragen ließ, und daß er richtig aufschrieb, was er vernahm; so unverkennbar sein großes Talent ist, eine einmal ergriffene Idee mächtig zu treiben, durch die gewagtesten Kombinationen hindurch zu führen, und auf die schönsten Universal-Ideen hinzulenken, so ist doch dessen gar zu wenig, was bei genauer Revision des Ganzen als letztes sicheres Wahrheitsresultat übrig bleibt, als daß wir dem Werke einen entscheidend großen Werth beilegen könnten. Man hat in gar vielen Fällen nicht einmal den Nutzen, daß man sagen könnte: wir lernen doch daraus, wie ein Fremder, wie ein Franzose, wie ein Mann des Geistes, als Mirabeau ist, die Sache ansieht. Es ist zu klar, wie oft er nicht der eigene Seher, sondern bloß der französische Referent des aus echt deutschem Munde Empfan-

genen ist. Sein Schicksal war, wie das Schicksal der meisten Reisenden. Wer den Platz kennt, woher der politische Reisende kommt, kann sehr oft Stück für Stück angeben, wie er zu diesen und jenen Urtheilen, zu diesen und jenen Nachrichten kam. Und sintemal auch der Herr Graf seine politische Dogmatik schon vorläufig im Reinen hatte, ehe er an die Beschauung und Zerlegung der schönen Maschine Preußische Monarchie ging, so ist zugleich gar zu häufig sein Schicksal wie das Schicksal aller derjenigen, die schon vorläufig ihre Theorie haben, ehe die Experimente ihr Resultat gaben. Zwar ist dieß, genau genommen, die Sache eines jeden guten Kopfs. Die Natur hat diese ihre vorzüglicheren Menschen vorschnell gemacht; aber der weise Mann, dem es um Wahrheit zu thun ist, muß sich discipliniren. In den physiokratischen Hypothesen mag zwar wohl auch ein mächtiger Zauber liegen, daß sich gewöhnlich die davon ergriffenen Köpfe zu der politischen und historischen Nüchternheit nicht gewöhnen können, ohne die man doch gar zu leicht die Beobachtungen mehr nach der Theorie formt, als die Theorie aus den Beobachtungen reformirt. Es würde kein Ende nehmen, wenn wir die hieher gehörigen Aus- und Abschweifungen des Herrn Grafen, und die dadurch veranlaßten falschen Wendungen mancher seiner Beobachtungen und Rechnungen, bemerken wollten. Wir glauben auch nicht, daß sie viele Verführung in Deutschland anrichten werden; wenigstens hat dieser Theil von Unrichtigkeiten auf den Recensenten den schwächsten Eindruck gemacht. Aber manche andere Rügen, die der Herr Graf vornahm, haben mehr Schein, und man sieht, daß er die Kunst trefflich verstand, aus den Rechnungen selbst, die zum Beweise gewisser Sätze angeführt worden, einige Schwächen herauszuspähen, die zum Beweise dessen dienen sollten, was man ihm zu Berlin oder zu Rheinsberg als vermeintlich oder wirklich reinere Wahrheit gesagt hätte. Hieher gehören manche seiner in der That sehr scharfsinnigen Beobachtungen über die bekannten preußischen Populationslisten; aber bei dem, was er als eines der größten und interessantesten Resultate angibt, möchte man sich selbst besinnen, ob es Scherz oder Ernst sey. Der Herr

Graf sucht nämlich zu beweisen, daß Friedrich der Große während der Zeit seiner Regierung die Population seiner Staaten in der That gar nicht vermehrt, und daß vielmehr die Bevölkerung nicht einmal in dem Verhältnisse zugenommen habe, in dem sie ihrem ordentlichen natürlichen Gange nach, so weit nämlich, wie sich von selbst versteht, ein ordentlicher Gang der Dinge in unseren Staaten Raum hat, hätte zunehmen sollen. Die Verkettung seiner Schlüsse ist folgende. König Friedrich II. soll bei seinem Regierungsantritte ungefähr 2,585,000 Unterthanen gefunden haben, denn die Herzbergische Angabe von 2,240,000 hält der Herr Graf nicht für ganz sicher, weil sie wahrscheinlich auf einer Zählung beruhe, und Angaben dieser Art, die auf Zählungen beruhten, nie so sicher seyen, als diejenigen, die sich aus dem berechneten Verhältnisse der Lebenden zu den Gestorbenen, und der Lebenden zu den Geborenen ergeben. (Wir hätten beinahe das Gegentheil vermuthet, so sehr wir auch alle Schwierigkeiten der Zählung kennen, denn ohne mehr als eine sichere Zählung zum Grunde zu legen, konnte die Entdeckung jener Verhältnisse gar nicht geschehen. Man nimmt auch bei Berechnung jenes Verhältnisses gewöhnlich so runde Multiplikatoren an, daß, sobald der Multiplikand eine etwas beträchtliche Zahl ist, man eine solche Approximation von Wahrheit bekommt, über deren Entfernung von der Wahrheit kundige Männer des Lächelns sich nicht erwehren können. Man glaubt sich zu retten, wenn man Mittelzahlen nimmt, aber wer in einem, auch nur mäßigen Lande, wo häufig Zählungen angestellt werden, wo also eine Zählung die andere korrigirt, jene Mittelzahlen-Resultate mit den Resultaten der Zählungen selbst verglichen hatte, der fand gewiß nicht nur eine Erfahrung, wie es auch mit jenen Mittelzahlen stehe.) Um also zum Andenken Friedrichs des Großen zu demonstriren, daß er die Population seines Reichs während seiner Regierung nicht einmal so weit vermehrt habe, als sie nach dem ordentlichen Naturgange hätte vermehrt werden sollen, wird gleich der erste Fond des Kapitals, den er angetreten, um 345,000 Menschen stärker angegeben, als Graf Herzberg that. Also um mehr denn ein Siebentheil der

Herzbergischen Angabe. Bekanntlich ist auch Friedrich der Große erst 1744 zum Besitze von Ostfriesland gekommen. Allein Herr Graf Mirabeau hatte noch eine kleine Bequemlichkeit mehr, wenn er ihn schon 1742 in den Besitz von Ostfriesland setzte. Wenigstens immer ein Beweis, wie wenig der Herr Graf im Einzelnen genau war, und bei Berechnungen dieser Art sind Genauigkeiten im Einzelnen so unerläßlich, daß man sie auch dem witzigsten französischen Schriftsteller zur Pflicht machen muß. So wird also angenommen: 1742 habe Friedrich der Große, als neuer Herr von Schlesien und Ostfriesland, 3,985,000 Unterthanen gehabt. Auf 3000 Köpfe soll man alsdann eine jährliche Augmentation von 32 Köpfen rechnen, und nur je von 5 Jahren zu 5 Jahren die Resultate festsetzen. Zufolge dieser Rechnungen hätten alsdann 1787 (denn bis dahin berechnet es Mirabeau für den hochsel. König) wenigstens 6,943,520 preußische Unterthanen seyn sollen; es waren ihrer aber, wie er nach seiner verminderten Angabe sicher glaubt, nur 5,419,000. Ein Deficit von mehr als anderthalb Millionen käme also Friedrich dem Großen zu Schuld, oder wenn man auch die Herzbergische Angabe von sechs Millionen annehmen will, so wäre doch noch ein Deficit von einer ganzen Million — auf dem Epitaphium Friedrichs des Großen. Der Krieg, sagt Mirabeau, kann dieses nicht verursacht haben, und wenn auch nur der zehnte, der zwanzigste, der hundertste Theil dieses Deficits als Wirkung der Regierung angesehen werden sollte, oder selbst endlich, wenn man zugeben würde, der Krieg hat es verursacht, so folgt doch dieses ganz gewiß aus obiger Berechnung, „die Regierung hat nicht vortheilhaft auf die Bevölkerung gewirkt.“ Wir hoffen nicht, daß es dem scharfsinnigen politischen Schriftsteller mit diesen Berechnungen so ganz Ernst gewesen, wahrscheinlich sind es nur Parodien auf andere Berechnungen, die auch ihrerseits vielleicht nicht ganz von allem Uebertriebenen frei waren. Wo der Fehlschluß liegt, zeigt sich auch schon ohne unser Erinnern, und man sieht Bd. II. Seite 313, daß es dem Herrn Grafen auch selbst ahnte, und nachdem Alles schon abgedruckt war, nachher noch beifiel,

es möchte sich etwa nicht ganz so rechnen lassen. Unterdeß sein Resultat behauptet er doch! Unsere hannöverische Regierung ist fast von allem dem völlig frei, was Mirabeau der Regierung Friedrichs des Großen vorwirft; und wir haben ganze Provinzen, in welchen wirklich ein physiokratisches Steuersystem herrscht. Es wäre aber wohl lustig, wenn man uns auf diese Art vorrechnen wollte, wie menschenreich wir im Jahre 1799 seyn müßten. Raum haben wir ungefähr noch, und diesen Berechnungen zufolge müßten wir jährlich einen sichern Gewinn von mehr als achthalbtausend Menschen machen, in fünf Jahren mehr denn acht und dreißig tausend Menschen. Fürwahr, das sollte schnell gehen.

So manchen diesem nicht ganz unähnlichen Berechnungsfall wir nun auch im Kapitel vom Kommerz fanden, so schien es uns doch, als ob in Einigem, was hier durch detaillirte Rechnungen unterstützt wird, mehr Wahrheit enthalten wäre. Wenigstens hat uns die allmählich immer mehr allgemein und bewährter gewordene Meinung, daß Friedrich der Große in Handelssachen manche Vorurtheile und falsche Grundsätze gehabt habe, und daß manche wichtige Dinge von Handels-Kompagnien, Monopolien u. d. m., was Mirabeau dahin rechnet, dahin gehören möchten, von jeher nicht unrichtig geschienen. Viel Anderes aber, was entweder zu gewissen Lieblings-Ideen des Herrn Grafen gehört, oder wo er den Herrn Grafen v. Herzberg in Ansehung der Produkten- und Ausfuhrlisten meistern zu können glaubt, beruht oft entweder auf solchen sichtbaren Verdrehungen, daß es entweder nicht der Mühe ist, sich einzulassen, oder es sind Korrektive, über deren Glaubwürdigkeit ein Fremder nicht urtheilen kann; und wenn sie auch selbst bis zu einiger Wahrscheinlichkeit getrieben sind, so ist der Ton, in dem sie gesagt wurden, höchst indecent. Bei der schönen Demonstration über den preußischen Schatz, die im vierten Bande vorkommt, und die sich mit der Ermahnung an den jetzt regierenden Monarchen schließt, daß er doch ja den Schatz nicht weiterhin vermehren möchte, sollte man fast glauben, der Herr Graf sey

kaiserlich gesinnt, wenn man nicht sonst so gewiß wüßte, daß er Alles eher sey, als ein Cäsarianer. Doch um nicht bloß solche abgerissene Proben, sondern wenigstens von einem Theil des Werkes einen vollständigern Auszug zu geben, der zum Theil manche der bisher gemachten Bemerkungen hinlänglich beweisen kann, wählen wir den fünften Band, der von Religion, Aufklärung, Gesetzgebung und Regierung handelt.

Der König von Preußen (sagt Mirabeau) ist in Ansehung der Religionsverhältnisse in einer ganz eigenen Lage. Er und seine Familie und der größte Theil seiner Unterthanen sind zwar Protestanten, allein im Herzogthum Geldern ist die katholische Religion die herrschende, und was noch mehr ist, in zweien seiner höchst wichtigen Provinzen Schlesien und Westpreußen ist die Anzahl der Katholiken weit die überwiegendere. Der Herr Graf hat wenig Zutrauen zu der Liebe katholischer Unterthanen gegen einen protestantischen Landesherrn, vollends da diese zwei Provinzen erst kurz noch katholischen Landesherren entrissen worden. Seite 11 gibt er dann die Versicherung, er habe den Aufsatz eines Mannes von großer Reputation gelesen, worin man zu beweisen gesucht, daß es wohl das Klügste wäre, wenn der König katholisch würde. Mit dieser Nachricht sey es nun beschaffen, wie es wolle, der emphatischen Mißbilligung dieses Vorschlags wird gewiß Jeder beitreten. Nur werden Viele dagegen zweifeln, ob der Herr Graf Recht habe, daß Friedrich II. nicht vorsichtig genug gegen den Katholizismus gewesen sey, und ob seine Vorschläge, die er irgendwo macht, wegen Behandlung der katholischen Schlesier, eine allgemeine Billigung der Unparteiischen und wahrhaftig Toleranten verdienen. Ueber den Fanatismus in den preußischen Staaten. Genau eben dasselbe, was schon mehrmalen in den Schriften der Herren Nicolai, Gedicke und Biester gesagt worden. Rosenfelds Historie und der Streit mit dem neuen Gesangbuche wird erzählt. Bahrdt wird als Beispiel angeführt, wie auch die Novatoren selbst zu verfolgen angefangen hätten. Ein nachdrückliches Wort für die Erleichterung des bürgerlichen Zustandes der Juden. Der Herr Graf

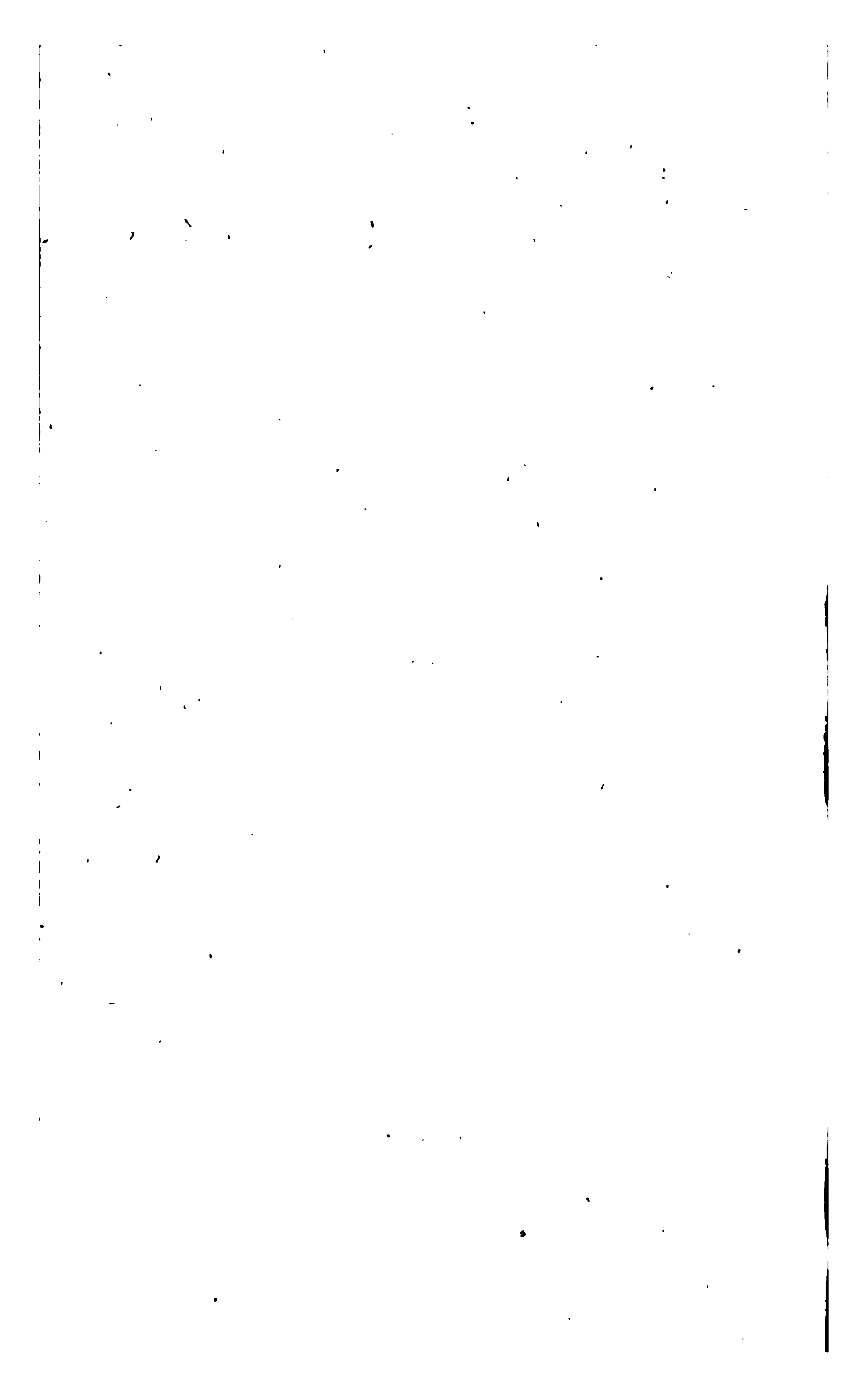
hat im Sinne, über die politische Reform dieser Religionspartie noch ein eigenes Werk zu schreiben. Geheime Gesellschaften, wo sich der Verfasser darauf beruft, daß alle unterrichteten Deutschen die Realität der angeführten Thatsachen bezeugen würden. Kurze Geschichte der Freimaurerei seit 1740, mit der Geschichte von Johnson, Hund, Schröpfer, Saint-Germain (so wird er hier geschrieben). Auch Gaßner, Lavater, Mesmer müssen sich in einer Reihe nach einander aufführen lassen. Der geheime Katholizismus mit den gewöhnlichen Beispielen. Die Illuminaten schließen den Zug.

Volks- und Kinder-Unterricht, wie Friedrichs Anstalten noch vor dem Anstoße vorangingen, den Basedow der Sache gab. 1750 habe Friedrich das lutherische Ober-Konsistorium errichtet, und wie sich in der Instruktion für dasselbe Friedrichs Vorsorge für gute Landschulen und Schulmeister zeigte. 1763 noch vor geschlossenem Hubertsburger Frieden schickte Friedrich vier Schulmeister, die er in Sachsen angenommen hatte, nach der Mark, und vier nach Pommern. Das sollte ein neuer guter Fond werden. Die weitern Anstalten des Königs für die Landschulen und Schulen überhaupt, herauf bis zu den sogenannten Universitäten, werden sehr gut gezeigt, und die preußischen Universitäten erhalten das Lob, daß, wenn sie auch den sächsischen in Beziehung auf schöne Wissenschaften nicht gleich, daß sie ihnen gewiß in Ansehung der nützlichen überlegen seyen. Von der Berliner Akademie viel Wahres. So auch vom Zustande der Wissenschaften unter der Regierung Friedrichs II., theils der sogenannten schönen, theils auch der Philosophie. Wenn auch die allgemeine deutsche Bibliothek (sagt Mirabeau) jetzt ein wenig parteiisch zu werden anfange, so sollte man doch nicht dagegen schreien. Das Kind müsse nicht nach der Mutter schlagen. Man verdanke König Friedrich dem Großen den Ursprung dessen, was man in Deutschland Statistik nennt. Große Fortschritte der Philosophie, Medizin und Chirurgie. Von dem Zustande der Büchercensur während Friedrichs Regierung. Außerordentliches Beispiel, das Friedrich in Ansehung der Legislation gegeben, wie noch nie ein König; klar gezeigt in allen Reformen

derselben, von Cocceji an bis auf Carmer. Von Seite 218 bis 225 eine große Anmerkung, worin sehr viel Wahres, sehr viel Berichtigendes über Trenk gesagt wird. — Doch wir hören auf, einen Auszug dieser Art zu machen, der am Ende dem Leser eben so unangenehm seyn müßte, als es unangenehm ist, Summarien zu machen oder abzuschreiben.

Das nun auch schon durch eine deutsche Uebersetzung bekannte Resumé, womit sich das ganze Werk schließt, wird Niemand leicht ohne die wärmste Theilnehmung lesen. Ein Meisterstück von Scharfsinn und Darstellung. Man erfährt in der That einen wunderbaren Wechsel von Bewegungen in sich selbst, wenn man einige fühlbar eben so ungerechte, als unweise Kritiken über Friedrichs innere Regierungs-Anstalten und diesen Schluß des Werkes unmittelbar auf einander liest.

Was in den zwei letzten Bänden des Werkes von Sachsen, den östreichischen Staaten und Bayern gesagt wird, können wir, durch den Raum dieser Blätter gedrängt, nicht einmal berühren. Es ist zwar, überhaupt genommen, der Analyse der preußischen Monarchie an Werth nicht ganz gleich; aber doch auch voll interessanten Details und voll einzelner guten Bemerkungen. Ueberdieß werden diese Theile des Werkes nie den Schaden anrichten, den man billig von der Analyse der preußischen Monarchie zu fürchten hat. Man wird nun in Frankreich glauben, diese vermeintlich zerbrechliche Maschine durch und durch nach allen ihren Partien zu kennen; man wird sich auf die vermeinten Entdeckungen von Schwächen, die der Herr Graf gemacht hat, vielleicht einmal selbst von Seiten des französischen Ministeriums verlassen; und siehe, die Zeiten waren schon einmal, daß man den Marquis von Brandenburg anders fand, als man vorher berechnet hatte!



Ludwig Timotheus Freiherrn v. Spittler's

sämmtliche Werke.

Herausgegeben

von

Karl Wächter.

Zwölfter Band.

Stuttgart und Tübingen,

in der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.

1837.

Ludwig Timotheus Freiherrn v. Spittler's

sämmtliche Werke.

herausgegeben

von

Karl Wächter.

Zwölfter Band.

Stuttgart und Tübingen,

in der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.

Ludwig Timotheus Freiherrn v. Spittler's

vermischte Schriften

über

deutsche Geschichte, Statistik und öffentliches Recht.

Herausgegeben

von

Karl Wächter.

Zweiter Band.

Stuttgart und Tübingen,

in der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.

1837.

Ludwig Timotheus Freiherrn v. Spittler's

vermischte Schriften

über

wirtembergische Geschichte, Statistik und öffentliches Recht.

Herausgegeben

von

Karl Wächter.

Erster Band.

Stuttgart und Tübingen,

in der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.

1837.

Vorrede des Herausgebers.

Der vorliegende Band, welcher die fünfte und letzte Lieferung der Spittler'schen sämmtlichen Werke eröffnet, bildet zugleich den zweiten Band der vermischten Schriften über deutsche Geschichte, Statistik und öffentliches Recht, und den ersten Band der dieselben Fächer in Beziehung auf Würtemberg begreifenden Abtheilung jener Schriften.

Die unter den Ziffern I. IV. V. VII. und VIII. befindlichen Abhandlungen bedürfen keiner besonderen Einführung. Sie sind längst bekannt, und ihre Bedeutung und ihr Werth für die Geschichte, namentlich für die Geschichte des Staatsrechts Würtembergs, ist, selbst nach den Umwandlungen, welche unser öffentlicher Rechtszustand erfahren, der indeß weit mehr, als gewöhnlich erkannt wird, in der Geschichte seine Wurzeln hat, von den Kennern unserer vaterländischen Geschichte und Einrichtungen nie bezweifelt worden. Höchstens etwa die Aufnahme der Breyer'schen Kritik des unter V. aufgeführten ersten Aufsatzes möchte eine rechtfertigende Bemerkung nöthig machen. Der Herausgeber glaubte sie nicht übergehen zu dürfen, nicht sowohl weil sie als Entwickelung der Gegengründe zur Vollständigkeit des abgehan-

delten Gegenstandes zu gehören schien, als hauptsächlich der von Spittler herrührenden Anmerkungen und Zusätze wegen, welche ohne jenen Text nicht verständlich gewesen wären. Diese aber wegzulassen, hätte der Herausgeber um so weniger über sich gewinnen können, als sie, nach seiner Ansicht, eben so wie die beigefügte „Revision einiger Ideen" ein Muster einer geistreichen, und trotz der beißenden Ironie, die namentlich in der letzteren herrscht, doch anständigen Polemik ist.

Von untergeordneterem Interesse möchten die Nrn. II. VI. und X. seyn. Doch schienen auch sie, wäre es auch nur der lebendigen Behandlung und Darstellung wegen, der Aufbewahrung werth. Vor Allem zeichnet sich aber in dieser Hinsicht die unter Nr. IX. gegebene Geschichte der Religionsveränderung Besold's aus, ein psychologisches Gemälde, dessen „glühendes Colorit" schon Friedrich Karl v. Moser rühmt, in dessen patriotischem Archive sie zuerst stand, woraus Mohnike im Jahre 1822 einen besondern, mit werthvollen historisch-literarischen Erläuterungen versehenen Abdruck veranstaltete. Einige hier enthaltene, den Text betreffende Berichtigungen hat der Unterzeichnete dankbar benützt. Im Uebrigen gilt über die Stellung dieses Aufsatzes ganz das, was über die biographischen Schilderungen von Brandis und Koppe in der Vorrede zum eilften Bande der Sammlung (S. X) gesagt worden ist.

Neu erscheinende Aufsätze sind die Nr. III. (S. 41—88) und die unter Nr. XI. beigefügte „Ausführlichere Geschichte u. s. w." (S. 321—350.) Der erstere sollte, nach einer Bemerkung des Verfassers in der Vorrede zur Geschichte Wirtembergs (sämmtliche Werke, Bd. 5, S. 194, Note *), ursprünglich eine Beilage zu derselben werden; es wird fünf Jahre später, in dem Zusatze zu der Breyer'schen Prüfung (S. 192 des gegenwärtigen Bandes), seiner gedacht. Warum

er aber dennoch nicht ausgegeben worden, obgleich, wie hier gesagt ist, die vier Bogen desselben seit drei Jahren gedruckt da lagen, ist dem Herausgeber unbekannt, gleichwie ihm unerklärlich ist, wie Meusel (Bd. 7, S. 570) ihn unter den Schriften des Verfassers (mit der Jahreszahl 1784) aufführen konnte. Er ist nie erschienen, selbst nicht einmal ganz vollendet worden. Auch fand er sich nicht in des Verfassers Nachlasse, und der Herausgeber verdankt ihn einzig der Güte des Herrn Ober-Bibliothekars Reuß in Göttingen, der jene vier Aushängebogen als eine nicht uninteressante Reliquie aufbewahrt hatte. Vermuthlich veranlaßte Spittler die Besorgniß vor patriotischen Verketzerungen seiner Landsleute, wovon er ohnedieß schon Proben genug in seinem früheren und späteren Leben zu erfahren hatte, den bereits angekündigten Aufsatz zu unterdrücken. Wiewohl derselbe Fragment ist, nahm der Herausgeber dennoch keinen Anstand, ihn in die Sammlung aufzunehmen, da die Haupt-Untersuchung des Gegenstandes in dem, was vorliegt, beendigt ist, und da, wenn schon sein publicistisches Interesse verschwunden, doch in Beziehung auf das historische Interesse nicht das Gleiche der Fall ist. Die Urkunden, welche dem Text angefügt werden sollten, lagen nicht bei. Sie finden sich jedoch theils in bekannten älteren Sammlungen, theils jetzt in der Reyscher'schen Sammlung, auf welche daher in den betreffenden Noten hingewiesen wurde.

Der zweite der erwähnten Aufsätze ist dem handschriftlichen Nachlasse des Verfassers entnommen, und gibt, wenn gleich ebenfalls Fragment, und sichtlich nur Bestandtheil einer beabsichtigten umfassenderen historischen Darstellung, ein sehr lebendiges und mit feiner Charakteristik bis in die kleinsten Züge gezeichnetes Bild einer bekannten unglücklichen Periode der Geschichte unseres Vaterlandes. Manches vielleicht zu

derb und zu grell in der Darstellung Hervortretende wäre wohl gemildert worden, wenn es dem Verfasser vergönnt gewesen wäre, seine Arbeit für den Druck selbst noch einmal durchzusehen. Dem Herausgeber stand es nicht zu, die Feile anzulegen.

Noch glaubt der Unterzeichnete einen Punkt mit ein paar Worten berühren zu müssen. Nicht nur im officiellen Styl, sondern auch im gewöhnlichen Leben ist es nicht mehr üblich, Wirtemberg zu schreiben, vielmehr ist die Schreibart Württemberg oder Würtemberg so allgemein gangbar, daß das Gegentheil eigentlich auffällt. Nur die Mehrzahl der Historiker hat sich noch dieser Sitte nicht angeschlossen (der Herausgeber erinnert unter den neueren vaterländischen an Pfister, Pahl, Pfaff, Jäger, Scheffer). Auch Spittler hat bis an sein Ende Wirtemberg geschrieben, und wenn er schon über die historischen Gründe dieser Schreibart sich nirgends bestimmt erklärt hat, so glaubte der Herausgeber sie doch um so mehr beibehalten zu müssen, als sie bekanntlich in den Anfängen unserer Geschichte bis herab in's sechzehnte Jahrhundert die von dem Regentenhause selbst angenommene, und auch später wieder mehrfach, namentlich in der Regierungsperiode Herzog Karl's, sogar officiell gewordene ist.

Stuttgart, den 23. Februar 1837.

Karl Wächter.

Inhalts-Anzeige.

Seite

I.

Neue Erläuterungen der ältesten wi bergischen Geschichte. *)

Unter allen großen Häusern in Deutschland hat
seinen ältesten Ursprung weniger aufklären können, als
temberg; und nicht nur sein ältester Ursprung ist dunke
dern auch noch von denjenigen Zeiten, da man zuv
weiß, daß damals die Grafen von Wirtemberg zu de
sehnlichern Herren in Alemannien gehörten, sind ganze
Jahrhunderte mit dicker, bisher unaufklärbarer Nacht
Es ist bekannt, daß, wenn uns bei Aufsuchung der Ge
eines Hauses alle Quellen verlassen, wenn sich die Ge
in jene Jahrhunderte hinaufzieht, wo man zufriede
muß, nur einige der merkwürdigsten Begebenheiten a
Rhapsodien eines Kloster-Chronisten zu erfahren, wo ma
nichts weniger als Nachrichten von damals minder be
lichen Familien erwarten darf, daß man alsdann oft,
durch Hülfe der Zeugenverzeichnisse, die im zwölften un
zehnten Jahrhundert den Urkunden unterschrieben sind, -

*) Aus Meusel's hist. Untersuchungen. Nürnberg 1779. Stück 1, S. 1—36.

ganze Geschlechtsreihe auffinden kann. Wirklich war auch dieses vorzüglich das Hülfsmittel, wodurch Herr Geh. Rath Hoffmann *) die Scheidische Konjektur und Beschuldigung zum Glück für die wirtembergische Geschichte so treffend widerlegt hat, und auch Herr Professor Uhland **) hat sich desselben zur weitern Aufklärung dieser ältesten Zeiten bedient. Schon Gabelkover ***) und noch vor ihm Crusius bahnten sich diesen Weg; aber es hat doch Alles nicht hingereicht, und weder die Bemühungen der Gelehrten dieses, noch des vorigen Jahrhunderts haben den glücklichen Erfolg gehabt, daß wir durch das zwölfte Jahrhundert hindurch eine ununterbrochen ganze Reihe wirtembergischer Grafen darstellen könnten; daran gar nicht zu gedenken, daß man — außer den Gabelkover'schen Nachrichten — für die wirtembergische Geschichte des elften Jahrhunderts irgend auch nur das Geringste entdeckt hätte, das wahrer historischer Fund wäre, nicht bloße Konjektur, nicht bloße Bemerkung aus Chroniken, die viel zu jung sind, als daß sie Begebenheiten des elften Jahrhunderts bezeugen könnten. Beim Jahre 989 steht die erste Spur der wirtembergischen Geschichte in der Chronik des Grafen Hermann von Veringen, und nun wieder bis auf das Jahr 1080 findet sich keine Spur mehr. Und daß um das Jahr 1080 ein Graf Albrecht von Wirtemberg gelebt habe, wissen wir wiederum nicht einmal aus Urkunden, die wir selbst vor

---

*) Diplomatischer Beweis und Rettung Graf Ludwigs von Wirtemberg in, vor und nach dem Jahre 1208 in den vermischten Beobachtungen. Thl. I. S. 85—126.

**) In Diss. de Comitibus Wirtembergicis Ludovico secundo et Hartmanno Sen. Fratribus ab a. 1208 usque ad a. 1227 in documentis coaevis memoratis. Tubingae 1772.

***) Siehe Mosers erläutertes Wirtemberg (Tübingen 1729. 8.) gleich in den ersten Blättern.

Augen liegen haben, sondern wir trauen den Auszügen, die Gabelkover, der wirtembergische Chronist bei Schannat, und Andere lieferten, oder man bezieht sich auf die in manchem Betracht so flüchtigen Nachrichten, welche Petri in seiner Suevia Ecclesiastica, pag. 159, unter dem Artikel Berau geliefert.

Gabelkover ist freilich ein in allem Betracht höchst glaubwürdiger Schriftsteller; aber hier in diesem Falle doch nur glaubwürdiger Erzähler von dem, was er gefunden hat, und so viel sich aus manchen sehr zuverläßigen Merkmalen schließen läßt, so hat er bei seiner Erzählung von den Grafen Albrecht I. und II. bloß das Chronicon S. Blasii vor sich gehabt; also seine ganze Glaubwürdigkeit steht und fällt mit der Glaubwürdigkeit dieser Kloster-Annalisten. Wir werden aber unten Gelegenheit haben, einige Anmerkungen zu machen, welche vielleicht zu Berichtigung, theils aber auch zu Vertheidigung der bisherigen Meinungen, die man hierin gehabt hat, Einiges beitragen könnten.

So dunkel es nun im elften Jahrhundert in der wirtembergischen Geschichte aussieht, eben so dunkel ist auch die letztere Hälfte des zwölften Jahrhunderts. Von Graf Ludwig, der in der Mitte des zwölften Jahrhunderts blühte, findet sich noch eine nicht ganz unbeträchtliche Anzahl von Diplomen. Ich werde unten noch eine vom Jahre 1166 anführen, wo er unter den Zeugen vorkommt; aber bei der mühsamsten Nachforschung, bei einer noch so sorgfältigen Durchsuchung vieler Urkundensammlungen ist es mir doch eben so wenig, als allen vorhergehenden Forschern der wirtembergischen Geschichte, gelungen, von dem Jahre 1166 an bis auf das Jahr 1194 eine Urkunde aufzutreiben, welche ein Graf von Wirtemberg als Zeuge unterzeichnet hätte. Viele Urkunden dieses Zeitraums sind aus der Nähe des Schlosses Wirtemberg

datirt; aber selbst auch da wird die Erwartung, unter den Zeugen einen Grafen von Wirtemberg anzutreffen, getäuscht. Da Friedrich I. einen grossen Theil dieses Zeitraums in Italien zubrachte, und da es doch sehr wahrscheinlich war, dass auch Grafen von Wirtemberg unter seinem Heere gewesen, auch von so ansehnlichen Herren, als sie damals schon waren, gewiss zu erwarten stand, dass sie kaiserliche Urkunden als Zeugen unterschreiben würden, so durchsuchte ich Alles, was aus Muratori und Ughelli hieher gehörte, aber ich suchte eben so unbelohnt. Bei Muratori ist die Menge der hieher gehörigen Urkunden nicht gross genug, und bei Ughelli sind die Namen der Zeugen so äusserst fehlerhaft abgedruckt, dass kritische Konjektur fast beständig nothwendig wird. Wir werden aber sogleich sehen, warum es höchst misslich ist, sich hier der kritischen Konjektur zu bedienen. Herr Uhland hat durch eine scharfsinnige und dabei doch sehr natürliche kritische Vermuthung in einer Urkunde vom Jahre 1181 einen Grafen Friedrich von Wirtemberg entdeckt. *). Die Urkunde ist König Friedrich's I. Bestätigung des Klosters Denkendorf; sie ist von Esslingen datirt, also aus der Nähe des Stammschlosses Wirtemberg, und hat unter den Zeugen, so wie sie bei Besold, S. 457, angeführt werden, einen Comes Fridericus de Weithemberg.

Da man nun bisher keine Grafen von Weithemberg gefunden hat, und die Veränderung aus Weithemberg in Wirthemberg so gering und so natürlich ist, dass sie sich gleich mit dem ersten Anblick empfiehlt; überdiess auch Petri, wo er diese Urkunde unter dem Artikel Denkendorf liefert, wirklich Comes Fridericus de Wirtemberg liest, so scheint die Sache keiner Schwierigkeit mehr unterworfen zu seyn.

---

*) Diss. cit. p. 12.

Aber dem historischen Skeptiker bleiben dabei doch immer noch folgende nicht unbeträchtliche Zweifel. Petri's Autorität beweist hier nicht, denn was Petri von Urkunden wirtembergischer Klöster hat, das hat er alles aus Besold. Liest also Petri irgendwo anders, als Besold, so ist er vielmehr nach Besold zu verbessern, als Besold nach ihm. Wenn nun aber auch dieser Name Comes Fridericus de Weithemberg zu verbessern ist, so gibt es zum Unglück für die wirtembergische Geschichte noch mehrere gräfliche Häuser, die sich mit einer eben so leichten Veränderung diesen Friedrich zueignen könnten. Warum könnte es nicht in Werdenberg verbessert werden, oder in Fürstenberg (nach der Orthographie dieser Zeiten Wirstenberg), oder irgend einen anderen der Namen, die mit dem Namen Wirtemberg die nöthige Aehnlichkeit haben. Vielleicht sollte es Comes Fridericus de Hohemberg heißen. Dieser Graf Friedrich von Hohemberg steht in einer Urkunde *) Herzog Friedrichs von Schwaben vom Jahre 1185, worin eine Streitigkeit zwischen dem Kloster Salmannsweiler und Grafen Konrad von Heiligenberg entschieden wird.

Nun scheint es die beste Art, verderbte Kopien der Diploms-Unterschriften zu verbessern, wenn man die Unterschriften anderer gleichzeitigen Urkunden mit denselben vergleicht. Bei einer solchen Vergleichung aber ist unter allen Grafen Friedrich, die vorkommen, obiger Fridericus Comes de Hohemberc noch immer der passendste; und auch die Veränderung zwischen Hohemberc und Weithemberc ist nicht gelungen. **)

---

*) S. Lunig. Spic. Eccl. P. III. p. 509.

**) Daß die Namen Hohenberg und Wirtemberg öfters mit einander verwechselt werden, bemerkt schon Rauchpar in seiner öttingischen Geschlechtsbeschreibung (Wallerstein 1775. 4.) S. 2:

Hat also selbst die sonst so scharfsinnige und natürliche Vermuthung des Herrn Ühland solche Zweifel gegen sich, wie unsicher muß nicht hier überhaupt die kritische Konjektur seyn? Gesetzt aber auch diese kritische Konjektur hätte gar keinen Zweifel gegen sich, ist's nicht sonderbar, daß man vom Jahre 1166 bis zum Jahre 1194, oder vielleicht gar vom Jahre 1158 bis zum Jahre 1194, kaum eine einzige schwache Spur eines wirtembergischen Grafen antrifft, indeß man von Graf Ludwig I. sieben vollkommen zuverläßige Urkunden-Unterschriften vorzeigen kann. Es ist zwar leicht zu vermuthen, daß die Hauptursache dieses Mangels von Nachrichten darin liegt, weil wir überhaupt von Schwaben und besonders von den schwäbischen Klöstern so wenig gedruckte Urkunden haben; ich glaube aber doch nicht, daß dieses die einzige Ursache ist, denn aus eben dieser Ursache sollten wir alsdann auch von Graf Ludwig I. weniger Zeugnisse finden. Ehe ich die Er-

---

„Ebenmäßig finde ich auch dieses beschwerlich, daß die Grafen und Gräffinnen von Würtenberg und Hohenburg wollen confundirt werden, wie sich dann gefunden in Aufschlagung meiner observationum, daß die von Hohenburg in Würthenberg genannt werden, welches dann große Irrthumen verursacht. Albertus Bellicosus Comes de Hohenburg schreibt sich expresse einen Grafen in Würtenberg."

Vielleicht also, daß, wenn Grandbidier so glücklich ist, das honauische corpus traditionum von Paris zu erhalten, woraus gewiß die wichtigsten Aufklärungen der Geschichte der hohenbergischen Grafen zu erwarten sind, vielleicht daß alsdann auch die wirtembergische Geschichte des zehnten und elften Jahrhunderts ein ganz unerwartetes Licht gewinnt.

Zur Entscheidung der Frage, ob in der Besoldischen Stelle Wirtemberg oder Hohemberg gelesen werden soll, ist gewiß nicht ohne Gewicht, daß der Name Friedrich in diesen ältesten Zeiten nicht als wirtembergischer, hingegen recht eigentlich als stauffischer Geschlechtsname vorkommt.

lünterungen und neuen Beiträge vorlege, welche ich für diese älteste wirtembergische Geschichte gefunden zu haben glaube, so ist's vielleicht der Mühe werth, einige allgemeine Anmerkungen vorauszuschicken, die vielleicht manchem künftigen Forscher eine kleine Erleichterung seiner Arbeit machen könnten.

1) Wer sich aus Diplomen eine Geschlechtsreihe wirtembergischer Grafen zusammensuchen will, muß sich zu gleicher Zeit alle Grafen von Wartenberg, Werdenberg, Ortenberg, Fürstenberg, Wiedberg oder wie sonst dergleichen ähnliche Namen heißen mögen, zusammensuchen. Dadurch gewinnt die Sicherheit der kritischen Konjektur sehr viel; man kommt endlich auf eine zuverläßigere Induktion, in welcher Art von Urkunden, in welcher Gesellschaft von Zeugen man einen Herrn von Wirtenberg oder von Wartenberg rc. anzutreffen hoffen darf. Vielleicht daß Mancher derjenigen, die jetzt unter einem solchen dem wirtembergischen Haus ähnlichen Namen laufen, auf diese Art für unsere Geschichte wieder hergestellt werden könnte, und wenn wir auch etwa dadurch um einige Urkunden kommen sollten, die man bisher in der wirtembergischen Geschichte gebraucht hat, wenn sich bei einer genaueren Untersuchung noch mehrere solcher Fälle finden sollten, als Herr Professor Lebret *) bei einer Urkunde Otto IV. gezeigt hat; so wäre es doch Vortheils genug, daß Gewisses und Ungewisses mehr getrennt, Wahrheit weiter bestätigt, und die mannichfaltigen Quellen des Irrthums sorgfältiger bemerkt würden.

---

*) In programmate ad diem natalem Sermi. a 1775, p. 5. Diploma Laudense, quo privilegia Monasterii celebratissimi Morimondi in agro Mediolanensi siti ordinis Cisterciensium firmat, ex Julino corrigendum, ex cujus documentis lectio illa dubia ita potius sananda: Comes Hermannus de Sarapruc et Comes Georgius de Widin.

Weil es denn auch mit einer Mühe ausgerichtet ist, und wo nicht unmittelbar, wenigstens doch mittelbar, beträchtlichen Nutzen für die wirtembergische Geschichte hat, so wäre zu wünschen, daß man bei einer solchen Durchsuchung der Urkunden-Sammlungen, als zu obigem Geschäfte nöthig ist, zu gleicher Zeit auch die Geschlechter der Grafen und Herren, aus deren Ruinen Wirtembergs Größe emporstieg, bemerkte. Helfferich hat schon vor mehreren Jahren mit den Tübingischen Pfalzgrafen einen vortrefflichen Anfang gemacht; seine Abhandlung ließe sich aber nach dem gegenwärtigen Vorrath von Urkunden fast um ein Drittheil bereichern.

2) Es ist bekannt, daß, wenn man bis in's zehnte, elfte Jahrhundert hinaufsteigt, der Aufklärung unserer deutschen Regentengeschichte nichts mehr entgegensteht, als daß sich die Comites damals größtentheils noch nicht von ihren Schlössern nannten, sondern bloß als Comites gewisser Gaue angeführt werden. Nun werden wir in dieser dunkeln Periode nie weiter kommen, wenn wir nicht suchen, den Faden, der dadurch gleichsam abgerissen wird, angeknüpft zu erhalten, wenn wir nicht die Reihe der nach ihren Schlössern sich nennenden Grafen mit der Reihe derer zu verbinden suchen, welche bloß als Grafen gewisser Gaue vorkommen. Und diese Verbindung scheint nicht unmöglich zu seyn. Wenn doch diejenigen, die sich die Aufklärung der Geschichte dieser pagorum zum Geschäfte machen, nicht nur auf die Bestimmung der Grenzen und Lage ihr Augenmerk richteten, sondern zugleich auch auszeichnen möchten, wenn der Name des Gaugrafen angeführt wird. Oft wird nicht nur der Name des Gaugrafen selbst angeführt, sondern auch der Name seines Sohnes; desto glücklicher also für denjenigen, der aus diesen schwachen Spuren endlich eine zusammenhängende Geschlechtsreihe auffinden möchte.

3) Es ist nicht Mikrologie, wenn man wünscht, daß bei Anführung der Stellen, wo ein wirtembergischer Graf eine Urkunde als Zeuge unterschrieben hat, die Art, wie der Name Wirtemberg geschrieben worden, sorgfältig bemerkt werden möchte. Durch diese so gering scheinende Bemerkung bahnt man sich nicht allein den Weg, kritische Vermuthungen bei Verbesserung der Zeugen-Unterschriften mit mehr Zuverläßigkeit brauchen zu können, sondern man lernt auch, daß es z. B. nicht einmal einer kritischen Vermuthung bedürfe, um Einen, der sich von Werdenberg schreibt, in die Reihe wirtembergischer Grafen einzuschieben; daß wenigstens diese Orthographie niemals Grund genug sey, einen solchen auszulassen. So führe ich unten ein Beispiel von Graf Ludwig I. an, der sich in einer Urkunde bei Schöpflin als Graven von Werdennbergk unterzeichnet. Und doch ist's ganz gewiß kein Grav von Werdenberg, sondern der aus andern Urkunden bekannte Bruder Graf Emichs. *) Sowohl für diese Absicht, als überhaupt zur mehreren Gewißheit ist es sehr nützlich, so viel möglich alle die verschiedenen Abdrücke zu bemerken, die man oft von einer Urkunde hat; besonders wenn es Abdrücke sind, die nicht von einander herstammen, sondern deren jede entweder von dem Original besonders genommen ist, oder wenigstens von verschiedenen Kopien herkommen. So hat schon Crusius manche Urkunde, die man bei Besold antrifft, und so kann man sich auch durch Vergleichung der Urkunden, die beide zugleich haben, versichern, daß sich Besold's Untreue nicht bis zur Verfälschung der Urkunden erstreckt habe.

*) Auch in dipl. Richardi d. 26. August 1260 (s. Gebauer Leben Richards, Beilage Nr. 30) heißt es: Ulrico Comiti de Werdenberch.

4) Ich überlasse es der Beurtheilung geübterer Forscher der wirtembergischen Geschichte, ob es nicht von Nutzen wäre, wenn man dasjenige, was wir aus Urkunden, die wir selbst vor Augen haben, wissen, und dasjenige, was bloß in Chroniken des fünfzehnten und sechzehnten Jahrhunderts vorkommt, immer sorgfältig getrennt zu erhalten suchte, um nie das Gewisse mit dem Ungewissen zu vermengen, um nie eingebildeten Reichthum als wahren Reichthum anzusehen. Es ist unglaublich, wie sehr ein solcher eingebildeter Reichthum auch den unparteiischen Forschungsgeist hemmt oder ihm eine falsche Richtung gibt. Vernachläßigt soll das nicht werden, was wir bloß aus Kloster-Chroniken wissen, aber doch immer nur in die zweite Klasse gestellt, immer erst vorher durch die schärfste Kritik geprüft. Ich liefere hier selbst ein bisher noch ungedrucktes Stück aus dem bekannten Chronicon S. Blasii, etliche Fragmente von Auszügen aus dieser zum großen Nachtheil der schwäbischen Geschichte verloren gegangenen Chronik. Der durch seine Gelehrsamkeit berühmte Herr Abt Gerbert theilte diese Auszüge dem um Wirtembergs Geschichte so sehr verdienten Herrn Regierungsrath Sattler mit, und der Gütigkeit des Herrn Regierungsraths hat das Publikum jetzt die Bekanntmachung derselben zu danken. Leider ist das Chronicon selbst, wie es scheint, unwiederbringlich verloren; da aber ein gewisser Placidus Räuber, der zu den Zeiten des dreißigjährigen Krieges lebte, und auf eine kurze Zeit katholischer Inhaber des Klosters Lorch war, Auszüge aus demselben machte, und da diese Auszüge sich erhalten haben, so ist's doch wenigstens eine Ersetzung des Schadens, daß sich unter diesen Auszügen etliche für Wirtembergs Geschichte wichtige Fragmente befinden.

1) Adelbertus, Comes Wirtenbergensis, vir in omni seculari honore praestantissimus uxorem habuit Luig-

kardam nobilissimam Comitissam, Sororem Engelberti, Comitis de Hallauu Norico.

2) Præfati Adelbertus et Luigkarda Conjuges procrearunt ex se Bertholdum, Conradum et Adelbertum ac N. Filiam.

3) Circa annum Domini MCXX. è vivis decedente Adelberto Parente, Luigkarda mater relicta vidua foemina devotissima ordinem et regulam Sacrarum Monialium in Monasterio Berau non longe à S. Blasio in Hercinio saltu assumsit, ubi et vitam feliciter in summa Religionis perfectione finivit et ad Dominum migravit sexto tum abbate nomine Berchtoldo apud S. Blasium existente, quod monasterium S. Blasii praedicta Luigkarda pretiosissimis Sanctorum reliquiis vario ornatu ditavit, ac immensa donatione exornavit.

Von dem zweiten Sohne Conrad sagt die Chronik;

Eandem munificentiam Conradus Filius Adelberti sectatus, qui praediis suis ac bonis praefatum Monasterium S. Blasii plurimum auxit et acerrimus ejusdem vindex et protector fuit: cujus liberalitatem et imitatus sororis filius, qui ex Castello suo plura praedia et bona Monasterio S. Blasii contulit et donavit, ubi et humatus.

Von dem dritten Sohne Albrecht sagt die Chronik:

1) Adelbertus ex nobilissimis Ferociorum Noricorum prosapia oriundus filius Adelberti Comitis de Wirtenberg et Bogen, viri in omni seculari honore praestantissimi atque in rebus bellicis hostium patriam incursantium colla contumacia constanti reprimentis efficacia se suaque victoriosissime defensando.

2) Adelbertus Junior, Frater Conradi et filius Adelberti et Luigkardae adolescens nobilissimus egregiis virtutibus et dotibus naturae praeclarissimum stemma suum illustravit et ampliorem reddidit. Inerat quippe illi ab ipsa prima pueritia mirabilis et honesta morum elegantia, adeo ut splendididissimo corporis decore, quo altissimus singulari gratia ipsum exornaverat tam dictis quam factis cunctorum animis complaceret, quare ut vita et moribus erat innocentissimus, ita ab omnibus mirum in modum diligebatur: erat insuper, sicuti ex quorundam relatione certo cognovimus, corpore castus, qui nunquam mulierem cognoverat, verecundissima facie, innocens actu, eloquio purus, verbis verax, moribus modestus, sinceritatem mentis vultus sui severitate monstrabat, et pietatem clementissimi cordis ostendebat in lenitate sermonis. Rapinam tanta exsecratione detestabatur, ut nihil magis. Is itaque, cum sub Conrado Rege Romanorum arma bellica sequeretur in expeditione vulneratus, et ad monasterium S. Blasii ex castris reductus habitum ex ordine fratrum ibi existentium assumpsit, consanguineis, fratre et amicis omnibus dissuadentibus. Hic feliciter in Domino vitam suam in omni virtutum genere accumulatissimus et pietate insigni traduxit . . . Cujus et frater Conradus nomine de Wirtenberg et ipse locum ipsum praediis suis ditavit, protexit auxiliando. Auxit protegendo. Cui filius sororis suae successit et de eodem castello ejusdem nominis, qui non minus, quam avunculus suus praediis suis nobis subvenit praetergressis multis aliis locis. Hoc in loco diem Judicii expectat . . . A talibus igitur Progenitoribus nobilissimus Adolescens Adelbertus exortus cepit concupiscere monasticam perfec-

tionem, et in expeditione Conradi Regis cum Lupoldo (Welfone) Duce Bavariae sagitta percussus graviter vulneratus est, spreta mundi pompa tota mentis intentione et fervore religionis habitum monasticum perfectiorem expetiit, contradicentibus unanimiter amicis, scilicet fratre suo Bertholdo (Comite de Wirtenberg) Avunculo suo Engelberto de Hallava et Duce Lupoldo Bavariae.

Wenn man diese Fragmente der Räuber'schen Auszüge aus dem Chronicon S. Blasii sowohl mit dem wirtembergischen Annalisten *) bei Schannat vergleicht, als auch mit der Gabelkover'schen Erzählung, so sieht man deutlich, daß alle drei gleichsam für einen Mann stehen, daß Gabelkover von diesem Albert I. und II. keine weitere Nachricht gehabt haben muß, als dasjenige, was im Chronicon S. Blasii enthalten war, und daß der wirtembergische Annalist bei Schannat hier als kein zweiter Zeuge gezählt werden kann, weil er eben so wie Gabelkover im Grunde nichts Anderes bezeugt, als daß er diese Nachrichten im Chronicon S. Blasii gefunden habe.

Wie es aber immer beim Auszugmachen geht, daß wenn sich mehrere verschiedene Personen aus einer Schrift Auszüge machen, der Eine Umstände wegläßt, die der Andere, weil sie ihm interessant schienen, beibehält und erzählt, so ging es auch mit diesen drei Epitomatoren der Blasischen Chronik. Gabelkover hat in seine Erzählung Anekdoten verwebt, die weder der wirtembergische Annalist bei Schannat, noch Räuber in seinen Excerpten erzählt, hingegen haben beide letztere auch ihr Eigenes; ich werde nach meiner Absicht bloß das aufsuchen, was Räuber erzählt, ohne daß man es bei dem Schan-

---

*) Vindem. litter. Collect. II. pag. 21—40.

natischen Annalisten oder bei Gabelkover findet. Vorher aber noch eine allgemeine Betrachtung über die Glaubwürdigkeit der Blasischen Chronik und ihrer Erzählungen!

Wenn wir diese Chronik noch ganz hätten, oder die Geschichte und Zeit ihrer Entstehung wüßten, ob sie das Werk eines Schriftstellers sey, und zu welcher Zeit dieser Verfasser gelebt habe, oder ob sie wie so viele andere Kloster-Chroniken entstanden, daß immer Einer nach dem Andern gekommen und daran vermehrt und gebessert habe, ob sie bloß so aus mündlichen Nachrichten entstanden, oder ob der Verfasser die Dokumente seines Klosters benutzt habe; wenn wir über alle diese Fragen nur einiges Licht hätten, so wäre die Frage von der Glaubwürdigkeit bald entschieden. Aber zum Unglück wissen wir von diesem allem gar nichts; wir haben das Ganze nicht vor uns, um aus dem Ton des Ganzen mit mehrerer Zuverläßigkeit urtheilen zu können, und dieses kleine Stück, das wir hier vor uns haben, trägt, wenn ich so sagen darf, ein Brandmal seiner Verwerflichkeit. Albert heißt Graf von Wirtemberg und von Bogen. So heißt er bei Gabelkover und in den Räuber'schen Auszügen. Weil es also Beide haben, so ist es ziemlich gewiß, daß er im Chronicon selbst so genannt worden sey. Daß aber ein Graf von Wirtemberg zugleich Graf von Bogen gewesen sey, hat schon an sich etwas Befremdendes, und durch die Untersuchung eines scharfsinnigen Geschichtforschers*) ist es sehr historisch evident gemacht worden, daß hier Grafen von Windberg (Windeberg) mit Grafen von Wirtenberg (Wirdeberg) verwechselt worden seyen. So fiele also mit einem Male alle Brauchbarkeit dieser Nachrichten für die wirtembergische Geschichte: und der Hauptnutzen desjenigen, was man hier aus Gabelkover, dem Schannatischen

*) Herrn Rektor Volz.

Chronisten und Räuber's Auszügen lernen könnte, wäre etwa noch dieser, daß eine neue Verfälschungsart der ältesten wirtembergischen Geschichte entdeckt worden. So sehr ich von der Richtigkeit jener scharfsinnigen Vermuthung überzeugt bin, daß der Blasische Chronist wirtembergische Grafen mit windebergischen verwechselt habe, so glaube ich doch nicht, daß deßwegen Albert und Luitgard aus der Geschlechtsreihe unsers durchlauchtigsten Hauses hinweggestrichen werden müssen. Ich suche meine Meinung durch folgende Gründe wahrscheinlich zu machen:

1) Albert wird ausdrücklich als Wohlthäter des Klosters S. Blasii angegeben, und Gabelkover bemerkt noch, daß er nicht nur das Kloster selbst, sondern auch die ihm einverleibte Probstei Nellingen herrlich begabt habe. Ja nicht nur Albert, sondern auch seine Söhne werden als vorzügliche Wohlthäter des Klosters gerühmt. Nun scheinen alle diese Umstände auf bayerische Grafen von Windberg nicht zu passen, man findet keine Spur, daß Grafen von Windberg in diesen Gegenden von Schwaben Güter besessen, oder daß das Kloster S. Blasii oder die Probstei Nellingen bayerische Gefälle aus der Gegend des windbergischen Stammschlosses erhalten hätten. Es wäre zwar nicht gegen die Analogie dieser ältesten Zeiten, daß ein bayerischer Graf und zwar ein solcher, dessen Stammschloß recht mitten in Bayern lag, auch in Schwaben, und zwar eben so recht mitten in Schwaben Güter besessen hätte; auch das Kloster S. Blasii und die Probstei Nellingen könnten seit dieser Zeit um die Güter und Gefälle gekommen seyn, welche sie vielleicht selbst in Bayern der frommen Freigebigkeit dieser Grafen von Windberg zu danken hatten; aber sollte es dann wahrscheinlich seyn, daß eine Kloster-

Annalist*) nicht einmal diejenigen sollte gekannt, nicht einmal die Namen derer gewußt haben, deren Schenkungsbriefe unter seinen Kloster-Dokumenten waren, deren Andenken gleichsam von dem Munde einer Kloster-Generation zur andern fortgepflanzt wurde? Das ist doch noch das Nächste, worin ein Kloster-Annalist ungefähr Glauben verdienen konnte! In allen Schenkungsbriefen ist der Name des Wohlthäters oder auch das Stammschloß desselben oft nur mit den Anfangs-Buchstaben ausgedruckt, z. B. C. Albertus de W. oder Comes A. de W. Vielleicht hat der Blasische Chronikschreiber, der ohnedieß zu einer Zeit gelebt haben mochte, wo man leichter an wirtembergische, als windbergische Grafen dachte, die Abbreviatur ohne weitern Grund, sondern bloß nach seiner Vermuthung ergänzt, und so könnte er, selbst auch bei Benutzung seines Kloster-Archivs, in einen wichtigen Fehler verfallen seyn. Aber ist's wahrscheinlich, daß in allen den Schenkungsbriefen, die das Kloster S. Blasii, Berau und die Probstei Nellingen erhielten, daß in allen gleiche Abbreviatur stattgefunden haben sollte? Und sollte das Andenken dieser wohlthätigen Grafen bloß auf den Schenkungsbriefen beruht haben? Luitgard war doch Nonne in Berau, und einer der Söhne Alberts des ältern soll nach der Erzählung des Blasischen Annalisten sogar im Kloster S. Blasii begraben worden seyn; sind also nicht auch Leichensteine und Inschriften der Leichensteine ein historisches Hülfsmittel des Chronikenschreibers

*) Daß dieses Chronicon S. Blasii im eigentlichen Verstande Chronik des Klosters und nicht bloß Produkt eines Mönchs a S. Blasio gewesen sey, wie z. B. die bekannte Chronik des Ottonis a S. Blasio, scheint mir aus folgender Stelle obiger Excerpten sehr wahrscheinlich: „qui non minus quam avunculus suus praediis suis n o b i s subvenit."

gewesen, und wenn sie es waren, ist es wahrscheinlich, daß er durch gleiche Abbreviaturen irre geführt wurde? Wenn nicht die schwäbische Geschichte des elften Jahrhunderts, selbst auch die bloße Zusammenführung der Materialien, noch so wenig vollständig wäre, so würde ich alles Bisherige nicht wenig dadurch verstärkt glauben, daß man meines Wissens keine Grafen von Windberg als Zeugen unter schwäbischen Urkunden antrifft. Hätten sie Güter in Schwaben gehabt, hätten sie sich um schwäbische Klöster wirklich so verdient gemacht, als geschehen wäre, wenn unter Albert und Luitgard Grafen von Windberg zu verstehen seyn sollten, so wäre es zu verwundern, daß sie beständig in bayerischen und nie in schwäbischen Urkunden vorkommen. Ich gestehe aber selbst zum voraus, daß ich, bei dem großen Mangel einer vollständigen Sammlung schwäbischer Urkunden aus dem elften und zwölften Jahrhundert, meinen Satz nicht ganz auf diese Bemerkung bauen möchte.

2). Die bekannte Stelle in Petri Suevia Ecclesiastica, p. 159,*) scheint ein von der Blasischen Chronik unabhängiger Erweis des Grafen Albert und seiner Gemahlin Luitgard zu seyn. Es scheint, Peter habe dieselbe von Berau selbst mitgetheilt bekommen, aber wenn er sie auch nicht von Berau selbst erhielt, so scheint sie doch wenigstens kein Excerpt aus der Blasischen Chronik zu seyn. Ich will nun nicht wiederholen, was ich zu Verstärkung dieses Beweises schon oben

*) Cujus (Parthenii Beraviensis) optatissimam descriptionem novissimis diebus in vota mea gratiose communicatam et ego sine invidia communico taliter apparatam: . . ., Anno 1125. Luitgardis Comitissa de Hallaw post mortem mariti sui Adalberti Comitis de Wirtenberg apud Vestalis Beroviensis sacrum religionis habitum induit, magnisque largitionibus monasterium auxit: accessere et aliae quam plures etc. etc.

gesagt habe, sondern bemerke nur dieses Einzige, daß es nicht wahrscheinlich ist, daß zwei Zeugen, bei so vieler Möglichkeit, den Irrthum zu verhüten, dennoch in einen völlig gleichen Irrthum gefallen seyn sollten. Es ist wahr, Windberg ist mit Wirtenberg sehr leicht verwechselt: aber sollte bei allen den Hülfsmitteln, welche sowohl der eine, als der andere Zeuge gehabt haben, der Irrthum, noch immer so leicht gewesen seyn? Doch gesetzt auch

3) der Blasische Chronist hätte sich gegen Alles, was sich historisch vermuthen läßt, in der Person eines der Hauptwohlthäter seines Klosters geirrt, oder gesetzt Alle, die dieses Chronicon excerpirt haben, hätten mit einer gewissen unglücklichen Uebereinstimmung Wirteberg statt Windeberg gelesen, soll man unter den hier angeführten Berthold und Conrad auch windbergische Grafen verstehen? Wenn man einmal den ersten Albert zum Grafen von Windberg gemacht hat, so ist's fast unvermeidlich nothwendig, das ganze Fragment so zu lesen, als ob es vom Grafen von Windberg handelte; und liest man es als ein Stück der windbergischen Grafen-Geschichte, so streitet der größte Theil desselben mit der auf sichere Urkunden sich gründenden Stammtafel, welche im zwölften Bande der monumentorum Boicorum steht. Entweder muß also das ganze Stück schlechterdings als ganz fehlerhaft und apokryphisch verworfen werden, und doch möchte ich bei einer Kloster-Chronik nicht wagen, ihr in einer Stelle, wo sie von der Familie ihrer Gutthäter handelt, geradezu allen Glauben abzusprechen; oder man muß annehmen, daß wirklich ein Graf Albert von Wirtemberg um die hier angegebene Zeit existirt habe. Von der wahren vollkommenen historischen Demonstration kann freilich nicht die Rede seyn, so lang man von der Einrichtung, der Verfassung und dem Alter der Blasischen Chronik keine vollständigeren und zuverläßigeren Nach-

richten hat; aber unterdeß müssen, so viel es in einer so dunklen Sache möglich ist, Wahrscheinlichkeiten auf beiden Seiten erwogen werden, und bei einer solchen sorgfältigen Erwägung scheint mir die Existenz des wirtembergischen Grafen Albrecht noch Einiges vor der gegenseitigen Meinung voraus zu haben.

Aber wie sollte sich nun alles Bisherige mit obgedachter kritischen Vermuthung vereinigen lassen, daß hier eine Verwechslung zwischen wirtenbergischen und windbergischen Grafen vorgegangen sey, daß wohl die Grafschaft Windberg und Bogen damals könnten vereinigt gewesen seyn, aber gewiß niemals Wirtenberg und Bogen. Ich vermuthe, die Art, wie dieser Irrthum und Verwechslung vorgegangen, lasse sich aus der Art erklären, wie Kloster-Chroniken verfaßt wurden, und selbst die Entstehungsart dieses Irrthums setzt die Existenz eines wirtenbergischen Grafen Albrecht voraus. Die Kloster-Chroniken sind meistens Rhapsodien, zusammengeschrieben theils aus dem, was sich als mündliche Sage im Kloster erhalten hatte, oder was sich etwa auch auf Leichsteinen, andern Inschriften oder auch in Urkunden fand; theils aber auch bereichert und erweitert aus andern Chroniken, von welchen man eben Kopien im Kloster hatte, oder auf welche der Kloster-Annalist gerathen war. Die wenigen Nachrichten, die sie aus mündlichen Sagen und öffentlichen Denkmälern zusammen erhielten, suchten sie durch Beschreibungen und Anekdoten aufzustutzen, die sie in andern Chroniken fanden. Solche Erzählungen, wie man z. B. von der Einkleidung des jüngern Grafen Albrecht in obigem Fragment findet, sind eine Art eines gewöhnlichen locus communis solcher Schriftsteller; sie sind ohngefähr wie die Reden bei den Alten oder wie öfters die Schilderung der Charaktere bei französischen Historikern. Nun könnte es leicht seyn, daß die Rhapsodie, aus welcher

der Verfasser des Chronicon S. Blasii seine Arbeit bereicherte, von einem Grafen Albert von Windberg und Bogen solche Dinge erzählte, und weil der Blasische Geschichtschreiber seinen wirtembergischen Albrecht mit dem windbergischen für einen Mann hielt, so setzte er auch aus der Geschichte zweier ganz verschiedenen Personen die Geschichte eines Einzigen zusammen. Selbst dieses, daß Windeberg und Wirdeberg so leicht für einander gelesen werden, kann den Blasischen Geschichtschreiber um so leichter zum Irrthum verleitet haben, den wirtenbergischen Albrecht, der ihm schon als Wohlthäter seines Klosters bekannt war, mit dem windbergischen Albrecht, von dem er etwas in einer Chronik aufgezeichnet fand, für eine Person zu halten. Hätte er aber auf den Irrthum kommen können, wenn er nicht schon vorher von einem wirtenbergischen Albrecht gewußt hätte?

Um also in der Erzählung der Blasischen Chronik Wahrheit und Irrthum zu trennen, ließe sich vielleicht die Regel festsetzen: Alles in dieser Erzählung, was eigentlich die Geschichte des Klosters Blasii selbst betrifft, wenn es anders nicht bloß zur religiösen Phraseologie jenes Zeitalters gehört (wie z. B. die Erzählung der Umstände der Einkleidung des jüngern Albrecht), das alles darf, so lang sich keine weiteren entgegengesetzten historischen Data finden, als historisch wahr angenommen werden; denn den Mönch als vorsätzlichen Lügner sich vorzustellen, dazu hätte man gar keinen Grund.

So scheint also die Existenz eines wirtenbergischen Grafen Albrecht durch dieses Fragment erwiesen zu werden; auch die Existenz eines Grafen Konrad, eines Sohnes dieses ältern Albrecht; auch dieses, daß Konrad sein Schwestersohn nachgefolgt sey; denn alle diese Umstände sind mit dem eigentlichen

Gegenstand des Kloster-Annalisten — Geschichte seines Klosters — zu genau verwebt, als daß wir ihm nicht trauen sollten. Aber für die angegebene Zahl dreier Söhne und einer Tochter Albrechts des ältern möcht' ich nicht eben so zuverläßig gewähren; vielleicht gehört sogar der Umstand von Konrads Schwestersohne als Konrads Nachfolger mehr in die zweite, als in die erste Klasse der historisch gewissen Nachrichten. Denn hätte ihn der Chronist eben so gut gekannt, als Konraden und Alberten, warum sollte er unterlassen haben, seinen Namen zu nennen? Für die wirtembergische Geschichte wäre eben dieser Umstand von großer Wichtigkeit. Gabelkover bemerkt ihn nicht, der wirtembergische Annalist bei Schannat auch nicht; er bleibt also Eigenthum der hier gelieferten Fragmente. Albrecht und Konrad gehören also nicht in die Geschlechtstafel männlicher Ascendenten des jeztregierenden Hauses, sondern hier geht die männliche Geschlechtsreihe unsers Hauses in eine ganz andere Familie über, in diejenige Familie, aus welcher der bisher noch unbekannte Schwager des Grafen Konrad war. *)

So viel als kritische Probe über etliche Fragmente von Auszügen aus der Blasischen Chronik! Ohne noch erst weitläufige kritische Sichtungen anzustellen, lassen sich folgende diplo-

*) Durch diese Fragmente wäre nun auch entschieden, wie die Grafen Ludwig I. und Emich mit Albert I. zusammenhangen. Albert ist mütterlicher Seite ihr Großvater. Dann derjenige, welcher Graf Konrad in dem Besitz des Stammschlosses Wirtemberg nachfolgte, war sein Schwestersohn. Nun kann kein anderer, als obiger Graf Ludwig I. für Konrads Nachfolger gehalten werden, weil man von Konrad noch vom Jahre 1123 eine Urkunden-Unterschrift hat; er lebte wahrscheinlich noch 1127, und da Graf Ludwig I. gleich im Jahre 1139 als Graf von Wirtemberg vorkommt, so war er Konrads Nachfolger und also auch Konrads Schwestersohn.

matische Beiträge für die etwas spätere wirtembergische Geschichte gebrauchen.

Ludwig I.

Was man bisher Sicheres von ihm gewüßt hat, beruht auf drei, von Herrn Sattler angeführten Urkunden, die Graf Ludwig als Zeuge unterschrieben hat.

Die erste ist Kaiser Konrads III. Bestätigung der Freiheiten des Kl. Denkendorf vom Jahr 1139, nebst andern Zeugen von Graf Ludwig und seinem Bruder Graf Emich unterzeichnet.*)

Die zweite ist eben dieses Kaisers Vergleichs-Urkunde zwischen der Kirche zu Basel und dem Kloster S. Blasii.**) Hier steht Graf Ludwig ohne seinen Bruder. Hingegen stehen sie wieder beisammen in der

dritten Urkunde, welche Herr Sattler anführt. Es ist Kaiser Friedrichs I. Diplom für das Kloster Lorch vom Jahre 1154.***)

Auf diese drei Urkunden schränkte es sich also bisher ein, was wir von diesem Grafen Ludwig dem ältern vollkommen historisch gewiß wußten. Folgende sechs, so viel mir bekannt ist, zum ersten Male für die wirtembergische Geschichte bemerkten Urkunden sind demnach besonders bei einem so großen Mangel kein unbeträchtlicher Gewinn.

a) 1152. Ludewicus de Wirtenberg als Zeuge unter einem Kauf- und Tauschbrief zwischen Bischof Konrad von Worms und dem Kloster Schönau. Gudeni sylloge pag. 15.

---

*) v. Besoldi documenta rediviva. p. 452.

**) Die Urkunde hat zum Datum Straßburg den 10. April, und steht bei Herrgott Geneal. Austr. dipl. T. II. pag. 166.

***) Göppingen. v. Besold. l. c. pag. 725. Crusius P. II. pag. 417.

b) 1152. Ludewicus de Wirtenberch als Zeuge unter der Urkunde, worin Bischof Günther von Speyer den Grafen Simon von Saarbrücken vom Bann freispricht. Die Urkunde ist von Speyer datirt. Gudeni Sylloge. p. 462.

c) 1153. Erstein den 12. Juli. Ludewicus comes de Werdenbergk als Zeuge unter dem Diplom, worin Kaiser Friedrich I. die Schenkung bestätigt, welche die dasige Aebtissin Bertha dem Markgrafen Herrmann von Baden gemacht. Aus dem Original, das sich im badischen Archiv befindet, Schöpflin im Urkundenbuch bei der zäring-badischen Geschichte, n. 50, und in Alsatia diplomatica. P. I, pag. 241.

d) 1154. Quedlinburg den 11. April. Ludovicus de Werteberch als Zeuge in einer Urkunde Friedrichs I., worin er der Marienkirche in Sittichenbach alle ihre gegenwärtigen und künftigen Besitzungen bestätigt. Ludewig reliquiae MSS. Tom. X. pag. 147.

e) 1158. Hagenau den 27. Februar. Ludovicus de Wirtenberg als Zeuge unter einer Urkunde Kaiser Friedrichs I., worin er dem Kloster Neuburg (Novocastrensi) gewisse Rechte verstattet. Schoepflin Alsatia diplom. P. I. pag. 247.

f) 1166. Ulm den 7. März. Ludovicus de Werthersberch unter den Zeugen in einer Urkunde Kaiser Friedrichs I., worin er dem Erzbischof von Magdeburg das Kloster Nienburg gegen Abtretung der Vestin Schönburg überläßt. Bekmanns Historie von Anhalt. III. Thl. S. 436.

Da hier erst eine kritische Verbesserung nöthig ist, um unsern Graf Ludwig I. zu finden, so setze ich alle Unterschriften der Urkunde her, um jeden Leser desto sicherer urtheilen zu lassen.

Comes Rodulphus de Phullendorf. Albertus de Dilingen. Bertholdus de Berge et frater ejus Ulricus. Everardus de Kirberch et filii sui. Burcardus Burgius Magdeburgensis Waltherus de Arnestede Arnoldus de Biverbach Ludovicus de Werthersberch Teginhardus de Hellensten. Henricus de Reveningen, Witho de Honsten, Ricardus et Henricus de Alsleve, Hedenricus et Henricus de Seburch, Siegfried de Solcherhusen, Hartmannus Camerarius et alii quam plures.

Die Veränderung aus Werthersberch in Werthenebereh ist meines Erachtens unter allen den Umständen, wie sie hier geschieht, sehr leicht und natürlich. Der Ort, woher die Urkunde datirt ist, die Gesellschaft der meisten dabei stehenden Zeugen, lassen unsern Ludwig von Wirtemberg hier sehr leicht erwarten. Und da in Schwaben kein Werthersberg bekannt ist, auch weder ein Graf von Werdenberg, noch irgend ein anderer dem wirtembergischen Namen ähnlicher Graf daraus gemacht werden kann (denn es kommt unter denselben um diese Zeit kein Ludwig vor), so glaubte ich mich berechtigt, diese Urkunde als einen Beitrag zur wirtembergischen Geschichte anzusehen.

Sollte dieser Beitrag die Probe der Untersuchung geübterer Kenner aushalten, so wäre er für unsere Geschichte sehr wichtig. Das letzte Diplom, das Herr Sattler von Graf Ludwig I. anführt, ist, wie wir oben gesehen haben, vom Jahr 1154; alsdann fand sich bisher bis zum Jahr 1208 keine weitere Urkunde. Also mehr als fünfzig Jahre, ohne daß sich ein wirtembergischer Graf in irgend einem Diplom als Zeuge antreffen ließe. Von diesem für die wirtembergische Geschichte dunkeln halben Jahrhunderte würden durch Beibringung der Urkunden von 1158 und 1166 zwölf Jahre hin-

wegfallen, und da unten eine Urkunde angeführt werden soll, wo Graf Hartmann schon im Jahre 1194 vorkommt, so wären auch von dieser Seite jener dunklen Periode unserer Geschichte zwölf Jahre abgenommen. Noch wäre also nur noch eine Lücke von einem viertel Jahrhundert übrig *).

Graf Hartmann und Ludwig II.

Schon Crusius und Gabelkover haben mehrere Urkunden angeführt, worin diese Grafen als Zeugen vorkommen; Herr Geh. Rath Hoffmann hat aus Gelegenheit der Scheidischen Konjektur sechs neue, vorher unbemerkte Diplome angezeigt, worin theils Ludwig, theils Hartmann vorkommt. Herrn Professor Uhland ist man nicht allein die Entdeckung eines Diploms schuldig, worin sich diese beiden Grafen als Brüder unterschrieben, sondern er hat auch noch einige andere zuerst bemerkt. — Den Uhlandischen Satz, daß Hartmann und Ludwig Brüder gewesen seyen, bestärkte Herr Professor Lebret durch ein neues Beispiel.

Folgende Nachlese besteht aus lauter bisher unbemerkten Urkunden.

a) 1194. Steingaden den 28. August. Hartm. de Wirtinberc als Zeuge in einer Urkunde, worin Herzog Friedrich

*) Bei Goldast Const. Imper. T. III. pag. 335 steht ein Verzeichniß deutscher Herren, welche auf den im Jahr 1158 von K. Friedrich I. gehaltenen Roncalischen Feldern gegenwärtig gewesen seyen. Unter der übrigen Menge deutscher Herren wird auch angeführt Comes de Wirtemberg. Ich halte aber das ganze Verzeichniß für apokryphisch. Goldast sagt nicht, woher er's habe, und das Stück selbst trägt manche Kennzeichen seines unechten Ursprungs. Sollte es sich aber künftigen Forschern wirklich erproben, so wäre diese Nachricht desto merkwürdiger, weil sie die erste wäre von einem Zug unserer Grafen nach Italien, und weil sich alsdann auch mit mehrerer Zuversicht in italienischen Urkunden nach Grafen von Wirtemberg suchen ließe.

von Schwaben die dasige Kirche Johannis des Täufers in seinen Schutz nimmt. Monum. Boic. Vol. VI. pag. 503.

b) 1206. Eßlingen den 4. Februar. Comes Hartmannus de Wirtinberc als Zeuge unter einer Urkunde König Philipps, worin er dem Kl. Maulbronn den Besitz von Utingen bestätigt. Sattlers Geschichte der Grafen. Beilage n. 52, erste Fortsetzung.

Weder Herr Sattler, noch Herr Uhland haben in der Geschichte Grafen Hartmanns von dieser Urkunde Gebrauch gemacht. Ungeachtet sie also in dem wichtigsten Hauptwerke der wirtembergischen Geschichte steht, ist sie doch bisher nicht dazu gebraucht worden, wozu sie hätte gebraucht werden können. Sie wird also hier zum künftigen Gebrauch des Forschers der Geschichte Graf Hartmanns das erste Mal ausgezeichnet.

c) 1207. Straßburg den 18. Juni. Comes Henricus de Wirteberch unter den Zeugen der Urkunde des römischen Königs Philipp, worin er dem Markgrafen von Este Azzo V. alle in der Mark Verona vorfallenden caussas appellationum lebenslänglich überläßt. Lünig Cod. Ital. diplom. T. I. pag. 1555.

Graf Heinrich oder Hermann ist höchst wahrscheinlich Graf Hartmann: ich setze also alle Diplome, wo ein Heinrich oder Hermann vorkommt, unter diese Klasse.

d) 1209. Würzburg. Hartmannus Comes de Wirtenberg unter der Urkunde Kaisers Otto IV., worin er das bayerische Kl. Alderspach von der angemaßten Advokatie eines Ulram von Chamb freispricht. Hundii metrop. Salisb. T. II. pag. 44, und Monum. Boic. Vol. V. pag. 363.

e) 1209. Den 24. Dezember. Bei Terano im Spoletanischen. Hermannus Comes de Wirtenberg unter den Zeugen im Diplom Otto IV., worin er die Privilegien der Abtei Walkenried bestätigt. Lünig Spicil. Eccles.

T. III. pag. 848. Meibom. Script. rer. German. III. pag. 460.

f) 1214. Den 7. März. Rothweil. Comes Ludovicus de Wirtenberg hat als Zeuge unterschrieben Kaiser Friedrichs II. Ausspruch wegen gewisser Streitigkeiten und Freiheiten des Bischofs von Straßburg. Schoepflini Alsat. diplom. P. I. pag. 326.

g) 1215. Den 6. September. Hagenau. C. Ludewicus de Wirtenberg unter den Zeugen im Diplom Kaiser Friedrichs II., worin er alle Besitzungen eines gewissen Klosters bestätigt. Schannat histor. Episc. Wormat. Cod. probat. n. 108.

h) 1216. November. Ludovicus Comes de Wirtemberg unter den Zeugen im Diplom Kaiser Friedrichs II., worin er dem Kloster Zeiz die Parochie in Crißnitz bestätigt. Pistorii Script. rer. Germ. (Ed. Struvii) T. I. pag. 1170. Crusius beruft sich zwar schon auf diese Urkunde (annal. Suev. P. III. L. I. pag. 5), da man aber nicht gewußt hat, wie man sein Citat aufsuchen solle, denn er setzt nur teste Paulo Langio, so glaubte ich es hier noch einmal bemerken zu dürfen.

i) 1219. Den 11. September. Hagenau. Hartmannus Comes. Ludovicus Comes de Wirtenberc in Kaiser Friedrichs II. Privilegio für die Stadt Straßburg. Schoepflini Alsat. dipl. P. I. pag. 339.

k) 1220. Den 1. Mai. Frankfurt. Comes Hermannus de Wirtenberc als Zeuge unter der Urkunde, worin Kaiser Friedrich II. die Stadt Dortmund in seinen besondern Schutz nimmt, von fremden Gerichten rc. befreit. Lünig Part. Spec. Cont. IV. Part. I. pag. 441.

l) 1222. Monat Mai. Aachen. Comes Ludvicus de Wirtenberge in der Urkunde, worin Herzog Heinrich von

Lothringen und Brabant verspricht, gewisse Ordnungen des römischen Reichs zu halten. Lünig Cod. Germ. dipl. T. II. pag. 1091.

m) 1222. Den 2. Juni. Worms. Comes Ludowicus de Wirtenberg als Zeuge unter einer Urkunde, wodurch König Heinrich VII. ein Kloster in seinen Schutz nimmt. Schannat histor. Episc. Wormat. Cod. probat. pag. 104.

n) 1223. Den 8. Januar. Worms. Comes Hartmannus de Wirtenberg unter dem Privilegio Heinrichs VII., worin er der Stadt Wimpfen den Forst bei Wolfsberg schenkt. Lünig Part. Spec. Cont. IV. P. II. pag. 543.

o) 1232. Monat März. apud Utinum. H. de Wirtenberch unter den Zeugen in der güldnen Bulle Friedrichs II., worin dieser den weltlichen Fürsten verschiedene wichtige Rechte einräumt. Ludwig reliq. MSS. T. VII. pag. 518, wo auch pag. 556 die Anmerkung steht: Schilterus legit Hortenberg; Heineccius Hartenberg; nostro vidue Vertenberg. Nam ex historia notum, Henricum Comitem Wirtenbergensem isto tempore floruisse.

p) 1232. Den 25. September. Wimpfen. Comes Hartmannus de Wirtinberc als Zeuge unter einer Urkunde Heinrichs VII., die Schenkung eines praedii apud Zyrten an das Kloster Neresheim betreffend. Wahre Gestalt und Beschaffenheit der Vogtei des Gotteshauses Neresheim p. 440. Die Bemerkung dieser Urkunde verdanke ich der gütigen Mittheilung des Herrn Rektors Bolz.

Konrad, Hartmanns Sohn.

„Ich habe ihn (sagt Sattler, Geschichte Wirtembergs bis auf's Jahr 1260, S. 629) nicht in Urkunden gefunden, Gabelkofer nimmt ihn für erwiesen an, weil er ihn in einem Uebergabsbriefe, als Gottfried von Wolfach die Kastenvogtei

des Klosters Herbrechtingen an den römischen König Heinrich im Jahre 1227 übergab, unter andern Zeugen nebst seinem Vater Graf Hartmann benennt angetroffen."

Es ist mir sehr angenehm, Gabelkovers Autorität durch ein bisher unbemerktes Diplom bestätigen zu können. 1225. Conradus de Wirtenberg unter König Heinrichs Bestätigung der Privilegien der Abtei Ursperg. Lünig Spicil. Eccl. P. III. pag. 679.

II.

Ueber Wirtembergs Bevölkerung vor dem dreißigjährigen Kriege.*)

Unter vielen wichtigen Dokumenten, welche unten bemerkter**) Kodex der herzoglich wolfenbüttel'schen Bibliothek für die wirtembergische Geschichte enthält, ist besonders auch ein Verzeichniß, woraus sich sehr leicht auf Wirtembergs Bevölkerung vor dem dreißigjährigen Kriege schließen läßt. Herzog Johann Friedrich, in dessen letztern Regierungsjahren auch Wirtemberg von dem, damals über ganz Deutschland sich ergießenden Unglück nicht mehr frei blieb, suchte sich besonders im Jahre 1622***) durch Aufstellung einer beträchtlichen Anzahl Soldaten in guten Vertheidigungsstand zu setzen. Soldaten in der Eile bei Fremden zu werben, dazu hätten weder Zeit, noch Geld hingereicht; er mußte also aufbringen, was sich aus seinem eigenen Lande aufbringen ließ, und bei dieser Gelegenheit, um die Auswahl desto sicherer vornehmen zu können, entstand nachfolgendes Verzeichniß. An

*) Aus Meusel's histor. Untersuchungen. Nürnberg 1779. Bd. 1. Stück 1. S. 36—49.

**) Cod. 52, 2. (Bibl. August.) Fol.

***) Sattler's Geschichte der Herzoge von Wirtemberg. VI. Thl. S. 177.

der Echtheit des Verzeichnisses läßt sich nicht wohl zweifeln; denn der Sammler der in diesem wolfenbüttel'schen Kodex enthaltenen Dokumente scheint ein Zeitgenosse Herzog Johann Friedrichs gewesen zu seyn,*) und so viel sich aus den übrigen Stücken**) schließen läßt, so war ihm auch der Zugang zu bewährten und authentischen Nachrichten nicht versagt.

Ungefährlicher Ueberschlag, wie stark ein jedes Ampt ob und unter der Staig, wie hoch selbige in der Auswahl angelegt.

	Mannschaft.	Auswahl.
Horuberg und Schiltach . .	1798	300
Duttlingen	1005	200
Ebingen	354	60
Baliugen	1902	340
Rosenfeld	765	150
Sulz	393	70
St. Gergen	410	60
Dornhan	176	20
Alperspach	941	150
Freudenstatt	345	30
Priorat Reichenbach	196	20
Dornstetten	615	100

*) Das erste Stück der ganzen, in dieser Handschrift enthaltenen Sammlung ist Catalogus aller Freiherren, Grafen und Fürsten zu Württenberg von anno 631—1613, und bei Herzog Johann Friedrich steht jetzt regierender Herr.

**) Es sind in dieser Sammlung nicht nur mehrere Landtagsabschiede, sondern besonders auch von den anno 1621 und 1622 gehaltenen Landtagen sind hier die damals zwischen dem Herzog und der Landschaft gewechselten Schriften mit einiger Vollständigkeit gesammelt.

	Mannschaft.	Auswahl.
Wildperg	885	160
Nagold	793	140
Altenstaig	477	90
Wildbaad	117	16
Neuenburg	802	154
Liebenzell	335	40
Calw. und Kl. Hirsau . .	1368	300
Beblingen	1184	280
Sindelfingen	248	20
	15107	3000

das erste Regiment ob der Staig.

Das andere Regiment ob der Staig.

	Mannschaft.	Auswahl.
Tüwingen und Bebenhaußen .	3728	600
Kirchheim	2368	460
Göppingen	2630	440
Urach	4576	770
Zwyfalten	838	150
Nirtingen	1142	240
Neiffen	858	160
Blaubeyren	1114	180
	17254.	3000.

Beide Regimenter unter der Staig.

	Mannschaft.	Auswahl.
Stuttgart	3467	600
Cantstatt	1566	300
Waiblingen	1066	200
Winenden	1000	140

	Mannschaft.	Auswahl.
Baknang	1339	260
Schorndorff	2898	480
Adelberg	600	120
Haidenhaim	2976	500
Lorch	660	100
Murrhart	287	50
Sulzbach	374	50
Bottwar	474	80
Beylstein	714	120
Marpach	2089	450
Beßigheim	609	120
Mundelsheim	174	30
Sachsenheim	367	60
Gröningen	1097	220
Aschberg	109	20
Bietigheim	669	100
Brakenheim	1301	260
Güglingen	661	100
Lauffen	749	140
Weinsperg	1762	330
Newenstadt	769	150
Mekmühl	596	120
Lewenberg	2102	400
Vayhingen	1417	200
Maulbronn	2221	260
Derdingen	365	40
	34478.	

Summe beider Regimenter unter der Staig: 6000 Mann. Auswahl der Regimenter ob und unter der Staig: 12000 Mann. — Vom Oberkircher Amt, das an Mannschaft 1907 Mann, soll eine besondere Kompagnie formirt werden.

Summe der Mannschaft ob der Staig . . . 32361
" " " unter der Staig . . 34478
" " " in ganz Wirtemberg . 66839.

Ist dieses nun die Summe der wehrbaren Mannschaft im Jahre 1622 gewesen, so ist aus dieser Summe die ganze Größe der Bevölkerung Wirtembergs in diesem Jahre sehr leicht gefunden. Nach Süßmilchs *) Rechnungen und Beobachtungen ist die wehrbare Mannschaft eines Landes immer der vierte Theil desselben. Also zählte Wirtemberg im Jahre 1622 zweimal hundert und sieben und sechzig tausend drei hundert und sechs und fünfzig Seelen, oder Zwiefalten hinweggerechnet, weil sonst nicht wohl eine Vergleichung mit der gegenwärtigen Bevölkerung angestellt werden könnte, Wirtemberg zählte 264,004 Seelen. Und weil doch bei einer solchen militärischen Zählung Mancher entweder gar nicht gezählt wird oder der Zählung sich zu entziehen weiß, also obiger Zahl noch etwas zugegeben werden muß, so will ich das dritte Hunderttausend unterdeß als vollzählig annehmen. **)

Also nach der freigebigsten Berechnung hatte Wirtemberg im Jahre 1622 dreimal hundert tausend Seelen. Und jetzt sind auf eben der Strecke Landes eine halbe Million. ***) Wenigstens ist dasjenige, was Wirtemberg unterdeß

*) Göttliche Ordnung in den Veränderungen des menschlichen Geschlechts (Berlin 1765) II. Thl. S. 125, 337. Süßmilch nimmt zwar das Verhältniß der wehrbaren Mannschaft zum Verhältniß aller Seelen, wie 1 zu 3⅗ an. Ich habe aber, um allen Vorwürfen auszuweichen, als ob ich unser Zeitalter auf Kosten unserer Väter loben wollte, das Verhältniß von 1 zu 4 gesetzt.

**) S. Schlözers Briefwechsel.

***) Es ist freilich viel zu viel, sechs und dreißig tausend auf diese Art gleichsam in Abgang verrechnen, und es ist um so mehr zu viel, da ich schon oben bei Festsetzung des Verhältnisses der wehrbaren Mannschaft überhaupt zur Anzahl aller Seelen um

an Land hie und da gewonnen hat, nicht so beträchtlich, daß es auch nur einen Zuwachs von etlichen tausend verursachen könnte, und diejenigen beträchtlichen Stücke, wodurch Wirtemberg seit 1622 vermehrt worden ist, sind auch nicht unter obiger Schätzung einer halben Million mitbegriffen. Wirtemberg hat gegenwärtig, ohne Mömpelgard und Justingen mitzuzählen, eine halbe Million Seelen.

Gegen diese ganze Berechnung lassen sich einige sehr wichtige Einwürfe machen, ohne deren Beantwortung ich nicht weiter gehen könnte:

1) Woher weiß man, daß hier unter dem Ausdruck Mannschaft alle wehrbaren Männer- und nicht bloß ledige Pursche, nicht bloß die gewöhnliche Landmiliz zu verstehen seyen? Wären bloß ledige Pursche oder Landmiliz darunter zu verstehen, so würden wir eine ungeheuer große Anzahl für die damalige Bevölkerung Wirtembergs bekommen, eine Anzahl, von der fast nicht begreiflich wäre, wie sie das Land besonders bei seinem damaligen Klima, bei den noch viel größern Wäldern und häufigern Seen hätte fassen und ernähren können. Und dieser vorläufige Verdacht, daß also unmöglich bloß Landmiliz oder ledige Mannschaft könne verstanden seyn, wird durch die damaligen Umstände noch sehr erhöht. Wird man wohl in einer so dringenden Noth, als die damalige war, welche Wirtemberg betraf, aus der Landmiliz erst noch eine Auswahl machen? Wird sich nicht Alles, was Kräfte hat, der Vertheidigung des Vaterlandes unterziehen müssen, und erst alsdann aus der ganzen Masse wird in einem solchen

---

ein Beträchtliches nachgegeben habe. Aber je großmüthiger bei der ganzen Rechnung verfahren wird, desto bündiger sind alle Schlüsse, die sich zum Vortheil unserer Zeiten aus dem Resultate dieser Berechnungen ziehen lassen.

Fälle ausgewählt. Noch setzen es überdieß andere Arten von Berechnungen ganz außer Zweifel, daß unter Mannschaft hier alle wehrbare Mannschaft des Landes zu verstehen sey. In Stuttgart waren im Jahre 1631 nach Hrn. Sattler (VII. Thl. S. 57) männlichen Geschlechts vom 12ten Jahr bis zur Verheirathung nur 357. Wie hätte nun Stuttgart Stadt und Amt neun Jahre vorher 3467 ledige Pursche haben sollen? Man könnte zwar die bei Sattler angegebene Zahl der Diener und Knechte von 448 noch dazu rechnen, und dann würde die Disproportion etwas mehr verschwinden. Aber nicht zu gedenken, daß es eigentlich nicht angeht, sie dazu zu rechnen, daß unter den Dienern und Knechten wohl auch mancher Verheirathete möchte gewesen seyn, der also nach der Voraussetzung gar nicht hieher gehört, so gibt Sattler nicht die Anzahl derer von 18 bis 25 Jahren an, sondern aller ledigen Pursche, die über zwölf Jahre alt sind. Also müßte von Sattlers angegebener Zahl noch eine schöne Menge abgezogen werden, bis sie uns hier zur Parallele brauchbar seyn könnte. Noch viel entscheidender, als alles Bisherige, ist folgende Bemerkung:

Im Jahre 1660 waren in Stadt und Amt Nürtingen Mannschaft über sechzehn Jahre alt: 819, und das Verhältniß der Landmiliz zu der übrigen Bürgerschaft wie 173 zu 819. Nun ist zwischen oben angegebenen Zahlen der Mannschaft und der Auswahl ungefähr eben das Verhältniß; also muß unter Auswahl Landmiliz und unter Mannschaft die Anzahl aller Mannspersonen über sechzehn Jahren verstanden werden. Gerade wie bei obiger Rechnung vorausgesetzt wurde!

2) Unter den hier angegebenen Städten und Aemtern fehlen einige, die doch heutzutage für sich bestehende Städte und Aemter sind. Aber von etlichen dieser fehlenden ist vollkommen

gewiß, daß sie damals noch zu einer andern Stadt und Amt gehörten, und noch kein eigenes für sich ausmachten. Von ein paar andern läßt es sich zwar nicht so gewiß behaupten, es scheint vielmehr nicht unwahrscheinlich, daß sich z. B. der Name Herrenberg aus der Liste verloren. Selbst aber auch diesem ist schon dadurch zuvorgekommen, daß ich oben sechs und dreißig tausend Mann surplus zugegeben, und das Süßmilchische Verhältniß nicht mit der größten Strenge genommen habe. Es ist also höchst wahrscheinlich, Wirtemberg ist gegenwärtig wenigstens um zwei Fünftheile bevölkerter, als es unmittelbar vor dem dreißigjährigen Kriege war.

Dieser große Unterschied der jetzigen Bevölkerung und der Bevölkerung vor dem dreißigjährigen Kriege zeigt sich noch als merkwürdiger, wenn man alle jetzigen und alle damaligen Umstände vergleicht. Wirtemberg hatte seit langer Zeit, bis auf das Jahr 1622 hin, einen tiefen Frieden genossen; wenigstens war es schon mehr als ein halbes Jahrhundert, daß sich kein ordentlicher Krieg durch dasselbe zog, sondern seit Herzog Christophs Regierung bis auf Johann Friedrichs letzte Jahre war entweder Alles ruhig, oder es waren bloß kleine vorübergehende Neckereien, die mehr eine kleine augenblickliche Gährung in einem Lande machen, als daß sie die Grundkräfte desselben schwächten.

Von Herzog Christophs väterlich gesinnter Vorsicht, und von Herzog Friedrichs unerschrockenem Unternehmungsgeiste ließ sich nicht nur eine baldige Wiederherstellung des unter östreichischer Regierung erlittenen Schadens erwarten, sondern auch eine Benutzung aller der vortheilhaften Umstände, welche Wirtemberg in seinem Klima, in der Fruchtbarkeit seines Bodens, in seinem Verhältniß gegen Auswärtige hat.

Und doch ist nach diesem allem, was sich mit so vielem Grund erwarten ließ, ungeachtet das schon ein paar Jahre

vorher über die Pfalz sich ergießende Unglück manchen pfälzischen Unterthanen zum wirtembergischen mochte gemacht haben, — doch ist Wirtembergs Bevölkerung nicht mehr, als höchstens dreimal hundert tausend gewesen.

Wie sehr muß nicht diese Anzahl während des dreißigjährigen Kriegs abgenommen haben, und noch hatten wir uns nicht von allen den Verwüstungen erholt, welche damals Freunde und Feinde bei uns anrichteten, als uns Ludwig XIV. Plagen zuschickte, welche, verglichen mit den Plagen des dreißigjährigen Krieges, Skorpionen-Züchtigungen zu seyn schienen. So verfloß das siebenzehnte Jahrhundert, ohne daß Wirtemberg lange Zeit einer ununterbrochenen Ruhe genoß, und selbst auch der Anfang des achtzehnten war von Kriegsbeschwerden nicht frei; also durch diesen ganzen langen Zeitraum hindurch konnte es sich nur mühsam und unter manchen neuen Verblutungen erholen. Wie unerwartet, und zugleich wie voll glücklicher Vermuthungen über die treffliche Regimentsverfassung Wirtembergs, sieht man nun nicht eben dieses Land nach dem Genuß einer ungefähr fünfzigjährigen*) Ruhe nicht nur seine ganze vorige Stärke erhalten, sondern die Menge seiner Einwohner um zwei Fünftel vermehrt. Man hat den starken Fortgang der Bevölkerung der preußischen Staaten als eines der größten politischen Wunder gepriesen, das die Friedriche zu Stande gebracht haben. Man hat aber dabei nicht zu erwägen geschienen, wie viel hiezu Preußens Werbungsanstalten beigetragen haben, welchen Nutzen Preußen

*) Selbst auch hier wird die Sache immer bloß im Durchschnitt genommen; denn aus den bei Schlözern befindlichen Bevölkerungslisten Wirtembergs läßt sich nicht unwahrscheinlich abnehmen, daß der letzte preußische Krieg auch Wirtembergs Bevölkerung beträchtlich geschwächt habe.

aus Frankreichs unverständigem Religionseifer zog, und daß endlich kein preußischer Unterthan mit eben der ungehinderten Freiheit hinwegziehen darf, welche der wirtembergische Unterthan genießt. Es ist wahr, auch Wirtemberg hat in diesem Zeitraum von Frankreichs und Salzburgs entvölkerndem Religionseifer keinen unbeträchtlichen Nutzen gezogen, aber es hat theils bei weitem nicht den Nutzen gezogen, den Preußen zog, oder den es hätte haben können, theils ist auch dieser Nutzen durch die großen Emigrationen sehr geschwächt worden, die auch aus Wirtemberg nach Amerika geschahen. Also es ist nicht Benutzung eines äußern Zufalls, sondern es ist eigentlich Entwicklung seiner innern Stärke, es ist Vortheil seines trefflichen Bodens und Klima, seiner glücklichen Staatsverfassung, seiner noch nicht so allgemein verdorbenen Sitten, daß die Bevölkerung desselben so schnell und so dauerhaft sich vermehrte.

Schon Herr Sattler hat im siebenten Theil seiner wirtembergischen Geschichte *) eine Berechnung, aus welcher sich auf den Vorzug der gegenwärtigen Bevölkerung vor derjenigen, welche zu Anfang des dreißigjährigen Kriegs war, mit einiger Wahrscheinlichkeit schließen läßt. Er bemerkt, daß man im Jahre 1631 zu Stuttgart 8327 Seelen gezählt habe; also ungefähr die Hälfte von der gegenwärtigen Anzahl. Nun ist aber der Schluß nicht vollkommen richtig, daß wenn sich die Anzahl der Seelen einer großen Stadt so sehr vermehrt habe, daß die Anzahl der Seelen des ganzen Landes, wo nicht in gleich beträchtlichem Verhältniß, wenigstens doch um ein Großes gewachsen sey. Gerade die vermehrte Anzahl der Stadteinwohner konnte eine Ursache der verminderten Menge der Landleute seyn, könnte eine Ursache der

*) S. 57.

mehr ab-, als zunehmenden Bevölkerung geworden seyn. Also aus der Sattlerischen Nachricht hätte sich das nicht mit Zuverläßigkeit herausrechnen lassen, was doch aus obigem Verzeichniß so leicht als sicher folgt.

Für den pragmatischen Geschichtforscher Wirtembergs und überhaupt der Geschichte Deutschlands ist diese Betrachtung über den Wachsthum unsrer Bevölkerung von grosser Wichtigkeit. Wenn auf einer Strecke Landes, auf der ehemals nur höchstens dreimal hundert tausend Menschen wohnten, jetzt fünfmal hundert tausend sich betragen müssen, so haben sich dadurch zuverläßig alle politischen und ökonomischen Verhältnisse geändert. Manches, das vor hundert Jahren die Kräfte eines solchen Landes bei weitem überstieg, ist jetzt nicht einmal das höchste Maaß seiner Kräfte. Wie viel reger müssen nicht Ackerbau und Handlung geworden seyn, nachdem sich die Anzahl der Konsumenten, die Anzahl der Ackerbauenden und Handelnden, der Käufer und Verkäufer um zwei Fünftheile vermehrt hat! Welche grössere Menge öffentlicher Aemter, welche neuen Polizei- und Kameral-Anstalten erfordert nicht eine so beträchtlich vermehrte Anzahl von Einwohnern, und wie viel entscheidet nicht fast einzig auch diese Rücksicht bei Vergleichung des gegenwärtigen Landesreichthums oder der gegenwärtigen Landesarmuth mit dem Vermögenszustand unserer Väter in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts. Ich könnte es vielleicht mit vielen Beispielen belegen, wie unbestimmt daher manches Klagen und manches Rühmen sey; aber ich will nicht alle Folgerungen auswickeln, die sich aus solchen Verzeichnissen und Berechnungen nehmen lassen; ein der Lokal-Umstände kundiger Leser wird sie ohnedieß alle mit einem Blick entdecken.

III.

Historische Beiträge zur rechtlichen Untersuchung über das wirtembergische Privilegium de non appellando.

Keine einzige Stelle meiner wirtembergischen Geschichte hat mir so einmüthige strenge Kritiken, so harte öffentliche Urtheile meiner Landsleute und so wiederholte dringende Erinnerungen in Privatbriefen zugezogen, als diejenige, in welcher ich schnell und nur vorübereilend bemerkte, daß Wirtemberg kein uneingeschränktes Privilegium de non appellando habe.*) Es gab jenen Kritiken und diesen Privat-Erinnerungen eine nur zu empfindliche scheinbare Stärke, daß ich nicht einmal die Abhandlung beigefügt habe, welche doch in der Anmerkung versprochen war, daß ich behauptet und nicht

---

*) S. 62 der Geschichte Wirtembergs (sämmtliche Werke, Bd. 5, S. 258). „Gewöhnlich rechnet man unter die damals erhaltenen Vorrechte auch ein uneingeschränktes Privilegium de non appellando; aber diese historische Entdeckung neuerer Zeiten ist unrichtig. – Wirtemberg hat überhaupt kein uneingeschränktes Privilegium de non appellando, und noch weniger können die Vorrechte, welche es in dieser Beziehung besitzt, aus dem herzoglichen Erhöhungsdiplom (oder richtiger aus der Urkunde vom 20. Aug. 1495) hergeleitet werden."

bewiesen, mit einer Kürze, welche bloß bei evidenten Dingen gilt, den Satz hingeworfen und nicht den geringsten Grund dafür angegeben habe. Gerade auch die feine, nachdrucksvolle Art, wie Herr Regierungsrath Breyer*) in seiner lehrreichen Kritik diese Stelle meiner Geschichte berührte, zeigte mir nur zu deutlich, in welchem Lichte oder vielmehr in welchem Schatten auch die ehrwürdigsten Männer meines Vaterlandes diese Stelle betrachteten, und ich würde mich gewiß, gleich nach Erhaltung der Breyerischen Schrift durch die letzte Messe, ohne wieder die halbjährige literarische Fluth zu erwarten, durch Bekanntmachung der versprochenen Abhandlung entschuldigt und vertheidigt haben, wenn ich so schnell von mir selbst hätte erhalten können, offenherzig zu gestehen, warum die ver-

---

*) S. Freimüthige Betrachtungen über die Spittlerische Geschichte von Wirtemberg S. 6, 7. Der Herr Professor spricht seinem Vaterlande das Privilegium de non appellando (illimitatum fehlt hier, wahrscheinlich durch einen Druckfehler) als eine unrichtige historische Entdeckung neuerer Zeiten gleichsam ex tripode Apollinis rund hinweg. Es ist hier nicht der Ort, uns in die Sache selbst weitläufig einzulassen, doch wollen wir, abstrahendo von dem Privil. Maximil., den Herrn Professor nur an seine eigenen Worte erinnern, wenn er S. 122 und 126 sagt, daß bei der Belehnung König Ferdinands die östreichischen Privilegien, besonders in Beziehung auf die Reichsgerichte, auf Wirtemberg erstreckt worden wären, als welche weder in dem Cadan, noch Passauer, noch selbst auch in dem Prager Vertrag und zwar um so weniger wieder aufgehoben worden, als ja anstatt der vorhinigen östreichischen Afterlehnschaft Oestreich gleichwohlen annoch die Anwartschaft vorbehalten wurde. Der Herr Professor verspricht zwar in der Vorrede, die weitere Untersuchung davon seinem zweiten Theil anzuhängen; wir wünschten aber, daß sothane Aufgabe, falls es ja erfordert würde, einer andern unbefangenen publicistischen Feder überlassen würde.

sprochene Abhandlung nicht so gleich dem Werk selbst beigefügt wurde, und noch gegenwärtig, da ich mich zu dem Geständnisse fasse, weiß ich kaum, wie ich es thun solle.

Doch geradehin gesagt, damit es mir schnell vom Herzen komme — ich fürchtete einen kleinen Spott, wenn ich erst abhandlungsweise etwas beweisen würde, was ich mir damals beinahe als allgemein bekannte Sache dachte. Eine unrichtige Stelle*) in dem sonst vortrefflichen Werke des Herrn Regierungsraths Breyer hatte mich veranlaßt, auch nur zu bemerken, daß Wirtemberg kein uneingeschränktes Privilegium de non appellando habe, und in dieser Rücksicht nannte ich auch diese Meinung eine unrichtige historische Entdeckung neuerer Zeiten. Bei Niederschreibung der bemerkten Stelle meiner Geschichte schien mir auch nicht überflüssig, über einen Irrthum des wirtembergischen Publicisten Untersuchungen anzustellen, weil sein Ansehen leicht zur Ausbreitung einer irrigen Meinung etwas beitragen könnte, deren vielleicht das Publikum bei den unbestimmten Ausdrücken, die man hierüber in andern Schriften antrifft,**) sehr

*) Elementa jur. publ. Wirtemb. pag. 64. 111. 112.

**) Ein einziges Beispiel aus den Schriften des größten Mannes, den ich hier anführen könnte, mag hinreichend seyn. Der sel. Freiherr von Harpprecht sagt in seinem kammergerichtlichen Staatsarchiv II. Thl. S. 42: „Den 20. Aug. haben Kaiser „Maximilian I. Herzogen Eberhardo Barbato von Wirtemberg, „nachdem sie kurz zuvor auf diesem Reichstag, nämlich den „21. Juli, dessen Landen in ein Herzogthum erhoben hatten, „mit dem Privilegium de non appellando noch weiters be„gnadigt."

Warum fügte der sonst so genaue und besonders für sein Vaterland so aufgeklärt patriotische Mann nicht bei, daß dieses Privilegium völlig unbegrenzt sey. Das wichtigste Wort soll ein Harpprecht, da es einem der größten Rechte seines

leicht fähig seyn möchte. Da mir aber nach Vollendung meines ganzen Buchs die Anzahl der Bogen ohnedieß zu stark schien, und jenes Gefühl vom möglichen Einfluß und Ausbreitung dieser irrigen Meinung gar nicht mehr seine vorige Lebhaftigkeit hatte, so hielt ich mich zwar, selbst vielleicht zur Beschwerde meiner Leser, noch immer verbunden, die versprochene Abhandlung zu liefern, aber ich wollte sie an einen Ort hinsetzen, wo sie doch gewiß einen Nutzen haben konnte, daß sie den zweiten Theil der Geschichte dem erstern an Bogenzahl einigermaßen gleich machte.

Das Geständniß ist also gethan; aber selbst der Zwang, den ich mir dabei anthun mußte, ist hinlänglicher Beweis, wie ganz ich es fühle, in was für ein sonderbares Verhältniß dasselbe gegen alle diejenigen mich setzt, welche so laut und zum Theil bitter über jene Stelle meiner Geschichte geklagt, und mit einem fast kränkenden Erstaunen die Beweise gefordert haben. Mir schien es damals eine nicht unbekannte, nur hie und da erst in neuern Schriften unrichtig ausgedrückte Sache zu seyn, daß Wirtemberg kein uneingeschränktes Privilegium de non appellando habe, und meine Freunde zürnen, daß ich etwas dieser Art sagen könne. Ich eilte an der bekannten Sache schnell vorbei, sie war mir besonders als bekannte Sache für meinen damaligen historischen Zweck nur eines Seitenblicks würdig, und meine Freunde werfen mir diktatorische Kürze vor, erinnern mich an mein Vaterland und freilich mit diesem Namen an Alles, was die Empfindung eines jungen Mannes reizen kann.

Vaterlandes galt, haben fehlen lassen? Und doch, wenn er sich einmal wegen eines wirtembergischen Privilegiums de non appellando auf die Urkunde vom 20. August 1495 beziehen wollte, so mußte er ein Privilegium illimitatum annehmen.

Noch ist es mir aber immer nach der reifesten, kaltblütigsten, wiederholtesten Untersuchung unmöglich, anders zu urtheilen, als daß mir die Anführung einer bekannten Sache auf eine Art zum Verbrechen gemacht worden sey, die ich durchaus nicht begreifen kann, oder wenigstens nach den Ueberzeugungen, die ich bei Ausarbeitung meiner Geschichte hatte, gar nicht fürchten durfte.

Sollte denn das nicht notorisch, sollte das nicht eben so allgemein bekannt, als zuverläßig seyn, was die eigene, feierliche, wiederholteste Erklärung der durchlauchtigsten Gesetzgeber Wirtembergs selbst ist? Meinungen der Gelehrten mögen sich theilen, ältere und neuere Publicisten, Kommentatoren des wirtembergischen Privatrechts, ausländische oder einheimische Forscher der wirtembergischen Staatskonstitution mögen entweder im Beweise ihrer Meinungen oder in den Meinungen selbst hier verschieden seyn; das alles sind nur Meinungen. Wenn es eine eigene feierliche Erklärung der durchlauchtigsten Gesetzgeber Wirtembergs selbst gibt, so hält man sich wohl ohne Gefahr an diese, und nur die traurige gelehrte Sitte, über den Kommentatoren und Glossatoren den Text selbst zu vergessen, könnte einem Irrthum, zu welchem die Gesetzgeber selbst gar keine Veranlassung gaben, einen gewissen Schein von ehrwürdiger Allgemeinheit leihen.

Eine eigene Erklärung des durchlauchtigsten Gesetzgebers selbst schien mir aber immer folgende Stelle des wirtembergischen Landrechts zu enthalten:

New Landrecht des Fürstenthumbs Würtemberg — 1554. I. Thl. fol. CXIII. CXIV.

„Wann an frembde oder außländische Gericht möge Appelliert werden."

„Wa die Rechtfertigung vnd Handlung vnder vnsern Vnderthonen sich haltet, soll keinem theil gestattet werden, an außländische Gericht zu Appellieren, sondern sollen sie mit der Appellation bey jrem nechsten Obergericht oder vnserm Hoffgericht, wölches vnder den dem Appellierenden theil gefellig, wie oben angezeigt, vermög vnsers Fürstenthumbs Freyheit vnd Landts-Ordnung, bleiben.

Wa aber ein Außmann oder Frembder, der vnserm Fürstenthumb nit zugehörig, vnserer Vnderthonen einen vor seinem ordentlichen Gericht furnemen, vnd von selbem appellieren würde, soll jme die Appellation an vnser Hoffgericht anderst nit, dann wie vnsern Vnderthonen, vnd hie oben vermeldt, gestattet werden. Vnd wo derselbig vor vnserm Hoffgericht sich ferner für das Keyserlich Chammer-Gericht zu appellieren nicht verzeihen wollte, in disem Fall soll vnsern Vnderthonen gleicher gestallt an das Keyserlich Chammer-Gericht zu appellieren auch zugelassen seyn.“

Ist es nicht für Jeden, der diese Stelle unbefangen liest, völlig unverkennbar, daß Herzog Christoph, durch dessen weise Vorsorge dieses Landrecht zu Stande kam, ohne daran zu denken, daß er ein unbegrenztes Privilegium de non appellando habe, edel geradezu anerkannte, den Ausländer, der von einer Sentenz des wirtembergischen Hofgerichts an das Kammergericht appelliren wolle, könne man an dieser Appellation nicht hindern? Ist es nicht unverkennbar, daß bloß auf den freien Willen des Ausländers ausgesetzt bleibt, ob er ein Recht brauchen will, das Herzog Christoph hier als die bekannteste Sache annahm? Aus der Ab-

forderung einer vorläufigen Renunciation folgt zwar nicht immer, daß man dem Andern das Recht zugestehe, worauf man ihn feierlich renunciren lassen will. Oft ist eine solche abgeforderte Renunciation nur nochmalige Verwahrung eines dißseitigen eigenen Rechts, aber der Erfolg zeigt, daß es hier nicht so gemeint war, denn Herzog Christoph gibt der Appellation des Ausländers völlig freien Lauf, wenn er nicht selbst Verzicht thun wolle.

Sieht man nicht aus dem ganzen Zusammenhang, daß Herzog Christoph zwar gewünscht, ohne Unterschied jede Sentenz seines Hofgerichts für inappellabel zu erklären, aber weil er hiezu höherer Privilegien nöthig gehabt hätte, die er nicht hatte, und vielleicht auch damals ohne die allergrößte Mühe nicht hätte erhalten können, so bleibt er bei dem stehen, was er rechtmäßig und unwidersprochen thun konnte, und um nicht seine Unterthanen in eine scheinbar unangenehmere Lage zu versetzen, als die des Ausländers war, gestattet er auch jenem die Appellation an das kaiserliche und Reichs-Kammergericht, falls dieser nicht darauf renunciren wollte. Der Fall wird sichtbar als leicht möglich angenommen, wie er sich auch in vorigen Zeiten öfters zutrug, daß sich der Ausländer die Renunciation, zu welcher er aufgefordert oder um welche er befragt werden solle, nicht gefallen lasse, und für diesen Fall sah Herzog Christoph kein anderes Mittel, als geschehen zu lassen, was dieser nach seinem Rechte thun will.

Der Zweifel wird schwerlich Jemand einfallen können, daß Wirtemberg damals wohl ein unbegrenztes Privilegium de non appellando gehabt, sein weiser großer Gesetzgeber aber dasselbe nicht gekannt habe, oder daß dasselbe zwar dieser gekannt, aber bloß gegen seine Unterthanen und nicht gegen Ausländer habe brauchen wollen; daß er sich gegen Auslän-

der eines der größten, wichtigsten Privilegien begeben habe, ohne auch nur zu gedenken, daß er es thue; daß er sich mit der unbegreiflichsten Verleugnung gerade besonders gegen den Ausländer in die zweideutige Lage gesetzt, als ob es einzig von der freien Willkür desselben abhänge, auf weitere Appellation an das Kammergericht Verzicht zu thun oder nicht. Läßt es sich wohl denken, daß ein so großer und weiser Fürst, als Herzog Christoph von Wirtemberg war, bei der erklärtesten Absicht, die Aussprüche seines Hofgerichts so ehrwürdig und vollgültig zu machen, als nur möglich, da er aus Liebe zu seinen Unterthanen alle Prozesse auf's genaueste abzukürzen suchte, mit Hintansetzung des größten seiner Rechte, ohne auch nur zu erklären, daß er hier etwas aufopfere, ohne auch nur einen gedenkbaren Zweck bei dieser großen Aufopferung zu haben, dem Ausländer ohne Unterschied gestattet habe, was er seinen sonst so zärtlichst geliebten Unterthanen bloß auf einen gewissen einzelnen Fall, und wieder nur in Rücksicht auf den Ausländer einräumte Doch der ganze Zusammenhang, Sprache und Ausdruck des Gesetzes ist so, daß man nicht wohl sagen kann, er habe es dem Ausländer gestattet, sondern er erkannte das Recht des Ausländers, er erklärte, um es geradehin zu sagen, was in dieser Stelle liegt, er erklärte, daß er von keinem unbegrenzten wirtembergischen Privilegium de non appellando wisse.

Oft schleichen sich zwar selbst in die Gesetze eines Staates publicistische Fehler ein, deren Ursprung manchmal höchst zufällig in der Person des Concipienten oder wohl gar in einem gewissen Ungefähr zu suchen ist, von welchem bisweilen selbst der, auf den zunächst die Schuld zurückfällt, kaum Rechenschaft zu geben wüßte. Aber läßt sich denn hier irgend etwas dieser Art vermuthen oder fürchten? Welcher noch so eifrige Vertheidiger des unbegrenzten wirtembergischen Privi-

legiums de non appellando möchte es wohl wagen, Ausweg zu suchen, um der eigenen, ihm entgegenstehe Erklärung des weisesten wirtembergischen Gesetzgebers a weichen?

Volle drei Jahre ist unter Herzog Christoph an V tigung des wirtembergischen Landrechts gearbeitet worden trefflichsten Räthe des Herzogs wurden dazu gezogen, b ganzen Ausführung waren immer ein paar Professoren der Tübingischen Juristen-Fakultät gegenwärtig, und bes das Stück vom Prozeß, in welchem obige Stelle vorko wurde von Dr. Ulr. Rucker ausgearbeitet. Deputirte Prälaten und Landschaft hatten ohnedieß selbst gegen Willen beständigen Antheil, jedes ausgearbeitete Stück vor der wirklichen Publikation immer erst dem selbstprüf Auge des Herzogs vorgelegt, und von dem Herzoge den ständen mitgetheilt. Nachdem auch das Stück vom P wahrscheinlich schon ausgearbeitet war, so ließ Herzog stoph noch einen Befehl an die Juristen-Fakultät ergehe der Prozeßordnung noch mehr auf Abstellung der weitlä Prozesse zu sehen, und nach dreiwöchentlicher nochmalige vision derselben schickte die Tübingische Juristen-Fakultä selbe wieder an den Herzog zurück.*)

Ueberdieß schon selbst allein der Plan, nach welchem bei diesen Ausarbeitungen und Revisionen verfuhr, hätt Behauptung eines unbegrenzten Privilegiums de non a lando nothwendig führen sollen. Das Freiburger Sta ist, wie ich schon anderwärts bemerkte, bei Abfassun wirtembergischen Landrechts fast wörtlich beibehalten w

*) S. Gerstlacher's Sammlung der wirtembergischen G Rescripte. I. Theil. Einleit. S. 82, 86, 87.

aber gerade in der Stelle von den Appellationen findet sich der merkwürdigste Unterschied. In jenem Stadtrecht sind durchaus alle Appellationen verboten; in diesem Landrecht Appellationen des Ausländers als gültig angenommen, recht als ob den Verfassern des letztern eingefallen wäre, daß sie hier von ihrem Vorbilde nothwendig abgehen müssen, weil Wirtemberg nicht östreichische Privilegien habe.

Wer mag nun so frech seyn, zu sagen, daß sich bei einer solchen Sorgfalt, bei so wiederholten Verbesserungen, bei so nothwendigen Erweckungen der Aufmerksamkeit ein so grober Fehler habe einschleichen können?

So unbegreiflich unter solchen Umständen das Einschleichen eines solchen Fehlers seyn muß, noch viel unbegreiflicher wäre es, daß sich dieser Fehler fast zwei Jahrhunderte lang ununterbrochen erhalten konnte. Gleich zwei Jahre nachdem das Landrecht zum ersten Male im Druck erschienen war, ließ Herzog Christoph auch die Hofgerichts-Ordnung,*) nach dem neuen Landrecht verbessert, publiciren, und in dieser bezieht sich der weise Gesetzgeber ausdrücklich wieder auf obige Stelle, gibt die Verordnung, daß man ausländische Partien erst darum fragen solle, ob sie Lust hätten, der fernern Appellation an das Kammergericht zu renunciren, befiehlt, daß man sie abtreten lassen solle, um ihnen hinlängliche Muße der Entschließung zu gestatten, schärft dem Sekretarius die Pflicht ein, sorgfältig in die Akten einzutragen, ob sie auf fernere Appellation Verzicht gethan oder nicht.

Noch muß also auch damals dem weisen Gesetzgeber gar keine Ahnung gekommen seyn, daß er ein unbegrenztes Privilegium de non appellando habe, und wenn die Stelle in der ersten Ausgabe des neuen Landrechts ein zufälliger Fehler

*) S. wirtembergische Hofgerichts-Ordnung vom 26. April 1557.

war, so ist es unbegreiflich, warum man sich doch auf diese Stelle bezog, warum man in Beziehung auf diese Stelle dem dritten Theile der Hofgerichts-Ordnung einen ganzen Titel einrückte.

Ueber verschiedene Titel des publicirten neuen Landrechts sind bald nach der Publikation mehrere Zweifel entstanden, welchen man theils durch die neue Auflage von 1559 zu helfen suchte, noch mehr aber durch die veranstaltete besondere Revision, die mit gleich sorgfältigen Maßregeln, als die erste Abfassung des Landrechts, in den Jahren 1563 bis 1566 vorgenommen wurde. Im Jahre 1567 erschien dieses neurevidirte Landrecht. Noch findet sich aber immer bei manchen andern Abänderungen die oben angeführte Stelle,*) noch war man also der Entdeckung nicht nahe gekommen, daß Wirtemberg ein unbegrenztes Privilegium de non appellando habe, noch blieb dieser Fehler, wenn es anders ein Fehler ist, noch blieb die eigene Erklärung des Gesetzgebers selbst, die kein Vertheidiger der neuern unrichtigen Meinung von einem unbegrenzten wirtembergischen Privilegium de non appellando verkennen kann.

Selbst aber auch über dieses zweite revidirte Landrecht, das zwölf Jahre nach der ersten Ausgabe des Landrechts erschien, kamen bald neue Klagen, und auf einem Landtage, welcher sechzehn Jahre nach Ausgabe des revidirten Landrechts gehalten wurde, baten die Stände auf's Neue, das

*) Die Stelle ist hier im Wesentlichen ganz eben dieselbe geblieben, wie in der ersten Ausgabe, nur daß es statt der Worte: vermög unsers Fürstenthums Freyheit und Landsordnung dießmal heißt: vermög unsers Fürstenthums löblichen, alten, gewehrlichen Herkommen, Freyheit und Landsordnung. S. die 1591 erschienene Auflage dieser Ausgabe fol. CXXX.

leicht fähig seyn möchte. Da mir aber nach Vollendung meines ganzen Buchs die Anzahl der Bogen ohnedieß zu stark schien, und jenes Gefühl vom möglichen Einfluß und Ausbreitung dieser irrigen Meinung gar nicht mehr seine vorige Lebhaftigkeit hatte, so hielt ich mich zwar, selbst vielleicht zur Beschwerde meiner Leser, noch immer verbunden, die versprochene Abhandlung zu liefern, aber ich wollte sie an einen Ort hinsetzen, wo sie doch gewiß einen Nutzen haben konnte, daß sie den zweiten Theil der Geschichte dem erstern an Bogenzahl einigermaßen gleich machte.

Das Geständniß ist also gethan; aber selbst der Zwang, den ich mir dabei anthun mußte, ist hinlänglicher Beweis, wie ganz ich es fühle, in was für ein sonderbares Verhältniß dasselbe gegen alle diejenigen mich setzt, welche so laut und zum Theil bitter über jene Stelle meiner Geschichte geklagt, und mit einem fast kränkenden Erstaunen die Beweise gefordert haben. Mir schien es damals eine nicht unbekannte, nur hie und da erst in neuern Schriften unrichtig ausgedrückte Sache zu seyn, daß Wirtemberg kein uneingeschränktes Privilegium de non appellando habe, und meine Freunde zürnen, daß ich etwas dieser Art sagen könne. Ich eilte an der bekannten Sache schnell vorbei, sie war mir besonders als bekannte Sache für meinen damaligen historischen Zweck nur eines Seitenblicks würdig, und meine Freunde werfen mir diktatorische Kürze vor, erinnern mich an mein Vaterland und freilich mit diesem Namen an Alles, was die Empfindung eines jungen Mannes reizen kann.

Vaterlandes galt, haben fehlen lassen? Und doch, wenn er sich einmal wegen eines wirtembergischen Privilegiums de non appellando auf die Urkunde vom 20. August 1495 beziehen wollte, so mußte er ein Privilegium illimitatum annehmen.

Noch ist es mir aber immer nach der reifesten, kaltblütigsten, wiederholtesten Untersuchung unmöglich, anders zu urtheilen, als daß mir die Anführung einer bekannten Sache auf eine Art zum Verbrechen gemacht worden sey, die ich durchaus nicht begreifen kann, oder wenigstens nach den Ueberzeugungen, die ich bei Ausarbeitung meiner Geschichte hatte, gar nicht fürchten durfte.

Sollte denn das nicht notorisch, sollte das nicht eben so allgemein bekannt, als zuverläßig seyn, was die eigene, feierliche, wiederholteste Erklärung der durchlauchtigsten Gesetzgeber Wirtembergs selbst ist? Meinungen der Gelehrten mögen sich theilen, ältere und neuere Publicisten, Kommentatoren des wirtembergischen Privatrechts, ausländische oder einheimische Forscher der wirtembergischen Staatskonstitution mögen entweder im Beweise ihrer Meinungen oder in den Meinungen selbst hier verschieden seyn; das alles sind nur Meinungen. Wenn es eine eigene feierliche Erklärung der durchlauchtigsten Gesetzgeber Wirtembergs selbst gibt, so hält man sich wohl ohne Gefahr an diese, und nur die traurige gelehrte Sitte, über den Kommentatoren und Glossatoren den Text selbst zu vergessen, könnte einem Irrthum, zu welchem die Gesetzgeber selbst gar keine Veranlassung gaben, einen gewissen Schein von ehrwürdiger Allgemeinheit leihen.

Eine eigene Erklärung des durchlauchtigsten Gesetzgebers selbst schien mir aber immer folgende Stelle des wirtembergischen Landrechts zu enthalten:

New Landrecht des Fürstenthumbs Würtemberg — 1554. I. Thl. fol. CXIII. CXIV.

„Wann an frembde oder außländische Gericht möge Appelliert werden.“

„Wa die Rechtfertigung vnd Handlung vnder vnsern Vnderthonen sich haltet, soll keinem theil gestattet werden, an außländische Gericht zu Appellieren, sondern sollen sie mit der Appellation bey jrem nechsten Obergericht oder vnserm Hoffgericht, wölches vnder den dem Appellierenden theil gefellig, wie oben angezeigt, vermög vnsers Fürstenthumbs Freyheit vnd Landts-Ordnung, bleiben.

Wa aber ein Außmann oder Frembder, der vnserm Fürstenthumb nit zugehörig, vnserer Vnderthonen einen vor seinem ordentlichen Gericht furnemen, vnd von selbem appellieren würde, soll jme die Appellation an vnser Hoffgericht anderst nit, dann wie vnsern Vnderthonen, vnd hie oben vermeldt, gestattet werden. Vnd wo derselbig vor vnserm Hoffgericht sich ferner für das Keyserlich Cammer-Gericht zu appellieren nicht verzeihen wollte, in disem Fall soll vnsern Vnderthonen gleicher gestallt an das Keyserlich Chammer-Gericht zu appellieren auch zugelassen seyn."

Ist es nicht für Jeden, der diese Stelle unbefangen liest, völlig unverkennbar, daß Herzog Christoph, durch dessen weise Vorsorge dieses Landrecht zu Stande kam, ohne daran zu denken, daß er ein unbegrenztes Privilegium de non appellando habe, edel geradezu anerkannte, den Ausländer, der von einer Sentenz des wirtembergischen Hofgerichts an das Kammergericht appelliren wolle, könne man an dieser Appellation nicht hindern? Ist es nicht unverkennbar, daß bloß auf den freien Willen des Ausländers ausgesetzt bleibt, ob er ein Recht brauchen will, das Herzog Christoph hier als die bekannteste Sache annahm? Aus der Ab-

forderung einer vorläufigen Renunciation folgt zwar nicht immer, daß man dem Andern das Recht zugestehe, worauf man ihn feierlich renunciren lassen will. Oft ist eine solche abgeforderte Renunciation nur nochmalige Verwahrung eines diſſeitigen eigenen Rechts, aber der Erfolg zeigt, daß es hier nicht so gemeint war, denn Herzog Christoph gibt der Appellation des Ausländers völlig freien Lauf, wenn er nicht selbst Verzicht thun wolle.

Sieht man nicht aus dem ganzen Zusammenhang, daß Herzog Christoph zwar gewünscht, ohne Unterschied jede Sentenz seines Hofgerichts für inappellabel zu erklären, aber weil er hiezu höherer Privilegien nöthig gehabt hätte, die er nicht hatte, und vielleicht auch damals ohne die allergrößte Mühe nicht hätte erhalten können, so bleibt er bei dem stehen, was er rechtmäßig und unwidersprochen thun konnte, und um nicht seine Unterthanen in eine scheinbar unangenehmere Lage zu versetzen, als die des Ausländers war, gestattet er auch jenem die Appellation an das kaiserliche und Reichs-Kammergericht, falls dieser nicht darauf renunciren wollte. Der Fall wird sichtbar als leicht möglich angenommen, wie er sich auch in vorigen Zeiten öfters zutrug, daß sich der Ausländer die Renunciation, zu welcher er aufgefordert oder um welche er befragt werden solle, nicht gefallen lasse, und für diesen Fall sah Herzog Christoph kein anderes Mittel, als geschehen zu lassen, was dieser nach seinem Rechte thun will.

Der Zweifel wird schwerlich Jemand einfallen können, daß Wirtemberg damals wohl ein unbegrenztes Privilegium de non appellando gehabt, sein weiser großer Gesetzgeber aber dasselbe nicht gekannt habe, oder daß dasselbe zwar dieser gekannt, aber bloß gegen seine Unterthanen und nicht gegen Ausländer habe brauchen wollen; daß er sich gegen Auslän-

der eines der größten, wichtigsten Privilegien begeben habe, ohne auch nur zu gedenken, daß er es thue; daß er sich mit der unbegreiflichsten Verleugnung gerade besonders gegen den Ausländer, in die zweideutige Lage gesetzt, als ob es einzig von der freien Willkür desselben abhänge, auf weitere Appellation an das Kammergericht Verzicht zu thun oder nicht. Läßt es sich wohl denken, daß ein so großer und weiser Fürst, als Herzog Christoph von Wirtemberg war, bei der erklärtesten Absicht, die Aussprüche seines Hofgerichts so ehrwürdig und vollgültig zu machen, als nur möglich, da er aus Liebe zu seinen Unterthanen alle Prozesse auf's genaueste abzukürzen suchte, mit Hintansetzung des größten seiner Rechte, ohne auch nur zu erklären, daß er hier etwas aufopfere, ohne auch nur einen gedenkbaren Zweck bei dieser großen Aufopferung zu haben, dem Ausländer ohne Unterschied gestattet habe, was er seinen sonst so zärtlichst geliebten Unterthanen bloß auf einen gewissen einzelnen Fall, und wieder nur in Rücksicht auf den Ausländer einräumte Doch der ganze Zusammenhang, Sprache und Ausdruck des Gesetzes ist so, daß man nicht wohl sagen kann, er habe es dem Ausländer gestattet, sondern er erkannte das Recht des Ausländers, er erklärte, um es geradehin zu sagen, was in dieser Stelle liegt, er erklärte, daß er von keinem unbegrenzten wirtembergischen Privilegium de non appellando wisse.

Oft schleichen sich zwar selbst in die Gesetze eines Staates publicistische Fehler ein, deren Ursprung manchmal höchst zufällig in der Person des Concipienten oder wohl gar in einem gewissen Ungefähr zu suchen ist, von welchem bisweilen selbst der, auf den zunächst die Schuld zurückfällt, kaum Rechenschaft zu geben wüßte. Aber läßt sich denn hier irgend etwas dieser Art vermuthen oder fürchten? Welcher noch so eifrige Vertheidiger des unbegrenzten wirtembergischen Privi-

legiums de non appellando möchte es wohl wagen, diesen Ausweg zu suchen, um der eigenen, ihm entgegenstehenden, Erklärung des weisesten wirtembergischen Gesetzgebers auszuweichen?

Volle drei Jahre ist unter Herzog Christoph an Verfertigung des wirtembergischen Landrechts gearbeitet worden. Die trefflichsten Räthe des Herzogs wurden dazu gezogen, bei der ganzen Ausführung waren immer ein paar Professoren von der Tübingischen Juristen-Fakultät gegenwärtig, und besonders das Stück vom Prozeß, in welchem obige Stelle vorkommt, wurde von Dr. Ulr. Rucker ausgearbeitet. Deputirte von Prälaten und Landschaft hatten ohnedieß selbst gegen ihren Willen beständigen Antheil, jedes ausgearbeitete Stück wurde vor der wirklichen Publikation immer erst dem selbstprüfenden Auge des Herzogs vorgelegt, und von dem Herzoge den Landständen mitgetheilt. Nachdem auch das Stück vom Prozeß wahrscheinlich schon ausgearbeitet war, so ließ Herzog Christoph noch einen Befehl an die Juristen-Fakultät ergehen, in der Prozeßordnung noch mehr auf Abstellung der weitläufigen Prozesse zu sehen, und nach dreiwöchentlicher nochmaliger Revision derselben schickte die Tübingische Juristen-Fakultät dieselbe wieder an den Herzog zurück.*)

Ueberdieß schon selbst allein der Plan, nach welchem man bei diesen Ausarbeitungen und Revisionen verfuhr, hätte auf Behauptung eines unbegrenzten Privilegiums de non appellando nothwendig führen sollen. Das Freiburger Stadtrecht ist, wie ich schon anderwärts bemerkte, bei Abfassung des wirtembergischen Landrechts fast wörtlich beibehalten worden,

*) S. Gerstlacher's Sammlung der wirtembergischen General-Rescripte. I. Theil. Einleit. S. 82, 86, 87.

aber gerade in der Stelle von den Appellationen findet sich der merkwürdigste Unterschied. In jenem Stadtrecht sind durchaus alle Appellationen verboten; in diesem Landrecht Appellationen des Ausländers als gültig angenommen, recht als ob den Verfassern des letztern eingefallen wäre, daß sie hier von ihrem Vorbilde nothwendig abgehen müssen, weil Wirtemberg nicht östreichische Privilegien habe.

Wer mag nun so frech seyn, zu sagen, daß sich bei einer solchen Sorgfalt, bei so wiederholten Verbesserungen, bei so nothwendigen Erweckungen der Aufmerksamkeit ein so grober Fehler habe einschleichen können?

So unbegreiflich unter solchen Umständen das Einschleichen eines solchen Fehlers seyn muß, noch viel unbegreiflicher wäre es, daß sich dieser Fehler fast zwei Jahrhunderte lang ununterbrochen erhalten konnte. Gleich zwei Jahre nachdem das Landrecht zum ersten Male im Druck erschienen war, ließ Herzog Christoph auch die Hofgerichts-Ordnung, *) nach dem neuen Landrecht verbessert, publiciren, und in dieser bezieht sich der weise Gesetzgeber ausdrücklich wieder auf obige Stelle, gibt die Verordnung, daß man ausländische Partien erst darum fragen solle, ob sie Lust hätten, der fernern Appellation an das Kammergericht zu renunciren, befiehlt, daß man sie abtreten lassen solle, um ihnen hinlängliche Muße der Entschließung zu gestatten, schärft dem Sekretarius die Pflicht ein, sorgfältig in die Akten einzutragen, ob sie auf fernere Appellation Verzicht gethan oder nicht.

Noch muß also auch damals dem weisen Gesetzgeber gar keine Ahnung gekommen seyn, daß er ein unbegrenztes Privilegium de non appellando habe, und wenn die Stelle in der ersten Ausgabe des neuen Landrechts ein zufälliger Fehler

*) S. wirtembergische Hofgerichts-Ordnung vom 26. April 1557.

war, so ist es unbegreiflich, warum man sich doch auf diese Stelle bezog, warum man in Beziehung auf diese Stelle dem dritten Theile der Hofgerichts-Ordnung einen ganzen Titel einrückte.

Ueber verschiedene Titel des publicirten neuen Landrechts sind bald nach der Publikation mehrere Zweifel entstanden, welchen man theils durch die neue Auflage von 1559 zu helfen suchte, noch mehr aber durch die veranstaltete besondere Revision, die mit gleich sorgfältigen Maßregeln, als die erste Abfassung des Landrechts, in den Jahren 1563 bis 1566 vorgenommen wurde. Im Jahre 1567 erschien dieses neurevidirte Landrecht. Noch findet sich aber immer bei manchen andern Abänderungen die oben angeführte Stelle,*) noch war man also der Entdeckung nicht nahe gekommen, daß Wirtemberg ein unbegrenztes Privilegium de non appellando habe, noch blieb dieser Fehler, wenn es anders ein Fehler ist, noch blieb die eigene Erklärung des Gesetzgebers selbst, die kein Vertheidiger der neuern unrichtigen Meinung von einem unbegrenzten wirtembergischen Privilegium de non appellando verkennen kann.

Selbst aber auch über dieses zweite revidirte Landrecht, das zwölf Jahre nach der ersten Ausgabe des Landrechts erschien, kamen bald neue Klagen, und auf einem Landtage, welcher sechzehn Jahre nach Ausgabe des revidirten Landrechts gehalten wurde, baten die Stände auf's Neue, das

*) Die Stelle ist hier im Wesentlichen ganz eben dieselbe geblieben, wie in der ersten Ausgabe, nur daß es statt der Worte: vermög unsers Fürstenthums Freyheit und Landsordnung dießmal heißt: vermög unsers Fürstenthums löblichen, alten, gewehrlichen Herkommen, Freyheit und Landsordnung. S. die 1591 erschienene Auflage dieser Ausgabe fol. CXXX.

1609, da das letztrevidirte wirtembergische Landrecht erschien, nach einmal geschlossener Union zum allgemeinen Religionskriege auszubrechen drohte. Es würde nach damaligen Umständen gar nicht unerwartet gewesen seyn, wenn Herzog Friedrich oder sein Sohn und Nachfolger Herzog Johann Friedrich alle Gelegenheit abzuschneiden gesucht hätten, mit dem Kammergerichte in Verbindung zu seyn, wenn sie auch Ausländern die Appellation an dasselbe abgesprochen und ein Recht sich angemaßt hätten, das für die vollkommene Ruhe ihrer Unterthanen, und für Erhaltung der ihnen in streitigen Fällen gebührenden Justiz so scheinbar vortheilhaft gewesen wäre. Doch Niemand kam damals auf den Gedanken, der nachher so herrschende Meinung geworden ist, vielmehr lernt man aus einem General-Rescript Herzog Johann Friedrichs vom 25. Juni 1613 noch einige neue historische Umstände, welche den damaligen wirtembergischen Grundsätzen wegen des Appellations-Privilegiums neues unerwartetes Licht geben.

Die wirtembergischen Unterthanen waren, wie aus diesem Rescripte erhellt,*) ungeachtet der entscheidendsten Privilegien des wirtembergischen Hauses, doch immer noch mit Rothweilischen Hofgerichten oder schwäbischen Landgerichten angefochten, und theils die Unvorsichtigkeit von jenen, in solche Rechtshändel sich einzulassen, theils auch die gierige Parteilichkeit der Gerichte selbst, veranlaßte eine solche Vermehrung dieser Prozesse, daß alle bisher gebrauchten Mittel nicht mehr zureichen wollten.

Zwei Mittel hatte man bisher vorzüglich gebraucht, und um beide Mittel geschickt und wirksam brauchen zu können,

*) Da die Worte dieses General-Rescripts für eine Anmerkung zu weitläufig wären, so sind sie unter den Urkunden n. 1 beigefügt. (Dasselbe ist abgedruckt in Reyscher's Sammlung. Bd. 5, S. 359.)

hatte sowohl Herzog Johann Friedrich, als seine Regimentsvorfahren, einen eigenen Prokurator in Rothweil aufgestellt. Das erste, gewöhnlichste, rechtmäßigste Mittel war, daß der Prokurator die Sache abforderte, und kraft der wirtembergischen Privilegien um Remission derselben an die wirtembergischen Gerichte bat. Doch häufig war dieses Mittel nicht zureichend. Die Remission wurde gegen alles Recht abgeschlagen, oder kam oft auch die Bitte des Prokurators um Remission zu spät; das Urtheil war schon gefällt, die Exekution drohte. Um die Partien, von welchen in arglistiger Schnelle die Sentenz so betrieben worden war, gebührend zu demüthigen, um seinen Unterthanen Recht zu verschaffen, ließ der Herzog selbst durch seinen eigenen Prokurator von einer solchen hofgerichtlichen oder landgerichtlichen Sentenz an das kaiserliche und Reichs-Kammergericht appelliren, und der Prozeß bei diesem wurde auf eigene Kosten des Herzogs betrieben. Aus dieser wohlthätigsten Veranstaltung der gnädigsten Regenten war bald der Mißbrauch entsprungen, daß die Unterthanen oft bei den unleugbarsten Schuldforderungen den Ausländer einen Prozeß anfangen ließen. Dieser ging nach Rothweil, dort bat der Prokurator des Herzogs um Remission, oder wenn man doch mit dem Urtheil und mit Vollziehung desselben vorfahren wollte, so appellirte der herzogliche Prokurator an das Kammergericht. Zu Speier ging der Prozeß auf Kosten des Herzogs fort, und ein ungerechter zänkischer wirtembergischer Unterthan hatte, neben seiner eigenen Sicherheit vor allen Prozeßkosten, noch das unmenschliche Vergnügen, daß sein Gegner das evidenteste Recht theuer genug bezahlen mußte. Nun wollte zwar Herzog Johann Friedrich, wie bisher so ferner, alle solche Prozesse, welche durch solche Appellationen nach Speier gingen, auf seine Kosten betreiben lassen, aber er setzte seinen Unterthanen

gerechte Grenzen, und befahl, daß man dem Ausländer in offenbaren bekanntlichen Schuld- und andern dergleichen Sachen zu gebührender Bezahlung von Amtswegen sogleich verhelfe.

Muß man sich nicht billig wundern, daß bei allen diesen Begebenheiten von einem wirtembergischen Privilegium de non appellando gar nicht die Rede entsteht? daß die durchlauchtigsten Gesetzgeber Wirtembergs den Ausländer nicht eben so auf ihr Appellations-Privilegium, wie auf die Privilegien de non evocando verwiesen haben? Kann man vermuthen, daß sie hier ein Privilegium nur nicht hätten anführen und brauchen wollen, das sie doch in der That hatten? Von welcher sonderbaren Seite muß nicht der Vertheidiger der neuern Meinung den Gesetzgeber betrachten, der das Recht gehabt haben solle, alle Appellationen an das Kammergericht zu hindern, aber eben dasselbe bei dem sichtbarsten, täglich vorkommenden großen Nutzen, den es für seine Unterthanen gehabt hätte, gar nicht brauchen, desselben nicht einmal mit einem Worte gedenken mochte, sondern lieber auf seine Kosten den Prozeß bei dem Kammergerichte führen lassen will.

So war es demnach bis auf die Zeiten des dreißigjährigen Krieges gewiß herrschende Meinung der wirtembergischen Regierung selbst, daß kein unbegrenztes Privilegium de non appellando vorhanden sey, und noch auch sechs Jahre nach dem westphälischen Frieden zeigen sich wieder deutliche Spuren, daß man der alten Meinung gleichförmig treu blieb. Im Jahre 1654 erschien eine neue Ausgabe der wirtembergischen Hofgerichts-Ordnung, welche, verglichen mit der vorhergehenden, in vielen wichtigen Dingen mannichfaltig verändert war; aber gerade wieder die hier wichtige Stelle blieb in ihrer vorigen unverkennbaren Deutlichkeit, dem Ausländer wurde

das Appelliren an das Reichs-Kammergericht unbedingt freigelassen.

Seit 1610 ist keine Revision des Landrechts mehr gelungen, und seit 1654 ist die Hofgerichts-Ordnung nicht mehr verbessert worden. Man darf also die bis jetzt noch in allen Auflagen fortdauernde Existenz obiger Stellen nicht als wiederholte, immer neubestätigte Erklärung des durchlauchtigen Gesetzgebers ansehen, sondern bloß als fortgehende Wirkung der letzten Revisionen, was sie auch in der That allein ist; aber bis auf das Jahr 1654 wäre doch also gezeigt, daß die wirtembergischen Regenten, selbst bei den mannichfaltigsten Gelegenheiten, ihr Recht zu entdecken, bei den fühlbarsten Unbequemlichkeiten, welche ein solches Privilegium wünschenswürdig machten, bei wiederholten Beispielen Anderer, welche in dieser Zeit dieses Privilegium erhielten, daß doch alle Herzoge von Christoph an bis auf Eberhard III. in einer großen Harmonie durch die öffentlichsten Landesgesetze sich dahin erklärten, ihr Recht, Appellationen von ihrem Hofgericht an das Kammergericht zu verbieten, sey bloß auf ihre Unterthanen eingeschränkt. Bekanntlich ist nach den Zeiten des westphälischen Friedens, und selbst zum Theil veranlaßt durch die Traktate desselben, bei allen deutschen Reichsständen sorgfältigst Alles hervorgesucht worden, was ihren Rechten im Verhältniß gegen Kaiser und Reich die nöthige Dauer und Ausdehnung, und mit diesem den Landesregenten den vollesten Genuß aller nun vollständigst erworbenen Hoheitsrechte geben konnte. In Wirtemberg, wo doch seit einem Jahrhundert so manche brauchbare und große Kommentatoren des dortigen Landrechts erschienen waren, wo nach den Zeiten des westphälischen Friedens der billig noch jetzt verehrte Lauterbach das entschiedenste Ansehen kraft seiner Verdienste und kraft seiner Aemter genoß, in Wirtemberg sollte auch noch nach dem westphälischen

Frieden die Regierung selbst eines ihrer grössten, kostbarsten Rechte nicht gekannt oder nicht gebraucht, und auf eine solche Art nicht gebraucht haben, daß sie sich gleichsam dem Gutdünken zänkischer oder hypochondrisch-mißvergnügter oder argwöhnischer Ausländer preisgab. Was ist wahrscheinlicher, was historisch gewisser, den wirtembergischen Gesetzgebern die unbegreiflichste Anomalie von dem Verfahren jeder anderen weisen und guten Regenten zuzutrauen? oder anzunehmen, daß sie von keinem unbegrenzten Privilegium de non appellando wußten?

Hätte nun nicht meine Meinung, da ich es wagte, diese durch ein ganzes Jahrhundert hindurch gleichförmig fortlaufenden Erklärungen der durchlauchtigsten wirtembergischen Gesetzgeber anzunehmen, wenigstens sanften Widerspruch verdient? Hätten nicht Vorwürfe, welche man mit dem härtesten, hinwegwerfendsten Widerspruch verband, wenigstens so weit gemildert werden sollen, daß man mir vielmehr Anhänglichkeit an das Alterthum, als neue unerhörte Meinungen zum Verbrechen gemacht haben sollte? Seit 1654 hat Wirtemberg, so viel im Publikum bekannt geworden ist, kein besonderes Privilegium de non appellando erhalten, und Privilegien dieser Art sind keine Staatsgeheimnisse, welche das Publikum nicht erfahren müßte. Eben der Zustand der Sache, der bis 1654 war, schien mir also billig noch gegenwärtig fortzudauern, und es befremdete mich deßwegen gar nicht, da ich in der von Selchow herausgegebenen Einleitung zum Reichshofraths-Prozeß *) die Nachricht fand, daß Wirtemberg unter der Regierung Kaiser Karls VI. ein unbegrenztes Privilegium de non appellando gesucht, oder, wie Herr Geh. Rath v. Selchow sich ausdrückt, eine Extension der alten Gnadenbriefe auch in

*) II. Band, S. 527 f.

Ansehung der Fremden gesucht habe. Unstreitig war auch damals, wie Herr v. Selchow bemerkt, die Resolution des Reichshofraths höchst unerwartet:

„Weilen Sr. Liebden, der Herzog, mit keinem genugsamen Beweis zu theuerst bey seinen Unterthanen aufkommen könne, so werde man ihm viel weniger diese Extension gestatten können."

Das wirtembergische Haus wurde billig dadurch veranlaßt, unter der nachfolgenden Regierung Karls VII. noch einmal um eine authentische Erklärung der alten kaiserlichen Gnadenbriefe und allenfallsige Ausdehnung derselben gegen Fremde zu bitten, allein Karl VII. starb vor Ertheilung einer Resolution, und nach dieser Zeit soll die Sache liegen geblieben seyn.

Solche historische Gründe, als bisher der Reihe nach angeführt wurden, hatte ich vor mir, da ich die oftbemerkte Stelle meiner Geschichte niederschrieb, und es konnte mir nach solchen Gründen in der That nichts Anderes, als eine aus dem Ansehen gewisser Männer entsprungene publicistische Observanz-Orthodoxie scheinen, an welcher die Regierung selbst nicht den geringsten Antheil nehme, daß man von den Grenzen des wirtembergischen Privilegiums de non appellando gar nicht sprechen solle. Für Jeden, der in solchen Dingen lieber zur Quelle, als zum angesehensten Schriftsteller geht, war es, nach meiner Einsicht, eben so bekannte, als zuverläßige Wahrheit, daß Wirtemberg kein unbegrenztes Privilegium de non appellando habe, und da ich alle nur möglichen Gründe hatte, zu vermuthen, daß solche Männer den Ton der Beurtheilung meiner Schrift vorzüglich angeben würden, so war ich wegen der kleinen Unzufriedenheit völlig beruhigt, welche vielleicht durch einige Stellen in den Gemüthern derjenigen erregt werden würde, von welchen Quellenkenntniß nicht wohl erwartet werden kann.

Landrecht zu verbessern und zu erläutern. Gutachten und Vorschläge liefen ein, freiwillige und abgeforderte Bedenken häuften sich, man hatte den Entwurf, dem bisherigen Landrecht einen ganz neuen Theil beizufügen; dieser neue Theil war auch schon ausgearbeitet, und es schien zu den übrigen großen Veränderungen Herzog Friedrichs und seines auch hiemit besonders beschäftigten Kanzlers Enzlin zu gehören, daß die bisherige Gesetzgebung Wirtembergs noch weiter vervollkommnet werden sollte.

Durch den schnellen Tod des Herzogs und die darauf erfolgte völlige Ministerial-Veränderung scheiterte zwar ein großer Theil der neuen Ausführung, aber doch war das neue Landrecht, zu dessen Publicirung im Jahre 1609 durch den Druck der Anfang gemacht wurde, beträchtlich verändert gegenüber dem vorhergehenden. *) Selbst in der hier wichtigen oben angeführten Stelle desselben wurde eine Veränderung gemacht; sie hieß nun ausführlicher folgendermaßen:

„Nachdem in unserer Landesordnung fol. 19 et seq. bei aufgesetzter Straff ernstlich verboten, daß kein Unterthan, Zugewandter der Inwohner unsers Herzogthums den andern für Ausländische Geistliche oder Weltliche Land-, Hof- oder Cammergericht, keines ausgenommen, laden und fürnehmen solle: als „soll auch keinem unserer Unterthanen gestattet werden, an „ausländische Gerichte zu appelliren, sondern sollen sie mit der „Appellation bei ihrem nächsten Ober- oder unsrem Hofgericht „vermög unsers Herzogthums löblichen alten Herkommens, Freyheiten und Landsordnung bleiben."

*) C. F. Christo. Harpprecht in font. juris civilis moderni Wirtemberg. in praelog. art. 4. litt. q. gg.

Gerstlachers Sammlung von General-Rescripten in der beigefügten Einleitung zur Geschichte der wirtemb. Gesetze. §. 34.

„Wo aber ein Fremder, der unserm Herzogthum nicht „zugehörig, unsere Unterthanen einen vor seinem ordentlichen „Gericht fürnehmen und von demselben appelliren würde, soll „ihm die Appellation an unser Hofgericht anderst nicht dann „wie unsern Unterthanen obgemeldter maaßen gestattet wer„den. Wo auch derselbig vor unsrem Hofgericht sich ferner „für das Kaiserlich Cammergericht zu appelliren nicht verzei„hen wollt, in diesem Fall soll unsern Unterthanen gleicherge„stalt an das Kaiserliche Cammergericht zu appelliren ver„gönnt seyn. So aber die ausländische Parthey vor unsrem „Hofgericht fernere Appellation an das Kaiserliche Cammer„gericht sich begeben würde, alsdenn soll auch unsern Unter„thanen kein weitere Appellation von unserm Hofgericht zu„gelassen seyn noch gestattet werden."

Die Stelle war also nun freilich verändert, aber welche unüberwindliche neue Schwierigkeit für den Vertheidiger eines unbegrenzten wirtembergischen Privilegiums de non appellando; das Wesentliche, was ihm bisher in dieser Stelle entgegen war, ist geblieben, ist nur noch ausführlicher und bestimmter gesagt worden.

So hatten also die durchlauchtigsten Gesetzgeber Wirtembergs selbst, bei wiederholten Revisionen ihres Gesetzbuchs, immer noch offenherzig erklärt, daß sie kein uneingeschränktes Privilegium de non appellando hätten. Seit der ersten Ausgabe des Landrechts bis auf diese vollendete zweite große Revision desselben, seit 1554 bis 1609, hatte sich unterdeß das Verhältniß protestantischer Fürsten zum Kammergericht in mehr als einer Rücksicht verschlimmert. Die sichtbare Religionsparteilichkeit des Kammergerichts hatte eben so gut, als die wiederholte Ungerechtigkeit des kaiserlichen Hofraths zur immer größern Nahrung des gefährlichen Mißvergnügens aller Protestanten beigetragen, das noch in eben dem Jahre

1609, da das letztrevidirte wirtembergische Landrecht erschien, nach einmal geschlossener Union zum allgemeinen Religionskriege auszubrechen drohte. Es würde nach damaligen Umständen gar nicht unerwartet gewesen seyn, wenn Herzog Friedrich oder sein Sohn und Nachfolger Herzog Johann Friedrich alle Gelegenheit abzuschneiden gesucht hätten, mit dem Kammergerichte in Verbindung zu seyn, wenn sie auch Ausländern die Appellation an dasselbe abgesprochen und ein Recht sich angemaßt hätten, das für die vollkommene Ruhe ihrer Unterthanen, und für Erhaltung der ihnen in streitigen Fällen gebührenden Justiz so scheinbar vortheilhaft gewesen wäre. Doch Niemand kam damals auf den Gedanken, der nachher so herrschende Meinung geworden ist, vielmehr lernt man aus einem General-Rescript Herzog Johann Friedrichs vom 25. Juni 1613 noch einige neue historische Umstände, welche den damaligen wirtembergischen Grundsätzen wegen des Appellations-Privilegiums neues unerwartetes Licht geben.

Die wirtembergischen Unterthanen waren, wie aus diesem Rescripte erhellt,*) ungeachtet der entscheidendsten Privilegien des wirtembergischen Hauses, doch immer noch mit Rothweilischen Hofgerichten oder schwäbischen Landgerichten angefochten, und theils die Unvorsichtigkeit von jenen, in solche Rechtshändel sich einzulassen, theils auch die gierige Parteilichkeit der Gerichte selbst, veranlaßte eine solche Vermehrung dieser Prozesse, daß alle bisher gebrauchten Mittel nicht mehr zureichen wollten.

Zwei Mittel hatte man bisher vorzüglich gebraucht, und um beide Mittel geschickt und wirksam brauchen zu können,

*) Da die Worte dieses General-Rescripts für eine Anmerkung zu weitläufig wären, so sind sie unter den Urkunden n. 1 beigefügt. (Dasselbe ist abgedruckt in Reyscher's Sammlung. Bd. 5, S. 359.)

hatte sowohl Herzog Johann Friedrich, als seine Regiments-vorfahren, einen eigenen Prokurator in Rothweil aufgestellt. Das erste, gewöhnlichste, rechtmäßigste Mittel war, daß der Prokurator die Sache abforderte, und kraft der wirtembergischen Privilegien um Remission derselben an die wirtembergischen Gerichte bat. Doch häufig war dieses Mittel nicht zureichend. Die Remission wurde gegen alles Recht abgeschlagen, oder kam oft auch die Bitte des Prokurators um Remission zu spät; das Urtheil war schon gefällt, die Exekution drohte. Um die Partien, von welchen in arglistiger Schnelle die Sentenz so betrieben worden war, gebührend zu demüthigen, um seinen Unterthanen Recht zu verschaffen, ließ der Herzog selbst durch seinen eigenen Prokurator von einer solchen hofgerichtlichen oder landgerichtlichen Sentenz an das kaiserliche und Reichs-Kammergericht appelliren, und der Prozeß bei diesem wurde auf eigene Kosten des Herzogs betrieben. Aus dieser wohlthätigsten Veranstaltung der gnädigsten Regenten war bald der Mißbrauch entsprungen, daß die Unterthanen oft bei den unläugbarsten Schuldforderungen den Ausländer einen Prozeß anfangen ließen. Dieser ging nach Rothweil, dort bat der Prokurator des Herzogs um Remission, oder wenn man doch mit dem Urtheil und mit Vollziehung desselben vorfahren wollte, so appellirte der herzogliche Prokurator an das Kammergericht. Zu Speier ging der Prozeß auf Kosten des Herzogs fort, und ein ungerechter zänkischer wirtembergischer Unterthan hatte, neben seiner eigenen Sicherheit vor allen Prozeßkosten, noch das unmenschliche Vergnügen, daß sein Gegner das evidenteste Recht theuer genug bezahlen mußte. Nun wollte zwar Herzog Johann Friedrich, wie bisher so ferner, alle solche Prozesse, welche durch solche Appellationen nach Speier gingen, auf seine Kosten betreiben lassen, aber er setzte seinen Unterthanen

gerechte Grenzen, und befahl, daß man dem Ausländer in offenbaren bekanntlichen Schuld- und andern dergleichen Sachen zu gebührender Bezahlung von Amtswegen sogleich verhelfe.

Muß man sich nicht billig wundern, daß bei allen diesen Begebenheiten von einem wirtembergischen Privilegium de non appellando gar nicht die Rede entsteht? daß die durchlauchtigsten Gesetzgeber Wirtembergs den Ausländer nicht eben so auf ihr Appellations-Privilegium, wie auf die Privilegien de non evocando verwiesen haben? Kann man vermuthen, daß sie hier ein Privilegium nur nicht hätten anführen und brauchen wollen, das sie doch in der That hatten? Von welcher sonderbaren Seite muß nicht der Vertheidiger der neuern Meinung den Gesetzgeber betrachten, der das Recht gehabt haben solle, alle Appellationen an das Kammergericht zu hindern, aber eben dasselbe bei dem sichtbarsten, täglich vorkommenden großen Nutzen, den es für seine Unterthanen gehabt hätte, gar nicht brauchen, desselben nicht einmal mit einem Worte gedenken mochte, sondern lieber auf seine Kosten den Prozeß bei dem Kammergerichte führen lassen will.

So war es demnach bis auf die Zeiten des dreißigjährigen Krieges gewiß herrschende Meinung der wirtembergischen Regierung selbst, daß kein unbegrenztes Privilegium de non appellando vorhanden sey, und noch auch sechs Jahre nach dem westphälischen Frieden zeigen sich wieder deutliche Spuren, daß man der alten Meinung gleichförmig treu blieb. Im Jahre 1654 erschien eine neue Ausgabe der wirtembergischen Hofgerichts-Ordnung, welche, verglichen mit der vorhergehenden, in vielen wichtigen Dingen mannichfaltig verändert war; aber gerade wieder die hier wichtige Stelle blieb in ihrer vorigen unverkennbaren Deutlichkeit, dem Ausländer wurde

das Appelliren an das Reichs-Kammergericht unbedingt frei gelassen.

Seit 1610 ist keine Revision des Landrechts mehr gelungen, und seit 1654 ist die Hofgerichts-Ordnung nicht mehr verbessert worden. Man darf also die bis jetzt noch in allen Auflagen fortdauernde Existenz obiger Stellen nicht als wiederholte, immer neubestätigte Erklärung des durchlauchtigen Gesetzgebers ansehen, sondern bloß als fortgehende Wirkung der letzten Revisionen, was sie auch in der That allein ist; aber bis auf das Jahr 1654 wäre doch also gezeigt, daß die wirtembergischen Regenten, selbst bei den mannichfaltigsten Gelegenheiten, ihr Recht zu entdecken, bei den fühlbarsten Unbequemlichkeiten, welche ein solches Privilegium wünschenswürdig machten, bei wiederholten Beispielen Anderer, welche in dieser Zeit dieses Privilegium erhielten, daß doch alle Herzoge von Christoph an bis auf Eberhard III. in einer großen Harmonie durch die öffentlichsten Landesgesetze sich dahin erklärten, ihr Recht, Appellationen von ihrem Hofgericht an das Kammergericht zu verbieten, sey bloß auf ihre Unterthanen eingeschränkt. Bekanntlich ist nach den Zeiten des westphälischen Friedens, und selbst zum Theil veranlaßt durch die Traktate desselben, bei allen deutschen Reichsständen sorgfältigst Alles hervorgesucht worden, was ihren Rechten im Verhältniß gegen Kaiser und Reich die nöthige Dauer und Ausdehnung, und mit diesem den Landesregenten den vollesten Genuß aller nun vollständigst erworbenen Hoheitsrechte geben konnte. In Wirtemberg, wo doch seit einem Jahrhundert so manche brauchbare und große Kommentatoren des dortigen Landrechts erschienen waren, wo nach den Zeiten des westphälischen Friedens der billig noch jetzt verehrte Lauterbach das entschiedenste Ansehen kraft seiner Verdienste und kraft seiner Aemter genoß, in Wirtemberg sollte auch noch nach dem westphälischen

Frieden die Regierung selbst eines ihrer größten, kostbarsten Rechte nicht gekannt oder nicht gebraucht, und auf eine solche Art nicht gebraucht haben, daß sie sich gleichsam dem Gutdünken zänkischer oder hypochondrisch-mißvergnügter oder argwöhnischer Ausländer preisgab. Was ist wahrscheinlicher, was historisch gewisser, den wirtembergischen Gesetzgebern die unbegreiflichste Anomalie von dem Verfahren jeder anderen weisen und guten Regenten zuzutrauen? oder anzunehmen, daß sie von keinem unbegrenzten Privilegium de non appellando wußten?

Hätte nun nicht meine Meinung, da ich es wagte, diese durch ein ganzes Jahrhundert hindurch gleichförmig fortlaufenden Erklärungen der durchlauchtigsten wirtembergischen Gesetzgeber anzunehmen, wenigstens sanften Widerspruch verdient? Hätten nicht Vorwürfe, welche man mit dem härtesten, hinwegwerfendsten Widerspruch verband, wenigstens so weit gemildert werden sollen, daß man mir vielmehr Anhänglichkeit an das Alterthum, als neue unerhörte Meinungen zum Verbrechen gemacht haben sollte? Seit 1654 hat Wirtemberg, so viel im Publikum bekannt geworden ist, kein besonderes Privilegium de non appellando erhalten, und Privilegien dieser Art sind keine Staatsgeheimnisse, welche das Publikum nicht erfahren müßte. Eben der Zustand der Sache, der bis 1654 war, schien mir also billig noch gegenwärtig fortzudauern, und es befremdete mich deßwegen gar nicht, da ich in der von Selchow herausgegebenen Einleitung zum Reichshofraths-Prozeß*) die Nachricht fand, daß Wirtemberg unter der Regierung Kaiser Karls VI. ein unbegrenztes Privilegium de non appellando gesucht, oder, wie Herr Geh. Rath v. Selchow sich ausdrückt, eine Extension der alten Gnadenbriefe auch im

*) II. Band, S. 527 f.

Ansehung der Fremden gesucht habe. Unstreitig war auch damals, wie Herr v. Selchow bemerkt, die Resolution des Reichshofraths höchst unerwartet:

„Weilen Sr. Liebden, der Herzog, mit keinem genugsamen Beweis zu theuerst bey seinen Unterthanen aufkommen könne, so werde man ihm viel weniger diese Extension gestatten können."

Das wirtembergische Haus wurde billig dadurch veranlaßt, unter der nachfolgenden Regierung Karls VII. noch einmal um eine authentische Erklärung der alten kaiserlichen Gnadenbriefe und allenfallsige Ausdehnung derselben gegen Fremde zu bitten, allein Karl VII. starb vor Ertheilung einer Resolution, und nach dieser Zeit soll die Sache liegen geblieben seyn.

Solche historische Gründe, als bisher der Reihe nach angeführt wurden, hatte ich vor mir, da ich die oftbemerkte Stelle meiner Geschichte niederschrieb, und es konnte mir nach solchen Gründen in der That nichts Anderes, als eine aus dem Ansehen gewisser Männer entsprungene publicistische Observanz-Orthodoxie scheinen, an welcher die Regierung selbst nicht den geringsten Antheil nehme, daß man von den Grenzen des wirtembergischen Privilegiums de non appellando gar nicht sprechen solle. Für Jeden, der in solchen Dingen lieber zur Quelle, als zum angesehensten Schriftsteller geht, war es, nach meiner Einsicht, eben so bekannte, als zuverläßige Wahrheit, daß Wirtemberg kein unbegrenztes Privilegium de non appellando habe, und da ich alle nur möglichen Gründe hatte, zu vermuthen, daß solche Männer den Ton der Beurtheilung meiner Schrift vorzüglich angeben würden, so war ich wegen der kleinen Unzufriedenheit völlig beruhigt, welche vielleicht durch einige Stellen in den Gemüthern derjenigen erregt werden würde, von welchen Quellenkenntniß nicht wohl erwartet werden kann.

Unstreitig dürfte ich auch hier den Faden meiner ganzen gegenwärtigen Untersuchung abbrechen, und die eigentliche weitere Vertheidigung meiner Meinung durch bloße Hinweisung auf die Namen der oft genannten verehrungswürdigsten wirtembergischen Gesetzgeber überflüssig machen, aber ich kläre mir selbst gern alle möglichen Seiten meines Gegenstandes auf, und man kann dieses in einem Falle, wie der gegenwärtige ist, mit aller Ruhe des kaltblütigsten Forschers thun, weil das, wobei etwa möglicher Weise Eigenliebe des Forschers sich einmischen könnte, als vorläufig bewährt schon bei Seite gelegt ist.

Nun also zur Untersuchung der verschiedenen Argumente, wodurch man ein wirtembergisches Privilegium de non appellando illimitatum beweisen wollte, und ohne die Verwirrung vorläufig zu benutzen, welche bei ältern und zum Theil auch neuern Schriftstellern herrscht, daß sie selbst nicht recht zu entscheiden wissen, welchen Beweisgrund sie für den besten halten sollen,*) ohne aus dieser Verwirrung und Ungewißheit eine vorläufige Vermuthung zu ziehen, die doch in den meisten ähnlichen Fällen selten täuschen wird, — zur Untersuchung der zwei Hauptgründe, auf welchen allgemein anerkannt zuletzt Alles beruht, und aus welchen bloß als Folgerung fließt, was etwa Einige hie und da als einen stützenden, nicht ganz unbeträchtlichen Collateralbeweis ansehen. Diese zwei Hauptgründe sind unstreitig folgende:

1) Eine Urkunde Kaiser Maximilians I., vom 20. August 1495.
2) Kommunikation der östreichischen Privilegien aus den Zeiten, da Wirtemberg östreichisch war.

---

*) Schon Burkhard, wirtemb. Kleeblatt S. 85, bemerkt dieses.

Ueber den Beweis des unbegrenzten wirtembergischen Privilegiums de non appellando aus der Urkunde vom 20. August 1495.

Billig bleibt man nach dem Beispiele des Herrn Regierungsraths Breyer zuerst bei dieser Urkunde stehen, ohne auf ältere kaiserliche Gnadenbriefe des wirtembergischen Hauses Rücksicht zu nehmen, da in allen älteren Urkunden, welche man etwa anführen möchte, kein vollgültiger Beweis enthalten seyn kann, weil die Errichtung des kaiserlichen und Reichs-Kammergerichts, die gerade in das Jahr der angeführten Maximilianeischen Urkunde fällt, in allen vorhergehenden Appellations-Privilegien aller deutschen Fürsten eine gleichsam durchschneidende Epoche gemacht hat.*) Der Haupt-Inhalt dieser Urkunde,**) so weit sie hieher gehört, bezieht sich auf drei Fälle, und entscheidet für jeden dieser drei Fälle das wirtembergische Privilegium.

Man hat Klage entweder

1) gegen den Herzog selbst. Diese soll durchaus zuerst nirgends anderswo angebracht werden, als vor des Herzogs Hofmeister und Räthen;***) oder man hat Klage
2) gegen wirtembergische Diener, Mannen, Städte, Märkte, Dörfer, Kommunen. †) Ein solcher Kläger solle sich

---

*) Oestreich macht hier aus bekannten Gründen allein Ausnahme.

**) S. dieselbe in extenso im Anhang n. 2. (Abgedr. in Reyscher's Samml. Bd. 4, S. 38.)

***) Wer zu benanntem Herzog — zu sprechen hat — soll sie fürnehmen mit Recht erstlich vor derselben — Hofmeistern und erbern Räthen und sonst niendert anderstwo, der zum mindesten neue u. s. w.

†) Wer auch zu derselben — Diener oder Mannen einem oder mehr, Stetten, Märkten, Dörfern oder Kommunen ichts zu

zuerst an den Herzog und seine Räthe oder an das herzogliche Hofgericht wenden. Oder geht die Klage

3) gegen einen wirtembergischen Unterthan, so muß man sich anfänglich an das Gericht wenden, unter welchem der, den man verklagen will, zunächst steht.*) Das mag sich auch der Kläger gefallen lassen, daran mag er sich begnügen, daß er hier bei der unmittelbaren Obrigkeit dessen klagen muß, von welchem er Gewalt zu leiden glaubt, wenn es schon vortheilhafter für ihn scheinen möchte, gleich zuerst geradehin vor ein Gericht zu gehen, das ihm nicht als unmittelbare Obrigkeit seines Gegners gleichsam halb verdächtig scheinen mag, geradehin vor ein Gericht gehen, welchem er und sein Gegner in gleicher Maaße subordinirt sind, das also nach aller Vermuthung für das Interesse des Einen eben so gut sorgen wird, als für das Interesse des Andern. So mag sich auch Jeder daran begnügen, daß er bei einer Klage gegen den Herzog selbst zuerst an Hofmeister und Räthe des Herzogs sich wenden muß. Es mag vielleicht dem

---

klagen oder zu sprechen hat oder gewinnet um welcherley sach das ist — der soll recht erstlich von jnen fodern und nemen vor den ietzbenannten Herzog — mit samt den beysitzenden Räthe oder vor jrn Hofrichtern und erbern Räthen von jnen darzu verordnet und bescheiden und niendert anderswo.

*) Wer aber zu andern jrn Leuten, Undersessen und denen so jnen zu versprechen steud, ichtzit zu sprechen oder zu klagen hat oder gewinnet, warumb das ist, nichts ausgenommen, der soll anfenklich Recht von denselben vordern und nemen an den Enden und Gerichten dahin und in die sie gehören, und darin sie gesessen seynd und nientert anderswo, und jeglich kläger und klägerin, sollen sich auch an den vorbestimpten Enden, an recht begnügen lassen wie recht ist.

Kläger parteiisch scheinen, aber Hofmeister und Räthe müssen ja doch vorher an Eidesstatt versichern, daß sie unparteiisch richten wollen, und so erfordern es auch einmal die wohlhergebrachten Privilegien der Herzoge von Wirtemberg.

Jeglicher Kläger und Klägerin sollen sich auch an den vorbestimmten Enden an recht begnügen lassen, wie recht ist, mit ihrer Klage nicht fortschreiten an weitere Instanzen, insofern es nämlich recht ist, insofern sie nämlich nicht durch die Sentenz dieser ersten Instanz offenbar in ihrem Recht gekränkt worden sind.

So wäre also in dieser Urkunde von Maximilian I. nichts anders, als ein ordentliches, genau bestimmtes Privilegium de non evocando. Dreimal wird darauf gewiesen, daß nur von der ersten, nur von der anfänglichen Klage die Rede sey, und selbst die etwa allein zweideutigen Worte: jeglicher Kläger und Klägerin sollen sich auch an den vorbestimbten Enden an recht begnügen lassen wie recht ist, lassen gar nicht an ein Appellationsverbot denken, da man sonst annehmen müßte, jedes wirtembergische Dorfgericht, jedes wirtembergische Stadtgericht habe hier ein kaiserliches Privilegium de non appellando. Denn jeder Kläger soll sich an vorbestimmten Enden an Recht begnügen lassen; also wer einen wirtembergischen Unterthan, wie hier das Gesetz befiehlt, bei dem Gericht verklagt, in welches derselbe gehört und wo er seßhaft ist, der soll sich am Recht dieses Dorf- oder Stadtgerichts begnügen lassen?

Offenbar ist die ganze Urkunde bloß ein Privilegium de non evocando, das nur auf Bestimmung der ersten Instanz geht, aber der Appellationen gar nicht gedenkt. Daher auch in der zu Stuttgart auf Befehl des Hofes gedruckten

Sammlung reichsständischer Archival-Urkunden*) das Summarium derselben sehr richtig bloß so angegeben wird: Privilegium gegen die Rothweiler, auch andere Hof-, Stadt-, Landgerichte, und dem gründlich gelehrten Manne, welchem der Hof diese höchst wichtige Deduktion auszuarbeiten übertrug, scheint der Gedanke nicht gekommen zu seyn, daß ein unbegrenztes Privilegium de non appellando in dieser Urkunde enthalten sey.

Manche haben vermuthet, es müsse in dieser Urkunde auch bloß schon deßwegen von einem Appellations-Privilegium die Rede seyn, weil in derselben einzig auf den Fall der versagten Justiz dem Kläger der Weg an das Kammergericht oder Hofgericht geöffnet werde. Man hat aber bei dieser Vermuthung die hieher gehörigen Worte der Urkunde nicht sorgfältig genug erwogen; es sind folgende: **)

Würden aber der bemelt Herzog Eberhart, sein Erben und Nachkommen jre Mannen, Räthe, Leute, Diener und Verwandte wie vorsteht, vor obgemeldten Räthen oder Richtern und Gerichten obbestimter massen nicht zu Recht fürkommen, oder des wie obsteht nicht verholfen oder verzogen würde, so mag der Kläger den Antworter vor uns oder unsrem Cammergericht, Hofgericht oder andern Gerichten da sich das nach Ordnung gebürt, mit Recht fürnemen und ersuchen, dieser unserer Gnad und Freyheit halber unverhindert.

Unstreitig liegt doch in diesen Worten nicht mehr, als daß Jeder, dem an vorbestimmten ersten Instanzen die Gerech-

---

*) I. Thl. S. 203.

**) Der Evidenz halber ist in dieser Stelle bloß die alte Orthographie geändert, wie man bei der Vergleichung mit der ganzen Urkunde im Anhang sehen wird.

tigkeit völlig versagt wird, dem die vorbestimmte erste Instanz nicht einmal Recht sprechen will, ohne an diese erste Instanz weiter gebunden zu seyn, selbst kraft des kaiserlichen Privilegiums mit seiner Klage weiter gehen darf. Es ist hier gewiß nicht von Appellation an das Kammergericht in dem Sinn die Rede, wie etwa selbst in Appellations-Privilegien auf den Fall der versagten oder absichtlich verzögerten Justiz der Weg nach Wetzlar oder Wien geöffnet wird, denn hier wird dem Kläger nicht bloß an das kaiserliche Kammergericht und Hofgericht zu gehen erlaubt, sondern auch an andere Gerichte, wohin sich das nach Ordnung gebühre. Dem Kläger, der bei der gesetzmäßig bestimmten ersten Instanz gar kein Rechtsprechen finden kann, wird der Weg zu den gewöhnlichen weitern Instanzen geöffnet, an die er sich, eigentlich erst nach erhaltenem Urtheil der ersten Instanz, als Appellant hätte wenden dürfen.

Wenn ich nicht irre, so liegt gerade selbst in dieser Stelle eine Spur, daß damals bei Wirtemberg ein Privilegium de non appellando gar nicht vermuthet wurde. Als eine der ordnungsmäßigen weitern Instanzen, an welche eine Sache gehen müsse, wird das Kammergericht und das kaiserliche Hofgericht benannt. Wie nämlich derjenige, welchem bei einem Stadtgericht gar nicht Recht gesprochen werden will, ohne weitere Zeit bei dieser ersten Instanz zu verlieren, an den Herzog und seine Räthe oder an das Hofgericht sich wenden soll, so wird auch das Kammergericht und kaiserliche Hofgericht als ordnungsmäßige höhere Instanz nach dem wirtembergischen Austregalgerichte oder wirtembergischen Hofgerichte betrachtet.

So bleibt also nach genauer Untersuchung der Urkunde selbst gar nichts übrig,*) was die Meinung von einem Ap-

*) Burkard in seinem wirtemb. Kleeblatt, Kap. XII, hat zehen Beweise für das wirtemberg. Privil. de non appell. illimit.

pellations-Privilegium nur einigermaßen begünstigen konnte, und ungeachtet der ehemals häufig entstandenen Verwirrung der Privilegien de non appell. und derer de non evocando, ist es doch noch immer eine seltsame Erscheinung, daß gerade

---

1) Weil es in Privil. Maxim. heiße: Jeder Kläger und Klägerin sollen sich an vorbestimmten Enden am Recht begnügen lassen, wie Recht ist. Also auch der Kläger, der den wirtembergischen Bauern, wie hier der Kaiser befiehlt, bei seinem Dorfgericht verklagt, darf nicht weiter appelliren?

2) Weil es in Privil. Maxim. zu dreimalen heiße, daß nirgend anderswo geklagt werden solle, als an vorbestimmten Enden, und die Appellation doch auch eine Klage sey. Burkard übersah hier, daß immer zuerst, anfänglich dabei steht.

3) Weil nicht nur an den benannten Hof-, Stadt- und Landgerichten die Klage verboten sey, sondern an allen Gerichten, sie mögen Namen haben wie sie wollen, die gesetzmäßig bestimmten ausgenommen. Ganz richtig, aber nur in Beziehung auf erste Instanz, von welcher allein die Urkunde handelt.

4) In Privil. Maxim. Wider die Fürgeforderten im Recht nicht zu procediren noch in einigem Wege zu handeln. Unstreitig, weil nämlich hier nicht ihre erste Instanz.

5) Clausula cassatoria et annullatoria omnium actuum judicialium. Wie gewöhnlich auch bei den Privil. de non evocando.

6) Weil bloß Casus denegatae vel protractae justitiae, in Privil. Max. ausgenommen sey. Auf diesen Fall kann sich aber auch Privil. de non evocando heben.

7) Die Kammergerichts-Ordnung reservire doch ausdrücklich den Reichsfürsten ihre älteren Privilegien. So weit sich nämlich dieselben nicht durch ihre eigene Einwilligung in die Konstitution des Kammergerichts aufgehoben haben, denn ohne diese Einschränkung würde das Argument zu viel beweisen, kein Kurfürst hätte weiterhin nöthig gehabt, das Privil. de non appellando zu suchen. Fügt man aber diese Einschränkung bei, so beweist das Argument nichts für Wirtemberg; es beweist also auch

dieses Privilegium de non evocando einen falschen Namen so lange Zeit behauptet hat. Wahrscheinlich hat dazu am allermeisten beigetragen, daß nach so vielen vorhergehenden Privilegien de non evocando, welche Wirtemberg schon erhalten, selbst vollends auch nach der kaum vier Wochen vorher publicirten Kammergerichts-Ordnung ein neues Privilegium de non evocando völligst überflüssig schien. Seit 1361 bis 1495 hatten die Grafen von Wirtemberg von allen Kaisern seit Karl IV. bis Maximilian I. Privilegien dieser Art bekommen, von manchem waren sie wiederholt gegeben worden; besondere Befehle, nach solchen Privilegien sich zu richten, ergingen dabei noch immer an die kaiserlichen Land- und Hofgerichte, in einzelnen Vorfällen wurden diese Befehle geschärft und gleichsam im Andenken erhalten. Selbst Eberhard, welchem der Kaiser den 20. August 1495 obige Urkunde ausstellen ließ, hatte schon mehrere Privilegien de non evocando erhalten, und kaum ein Vierteljahr vor der Erhebung zu einem Herzog, auf eben demselben Reichstage zu Worms, bekam er

---

8) nichts für Wirtembergs Exemtion, wenn wirklich das Privilegium Sigism. vom 1415 ein Privilegium de non appellando wäre.

9) Wirtemberg habe schon seit Karl IV. ein Privilegium de non evocando plenarium et universale. Nun hätten die Sachsen ihr Privilegium de non evocando auch auf die Appellationes bezogen. Also?

Ueberdieß haben die Sachsen dieses nur zunächst als ein Argument gebraucht, um vom Kaiser ein unbegrenztes Privilegium de non appellando zu erbitten.

10) Die nachfolgenden kaiserlichen Confirmationes des Privil. Max. I., wo es ausdrücklich Appellations-Privilegium heiße.

Hierüber werden im Folgenden manche Bemerkungen vorkommen.

von Maximilian eine Urkunde, *) worin vollends die letzten Einwendungen gehoben waren, welche man etwa möglicher Weise hätte machen können.

Die Hof- und Landgerichte scheinen nämlich gefordert zu haben, daß bei jeder kaiserlichen Thronveränderung, oder bei jeder Regimentsveränderung in Wirtemberg selbst, die alten Privilegien erst wieder auf's Neue bestätigt werden müßten; Maximilian erklärte aber, daß sie solcher Bestätigungen gar nicht nöthig hätten, weil sie auf ewig gegeben seyen. Und doch sollte nun eben der Kaiser nur vier Monate nach jener Urkunde wieder eine neue ausgestellt haben, die im Grunde nichts mehr enthielt, als jene vorhergehende? Wofür eine bloße Wiederholung, die so ganz ohne Zweck und Absicht zu seyn scheint?

Eine solche Wiederholung mag zwar immerhin demjenigen zwecklos scheinen, der keine intuitive Kenntniß der Verfassung besonders des Gerichtswesens im fünfzehnten Jahrhundert hat; aber kann sie irgend gültiger Einwurf oder vorläufiger Vermuthungsgrund für einen andern Inhalt der Urkunde werden? Was für Mühe hat es nicht in den meisten deutschen Staaten gekostet, bis das Evociren ganz außer Gang kam? Finden sich nicht bei den meisten deutschen Staaten Urkunden dieser Art selbst noch in's sechzehnte Jahrhundert herein? Mußte nicht noch Ferdinand II. Wirtemberg gegen das Rothweilische Hofgericht schützen, ungeachtet vor jener Maximilianischen Urkunde de non evocando so viele gleichen Inhalts vorangingen, und Maximilians Privilegium von Zeit zu Zeit immer bestätigt und wie-

---

*) S. Burkards wirtembergisches Kleeblatt, Beil. n. 27, und Reichsständische Archival-Urkunden gegen die Ritterschaft I. Theil, S. 202.

derholt wurde. Diese Wiederholungen wären also nach den Bedürfnissen des Zeitalters nichts weniger als zwecklos, und Herzog Eberhard hatte vielleicht dem elenden Einwurf der Hof- und Landgerichte in seiner Möglichkeit entgegengesehen, daß alle jene älteren Privilegia fori bloß für die Grafen und nicht für den Herzog von Wirtemberg gewesen seyen; auch war der Argwohn gar nicht ungegründet, daß selbst das neuerrichtete Kammergericht, ungeachtet der ihm vorgeschriebenen Ordnung, den Privilegien de non evocando durch die Schuld der Parteien hie und da Abbruch thun möchte. Jedem nur entfernt möglichen Einwurf zu begegnen, bat Eberhard den Kaiser, vier Wochen nach der Erhebung zum Herzog, um eine nochmalige Bestätigung dessen, was Maximilian aus Veranlassung einzelner Vorfälle, drei Monate vor der Erhebung, durch eine Urkunde schon bestätigt hatte.

Ich gestehe offenherzig, daß wenn auch nicht der klarste Buchstabe der Urkunde selbst bloß auf ein Privilegium de non evocando hinwiese, daß ich mich schon fast einzig in Rücksicht auf den ganzen historischen Zusammenhang des Zeitalters, in welches dieselbe gehört, nicht überwinden könnte, geneigter zu seyn, jenes herauszusuchen, als ein Privilegium de non appellando darin zu finden. Wie unauflösbar sind die Schwierigkeiten, in welche man sich bei Annahme der letztern Meinung verwickelt!

Einen Augenblick zugegeben, was ich doch nie annehmen kann, daß in obiger Urkunde alle Appellationen an die höchsten Reichsgerichte verboten seyen, wie hilft man sich denn aus folgenden Schwierigkeiten?

Wirtemberg hat den 20. August 1495 ein Privilegium de non appellando illimitatum von Kaiser Maximilian erhalten, und im wirtembergischen Landrecht von 1555 steht doch ausdrücklich, daß man einem Ausländer, der am wirtem-

bergischen Hofgerichte Prozeß mit einem Wirtemberger hat, gar nicht wehren könne, an das Kammergericht zu appelliren. Der Kaiser hat zur großen Ehre der wirtembergischen Fürsten alle Appellationen von ihrem Hofgerichte verboten, und Herzog Christoph, ungeachtet er sich, wie sein Vater Herzog Ulrich, die Urkunde Maximilians gerade in der Zeit, da an dem neuen Landrecht gearbeitet wurde, bestätigen und auf Mömpelgard nebst den Herrschaften Harburg und Reichenweiher ausdehnen ließ, Herzog Christoph soll dem Ausländer die Appellationen gestattet haben? Der Kaiser gab ein großes, höchst wünschenswürdiges Privilegium, die Urkunde, welche das Privilegium enthielt, blieb im lebhaftesten Andenken, und doch sollen alle Herzoge von Christoph bis Eberhard III. in den öffentlichsten Landesgesetzen dieses Privilegium verkannt haben? Man kann sich in der That des Gedankens nicht erwehren, daß sie doch wohl zu Herzog Christophs Zeit am besten gewußt haben mögen, was in der Urkunde von Maximilian enthalten sey, daß Herzog Christoph am besten gewußt, was er am kaiserlichen Hofe gesucht und erhalten habe. Wenigstens wäre es ein Fall so eigener Art, daß ich ihn nicht erklären möchte, wenn Eberhard und Ulrich und Christoph bloß Privilegien de non evocando gesucht hätten, und der Kaiser hatte ihnen ein unbegrenztes Privilegium de non appellando gegeben, oder wenn sie zwar letzteres gesucht und erhalten, aber dieses besonders damals außerordentlich wichtige und auszeichnende Recht absichtlich nicht hätten brauchen wollen.

Die Urkunde selbst und der ganze historische Zusammenhang jenes Zeitalters erklärt überdieß noch deutlich genug, daß Eberhard über Evokationen seiner Unterthanen geklagt habe,*)

---

*) Nachdem im Eingang der Urkunde, wie man im Anhang n. 2 sehen kann, die bisherigen wirtemb. Privil. fori angeführt sind,

daß sich seine Klage und also auch seine Bitte gar nicht auf das neuerrichtete kaiserliche und Reichs-Kammergericht bezogen, also auch nicht eine Befreiung von diesem betroffen habe. Das vermeintlich ertheilte Privilegium entspräche demnach der Bitte nicht, der Kaiser hätte für Eberhard ungefordert gethan, was nachher die ersten Reichsfürsten kaum stufenweise und kaum nur mühsam bei geschickten Gelegenheiten erhalten konnten, oder was vielmehr noch gegenwärtig kein einziger Kurfürst zu erhalten vermochte. Denn welcher unter allen hat ein so unbegrenztes Privilegium, wie hier das wirtembergische seyn soll, daß man sich durchaus in keinem Fall, als in dem der versagten Justiz, an kaiserliche Majestät und an die höchsten Reichsgerichte wenden dürfe.

Doch auch beiseitgesetzt, daß nach der angenommenen neuern Exegese dieser Urkunde das Privilegium gar viel mehr enthalten würde, als leicht ein Kenner des deutschen Staatsrechts zugeben kann, daß Eberhard ungefordert erhalten haben soll, was alle anderen Kurfürsten und Fürsten nur durch langwierige Negociationen gewonnen, so ist ein unbegrenztes wirtembergisches Privilegium de non appellando vom 20. August 1495 auch nur für jene Zeiten und nach dem ganzen damaligen historischen Zusammenhang etwas so Unerwartbares, daß denjenigen, der für historisch-rechtliche Analogie Gefühl hat, unaufhörliche Zweifel beunruhigen.

Den 7. August des Jahres 1495 war endlich nach den mühsamsten Vorbereitungen das große Werk, an welchem man

---

so kommen die Worte: Bemeldter lieber Oheim und Fürst Herzog Eberhard hat uns aber doch bericht, daß ire und den seinen an solchen Freyheiten vil Abbruch geschehe, und uns darauf um nothdürftige Hülf und gnädige Fürsehung gebetten 2c. 2c.

schon seit einem Jahrhunderte arbeitete, glücklich vollendet worden. Der ewige Landfrieden wurde publicirt, und an eben demselben Tage auch die Kammergerichts-Ordnung. Jener hätte ohne diese nie fortdauernd bleiben können, und Deutschlands ganzer innerer Wohlstand beruhte darauf, daß dem Unfug der Befehdungen, der in Schwaben und am Rhein unstreitig am größten war, endlich anhaltend gesteuert werde. Kaiser und Reich hatten sich vereinigt, einen neuen Gerichtshof zu eröffnen, der schon dadurch zur glücklichern Verwaltung der allgemeinen Gerechtigkeit geschickt war, weil er beständig an einem Orte fixirt seyn sollte, weil auch mehrere Männer eigentlich einzig für dieses Geschäft bestimmt werden sollten, denn oft war es bisher für Manchen am kaiserlichen Hofe nur Nebenverrichtung, daß er, wenn hie und da ein wichtiger Rechtsstreit vorkam, mit Andern zusammensitzen sollte, zu untersuchen und zu entscheiden. Man erwartete für dieses in so manchem Betracht ganz neue Gericht einen desto gewissern allgemeinen Gehorsam der größern und kleinern Stände, da Maximilian dasselbe nicht bloß aus oberstrichterlicher Gewalt aufgestellt, sondern, nach sorgfältiger Verabredung mit den Ständen, gemeinschaftlich mit ihnen besetzt hatte. Offenbar opferte hier der Kaiser ein wichtiges Recht auf, denn das alte Kammergericht war bisher einzig von ihm besetzt worden; nun war dasselbe aber nicht bloß kaiserliches, sondern kaiserliches und Reichs-Kammergericht. Es war demnach kein Wunder, wenn selbst kein Kurfürst darauf dachte, daß nichts aus seinen Landen vor dieses neue Gericht gebracht werden dürfe, wenn keiner derselben von jenem wichtigen Vorrechte, das ihnen allen schon Karls IV. goldene Bulle gab, gegen dieses Gericht Gebrauch machen zu können glaubte. *)

*) Aus einer Vorstellung der zu Frankfurt versammelten Kurfürsten (M. Nov. 1503) an den Kaiser: maassen Ihro Majestät

Alles demnach, was man von ältern Privilegien de non appellando hatte, schien nicht mehr in das Verhältniß gegen dieses neue Gericht zu passen, und die Ruhe ist wirklich recht merkwürdig, womit auch die Kurfürsten der Thätigkeit des neuen Gerichts sogar in ihren eigenen Landen nicht hinderlich wurden. Erst da ihnen allmähliche Erfahrungen mehrerer Jahrzehende und besonders die so oft beklagte Religionsparteilichkeit des Kammergerichts den ganzen Werth und die ganze Beschwerlichkeit ihrer ehemaligen Verwilligungen zeigten, suchten sie sich durch neue kaiserliche Privilegien ein Recht wieder zu erwerben, das sie der allgemeinen Ruhe von Deutschland ehemals aufgeopfert hatten.

Kursachsen machte den Anfang, und dieser Kurfürst schien auch ohne ein neues besonderes kaiserliches Privilegium den ganzen Zusammenhang seiner Lande und seiner Gerichte mit dem kaiserlichen und Reichs-Kammergericht auflösen zu können. Gleich bei der ersten Errichtung desselben hatte sich das sächsische Haus darauf berufen, daß, bei den besondern sächsischen Rechten und sächsischer Verfassung, an einem solchen nicht bloß mit Sachsen besetzten Gerichte nicht wohl hinlängliche Kunde der sächsischen Rechte, also auch nicht völlige Gerechtigkeit für einen Sachsen zu erwarten sey. Nur gleichsam zur Probe willigten sie auf vier Jahre*) in das neue Gericht, und ausdrücklich daneben auch nur so lange, als die zu Worms aufgerichtete Ordnung des Gerichts daure. So-

---

nicht unbekannt sey, auf was Maaß die Churfürsten sich dem zuerst angeordneten Cammergericht mit Nachlassung ihrer churfürstlichen Freyheit unterworfen hätten.

Aus Müllers Reichstagsstaat L. 2. C. 13. p. 332, excerpirt von Harpprecht, Kammergerichts-Archiv II. Thl. S. 173.

*) Harpprecht l. c. III. Thl. S. 52. II. Thl. S. 174.

bald daher jene Zeit verflossen und Maximilian im Jahr 1502 das Kammergericht einseitig gegen die Wormser Ordnung besetzte, so erklärten Kurfürsten und Fürsten von Sachsen, daß sie nicht mehr gebunden seyn wollten; sie gaben kein weiteres Unterhaltungsgeld für das Gericht, das sie nicht anerkannten, und die kursächsische Präsentatenstelle blieb zwölf Jahre lang unbesetzt. Erst nach der großen Reform des Kammergerichts, welche gleich auf dem ersten Reichstag Karls V. vorgenommen wurde,*) scheint auch Sachsen wieder auf's Neue Theil genommen zu haben, doch wurde aber Appellation der eigenen Unterthanen an das Kammergericht immer für verboten gehalten, und bei den sächsischen Regierungen selbst war man immer der Meinung, das kaiserliche Privilegium de non evocando sey auch auf das Verbot aller Appellationen zu deuten.**) Auf Reichstagen, wo von Verbesserung der Kammergerichts-Ordnung gehandelt wurde, ließ Kursachsen immer vorbringen, daß sie sich die Fälle ausgenommen, welche kraft der Reichsgesetze in erster Instanz vor das Kammergericht gehörten, von der Jurisdiktion desselben frei hielten, und weder Kaiser, noch Reich sollen diesen wiederholten Erklärungen widersprochen haben. Vielmehr gab schon Kaiser Maximilian selbst, im Jahre 1512, dem sächsischen Hause eine schriftliche Versicherung, daß ihm die Einwilligung in die Kammergerichts-Ordnung an seinen Freiheiten, Gebrauch und Herkommen nichts schaden solle. Zum ewigen Andenken ließ auch Kur-

---

*) Ein reichsstädtischer Deputirter schrieb den 12. März 1521 nach Hause: „Man sitzt vorläuffig über der Reformation des „Cammergerichts, das ist so ein wild Thier, das jederman irre „macht, weiß niemand, wo man es angreiffen solle.“ S. Harpprecht l. c. V. Theil, S. 19.

**) Corpus Juris Camer. Append. p. 35, wo auch die Beweise für einen Theil des Nachfolgenden stehen.

sachsen diese seines Hauses Gerechtsame in das Reichs-Protokoll eintragen, und doch halfen alle diese Verwahrungen und Solennisirungen nicht so viel, daß nicht das Kammergericht Prozesse aus Sachsen angenommen hätte, oder auch daß der Kaiser hätte bewogen werden können, ihnen diese wohlhergebrachten Gerechtsame betreffend eine eigene Urkunde auszustellen. Schon 1552 suchten Kurfürst Moritz und seine Vettern die Herzoge einen eigenen Befehl des Kaisers an den Kammerrichter und Beisitzer, daß keine Appellationen angenommen werden sollten, aber damals erhielten sie ihn nicht, sondern erst Kurfürst August ersah eine geschickte Gelegenheit, wie er sich selbst ausdrückt, und gewann den 2. Mai 1559 ein unbegrenztes Privilegium de non appellando.

So war Kursachsen nur mit Mühe, selbst bei fortdauernden und gleich anfangs erhobenen Protestationen, endlich kaum im Jahr 1559, also erst vierundsechzig Jahre nach errichtetem Kammergericht, zu seinem Privilegium gekommen, und sein Privilegium war doch, nach den eigenen Worten der Urkunde selbst, nicht sowohl Ertheilung eines neuen Rechts, als neue Bewahrung eines längst beibehaltenen, wohlhergebrachten alten Rechts.

Hat es nun irgend einige innere Wahrscheinlichkeit, daß der erst vier Wochen vorher zum Herzog erhobene Eberhard von Wirtemberg, auf dem nämlichen Reichstag, auf welchem das kaiserliche und Reichs-Kammergericht errichtet wurde, eine völlige Exemtion von demselben in Rücksicht auf Appellationen erhalten habe?

Kurbrandenburg, das sich von jeher auf gleiche Art gegen das Appelliren an das Kammergericht verwahrt haben soll, wie Kursachsen,*) konnte doch erst siebenundzwanzig

*) Corp. Jur. Cam. App. p. 50.

Jahre nach Sachsen zu einem kaiserlichen Privilegium gelangen, und selbst schon seine weite Entfernung von den gewöhnlichen Residenzen des Kammergerichts hätte die frühere Erfüllung seiner Bitte mehr als begünstigen sollen.

Ist es nun wahrscheinlich, daß Herzog Eberhard I. schon im Jahre 1495 erhielt, was Kurfürst Johann Georg von Brandenburg nur mit Mühe im Jahre 1586 erhalten konnte?

Gerade für die Lande in Schwaben, Franken und am Rhein war das neue Kammergericht ganz vorzüglich bestimmt, da die große Menge kleiner Herren in diesen Gegenden die Befehdungen häufiger, den Landfrieden ungewisser machte, als im nördlichen Deutschland, und gewiß absichtlich, in Beziehung auf die Bedürfnisse dieser Gegenden, hatte man auch den Sitz des Kammergerichts gerade in solche Städte verlegt, welche im Mittelpunkt dieser Provinzen lagen. Nun sollte aber der erste deutsche Fürst, der durch ein kaiserliches Privilegium von allen Appellationen an dieses Gericht befreit wurde, ein Fürst dieser Gegenden, der neue Herzog von Wirtemberg gewesen seyn.

Man kann an dem Beispiel von Kurpfalz sehen, wie schwer es damals selbst für den ersten weltlichen Kurfürsten in diesen Gegenden war, auch nur einige Appellations-Vorrechte zu bekommen. Nur durch vier Stufen und nur endlich erst nach dem westphälischen Frieden hat Kurpfalz ein unbegrenztes Privilegium de non appellando bekommen. Maximilian setzte anfangs die Summe 100 Gulden, über welche sich der Streit belaufen müsse, wenn eine Appellation möglich seyn solle,*) Karl V. erhöhte sie im Jahre 1541 auf 500 Gulden; Maximilian II. setzte 600 Goldgulden, und Rudolf II. endlich im Jahr 1578 1000 Goldgulden, bis zuletzt Kurfürst Karl

*) Corp. Jur. Cam. App. p. 61.

Ludewig den 17. Juli 1652 ein unbegrenztes Privilegium de non appellando illimitatum erhielt.

Hat es nun irgend eine innere Wahrscheinlichkeit, daß, was damals der erste weltliche Kurfürst, wahrscheinlich auch weil er Fürst dieser Gegenden war, nur mühsam allmählich erringen konnte, daß dieses dem ersten Herzoge von Wirtemberg, ohne sein Bitten, kaum da das Kammergericht zu existiren anfing, zu Theil geworden seyn möge?

Die Ertheilung der Privilegien richtet sich zwar nicht immer nach solchen Wahrscheinlichkeiten von Ordnung, aber die Anomalie wäre doch hier sichtbar zu groß, und Eberhard hat bei der Erhebung seines Landes zu einem Herzogthum gar keine anderweitigen großen Vorrechte erhalten, welche etwa gleichsam gesellschaftlich hier ein außerordentliches Privilegium erwarten ließen. Unstreitig hat zwar Maximilian den biedern Eberhard vorzüglich geschätzt, aber eine solche persönliche Hochschätzung hat noch selten außerordentliche Privilegien dieser Art veranlaßt; gewöhnlich waren die Kaiser billig alsdann nur freigebig mit Ertheilung solcher außerordentlichen Vorrechte, wenn sie von einem Fürsten etwas Außerordentliches forderten und erwarteten, aber war denn damals Maximilian in einem solchen Fall gegen Eberhard?

Endlich denn auch gesetzt, der Kaiser habe auf eine so unbegreifliche Weise den ersten Herzog von Wirtemberg ehren wollen, so erwartet doch gewiß Jeder, und Natur der Sache bringt es so mit sich, daß dem letztern eine recht deutliche feierliche Urkunde für sein neues, außerordentlich wichtiges Recht ausgestellt worden seyn möge. Wie auffallend demnach und wie verdächtig! Das größte, nach damaliger historisch rechtlicher Analogie völlig unerwartbare Recht wird bloß gelegenheitlich durch ein paar, etwa zweideutig zu nennende Worte ertheilt; der ganze Haupt-Inhalt der übrigen Urkunde

trifft unleugbar mit den vorhergehenden Privilegien de non evocando zusammen, und höchstens eine Stelle derselben läßt den flüchtigen Leser im ersten Augenblick zweifeln, ob sie nicht auch auf die Appellationen gedeutet werden könne. Diese helldunkeln Worte nun — sie sind es aber nicht einmal, wie ich oben zeigte, — diese helldunkeln Worte, die man gleich im zweiten Augenblick der wiederholten Lesung dem allgemeinen Inhalt der Urkunde, welcher bloß Evokationen betrifft, angemessen findet, diese sollen Beweis des allerwichtigsten Privilegiums seyn?

Ein unbegrenztes Privilegium de non appellando sollte auch in Rücksicht auf Formalien seiner Abfassung mit andern ähnlichen Urkunden, welche andere Reichsfürsten nachher erhalten, einige Gleichheit haben. Aber die nächste beste Parallele mit jedem andern unstreitigen Privilegium de non appellando zeigt deutlich, daß die wirtembergische Urkunde gar nicht zu dieser Klasse gehören könne. Hingegen hat sie so viele Formalien-Aehnlichkeit mit andern Evokations-Privilegien, die Aufzählung der verschiedenen Fälle und die Bestimmung derselben ist demjenigen so gemäß, was gewöhnlich den Inhalt dieser Privilegien ausmacht, daß man, selbst alles übrige bisher Angeführte bei Seite gesetzt, allein schon hiedurch auf Entdeckung der Wahrheit geleitet werden muß.

Jeder Landesfürst, der ein unbegrenztes Privilegium de non appellando erhielt, eröffnete nach erhaltenem Privilegium einen neuen Gerichtshof, setzte ein Ober-Appellationsgericht nieder, damit den klagenden Parteien keine Instanz entzogen werde. In Wirtemberg findet man unter Herzog Eberhard I. und seinen unmittelbaren Nachfolgern keinen Versuch dieser Art, und es fällt daher selbst Burkhard als höchst beschwerlich auf, daß derjenige, der vor Landhofmeister und Räthen eine Klage gegen den Herzog anzubringen hat, bei

der ersten Instanz, an welche er sich wenden muß, auch seine letzte inappellable Sentenz erhalten solle.

So verwickelt der einmal angenommene Irrthum in Schwierigkeiten, deren kein Ende ist, so zwingt er jeden seiner Vertheidiger, eine Anomalie nach der andern zu behaupten, und indeß derjenige, der getreu bei dem klaren Buchstaben der Urkunde bleibt, überall lichte Wahrheit und deutlichen historischen Zusammenhang sieht, kämpft jener mit Einwürfen, welche selbst durch die einzig möglichen Antworten, die man darauf geben kann, nicht gehoben, sondern nur auf eine andere Seite gewandt werden.

Der erste und wichtigste Hauptgrund, auf welchen sich das oft genannte Privilegium gründen soll, ist demnach enthüllt; noch ist ein zweiter übrig, auf welchen Manche schon ehemals den Beweis gründeten, den auch Burkhard nicht völlig verachtet, wenn er schon so wenig, als Herr Regierungsrath Breyer denselben als Hauptgrund brauchen wollte.

Kommunikation der östreichischen Privilegien.

Als Wirtemberg im Jahr 1521 vom schwäbischen Bunde erobert und an die Enkel Kaiser Maximilians als östreichische Erben verkauft wurde, so machte der junge Kaiser Karl V. sowohl damals, als nachher, alle nur möglichen Anstalten, um seinen ernstlichen Entschluß zu zeigen, daß er behalten wolle, was er gekauft habe. So erklärte sich der junge Kaiser selbst durch ein eigenes Schreiben vom 22. März 1521 an die wirtembergischen Regenten und Räthe, und sein ganzes nachheriges Betragen bewies hinlänglich, wie sehr er die neue Besitzung des östreichischen Hauses zu schätzen wußte. Wirtemberg sollte, um ganz östreichisch zu werden, alle östreichischen Privilegien genießen, keine Reichsanlagen bezahlen, von Kammerzielern frei seyn, und eben so sollten auch keine Appella-

tionen von den wirtembergischen Gerichten an das Kammergericht gehen. Karl erließ deßwegen den 7. November 1530 ein eigenes Mandat*) an das Kammergericht, und unstreitig verfuhr er hiebei ganz nach den notorischen Privilegien des östreichischen Hauses; denn schon kraft der Urkunde von Friedrich I. sollten die Privilegien, welche der neue Herzog Heinrich damals erhielt, auch künftighin allen den Ländern zu Theil werden, welche etwa einmal dem neuen Herzogthume zuwachsen würden.

Das östreichische Wirtemberg genoß unstreitig östreichische Privilegien, aber sobald es auch aufhörte, östreichisch zu seyn, so hörten auch seine einzig auf diese Verbindung sich gründenden Privilegien auf. Ist denn jemals nachher ein Herzog von Wirtemberg auf jene auszeichnende Art belehnt worden, die zu den Vorzügen von Oestreich gehört? Haben nicht Ulrich und Christoph und alle nachfolgenden Herzoge Reichsanlagen und Kammerzieler und alles dahin Gehörige gleich andern Ständen abgetragen? Haben sie sich wenigstens auch nur so lange befreit geglaubt, bis Karl oder Ferdinand die alte Kommunikation der östreichischen Privilegien aufgehoben hätten?

Und wenn, wie die Geschichte wirklich in einer Harmonie zeigt, weder Ulrich, noch Christoph, noch irgend einer der nachfolgenden Herzoge auf den fortdauernden Genuß solcher Rechte Anspruch machten, deren Entstehungsgrund sich völlig gehoben hatte, warum soll allein östreichische Exemtion

*) S. Beilage n. 3 (abgedruckt in Burkard wirtemberg. Kleeblatt, S. 170). Außer dieser Urkunde gehört auch noch eine andere hieher vom 8. Sept. 1530, die sich bei Lünig P. spec. Cont. I. Forts. I. Abschn. IV. p. 66 findet, wo in einer allgemeinen Bestärigung aller östreichischen Privilegien Wirtemberg namentlich ausführlich aller dieser Privilegien theilhaftig erklärt wird.

von allen Reichsgerichten, ungeachtet Wirtemberg nicht mehr östreichisch war, sich erhalten haben? Haben vielleicht Karl oder Ferdinand hierüber eine eigene Urkunde ausgestellt? Bisher ist meines Wissens keine dieser Art erschienen. Niemand hat sich noch auf eine solche besondere Urkunde berufen, und wenn je Karl oder Ferdinand ein solches Privilegium wegen des fortdauernden Genusses dieses einzelnen östreichischen Vorrechts gegeben hätten, sollten Herzog Christoph und alle seine weisen Räthe und alle Doktoren, die bei Abfassung des Landrechts gebraucht wurden, dieses Privilegium vergessen haben, das damals höchstens ungefähr fünfzehn Jahre alt gewesen wäre.

Kaiser Karl V. hat im Jahre 1541 dem Herzog Ulrich alle die Privilegien bestätigt, welche er oder seine Vorfahren von den Kaisern erhalten, und dieses wichtigsten Rechts gedenkt er gar nicht besonders? Ulrich suchte diese Bestätigung, weil man ihm sonst den Zweifel hätte erregen können, er sey seit der Restitution durch den Cadauer Vertrag gleichsam ganz neuer Besitzer der wirtembergischen Lände geworden. Jener vorhergehende Zustand bis 1519, da er das Land verlor, hängt gar nicht mit dem neuen seit 1534 zusammen. Alle alten Privilegien hörten von selbst auf, da er sein Land nun nicht mehr der Fürsehung seiner Ahnherren, sondern der Gnade des östreichischen Hauses verdanke, und die große wesentliche Veränderung des alten Zustandes vorgegangen sey, daß sein Land östreichisches Afterlehen geworden. Herzog Ulrich ließ sich daher Bestätigung aller alten wirtembergischen Privilegien geben, weil man oft, auch nur einer möglichen Unannehmlichkeit zuvorzukommen, solche Bestätigungen sucht. Aber in dieser Bestätigung kommt, was doch gewiß der Präsumtion nicht überlassen werden konnte, kein Wort davon vor, daß ein temporäres Recht, welches das habsburgische Wirtemberg als Land

eines Habsburgers gehabt hat, auch noch unter der neuen Regierung eines Beutelspachers demselben bleiben solle. Herzog Christoph hat im Jahre 1553 eine ähnliche kaiserliche Konfirmation aller alten wirtembergischen Privilegien erhalten, und Privilegien, welche ehemals allein auf Wirtemberg gestellt waren, sind damals auch auf Mömpelgard, Harburg und Reichenweiher ausgedehnt worden, welche Herzog Christoph vor Kurzem an seinen Oheim Graf Georg abgetreten hatte. Aber auch in dieser Urkunde wieder kein Wort von dem damals wichtigsten Privilegium, das allein von allen übrigen großen östreichischen Privilegien, welche Wirtemberg während der östreichischen Regierung ehemals alle gehabt hat, das allein noch, auch nachdem nicht mehr östreichische Regierung war, übrig geblieben seyn solle.

Ich begreife nicht, wie es auch nur ein Scheingrund für die Beibehaltung der ehemals genossenen östreichischen Privilegien seyn solle, daß doch auch noch im Prager Vertrag von 1599 östreichische Anwartschaft auf den Erlöschungsfall des wirtembergischen Mannsstamms geblieben sey. Kommuniciren sich denn die östreichischen Privilegien auch denjenigen Ländern, auf welche Oestreich Anwartschaft hat, und wenn es so ist, warum soll Wirtemberg nur dieses einzige von allen fortdauernd genossen haben?

Der zweite Hauptgrund eines unbegrenzten wirtembergischen Privilegiums de non appellando zeigt sich also bei seiner Enthüllung wie der erste; keiner von beiden nähert sich auch nur einem Beweise, oder bringt auch nur den Grad von Wahrscheinlichkeit hervor, der den sorgfältigen Forscher veranlassen könnte, die Worte seines entscheidenden Urtheils zu mildern. Beide Hauptgründe sind widerlegt, und mit diesen in der That Alles widerlegt, was sich urkundlich für dasselbe sagen läßt. Burkhard und Schöpf haben zwar

noch einige Nebengründe angeführt, die aber alle, wie der Erster selbst gesteht, den gesuchten Satz nicht vollkommen beweisen, wenigstens erst durch Vereinigung mit der oft angeführten Maximilianischen Urkunde einige Bündigkeit erhalten.

„Hat nicht der Kaiser — dieses ist einer der gewöhnlichsten Nebengründe, welche man braucht, — hat nicht der „Kaiser das wirtembergische Landrecht, die wirtembergische „Hofgerichts-Ordnung konfirmirt, worin Appellationen verboten „sind?“

Ohne nun hiebei vorläufig auf die skeptische Frage zu verfallen, ob eine solche allgemeine kaiserliche Konfirmation auf alle einzelnen Gesetze sich erstrecke, welche in einem solchen neuen Rechte enthalten sind; ohne über den Zweck und also auch die daraus fließende Wirkung einer solchen kaiserlichen Konfirmation zu streiten, ohne irgend eine der Behauptungen anzufechten, woraus diese Männer auf ein unbegrenztes Privilegium de non appellando hier schließen; so folgt ja selbst aus diesem, was sie behaupten, das gerade Gegentheil dessen, was sie daraus herleiten.

Der Kaiser hat das wirtembergische Landrecht bestätigt, und im wirtembergischen Landrecht steht, daß man keinem Ausländer verwehren könne, vom wirtembergischen Hofgerichte an das Kammergericht zu appelliren. Der Kaiser hat also bestätigt, daß Wirtemberg kein unbegrenztes Privilegium de non appellando habe.

Bis hieher war, wenn ich nicht irre, der ganze Zusammenhang meiner Argumentation völlig unleugbar klar; was ich in meiner Geschichte nach damals zweckmäßiger Kürze sagte, das hielt die Probe der strengsten Untersuchung, das war seinem wichtigsten Inhalt nach nichts Anderes, als eigene Erklärung des wirtembergischen Landrechts. Aber die Abhandlung zu vollenden, dem ganzen Gegenstande mehr Licht zu

geben, als er bisher gehabt hat, unter den richtigen Gesichtspunkt zu bringen, was überhaupt vom wirtembergischen Privilegium de non appellando gesagt werden kann, lenke ich nun die Untersuchung auf eine solche Seite, die nicht zu der Klarheit aufgehellt werden kann, welche das bisherige hatte, wovon ich mehr Resultate geben werde, als einzelne Ausführungen, denn für letztere fehlt mir sowohl Muße, als hinlänglicher Vorrath einzelner kleinen Schriften, und ein großer Theil hiehergehöriger Nachrichten ist ohnedieß noch nicht durch den Druck so bekannt gemacht, daß man ein vollkommen zuverläßiges, recht im Einzelnen sorgfältig bewiesenes Ganze daraus zusammensetzen könnte. Nach meinem gegenwärtigen Zwecke ist es ohnedieß nicht nöthig; was ich beweisen wollte, ist bewiesen, hier gebe ich nur eine Zugabe.

Nach dieser vorläufigen Verwahrung nun also endlich zur Sache, deren Hauptziel — darf ich das kühne Geständniß wagen — deren Hauptziel in dem Satze liegt, daß Wirtemberg eigentlich gar kein Privilegium de non appellando habe, kein unbegrenztes und kein begrenztes Privilegium dieser Art aufweisen könne. Man kann es nämlich, recht genau zu reden, eigentlich nicht ein erhaltenes kaiserliches Privilegium de non appellando nennen, daß Karl V. das wirtembergische Landrecht bestätigte, worin der Herzog seinen Unterthanen alles Appelliren an das Kammergericht verboten hatte. Man versteht unter einem Privilegium de non appellando gewöhnlich eine eigene Urkunde, vom Kaiser bestimmt für diese Absicht ausgestellt und bei dem Kammergerichte, wie sich's gebührte, insinuirt. Jene gesuchte und erhaltene kaiserliche Bestätigung des wirtembergischen Landrechts soll ohnedieß nur, wie auch Herr Gerstlacher bemerkt, aus der Vorsicht geflossen seyn, daß überflüssige Dinge nicht schaden können; also ist die Konfirmation gewiß nicht als ein erhaltenes

wichtiges kaiserliches Privilegium anzusehen. Doch wenn man sie auch dafür ansieht, und das Auffallende jenes erstern Satzes, daß Wirtemberg gar kein Privilegium de non appellando habe, merklich dadurch vermindert, so bleibt es noch immer höchst sonderbar, daß Wirtemberg wenigstens im Verhältniß gegen die Ausländer in einer viel nachtheiligern Lage ist, als manches geringere deutsche Haus, im Verhältniß gegen diese gar kein Privilegium de non appellando, kein unbegrenztes und kein begrenztes, aufweisen könne. Folgende Geschichte mag etwa zum Theil aufklären, woher es komme.

Wirtemberg war auch noch nach der Restitution Herzog Ulrichs bis zum Regierungsantritt Herzog Christophs, bis zu Endigung des hartnäckigen Ferdinandeischen Prozesses ein Meer voll Sturm und ewiger Bewegung. Für kein Bedürfniß des Staats und der Kirche, welche sich doch überdieß nach den großen allgemeinen Veränderungen des damaligen Zeitalters so wunderbar vervielfältigten, konnte mit der Zuverläßigkeit gesorgt werden, welche allein jeder neuen Einrichtung die nöthige Dauer und mit dieser die wahre Brauchbarkeit geben kann. Vorzüglich bei der Einrichtung der neuen Kirche hatte Herzog Ulrich unaufhörlich gegen kammergerichtliche Mandate zu kämpfen, denn das Kammergericht war gleichsam Erbfeind der protestantischen Fürsten; man suchte jede Gelegenheit abzuschneiden, mit demselben in Verbindung zu kommen. Die Zeiten des Smalkaldischen Krieges und die traurigen Interims-Geschichten gaben aber immer wiederholte Veranlassung zu immer neuen Prozessen desselben, und Herzog Christoph fand bei seinem Regierungsantritte, daß sowohl er, als seine Unterthanen von keiner Seite her unaufhörlicher geneckt wurden, als durch das Kammergericht. Da unter den Unterthanen selbst noch aus den Interimszeiten her eine große Mischung von Katholiken und Protestanten

war, da oft Freunde der neuen Lehre und Anhänger der alten Kirche vor dem wirtembergischen Hofgerichte im Prozeß lagen, und dieses vielleicht den Protestanten eben so begünstigte, wie das Kammergericht für die Sache des Katholiken parteiisch war, so erwuchsen daraus unsterbliche Rechtfertigungen, der Stöße und Gegenstöße zwischen dem wirtembergischen Hofgerichte und dem kaiserlichen Kammergerichte wurde kein Ende, Wirtembergs ganze Verfassung schien nie vollkommene Ruhe im Einzelnen erhalten zu können, so lange sich das Kammergericht in jede etwas beträchtliche innere Streitigkeit mischen konnte.

Durch kaiserliche Privilegien war dieses Uebel damals nicht wohl zu heben, denn an ein unbegrenztes Privilegium de non appellando war noch nicht zu denken, und durch privilegirte Bestimmung einer appellablen Summe war immer nur ein Theil des Uebels gehoben. So lange auch übrigens der Ferdinandeische Prozeß noch nicht geendigt war, konnte Herzog Christoph gar keine wirksame Gegen-Anstalt gegen dieses Uebel treffen, und in seiner Landesordnung vom 2. Januar 1552 *) mußte er es vorerst nur dabei bewenden lassen, daß er alles Evociren an fremde Gerichte auf das bestimmteste verbot.

Noch im August ebendesselben Jahres endigte sich endlich die sogenannte königliche Rechtfertigung durch einen Vergleich zu Passau, und der große, weise Fürst bediente sich sogleich der damaligen Traktate mit seinen Ständen wegen eines neuen allgemeinen Landrechts, um in demselben durch ein Gesetz alle Appellationen seiner Unterthanen

*) Sattler setzt zwar diese Landesordnung in's Jahr 1555, aber Herr Weyßer in seiner Nachricht von den wirtemb. Gesetzen, S. 96, hat den chronologischen Fehler verbessert.

an das Kammergericht verbieten zu lassen. Man hatte ein ähnliches Beispiel von Sachsen aus vorigen Zeiten vor sich, wo selbst auf Bitten der Stände in einer neuverfaßten Landesordnung alles Appelliren an ausländische Gerichte verboten worden war. Ohne Theilnehmung und Einstimmung der Stände konnte unstreitig ein solches Gesetz gar nicht zu Stande kommen, denn es galt hier einem wichtigen Rechte der Unterthanen, die nicht nur eine Instanz verloren, sondern auch das Band zwischen sich und dem Landesregenten fester sollten zusammenziehen lassen. Das Gericht mochte nämlich zwar auf den Fall eines Prozesses, bei welchem der Herzog selbst Partie war, seiner Pflichten gegen den Herzog entlassen werden, so war doch, so lange alle Gerichte hienieden aus Menschen bestehen, immer noch ein beträchtlicher Unterschied, ob ein Wirtemberger die letzte inappellable Entscheidung seines Prozesses bei einem Gerichte holte, das aus gebornen Unterthanen seiner Gegenpartie, aus Räthen des Fürsten bestand, oder bei dem kaiserlichen und Reichskammergericht, wo vielleicht dem schwächern Theil die gewöhnliche vorläufige Vermuthung bei Prozessen zwischen dem schwächern und mächtigern zu statten kommen konnte. Selbst also auch wenn die verlorene Instanz vergütet wurde, so galt es doch immer noch einem Vorrechte der Unterthanen, das sie nicht anders verlieren konnten, als durch ihre eigene völlige freie Renunciation. Wie nämlich der Einzelne bei einem Prozesse auf die Appellation an das Kammergericht renunciren kann, so mögen es vielleicht Landstände als Repräsentanten der Unterthanen im Namen sämmtlicher Unterthanen für sich und für ihre ganze Nachwelt thun. Eine solche Renunciation, die bei dem oft angeführten Gesetze des wirtembergischen Landrechts zum Grunde liegt, ist gewiß durch die ganze Art der Traktate mit den Landständen bei Abfassung des neuen

wirtembergischen Landrechts merklich erleichtert worden. Niemand von der Ritterschaft, die sich doch damals weit noch nicht völlig getrennt hatte, war bei den Unterhandlungen, sondern bloß ein paar Prälaten und einige Städtedeputirte waren dazu gezogen worden, und ohne den ausdrücklichen Befehl des Herzogs hätten auch die Prälaten ihre ganze Theilnehmung mit Freuden aufgegeben, weil ihnen höchst unangenehm war, ganze Tage und Wochen mit rechtlichen Verhandlungen zu verderben, deren sie nicht kundig waren.*) Bei der gereizten Aufmerksamkeit, womit die Ritterschaft, schon seit der großen Entzweiung mit Herzog Ulrich, jeden Schritt gegen den Landesregenten abmaß, hätte schwerlich mit ihrem Wissen und Willen und mit ihrer Theilnehmung ein Gesetz zu Stande kommen können, dessen entferntere Folgen sie immer geargwohnt haben würde. Prälaten und Bürgerstand aber konnten, ohne ein großes Opfer zu thun, aller Appellationen an das Kammergericht entsagen, denn selten war wohl Jemand unter ihnen, der einen so wichtigen Rechtshandel hatte und so viel Geld besaß, daß er mit wahrscheinlicher Hoffnung eines glücklichen Erfolgs als Appellant an das Kammergericht sich wenden konnte.

---

*) S. Gerstlacher I. Bd. S. 82.

IV.

Historischer Kommentar über das erste Grundgesetz der ganzen wirtembergischen Landes-Verfassung, über den unter kaiserlicher Vermittlung den 8. Juli 1514 zu Tübingen geschlossenen Vertrag.*)

Man kann in wenigen deutschen Staaten die ganze Landes-Verfassung in ihre ersten Bestandtheile so historisch-genau auflösen, das ganze Verhältniß zwischen dem Landesherrn und den Ständen so ruhig beleuchten, und das Verhältniß der Stände unter einander selbst so klar machen, als in dem Staatsrechte des Herzogthums Wirtemberg. Die wichtigsten Urkunden, worauf Alles ankommt, sind gedruckt, selbst ein kleiner Theil der wichtigsten Verhandlungen ist bekannt, die Geschichte ist geläuterter, als irgend eine andere Landesgeschichte und Kaiser Joseph II. hat die Grenzen der fürstlichen Hoheitsrechte und der ständischen Gerechtsame erst vor siebenzehn Jahren so unveränderlich fixirt, daß das letzte Datum, woraufhin Alles berechnet werden muß, der letzte Zustand, zu dessen bestimmter Erklärung Alles geführt werden soll, eine

*) Aus Meiners und Spittler's Gött. hist. Mag., Bd. I. S. 49—105.

klare Gewißheit hat, die den Historiker eben so unbekümmert forschen, als ruhig seine Meinung sagen läßt.

Ich habe einen der schönsten Theile meines Lebens gerade in der Zeit in meinem Vaterlande durchlebt, da unter der Regierung des gegenwärtig regierenden Herzogs die großen herr- und landständischen Gährungen ausbrachen, drei vermittelnde königliche Gesandtschaften nach Stuttgart kamen, Graf von Montmartin, der erste Minister des Herzogs, — des Mannes Leben sollte Elias Moser schreiben! — im höchsten Flor seines Systems war, die herrlichsten Charaktere unter den Landständen sich entwickelten, und eine allgemeine Theilnehmung an öffentlichen Angelegenheiten entstand, wie ich sie nachher bei ziemlich genauer Kenntniß der ganzen Verfassung und ganzen Geschichte mehrerer deutschen Länder nie wieder fand, und schwerlich auch wieder in Wirtemberg finden würde. Von Kindesjahren her ist so die Lust in mir rege geworden, in der Geschichte eines jeden deutschen Landes sorgfältig aufzuforschen, worauf Verfassung und Freiheit, Rechte des Fürsten und Rechte der Stände, individuelle und doch oft in der ganzen Geschichte gleichförmig fortwirkende Ursachen des so und so gebildeten National-Charakters beruhen, was durchleuchte vom allgemeinen Stamm-Charakter der Regenten dieses und jenes Landes, wenn man die Geschichte ganzer Jahrhunderte eines deutschen Landes wie ein Buch aufgeschlagen vor sich liegen hat, welch ein Blut das Wittelsbachische sey, welch ein Blut das Zollern'sche, und wie oft durch Mischungen, wenn Lothringisches Blut zum Habsburgischen komme, wenn vielleicht hie und da selbst eine Mißheirath neues gesundes Blut in die fürstliche Familie brachte, ein neuer Regierungston anfing.

So war es mir nie beruhigend, wenn ich etwa Menschenzahl und Bevölkerung eines Landes, wie man sie bald

aus Zahlen erräth, bald aus Zählungen weiß, Flächeninhalt des Landes, Kammereinkünfte des Fürsten und Kriegsmacht des Fürsten, Ertrag der landständischen Steuern und Hebungsart dieser Steuern so genau, als etwa möglich war, wußte. Die Geschichte und statistische Beschreibung eines deutschen Landes hat solche Grundzahlen unentbehrlich nöthig, aber eben diese Grundzahlen sind nur ein paar der Fundamental-Quantitäten, aus deren mannichfaltiger Kombination ganze Geschichte und statistische Beschreibung eines Landes entstehen muß, gerade nur die Quantitäten der ganzen historisch-statistischen Berechnung, zu welchen man ohne großes Nachdenken durch Zufall oder gefällige Freunde kommt, und die oft mehr Resultat-Phänomene mannichfaltiger tiefliegenden Ursachen, als erste genetische Begriffe des glücklicheren oder unglücklicheren Zustandes eines Landes sind.

Eine solche meiner Wißbegier entsprechende Analyse der Grundzüge der Verfassung eines deutschen Landes ist mir aber bei Wirtemberg nicht nur deßwegen leichter geworden, weil ich hier vaterländischen Grund und Boden bearbeitete, weil ich den rohesten Geschichtsstoff voraus bearbeitet hatte, die wichtigsten Berührungspunkte der Hauptkräfte dieser Maschine genau kannte, Erfahrungen neuerer Zeiten mit älteren Geschichten vergleichen, und so oft auch in halbdunkle Nachrichten hinein zuverläßigst rathen konnte, wo man in jeder Geschichte eines deutschen Staates ohne genaue Kunde seiner neuesten Geschichte kaum vermuthen kann, sondern es war auch bei der Analyse dieser Verfassung ein die Forschung unendlich erleichternder Vortheil, daß unter den wirtembergischen Landständen kein Adel sich befindet.

Man hat in jeder andern historischen Berechnung dieser Art gewöhnlich vier veränderliche Quantitäten: fürstliche Macht, ritterschaftliche Rechte, Prälaten-

Vorzüge und Freiheiten des dritten Standes; im dem wirtembergischen Staatsrechte sind es nur drei, denn Wirtemberg hat keinen Adel, dessen Güter und Höfe, zum Lande gehörig, mit gewissen Freiheiten begabt wären. Man findet oft bei historischen Berechnungen dieser Art die ritterschaftlichen Rechte am schwersten zu berechnen, gerade dieser Rechnung ist man frei. Oft hat man Mühe, den stillen allmählichen Zuwachs oder allmähliche Abnahme der übrigen drei Größen zu bemerken; hier war nie stiller allmählicher Zuwachs, selten stille allmähliche Abnahme, Alles ging sturm- und stromweise, und gerade eben dieselbe Partie, die manchmal ihre Rechte sanft und selig hätte verschlafen können, ist höchst glücklich für ihre eigenen Rechte und Existenz manchmal in Lagen gekommen, die jeden ruhevollen Genuß unmöglich machten.

Liegt irgendwo auf dieser Verfassung etwa noch ein undurchdringliches Dunkel, was ich nicht aufklären mag, was ich nicht aufklären kann, so ruhet dasselbe auf manchen inneren Verhältnissen der Stände unter einander, und sind in der That auch dunkle politische oder staatsrechtliche Regionen unangenehm aufzuklären, so sind es nur die, deren treueste Beschreibung gar zu leicht mit einem Verdacht erregenden Lächeln abgewiesen wird, womit ein Freimaurer lächelt, dem man die treueste Schilderung seiner Logen-Sitten und das vollständigste Verzeichniß seiner Symbole vorlegt. Glücklicher Weise mag aber auch dieser Theil politisch-rechtlicher Forschung, der doch mehr temporäre politische, als rechtlich fixirte Verhältnisse zu entwickeln hat, von dem übrigen Ganzen abgesondert, die ersten Grundzüge des landständischen Verhältnisses gegen den Fürsten mögen entwickelt werden, ohne daß man aus den Grenzen eines bloß historischen Forschers schreitet und in die gefährlichere Sphäre eines Politikers übergeht.

Zur ersten Probe hier ein historischer Kommentar über den sogenannten Tübinger Vertrag, der erster Fundamental-Vertrag der ganzen wirtembergischen Verfassung ist, magna charta libertatum des wirtembergischen Unterthanen heißen mag, von welcher an ununterbrochen und aus welcher herausgerissen das ganze Gewebe der National-Freiheit sich entwickelte. Noch der neueste herr- und landständische Vergleich von 1770 schließt sich kraft seiner eigenen Anfangsworte an diesen Vertrag an; noch der klarste neueste Grenzberichtigungs-Traktat weist auf die damalige Grenzscheidung hin, und seit 272 Jahren hat sich nun jeder Streit, der dort entstanden ist, wenn er auch aus ganz neuen Bedürfnissen eines völlig veränderten Zeitalters entstund, den Worten jenes Vertrages so angeschlungen, daß der erste historische Sinn und historische Inhalt desselben fast vergessen zu werden schien, und bei der sonderbarsten Vermengung alter und neuer Verfassung, deren sich selbst oft Forscher des wirtembergischen Staatsrechts schuldig zu machen schienen, endlich fast nur eine Traditions-Idee von dem Inhalte desselben erhielt, die nach dem Schicksale der meisten solcher alten Verträge selten durch eigene Lesung berichtigt wurde.

Geschichte des 1514, 8. Juli, zu Tübingen geschlossenen Vertrags zwischen Herzog Ulrich von Wirtemberg und seiner Landschaft, nebst einer historischen Erläuterung der Hauptpunkte desselben.

Haus und Land Wirtemberg war von 1473 bis 1513 vierzig Jahre lang in einer der grossen kritischen Säk-

rungen, von deren glücklicher oder unglücklicher Präcipitation Recht und Unrecht, Glück und Unglück vieler künftigen Jahrhunderte abhängt, und gerade am Ende dieser Periode voll Sturm und Bewegung, unmittelbar ehe jener große, neue Grundvertrag des Staats unter kaiserlicher Vermittlung zu Tübingen geschlossen wurde, in dem letzten Momente jenes reifungvollsten Zustandes, auf den sich schon über ein Jahrhundert her Alles vorbereitet hatte, und der doch selbst im Augenblicke seines letzten Ausbruchs, je nachdem eine redliche oder schlaue Hand den losbrechenden Strom lenkte, die erste Epoche einer Alles überwältigenden Gewalt des Fürsten oder der schönsten aufblühendsten National-Freiheit werden konnte. Mit Mühe waren die Gährungen im Regentenhause selbst durch den biedern Herzog Eberhard I., endlich bis zum klarsten Gesetze der Landesuntheilbarkeit und einem eben so klaren Primogenitur-Gesetze fortgeführt, mit treuestem Patriotismus ein paar der wichtigsten Hausverordnungen durchgesetzt worden, wie sie damals kein kurfürstliches Haus hatte, wie man sie in Oestreich, Bayern und Braunschweig erst noch unter tausendfältigen Gefahren suchen mußte.

Schon selbst an diesen Gährungen nahm das Land nicht bloß den Antheil, den Gährungen im Hause des Regenten besonders in jenem Zeitalter unter den Landständen nothwendig veranlassen mußten, sondern neue Rechte bestimmten sich, Situationen entstunden, bei welchen man mancher politischen Frage sich nicht erwehren konnte, und wo denn auch klar werden mußte, was man Jahrzehnte und halbe Jahrhunderte lang absichtlich und zufällig im Dunkeln gelassen hatte.

Das ganze schöne Herzogthum war in seiner Urform, wie mehrere deutsche Staaten, ein wunderbares Compositum von Prälaten und Adel, das sich unter einem Herrn, der in mancher Beziehung fast nur der erste Obmann der ganzen

Konföderation zu seyn schien *) durch tausend Schicksale allmählich vereinigt hatte. Das Verhältniß dieses *einen* Obmannes zu jenen Hauptpersonen der ganzen Konföderation war durch Sitten und Verträge, durch Herkommen und Recesse so deutlich bestimmt, daß Total-Revolutionen, wie z. B. die große Kirchenreformation war, einbrechen mußten, bis jenes völlig verdunkelt und diese historisches Alterthum werden konnten. Es klingt uns wunderbar, aber so war's damals. Adel und Prälaten waren keine Unterthanen, sondern Zugewandte des Fürstenthums, Angehörige und Verpflichtete, **) aber nicht mit Unterthanenpflicht unterworfene Schirmsverwandte, die sich bald früher, bald später, bald freiwillig, bald gezwungen, bald durch Verträge, bald im Kriege, dem *schützenden* Mächtigeren angeschlossen hatten. Ihr ganzes Verhältniß zu jenem großen Obmanne der Konföderation entsprang aus dem Verhältnisse des Schirmsherrn und des Schutzbedürftigen, ein klares, aber doch für's Allgemeine unbestimmbares Verhältniß, weil es auf die *Zeiten* ankam, was alles zum Schutze gehören mußte, oft auf den Schirmsherrn ankam, was er *schützen* hieß, oft ein mächtiger *Schutzverwandte* selbst mit dazusprach, ob er diese und jene Beförderung seiner wahren oder vermeinten Selbsterhaltung verlange; das Wort war gerade so, wie man es in der historisch-

---

*) Kein Kenner der deutschen Staatengeschichte, und besonders der Geschichte der deutschen Staaten, die nicht, wie z. B. Bayern, ein Torso eines alten großen National-Herzogthums sind, kann sich an dieser Vorstellungsart stoßen, wenn er anders nicht Begriffe neuerer und älterer Zeiten vermischt.

**) Hievon den urkundlichen Beweis zu führen, ist völlig überflüssig; man darf auch nur die von *Bidembach* bekannt gemachten Nachrichten vergleichen, um diese wichtige Bemerkung ganz wahr zu finden.

politischen Sprache haben will, deutlich und dunkel, klar und doch unbestimmt.

Es ist nicht Besoldisch, so zu sprechen, so sehr auch Besold dieses Datum halbverstellt und halbwahr in seine rechtlich-historische Betrugsrechnung hineinnahm, *) es ist kein

*) Christoph Besold war seit 1610 Professor der Rechte in Tübingen, ward 1634 nach der Nördlinger Schlacht, da Wirtemberg ganz von den Kaiserlichen besetzt wurde, katholisch, erhielt auf eine kurze Zeit die Stelle eines östreichischen Regimentsrathes, bis er nach Ingolstadt als Professor der Rechte kam, wo er auch 1638 starb.

Die Geschichte der wirtembergischen Klöster und ihr Verhältniß zu dem ganzen Fürstenthum war dem Manne noch von alten Zeiten her wohl bekannt, denn er hatte ehedem dem Herzoge selbst in dieser Sache gearbeitet, daher war es ihm so viel leichter, sich sogleich bei seiner neuen Partie durch Ausführung einer wichtigen historisch-publicistischen Arbeit zu empfehlen, die keinen geringeren Zweck hatte, als den Herzog von Wirtemberg wenigstens um den vierten Theil seines Landes zu bringen. Er sammelte ein paar Quartbände wirtembergische Kloster-Urkunden aus dem Archive, und edirte eine eigene, auf diese Urkunden sich beziehende Ausführung, die theils zeigen sollte, daß Wirtemberg nie ein Recht gehabt habe, diese Klöster zu reformiren, theils auch beweisen, daß diese Klöster nicht landsäßig, sondern unmittelbare Reichsklöster seyen, die bloß in gewissen Schutz- und Advokaten-Verhältnissen mit den Grafen und Herzogen von Wirtemberg stünden.

Von Allem, was Besold sonst geschrieben, ist dieser Prodromus vindiciarum so bei weitem das Beste, Geordnetste, Scharfsinnigste, daß ich schon oft auf die Gedanken gerieth, er müsse bei diesem Werke Hülfe gehabt haben. Man hat ihn nachher beschuldigt, er habe die Urkunden verfälscht, und noch Kanzler Ludwig, Reliq. Mst. Praef. Tomi I. p. 54, deutet dahin; je mehr sich aber wirtembergische Geschichte und Diplomatik aufklärt, desto weniger hat noch irgend eine sichere Spur dieses Verdachts gezeigt werden können. Man hat Besolden beschuldigt, er habe die Urkunden aus dem Archive gestohlen,

Schutz-Argument für den Adel, der sich endlich zum unermeßlichen Schaden des Landes vom Lande völlig loswand. Der Angehörige einer solchen Konföderation durfte sich so wenig von der Konföderation lossagen, so wenig der Unterthan seinem Herrn willkürlich aufkünden durfte, obschon jener gewiß kein Unterthan war. Der zugewandte Prälat und Ritter nahm Recht vor dem Obmanne der Konföderation, und vor den Räthen desselben, die gewöhnlich seinesgleichen, Ritter und Prälaten, waren, und doch war er kein Unterthan. Oft steuerte er zu den Bedürfnissen des Obmannes, und doch war er nicht steuerbar. Sprache und Ausdrücke, womit unsere nun einmal so scharf abgemessenen politischen Verhältnisse bezeichnet werden, sind viel zu bestimmt für jenes unbestimmt-sorglosere Zeitalter, und es ist verfänglich,

---

das war aber fürwahr nicht nöthig, die östreichische Regierung in Stuttgart öffnete ihm das ganze Archiv, und daß freilich die Urkunden nicht mehr in das Archiv zurückgekommen sind, ist nicht Besolds Schuld. Er starb, ehe Herzog Eberhard III. wieder völlig restituirt wurde, und die wirtembergische Regierung hat bis jetzt die Urkunden da nie zurückgefordert, wo sie Besold hinterlegt hat. Ein desto merkwürdigerer Umstand, da unter diesen hinterlegten Urkunden auch mehrere noch ungedruckte seyn sollen, die vielleicht Besold, der freilich durch Verschweigung wichtiger historischen Umstände genug Advokaten-Untreue beging, aus guten Gründen nicht drucken ließ.

Der wirtembergische Regierungsrath Wilhelm Bidembach, der 1641 und 1645 in zwei eigenen Schriften (s. Mosers wirtemb. Bibl. S. 153) die Besoldische Hypothese widerlegte, ließ sich in Widerlegung der Besoldischen Beweise gar nicht ein, sondern führte den Beweis seiner Meinung. So ist wohl noch mancher Leser, der jetzt beide Schriften vergleicht, nicht ganz im Stande, zu entscheiden, wer Recht oder Unrecht habe; doch Dank sey es dem westphälischen Frieden, daß die ganze Untersuchung bloß antiquarisch geworden ist.

mit gleicher Befriedigung des Juristen und des Historikers einsylbig auf die Frage antworten zu sollen: waren Adel und Prälaten der Landeshoheit der Grafen Eberhard unterworfen? Das klarscheinendste Verhältniß des Angehörigen zum großen Obmanne der Konföderation, das doch immer fast mehr noch auf Sitten und Herkommen, als auf geschriebenen Recessen beruhte, verwandelte sich schneller oder langsamer mit Sitten und Herkommen, günstige Augenblicke, die der große Obmann nutzte, ein wahrgenommener Moment, den dieser und jener Angehörige nicht ungenutzt verfliegen ließ, lenkten so geschickt und ungeschickt in neue Bahnen ein, daß man in mancher deutschen Staatengeschichte eine rechtlich-historische Frage, dreißig Jahre später eingeschoben, frank und frei beantworten kann, der man dreißig Jahre früher argwöhnisch auswich, wenn oft auch selbst in diesen dreißig Jahren keine gewaltthätige Umformung vorging; es ändert sich gar zu viel auf dem Wege aus dem Helldunkeln in's Klare.

Doch so scheinbar klar auch die Symmetrie dieser Haupttheile des großen politischen Compositums waren, so befand sich doch, sobald man die Theile der Theile zerlegte, sobald man untersuchen wollte, wie die Theile eines Haupttheils den andern Haupttheil anzogen oder abstießen, eine problematische Dunkelheit, von deren Auflösung das Schicksal des ganzen Compositums abhing. Der Fürst hatte seine Unterthanen auf seinen Gütern, der Ritter seine Bauern, der Prälat seine Hintersassen, und nach uralter Sitte war jedem dieser Konföderation sein Unterthan oder Bauer so sein Mann, daß Ritter und Prälaten kein Recht entgegenzusprechen hatten, so oft auch der Fürst die Unterthanen auf seinen Kammergütern taxiren wollte, und ob der Ritter zweifache Dienste seines Bauern zu fodern anfing, der Prälat die Kornzinse doppelt eintrieb, daß doch auch dem Fürsten kein

Recht galt, diesen oder jenen zu hindern, daß er *seinen* Mann nutzen konnte. So war's ursprünglich in Wirtemberg, so ursprünglich in mehreren deutschen Ländern, *) und es hat in diesem Zustande nicht gerade eine *unmittelbare* Veränderung hervorgebracht, wenn endlich auch mehrere *Städte* im Lande entstunden.

Der neu entstandenen Stadt höchstes politisches Ziel war, außer der gewöhnlichen Jahrbede, **) die ungefähr wie ein kleines Schutzgeld festgesetzt war, dem Ritter und Prälaten gleich, gar keine Schatzung bezahlen zu müssen, falls anders nicht Ranzionirung des gefangenen Fürsten darkam oder ein fürstliches Fräulein ausgestattet wurde. Sie rang so lang, bis auch sie ihrer Maier eben so mächtig war, als der Ritter und Prälat seiner Bauern, ihr Magistrat strebte bald mit vollem, bald mit halbem, Glücke nach eben den unbeengten Jurisdiktional-Verhältnissen hin, in welchen nach uraltem Rechte und oft selbst kraft geschriebener Verträge der Ritter zu seinem Bauern, der Prälat zu seinen Hintersassen stund, und so schien nur ein vierter Haupttheil des grossen politischen Compositums entstanden zu seyn, der sich den übrigen dreien allmählich so verähnlichte, daß eine wesentliche Veränderung der ganzen Maschine kaum wahrzunehmen war.

Es ist eine Lust, die ganze Mannichfaltigkeit zu überschauen, wie in diesem Lande der Prälat und Ritter dem Landesherrn selbst half, seine Kammerunterthanen stattlich zu

---

*) Die Einwürfe, die bisweilen hiegegen gemacht werden, beweisen nur *frühere* oder *langsamere* Aenderung in diesem und jenem Lande.

**) Bede statt Steuer; es ist oft von wesentlichem Nutzen, in der historischen Darstellung die *alten* Ausdrücke beizubehalten. Auch manchmal in der Etymologie des Worts liegt eine historische Idee.

nutzen, und wie in einem andern Lande Prälaten und Ritter frühe darauf geriethen, für die Erhaltung des fürstlichen Kammerunterthanen zu sorgen, in der furchtvollesten Erwartung, daß sie genutzt werden würden, wenn der Kammer-Unterthan ausgenützt sey. Das Princip der politischen Selbsterhaltung brachte gerade die entgegengesetztesten Wirkungen hervor. Oft schien's, als ob sich der Fürst, der Prälat und der Ritter jeder zu Nutzung seiner Bauern unter einander Glück wünschte; oft störte jener noch diese, weil er selbst an künftige Nutzung der adelichen Bauern und der Hintersassen des Prälaten frühe genug dachte, oft störten diese noch jenen, weil die Last doch zuletzt auch auf sie fiel, wenn sie künftig einmal den fürstlichen Kammeruntḣanen zu schwer ward.

Fürstliche Theilungen des Landes, die sonst fast gewöhnlich jedes deutschen Landes Unglück waren, haben zuerst in Wirtemberg hierin eine große Veränderung hervorgebracht. Vierundvierzig Jahre, ehe Wirtemberg Herzogthum wurde, theilte sich das schöne, großgewordene Land, das seit anderthalb Jahrhunderten, seitdem es so groß wuchs, nie völlig getheilt worden war, unter Vater und Oheim eben des biedern, damals noch ungeborenen, Eberhard, der Untheilbarkeit und Primogenitur-Gesetz und Herzoghut, drei herrliche Vermächtnisse, seinen Nachkommen hinterließ. Da ward die erste Theilung *) so gemacht, daß man nur auf vier Jahre theilte, daß sich der jüngere Bruder nach Verfluß der zwei ersten Jahre, wenn er es nur ein Vierteljahr vorher kündigte, den Landesantheil seines älteren Bruders wählen, den älteren Bruder zum Tausche verpflichten konnte. Da war's weise Vorsorge, daß keiner der theilenden Brüder seinen Landes-

*) 23. April 1441. S. Sattlers Gesch. der Gr. von Wirt. Thl. II. S. 128.

Antheil abnutzen durfte, und die theilenden Brüder schwuren einander, daß keiner seine Bürger und armen Leute mit höherer Schatzung, als bisher gewöhnlich gewesen, künftighin belegen wolle. Da war der erste Fall, daß sämmtlichen Kammerunterthanen des Fürsten eine Freiheit von allen neuen und höheren Steuern versichert wurde, die einzelne Gemeinden bisher genossen oder errungen haben mochten, die aber nie noch allgemeines Privilegium geworden war. Da war dieses große Privilegium noch so in seinem ersten Anfange, daß es in diesem Anfange kaum den Namen eines Privilegiums verdiente, daß an Selbsttaxationsrecht durch eigene Repräsentanten gar nicht zu denken war, und daß auch das neue Privilegium wieder verschwand, so wie die veranlassenden Verhältnisse desselben bei künftiger Wiedervereinigung des Landes verschwanden.

Schon im zweiten Theilungsvertrage, der bei der Unzufriedenheit beider Parteien gleich ein halbes Jahr nachher erfolgte, *) und jenes vorher bedingte Tauschrecht völlig aufhob, verlor sich auch jener Freiheitsartikel, und die Existenz neuer Steuern, die künftighin Graf Ludwig oder Graf Ulrich in ihrem Landesantheile würden erheben wollen, ist so zuverlässig angenommen, daß deßwegen dem Vertrage selbst ein eigener Artikel eingerückt wurde. **)

---

*) 25. Jan. 1442. S. die Nachrichten und Extrakte in Steinhofers wirtemb. Gesch. Thl. II. S. 827 rc., wo sie viel vollständiger und genauer sind, als bei Sattler Gesch. der Gr. von Wirt. Thl. II. S. 132—134.

**) Es ward im Vertrage ein wechselseitiger freier Zug der Unterthanen bedingt, aber wenn der Herr des einen oder des andern Theils eine gemeine Schatzung ausgeschrieben habe, so sollte Niemand ziehen dürfen, er habe denn zuvor diese Schatzung bezahlt.

Der Weg zur Nationalfreiheit ging sonst fast in allen Ländern vom Selbsttaxationsrechte aus; dieses einmal errungene Recht war das erste Angeld jeder künftigen großen Privilegien, und das Beispiel des freigewordenen Englands ist nicht das einzige Beispiel seiner Art, daß sich den Geldverwilligungen der Stände erst demüthige Bitten, dann entschlossene Forderungen und endlich unerläßliche Bedingungen, unter welchen die Verwilligung geschah, immer häufiger anschlossen. Hier aber, da sich der schönste, breiteste Zugang zum wichtigsten Nationalrechte fast ungesucht zu öffnen schien, hier verlor sich schnell wieder der schon halb geöffnete Weg, und erst nach dreißig Jahren öffneten sich andere Bahnen, die nicht so gerade zum Ziele führten, aber desto gewisser hinführen mußten. Häufige Veranlassungen entstunden, daß sich gesammte Kammerunterthanen des Fürsten als **ein** Korps ansehen, mit der vereinten Kraft **eines** Korps handeln, Repräsentanten **ihres** Korps wählen, und über wichtigen Verpflichtungen, welche diese Repräsentanten übernommen hatten, mit einstimmiger Aufmerksamkeit wachen mußten.

Noch war's zwar kein Fall dieser Art, da gleich fünfzehn Jahre nach jener zweiten Theilung, bei einem entstandenen Vormundschaftsstreite nebst Adel und Prälaten *) auch Repräsentanten der Kammerunterthanen auf einen gemeinschaftlichen Tag zu Vergleichung der streitenden Partien nach Leonberg gerufen wurden. **) Man rief Vögte der angesehensten

---

*) Gewöhnlich heißt es zwar, nur **die Räthe des Grafen** hätten sich versammelt oder seyen gerufen worden, diese Räthe waren aber gewöhnlich von den zugewandten Rittern des Fürstenthums und zugewandten Prälaten des Landes, so weit also gleichsam Repräsentanten der Prälaten und des Adels.

**) Sattler Gesch. der Gr. Thl. II. S. 210 hat bei Erzählung dieses Vorfalls, den er für die erste Spur der wirtemb. Land-

Kammerämter, man rief Deputirte der angesehensten Stadt-Magistrate. Wen diese und jene als Vormund erkannten, der war Herr des Landes, und eine gewisse Theilnehmung am vormundschaftlichen Regimente, die man etwa diesen und jenen gestatten mochte, war die zuverläßigste fortdauernde Versicherung ihres sonst immer halb ungewissen Gehorsams. Diese Theilnehmung war so gering, als sie nur seyn konnte, man gab gerade nur so viel, als nöthig war, um willig zu machen. Nur in außerordentlichen Fällen sollten einige derselben zur Berathschlagung gerufen werden; das gewöhnliche Regiment führte eine gemeinschaftliche Deputation der Räthe des Vormundes und der Räthe des Mündlings, ein Ausschuß, den man leicht als Repräsentanten der Ritterschaft und der Prälaten des Landes ansehen mochte. Man rief im dringendsten Falle nur sieben derselben, wenn die Anzahl der übrigen Räthe gewiß schon stärker war, als sieben; man rief, welche man wollte, denn an ordentliche Repräsentanten-Wahl war noch nicht zu denken.

---

schaft und des ersten Landtages hält, einige wichtige Fehler. Er vergißt erstlich zu bemerken, daß die sieben Gerichts- oder Amtleute bloß in den Fällen zur Theilnehmung am vormundschaftlichen Regimente gerufen wurden, wenn die zur gewöhnlichen Expedition niedergesetzten Räthe nicht einig werden konnten. Zweitens sagt er geradehin, diese sieben Gerichts- oder Amtleute seyen Städte-Deputirte gewesen; eine Glosse, die Sattler einschob; in der Quelle, woraus er schöpfte, fand er diese Worte nicht, wie ich zuverläßig weiß. Drittens sieht man aus seiner Erzählung nicht, was doch aus Vergleichung anderer Nachrichten klar ist, daß diese Deputirten der Kammerunterthanen bloß aus dem Landesantheile des unmündigen Eberhard waren, und daß der Vormund von ihnen rufen konnte, wen er wollte. Doch bestimmte sich dieses Letztere bald aus der Natur der Sache.

Die Politik der Regenten hatte selbst wieder eine Bahn geöffnet, und die Bequemlichkeit des neuen Weges war kaum wahrgenommen, so wandten sich der unmündige Graf und der halbverachtete Vormund, sobald dieser sein Vormundschaftrecht behaupten und jener des Selbstregiments sich bemächtigen wollte, an die angesehensten Stadt-Magistrate und an die angesehensten Vögte der Aemter; wer der Städte und Aemter mächtig war, der war des Landes mächtig. Ritter und Prälaten schlossen sich bald wieder an, sobald die eigenthümliche Macht des jungen oder alten Grafen, wie sie auf der Treue der Kammerunterthanen beruhte, völlig gesichert zu seyn schien.

Bei so lockenden Veranlassungen, die den Kammerunterthanen ihre Wichtigkeit fühlbar machen, die Städte endlich zu Verkaufung ihres Gehorsams für Privilegien schnell verführen mußten, würde bald dieses dritte Korps der Landstände entstanden seyn, wenn nicht Ulrich und Eberhard wie gute Väter regiert hätten, wenn das Land nicht getheilt gewesen wäre, wenn in jedem Landesantheile mehrere große Städte mit ihrem Beispiele hätten vorangehen können, wenn nicht in jedem Landesantheile gerade in den wichtigsten Städten ein Graf residirt hätte; die Residenzluft hatte von jeher nur wenig Elasticität.

So blieb's denn noch anderthalb Jahrzehnde nach jenem entstandenen Vormundschaftsstreite in der räthselhaftesten Ungewißheit, ob ein solches drittes Korps vielleicht in dem Landesantheile Graf Eberhards entstehe? Ob vielleicht in Graf Ulrichs? Ob dieses und jenes fortdauernd seyn werde, wenn bald oder spät das ganze Land, zu einer Masse vereinigt, nun endlich wieder einen Herrn habe, der, ohne Nebenbuhler zu fürchten, den Gehorsam seiner Kammerunterthanen schleunigst möglich zu machen wisse.

Der neue Anfang kam denn doch endlich, recht wie das gute Glück kommt, gerade im unerwartetsten Zeitpunkte, gerade noch in der Periode des getheilten Landes, ohne eigene Betriebsamkeit der Kammerunterthanen, bloß durch den freiesten Entschluß der regierenden Herren und das tiefgefühlteste Interesse der nicht regierenden Grafen. Recht wie das gute Glück kommt, noch in der Periode des getheilten Landes vereinigten sich die Kammerunterthanen beider Theile des Landes zu einem festest verbundenen großen Korps; der Geist des Korps kam zum Leben, er verbreitete sich erst nur so sanft und milde wie Lebenswärme, und ehe die regierenden Herren nur argwohnten, was stark und lebendigst gewordener Geist des neuentstandenen Korps vermöge, so war die volle Kraft desselben so herrlich entwickelt, so mächtig emporstrebend, daß kein weiterer Widerstand half — das Selbstraxationsrecht ward schriftlich fixirt, die Freiheit von neuen höheren Taxen ward zum Grundgesetz des Staats, die wichtigsten neuen Privilegien zum unbestrittenen Vertrage. Und dieser wichtigsten Revolution, die Wirtemberg von 1473 bis 1514 litt, dieser wichtigsten Revolution unerwartetster Anfang und rascheste Vollendung war diese.

Der in Stuttgart regierende Graf, Graf Ulrich, ein lieber alter Mann, der viel Unglück erfahren, viel Hauskreuz erlitten, mit Kummer grau geworden war, hatte zwei Söhne, Eberhard und Heinrich; zwei junge Grafen, für die kein Grafengut groß genug war, für die kein Fürstenthum groß genug gewesen wäre, wenn jeder auch sein eigenes Fürstenthum zu verzehren gehabt hätte. Wie Väter ihre Söhne bestimmen, so ward der zweite Sohn Heinrich zum geistlichen Stande bestimmt. Man war schon weit mit ihm, der sechzehnjährige Jüngling war schon Domprobst in Eichstädt und Coadjutor in Mainz, er wäre der Erste wirtembergischen

Stammes gewesen, der mit wittelsbachischem Familienglücke das deutsche Kirchengut genützt, eine glänzende Kirchenpfründe, erhalten hätte. Doch des jungen Grafen Sinn war nicht geistlich, nicht auch kaum nur bis zum Wohlstande geistlich. Er schien heirathen zu wollen, und doch hat er selbst nach aufgelöstem geistlichen Bande noch zwölf Jahre lang nicht geheirathet; er schien frei seyn zu wollen, und doch that er selbst nach völlig erhaltener Freiheit nichts Böses und nichts Gutes, wozu damals unklerikalische Freiheit nothwendig gewesen wäre. Er zählte jeden Tag nach, den sein alter Vater noch zu leben haben möchte, und wartete mit einer Sehnsucht, die man höchstens kaum einem jungen, mächtig emporstrebenden Ehrgeize verzeiht, die aber hier Alles eher, als Ehrgeiz war, auf den letzten Tag seines alten Vaters, daß er mit seinem Bruder zum Theilen kommen, lustig und prächtig leben, Selbstherr eines Landes seyn möchte.

Man schloß endlich mit diesem jungen ungeduldigen Verschwender, dem Alles einzig auf frühen Besitz ankam, einen allgemeinen Familienvergleich,*) man sonderte ihn wie einen halbwilden Zweig vom Familienstamme ab, man sparte und pflanzte den Stamm des halbwilden Zweiges einzig nur für den Fall, wenn der ganze übrige Stamm vertrocknen, die Familie seines ältern Bruders aussterben, und selbst auch die genealogische Hoffnung, die man noch damals von dem zu Urach regierenden Vetter, Graf Eberhard dem älteren, hatte, traurig mißlingen sollte.

Er hätte die Hälfte des schönen Landes seines Vaters fordern können, wenn er bis auf den Tod seines alten Vaters gewartet hätte, nun war er mit Mömpelgard und einigen

*) Urach, 12. Juli 1473. S. Sattler Gesch. der Gr. III. Fortſ. Beil. n. 58.

Herrschaften *) zufrieden, wenn er sie nur sogleich erhielt. Sein einziger älterer Bruder hätte vor ihm unbeerbt, wie er damals war, sterben dürfen, so wäre er allein nur des ganzen väterlichen Landes Herr geworden; nun gab er auch diese reizvollste Hoffnung seinem zu Urach regierenden Vetter preis, einzig daß dieser sich entschloß, die Grafschaft Mömpelgard und einige Herrschaften jetzt sogleich ihm abzutreten, gegen schöne Stücke wirtembergischen Landes abzutreten, die der alte Vater diesem in Urach regierenden Vetter einzuräumen versprach.

So ein Tag, als der Tag in Urach war, da die ganze Familie mit diesem jungen Verschwender den letzten Vertrag schloß, so ein feierlicher Tag war nie noch gewesen, seitdem Wirtemberg eine angesehene Grafschaft war. Aus allen Städten und Aemtern beider Theile des Landes waren Vögte und Schultheiße und Bürgermeister, hie und da wohl auch Richter und Gemeinde-Deputirte versammelt, die ganze Grafenfamilie war gegenwärtig; der alte Vater Ulrich, der seinen zwei unruhigen Söhnen, Graf Eberhard und Graf Heinrich, zu Liebe den Vertrag schließen ließ, und der biedere Graf Eberhard der ältere, der diese allgemeine Zusammenkunft in seiner eigenen Residenz veranlaßt hatte, und mit der theilnehmendsten prophetischen Freude die künftige Untheilbarkeit des wirtembergischen Landes schon mehr als zur Hälfte vollendet sah.

Wie sonderbar es war! Kein Ritter unterschrieb den Vertrag, kein Prälat siegelte denselben, wo war je noch bisher ein Vertrag dieser Wichtigkeit geschlossen worden, den kein Ritter schließen half, den kein Prälat negociirte? Der Ver-

*) Granges, Clerval, Passavant, Blamont, Horburg, Reichenweiher, Beilstein.

trag betraf allein das Kammergut; denn kein Prälat ward mit seinem Schutze da- und dorthin auf's Neue hingewiesen, kein Ritterdienst war getheilt worden; so waren denn Repräsentanten der Kammerunterthanen allein auch gegenwärtig. Und das ganze Korps der Deputirten von acht und vierzig Städten und Aemtern übernahm die feierlichste Garantie des Vertrages, als ob sie für die richtige Bezahlung der jährlichen Deputat-Gelder, die diesem und jenem Grafen im Vertrage versprochen waren, feierlichst sich verbürgen wollten.

Wie nahe lag es nun diesem Korps, das sich so vereinigt hatte, daß nicht die Masse, von welcher jene Zahlung geschehen sollte, durch Verpfändungen und Veräußerungen geschwächt werde, wie floß es fast nothwendig aus dem, was einmal geschehen war, daß bei künftigen Veräußerungen, die vielleicht nothwendig seyn möchten, nicht bloß die alten, geborenen Räthe des Landes, nicht bloß Prälaten und Ritter, sondern jenes neu entstandene Korps gefragt werden sollte; wie siebenfach fest schloß sich dieses neue Korps unter einander, wenn die Kammer-Ausgaben zweier regierenden Grafen so groß werden wollten, daß zuletzt nicht mehr jene alten Deputate bezahlt werden konnten, daß man, tägliche Bedürfnisse zu bestreiten, die Hauptmasse selbst angriff, und wenn jährlich forthin eine doppelte Kanzlei, ein doppelter Hofstaat erhalten werden sollte, endlich allmählich die Hauptmasse aufgezehrt ward.

Sieben Jahre nach Schließung jenes Vertrages starb Vater Ulrich, und sein ältester Sohn Eberhard, der im ungetheilten Lande des Vaters folgte, der mit ein und dreißig Jahren nicht weiser war, als er sieben Jahre vorher gewesen, den das hohe Zaubergefühl, regierender Herr geworden zu seyn, nicht umschuf, den vielleicht dieß Zaubergefühl nie umschaffen konnte, Ulrichs ältester Sohn und Nachfolger Eberhard lebte so sinnlos verschwenderisch, so sinnlos jung,

daß jenes Bürgenkorps rege zu werden anfing, daß der in Urach regierende Vetter, Graf Eberhard der ältere, dem die unfruchtbare Ehe des verschwenderischen Eberhard kraft des jüngst geschlossenen Vertrages herrliche Aussichten eröffnete, für seine Hoffnungen besorgt ward, die zugewandten Ritter und Prälaten des Landes, den trefflichen Flor des wirtembergischen Hauses, ehe jener Verschwender zwei volle Jahre regierte, schon kummervoll verwelken sahen.

Das ganze Bürgenkorps versammelte sich, Ritter und Prälaten riethen, was auch einziger Wunsch jenes versammelten Bürgenkorps war, die Landesportion beider regierenden Grafen in eine Masse zu werfen, einen Hofstaat zu ordnen, ein Regiment zu führen, und daß auch beiden Gemahlinnen nur ein gemeinschaftlicher Etat zu halten sey. In ewigen Zeiten sollte man nicht mehr theilen, auch was künftighin geerbt und erworben werde, sollte ungetheilt der alten untheilbaren Masse zuwachsen, je nur der älteste Herr des Stammes der Eberharde regieren, und wenn auch der Mannsstamm der Eberharde einst aussterbe, wenn der abgetheilte Graf Heinrich oder Graf Heinrichs Söhne und Enkel zur Erbschaft kämen, nie sollte doch in ewigen Zeiten getheilt werden dürfen.

So entwarf man denn zu Münsingen, wo die große Versammlung war, einen feierlichen Grundvertrag des wirtembergischen Hauses, *) Alles ward für jetzt und für ewig bestimmt,

---

*) 1482, 14. Dec. S. Wirtemb. Landes-Grundverfassung, besonders in Rücksicht auf die Landstände und deren Verhältniß gegen die höchste Landesherrschaft, S. 1—11, wo der Münsinger Vertrag aus der Original-Urkunde abgedruckt ist. Von der geschickten Cottaischen Abhandlung über den Münsinger Vertrag, die 1782 in 4. erschien, konnte ich hier keinen Gebrauch

beide regierende Grafen beschwuren den Vertrag, jenes große Korps von Repräsentanten der Kammerunterthanen, das sich schon vor neun Jahren für die Haltung eines Familien-Vertrages zu Urach verbürgt hatte, übernahm noch einmal auch die eidliche Garantie des neuen Gesetzes, Ritter und Prälaten entzogen sich der Gewährleistung desselben.*)

---

machen, weil sich alle wichtigeren Erläuterungen derselben bloß auf den Punkt beziehen, daß im Münsinger Vertrage Erstgeburtsrecht eingeführt sey.

*) Eine Stelle im Stuttgarter Vertrage, 22. April 1485, klärt dieses sehr auf. Graf Eberhard der Jüngere gab im Stuttgarter Vertrage manche Vorrechte auf, die ihm zu Münsingen eingeräumt worden waren; daher heißt es in demselben:

„Wir Graf Eberhard der jüngere sollen unsrem Vetter einen versiegelten Brief nach Nothdurft geben an alle unsere Prälaten und Landschaft, die uns dann den gemeinen Eid gethan haben, darinn wir sie all ir Verpflicht ledig sagen sollen, uns nichts mehr verbunden zu seyn bis an die Erbhuldigung, so die Landschaft gethan hat nach laut desselben Briefs" (des Münsinger Vertrags).

Also bloß die Landschaft hatte die Erbhuldigung gethan, nicht auch die Prälaten; daß aber unter Landschaft hier einzig die Kammerunterthanen, Städte und Aemter begriffen werden, ist ein so ganz gewöhnlicher Sprachgebrauch, daß mich wundert, wie ihn Herr Ledderhose bei den Hessischen Landständen fremd finden konnte. Die Prälaten hatten bloß beiden Eberharden geschworen; die Landschaft schwur nicht nur diesen, sondern sie schwur, dem jeweiligen ältest regierenden wirtembergischen Herrn treu und gewärtig zu seyn.

Bidembach in seiner Besold'schen Widerlegung S. 4 hat den kleinen Advokaten-Kunstgriff gebraucht, und bei Anführung obiger Stelle die Worte hinweggelassen: bis an die Erbhuldigung, so die Landschaft gethan hat. Ihm scheint bange gewesen zu seyn, wenn Besold's Vertheidiger daraus herleiten möchten, daß also die Prälaten keine Erbhuldigung gethan hätten.

So schied sich noch damals der Zugewandte vom Unterthanen, so blieb selbst im feierlichsten neuen Grundvertrage des Staates jene Urform von Konföderations-Verfassung unverletzt gesichert, so dauerte es noch langehin, bis endlich die Unterthanensitte alle Stände im Staate umschlang, so ward vom zugewandten Prälaten und vom Ritter, der sonst unzertrennbar dem wirtembergischen Panier nachzog, der zu Schimpf und zu Ernst den Grafen von Wirtemberg bereit war, nie, selbst im traulichsten Zeitpunkte gefordert, was doch erste Verpflichtung aller Unterthanen, der vornehmsten wie der geringsten, zu seyn schien. Die Unterthanen mußten Erbhuldigung leisten, das war ihre feierlichste Garantie des neuen Grundgesetzes der gräflichen Familie. Sie schwuren, dem ältesten wirtembergischen Herrn des Stammes der Eberharde je und ewig treu und gewärtig zu seyn; so konnte kein Prälat schwören, der sein Recht verstand, so kein Ritter, der von alten Zeiten und Herkommen wußte. Wenn sich auch dieser und jener von Wirtemberg nie entfremden wollte, nie entfremden durfte, so war doch nicht dieser, nicht jener verpflichtet, je und ewig gerade dem ältesten Herrn des wirtembergischen Hauses mit Prälatenhuld und Rittertreue zugethan zu seyn, und gerade wenn nun im traulichsten Zeitpunkte das schöne lose Band, das, so los es auch war, fest genug zusammenhielt, unerwartet fester angezogen, die Verpflichtung geschärft, das schöne Zutrauen, das seit Jahrhunderten wechselsweise anzog und wechselsweise hielt, zum klaren, herben Rechte gemacht werden sollte; wie da mancher Prälat unter den alten Briefen seines Klosters erst nachgesucht, und vielleicht einen Brief gefunden haben würde, daß er selbst den Schirmsherrn seines Klosters nach Willkür wählen könne! *)

---

*) Beyspiele solcher Privilegien befinden sich in Menge.

Es schien ein wunderliches Ding zu seyn, wenn man die ganze bunte Schaar von Vögten, Schultheißen, Kellern, Bürgermeistern und Richtern, wie sie der Zahl nach wohl mehr als vier und fünfzig in Münsingen versammelt waren, auf einem Haufen hier beisammen sah. Obwohl auch die von Mömpelgard, und der von Granges, und der von Clerval, und wenn ein eigener Deputirter von Passavant da war, obwohl auch alle diese deutsch genug verstanden, um mittraktiren zu können und um den Inhalt des Vertrages zu verstehen, den doch auch sie beschworen?

Die ganze Schaar von Vögten, Schultheißen, Kellern, Bürgermeistern und Richtern schwor auf den neuen Hausvertrag. Sie hatten sich erklärt, den neugeschlossenen Vertrag selbst noch beschwören zu wollen, weil sie auch selbst dazu gerathen hätten. Wie hätten sie nicht schwören müssen, wenn sie nicht selbst gerathen hätten? Ob wohl auch dreißig, vierzig Jahre früher ein Herr von Wirtemberg die Schultheißen und Keller und Richter gefragt haben würde, wie sie mit einem neuen Successionsgesetze der gräflichen Familie zufrieden seyen?

Es war ein wunderliches Ding, ob wohl auch diese vier und fünfzig Mann, ob der von Zavelstein und der von Haiterbach, ob der von Bulach und der von Haigerloch ganz klar und unzweideutig wußten, was in dem neuen Successions-Gesetze als neue Ordnung nun verordnet sey. Die scharfsinnigsten wirtembergischen Publicisten sind selbst gegenwärtig noch verlegen, wie manche Ausdrücke dieses Successionsgesetzes mit einer bloßen Seniorats-Konstitution sich vereinigen lassen, und eben so verlegen, wie manche andere Ausdrücke mit einem supponirten Primogenitur-Gesetze vereinigt werden könnten. Ob der von Ebingen und der von Rudersberg das alles wohl zu deuten wußte? Doch! wie oft geschieht es, daß ein solcher

Konvent wohl weiß, was er will, aber der Schreiber wußte nicht recht, was er schrieb!

Es war ein bunter Chor, ein bunter, tönendlauter Haufen, wenn man sie alle hier in Münsingen beisammen sah. Kein Deputirtenkorps der Kammerunterthanen, wie wir ein Deputirtenkorps uns denken. Hier zwei Gesandte eines Magistrats, die, von dem Magistrate ihrer Stadt geschickt, als unverwerfliche Repräsentanten gelten konnten; dort ein alter Vogt oder Amtmann, der eigentlich nur Mann des Fürsten und nicht Repräsentant der Amtsunterthanen war. Aber wer wußte des Amtes Gelegenheit besser, als er? Wer konnte nachdrücklicher für die armen Leute im Amte sprechen, wenn man die Dienste vervielfältigen, die Steuern erhöhen wollte? Wer konnte zuverläßiger für die Amtsangehörigen bürgen; daß sie gerne Erbhuldigung thun würden? wer leichter, als er, zur Erbhuldigung sie bewegen?

Alles Ding muß seinen Anfang haben, und nichts hat in allen Ländern einen Anfang voll wunderbarerer Zufälligkeiten gehabt, als das landständische Repräsentations-System. Bis sich nun allmählich durch häufigeres Zusammenkommen der ganze große Haufen aus seiner ersten ungestalteten Masse in eine bewegbarere, feinere Form verwandelte; bis die Art ihrer Berathschlagungen gebildeter, und einzelne Köpfe derselben durch allmähliche politische Aufklärung der Selbstdirektion ihres Korps fähiger wurden; bis einmal Interessen entstanden, die mächtiger anziehend und häufiger wiederkehrend, als die bisherigen waren, den Geist des Korps recht reizbar machten, welchen die Versammlung zu Urach und zu Münsingen kaum geweckt hatte; bis endlich auch dieses neu entstandene Korps einen eigenen großen geschriebenen Brief besaß, der dem Freiheits-Herkommen schriftliche Unveränderlichkeit, und der ganzen Partie stärkeren Zusammenhang und mächtigere Sym-

pathie gab; bis wohl zuletzt einmal alle drei Korps, das Korps der Prälaten, das Korps der Ritterschaft und dieses große Korps von Deputirten der Kammerunterthanen als Glieder eines Leibes zusammenwuchsen; bis dieses und jenes war, bis bald Hoffnungen eintrafen, bald Befürchtungen sich hoben, bis auf dem langen Wege aller dieser Hoffnungen nichts dazwischen kam, nie ein junger despotischer Prinz dazwischen kam, bis dieses zarte Kind, das kaum geboren war, unter allen gewöhnlichen Kinder- und Knabengefahren allmählich zum Knaben und Manne ward: — das schien noch eine lange, furchtbar lange Zeit; wer mochte schon hoffen, daß das neugeborne Kind zu Mannesjahren kommen werde? *)

Doch die schönste Hoffnung gab, daß, ehe einige Jahre verflossen, allmählich schon durch Herkommen bestimmt war, wer und wie viele dieses neu entstandenen Korps gerufen werden müßten, wenn nebst Prälaten und Rittern auch das dritte Korps gerufen werden sollte. **) Schon war's große Hoffnung einer bald vollendeteren Existenz dieses dritten Korps, wenn allmählich schon Ausschüsse sich bildeten, die ganze

---

*) Auch die Unterpfalz hat einen bis zu dieser zarten Kindheit hinreichenden Anfang von Landständen gehabt; aber dort erstarb der schöne Anfang bald wieder, v. Trithemii Chron. Sponheim. p. 425, wo Abt Johann erzählt, daß Kurfürst Philipp 1505 zu Heidelberg einen großen Konvent von Prälaten, Rittern und Städte-Deputirten gehalten.

**) S. Stuttgarter Vertrag, 22. April 1485. Sattl. Thl. III. Beil. S. 140.

Doch so sollen wir Graf Eberhard der ältere nichts merkliches — von dem Lande hinweggeben oder verkaufen, dann mit Rath der unsern aus unsern Prälaten, Ritterschaft und Landschaft mit der ungefährlichen Anzahl, wie die vormals in solchen oder dergleichen Händeln berufen worden.

Masse bewegbarer ward, Deputirte der wichtigeren großen Städte, die doch muthmaßlich die aufgeklärtesten und freimüthigsten waren, allmählich dirigirende Hauptpersonen wurden. Schon war's mehr als Hoffnung einer bald vollendeteren Existenz, da Graf Eberhard der ältere mit väterlicher Zärtlichkeit zu sorgen anfing, wie es wohl nach seinem doch erblosen Tode im Lande werden möchte, wie sein unruhiger Vetter, Graf Eberhard der jüngere, wirthschafften werde, was vollends noch, wenn auch dieser unbeerbt sterben sollte, was von dem Bruder desselben, dem halb verwirrten Graf Heinrich, zu fürchten sey.

Man wird es in unserm so souverainen, Despotismus so nährenden und Despotismus so suchenden, Zeitalter kaum glauben wollen, was ungezwungen und freiwillig der regierende Graf Eberhard der ältere that; man wird den weisesten Regenten unweise finden, und der hohen politischen Klugheit des achtzehnten Jahrhunderts sich freuen; man wird den Nachfolger bedauern, dem ein so grämlicher Vorfahr am Regiment das schönste Kleinod aus seinem hinterlassenen Fürstenhute entwandt habe; man wird des Historikers spotten, der dieses Verdienst Eberhards höher setzt, als selbst den erworbenen Herzogshut — Graf Eberhard der ältere hat Landstände errichtet.

Ist's nicht sein Werk, daß Landstände in Wirtemberg entstanden, da er allein es war, der zu Frankfurt, als König Maximilian einen schiedsrichterlichen Spruch *) zwischen ihm und seinem ewig unruhigen, ewig verschwenderischen Vetter, Graf Eberhard dem jüngern, that, der zu Frankfurt darauf drang, daß einst nach seinem wohl erblosen

*) S. diesen sogenannten Frankfurter Vertrag von 1489, Sattler Gesch. der Gr., Thl. IV., Beil. n. 5.

Tode vier Prälaten, vier Ritter und vier Deputirte des Repräsentanten-Korps der Kammerunterthanen ein vormundschaftliches Regiment führen sollten? War er's nicht damals, der genau bestimmen ließ, wie viele der Deputirten dieser drei Korps gerufen werden sollten, wenn einst sein verschwenderischer Vetter und Nachfolger, Graf Eberhard der jüngere, Verpfändungen und Veräusserungen wagen wolle? War's nicht durch seine Anstalt ganz klar geworden, daß das Votum eines Bürgermeisters oder Schultheißen so viel gelten sollte, als das Votum eines Prälaten und Ritters? und war nicht so durch einen Zug und durch eine Anstalt gewonnen, was in andern Ländern oft kaum durch halbhundertjährige fortgehende Revolutionen geschah, und in vielen Ländern nie geschah, daß die Anzahl der städtischen Deputirten der Anzahl der ritterschaftlichen in der großen Ausschuß-Deputation völlig gleich war? *)

War's nicht Graf Eberhard der ältere, der drei Jahre nach jenem schiedsrichterlichen Ausspruche König Maximilians zu Frankfurt in einem eigenen Vertrage, den er zu Eßlingen **) unter feierlichster Vermittlung des Kurfürsten von Mainz und des Markgrafen von Anspach schloß, seinen Nachfolger, Graf Eberhard den jüngern, verpflichtete, sein künftiges Regiment in Wirtemberg ganz unter der Leitung jener großen landständischen Ausschuß-Deputation zu führen, der

---

*) Immer waren es vier vom dritten Stande, wie vier Prälaten und vier Ritter. Der dritte Stand konnte also gegen den Adel oder gegen die Prälaten paria machen.

**) Einer der besten Abdrücke dieses Vertrags findet sich in Herzog Karl Rudolphs Vorstellung und Bitte ad imp. peto tutelae, unter den Beilagen. Sattler hat denselben Gesch. der Gr. Thl. IV. Beil. n. 14. Auch Eisenbach, Gesch. Herzog Ulrichs, Beilage A.

diese Ausschuß-Deputation zum ordentlichen stehenden Korps machte, der diesem Korps das wichtige Recht gab, seine Mitglieder künftighin unter Eberhard des jüngern Regierung allein selbst zu wählen?

Wie hätte der edle, biedere Graf sein Werk mehr vollenden können, als er that, daß er diese Anstalt feierlich durch den Kaiser bestätigen ließ, daß er die Bestätigung des Kaisers, selbst dem neuen Herzogbriefe, gerade also der Urkunde, deren künftiger Nichtvergessung er gesichert war, feierlichst einrücken ließ, und daß er noch endlich auch auf den äußerst möglichen Fall der nahen oder entfernten Zukunft, wenn einst der ganze wirtembergische Mannsstamm aussterbe, jener einmal errichteten landständischen Ausschuß-Deputation Rechte und Privilegien in eben diesem Herzogbriefe zusichern ließ, wie nie in irgend einem andern Lande auch den mächtigsten Landständen von Kaiser und Reich noch nach Schließung des ewigen Landfriedens zugesichert wurden.

Graf Eberhard der ältere hat Wirtembergs Landstände errichtet, denn Landstände sind endlich bis zur versicherten fortdauernden Existenz nur alsdann erst entstanden, wenn sich der dritte Stand mit dem vollgültigsten Rechte den übrigen beiden altherkömmlichen Ständen, den Rittern und Prälaten, anschloß, wenn alle drei Stände, durch Vertheidigung gewisser gemeinschaftlichen Rechte innigst verbunden, zu einem Konvente berechtigt, den vollen Repräsentanten sämmtlicher Mitbürger des Staats spielen konnten.

In andern Ländern hat sich erst nur ein Korps von Städten neben den landständischen Prälaten und Rittern allmählich hinauf gearbeitet, der fürstliche Kammerunterthan auf dem Lande blieb noch langehin, auch nachdem der Städter, bisher häufig sein alter Genosse, endlich frei geworden, im

alten, unfreien Zustande; sein Glück hing vom Zufalle ab, von künftigen Kombinationen, die Niemand errathen, Niemand hervorbringen konnte, die man bloß abwarten und im Augenblicke, wenn der Silberblick sich zeigte, klug und redlich nutzen mußte. Hier war's, wie planmäßige Wohlthaten gewöhnlich doch vollendeter sind, als zufällige, hier war's ein Augenblick der wohlthätigsten Entschließung eines Fürsten, der sämmtlichen Unterthanen der Kammer, dem schon freieren Städter und dem minder freien Landmanne mit einem Male ein Glück anbot, das den unschätzbarsten Fonds eines immer ergiebigeren Kapitals des allgemeinen Wohlstandes ausmachte.

Die Unterpfalz ist entstanden wie Wirtemberg, Wirtemberg entstand wie die Unterpfalz, beide Fürstenthümer erwuchsen durch das langsamste, zufälligste Zusammenfließen mehrerer kleineren oder größeren Güter und Herrschaften; warum erhielt Wirtemberg Landstände? warum hat die Unterpfalz keine Landstände? Weil Kurfürst Philipp, der gleichzeitig mit Eberhard dem ältern von 1476 bis 1508 in der Unterpfalz regierte, kein Eberhard war, und in diesem Zeitraume der pfälzischen Geschichte keine der schönen Veranlassungen sich fand, die damals in Wirtemberg die Entstehung eines Korps von Repräsentanten der Kammerunterthanen veranlaßten. Kurfürst Philipp war kein Eberhard, und wenn er auch sein Volk liebte, wie er denn in der That auch nicht unbarmherziger Natur war, so liebte er doch nur, wie die meisten Fürsten ihr Volk lieben. Er regierte unschädlich, er that nach Bequemlichkeit Gutes, ihn drang nicht die Aussicht auf die bevorstehenden Schicksale seines Landes, um durch neue Anstalten und neue Einrichtungen für sein liebes Land zu sorgen.

Der Fürsten Sinn steht leider jetzt meist auf unumschränkter Gewalt; welcher Nachfolger würde es seinem Regiments-Vorfahren danken, wenn er neuerrichtete Landstände zum

Vermächtnisse hinterlassen sollte? Auch die Fürsten wissen oft nicht, was sie wünschen; sie wollen, was sie nicht wollen. Sagt's doch laut genug jedem deutschen Fürsten, daß es Geistesschwäche und nicht Geistesstärke sey, ohne Landstände mehr durch Befehl, als durch freiwillige Ueberzeugung regieren zu wollen; daß wir übrigen, gemeinen Menschenkinder wohl auch zum Regieren klug genug seyn wollten, wenn es bloß auf Herrschen und Befehlen ankomme, wenn nicht die Gemüther allmählich gelenkt, das freimüthigste Publikum durch Darlegung der Nützlichkeit gewisser Anstalten überzeugt, unerschrocken widersprechende Landstände durch Aufklärung und Negociations-Feinheit gewonnen werden müßten; daß allein ein König von Großbritannien, der nebst einem freien, unbestochenen Parlamente regiere, ein König aller Könige sey, ein König, wie die Natur ihre Könige stempelt, ein Mann, wenn er auch nicht diesen Vater und diese Mutter gehabt hätte, er würde König in jedem Stande gewesen seyn, in dem ihn die Vorsehung hätte geboren werden lassen.

Sagt's doch laut genug jedem deutschen Fürsten, daß, wenn er nicht bloß so lange herrschen wolle, als der Herrschers-Athem aus seinem Munde geht, wenn er ein Testament machen wolle, an dessen genauer Beobachtung ihm viel liege, wenn er für eine zärtlich geliebte Gemahlin auch nach seinem Tode sorgen wolle, wenn er eine Lieblingsanstalt, ein Denkmal seines Namens auf die Nachwelt bringen möchte, daß Landstände in seinem Lande seyn müssen, aufgeklärt und angesehen, ein ungeschwächtes Korps verehrter Patrioten. Selbst des Kaisers Wort kann diesen letzten Willen nicht so schützen, als ein ehrwürdiges Korps patriotischer Landstände denselben zu schützen weiß. Kein Eid des präsumtiven Nachfolgers gibt ihm die Unverletzlichkeit, als die Wachsamkeit aufgeklärter landständischen Deputirten geben kann. Und doch, wie viele

Fürsten sind es, die es nicht zur Politik rechnen, das Korps ihrer Landstände durch Mitglieder, die sie hineinkommen lassen, zu verunedeln, Mützen unter die Hüte zu mischen, die Direktion des ersten, wichtigsten Korps im Staate in lenkbare Hände kommen zu lassen?

Graf Eberhard der ältere von Wirtemberg hat Landstände errichtet, und der stehende ständische Ausschuß von vier Prälaten, vier Rittern und vier Städte-Deputirten, den er seinem Nachfolger als ein unabänderliches Mitregierungs-Collegium vermachte, hob sich in Kurzem zu einem unglaublichen Ansehen, das seiner glücklichen ununterbrochenen Fortdauer vielleicht schädlicher war, als langsam steigende, stille Gewalt desselben jemals geworden wäre. Das Selbsttaxationsrecht schien das geringste der Rechte, das den neuerrichteten Landständen verwilligt wurde, das fast nur mittelbar verwilligt wurde, wie man auch in Staatsverträgen oft eilfertigst voraussetzt und stillschweigend einräumt, was schwerlich je nur bezweifelt werden kann, sobald die Hauptpunkte des Vertrages, der erste, unverkennbarste Zweck der ganzen neuen Staatseinrichtung nur halb erfüllt werden sollte.

Eberhards Nachfolger sollte die Kammerunterthanen bei ihren gewöhnlichen Steuern, Zinsen, Gülten und Diensten ohne weitere Beschwerung lassen,*) und wenn denn doch künftighin die Steuern gesteigert

---

*) S. Frankfurter Vertrag 30. Juli 1489. Auch im Stuttgarter Vertrage, 22. April 1485, kommt eine Stelle dieser Art vor, aber bloß in Beziehung auf die Aemter Kirchheim, Owen, Weilheim, Winnenden.

Der Frankfurter Vertrag ist aber im Eßlingischen Vertrage, 2. Sept. 1492, nach allen seinen Punkten und Artikeln, einen einzigen gar nicht hieher gehörigen ausgenommen, feierlichst bestätigt worden, und der Eßlingische Vertrag ward in

werden mußten, wenn neue, ungewöhnliche Schatzung nothwendig ward, wer konnte verwilligen, als die Unterthanen selbst? wer anders sollte im Namen der Unterthanen verwilligen, als ihr altes gewohntes Korps der Repräsentanten?

Eberhards Nachfolger sollte alle Prälaten und geistlichen Stände im Lande, alle Unterthanen (armen Leute) in Städten und Dörfern bei ihren Gnaden, Freiheiten, Rechten und altem Herkommen lassen: So konnte es denn also künftighin nur durch freie Einwilligung der Unterthanen geschehen, wenn alte Rechte der Unterthanen aufgegeben werden, das Freiheits-Herkommen derselben den neuen Bedürfnissen und der ausgebildeteren Gewalt der regierenden Herren weichen sollte.

Wenn irgend ein Artikel des Vertrages, der diese zwei Hauptpunkte enthielt, von Eberhards Nachfolgern übertreten werden sollte, so verordnete Eberhard, so befahl Maximilian, *) daß sich die Unterthanen des Landes mit dem schwäbischen Bunde vereinigen, und mit vereinter Gewalt auf die Wiederherstellung des gekränkten Rechts, auf die Vollstreckung aller Artikel des geschlossenen Vertrags dringen sollten. **) Wie nun, wenn doch Eberhards Nachfolger die Steuern willkürlich

---

der Urkunde vom 21. Juli 1495, durch welche Wirtemberg zum Herzogthume gemacht wurde, mehrmalen ausdrücklich konfirmirt. So ist's also, als ob in dem Herzogbriefe selbst stünde, die armen Leute in Städten und Dörfern bei ihren Gnaden, Freiheiten, Rechten, altem Herkommen, bei ihren gewöhnlichen Steuern, Zinsen, Gülten und Diensten ohne weitere Beschwerung zu lassen.

*) Denn der Frankfurter Vertrag war eigentlich ein kompromissarischer Entscheid des römischen Königs Maximilian.

**) Die Unterthanen in dem Theile von Wirtemberg, der ehedem Eberhard dem jüngern gehörte, mußten sogar schwören, dieses zu thun.

erhöhen, die Dienste vervielfältigen, das alte Herkommen kränken wollte?

Auch regierte gleich der unmittelbare Nachfolger kaum dreizehn Monate lang, kaum hatte Eberhard II. auch nur etwelche willkürliche Regimentsänderungen vorgenommen, kaum nur Muthwillen seiner Art gezeigt, so erhob sich die gewaffnete Garantie der landständischen Privilegien und Rechte, man kündigte dem neuen Herzoge den Gehorsam auf, selbst der Kaiser entsetzte ihn, und dem unmündigen Brudersohne desselben, dem elfjährigen Prinzen Ulrich, der sein Nachfolger werden sollte, ward jene alte landständische Ausschuß-Deputation, bis er zu Jahren des Selbstregenten komme, als regierender Vormund verordnet.

Fünf volle Jahre regierte dieß landständische Regiment, die Gerechtigkeit wurde gehandhabt, auf allgemeine Landespolizei vorbereitet, das ganze System der Regierung allmählich zur planmäßigeren Form gebracht, und jene große Verrückung aller bisherigen Verhältnisse und Rechte, die gewöhnlich die unausbleiblichste Folge des herrschend werdenden römischen Rechts war, würde so stille und langsam geschehen seyn, daß Rittern, Prälaten und Unterthanen geworden wäre wie Träumenden, hätte nur dieses landständische Regiment etwa ein paar Jahrzehnde gedauert.

Doch schon der sechzehnjährige Prinz Ulrich ward vom Kaiser volljährig erklärt, und so redlich Herzog Eberhard der ältere gesorgt hatte, so sehr auch die Macht der Stände durch jene Entsetzung Eberhards II. und durch das fünfjährige vormundschaftliche Regiment gewonnen, nun traf doch ein Fall ein, an den Herzog Eberhard I. nicht gedacht zu haben schien, den selbst auch die Landstände schwerlich erwogen hatten.

Dem jungen neuen Herzog hätte man gleich bei seinem Regierungsantritte die ständischen Privilegien zur Bestätigung

vorlegen sollen, das Selbsttaxationsrecht hätte deutlicher bestimmt, die Art der künftigen Berathschlagung mit den Ständen festgesetzt werden sollen; doch die wichtigsten Rechte der Stände waren in jenen alten Verträgen nur für Eberhards II. Zeit und für den entferntesten Fall des aussterbenden wirtembergischen Mannsstammes entschieden; der junge Herzog Ulrich, wenn er sein volles Recht brauchen wollte, schien zu nichts verpflichtet, Untheilbarkeit und Primogeniturrecht, auf die sich selbst der Herzogbrief gründete, waren zunächst mehr Hausgesetze, als Grundverträge des Staats, und wenn sie auch das letztere waren, was gewann dadurch der Kammerunterthan? wie erhielt er dadurch ein Recht, daß seine Dienste nicht vervielfältigt, seine Steuern nicht gesteigert werden sollten?

Zwar blieb nun manche Sitte, wie Manches während Eberhards II. Regierung und während dem fünfjährigen vormundschaftlichen Regimente zur Sitte geworden war, unmerkbar selbst auch für den neuen jungen Herzog ein heiliges Herkommen. Man hielt Landtage, man berathschlagte mit Rittern, Prälaten und Landschaft, schwerlich ward eine allgemeine Schatzung ausgeschrieben, wenn nicht vorher Landtag gehalten worden war; und allein oft schon die Schwierigkeit, eine gleichmäßige Vertheilung der neuen Steuer unter sämmtliche Kammerunterthanen zu machen, bewog auch den jungen Herzog, einen Landtag zu rufen, selbst wenn auch von Reichssteuern die Frage war. *) Noch langehin blieben die alten Räthe, die während dem vormundschaftlichen Regimente geherrscht hatten, auch am Steuerruder der neuen Regierung, der alte Kanzler Lamparter dirigirte, Probst Jakob

*) Sattler, Gesch. der Herzoge, Thl. I. Beil. n. 45.

Petri von Baknang wurde vorzüglich gefragt, der Kammermeister Konrad Thumb von Neuburg ward noch angesehener als vorher, kein spitzfindiger Publicist erregte die Frage von rechtmäßiger Fortdauer der neu hergekommenen landständischen Sitte, und am allerwenigsten fiel der junge Herzog auf Fragen dieser Art.

Er zog auf Reichstage und Turniere, er ritt und jagte und kriegte gegen Kurpfalz, sein Hof war prächtiger, als irgend eines Fürsten Hof, seine Jagdhunde schöner, als sie irgend ein Kurfürst hatte, sein Marstall so zahlreich, daß sich der Kaiser hätte wundern müssen. Wenn ihm seine Gemahlin Sabina, hoffärtigen und zänkischen Gemüths, Kummer machte, den vergaß er bei der schönen Tochter seines Kammermeisters, und falls ihm vollends zu Hause die Welt ganz zu enge wurde, so ging er dem Kaiser zu Gefallen gegen den Franzosen zu Felde, besuchte in der Nähe oder Ferne lustige Fürstentage. So lange ihm das Landtagen nicht beschwerlich fiel, mochten bei jeder neuen Steuer neue Landtage gehalten werden, wenn nur kein Prälat säumte, seine verwilligte Quote abzutragen, wenn Stadt und Gericht pünktlich bezahlten; von dem Ritter verlangte der Herzog ohnedieß keine Beiträge, denn dieser mußte selbst auch mitziehen, wenn der Kaiser nach Rom zur Krönung begleitet werden sollte, wenn ein Feldzug gegen die Franzosen zu machen war.

Vertrockneten auch allmählich die Quellen der Einnahme, konnten nicht leicht neue große Summen geborgt werden, für die sich ganze Kammerämter verschreiben mußten, so erlaubte der Kaiser einen Weinzoll, und wenn der Kaiser einen neuen Weinzoll erlaubte, wer wollte erst noch selbst auch Prälaten und Ritter fragen, die sonst gewöhnlich um Alles, was sie über alt Herkommen thun sollten, freundlichst gebeten werden mußten?

Doch auch der neue Weinzoll, über den bald der Ausländer eben so sehr klagte, als der einheimische Bürger, *) gab dem verschwenderischen jungen Fürsten, der in sechzehn Jahren außer allen ordentlichen Einnahmen des Landes elfmal hundert tausend Gulden einbüßte, **) nur kurze Kreditfrist, man ersann neue fortdauernd ergiebige Quellen, man wagte eine völlige Veränderung der bisherigen Art neuer Steuerbeiträge, und das neue Repartitions-Projekt der neuen Steuer, die doch offenbar nur die Kammerunterthanen treffen sollte, griff mit einem Male so vielfach alle Unterthanen an, daß das lauteste Mißvergnügen ausbrechen mußte.

Bisher waren neue Steuern gewöhnlich unter die Kommunitäten vertheilt worden, und jeder Kommunität blieb ihre Subrepartition. Hie und da war wohl ein einzelner Ort, der nach Sitten oder Verträgen, wenn gemeine Schatzung im Lande ausgeschrieben wurde, bald den zwanzigsten, bald den zehnten Pfennig des Hauptguts zu entrichten hatte, ***) aber nie war noch eine solche Schatzung, der die allgemeine Erforschung des Hauptguts hätte vorangehen müssen, allgemein gewagt worden. Der gemeine Pfennig, den man schon 1495 auf dem Reichstage zu Worms als Türkensteuer ausgeschrieben, war zwar auch schon Schatzung des Vermögens, doch blieb Jedem frei, nach eigenem Gutdünken sein Vermögen anzugeben, und die Steuer, die das drängendste Bedürfniß der ganzen Christenheit betraf, zu deren Reichung der Pfarrherr von der Kanzel ermunterte, die der Pfarrherr selbst auch einziehen half, war doch nur Steuer auf vier Jahre.

*) Vergl. die Urk. der Ueberlassung des Herzogth. Wirtemberg an Karl V. bei Sattler, Thl. II. der Gesch. der Herz.; Beil. n. 55.

**) S. Erklär. der wirtembergischen Landschaft bei Steinhofer, Thl. IV. S. 616.

***) S. reichsständ. Archival-Urkunden, Thl. I. S. 49.

Herzog Ulrich wagte eine zwölfjährige Vermögensschatzung; von einem Gulden Hauptgut sollte jährlich ein Pfennig erlegt werden, Deputirte der Landschaft und Amtleute des Herzogs wurden in die Städte und auf das Land geschickt, die Würdigung der Hauptgüter vorzunehmen. Die Bedürfnisse des Herzogs waren drängend, die neue Steuer floß langsam. Erst mußte die Gütertaxation vollendet, erst ein paar Jahre Mißwachs übergangen, erst noch neue Frist dem mißvergnügten Unterthanen gegönnt werden, — die Bedürfnisse des Herzogs waren drängend, die neue Steuer, wenn sie etwa auch endlich einging, floß langsam. Um drängendsten Bedürfnissen zu helfen, um die Lücke zu füllen, bis einmal die neue Steuer im vollesten Strome einfließen möchte, ward noch einmal eine neue Steuer gewagt, die alte nur aufgeschoben, die neue Konsumtions-Steuer, die gerade die nothwendigsten Bedürfnisse des Lebens traf, sogleich gewagt, und sichtbar gerade die gefährlichste Art gewagt, wie neue Steuern erhoben werden können, wie allmählich ein Volk zur geduldigen Taxirbarkeit gewöhnt werden kann.

Man verringerte das Gewicht, man verminderte die Weinmaas,*) der alte Preis von einem Pfunde Fleisch blieb, Bäcker und Fleischer forderten, was sie vorher fordern durften, der neue Gewinn, der ihnen zukam, war Gewinn für den Herzog, denn in jedem Orte wurden Schreiber aufgestellt, die den neuen Gewinn für den Herzog einzogen, deren Gehalt auch eine bestimmte Quote des eingehenden Gewinns war; wie viel Unbarmherzigkeit der aufgestellten Schreiber war zu fürchten?

*) Nach der Erzählung des Herzogs in der Schrift vom 16. August 1514, die sich in Ayrmanni Sylloge anecdotor. p. 357 etc. findet, war dieß noch nicht wirklich zu Stande gekommen. Es herrscht aber in dieser ganzen, so authentisch scheinenden Erzählung viel schlaue historische Wendung und viel partheiische Unvollständigkeit.

Die Unterthanen der Prälaten und die Bauern des Adels, die doch häufig so gemischt mit den Kammerunterthanen des Herzogs wohnten, behielten ihr altes Maaß, aßen und tranken nach alter Freiheit, einzig der Kammerunterthan schien gedrückt. Kein fremder Nachbar änderte sein Gewicht und Maaß; wie viel nun die neue Veränderung dem kleinen alltäglichen Handel des Kammerunterthanen schaden mußte, wie wenig in einem so gemischten Lande, als Wirtemberg ist, das kaufmännische Laufen nach Reichsstädten und reichsstädtischen Dörfern, nach Schenken der adelichen Bauern, zum Bäcker und Fleischer in irgend einem benachbarten Klosterdorfe verhindert werden konnte! Welche Bewegung es gab, wenn der neue Schreiber in den Ort kam, wenn das alte Gewicht eingetauscht werden sollte, wenn man zum ersten Male nach neuem Gewicht einkaufen mußte!

Die Empörung brach aus, die neue Klage war nicht die einzige, jetzt zündete es nur, die Haufen von brennbarer Materie hatten sich schon lange gesammelt. Schon lange her war's, daß Niemand mehr wußte, was Recht war, daß man in der Kanzlei nach einem Rechte sprach, das kurz vor diesem Niemand gekannt hatte, und bei dem Hofgerichte des Landes die weisesten Urtheile der Untergerichte reformirte, als ob die ältesten Schöppen der Untergerichte kein Recht mehr wüßten. Der alte Kanzler Bergenhans, den zuerst Herzog Eberhard II. von seinem Platze weichen hieß und das nachfolgende vormundschaftliche Regiment nicht mehr einsetzte, war ein weiser geistlicher Mann gewesen, seitdem aber der neue rasche Kanzler, Doktor Lamparter, sich eingedrungen, seitdem die von Herzog Eberhard I. gestiftete neue Universität im Gange war, seitdem die Anzahl der dortigen Rechtslehrer fast bis zur Hälfte des ganzen Professor-Personals stieg, das

der erste Stifter für die dortige Universität bestimmt hatte,*) seit diesem wußte Niemand mehr, was Recht war, ein neuer Rechtsborn war aufgebrochen, der in Städte und Dörfer und in's ganze Land ausfloß, der mit alle dem Brausen, das die plötzlichste Mischung der heterogensten Dinge veranlassen mußte, in alle Fugen der öffentlichen Verfassung und in alle Verhältnisse des Privatlebens einströmte.

Wem jetzt Rechtens Noth that, der kam da mit zehen Gulden nicht davon, wo er vielleicht zwölf Jahre vorher seine Sache mit zehn Schillingen gerichtet hätte.**) Was kurz vor diesem der Amtmann noch erlaubt hatte, da mußte man nun zur herzoglichen Kanzlei laufen, und wie viel Geld kostete nicht jeder Brief, den man aus der Kanzlei holen mußte, denn vor diesem hatten sie bisweilen auch noch umsonst gesiegelt, es war noch geordnet gewesen, daß man nicht Alles auf Pergament schrieb,***) Heinrich Lorcher, mit dem man der Fiskus-Gebühr wegen handeln mußte, wenn man einen Brief aus der Kanzlei haben wollte, schien im Anfange seines Amtes ein guter, billiger Mann zu seyn, nun war er aber so allgemein verhaßt, als Kanzler Lamparter; er steigerte die Taxen,†) und keine Taxordnung war gemacht, er verviel-

*) Vergl. Herrn Professor Böcks Geschichte der Universität Tübingen S. 22 mit der Stiftungs-Urkunde selbst, kraft welcher außer den Magistris in artibus bloß auf zehn Professoren die Anlage gemacht war.

**) Vergl. die auf dem Stuttgarter Landtag 1514 übergebenen Beschwerden der Städte bei Sattler Gesch. der Herz. Thl. I. S. 162. n. 16.

***) S. die wirtemb. Regiments-Verfassung von 1468 in Mosers Wirtemb. diplom. S. 251.

†) S. die auf dem angefangenen Stuttgarter Landtage, M. Juni 1514, übergebenen landschaftlichen Beschwerden, die Kanzlei mit Schreibern zu besetzen — die ihren eigenen

fältigte die Kanzlei-Geschäfte, und fertigte doch den, der zur Kanzlei laufen mußte, oft mehrere Tage lang nicht ab.

Kein Friede ward, so lang nicht dem Unfuge gesteuert wurde, daß die römischen Doktoren der Rechte in Sachen der Unterthanen sprechen durften,*) und keine Steuer half, wenn nicht der Haushalt bei Hofe und auf den Aemtern richtiger geführt, kostbare Rennhäuser abgeschafft, die Rechnungen pünktlich gehört wurden. Kein Segen war, wenn man nicht selbst auch am Hofe das Zutrinken und Gotteslästern verbot, Ehebruch und Hürerei nicht länger duldete, den Armen die alten Stiftungen und Almosen austheilte, das Hofgesinde zur Demuth wies.

Wenn ein Unterthan ein Wild todtschoß, so wurden ihm die Augen ausgestochen, und wenn vielleicht einer vom Hofgesinde einen Bürger todtschlug, so erhielt er Begnadigung und Freiheit; wie sollte Gottes Segen kommen, wenn keine Gerechtigkeit im Lande war? Und Gerechtigkeit war nicht, wenn der Unterthan in Schlaghändeln und Schulden kein Recht gegen den Ritter erhalten konnte, wenn man noch Ritter duldete, die vom Raube lebten, indeß Unterthanen ohne Urtheil und unverhört geköpft oder peinlich gestraft wurden.

Die Prälaten hatten nicht zu klagen,**) der Adel wurde

Nutzen nicht suchen, wie bei der gegenwärtigen Regierung mit etlichen neuen Auffatzungen und Beschwerden geschehen sey, die nur den Schreibern in ihren Säckel gedient hätten. Vergl. Moser l. c., woraus erhellt, daß 1498 noch keine Tax-Ordnung war, und daß man damals Lorcher noch Billigkeit genug zutraute.

*) In Sachen des Adels, der Prälaten oder fremden Personen mochten sie zu Rathe gezogen werden, wenn es nur nicht Unterthanen betraf.

**) Es versteht sich hier von selbst, daß bloß vergleichungsweise die Rede ist, denn die zu stark genährte Wildfuhr, die häufigen,

nicht gedrückt, denn auch wenn jährlich der sogenannte Landschaden ausgeschrieben wurde, der sich, wie der Herzog selbst wußte,*) jährlich wohl auf ein Hohes belief, so steuerte hiezu kein Prälatenunterthan,**) kein Hintersasse des Adels, die Last traf allein den Kammerunterthan des Herzogs, und auch diesem wäre doch wohl noch die Last leicht geworden, wenn man die jährliche Repartition, mit Zuziehung einiger Deputirten des alten Repräsentanten-Korps der Kammerunterthanen, gemacht hätte! Nein, die Räthe des Herzogs verfuhren nach Willkür!

Daß der Herzog Schlösser, Städte und Dörfer verkaufte, das Repräsentanten-Korps der Kammerunterthanen dabei nicht gehört wurde, war den klarsten Verträgen des Landes und dem alten Herkommen seit Eberhards Zeit völlig zuwider, und da doch bei Kriegen, wenn es nicht etwa nur vorübergehende Fehde, sondern ein Hauptkrieg war, die alte untheilbare Masse des Landes Gefahr lief, da es für den ganzen Wohlstand der Kammerunterthanen galt, da sie williger trugen, wenn sie mitverwilligt hatten, warum rief der Herzog dieses Korps nie? warum hörte er nicht Stadt- und Gerichts-Deputirte, die doch vom Zustande des Landes und von den Gesinnungen einzelner Aemter weit unterrichteter waren, als je Prälaten und Ritter seyn konnten?

Die Erbitterung der Bürger- und Landleute war groß, die Bauern des Schorndorfer Amtes waren nicht die einzigen, die gewaltsame Hülfe suchten,***) die Stadt Stuttgart nicht

---

gar zu oft wiederholten Bitten um Beiträge fielen doch auch den Prälaten beschwerlich.

*) S. Herzog Ulrichs Manifest, 16. August 1514.

**) S. Landtags-Abschied 10. März 1520 in Corp. Comp. Wirtemb. S. 63.

***) Man sieht dieses theils aus vollständiger Zusammensuchung der Verzeichnisse der Empörer, theils gilt auch als Beispiel der

die einzige Stadt, die neben den allgemeinen Klagen aller Unterthanen noch besondere Beschwerden führte, und wenn es wohl etwa zur rechten völligen Sprache noch kam, wenn man die alten Verträge noch einmal las, die Akten verglich, wie Ulrich zur Regierung gekommen, so konnten auch Untersuchungen und Fragen noch rege werden, warum denn Ulrich zur Regierung gekommen? Warum nicht sein Vater Heinrich, der damals noch lebte, und der doch klug genug gewesen wäre, die alte landständische Ausschuß-Deputation unter seinem Namen regieren zu lassen, Herzog von Wirtemberg seyn sollte?

Herzog Ulrich, der den wildgewordenen Muth seiner sonst so frommen Kammerunterthanen fürchtete, dem das Beispiel seines Vorgängers, des entsetzten Eberhard II., unentfallen blieb, dem sein Kanzler und sein Kammermeister, voll eigener Behendigkeit und Furcht, keinen Muth einsprechen konnten, bat den Kaiser um Vermittlung, lud die Bischöfe von Straßburg und Konstanz ein, der Kurfürst von der Pfalz schickte drei Gesandte, von Baden kam ein Ritter und Rath des Markgrafen, der Bischof von Würzburg deputirte einen Domherrn, mit dem auch Ludwig von Hutten kam; ein Jahr später wäre wohl dieser nie mehr gekommen.

Man versuchte auf der großen Versammlung zu Tübingen, wo die Deputirten der Städte sich einfanden, die vielfachsten Unterhandlungen; alle Güte war vergeblich, die Erbitterung des dritten Standes unter einander selbst so gereizt,

---

weitgreifenden Ansteckung, was man bei Herrn Prof. Schmidlin in seinen Beiträgen zur wirtembergischen Geschichte Thl. II. S. 117 findet. So wenig der Druck die Prälaten-Unterthanen unmittelbar traf, so leicht theilte sich doch ihnen der Geist des Aufruhrs mit.

daß sich die Amts-Deputirten mit den städtischen Deputirten nicht vereinigen wollten, jene in Stuttgart versammelt, diese zu Tübingen beisammen waren, wo sich auch die kaiserlichen und fürstlichen Mediateurs eingefunden hatten.

Endlich vereinigte man sich zum Kompromisse auf diese vermittelnden Gesandtschaften, die Hauptpunkte sollten durch Kompromiß entschieden, die geringeren Beschwerden durch Vergleichung verabschiedet werden. *) Der Herzog schien wohl absichtlich keinen bayerischen Gesandten gerufen zu haben, und wenn es auch nicht absichtlich traf, daß unter der vermittelnden Gesandtschaft gerade nur ein Doctor juris war, **) so traf's doch bei diesen Klagen der Unterthanen so gerade geschickt ein, daß die kompromissarischen Richter eine Unparteilichkeit zu haben schienen, der der Herzog trauen, die der Unterthan glauben konnte.

Der erste Hauptpunkt war die Schuldenlast des Fürsten. Man theilte und machte Zieler, man sorgte erst nur für die wachendsten Schulden, es war unmöglich, mit

---

*) Dieß ist der Unterschied des sogenannten Tübinger Vertrags und Tübinger Abschieds; freilich fließt oft Kompromiß und Vergleich bei solchen Verhandlungen so zusammen, daß man die Unterscheidung nicht ganz pünktlich suchen muß. Beide Urkunden sind vom 8. Juli 1514, beide sind gewöhnlich mit einander abgedruckt, und beide finden sich am genauesten im Corp. Compact. Wirtemb. S. 20—37. Nur hat man sich in diesem ganzen Werke vor den Marginalien zu hüten, sie verleiten oft zum Mißverständnisse des Textes, und sind manchmal unrichtig.

**) Dr. J. Schad. Unter den übrigen Rittern mögen zwar auch Doctores gewesen seyn, aber es war doch immer noch ein Unterschied zwischen einem Ritter mit dem Doktors-Titel und einem ordentlichen Doktor von Profession.

einem Male die ganze Last zu übernehmen. In fünfjährigen Fristen verwilligten die Kammerunterthanen 110,000 Gulden zu bezahlen; eine große Summe für jene Zeiten, ein Aufwand, der bloß in fünfjährigen Fristen bestritten werden konnte. Dieß war Quote allein der Kammerunterthanen. Mit den Prälaten mochte der Herzog besonders traktiren, was jeder jährlich fünf Jahre lang zu zahlen Lust hatte, so wie jene Aemter, die Ulrich bloß im Namen seines Vaters administrirte, oder die vielleicht als Witthum, was der Fall mit Nürtingen war, seit mehreren Jahren ausgesetzt waren, erst noch einzeln einen besondern Beitrag verwilligen mochten, wenn sie anders zu verwilligen Lust hatten.

Waren erst diese fünf Jahre verflossen, so übernahm das gesammte Korps der Kammerunterthanen die volle Summe von acht Tonnen Goldes fürstlicher Schulden, mit den Prälaten wurde traktirt, wie viel sie von dieser Summe zu übernehmen Lust hatten, mit jenen Aemtern sollte besonders gehandelt werden, was sie jährlich oder summarisch beitragen wollten, und was auch das Ende jener Traktaten und der Ausgang dieser Negociation seyn mochte, nie wollte das Gesammtkorps der Kammerunterthanen jährlich mehr zu bezahlen übernehmen, so sehr sich etwa die völlige Abzahlung verzog, als die Summe von 22,000 Gulden.

Eine eigene landschaftliche Kasse wurde errichtet, in der nun die jährliche neue Steuer gesammelt, aus der nun jene jährliche Summe der 22,000 Gulden bezahlt werden mußte. Der Kassier dieser neuerrichteten Kasse wurde vom Fürsten und von den Repräsentanten des Gesammtkorps der Kammerunterthanen ernannt, diesen und jenem war er jährlich Verantwortung schuldig, und schien nicht die treueste Verwendung der eingehenden Gelder zu Abzahlung der Schulden

so unendlich versicherter, als wenn auch die neue Steuer, wie ehedem, zur allgemeinen Kammerkasse floß?*)

Kein Prälat hatte Theil an dieser neuen Kasse, kein Ritter durfte bei Ernennung der Kassiere mitsprechen, kein Ritter den Rechnungsverhören beiwohnen, es war nur die Kasse des Gesammtkorps der Repräsentanten der Kammer-Unterthanen. Der Adel hatte gar nichts übernommen, auch sein Hintersaß war frei geblieben. Die kompromissarischen Richter waren selbst auch fränkische oder schwäbische Ritter, wie sollten sie auf Theilnehmung der Ritterschaft sprechen? wie spät trat in allen Ländern, so lange noch der Kammer-Unterthan zahlen konnte, so lange noch der Prälat sich erbitten ließ, endlich selbst auch der Adel bei zur hülfreichen Theilnehmung an unerwarteten oder alltäglichen Bedürfnissen des Staats? Ohnedieß wer zum Georgenschild gehörte, hatte dort schon jährliche Quoten zu entrichten, und wer noch nebst dem Georgenschilde auch zum schwäbischen Bunde getreten war, bezahlte doppelte jährliche Quoten.**) Wer sollte wagen, sie zur Theilnehmung auch hier aufzufordern? Wer nicht fürchten, daß ihr Widerstand, dem man entgegensah, selbst auch die Gutwilligkeit der Prälaten schwäche und die Kammerunterthanen irre mache?

Kein Ritter hatte Theil an dieser Kasse, kein Prälat

---

*) Was Sattler Thl. I. der Gesch. der Herz. S. 153 von einer ähnlichen frühern Anstalt hat, ist unrichtig und hat keinen urkundlichen Beweis für sich. In dem Tübinger Vertrag heißt es daher auch sehr weislich, daß der neuernannte Kassier ein Mann seyn müßte, der bisher nicht mit einem Finanz-Amte beladen gewesen.

**) S. Reichs-Ritterschaft contra Wirtemberg S. 238, wo sich ein Beweis findet, daß man zu beiden Gesellschaften zugleich gehören konnte.

half den Kassier ernennen, kein Prälat wohnte der jährlichen Abhör der Rechnungen bei; denn ob auch endlich manche Prälaten jährlich bestimmte Quoten verwilligten, schwerlich war ihre Verwilligung so allgemein, als die Verwilligung des Gesammtkorps der Kammerunterthanen, ihr Beitrag kein Haupttheil der Kasse, sondern nur Hülfe,*) ihr Korps nicht so innigst verbunden, als das Unterthanenkorps der Kammer — was es auch war, daß sie nicht Theil nahmen, die erste Urkunde spricht, daß sie nicht Theil hatten;**) Urkunden späterer Zeit zeigen, daß sie auch in wichtigeren Fällen an Administrirung des Schuldenzahlungs-Fonds keinen Theil nahmen.***)

Sobald eine eigene landschaftliche Kasse war, so entstand auch ein eigener landschaftlicher Ausschuß, weil jährliche Bedürfnisse eines landschaftlichen Konventes waren, jährlich die Rechnungen gehört, bald neue Kassiere gesetzt, bald alte Schulden auf's Neue klassificirt werden mußten, und offenbar war's ein kritischer großer Zeitpunkt, daß der Adel keinen Theil hatte an dem Ausschusse,†) daß er nie mehr in laufende jährliche Geschäfte verwickelt war, die bei seltneren allgemeinen

*) So erhellt aus Herrn Professor Schmidlins Beiträgen Thl. II. S. 116, daß der Probst von Denkendorf für sich nur 50 fl. gab, und seine drei Klosterdörfer zahlten zusammen auch 50 fl. jährlich. Bei Maulbronn und Murrhard fielen aus bekannten Ursachen die Klosterdörfer ganz hinweg.

**) Es heißt immer im Tübingischen Vertrage die Landschaft und nie die Landstände überhaupt; nie daß Prälaten und Landschaft den Kassier zu ernennen hätten.

***) S. die Urk. 2. Juni 1522 bei Sattler Thl. II. Beil. n. 82.

†) Aus Urkunden dieser Zeit erhellt, daß damals der kleinere (engere) Ausschuß bloß aus sechs Städte-Deputirten bestand; bei dem größern kamen sieben andere Städte-Deputirte hinzu; kein Prälat, kein Ritter war im engern oder größern Ausschuß.

Landtagen bald allein nur dem Ausschusse zufielen, daß er einmal einer Hauptlast, welche die übrigen Stände übernahmen, glücklich sich entzogen, und zu einem Vorschmacke von Freiheit geleitet wurde, zu deren vollestem Genuß das vierzehnjährige Regiment Ferdinands und selbst auch die nachfolgende Regierung Herzog Ulrichs und Herzog Christophs führen mußte.

Nie konnte König Ferdinand, so lange noch der schwäbische Bund bestand, so lange noch mancher Ritter zwischen Wirtemberg und dem Bunde schlau sich theilen konnte, so lange noch der Bund auch dem schwächesten Ritter einen unparteiischen Schutz anbot, nie konnte Ferdinand das alte losgewordene Band fester anziehen, nie mochte er Lust haben, ein Band fester zu knüpfen, das gerade allein nur den Stand, dessen Uebermuth Herzog Ulrich traurig genug gefühlt hatte, zur festeren Subordination doch noch herbeiziehen sollte. Der schwäbische Bund war so eben zerfallen, da Ulrich wieder zu seinem Stammfürstenthum kam. Das Freiheitsgefühl des Ritters war durch vierzehnjährigen Genuß erstarkt, der Herzog durch vierzehnjähriges Elend schüchtern geworden. Des Ritters Freiheitsgefühl ward gereizt, da man kaum neun Jahre nach der Restitution Herzog Ulrichs selbst auf Reichstagen beschloß, daß der Ritter bei Reichsbedürfnissen steuern sollte, wie der Bürger, da nun klar werden mußte, ob sie des Reichs Ritter oder steuerbare Mannen des Herzogs seyen; nun erst vereinten sie sich fester unter einander, ein neuer Bund ward geschlossen, der sich nach alten Planen des schwäbischen Bundes so sichtbar geformt hatte, daß man wohl sehen mußte, welche Erinnerungen die lebhaftesten seyen. Wie hätte aber selbst auch Herzog Christoph wagen dürfen, den schon formirten Bund mit aller der Thätigkeit zu zerstören, mit der sonst jede Unternehmung dieses großen Fürsten ange-

fangen, jede angefangene desselben unermüdet vollendet wurde? Wer hatte mehr gewußt, als er, welchen Widerspruch sein neues Landrecht und Hofgerichtsordnung finden,*) welche Einschränkung seine Kloster-Reformation leiden müßte, wenn erst der Ritterstand gefragt werden sollte? Sein erster Minister, sein Landhofmeister von Gültlingen, wie hätte dieser rasch gegen ein Korps rathen sollen, dem er selbst mehr als zur Hälfte gehörte? Wie der lutherische Herzog mit dem kalvinischen Kurfürsten von der Pfalz sich vereinigen sollen, sobald der Adel, wie es damals geschah, über kalvinische Gewaltthätigkeit klagte?

So hat Wirtemberg seinen ersten Landstand verloren, und vielleicht daß sich auch der Prälatenstand gleich damals glücklich losgewunden hätte, daß mehrere derselben dem Beispiele von Zwiefalten gefolgt, dem glücklich entronnenen Probste von Ellwangen vorangegangen wären, wenn nicht die meisten Prälaten gleich an der ersten Uebernahme der fürstlichen Schulden Theil genommen, und durch lange fortgesetzte Beiträge an Zahlung derselben der Nachwelt ein redendes Denkmal gelassen hätten, wie zweideutig ihre gesuchte Unabhängigkeit sey. Sie traf die Reformation, wie ein tödtender elektrischer Schlag trifft, für sie sprach kein Minister des Herzogs, sie schützte kein Bund, sie rettete in jenen Zeiten kein Kammergericht und kein Hofrath des Kaisers, der Gewinn ihrer befestigteren Abhängigkeit war reizender, als jemals Gewinn der Abhängigkeit des Adels dem scharfsehenden Herzoge sich zeigen konnte.

---

*) Obwohl auch die Ritterschaft alles Appelliren an die Reichs-Gerichte aufgegeben hätte! Sobald Herzog Julius im Calenbergischen ein ähnliches versuchte, was in Wirtemberg und Kurpfalz fast ohne Widerspruch geschah, so widersetzte sich der Adel, der Herzog mußte sein Projekt aufgeben.

So viel hing denn an jenem einen Tage des großen Konvents zu Tübingen, wer theilnahm an Zahlung der übernommenen fürstlichen Schulden; so ward hier schon, doch fast nur wie ein Präformations-Keim, im ersten Elemente Recht und Form der wirtembergischen Landstände entschieden; so entschieden, wer künftighin zu diesem Korps gehören sollte; so auch an einem Tage nun und auf ewig dem gesammten Unterthanenkorps der Kammer ein Repräsentationsrecht zugestanden, daß auch ihre Repräsentanten künftig gefragt werden sollten, wo bisher fast einzig Prälaten und Ritter bald um Rath, bald um Einwilligung gefragt worden waren.

Kein Hauptkrieg sollte unternommen werden, als mit Rath und Wissen dieser Repräsentanten, selbst wenn es auch der nothwendigste, unvermeidbarste Krieg sey, daß Land und Leute gerettet, die Verwandten des Fürstenthums geschützt, fürstliche Rechte gehandhabt, alte Einungen erfüllt werden müßten. Bei jedem Hauptkriege, dessen Absicht minder dringend war, der vielleicht mehr auf Erweiterung, als Vertheidigung des Landes ging, sollte nicht allein der Rath dieser Repräsentanten, sondern die freieste Einwilligung derselben gefordert werden; wenn der Herzog künftighin in Kriegen dieser Art Hülfe seiner Kammerunterthanen haben wollte, mochte er die Repräsentanten derselben um Hülfe bitten, und wenn er auch Hülfe derselben erhielt, so dienten doch die Unterthanen nur persönlich, ihren Unterhalt mochte der Herzog besorgen.

Nun war's auf's Neue klar, daß ohne Einwilligung dieser Repräsentanten kein Grundstück des Landes versetzt, daß diese Repräsentanten nie zu Bürgschaften gedrängt, das freieste Selbsttaxationsrecht denselben versichert seyn sollte, und weil man mit der großen Summe, die Herzog Ulrich seiner einzigen Schwester, der Herzogin von Wolfenbüttel, als Aussteuer

gab, långst nicht zufrieden zu seyn schien, so versprach noch der Herzog, wegen Aussteuer oder Erbfallsgebühr der wirtembergischen Prinzessinnen mit diesem Repräsentanten-Korps künftighin besonders sich zu vergleichen. Was alles verwilligte nicht der Herzog, um einer Schuldensumme von ungefähr zehn Tonnen Goldes*) los zu werden! Er gab Rechte auf Ewigkeit hin, die übernommene Schuldensumme war ungefähr in fünfunddreißig Jahren**) völlig abbezahlt, und hätte nur der Herzog selbst auch zu sparen gewußt — ohne irgend ein Recht zu verlieren, ohne das Repräsentanten-Korps der Kammerunterthanen bis zum vollesten Genusse aller Rechte eines landständischen Korps zu erheben, ohne künftighin rechten zu müssen mit Kindern, die er bisher mit hausväterlicher Gewalt regiert hatte, vielleicht noch früher, als in 35 Jahren wäre die ganze Schuldensumme getilgt gewesen, wenn er mit dem jährlichen Landschaden, den er unter seine Kammer-Unterthanen zu vertheilen bisher das Recht hatte, den er nun jährlich künftighin verlor, nur mäßige Summen seiner Kammereinkünfte vereinigt hätte.

Welch ein Verlust war's für den Herzog, daß er sämmtlichen Kammerunterthanen den freien Zug einräumen mußte,***) daß allein er nur seinen Unterthanen einzuräumen gezwungen ward, was kein Prälat seinen Klosterbauern gestattete,†)

*) Daß es mehr waren, als 910,000 Gulden, erhellt gleich aus n. 1 des Tübingischen Vertrages, man weiß nur nicht die Beiträge, welche die Prälaten und benannten Aemter in den fünf ersten Jahren thun sollten, um das Ganze sicher zu berechnen.

**) So ergibt es sich bei Vergleichung der im Tübingischen Vertrage festgesetzten Zieler.

***) Unter einigen Modifikationen auf die zwanzig ersten Jahre, deren Anführung hier zu weitläufig wäre.

†) Die fast gewöhnliche Meinung, daß damals auch den Kloster-Unterthanen freier Zug gestattet worden, ist dem Landtags-

kein Ritter seinen Gutsgehörigen so leicht ließ. Die Gefahr der Emigration war nun groß, der Verlust noch größer, den die Kammereinkünfte des Herzogs durch das nun auf ewig verlorene Abzugsrecht litten — der Herzog hatte den Frieden offenbar in hoher Noth geschlossen.

Ohne hochdrängende Noth würde er nie eingeräumt haben, daß künftighin Niemand in peinlichen Sachen, wo es Ehre, Leib und Leben betrifft, ohne Urtheil und Recht gestraft werden solle. Rasche Fürsten strafen gar zu gerne gleich in erster Schnelle, Ulrich machte kaum acht Monate nach dem geschlossenen neuen Grundvertrage des Staats selbst an einem der ersten Ritter seines Hofes den westphälischen Freischöppen; wenn es nach Urtheil und Recht gegangen wäre, würde der alte Vogt Breuning nie mit Brantwein geträufelt, am langsamen Feuer gebraten, wer weiß wie mancher Mann nicht hingerichtet worden seyn!

So ward gleich im ersten großen geschriebenen Freiheitsbrief, den das Unterthanenkorps der Kammer erhielt, Leben und Vermögen des einzelnen Bürgers, Freiheit des Korps und erste wichtigste Rechte des Korps vollkommen gesichert; temporäre Bedürfnisse, wie sie damals aus der ganzen Regierungsart Ulrichs entsprangen, wurden in einem Neben-Abschiede abgethan, die Grundzüge der neuen Verfassung im Hauptvertrage entworfen. Wenn vollends auch das versprochene neue Landrecht bald zu Stande kam, wenn wegen der Herrendienste neue Ordnung gemacht war, das Forstwesen menschlicher eingerichtet, ein neuer Münzfuß redlich festgesetzt,

---

Abschied vom 12. März 1520 ganz entgegen. Aus Vergleichung des Landtags-Abschieds 15. April 1551 mit dem Tübinger Vertrage zeigt sich deutlich, daß die Klosterunterthanen den freien Zug erst 37 Jahre nach den Kammerunterthanen erhielten. S. Corp. Compact. Wirtemb. S. 63.

die wichtige neue Einrichtung wegen der Schäfereien zu Ende gebracht war, so war nun auf langehin zwischen dem Fürsten und seinen Kammerunterthanen rein durchgesprochen, so war auch die Hauptklage vom neuen und alten Rechte, und vom ungewissen Rechte, wie es aus der Kollision des alten und neuen entsprang, völligst gehoben; denn daß bei dem Hofgerichte des Fürsten, wo bisher bloß Ritter und römische Doktoren Recht sprachen, künftighin selbst auch städtische Deputirte mitsitzen und mitsprechen sollten, war der unverkennbarste Vortheil für die siegreichere Erhaltung des alten Rechts, bis endlich einmal jene neue rettende Ordnung völlig zu Stande kam.

V.

Ueber das Gesetz der Untheilbarkeit des Landes in dem wirtembergischen Hause. *)

Man arbeitet sich in der älteren Geschichte eines jeden deutschen Staats mit einer gewissen sehnsuchtvollen Ungeduld bis auf den Zeitpunkt hindurch, da endlich Landes-Untheilbarkeit eingeführt und Erstgeburtsrecht Familiengesetz wurde. Ehe man bis dahin kommt, strebt der Geist des Historikers unaufhörlich, erst nur sein fixirtes Objekt zu haben, erst nur Kohärenz und Attraktionskraft in den Ballen hineinzubringen, der sonst wieder eben so jeden Augenblick zu zerstäuben droht, wie er erst durch allmähliches Zusammenfliegen größerer und kleinerer Theilchen entstand. Ist man aber erst bis dahin gediehen, so hat die Geschichte der planmäßigen und zufälligen Organisirung des Ballen, die Geschichte aller der größeren und kleineren Gährungen, die sich zuletzt in eine bestimmte Staats-Organisation auflösten, für sich schon so viel eigenthümlichen Reiz, daß alle Kräfte und Neigungen des Geschichtforschers gespannt werden. Das große Menschenspiel fängt denn auch sichtbarer an, das in aller Geschichte das angenehmste und lehrreichste Thema ist. Mittel und

*) Aus Meiners und Spittler's Gött. hist. Mag. Bd. II. S. 143—175.

Zwecke verketten sich Jahrzehnde und ganze Menschenalter hindurch, und nie verliert sich denn auch bei der größten Mannichfaltigkeit von Begebenheiten ein Mittelpunkt der Einheit, wo Alles hinstrebt, und jeder schädliche oder nützliche Stoß, der auch nur einen Haupttheil des Ganzen traf, in seinen letzten Wirkungen empfunden wird.

Einen Ruhepunkt dieser Art macht das Jahr 1482 in der wirtembergischen Geschichte.*) Was seit zwei Jahrhunderten allmählich ererbt und erkauft, stückweise erobert und hinweggenommen worden, ward damals nun und auf ewig zu einer Masse vereinigt. Was man 121 Jahre vorher wenigstens nur für einen Fall versucht hatte, ward ewiges Familiengesetz. Was je dem neuen Familiengesetze volle Kraft und volle Dauer geben konnte, ward festgesetzt. Nicht nur daß beide Grafen, unter die sich Wirtemberg und Mömpelgard damals theilte, all' ihr Land zusammenwarfen, sondern was auch beide etwa künftighin erben möchten, sollte der untheilbaren Masse zuwachsen. Was künftighin selbst auch außer Erbschaftsfall dem älteren oder jüngeren Eberhard zufallen würde, ward vorläufig schon zum untheilbaren Familien-Fideikommiß gemacht. Wenn Gott seinen Segen gab, so war Wirtembergs Flor auf ewig gesichert.

Wer hätte je zweifeln sollen, daß dieses Untheilbarkeits-Gesetz ewig gehalten werden würde? Wer hätte vermuthen sollen, daß Mömpelgard je wieder von Wirtemberg getrennt werden könnte? daß die schönen Burgundischen Herrschaften einem nachgeborenen regierenden Herrn zufallen würden? Beide Grafen hatten den Untheilbarkeits-Vertrag

*) 14. Dezember 1482 ward zu Münsingen der Untheilbarkeits-Vertrag geschlossen. S. denselben in der wirtemb. Landes-Grundverfassung. n. I.

feierlich beschworen. Eine ganze Schaar von Deputirten der Städte und Aemter, von Repräsentanten des so vereinten Landes war mit eidlicher Verpflichtung dem Vertrage beigetreten. Im Herzogbriefe, der für Enkel und Urenkel die unvergeßbarste Urkunde war, wurden die vorhergehenden Untheilbarkeits-Verträge auf's feierlichste bestätigt, in allen nachfolgenden Familienverträgen ward das Paktum zu Münsingen von 1482 auf's Neue bestätigt, — wo lag denn noch ein Knoten, mit dem die Nachwelt spielen konnte?

Schon war's doch wenigstens ein Knoten zum Spielen, daß beide paciscirende Grafen 1482 nur das, was etwa sie beide erben würden, der untheilbaren Ländermasse zuwachsen ließen. Wenn einst großes Gut und Land von einem ihrer Nachfolger ererbt oder erworben ward, wenn nach ihrer Beider Tode, durch Sieg oder Sparsamkeit der Nachkommen, die wirtembergische Ländermasse sich verdoppelte, so schloß sich doch mit ihrem Tode die summirende Rechnung des untheilbaren Familien-Fideikommisses, und falls nicht neue, von Zeit zu Zeit bestimmendere Verträge hinzukamen, so konnte einst ihr Urenkel, vielleicht ein Jahrhundert nach ihrem Tode, eine Theilung des Landes vornehmen, die alsdenn den älteren Sohn, bei dem gleich großen Landesantheile des jüngern, nicht gleichgültig seyn ließ.

So bestimmt und klar das Untheilbarkeits-Gesetz war, an einen Fall hatte man doch nicht gedacht. Außer beiden paciscirenden Grafen lebte damals noch Graf Heinrich. Acht Monate vor Schließung des Vertrages zu Münsingen hatte man diesem, neben 6000 Gulden jährlicher Revenuen, die schönen wirtembergischen Besitzungen im Elsaße, Stadt Reichenweiher, Beilstein*) und Herrschaft Horburg für ihn

*) Herr Breyer in den Elem. juris publ. Wirtemb. S. 23 sagt etwas undeutlich: cum civitate Wirtembergica Beilstein.

und seine Erben ausgesetzt.*) Nun stand im Untheilbarkeits-Vertrage kein Wort davon, daß wenn einst Heinrich oder irgend einer seiner Nachkommen zum Besitze des großen Familien-Fideikommisses gelange, daß dann auch die schöne, hier ausgezeichnete Portion dem Familien-Fideikommisse zuwachsen sollte. Und der Vorsorge wäre es doch wohl werth gewesen, so treffliche Besitzungen im Elsaße und ein jährliches Kapital von mehr denn einer Tonne Goldes **) als künftigen Zuwachs dem Familien-Fideikommisse zu versichern.

Kaum einunddreißig Jahre nach dem Untheilbarkeits-Vertrage, so war auch der Fall schon da, den man leicht hätte voraussehen können. Der älteste Sohn des Grafen Heinrich***) war im Besitze des großen Familien-Fideikommisses, und der jüngere Sohn, Graf Georg, sprach die Erbschaft seines Vaters an, selbst ehe noch der Vater todt war. Auch versprach man ihm gleich damals auf den Todesfall seines Vaters — denn von ungetheilter Erbschaft des älteren Sohnes konnte doch nicht die Frage seyn — die sämtlichen wirtembergischen Besitzungen im Elsaße. Er sollte regierender Herr im Elsaße seyn, wie sein Bruder regierender Herr des großen untheilbaren Familien-Fideikommisses war, und man versicherte ihm auch, wenn er sich nur mit Einwilligung des älteren

---

Man könnte leicht glauben, er meine das wirtembergische Städtchen Beilstein, von dem doch hier nicht die Rede ist, sondern das Schloß Bilstein im Elsaß ist gemeint.

*) S. den Vertrag selbst in Lünigs Reichsarchiv Part. spec. Cont. II. pag. 700; auch in Mosers Specim. Wirt. dipl. Seite 78 tc.

**) So darf man doch wohl die obgemeldeten 4000 Gulden jährlich versicherter Revenüen ansehen.

***) Herzog Ulrich.

Bruders vermählen würde, noch eine besondere jährliche Einnahme von 3000 Gulden.*)

So war offenbar jeder Wunsch des jüngeren Sohnes übertroffen, wenn er sich anders nicht mehr wünschte, als er nach Landes- und Familiengesetzen wünschen durfte. Er erhielt schon hier und noch mehr in einigen zehn Jahre nachher geschlossenen Traktaten**) fast die ganze väterliche Erbschaft, und doch hätte er, der nicht einziger Sohn seines Vaters war, nie das Ganze der väterlichen Erbschaft ansprechen dürfen. Ob er schon nicht vermählt war, so erhielt er doch jetzt gleich, was ihm erst nur auf den Fall der Vermählung zugesagt worden, und wenn denn also auch sein Antheil selbst bei wirklich eintretendem Falle der Vermählung nicht vermehrt worden wäre, er hätte, ohne ungerecht zu seyn, nicht klagen können; selten sind auch die reichlichst appanagirten Prinzen so glücklich, als dieser nachgeborene regierende Herr des wirtembergischen Hauses war.

In der That war's auch eine unbegreifliche Großmuth und eine noch unbegreiflichere Verletzung der bewährtesten Landes- und Hausverträge, was Herzog Christoph 1553 gegen eben diesen jüngeren Sohn des Grafen Heinrich, gegen diesen seinen Oheim Graf Georg that. Er, der regierende Herr des großen Familien-Fideikommisses, trat seinem Oheime die ganze Grafschaft Mömpelgard ab,***) und doch war Mömpelgard

---

*) S. den M. Juni 1513 geschlossenen Traktat, im Auszuge bei Sattler Gesch. der Herz. Thl. I. S. 143.

**) S. den Vertrag Speier 27. August 1526, und den Offenburger Abschied 27. Juni 1527; vergl. Sattler's Gesch. der Herz. Thl. II. S. 160, 162, wo aber mehrere Unrichtigkeiten sich finden, die ich bei einer andern Gelegenheit zeigen werde.

***) S. den Auszug des den 4. Mai 1553 zu Stuttgart geschlossenen Vertrags bei Sattler Gesch. der Herz. Thl. IV. S. 52;

unstreitig zur grossen, ewig untheilbaren Masse gehörig.*) Auch von den burgundischen Herrschaften Clerval und Granges und Passavant waren 1482 Deputirte zu Münsingen gewesen, und hatten mit zur Untheilbarkeit geschworen; nun wurden alle drei Herrschaften von der grossen untheilbaren Masse ganz abgerissen. Nutznießlich hätte Herzog Christoph seinem Oheime so viel auszeichnen mögen, als er gewollt hätte; unter Bedingungen, wie mit dem Amte Neuenburg geschah,**) hätte er ihm ganz Mömpelgard sammt sämmtlichen burgundischen Herrschaften überlassen mögen, aber daß Mömpelgard nebst Clerval und Granges und Passavant von Wirtemberg völlig abgesondert, zu einem eigenen unabhängigen Regimente überlassen wurden, — hier war das alte Untheilbarkeits-Gesetz überschritten, hier war der Münsinger Vertrag vergessen, hier war, und ob selbst auch des Münsingischen Vertrages namentlich gedacht worden wäre, offenbar der wesentlichste Punkt seines wesentlichsten Inhalts vergessen.

Man sieht die Spur wohl, wie der Irrthum lief, aber je sichtbarer auch diese Spur ist, desto unverkennbarer bleibt

---

vergl. Hoffmann de unione terrar. Wirtemberg. in Wegelin thes. rer. Suevicar. T. III. p. 456.

*) Denn auf dem grossen Konvente zu Münsingen, 1482, war namentlich auch ein Mömpelgardischer Deputirter. Da überhaupt beide Eberharde all ihr Land zusammengeworfen hatten, und Graf Heinrich acht Monate vor Schliessung des Münsinger Vertrags Mömpelgard nebst den Burgundischen Herrschaften an seinen Bruder Graf Eberhard den jüngeren überließ, so verstand es sich von selbst, daß alles dieses zur grossen untheilbaren Masse gehörte.

**) S. Sattler l. c. Herz. Christoph reservirte sich nämlich alle Forst- und glaitliche Obrigkeit, Landsteuer, Reiß und Folge, Schatzung, Appellation an das Hofgericht u. s. w.

es: die guten Alten sind damals vom rechten Pfade abgekommen, und Herzog Christoph kannte sein Recht nicht. *) Der Herzogbrief, der das Andenken der alten Untheilbarkeits-Verträge so feierlich erneuerte, gab leider die natürlichste Veranlassung des Mißkennens der alten Verträge; er, der das Andenken der alten Verträge zum Theil namentlich erhielt, machte die alten Verträge vergessen; er, der dem Familiengesetze von Untheilbarkeit des Landes zum Schutze dienen sollte, ward unvermerkt das scheinbarste Dokument gegen das alte Familiengesetz.

Im Herzogbriefe **) ward die wirtembergische Landschaft zu Schwaben gelegen mit allen ihren Herr-

---

*) Man trägt sich häufig mit der Meinung, Herzog Christoph habe aus freier Großmuth alle diese wichtigen Cessionen an seinen Oheim gethan, um ihn desto eher zum Heirathen zu bewegen. Aber erstlich steht davon kein Wort im Traktate selbst, sondern ein einziger Nebenartikel des Traktats bezieht sich auf den Fall, wenn etwa Graf Georg einmal heirathen sollte. In der That heirathete auch Graf Georg erst volle 1½ Jahre nach geschlossenem Traktate. Zweitens, wenn auch Herzog Christoph großmüthig seyn wollte, so hätte er ihm Revenüen assignirt; aber ein Land ganz abtreten zur Selbstregierung, da die Selbstregierung des Landes kostbar war? Drittens. Wie durfte Herzog Christoph auf Kosten der Fundamental-Gesetze seines Hauses und seines Landes nach dieser Art großmüthig seyn? Und wäre Alles bloß aus Großmuth geschehen, gewiß würde alsdann doch auch in dem Traktate stehen, daß zwar Herzog Christoph seinem Herrn Oheim nichts schuldig wäre, daß sogar der Münsingische Vertrag alle solche Absonderungen der Grafschaft Mömpelgard und der burgundischen Herrschaften verbiete, daß man aber doch in diesem Falle u. s. w. Doch von allem diesem ist nichts im Traktate!

**) S. denselben bei Lünig Reichsarchiv P. spec. Cont. II. p. 710, Mosers Specimen Wirt. diplom. S. 197; und am genauesten

schaften und Städten, mit allen ihren Schlössern und Gütern zu einem großen Herzogslehen vereinigt. Nie sollte dieses große Herzoglehen getheilt werden, nie sollte mehr als ein regierender Herzog seyn, daß nun auch in dieser Beziehung die alten Untheilbarkeitsverträge noch einmal bestätigt, und so feierlich bestätigt wurden, als ob sie selbst dem Herzogbriefe einverleibt wären.

Nun gab's im wirtembergischen Hause ein doppeltes Gesetz der Untheilbarkeit. Jenes alte, auf dem Münsingischen Konvent verfaßte Gesetz, das dreizehn Jahre älter war, als der Herzogbrief, begriff Alles, was beide Grafen Eberhard 1482 besessen hatten. Es galt nicht nur der wirtembergischen Landschaft zu Schwaben gelegen, sondern vereinte auch mit dieser unauflöslich die Grafschaft Mömpelgard sammt den schönen burgundischen Herrschaften. Kein Zeitpunkt war angegeben, wenn je ein Haupttheil dieser Masse abgesondert werden dürfte; kein Fall war benannt, der bei dem ewigen Vereinigungsgesetz als Fall der Ausnahme gelten sollte; man hat Alles, was beide Eberharde besaßen, für alle Fälle und alle Zeiten auf ewighin vereinigt.

Das Untheilbarkeitsgesetz aber, das der Herzogbrief mit ausführlichen Worten enthielt, galt allein nur der wirtembergischen Landschaft zu Schwaben gelegen. Das Land zu Schwaben gelegen, das schon durch die eingerückte feierlichste Bestätigung der alten Untheilbarkeitsverträge hinlänglich sicher vereinigt zu seyn schien, ward nun noch einmal und noch fester zu einer Masse vereinigt, als ob in der alten untheilbaren Masse selbst hier gleichsam ein Hauptkern gebildet werden sollte, dauerhafter und unzerstörbarer,

---

in der wirtembergischen Landes-Grundverfassung S. 11 ꝛc., oder in den Ulmischen zufäll. Relationen, V. Sammlung S. 130.

als je die ganze Masse gemacht werden konnte. Allein nur dem Hauptkern gab der Herzogbrief ewig unauflösliche Dauer, denn auch bei der feierlichsten Bestätigung der alten allumfassenden Untheilbarkeitsverträge ward doch die Ausnahme sichtbar gestattet, daß Mömpelgard und die burgundischen Herrschaften abgetheilt werden dürften, wenn einst, nach Aussterben des regierenden Mannsstammes, das Herzogthum selbst zum Reichskammergut gemacht werde.

Nun ist's klar, wie der Irrthum lief. Die alte, weitumfassende Untheilbarkeit ward über der neuen vergessen. Man hielt nur den Hauptkern fest, und vergaß, was auch mit diesem unauflöslich verbunden sey. Man vergaß es desto leichter, da Mömpelgard und die burgundischen Herrschaften vom Hauptkern der untheilbaren Masse geographisch so sehr getrennt waren. Man kam desto schwerer von dem einmal veranlaßten Irrthume zurück, weil der Münsingische Vertrag nicht sogleich auf den ersten Blick zu zeigen schien, was alles damals auf ewige Zeiten unauflöslich vereint worden sey. Der Koncipist dieses Vertrages glaubte für Welt und Nachwelt deutlich genug geschrieben zu haben, da er schrieb, daß Alles, was beide Grafen Eberhard besäßen, ewig unauflöslich vereinigt seyn sollte. Er scheint geglaubt zu haben, daß Welt und Nachwelt gewiß auch unerinnert wissen würden, was beide Grafen 1482 besessen hätten, daß Jeder, der einmal etwa auch den Umfang ihrer Besitzungen nicht wisse, in den Unterschriften der garantirenden Stadt- und Amtsdeputirten sich Raths erholen könne, was zur untheilbaren Ländermasse gehören sollte.

Der Herzogbrief war die Urkunde, die man nöthigenfalls immer zunächst nachsah, und das Untheilbarkeitsgesetz, das dem Herzogbriefe eigen war, erschien deutlicher ausgedrückt, als die Verordnung, die der Münsingische Vertrag enthielt.

Denn wer verstand nicht auf den ersten Blick, was die wirtembergische Landschaft zu Schwaben gelegen sey? So blieb in unvergeßlicher Erinnerung, was der Herzogbrief in leicht und allgemein verständlichen Worten enthielt, aber daß man denn auch erst die alten Untheilbarkeitsverträge, die der Herzogbrief bestätigte, noch einmal hätte nachsehen sollen, daß man hätte aufforschen sollen, wie viel wohl etwa in diesen enthalten seyn möchte, — hier war der Mühe und des Forschens zu viel, und auch in der literarisch-politischen, wie in der physischen Welt ist mehr, als man glauben sollte, aus der großen Grundkraft zu erklären, für die der Physiker eine eben so unfeine, als ungeschickte Benennung hat.

Sobald denn auch der Erste, der da hätte tiefer blicken sollen, aus Gemächlichkeit und liebem Zutrauen nicht nachsah, so verließ sich auf ihn der Zweite, dessen Pflicht es gleichfalls gewesen wäre, selbst nachzusehen. Und der Dritte, dem zwei ehrwürdige Vorgänger nicht glaubwürdig genug scheinen sollten, hätte schon ein politischer Freigeist seyn müssen, ein Mann von Kenntnissen und Muth, wie sie selbst in fürstlichen Kanzleien höchst selten sind. Auch wehe endlich dem vierten, fünften Manne, der vielleicht nach einem verflossenen Jahrhundert endlich scharfprüfend nachsah, und dessen traurige Entdeckerspflicht es wurde, zu zeigen, daß die Unwissenheit der Räthe und der Männer vom Fache den regierenden Herzog eine ganze Grafschaft sammt mehreren schönen Herrschaften gekostet habe.

Ich liebe die historische Wahrheit leidenschaftlich, aber ich zweifle, ob mir selbst auch Leidenschaft Kraft genug gegeben haben würde, zu einer Zeit, da etwa noch eine regierende Linie in Mömpelgard existirt hätte, Dinge dieser Art auch nur insgeheim gehörigen Orts zu melden. Noch den Fall

gesetzt, daß der zweitgeborene Prinz, für den man etwa ungefähr gerade zur Zeit meiner Entdeckung Mömpelgard nebst den burgundischen Herrschaften zur eigenen Regierung hätte aussetzen wollen, ein lieber, trefflicher Herr gewesen wäre; daß man unter ihm der glücklichsten Regierung für Mömpelgard entgegen gesehen, und selbst auch dem guten Wirtemberg ein zweites goldenes Zeitalter in seinem Stamme hätte prophezeihen können; wie fatal mir meine eigene Entdeckung gewesen seyn würde! Wie ich aus Liebe zum Frieden und zum Guten vielleicht geschwiegen hätte! wie ich erschrocken wäre, so oft ich die Namen der alten Untheilbarkeitsverträge hätte nennen hören! und wie ich doch des stillen Lächelns mich nicht hätte erwehren können, wenn der neue brüderliche Vertrag, wodurch Mömpelgard sammt den schönen burgundischen Herrschaften für den zweiten Prinzen als regierenden Herrn ausgesetzt worden, mit feierlicher Meldung der alten Untheilbarkeitsverträge, die unverletzt erhalten werden sollten, feierlichst angefangen hätte. *)

---

*) So war der Fall in dem fürstbrüderlichen Vergleich 28. Mai 1617. Der Fehler, den Herzog Christoph 1553 beging, hätte damals gut gemacht werden können, denn Mömpelgard sammt den burgundischen Herrschaften war von 1593 bis 1617 mit Wirtemberg wieder vereinigt gewesen, aber man trennte es nun zum zweiten Male, und im Eingange des Traktats, wodurch diese Trennung geschah, heißt es:

„Da die Succession bei diesem fürstlichen Hause vornehmlich an den altväterlichen, hochbetheuerten und von regierenden römischen Kaisern nach und nach konfirmirten Verträgen, sonderlich aber der darauf erfolgten Erection, Landtagsabschied und weiland Herzog Christoph und Ludwigs hinterlassenen testamentarischen Dispositionen unmittelbar haftet, und selbigen

Ich kenne fast kein grosses deutsches Fürstenhaus, in dessen Geschichte und Verträgen solche Paradoxen nicht vorkämen, und oft noch paradoxer, als hier, erscheinen, wie namentlich der Fall auch hier bei uns im Fürstenthum Calenberg vor 146 Jahren war. Eben derselbe hannöverische

---

nach formirt, gerichtet und angestellt werden solle. — Man habe sich denn auch kraft solcher angezogenen Verträge und Erection dahin einmüthiglich abgeredet, und kräftiglich verabschiedet, — daß die fürstliche Grafschaft Mömpelgard sammt den burgundischen Herrschaften für Herzog Ludwig Friedrich als zweiten regierenden Herrn erblich übergeben werden solle."

Wie wunderbar! jene altväterlichen, hochbetheuerten, von regierenden römischen Kaisern nach und nach konfirmirten Verträge, die der Erektion zum Herzogthum vorangingen, und auf welche der Herzogbrief zum Theil sich gründet, sprechen laut, Mömpelgard sammt den burgundischen Herrschaften soll in ewigen Zeiten nie von Wirtemberg getrennt werden; und hier heißt es: wir haben kraft solcher angezogenen Verträge kräftiglich verabschiedet, daß Mömpelgard sammt den burgundischen Herrschaften für einen zweiten regierenden Herrn vom Herzogthum Wirtemberg getrennt werden solle.

Man lasse sich nicht irre machen, als ob etwa in der Erektions-Urkunde, in den Landtagsabschieden oder in den testamentarischen Dispositionen der Herzoge Christoph und Ludwig eine feierliche Aufhebung des Münsingischen Vertragpunkts, daß Mömpelgard und die burgundischen Herrschaften nie von Wirtemberg getrennt werden sollten, enthalten wäre, und daß es also oben recht absichtlich gesetzt sey, die Succession regulire sich vornehmlich nach jenen alten Verträgen, und sonderlich nach der Erektion, Landtagsabschieden, Testamenten der Herzoge Christoph und Ludwig. Denn in allen diesen Urkunden ist immer der erste Satz, von dem Alles ausgeht: die alten Verträge müßten unveränderlich und unverletzt gehalten werden. Offenbar haben sie die alten Verträge nicht gekannt.

Kanzler und Staatsmann, der erst selbst die künftige ewige Union der Fürstenthümer Zelle und Calenberg feierlichst bestätigt hatte, entwarf und vollendete sechs Jahre nachher ein fürstliches Testament, dessen Grundartikel die ewige Scheidung der Fürstenthümer Zelle und Calenberg war,*) und der gute Mann scheint sich nicht mehr erinnert zu haben, was er selbst erst noch vor sechs Jahren gethan hatte.

Mir schauert vor der Erinnerung, was das Nichterinnern des hannöverischen Staatsmannes und das Nichtwahrnehmen des wirtembergischen Staatsmannes, der jene Scheidung von Mömpelgard rieth, beiden trefflichen Ländern fast unersetzlich zu schaden drohte. Jener, wie wenig fehlte noch! veranlaßte fast zweimal einen Bruderkrieg, veranlaßte die sichtbarste Gefahr, daß unter Begünstigung des Pabsts und des Kaisers katholische Religion im Lande eingeführt worden wäre. Dieser hat, genau genommen, an der Entstehung des fatalen Sponeckischen Prozesses Schuld; hat Schuld an allen den nachtheiligen Vergleichen, die mit Frankreich endlich nothwendig wurden; hat Schuld an manchem tiefer drückenden Elende, das der regierende Herzog von Wirtemberg-Stuttgart, als Flüchtling in Straßburg, während dem dreißigjährigen Kriege empfinden mußte. Mömpelgard hätte dem guten Eberhard III. ein Land des Asyls seyn können, wenn es sein Land noch gewesen wäre.

Und doch Jeden, der hier unweise genug über Hannover und Wirtemberg zu spotten Lust zeigen würde, dürfte ich keck und kühn fragen, ob er in der Geschichte seines eigenen Vaterlands schon nachgeschaut habe, und Manchen dürfte ich noch kühner fragen, ob nicht heute oder morgen ein zweiter

---

*) S. Calenberg. Gesch. Thl. II. S. 98 (sämmtl. Werke Bd. VII. S. 72).

Fall dieser Art in seinem Vaterlande sich zutragen könnte. Wir wissen doch alle, wie es ehedem in diesen Fällen zu gehen pflegte, und hie und da noch geht.'

Ein alter, in Prozeß- und Justizsachen grau gewordener und sonst hochbetrauter Rath oder Kanzler, der sich gelegenheitlich hier zum ersten Male eine kleine genealogische Tabelle des hochfürstlichen Hauses zusammenschrieb, war vielleicht der Koncipist eines solchen Vertrags. Er ließ sich, wenn's hoch kam, die alten vorhergehenden Familienverträge aus dem fürstlichen Archive zur Einsicht geben, und entblößt von allen historischen und diplomatischen Kenntnissen, las er sie nun in seinem Leben wohl zum ersten Male; wie es aber mit dem ersten, selbst auch oft noch mit dem zweiten, dritten Lesen solcher alten Verträge geht, weiß Jeder, der die große Kunst zu lesen versteht. Sie bleiben in der That auch ewig unvermeidlich, alle Irrthümer dieser Art, so lange nicht gesammte Hausverträge gedruckt, dem allgemeinen Publikum vorgelegt, ein Gegenstand der freiesten, allgemeinsten Untersuchung werden. So lange nicht die Landesgeschichte vollständig bekannt gemacht, die Archive dem Forscher aufgeschlossen, und reichhaltige Resultate der angestellten Forschung über Landesverträge und Landesgeschichte in allgemeinen Umlauf gebracht werden.

Da sollte ich nun doch aber einmal auch unweise thun, und nach hochgelehrter Art mich selbst rühmen und anführen, wie viele der großen Männer alle, der trefflichsten Forscher der wirtembergischen Geschichte, der scharfsinnigsten Publicisten meines Vaterlandes, über diesen höchstwichtigen Punkt geschrieben, und alle den Hauptpunkt doch nicht gesehen haben. Welcher Name ist im deutschen Staatsrechte und im Territorial-Staatsrechte größer, als Johann Jakob Moser? Wer hat sich auch um das Staatsrecht von Wirtemberg so verdient gemacht, als er? Und doch entdeckte er den wich-

tigsten Hauptpunkt nicht, der der wesentlichste Punkt gleich im ersten Kapitel des wirtembergischen Staatsrechts ist: *) *Nos poma natamus.*

Wer hält sich nicht bei jedem Probleme des wirtembergischen Staatsrechts zunächst an Johann Gottlieb Breyer, denn mit diesem Manne hier zu irren, ist nie Schande. Doch gab selbst auch Breyer den Inhalt des ersten Grundgesetzes der wirtembergischen Hausverfassung, den Inhalt des Münsingischen Untheilbarkeitsvertrages sehr falsch an. **) Er sah die Wahrheit nicht, die ihm ganz nahe lag, er entdeckte nicht, was hier klar gezeigt worden ist. Was doch die junge Welt so klug ist!

Ich nenne nie ohne Ehrfurcht den Namen von Gottfried Daniel Hoffmann, denn er war ein gelehrter und scharfsinniger Mann. Seine Abhandlung Historia et jus unionis territorii Wirtemb. ist ein Meisterstück. ***) Er

---

*) S. Mosers Staatsrecht Thl. XIII. sect. 16, S. 214. Moser entdeckte nicht nur den Knoten nicht, sondern veranlaßte auch durch den l. c. angegebenen Inhalt des Münsingischen Vertrags eine Unrichtigkeit.

**) Herr Reg.Rath Breyer sagt in seinen Elem. jur. publ. Wirt. p. 24: Quippe quo pacto (Mynsingensi) duae inde ab a. 1442 aequaliter divisae partes in unum idemque corpus redactae etc. Eine doppelte Unrichtigkeit. 1) Mömpelgard war nicht unter der Theilung von 1442 begriffen, und war doch in der Münsingischen Union. 2) Ist überhaupt nicht nur das 1442 Getheilte wieder zusammengeworfen worden, sondern auch manche neuerworbene Stücke, die Eberhard I. oder Eberhard II. 1482 besaßen.

***) Sie findet sich in Wegelini thes. rer. Suevic. T. III. n. 20. Sie erschien erst als akademische Disputation, ist aber ein so treffliches Stück, daß der Respondent nicht übel nehmen kann, wenn man auch den Präses an der Autorsehre theilnehmen läßt.

hat den Knoten mit Mömpelgard wohl gefühlt. Aber statt zu lösen, schlug er ihn zur Seite. Statt denselben aufzuschlingen, beging er einen historischen Fehler, den Keiner vor ihm und Keiner nach ihm begangen.*)

Wer wird am Ende nicht gefehlt haben, wo Moser und Breyer und Hoffmann fehlten?

Der Zug ist auch mit diesen drei höchst ehrwürdigen Männern nur eröffnet. Ich könnte noch manchen sehr ehrwürdigen Namen nennen, ich könnte noch manche ältere und neuere aufführen. Doch lange fort möchte ich die angenommene Rolle nicht spielen; Spötter sagen sonst, sie sey bis zum Natürlichen getroffen — nun also zu Herzog Christoph, und in Christophs Geschichte zur Hauptsache zurück.

War demnach einmal Herzog Christoph 1553, durch Zufall oder scheinbare Noth, durch Irrthum oder Unwissenheit seiner Räthe, um den Besitz von Mömpelgard und der trefflichen burgundischen Herrschaften gekommen — ein Verlust, wodurch er gewiß mehr als 36,000 Unterthanen verlor;**)

---

*) Hoffmann behauptete, Graf Heinrich habe noch zur Zeit des Münsingischen Vertrages Mömpelgard besessen. So habe sich demnach Mömpelgard nicht unter den zusammengeworfenen Landen der Eberharde befunden. v. l. c. p. 489.

**) Den historischen Hergang betreffend, wie Herzog Christoph in die Sache hineinkam, findet man mehrere sonst ungedruckte, selbst auch bei Sattler nicht befindliche, Urkunden-Extrakte in Mosers Staatsrechte Thl. 13, S. 228, 229. Der Hergang war wohl dieser. Christoph wurde von seinem Vater Ulrich aus mehr als einer Ursache unverdientester Weise gehaßt, und der mürrische alte Mann hatte nicht nur einmal im Sinne, alle die schönen, während seiner Regierung neuerworbenen Lande durch ein Testament seinem Sohne zu entziehen und seinem Bruder Georg zu vermachen, ungeachtet dieser schon längst sein Gebührendes besaß, und feierlichst zu Gott geschworen

war einmal hier trotz der bewährtesten und gekanntesten alten Familienverträge eine **regierende** Secundogenitur errichtet, so schleppte sich der nun gemachte Fehler 170 Jahre lang

---

hatte), daß er an Wirtemberg **und Mömpelgard nebst allem Zugehörigen**, so lange irgend jemand von Ulrichs Mannsstamme lebe, gar keinen Anspruch machen wolle. **Ulrich** forderte sogar zweimal seinem Sohne einen Eid ab, daß er damit zufrieden seyn wolle, wie **Georg** von ihm werde bedacht werden. Der Sohn schwur auch beide Male, aber in der Hoffnung, so wenigstens seinen Vater zu besänftigen, daß ihm nicht **alle** neuerworbenen Stücke Landes entzogen, oder das Herzogthum selbst zerrissen würde. Doch weil er den Launen des alten mürrischen Mannes nie trauen konnte, so schloß er selbst, kaum noch vierthalb Jahre vor seines Vaters Tode, ohne Wissen desselben, insgeheim einen Traktat mit **Georg**. Er versicherte Georg Alles, was etwa **Ulrich** ihm vermachen würde, einst treulich zu erfüllen, **wenn es nicht den alten (Untheilbarkeits-) Verträgen, worauf sich auch Wirtembergs Erhöhung zum Herzogthum gründe, zuwider sey.** Nur damit alsdann **Georg** das Testament Ulrichs nicht betrieb, so versprach Christoph zugleich, ihn, wenn Ulrich es nicht förmlich thue, selbst so zu bedenken, wie Ulrich in einem gewissen Schreiben an Landgraf Philipp 1539 Hoffnung gemacht habe. So höchst vortheilhaft nun auch Georg in diesem Schreiben bedacht war, so war ihm doch nichts deutlich zur **Selbstregierung** versprochen, und einige der wichtigsten gethanen Versprechungen fielen ohnedieß von selbst hinweg, denn sie waren gegen die alten Verträge. Herzog **Christoph** war demnach höchst übel berathen und höchst übel unterrichtet, da er 1553 die Regierung von ganz Mömpelgard nebst den burgundischen Herrschaften und mehreren wichtigen Vortheilen an Georg abtrat. Er war ängstlich besorgt, daß die alten Verträge gehalten würden, und er selbst übertrat sie. Um die alten Verträge zu retten, schloß er 1553 diesen Vergleich mit Georg, und in diesem Vergleiche selbst war, ohne daß er es wahrnahm, ein Hauptpunkt dieser Verträge, **die ewige Union von Mömpelgard mit Wirtemberg**, geradehin umgestoßen.

fort, so entsprangen aus dem einen Fehler mit Polypen-Fruchtbarkeit zehn neue publicistische Irrthümer, und fast hätte man endlich auch einen dritten regierenden Herrn im wirtembergischen Hause erhalten.*) Nun half bloß Glück und Zufall, und eine ganze Reihe der außerordentlichsten Zufälle, daß je noch der Fehler erstattet ward. Nun war kaum die größte, traurigste Mortalität des wirtembergischen Hauses hinreichend, die Erstattung des Fehlers zu veranlassen.**) Nun half am Ende vielleicht nur ein zweiter Fehler, daß jener erste erstattet werden konnte.***)

Bis dieß endlich nach 170 Jahren gelang, hatten sich indeß allmählich die Begriffe, die man überhaupt von Untheilbarkeit und Erstgeburtsrecht hatte, in ganz Deutschland vollendeter bestimmt. Die allgemein aufgeklärtere Politik nachfolgender Zeitalter war zu Hülfe gekommen. Das deutsche Staats- und Territorial-Recht waren ausgebildeter geworden. Nur Schade, daß erst so manche Bitterkeit voranging, so mancher gefährliche Zwist erst geschlichtet werden mußte, ehe man doch nur wieder zu dem Ziele kam, das man schon 1482 erreicht hatte.

In den neunzig Jahren der Regierungen Herzog Ulrichs und seines Sohnes Christoph und seines Enkels Ludwig†)

---

*) S. die Traktate wegen Herzog Christophs Testament in Wegelin thes. rer. Suevic. T. III. p. 457.

**) Man erinnere sich, daß nicht nur das Aussterben der regierenden Mömpelgardischen Linie selbst nothwendig war, sondern auch das Aussterben aller derer Linien, denen auf diesen Fall 1617 die Besitznehmung von Mömpelgard eingeräumt wurde.

***) Wenn die Geschichte der 1722 entstandenen Streitigkeiten zwischen Wirtemberg-Stuttgard und Wirtemberg-Oels wegen des Besitzes von Mömpelgard vollständiger bekannt wäre, so hätte ich mich hierüber etwas bestimmter ausdrücken können.

†) Von 1503 bis 1593.

war viel gekauft, viel erworben und viel errungen worden, was alles Ulrichs Brudersſohn, Graf Friedrich, da er 1593 dem Herzog Ludwig folgte, nie geradehin als ſuccedirender Herzog hätte anſprechen können. All' dieſes erworbene Gut vermachte ihm erſt Herzog Ludwig. All' dieſes erkaufte und errungene Gut überließ er ihm, wie ein freies Vermächtniß, nur bedingsweiſe, und unter allen den Bedingungen, die er dieſem Vermächtniſſe beifügte, erſcheint auch nicht ein Wort, daß das Vermachte künftighin unabſonderbar zur untheilbaren Maſſe gehören ſollte.

Zwar war vielleicht wirklich Manches, was auch während dieſer drei Regierungen, wie unter den nachfolgenden Herzogen, zu Wirtemberg hinzukam, der alten untheilbaren Maſſe künftighin unabſonderbar zugewachſen. Das alles aber hatte eigentlich keiner dieſer Herzoge erkauft und erworben, ſondern das ganze Land Wirtemberg ſelbſt hatte ſo freiwillig, als jede Steuer verwilligt wird, Summen Geldes zuſammengeſchoſſen, und mit dem zuſammengeſchoſſenen Gelde jene ſchönen Stücke Landes erworben. Der Herzog ſchloß etwa den Kontrakt. Er ſelbſt hatte vielleicht erſt für ſich allein den Kauf gemacht, und dann erſt ſpäterhin das erkaufte Stück Landes ſeinem Herzogthume überlaſſen. Er ſchoß vielleicht eine Summe zu, weil er in den neuen, künftighin zur landſtändiſchen Kaſſe ſteuerbaren Stücken ſchöne Kameral-Einkünfte und ſchönen Gütererertrag gewann. Nun waren alſo freilich jene erkauften Stücke Landes zum ganzen Lande gehörig. Nun hatte kein Landesherr das Recht, ſie für nachgeborene Prinzen zur eigenen Regierung auszuſetzen. Nun gehörten ſie bloß dem, dem die große untheilbare Ländermaſſe gehören ſollte. Die alte untheilbare Maſſe hatte ſich demnach mit vielen, künftighin unabſonderbaren Stücken vermehrt, obſchon

kein neues umfassenderes Gesetz der Untheilbarkeit entstanden war.

So konnte denn auch Herzog Friedrich, was er von Ludwig, seinem Regierungsvorfahren, erbte, und noch mehr,*) was er selbst während seiner fünfzehnjährigen Regierung**) erwarb, nach freiester Willkür unter alle seine Söhne vertheilen; er hätte es dem ältesten allein schenken können, er hätte es in den ungleichsten Portionen sämmtlichen seinen fünf Söhnen vermachen mögen.

Hätte nur auch Herzog Friedrich († 1609) ein Testament gemacht, viel Bruderzwist unter seinen Söhnen wäre gehoben gewesen. Wie sollte auch kein Zwist entstanden seyn? Seit dem Herzogbriefe; also fast seit 120 Jahren, war kein neues, umfassenderes Gesetz der Untheilbarkeit im wirtembergischen Hause gemacht worden.***) Was alles seit 120 Jahren erworben worden, was erobert und gekauft, und doch nicht durch feierlichen Vertrag dem Herzogthume einverleibt worden, das alles nun zusammengenommen war die große Erbschaftsmasse, um deren Theilung jetzt gestritten wurde.

*) Denn in Ansehung dieses Ererbten wäre noch ein Einwurf möglich. Es ist aber nur Einwurf, und gar nicht Widerlegung. Kürze halber kann ich mich nicht dabei aufhalten.

**) Von 1593 bis 1608.

***) Man könnte glauben, der Landtagsabschied 15. April 1551 (s. Wirtemb. Landes-Grundverf. S. 93) mache gleichsam ein neues umfassenderes Gesetz der Untheilbarkeit. Aber offenbar geht er zunächst nur auf vereinte Erhaltung des schon kraft älterer Verträge untheilbaren Landes, wenigstens war Herzog Christoph selbst mit Einwilligung der Stände noch 1568 der Meinung, daß er über die von ihm und seinem Vater erworbenen Güter nach Willkür disponiren könne. S. Herzog Christophs Erklärung, aus Urk. und Akten extrahirt, in Mosers Staatsrecht, Thl. 15, S. 234.

Das war nun nach des Vaters Tode das Gemeingut von fünf Brüdern, das in kleinen Theilchen so zerstreut lag, daß kein politischer oder topographischer Oedipus fünf ungefähr gleiche Portionen hätte zusammenrathen können. Das, bis es ausgeforscht war, bis man erst in Grundsätzen sich einverstand, nach welchen getheilt werden sollte; das war's, was fast sieben Jahre lang die rechtsgelehrten Herren beschäftigte,*) und endlich doch noch ohne die rechtsgelehrten Herren getheilt ward.

So drang die Noth zuletzt, daß, da die zwei ältesten der nachgebornen Söhne, nun groß und volljährig geworden, endlich heirathen wollten, daß man sich zu den letzten Traktaten in höchster Stille vereinte, daß kein Corpus juris und keine Meinungen der Rechtsgelehrten mehr gebraucht, daß nur einige wenige Rathgeber gehört, und Alles, so gut man's damals verstand, nach altfürstlicher wirtembergischer Sitte gerichtet ward.**)

So gut man es damals verstand, daß man also glauben konnte, es sey altfürstlicher wirtembergischer Sitte gemäß, Mömpelgard nebst den burgundischen und elsaßischen Herrschaften dem zweiten Prinzen zur eigenen Regierung anzuweisen. Und der dritte Prinz, ein Abenteurer, der, ungeachtet er kaum achtzehn Jahre alt war, schon in Asien Eroberungen gemacht und die Lappländer schon besucht hatte, der war zufrieden, wenn er nur auch etwas, sey's

---

*) Schon 1609 mußte der Tübinger Professor der Rechte J. Heinr. Bocer ein Consilium stellen, und der fürstbrüderliche Vergleich selbst ist erst vom 28. Mai 1617. S. denselben in Lünigs Reichs-Archiv Part. sp. Cont. II. p. 745 etc.

**) S. die Nachrichten des berühmten Thom. Lansius bei Sattler Gesch. der Herz. Thl. IX. S. 61, 62.

viel oder wenig, zur eigenen Regierung bekam. Ihm gab man*) zur eigenen Regierung die jüngst erst neuerworbenen Güter Weiltingen und Brenz. Aber, so fest war die Ueberzeugung, daß nach Ursitte des wirtembergischen Hauses, nie mehr als zwei Regierungen seyn dürften, daß man schon vorläufig Weiltingen und Brenz, wenn einst der Stamm dieses dritten Prinzen aussterbe, der regierenden Primogenitur wieder zusprach, obschon dem Stamme des dritten und vierten und fünften Prinzen, wenn einst die neumömpelgardische Linie ihres zweitältesten Bruders aufhöre, oder vielleicht zum Besitze des Herzogthums selbst gelange, die Succession in der regierenden Secundogenitur versichert wurde.**)

Dießmal ward der Theilungsstreit mit Gottes und guter Menschen Hülfe noch glücklich überstanden, weil man doch dem zweiten Prinzen, der sonst seinem ältesten Bruder, dem regierenden Herzog Johann Friedrich, gar zu eifersüchtig zu Hand und Karten gesehen haben würde, wie es schien unbeschadet der alten Verträge, ein treffliches Selbstregiment anweisen konnte. Dießmal entstand doch, da einmal getheilt war, kein fortgehender Streit über die Ausgleichung der Theile, denn der dreißigjährige Krieg schlug dazwischen. Der dritte und fünfte Prinz, sie, die beiden thätigsten von allen, hatten Schwadronen und Kompagnien zu kommandiren, an den kleinen Appanagekrieg konnte nicht gedacht werden. Aber welch' ein Werk war's nicht, da nach dem dreißigjährigen Kriege, da die drei Söhne Herzog Johann Friedrichs († 1628), der regierende Herzog Eberhard III.,

*) Außer seinem Deputate von 15,000 G.

**) Das Deputat des vierten und fünften Prinzen war für jeden 10,000 G.

Prinz Friedrich und Prinz Ulrich, mit einander theilen sollten?

Wäre Prinz Ulrich damals allein gewesen, mit dem man hätte rechten müssen, das Recht wäre bald klar geworden. Kein fürstlicher Vetter hätte für ihn gesprochen, kein kundiger Rath hätte sich seiner angenommen, er selbst hätte mehr zu toben, als einnehmend für sein Recht zu sprechen gewußt. Kein Patriot liebte ihn, kein redlicher Wirtemberger konnte sein Freund seyn; es war dießmal, als ob im Namen etwas Ominöses wäre. So berühmt er auch wegen seines Soldatenmuthes im Auslande war, so verrufen war er doch auch unter den Ausländern wegen seiner rohen Soldaten-Tapferkeit; und im Lande selbst war er allgemein verabscheut. Der wirtembergische Hofprediger Johann Valentin Andreä konnte nicht bitter genug schreiben, wenn er von ihm an Herzog August von Braunschweig schrieb, so gewiß auch der feine Mann wohl wußte, wie wenig fein es sey, über fürstliche Personen gegen Fürsten bitter zu urtheilen.*)

*) Nur ein paar Stellen aus Andreä Briefen an Herzog August. In einem Briefe vom 20. Dezember 1643: Ulricus noster ad vomitum rediit. 27. Dezember 1643: Saulus ille morbo meritis digno graviter laboravit, revalescit tamen, utinam animo potius quam corpore. 27. März 1644: De coercendo vel excommunicando Ulrico plus quam atheo et monstro serio et communi consilio agimus. Deus eum convertat aut evertat. 24. April 1644: Unser Acolastus ist nach einem acerbo lixivio auf hochversprochene Pönitenz und Emendation dennoch ad communionem wieder gelassen worden. Läßt sich nun zimblich an. Utinam non Aethiopem laverimus! Bavarus ipsum respuit, quod plurimum momenti ad contritionem attulit, cum se omnibus sordere animadverteret. 8. Oktober 1647: Nächst künftigen Sonntag soll unsers Herz. Ulrichen Fürstl. Beylager allhier gehalten wer-

Wäre Ulrich allein gewesen, das Recht hätte bald klar seyn sollen. Aber Prinz Friedrich, gerade der ältere der zwei nachgeborenen Brüder, gerade der um Wirtemberg während des dreißigjährigen Krieges so hochverdiente Prinz, gerade der, dessen erprobtestem Edelmuthe auch der ältere regierende Bruder während des dreißigjährigen Krieges so viel zu verdanken hatte, gerade der, den ganz Deutschland liebte, und der, anerkannt vom Kaiser und den ersten Fürsten Deutschlands, weit tapferer und geistvoller, als der ältere regierende Bruder war, gerade Prinz Friedrich war der Haupt-Kompetent.

Ihm lag tief im Sinne, daß sich das Untheilbarkeits-Gesetz im wirtembergischen Hause zunächst nur auf die Ländermasse erstrecke, die 1495 zu einem großen Herzogslehen vereinigt worden. Ihm lag tief im Sinne, wie Herzog Christoph selbst, — und das war fürwahr ein weiser Fürst! — das alles, was seit 1495 bis 1568 *) erworben worden, und

---

den, mit einer Gr. von Solms-Laubach, so mit meiner gn. Fürstin Geschwistrig-Kind ist. Gott gebe, daß es gerathe. Ingenio enim prope belluino est. Deus convertat eum.

So laufen die Zeugnisse in immer härteren Ausdrücken durch alle Briefe des Hofpredigers Andreä hindurch ununterbrochen fort.

*) Oder genauer von 1503 bis 1568, während seiner und seines Vaters Regierung. Allein von 1495 bis 1503 ward meines Wissens nichts erworben. Ich durfte also oben wohl setzen: von 1495 bis 1568. Nicht zu gedenken, daß ich ohne Spitzfindigkeit die Frage noch aufwerfen könnte, ob durch den Herzogbrief das Testament Grafen Eberhard des ältern von 1492 aufgehoben worden sey, wodurch er zwar alle Stammgüter seinem Nachfolger, Eberhard dem jüngern, überließ, aber die von seiner Mutter her angefallenen ansehnlichen Güter seinem unmündigen Vetter Ulrich vermachte. S. die urkundl. Nachricht in Mosers Staatsrecht, Thl. 13, S. 224. Wäre das Testa-

dessen nicht wenig war, noch vor achtzig Jahren, selbst mit Einwilligung der Stände, als unverhaftetes, theilbares Gut angesehen habe. Ihm war wohl bewußt, daß seit diesen achtzig Jahren kein neues umfassenderes Gesetz der Untheilbarkeit gemacht worden, und daß also seine Forderung allein nur nach dem Untheilbarkeitsgesetz von 1495 sich richten müsse. Er glaubte, unbekümmert bleiben zu dürfen, ob seine Oheime, da sie vor dreißig Jahren mit seinem Vater theilten, auch nach eben denselben Grundsätzen gefordert und erhalten, ihr volles Recht auch gekannt hätten. Ihr Beispiel war für ihn nicht verpflichtend, wie es auch damals seinem ältesten Oheime leicht war, die genauen Theilungsgrundsätze nicht auf's strengste aufzuforschen, denn er erhielt doch Mömpelgard sammt den burgundischen und elsaßischen Herrschaften. Ihr Beispiel war für ihn nicht verpflichtend, denn so junge unerfahrene Herren, als vor dreißig Jahren seine Oheime waren, konnten ihm, dem älteren Manne, den die mannichfaltigsten Erfahrungen bis zur strengsten Aufmerksamkeit schon geübt hatten, nie zum Beispiele dienen. Wie sollten Beispiele dieser Art ihn verpflichten, er forderte nach alten Hausverträgen!

Doch was sollte auch das Herzogthum Wirtemberg werden, wenn nun nach Friedrichs Plane getheilt werden sollte? Wie sollte der ältere regierende Bruder, Herzog Eberhard III., alle Reichslasten tragen, alle Regierungsbedürfnisse bestreiten, einen der ersten Altfürsten Deutschlands spielen, Soldaten und viele Soldaten zum Schutze des Landes halten, wie Wirtembergs Name noch geehrt bleiben? Ohnedieß hatte

---

ment durch den Herzogbrief nicht aufgehoben worden, wie sehr wahrscheinlich ist, so gehörten damals auch diese Güter nicht zur untheilbaren Masse.

der Krieg fast Alles im Lande aufgefressen; nun sollte noch getheilt werden? Ohnedieß drang man nun in allen Fürstenhäusern auf Einung und Untheilbarkeit; und die schönsten, zu Wirtemberg längst gehörigen Güter sollten noch getheilt werden?

Es hat große Ueberredungsgabe gekostet, bis endlich Prinz Friedrich von seinen Forderungen abgebracht ward. Er hat, so wenig hielt er seine Forderungen den Hausverträgen zuwider, er hat nie glauben wollen, daß seine eigenen Unterhändler redlich an ihm gehandelt hätten. Er hat nach schon geschlossenem Vergleiche bald neue Intercessionen des Herzogs August gesucht, bald wenigstens seine Freunde im Lande selbst noch einmal um Rath gefragt, ob er ruhen solle, und sein älterer Bruder, der regierende Herzog, der mehr gethan zu haben glaubte, als die Hausverträge zuließen, *) der die parallel laufenden Forderungen des jüngsten Bruders Ulrich noch fürchten mußte, sah sich mit einem Undanke belohnt, den er gerade von diesem Bruder nie erwartet hätte. **)

---

*) S. die in den fürstbrüderl. Vergleichen, 27. Sept. 1649, verwilligten Vortheile. Lünig Reichs-Archiv Part. sp. Cont. II. p. 757 etc. 762 etc.

**) Mich betrübet herzlich (so schrieb J. V. Andreä noch 27. Juli 1653 an Herzog August von Braunschweig), daß Herrn Herzog Friedrichs Hochf. Gn. sich nochmalen den unruhigen Gedanken sine fundamento wegen ungleichen brüderlichen Partition nicht entledigen können, und vergeblich wider den Strom streben. Denn obwohlen Sie Sich auf ein Projekt Herzog Christophen Landestheilung referiren, ist doch selbiges von Unkräften gewesen und selbst evaporirt. Die Landes-Erection aber, pacta familiae und Landtags-Abschiede sind direct dawider. Also obwohl ich bey den Particular-Tractaten wegen Leibes-Schwachheit nicht allwegen gewesen, dannoch mit Wahrheits-Grund und vor Gottes Angesicht

Auch machte in der That diese ganze Geschichte auf ihn einen so tiefen Eindruck, daß, sobald der größte Sturm überstanden war, sobald er selbst nach dem Zustande seiner vermehrteren Familie fürchten mußte, daß auch noch unter seinen Söhnen Zwiste der Theilung entstehen könnten, sobald sich nur eine recht feierliche Gelegenheit gab, ein neues Haus- und Landesgesetz zu machen, das den Umfang des alten Untheilbarkeitsgesetzes erweitern sollte, so errichtete er für sich, und alle seine Nachkommen zu verpflichten, auf dem Reichstage zu Regensburg 1653 ein recht solennes Testament. *)

---

bezeugen kann, daß Hochgedachter Herzog Friedrichs F. Gn. von dem Herrn Bruder weit ein mehreres um brüderlicher Liebe willen eingeräumt worden, als sie vermöge der Compactaten befugt. Eine geh. Landschaft aber concordiam illustr. familiae zu erhalten connivendo über habenden Staat eingewilligt. Auch wegen befahrenden Consequenz durch Herzog Ulrichs F. Gn. Prätension noch in eine große Disputation gerathen möchte.

Nach einer weitläufigen weiteren Entwicklung schließt endlich Andreä: Hoc tantum addo et sancta fide testor, Menzingium nobilem et D. Forstnerum candide et summa fide egisse, turbidis tamen consiliis aliorum invisos Princ. Friderico vel sane suspectos factos esse. (Herr v. Menzingen und der Mömpelg. Kanzler Forstner hatten nämlich nebst dem berühmten Tübingischen Professor Thom. Lansius in Friedrichs Namen die Negociation geführt.)

*) S. Sattler Thl. IX. S. 121. Sein zweites Testament errichtete Herzog Eberhard III. auf dem Reichstage zu Regensburg 1664. Da man alle Vermuthung hat, daß es in dem hiehergehörigen Inhalt dem erstern völlig gleichlautend gewesen, so habe ich oben den bekannten Inhalt des ersten und zweiten Testaments sogleich in einem ausgezogen. S. Wirtemb. Landes-Grundverfassung S. 791. Die kaiserliche Konfirmation des Eberhardischen Testaments, das zugleich auch durch feierliche Acceptation der Landstände Staats-Grundgesetz wurde, ist vom 29. April 1664.

Unter den feierlichsten Vermaledeiungen ward das alte Untheilbarkeitsgesetz hier wiederholt. So nachdrucksvoll, als Myler von Ehrenbach*) nur zu erdenken wußte, ward gesetzt und geordnet, daß Alles, was er, Herzog Eberhard III., besitze, was er oder seine Nachkommen, regierende Herzoge von Wirtemberg, erwerben möchten, was auf ihn oder diese zurückfallen und dem Lande einverleibt werden würde, daß dieß alles zusammen als eine ungetheilte Masse nach Erstgeburtsrecht sich vererben müsse. Nichts von allem diesem sollte für nachgeborne Prinzen auch nur zum Unterhalte ausgezeichnet werden, nichts zum Deputate beschieden werden; es sollte ewig, so lange noch Eberhardischer Mannsstamm lebe, ein ungetheiltes Ganzes seyn. Noch ward auch im Kodicill befohlen, daß der erstgeborne regierende Sohn von allen ihm angefallenen Landen und Gefällen nichts hinweggeben solle; noch ward verordnet, was in fremden Händen noch stehe, sollte er herbeibringen; heimgefallene Lehen sollte er einziehen.

Wo war denn nun Untheilbarkeit des Landes nicht vollständig bestimmt? Wo noch ein Fall unbestimmt, der zur neuen Theilung führen konnte? Wo lag noch ein Knoten, mit dem die Nachwelt spielen mochte?

Doch gerade eben der Knoten, den sie 1553 zum ersten Male fest gezogen hatten und 1617 noch fester zogen, blieb selbst auch bei dieser neuen, so bestimmt scheinenden Verordnung völlig unberührt. Wie nun, wenn Mömpelgard sammt den burgundischen und elsaßischen Herrschaften einst dem regierenden Stuttgartischen Hause zufiel; konnte kein nachgeborner Sohn oder Enkel oder Erbe Eberhards auf Mömpel-

*) Wahrscheinlich der Verfasser des Eberhardischen Testaments.

gard sammt den zugehörigen Herrschaften Anspruch machen? Ward denn Mömpelgard sammt den zugehörigen Herrschaften dem Lande Wirtemberg seit Eberhards III. Zeit je einverleibt? Muß aber nicht nach Eberhards Testament dem Lande einverleibt seyn, was untheilbar zum Lande gehören solle? Ist Mömpelgard nebst jenen Herrschaften selbst gegenwärtig dem Lande einverleibt? Eine bloße Vereinigung unter einem Regenten mit Wirtemberg; — sollte das seyn, was im wirtembergischen Staatsrechte Inkorporation heißt? *)

Mömpelgard sammt den burgundischen und elsaßischen Herrschaften ist dem Herzogthume Wirtemberg nicht einverleibt, so gehört also auch Mömpelgard nicht zur untheilbaren Masse, wie sie in Eberhards Testament bestimmt wurde.

Was Herr Breyer sagt, mag wahr seyn; Herzog Eberhard III. wollte ein Universal-Primogeniturrecht einführen; aber in Eberhards Testamentsworten liegt's nicht. Er wollte allen künftigen Landtheilungen im fürstlichen Hause zuvorkommen; aber in der Feder des Testaments-Koncipisten, und sey's auch Myler von Ehrenbach selbst gewesen, ging die schöne Idee verloren. **) Hätte nicht der Vater des

---

*) Daß dieß nicht Inkorporation heißen könne, erhellt für Jeden, der auch sonst nichts vom wirtembergischen Staatsrechte versteht, allein schon selbst aus obigen Worten des Testaments Eberhards III. Was an den regierenden Herzog zurückfallen und dem Lande einverleibt werden möchte. Die letzten Worte wären ja nach dieser Voraussetzung ganz überflüssig. Doch wer wird hier leugnen wollen?

**) Hoffmann l. c. p. 490 glaubt, Unio territorii Wirtembergici sey schon durch Eberhards III. Testament vollendet; aus Karl Alexanders Testamente will er sie bloß erläutern. Offenbar unrichtig.

jetzt regierenden Herzogs ein Testament gemacht,*) noch würde, leider! die ewige Union von Mömpelgard mit Wirtemberg dem erstgebornen regierenden Herrn bestritten werden können.**)

So ward endlich erst 1737 erstattet, was die weisen Alten schon 1482 vorsichtigst festgesetzt hatten. So ward nach mehr als 180jährigem Irrthum endlich völlig eingelenkt, und wir glaubten, neue Bahn befahren zu haben, indeß wir nur auf die Bahn der Alten einlenkten. So steht jetzt endlich die Grundveste des wirtembergischen Hauses unerschütterlich fest, und eben die Akte, die sonst so manches den Grundverträgen und Religionsverhältnissen des Landes höchst Nachtheilige enthielt, eben das Testament, das nie ganz gelten konnte, weil es in manchen Artikeln gegen die heiligsten Grundverträge des Staats gelten wollte, eben das Testament ist die letzte und sicherste Grundveste des wirtembergischen Hauses.***)

---

*) 7. März 1737.

**) Man kann in Mosers Staatsrechte, Thl. 13, S. 247, und Thl. 14, S. 231, die hiehergehörigen Stellen des Karl-Alexander-Testaments sehen, worauf sich nun die ewige Union Wirtembergs mit Mömpelgard gründet. Fast noch vollständiger findet man sie bei Hoffmann l. c. p. 478. Durch Karl Alexanders Testament ward auch nicht nur gewonnen ewige Union von Mömpelgard und der zugehörigen Herrschaften mit Wirtemberg, sondern das Gesetz der Untheilbarkeit und ewigen Vereinigung erstreckte sich auf Alles, was er, der regierende Herzog, 1737 besessen. Es ward auch als Princip festgesetzt, daß, was etwa ein regierender Herr während seiner Regierung an wirtembergischen Schlössern und Häusern von den Landesgefällen meliorirend verwende, daß hieran kein Allodial-Erbe Forderung machen könne, sondern daß es als untheilbar zum Lande gehöre. Es ward festgesetzt, daß den nachgebornen Herren auch nicht einmal Jagd-Distrikte ausgezeichnet werden sollten u. s. w.

***) Billig hätte ich hier auch noch des den 11. Februar 1780 geschlossenen neuen fürstbrüderlichen Vergleichs gedenken sollen,

Joh. Gottl. Breyer's (herzogl. wirtemb. Reg. Raths und Geh. Sekr.) kurze Prüfung der (vorstehenden) Abhandlung von der Untheilbarkeit der herzogl. wirtembergischen und mömpelgardischen Lande. *) **) Nebst Anmerkungen und einem Zusatze Spittler's.

In dem ersten Stücke des zweiten Bandes von dem Göttingischen historischen Magazin findet sich Nr. XIV von

---

über den sich manche wichtige, hiehergehörige Bemerkungen machen ließen. Da er aber noch nirgends gedruckt erschienen, so wollte ich nicht der Erste seyn, der im großen Publikum davon spricht. Vielleicht gibt uns Herr Reg. Rath Reuß in seiner vortrefflichen Staats-Kanzlei bald einmal auch dieses wichtige Urkundenstück.

*) Aus Meiner's und Spittler's Gött. hist. Mag. Bd. III. S. 100—130.

**) Erschien einzeln unter dem Druckorte Frankfurt und Leipzig. 16. S. 8. Da einige Anmerkungen zu dieser kleinen Schrift dem ganzen Streite alle nöthige Aufklärung geben können, so habe ich sie hier ganz abdrucken lassen; die Stellen ausgenommen, die ich billig nur als gütigen, freundschaftlichen Lobspruch des Herrn Verfassers ansah. Der Hauptpunkt des Streites ist dieser:

Da Wirtemberg 1495 zum Herzogthum erhoben wurde, so sind Untheilbarkeit des Landes und Erstgeburtsrecht zu unverbrüchlichen Familiengesetzen des wirtembergischen Hauses gemacht worden. Das Gesetz der Untheilbarkeit sollte nicht nur zunächst den in Schwaben gelegenen wirtembergischen Landen gelten, sondern auch der Grafschaft Mömpelgard, denn alte Verträge des wirtembergischen Hauses, worin auch Mömpelgard zur untheilbaren Masse gezogen war, sind im Herzogbriefe so

S. 143 bis 175 aus der . . . Feder des Herrn Professors Spittler eine . . . Abhandlung über den Münsinger Vertrag, als das erste Familien-Grundgesetz der Untheilbarkeit des Landes in dem herzoglich wirtembergischen Hause, besonders auch in Hinsicht auf die gefürstete Grafschaft Mömpelgard und zugehörigen Herrschaften, als welche gegen jenes Gesetz von dem Herzog Christoph anno 1553 an seinen Oheim den Grafen Georg, vorherigen Besitzer der beiden Herrschaften in dem Elsaß, Horburg und Reichenweiler, und wiederum anno 1617 von Herzog Johann Friedrich an seinen nachgebornen Bruder Ludwig Friedrich abgetreten, und jenes Meinung nach,

feierlich bestätigt worden, daß sie gelten sollten, als ob sie ganz dem Herzogbriefe eingerückt wären. Nun ist demungeachtet Mömpelgard zweimal für eine eigene regierende Linie abgetheilt worden. Man hat bei beiden Theilungen nicht einmal in dem historischen Eingange des Vertrags gesagt: Wir wissen zwar, daß es den Fundamental-Gesetzen des Hauses nicht gemäß ist, aber Wir haben besondere Gründe, dießmal u. s. w., sondern man hat sich auf die alten Verträge bezogen, daß diese gehalten werden müßten, und doch — Mömpelgard für eine eigene regierende Linie abgetheilt. Demnach war wohl der Schluß nicht ungegründet, man hat die alten Verträge nicht genau genug gelesen. Und in der angeführten Abhandlung sind die historisch-veranlassenden Gründe auseinander gesetzt, wie man etwa zu einem so unerwartbaren Fehler dieser Art gekommen seyn möchte; einem Fehler, den das Beispiel der neuesten, ehrwürdigsten wirtembergischen Publicisten, die selbst auch den Inhalt jener alten Verträge nicht richtig genug angegeben, mehr als irgend etwas Anderes zu entschuldigen schien.

Es würde mir in vielfacher Beziehung angenehm seyn, wenn Leser, die kompetente Richter in dieser Sache seyn können, erst noch einmal einen Blick auf die zwei Bogen meiner Abhandlung werfen möchten, ehe sie die Breyerische Prüfung mit diesen meinen Anmerkungen lesen.

zur Ungebühr von den wirtembergischen Landen getrennt worden wären.

Der Herr Verfasser gedenkt darin mit vieler Verschonung und unverdientem Lobe mehrmalen der ersten Auflage meiner Elementorum juris publici Wirtembergici, bemerkt aber zugleich, wie ich mit dem seeligen Staatsrath Moser und Geh. Rath Hofmann den wesentlichen Hauptpunkt nicht entdeckt, und gleichen Fehler, mit allen Räthen unter der Regierung jener Herzoge und andern 170 Jahre lang begangen hätte.

Ich gönne meinem Freunde den Sieg mit seiner angeblichen neuen historischen Entdeckung über alle jene große Männer, und um so mehr über meine ringe Person, als ich je weit entfernt bin, auf den Namen eines Gelehrten Anspruch zu machen, oder in die Reihe eines J. J. Moser und G. D. Hofmann, zu welchen mich der Herr Professor zu stellen beliebt, treten zu wollen, da ja meine wenigen gedruckten oder auch ungedruckten Nebenausarbeitungen sich in den engen Kreis meines geliebten Vaterlandes eingeschränkt, und ich auch hierinnen vor allem entscheidenden Ton mich sorgfältig gehütet habe.

Aber das hätte ich wünschen mögen, daß die auf der S. 158 Note q. aus gedachten Elementis j. p. W. angezogenen Worte: »quo pacto (Mynsingensi) duae inde ab anno 1442 aequaliter divisae partes in unum corpus redactae« nicht abgebrochen, sondern mit den folgenden zusammengestellt worden wären: »et cum quibuscunque fructibus reditibusque in commune conjunctae sunt, unione provinciarum insolubili semel in perpetuum sancita, unaque ordine regiminis in hunc modum stabilito, ut unus Eberhardus senior suo et junioris nomine summam rerum administraret.« Denn so würde der billige Leser gefunden haben, daß die aus dem ersten Satze

von dem Herrn Professor gefolgerten beiden Unrichtigkeiten mich ganz und gar nicht treffen, da ja die anno 1442 zwischen den Brüdern Ludwig und Ulrich abgetheilten wirtembergischen Provinzen doch immer der Hauptgegenstand des Münsinger Einungs-Vertrags gewesen, und unter dem universali, quibuscunque fructibus, reditibus — unus summam rerum administraret alles, was nicht, wie z. E. die Vasallen, namentlich ausgenommen worden, nothwendiger Dingen begriffen, mithin auch die ohngefähr acht Monate vor dem Münsinger Vertrag von Grafen Heinrich an seinen ältern Bruder, Eberhardum juniorem, mit Ausnahme der zwei Herrschaften Horburg und Reichenweiler in dem Elsaß, freiwillig abgetretenen Mömpelgardischen Lande, oder was auch sonst erworben worden, mitverstanden sind.*)

*) Ueber die vermeinte Präsumtion in Bemerkung eines historischen oder publicistischen Fehlers der erstgenannten, von mir innigst verehrten Gelehrten werde ich mich in einem kleinen Zusatze zu dieser Abhandlung erklären. Hier bloß ein Wort über die Art, wie Herr Regierungsrath Breyer die beschuldigte Unrichtigkeit in Darlegung des Inhalts des Mynsinger Vertrags ablehnt.

Er gab als Inhalt dieses Vertrags an, daß das, was 1442 getheilt worden, mit allen Früchten und Einkünften, zu einer untheilbaren Masse vereinigt und Einem allein zum Regimente überlassen worden.

Mein Einwurf war: die große Untheilbarkeits-Union galt 1482 weit nicht allein dem, was 1442 getheilt ward, sondern auch die ganze Grafschaft Mömpelgard, die, wie Mehreres erst nach 1442 hinzukam, ist mit allem jenem Mehreren 1482 zur untheilbaren Masse gezogen worden.

Nun behauptet Herr Regierungsrath Breyer, das habe er unter seinen Worten mit allen Früchten und Einkünften verstanden. War denn Mömpelgard und alles Uebrige, was von 1442 bis 1482 ererbt und erworben ward, waren es denn fructus und reditus dessen, was 1442 getheilt worden?

Ja wohl haben jene beiden Grafen, Ludwig und Ulrich, die Mömpelgardischen Lande erst nach dem Tode ihrer Frau Mutter Henriette, geborner Gräfin von Mömpelgard, als derselben allatum ererbt, und gegen zwei Jahre lang in Gemeinschaft besessen, bis jene dem ältern Bruder Ludwig, gegen Verschreibung eines Kapitals von 40,000 Gulden, durch das Loos zugefallen, und von dessen Sohn Eberhard dem ältern in dem Uracher Vertrage anno 1473, durch welchen schon der erste Grund zur Vereinigung der wirtembergischen Lande gelegt wurde, an seinen jüngern Vetter, Graf Heinrich, zu dessen gänzlicher Abfertigung überlassen; von diesem aber, wie schon gedacht, in dem Reichenweiler besonderen Vertrage an seinen ältern Bruder, Eberhard den jüngern, unter Vorbehalt jener zwei elsaßischen Herrschaften, und gegen ein jährliches Deputat von 5000 Gulden, abgetreten, und sofort in die Gemeinschaft mit eingeworfen worden sind.

Besonders aber ist mir aufgefallen, daß der Herr Professor dem seligen Geh. Rath Hofmann in der belobten dissertatione de Unione terr. Würtemberg., welche sein geschickter Vetter, der jetzmalige Tutelar-Rath Hofmann, als angeblicher Auctor unter ihme vertheidiget hat, den ringen Irrthum, als ob gedachter Graf Heinrich die Grafschaft Mömpelgard nebst den Burgundischen Herrschaften Blamont, Granges, Clerval und Passavant annoch zur Zeit des Münsinger Vertrags in dem Besitz gehabt hätte, als einen zweiten Fehler, welchen keiner vor und nach ihme begangen hätte, so hoch anrechnen wollen, da ja dem lieben Mann erinnerlich seyn sollen, wie ich ihn selbsten in meinen freymüthigen Betrachtungen über seine vortreffliche Geschichte Wirtembergs dieses nemlichen Irrthums beschuldiget, und wann je dieser von so großer Bedeutung ist, er solchen in der Antwort in dem 174sten Stück der Göttingischen gelehrten Zeitungen

anno 1785 nicht besonders in Abrede zu stellen verlangt habe. Dörfte dasselbe nicht etwa ein coup de finesse seyn, um seinen eigenen kleinen Fehler dadurch zu bedecken? Wäre es aber, daß er den Seite 69 gedacht seiner Geschichte unbestimmten Ausdruck „wann einst das von Graf Heinrich besessene Land an die Hauptlinie zurückfallen sollte" blos auf die zwei Herrschaften in dem Elsaß verstanden hätte, so will ich diese wie jene Beschuldigung gerne zurücknehmen; und bekenne um so freymüthiger den in Note b von dem Herrn Professor wegen des Schlosses Beilstein oder Bilstein im Elsaß erinnerten Fehler, wozu mich Sattler, etwa ohne seine Schuld, in der dritten Fortsetzung der Wirtembergischen Geschichte unter den Grafen Seite 186 verleitet, und den ich vorhin schon in der neuen Auflage meiner elementorum corrigirt gehabt. *)

---

*) Hier thut mir Herr Regierungsrath Breyer sichtbarlich Unrecht. Erst erklärt er in eine Stelle meiner wirtembergischen Geschichte einen Fehler hinein, der, wie ihm selbst ahnt, nicht darin liegt, zu dessen Beschuldigung er sich aber dadurch einigermaaßen berechtigt glaubt, weil ich mir schon einmal Unrecht thun ließ, ohne mein Gefühl über erlittenes Unrecht bis zur lauten Rechtfertigung kommen zu lassen; denn fürwahr aus keiner anderen Ursache, als aus Ehrfurcht gegen ihn und aus festem Zutrauen, daß die klare Wahrheit keiner Apologie nöthig habe, schwieg ich zu vielen Beschuldigungen meiner wirtembergischen Geschichte. Nun scheint hier jener schon ehedem unrichtig bemerkte Fehler fast bloß deßwegen auf's Neue hineinerklärt zu werden, um mir sagen zu können, daß ich mit G. D. Hofmann in einer Verdammung sey. Denn soll ich wohl selbst noch vorläufig gefühlt haben, daß ich mein eigenes Verdammungs-Urtheil spreche; eben daher aber auch durch einen coup de finesse die Worte gewählt haben, G. D. Hofmann habe einen Fehler begangen, den keiner vor ihm und keiner nach ihm beging. Nicht zu gedenken, daß das Ganze nur ein geringer Fehler sey. .....

Aber auch mein vertrauter Freund Moser, welchen ich nicht so wol wegen seiner grossen Verdienste um das Teutsche Staats-Recht, als wegen seines in guten und schlimmen Tagen erprobten rechtschaffenen Herzes in einem alltäglichen Umgang so hoch geschätzt habe, auch dieser liebe Mann hat in seiner uns überlieferten Urkunde den vor seinen Augen gelegenen Hauptpunkt übersehen. Was Wunder dahero, wann lang vor ihme, wo das Teutsche Staats- und Territorial-Recht besonders auch in Hinsicht auf die Teutschen Familien-fideicommissa noch nicht so bearbeitet gewesen, andere Staats- und Geschäfts-Männer den nemlichen Fehler begangen, und ohne Rücksicht auf das erste Familien-Gesetz, den Münsinger Vertrag, zur Abfertigung der nachgebornen Herrn mit den Mömpelgardischen vereinten Landen ihren Fürsten von Zeit zu Zeit so leichthin die Hände geboten haben?

Aber von dem Wirtembergischen Salomo seiner Zeit, dem Herzog Christoph, nichts zu gedenken, der als ein weiser Regent gewißlich auch die besten Räthe zu wählen, und solche auch wohl zu gebrauchen gewußt, wie sind doch auch die von dem Herzog Johann Friedrich vor und bei der Errichtung des Fürst-brüderlichen Vertrags von anno 1617 zu Rath gezogenen

---

Bei Beschuldigungen dieser Art, die sogar den moralischen Charakter streifen, wird mir die empfindlichste Rache erlaubt seyn — sie bloß vorzuweisen, mit der Bemerkung, ob es wohl gut gethan sey, auf eine bloße Conjektur hin, deren Ungrund der Herr Verfasser selbst einsieht, eines coup de finesse zu beschuldigen. Gering ist aber der Fehler gewiß nicht, den Hofmann beging, und also war er gewiß bemerkenswerth. Wer einen eigenen Traktat de unione terrarum Wirtemb. schreibt, von dem wird Genauigkeit in Allem erwartet, was zu dieser Materie gehört, und der Fehler galt gerade einer der dirigirendsten Haupt-Ideen, worauf diese ganze Unions-Untersuchung beruht.

und auf die ihnen vollständig vorgelegten Landes- und Familien-Verträge besonders vergläbden Männer, und hauptsächlich der von historischen und diplomatischen Kenntnissen gewiß nicht leer gewesene berühmte Tübinger Rechtslehrer D. Bocer, welcher einen Land-Hofmeister Graf von Limpurg, Cantzler von Engelshofen, Hofrichter von Remchingen, Vicekantzler D. Faber vor und nach sich die gelehrten Oberräth. D. Broll, D. Kielmann und D. Breitschwerdt in den über diesen Gegenstand von anno. 1616 bis 1617 mehrfältig gepflogenen Berathschlagungen zu Mit-Votanten gehabt, so gar übel daran, daß ihre Protokollen und Gutachten, wie ich davon einen guten Theil besitze, nicht in öffentlichen Druck gekommen, um vor ihre volle Einsicht und Rechtschaffenheit laut reden zu können?

Ich darf mit gutem Grunde behaupten, daß zu keiner Zeit und auch in keinem andern Lande Deutschlands eben in dem von Herrn S p i t t l e r bemerkten Zeitraum der 170 Jahren es bessere, und um ihre Regenten und das Vaterland verdientere Männer als in Wirtemberg gegeben, und wie hätte auch wohl selbst der thätige Herzog Christoph ohne dergleichen tüchtige Werkzeuge sich so bald aus dem wichtigen Felonie-Proceß, welchen der Römische König Ferdinand mit seinem Herrn Vater seit 1546 getrieben, sich schon in den ersten Jahren seiner Regierung loswicklen, oder selbst das wichtige Reformations-Geschäfft durchsetzen, und auch solche vortrefliche Gesetzgebung zu Stande bringen können, welche bis auf den heutigen Tag beynahe die einige Richtschnur in geist- und weltlichen Dingen sind? Freilich sind ihre Namen aus den actis publicis Imperii nicht so allgemein bekannt, wie unter der Regierung Herzog Eberhard des IIIten die Namen eines Cantzlers Löffler, Burkard und Geh. Raths Varnbüler, oder auch des von den Herrn Professor. gedachten Myler von Ehren-

bach, welchen Gott, gleich jenen ältern Räthen, ihre in den kummervollesten Zeiten dem lieben Vaterland bezeugte, so treue und ersprießliche Dienste in der Ewigkeit vergelten wolle!

Ich erkenne und schätze . . . . Aber es kränkt mich in der Seele, wann man rechtschaffenen ehrwürdigen Männern nicht alle Gerechtigkeit wiederfahren lässet, und je Herrn und Diener, und selbst einen Herzog Christoph einer so großen Unwissenheit und Irrthums, und einer unbegreiflichen Verletzung der wesentlichsten Familien-Gesetze beschuldiget. Ich kann und will den Namen eines Patrioten in meinem kleinen Circul mir nicht beymessen: aber das darf ich doch laut bekennen, daß ich Regenten und Räthe, welche es mit dem Vaterland so wohl gemeint, in ihrer Asche an dem Rande meines eigenen Grabes annoch verehre, und wird selbst auch mein Freund mir nicht verdenken, wann ich ein Wort vor sie in der Absicht wage, damit nicht jemand durch den Reiz der dem Herrn Professor ganz eigenen Sprache, selbst gegen seine Absicht, verleitet werde, diesen ehrwürdigen Männern auf ihren Gräbern noch Hohn zu sprechen.

Hätte der Herr Professor die Seite 169 kaum zur Seite berührte Frage zu seinem Gegenstande genommen, ob oder wie fern gedachter Herzog Christoph und dessen Sohn Herzog Ludwig berechtiget gewesen, in ihren so gar zu wirklichen Landes-Grund-Gesetzen erwachsenen Testamentlichen Verordnungen anno 1566 und 1587 als welche hernach den Anlaß zu dem Fürstbrüderlichen pacto anno 1617 gegeben haben, ihrem neo gebornen, *) und noch ungebornen zweiten Sohn so gar dem Herzogthum wirklich einverleibte Städt und Aemter gegen

---

*) Ein Druckfehler, den Jeder leicht durch Konjektur bessern kann.

die Erhöhungs-Urkund zu Apanagen auszusetzen, *) so hätte sein Einwurf ohngleich mehreren Grund und Wahrscheinlichkeit, wiewohlen die bestimmten Städt und Aemter ein bloses Surrogatum vor die beträchtlichen neuen, aber zu sehr zerstreuten, Erwerbungen gewesen sind, und ihme etwa das wenige, was in der neuen Auflage der Elementorum j. p. W. davon gesagt worden, auch hierüber satte Befriedigung geben könnte.

Derselbe widerspricht zwar in notis l. et t., daß eben dieser Herzog Christoph bey dem großmüthigen Opfer der Mömpelgardischen Lande den Gedanken gehabt habe, seinen Oheim dadurch zu bewegen, noch in seinen alten Tagen zu heurathen, weilen in der Uebergabs-Urkunde hiervon nichts enthalten seye. Herzog Christoph hatte aber vermuthlich zu viel Ehrerbietung vor Graf Georg, als daß er dasselbe, gleichsam als eine conditio sine qua non, einer öffentlichen Urkunde einverleiben wollte. **) Und was anders sollte wohl

*) Die merkwürdigen herr- und landschaftlichen Traktate von 1566 wegen Herzog Christophs Testament wollte ich absichtlich nicht berühren, und zwar aus ehrfurchtsvoller Verehrung des Andenkens dieses großen Fürsten.

**) Ich gestehe offenherzig, daß ich mich auf Konjekturen dieser Art gar nicht einlassen kann. Man kommt gar zu sehr von aller historischen Gewißheit ab, wenn man überall solche Hypothesen einschiebt. Selbst wenn auch Herzog Christoph die Grafschaft Mömpelgard nebst den burgundischen Herrschaften deßwegen an seinen Oheim abtrat; daß dieser heirathen möchte, selbst wenn es nicht Unkunde, sondern reine Großmuth war, so hätte doch, gerade um dieses großmüthige Geschenk dem neuen Besitzer desto mehr zu versichern, im Eingange gesagt werden können: Wir wissen zwar, daß Mömpelgard zu der untheilbaren wirtembergischen Ländermasse gehört, aber in diesem Falle u. s. w. Da hievon keine Sylbe in dem Cessions-Vertrage steht, da dieser Sache, wenn man ihrer damals bewußt war,

jenen entschlossenen Fürsten zu einem solchen Opfer zu einer Zeit bewogen haben, wo er noch mit den unglückseligen Zeiten seines Herrn Vaters genug zu kämpfen, auch nach vollen drei Jahren dessen Ableibens von einer widrigen testamentlichen Verordnung zu Gunsten Grafen Georg vorhin nichts mehr zu besorgen gehabt, *) und wogegen ihn allenfalls jene Untheilbarkeits-Urkund, wenigstens in Absicht auf die Mömpelgardischen Lande, sattsam geschützt haben würde. Und schreibet ja mein lieber Freund selbst S. 147, daß diesem Grafen Georg, falls er mit Einwilligung seines ältern Bruders Herzogs Ulrich sich verheurathen würde, schon anno 1513 neben den zwei Elsäsischen Herrschaften ein jährliches Deputat à 3000 Gulden zugesichert worden seye?

Herzog Ludwig machte, wie schon gedacht, die nemliche testamentliche Verordnung, wie sein Herr Vater Herzog Christoph, auf den Fall ihme ein zweiter Sohn geboren würde; schrieb aber zugleich, falls er ohne männliche Leibes-Erben sterben würde, seinen Vetter Graf Friedrich von der Mömpelgardischen Linie, und Nachfolger am Regiment, zum Erben aller der von ihme, gleich als von seinem Herrn Vater und

---

im Cessions-Vertrage nothwendig hätte gedacht werden sollen, so sehe ich nicht ein, was man Anderes sagen kann, als — man war sich der Sache damals nicht bewußt. Man erinnerte sich des Inhalts der alten Verträge nicht vollkommen.

*) Herr Breyer erinnert sich nicht, wozu Herzog Christoph kraft des Basel'schen Vertrages, 17. April 1547, gegen seinen Oheim sich verpflichtet hatte, und wie der Oheim deßwegen die acquisita von Ulrich hätte ansprechen können. Die Abtretung von Mömpelgard war also nur ein Aequivalent gegen diese, dem Oheim schon ehedem verwilligten Vortheile, allein daß Herzog Christoph dieses Aequivalent gab, daß er der alten Verträge, als eines Hindernisses, hiebei gar nicht gedachte — hier liegt der Knoten, den man aufzulösen hat.

Großvater, gemachten und nicht vorhin dem Lande einverleibten neuen Erwerbungen, unter dem Beding, daß derselbe seine zum Besten der Kirche und des Vaterlands gemachte testamentliche und Codicillar-Verordnungen in allen und jeden Punkten auf das genaueste in die Erfüllung bringen sollte, als bey dessen Entstehung der fürstliche Herr Erblasser demselben ausdrückentlich EE. Landschaft als Erben substituirt hat, in der offenbaren Absicht, damit sothane nach der Erhebung des Herzogthums erworbene Besitzungen beständig bey dem Primogenito und Regenten verbleiben sollten. Als aus welchem Grunde ich auch den Herzog Ludwig den ersten Stifter des besondern Familien-Fidei-Kommisses nennen zu dürfen, mich beglaubiget habe.

Diese wenigen mir auf dem Herzen gelegenen Erinnerungen, pace amici mei conjunctissimi, vorausgesetzt, kann ich mich nun über der Hauptfrage desto kürzer fassen.

Der Herr Verfasser gehet, wie schon gedacht, von dem Münsinger Vertrage anno 1482 als von dem ersten Haupt-Familiengesetze aus, und machet daraus den Schluß, daß, weil vermöge desselben die Mömpelgardischen, wie die Wirtembergischen Lande, mit alleiniger Ausnahme der von dem Grafen Heinrich bey der freywilligen Uebergabe Mömpelgards und dessen Burgundischen Herrschaften in dem Reichenweiler besondern pacto anno 1482 sich vorbehaltenen beyden Herrschaften in dem Elsas, in ein Regiment, Wesen und Gemeinschaft zusammen geworfen, folglich mit dem Verbande eines beständigen Familien-Fidei-Kommisses, jure et ordine senioratus, befangen worden, zu keiner Zeit mehr die Mömpelgardischen Lande von den Wirtembergischen, unbeschadet sothanen Münsinger Vertrags, hätten können oder sollen getrennt werden, wie doch ein solches von dem Herzog Christoph,

anno 1553 und zum zweitenmal von dem Herzog Johann Friederich anno 1617 geschehen seye.

Mit diesen Worten vermeyne ich den Sinn des Herrn Verfassers und seiner angeblichen neuen Entdeckung sattsam aufgefaßt, und etwa den eigentlichen Streitpunkten noch pünktlicher hingestellt zu haben. Ich frage aber meinen Freund: Erstlich hat dann selbst auch Graf Eberhard der jüngere in ermeldten Münsinger Vertrag seinen vorherigen Antheil der Lande an seinen Vetter den ältern Eberhard so ganz und gar abgetretten, und nicht ausdrücklich den Theil seiner Lehen, auch selbst in ein und andern Articuln mit Willen des ältern Eberhard Aenderung zu thun, sich vorbehalten? Und hat Graf Eberhard der ältere nicht in gemeinschaftlichem Namen, und unter Vernehmlassung mit jenem in wichtigen Fällen, als senior familiae die Regierung übernommen? Ferner haben nicht die Prälaten und Unterthanen dem ältern Eberhard als regierenden Herrn von beider wegen den gemeinsamen Eid geschworen, und stehen nicht die Worte wiederholt und deutlich als die einige Ursach der Einung, damit die Herrschaft Wirtemberg zu ewigen Zeiten ungetheilt als ein Wesen bey einander bleibe, zu einem klaren Beweis, daß es hauptsächlich auf die Wiedervereinigung der anno 1442 abgetheilten Wirtembergischen Lande angesehen war; wie denn auch das Wort „unser gemein Land, beeder Herrschaft" bloß im Singulari, nicht aber in dem Plurali gebraucht, und der Mömpelgardischen Lande mit keinem Wort gedacht worden, außer daß die beiden Contrahenten sich Grafen zu Wirtemberg und Mömpelgard geschrieben, und die Deputirten von Mömpelgard, Grange, Clerval und Passavant mit den Wirtembergischen Städt und Aemtern die Urkund besiegelt haben, als ohne welchen Umstand einem der Zweifel bey-

gehen könnte, ob auch die contrahirenden beiden Eberharden einen wirklichen Gedanken auf die Mömpelgardischen Lande bey jener Einung gehabt hätten?

Noch mehr aber und

zweitens ist es dann auch noch vor der Erhebung des Herzogthums immer so vest und unverändert bey dem Münsinger Vertrag verblieben, und ist dieser nicht durch die bald darauf gefolgten anderweitigen Verträge verschiedentlich modificirt, ja zum Theil selbst in dem wesentlichsten Punkte der Untheilbarkeit wiederum abgeändert worden? Da zwar durch den einen Vertrag zu Stuttgard anno 1485 dem älteren Eberhard die privative Regierung unter seinem alleinigen Namen, und ohne alle fernere Communication mit dem jüngern Eberhard zugetheilt, und zu dem Ende die Prälaten und Landschaft von dem gemeinsamen Eid, mit welchem sie zugleich diesem verpflichtet gewesen, mit alleiniger Ausnahme der Erbhuldigung der letztern, entbunden, aber vermög des auctoritate Caesarea anno 1489 zu Frankfurt errichteten neuen Vertrags auf den Fall, wann Eberhard der ältere ohne männliche Leibeserben mit Tod abgehen sollte, dem jüngern Eberhard bloß sein vormaliger Landes-Antheil vorbehalten, jenes Antheil aber dem allenfalls im Leben seyenden Sohn Grafen Eberhard des jüngern, vivo parente, oder wem der ältere Eberhard solchen zutheilen dörfte, zugeschieden, mithin in solchem Fall auf eine neue Theilung abgehoben worden; bis endlich in dem Eßlingischen pacto anno 1492 auf den nemlichen Fall, wann der ältere Eberhard erblos aus der Welt gehen würde, dem jüngern Eberhard gesammte vereinigte Lande unter gleichsam vormundschaftlicher Beyordnung Deputirter von der Landschaft, vorbehalten, und damit die schon in gedachtem Münsinger Vertrag bezielte einfache Regierung in

der Person des Senioris familiae wiederum hergestellt wurde.

Wie schwankend waren diesemnach nicht die in Ansehung der Erbfolge in dem Wirtembergischen Hause schon seit dem Uracher Vertrag von 1473 aufgestellten Grundsätze, bis endlich durch die Erhebung sämmtlicher Wirtembergischer Lande zu einem Herzogthum und Reichs-Mannlehen glücklicher Weise das Recht der Erstgeburt vor allzeit eingeführt worden ist?

Nun gestehe ich dem Herrn Professor gerne zu, daß durch solche Erhebung das alte Band des Familien-Fidei-Kommisses selbst auch in Hinsicht auf die Mömpelgardischen Lande, so wenig auch derselben in der Urkunde besonders gedacht wurde, keineswegs aufgehoben, und mittelst Bestätigung der alten Familien-Verträge zugleich mit bevestiget worden, als welches der Hauptgrund ist, worauf der Herr Professor seine neue historische Entdeckung gebauet hat. *)

---

*) Unstreitig der Hauptgrund. In der Erectio Ducatus ist der Münsinger Vertrag bestätigt, als ob er namentlich eingerückt wäre, und im Münsingischen Vertrage ist Mömpelgard zur untheilbaren wirtembergischen Ländermasse mitgerechnet worden. Wie ließ sich denn Mömpelgard zweimal für eine regierende Secundogenitur abtheilen? Und wie ließ es sich thun, ohne daß man auch nur mit einem Wort sagte: wir wissen wohl, daß wir hier von den alten Staats- und Familiengesetzen abgehen? Wie löst Herr Regierungsrath Breyer dieses Problem auf?

1) sagt er, Mömpelgard, als Reichs-Weiber-Lehen, war ja ohnedieß wesentlich verschieden von Wirtemberg, als Mannsleben. Hindert denn aber diese Verschiedenheit die ewige Union dieser Lande, so lange der wirtembergische Mannsstamm blüht?

Gleichwie aber die gefürstete Grafschaft Mömpelgard selbst in Ansehung der nach der Art der Burgundischen Lande ihr anklebenden Eigenschaft eines Reichs-Weiber-Lehens von dem vereinigten Herzogthum Wirtemberg, als einem Reichs-Mann-Lehen, wesentlich unterschieden ist: Also war außer diesem schon selbst vermög der Erhöhungs-Urkund den beiden Regenten Herzog Christoph und Herzog Johann Friedrich unbenommen, ihren respective Oheim und nachgeborenen Bruder mit den Mömpelgardischen Landen unter dem alten Verbande eines beständigen Familien-Fidei-Kommisses, und daß selbe zu keiner Zeit in fremde Hände veräußert, oder auch zertrennt — sondern nach dem schon zwischen der gräflichen Frau Mutter Henriette und ihren beiden Söhnen Ludwig und Ulrich anno 1442 getroffenen Verglich, und besonders nach den Worten des Uracher Vertrags anno 1473 nach wie vor bey der Herrschaft Wirtemberg gelassen werden, frey zu begaben; da ja in gedachter Erhöhungs-Urkunde, mithin zur Zeit und Stunde, wo außer denen zu einem Herzogthum gehobenen

---

2) Die Erhöhungsurkunde selbst erlaubt, die nachgebornen Herren mit andern Herrschaften und Gütern oder sonst zu versehen, wenn nur die Güter nicht von Wirtemberg entfrembet werden.

Antwort. Richtig, mit andern Gütern, als die sind, die zur großen Münsingischen, in der Erectio Ducatus bestätigten, Landes-Union gehören. Also mit Horburg und Reichenweiler, wenn diese einmal dem Hauptstamme wieder zufallen sollten. Etwa mit neuerworbenen Gütern. Heißt es nicht ausdrücklich gerade in der Stelle, auf die Herr Breyer sich beruft, sie sollen versehen werden nach der Ordnung, die jetzt zwischen gemelten Grafen von Wirtemberg ist oder künftighin seyn mag? Nun war ja schon die Ordnung, daß Mömpelgard ewig vereinigt bleiben sollte mit Wirtemberg.

gesammten Wirtembergischen Landen und den Mömpelgardischen keine andere Herrschaften vorhanden waren, den Regenten Wirtembergs frey anheim gestellt worden, die nachgeborenen Herrn mit andern Herrschaften und Gütern oder sonst zu versehen.

Wie dann auch selbst die nachgefolgten Familien-Verträge und Testamenten diesen Worten die nemliche Erklärung beygelegt, und je bloß auf die Beysammenhaltung der dem Herzogthum wirklich einverleibten Theile gerichtet sind, bis zum Theil durch das Testament Herzogs Eberhard des 3ten, hauptsächlich aber durch die testamentliche Verordnung des glorwürdigsten Herzogs Carl Alexander, als Chef des jetztmaligen und aller nachfolgenden Landes-Regenten, die Unzertrennlichkeit der in seiner Person vereinigten, folglichen auch der Mömpelgardischen Lande, ja wohl selbst auch der von den Landes-Einkünften oder auch sonsten gemachten, und der herzoglichen Rennt-Cammer oder der herzoglichen Cammerschreiberey zugetheilten neuen Erwerbungen, und derselben Meliorationen, so fern in Ansehung der aus eigenen Kräften erworbenen Güter der acquirens nichts besonders ordnen würde, auf allzeit festgesetzt, und die nachgeborenen Herrn auf blosse Geld-Deputaten eingeschränkt worden sind. Welches väterliche Familien-Gesetz nun freylich in Zukunft alle weitere Trennung der Mömpelgardischen Lande von dem Primogenito und Regenten, so lang der herzogliche Manns-Stamm währen wird, ganz unmöglich machet.

Wir wollen indessen immer die Hand Gottes erkennen und preisen, daß durch jenes großmüthige Opfer von dem auch selbst in seiner Asche noch zu verehrenden Herzog Christoph Graf Georg veranlasset, noch in späten Jahren den Entschluß gefasset, sich zu verheurathen, und dem Vaterlande einen Sohn gezeugt hat, ohne welchen das herzogliche Haus

mit der Person Herzogs Ludwig schon anno 1593 gänzlich erloschen wäre, und dessen erstes glückliches Geschäfft gewesen, das Vaterland von dem beschwerlichen Bande der Oesterreichischen After-Lehenschaft wiederum zu entledigen.

Diese gnädige Vorsehung walte dann noch ferner über unserm Regenten, auch dem gesammten Durchlauchtigsten Hause und unserm geliebten Vaterland! Gott spreche Amen!

Gegeben Stuttgardt den 24. Febr. 1788.

Nun noch ein paar Worte über das Ganze und über die Art und Weise, wie ich meine Bemerkungen, das Wirtembergische Untheilbarkeitsgesetz betreffend, vortrug. Hr. Breyer scheint mit dieser Art und Weise fast noch unzufriedener zu seyn, als mit der Sache selbst, so ganz auch gerade diese Art und Weise aus diesen Bemerkungen entspringen mußte, sobald letztere die volle Probe der historisch-kritischen Untersuchung aushielten.

Ich habe, noch ehe ich die Breyerische Schrift erhielt, wohl zwanzigmal den ganzen vorliegenden Fall kaltblütigst überlegt, und kein anderes Resultat finden können, als was in meiner Abhandlung enthalten ist. Die Sache ist klar: In der Wirtembergischen Erhöhungsurkunde ist der Münsinger Vertrag so deutlich bestätigt, als ob er selbst mit eingerückt wäre, und im Münsinger Vertrage wird Mömpelgard gerade eben so wie die Schwäbisch-Wirtembergischen Lande zur grossen untheilbaren Masse gerechnet. Doch ist Mömpelgard zweimal für eine regierende Secundogenitur abgetheilt worden, ohne daß man auch nur mit einem Worte gesagt hätte: wir sehen uns dießmal genöthigt, vom ersten und heiligsten Haus-Fundamentalgesetz abzugehen. Sie thaten

es gerade so, als ob es sich von selbst verstünde, daß einer solchen Theilung kein Hausgesetz entgegen sey. Sie handelten gerade so, wie allein nur die handeln können, die das entgegenstehende heiligste Fundamentalgesetz nicht kannten.

Aufmerksam gemacht durch einen großen Mann, dessen höchstehrwürdiger Name allein schon zu einer mehr als verdoppelten Aufmerksamkeit aufforderte, habe ich mehr denn einmal untersucht, ob nicht dieser große, merkwürdige Anomaliefall im Wirtembergischen Hause gerade ungefähr ein Fall der Art seyn möchte, wie sie in der Geschichte fast aller deutschen Häuser im sechzehnten und noch im siebenzehnten Jahrhundert vorkommen. Die Begriffe der Untheilbarkeit läuterten und rektificirten sich erst mühsam. Man hielt Auszeichnungen der schönsten Distrikte für die nachgeborenen Prinzen, selbst auch wenn sie mit außerordentlichen hohen Rechten und oft fast mit vollen Hoheitsrechten verbunden waren, man hielt sie doch nicht der Untheilbarkeit widersprechend. Man hielt das Ganze noch immer für ungetheilt, wenn die ausgezeichneten Stücke Landes irgend nur noch durch einige Hauptfäden, oft fast nur dem Scheine nach, mit der Hauptmasse zusammenhingen. Man rang langehin, die Idee der Untheilbarkeit des Landes zu vereinen mit den angenommenen Ideen, daß doch alle Söhne — Erben seyn müßten, daß doch keinem Sohne sein Pflichttheil am Lande genommen werden könne, und was des undeutschen Wesens mehr war.

Doch auch nicht dieser sonst so gemeine Fall war dießmal im Wirtembergischen Hause gewesen. Niemand hatte die Idee der Untheilbarkeit, wie sie dem Herzogbriefe eigen war, durch undeutsche Künsteleien zu schwächen oder zu romanisiren gesucht. Die Theilung traf einzig gerade nur den Theil der untheilbaren Masse, dessen unauflösliche Vereinigung mit der Hauptmasse auf jener im Herzogbriefe enthaltenen

Konfirmation der alten Verträge beruhte. Die zweimalige Theilung traf gerade nur den Theil, und weil man denn bei diesem beidesmaligen Theilen so offenhin eine regierende Secundogenitur entstehen ließ, so gar nie jener entgegenstehenden alten Verträge gedachte, so geradehin sich bezog auf jene alten Verträge, indeß man ihnen geradezu entgegen handelte, — nun fürwahr doch wenn irgend ein Schluß in der Geschichte erlaubt war, wenn man irgend in einen historischen Fall kommen kann, wo man einen gewissen Schluß machen muß, so war's gerade nur der, den ich gewagt habe: Man hat jene alten Verträge ehedem nicht mit gehörigem Bedachte gelesen.

Beweisen nicht hinlänglich die angeführten Beispiele von Moser und Hofmann und das eigene Beispiel von Herrn Breyer, daß selbst auch nachdem jene Verträge vor dem ganzen Publikum gedruckt da liegen, nachdem es so viel leichter ist, einen gedruckten Vertrag zu überschauen und zu excerpiren, als ein altes verblichenes Pergamentstück, eine alte, vielleicht halb verblichene Handschrift sorgfältig zu lesen; beweisen nicht diese drei Beispiele hinlänglich genug, was gerade auch den erfahrensten Männern in dieser Sache begegnen kann? *)

---

*) Herr Regierungsrath Breyer drückt sich noch in seiner zweiten Ausgabe der Elementa juris publ. Wirtemb. p. 68 und p. 649 gerade nur so aus, als ob Mömpelgard durch den Münsinger Vertrag nicht zur untheilbaren Masse gekommen, sondern als ob nur das schon vorher bestehende Wirtembergische Familiengesetz (nicht zu veräußern u. d. m.) dadurch auch auf's Neue für Mömpelgard geltend gemacht worden wäre. Offenbar doch gegen den Münsinger Vertrag, wo nicht nur das leztere auf's Neue festgesezt, sondern auch feierlichst verordnet worden ist, daß das von beiden Eberharden zusammengeworfene

Wer kann sie inniger als ich verehren, diese drei höchst respektablen Namen? Und doch ist mir die Wahrheit noch heiliger, als sie. So wenig auch eine Bemerkung, auf der die ganze Grundlage der Verfassung des Wirtembergischen Fürstenhauses ruht, eine Kleinigkeit genannt werden kann, so habe ich doch ein nos poma natamus beigefügt, da ich zu sagen gezwungen war, daß selbst Johann Jakob Moser, er, der auch um das Wirtembergische Staatsrecht so hochverdiente Mann, hier gefehlt habe. So sehr man gerade im Wirtembergischen Staatsrechte erwarten dürfte, daß Männer dieser Einsichten, wie J. J. Moser und Gottfried Daniel Hofmann waren, den fundamentalsten Punkt dieses Territorial-Staatsrechts nicht übersehen haben würden, so verzeihbar schien es doch auch selbst mir, schon im ersten Augenblicke meiner Bemerkung; denn jener war von Polygraphen-Sünden selten völlig frei, und dieser, so gelehrt und scharfsehend er auch war, konnte leicht in eine Polygraphen-Sünde verfallen.

Es ist höchst unangenehm, von sich selbst zu sprechen, aber noch ein paar Worte gerade an Sie selbst, verehrtester Herr Regierungsrath, werden mir erlaubt seyn.

Außer einigen wenigen Bemerkungen, die ich in den hiesigen Gel. Anzeigen machte, habe ich bei Erscheinung Ihrer Betrachtungen über meine Wirtembergische Geschichte völlig geschwiegen, und selbst einen Hauptpunkt unerörtert liegen gelassen, dessen Erörterung ich bereits angefangen, für dessen sehr klare Erörterung schon seit mehr als drei Jahren vier Bogen einer angefangenen Abhandlung gedruckt da liegen. Ich habe

---

Land, worunter Mömpelgard war, hinfüro ewig ungetheilt bei einander bleiben solle. Und dieß ist im Herzogbriefe bestätigt.

aus Ehrfurcht geschwiegen, wie billig oft ein junger Mann schweigen muß. Sie scheinen mein Stillschweigen mißverstanden zu haben.

Sogar doch dem Tübingischen Recensenten habe ich geschwiegen, freilich wohl noch aus einem andern Grunde. Ich schwieg diesem aus echtestem Patriotismus, weil ich es nicht aufdecken mochte, welche traurige Schmach es sey für eine sonst in so manchem Betracht vorzügliche Landes-Universität, wenn in Recensionen ihrer Zeitung, sogar die eigene Landesgeschichte betreffend, Fehler der Art vorkommen, die durch keine Kunst und durch keine Liebe zu blinden [illegible]fehlern gemacht werden können. Sie selbst haben diesen Fehler der Tübingischen gelehrten Anzeigen nicht ungerügt gelassen.*) Ich glaubte desto eher schweigen zu können, weil ich mir Vieles aus der Vermuthung erklären zu können meinte, daß ein Mann, dessen sonstige Verdienste allgemein anerkannt sind, dießmal in ein fremdes Feld Schaden gegangen seyn möchte, wie man sich so leicht verläuft, wenn man in ein ganz fremdes Feld kommt.

*) Ill. Breyeri Elem. jur. publ. Wirtemb. Ed. IIdae p. 24. Quare miror in Ephemeridum Tubing. Scheda 91. A. 1785 in hunc ipsum locum (Hermanni Contracti) graviter invectum, unaque cunctas illius codicis editiones improbatas esse, hoc insuper addito. An Grafen oder gar ein Haus Wirtemberg ist in jenen Zeiten nicht zu denken. Das Stammschloß dieses Namens war noch zu Anfang des zwölften Jahrhunderts im Besitz des Neffen jenes mächtigen Grafen Gottfried von Calw. Nescio, quo fundamento haec asserta nitantur etc.

Es läßt sich zwar ungefähr errathen, was dieser Recensent gemeint haben möchte, und welche Chronikstelle ihn verführt haben dürfte: aber Herr Breyer war doch in mehr als einer Rücksicht zum Erstaunen über diese Stelle berechtigt.

Sie haben es nicht gewagt, verehrtester Mann, den Satz abzuleugnen, daß Mömpelgard im Münsingischen Vertrage, den der Herzogbrief bestätigt, zur untheilbaren Masse gerechnet worden sey. Nun denn, wer kann die Männer loben, die Mömpelgard abgetheilt haben, wenn Mömpelgard nach dem klarsten Fundamentalgesetz des Hauses zur untheilbaren Masse gehören sollte? Herzog Christoph, unter dem die erste Trennung Mömpelgards geschah, war fürwahr ein weiser Fürst; aber der Fürsten Sache ist es nicht, alte Verträge zu lesen, denn dafür sind Kanzler und Räthe da. Doch Herzog Christoph hatte weise Männer zu Landhofmeister, Kanzler und Räthen, und weise Räthe sollten so gewaltig sich verfehlt haben?

Wie nicht denn! Waren sie denn untrüglich? Soll denn der Glaube an ihre Weisheit alle die augenscheinlichen Beweise widerlegen, die wir selbst bei Vergleichung der Urkunden vor uns liegen haben? Wer weiß nicht aus der Geschichte seiner eigenen Ueberzeugungen und seiner eigenen Kenntnisse, an welch' kleinen Veranlassungen es oft liegt, daß man oft aus Irrthum in Irrthum geräth. Und gerade vollends bei der Art, wie jetzt noch, und noch mehr ehedem, Haus- und Staats-Verträge geschlossen, die wichtigsten Negociationen vollendet werden!

Dieß sind die Sodomsäpfel der hochheiligen Mysteriosität, womit gewöhnlich alle solche Verträge gemacht, die wichtigsten Grundgesetze des Staates abgefaßt werden. Geschäftsmänner und Räthe finden sich gewöhnlich überzeugt, daß die Publicität unnütz sey, und daß nur das Schulvolk aus angeborenem Fürwitze überall mitsprechen wolle. Nun reifen denn auch diese Früchte! In hochheiligen Amtsrespekt gehüllt, denn wer wohl sollte es besser verstehen können, als gerade Land-Hofmeister, Kanzler und Räthe? — in heiligen Amtsrespekt

gehällt kommt denn endlich einmal das letzte Resultat an's Licht. Nun ist keine Zeit mehr zur Prüfung; nun ist einmal peremtorisch entschieden; nun, wenn der begangene Fehler noch so klar gezeigt werden könnte, als Pinto in dem schon geschlossenen Pariser Frieden dem Herzog von Bedford seinen Fehler zeigte; nun welcher deutsche Kanzler oder Rath wird zurücktreten? Wer mag's auch nur wagen, den Fehler zu zeigen, wenn er nicht sogleich wieder gut gemacht werden kann? Wer selbst alsdann nur wagen, wenn die ganze Bemerkung des begangenen Fehlers, wie im gegenwärtigen Falle, bloß historisch-antiquarisch ist? Mein eigenes Beispiel beweist, daß es gewagt ist, die verkannte Wahrheit zu enthüllen.

Man darf nur einen Blick werfen auf den ganzen Zustand unserer deutschen Staatengeschichte und unserer Verfassungsstande der deutschen Staaten, um es gar nicht fremd zu finden, wenn zwanzig Fälle dieser Art vorkommen. Wirtemberg hat den großen Vorzug, daß seine Geschichte und sein Staatsrecht bearbeiteter ist, als die Geschichte und das Staatsrecht fast jedes andern deutschen Landes; desto freier darf ich also hier sprechen, ohne zu fürchten, daß es durch Applikationen übel gedeutet würde.

Gewöhnlich herrscht in allen deutschen Ländern über nichts mehr Unwissenheit, als über die Landesgeschichte und über die Kenntniß der Landesverfassung, und eine eben so unparteiische, als vollständige Wissenschaft der Dinge dieser Art, eine Wissenschaft, die aus individuellen Forschungen entsprang und auf allgemeine Grundsätze zurückgeführt wurde, ist gewöhnlich in ganzen, großen deutschen Staaten kaum nur einiger wenigen Männer Antheil. Dabei denn, weil es doch Landesgeschichte ist, will Mevius und Titius das Recht haben, mitzusprechen. Weil der alte Cajus hie und da während seines langen Geschäftslebens ein halb Dutzend Anekdoten zusammen gehört hat,

so hält er wohl gar sich selbst für eine Quelle der Landesgeschichte. Weil ihm wirklich Manches fragmentweise begegnet ist, so glaubt er des Ganzen Herr zu seyn. Weil er das Landrecht oder vielleicht auch den Kanzleigang weiß; warum nicht die Landesgeschichte?

Solche durch gut Glück und Zufall und Routine allmählich zusammengeholten Kenntnisse, die mehr oder weniger jeder inkompetente Richter dieser Art besitzt, sind denn meist so gerade hinreichend, um die ersten Blößen zu decken; aber desto mehr alsdann wehe dem Manne, der es frank und frei zu sagen wagt: Kenntnisse dieser Art sind nicht hinreichend. Gewöhnlich werden die besten Männer über nichts mehr ungeduldig, als wenn man noch so bescheiden das Partielle ihrer Aufklärung scheidet, und Manchen scheint es eine Blasphemie des unerträglichsten Stolzes zu seyn, wenn man ihnen, die die trefflichsten Kameralisten oder Justizmänner des Landes seyn mögen, die dem Lande vielleicht so unschätzbar sind, daß der Landesherr selbst mit schwerem Golde sie kaufen sollte, offenherzig frei gesteht: Kameral-Wissenschaften seyen nicht Geschichte, gangbare Justiz- und Polizeikunde sey nicht historisch-kritische Kunde des Staatsrechts.

Unstreitig würde es freche Impudenz seyn, wenn man, ohne Noth und Drang, Dinge dieser Art sagen wollte; und selbst nicht einmal zum Rechte der Selbstvertheidigung möchte ich es rechnen, ehrwürdige Gegner dieser Art, wenn sie unberufen dazwischen sprechen, so geradehin auf ihr Terrain zurückzuweisen. Aber der Schaden, der hieraus entsteht, ist größer, als daß es bloß dem ehrlichen Namen eines Schriftstellers gelten sollte. Es bildet sich erst im Kopfe dieser Männer selbst und dann durch sie eine gewisse Masse von Traditionsgeschichte. Es entstehen kanonisirte Vorurtheile, und nach und nach verbreitet sich durch sie über gewisse alte Namen

und Institute ein Heiligkeits-Schimmer. Der Erste dann, der gerade dem Vaterlande zum Besten wagt, nach redlichster Forschung jene alten, durch Alter nur ehrwürdig gewordenen Namen mit Wahrheit zu würdigen, der soll ein Verräther seyn, ein unerträglich stolzer, entscheidender Mann seyn, der den größten Männern noch auf dem Grabe Hohn spricht, der mehr wissen will, als die Alten gewußt haben.

So wahr es doch ist, daß ein jetzt lebender historisch-kritischer Forscher der deutschen Staatengeschichte, der im Ganzen einer Landesgeschichte nicht mehr wüßte, als die Alten gewußt haben, ein des Lernens höchst unfähiger Kopf seyn müßte, ein Mann, geschickter zum Professionisten, als zum Gelehrten. Wie viel leichter wird es uns, als den Alten, da wir den größten Theil aus gedruckten Büchern zusammenforschen können, des Wühlens in Manuscripten weit weniger nöthig haben. Die dirigirendsten Haupt-Ideen, den festest gedrehten Leitfaden, der den Forscher führen muß, gerade eben den Leitfaden, nach dem die Alten öfters hin und her getappt haben, den gab doch Pütter nicht nur einmal durch Regel und durch Beispiel so sichtbar, daß wer nur Kraft genug hat, einem Leitfaden nachzugehen, der ergiebigsten Haupt-Gänge des verborgensten Schachts nicht verfehlen kann.

Wir sind unwürdig, Söhne der Alten zu seyn, wenn aus uns nicht mehr wird, als aus den Alten. Das ganze Kapital ihrer mühsamen Arbeit ist uns zugefallen, und wenn wir ja auch nur die Procente zu Rath halten, so muß sich die Summe des Kapitals mehren. Wenn man von den Fehlern spricht, die die Alten begangen haben, und vielleicht mit lauter Stimme von diesen mannichfaltigen Fehlern spricht, so ist es nicht, der Alten zu höhnen, so ist es nur eine Straf- und Ermahnungsrede an die Zeitgenossen, die gerne auf den Lorbeeren der Alten sanft schlummern möchten, so ist es nur

eine intuitive Darstellung, wohin es auch mit uns kommen kann, wenn wir es darauf anlegen, nicht klüger werden zu wollen, als die Alten waren.

Man hat es mir zum fühlbarsten Vorwurfe gemacht, daß ich die durch Herzog Christoph 1553 geschehene Trennung der Grafschaft Mömpelgard getadelt habe, da doch auf dieser Trennung, wie der Erfolg wies, die Erhaltung des wirtembergischen Mannsstammes beruhte. Nicht zu gedenken aber, daß es gar nicht unparteiisch wäre, den Erfolg einer Handlung zum Maßstabe des Lobes oder Tadels einer Handlung zu machen; war denn zu Erhaltung des wirtembergischen Stammes eine regierende Secundogenitur nothwendig? Wäre nicht eine, meinetwegen zwölffache Appanage eben so geschickt gewesen, einen nachgebornen Prinzen zum Stammherrn zu machen? Denn auch eine zwölffache Appanage ist nie den zehnten Theil so nachtheilig, als eine völlige Trennung zweier Lande. Errichtet man denn gegenwärtig regierende Secundogenituren, wenn man im Stamme eines nachgebornen Prinzen den Mannsstamm des hochfürstlichen Hauses erhalten will? Hätte nicht Herzog Christoph wenigstens auch nur erklären sollen, daß er es wohl wisse, wie wenig diese Scheidung von Mömpelgard mit den Fundamental-Gesetzen des Hauses übereinstimme? Hätte er nicht dadurch vielleicht verhindert, daß nicht 1617 noch einmal eine Trennung geschehen wäre, die denn auch nicht durch einen Erfolg, wie bei dem ersteren Falle geschah, glücklichst belohnt worden ist?

Doch genug zu einer Vertheidigung, die, wie die meisten Apologien dieser Art, geradehin nichts fruchten, so lange es noch an gewissen Ideen-Revolutionen fehlt, und geradehin völlig überflüssig sind, wenn einmal der ordentliche Gang der Dinge jene wichtigen Ideen-Revolutionen herbeiführt. Gern wollte ich das härteste Urtheil tragen, wenn Gottes Vorsehung

auch Forschungen der unbedeutenderen Art, wie die meinigen sind, zu Beschleunigung jener glücklichen Ideen-Revolution brauchen wollte! Ob es möglich sey, daß ich etwas dazu beitrage, soll mich ein Versuch belehren, den ich in einer Abhandlung wagen will, die im folgenden Stücke dieses Magazins eingerückt werden soll. Die Frage, die dort aufgeworfen werden soll, wird nicht so antiquarisch seyn, wie die von der Nichthaltung des Münsinger Vertrags. Ihr Gebrauch im täglich vorkommenden wirtembergischen Staatsrechte ist sichtbar. Es gilt dem sichtbarsten Vortheile des regierenden herzoglichen Hauses, gegen den — wenn ich nicht irre, dießmal selbst Herr Breyer viel zu strenge gesprochen hat. Ohne den Freiheiten des Landes auch nur im allergeringsten zu nahe zu treten, werde ich für den Vortheil des regierenden herzoglichen Hauses selbst gegen Herrn Breyer und gegen mehrere der ehrwürdigsten wirtembergischen Publicisten sprechen müssen; ich bin begierig, wem alsdann der Patrioten-Lorbeer zuerkannt wird!

Revision einiger Ideen über die Geschichte des Gesetzes der Untheilbarkeit der wirtembergischen Lande. *)

Aus Gelegenheit der Abhandlung, die sich im zweiten Bande dieses Magazins befindet, ist eine kleine Schrift erschienen, in welcher eine der Haupt-Ideen, die in jener Abhandlung ausgeführt wurde, umständlich widerlegt seyn soll. **)

---

*) Aus Meiners und Spittler's Gött. hist. Mag., Bd. V. S. 55—75.

**) Historische Ausführung über das Gesetz der Untheilbarkeit und des Erstgeburtsrechts in dem wirtembergischen Fürstenhause.

So frei und so laut ich gestehen würde, eines Besseren belehrt worden zu seyn, sobald ich mich überzeugt fühlte, und so einen geraden und unverschlossenen Sinn für jede neue Ueberzeugung ich mir ewig zu erhalten suchen werde, so leid that es mir, wahrzunehmen, daß diese Schrift sowohl in ihren polemischen, als nicht-polemischen Partien, sowohl da, wo es der Haupt-Ausführung galt, als auch da, wo wichtige Neben-Ideen aufgeklärt werden sollten, gar nicht mit dem Fleiße und mit dem Scharfsinne ausgearbeitet sey, den gewiß doch ein Gegenstand dieser Art billig verdient hätte. Wenn es der Verfasser bloß am letzteren hätte fehlen lassen, so wäre es hart, auch nur viel davon zu sprechen. Und gewiß der Schriftsteller, dessen Widerlegung es gelten sollte, wäre doppelt verpflichtet, mit einer recht leisen Mäßigung davon zu reden, da doch überdieß der Theil des Publikums, auf den es eigentlich ankommt, selten mißleitet wird, sobald man es nur an vollständiger Darlegung der nöthigen Prämissen nicht fehlen läßt. Aber Mangel an Fleiß ist ein Fehler, den man billig ungerne verzeiht. Ein Fehler, der so ganz allein des Schriftstellers Fehler ist, daß er ihn weder mit dem lieben Gott theilen kann, noch durch die Materie, die er behandelt, entschuldigen darf.

Ich will dessen nicht gedenken, daß sich der Verfasser so ganz über die Verpflichtung hinweggesetzt hat, alle zu seinem Gegenstand gehörigen Materialien zusammen zu suchen, daß er Urkunden und Aktenstücke zu brauchen versäumte, die doch an Orten standen, wo er billig hätte suchen sollen, *) daß er

---

Aus Gelegenheit einer Abhandlung im Göttingischen historischen Magazin über eben diesen Gegenstand. Mit einer Geschlechtstafel und Landkarte. Frankf. u. Leipz. 1789. 8.

*) Z. B. in Hoffmanns Dissertation de Unione territorii Wirtembergici.

selbst auch nicht einmal das alles genützt hat, was sich in Lünigs Sammlungen findet, und was ihn so oft auf genauere und verschiedene Bestimmungen der abgehandelten Materie hätte leiten können; aber wenigstens zu einem Vorwurf glaube ich mich völligst berechtigt. Der Verfasser hätte wenigstens aus Sattler richtig abschreiben sollen.

Es ist das Wenigste, was man fordern kann, daß ein Schriftsteller dieser Art, wenn er aus Sattler einen Urkunden-Extrakt anführt, daß er die wichtigsten Worte nicht hinweglassen solle; und nicht einmal dieses Wenige hat der Verfasser erfüllt. Er, der bei allen Gelegenheiten die heiligste Treue versichert, der in der Vorrede nicht nur einmal und in der Schrift selbst nicht nur einmal von der Genauigkeit und Wahrheit spricht, die er sich zum einzigen Augenmerk gemacht habe. Hier vorerst nur ein Beispiel dieser Art; die Folge wird schon mehr lehren.

Der Verfasser gibt Seite 7 den Inhalt des wichtigen Traktats an, wodurch 1361 eine Theilung im wirtembergischen Hause verhindert wurde. Seine Worte sind diese:

> Den Inhalt des Vergleiches vom 4. Dezember 1361 erzählt uns Sattler also: Graf Ulrich verspricht, die Theilung des Landes nimmermehr zu begehren, sondern seinen Antheil dem Bruder und dessen Sohne Ulrich zu überlassen, so daß nach seinem Tode das ganze Land beisammen bleiben, und dem Bruder und dessen Erben zufallen solle.

Wer sollte fürchten, daß ein Verfasser, der ein eigenes Buch über die Materie von der Untheilbarkeit im wirtembergischen Fürstenhause schreibt, bei bloßer Kopirung einer Stelle aus Sattler die wichtigsten Worte der Urkunde hinweglassen werde; Worte, die gerade für diese Absicht hieher gehörten. Es fehlen aber in obiger Stelle nach den Worten

nach seinem Tode folgende, bei Sattler befindliche Ausdrücke:

wenn er, Graf Ulrich, ohne Erben absterben würde,

und somit ändert sich der Inhalt dessen, was der Verfasser angibt, gewaltig.

Man verfällt zwar bei solchen Arbeiten des Excerpirens und Abkürzens der Urkunden sehr leicht in den Fehler, daß man Worte hinwegläßt, die dem Andern wichtig scheinen. Aber ich zweifle doch, ob es irgend einen der Sache kundigen Leser gibt, dem diese hinweggelassenen Worte für den Zweck dieser Schrift nicht wichtig sind. Und ich möchte fast dafür gewähren, daß es nicht leicht einen kundigen oder unkundigen Leser gibt, der, wenn er sieht, wie viel Alles sonst der Verfasser abgeschrieben hat, der es nicht mit großer Verwunderung mißbilligen wird, daß er nachläßig genug war, diese Worte hinweg zu lassen.

Wäre es denn auch nur das einzige Beispiel dieser Art, so würde ich es kaum bemerkt haben! Wäre es nicht gerade in diesem Theil der Geschichte, so würde ich bei dem ganzen, oft fast wilden Angriffe aus Furcht vor den vielfältigen Gefahren von Pedantismus und ekelhafter Rechthaberei geschwiegen haben, in die man doch so leicht auch bei Vertheidigung der besten Sache geräth. Allein gerade ein Punkt der deutschen Staatengeschichte läßt sich nicht so leicht preisgeben. Die Notizen, die zur Beurtheilung fast jeder Frage aus diesem Theile der Geschichte gehören, sind noch so wenig in allgemeinem Umlauf, daß man verbunden ist, das Publikum immer geflissentlich an die Prämissen zu erinnern, auf deren Beurtheilung und Zusammenhaltung Alles ankommt. Es ist auch in diesem Theile der Geschichte ein unwahres politisches Mäkeln noch so gewöhnlich, daß man wohl noch langehin

gegen ein Uebel, das die Feindin aller Wahrheit und die Pest aller Geschichte ist, in manchem Beispiele wird eifern müssen: Alles soll von den ältesten Zeiten an aufs Elogium hin gerichtet werden. Die Alten sollen nie gefehlt haben können, so höchst begreiflich es doch ist, daß ehedem vielfältig in Vergessung alter wichtiger Hausverträge leicht gefehlt werden konnte, ehe die erfundene Buchdruckerei auch diesen Kenntnissen allgemeine Cirkulation, und so denn ein zahlreicheres prüfendes Publikum gab.

Der ist ein großer Thor, der stolz darauf seyn will, daß er es jetzt in diesem Theile gelehrter Forschungen weiter bringen kann, als es die Alten bei ihren Hülfsmitteln und bei ihren, damals noch allgemein herrschenden falschen Theorien bringen konnten. Aber so albern auch dieser Stolz ist, er ist doch unschädlicher, als jenes politische Mäkeln. Wir sollen weise werden, dieß ist einer der ersten Zwecke alles Geschicht-Studiums; und wenn wir ewig nur zu verkleistern und zu bemänteln suchen, wenn wir nie unparteiisch redlich mit uns selbst zu Werke gehen wollen, so fehlt es ewig an dem, was das Erste in aller Weisheit seyn muß, erst nur den Fehler sehen!

Es ist eben so begreiflich, als verzeihbar, daß man in Fällen, wo es einem noch fortdauernden politischen Interesse gilt, daß man da Alles anwendet, um den Mantel der Liebe recht breit auszufalten, und einer auch noch so verdächtigen Sache mit Vertheidigungen durchzuhelfen. Allein laßt uns wenigstens da anfangen, redlich und gerade zu seyn, wo von einer bloß publicistisch-antiquarischen Frage die Rede ist. Das Opfer ist doch so gering, das die Wahrheit hier fordert, und der Nutzen so groß, wenn man sich erst auch nur an diese Unparteilichkeit gewöhnt. Was würde (sagt der Verfasser S. 128), was würde Herr Spittler von dem

Schriftsteller denken, der im Jahre 2031 vorgeben wollte, das Ministerium zu Paris habe im Jahre 1771 nicht mehr ganz gewußt, was im spanischen Successions-Kriege von 1700 bis 1713 vorgefallen; habe vergessen, was zu Anfang des Krieges geschehen, und sich nur an das festgehalten, was im Jahre 1713 geschah. Würde er ein solches Vorgeben nicht wenigstens ungegründet nennen?

Nichts weniger als dieses; wenigstens eine vorläufige Unwahrscheinlichkeit, die mich von genauer Prüfung der Sache abhalten könnte, würde es für mich gar nicht haben, selbst wenn ich z. B. auch nicht wüßte, welchen großen Dienst der Jude Pinto bei dem Frieden zu Fontainebleau dem Herzog von Bedford, und in der That dem ganzen damaligen englischen Ministerium, das doch wirklich in einem höchst wichtigen Punkt weit minder unterrichtet war, als der Jude, treulich geleistet habe; und nicht wüßte, was Jeder in Ansehung einer hiehergehörigen Geschichte vom letzten Pariser Frieden weiß. In einer kritischen Laune würde ich sogar vorläufig bemerken, der spanische Successionskrieg habe nicht im Jahre 1700, sondern erst im folgenden 1701 angefangen.

Vermuthlich wird dieser Aufsatz in Zusammenhaltung mit jener Schrift von manchem kompetenten und inkompetenten Richter in mehreren Zeitungen und Journalen recensirt werden. Um also die Aufdeckung des von mir begangenen Fehlers zu erleichtern, um desto kürzere und treffendere Belehrung erhalten zu können, um den Beweis dessen, was sich etwa als letztes Wahrheits-Resultat ergibt, desto siegreicher werden zu lassen, löse ich hier in ein paar einzelne Nummern und Artikel auf, was irgend nur einigermaßen als zur Streitfrage gehörig angesehen werden kann. Auf die Revision der ganzen

Schrift sich einzulassen, wäre hier zweckwidrig; der Fehler und angegebenen falschen Gesichtspunkte sind auch zu viele, als daß ich mich ohne ermüdende Weitläufigkeit hierauf einlassen könnte. Und auch nur die Revision des Hauptpunktes wird hinlänglich zeigen, was der Haupt-Charakter der ganzen Schrift sey, wie wenig man ihr selbst da trauen kann, wo der Verfasser versichert, mit der größten Treue einen bloßen Auszug der vor sich habenden Urkunde zu geben.

Meine Behauptungen sind also folgende.

I.

In dem Münsingischen Vertrage von 1482 ist Wirtemberg und Mömpelgard zu einer ewig untheilbaren Masse vereinigt worden. Die Hauptfrage ist, ob es wahr sey — und Mömpelgard?

So viel ich sehen kann, so leugnet es der Herr Verfasser nicht, ob er es schon nirgends ausdrücklich sagt. Aber sein Auszug, den er gerade diese Hauptfrage betreffend aus dem Münsingischen Vertrage gibt, so sehr er auch die Zuverläßigkeit seiner Auszüge versichert, scheint mir deßhalb in etwas unlauter.

Er gibt S. 43 als ersten, wesentlichsten Punkt des Münsingischen Vertrags an:

Wirtemberg soll von nun an unzertrennlich und ungetheilt beisammen bleiben.

Im Vertrage selbst aber heißt es:*)

---

*) S. Sattler, Geschichte der Grafen Thl. III. Beilagen S. 126, Lin. 10 ff.:

Wir haben . . . unser baider Land und Leute zusammen in ein Regiment und Wesen (gethan) damit wir unser Lebenlang und nach uns unser Erben und die löblich Herrschaft Wirtem-

die Land und Leute, die beide Grafen Eberhard damals besaßen, sollten nichts ausgenommen in eine Gemeinschaft gethan werden, damit die Herrschaft Wirtemberg zu ewigen Zeiten ungetheilt bleibe.

Offenbar ist zwischen diesen beiden Sätzen eine große, und gerade hier sehr wichtige Verschiedenheit. Nicht Wirtemberg allein, nicht die schwäbischen Lande allein, sondern nichts ausgenommen, Alles, was beide Grafen besaßen, also was sie außer Schwaben und in Schwaben besaßen, sollte auf ewig zur ungetheilten Herrschaft eines Herrn von Wirtemberg vereinigt seyn.

Von der Union des Mömpelgardischen mit den schwäbischen Landen war die Hauptfrage; gerade dieß der Punkt, der von dem Verfasser eine andere Aufklärung erhalten sollte, als ich ihm gegeben hatte. Und der Verfasser macht sich hier gleich im Auszuge der Urkunde eine Bequemlichkeit gegen seinen Gegner, die der Gegner historische Untreue nennen könnte, wenn er nicht billig genug wäre, jeden andern möglichen Fall diesem schrecklichsten Falle vorzuziehen.

Eben dieß war es, was ich gerügt hatte, daß man gewöhnlich den Inhalt des Münsingischen Vertrags nur so angebe, Wirtemberg sey hier zu einer untheilbaren Masse vereinigt worden. Und der Schriftsteller, der mich geflissentlich

---

berg zu ewigen Zeiten ungethailt als ein Wesen eylich löblich und werlich bei ainander blyben und syen.

So heißt's denn auch Lin. 16 ff.:

Sie (beide Grafen Eberhard, der ältere und jüngere) wollten ihr beyde Land und Leut mit allen ihren Schlossen, Städten .... nichts ausgenommen, auch Silbergeschirr, Hausrath, Schulden .... und was ihnen in Erbfällen oder sonst zufallen würde, in eine Gemeinschaft geworfen und gethan haben, als daß es füro zu ewigen Zeiten ein Wesen und ein Land ihrer beider heißen und seyn solle u. s. w.

nun widerlegen wollte, thut nun eben dasselbe wieder, trägt nun vollends die Meinung in den Urkunden-Auszug selbst hinein, thut so ängstlich genau in seinem Auszuge der Urkunde, daß er selbst die alte Sprache, so lange sie nur verständlich und unzweideutig sey, beibehalten wollte — und gerade die Hauptworte, worauf Alles ankommt, gerade diese nur gibt er äußerst verstümmelt.

Wenn ich mich nicht in dem Verfasser dieser Schrift irre, so ist dieser Verfasser weit entfernt, eine historische Untreue begehen zu wollen; aber womit läßt sich denn ein Verfahren dieser Art entschuldigen. Nicht damit, daß es der bon sens geben müsse — eine Entschuldigung, die er sonst für schlimme Fälle sehr bereit hält! — daß wenn er von Wirtemberg allein spricht, daß er Wirtemberg und Mömpelgard gemeint habe. Wirtemberg und Mömpelgard sind damals als zwei so für sich bestehende Ganze betrachtet worden, sind selbst auch schon im gewöhnlichen Titel der Grafen Eberharde so gewöhnlich geschieden worden, daß wer von Wirtemberg allein spricht, und gerade noch polemisch gegen den spricht, der recht mit Bedacht und recht mit Emphase immer Mömpelgard nebst Wirtemberg nennt, daß der sich dem Verdachte bloß gibt, er habe bloß an die schwäbisch-wirtembergischen Lande denken lassen wollen. —

Das Abkürzen und Skelettiren der Urkunden verleitet zwar leicht zu einem Fehler, man vergißt leicht einige Worte, auf die der Gegner nachher einen Werth setzt. Aber der Verfasser machte einen Auszug der Urkunde, der fast volle vier Seiten beträgt, und bei dem Punkte, der der Hauptpunkt war, bei dem, worauf sein Gegner schon vorher den ersten und wichtigsten Hauptsatz seines Beweises gegründet hatte, bei der fundamentalsten Bestimmung, welche Lande damals vereinigt worden seyen, gerade da hält er eine so un-

erwartete Kürze, daß Jeder irre geführt werden muß, der nicht der Sache vollkommen kundig ist. Unter zwanzig Recensenten sind gewiß neunzehn, die in edlem Zutrauen auf die Genauigkeit des gegebenen Auszugs, gleich nach Lesung des ersten Artikels dieses Auszugs, geradehin entscheiden: *es ist doch wahre Zänkerei, Mömpelgard unter diesem Untheilbarkeitsvertrag mitbegriffen haben zu wollen, da es ausdrücklich nur heißt, Wirtemberg sollte ungetheilt bleiben.*

Hätte nur doch der Verfasser gesetzt:

Die Herrschaft Wirtemberg soll von nun an unzertrennlich und ungetheilt beisammen bleiben, so hätte er sich doch noch um ein Weniges genauer an die Urkunde gehalten, so wäre immer doch noch einem nachdenkenden Leser die Gelegenheit zu der Bemerkung übrig geblieben: es sey ein Unterschied, ob es heiße, *das Land* Wirtemberg oder *die Herrschaft* Wirtemberg sollte ungetheilt bleiben.

*Alles, was beide Eberharde besaßen, ist 1482 zu einer untheilbaren Masse vereinigt worden**) und kein Mensch kann leugnen, daß Mömpelgard damals zu den Besitzungen der Eberharde gehört habe. Auch gewiß der Verfasser leugnet dieses nicht. Er selbst auch führt

---

*) Der Verfasser excipirt hingegen, der *Münsinger Vertrag sey doch mehrmalen modificirt und abgeändert worden.* Die Abänderung und *nachfolgende Modificirung* beweist aber nicht, daß etwas nicht geschehen sey. Und was wegen Wildberg, Bulach, Hirsau und Wurmlingen im Vertrage selbst steht, daß es damit nach dem Testamente der Gräfin Mechtild gehalten werden solle, ist noch weniger ein Einwurf, wie der Inhalt eben dessen beweist, was in Ansehung dieser Orte verordnet war. Denn was ist der volle Inhalt dessen, was verordnet war? Und gesetzt auch, ein paar solcher Orte wären ausgenommen gewesen!

die mömpelgardischen Namen unter denen an, die sich als Garants des Vertrags vereinigt haben. Allein aus dem dortigen Aufführen allein, wenn einmal der erste Artikel des Münsingischen Vertrags so verstümmelt ausgedrückt war, konnte Niemand auch nur mit einiger Sicherheit schließen, daß auch Mömpelgard zur großen Union gehört habe. Und es sieht gar zu politisch aus, die Stelle, aus welcher der Satz des Gegners völlig klar war, verstümmelt zu geben, eine andere Stelle aber, bei der der Leser erst einen Schluß machen muß, wenn er die Wahrheit des Gegners sehen soll, und bei der denn überdieß kein vorsichtiger Leser zum vollen Schlusse für die Wahrheit des Gegners sich berechtigt glauben wird, diese andere Stelle vollständig zu geben.

Wenn ich nicht irre, so stünde also der erste Satz fest: Wirtemberg und Mömpelgard sind 1482 auf ewig mit einander vereinigt geworden. Ob es bei dieser Ewigkeit, die so oft in den fürstlichen Familienverträgen vorkommt, treu und fest blieb, wird sich sogleich zeigen.

Zweite Behauptung.

Der Münsingische Vertrag ist im Herzogbriefe den 21. Juli 1495 bestätigt worden.

Diese Behauptung gründet sich auf folgende Stelle des Herzogbriefs, die ich der Verständlichkeit halber nicht nach der alten Orthographie und Sprache hieher setzen will: *)

Auf daß solch unser und des Reichs Herzogthum nicht zertrennt und getheilt werde, sondern bei einander bleibe,

*) Wem der geringste Zweifel kommt, ob nicht dadurch etwas im Sinne geändert worden sey, der darf nur Sattlers Gesch. der Grafen, Thl. IV., Beil. Nr. 20, S. 69, Zeile 18 bis 25, damit vergleichen.

als auch vormals im wirtembergischen Hause, durch Verträge, daß dieselbige Herrschaft Wirtemberg bei einander bleiben und nicht getrennt werden solle, im Besten auch angesehen und von Kaiser Friedrich III. bestätigt worden ist. Als wir dann (Kaiser Maximilian) dieselbige Verträge hiemit aus königlicher Obrigkeit und rechtem Wissen auch so konfirmiren und so bestätigen, als ob sie von Wort zu Wort hierin begriffen wären und geschrieben stünden.'

Meines Wissens zweifelt kein Mensch, daß unter diesen schon von Kaiser Friedrich III. bestätigten und hier von Maximilian noch einmal feierlichst konfirmirten Verträgen vorzüglich auch der Münsinger Vertrag, vorzüglich auch der Vertrag gemeint sey, in welchem, wie wir so eben sahen, die ewige Union von Mömpelgard mit den schwäbisch-wirtembergischen Landen zum Hausgesetz gemacht worden.

Nun aber der Verfasser?

Der macht sich noch einmal eine Bequemlichkeit, die ich nicht rechtfertigen kann.*) Er läßt gerade die Worte hinweg, auf welchen der ganze Beweis gegen ihn beruht. Er gedenkt in seinem Auszuge der Urkunde mit keiner Sylbe dessen, daß Kaiser Maximilian die alten Untheilbarkeitsverträge so bestätigt haben wolle, als ob sie Wort für Wort im Herzogbriefe begriffen wären, als ob sie selbst wörtlich im Herzogbriefe geschrieben stünden. Er kombinirt Alles in seinem

*) Seine Auszugsworte dieser Stelle sind:
Daß solch Herzogthum nicht zertrennt noch getheilt werde, sondern bei einander bleib, wie vormals im Haus von Wirtemberg durch Verträge versehen ist, so ordnete Kaiser Maximilian, daß Eberhard der ältere u. s. w.

Auszuge gleich so, als ob in den alten Verträgen nur die Untheilbarkeit dessen verordnet wäre, was jetzt seit dem 21. Juli 1495 ein Herzogthum geworden war. Er übersieht in einer Schnelle, daß in der Urkunde selbst gar nicht eben die Kombination gemacht sey, die er zu machen Lust hatte; sonst würde es in dem Herzogbriefe heißen, daß dieselbigen Lande bei einander bleiben und nicht getrennt werden sollen.

Der Fall ist doch schwer zu erklären. Ich hatte meinen ganzen Beweis darauf gebaut, daß die alten, von Kaiser Friedrich III. bestätigten Untheilbarkeitsverträge den 21. Juli 1495 im Herzogbriefe so konfirmirt worden seyen, als ob sie wörtlich eingerückt wären; und der Mann, der mich widerlegt, läßt diese Worte im Urkunden-Extrakt geradezu hinweg. Er thut so pünktlich bei seinem Auszuge, daß er bei demselben Seite 67 eine eigene Anmerkung setzt, er halte sich so genau, als möglich, an die Worte der Urkunde. Er ist so ängstlich in seinem Auszuge, daß er lieber sammentlich statt sämmtlich, und bleib statt bleibe, und solch statt solches schreibt, um nur nicht von den Worten der Urkunde abzugehen. Allein die ganze Stelle läßt er hinweg in seinem Auszuge, die sein Gegner vorher schon als seine wichtigste Beweisstelle gerade der Meinung, die nun widerlegt werden sollte, gebraucht hat.

Bald hatte ich gezweifelt, ob nicht verschiedene Abdrücke der Herzogsurkunde, die er und ich gebraucht hatten, an dieser Verschiedenheit Schuld seyn möchten; allein dieß war der Fall nicht, ich schlug den von ihm angeführten Abdruck derselben selbst nach. Bald sah ich unter den Druckfehlern nach, so sonderbar es auch wäre, wenn gerade hier ein so wichtiger Druckfehler eingeschlichen seyn sollte; allein auch hier fand sich keine Verbesserung. Der Fall ist schwer zu erklären — in

einem sorgfältigen, ängstlich-genauen Auszuge der Haupt-Urkunde, die überdieß noch aller Welt gedruckt vor Augen liegt, gerade die Worte den Augen des Lesers entziehen, worauf der Gegner sein Haupt-Argument gesetzt hatte.

Gesetzt auch der Verfasser hätte geglaubt, dieser mein Hauptbeweis, mein einziger Beweis des Hauptsatzes, um den am Ende Alles sich dreht, sey gar nicht bündig, so hätte er doch, um eben dieses zu zeigen, in seinem so pünktlichen Auszuge der Urkunde den ganzen vollen Satz, auf welchen ich Alles baute, die ganze Reihe von Worten der Urkunde, die meine Haupt-Argumentation ausmachten, nicht hinweglassen sollen. Der Fall mag sonst wohl oft vorkommen, daß man bei einer Kontroverse die Meinung des Gegners nicht vollständig, nicht unparteiisch genug vorträgt; aber daß man sogleich im Auszuge der Urkunde, bei der geflissensten Pünktlichkeit, die man sonst zeigt, die ganze Reihe von Worten hinwegläßt, die allein der Gegner zum Beweise gebraucht hatte, und die allein er auch zum wahren oder zum scheinbaren Beweise brauchen konnte, — dieser Fall möchte, Gottlob! wohl eben so selten seyn, als schwer er hier zu erklären ist.

Ich bin weit entfernt, an Trug und List zu denken, so erlaubt auch unter diesen Umständen ein Gedanke dieser Art wäre. Ich bin weit entfernt, dem Verfasser, wenn ich mich nicht anders in seiner Person irre, das Stratagem zuzutrauen, daß er sich auf die Nachläßigkeit der Recensenten verlassen, und so denn durch eine wahre Verfälschung der Urkunden und Akten ein Urtheil habe erschleichen wollen; so gerne ich übrigens auch jedem Recensenten verziehen haben würde, der auf diese Vorstellung hin, ohne weitere genauere Prüfung, rasch sein Verdammungsurtheil gesprochen hätte. Wenn man sich auch in die Lage setzt, in der die meisten

Recensenten sich befinden, so wäre es in der That unbillig, zu fordern, daß sie selbst da, wo man ihnen mit einer solchen, fast ängstlich scheinenden Pünktlichkeit den Auszug einer Urkunde vorlegt, daß sie auf den Argwohn gerathen sollen, das Selbstvergleichen sey doch wohl nothwendig. Endlich gar, wo es nur einer Frage des alten wirtembergischen Staatsrechts gilt; wie Vielen liegt daran!

Ich bin weit entfernt, selbst auch nur dieses zu glauben, daß sich der Verfasser darauf verlassen habe, Viele würden weder meinen ersten Aufsatz lesen, noch die Apologie lesen, die ich etwa seiner Schrift entgegensetzen möchte; und so doch habe auch er immer sein Publikum, in dessen Kreise sein Wort gelte. Ein Publikum, das immerhin beträchtlich werden mochte, wenn ich mir alle die Wirkungen noch hinzudenke, welche das Verdammungsurtheil mißgeleiteter Recensenten, die kein Argwohn befiel nachzuschlagen, auch in ihren Kreisen haben mochte. Der Fall ist aber schwer zu erklären, wie etwas dieser Art mit vollester historischer Redlichkeit bestehen kann; so viel schwerer, weil er zweimal hinter einander und beide Male gerade da vorkommt, wo es immer dem Hauptbeweise galt. Und dieß in der Schrift eines Mannes, der theilweise oft Scharfsinn, oft Genauigkeit zeigt.

Mich jammert der Zeit und Mühe, in welchen ich solche apologetische Aufsätze schreiben muß, als der gegenwärtige ist. Das Publikum erhält nicht mehr Belehrung, als es schon durch meinen ersten Aufsatz erhielt; und für mich ist Zeit und Mühe verloren. Noch ist man es der Wahrheit schuldig, nicht unterdrücken zu lassen, was irgend zur Warnung und Belehrung in einem solchen künftigen Falle dienen mag. Es gibt eine große Menge sonst sehr ehrwürdiger Gelehrten, die einmal die Gewohnheit haben, sich zu notiren, gegen Spittler's Abhandlung im historischen Maga-

zine von der Untheilbarkeit der wirtembergischen Lande hat ein Ungenannter ein eigenes Buch geschrieben. Und wenn denn nur einer dagegen geschrieben hat, so ist es mit der Widerlegung für sich klar, vollends wenn man sich noch dazu notiren kann, s. Frankf. gel. Anzeigen, oder Schott's jurist. Bibliothek. Diesen so sorgfältig Registratur haltenden Männern ist man ein Supplement schuldig. Man ist es ihnen schuldig, die letzte Vergleichung der Sätze und Gegensätze zum schnelleren Urtheile noch einmal vorzulegen, weil ihnen ihr — oft doch so nützliches Registraturhalten so viele Zeit hinwegnimmt, daß sie sich zur Selbstvergleichung nicht leicht entschließen können. Man ist es dem größeren Publikum schuldig, zu zeigen, daß nicht gerade viel widerlegt und viel bewiesen worden sey, wenn viel gesagt worden ist, und man ist es oft selbst auch dem Gegner schuldig, nicht mit hohnvollem Stolze zu schweigen.

Es schmerzt mich innigst, dieß alles gerade bei diesem Verfasser thun zu müssen — wenn ich mich nicht anders in seiner Person irre. Jeden polemischen Ausdruck gegen ihn möchte ich mildern. Jedem Schlag, den er thut, möchte ich lieber ausweichen, als mit Waffen gegen Waffen mich vertheidigen. Die Rechte der Wahrheit sind aber zu heilig, und gerade in Fällen dieser Art der Unterdrückung gar zu häufig ausgesetzt. Um zu zeigen, wie gern ich ganz geschwiegen hätte, so verweile ich durchaus bloß bei den paar Hauptsätzen, auf die Alles ankommt; die unterbleibende Revision so vieler mitlaufenden Irrthümer mag immerhin einen großen Theil des Publikums in dem Wahne lassen, als ob ich in allen diesen Fällen geirrt hätte.

Der zweite Hauptsatz steht also fest und bewiesen, bewiesen durch die Worte der Urkunde selbst: der Münsingische Vertrag ist im Herzogbriefe, 21. Juli 1495,

so bestätigt worden, als ob er Wort für Wort eingerückt wäre.

Er ist doch nicht namentlich und ausdrücklich bestätigt, excipirt der Verfasser. Allein eine ausdrücklichere Bestätigung, als die ist, als ob er Wort für Wort im Herzogbriefe geschrieben stünde, kenne ich gar nicht. Nicht namentlich bestätigt? Doch so bezeichnet, daß es unverkennbar ist, vorzüglich auch der Münsingische Vertrag sey hier gemeint; nicht Herr Breyer und nicht der Verfasser haben gewagt, dieses zu leugnen.

Er ist bloß so weit bestätigt, excipirt der Verfasser noch einmal, so weit er dem Eslingischen Vertrage nicht widerspricht. Völlig zugegeben was der Verfasser fordert, so wenig mir auch die ganze Zusammenstellung seiner Ideen gefällt, — widerspricht denn irgendwo der Eslingische Vertrag der ewigen Union von Mömpelgard mit den schwäbisch-wirtembergischen Landen, eben der Union, die der Münsingische Vertrag verordnet.

Im eigenen Auszuge, den der Herr Verfasser Seite 61—66 macht, finde ich gar nichts;*) nichts Entscheidendes in der Urkunde selbst.

Es mögen demnach in den dreizehn Jahren von 1482 bis 1495 manche Veränderungen im Haupt-Inhalte des Münsingischen Vertrags, in der verordneten Landesuntheilbarkeit gemacht worden seyn — der Herzogbrief erklärt den Münsingischen Vertrag selbst wieder für vollgültig, er restaurirt

---

*) Die Stelle S. 66, Zeile 26 und 27, glaube ich, ohne dem Verfasser Unrecht zu thun, nicht hieher ziehen zu dürfen, weil, wenn auch der dortige Auszug ganz klar wäre, weil doch dieser Artikel durch die Herzogsurkunde seine Berichtigung erhielt. Selbst der Eslingische Vertrag (1492) gilt doch nur so weit, als ihn die Herzogsurkunde (1495) nicht abänderte.

dadurch den großen Vereinigungsplan, wie er schon 1482 gemacht worden war, und durch die Konfirmation des Eßlingischen Vertrags wird dieser Restauration in dieser Beziehung gar nichts benommen.

Doch der Herzogbrief schließt ja nur die schwäbisch-wirtembergischen Lande in das Gesetz der Untheilbarkeit? Unstreitig liegt, wie ich schon aufs klarste in meiner Abhandlung gezeigt hatte, unstreitig liegt das Herzogthum bloß auf den zu einem großen Reichslehen vereinten schwäbischen Landen; aber bestätigt nicht zugleich der Herzogbrief die alten, mehr umfassenden Untheilbarkeitsverträge? Die alten Untheilbarkeits-Verträge, in welchen Mömpelgard mit den schwäbischen Landen auf ewighin vereinigt war. Fürwahr es ist doch kein Widerspruch, wenn in der großen, kraft der bestätigten alten Verträge untheilbaren Masse noch ein gewisser Haupttheil dieser Masse durch ganz eigene, ihm ganz individuelle Gesetze der Untheilbarkeit besonders vereinigt worden ist.

Wenn öfters, wie hier der Fall ist, der ganze Streit um einen Schluß sich herumdreht, und wenn man diesen Schluß seinem Gegner schon einmal vordemonstrirt hatte, und der Gegner keine Prämisse leugnen, keinen Fehler in Form und Materie des Schlusses zeigen kann, am Ende aber doch den Schluß selbst leugnet; so sieht man sich mit aller Logik und Geschichte zu Ende. Man fühlt sich einen armen Mann, der nicht gerne wählt, in welchem Kopfe er den Fehler suchen solle. Man glaubt jedes neue Wort verloren, und glaubt doch immer, vielleicht nur die Sache nicht recht gewandt, nicht deutlich genug gesagt zu haben. In solchen Augenblicken kann ich mir lebhaft genug vorstellen, wie die guten alten Theologen glauben mochten, auf einem Colloquium, wenn man nur mündlich mit einander sprechen könnte, wenn man

nur sogleich jedes Mißverständniß aufklären könnte, würde man sogleich einig werden. Ach! und bei mündlichen Unterredungen treiben vollends die Leidenschaften noch ihr gräßlicheres Spiel!

Doch noch einmal zum Münsingischen Vertrage und zur wirtembergischen Herzogsurkunde zurück, so genug ich auch von beiden schon habe. Der Grundsatz scheint also nach allem Bisherigen unleugbar: Was irgend vom großen Münsingischen Unionsvertrage mit dem Eslingischen Vertrage und mit der Herzogsurkunde bestehen kann, das ist selbst durch die Herzogsurkunde im Münsingischen Vertrage bestätigt. Dieß ist der Fall mit der Union des mömpelgardischen und der schwäbisch-wirtembergischen Lande; mit der Union, die der Münsingische Vertrag so klar verordnet.

Der scharfsinnigste von allen Einwürfen war der, den Herr Breyer machte, auf den aber der Herr Verfasser gar nicht gleichen Werth zu setzen scheint, weil er ihn nicht einmal berührt. Das Herzogthum Wirtemberg ist kraft der Erektion ein Mannslehen; Mömpelgard aber kundbar ein Kunkellehen; gerade also durch die Stelle des Herzogbriefs, worin die schwäbischen Lande zum Mannslehen gemacht wurden, ist jene ewige Münsingische Union zwischen Mömpelgard und den schwäbisch-wirtembergischen Landen völlig aufgehoben worden.

Diese scharfsinnige Argumentation würde trefflich beweisen, wenn sie nicht zu viel bewiese. Sie beweist zu viel, denn sie beweist, daß die den 14. Dezember 1482 geschlossene Münsingische Union schon am Tage der Schließung selbst nicht gültig seyn konnte. Schon damals waren unter den unirten schwäbischen Landen beträchtliche Mannslehen, Reichs-Mannslehen und böhmische Mannslehen. Diese alle aber wurden mit dem Weiberlehen Mömpelgard auf ewighin unirt.

Der Fall war also schon damals ganz eben derselbe, was er den 21. Juli 1495 wurde. Eine solche ewige Union versteht sich demnach bloß so, so weit und so lange hier die Beschaffenheit der vereinten Gegenstände eine ewige Verbindung gestattet. *)

---

*) Ueber das einzig noch Uebrige, was auch noch aus dem Herzogbriefe selbst als Einwurf hergenommen wird, habe ich mich schon anderwärts so deutlich erklärt, daß ich es nicht hier wiederholen mag, besonders da dieser Verfasser auf diesen, in der That auch schwachen, Einwurf keinen besondern Werth zu setzen scheint. Es ist dieser. Der Herzogbrief verordnet, daß die nachgeborenen Herren mit andern Herrschaften und Gütern, als die hier unirten Lande seyen, nach den bisherigen oder noch zu errichtenden Hausverträgen versehen werden sollen. Mit welchen anderen, fragt man, wenn auch Mömpelgard zur grossen Unionsmasse gehören solle? Die Antwort ist klar. Entweder zu seiner Zeit, wenn die nöthigen Umstände eintraten, die es gestatteten, mit den elsaßischen Herrschaften, die nicht zur Unionsmasse gehörten, oder alsdann mit neuerworbenen Gütern. Daher auch Herzog Ulrich seinem Bruder Georg, selbst in dem Zeitpunkte, da er ihm Alles geben wollte, was er nur konnte, nie die Grafschaft Mömpelgard versprach, sondern immer nur einige Revenüen aus dem Mömpelgardischen und neuerworbene Güter.

VI.

Problem der wirtembergischen Bevölkerung.*)

Büschings wöchentl. Nachr., 31. St. 1787. Auszug aus einem Briefe aus dem Herzogthum Wirtemberg.

„In den statistischen Tabellen, welche zu Prag heraus„gekommen sind, wird behauptet, daß die Lombardie das be„völkertste Land in Europa sey, insonderheit das Herzogthum „Mailand. Berechne ich aber die Quadratmeile im Herzog„thume Wirtemberg, in welchem**) ich wohne, nach der Men„schenzahl desselben, welche 1782 auf 600,000 betrug, so ent„hält sie 8945 Menschen, und ist also weit volkreicher, als „eine mailändische."

Herr Ober-Konsistorialrath Büsching hat mit Recht diese Nachricht ganz und unverändert, wie sie ihm zugeschickt ward, abdrucken lassen, denn wenn sie auch nicht als statistisches Resultat reichhaltig ist, so ist sie doch für manchen Sta-

*) Aus Meiners und Spittler's Gött. hist. Mag. Bd. II. S. 186—192.

**) Bei Herrn Büsching heißt es, wahrscheinlich durch einen Druckfehler, in welcher — der ganze Zusammenhang des Raisonnements fordert in welchem.

tistiker so warnend lehrreich, und in dieser Beziehung so offen lehrreich, daß ich fast gezweifelt habe, ob das fabula docet noch auszuführen sey. Doch ein individueller Fall veranlaßt mich hiezu, und vielleicht war auch dieser Fall nur nach meiner Beobachtung individuell.

Wirtemberg soll weit volkreicher seyn, als Mailand. Soll 600,000 Einwohner haben. Auf eine Quadratmeile 8945 Menschen.

Ich zweifle nicht an der gegebenen Summe der Bevölkerung, so außerordentlich es scheint, daß sich die Anzahl der Einwohner innerhalb zwanzig Jahren, von 1762 bis 1782, um 89,547, also fast um den sechsten Theil vermehrt haben soll.*) Ich will gerne glauben, daß Wirtemberg und Mömpelgard, sammt den zugehörigen und burgundischen Herrschaften, vielleicht die 600,000 Unterthanen noch übervoll machen könnte. Ich kenne die Fruchtbarkeit des Landes wohl, den industrievollen Charakter der Einwohner, ihre noch glücklichere Unkunde des erschlaffendsten Luxus, der ertödtendsten warmen Getränke und des vielleicht noch stumpfer machenden Branntweinsaufens; aber des Wundervollen wird doch zu viel, wenn dort auf einer Quadratmeile 8945 Menschen wohnen sollen.

---

*) 1762 war die Bevölkerungssumme von Wirtemberg nach der kirchlichen Zählung 473,426. Sie stand Jahrzehende lang vorher nie so niedrig, und kam meines Wissens auch nachher nie mehr so sehr herab.

1782 war die Bevölkerungssumme nach der kirchlichen Zählung in allen vier Generalaten, in welche sich die wirtembergische Kirche theilt, 562,973, worunter denn auch damals noch nicht begriffen waren die Garnisonen von Stuttgart und Asperg, die Karls-Akademie, die 13 Orte der reformirten Waldenser-Gemeinden, alle Katholiken, sofern sie eigene Ortschaften bewohnen, und die neuacquirirten Unterthanen der Grafschaft Limburg-Gaildorf, Schmidelfeld.

Wirtemberg nebst Mömpelgard — denn beides ist zusammenzurechnen, wenn man 600,000 Unterthanen für 1782 zusammenbringen will — soll nach dieser Voraussetzung nur 68 geographische Quadratmeilen, nur ein Drittheil dessen halten, was es nach bisheriger, immer doch noch zu geringe vermutheter, Schätzung seyn sollte.

Das kleine Hochstift Osnabrück würde also nur 12 Quadratmeilen kleiner seyn, als das Herzogthum Wirtemberg nebst Mömpelgard und den zugehörigen Herrschaften. Unsere kleine Grafschaft Diepholz nebst Osnabrück zusammengerechnet, müßte an Flächen-Inhalt den gesammten Staaten des Herzogs von Wirtemberg gleich seyn. Dem Flächen-Inhalte nach gleich, und ob sie schon bisher in und außer Osnabrück glaubten, daß sie nicht zu den versäumtesten Theilen Deutschlands zu zählen seyen, so wäre doch die Bevölkerung von Osnabrück und Diepholz bei gleichem geographischen Umfange nur ein weniges über den fünften Theil der wirtembergischen Bevölkerung. Ob der Unterschied zwischen Westphalen und den Neckargegenden so groß ist?

Doch selbst die Provinz Holland, deren Bevölkerung sonst fast zum statistischen Sprichworte ward, hat nun ihren Ruhm auf ewig verloren. Man hat es bisher so sorgfältig erklärt, warum dort, wo der Herzog von Braunschweig Patriotenjagd hält, auf 125 Quadratmeilen bei 980,000 Menschen zusammen wohnen konnten. Man hat wohl erinnert, daß dort See- und Landmenschen und Amphibienmenschen in eine Summe zusammen gezählt würden, daß allein in den größeren Städten des Landes über 480,000 Menschen wohnten rc. Doch alle diese Erklärungen sind unnöthig.

Wirtemberg hat keine großen Städte, und zählt doch auf eine Quadratmeile mehr Menschen, als Holland. Wirtembergs größte Stadt, wo der Sitz des Hofes, der landesherr-

lichen Kollegien und einer neuaufblühenden Universität ist, hat schwerlich nur noch einmal so viele Einwohner, als das Städtchen Horn in Holland. Doch wohnen auf einer wirtembergischen Quadratmeile über 1000 Menschen mehr, als auf einer holländischen! In der einzigen wohlbekannten holländischen Stadt Amsterdam allein sind mehr Einwohner, als ein Drittheil sämmtlicher wirtembergischen Unterthanen beträgt; doch sind auf einer Quadratmeile des Herzogthums Wirtemberg gerade 1100 Menschen mehr, als auf einem ähnlichen geographischen Raume der mit großen Städten besäeten Provinz Holland.

Von einer Vergleichung mit Mailand sollte man nicht einmal sprechen, und ob auch in allen 68 Städten und Städtchen des ganzen Herzogthums Wirtemberg kaum ein Drittheil mehr Einwohner sind, als in der Stadt Mailand allein — beide Herzogthümer nach Quadratmeilen und Bevölkerung mit einander verglichen, so sind in Wirtemberg 1600 Menschen mehr auf einer Quadratmeile, als im Mailändischen.

Das kleine Gebiet der Republik Genf hat auf sechsthalb geographischen Quadratmeilen bei 40,000 Einwohner. Ist das Wunder nicht zwiefach, daß das Herzogthum Wirtemberg bei 68 Quadratmeilen — doch auf eine Quadratmeile 1326 Einwohner mehr zählt, als die Genfer Herren in einem gleichen Raume zählen können?

Ich weiß keinen Rath, wo sich eine so ungeheure Menge von Menschen in einem solchen Lande aufhält, wenn sie nicht zu 50,000 und 100,000 in großen Städten zusammenströmen. Auf Neckarschiffen und Gondeln und Booten sind keine 100 Menschen. Landseen voll Barquen kennt man nicht; von wirtembergischen Troglodyten hört man nichts; ich weiß

fürwahr nicht, wo über oder unter der Erde eine so ungeheure Menge von Menschen in Wirtemberg sich bergen mag.

Und noch banger wäre mir für ihre Viktualien, auch wenn sie nur den zehnten Theil einer Wiener Portion essen wollten. Zur See ist bekanntlich keine Zufuhr; zu Lande aus den benachbarten Provinzen ist der Zufuhr nur wenig; und oft doch ißt noch der Schweizer mit.

Im Lande selbst, und wenn auch das sogenannte Unterland nebst einem großen Theile des Oberlandes noch ein zwiefach schöneter Garten wäre, als es selbst gegenwärtig ist, im Lande selbst kann die Erde nicht so viel hervorbringen, als 8945 Menschen auf eine Quadratmeile nöthig haben. Und doch gibt's in diesem Lande mehr als holländischer Bevölkerung und weit noch nicht allgemeingenutzter holländischer Kultur, sogar noch mehrere hundert tausend Morgen Waldung. Man sollte doch lieber frieren, als hungern. Man sollte die Waldungen ausrotten, um Brod zu verschaffen; alle Wildfuhr sollte abgethan, alle Seen trocken gelegt werden. Gewiß hätte Herzog Karl längst Veranstaltungen dieser Art gemacht, wenn sie nothwendig wären. Und daß sie nicht nothwendig sind, scheint viel gegen die Summe — 8945 Menschen auf eine Quadratmeile — zu beweisen, wenn nicht diese Summe, wie wir oben gesehen haben, bis zur ruhigen Vergleichung mit der höchst bevölkerten östreichischen Lombardie und mit dem höchst bevölkerten Mailand gewiß wäre.

Der Mann, der die Nachricht schrieb, hat's gut gemeint; er hat das Land loben wollen, er hat den Regenten des Landes loben wollen. Aber wenn er einmal am Loben war, wenn er einmal das schöne Herzogthum in Schwaben um ein Siebentheil bevölkerter werden ließ, als die Provinz Holland bevölkert ist, so hätte er auch für holländischen Handel und Manufakturen sorgen müssen; die ersten Schwierigkeiten

eines sichern statistischen Kalkuls waren überwunden, er hätte sein Werk vollenden sollen.

Freilich ist am Ende sein Lob doch so, daß es mehr Lob des Landes, der wirtembergischen Erde, Luft und Wasser wird, als Lob des Regenten selbst, was der gute Mann nicht völlig bedacht zu haben scheint. Er hat nicht bedacht, daß, wenn sein Kalkul richtig wäre, daß Wirtemberg auch schon vor 25 Jahren, zu einer Zeit, die gar nicht die glücklichste war, eine holländische Bevölkerung gehabt hätte. Er hat nicht bedacht, daß, wenn das Land schon in jenen Zeiten so holländischvoll bevölkert war, daß allen nachfolgenden weisesten Anstalten des Fürsten nur wenig Ehre bleibt. Er hat vergessen, was doch aktenmäßig wahr ist, daß das Land nach dem dreißigjährigen Kriege in großen weiten Strecken einer Einöde gleich sah, und doch hätte allein nur bei der Menschenzahl, die kundbar auch im dreißigjährigen Kriege noch übrig geblieben ist, das Land eben so gut bevölkert seyn müssen, als unser schön bevölkertes Fürstenthum Calenberg. Der Irrthum stößt doch überall an, der Charakter der Wahrheit ist, daß sie nach allen Fugen paßt.

Doch kein Wort mehr zu Widerlegung des auffallendsten Irrthums. Aber was denn diese Fabel lehrt?

Erstlich zur Beherzigung der Statistiker, die durch Mittelschätzungen und Mittelschläge der Wahrheit ganz nahe zu kommen glauben. Bisher ward Wirtemberg auf 200 Quadratmeilen geschätzt. Der neue politische Rechner schätzt 68. Die Mittelschätzung von 134 Quadratmeilen wäre also wohl die wahrscheinlichste? — Wenn nämlich bei jeden zwei gegebenen höchst unwahrscheinlichen Zahlen die Mittelzahl die Zahl der zutreffenden Wahrscheinlichkeit ist!

Zweitens den vaterländischen Lobrednern zur Beherzigung. Wirtemberg ist ein treffliches Land, seine gegenwärtige

Regierung ist gut, selbst nach harten Zeiten hat sich Alles schnell wiederhergestellt. Aber hat die Wahrheit ihren heiligen Maßstab, ein dreister Lobredner macht endlich auch das wahrste und unverdächtigste Lob zweideutig, und er ist ein gefährlicherer Feind, als man im ersten Lächeln über seinen kühnen Irrthum glaubt, denn er ist der Hauptgegner aller fortschreitenden literarischen und bürgerlichen Aufklärung und weiteren Beglückung.

VII.

Ein publicistisches Problem aus den Familien- und Staatsverträgen des wirtembergischen Hauses.*)

Es ist bekannt, daß das östreichische Haus ein Successionsrecht an das Herzogthum Wirtemberg hat; ein Successionsrecht, sobald einst, früh oder spät, der Mannsstamm des wirtembergischen Hauses völlig erlöschen sollte. Das Recht als Recht hat zwar noch manche Schwierigkeit. Die weltlichen Kurfürsten haben nie in den Vertrag eingewilligt, der dieses große Recht begründen sollte. Es schien höchstens ein Recht des östreichischen Mannsstammes zu seyn, weil doch kundbar Wirtemberg bloß ein Mannsleben war, und vor 48 Jahren ist der Mannsstamm des östreichischen Hauses ausgestorben.**)

*) Aus Meiners und Spittler's Gött. hist. Mag. Bd. III. S. 276 — 294.

**) S. die in Wegelins Thes. rerum Suevicarum befindliche Schrift: Unumstößlicher Beweis, daß das weibliche Geschlecht des Durchl. Erzhauses Oestreich auf das Herzogthum Wirtemberg keine Ansprüche zu suchen, noch sich des Titels und Wappens zu bedienen habe.

Ingleichen kurze, doch gründliche Anzeige 2c.

Doch so viel auch Zweifel dieser Art entstehen möchten, so mancher Zweifel selbst einem so mächtigen Hause, als Oestreich ist, sein Recht streitig machen könnte; der neueste Vergleich zwischen dem regierenden Herzog Karl und seinen Landständen, der das Andenken des östreichischen Successions-Rechts feierlich erneuerte,*) hat manchen alten Einwurf entkräftet, manchen Zweifel zum Vortheil des östreichischen Hauses klar gemacht. Es sey also vorerst angenommen, was doch zuverläßig mehr Gewißheit hat, denn daß es nur historische oder publicistische Hypothese scheinen sollte — Oestreich succedirt in Wirtemberg, wenn der Mannsstamm des wirtembergischen Fürstenhauses einst erlöschen sollte.

Oestreich succedirt in Wirtemberg. Doch wie der Vertrag, worauf Alles ankommt, **) unverkennbar deutlich

---

*) S. die Worte der kaiserlichen Konfirmation dieses Vergleichs: wollen, daß vorbeschriebener Erbvertrag und Receß in allen und jeden Worten — unverbrüchlich gehalten werden soll — von allermänniglich, insonderheit aber auf den Fall eröffneter Anwartschaft von den künftigen Successoren unsers löbl. Hauses Oestreich — — So weit diese Bestätigung . . . künftiger unserm löblichen Hause Oestreich vorbehaltener Anwartschaft und Succession in beiden Herzogthümern Wirtemberg und Teck nicht zuwider oder entgegen ist.

**) S. Prager Vertrag vom 24. Januar 1599 in der wirtemb. Landes-Grundverfassung S. 265.

„Zum zehenten sollen uff den künftigen Faal Oesterreichi-„scher Succession die Herzogthumb Wirtemberg und Tögkh, an „Land und Leuthen, anderer gestalt nicht, denn in solcher Qua-„lität, wie dieselbe bey Uffrichtung beeder des Kadauwerischen „und Passawerischen Vertrags beschaffen geweßt, an das Hauß „Oesterreich fallen, dasjenige aber, so hierzwischen weiter darzu „erkaufft oder in ander weg acquirirt werden möchte (jedoch „wofern es nicht von älters hero, etwa wirtembergische Lehen „oder sonsten der Kammer heimbgefallen sondern von neuem

sagt, Oestreich erhält nur das, was 1534 und 1552 zum Herzogthum Wirtemberg gehörte.

Viel ist seit 1552 an Land und Leuten neu erworben worden; dieß alles bleibt den Eigenthumserben, falls anders nicht das neuerworbene Gut bloß heimgefallenes Lehen war, falls es nicht ein Stück Landes war, das nach altem Rechte der wirtembergischen Kammer endlich zufallen müßte. Seit 1552 sind manche Dörfer und Städte und Aemter zu Wirtemberg hinzu gekauft worden; dieser ganze, nun fast dritthalbhundertjährige Gewinn bleibt einst reiner, unbestreitbarer Gewinn der Allodial-Erben. Das Jahr 1552 ist hier Normal-Jahr. Die Epoche, da zu Passau 6. August 1552 der Vergleich zwischen König Ferdinand und Herzog Christoph geschlossen worden, gibt ein untrügliches Regulativ. Oestreich erbt, aber Oestreich erbt gerade nur das, was 1552 Wirtemberg gewesen war.

Doch so manches neuerworbene Stück Landes ist seit diesem durch feierliche Verträge zwischen dem Herzog und den Landständen *auf ewighin dem Herzogthume einverleibt worden*. So mancher neue theuer erkaufte District sollte, kraft nachfolgender Recesse zwischen dem Herzog und den Ständen, *ewig unabsonderbar* zu Wirtemberg gehören. Die Landstände haben große Summen vorgeschossen, um aus diesen neuerworbenen Ortschaften auf ewighin den Genuß der Steuern und oft auch der Accisen zu haben. Sie haben öfters einen schönen Theil des Kaufschillings erlegt,

---

„zum Herzogthumb gebrachte Güter, und also der Erben recht „Eigenthumb seyn) sambt allen Mobilien (doch außer des Ge„schütz und der Munition, davon hernach sonderbare Meldung „beschicht) somit nichts davon ußgenommen, in solche österreichi„sche Succession nicht gehören, sondern an bemelte Eigenthumbs„Erben ohne alle Verhinderung kommen lassen.“

und die neuerkauften Dörfer sollten denn, von nun an auch auf ewig so innig verbunden, zur wirtembergischen Landschaftsmasse gehören, daß alle wirtembergischen Privilegien auch auf sie sich erstrecken, daß die wirtembergischen Landstände auch ihre Repräsentanten geworden.*)

Wem gehören nun alle diese trefflichen, neuerworbenen Stücke? Wem alle diese seit 1552 hinzugekommenen Herr-

---

*) Die wichtigsten Inkorporationen dieser Art sind folgende:

1583. Die Flecken Rod unterm Riepperg, Mehingen im Row, einige damals erst kurz erlangte Theile an Seresheim, Hofen im Zabergau.

1595. Die Aemter Bessigheim und Muntelsheim, sammt allen dazu gehörigen Dörfern und Appertinenz-Stücken.

1605. Das Priorat Reichenbach, die Herrschaft Marschalkenzimmern, beide Flecken Schnaidt und Rott, etliche Sterneckische Lehensflecken sammt allen Pertinenzien, das Amt Altensteig, das Amt Liebenzell, die Herrschaft Falkenstein, Eselsburg, die Schertlingischen Lehensflecken, Kirchentellisfurt, Enebeuren, Degenfeld, Nenningen, Guotenberg, Magelzheim, Höpfingheim, Pflummern, Schwan und Salach sammt allem und jedem Zugehörigen.

1618. Herrschaft Steußlingen, Neudlingen sammt Ochsenwangen und Randeck, Flecken Ritenau, der wirtembergische Antheil an Großengartach; Stadt Freudenstadt, die neuacquirirten Unterthanen zu Meinsheim, Hirschlanden, Thalheim, halb Ockenhausen, halb Alfdorf.

1620. Neuark Unterisflingen, Böflingen, halb Wernersberg, Nellingsheim.

1629. Fehrbach mit allem dazu Gehörigen an Dörfern und Weilern. Die erkauften Degenfeld- und Gaißbergischen Unterthanen zu Enebeuren.

1739. Die Stadt Ludwigsburg; halb Stammheim.

1753. Brenz, Gochsheim, Höfen, Hahnweiler, Liebenstein, Kaltenwesten, Otmarsheim, den Pfahl und Itzinger Hof, das Sulzer Bierhaus bei Marschallenzimmern.

1786. Dynastie Boenigheim.

schaften und Städte, wenn einst der wirtembergische Manns-
stamm völlig erlöschen sollte?

Sollten sie wohl an Oestreich fallen, obschon 1599 mit
Oestreich feierlichst ausgemacht worden, daß Oestreich nicht
mehr erben solle, als was 1552 zu Wirtemberg gehört hatte?
Kann Oestreich je fordern, was 1552 nicht wirtembergisch ge-
wesen war? Soll als Allodium verloren seyn, was den wir-
tembergischen Allodial-Erben im großen Vertrage mit Oest-
reich so feierlich vorbehalten worden? Man wird doch oft
an den lieben Alten ganz irre! Erst noch vier Jahre vorher,
ehe die Epoche des Jahres 1552 durch einen feierlichen Ver-
trag zum Normal-Jahre der künftigen wirtemberg-östreichischen
Besitzungen gemacht wurde, erst vier Jahre vorher sind zwei
so eben neuerworbene treffliche Städte und Aemter
sammt allen dazu gehörigen Dörfern und Appertinenzstücken
auf ewighin dem Herzogthume einverleibt worden. Noch
schrieb man im Landtagsabschiede von 1595, daß die Aemter
Bessigheim und Mundelsheim, die Herzog Friedrich
noch kurz erst dem Markgrafen von Baden abgekauft hatte,
beständiglich bei Wirtemberg seyn und bleiben sollen.
Doch hieß es gleich 1599 im Vertrage mit Oestreich, daß
einst im Successions-Falle von Oestreich, daß Alles geschieden
werden solle, was nicht 1552 wirtembergisch gewesen war.

Was gilt bei so widersprechenden Staats- und Fami-
liengesetzen des wirtembergischen Hauses? Gilt der Vertrag
mit Oestreich, weil er das neuere Gesetz ist? Also immer
das neuere soll gelten? Nun so ist die Verwirrung doppelt
groß, denn vor dem Vertrage und nach dem Vertrage mit
Oestreich sind neuerworbene treffliche Stücke Landes dem Her-
zogthum einverleibt worden.

Was gilt bei Fundamental-Gesetzen, die sich so unver-
einbar widersprechen? Ist der Prager Vertrag das Grund-

Regulativ, das allen jenen auf ewighin lautenden Inkorporations-Recessen die natürliche Limitation gibt, so lange der wirtembergische Mannsstamm blüht? Ist diese Einschränkung solcher, auf ewighin lautender Inkorporations-Recesse so viel natürlicher, da man gar nicht vermuthen kann, daß der jezt regierende Mannsstamm des wirtembergischen Hauses die trefflichsten Allodial-Stücke, die einst die ergiebigste Erbschaft seiner weiblichen Descendenten seyn möchten, seinen Allodial-Erben habe entziehen, dem östreichischen Hause ungedankt und ungefordert habe zuwerfen wollen? Versteht sich wohl, wenn einmal ein solches Regulativ, wie der Prager Vertrag, da ist, versteht sich wohl denn bei allen nachfolgenden Recessen die Einschränkung von selbst, so lange der wirtembergische Mannsstamm blüht? Ist's klar genug, auch ohne daß je jene Einschränkung namentlich ausgedrückt wurde? ist's klar genug, daß alle jene Inkorporations-Recesse, sie mochten auch lauten wie sie wollen, dem östreichischen Hause kein Recht geben können, weil Oestreich diese Recesse nicht geschlossen, nicht mit geschlossen, nicht feierlich bestätigt, nicht feierlich acceptirt hat? Was geht's den Dritten an, was du und ich mit einander ausmachen, wenn er nicht einmal zugehört hat, da wir mit einander paciscirten, wenn er unser Paktum nicht mitgeschlossen, nicht bestätigt, nicht garantirt, nicht mitangenommen hat? Wohlan denn. So erbt also Oestreich gar nichts von allen jenen seit 1552 dem Herzogthum Wirtemberg inkorporirten, neuerworbenen trefflichen Städten und Aemtern. Die auf ewighin geschlossene Verbindung lößt sich von selbst auf, sobald einst — was Gott spät wolle! — der wirtembergische Mannsstamm erlöschen sollte.

Nicht zu rasch entschieden! Selbst schon gegenwärtig, noch ehe die aufgeworfene Frage politisch verfänglich zu werden scheint, entscheiden selbst die größten der wirtembergischen Publicisten zum Vortheile des Hauses Oestreich. Selbst die Hauspublicisten von Wirtemberg, Männer voll vaterländischen Patriotismus und voll redlichster Devotion gegen das regierende Stammhaus, sie, die gewiß auch den Allodial-Erben und Töchtern des regierenden Stammhauses auch das kleinste Recht nicht vergeben haben würden, sie sprechen offenfrei Alles ab den Allodial-Erben, Alles zu dem östreichischen Hause.*)

Wird nun wohl einst Oestreich willig aufgeben, was so klar sein Recht zu seyn scheint, daß ihm selbst kein wirtembergischer Publicist dasselbe abspricht? Wird sich einmal Oestreich Limitationen jener Inkorporations-Recesse gefallen lassen, deren Rechtmäßigkeit fürwahr doch nicht so ganz klar zu seyn scheint?

Wer kann die erstgedachte Einschränkung der Inkorporations-Recesse, bei den klaren, auf ewig hin lautenden Worten der Recesse selbst für so ganz natürlich halten, da nie dieser Einschränkung, so lange der wirtembergische Mannsstamm blüht, auch nur anspielend gedacht worden ist, so oft auch Inkorporations-Recesse geschlossen wurden? Neunmal, nur daß mir bekannt geworden, vielleicht geschah es noch öfters, neunmal sind solche Recesse zwischen dem Herzog und den Landständen feierlich geschlossen worden; sechs derselben vor dem westphälischen Frieden; drei derselben erst noch in neueren Zeiten, da allgemeines Staatsrecht schon

---

*) Vergl. Ill. Breyeri Elementa juris publ. Wirtemb. §. 302, p. 385. Edit. Imae und Praefat. Edit. IIdae. Auch J. J. Moser war der Breyerischen Meinung.

aufgeklärt war, Territorial-Staatsrecht von Wirtemberg schon manche Publicität gewonnen. Und nicht in diesen, nicht in jenen wird auch nur mit der feinsten Anspielung jener Einschränkung der auf ewighin lautenden Unions-Recesse gedacht.

Wie könnten auch die Landstände dabei ruhig seyn, wenn Verträge, die auf ewighin geschlossen worden sind, willkürlich eingeschränkt werden sollten? Wie könnten sie ruhig seyn, wenn einst die Allodial-Erben diese auf ewighin inkorporirten Stücke Landes wieder trennen wollten? Wenn ihr theuer erkauftes Recht, in diesen auf ewighin inkorporirten Ortschaften Steuern und Accisen zu heben, verloren seyn sollte? Wenn die Masse von Land und Leuten, die vereint ist zum gemeinschaftlichen Genusse der wichtigsten Rechte, zur gemeinschaftlichen Vertheidigung der wichtigsten Rechte, wenn die nun, so viel es auch kostete, sie zu vereinen, auf's Neue zersplittert werden sollte. Oestreich kann diese Stücke nicht erben, denn Oestreich erbt nur, was 1552 zu Wirtemberg gehörte. Die Allodial-Erben können keinen Anspruch machen, weil sie an Wirtemberg selbst keinen Anspruch machen können, und alle diese Stücke ewig unabsonderbar zu Wirtemberg gehören sollen. Wer kann den Knoten lösen, daß er nicht aufgehauen, sondern aufgeschlungen wird?

Er scheint wohl auf's glücklichste aufgeschlungen und aufgelöst zu seyn, wenn man alle jene, seit 1552 neu inkorporirten Stücke Landes als Meliorationen des Herzogthums ansieht. Die Meliorationen gehören dem, dem kraft alter Verträge das Hauptstück gehört, das durch hinzukommende Meliorationen gewonnen hat. Die Meliorationen sind kraft des Prager Vertrags den Allodial-Erben an Geld zu erstatten. Unstreitig erhält also Oestreich jene seit 1552 neu inkorporirten Stücke

Landes; die Allodial-Erben erhalten nach rechtmäßiger Schätzung eine kompensirende Geldsumme.

Doch weder Oestreich, noch die Allodial-Erben möchten mit dieser Auflösung zufrieden seyn, und am wenigsten möchte diese Auflösung mit den vorliegenden Verträgen selbst übereinstimmen. Der Prager Vertrag will nichts von Meliorationen an Land und Leuten wissen; jeden Zuwachs der Lande selbst schließt er von den Meliorationen aus, wenn anders nicht das zugefallene Stück ein altes Lehen sey, ein Stück Landes sey, das ohnedieß einmal der wirtembergischen Kammer zugefallen wäre. Offenbar will der Prager Vertrag, auf den doch Alles hier ankommt, unter dem Namen der Meliorationen nichts Anderes begriffen wissen, als was in dem Herzogthume, wie es 1552 schon gewesen war, an großen, neuen öffentlichen Gebäuden, an Festungen u. d. m. meliorirt worden sey. *)

---

*) Man darf nur n. 10 und n. 11 im Prager Vertrage mit einander vergleichen, so erhellt deutlich, daß man unter Meliorationen Geschütz, Festungen u. d. m. begriffen, Zuwachs an Land und Leuten aber ausdrücklich n. 10 ausgeschlossen. N. 10 des Prager Vertrags ist oben Anmerk. c. beigebracht worden. Und n. 11 lautet folgendermaßen: Nachdem auch von uns Herzog Friedrich in Acht genommen, daß gewährter Afterlehnschaft allerley nützliche Meliorationes fürgenommen und in's Werk gerichtet worden, und dann wir unsere Posterität und Erben gleichmäßige Verbesserung anrichten möchten, und derowegen auf unsere Anrege und Begehren für nicht unbillig erachtet worden, was seither des Passauerischen Vertrags bei gewährter Afterlehnschaft und hernach bis auf zutragenden Fall Oesterreichischer Anwartschaft für nützliche Meliorationes . . . in viel berührten Herzogthumben . . . angerichtet worden, daß deren bey künftiger Oesterr. Successionis die Eigenthumbserben . . wieder zu genießen haben mögen. So sollen . . . ex parte des Hauses Oesterreich 2 oder 3, und wegen des Hauses Wir-

Und wollte man denn auch, dem Pragischen Vertrage zuwider, selbst jenen Zuwachs des Landes unter die Benennung der Meliorationen hineinschieben; *) wird einst Oestreich eine solche Interpolation sich gefallen lassen, und wird Oest-

---

temberg gleichfalls so viel ansehnliche unpartheyische dieser und nächst hernach ermelter Munitionssachen wohlverständige Commissarien ... einen Ausspruch thun ... wie es mit dem Geschütz und der Munition, so bey denen Häusern und Vestungen allenthalb vorhanden, auch also observirt und gehalten, auf die Refusion derselben auf dergleichen unpartheyischen Personen Aestimation u. s. w.

*) Fast scheint es der einzige Ausweg, zu sagen: daß hier ein Schluß a minori ad majus gemacht werden müsse, und alle künftige Rektifikation würde demnach überflüssig seyn, weil Oestreich einem solchen Schlusse a minori ad majus nicht ausweichen zu können scheint. Wenn nämlich Oestreich auch nur solche Meliorationen, wie die von Festungsbau u. d. m., zu zahlen verbunden ist, wie vielmehr einen solchen Zuwachs von Landen und Leuten? Aber

1) sollte billig eine so höchst wichtige Sache, als diese ist, keinem bloßen Schlusse überlassen werden; denn man weiß, wie sonderbar alsdann oft die Logik wird, wenn man an der Spitze von Hunderttausenden schließt.

2) Kann man nicht alsdann einmal bei einem eintretenden Falle, östreichischer Seits gerade den Schluß umkehren, und sagen, das Minus, die Erstattung solcher Meliorationen, als die von Festungsbau u. d. m., mochten wir ehemals Friedens halber wohl zugeben, aber zu dem größeren, der Bezahlung solcher Stücke Landes, die ohnedieß von der Erbschaft inseparabel sind, würden wir uns schon ehedem gewiß nie verstanden haben.

3) Und wenn es noch so glücklich geht, was ist am Ende den Allodial-Erben mit einer Summe Geldes geholfen, statt daß sie rechtmäßigste Erben seyn würden von mehreren Städten und Aemtern, wenn nur die Hausverträge nicht unbestimmt gelassen worden seyn würden.

reich einst zahlen wollen, was es unbezahlt und unerstattet nehmen zu können scheint? werden die Töchter und Allodial-Erben zufrieden und entschädigt seyn, wenn man ihnen auch Geld gibt statt der schönen, großen Stücke Landes, die kraft des Pragischen Vertrags ihnen allein nur billig hätten zufallen sollen?

Wie denn wohl der Knoten gelöst werden könnte! Es ist hart, gegen die Töchter und Allodial-Erben sprechen zu wollen. Es macht wenig Muth im Sparen und Ankaufen von Ländern, wenn alles neuerkaufte Land wegen eines immer doch nur geringen Zuschusses, den die Landstände zum Kaufschilling thaten, für die Familie dessen, der den größten Theil des Kaufschillings gab — Gott weiß wie bald! auf ewighin verloren seyn solle. So würden die Herzoge von Wirtemberg in jedem solchen Falle nicht für sich und für ihre Familie gespart und gekauft haben, sondern — für das Haus Oestreich. So wäre es weit vorträglicher gewesen für die Familie, kein Land zu kaufen, sondern selbst bei noch so mäßigen Procenten Kapitalien anzulegen, zu Tonnen Goldes und zu Millionen. So würde jener höchst nützliche Zuschuß, den oft die Landstände thaten, daß neues Land angekauft werden konnte, ein unglücklicher, das Familien-Kapital zernichtender Beitrag seyn. So wäre jede solche Inkorporation ein unersetzlicher Familienverlust, der sich, nach einem erst täuschenden Gewinn, bald oder spät als unersetzlicher Verlust zeigen müßte.

Wie denn wohl der Knoten gelöst werden könnte! Der wird doch nicht den Knoten gelöst zu haben glauben, der das Successionsrecht des östreichischen Hauses streitig zu machen sucht.

Wenn das östreichische Successionsrecht nicht gelten soll, so wird der Knoten gerade noch größer. So lange jenes

Successionsrecht gilt, so ist bloß von den Erwerbungen die Frage, die seit 1552 dem Lande einverleibt worden. Soll einst aber Wirtemberg nach Aussterben seines Mannsstammes dem Reiche heimfallen, so wird dann Frage werden von allen den noch weit größeren Erwerbungen, die seit 1495 gemacht, seit 1495 dem Herzogthume einverleibt worden. *) Das Interesse der Töchter und Allodial-Erben ist nun doppelt gereizt. Die Hoffnung wird doppelt rege, ob es etwa leichter seyn möchte, ein schon mehr als halb verlorenes Allodium noch ausgeschieden zu erhalten von der neuentstandenen großen Reichsdomäne, als es leicht geworden seyn würde, mit Oestreich zu theilen, was Oestreich ungetheilt nehmen zu können schien.

Wenn man einmal bei Schließung der Hausverträge von der rechten Bahn abwich, so kreuzen sich endlich oft die Dinge ganz wunderbar! Wer hätte es nicht für die sicherste Auflösung dieses Knotens gehalten, wenn sich der Herzog und die Landstände in irgend einem neuen Recesse feierlich wechselsweise erklärt hätten, daß alle jene alten Inkorporationen bloß bis dahin zu verstehen seyen, so lange der Mannsstamm des wirtembergischen Fürstenhauses blühte?

Jene Inkorporations-Recesse waren doch einzig nur zwischen dem Herzog und seinen Landständen geschlossen worden. Wer den Vertrag schließt, kann auch den Vertrag durch Nebenverträge und nachfolgende Recesse modificiren. Wer könnte den Landständen wehren, wenn sie auf ihr Recht, eine ewige Union dieser neuerworbenen Stücke zu fordern, zum Vortheil

---

*) Man erinnere sich, wie viel Herzog Ulrich aus Gelegenheit des Bayern-Landshutischen Erbschaftskrieges von Bayern und von Pfalz gewann.

der Allodial-Erben des regierenden Hauses, nun Verzicht thun wollten? Wenn sie es nun gegenwärtig thun wollten, ehe irgend noch ein Recht des östreichischen Hauses aufwacht, ehe irgend noch ein Fall kommt, wo Wirtemberg zur großen Reichsdomäne gemacht werden soll?

Wer es wehren könnte? Viele Publicisten glauben, der Kaiser. Jene trefflichen, dem Herzogthum auf ewighin inkorporirten Stücke Landes waren schon damals auf ewighin inkorporirt, da von Zeit zu Zeit neue kaiserliche Lehenbriefe über Wirtemberg ausgestellt worden. Sie sind demnach in den neueren und neuesten Lehenbriefen schon mitgefaßt unter der Benennung sammt allen Appertinenzstücken. So hat also der oberste Lehensherr jene schönen, großen Vermehrungen des Reichslehens gleichsam schon acceptirt. So sind sie schon in den neueren und neuesten Lehenbriefen als Integral-Theile des großen untheilbaren Herzoglehens begriffen; sie sind schon als solche Integral-Theile unter die große kaiserliche und Reichsgarantie gekommen; sie sind nicht mehr zur freien, willkürlichen Disposition des Herzogs und der Landstände.

Ob man so mit vollem Rechte schließen könne, kann ich nicht behaupten, kann ich nicht widerlegen. Doch wenn ich dieses oder jenes thun müßte, so wäre vielleicht immer noch die erstere Partie dießmal die leichtere.

Der Knoten ist also zu fest geknüpft, und weil er mir so fest geschlungen zu seyn scheint, daß alle Kunst daran verzweifeln, alle Geduld daran ermüden möchte, so würde ich denselben nie berührt, nie in's Sichtbare hervorgezogen haben, wenn nicht die nähere Beschauung desselben, für ähnliche Fälle der Zukunft, manchen höchst lehrreichen Wink geben könnte.

Schon zweimal geschah's unter der gegenwärtigen Regierung des Herrn Herzogs Karl, erst noch vor zwei Jahren geschah's, daß neuerworbene Ortschaften und Dörfer, durch eigene herr- und landständische Vergleiche, dem Herzogthume auf ewig einverleibt worden. *)

Wäre es wohl denn unweise, den Unions-Recessen künftighin die Klausel einzurücken, daß die Inkorporirung nur so lange gelten solle, so lange der wirtembergische Mannsstamm blühe? Wäre es unweise, auf einen Fall zu sorgen, den doch Gott einst verhängen kann? der wirtembergischen Fürstenfamilie einen Schaden zu verhüten, der, wenn er noch weiterhin steigen sollte, wie er bisher stieg, einst in der Epoche des

---

*) Aus nachfolgender Stelle des Inkorporations-Recesses von 1753 erhellt, daß man damals wirklich auf die richtige Idee gerieth, solche Inkorporationen seyen ihrer Art nach doch eigentlich Alienationen, also den Hausverträgen zuwider.

„Demnach auch bei dieser Inkorporations-Handlung in reife „Erwägung gekommen, daß, da nach der bekannten Verfassung „Unsers Fürstl. Hauses sämmtliche unserer fürstl. Cammer-Schreiberey einverleibte Orte mit einem Fideicommiß „belegt sind, die Ueberlassung derer von allen Cammer-Schreiberey-Orten fallenden Steuern und Acciſes an unsere treu„gehorsamste Landschaft rechtlichen Bestand haben könne . . „. . . wenn auch nicht die vorliegende fürstliche „Dispositionen fürnehmlich auf Veräußerung „in fremde Hände abzweckten,“ u. s. w.

Der große Unterschied zwischen Veräußerung von der Familie und Veräußerung vom Lande scheint hier nicht wahrgenommen worden zu seyn, und doch ist sowohl jene, als diese nach den Hausverträgen unzulässig. Ich leugne damit nicht, daß jene Inkorporation, oder, um Herrn Breyer seinen Ausdruck abzuborgen, diese Translation gewisser Güter vom fideicommisso speciali familiae zum Universal-Fideikommiß in diesem individuellen Falle von 1753 erlaubt gewesen sey.

traurigsten Falles, der doch kommen kann, ein kleines Fürstenthum ausmachen würde?

Könnten denn wohl die Landstände klagen, wenn ihnen die Erstattung ihrer vorgeschossenen Geldsumme auf den Fall wieder versichert würde, sobald, früh oder spät, bei Erlöschung des regierenden Mannsstammes die neue Trennung geschehen sollte? Würde irgend ein Recht verletzt, sobald, gleich im ersten Vertrage der Inkorporation, die Bedingung des erlöschenden Mannsstammes klar genug bestimmt würde?

Gott! was man denn oft im Jahre 1888 geben möchte, wenn sich die Voreltern 1788 der natürlichsten, billigsten und nothwendigsten Bestimmung erinnert hätten. Was man denn vielleicht geben möchte, wenn nicht bei dem Städtchen Bönnigheim, das nebst andern schönen zugehörigen Stücken erst vor drei Jahren erkauft, erst vor zwei Jahren dem Herzogthume inkorporirt geworden, wenn doch nicht da versäumt worden wäre, endlich nur nachzuholen, was leider allein, nur noch in diesem Falle, nachgeholt werden kann! *) Riese von Papier werden nach hundert Jahren verschrieben, Folianten von Deduktionen werden gedruckt, was man jetzt noch mit

*) Weil seit dieser noch keine Belehnung vorgefallen. Da zufolge der Nachrichten, die sich bei Breyer Elem. jur. publ. Wirtemb. Ed. II. p. 212 finden, wegen der streitiggemachtem Anfallsgelder schon 1736 kein Lehenbrief mehr ausgestellt worden ist, so könnte man vielleicht mit Rettung des schon halb Verlorenen bis 1706 zurückgehen. Doch Herrn Breyers Worte: codicilli anteriores clientelares anno 1743 producebantur et *ab Imperatore accipiebantur*, veranlassen mich zu Suspendirung meines Urtheils. Selbst wegen möglicher Rettung dessen, was durch die Inkorporation von 1753 für die weibliche Descendenz des regierenden Hauses verloren ging, habe ich noch einige Bedenklichkeiten; deßwegen blieb ich oben im Texte bloß bei dem Falle von 1787 stehen.

dier Worten zum größten Vortheile des regierenden Hauses zur unbestreitbarsten Klarheit bringen konnte.

Gutes Wirtemberg! Gott erhalte dein Fürstenhaus! Und wenn denn einmal auch der, der Königsstämme aufblühen und verdorren läßt, wenn denn einmal auch der Allmächtige beschlossen hätte, daß sein Schicksal seyn solle, was 1740 das Habsburgische war, daß doch Gottes Gnade über dir walte, daß alsdann deine Erbtochter an keinen französischen Prinzen vermählt sey.

Schwerter liegen dann auf der Wagschale, auf der man jetzt kaum Federn wägen mag. Das Blut, das stromweise 1688 in der Unterpfalz floß, möge es doch nicht zur schweren Verantwortung vor Gott über den Mann gekommen seyn, dem man ungefähr hundert Jahre vorher rieth, die Familiengesetze des Simmern'schen Hauses klar werden zu lassen, Gesetze, nach welchen die Allodial-Erbschaft geschieden werden sollte, wenn einst der Simmern'sche Mannsstamm erlöschen würde! Möge ewig vergessen bleiben der Name des Mannes, der größeres Unglück in schlummernder Sorglosigkeit anrichtete, als je der entschiedenste Bösewicht gethan haben würde! Seiner noch blühenden Familie zum Besten soll nicht einmal sein Familienname genannt werden, was müßte sonst jeder Pfälzer bei jedesmaliger Nennung dieses Namens empfinden!

Ach! wohl wer aber mag nicht noch 1632 des überklugen Rathgebers gelacht haben, der für den Fall der Erlöschung des Simmern'schen Mannsstammes voreilig sorgen wollte?

Zwei Linien dieses Hauses blühten noch damals, und allein die ältere dieser zwei blühenden Linien des Hauses hatte fünf treffliche Prinzen. Noch fünfzehn Jahre, ehe der Simmern'sche Kurstamm ausstarb, blühten zwei Linien desselben,

und jede derselben blühte schon als Stammlinie. Noch zwölf Jahre vorher, ehe der traurigste Fall kam, noch 1672 hätte vielleicht selbst auch ein nicht unweiser Mann des politisch-hypochondrischen Klüglers gespottet, der an den entferntesten, kaum möglichen Fall denke. Doch 1688 stand schon Melac in der Unterpfalz; Städte und Dörfer gingen schon im Feuer auf; unaussprechliches Elend und ein mehr als zehnfacher Tod war schon über hunderttausende der bisher glücklichsten Einwohner der Unterpfalz gekommen.

VIII.

Von dem österreichischen Anwartschaftsrechte auf Wirtemberg. *)

Unter den neueren staatsrechtlichen Fragen, die vor einiger Zeit wieder in Bewegung gekommen sind, und zu deren Aufklärung die Geschichte vielleicht etwas beitragen kann, betrifft eine der wichtigsten das österreichische Exspektanz-Recht auf Wirtemberg, wenn einst der Mannsstamm des jeztregierenden Hauses völlig erlöschen sollte.

Der Fall ist zwar Gottlob, so weit wir Halbblinde sehen können, nach dem gegenwärtig blühenden Mannsstamme des Hauses auf mehrere Generationen hin auch fast nicht einmal als möglicher Fall zu befürchten; aber man muß im Frieden an den Krieg denken, und das Staatsrecht eines so großen Hauses, als das wirtembergische ist, soll keinen geheimen Knoten haben, der sich einmal etwa gerade zur unzeitigsten Unzeit auflösen könnte.

Noch ist überdieß die Vorstellung völlig falsch, daß die ganze Frage bloß für eine weitaussehende Möglichkeit, etwa für das Jahr 2789 wichtig seyn könne. Wer sieht nicht,

*) Aus Meiners und Spittler's Gött. hist. Mag. Bd. IV. S. 377 — 420.

welche publicistische Folgen es alljährlich und alltäglich haben kann, wenn das österreichische Exspektanz-Recht auf Wirtemberg, im Falle des erlöschenden Mannsstammes, völlig anerkannt seyn sollte? So wäre alsdann Oesterreich ein vertragsmäßiger Agnate des gegenwärtig regierenden herzoglichen Hauses; und wer kennt nicht die Agnatenrechte, es mögen denn natürliche oder vertragsmäßige seyn? Das regierende herzogliche Haus wäre im Besitze eines großen Fideikommisses, das auch Oesterreich als sein Fideikommiß ansehen dürfte; und welche Verhältnisse zwischen Oesterreich und Wirtemberg entspringen nicht allein schon hieraus? In welche österreichische Abhängigkeit — denn gewiß kennt Oesterreich auch die ausgebreitetsten natürlichen Wirkungen seiner Rechte — geräth jeder regierende Herzog von Wirtemberg? Doch ich will diese starktönende Saite nicht ganz anschlagen; — genug zur Belehrung für den, der über Untersuchungen dieser Art so sorgenfrei lacht, als ob man schon für das Jahr 2789 sorgen wollte.

Die Frage ist auch nicht, ob es ein Glück oder Unglück für Wirtemberg wäre, wenn Wirtemberg einst der österreichischen Monarchie zufallen sollte, und nicht einmal als Präliminarfragen, wodurch man sich den Weg zur rechtlichen Untersuchung bahnen möchte, sind politisirende Quästionen dieser Art brauchbar. So lebhaft ich auch allein schon davon überzeugt bin, daß ein Land von mehr als 500,000 Einwohnern sehr viel verliert, wenn es seine eigene einheimische Regierung nicht mehr genießt, und etwa nun 1/40 einer großen Monarchie wird, deren erster großer Beweger fast hundert Meilen weit entfernt seine Residenz hat; so völlig abgeneigt bin ich doch, durch Betrachtungen dieser Art auch nur meinem eigenen Gefühle von Recht und Unrecht einige vorläufige Richtung zu geben. Allein Geschichte und Ver-

träge sollen entscheiden, ob Oesterreich ein Exspektanz-Recht auf Wirtemberg habe; und wenn das österreichische Recht klar ist, so mag die Vorsehung dafür sorgen, sie, die schon oft in ganz anderen Zeitläuften gesorgt hat, daß Wirtemberg auch in jenem Falle, der vielleicht nicht einmal im Jahre 2789 zu fürchten ist, doch noch ein höchst glückliches Land seyn möge.

Man muß hoch hinaufgehen, und man muß schon von den Zeiten anfangen, da Wirtemberg ein Herzogthum wurde, wenn man die ersten, auf Anwartschaft und Succession gehenden Verknüpfungen zwischen Oesterreich und Wirtemberg sehen will. Es waren nicht volle drei Jahre nach jener großen Epoche, da Kaiser Maximilian I. den ersten Versuch machte, den Habsburgern die künftige Nachfolge im neuen Herzogthume zu versichern, und dieser erste Versuch, der dem Scheine nach mehr zum Vortheile der künftigen Kaiserfamilien, als gerade nur des Habsburgischen Hauses seyn sollte, *) hätte fast glücklicher gelingen müssen,

*) S. Sattler's Geschichte der Herzoge, Thl. I. S. 33, 34. 5) „Weil auch das Haus . . damals sehr schwach war, und zu befürchten stund, daß es bald aussterben würde, und in solchem Falle das Land dem Reich als ein Witthum (als eine nie mehr zu verleihende Krondomäne) heimfallen dörfte, so verlangte der Kaiser . . . von den Landständen, sich dieses in der Erhöhung des Herzogthums verordneten Vortheils zu begeben, und zu erlauben, daß der Kaiser oder seine Nachkommen am Reiche jetzo oder in künftigen Zeiten das Fürstenthum ihren Söhnen oder derselben ehelichen männlichen Leibeserben zuwenden, oder ihnen sonst eine Gnade darin beweisen dörften."

als irgend einer der nachfolgenden, denn solche Zeiten, wie die damaligen waren, kamen nie wieder.

Die wirtembergischen Landstände, deren größtes, vorzüglichstes Interesse es zunächst war, nie auf den Fall des erlöschenden Mannsstammes ein fremdes, ein österreichisches Successionsrecht zu erkennen, lagen mit einem großen Processe vor dem Kaiser. Sie, die künftigen Selbstregenten des Landes, wenn einst der Mannsstamm ihrer Regenten aussterben sollte, *) sie erwarteten damals von der Justiz des Kaisers eine schleunige Hülfe. Ihren Herzog Eberhard II. wollten sie nicht mehr zum Landesherrn und Herzog haben; sie hatten ihm größtentheils schon vorläufig, noch ehe der Kaiser Recht sprach, den Gehorsam gekündigt. Der Kaiser selbst also auch sollte den regierenden Herzog nun entsetzen, eine landständische Administrations-Regierung anordnen, und diese Interims-Regierung der Stände sollte so lange dauern, bis der junge elfjährige Prinz Ulrich, dem die Nachfolge bestimmt war, zur gewöhnlichen Reife der Volljährigkeit eines wirtembergischen Regenten gekommen sey.

Wer viel bittet, muß viel verwilligen, und es war leider von jeher in der Justiz viel Tauschartiges. In der That auch allein schon der damalige genealogische Zustand des Mannsstammes des wirtembergischen Hauses mußte in dem immer so spekulationsreichen Kaiser Maximilian viele Plane und viele Hoffnungen rege machen.

Der ganze wirtembergische Mannsstamm bestand damals nur aus vier Prinzen, und wer recht schlau rechnen wollte,

---

*) S. die Herzogs-Urkunde, 21. Juli 1495, kraft deren, wenn nicht der Kaiser selbst in Schwaben residire, vier Prälaten, vier Ritter und vier Städtedeputirte nebst einem Präsidenten das ganze Landesregiment ausmachen sollen.

nur aus zweien. Der so eben entsetzte Herzog Eberhard II. war nicht mehr zu rechnen; sein Bruder, der eingesperrte blödsinnige Prinz Heinrich, schien noch weniger in Betracht zu kommen, und von den zwei Söhnen desselben hatte der älteste, Prinz Ulrich, kaum nur das elfte Jahr zurückgelegt; der jüngere Sohn aber, Prinz Georg, war nur zur Hälfte gewonnen, wie man Söhne, die noch nicht einmal sechs Monate alt sind, kaum als halbgewonnen ansehen darf.

Die Wahrscheinlichkeit schien also nicht sehr entfernt zu seyn, daß der Mannsstamm des wirtembergischen Hauses aussterbe, und Maximilian, der nie schüchtern war, auch noch entfernter liegende Wahrscheinlichkeiten zu berechnen, Maximilian zeigte sich bereitwillig, die Absichten der wirtembergischen Räthe und Landstände zu erfüllen, sobald nur sie auch seinem Familien-Interesse eine Aussicht eröffnen wollten, die freilich selbst auch für einen weniger nach Konvenienz richtenden Kaiser, als öfters Maximilian war, verführerisch seyn mußte.

Der Vertrag, der das Successionsrecht des österreichischen Hauses begründen sollte, wurde bereits entworfen; die Punktation war fertig; doch — Kurfürst Friedrich von Sachsen war damals bei dem Kaiser, und er, der noch wohl wußte, was kaum vor drei Jahren auf dem großen Reichstage zu Worms ausgemacht worden, er scheint noch dießmal dazwischen gekommen zu seyn. Maximilian sprach unbezahlt Justiz.

Dieser Augenblick, Wirtemberg zu gewinnen, war also aufgegeben worden, aber nicht die Idee. Kaum ein paar Jahrzehnde nachher zeigte sich für Maximilians Enkel eine fast noch günstigere Gelegenheit.

Herzog Ulrich von Wirtemberg hatte durch die unvorsichtigste Eroberung der Reichsstadt Reutlingen, *) einer Stadt,

*) Monat Januar 1519.

die zum schwäbischen Bunde gehörte, die ganze Macht dieser mächtigsten Konföderation gereizt, und ihren Unwillen schon mehr denn bei einer Gelegenheit vorher gereizt. Er war ausgetreten vom Bunde; er hatte sich die Herzoge von Bayern, diese Hauptpersonen des Bundes, zu Todfeinden gemacht, und fast aller der Adel, der auch nur durch die schwächsten Bande der Freundschaft oder Bekanntschaft mit der Hutten'schen Familie zusammenhing, war längst ohnedieß schon sein abgesagtester Todfeind geworden. Es hätte also nicht einmal einer so mächtigen Reizung bedurft, als die Eroberung einer unmittelbaren Reichsstadt war, um Alles gegen ihn in Waffen zu bringen, und es hätte nicht der Kriegstrompete Ulrichs von Hutten bedurft, daß man nicht ruhte, bis von Landen und Leuten der Herzog völlig vertrieben war, daß man endlich auch allgemein einstimmig ward in dem Entschlusse, nie sollte der vertriebene Herzog restituirt werden.

Der schwäbische Bund eroberte das ganze Land. Nie war aber seine Absicht, nie konnte sein Plan seyn, das schöne Herzogthum ewig fortdauernd für sich zu behalten, denn der Bund selbst dauerte nur periodisch. Wie hätte man das neue, vermeinte Eigenthum der Konföderation, wenn einst der Bund auseinanderging, unter alle jene Genossen der Konföderation einmal vertheilen wollen? wie je das schöne Herzogthum zersplittern dürfen, das schon vier und zwanzig Jahre vorher zur großen Reichsdomäne bestimmt war, sobald der Mannsstamm seiner Regenten verlösche?

Des Bundes Absicht war nie die ewig fortdauernde Behauptung des Eroberten; denn die Herzoge von Bayern, sie, die selbst zu den Mächtigsten des Bundes gehörten, sie wollten gewiß nicht ihren eigenen, jungen Vetter, ihren Schwestersohn, den Prinzen Christoph, um sein ange-

stammtes Fürstenthum bringen; so herzlich sie auch den Vater desselben, den vertriebenen Herzog Ulrich, haßten, und so froh sie selbst auch mitwirken halfen, daß dieser völlig vertrieben wurde aus seinem Lande. Des Bundes Absicht war nur, den Landfriedensbrecher, wie ihnen gutdünkte, zu strafen, für die Expeditionskosten sich bezahlt zu machen, und Alles durch Verträge und Negociationen dahin zu lenken, daß nie mehr Ulrich zum Regiment komme; der damals kaum vierjährige Prinz Christoph, wenn er einst volljährig sey, möge das Regiment antreten.

Man hatte im Lande selbst nicht anders geglaubt, denn daß der vierjährige Christoph sogleich zum Herzog erklärt, eine ständische Administration niedergesetzt, bis zur Volljährigkeit des Prinzen alle Schulden bezahlt, die Kriegskosten erstattet, das ganze Land in völligsten Flor wieder hergestellt seyn würde. *) Selbst ein großer Theil der Landstände meinte, die ganze Revolution sollte keine andere seyn, als jene, die vor neunzehn Jahren mit Herzog Eberhard II. gespielt worden. Ulrich sollte sich gegen eine Pension des Regiments begeben, und unter einer wenigstens zwölfjährigen Administration, die im Namen des zum Herzog erklärten Prinz Christoph geführt werden müßte, könne durch eine bessere Verwaltung der Finanzen jede neue und alte Wunde geheilt werden.

---

*) S. Instruktion, welche Prälaten und Landschaft ihren Deputirten zum ritterschaftlichen Konvente nach Herrenberg mitgaben, 20. Juni 1519. „Zum andern, so haben Prälaten und gemeine Landschaft .... (die versammelte Ritterschaft) gebeten, ob sach were, (da es nun geschehen sollte) daß Herzog Christofen zu Wirtemberg das eroberte Fürstenthumb zu seinen Handen gestellt und überantwortet würde, daß sie dann zu Erhaltung u. s. w.

Doch der rasche, kaum erst zwei und dreißigjährige Ulrich wollte nicht so leicht resigniren, als vor neunzehn Jahren der matte, mehr als fünfzigjährige Herzog Eberhard II. that. Wiederholten Versuchen sah man entgegen, die er unermüdet wagen würde, sein Stammfürstenthum wieder zu erhalten. Und wenn es ihm einmal gelang, was so leicht möglich war, da selbst des Bundes Macht nur auf kurze Zeit alliirte Macht war, wenn es ihm einmal völlig gelang: dann wehe dem Adel, der so redlich mitgeholfen hatte zu seiner Vertreibung! wehe den ritterschaftlichen Familien allen, die er längst vorher schon gehaßt hatte, und nun als Urheber seiner Vertreibung unbarmherzigst zu strafen entschlossen war!

So war's demnach nicht unerwartet, wenn die Ritterschaft das Spiel so zu drehen suchte, daß Ulrich gewiß unmöglich mehr zu seinem Stammfürstenthum komme. Es schien ein Recht der Selbsterhaltung zu seyn, auf die sie bei einem so thätigen, unerbittlichen Fürsten, als Ulrich war, doppelt bedacht seyn mußten, daß sie einen Feind ihm entgegen zu stellen suchten, dessen er gewiß nicht leicht mächtig werden konnte; daß sie das Recht der Schließung des völligen Vergleiches mit ihm in eine starke Hand hineinzuspielen suchten, in eine Hand, aus der er gewiß nichts herausdrehen konnte, was man ihm nicht im bedachtsamsten, zuverläßigsten Vergleiche freiwillig überlassen wollte. *)

---

*) Daß die Ritterschaft schon im Monat Juni 1519 ganz andere Plane hatte, als Prälaten und Landschaft, erhellt aus ihrer Antwort vom 28. Juni, die sie den Prälaten und landschaftlichen Deputirten zu Herrenberg auf die erstgemeldete Anfrage gaben:

„Wir sagen, daß uns nichts Lieberes und Gefälligeres widerfahren möchte, denn daß dieß Fürstenthum bei einander und unserem gnädigen Herrn Herzog Christoph zugestellt (würde).

Der schwäbische Bund hätte zwar das schöne große Pfand, das er sich selbst nahm bis zur Schließung eines völlig sichern Vergleiches mit Ulrich, in die Hand der Herzoge von Bayern niederlegen können. Sie waren die Oheime des jungen Prinz Christoph; sie waren selbst Mitglieder des Bundes; sie waren stark genug, das Depositum zu schützen. Allein der schlaue bayerische Staatsmann, der damals in München Alles regierte, und viel auch beim schwäbischen Bunde regierte, der schlaue Leonhard von Eck scheint gefürchtet zu haben, seine Herzoge möchten in ewige, unaufhörliche Kriege verwickelt werden, und endlich doch kaum gegen die wiederholtesten Versuche des vertriebenen Herzogs die Administration des Fürstenthums zu behaupten vermögen. Er selbst war mit dabei als einer der ersten Haupt-Negociateurs, da man den Finalvergleich schloß mit den österreichischen Deputirten. Er, der sonst wohl wachte, daß Oesterreich nicht zu mächtig werde, er half mitrathen, daß man Wirtemberg dem jungen Erzherzog, dem jungen Kaiser Karl, zustelle; denn diesem, als einem der Hauptgenossen des schwäbischen Bundes, gebührte ohnedieß ein großer Theil dessen, was der schwäbische Bund als Kriegskosten und Satisfaktionsgeld zu fordern hatte.

Es war also kein Kauf und Verkauf, der geschlossen wurde, da man endlich übereinkam, daß Karl den übrigen Bundesgenossen 210,000 Gulden baar bezahlen und eine alte vorgeschossene Summe von 10,000 Gulden nie mehr fordern sollte; dagegen das ganze Herzogthum Wirtemberg ihm zustellte. *) Wer wird denn je ein Land, wie Wirtemberg

Dieweil es aber noch im Zweifel steht, wem es bleiben oder übergeben (werden) wird" u. s. w.

*) S. die Urkunde vom 6. Februar 1520. Der ganze Akt heißt auch in der Urkunde selbst bloß Zustellung und Uebérantwortung.

damals schon war, und wenn es noch so verschuldet gewesen wäre, um 220,000 Gulden verkaufen? Es war keine Ueberlassung von Eigenthumsrecht; denn der Bund, der nie das Herzogthum als sein eigengeworden angesprochen hatte, der Bund konnte nie mehr Recht übertragen, als er selbst hatte.*) Es war bloß die Zustellung eines selbst genommenen Pfandes; bloß die volle Ueberlassung des Pfandes an einen der ganzen Genossenschaft, dem ohnedieß ein Haupttheil dessen gebührte, was die ganze Genossenschaft zu fordern hatte.

Man kann sonst leicht fürchten, daß ein Depositair das ihm überlassene Pfand endlich als sein Eigenthum ansehen lerne; doch selbst der schlaue Leonhard von Eck scheint dießmal nichts gefürchtet zu haben. Wie hätte auch je diese Veränderung vorgehen sollen? Ganz Deutschland wußte, daß Wirtemberg nur als Pfand und Depositum, bis zu völlig erhaltener Resignation Ulrichs, nur als nutzbares Pfand, bis man sich für die schuldigen Kriegskosten Satisfaktionsgeld und andere kleine Summen bezahlt gemacht habe, an Karl überlassen sey; und Karl sollte je vor ganz Deutschland Wirtemberg als sein Eigenthum ansprechen, Wirtemberg als sein Eigenthum behandeln!

Wie sollte man eine solche Veränderung fürchten müssen, wenn man nicht zuletzt recht argwöhnisch auch das Unwahrscheinlichste vom Mächtigeren fürchten wollte. Der Ueberlassungsreceß sprach gar zu klar, daß Karl nicht mehr Recht haben sollte, als die Bundesstände gehabt hatten. Er bezog sich selbst noch feierlich auf jene wichtige Urkunde, durch die Wirtemberg zum Herzogthume gemacht worden war, und schon auch zur ewigen Reichsdomaine geweiht worden war,

---

*) Es heißt in der Urkunde bloß: Karl sollte mit Wirtemberg nach Gefallen handeln, wie die Bundesstände hätten thun können.

sobald einst der Mannsstamm seiner angestammten Regenten verlösche. So bestimmt der Receß lautete, daß Ulrich nie mehr zum Lande gelassen werden sollte, so kein Wort stund doch darin, daß auch die Descendenten von Ulrich ewig ausgeschlossen seyn sollten. *)

Man überließ zwar Wirtemberg Karln und seinen Erben, allein auch ein nutzbares Depositumsstück, ein nutzbares Pfandstück, das Karl durch jene 220,000 Gulden vollends ganz an sich gelöst hatte, mußte Karln und seinen Erben überlassen werden. Denn der junge Karl hätte sterben können, ehe der Resignations-Vergleich Ulrichs zu Stande kam, und warum sollte alsdann nicht das nutzbare Depositumsstück, als Depositumsstück, seinen Erben zufallen? Wäre ihnen doch immerhin die Prätension des Antheils der Kriegs- und Exekutionskosten-Erstattung zugefallen, den man dem jungen Erzherzog von Oesterreich als vornehmsten Mitgenossen des schwäbischen Bundes nie streitig machen konnte.

Unstreitig hätte zwar der Ueberlassungs-Receß noch bestimmter abgefaßt werden können, wenn man geradezu erklärt haben würde — Karl und seine Erben sollten Wirtemberg so lange behalten, bis der fünfjährige Prinz Christoph volljährig geworden, und die Landesregierung selbst antreten könne. Doch selbst auch der bayerische Negociateur schien einem so fixen Termine ausweichen zu wollen. Wie leicht hätte Ulrich

*) Vergl. hierbei das ganze Instrument bei Sattler, Geschichte der Herzoge, Thl. II. Beil. n. 55. Es ist schade, daß man den besonderen Vertrag, meines Wissens, noch nicht im Publikum hat, der zwischen Herzog Wilhelm von Bayern und den Gesandten Karls, besonders wegen Unterhaltung des Prinzen Christoph und seiner Schwester Anna, Augsburg 6. Febr. 1520, geschlossen worden ist. Vielleicht wäre aus diesem noch mehr Aufklärendes zu nehmen.

noch früher, ehe sein fünfjähriger Prinz volljährig wurde, vielleicht sterben, vielleicht zu einer ernsthaften Resignation sich entschließen können; so wäre denn in jedem solchen Falle das schöne Depositumsstück zu seinem angestammten Fürstenhaus von selbst wieder früher zurückgekommen, gerade weil der Ueberlassungsreceß unbestimmter geblieben. Auch die übrigen schwäbischen Bundesgenossen, und besonders der Adel, der sich nie sicher glaubte, so lange noch Ulrich Hoffnungen habe, sah sich durch ein noch stärkeres Interesse bestimmt, einem so fixen Termine auszuweichen. Wie wäre es sonst geworden, wenn einmal der majorenn gewordene Prinz Christoph sich geweigert hätte, noch bei Lebzeiten seines Vaters die Regierung anzutreten! Wie, wenn er, nach angetretener Selbstregierung, das Herzogthum seinem Vater wieder überlassen hätte; und nie doch sollte mehr — der rachgierige Ulrich regierender Landesherr werden!

Ueberhaupt aber dachte wohl Niemand daran, daß es mit der hier eingeräumten österreichischen Interims-Possession mehrere Jahre und Jahrzehnde lang dauern könne. Niemand glaubte, daß Ulrich, wenn er nun diesen Ernst sehe, eine feierliche Renunciation lange mehr verweigere. Niemand sah voraus, daß der erbitterte Herzog lieber den ewigen Verlust des schönsten Fürstenthums für seine ganze Familie einmal wagen wolle, als durch einen feierlichen Verzicht ruhig zugeben werde, daß noch bei seinen Lebzeiten der Prinz, den ihm seine verhaßte Gemahlin gegeben hatte, regierender Landesfürst seyn sollte.

Die Mine sprang also falsch, die der bayerische Staatsmann so schlau angelegt zu haben glaubte, und offenbar hatte weder der bayerische Staatsmann, noch irgend einer der übrigen Negociateurs des schwäbischen Bundes sorgfältig genug berechnet, wie viel der neue Besitzer des Depositums thun

könne, um gerade Alles auf diesen Punkt kommen zu lassen. Sobald es nämlich einmal bei Oesterreich allein stand, Resignations- und Pensions-Vergleiche mit Ulrich zu schließen, so war es den österreichischen Staatsmännern sehr leicht, die ganze Negociation so zu lenken, daß jene Vergleiche nie zu Stande kommen konnten. Man war vor jedem Vergleiche sicher, sobald man dem vertriebenen Herzog nur wenig genug bot, und man war doppelt versichert, sobald man vorläufig, noch vor aller bestimmten Anerbietung, zur ersten Bedingung machte, daß er auch Mömpelgard, was bisher noch sein war, vorläufig ausliefern müßte. So lautete auch der erste Präliminarpunkt selbst der ersten Vergleiche, die man dem vertriebenen Herzog vorschlug. *)

Alle jene Vergleichs- und Restitutions-Verhandlungen gingen also gleich anfangs gerade nur so, wie Karl V. nur wünschen mochte, und aus jenen ersten schwachen Fäden, womit man das schöne Land erst nur zum temporären Besitze herbeizog, hatte bald die feine, starke Hand der österreichischen Staatsmänner ein unzerreißbares Gewebe geflochten, dem man kaum genau geprüft ansah, wo das echte Geflechte aufhörte, wo das falsche Geflechte anfing; ein Gewebe, von dem Wirtemberg, zum größten Vortheile des österreichischen Hauses, auf ewig umschlungen zu werden schien. Gewiß ein großes Meisterstück, wenn es völlig gelungen wäre, dem österreichischen Hause gerade in der wohlgelegensten Provinz eine halbe Million Unterthanen zu verschaffen, ohne daß es Geld oder Krieg kostete. Denn bekannt ist, daß nicht einmal jene ver-

---

*) S. z. B. Ferdinands Schreiben an den wirtembergischen Statthalter Wilhelm Truchseß. Neustadt, 6. Juli 1522.

sprochenen 210,000 Gulden den übrigen Genossen des schwäbischen Bundes bezahlt wurden. *)

So war es doch auch wohl nicht unplanmäßig gehandelt, und gerade nach dem Plane gehandelt, der den künftigen fortdauernden Besitz von Wirtemberg am zuverläßigsten zu versichern schien, daß die neue österreichische Regierung des Landes, so aufmerksam sonst diese Regierung in ihren übrigen Staaten war, gegen die zu Wirtemberg gehörige Ritterschaft mit einer recht unpublicistischen Schonung verfuhr. Man ließ es völlig unerinnert, daß diese Ritterschaft nun fast zum allerersten Male mit dem bisher ganz unerhörten Worte auftrat, sie seyen gute Freunde und Nachbarn von Wirtemberg, aber keine Landsassen und kein dritter Stand des Landes. **) Man fand nicht rathsam, ein Verhältniß jetzt so gleich aufzuklären, das immer desto verwirrter werden mußte, je später man es aufklärte. Man ließ in den vierzehn Jahren, so lange die österreichische Regierung dauerte, auch nicht einen fortdauernden Hauptversuch machen, jenen Stand des Landes, der erst noch vor Kurzem als zweiter Landstand zum künftigen Administrations-Regenten designirt worden, und der sich mit jeder Krisis und mit jedem Jahrzehend immer mehr loswand, durch neue unauflöslichere Bande mit Wirtemberg auf's Neue fester zu vereinigen. Der Adel wurde geschont, denn was Familien-Verbindungen und Adel vermögen, das hatte man erst selbst doch gesehen in Herzog Ulrichs Geschichte.

---

*) S. König Ferdinands Schreiben an die wirtembergischen Landstände, Linz 8. Februar 1533, und die Schrift, die Prinz Christoph, 31. Juli 1533, dem versammelten schwäbischen Bunde übergab. Kraft des Cadaner Vertrags mußte Ulrich selbst noch den Rest dieses Geldes an die schwäbischen Bundesgenossen bezahlen.

**) S. die Erklärung der Ritterschaft gegen Prälaten und Landschafts-Deputirte, Monat Juni 1519.

Karl hatte Wirtemberg für sich und seine Erben als ein nutznießliches Pfand erhalten; allein kaum waren seit diesem acht Monate verflossen, so nannte er sich schon Erbherrn von Wirtemberg, *) so erklärte er schon, daß er das Land erblich behalten wolle, **) so versicherte er, gleichsam zum Beweise seiner Gnade, daß es ewig unzertrennt bei Oesterreich bleiben werde. ***) Erst nannte sich Karl selbst nur Herrn von Wirtemberg; †) bald darauf aber Herzog von Wirtemberg. Erst da er auch sich selbst schon Herzog von Wirtemberg nannte, so behielten doch die Stände den alten, unverfänglicheren Sprachgebrauch; sie nannten ihn nur Herrn von Wirtemberg. ††)

Gleich auf seinem ersten Reichstage zu Worms ließ er Versuche machen, ob nicht Wirtemberg, nun ein österreichisches Land, gleich den übrigen österreichischen Provinzen von Reichsabgaben und Reichslasten frei erhalten werden könne. Die Reichsstände aber waren noch zu aufmerksam gegen eine Neuerung dieser Art. Die Last, die den übrigen zufiel, wenn Wirtemberg exemt wurde, war zu groß. Man bat ihn allgemein, er möchte Wirtemberg als ein Fürstenthum des

*) S. die Urkunde Karls V. vom 15. Oktober 1520.

**) Diese Ausdrücke scheinen zwar mit jenem für Karln und seine Erben gleichgeltend; allein wenn ich nicht irre, so liegt doch schon mehr darin.

***) S. Karls Instruktion an seine Gesandten zu den wirtembergischen Landständen, Worms 15. December 1520, und die von ebendaher, 22. März 1521, erfolgende Erklärung Karls an Wirtembergs Räthe und Regenten.

†) S. Karls Urkunde vom April 1520.

††) Die wirtembergische Landschaft nannte ihn noch in einer Urkunde vom 2. Juni 1522 Erzherzog von Oesterreich und rechter Herr des Fürstenthums Wirtemberg. Nicht Erzherzog von Oesterreich und Herzog von Wirtemberg.

Reichs bei dem Reiche lassen; Karl durfte die Bitte nicht verweigern. *)

Man hatte zwar von Seiten des schwäbischen Bundes Karln und seinen Erben das ganze Herzogthum überlassen; aber Karl oder seine Minister scheinen doch wohl gefühlt zu haben, daß sie ein so erworbenes Stück nicht geradehin wie jedes andere Erbstück vertauschen, verkaufen, verpfänden, an Andere überlassen dürften. Sie scheinen sich vor Geschrei und Gegenvorstellungen gefürchtet zu haben, da sie es wagten, bei der zweiten Theilung, die Karl mit seinem Bruder Ferdinand machte, **) auch Wirtemberg als ein Kompensationsstück zur Masse des Ganzen einzuwerfen. Denn sie machten allein nur bei dieser zweiten Theilung eine fünfjährige Verschwiegenheit zur Bedingung, die, weil sie gerade nur bei dieser zweiten Theilung vorkommt, fast nicht anders, als allein nur daraus erklärt werden kann.

Ferdinand erhielt also Wirtemberg, aber gerade nicht mit mehr Recht, als erst Karl es vom schwäbischen Bunde erhalten hatte. So lautete ganz klar selbst die Ueberlassungs-Urkunde. ***) So sprach Karl selbst noch, auch nachdem

*) Harpprechts Kammergerichts-Archiv, Thl. IV. S. 28, 107, 117.

**) 7. Februar 1522.

***) S. Theilungsurkunde 7. Februar 1522, wie davon im bekannten unumstößlichen Beweise, Beil. C., folgendes Fragment sich findet:

Verum tam pro his quam pro aliis omnibus et pro integro complemento portionis nostrae omnium eorum, quae nobis deberi possent ex bonis paternis, maternis et avitis, habebimus et habere debeamus Nos Ferdinandus praefatus ultra praedicta nobis, ut praemittitur, concessa Ducatum Wurtembergensem cum omnibus suis Juribus et pertinentiis, *his modis et formis, quibus per nos Carolum Imperatorem praedictum hujusmodi Ducatus a Liga Sueviae extitit acquisitus, et*

schon seit acht Monaten die kaiserliche Achtserklärung *) gegen Ulrich ergangen war. So erklärte demnach Karl selbst noch, daß er durch jene Achtserklärung nicht mehr Recht an Wirtemberg erhalten zu haben glaube, als er allein nur durch den Traktat mit dem schwäbischen Bunde gewonnen. Er überließ seinem Bruder sein ganzes Recht an Wirtemberg, und überließ ihm doch nur das Recht, was ihm selbst vom schwäbischen Bunde überlassen worden. Die Achtserklärung änderte also hier gar nichts; sie, die ohnedieß nie, selbst wenn auch ungehört und uncitirt, wie hier der Fall war, ein Reichsfürst geächtet werden dürfte, auch für den schuldlosen Bruder des vertriebenen Herzogs und für den gleich schuldlosen unmündigen Sohn desselben den völligen Verlust ihres angestammten Fürstenthums ohnedieß nie bewirken konnte.

Ferdinand erhielt Wirtemberg. **) Er, Karls Bruder, wurde Besitzer des schönen Pfandschaftsstückes, das der schwäbische Bund 1519 genommen hatte, und das immer nur ein Depositum und Pfandschaftsstück blieb, wenn es auch in die dritte, vierte Hand kam, und in der dritten Hand auch siebenmal länger blieb, als es in der ersten und zweiten ge-

---

cum illismet oneribus et conditionibus ac qualitatibus in hujusmodi acquisitione expressis. Et pari modo nos idem Ferdinandus ferre et sustinere debemus quaecunque alia onera hactenus imposita et quascunque assignationes, obligationes et hypothecas factas tam in ipso Ducatu Wurtembergensi quam in aliis Ducatibus, Comitatibus et Dominiis nobis, ut supra, concessis etc.

*) Vom 5. Juni 1521.

**) Wegen der bei der Theilung vom 7. Februar 1522 einbedingten Verschwiegenheit nannte sich Ferdinand in den Jahren 1522, 1523 und 1524 immer nur Gouverneur Karls in Wirtemberg; aber 1525 nennt er sich schon selbst — Herzog von Wirtemberg.

wesen war. Der Kaiser that nichts, um seinen Bruder zum Eigenthumsherrn desselben, um ihn im vollesten Sinne zum Herzog von Wirtemberg zu machen. Ulrich verwilligte nichts; das Reich hatte nie etwas zugegeben; es war, den rechtlichen Verhältnissen nach, auch 1530 ganz eben so, wie es 1522 gewesen war.

Und sollte es etwas geändert haben, daß Ferdinand 1530 auf dem Reichstage zu Augsburg wie mit seinen übrigen österreichischen Landen, so auch mit Wirtemberg belehnt wurde? Es hätte vielleicht viel ändern mögen, wenn es ohne alle Protestation und unbedingt geschehen wäre, oder wenn etwa nur Ulrich und einige seiner Partie protestirt hätten. Doch so unregelmäßig es überhaupt auch war, daß der Kaiser ein so wichtiges Herzogthum, an welchem, als designirter großer Reichsdomäne, den Kurfürsten doppelt lag, ohne weitere Konferenz mit den Kurfürsten, nur gleichsam gelegenheitlich, vergeben wollte; so feierlich wurden noch überdieß alle Folgen dieser versuchten Anomalie gehemmt.

Alles soll schon versammelt gewesen seyn zur großen Belehnungs-Ceremonie; der Kaiser schon gegenwärtig; die Kurfürsten schon gegenwärtig; jeden Augenblick sollte der Akt eröffnet werden; und die Kurfürsten — weigerten sich standhaft, sich niederzusetzen, bis endlich die in etwas besänftigende Erklärung gegeben ward, die Belehnung geschehe männiglich an seinen Rechten und Gerechtigkeiten unbeschadet. *)

---

*) S. außer einigen handschriftlichen Nachrichten vorzüglich Kurfürsts Joachim von Brandenburg Schreiben an Herzog Ulrich vom 9. December 1534. Vergl. Herzog Ulrichs und Landgraf Philipps Schreiben an den Kaiser bei Wiedereroberung des Landes, und den Inhalt des Lehenbriefs selbst. Auch Herzog Hein-

Diese Erklärung hatte zwar, für jenen, einmal dringenden Augenblick, wo man nicht weiter die feierlichste Ceremonie stören wollte, ein wenig beruhigt; doch aber ist von da an, und wie vollends noch die konstitutionswidrige Geschichte der römischen Königswahl hinzukam, die einmal rege gewordene Sensation immer stärker geworden; nichts fehlte auch mehr, um zum vollesten Ausbruche zu reizen, als daß noch endlich der nun achtzehnjährige Prinz Christoph dringendst um Recht bat. *) Wenigstens ein Fürst, für's Recht so entschlossen, wie Landgraf Philipp, der zauderte gewiß nun nicht mehr, selbst auch mit gewaffneter Hand dem schon vierzehn Jahre lang vergeblich bittenden Ulrich endlich Hülfe zu leisten.

Luther und Melanchthon mochten noch so sehr mißrathen; Luther mochte ungescheut erklären, kein weiser Mann werde ein Wesen dieser Art anfangen; Kurfürst Johann Friedrich rieth umsonst zum Frieden, **) weil er, wie seine Theologen, immer noch auf Recht hoffte; Landgraf Philipp rückte aus mit seinem Heere, und die einzige Schlacht bei Laufen am Neckar ***) entschied. Herzog Ulrich war nun wieder Herr seines Landes.

Sobald man auch, gleich nach Eroberung des Landes, um im ruhigen Besitze des Landes zu bleiben, zu ordentlichen

---

richs von Braunschweig Schreiben an Herzog Ulrich, Augsburg 8. September 1530.

*) S. die Schrift desselben vom 31. Juli 1533.

**) Noch nach der Schlacht bei Laufen erklärte Kurfürst Johann Friedrich auf dem Konvente zu Nürnberg den Bundesgenossen: er mißgönne dem Landgrafen sein wirtembergisches Glück nicht, er bleibe aber auf der Hauptlandstraße.

***) 13. Mai 1534.

Verhandlungen mit Ferdinand schritt, so war gleich der erste Vorschlag, den Kur-Mainz und Herzog Georg von Sachsen, als Mediateurs, machten: Ferdinand müßte das ganze Land seinem alten Stammfürsten, dem Herzog Ulrich, lassen. *) Das Recht des Letzteren schien selbst auch ihnen so ganz klar, daß sie gar nicht an Vorschläge dachten, wie jenem ein Verlust, der doch so groß war, auch nur einigermaßen vergütet werden könnte. Kurfürst Albert und Herzog Georg, die beide doch sonst eifrig genug für Ferdinand dachten, schienen dießmal nur von dem Grundsatze auszugehen, so klar auch Ulrichs und Philipps Recht gewesen, sie hätten doch in der Art und Weise gefehlt, und allein nur deßhalb müßte Genüge geschehen. Eine Erstattung der Kriegskosten müßte erfolgen, eine fußfällige Abbitte könnten Ferdinand und Karl fordern.

Sowohl Albert als Georg waren sehr erstaunt, wie Ferdinand forderte, daß Wirtemberg, dessen gegenwärtigen Besitz er zwar nicht mehr ansprechen wolle, ein Lehen von Oesterreich bleiben müsse. Man stritt allein zu Annaberg, wo die ersten Konferenzen waren, bis in die vierte Woche über diesen Punkt. Der Kurfürst von Mainz und Herzog Georg waren heftig dagegen, so wenig doch dieser oder jener Ulrichs persönliche Freunde waren; es galt aber auch nicht Ulrichs Rechten allein, sondern den Rechten des Reichs. Man ging zuletzt in Annaberg ganz aus einander, Kurfürst Albert und Herzog Georg begaben sich zu Ferdinand selbst nach Cadan, ob vielleicht Ferdinand selbst noch eher zu bewegen war.

Aber in Cadan stand es noch einmal darauf, daß die ganze Negociation um dieses einzigen Artikels willen gesprengt

---

*) S. das bei Sattler Thl. III. Beil. n. 8 befindliche Gutachten der Mainzischen und sächsischen Räthe, S. 102.

worden wäre. Ferdinand beharrte auf seiner Forderung; der Kurfürst von Mainz und Herzog Georg von Sachsen wollten nicht nachgeben. Ferdinand berief sich auf die Belehnung, die er vier Jahre vorher zu Augsburg erhalten habe, und was mehr noch als dieses gewirkt haben mußte, Ferdinand ließ deutlich genug merken, daß er vorerst lieber Alles bei bloßen Protestationen gegen Ulrichs Besitznehmung bewenden lassen werde, als daß er einen Vergleich eingehe, in welchem er nicht einmal dieses Recht retten sollte. Die vermittelnden Fürsten glaubten demnach noch einen Ausweg gefunden zu haben, daß sie die österreichische Lehenschaft zwar zugaben, aber dem Herzog seine Reichsstandschaft ungekränkt behaupteten; daß sie zwar einräumten, Herzog Ulrich solle dem Hause Oesterreich Vasallenpflicht leisten, aber der alte Gehörsam, die alte Dienstbarkeit sollte dem Reiche bleiben. *)

So aufgebracht nun aber auch Ulrich war, wie er hörte, was zu Cadan verwilligt worden, **) so sehr er nach schon geschlossenem Vertrage Alles noch ausbot, um der beschwerlichsten Bedingung entledigt zu werden: so bestand doch Ferdinand darauf, und Ulrich empfing endlich sein Stammfürstenthum als Lehen von Oesterreich.

Ulrich willigte ein, weil er doch wohl sah, daß die große Metamorphose, die vorgehen sollte, gar nicht allein nur auf seinem Nachgeben beruhe. Er zog sich aus einem Streite zurück, den er doch noch nicht für verloren halten durfte, wenn er ihn auch aufgab. Alle seine Anerkennung der österreichischen Afterlehenschaft konnte doch nicht — Wirtemberg

*) S. den bei Sattler befindlichen Bericht Jörgens von Carlewitz, Monat Juni 1534.

**) S. den Vertrag vom 28. Juni 1534 bei Hortleder Thl. I. S. 687. Wie sehr Ulrich aufgebracht war, davon s. Sleidan und Sattler Thl. III. S. 55.

zum österreichischen Afterlehen machen, wenn nicht sein Bruder Prinz Georg auch einwilligte, wenn nicht die Landstände, deren Rechten es hier so besonders galt, *) unbedingt dem Vertrage beitraten, und wenn nicht selbst auch das Reich beistimmte, dem seine, 39 Jahre vorher so klar schon designirte, neue Krondomäne auf's Neue entrückt werden wollte.

Es ist wahr, drei Herzoge nach einander haben 58 Jahre hindurch diese österreichische Afterlehenschaft anerkannt. Es ist wahr, auch Ulrichs Sohn, Herzog Christoph, hat 18 Jahre nachher in einem neuen Vertrage zu Passau die österreichische Lehensverbindung anerkennen müssen; aber das Reich hatte nie in diese wichtige Metamorphose eingewilligt; die wirtembergischen Landstände nie ihre Beistimmung gegeben; Ulrichs Bruder, Prinz Georg, hatte geflissentlich widersprochen. Nie war also Wirtemberg eigentlich mit voller Rechtskraft — Afterlehen von Oesterreich.

Und der Sohn des Prinzen Georg, Herzog Friedrich, der nach Aussterben des Mannsstammes von Ulrich 1593 zum Herzogthum kam, er hat mit vollem Recht fordern können, sein angestammtes Fürstenthum eben so frei haben zu wollen, als es Eberhard I. 1495 erhielt. Sein Vater hatte nie in die österreichische Afterlehenschaft eingewilligt; er selbst nie eingewilligt; so war's also blos Recht, das er forderte, wenn er sein Herzogthum als freies, reichslehenbares Herzogthum ansprach. Am österreichischen Hofe aber mögen sie wohl hoch geglaubt haben, wie viel großmüthig dem Frieden sie aufgeopfert hätten, da sie in Einem zu Prag geschlossenen Vertrage **) die Afterlehenschaft aufgaben, das Successionsrecht im Falle des aussterbenden Mannsstammes sich vorbehielten.

---

*) Als künftigen Administrations-Regenten.

**) S. denselben vom 24. Januar 1599 in der wirtembergischen Landes-Grundverfassung S. 258.

Wenn sie nicht viel aufzuopfern geglaubt hätten, so würden sie sich nicht noch eine Summe von 400,000 Gulden stipulirt haben!

Es ist doch in der That sonderbar wahrzunehmen, wie oft, sowohl bei einzelnen Menschen, als öfters auch bei ganzen Ministerien, gewisse Ueberzeugungen von vollstem Recht allmählich entstehen können. Gewiß war 1522 kein Minister Ferdinands, der nicht wußte, wie gar nicht sein Herr einen fortdauernden, ewigen Besitz von Wirtemberg ansprechen könne. Keiner hätte seyn sollen, der nicht wußte, daß Wirtemberg, wenn ungefähr Herzog Ulrich sterben sollte, billig sogleich an Herzog Christoph restituirt werden müsse, falls anders dieser die Erstattung der Kriegskosten und Satisfaktionsgelder nicht weigerte. Keinem hätte sollen die Bemerkung entgehen können, daß, je länger Ferdinand das ihm überlassene Depositum genutzt hätte, je weniger er ein Recht habe zu längerer Nutzung desselben, je weniger ein Recht, die verlangte Restitution desselben zu verweigern.

Doch da noch alle diese Notizen in Cirkulation hätten seyn sollen, da kaum zwölf Jahre seit jenem Faktum verflossen, aus dem das alles so klar herkam, als klar nur die ersten Begriffe von Recht sind, so gab man doch das zwölf Jahre lang genutzte Depositum nicht eher zurück, bis es Ulrich endlich selbst erst ergriff und festhielt; und man ließ ihm sein Eigenthum nicht eher ruhig, bis er erst zu harten Bedingungen sich entschloß. Nicht eher, bis er versprach, erst die Summe zu bezahlen, die bisher Ferdinand noch immer für Erhaltung dieses schönen, nutzbaren Depositums schuldig geblieben, und dann noch eine fast um ein Drittheil größere Summe an Ferdinand selbst zu bezahlen, und dann zuletzt auch die österreichische Afterlehenschaft zu übernehmen.

Und 1593, da Herzog Friedrich sein Stammherzogthum als Reichslehen ansprach, da hätte kein in Akten unterrichteter Rath am kaiserlichen Hofe seyn sollen, der nicht gewußt hätte, Alles, was man seit achtzig Jahren aus Wirtemberg und aus Gelegenheit von Wirtemberg gezogen, sey bloß ein gefundener Gewinn gewesen, der billig nie so genutzt werden dürfe, wie man ein Recht nützt. Die Afterlehenschaft, zu deren Uebernehmung drei Herzoge nach einander, Vater und Sohn und Enkel, bewogen worden, sey eigentlich nie rechtskräftig gewesen; und es würde doppelt hart scheinen müssen, auch dem sie aufzwingen zu wollen, der das Herzogthum nicht als Descendent jener dreien, sondern kraft angestammten Rechts als freies Reichslehen ansprach, oder wenigstens durch Prätensionen dieser Art zu einem Vertrage ihn zu drängen, durch den doch noch die Hauptsumme des alten Gewinns auf's Neue gewonnen würde.

So klar nun dieses alles war, sogar nicht ahnten damals selbst manche der geschicktesten kaiserlichen Räthe, was die wahre Geschichte von 1519 bis 1593 gewesen sey.*) Es war nicht Hofpublicisterei, die sie trieb, es war nicht Gewaltsucht, die so leicht der Diener des größeren Herrn für Recht hält, sondern Alles floß nur aus gewissen, bloß allgemeinen historischen Notizen, die gewöhnlich so allgemein sind, daß man sie bei ihrer Unrichtigkeit nicht recht fest fassen kann, und die sich alsdann doch sogleich als unrichtig zeigen, sobald sie zu irgend einem rechtlichen Erweise gebraucht werden sollen.

---

*) Ich besitze handschriftlich ein 1594 in der wirtembergischen Sache erstattetes Gutachten dreier Reichshofräthe an Kaiser Rudolf II., worin man sich über die in der That absichtlose Unwissenheit in feineren historischen Notizen nicht genug wundern kann. Beispiele zu geben, wäre hier zu weitläufig.

Wir hatten doch Wirtemberg vor drei und siebenzig Jahren vom schwäbischen Bunde für baares Geld erworben! Wir haben's vierzehn Jahre lang besessen! Wir sind damit im Angesichte des Reichs vom Kaiser belehnt geworden! Wir haben uns zweimal entschlossen, gegen eine kleine Summe und gegen die Afterlehenschafts-Verpflichtung den Besitz aufzugeben! und nun sollen wir vollends noch all unser Recht an unser altes, erworbenes Land verlieren? Wie so Alles wahr! und wie doch Alles nicht wahr genug, um irgend einen sichern Schluß darauf zu gründen!

So summarisch, wie gewöhnlich Könige und Fürsten Alles nur schnell wissen wollen, so kurz und gut wollen selbst oft Männer in Geschäften unterrichtet seyn. Man will rasche, weitgreifende Totalblicke haben, ohne Detailkenntniß. Man kann oft langehin ausreichen mit einem solchen schnell gefaßten Totalblick. Und je länger man damit ausreicht, je entbehrlicher scheint alle Detailkenntniß. Je gefährlicher ist's alsdann auch, selbst im wichtigsten einzelnen Falle, mit einer ausführlicheren neuen Belehrung dazwischen kommen zu wollen, denn ein Unwissender ist gewöhnlich weit belehrbarer, als ein Halbwisser.

Noch war auch überdieß in jener*) juristischen Welt, und selbst unter den Edelsten dieser juristischen Welt, und selbst noch über ein ganzes Jahrhundert lang nachher, bis alle Tribunalien und Lehrstühle in Deutschland voll Moserischer und Pütterischer Schüler wurden; noch war es damals ein ganz berechtigter, gewöhnlicher Fehler, daß man sich um detaillirte, sorgfältige Erörterung des Faktums wenig bekümmerte,

*) 1593 bis 1599.

aber desto mehr italienische, französische und spanische Rechts-Autoritäten anführte, und gleichwohl höchstens noch in der ganzen, langen Reihe von Bezweiflungs- und Entscheidungsgründen etwa die Umstände berührte, die man sogleich in der voranstehenden Haupterzählung des Hauptfaktums selbst auch dem flüchtigsten Leser recht hätte voranrücken sollen. Die Deduktionen sahen aus, wie die Denkungsart des ganzen Zeitalters.

Das österreichische Ministerium Kaiser Rudolfs II. mag also wohl recht nach Pflichten und Treue gehandelt haben, daß sie vier Jahre lang sich wehrten, bis sie auch nur in der Afterlehenschaft nachgaben, ob sie schon das, was allein Unschätzbares in der Afterlehenschaft lag, das künftige Successionsrecht in Wirtemberg, auch im neuen Vergleiche, dem österreichischen Hause feierlichst bedungen. Aber welche unglückliche Scheinkonvenienzen von wirtembergischer Seite damals eintrafen, daß man friedfertig nachgab, wo man am entschlossensten hätte beharren sollen! Wie Gewinn und Verlust bei dem neuen Prager Vertrage so gemischt war, daß man nicht wußte, ob dieser größer war, als jener, und daß jener dadurch nur größer erschien, weil es gleich baarer, gegenwärtiger Gewinn schien! Es ist gar zu selten, daß man recht redlich und vollständig auch für die entfernteste Nachwelt sorgt.

Klar und wahr ist's doch gewesen, was Ulrich und Christoph und Ludwig gethan hatten, das konnte den nachfolgenden Herzog Friedrich nicht binden, der so wenig, als sein Vater, je in die österreichische Lehenschaft eingewilligt hatte, und auch nicht Ulrichs Descendent war. Fest und sanft hätte man hiebei stehen sollen, und weil doch auch der Mächtigste nie Unrecht gethan haben will, nach allen Seiten sein Recht zeigen sollen. Man hätte Deduktionen und Faktums schreiben lassen müssen, historische Entwickelungen und rechtliche Erörterungen

durch den Druck allgemein bekannt machen sollen, weil auch der Mächtigste, selbst wenn er auch schon halb entschlossen wäre, Unrecht zu thun, nie doch sein Unrecht vor einer großen Menge unterrichteter Zeugen verüben will.

An alle kurfürstlichen und altfürstlichen Höfe hätte man Gesandte oder ausführliche Informations-Schreiben schicken sollen, nicht um gerade Hülfe und Vorwort zu erbitten, nicht um Unionen zu schließen und Allianzen zu Stande zu bringen, sondern daß alle Höfe recht authentisch belehrt werden möchten, was und mit welchem Rechte man zu fordern habe. Es ist eine höchst schädliche Meinung der Ministerien und Fürsten, wenn sie gleichgültig dabei bleiben zu können glauben, ob man sie an andern Höfen und im Publikum — für billig oder unbillig, für rechthaberisch oder rechtsuchend und rechtliebend halte. Es verräth viel Unkunde des allgemeinen Laufes der Dinge, wenn man die Wirkungen nicht wahrnimmt, durch die ein allgemein unterrichtetes Publikum oft so sichtbar sich verräth, und man vergißt häufiger, als billig seyn sollte, daß doch auch selbst Ministerien, Kollegien und Tribunalien, vor welchen man eine Sache durchzufechten hat, gerade auch mehr oder weniger zum Publikum gehören. Doch das alles hat man an den meisten Orten erst nur in neueren Zeiten recht erfahrungsmäßig gelernt; die Noth drang endlich zur Weisheit.

Vielleicht wäre auch bei den Verhandlungen, die endlich 1599 zu dem Prager Vertrage führten, Vieles anders gegangen, wenn nicht gerade die zwei entgegengesetztesten Ministerial-Partien, die damals am wirtembergischen Hofe waren, mit recht entgegengesetzten Bemühungen in's Spiel sich gemischt hätten. Schon zu Stuttgart im geheimen Rathe waren die Partien gegen einander, und auch die Legation zu Prag war aus beiden zusammengesetzt. Burkard von Berlichingen,

der Schwager des leider nur weiland allmächtigen Geheimenraths Jäger, drängte sich bald als Haupt-Negociateur zu bei der ganzen Verhandlung; und D. Sebastian Welling, der mehr in die dießmal reineren Begriffe des neubeliebten Geheimenraths Enslin eintrat, scheint öfters nicht gewußt zu haben, was Herr von Berlichingen dem österreichischen Ministerium schon angeboten hatte. So sehr auch immer die Liebe das Beste hofft, es war doch mehr als ungeschickt, daß eben der Mann, der, wie Berlichingen, den wirtembergischen Haupt-Negociateur machte, und gegen das österreichische Interesse zum Vortheil von Wirtemberg negociiren sollte, gerade zugleich auch in österreichischen Diensten stand. Die Negociation hatte schon vier Jahre lang gedauert, bis endlich D. Welling so glücklich war, die klarsten Betrügereien desselben so klar zu entdecken, daß endlich der Herzog ihn gefangen nehmen ließ. *)

Schon auch in den vier Jahren jener noch so zweideutigen Negociation war es verwilligt worden, daß man das österreichische Successionsrecht anerkennen wollte, wenn man nur der Lehenschaft los würde. Weil es damals so rechtlich deutlich noch nicht entwickelt war, in welche Verhältnisse das anerkannte österreichische Successionsrecht setze, so schien der Herzog gleichgültig dabei bleiben zu können, ob Wirtemberg nach dem Aussterben seines Mannsstammes eine Reichsdomäne bleibe, oder als österreichisches Erbland einem österreichischen Regenten zufalle. Für seine Familie war es doch einmal verloren,

*) Selbst Sattler, so selten ihn sonst der Bemerkungsgeist übernimmt, konnte sich doch dießmal der Erklärung nicht erwehren, daß billig der Galgen nicht Strafe genug für Berlichingen gewesen wäre. Gesch. der Herz. Thl. V. S. 200. Auf kaiserliche Intercession ward er aber endlich doch auch sogar wieder aus dem Arreste los.

und man schien sich nicht zu erinnern, daß es einst in der Allodial-Erbschaft der Töchter einen großen Unterschied machen müsse, ob bloß die Ländermasse hinwegfalle, die 1495 das Herzogthum Wirtemberg ausmachte, oder ob noch auch das alles, was in den folgenden sieben und fünfzig Jahren von 1495 bis 1552 erworben worden, den Allodial-Erben entzogen werden müsse.

Es schien fast bloß ein Nominal-Unterschied zu seyn, österreichisches Erbland oder kaiserliches Fiskusland. So lange doch Gott die Habsburger erhielt, und so lange man gar nicht erwarten durfte, daß je ein protestantischer Kaiser werde gewählt werden, so fiel doch immer das kaiserliche Fiskusland den Habsburgern zu. Und die einzige, hier allein noch wichtige Sorge schien in der That diese zu seyn, auf den traurigsten Fall, wenn er einst werden sollte, vorläufig den Religionszustand des Landes völligst zu sichern.

Um eine vorläufige, vollgültige Versicherung des Kaisers und sämmtlicher Prinzen des österreichischen Hauses hierüber zu erhalten, opferten die Landstände ihr größtes, unschätzbarstes Recht auf, schon selbst im Namen des Kaisers und des Reichs zu künftigen Regenten der großen Reichsdomäne designirt worden zu seyn. Was sie sechzig Jahre lang unaufhörlich widersprochen, wozu Ulrich sie nicht vermochte, wozu Christoph sie nicht bewegen konnte, das erhielt man nun in einem Zuge, sobald nur davon die Rede war, daß man mit diesem Opfer die vollgültigste österreichische Garantie des evangelischen Religionszustandes sicher erkaufen könne. So reizvoll es nämlich für Geistliche und Städtedeputirte*) seyn mußte, einst ordentliche Regenten des ganzen Landes zu

*) Die Ritterschaft hatte sich nämlich damals aus den landständischen Verhältnissen fast schon herausgewunden.

werden, so gar nicht war von Zaudern noch die Rede, sobald nur die versprochene Garantie des künftigen Religionszustandes des Landes völlig unzweideutig gegeben werden würde.

Und selbst nicht diese haben sie erhalten! der Vorsehung sey Dank, durch den westphälischen Frieden ist Alles nun aufgeklärt. Aber es ist eine Negociationsscene, bei der man nicht lange verweilen kann, wie so ganz mit frohem Sinne die Landstände Alles gleich hinboten, was nur gefordert werden mochte, ihr schönstes Recht aufgaben und 400,000 Gulden noch dazu bezahlten; und wie man ihnen doch Zweideutigkeiten gab statt einer redlichen, klaren Versicherung. *) Und wie doch der Herzog, bloß aus natürlicher Ungeduld, um das lange hängende Geschäft einmal beendigt zu sehen, rasch auf sie eindrang, nicht in jeder Dunkelheit ein Gespenst zu suchen.

Der neue, zu Prag geschlossene Vertrag ward also vom Stammvater des ganzen jetzt blühenden wirtembergischen Hauses errichtet. Die Landstände bequemten sich zu demselben. Sämmtliche Prinzen des österreichischen Hauses gaben ihre Einwilligung; aber er galt doch nicht, so lange noch eine

---

*) Da die herzoglichen Gesandten, die das Unzulängliche der gegebenen Religions-Versicherung wohl sahen, wegen besorglicher Verweigerung der landständischen Ratifikation zu Prag ihre Zweifel äußerten, so antwortete Kaiser Rudolf: man sey nicht schuldig, einem Jeden den Nagel an den Ort zu schlagen, wohin er seinen Hut zu hängen meine.

Nicht einmal so viel konnte man erhalten, daß in der gegebenen Religions-Versicherung gesetzt worden wäre: dem Religionsfrieden und Reichsabschiede gemäß. Die wirtembergischen Räthe wußten wohl, wohin es abzwecke, daß man von Seiten des österreichischen Ministeriums bei so gleichgültig scheinenden Worten so eigensinnig that; aber Herzog Friedrich wollte einmal die Sache beendigt haben.

Sanktion fehlte. Eine Sanktion, die selbst beide paciscirende Hauptpartien als so unentbehrlich erkannten, daß sie sogleich im Vertrage sich vereinigt hatten, mit gemeinschaftlicher Bemühung diese letzte, allein noch vollgültig machende Einwilligung zu suchen. Es war die Einwilligung der Kurfürsten.

An den drei geistlichen Kurfürsten fehlte es auch nicht. Ihre Willensbriefe waren noch früher da, als selbst die Ratifikation der österreichischen Prinzen; denn wie bereitwillig waren nicht ehedem diese, wo Oesterreich auch nur einen Wink gab! Aber Kurbrandenburg verweigerte seinen Konsens; in Dresden war kein Wille-Brief zu erhalten, und am stärksten war dagegen Kurfürst Friedrich IV. von der Pfalz.*) Sie alle drei waren sogar aufgebracht über die geistlichen Kurfürsten, daß diese in einer Sache solcher Wichtigkeit, ohne vorher gemeinschaftliche Berathschlagung gepflogen zu haben, ohne der in solchen Fällen wohlhergebrachten Gewohnheit des Kur-Collegiums eingedenk zu seyn, geradehin dem österreichischen Wunsche zustimmten. Wirtemberg gehörte in doppeltem Sinne dem Reiche an; nicht nur als großes Reichslehen, sondern auch als eine schon 1495 designirte Krondomäne, die nie mehr verliehen werden sollte, sobald der wirtembergische Mannsstamm verlösche.**) In doppeltem Sinne war also

*) S. Sattler's Gesch. der Herz. Thl. V. S. 223, 224.

**) Im Herzogbriefe heißt es nämlich:

daß wenn der ganze wirtembergische Mannsstamm ausgestorben sey, so sollte Wirtemberg nicht mehr verliehen werden. Es sollte ganz beisammen bleiben, nicht verkauft, nicht veräußert, nicht amts- oder pflegsweise hinweggegeben werden, sondern ganz bei dem Reiche bleiben, als eine Vermehrung dem Widemgut (gewidmeten Gut) und der Kammer des Reichs inkorporirt werden.

reife Berathschlagung und bedachteste Zustimmung nothwendig.

Der Prager Vertrag und das allein nur darauf sich gründende Successionsrecht des österreichischen Hauses kann also nicht gültig seyn, denn die weltlichen Kurfürsten haben denselben nicht nur nicht anerkannt, sondern auch, da ihre Anerkennung gesucht wurde, von wirtembergischer und kaiserlicher Seite gesucht wurde, diese Anerkennung feierlichst verweigert. Kein Zeitpunkt findet sich, daß sie je einmal nach dieser ersten Verweigerung endlich doch nachgegeben hätten. Man hat es österreichischer Seits versäumt, im Prager Frieden oder wo sonst damals Gelegenheiten sich fanden, daß man zu Dresden und zu Berlin für österreichische Wünsche geneigter sich zeigte, als der Deutschen Freiheit verträglich war; man hat es versäumt, diese Einwilligung weiterhin zu suchen. Die Lage ist also noch gegenwärtig, wie sie 1599 war. Der Vertrag, worauf allein österreichisches Successionsrecht sich gründen sollte, war nicht gültig, weil die drei weltlichen Kurfürsten *) ihre Einwilligung versagt hatten; und er ist bis jetzt noch nicht gültig, weil noch immer diese Einwilligung fehlt.

Mögen regierende Herzoge von Wirtemberg und mögen die Stände des Landes fast anderthalb Jahrhunderte lang diesen, in sich ungültigen Vertrag Friedens halber anerkannt haben; ihre Anerkennung konnte den Rechten der Kurfürsten und des Reichs nicht nachtheilig seyn. Die regierenden Herzoge von Wirtemberg mochten ihn nach ihren Familien- und landes-

---

Diesen Herzogbrief haben nebst vielen andern Fürsten unterschrieben: die drei geistlichen Kurfürsten in Person, der Kurfürst von der Pfalz und Kurfürst von Sachsen auch in Person, und Gesandte des Kurfürsten von Brandenburg.

*) Man erinnere sich, daß Böhmen erst 1708 readmittirt wurde.

herrlichen Verhältnissen Friedens halber annehmen; und doch, sobald es bei dem Reiche zur Frage gekommen wäre, hätten sie selbst als Reichsstände widersprechen müssen, so lange die volle Zustimmung der Kurfürsten fehlte.

Man muß nicht kleinmüthig seyn, und in einer mehr als unpolitischen Kleinmuth fürchten, daß, wenn denn also durch kühne, politische Geschichtforschung selbst die Gültigkeit des Prager Vertrags geradehin völligst geleugnet werde, daß dann also Oesterreich zu seinen Afterlehenschafts-Forderungen zurückkehren, und wenn man selbst auch diese bestreiten wollte, bis zu den Forderungen wieder zurückgehen werde, die es unmittelbar vor dem Cadäner Vertrage gemacht zu haben schien.

Die Geschichte ist jetzt klar geworden; die rechtlichen Begriffe haben sich weit mehr, als ehedem, gesondert und bestimmt. Selbst auch die Politik des österreichischen Hauses ist nicht mehr die bloß gewaltthätige Politik Ferdinandeischer Zeiten. Alles geht in unsern deutschen Zeiten mehr, als je ehedem, nach Recht und Verträgen. Recht und Verträge und Konstitution zu behaupten, steht Deutschlands großer Fürstenbund da.

Es ist nicht zu fürchten, daß je Oesterreich auf die Afterlehenschafts-Prätensionen zurückgehe; denn haben nicht die Kurfürsten auch die Anerkennung der Afterlehenschaft feierlich verweigert? *) Kurfürst Ludwig von der Pfalz, ungeachtet König Ferdinand I. durch seinen Bruder, den Pfalzgrafen Friedrich, ihn zu bewegen suchte, hat es geradezu abgewiesen, in einer Sache dieser Art den Negociateur bei Trier und bei Köln zu machen; und er selbst gab seinen Konsens nicht. Ein großer Kurfürstentag war den 1. Oktober 1534 zu Mainz gehalten worden. Man berathschlagte über die Forderung Ferdinands,

---

*) Sattler Thl. III. S. 33.

ob die neue Afterlehenschaft des Herzogthums Wirtemberg anerkannt werden könne; und man verweigerte die Anerkennung. Hat nicht Kurfürst Joachim I. von Brandenburg, so wenig ihn doch Protestantismus zum Gegner des österreichischen Hauses machte, gleich 1534 erklärt, daß wenn auch Ulrich die Afterlehenschafts-Verbindung eingehen würde, daß schwerlich die Reichsstände einwilligen würden? *) Und wo denn haben sie je eingewilligt?

Wie es 1534 ging, so ging es auch im Jahre 1552, da Herzog Christoph im Vertrage zu Passau die Afterlehenschaft auf's Neue anerkennen mußte. Die Kurfürsten erkannten den Passauischen Vertrag eben so wenig für vollgültig, als den zu Cadan. **)

Wer aber auch ist so kühn, im Namen so gerechter Monarchen, als, seit die Ferdinandeische Periode vorüber ist, als gewiß auch die österreichischen Monarchen sind, selbst nur hypothetisch zu sagen: so dürfte demnach Oesterreich in jenes Verhältniß gegen Wirtemberg sich zurücksetzen, in dem es war, ehe der erste Afterlehenschafts-Vergleich geschlossen wurde.

Selbst wenn auch Ulrichs Stamm noch leben würde, der doch bald schon vor zwei Jahrhunderten verlöscht ist, so kann es doch fürwahr nie ohne kühne Beleidigung gerechtigkeitsliebender Monarchen auch bloß hypothetisch vorgeschlagen werden, in eine Lage, die nie — Recht war, die immer bloß Faktum war, sich zurücksetzen zu sollen. Ferdinand I. hatte nie Recht gethan, daß er ein Depositum, was ihm sein Bruder, der Kaiser, selbst nur als Depositum gab, allmählich

*) S. Kurfürst Joachim von Brandenburg, Schreiben vom 9. December 1534.

**) Vergl. hierbei Beil. n. Z. in dem bekannten Unumstößlichen Beweise.

zu seinem Eigenthum werden lassen wollte, so sehr auch der wahrste Eigenthumsherr unaufhörlich laut protestirte. Und was schon Ferdinand I. nicht thun konnte, ohne sein eigenes Andenken zu entehren, das sollte irgend ein Nachfolger desselben thun können, ohne sein Andenken zu entehren? Was schon Ferdinanden kein redlicher, gerechter Mann rathen konnte, das sollte man irgend einem Monarchen des achtzehnten Jahrhunderts noch rathen dürfen? Die Politik will sich gerade in unseren Zeiten nie ohne einen Rechtsschleier sehen lassen; und wer könnte denn einen Vorschlag dieser Art mit irgend einem Rechtsschleier auch nur halb verhüllen?

Schwerlich zeigt sich in irgend einem Faktum der deutschen Geschichte der drei letzten Jahrhunderte ein so schöner Triumph der Wahrheit und des Rechts, als im ganzen Zusammenhange der gegenwärtigen Vorfälle. Jene mißbrauchte Depositums-Periode, da Wirtemberg in Ferdinands I. Verwahrung war, hat so manchen Traktat und so manche in Vergleichen ausgedrückte Nachgiebigkeit des schwächeren, bedrängteren Theiles veranlaßt; und immer hat es doch der übermächtige Mitpaciscent an einer vollgültigmachenden Solennität dieser Verträge, an einem Punkte, der nie fehlen durfte, wenn je nicht dem Ganzen die Vollgültigkeit fehlen sollte, bald vielleicht durch Nachläßigkeit ermangeln lassen, bald vielleicht ermangeln lassen müssen. Immer schimmert noch hindurch durch alle diese nie ganz gültigen Verträge, was uralte Wahrheit, was ursprüngliches Recht sey. Gewiß, Wahrheit und Recht kommen schwerer aus der Welt hinaus, als man glaubt; laßt uns nie ermüden, für Wahrheit und Recht zu sprechen!

So steht's denn also unverbrüchlich fest, so fest des Kaisers Kapitulation steht, so fest Alles steht, was zur tiefsten Grundlage die Gerechtigkeitsliebe Kaiser Josephs II. hat; d

Prager Vertrag, worauf allein das österreichische Anwartschaftsrecht sich gründen müßte, ist zu Begründung dieses großen Rechts nicht vollgültig.

Und wenn auch Maria Theresia ein Sohn Kaiser Karls VI. gewesen wäre, so hätte sie kein vollgültiges Exspektanzrecht auf Wirtemberg gehabt. Daß aber die Tochter noch weniger es haben konnte, daß selbst auch jene nie vollgültig gewordenen Verträge nie einer österreichischen Tochter gelten sollten, nie einer österreichischen Tochter gelten konnten, hat einer der trefflichsten wirtembergischen Publicisten schon 1742 völligst klar gemacht.*)

Ich will nicht wiederholen, was dieser schon gesagt hat, und, frei gestanden, ich möchte über der bloßen Nebenfrage: hat auch eine österreichische Tochter kraft des Prager Vertrags ein Exspektanzrecht auf Wirtemberg gehabt? jene weit wichtigere Hauptfrage nie vergessen lassen; hat überhaupt je der Prager Vertrag, dem, wie schon früher der Afterlehenschafts-Verbindung, die weltlichen Kurfürsten standhaft widersprachen, dem österreichischen Hause ein Anwartschaftsrecht auf Wirtemberg geben können?

---

*) Kurze, doch gründliche Anzeige, daß die dem Erzhaus Oesterreich auf das Herzogthum Wirtemberg zugestandene Anwartschaft, worauf die Führung des wirtembergischen Titels und Wappens gegründet, durch jüngst erfolgtes tödtliches Ableben Sr. röm. kaiserl. Maj. gefallen und erloschen sey. Stuttgart, 1742. Fol.

Unumstößlicher Beweis, daß das weibliche Geschlecht des Durchl. Erzhauses Oesterreich auf das Herzogthum Wirtemberg kein Anwartschaftsrecht zu suchen, noch sich des Titels und Wappens von Wirtemberg zu bedienen habe. Stuttgart und Tübingen. 1742. Fol.

Die Nebenfragen sind's gewöhnlich, die verwirren. Und der Nebenfragen sind gewöhnlich so viele, die Nebenfragen haben häufig ein so anziehendes Interesse, daß Leser und Geschichtforscher nur mit Mühe von denselben sich losmachen können. So ist's bei allem dem Interesse, das diese Frage hat, doch in der That nur eine Nebenfrage: Enthält nicht der neueste wirtembergische Erbvergleich, selbst noch nach dem, was 1742 der wirtembergische Hof hatte erklären lassen, eine neue Anerkennung des österreichischen Successionsrechts, vom regierenden durchlauchtigen Herzog feierlich gegeben, gegeben von seinen durchlauchtigen Brüdern, gegeben von den wirtembergischen Landständen. *)

Nur liegen auch schon in dieser Nebenfrage, sobald sie so lautet, zwei ganz unbewiesene, und meines Wissens unbeweisbare, historische Hypothesen. Eine Anerkennung der durchlauchtigen Brüder des regierenden Herzogs ist gar nicht zu zeigen, und eben so fehlt auch eine völlig klare Anerkennung von Seiten der wirtembergischen Stände.

Die durchlauchtigen Brüder des regierenden Herzogs haben das unter kaiserlicher Garantie geschlossene neue Fundamentalgesetz von Wirtemberg feierlichst angenommen, und ihre feierliche Annahme desselben noch früher erklärt, ehe die kaiserliche Konfirmation, in der des österreichischen Successionsrechts gedacht wird, in dieser ihrer Vollendung zum Vorschein kam. Was erst nach ihrer Erklärung und Annahme geschah, kann sie nicht binden. Wessen Annahme sie nicht erklärt haben, das haben sie nicht angenommen. Und ob sie auch nicht gerade feierlich protestirt haben mögen, sobald diese Bestätigung

*) S. die Stellen in der kaiserlichen Konfirmation des wirtembergischen Erbvergleichs von 1770. Die Anerkennung des regierenden Herzogs beruht auf einem besondern Schreiben desselben.

des Kaisers zum Vorschein kam, ein bloßes Stillschweigen, wo einmal schon seit vierzig Jahren eine feierliche, verneinende Erklärung von Seiten Wirtembergs vor dem ganzen Publikum da lag, kann nie als Annahme einer so höchst wichtigen Sache gelten.

Von diesem Grundsatze scheint selbst das österreichische Ministerium ausgegangen zu seyn, *) denn sonst wäre es doch wohl überflüssig gewesen, von dem regierenden Herzog eine eigene Deklaration sich zu erbitten, daß er die österreichische Anwartschaft anerkenne. Die eigene, feierliche Erklärung des regierenden Herzogs war in dieser großen Sache nicht nothwendiger, nicht wichtiger, als eine eigene, feierliche Erklärung seiner durchlauchtigen zwei Brüder und eine besondere Erklärung der Landstände. Auch ob er schon, als Senior, das Haupt der durchlauchtigen Familie war, hier treten keine Seniorat-Rechte ein, hier bindet Jeden bloß das, was er verwilligt.

Zwar hat der Minister oder Rath des regierenden Herzogs, wer er auch gewesen seyn mag, er, der sogar noch während der großen, zu Wien vor dem Richter liegenden Irrungen mit seinen Ständen zu einer solchen Anerkennung des österreichischen Successionsrechtes rieth, schlecht und ungetreu gerathen; gerade zuwider seines Herrn Ehre, zuwider den klarsten Rechten des ganzen wirtembergischen Hauses, zuwider der glücklichen Eintracht und Ruhe des Landes.

Auch im deutschen Staatsrechte ist der englische Grundsatz nach vielfältiger Beziehung wahr: der Fürst thut kein Unrecht, sondern der Rath oder Minister ist's, der es thut. Jener Rath oder Minister des regierenden Herzogs, wer er

*) Daß nämlich die bloße Acceptation des mit jener Klausel konfirmirten wirtembergischen Erbvertrags noch keine Anerkennung des österreichischen Successionsrechts enthalte.

auch gewesen seyn mag, hat wissentlich oder unwissentlich an Niemanden mehr sich versündigt, als — gerade am regierenden Herzog. Am Nachruhme desselben hat er sich schwer versündigt, und gleich schwer am Interesse desselben.

Wenn er denn wohl auch geglaubt haben mochte, daß es dem regierenden Herzog, der weder an das Interesse eines Sohnes, noch an das Interesse einer Tochter zu denken habe, völlig gleichgültig seyn könne, wem einmal Wirtemberg zufalle; ob dem Reich, als große, nie mehr zu veräußernde Krondomäne, oder dem Habsburgischen Stamme als Erbland; so hätte er nie doch vergessen sollen, welche augenblicklich eintretende Wirkungen es habe, wenn das Successionsrecht eines fremden Hauses anerkannt wird. Und diese Wirkungen konnten also allein nur seinen Herrn treffen, weil allein nur dieser von ihm bewogen worden, das österreichische Successionsrecht zu erkennen.

Er hätte nie vergessen sollen, daß auch die Töchter der durchlauchtigen Brüder des regierenden Herzogs an väterliche Liebe dessen, den ihre Eltern als Familienhaupt verehren, den gerechtesten Anspruch thun können. Er hätte nie vergessen sollen, daß es einst der wirtembergischen Erbtochter nichts weniger als gleichgültig seyn könne, ob Oesterreich erbe? oder ob dem Reich seine designirte Krondomäne zufalle? ob ihr Allodium von 1495 an zu berechnen sey? oder ob die Rechnung erst 57 Jahre später anfange?

Doch auch dem Rathgeber oder Minister Josephs II. ist es schwer zu verzeihen, was er hier seinem Monarchen rieth. Er, der während der wirtembergischen Irrungen, und während daß diese vor dem kaiserlichen Throne vermittelt werden sollten, zu Abforderung einer solchen Anerkennung rieth, er hat schwer sich versündigt am Nachruhme Josephs II., am Nachruhme des gerechtigkeitliebenden Monarchen.

Er hat österreichisches Interesse in die Reichsjustiz gemengt; wenigstens ist der Schein so, und auch der schwächste Schein dieser Vermengung ist entehrend, und den schon so oft erklärten Absichten Josephs II. gerade zuwider.

Unter jeden andern Umständen hätte es Niemand scharf tadeln mögen, wenn ein österreichischer Rath oder Minister, wenn vielleicht selbst auch ein Mann, der mehr des Kaisers Diener war, als des Erzherzogs von Oesterreich, das lange halbgültig nachgeführte österreichische Successionsrecht endlich völlig zu begründen gesucht, und zur völligen Begründung Alles, was Gelehrsamkeit und edle Politik vermochte, angewandt hätte. Aber gerade der Zeitpunkt, da der regierende Herzog vor dem kaiserlichen Throne als Partie stand, war zu Abforderung einer solchen Anerkennung der allerunbequemste. Gerade wenn einmal die Sache angefangen werden sollte, so hätte sie vollendet werden müssen; der Konsens der Agnaten hätte erhalten, die deutliche Einwilligung der Landstände hätte gewonnen und die vollste Beistimmung des Reichs bewirkt werden müssen. Sey's auch, wer es wolle, wer zu Wien dieß gethan hat, was geschehen ist, er hat gerade nur so viel gethan, um Willen zu zeigen, und gerade nur so viel gethan, um dem schädlichsten politischen Argwohne neue Reize zu geben; aber er hat nichts gewonnen und nichts vollendet.

IX.

Ueber Christoph Besold's Religionsveränderung.*)

Vor 170 Jahren lebte zu Tübingen ein großer Rechtsgelehrter, Christoph Besold, ein Mann von ausgebreiteter Gelehrsamkeit, unsträflichstem Charakter und allgemeinem guten Rufe. Sein frommes, ruhmvolles Leben krönte endlich die schändlichste Apostasie, den zwanzigjährigen treuen Dienst für Fürst und Vaterland endigte die elendeste Verräthers-Bosheit. Der redlichste Mann, an dessen Redlichkeit die vertrautesten Freunde und Kenner seines Lebens vorher zwanzig Jahre lang nie gezweifelt hatten,**) schien wie verwan-

*) Aus K. F. v. Moser's patriotischem Archiv. Band VIII. S. 453—472.

**) Dieß erhellt aus dem, was Joh. Valentin Andreä in seiner Biographie von Besold's Falle bemerkt, s. Wirtemberg. Repertorium, Band I. S. 343, und noch mehr aus dem Zeugniß von Dr. Wagner in Examine elenchtico Atheismi speculativi. Tubingae 1677. 4. p. 83. Letzterer vergaß gewiß nicht, was gegen Besold bemerkt zu werden verdiente.

Das ganze Leben von Besold erzählt, seiner Art nach, Jugler in seinen bekannten Biographien, Band I. Jugler hat aber nicht einmal das vollständig benutzt, was sich in Arn. Raths Luctus Academiae Ingolstad. und in des Baron von Sprinzenstein Nachrichten von Besold's letzten Tagen und Stunden erzählt findet.

delt zum hingeworfensten tückischen Verräther; der gewissenhafteste Mann schien urplötzlich zum Schurken geworden zu seyn; und doch wird kein Mensch plötzlich, was er ist.

Gott! was denn alle Menschentugend wäre, was alles Zutrauen in der Gesellschaft, was alles Kraft gebende Zutrauen auf uns selbst seyn müßte, wenn es uns nicht einmal vor der schwersten Apostasie, schon jenseits des ersten halben Jahrhunderts unsers Lebens, noch sichern soll, fünfzig Jahre lang redlich und vor Gott gewandelt zu haben! Welch ein gebrechlich Ding auch der geübteste, tugendhafteste Mann seyn müßte, wenn der Greis noch so schwer fallen kann; wenn ein Mann, der auf fünfzig wohl zurückgelegte Jahre seines Lebens ruhig zurückschauen konnte, noch am Abend seines Lebens mit einem Male allen den Empfindungen untreu werden kann, die man von jedem nur halb ehrlichen Manne erwartet; wenn nicht einmal Reizungen großer irdischer Vortheile nöthig sind, um den durchgeübten, als biedern Mann zu verführen; wenn nicht einmal scheinbar äußere Noth eintritt, wie denn Besold weder durch irdische Vortheile gelockt, noch durch einbrechende äußere Noth scheinbar gezwungen wurde.*)

Doch kein Mensch wird plötzlich, was er wird. Besold's Fall lehrt nicht kleinmüthiges Zweifeln an durchgeübte Rechtschaffenheit des unter Ehrlichkeit grau gewordenen Mannes. So räthselhaft sein Fall auch lautet, die Bosheit soll ihn,

---

*) Daß Beides nicht war, wird sich aus der nachfolgenden Erzählung ergeben. Joh. Valentin Andreä, der sich in dieser ganzen Geschichte viel unparteiischer, bescheidener und wahrheitliebender ausdrückt, als Tobias Wagner, bedauert nur, daß der Synchronismus auf Besold's Religionsveränderung einen doppelten Schatten werfen könne, aber er macht den chronologischen Zusammenhang nicht zur Causalverbindung.

genau historisch entwickelt, nicht mißdeuten können; junge und alte Schurken, die sich mit allgemeiner Verähnlichung gegen ihr eigenes Gewissen gar zu gerne rechtfertigen möchten; junge und alte Religionsverkäufer, wie wir sie fast in jedem Lande genug finden, sobald der Durchlauchtige seinen Glauben zu vertauschen für gut hielt, sollen mit Besold's Beispiele sich nicht schätzen können. So schwer er auch fiel, er fiel doch ehrwürdiger, als jene Feilen alle; ungeachtet er tiefer fiel, als die meisten jener allen, doch mildert nicht einmal sein Beispiel ihr Verdammungsurtheil; auch der tiefgefallenste, weiland ehrliche Mann soll nie unter dem allgemeinen Schurkenhaufen begraben werden.

Kein Mensch wird plötzlich, was er wird. Besold soll's im räthselhaftesten Falle zeigen, wie sich oft die entferntesten Dispositionen endlich zum schauervollsten, geistigen oder leiblichen, Tode entwickeln; wie nichts wird, wozu nicht natürliche und selbst veranlaßte Dispositionen führen, wie die erste Knospe oft so unähnlich sieht der entwickelten Blüthe, und doch dieser Blüthe erste Knospe war, sonach welch' ein wichtiges Studium es ist, wie viel seiner eigenen Seele wegen Jedem daran liegt, in den Knospen die Blüthe schon unterscheiden zu können, und menschlicher Liebe, weiser, menschlicher Duldung halber, oft auch noch aus der erst entwickelten Blüthe auf ehemalige Formen der Knospen zuverläßig zurückschließen zu können.

Besold war ein feiner junger Mann, da er in den Jahren 1595 bis 1597 zu Tübingen die Rechte studirte, fromm und christlich redlich, schüchtern und zarter Empfindung. Nichts fehlte seinem schon von Natur guten Charakter, als ein kleiner Zusatz von Seelenstärke, eine höhere Geistes-Energie, die bei der Reizbarkeit seiner Empfindung den Schmerz seiner Empfindung, wie jeder ihn

kränkende oder unchristliche Vorfall sie weckte, glücklich mindern mochte, oder seiner natürlichen Schüchternheit freie Luft und Bahn machen konnte. Auch lag wohl oft in dem guten, lernbegierigen Jüngling mehr Neugier, als Wißbegierde, und sein fähiger junger Geist schlang sich schon frühe in so ganz verschiedene Arten von Kenntnissen und Wissenschaften hinein, daß er bald oder spät tief geschwächt erliegen mußte, oder vielleicht doch noch eine glückliche Gewandtheit gewann, die das seltenste Talent selbst seltener, großer Köpfe zu seyn pflegt.

Er war zu Tübingen, unter der theilnehmendsten Aufsicht seines zärtlich liebenden Vaters,*) im trefflichsten Kreise der edelsten jungen Freunde aufgewachsen. Thomas Lansius, der nachher zu Tübingen 24 Jahre lang sein vertrautester Kollege war, der der historisch-politischen Aufklärung der letztern Hälfte des vorigen Jahrhunderts, seiner Art nach, mächtig voranbahnte, Thomas Lansius, von völlig gleichem Alter mit ihm, war schon sein Jugendfreund; der große Johann Keppler**) sein Freund und Lehrer; Melchior Nikolai, der nachher Prokanzler zu Tübingen und endlich Probst zu Stuttgart wurde, und Joh. Ulrich Pregizer, der erste Tübingische Kanzler nach dem westphälischen Frieden, waren damals seine vertrautesten akademischen Zeitgenossen.

Die Universität selbst war damals in allen Fakultäten mit alten und jungen Männern besetzt, die eine so glückliche Mischung unter sich machten, daß Tübingen selten noch so

---

*) Um der Erziehung seiner Söhne besser abzuwarten, soll der Vater von Eßlingen, wo er Stadtschreiber war, nach Tübingen gezogen seyn. S. Rath l. c. S. 6.

**) Te fideli olim usus sum praeceptore schreibt Besold an Keppler 27. Januar 1605. S. Epp. Keppleri p. 274.

wohlverdienten großen Ruhm genoß, und noch seltener zum größten Vortheile der studirenden Jugend so trefflich gemischt besetzt war. Zwar stand, seit Jakob Andreä gestorben, der gute alte Heerbrand an der Spitze der theologischen Fakultät; der bekannte ehemalige Legationsprediger zu Konstantinopel, Dr. Stephan Gerlach, war in schriftstellerischer, polemischer Thätigkeit der Erste nach ihm, und noch unermüdeter, als er, war Dr. Johann Georg Sigwart, den ehedem noch als jungen Mann selbst Jakob Andreä bei Streitigkeiten öfters zu Rath zog.*) Doch der größte Theil der nachwachsenden jungen Generation, der edlere, selbstdenkende Haufen von Studirenden schloß sich an den jungen Dr. Matthias Hafenreffer an; den trefflichen jungen Mann übertraf kein Greis an Mäßigung, kein feuriger Jüngling an Eifer für Weisheit und Tugend. Sein Umgang war so sanft und lieblich, sein Charakter so voll zärtlicher Nachgiebigkeit, die Kenntnisse, die er im Umgang mittheilte, waren so mannichfach, daß auch ein Christoph Forstner und Joh. Valentin Andreä noch in den Zeiten ihrer ausgebildetsten Geistesgröße an die Freuden seines Umgangs und seiner Tischgesellschaften so rührungsvoll zurückdachten, wie man nur an die heiligsten Augenblicke seiner ersten Jugendbildung zurückdenkt. So ein eifrig orthodoxer Mann er auch war, nie wurde seine Orthodoxie zudringlich, nie war sie lärmend, selbst wenn sie auch alle Spuren ihrer Lokalität und ihres Zeitalters trug.**) So gewiß er nie vergaß, vor kalvi-

*) Ex Programmate Universitatis Tubingensis apud Fischlin Memor. Theol. P. I. p. 321.

**) Keppleri Epistolae an mehreren Orten. Hafenreffer erscheint in denselben, selbst bei klaren Beweisen einer eingeschränkten Einsicht, doch immer höchst ehrwürdig. Von seinem Eifer gegen

nischen und papistischen Irrlehren zu warnen, so wenig war sein Warnen eintönig, und die Pädagogen-Meisterkunst, durch Warnen nie zu reizen, wer muß sie, kraft der übereinstimmendsten Nachrichten, vollkommener besessen haben; wer ununterbrochener damals geübt haben, als Dr. Matthias Hafenreffer that? Ach! zehn Jahre starb er zu früh für Besold. *)

Der junge Besold, zur Rechtsgelehrsamkeit bestimmt, weil sein Vater ein Rechtsgelehrter war, konnte bei Johann Halbritter die Pandekten so gründlich und so weitläufig hören, als auf irgend einer Universität Deutschlands. Bei dem siebenzigjährigen Dr. Johann Hochmann gab es ein gründliches, praktisches Jus canonicum. Dr. Heinrich Bocer fing damals an, in feudali und criminali sich zu zeigen, der junge Dr. David Magirus las die nova digesta, und der junge Dr. Johann Harppracht war ein Institutionist ohne seinesgleichen. Doch so gut auch der junge Besold lernte, was jeder junge Mann in seiner Berufswissenschaft wissen muß, so professorartig gelehrt er endlich in seiner Berufswissenschaft ward, sein natürlicher Hang führte ihn zu historischen und theologischen Spekulationen, sein empfindungsvolles Herz suchte Nahrung, die es nicht in Justinians Werken fand, sein Forschungsgeist, den er in seinen Lieblingsfächern nie sättigen konnte, ward immer mehr nur zu weiterem Genusse gerizt, als zu weiserem und nützlicherem Genusse geschärft.

Er lernte Griechisch und Ebräisch, um die Bibel in ihren

---

die Reformirten siehe das Excerpt eines seiner Briefe vom Jahre 1610, in Caroli Memorab. T. I. p. 241.

*) Er starb den 22. Oktober 1619, und den 1. August 1630 schwur Besold die evangelische Religion ab.

Ursprachen lesen zu können. Er las die Bibel und las die Kirchenväter, er saß über Johann Duns Scotus und seinesgleichen, *) so wenig er auch durch Natur und Beruf zu Lesung von Johann Duns Scotus bestimmt war. Was ihm nach allem dem von Muße endlich noch übrig blieb, das war er bei Möstlin, um an den mathematischen Entdeckungen dieses großen Mannes theilzunehmen, oder er ließ sich von dem alten, siebenzigjährigen Crusius vorerzählen, der mehr zu erzählen wußte, als der damalige Professor der Geschichte, M. Erhard Cellius, aus allem seinem Wissen aufbringen konnte.

Er war ein trefflicher junger Mann, der die unverdorbensten Sitten im verdorbensten Zeitalter bewahrte; ein frommer junger Mann, den das allgemeine Verderben, wie es damals vom Hofe und selbst vom Beispiele des Herzogs ausging, nur zu ernsthafteren Betrachtungen und zu strengerer Sorgfalt führte. Französische Sitten waren am Hof, und vom Hofe aus selbst auch zu Tübingen eingerissen. Alle

---

*) Dieß sagt er selbst in der Zueignungsschrift an den Kurfürsten von Bayern, vor seinen christlichen Motiven. Rath l. c. S. 10 sagt nicht allein von ihm, er habe Lateinisch, Griechisch, Ebräisch, Chaldäisch, Syrisch, Arabisch, Spanisch, Italienisch, Französisch, non sine naturae quodam miraculo, recht gut verstanden, sondern rühmt auch S. 21: Biblia omnia, quae ulla ratione quocunque tantum pretio haberi poterant, sive hebraica, sive graeca, sive aliarum linguarum, avidissime coemta studiose examinabat etc.

Auch Wilhelm Schickard in Michael Beringers Lebensbeschreibung (s. Moser's erläutertes Würtemberg, S. 313) nennt Besolden infinitae lectionis hominem, doctrinaeque multiplicis, linguarum non minus octo peritissimum. Ueber die Wirkung dieser großen Lektüre und Gelehrsamkeit auf seinen ganzen Charakter urtheilt sehr richtig Joh. Val. Andreä im Wirtemb. Repertorium, Band I. S. 313. Anmerk. 70.

Zucht und Ehrbarkeit war verschwunden; der Herzog hielt erklärte Mätressen, und Hofskandale, die unser Zeitalter mit seiner gewöhnlichen moralischen Apathie sieht, fingen damals zuerst an, herrschend zu werden. *) Es war eine wollüstige, geldgierige, despotische Generation, und selbst auch der regierende Herzog, so ein kluger, hochverständiger Herr er war, hatte einen Kreislauf von Verwirrung und Unmoralität durchgemacht, aus dem er selbst noch nach seinem fünfzigsten Jahre mit alter Sünder Langsamkeit kaum herauskommen konnte.

Kaum sehnte sich in solchen Zeiten der fromme junge Besold nach einem öffentlichen Amte. Schon hatte er 32 Jahre zurückgelegt, und noch kein öffentliches Amt erhalten. **) Schon hatte mancher Jüngere vor ihm mit Geld und mit Gunst durch Dr. Matthäus Enzlin sein Glück in Stuttgart gemacht, und des fähigeren, stilleren Besold erinnerte sich Niemand. Schon war Plebst, der doch kaum ein Jahr älter als er war, und an Gelehrsamkeit ihm nicht gleich kam,

*) In ein paar wirtembergischen Chroniken, die sich unter den Handschriften der wolfenbüttelischen Bibliothek befinden, und welche beide von einem Zeitgenossen herrühren, sind weitläufige Beschreibungen, was deßhalb für Haussuchungen und Reformen nach Herzog Friedrichs Tode vorgenommen werden mußten. Gleich nach des Herzogs Tode wurde zu Urach eine gewisse Madame Dräser eingezogen; sie war Mätresse des Herzogs. Im Schlosse zu Tübingen fand sich eine gewisse Frau Lichtkammerin, hinter der man sehr seltsame Sachen fand. Der damalige Stiftsprediger zu Stuttgart wurde auf die Superintendentur Laufen removirt, weil er gegen Frau und Tochter noch nachsichtiger war, als Eli war.

**) S. Besold's Brief an Keppler. Keppleri Epist. p. 275. Meas quod attinet conditiones, privata hucusque vita contentus lateo, publicaque attingere, malignitate morum hisce in locis mirum in modum grassante deterritus, theologicis et politico-historicis meditationibus immersus sum.

seit mehreren Jahren Professor des Lehenrechts an der Fürsten-Akademie zu Tübingen. Schon war auch sein Freund Lansius an eben dieser Akademie Professor worden, und Besold, allein von allen seinen Jugendfreunden, stand noch ungebraucht und unversorgt; er allein sah sich so fühlbar vergessen, daß, je freiwillig schüchterner er sich zurückzog, er desto tiefer das Unrecht empfand, desto höher seine stille Erbitterung über sein mißkennendes und verdorbenes Zeitalter stieg.

Gewiß schon in manches Mannes Leben ist es kritisch entscheidend für seine ganze Bildung gewesen, ob er frühe oder spät in ein öffentliches Amt eintrat, ob seine Thätigkeit zeitig genug fixirt ward, ob er in den Lebensaugenblicken, da der Mensch bald in sich selbst hinein zu sinken anfängt, bald, von einem zu lange unbefriedigten Ehrgeiz getrieben, eigene Laufbahnen sich brechen will, durch ein öffentliches Amt hinlänglich beschäftigt wird. Der von Natur thätige Besold, der, von zudrängenden Amts- und Berufsarbeiten unbehelligt, seine volleste Muße genoß, überließ sich nun auch dem ganzen, ihm so labungsvollen Genusse prophetisch-apokalyptischer Spekulationen. Sein neugieriger Geist hatte nun einmal schon ganz mehr eine historische, als metaphysisch-spekulative Wendung genommen; Prospekte in die Zukunft waren unter gegenwärtigem Leiden sein Haupttrost, ein paar vertraute Bekanntschaften, die er machte, ein paar Schriften, die er las, entschieden vollends auf langhin die ganze Geistesform desselben, wie oft selbst noch bei stärkern Köpfen, als Besold war, ein neuer Umgang, ein neu gelesenes Buch noch in der letzten embryonischen Periode des Geistes den letzten vollendenden Bildungsstoß gibt.

Auch Johann Valentin Andreä, der nur neun Jahre jünger als Besold war, und während seines Aufenthalts

zu Tübingen herzlich vertraut mit Besold wurde,*) auch Andreä hatte damals fast ungefähr eben die Gebart, wie sein Freund Besold, eben die reizbarste Empfindung aller geheimen und offenen Schäden seines Zeitalters, eben den kühnen Apokalyptenblick in die Zukunft. Aber was doch für ein Unterschied zugleich war zwischen Geisteskräften des Einen und des Andern! wie natürliche höhere Geistes-Elasticität den trefflichen jungen Andreä rettete, ob er sich schon auf eben demselben Abwege mit Besold befand! Was mannichfaltige Reisen und frühere Verflechtung in Amtsgeschäfte, was frühere Hausleiden und frühere Hausfreuden, was muthvollere Offenheit des Charakters, stärkerer Prüfungsblick und praktischere Gewandtheit zur rektificirteren Bildung des mit Besold ähnlich empfindenden und ähnlich denkenden jungen Andreä beitrugen! Wo Besold wimmerte und klagte, da suchte Andreä mächtig entgegen zu wirken. Was Besold in sich selbst hinein preßte, wovon er kaum im Cirkel vertrauterer Freunde sprach, wo er nach der gewöhnlichen Unstetigkeit tief empfindender und doch schüchterner Menschen bald einen Stoß in's Publikum that, bald in's ängstliche Stillschweigen sich einhüllte, da hat Andreä laut und unaufhörlich in gedruckten Schriften aller Welt verkündet. Wie Besold seiner Welt schnell müde war, und, einer Welt überdrüssig, die er nie bessern konnte, sich immer mehr in sich selbst verschloß, so versuchte der unermüdete Andreä nach zehn mißlungenen Reformations-Projekten zehn neue, gleich tief greifende Entwürfe, und, so viel er auch Leiden von Stiftung seiner ersten trefflich gemeinten Anstalten hatte,**)

---

*) Vir supra omnes mortales de me praeclare meritus. So Joh. Val. Andreä von Besold. Vergl. auch Wirtemb. Repertor. Bd. I. S. 281.

**) Wirtemb. Repertor. Bd. I. S. 296 u. s. w.

er ermüdete nicht, er war ein Kopf zu Entwürfen und Anstalten; er war als fünfzigjähriger Mann, so sehr er auch über Abnahme seiner Kräfte klagte, eben der starke, muthvolle Reformator, der er in den Jahren seiner blühendsten Jugendkräfte sich gezeigt hatte.

Besold's Geistesform war schon entschieden, da er endlich 1610 nach Johann Valentin Neuffer's Tode Professor der Rechte zu Tübingen wurde. Was ihm Muße übrig blieb von Kollegien, Disputationen und Fakultätsarbeiten, das verwandte er auf Lesung theosophischer und apokalyptisch-prophetischer Schriften; was er selbst auch mit theilnehmendstem Wohlgefallen schrieb, waren ähnliche Schriften dieser Art. So sehr er von manchem, selbst herrschenden, Aberglauben seines Zeitalters frei war, *) so emsig er in seinem Berufe sich bewies, sein Herz hing an Rosenkreuzern und Brüderschaften dieser Art; er suchte und fand nie; er warf sich mit einer Unstetigkeit und Neugier, die selbst durch jeden mißlungenen Versuch wuchs, von einem neuen Versuche zum andern, zu klug, um ganz getäuscht werden zu können, zu schwach, um endlich aufzuhören mit Versuchen.

Daß er wohl endlich einmal aus diesem Wirbel herauskommen werde, war gewiß vorher zu sehen, daß ein Mann seines ehrlichen Sinnes, seines gesunden, natürlichen Verstandes und seiner ausgebreiteten Gelehrsamkeit unmöglich in diesem Zustande verharren könne, war gewiß vorher zu sagen; aber in welche neue Irrwege, sobald er diesem Wirbel entronnen, er hineinlenken oder hineinrennen werde, ob ihn die Krise seines Geistes zur völligen Gesundheit oder zu einer andern Art Krankheit führen müsse, dieß hätte ihm ein Freund, der

---

*) S. Besold's Urtheil über die damals so herrschende Astrologiam judiciariam in Keppleri Epist. p. 275.

seines täglichen Umgangs genoß, der jede Schwäche und jede Stärke seiner Seele kannte, der alle Gelegenheiten seiner bald wechselnden, bald befestigteren Ueberzeugung wahrgenommen, dieß hätte ihm allein ein Freund dieser Art prophezeien können. Gott! was man geben sollte, wenn man immer einen Freund und Warner dieser Art zur Seite hätte!

An einem Freunde hat es Besolden gefehlt; denn ohnerachtet er im vertraulichsten Cirkel mit Thomas Lansius und Wilhelm Schickard und mehreren seiner Kollegen war, so warm ward doch Besold nie, daß er völlig sich aufschloß, und unter allen Theologen zu Tübingen, deren einem er sich billig hätte eröffnen sollen, war seit Hafenreffer's Tode auch nicht ein Mann, dem er sich hätte anvertrauen mögen. Er haßte die eitelkeitsvolle Rüstigkeit, womit Dr. Theodor Thumm auf jeden halbgehörten Einwurf zehnfach sogleich zu antworten bereit stand;*) denn freilich nichts empört auch mehr einen empfindungsvollen Freund der Wahrheit, als Zweifel und Schwierigkeiten, über die man lange nachgedacht hatte, die man bei ernstlichem Nachdenken nie völlig auflösen konnte, mit dreistlächelnder Leichtigkeit wunderbar aufgelöst zu hören. Aller Eitelkeit war Besold herzlich gram,**) und gewiß war

---

*) Einem Opponenten bei einer öffentlichen Disputation, der auf sein vorgebrachtes Argument zu stolziren schien, erklärte einst Dr. Thummius, er wolle ihm auf der Stelle achtzehnfach zeigen, wie Unrecht er habe. Der Herr Doktor kam wirklich aus dem Stegreif bis Nr. 18, und das ganze Auditorium erstaunte über den großen Doktor Disputator. S. Caroli Memorab. T. I. p. 740.

**) Fuit Besoldus, sagt Wagner an oben angef. Orte, vita, quod negari non potest, externe inculpatus, animo sedatus, discursu non injucundus, sermone modicus, vanitatis osor, ejusdemque sine laesione gravitatis quodammodo satyricus, irrisor.

ihm bei dem lebhaftesten Hasse dieser gelehrten Epidemie gerade ein Theologe am verächtlichsten, der ein so unheilbarer Kranker dieser Art, als Dr. Theodor Thummius, war.

Noch hätte Besold etwa mehr Zutrauen zu dem damaligen Kanzler, Dr. Lukas Osiander, gehabt, den selbst auch Joh. Valentin Andreä noch duldender fand, als den ewig zänkischen Thummius, wenn nur nicht den gelehrten Kanzler seine ganze theologische Bildung völlig unfähig gemacht hätte, ein paar Worte Besold's ruhig anzuhören. Noch hätte er vielleicht immer eher Osiander gefragt, als den Ex-Jesuiten Jakob Reihing, der damals als dritter Professor der Theologie zu Tübingen stand, so wenig er auch an Reihings Redlichkeit zu zweifeln Ursache hatte. Noch hätte er sich vielleicht überwunden, mit dem Kanzler, so ärgerlich ihm auch seine Schrift gegen Arnd war, gerade heraus zu sprechen, wenn nicht gewöhnlich in solchen Fällen gerade ein Kollege mit seinem Kollegen am schwersten zur Sprache käme, und wenn nicht Besold auch den entferntesten Verdacht einer Ketzerbeschuldigung wie den Tod gefürchtet hätte.

So war Besold ganz ermüdet von theosophischen und pseudo-apokalyptischen Schriften; so stand er allein, in der wichtigsten Angelegenheit seines Herzens von seinen Freunden abgesondert; so trieb ihn der unbefriedigte Durst nach Wahrheit, als Johann Arnd's Buch vom wahren Christenthum erschien. Sichtbar hat dieses Buch die größte Revolution seiner theologischen Gesinnungen hervorgebracht. *) Ach! wer es

*) Diese Veränderung sieht man vorzüglich bei einer schnellen chronologischen Durchlesung seiner theologischen und politischen Schriften. Seit dem Jahre 1620 ändert sich der Ton derselben völlig. Nun erschien Arnd's Buch früher, aber es war einige Jahre da, ehe es so große Sensation machte, denn auch

sich auch denken kann, wie ihm Arnd zugeflossen seyn muß, wie er ihm Mark und Bein gestärkt haben muß, da ihm vor der zanksüchtigen Theologie seines Zeitalters so herzlich ekelte, da seine alte Apokalypten-Liebe erkaltet war, sein Herz leer stand, Arnd sanftere und reinere Wahrheit ihm anbot.

Nun entschied sich sein Herz ganz für Mystik. Um alle die Quellen aufzusuchen, aus welchen der fromme, redliche Mann geschöpft hatte oder geschöpft haben sollte, las er Kempis und Taulern und Rusbroch; alle alten Mystiker waren ihm willkommen, er glaubte auch bald eine vollkommnere Religion, eine höhere Geistesübung in ihnen gefunden zu haben, als die sey, von welcher die Osianders und Thummiuse wußten. Den alten Mystikern getreu hielt er nun recht ernstvoll auf Uebungen, Kasteiungen und ascetische Bräuche; nun war ihm die Lauigkeit, womit man auf Thun drang, und der Eifer, womit man für Glauben und Meinungen focht, ein unvergeßlicher Aerger; nun schien ihm bald bei allen Irrthümern der römischen Kirche mehr Ascese, mehr Eifer und Wärme und Zusammenhalt in eben der Kirche zu seyn, als in der sonst reineren Gemeinschaft des lutherischen Glaubens.

Der Mann, der Menschen und Welt nicht kannte, den, so buchgelehrt er auch war, jeder erste Schein blenden konnte, sah nun mit mystischer Rührung in manchen Gegenden Ober-Schwabens, oft in der Nähe von Tübingen, die prachtvolle Devotion des katholischen Gottesdienstes, und wenn er bei den ersten neugerührten Blicken, womit er gewöhnliche Ascesen

---

Osiander's Schrift gegen Arnd erschien erst 1623. Wenn man Besold's eigene Erklärung in seinen christlichen Motiven S. 136 mit dem vergleicht, was er in der Zueignungsschrift sagt, so erhellt offenbar, Arnd's Lektüre machte eine Hauptrevolution seiner Gesinnungen.

der katholischen Kirche wahrnahm, gerade einem frommen, guten Katholiken begegnete, wenn er in solchen Momenten den vollen Kontrast seiner alten Apokalypten-Ideen mit seiner neu entdeckten Bekanntschaft recht innigst empfand,*) war Alles in ihm schon vorbereitet zum Proselyten; so kam er in ein Schwanken von Ueberzeugung, dem er wohl noch unvorsichtig nachhing, so war er in seinem Innern schon mehr als halb verführt. Nur fehlte denn noch ein feiner, schlauer Führer, der ihn immer nur einige Schritte allmählich weiter fortlockte, der ihm erst einige der übertriebenen protestantischen Vorwürfe klar machte, der ihn von diesen allmählich nur schließen ließ auf manche der übrigen Vorwürfe, der den ersten Punkt, wovon Besold ausging, recht fest hielt, wie wenig auf Glauben und Meinungen ankomme, wie viel mehr dann aber Frömmigkeitsübung und Frömmigkeitsfreuden in der katholischen Kirchengemeinschaft statt hätten, als man in irgend einer lutherischen Kirche zu finden im Stande sey.

Ehe nur irgend einer der Kollegen und Freunde Besold's argwohnte, so war Besold schon ein vertrauter Religionsfreund des Karmeliten-Priors zu Rottenburg am Neckar, so zog ihn schon das weitere Aufsuchen alter, auch ungedruckter, mystischer Schriften in genauere Bekanntschaft mit den dortigen Kapuzinern.**) Ehe selbst die eifrigsten der Tübingischen

---

*) Besold selbst gibt hie und da deutlich genug zu verstehen, wie sehr seine überspannten Ideen gegen die Katholiken, die aus seinen pseudo-prophetischen Bemühungen flossen, nach etwas genauerer persönlichen Bekanntschaft mit denselben die erste Prädisposition zu seinem Katholicismus waren. Freilich konnte es nur Prädisposition für diesen Kopf seyn.

**) Besold gab 1623 aus einer alten Handschrift heraus: Johann Tauler Nachfolgung des armen Lebens Christi. Er sagt selbst in der Vorrede zu seinen christlichen

Theologen in Vermuthungen weiter gegangen waren, als daß man ihn für einen fanatischen Sonderling hielt, der nie völlig zufrieden seyn könne, so war es bei ihm selbst schon zu mancher Berathschlagung gekommen, welche Kirche, ob die katholische? ob die lutherische? — im Allgemeinen genommen, die reinste seyn möchte. Noch hatte nicht selbst sein vertraulicher Umgang mit manchen katholischen Herren der vorder-östreichischen Lande, die sich in Rechtssachen seines Raths bedienten, klar entwickelten Verdacht erregt, noch hatte man nicht wahrgenommen, wie er in seinen Schriften, die er herausgab, Streitfragen, die das antikatholische Schibboleth der Lutheraner waren, immer seichter und gelinder behandelte, da schon 1626 Briefe aus Oestreich kamen, Besold sey katholisch worden. Die frohe Sage, wie weit man mit Bekehrung des gelehrten Besold gediehen, war wie die wichtigste Neuigkeit der katholischen Kirche unter vertrauten Freunden von Mund zu Mund fortgegangen, sie ward nach Linz geschrieben, zu Linz hörte sie Keppler, und Keppler schrieb sogleich seinem alten Freunde rein und unverholen, was er gehört habe.*)

Motiven: es seyen schon damals, und gerade auch aus Gelegenheit der Edirung dieses Traktats, seiner Person und seines Glaubens wegen, bei den Lutherischen allerhand seltsame Gedanken, auch nicht wenig Streit entstanden. Also schon 1623 lief Besold um das Feuer herum, das ihn zuletzt völlig ergriff.

*) Besold an Keppler 17. September 1626. Keppleri Epist. p. 281. Rumor de mea conversione inopinatus plane fuit, at securos esse jubeo vestrates, quos exinde cognosco, salutis meaе esse studiosos. Ex animi sensu iis semper soleo respondere, qui me nescio cujus novitatis suspectum habent: antiqua imo antiquissima me sequi, malleque cum primitivae ecclesiae Doctoribus errare, quam novatorum obscuram diligentiam imitari. Sed puto et firmiter persuasum mihi est, errores, quo-

Zwar zeigte diese Antwort, die Besold gab, deutlich genug, daß er noch nicht ganz gewonnen worden sey, aber sie ließ doch gewiß auch den scharfsehenden Keppler sehen, wie fast auf halbem Wege, um endlich doch noch gewonnen zu werden, der gute Besold schon entgegen gekommen sey. Besold that so glimpflich bei einem Vorwurfe, der seinem Christennamen und seiner bürgerlichen Ehre so nachtheilig war, daß man wohl wahrnahm, wie vertraut er bei sich mit einem Vorwurfe dieser Art geworden seyn müßte. Er antwortete so unprotestantisch, daß man wohl sah, das erste Grund-Prinzip des Protestantismus sey von ihm aufgegeben worden. Er erklärte wohl, daß er das alles für Irrthümer halte, was der römisch-katholischen Kirche von unsern Theologen vorgeworfen werde, aber er erklärte sich nicht, ob er diese Vorwürfe für gegründet halte? Ob die vorgeworfene Lehre, seiner Meinung nach, wirklich auch Lehre der römisch-katholischen Kirche sey?

Der Verdacht gegen ihn war nun einmal rege geworden, Osiander und Thumm ruhten nicht. Die Frage, weß Glaubens ein Lehrer von Besold's Ansehen sey, zu welcher Religionspartei der Professor des Staatsrechts auf der Landes-Universität gehöre, war auch viel zu wichtig, als daß man schweigen konnte. Kleine Inquisitionen wurden verhängt, man blieb mit der Untersuchung nicht allein bei Besold stehen, Alles, was zu seiner Partie zu gehören schien, ward auf's strengste untersucht. Keppler's Religionsgesinnungen schienen ohnedieß schon lange verdächtig, Lansius, wenn ihn nicht sein unerschrockener Muth rettete, hatte eine eigene Anklage der Hofprediger zu gewarten.*)

rum reos agunt Catholico-Romanos nostrates, novos esse, nec ex Ecclesia primitiva.

*) Schon 1622 schrieb Besold an Keppler: Silent nunc inquisitiones apud nos, quae mire me turbarunt etc., und schon den

Noch bestand Besold auch bei dieser Untersuchung. Er hatte auch offenbar sich selbst noch nicht ganz entschieden, er schien erst noch die ältesten Kirchenväter studiren zu wollen, er schien erst, nach Vorschrift der ältesten Kirchenväter, noch einmal untersuchen zu wollen, bei wem mehr evangelische Wahrheit sich finde, bei Thummius und Osiander, oder bei seinem Freunde, dem Karmeliter-Prior zu Rottenburg. Nun waren überdieß seine Inquisitoren der patristischen Ahnenprobe aller lutherischen Meinungen so versichert, daß sie den unprotestantischen Fundamentalsatz des Mannes gar nicht zu ahnen schienen. Sie konnten nicht, ohne unbillig zu scheinen, jede zweideutige Redart des undurchdringbar versteckten Mannes ausspähen, sie hofften, daß selbst auch der Schrecken der gezeigten Aufmerksamkeit, und die Furcht einer schnellen, wieder erwachenden Inquisition den unvorsichtigen Besold warnen solle. Besold bestand noch; denn wer hätte auch die Zweifel an der Aufrichtigkeit des sonst so geraden, ehrlichen Mannes bis auf's Äußerste treiben wollen? Noch 1628 hatte er sich feierlich sogar zur Konkordien-Formel bekannt, *) und er sollte katholisch seyn? Noch 1627 hatte er den wirtembergischen Besitz einiger Klöster gegen den Bischof von Augsburg und Abt von Kaysersheim vertheidigt, und er selbst sollte im

---

4. Januar 1625 schreibt Lansius an Keppler: Theologi nostrates aulici nuper bellum adversus me moliebantur, cum libertatem meam non satis concoquere possent, uti stomachi delicatuli etiam optimos cibos saepe rejicere solent, sed jam placide conquiescunt omnes. Doch nach 1626 erwachten die Inquisitionen wieder. 1622 hatten die Inquisitionen mehr dem fanatisch-verdächtigen, 1626 mehr dem katholisch-verdächtigen Besold gegolten.

*) S. des Administrators, Herzog Ludwig Friedrichs, Rescript an den akademischen Senat, 2. Dezember 1628.

Stillen zu dieser Partie gehören, die er gründlich zu widerlegen seinem Landesfürsten versprochen hatte? Noch ging er auch seit 1626, wie vorher, gewöhnlich zur Kirche und zum Abendmahl, war fortdauernd vertrautester Freund des gewissenhaften, redlichen Schickard, des offenherzigen, geraden Lansius, und er sollte heimlich katholisch seyn? *)

Doch in der That, noch war er's nicht völlig. Sein Herz hatte längst katholische Partie genommen, der Verstand war auch dem Herzen schon seit Langem nachgezogen, aber eben dieselbe Schüchternheit und Versteckheit seines Charakters, die dem heimlichen Katholischwerden günstig war, verhinderte die frühere laute Erklärung desselben. Unstreitig ändert auch ein bedächtiger, gewissenhafter Mann, selbst wenn schon seine inneren Ueberzeugungen einigen Stoß gelitten, nicht sogleich die Farbe. Ein bedächtiger Mann kennt Ebbe und Flut seiner innern Ueberzeugungen, und handelt niemals nach Augenblicken von Ueberzeugung. Ein Mann von 50 Jahren, der Amt und Ehre und Freunde und Vaterland aufopfern soll, ist bedächtiger, als er selbst weiß, und mag nicht bei Besold, wenn er so Jahre lang das Geheimniß bei sich selbst trug, wenn er bald Ankläger, bald Vertheidiger hörte, bald diesen, bald jenen länger hörte, mag nicht auch bei ihm bald ein Stoß gekommen seyn, der der lutherischen Lehre neu günstig war, bald wieder ein Stoß, der ihn beinahe nicht zaudern ließ, sich feierlich für die katholische Kirche zu erklären?

So schwebte Besold drei, vier Jahre lang in der gefahr-

---

*) Wie aufmerksam aber doch die Tübingischen Theologen, und zwar, was dießmal der Erfolg bewies, mit Recht waren! 1627 gab Besold seinen Heraklit heraus. Gegen diese Schrift predigte man öffentlich auf den Kanzeln zu Tübingen. Siehe Rath l. c. S. 22.

vollsten Neutralität, wenn es je noch Neutralität war; so rang in ihm Hoffnung und Furcht, Ueberzeugung und Zweifel. Er fühlte die Pflicht, sich zu erklären, und empfand nie mehr neue, fürchterlich aufwachende Zweifel, als wenn er sich erklären wollte. Er konnte sich nicht entscheiden. Er wollte sich entscheiden, und konnte nicht den letzten Schritt thun. — Gott selbst sollte ihm noch den letzten Wink zur Veränderung geben, den unwidersprechbarsten Beweis der Wahrheit der katholischen Religion.

Schon 29 Jahre lang lebte er in einer völlig unfruchtbaren Ehe. Sein Lieblingswunsch, einen Erben zu haben, der Wunsch, um dessen willen allein so mancher andere seiner Wünsche da war, verschwand selbst nicht als alter, 29jähriger Lieblingswunsch, und da er einst 1629 zu Scheer im Truchseßischen die wundervolle Andacht des katholischen Volks sah, der allgemeinen Verehrung des heiligen Wunibald und des heiligen Wilibalds Reliquien beiwohnte, so war's in einem Augenblick bei ihm beschlossen, wenn er innerhalb eines Jahres einen Erben bekomme, dem Gotte, der hier angerufen so mächtig wirke, feierlich die Ehre zu geben, feierlich zur katholischen Kirche sich zu bekennen.*)

Der erflehte Erbe traf ein. Die Tochter, die Besold geboren wurde, ward ihm noch zum zweiten Male vom Himmel aus großen Gefahren heraus geschenkt, sobald Besold den heiligen Wunibald und Wilibald und die heilige Walburg wieder anrief. Nun glaubte der arme, schwache Mann zwei Beweise des Himmels zu haben, nun weilte er keinen Augenblick länger; er schwur den 1. August 1630 in feierlichster Stille zu Heilbronn ab, bekannte daselbst seinen neuen Glauben

*) S. Besold's Motive S. III., verglichen mit Rath l. c. S. 9.

vor dem Provinzial der strengeren Franziskaner, Wolfgang Hoegner. *)

Er mag fest entschlossen gewesen seyn, nun nächstens auch öffentlich seinen Religionsübertritt zu erklären, er mag nur erst kleine häusliche Vorbereitungen haben machen wollen, um Tübingen desto leichter verlassen zu können, und nach dem benachbarten östreichischen Rottenburg am Neckar zu ziehen, er mag seine Frau allmählich vorher zu einer ähnlichen Veränderung haben vorbereiten wollen, er mag gezaudert haben, wie er in Allem zauderte, wo er handeln sollte, er mag wohl zu diesem letzten Schritte von den katholischen Geistlichen gar nicht mehr gedrängt worden seyn, sie hatten schon, was sie wollten, der heimlich katholische Besold konnte sie mehr nützen, als der laut erklärte eifrig katholische Besold. Unterdeß brachen auch in Wirtemberg bald kaiserliche, bald schwedische Unruhen aus, die Schweden eroberten Rottenburg, wohin er sich hatte flüchten wollen, die schwedische Armee triumphirte zwei Jahre lang in Schwaben; kein weiser Mann, wie vielleicht seine katholische Geistlichkeit ihm nun sagte, durfte zu solchen Zeiten sich erklären.

Ist es aber nicht zum Erstaunen, wie oft selbst gewissenhafte Menschen, was Besold zuverläßig war, mit ihrem Gewissen paciscieren können? Vier volle Jahre blieb der katholische Besold, den Protestantismus heuchelnd, Professor der Rechte zu Tübingen. Vier volle Jahre stahl er das Brod dem Fürsten, der gewiß keinen katholischen Professor ernähren wollte. Vier volle Jahre genoß er, noch selbst bei den wich-

---

*) Daß Besold schon den 1. August 1630 feierlich abgeschworen habe, sagt nicht allein Rath l. c. S. 22, sondern auch Baron von Sprinzenstein in seiner Relation von Besold's letzten Tagen und Stunden, S. 15.

tigsten Streitigkeiten mit den Katholiken, wo es Partie gegen Partie galt, das unbegrenzteste Zutrauen seines Fürsten als treuer protestantischer Publicist, und er, er hatte den Protestantismus längst abgeschworen. Vier volle Jahre hatte die Universität an ihm einen geheimen Verräther, einen geheimen Jugend-,*) einen einheimischen Feind, den sie nicht einmal argwohnte. Wie oft in solchen vier Jahren, als die von 1630 bis 1634 waren, kritische Fälle vorgekommen seyn mögen, daß sich der akademische Senat, bei dem Andringen der Katholiken auf die wirtembergischen Kirchengüter, bei der Gierigkeit derselben nach den Tübingischen Probstei-Gefällen**) zum gemeinschaftlichen stillen Widerstande vereinte, und einer der ersten Männer unter ihnen, dessen Rath hier der wichtigste seyn mußte, hatte bereits die lutherische Lehre abgeschworen. Man verbot, so sorgfältig war man damals in Tübingen, durch ein akademisches Senats-Dekret vom 4. Dezember 1631 dem damaligen Professor Flayder allen, vielleicht durch sein Bibliothekaramt veranlaßten, Umgang mit den katholischen Mönchen im nahe liegenden Kloster Bebenhausen; und wie nun Besold das Herz geschlagen haben muß, wie er bei Abfassung dieses Senats-Dekrets mitsaß, wenn er oft hörte, wie man von Osterwald und Andern sprach, die Vaterland und Religion dem kaiserlichen Hofe damals schon verkauft hatten. Vier Jahre lang war er noch im Cirkel seiner vertrautesten Freunde zu Tübingen, und keinem von allen bekannte er seinen gethanen

*) Differre coactus fuit, sagt Rath, non sine multorum, quos interea Tubingae Studiosos convertit, aeterno bono. Unter diesen Verführten sind Lindenspür, Speidel und Oerlin bekannt worden.

**) Das Streben der Katholiken nach der Probstei zu Tübingen fing schon 1628 an. S. Zeller Merkwürdigkeiten von Tübingen, S. 682.

Schritt. Sein Freund Wilhelm Schickard war ein Mann, mit dem sich über Alles sprechen ließ; er hat sich ihm nie entdeckt. Thomas Lansius, der Besold herzlich liebte, hätte ihm vielleicht auch da noch einen guten Rath geben können; Besold blieb auch ihm verschlossen. Sollte Besold nicht gewußt haben, daß sein Freund Johann Valentin Andreä einen großen, edlen Bund gestiftet habe, den Pabst zu stürzen und Luthers Lehre zu behaupten? *) und er, Besold, selbst war schon ein Anhänger des Pabstes.

Mir schauert, wie der Mann schweigen konnte, wie ein sonst so gewissenhafter Mann, als Besold noch Aller Zeugniß war, durch natürliche Schüchternheit und lang geübte Verschlossenheit seines Charakters zu Handlungen des gewissenlosesten Mannes gebracht werden konnte. Die Erfahrung gibt's tausendfältig, wie gerade der gewissenhafteste Mann, wenn einmal die Dinge vor seinen Augen sich zu verdrehen und zu verschieben angefangen, viel schauervoller handelt, als der leichtsinnige Bösewicht. Jene Energie der Seele, die eine der schönsten Wirkungen lange bewahrter Gewissenhaftigkeit ist, jenes muthvolle Hinwegsehen über Alles, was gewisse Verhältnisse zu fordern scheinen, was freundschaftliche und gesellschaftliche Delikatesse ist, jene eine Idee, durch die allein ein solcher Mann lebt und webt, hat einmal eine falsche Richtung genommen, die Thaten gleichen nun den Thaten des abscheulichsten Bösewichts; doch allein der allwissende Gott kann das Urtheil sprechen: ob und wie ein Mann dieser Art die vielleicht nur leisere, aber doch hörbare Stimme seines richtigeren Gewissens anfangs bald überhört, bald übertäubt, bald nicht rein ausgehört, bald überstürmt habe.

Ein so stiller, heimlicher Mann, der Besold war, sammelt

*) S. Wirtemb. Repertor. Band I. S. 336.

oft, ohne daß er es selbst wahrnimmt, mehrere Jahre hindurch einen Fond von Bitterkeit und Säure, der nach dem natürlichen Assimilations-Gesetze, wie sich den herrschenden Nationen unserer Seele Alles anschließt, alle Kenntnisse und Empfindungen desselben unglaublich durchsäuert. Wie anders soll man sich sonst erklären, was Besold that, da er endlich nicht lange nach der Nördlinger Schlacht selbst an dem Orte, wo er nun vierundzwanzig Jahre lang als protestantischer Lehrer der Rechte gestanden war, selbst im Kreise aller seiner alten Freunde, öffentlich als Apostat auftrat?

Würde je sonst ein Mann auch nur halb seinen Gefühls feierlich gegen sein Vaterland aufgetreten seyn; zu schaden, was er zu schaden vermochte? Würde je sonst ein Mann von unverdorbener Empfindung, der Besold gewiß war, den guten Fürsten, der 25 Jahre lang ihm Brod gab, der ihn befördert, mit Zutrauen beehrt, als wichtigsten Rathgeber gebraucht, gegen alle seine Gegner geschützt hatte,*) der ihn nie kränkte, nie zurücksetzte, nie undankbar vergaß, dem guten Fürsten den Krieg angekündigt haben, Alles aufgeboten haben, ihm ein Drittheil seines Landes zu rauben? Würde je ein Mann nicht ganz versteinerten Herzens, und wie nur zu weich war nicht Besold's Herz? als Zuschauer, froher und thätiger Zuschauer stehen geblieben seyn, wenn nun von der neuen Partie, zu der er getreten, seine alten Freunde beraubt, hülf- und brodlos gemacht, in's äußerste Elend gestürzt wurden?

---

*) Ein recht merkwürdiger Fall dieser Art ereignete sich 1629. Besold schrieb in der Klostersache für Wirtemberg. Sein Kollege Bidembach enthüllte Schwächen und Kniffe seiner Schrift. Besold brachte es dahin, daß Biedembach auf die Festung kam. So großes Ansehen und so unerschütterten Kredit hatte damals noch Besold.

Das alles und noch mehr that Besold. Alles brach nun in ihm mit einem Male auf, was sich seit länger als einem Jahrzehend in einer fast tückisch scheinenden Heimlichkeit bei ihm gesammelt hatte. Falscher Religionseifer, von dem er in seiner ganzen Stärke beseelt ward, überschnellte den bedächtigen Mann, er glaubte es seinem Gewissen schuldig zu seyn, daß er selbst mitwirke und mithelfe, den Herzogen von Wirtemberg zu entreißen, was nicht ihnen, sondern dem deutschen Reiche gebühre, der evangelischen wirtembergischen Kirche zu entziehen, was uraltes unbestreitbares Erbtheil der römisch-katholischen Kirche sey.

So verdächtig es scheint, daß Besold erst nach der unglücklichen Nördlingischen Schlacht laut sich erklärte, als ob sich Religion und Glaube desselben nach dem Glücke der herrschenden Partie gerichtet hätte, so scheint doch der schüchterne Mann offenbar hier verdächtiger, als er nach dem übrigen ganzen Zusammenhange seines Lebens einem billigen Richter scheinen darf. So sehr man gerade dem schüchternen, furchtsamen Manne zutrauen konnte, daß ihm nach der Nördlinger Schlacht unter der neuen östreichischen Regierung in Wirtemberg für Brod und Leben bange geworden, daß er aus Brodliebe und vielleicht gar noch aus Geiz nach einem größern Brode seinem Gewissen untreu geworden, zur katholischen Religion übergetreten sey, so hat doch nie irgend einer seiner damaligen protestantischen Gegner, selbst nicht zur Zeit des gährendsten Religionseifers, dem Manne von wohl gekannter Gewissenhaftigkeit einen Vorwurf dieser Art zu machen gewagt.*)

---

*) Wagner drückt sich zwar etwas unedel in der Sache aus, aber Alle, die Besold auch hier einen Vorwurf machen wollen, vergessen, daß er nicht erst nach der Nördlinger Schlacht katholisch

In der That war auch sein Schicksal bei der neuen Partei gar nicht glänzend, und gerade eben das, was der Mann, von falschem Religionseifer getrieben, seinem Fürsten und seinem Vaterlande zur Schmach that, gerade eben das, wodurch er seinem Vaterlande mehr schadete, als Schlachten und Niederlagen hätten schaden können, gerade eben das, was der sicherste Beweis seines Eifers für seine neue Partei seyn mußte, war selbst bei der neuen Partei seinem Glücke hinderlich.

Man kann es sich leicht denken, wie aufmerksam sie zu Wien geworden seyn müssen, da Besold mit einem diplomatisch bepanzerten Beweise auftrat, daß fast ein Drittheil dessen, was bisher zu Wirtemberg gehörte,**) von Wirtemberg hinweggerissen, und in das alte gesetzmäßige Verhältniß seiner unbestreitbaren Reichsunmittelbarkeit gesetzt werden müsse. Bei allem Eifer für die katholische Kirche vergaß man doch nie zu Wien, daß dem östreichischen Hause, nach Absterben des wirtembergischen Mannsstammes, die Erbfolge in Wirtemberg vorbehalten sey. Ob man nun zu Wien den Mann begünstigen konnte, der dem östreichischen Hause seine schöne, künftig doch mögliche, Erbschaft fast um ein volles Drittheil zu schmälern suchte?

Fast allein auch hieraus erklären sich Besold's Schicksale nach seinem Uebergang. Seine erste neue Rolle war glänzend. Er ward wirtembergischer Geheimer Rath bei der neuen östreich-wirtembergischen Regierung, er und ein paar Reichs-Hofräthe, die der Kaiser von Wien schickte, regierten das

---

wurde, sondern daß er nur erklärte, was er schon seit vier Jahren war, daß er nur aufhörte, ein Heuchler zu seyn.

**) Sämmtliche wirtembergische Klostergüter machen wenigstens ein Viertheil, wo nicht ein Drittheil des Landes.

ganze Land. Bald mögen wohl aber die Jesuiten gemerkt haben, daß er mehr für die alten Orden, als für sie sey,*) bald mögen es die übrigen Landesregenten beschwerlich gefunden haben, einen Mann sich zur Seite gesetzt zu sehen, der redlich und uneigennützig handelte, der eigensinnig wie ein alter Schulgelehrter war, und am Ende noch wohl mit Entdeckungen kam, die dem östreichischen Hause früh oder spät höchst schädlich seyn mußten.

Gewiß war es denn keine belohnende Beförderung, daß Besold von diesem Platze hinweg nach Ingolstadt hin auf den Pandekten-Katheder versetzt wurde, daß ein Mann, der ganz Wirtemberg regieren half, der sein Vaterland regieren half, auf eine Universität hinausgeworfen ward, wo er, ein alter verdienter Greis, erst neue Lebensart, neue Sitten, neue Verhältnisse gewöhnen mußte, wo vielleicht noch Fremdlingshaß und Kollegenneid auf ihn warteten.

Fast noch volle zwei Jahre stand Besold als Professor zu Ingolstadt. Bis an's Ende seines Lebens war er unermüdet, die Unmittelbarkeit der wirtembergischen Klöster zu behaupten, unermüdet, bald neue historische Notizen zu geben, bald Rath mitzutheilen,**) so wenig ihm auch irgend Jemand, den Pabst ausgenommen,***) für seine Sorgfalt, das un-

*) Nach Promulgirung des Restitutions-Edikts entstand zwischen den Jesuiten und den alten Orden ein Streit über die Beute. Die Jesuiten wollten sich die neu eroberten Klöster vom Kaiser schenken lassen; Benediktiner, Cistercienser u. d. m. sprachen ihre alten Klöster an.

**) S. Sattler Geschichte der Herzoge von Wirtemberg, Theil VII. S. 175.

***) Kurz vor seinem Tode bekam er noch von dem Pabste eine Vokation nach Bononien und ein Expektanz-Dekret auf die Probstei Stuttgart.

mittelbare Reichsgut zu vergrößern, redlich zu danken schien. *)

Schade, daß wir von der Geschichte seiner letzten Tage, von den kritischen Momenten seiner Fassung im Antlitze des Todes, keine ausführliche, unparteiische Nachricht haben. **) Es läßt freilich in seine Seele tief genug hinein sehen, welche Bewegungen in derselben vorgegangen seyn mögen, da er ein paar Stunden vor seinem Tode zweimal so herzlich in die Worte ausbrach: Sterben ist ein hartes Kraut; da er noch ein paar Stunden vor diesem, als man ihm vom Sterben sagte, so herzlich frug: ist es denn an dem? ***) Es konnte wohl in diesen Augenblicken, da man ihn mit katholischen Ceremonien bestürmte, da bald noch Beichte abgelegt werden mußte an seinen Beichtvater, den Jesuiten Dr. Liprand, bald noch in Gegenwart des Rectoris Magnifici, vieler Baronen, Professoren und Studenten das Hochwürdige Gut genossen werden sollte, bald nun die Kerze in die Hände gesteckt, der Rosenkranz fest gehängt, wer weiß, was alles gethan wurde; es konnte in solchen Augenblicken kein freier Entschluß der Seele reifen. Vielleicht zwar, daß sein schwacher Geist gerade nun noch desto gieriger nach Allem sich

---

*) Selbst der Kurfürst von Bayern wußte ihm wenig Dank dafür, aus leicht zu vermuthenden Gründen. Es ist in der That auch daher auffallend, daß der bekannte Prodromus Vindiciarum und die Documenta rediviva in seinem zu Ingolstadt 1639 bekannt gemachten Verzeichnisse seiner Schriften gar nicht genannt worden sind, ohngeachtet Rath in seiner Parentations-Rede der Sache wohl gedenkt.

**) Die Nachrichten des Baren von Sprinzenstein, die der Ingolstadtischen Ausgabe der Besoldischen Synopsis vorgedrückt sind, lauten offenbar gar zu parteiisch katholisch.

***) S. erstgenannte Nachrichten S. 10, 11.

sehnte, was der katholische Priester in solchen Augenblicken so reichlich anbietet, daß der arme Besold nach jedem Rohr griff, ob ihn dieses und jenes etwa stützen könnte, daß Alles pünktlich wahr seyn mag, was eifrig katholische Schriftsteller von seinen letzten eifrig katholischen Gesinnungen erzählen, aber — Sterben war denn doch ein hartes Kraut!

X.

Mömpelgardische Successionssache. *) **)

Herzog Leopold Eberhard von Wirtemberg-Mömpelgard kam nach Paris mit der Bitte, man möchte seine Kinder als rechtmäßig und als Prinzen anerkennen. Er hatte sie mit drei Frauen erzeugt, mit denen er zu gleicher Zeit ehelich zusammengelebt. Zwei dieser Frauen waren damals noch bei ihm zu Mömpelgard; die eine hieß er die verwittwete, die andere die regierende. Solch ein Zusammenleben war ihm, wie er behauptete, sowohl nach den Reichsgesetzen erlaubt, als auch nach den Grundsätzen der lutherischen Religion, wozu er sich bekannte.

Auffallend genug, wie ein Mensch auf Thorheiten dieser Art gerathen konnte; aber doch noch sonderbarer, wie man glauben mochte, die Sache sey erst noch einer ernsthaften

*) Aus Meiners und Spittler's Gött. hist. Mag. Bd. VII. S. 337 — 345.

**) Das Faktum, wie es hier aus Suppl. aux Mémoires de St. Simon, T. III. p. 83 etc. erzählt wird, hätte leicht aus einigen bekannten Deduktionen vervollständigt und berichtigt werden können, allein es war hier nicht sowohl um das Faktum selbst, als um den historischen Zusammenhang der Sache am französischen Hofe zu thun, der meines Wissens bisher noch nicht bekannt war.

Untersuchung werth, ob diese Bitte zu erfüllen sey oder nicht. Allein so war der Herzog-Regent; man konnte ihn zu Allem bringen, wenn nicht gleich Einer da war, der widersprach. Da man nun wußte, daß der Graf de la Mark der deutschen Gesetze ziemlich kundig sey, so erhielten er und Armenonville den Auftrag, die ganze Sache zu untersuchen.

Zur Zeit Ludwigs XIV. hatte Leopold Eberhard seine Kinder legitimiren lassen wollen; es war ihm aber abgeschlagen worden. Nun wollte er, nicht daß sie erst legitimirt werden, sondern schon legitim seyn sollten. Man lachte ihn aus, und er zog heim. Wer hätte nicht glauben sollen, damit habe nun die Komödie ein Ende.

Doch kam sie wieder in Wien zum Vorschein; die alten Prätensionen wurden dort wieder aufgeführt. Allein der Reichshofrath sprach mit richterlichem Ernst dagegen, und alle Kinder Leopold Eberhards wurden für Bastarde erklärt.

Noch nicht genug. Leopold Eberhard vermählte einen seiner Söhne mit einer seiner Töchter; *) diese Tochter sollte erzeugt worden seyn, ehe er sich ihre Mutter zu eigen gemacht, und dem ersten Manne hinweggenommen hatte. Es fand sich aber nachher, daß es wirklich seine leibliche Tochter war, freilich noch zu einer Zeit gezeugt, da er die Mutter dem ersten Manne noch nicht ganz entrissen und noch nicht ganz sich zugeeignet hatte.

So stand's nun, da 1723 Leopold Eberhard starb. Der regierende Herzog von Wirtemberg-Stuttgart wollte sich in Besitz setzen; die Bastarde aber verbarrikadirten sich gegen ihn, und brachten ihre Forderungen vor das Parlament zu Paris. Gegen ihn, den rechtmäßigen Erben, waren sie alle

*) Geschah 1719.

einig unter einander, so sehr sie sonst auch unter einander entzweit waren, denn die Descendenten der ersten und zweiten Frau des sel. Herrn traktirten sich selbst wechselsweise als Bastarde.

Das schöne Ehepaar, Bruder und Schwester, kamen also nach Paris; der Mann war ein Bengel, aber sie eine intriguante Maitresse. Sie fand auch gleich ein paar schöne Alliirte, wie sich dieses Volk durch den Geruch findet.

Ein Alliirter war die Prinzessin von Carignan, voll Eigennutz und Kabalen. Der andere, noch schönere, Alliirte war eine gewisse Madame de Mezières, ein höchst intriguantes Weib, die zum großen Unbehagen der Rohans eine ihrer Töchter dem Herrn von Montauban, dem jüngeren Bruder des verstorbenen Prinzen von Guémenée, zur Frau gegeben hatte. Um Dinge, die sich nicht ändern lassen, so gut zu nutzen, als möglich, suchte die Rohanische Familie die Intriguen dieser gefährlichen Kreatur für sich zu gebrauchen, und kaum hatte nun auch Madame de Mezières ausgespäht, warum ihre neue Freundin in Paris sey, und daß es einer reichen Erbschaft gelte, so versprach sie ihre und ihrer Freunde Protektion, aber versteht sich auf Bedingung.

Erstlich sogleich eine große Summe baaren Geldes für sie als der ersten hohen Alliirten, und eine kleinere Summe für Madame de Carignan. Zweitens wenn der Prozeß völlig glücklich geendigt werden würde, so sollte eine ihrer Töchter einen Sohn des schönen Ehepaars heirathen. Mitgift würde sie zwar wohl wenig oder gar nichts mitbringen, aber wenn nun der Prozeß gewonnen werden würde, und das schöne Ehepaar als rechtmäßiger Erbe der Grafschaft Mömpelgard und also auch des Wirtembergischen Hauses erklärt werden würde, so wollte sie, La Mezière, nebst der Prinzessin von Carignan und allen Rohans alle Mühe anwenden, daß

das schöne Ehepaar zu Paris den Rang eines ausländischen Prinzen erhalte. Ueberhaupt vom Tage dieses geschlossenen Traktats an wollten sie, hohe Alliirte, die Sache des schönen Ehepaars sogleich zu ihrer Sache machen.

Das war nun ein trefflicher Kontrakt, wobei alle Theile ganz stattlich ihre Rechnung fanden. Freilich Madame de Carignan und Madame de Mezières auf alle Fälle doch am besten; denn es mochte in Zukunft gehen, wie es wollte, was sie baar gezogen, hatten sie gewiß.

Das schöne Ehepaar, der Herr Bruder und die Frau Schwester, nahmen also jetzt sogleich, im Zutrauen auf die gefundene Protektion, Namen und Titel und Wappen und Livreen von Wirtemberg-Mömpelgard an, und führten einen Train, dem neuentdeckten hohen Range gemäß. Alle Rohans kamen außer Athem. Madame de Carignan setzte alle Luynes in Bewegung, und sowohl die Herzogin von Levy, als Madame von Dangeau, beide von ihr getrieben, mußten auf den Kardinal Fleury wirken. Sie selbst, so kriechend wie sie thun konnte und so gewandt wie sie war, ging an den Siegelbewahrer Chauvelin, bei dem sie in großem Kredit stand, um alle Mode-Devoten, das heißt alle Jesuiten und alle Freunde der Konstitution, in dieser Sache thätig zu machen.

Das schöne Ehepaar schwur auch die lutherische Religion ab, und, obschon Bruder und Schwester zusammen, sie wurden doch ein Wunder der Frömmigkeit.

So ging's denn trefflich. Die neue Bekehrung that alle gesuchte Wirkung. Jesuiten und Konstitutionärs nahmen Partie bis zum Fanatismus. Es schien auch bereits nicht mehr fehlen zu können, da sich mit einem Male der Kaiser, veranlaßt durch den regierenden Herzog von Wirtemberg, bei dem französischen Ministerium der Sache annahm. Er ließ

sich bei dem König, das heißt bei dem Kardinal Fleury, beschweren, daß man über eine von seinem Reichshofrath schon entschiedene Sache, bei der überdieß allein dieser kompetenter Richter sey, in Frankreich noch richten wolle. Nun war man damals ohnedieß im Begriff, mit dem Kaiser Frieden zu schließen, man schien also auf seine so gerechten Beschwerden dießmal Rücksicht nehmen zu müssen; der Fortgang der Sache wurde gehemmt.

Allein das schöne Ehepaar und ihre hohen Protektoren gaben das Spiel, wobei so viel gewonnen werden konnte, nicht so leicht auf. Sie hofften auf andere Zeiten und Umstände, behielten unterdeß den angemaßten Namen, Wappen, Titel und Livreen, ließen's beim Klagen und Beschweren bewenden, suchten nur ihre Freunde und ihre Kabale zu unterhalten. So ging's Jahre lang fort; unterdeß aber fing doch mancher ihrer mächtigsten Beschützer an, mehr in's Klare zu sehen. Nur die Rohans blieben ihnen, und die ränkevolle de la Mezière. Doch auch da ward endlich Alles alt und matt.

Ich weiß auch nicht, wie sich der regierende Herzog von Wirtemberg bewegen ließ, einzuwilligen, daß die Sache wieder vor dem Pariser Parlament vorgenommen werden durfte. Freilich schien er damals auf die günstigen Gesinnungen des Hofes rechnen zu können, denn er hatte damals alles Mögliche gethan und mit gutem Erfolge es gethan, daß sich bei dem ausgebrochenen östreichischen Erbfolgekrieg die vorliegenden Kreise nicht erklärten.

Der Prozeß wurde also wieder bei dem Parlament vorgenommen; allein Alles hatte sich nun geändert. Die Sache hatte so lange gedauert und so vielen Lärm gemacht, daß endlich alle dabei gebrauchten Kabalen an's Licht gekommen. Das Herkommen des schönen Ehepaars war allgemein bekannt geworden; wie es auch bald vollends allgemein laut wurde,

daß ihre Ehe eine wahre, abscheuliche Blutschande sey. Alle Welt war empört, daß man eine so ungeheure Prätension nur dulde, und die Mode-Devoten schämten sich endlich auch, der Reihe nach, einer solchen Sache sich angenommen zu haben. Ein Arrêt contradictoire kam zuletzt dazwischen; die Sache hatte damit ein Ende, und so auch die Glorie des schönen Ehepaars.

XI.

Herzog Eberhard Ludwig und Wilhelmine von Grävenitz. *)

Herzog Eberhard Ludwig von Wirtemberg, der von 1693 bis 1733 regierte, machte, als ein Herr von 31 Jahren, nach einem zehnjährigen, nicht unvergnügten Ehestande mit einer Durlachischen Prinzessin, mit der er auch einen damals noch lebenden Prinzen erzeugt hatte, 1707 eine sehr genaue Bekanntschaft mit einem mecklenburgischen Fräulein von Grävenitz. Offenbar war das Fräulein anfangs bloß durch eine Hofkabale producirt worden, um durch sie den Herzog desto gewisser zu beherrschen; eine gewisse Geheimeräthin von Staffforst und ein Herr von Reischach, nebst seiner Frau, führten sie in diese Welt ein, und ein Graf von Zollern übernahm's, den Herzog recht verliebt zu machen. Das Mittel that aber mehr Wirkung, als irgend Jemand davon erwartet haben

*) Eine Einleitung zu zwei Aktenstücken: „Promemoria der Gemahlin Herzog Eberhard Ludwigs, in Ehesachen. Uebergeben zu Wien in den letzten Monaten des Jahres 1723," und „Letzter Verabschiedungs-Rezeß der Gräfin von Würben. Urach, den 28. März 1732." Aus Meiners und Spittler's Gött. hist. Mag., Bd. VII. S. 664—667. Die Aktenstücke selbst finden sich abgedruckt a. a. O. S. 667—691.

mochte. Das Fräulein spielte ihre Rolle so vortrefflich, und that trotz Allem, was die Hofleute von der Gegenpartie dem verliebten Herzog Böses von ihr erzählten, so spröde und tugendhaft, daß Eberhard Ludwig auf den Einfall gerieth, von seiner Gemahlin sich zu trennen, das Fräulein sich antrauen zu lassen, und sie zur Herzogin zu machen.

Da aber die Negociationen, die man deßhalb zu Wien angefangen, gar nicht gelingen wollten, da alle die Hoffnungen, die besonders ein gewisser Kardinal gab, sichtbar immer unwahrscheinlicher wurden, so änderte sich der Plan der Partie. Man suchte nur zu Wien eine Standeserhöhung des Fräuleins, und im vollen Zutrauen auf das schon so oft mißbrauchte Beispiel des Landgraf Philipp von Hessen ließ sich der Herzog, dessen Gemahlin doch zu Stuttgart selbst lebte, mit der nunmehrigen Gräfin von Grävenitz trauen. Den 13. November 1707 erging ein herzoglicher Befehl an alle Landeskollegien, ihnen diese geschehene Trauung bekannt zu machen.

Entsetzliche Bewegungen entstanden hieraus. Der Markgraf von Durlach, der sich in der Person der gebeugten Herzogin höchst gekränkt fühlte, setzte den kaiserlichen Hof in Bewegung, und der Kaiser gab dem Herzog von Wolfenbüttel und dem Landgrafen von Hessen-Kassel den Auftrag, die Sache zu untersuchen und zu vermitteln. Da aber alle Negociationen scheiterten, da die Landstände nicht Geld genug geben wollten, um die Gräfin von Grävenitz abzufinden, und der Herzog so verliebt war, daß er erklärte, die Separation thue ihm so wehe, als ob man ihm die Seele vom Leib risse, so kam endlich ein kaiserlicher Befehl dazwischen, sie sollte das Land räumen.

Sie ging wirklich auch 1710 nach der Schweiz ab, kam aber schnell wieder, und man hatte den Ausweg gefunden, sie

an einen gewissen Würben so zu vermählen, daß sie wenigstens dessen Namen führen konnte. Die bisherige Gräfin von Grävenitz verwandelte sich also in eine Gräfin Würben, und weil man letzterem den größten Titel ertheilte, der nach der dortigen Verfassung möglich war, den Titel eines Land-Hofmeisters, so war sie nun die Frau Land-Hofmeisterin.

Vom November 1710 an bis in den Juni 1731, also volle zwanzig Jahre lang, dauerte die verheerendste Despotie dieser Maitresse. Man kann bei Poelnitz in seinen Memoiren und in der bekannten Apologie des Herrn von Forstner sehen, wie sie den Hof und das ganze Land regiert hat.

Ihre Verabschiedung im Juni 1731 endlich zu bewirken, vereinigten sich viele Umstände, worunter wohl keiner der geringsten war: sie war schon bei 50 Jahre alt. Herzog Eberhard Ludwig, der seinen einzigen Prinzen unbeerbt schon allmählich hinwegsterben sah, und als ein Herr von 56 Jahren wohl noch Erben von seiner Gemahlin hoffen zu können glaubte, hatte sich also gegen die Vorstellungen König Friedrich Wilhelms von Preußen, der im August 1730 am wirtembergischen Hofe gewesen war, sehr geneigt finden lassen. Die Gräfin Würben wurde demnach verabschiedet, aber vorerst doch so, daß sie ziemlich zufrieden seyn mochte, wenn sie mit irgend einem Zustande hätte zufrieden seyn können, in dem sie nicht mehr ihre alte Despotengewalt besaß. Sie pochte also, von ihren in Wirtemberg gelegenen Gütern aus, dem Herzog auf mannichfaltige Weise, und vielleicht hielt man auch den neuen Zustand am Hofe und im Lande so lange nicht für gesichert, bis man der Person der Gräfin mehr gesichert sey und sie in einen abhängigeren Zustand gesetzt habe, als der war, in dem sie auf ihren Gütern lebte. Sie ward also den 14. Oktober 1731 in der Nacht durch ein Kommando Soldaten von ihrem Gute Freudenthal hinweggeholt, und nach Hohen-

Urach gebracht. Hier mußte sie sich endlich zu Unterschreibung des Recesses bequemen, der in einer der folgenden Nummern dieses Stücks sich befindet, und über den sie nachher zu Wien so gewaltige Klage, als gegen einen abgedrungenen Receß, erhub. So viel zur historischen Erläuterung beider nachfolgenden Nummern, die selbst voll wichtiger historischer Nachrichten sind.

Ausführlichere Geschichte des Verhältnisses Eberhard Ludwig's und Wilhelminens von Grävenitz, bis zur Erhebung derselben zur Gräfin von Würben.

— — — Längst aber schon, ehe diese traurige Geschichte angefangen, die so große Folgen für das ganze Land hatte, war der Herzog seiner Gemahlin überdrüssig, und unstreitig war sie auch keine Dame, die durch Reize des Geistes oder der Schönheit einen Mann seiner Art fesseln konnte. Sie war schwach und langweilig, eine gute, aber trübselige Frau; über all' dieses noch voll Aberglauben, Eigensinn und Eifersucht. Der Herzog hingegen voll Lust und Sinnlichkeit, und bei der wenigen Geisteskultur, die er hatte, oder wohl auch nur anzunehmen vermochte, aller edleren Vergnügungen unfähig. Waren's nicht Jagden oder Hofbälle oder andere Dinge dieser Art, so legte er sich auf Näscherei, und im Cirkel der Damen oder Fräulein bei Hofe fand er bald diese, bald jene, die sich durch seine kühnen Galanterien nicht eben beleidigt glaubte. Er schien übrigens keiner standhaften Zuneigung irgend einer Art fähig zu seyn. Auch war er ein eben so wenig zärt-

licher, als treuer Liebhaber; ein Prinz, der wohl überhaupt mehr nur aus Lüsternheit und Langerweile, als aus Temperament ausschweifte, wie denn, so viel er auch Liebes-Intriguen hatte, nie ein natürlicher Sohn oder eine natürliche Tochter zum Vorschein kam.

Unterdeß die erfahreneren Hofleute sahen wohl, daß er gewiß endlich, wenigstens auf eine geraume Zeit hin, der Sklave einer schlauen Kokette werden müsse, und der Hofmarschall, Johann Friedrich von Stafforst, der damals der Lieblings-Minister war, wollte diese Wahrnehmung, die besonders auch ihm nicht entgangen zu seyn schien, zur höheren Minister-Politik nützen.

Der Herzog sollte aus seiner Hand erhalten, was er sonst früh oder spät selbst wählen würde, leicht auch am Ende so wählen konnte, wie Stafforst nicht wollte, und das mecklenburgische Fräulein Christine Wilhelmine von Grävenitz, das um diese Zeit so ziemlich nur auf gut Glück nach Stuttgart gekommen war, und deren eigene Wünsche mit dem Plane des Hofmarschalls zusammentrafen, bot sich von selbst, wie ein guter Fund, an.

Die Ausländerin, die man eben so leicht wieder verschwinden lassen zu können glaubte, als sie jetzt eben erschienen war, mochte Stafforsten weit bequemer scheinen, als jedes einheimische Fräulein, deren Familien-Zusammenhang bald beschwerlich werden mußte, und ein so armes Mädchen, wie Wilhelmine von Grävenitz war, konnte auch am Ende des Spiels, das damals nur nach der Menge anderer ähnlichen Fälle berechnet wurde, höchstens auf die Hand eines Offiziers oder Kammerherrn Anspruch machen.

Auch keine der Damen, die es damals unerträglich fanden, daß der Herzog gerade der Frau von Geyling den Hof machte, war der ersten Erscheinung des fremden Fräuleins

entgegen. Jede war froh, wenn nur die stolze Frau von Geyling eine Nebenbuhlerin fand, und desto froher, je armseliger die glückliche Nebenbuhlerin war. Auch war in der That Wilhelminens erste Erscheinung so dürftig, daß manche der Damen gnädig und huldvoll — die Beschützerin machen konnte. Man lieh ihr Kleider, um im Publikum erscheinen zu können.

Es war überhaupt ein seltsames Schicksal, das diese schöne Mecklenburgerin zuerst nach Schwaben brachte.

Unter den holländischen Truppen, die der Herzog von Marlborough 1704 nach Bayern geführt hatte, und die zum Theil den entscheidenden Tag bei Höchstett verherrlichen geholfen, waren auch mecklenburgische Regimenter gewesen, und namentlich bei dem Leibregimente Schwerin war Friedrich Wilhelm von Grävenitz, erst als Kapitän und hierauf als Oberstwachtmeister, gestanden. Ein feiner, schöner, junger Mann, der aber leichter durch eine gute Heirath, als durch große Heldenthaten sein Glück machen zu können schien. In seinem Grafen-Diplom wird zwar gerühmt, welche Tapferkeit er bei der Eroberung von Kaiserswerth, *) Venlo, Rüremonde und Lüttich **) bewiesen; in allweg muß er also doch wohl auch mit bei diesen Geschichten gewesen seyn. Kaum war er damals vier und zwanzig Jahre alt, und schon zum zweiten Male Wittwer.

Zu Rothenburg am Neckar, wo er eine Zeit lang im Quartier gelegen, lernte er ein Fräulein von Stuben kennen, in die er sich verliebte, und die er auf gut Glück zur Frau nahm. ***) Dieß gab Bekanntschaft mit einer gewissen Frau von Ruth, die ein Gut in der Nähe hatte, und ehe-

---

*) 1702 15. Juni.

**) 1702 22. September, 7. Oktober, 23. Oktober.

***) 1704.

dem selbst eine Zeit lang die Geliebte oder Kupplerin Herzog Eberhard Ludwig's gewesen, wohl daher auch Rath wußte, wie man gegenwärtig am wirtembergischen Hofe sein Glück machen könne. Gewiß, für Herrn v. Grävenitz in seinen damaligen Umständen eine höchst schätzbare Freundin. Er hatte nämlich bald nach seiner neuen Heirath die Kriegsdienste verlassen, und ob er schon auf Empfehlung der Herzogin von Mecklenburg-Güstrow wirtembergischer Kammerjunker geworden war, so ließ sich doch vom Kammerjunker nicht leben.*)

Frau von Ruth machte also allerlei Anschläge und Plane, wie der arme junge Edelmann, der weder große Kenntnisse, noch ausgezeichneten Verstand hatte, aber wohl von beiden genug hatte, um Hofglück zu machen, in kurzer Zeit am wirtembergischen Hofe bedeutend werden könne. Das Sicherste von allen schien zu seyn: Herr von Grävenitz sollte seine älteste Schwester Wilhelmine, die damals noch in Mecklenburg gewesen, ungesäumt kommen lassen. Wenn nicht Alles trügte, was der Bruder von ihr sagte, so war dieß eine wahre Lockspeise für den lüsternen Herzog.

Das Projekt ward daher eben so schnell angenommen, als entworfen; Wilhelmine erschien 1706 zu Stuttgart. Was hätte auch ein solcher Glücksritter Bedenken tragen sollen, seine Schwester, die ohnedieß in Mecklenburg wenig Aussichten haben mochte, auf Spekulation zu verschreiben? Jene großen Entwicklungen, die nachher erfolgt sind, konnte man ohnehin nie

---

*) In dieser ganzen Erzählung ist neben vielen andern Nachrichten ein im Archiv befindlicher kleiner Aufsatz zum Grund gelegt, der den bekannten Abbé de Berga zum Verfasser hat, und desto glaubwürdiger ist, da er nicht nur mit andern authentischen Nachrichten gut zusammenstimmt, sondern auch alle Kennzeichen einer bloßen Privataufzeichnung zur eigenen Erinnerung trägt.

in die erste Berechnung nehmen; es war und blieb nur ein gewöhnliches Versorgungs-Projekt.

Kaum schien aber doch der erste Eindruck, den das arme, fast nur nothdürftig gekleidete Fräulein bei ihrem Erscheinen am Hofe machte, diesen wohlbesprochenen Glücksplanen günstig. Der Herzog sah sie und blieb ungerührt. Nur wie sie endlich auch an den Komödien Antheil genommen, die man damals am Hofe spielte, und wo nicht nur die ersten Hofkavaliers, Hoffräulein und Hofdamen ihre eigenen Rollen hatten, sondern auch selbst der Herzog öfters nach seiner Art mitspielte, so zeigte sich in Kurzem das alles, was Frau von Ruth und manche Andere, die von der kleinen Hof-Intrigue unterrichtet waren, sicher erwartet hatten.

Wirklich war auch der Entwicklung aller körperlichen und geistigen Reize, welche Wilhelmine von Grävenitz besaß, nichts günstiger, als ein solches Liebhaber-Theater. Sie erschien hier frei und ceremonienlos, und indem sie unbescholten bloß ihre Rolle zu spielen schien, so verstand sie nur zu gut, die ganze Glut des jungen Fürsten rege zu machen. Sie war ein blühendes, kaum zwanzigjähriges Mädchen, von einem wahren Juno-Wuchs, mit aller Fülle und Anmuth der Jugend geschmückt. Selbst die kleinen Pockennarben im Gesichte standen ihr gut. Ihre Sprache war höchst einnehmend, ihre Unterhaltung voll Leben und, wie die Hofleute bald betheuern zu müssen meinten, auch voll Verstandes.

Wer übrigens auch nicht viel von ihrer Jungfräulichkeit hielt, und dem bloßen Augenschein gern traute, daß Manches, was man von längst verlorener Unschuld erzählte, nicht unrichtig sey, konnte doch ein gewisses Talent der Repräsentation, gesellige Gewandtheit und Verstand ihr nicht absprechen. Gewiß ließ sich auch, bloß mit buhlerischen Künsten, keine so unumschränkte fünf und zwanzigjährige Herrschaft, als die ihrige war,

an dem damals so kabalenvollen Hofe behaupten. Am Ende lag doch immer viel bloß daran, daß sie weit klüger, als der Herzog, und weit schlauer, als alle ihre Gegner war. *)

Die sympathetischen Mittel, die sie gebraucht haben soll, und wirklich auch gebraucht haben mag, um dem Herzog Abneigung gegen seine Gemahlin und Liebe zu sich zu erregen, mögen nur als Beweise ihrer eigenen Superstition und der Denkart des ganzen Zeitalters gelten. **) Es wird sich in der

---

*) Forstner in seiner Apologie sagt: La demoiselle de Graeveniz avait tous les avantages, hormis la chasteté et sans tenir comte de sa réputation et sans s'arrêter à l'affectation; elle fixait son amour partout, où elle voyait son avantage. Und in den Akten des Prozesses, den man nach ihrem Sturz über sie verhängte, kommt das Faktum vor, daß sie im Orthischen Hause zu Stuttgart, wo ihre erste Wohnung daselbst gewesen, und wo sie schon vom Herzog öfters besucht worden, fausse couche gemacht haben soll. Es wird überdieß noch beigesetzt, daß sie damals nicht vom Herzog, sondern von einem Andern schwanger gewesen sey.

Man darf aber beim Gebrauch dieser Zeugnisse nicht vergessen, daß der Hofmarschall von Forstner als erbitterter Feind gegen sie geschrieben, und daß nicht allein zur Zeit ihres Sturzes, sondern auch schon vorher im ganzen Lande ein allgemeiner Haß gegen sie rege gewesen, der aus ganz guten Gründen sich erklären läßt, ohne gerade Alles, was man gegen sie aussagte, oder besonders zur Zeit ihres Sturzes behaupten wollte, als wahr anzunehmen. Der Herzog selbst, freilich in seiner Art eben so wenig sicherer Zeuge, als Forstner, schreibt in einem Brief an den Geheimen Rath von Rathsamhausen und Prälaten Osiander (Tübingen 29. Mai 1708), er habe die Gräfin als eine junge Person gleichsam mit Gewalt und weinenden Augen zum Vergangenen gebracht.

**) Endlich ist nicht zu verschweigen, — heißt es in der, unter Herzog Karl Alexanders Regierung angestellten, summarischen peinlichen Anklage gegen die Gräfin von Grävenitz, — daß die peinlich Beklagte die ganze Zeit über, da sie sich am Hof aufgehalten, im Verdacht gestanden, daß sie zu Gewinnung Sermi. Des. Liebe

Folge wohl klar genug zeigen, an welchen Ketten sie ihren Gefangenen führte.

Sobald man nun aber gewiß sah, daß Eberhard Ludwig auf die schöne Mecklenburgerin das Auge geworfen habe, so machten auch der Hofmarschall von Stafforst und einige andere der hohen Räthe und Hofleute ihren Plan, welche Art von Existenz sie am Hofe haben sollte. Hätte sich der alte Ober-Stallmeister von Berga zu einer Heirath, wie man sie in solchen Fällen bequem findet, entschließen können, so würde wahrscheinlich das ganze Drama sich anders entwickelt haben. Aber Herr von Berga wollte nicht, und mancher Andere schlug's ab. Man findet viel leichter für ausgediente Mätressen irgend einen Abnehmer, als für solche, die nur einen Namen als Freipatent haben müssen.

Fräulein Wilhelmine blieb also vorerst bloß Hofdame bei der Herzogin. Sie wohnte im Stafforstischen Hause, und Alles, was geschah, um die Leidenschaft des Herzogs zu reizen,

---

allerhand magischer und sympathetischer Mittel sich bedient, so, daß der Herr gegen seiner rechtmäßigen Gemahlin nicht nur eine ungemeine Aversion bekommen, sondern auch ohne die Gräfin nicht bleiben können, und in ihrer Abwesenheit oft solche Bangigkeiten von sich spüren lassen, daß sie ihres Lebens halber besorgt seyn müssen, und oft ausgerufen: „je suis perdu!“ — Daher Sie dann zu derselben geeilt, und sobald Sie dahin gekommen, von diesem Affekt wieder frei worden. Wie solches aus den Inquisitions-Akten, sonderlich Nr. 25, mit vielen Umständen zu ersehen. — — (Folgen nun Details, die der historische Anstand nachzuerzählen verbietet.) Gleichwie nun solches — heißt es am Schluß — von einer so lasterhaften Person einen nicht geringen Verdacht erweckt, und überdieß genug kundig ist, was für Aengsten Sermo. Del. Ihre letztere Entfernung von Hof causirt, also hat man sich zu einiger Beruhigung damals genöthigt gesehen, Sie zu arretiren und Ihr ein und anderes durch abgeschickte Commissarios vorhalten zu lassen.

die wirklich mit jedem Tage höher stieg, schien ein kleines politisches Familienspiel zu seyn, das zwischen Herrn und Frau von Stafforst und Fräulein Wilhelmine getrieben wurde. Vor allen auch der damalige Oberraths-Vice-Präsident, Herr von Reischach und seine Frau, und welche Herren und Damen sonst noch — thaten das Ihrige mit dazu. Eine Liebes-Aventüre dieser Art ist eine gar große Weltgeschichte an einem solchen Hofe; Jeder will durch schlaue, frühe Theilnehmung sein Glück bauen.

An das Schicksal der armen Herzogin dachte dabei fast Niemand. Freilich nahm auch sie selbst sich so unklug, daß ihr schwer zu rathen seyn mochte. Sie bemerkte, was sie nie hätte sehen sollen, selbst wenn es unter ihren Augen vorging. Sie war unfreundlich, um ihren Gemahl sein Unrecht fühlen zu lassen, und wie auch Unfreundlichkeit nichts helfen wollte, schrieb sie große Klagen an den Vater nach Durlach.

Endlich ließ der Herzog seiner Geliebten eine eigene Wohnung im Jägerhause einrichten. Man machte ihn eifersüchtig, und ein Prinz war's, der ihm in den Weg zu treten schien; dieß that treffliche Dienste. So schien auch der Herzog seiner Geliebten, die es ohnedieß an künstlich berechnetem, immer neu reizendem, Widerstande nicht fehlen ließ, recht viel schuldig zu werden, wenn sie endlich sich ergeben sollte. Denn die großen Hoffnungen, die sie aufopfern mußte, und — ach! allein nur aus Liebe zu ihm, aufopfern wollte — mußten vergütet werden.

Noch ahnte aber doch Niemand, welchen hohen Preis sie setze, oder welche Plane zwischen Frau von Ruth und dem Kammerjunker von Grävenitz verabredet seyen, und die letzte Entwickelung überraschte manche von denen am meisten, die, wie Herr und Frau von Stafforst, tief im Geheimnisse zu seyn geglaubt hatten. Der Klubb betrug sich unter einander, wie es gewöhnlich in Bündnissen dieser Art zu seyn pflegt.

Auch hatten wohl Herr und Frau von Stafforst und so auch Andere, die beim Ende des Spiels vor Erstaunen ihren eigenen Sinnen nicht trauen wollten, offenbar nicht hinreichend berechnet, wie sehr Wilhelmine von Grävenitz bei ihnen selbst in der Lehre zugenommen habe. Noch waren sie aufmerksam genug, wahrzunehmen, wie Habsucht und grenzenloser Stolz, die stets die Hauptzüge dieses höchst verdorbenen weiblichen Charakters blieben, schnell sich zu entwickeln anfingen, und — was jedem nahe stehenden Beobachter kaum hätte entgehen sollen — mit welchem Muthwillen oder Bosheit der Fürst von Zollern sein Zwischenspiel treibe.

Unstreitig hat aber wohl dieser zur letzten Krise am meisten mitgewirkt.

Er war Vertrauter des Herzogs und alter Freund der Frau von Ruth. Ein Witzling der schädlichsten Art, der Lust nur am Verwirren fand, und mit Allem, was heilig war, seinen Scherz trieb. Auch verstand es leider Niemand gleich ihm, wie man die Leidenschaft reizen, und welche Ueberraschung man brauchen müsse, um den Herzog, der sonst für sich sehr furchtsam war, und dessen ganze Schwachheit er kannte, zu den entscheidendsten Schritten zu bewegen. In die letzten Tage des Monats Julius 1707 fiel die unglückliche Epoche. *)

Damals hatte sich das Fräulein von Grävenitz, weil die Franzosen ganz Wirtemberg überschwemmt und der Marschall

---

*) So findet sich die Zeit bestimmt in Briefen des damaligen Oberraths Maskowsky, der gerade in dieser Periode fast beständig um den Herzog gewesen war. Der Herzog selbst gab in der ersten Erklärung an seine Geheimen Räthe den Zeitpunkt der Trauung aus mancherlei Gründen, die er haben mochte, höchst wahrscheinlich unrichtig an. Sie sollte, seinem Sagen nach, vor dem November des Jahres 1706 geschehen seyn.

von Villars selbst Stuttgart besetzt hielt, wie manche Andere von Hof, nach Baden in die Schweiz geflüchtet. Der Herzog eilte ihr nach, sobald er nur hinwegkonnte von den Reichstruppen, die den französischen Feldherrn schnell wieder zum Abmarsch zwangen.

Sie kam auch sogleich wieder mit ihm nach Wirtemberg zurück, und bei der Rückkunft war zu Oberhausen, ohnweit Rothenburg am Neckar — im eigenen Hause der Frau von Ruth — die priesterliche Trauung. Man hatte einen nichtswürdigen jungen Geistlichen, einen gewissen M. Pfähler, von Tübingen holen lassen, der den Segen sprechen mußte. Niemand war dabei, als Frau von Ruth, der Fürst von Zollern, ein gewisser Herr von Hornberg und noch einige wenige vertraute Personen. Die Trauung selbst war zur Rechten geschehen, wie der Herzog schon bei der ersten Eröffnung, die er seinen Geheimen Räthen davon machte, auf ausdrückliches Befragen derselben versicherte.

Es ging übrigens aber bei der ganzen, durch dieses Faktum nun höchst kritisch gewordenen Geschichte, wie es gewöhnlich zu gehen pflegt, wo Leichtsinn und Bosheit ihr Spiel zusammen treiben. Erst nur getraut, und alsdann wollte man sich noch weiterhin besinnen und entschließen und Rath finden, welche Formen und Namen die Sache haben sollte.

Bald dachte man daran, ob sich's wohl nicht durchsetzen lasse, daß Wilhelmine — Herzogin werden könnte. *)

---

*) Einigen Nachrichten von Forstnern zufolge, ist dieß wirklich zur Proposition gekommen; auch mögen diese Projekte viel zu den damals bei der Gegenpartie cirkulirenden thörichten Nachrichten beigetragen haben, daß man die Herzogin in einer Chokolade habe vergiften wollen, in die man kleine verstoßene Diamanten hineingethan habe.

Bald sollte es nur, eine Geschichte werden, wie es bei Kurfürst Karl Ludwig von der Pfalz mit Luise von Degenfeld gewesen sey.

Auch was Landgraf Philipp von Hessen gethan habe, erzählte man dem Herzog — zum Beweis, was alles ein protestantischer Reichsfürst in Ehesachen thun könne, und daß überhaupt die evangelischen Fürsten in Ehesachen keinen Richter hätten, war am Ende das Hauptgeheimniß, womit man Alles gut zu machen hoffte.

Es ist lustig und traurig, zu sehen, wie sich die Hofmäkler ihre Nachrichten zusammen zu holen und zusammen zu setzen pflegen, womit sie Alles, was einmal der Regent, oft durch sie verführt, gethan hatte, rein und recht deuten wollen. Gewöhnlich wird bei den Entdeckungen, womit sie sich brüsten, immer ein Hauptumstand vergessen, wie denn auch hier die Herren neben manchem Andern, was sie nicht hätten vergessen sollen, schon dieses nicht behalten zu haben schienen, daß doch Niemand in seiner eigenen Sache sein Richter seyn könne.

Gleich nach geschehener Trauung unternahm der Herzog mit seiner Geliebten eine kleine Reise in's Schlangenbad, und nun erst, mehr als vier Monate späterhin, nachdem der ganze Vorfall schon durch viele Stadt- und Landsagen gelaufen, erklärte er zum ersten Male den Geheimen Räthen, was geschehen sey. Selbst nach Wien schickte er erst ungefähr zehn Wochen nach der Trauung einen Negociateur, um das Fräulein Wilhelmine in eine Gräfin umschaffen zu lassen, *) und wahrscheinlich hatte er den Erfolg dieser Negociation abwarten wollen, ehe er zu irgend einer Deklaration schreite. Bei etwas ruhiger Ueberlegung hätte man überhaupt fragen können: wozu öffentliche Deklaration irgend einer Art?

---

*) S. die Original-Akten in Moser's patriot. Archiv, Bd. IX. S. 484.

Doch, so reichlich auch zu Wien bezahlt wurde, so langsam ging es dießmal mit der Auswirkung des Diploms. *)

Man mochte nämlich wohl selbst auch zu Wien bald gehört haben, wie es mit dem Fräulein von Grävenitz am wirtembergischen Hofe stehe, und man zauderte wohl nicht mit Unrecht, in feierlichen, ehrenvollen Ausfertigungen von dem Fräulein zu sprechen, dessen Namen in Kurzem durch ganz Deutschland mit Unehre und Schmach genannt werden mußte; oder Kinder, aus einer erklärten Bigamie erzielt, selbst ehe sie noch erzeugt worden, in Grafenstand zu erheben. **)

Der Ausweg, die Schwester gleichsam bloß gelegenheitlich mit ihrem Bruder, dem Herrn Oberstwachtmeister, und den

---

*) Dieses Grafen-Diplom kostete über 16,000 Gulden, ohne was die Reisekosten des Negociateurs ausmachten, s. l. c. Das Diplom selbst findet sich in Moser's diplomat. Archiv des achtzehnten Jahrh. S. 34.

Ungeachtet der Negociateur erst den 9. September von Stuttgart abgereist war, so wurde doch das Diplom selbst schon vom 1. September datirt; den Grund einer solchen Antedatirung kann ich nicht errathen. Daß das Fräulein von Grävenitz in dem kaiserlichen Diplom nicht zur Gräfin von Urach, sondern zur Gräfin von Grävenitz ernannt worden sey, wird noch in der Folge besonders bemerkt werden. Auch ist es keine besondere Seltenheit, daß sie und ihr Bruder zu einer solchen Gräfin und zu einem solchen Grafen gemacht worden, als ob sie von ihren vier Ahnen väterlichen und mütterlichen Geschlechts beiderseits rechtgeborne Grafen und Gräfinnen wären. Etwas dieser Art geht bequem mit dem Uebrigen in Einem hin.

**) In dem kaiserlichen Diplom ist auch Christine Wilhelmine von Grävenitz bloß für sich in den Grafenstand erhoben worden, ihr Bruder aber sammt allen seinen ehelichen Leibeserben und derselben Descendenten beiderlei Geschlechts; es hätte also immerhin noch die Frage entstehen können, ob ein von ihr mit Eberhard Ludwig erzeugter Sohn den Grafentitel zu führen berechtigt gewesen wäre?

Worten nach bloß auf Ansuchen desselben, zur Gräfin zu machen, war vielleicht anfangs nicht gleich ausgefunden. Kurz, der herzogliche Negociateur war über drei Monate zu Wien, und seine Missionssache noch nicht richtig.

Unterdessen hielt sich Wilhelmine von Grävenitz ihrer schönen Aussichten in die Zukunft und ihres neuen Standes eben so wenig versichert, so wenig die Mäkler, die das Werk so weit getrieben hatten, auf halbem Wege stehen bleiben konnten. Sowohl jener, als diesen lag Alles daran, durch die feierlichste Publikation dessen, was geschehen war, jede Rückkehr des Herzogs unmöglich zu machen; und so schwer es diesem fiel, das Geschehene nicht bloß schriftlich zu publiciren, sondern seinen sämmtlichen Geheimen Räthen einen eigenen, persönlichen Vortrag deßhalb zu machen — er mußte sich bequemen.

Sonntag den 13. November hatten demnach die Geheimen Räthe, einem erhaltenen ausdrücklichen Befehl gemäß, zu Urach zu erscheinen, wo der Herzog sammt einem großen Theile des Hofes damals sich aufhielt. Oberrath Maskowsky, *) den man zugleich vom Kreistage zu Ulm hatte rufen lassen, und der gewöhnlich geholt wurde, wenn es schwierige Negociationen gab, war einem gleichen Befehl zufolge schon anderthalb Tage vorher dort angekommen. Er sollte nach Wien gehen, und er sollte dort die Standeserhöhung betreiben, und sollte das, was bisher dieselbe allein aufgehalten zu haben schien, entschuldigen und rechtfertigen. Der kluge junge Mann aber war bald entschlossen, lieber die wirtem-

*) Es traf sich zufällig, daß bloß die Geheimen Räthe von der adelichen Bank: Menzingen, Stafforst und Rathsamhausen, erschienen. Seubert konnte nicht kommen, weil er das Fahren zu ertragen außer Stand war, und Backmeister war auf dem Kreistage zu Ulm. S. die wegen dieses ganzen Vorgangs von denselben gemachte Registratur.

bergischen Dienste zu verlassen, als das gewünschte Diplom zu Wien zu negociren. Es schien ihm gar zu seltsam zu seyn, — was er seinem Herrn auch nicht verhehlte — die schönen Bigamie-Nachrichten dem kaiserlichen Hofe selbst hinterbringen lassen zu wollen. Wie also manche andere Entschuldigung nichts helfen wollte, so sprach er von seinen Gliederschmerzen, die es ihm unmöglich machten, eine so weite Reise zu unternehmen.

Kaum waren nun endlich auch die Geheimen Räthe angekommen, so ließ sie der Herzog sogleich zu sich rufen:

„Er habe schon vor mehr denn einem Jahr" — fing er geradezu an — „mit dem Fräulein von Grävenitz durch priesterliche Einsegnung sich trauen lassen. Jetzt sey er entschlossen, das längst Geschehene öffentlich bekannt zu machen. Die Publikation sey nun desto nothwendiger und billiger, da die von Grävenitz nächstens vom Kaiser in den Grafenstand würde erhoben werden, und bei Hofe als Gräfin von Urach deklarirt werden sollte. Was er in dieser Sache bisher gethan habe, habe er bloß für sich gethan, ohne irgend einen seiner Diener um Rath zu fragen; Alles sey mit Gott und seinem Gewissen überlegt, und er finde hinreichende Ursachen, warum er so verfahren könne. Die Herzogin sollte übrigens auch künftighin als Fürstin, ihrem Stande gemäß, mit allem Respekt behandelt werden, und ihren fürstlichen Unterhalt auch künftighin, wie bisher, genießen. Gutachten oder Rath verlange er demnach auch gegenwärtig von ihnen, als seinen Geheimen Räthen, gar nicht. Was er erwarten zu dürfen glaube, sey bloß dieses, daß keiner seiner Diener widrig von dieser Sache urtheile, sondern aus allen Kräften dieselbe zu vertheidigen suchen werde. Und nichts Anderes sey daher auch jetzt übrig, als die nöthigen Notifikationen an den Gesandten zu Regensburg und im Haag, wie auch besonders an den Fürst Bischof von Konstanz, zu besorgen."

„Bei Hof sey die Sache schon publicirt worden, nu noch an die Kollegien das Nöthige zu erlassen. Und die Geheimen Räthe nach Stuttgart zurückkämen, s sie sogleich selbst, sowohl der Herzogin Mutter, al Gemahlin des Herzogs, die Nachricht überbringen."

Gewiß, wenn auch die Geheimen Räthe ungefähr vorher gewußt haben mögen, zu welchem schönen Vor der Herzog sie rufen lassen, und mancher von ihnen viel auch voraussah, daß die Formeln des Vortrags desto best ter lauten werden, je schlechter die Sache selbst sey, so doch gewiß keiner, der nicht hoch erstaunte, wie er vern daß der Herzog diesen ganzen Handel mit Gott und nem Gewissen überlegt zu haben vorgab.

Daß die Trauung schon vor Jahr und Tag ge seyn sollte, ob sie schon kaum erst vor vier Monaten gesch war eine der Unwahrheiten, die in solchen Fällen gan wöhnlich sind, wo der Uebertreter selbst der Zeit allein eine gewisse Entsündigungskraft zutraut. Auch war leid errathen, warum die Mäkler, die dem Herzog seine Dr gemacht haben mögen, ihn so nachdrücklich sagen ließen, er Alles bloß für sich gethan habe, ohne irgend einen Diener und Räthe zu fragen, und die Zumuthung, daß Diener das einmal Geschehene aus allen Kräften verthei müsse, war mehr nur durch ihre Offenherzigkeit, als ihren Inhalt merkwürdig. Aber mehr als alles dieses r auffallend seyn, daß sogleich den Gesandten officielle Nac von dieser hochfürstlichen Bigamie gegeben, und wie a Kollegien so auch an das Consistorium eine feierliche Bek machung erlassen werden sollte. Keine Einrede half, Modifikation wurde zugegeben, die nöthigen Expedit mußten sogleich besorgt werden, und in allen Au gungen hieß es, daß Wilhelmine von Grävenitz der

vom Kaiser in den Grafenstand erhoben worden sey.

Alle Aufsätze, die sowohl zu jenen Notifikationen, als zur letzteren Bekanntmachung erfordert wurden, müßten auch sogleich besorgt werden. Ein trauriges Loos; zu bloßen Expeditionen hatte er also seine Geheimen Räthe rufen lassen, und nicht einmal über die Frage: ob Publikationen solcher Art vorträglich oder nothwendig seyen? ihre Meinung vernommen. Den kleinen Anachronismus, daß es in allen Ausfertigungen hieß: Wilhelmine von Grävenitz sey bereits vom Kaiser in den Grafenstand erhoben worden, ungeachtet die Sache zu Wien weit noch nicht richtig war, übersieht man endlich noch gerne.

Doch die wichtigste Expedition war noch zurück, die, um derenwillen die Geheimen Räthe vielleicht wohl vorzüglich gerufen worden seyn mochten, nämlich die Verschreibung, was der neuen Frau Gräfin und ihren Kindern aus dieser Ehe ausgesetzt werden sollte.

Der Herzog befahl: der ersteren sollten jährlich 10,000 Gulden und dabei der Genuß eines Kammerschreiberei-Guts von ungefähr 2000 Gulden jährlichen Ertrags bestimmt seyn; die lebenslängliche freie Wohnung im Stadtschlosse zu Urach kam bald noch hinzu. Jedem jungen Grafen sollten lebenslänglich alle Jahre 1500 Gulden, einer jungen Gräfin jährlich 1000 Gulden, und bei ihrer Vermählung eine Aussteuer von 15,000 Gulden ausgesetzt seyn.

Dieß gab, wenn solche Nachkommenschaft zahlreich werden sollte, eine höchst traurige Aussicht für die herzogliche Rentkammer, zu deren Unterstützung bei dem damaligen, schon lange dauernden französischen Kriege bereits manche außerordentliche Mittel ergriffen werden mußten. Wie sollte es auch

mit dem Fortgange der Jahre erst noch werden, wenn jetzt schon gleich anfangs so große Summen zugesichert wurden.

Auch diese Urkunde mußte, — so wollte es der Herzog haben, — dem angegebenen Inhalte gemäß jetzt sogleich aufgesetzt und sogleich gefertigt werden. Der Agnaten-Konsens, von dessen Nothwendigkeit die Geheimen Räthe sprachen, sollte nach der Versicherung des Herzogs folgen, und um vorerst vermeintlich Alles recht fest zu machen, mußten sogar die Geheimen Räthe neben dem Herzog die Akte unterzeichnen, so sehr sie auch vorgestellt hatten, daß diese Unterschrift unnütz, und sogar der landesherrlichen Autorität nachtheilig sey.

Dieß war denn also die seltsame unglückliche Geschichte, die den 13. November 1707 zu Urach vorgegangen, und die dasjenige, was ungefähr 19 Wochen vorher geschehen, nun erst vermittelst einer recht authentisch gegebenen Publicität zur vollesten Wirksamkeit gebracht hatte.

Der Ober-Rathspräsident v. Reischach, der schon lange auf den adelichen Geheimen Rath hinschielte, war dabei der geschäftigste Zwischenhändler zu Gunsten der Frau Gräfin gewesen, und selbst in der Registratur, die die zu Urach anwesend gewesenen Geheimen Räthe von dem ganzen Vorgange hatten machen lassen, ist sein Name ausdrücklich bemerkt. Er war's auch, der den Inhalt einer solchen Verschreibung angegeben, wie sie die Geheimen Räthe ausfertigen lassen mußten, und wie wohl nie in ähnlichen Fällen, man mochte das Beispiel von Landgraf Philipp oder vom Kurfürsten Karl Ludwig zum Muster nehmen, einer solchen Nebenfrau ausgefertigt worden. Zur ersten Entwerfung der Berathung derselben wollte man anfangs den berühmten Dr. Stephan Harpprecht von Tübingen rufen lassen, der sich aber verleugnen ließ. Der junge Professor Frommann wurde hierauf geholt, der alsdann auch mit Rath und That beistand. Sonst nahm

vorerst kein Mann von Bedeutung einigen Antheil, auch die Vorstellungen, die von allen Seiten her einkamen, mochten Manchen zurückschrecken. Selbst von Karl XII. lief bald aus Polen ein nachdrückliches Schreiben ein. *)

Mit den Synodal-Gewissensrügen **) und den begleitenden geheimenräthlichen Vorstellungen ***) war zwar die Haupt-Faktion bald fertig, denn die Antwort war ein für allemal eben dieselbe, daß geschehen nicht ungeschehen gemacht werden könne, und daß jeder treueifrige Diener, was einmal sein Herr gethan habe, aus allen Kräften zu vertheidigen suchen müsse. Das Consistorium that zwar nicht bloß Vorstellungen, sondern wagte einen viel größern Schritt, und ließ dem Herzog das Abendmahl verweigern. †) So blieb auch der landschaftliche größere Ausschuß nicht bloß bei denjenigen Gründen stehen, die schon von andern geistlichen und weltlichen Korps kräftig genug vorgetragen worden waren, sondern er zeigte noch besonders den Schaden, der der ganzen Regierung des Landes entstehen müsse, wenn der Herzog, der mit der Gräfin im Lande herumzog, am meisten aber zu Tübingen verweilte, da, wo alle Landes-Kollegien sich befänden, nie gegenwärtig sey. ††)

---

*) Datirt Hauptquartier Nova Vola, 27. Januar 1708.

**) Die Vorstellung des Synodus war vom 29. Nov. 1707.

***) Vom 6. Dezember 1707.

†) Im Jahre 1708 ließ der Herzog seinen Hofkaplan Malblanc nach Tübingen rufen, um zu kommuniciren. Er kam, verweigerte aber dem Herzog die Reichung des Abendmahls, und bezog sich auf eine vom Consistorium erhaltene Instruktion, die auch letzteres Collegium in einem Anbringen vom 23. Januar 1708 nicht nur anerkannte, sondern weitläufig rechtfertigte.

††) S. Vorstellung des landsch. größern Ausschusses vom 8. Febr. 1708.

Unterdeß griff aber doch die Faktion immer kecker um sich, und was irgend weibliche Eitelkeit oder Stolz und Raubgier der Glücksritterin eingaben, sollte sogleich realisirt werden.*)

Man sollte sie selbst in öffentlichen Ausfertigungen Gemahlin des Herzogs nennen, um so viel möglich auch im urkundlichen Sprachgebrauche jeden Unterschied zwischen ihr und der Herzogin verschwinden zu lassen. Wie konnte es auch anders seyn, da bald der Befehl erging, daß die Gräfin, wie die Herzogin selbst, zwei besonders besoldete Hofdamen haben sollte?**)

Ueberdieß wollte sie nicht Gräfin von Grävenitz, sondern Gräfin von Urach heißen, obschon das kaiserliche Diplom bloß jenen Namen ihr beilegte. Denn das Verschwinden des alten Familiennamens schien zu den Erfordernissen einer wahren Gemahlin zu gehören, und der Uebergang zur Herzogin Durchlaucht, den man doch nie aus den Augen verlor, schien der Gräfin von Urach weit leichter, als der Gräfin von Grävenitz zu seyn. Auch war damit, wie es hieß, für die künftigen jungen Grafen und Gräfinnen besser gesorgt. Denn Grävenitze konnten sie wohl nicht heißen, und mußten doch durch einen gemeinschaftlichen Namen mit ihrer Mutter verbunden seyn.

Warum sollte man endlich auch die schöne Hoffnung, daß sich vielleicht zu Gunsten der Mutter oder der Kinder, die alte Grafschaft Urach wieder zusammen erbeuten lasse,

---

*) Schon den 26. Dezember 1707 kam ein Befehl des Herzogs von Waldenbuch, man sollte ihm die Hausjuwelen und Stamm-Kleinodien schicken, er habe sie schon lange nicht gesehen.

22. Januar 1708. Befehl des Herzogs an das Geheime Raths-Collegium, der Gräfin einen Donationsbrief wegen des Dorfes Höpfigheim auszufertigen.

**) Herzogl. Dekret d. d. Waldenbuch, 1. Dec. 1707.

bloß deßwegen aufgeben, weil die wirtembergischen Hausgesetze gegen alle Veräußerung solcher Stücke Landes ganz entscheidend sich ausdrückten?

Daß die Geheimen Räthe bei jedem neuen solchen Versuche pflichtmäßige Vorstellungen thaten, ist nicht unerwartet, aber eben daher auch ging nun nichts schneller, als die völlige Verwandlung dieses ersten Landes-Collegiums. Innerhalb zwanzig Monaten war, Seubert ausgenommen, auch nicht Einer der alten Geheimen Räthe mehr da.

Der Hofmarschall von Stafforst, weiland der erste Protektor von Fräulein Wilhelmine, fiel als erstes Opfer ihres Triumphes.*) Er vor allen Uebrigen hatte gegen die Trauungshistorie und die nachfolgenden Veränderungen sprechen zu dürfen geglaubt, und vielleicht doppelt freimüthig gesprochen, weil er sich selbst getäuscht sah.

Fünf Monate nach Stafforst sah sich auch Herr von Rathsamhausen genöthigt, seinen Abschied zu suchen,**) und Herr von Menzingen, der Aelteste von Allen, entging diesem Schicksale kaum durch seinen Tod.***) Backmeister endlich, auf dessen baldigen Tod man nicht hoffen konnte, wurde unverlangt zur Ruhe gesetzt. †)

Dagegen erschien nun der ehemalige mecklenburgische Obrist-Wachtmeister Graf Grävenitz als wirklicher adelicher Geheimer Rath, ††) und eben so, sobald Menzingen todt war, der Ober-Rathspräsident von Reischach. Der Herzog schrieb dem Bruder des Verstorbenen, der schon

---

*) Er wurde seiner Dienste entlassen, 18. Dezember 1707.

**) 1708, Monat Mai.

***) 1708, Monat Dezember.

†) 1709, Monat Juni.

††) 1708, 22. Mai, erhielt er bloß Prädikat und Rang eines adelichen Geh. Raths; später denn auch Sitz und Stimme.

lange darauf vertröstet worden, die Konjunkturen seyen jetzt so, daß er sein Wort nicht halten könne.

Selbst auch das Erscheinen braunschweig-wolfenbüttel'scher und hessenkassel'scher Gesandten, die kraft kaiserlichen Auftrags nach Stuttgart gekommen waren,*) diese Ehezwistigkeit zu vermitteln, schien keine Veränderung im raschen, wilden Gange der einmal angefangenen Sache zu veranlassen, so groß auch die erste Sensation gewesen, die diese Erscheinung hervorbrachte. Denn der Herzog selbst war anfangs darüber so betroffen, daß es nahe daran stand, er wäre aus Verzweiflung katholisch geworden. Dieß wollte und dieß trieb auch vorzüglich der Fürst von Zollern, der auf solchen Fall sein Wort gab, daß man zu Rom die erste Ehe des Herzogs gewiß sogleich aufhebe. Kaum siegten noch die ernsthaftesten Gegenversicherungen des Prälaten Osiander und des Kanzlers Jäger, daß es der Pabst nie thun werde. Unterdeß scheinen doch selbst schon bis Rom Nachrichten gekommen zu seyn, daß sich auf die Bekehrung des Herzogs spekuliren lasse. Denn Clemens XI. setzte schon Alles in Bewegung.**)

Endlich befahl zwar der Herzog seinen Geheimen Räthen,***) Vorschläge zu thun, wie diese Angelegenheit berichtigt werden

---

*) Das kaiserliche Commissoriale, das eigentlich an Kur-Braunschweig und Braunschweig-Wolfenbüttel und Hessen-Cassel gerichtet gewesen, war vom 29. Februar 1708. Ein kur-hannöverischer Gesandter ist aber nie erschienen.

**) S. die Schreiben Pabst Clemens XI. an die Kurfürsten zu Mainz, Trier und Pfalz, auch an die Bischöfe zu Münster, Würzburg, Basel und den Abt zu St. Gallen, ingleichen an die katholischen Schweizer-Cantons, die Beförderung und Unterstützung dieser verhofften Bekehrung sich angelegen seyn zu lassen, vom 4. August 1708, in Epp Clementis XI. p. 550.

***) S. Handschreiben an den Geheimen Rath von Rathsamhausen vom 3. April 1708.

könne, aber sie sollte durchaus bloß so berichtigt werden, daß der Herzog weder mit seiner Gemahlin sich versöhnen, noch auch Wilhelmine von Grävenitz aufgeben müsse.

Wie die Noth und Angst vor der kaiserlichen Kommission stärker drang, so versicherte er zwar, nicht alle Arten der Reconciliation mit seiner Gemahlin abweisen zu wollen, aber dabei blieb es, daß er die Gräfin in Ewigkeit nicht aufgeben werde. *)

Um also die Parteien wenigstens auf einem Wege des Dekorums zu vereinigen, schlugen die Geheimen Räthe vor, daß die geschehene Trauung durch irgend einen öffentlichen Akt annullirt, die Gräfin selbst vom Herzoge entfernt werden, und keine öffentliche Kommunikation oder Umgang mit derselben statt haben sollte. **) Ob aber die Herzogin, die durchaus darauf bestand, daß Wilhelmine von Grävenitz ganz aus dem Lande hinweg müsse, zu diesem Vermittelungs-Vorschlag sich bewegen lasse, war selbst ihnen höchst zweifelhaft. Leider war sie nicht einmal mit dem Kassations-Rescript der vor Kurzem publicirten Bigamie zufrieden, das Maskowsky bereits aufgesetzt ***) und der Herzog endlich genehmigt hatte. Es schien ihr nicht stark und wahr genug, daß es bloß darin hieß: die Deklaration vom vorigen November sey mißverstanden worden, und die Trauung mit Wilhelmine von Grävenitz ohnedieß in keiner so gesetzmäßigen Form geschehen, daß man das, was gegen die Absicht des Herzogs daraus gezogen worden, hätte daraus herleiten können. Die Herzogin schien nicht bloß Frieden, sondern Rache haben zu wollen. Auch daß sie keinen entscheidenden Schritt that, ohne vorher von ihren

---

*) Handschreiben an ebendenselben vom 6. April.

**) S. Geheimen-Raths-Gutachten vom 7. April.

***) Tübingen 11. April 1708.

Eltern Antwort zu haben, konnte unmöglich zum Frieden führen.

Der Hauptknoten war aber und blieb immer, ob die Gräfin sogleich bei der Aussöhnung des Herzogs mit seiner Gemahlin entfernt, und welche Konvenienzen ihr gemacht werden sollten. Noch den 2. Mai kam von Tübingen ein Rescript des Herzogs an die Geheimen Räthe, daß, wenn der wolfenbüttel'sche und hessenkassel'sche Gesandte wegen der Aussöhnung mit der Herzogin mit ihnen reden wollten, sie in allweg zwar dieselben anhören, aber keiner von ihnen, bei Verlust des Kopfes, zu Abandonnirung der Gräfin zu rathen, oder auch nur Vorschläge solcher Art dem Herzoge vorzutragen sich unterstehen sollte.

Ueber Nacht kam zwar die Besinnung, und gleich den Tag darauf erging das zweite Rescript: die Geheimen Räthe sollten das vom gestrigen Tage nicht produciren, und Alles, was die Gesandten vorzutragen hätten, bloß ad referendum nehmen.

Es läßt sich leicht denken, was jene als Männer von Ehre bei einer Behandlung dieser Art fühlen mußten, und die Frage, um wessen willen das alles geschehe, mochte man sich gar nicht aufwerfen.

Auch lautete die Antwort, die der Herzog auf ihre Vorstellungen ertheilte, wenn nicht noch härter, doch gewiß noch wegwerfender, als selbst die erste Drohung und das erstgemeldte Verbot; und die neue, im Kabinete des Herzogs nun herrschend gewordene Partie, von deren Inspiration das alles herkam, verrieth auch darin den Charakter der neuen, unwissenden Faktion, daß, was sie an Gründen und Formen nicht anzugeben vermochte, durch wilden groben Ton ersetzt werden sollte.

„So gut ein kommandirender General" — ließen sie den Herzog dem Geheimenraths-Collegium erklären — „seinen untergebenen Generalen, die nicht seine Diener und oft

von viel höherer Geburt seyen, Befehle bei Todesstrafe erthei-
len könne, so viel eher müsse ein Herr berechtigt seyn, seinen
Dienern solche Befehle zu geben, ohne daß sie ein Recht hät-
ten, sich darüber zu beschweren. Geheime Räthe" — fuhr der
Herzog fort — „und nicht Vormünder und Hofmeister haben
wir uns bestellt. Auch ist unseren Geheimen Räthen noch je-
des Mal, so oft wir sie um Rath gefragt, nach ihrem Licht
und Gewissen zu rathen vergönnt worden" (hiebei wohl aus-
genommen, daß unmittelbar vorher bei Todesstrafe einen gewis-
sen Rath zu geben verboten worden war). „Nie erstrecke
sich aber das Einrathen eines Bedienten so weit, daß er un-
befragt seinem Herrn seine Meinung sagen, und in Sachen
sich einmischen dürfte, die nicht zu seinem Amte gehören."
Der Herzog schien also vergessen zu haben, daß er selbst in
dieser so verwickelt gewordenen Bigamiegeschichte das Gutach-
ten seiner Geheimen Räthe verlangt hatte!

Man kam überdieß doch der Entwickelung des Haupt-
knotens immer näher, und der berühmte Prälat Joh. Osiander
war noch von allen der glücklichste Zwischenhändler. Er ver-
stand das Mürbemachen unter allen am besten; allein damit
war auch zu siegen.

So entschloß sich denn endlich der Herzog zu einer förm-
lichen Nullitäts-Deklaration seiner Trauung,*) und entschloß

*) Die durch ein Commissoriale vom 16. Juni 1708 niedergesetz-
ten Ehrichter waren der Geh. Rath und Kriegsraths-Präsident
Joh. Wolfg. von Rathsamhausen; der Oberraths-
Vice-Präsident Ge. Wilh. von Reischach; Kanzler Jä-
ger; Ober- und Justizrath Heyland; Prälat und Asses-
sor des größeren Ausschusses Joh. Osiander; der Professor
der Theologie und Stadtpfarrer zu Tübingen, Dr. Andr. Ad.
Hochstetter. Die Sentenz dieses niedergesetzten Ehegerichts,
wodurch die Kopulation des Herzogs mit der Grävenitz für un-
gültig erklärt worden, ist vom 22. Juni.

sich, was noch mehr war, die Gräfin zu entfernen. Doch schien man an der Redlichkeit des letzteren Entschlusses fast zweifeln zu müssen, wenn man die Bedingungen ansah, die er beifügte. Der Kaiser sollte sie förmlich in Schutz nehmen, das Durlachische Haus feierlich für ihre Sicherheit gewähren, und wenigstens eine Summe von 200,000 fl. müßte sie als Abfertigung haben.

Selbst die Gesandten der vermittelnden Höfe, die jetzt nicht mehr bloß als Gesandte freundschaftlicher Höfe negocirten, sondern förmlich die ihren Principalen aufgetragene kaiserliche Kommission kundthaten, erklärten dem Herzog freimüthig, daß man aus einer solchen Geldforderung, die mehr als die Ausstattung von sechs fürstlichen Prinzessinnen betrage, und dem ohnedieß durch Krieg erschöpften Lande unerschwinglich sey, nothwendig schließen müsse, wie wenig ihm die Hauptsache ernst seyn dürfte. Die Kammer konnte solche Summen nicht aufbringen, und auch der landschaftliche Ausschuß, den man dazu aufgefordert hatte, und der vielleicht wohl Einiges gethan haben würde, wenn nur nicht, ungeachtet der Nullitäts-Deklaration, der öffentliche Umgang des Herzogs mit der Gräfin noch immer fortgedauert hätte, verweigerte endlich alle Beiträge.*) Gerade aber an der Abkaufungssumme lag dießmal Alles, denn die Gräfin wollte Geld und Geld genug haben, und der Herzog hoffte durch Bestimmung einer recht großen Summe dem Schicksal, das ihm so schwer fiel, vielleicht noch zu entgehen. In einer schriftlichen officiellen Erklärung, die er dem wolfenbüttel'schen und hessenkassel'schen Gesandten durch den Geh. Rath von Rathsamhausen und den Prälaten Osiander thun ließ,**) gestand er mit aller Emphase

*) S. die landschaftlichen Erklärungen vom 27. Juni u. 13. Juli 1708.
**) 29. Mai 1708.

eines Verliebten, daß ihm durch die Entfernung der Gräfin nicht anders geschehe, als wenn man ihm die Seele vom Leibe risse.

Man zog sich auch auf- und abschlagend, wie viel die Gräfin haben sollte, mehrere Wochen hin und her, bis endlich ein neuer Stoß kam, und dieser Stoß zuletzt noch so wirkte, wie gewöhnlich nach langem Hin- und Hertreiben eine neue, unerwartete Nachricht zu wirken pflegt. Mit einem Male verbreitete sich nämlich die Sage, daß neue Klagen gegen den Herzog, sowohl von seiner Gemahlin, als vom durlach'schen Hofe und von den Landständen erhoben worden seyen, man spreche von Vergiftung und Ermordung der Herzogin; auch sey deßhalb bereits eine neue Kommission vom kaiserlichen Hofe erkannt worden.

Dieß war alles größtentheils Mißverständniß. Die Kommissarien mochten von ihrem ersten gehabten Auftrage Relation erstattet haben. Darauf war wahrscheinlich eine kaiserliche Resolution erfolgt, deren Vollziehung den Kommissarien wieder aufgetragen worden, und vielleicht stand etwa auch ein Wink darin, ob es denn wirklich wahr sey, daß man der Herzogin nach dem Leben stehe? So erklärten es wenigstens die Geheimen Räthe, wie der Herzog voll Angst und Erbitterung ihr Gutachten darüber verlangte.

Allein neues Leben kam damit doch in die Entfernungs-Traktaten, und man schaffte Geld herbei, so viel sich in der Schnelle thun ließ; selbst 50,000 fl. Kammerschreiberei-Kapitalien, die zum unveräußerlichen Familien-Fidei-Kommiß gehörten, wurden aufgeopfert. Die Gräfin verließ auch endlich das Land, und der Herzog begleitete sie nach Genf. Kaum war er wieder zurück, so eilte er auf's Neue zu ihr und ließ sie nach Bern kommen. Eine wahre völlige Trennung schien so unmöglich, als eine wahre völlige Aussöhnung mit der Herzogin. Selbst die geschärftesten kaiserlichen Befehle, die

durch die unermüdeten Sollicitationen des baden-durlach'schen Hofes ausgewirkt worden, konnten, wie sich leicht voraussehen ließ, keine wahre Veränderung hervorbringen.

Es hieß zwar zuletzt in diesen wiederholten und immer schärfer lautenden Rescripten,*) daß die Gräfin Grävenitz nicht nur anderwärts hin, weit von Wirtemberg hinweg sich begeben, sondern auch einen Revers ausstellen sollte, künftighin, weder ledig noch verheirathet, das Gebiet des Herzogs wieder zu betreten, und alles Commerciums mit demselben sich zu enthalten. Die ausdrückliche Drohung war beigefügt, daß, falls sie diesem allem entgegen handeln würde, der Kaiser ohne alle andere Rücksicht, und ohne Ehre, Leib und Güter derselben zu schonen, nach aller Strenge der Gesetze gegen sie verfahren werde, und dem kassel'schen und wolfenbüttel'schen Hofe war die Vollziehung dieser kaiserlichen Befehle aufgetragen. Allein es ist demungeachtet mehr noch als ungewiß, ob manche Schritte, die der Herzog alsdann endlich that, als Wirkungen hievon anzusehen seyen, oder ob er sie bloß deßwegen gethan, um seine Verbindung mit der Gräfin desto sicherer beibehalten zu können.

Die Aussöhnungs-Traktaten mit der Herzogin wurden feierlich zu Stande gebracht, und der landschaftliche Ausschuß machte zur Dankbarkeit ein Opfer von 50,000 fl. **) Der Herzog kam auch endlich den 11. Mai ***) Abends sechs Uhr, nach einer mehr als zweijährigen Abwesenheit, wieder nach Stuttgart, und man schien an der vollen Aussöhnung desto weniger zweifeln zu können, da endlich Wilhelmine von Grävenitz einen förmlichen Revers ausstellte, †) jene kaiserlichen Befehle

---

*) Vom 8. Jan., 24. Jan., 10. Aug. 1710.

**) Dem Herzog 40,000 fl. und der Herzogin 10,000 fl.

***) 1710.

†) Schafhausen, 15. Nov. 1710.

treulich zu befolgen, auch allein auf diese Versicherung hin einen kaiserlichen Schutzbrief erhalten hatte. *)

Ueberhaupt schien es jetzt gründlich besser werden zu sollen, und die große Reform, die im ganzen Hof- und Kanzlei-Etat 1709 vorgenommen wurde, und die besonders auch der vom Tübingischen Professor zum Kammer-Prokurator beförderte Dr. Stephan Christoph Harpprecht mit Rath und That durchführte, schien ein sicheres Mittel zu seyn, vorzüglich dem höchst zerfallenen Zustande der Kammer wieder aufzuhelfen. **)

Gerade in eben dieser Zeit aber, während das alles vorgegangen, dauerten die Verbindungen des Herzogs mit der Gräfin nicht nur ununterbrochen fort, sondern die Faktion hatte auch zum Unglück des Herzogs und des Landes zu Wien einen Mann gefunden, wie sie ihn längst vergeblich gesucht hatte, und wie er ihr auch unentbehrlich war, da Niemand von ihren Klienten allen die Kunst des publicistischen Formens verstand. Dieß war Joh. Heinr. Schütz, bisher Gesandter oder Agent der so genannten Hansestädte zu Wien.

Dieser talentvolle, aber zugleich auch höchst verschmitzte Kopf, der nun sogleich als Geheimer Legationsrath in wirtembergische Dienste genommen wurde, und die wirtembergischen Angelegenheiten künftighin am kaiserlichen Hofe führen sollte, trieb ungesäumt zu Wien einen schon ziemlich bejahrten, verschuldeten böhmischen Grafen Johann Franz Ferdinand

---

*) Das Datum dieses Protectorii und Abolitorii ist zwar vom 16. Nov. 1708, aber erst nach Ausstellung des obgemeldten Reverses wurde ihr derselbe von den Gesandten der Kommissions-Höfe wirklich ausgeliefert.

**) Damals wurde auch zum ersten Male die Hälfte der Besoldung des Geh.Raths- und des Reg.Raths-Collegium auf die Kasse des geistlichen Gutes überschoben.

von Würben auf, der sich gegen baar Geld und einige Titel und Orden entschloß, mit der Gräfin von Grävenitz sich trauen zu lassen,*) den Genuß der ehelichen Rechte aber dem Herzog zu gönnen. Geh.Rath v. Grävenitz errichtete darüber mit diesem seinem neuen Schwager einen eigenen schriftlichen Vertrag, und der Herzog selbst stellte eine besondere Akte aus,**) worin er nicht nur diesen Vertrag, der ihm jenen Genuß bei der nunmehrigen Gräfin von Würben mit Ausschluß des Herrn Grafen versicherte, gutheiß und in allen Punkten bestätigte, sondern auch dem Grafen selbst alle die Vortheile feierlichst garantirte, gegen deren Zusicherung letzterer seinen Namen hergeliehen hatte.***)

*) Auf dem Baron Stubischen Orte zu Oberhausen, im Schwarzwalde, soll die Trauung geschehen seyn.

**) Diese Akte ist datirt Waldenbuch 30. Nov. 1710. Man erinnere sich, daß erstgemeldter Revers der Gräfin nur 14 Tage älter war.

***) Er erhielt sogleich ungefähr wie ein Handgeld 20,000 fl. und alsdann auf seine Lebzeiten jährlich 8000 fl., woran ihm gleich nach vollzogener Trauung 5000 fl. vorgeschossen werden sollten. Da auch der lebenslängliche Genuß leicht ungewiß erscheinen konnte, so versprach der Herzog, seine fürstlichen Erben und Nachkommen durch zulängliche Wege so zu konstringiren, daß der Herr Graf des Versprochenen versichert seyn könne, oder deßhalb eine Ajustirung mit ihm getroffen werden müsse.

Zu jenen jährlichen 8000 fl. kamen nun noch kraft eben derselben Akte hinzu: freie Wohnung, Fourage für sechs Pferde, Prädikat und Amt eines Landhofmeisters, Geh.Raths- und Kriegsraths-Präsidenten, wobei ihm aber freistehen sollte, in das Geh.Raths-Collegium zu gehen oder nicht. Auch die nächste Ober-Vogtei und der große Jagdorden wurden ihm zugesichert, sobald die Ertheilung des letzteren, nach der Zahl der Ordensritter, möglich sey; und der Herzog versprach noch besonders, ihn wegen dieser Vermählung überall zu vertreten und zu protegiren. Daß Würben nicht in Wirtemberg blieb, sondern sein Geld zu Wien verzehrte, braucht kaum bemerkt zu werden.

